

DOKUMENTE

Nr. 406 Ministerrat, Wien, 14. Oktober 1850

RS.; P. Marherr; VS. Keine Angabe; BdE. (Schwarzenberg 15. 10.), BdE. und anw. Krauß 18. 10., Bach 18. 10., Schmerling (VII–VIII) 18. 10., Bruck, Thinnfeld, Thun, Csorich, Kulmer; abw. Schwarzenberg, Stadion.

I. K. k. Ratsitel für Franz Bürger. II. Franz-Joseph-Orden für Franz Wander Ritter v. Grünwald. III. Verdienstkreuz für Joseph Weindl. IV. Personalvermehrung bei der Zentralseebehörde. V. Verdienstkreuz für Joseph Steinberger. VI. Verdienstkreuz für Matthäus Hixich. VII. Programm für die Versammlung der griechisch-nichtunierten Bischöfe in Wien. VIII. Bestätigung Wenzel Wankas als Bürgermeister von Prag.

MRZ. 4111 – KZ. 3490

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 14. Oktober 1850.

I. Der Minister für Handel und öffentliche Bauten beantragte die vom Ministerialkommissär in Siebenbürgen bevorwortete Verleihung des k. k. Ratstitels für den dortländigen, nach 40jähriger rühmlicher Dienstleistung in den Ruhestand tretenden Landesbaudirektor Franz Bürger¹,

II. die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den demnächst sein 40. Dienstjahr vollendenden, in jeder Hinsicht ausgezeichneten Gubernialrat Wander v. Grünwald bei der Zentralseebehörde in Triest²,

III. die Verleihung des goldnen Verdienstkreuzes mit der Krone an den mit der Obsorge über die Kaiser-Ferdinand-Wasserleitung betraut gewesenen Oberingenieur Weindl aus Anlaß der Übernahme der genannten Wasserleitung in die Verwaltung des Magistrats^{a, 3}. Der Ministerrat fand gegen diese Anträge nichts zu erinnern. Ebenso gab der Ministerrat die Zustimmung zu dem

IV. von demselben Minister beabsichtigten Antrage bei Sr. Majestät auf Vermehrung des – dem stets zunehmenden Umfange der Geschäfte nicht gewachsenen – Personals der Zentralseebehörde in Triest (bestehend in drei Räten, drei Konzipisten und einem Sekretär^b und ein Vizesekretär^b, dann Kanzleiindividuen)⁴ um einen vierten Rat und einen Konzipisten, dann um drei Adjunkten für jedes der Hilfsämter: Protokoll, Expedit und Registratur (bisher aushilfsweise durch mindere Kanzleiindividuen versehen), was im

^a *Korrektur Brucks aus Ärars.*

^{b-b} *Einfügung Brucks.*

¹ *Bürger wurde mit Ab. E. v. 6. 11. 1850 auf den Vortrag Brucks v. 25. 10. 1850 pensioniert und erhielt taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4373/1850.*

² *Die Auszeichnung erfolgte mit Ab. E. v. 22. 10. 1850 auf den Vortrag Brucks v. 16. 10. 1850, ebd., MRZ. 4123/1850.*

³ *Joseph Weindl erhielt mit Ab. E. v. 31. 10. 1850 und Handschreiben an den Ordenskanzler auf den Vortrag Brucks v. 18. 10. 1850 das goldene Verdienstkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen, ebd., MRZ. 4149/1850.*

⁴ *Zur Errichtung der Zentralseebehörde siehe MR. v. 26. 1. 1850/I, ÖMR. II/2, Nr. 264.*

ganzen einen Mehraufwand von jährlichen 6000 fr. verursachen wird, welcher im Vergleich gegen die bei der Einrichtung der Zentralseebehörde erzielte Ersparnis von 33.000 fr. als unbedeutend sich darstellt⁵.

V. Der Minister für Kultus und Unterricht erhielt die Zustimmung des Ministerates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone für den Schullehrer zu Kitzbühel Joseph Steinberger, welcher 51 Jahre dient⁶, und

VI. des goldenen Verdienstkreuzes für den durch Handlungen der Mildtätigkeit, Bestrebungen für gemeinnützige öffentliche Anstalten und durch seine patriotische Haltung im Jahre 1848 ausgezeichneten Pfarrer zu Promina Matthäus Hixich⁷.

An der Beratung über vorstehende sechs Punkte nahm der Justizminister nicht Teil.

VII. Der Minister des Inneren referierte über das Programm der bevorstehenden Beratung der nach Wien berufenen griechisch-nichtunierten Bischöfe⁸.

Da bereits mehrere derselben hier eingetroffen sind (der Patriarch Rajačić fehlt noch und es ist ungewiß, ob er kommt⁹), so ist es an der Zeit, die Hauptpunkte zu besprechen, welche der Versammlung zur Beratung vorzulegen wären.

Der Minister des Inneren hat sich hierwegen mit dem Kultusminister ins Einvernehmen gesetzt, und haben sich beide, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß der Versammlung der Charakter einer Synode nicht beigelegt werden dürfe, sondern daß sie von der Regierung selbst zu dem Ende berufen worden, um die Bedürfnisse des griechisch-nichtunierten Klerus und Kultus kennenzulernen, über folgende, den Bischöfen zur Beratung vorzulegende Theses geeinigt:

1. Einrichtung der Konsistorien, Dotation derselben und Mittel zur Aufbringung derselben,
2. Regulierung der Verhältnisse der Pfarrgeistlichkeit, Einteilung der Sprengel, Bedingungen zur Erlangung einer Pfarre, Dotation,
3. Einrichtung und Dotation der theologischen Lehranstalten und geistlichen Seminarien.

Bezüglich der Dotationsfragen wäre in Ansehung der beiden ersten Punkte der Grundsatz festzuhalten, daß in der Regel die Deckung der Dotation zunächst Sache der Religionsgemeinden sei, in Ansehung der Lehranstalten und Seminarien aber, nebst den vorhandenen Fonds, auch die Staatsmittel in Anspruch genommen werden können, indem es

⁵ Die Anträge wurden im Sinn des Ministerratsbeschlusses mit *Ah. E. v. 23. 10. 1850* auf den Vortrag Brucks v. 14. 10. 1850 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4109/1850.

⁶ Joseph Steinberger wurde mit *Ah. E. und Handschreiben an den Ordenskanzler v. 22. 10. 1850* auf den Vortrag Thuns v. 14. 10. 1850 das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen, ebd., MRZ. 4136/1850.

⁷ Matthäus Hixich aus Promina (Dalmatien) erhielt mit *Ah. E. und Handschreiben an den Ordenskanzler v. 23. 10. 1850* auf den Vortrag Thuns v. 14. 10. 1850 das goldene Verdienstkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen, ebd., MRZ. 4137/1850.

⁸ Fortsetzung des MR. v. 28. 9. 1850/IX, ÖMR. II/1, Nr. 403. Das Programm in *AVA.*, Nachlaß Bach, Karton 32, Fasz. Religionswesen griechisch orthodoxe Kirche, fol. 35–40.

⁹ Zur Verzögerungstaktik Rajačić siehe MR. v. 18. 9. 1850, ÖMR. II/1, Nr. 403.

wichtig ist, sich den Einfluß auf die Bildung des griechisch-nichttunierten Klerus zu sichern.

4. Beteiligung des griechisch-nichttunierten Klerus bei den Volksschulen.

Die – wahrscheinlich im Schoße der Versammlung selbst auftauchende – Frage über das Primat der orientalischen Kirche wäre der Versammlung von regierungswegen nicht zur Beratung zu proponieren, indem sich ihrerseits an den faktischen Bestand der administrativen Kirchenverfassung zu halten sein wird, wornach der Kaiser das Oberhaupt der griechisch-nichttunierten Kirche im Reiche ist.

Die Beiordnung eines lf. Kommissärs zu den Beratungen hätte zu entfallen, weil – wie schon bemerkt – die Versammlung keine Synode sein soll, dagegen würde ein Beamter des Ministeriums des Inneren mit der Anhandgebung der nötigen Behelfe und Auskünfte beauftragt werden.

Der Ministerrat war mit diesen Propositionen einverstanden¹⁰.

VIII. Schließlich erhielt der Minister des Inneren die Beistimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Ah. Bestätigung der auf Dr. Wanka gefallenen Wahl zum Bürgermeister von Prag¹¹.

Wien, am 15. Oktober 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 23. Oktober 1850.

¹⁰ Zu dieser Konferenz siehe den Vortrag Bachs v. 5. 12. 1850, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4900/1850 und AVA., IM., Nachlaß Bach, Karton 32, Fasz. Religionswesen griechisch orthodoxe Kirche 9–35, und KLETEČKA, Einleitung ÖMR. II/2, XXIX. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 18. 4. 1851/VIII.

¹¹ Die Wahl von Wenzel Wanka zum Bürgermeister von Prag wurde mit Ah. E. v. 23. 10. 1850 auf den Vortrag Bachs v. 15. 10. 1850 bestätigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3704/1850. Zu Wanka siehe WURZBACH, Biographisches Lexikon 53, 67–70.

Nr. 407 Ministerrat, Wien, 18. Oktober 1850

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 19. 10.), Krauß 21. 10., Bach 21. 10., Schmerling 21. 10., Bruck, Thinnfeld 23. 10., Thun, Kulmer 23. 10.; abw. Stadion, Csorich.

I. Kosten der Gerichtsorganisation in Galizien. II. Fünf Todesurteile. III. Lombardisch-venezianische Anleihe. IV. Besteuerung des Deutschen Ordens. V. Organisation des Konsularwesens in Amerika. VI. Stiftungskapital des aufgehobenen Jesuitenkollegiums in Linz. VII. Wahl Andreas Kollers und Franz Xaver Späts zu Bürgermeistern in Klagenfurt und Salzburg. VIII. Quittungen der durch die Wiener Oktoberrevolution in Mitleidenschaft Gezogenen über die erhaltenen Vorschüsse.

MRZ. 4151 – KZ. 3769

Protokoll der am 18. Oktober 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister Ritter v. Schmerling brachte zur Kenntnis des Ministerrates, Se. Majestät hätten gegen die Höhe des Allerhöchst denselben vorgelegten Kostenetats der Gerichtsorganisation in Galizien Bedenken zu äußern geruhet¹. Derselbe habe sonach diesen Gegenstand mit Vertrauens- und Fachmännern, welche die Verhältnisse des Landes genau kennen, „in Beisein des Finanzministers und des Grafen ...“^a, nochmals beraten, und das Resultat dieser Beratung sei, daß diese Männer den Anträgen des Justizministers für die Gerichtsorganisation in Galizien im allgemeinen beistimmten, und eine Kostenverminderung nur dadurch für möglich hielten, wenn, was in Galizien noch ausführbar sei, mehrere einzelne Gerichte zusammengezogen und Grundbuchsführer vorderhand nur in den Städten Lemberg, Krakau und Czernowitz und sonst, wo das Bedürfnis nach denselben schon itzt hervortritt, bestellt werden, und wenn die Vermehrung beider der Erfahrung und der weiteren Entwicklung der dortigen Verhältnisse vorbehalten wird. Hiernach wären von 42 Bezirkskollegialgerichten vorläufig noch 9 aufzulassen und die Einzelgerichte von 218 auf 102 zu reduzieren. Dadurch würde sich der Kostenetat der Justiz in Galizien auf ungefähr 1,700.000 f. vermindern, und diesen Betrag fände der Justizminister in Übereinstimmung mit dem Finanzminister den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen².

In dieser Art wäre dieser Gegenstand neuerdings Sr. Majestät vorzulegen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte³.

^{a-a} *Einfügung Schmerlings.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 27. 9. 1850/III, ÖMR. II/3, Nr. 402.*

² *Die neue Gesamtkostenaufstellung für die Gerichtsorganisation von 1,744.850 fl. p. a. in AVA., JM., Allg. 14306/1850.*

³ *Auf Vortrag Schmerlings v. 18. 10. 1850 wurde die Gerichtsorganisation in Galizien und Lodomerien mit Krakau, Auschwitz und Zator und der Bukowina mit Ab. E. v. 6. 11. 1850 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4222/1850; die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 6. 11. 1850 publiziert als RGL. Nr. 497/1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 8. 1851/VII.*

II. Derselbe Minister referierte hierauf mehrere Todesurteile und zwar:

- a) gegen den Franz Kaszuba aus Galizien wegen vollbrachten Meuchelmordes und versuchten Mordes,
- b) gegen Andreas Zaborszky, Franz Medvegy und Paul Baczka aus Ungarn wegen verübten Raubes,
- c) gegen Katharina Vékony, verheiligte Szabo, wegen Gattenmordes,
- d) gegen Eva Szabo, verwitwete Farago, wegen Kindesmordes, und
- e) gegen Marianna Krausewicz wegen Mordes ihres sechs Wochen alten Kindes, mit Unterstützung des Antrages der obersten Justizstelle, gegen den Verbrecher ad a) der Strenge des Gesetzes freien Lauf zu lassen, für die übrigen aber von der Ah. Gnade Sr. Majestät die Nachsicht der Todesstrafe zu erwirken.

Der oberste Gerichtshof hätte sodann statt der Todesstrafe eine angemessene zeitliche Strafe eintreten zu lassen.

Gegen diese Anträge wurde nichts erinnert⁴.

III. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß besprach nun die von dem Generalgouverneur des lombardisch-venezianischen Königreiches Feldmarschall Grafen Radetzky vorgelegten Verhandlungen wegen des lombardisch-venezianischen Anlehens zur Einlösung der Tresorscheine⁵. Er bemerkte, daß zwei Anbote gemacht wurden, der eine von jemandem aus Venedig^b, der andere von einem Kaufmann in Venedig^c selbst, von denen aber, da sie den festgesetzten formellen^d Bestimmungen zuwiderliefen, kein Gebrauch gemacht werden konnte. Hierdurch entfiel die Notwendigkeit, das Minimum des Anlehens bekanntzumachen, welches zu erfahren wohl nur die Absicht jener Anbote gewesen sein mag⁶.

Der Ministerialrat Schwind habe hiervon dem Grafen Radetzky die Anzeige mit dem Beisatze gemacht, daß nun der Zeitpunkt eingetreten sein dürfte, mit dem Zwangsdarlehen vorzugehen.

Die Kommission, hierdurch erschreckt, richtete sogleich Eingaben an Grafen Radetzky und an den Ministerrat und sendete ein Mitglied aus ihrer Mitte (den Conte Miniscalchi)

^b Korrektur Krauß⁷ aus Turin.

^{c-c} Korrektur Krauß⁷ aus im Orte.

^d Einfügung Krauß⁷.

⁴ Auf Vortrag Schmerlings v. 18. 10. 1850 wurde mit Ah. E. v. 31. 10. 1850 die Vollstreckung der Todesstrafe gegen Franz Kaszuba angeordnet, ННСТА., Kab. Kanzlei, MRZ. 4166/1850. Auf Vortrag Schmerlings v. 18. 10. 1850 wies der Kaiser den Obersten Gerichtshof mit Ah. E. v. 3. 11. 1850 an, gegen Andreas Zaborszky, Franz Medvegy und Paul Baczka gemäß des Ministerratsbeschlusses zu verfahren, ebd., MRZ. 4199/1850. Auf Vortrag Schmerlings v. 18. 10. 1850 wies der Kaiser mit Ah. E. v. 3. 11. 1850 den Obersten Gerichtshof an, gegen Katharina Vékony gemäß des Ministerratsbeschlusses zu verfahren, ebd., MRZ. 4167/1850. Auf Vortrag Schmerlings v. 18. 10. 1850 wies der Kaiser den Obersten Gerichtshof mit Ah. E. v. 27. 10. 1850 an, gegen Eva Szabo gemäß des Ministerratsbeschlusses zu verfahren, ebd., MRZ. 4165/1850. Auf Vortrag Schmerlings v. 18. 10. 1850 wies der Kaiser den Obersten Gerichtshof mit Ah. E. v. 3. 11. 1850 an, gegen Marianna Krausewicz gemäß des Ministerratsbeschlusses zu verfahren, ebd., MRZ. 4197/1850.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 18. 9. 1850/I, ÖMR. II/3, Nr. 396.

⁶ Zu diesem Minimum siehe die Eingabe der Kommission v. 13. 10. 1850, Fa., FM., GP. 4655/1850.

an den Finanzminister⁷. Sie bittet in ihrer neuen Eingabe, ihr vier Wochen Zeit zu lassen, das Anlehen hier in Wien abzumachen, sie kompromittiere in das Ministerium und wolle die ihr bekannt zu machende Differenz zahlen.

Graf Radetzky bemerkte bei der Einbegleitung der an ihn gerichteten Eingabe, daß die Ausschreibung des Zwangsdarlehens jedenfalls Verlegenheiten im Lande bereiten dürfte, und bat um die schleunigste Bekanntgebung der hierortigen Beschlüsse, mit dem Beifügen, daß er alle Vorbereitungen für das Zwangsdarlehen bereits getroffen habe⁸.

Nach der Ansicht des Finanzministers handelt es sich hier darum, ob man den neuerdings gebetenen Aufschub gewähren solle oder nicht. Er meint, ein weiterer Aufschub könne und solle nicht mehr bewilliget werden. Man habe den Italienern hinreichende Zeit zur reiflichen Überlegung dieser Angelegenheit gelassen. Die vorgebrachten Klagen über das Herabkommen des Landes, über den Geldmangel, über die geringer ausgefallene Seiden-erzeugung etc. seien nicht gegründet; man sehe im Lande nichts als Gold und Silber zirkulieren, die Tresorscheine seien in festen Händen und wenn der Seiden-ertrag heuer geringer ausgefallen ist, so seien die Preise der Seide auf der anderen Seite gestiegen.

Nach der Ansicht des Finanzministers wäre dem Grafen Radetzky zu erwidern, daß er nun ohne weiters mit dem Zwangsanlehen vorzugehen habe.

Eine Erleichterung, welche hierbei allenfalls gewährt werden könnte, wäre, daß mehrere Raten, als früher für diesen Fall festgesetzt waren, bewilliget werden dürften. Sollten die Provinzen die auf sie entfallenden Teilbeträge ^emit Erlag der Kautio^e gegen Ausgleichung im Inneren übernehmen (und der Minister Freiherr v. Bruck legte ein vorzügliches Gewicht darauf, daß die Provinzialkongregationen hierbei als Garanten eintreten), so könnte von der für das Zwangsanlehen festgesetzten Bestimmung, daß zwei Fünftel in Tresorscheinen und drei Fünftel in Geld einzuzahlen sind, dahin abgegangen werden, daß in einem solchen Falle die Hälfte in Tresorscheinen und die andere Hälfte in Geld eingezahlt werden dürfte.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Anträgen vollkommen einverstanden⁹.

IV. Der Finanzminister bemerkte in Absicht auf die ihm obliegende Beantwortung einer Note des Ministerpräsidenten, die Besteuerung des Deutschen Ordens betreffend, daß im Jahre 1848, in welchem die Beamten und Geistlichen vorzüglich angefeindet wurden, teils als Ableiter, teils als Vorbereitung der Einkommensteuer die Beamten und Geistli-

^{e-e} Einfügung Krauß.

⁷ Radetzky v. 14. 10. 1850, ebd., GP. 4633/1850. *Miniscalchi richtete am 22. 10. 1850 eine schriftliche Eingabe an den Finanzminister. Diese und über die Verhandlungen in Wien siehe ebd., GP. 4664/1850.*

⁸ Radetzky legte den Bericht am 12. 10. 1850 vor, ebd., GP 4656/1850.

⁹ Krauß teilte mit Schreiben (K.) v. 20. 10. 1850 Radetzky die Beschlüsse des Ministerrats mit, ebd. GP. 4655/1850. *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 31. 10. 1850/VII.*

chen mit einer Art Einkommensteuer belegt worden sind, welche aber mit der Einführung der Einkommensteuer wieder aufgehört hat¹⁰. Um eine solche Steuer des Deutschen Ordens aus dieser Zeit handelt es sich in dem vorliegenden Falle, welche der Deutsche Orden deshalb zu bezahlen nicht verpflichtet zu sein glaubt, weil ^fseine Güter rücksichtlich den Steuern der weltlichen gleich^f zu halten sind.

Nach dem Dafürhalten des Finanzministers kommt hier alles auf die Frage an, ob der Deutsche Orden ein geistlicher Orden sei oder nicht. Nach seiner Überzeugung unterliegt es keinem Zweifel, daß dieser Orden ein geistlicher Orden ist. Die obige Bestimmung der Statuten dieses Ordens wolle nur ausdrücken, daß der Deutsche Orden keine Immunität genieße. Im vorliegenden Falle handle es sich aber um keine Steuer von Grund und Boden, sondern um eine Art Einkommensteuer, welche der Deutsche Orden, wie jeder andere geistliche Orden, zu bezahlen verpflichtet sei. Die Anerkennung eines anderen Prinzips wäre gefährlich und hätte ohne Zweifel Exemptionsurteile zur Folge. In dieser Art gedenkt der Finanzminister die Note des Ministerpräsidenten zu beantworten, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹¹.

V. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherr v. Bruck referierte hierauf über die Einrichtung des Konsulatwesens in Amerika. In Absicht auf britisch^g Nordamerika^h und die Vereinigten Staaten^h trug der Generalkonsul in New York darauf an, daß diesem Generalkonsulate nicht bloß die Konsulate von Nordamerika, sondern auch von Zentralamerika und den westindischenⁱ Inseln zuzuweisen wären, wornach die Errichtung anderer Generalkonsulate^j in Nord- und Zentralamerika und Westindien^j entfiel¹².

Der Minister Freiherr v. Bruck erklärte sich damit einverstanden und meinte weiter, daß das Generalkonsulat in Rio Janeiro beizubehalten und als Generalkonsulat für ganz Brasilien^k und die La Plata-Staaten^k zu bestimmen wäre. Zur Aushilfe in der Arbeit wäre diesem Generalkonsulate ein besoldeter^l Kanzler beizugeben. In Valparaiso hätte ein

f-f *Korrektur Krauß* aus er ein weltlicher Orden sei. Diese Ansicht schöpft der Deutsche Orden aus einer Bestimmung seiner Statuten, welche besagt, daß die Güter des Deutschen Ordens in Rücksicht der Steuern den weltlichen Gütern ganz gleich.

g *Einfügung Brucks.*

h-h *Einfügung Brucks.*

i *Einfügung Brucks.*

j-j *Einfügung Brucks.*

k-k *Einfügung Brucks.*

l *Einfügung Brucks.*

10 *Schwarzenberg hatte bereits mit Schreiben v. 25. 4. 1850 das Ersuchen Erzherzog Maximilians, des Hoch- und Deutschmeisters, um Aufhebung der 10%igen Steuer auf das Ordensgut Freudenthal an Krauß weitergeleitet und befürwortet, Fa., FM., Präs. 3940/1850. Diese Steuer war 1848 als außerordentliche Maßnahme eingeführt worden und umfaßte u. a. die reinen Einkommen inländischer und ausländischer Pfründe, Klostersgemeinden und geistlichen Orden, siehe dazu MR. v. 8. 6. 1848/VI, ÖMR. I, Nr. 65 und MR. v. 9. 6. 1848/X, ebd., Nr. 66.*

11 *Mit Schreiben v. 18. 10. 1850 teilte Krauß dem Außenministerium den Beschluß des Ministerrates, dem Ansuchen keine Folge zu geben, mit, Fa., FM., Präs. 3940/1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 11. 1850/V.*

12 *Extrakt des Schreibens des New Yorker Generalkonsuls in Ava., HM., Allg. 6669/1850.*

Generalkonsulat für die ganze Küste ^mim stillen Meere bis zum Staate Ecuador^m zu bestehen ⁿrespective das bestehende Konsulat in ein Generalkonsulat zu gestalten und ebenfalls einen besoldeten Kanzler beizugebenⁿ. Hiernach würde das ganze österreichische Konsulatwesen in Amerika, also einem ganzen Weltteile, nur ungefähr 12.000 f., gegen jetzt etwa um 6000 f. mehr kosten. An allen wichtigeren Plätzen dieses Weltteiles wären Honorarkonsuln zu bestellen, ^oim Verbande zu den drei Generalkonsulaten^o. Gegen diese Anträge ergab sich keine Erinnerung¹³.

VI. Der Minister des Kultus etc. Graf Thun bemerkte, in Linz sei ein vom Erzherzog Maximilian im Jahre 1838 gestiftetes Jesuitenkollegium gewesen, das im Jahre 1848, so wie es auch dem Liguorianerkollegium in Wien erging, aufgehoben und dessen Vermögen eingezogen wurde¹⁴. Nach der Stiftungsurkunde wurden diesem Kollegium gewisse Realitäten und Gebäude zum Nutzgenusse übergeben, nebstbei wurde noch ein Kapital von 50.000 f. auf einer Herrschaft versichert, dessen Interessen der Ordensgeneral für das Kollegium zu beziehen hatte, und dem für den Fall der Aufhebung des Kollegiums die freie Verfügung mit diesem Kapital überlassen wurde. Diese Stiftung wurde in dieser Art Ah. genehmigt¹⁵. Über die Frage, ob dieses Kapital eingezogen werden soll oder nicht, waren die Stimmen der Rechtsverständigen geteilt. Der Justizminister sprach sich für die Einziehung des Vermögens aus, weil nur die Ordensprovinz ein Vermögen besitzen könne; verschwindet diese, so gehöre das Vermögen dem Staate¹⁶. Dagegen glaubte der Minister Graf Thun bemerken zu sollen, daß in der Stiftung des Erzherzogs das erwähnte Kapital nicht der Provinz gegeben, sondern die Verfügung damit im Falle der Aufhebung des Kollegiums dem Ordensgeneral eingeräumt wurde. Hiernach glaube er, daß es nicht zulässig sei, dieses Kapital dem Orden zu entziehen, und wollte man es, so entstände weiter die Frage, ob dieses Kapital nicht dem Erzherzoge Maximilian zurückzustellen wäre.

Diese Angelegenheit wurde noch einmal an den Justizminister mit dem früher nicht eingesehenen Vortrage über die Stiftung des gedachten Kollegiums geleitet¹⁷.

^{m-m} *Einfügung Brucks.*

ⁿ⁻ⁿ *Einfügung Brucks.*

^{o-o} *Einfügung Brucks.*

¹³ *Auf Vortrag Brucks v. 14. 11. 1850 wurden die Vorschläge zur Organisierung des Konsularwesens in Amerika mit Ab. E. v. 4. 12. 1850 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, 4669/1850; das neue Organisationschema, die Schreiben (K.) an die nordamerikanischen Konsulate mit der entsprechenden Mitteilung und den Instruktionen, sowie die Schreiben (K.) an alle beteiligten Stellen in AVA., HM., Allg. 8141/1850.*

¹⁴ *Zur Aufhebung des Jesuiten- und Liguorianerordens in den k. k. Staaten siehe MR. v. 5. 5. 1848/II, ÖMR. I, Nr. 28. Gemeint ist das Jesuitenkollegium zu Freienberg bei Linz.*

¹⁵ *Die Übertragung des gestifteten Vermögens auf den Ordensgeneral statt Einzugs durch den Staat in der Ab. E. v. 5. 5. 1846, veröffentlicht mit Hofkanzleierlaß v. 13. 5. 1846, HHSTA., ÄStr. 15029/1846. Ausführliche Darstellung des komplexen Sachverhaltes im Schreiben der oberösterreichischen Landesregierung an das Ministerium des Inneren v. 3. 10. 1848, AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Z. 78/1849.*

¹⁶ *Rechtsauffassung Schmerlings in seinem Schreiben an Bach v. 3. 8. 1849, ebd.*

¹⁷ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 29. 1. 1851/IV.*

VII. Der Antrag des Ministers des Inneren auf Ah. Bestätigung der auf den Dr. Koller gefallenen Wahl zum Bürgermeister von Klagenfurt und des Dr. Spät zum Bürgermeister von Salzburg erhielt die Zustimmung des Ministerrates¹⁸.

VIII. Schließlich bemerkte noch der Minister des Inneren Dr. Bach, daß sich in Ansehung der Ausstellung der Quittungen bei der letzten Kategorie der durch die Oktoberereignisse des Jahres 1848 in Wien Beschädigten für die erhaltenen Vorschüsse zur Herstellung ihrer Gebäude Schwierigkeiten ergeben haben¹⁹. Die Quittungen der mit solchen Vorschüssen beteiligten Beschädigten sollen nämlich die Verzichtleistung auf jeden weiteren Anspruch an das Ärar enthalten, welche Erklärung man, auch im Interesse der Gläubiger, für eine ungerechte Forderung erkennt und dafür in die Quittungen aufnehmen will, daß man jenen Vorschuß nur als Gnadenvorschuß ansehe und daraus keinen weiteren Anspruch ableiten wolle.

Nach der Ansicht des Ministers Dr. Bach dürfte diese Modifikation keinem Anstande unterliegen, und derselbe erbat sich die sofort von dem Ministerrate erteilte Ermächtigung, daß in dieser Art die Quittungen der gedachten Kategorie von Fall zu Fall, somit auch jene des Dr. Selinger, ausgestellt und angenommen werden können²⁰.

Wien, den 19. Oktober 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph.
Wien, den 1. November 1850.

¹⁸ Auf Vortrag Bachs v. 16. 10. 1850 wurde die Wahl des Andreas Koller zum Bürgermeister von Klagenfurt mit Ah. E. v. 2. 11. 1850 bestätigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4140/1850. Franz Xaver Späth wurde mit Ah. E. v. 3. 11. 1850 auf Vortrag Bachs v. 26. 10. 1850 als Bürgermeister von Salzburg bestätigt, ebd., MRZ. 4346/1850.

¹⁹ Zur Bewilligung der Unterstützung für die durch die Oktoberrevolution in Mitleidenschaft gezogenen Wiener siehe MR. 23. 1. 1850/II, ÖMR. II/1, Nr. 261.

²⁰ Unter den Beständen des AVA., IM., Präs. und FA., FM., Präs. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

Nr. 408 Ministerrat, Wien, 19. Oktober 1850

RS.; P. Ransonnet; VS. Kaiser (bei I.), Schwarzenberg (bei II–IV); BdE. und anw. (Schwarzenberg 21. 10.), Krauß 21. 10., Bach 23. 10., Schmerling, Bruck, Thinnfeld 21. 10., Thun, Csorich, Kulmer 21. 10. (bei I.); abw. Stadion.

I. Zustände im Kurfürstentum Hessen. II. Direkte Steuern in Ungarn. III. Vier Todesurteile. IV. Franz-Joseph-Orden für Julius v. Pagani.

MRZ. 4173 – KZ. 3767

Protokoll des am 19. Oktober 1850 zu Wien in Ah. Anwesenheit Sr. Majestät abgehaltenen Ministerrates.

I. Der Ministerpräsident setzte in einem längeren Vortrage die gegenwärtige Lage des Kurfürstentums Hessen auseinander¹. Daß dieser kleine Staat, in welchem alle Bande der Ziviladministration sowie der Armee völlig gelöst sind, sich selbst überlassen, nicht mehr zu einem geregelten Zustande zurückkehren würde, liege am Tag. Alle in Wilhelmsbad gemachten Versuche, ein neues lebensfähiges Ministerium zu bilden, seien gescheitert und würden auch, solange die souveräne Gewalt im Kurfürstentume faktisch aufgehoben bleibt, zu keinem Resultate führen. Der Kurfürst habe daher Bundeshilfe in Anspruch genommen, und der Bund habe ihm dieselbe bereits zugesagt: bayerische, württemberg'sche und darmstädt'sche Truppen würden sonach in das Kurfürstentum einrücken².

Andererseits sei nach den neuesten Erklärungen Preußens und der ganzen Haltung seines Kabinetts nicht mehr zu bezweifeln, daß es auch seinerseits Truppen in Hessen-Kassel einmarschieren lassen werde, obgleich der Kurfürst gegen das ihm vom König angebotene Einschreiten protestiert hat³.

Die Eventualitäten, auf welche in der diesseitigen Depesche vom 27. September 1850 hingedeutet wurde, seien somit vor der Türe. Fürst Schwarzenberg sei daher des Erachtens, daß Österreich sich in die Verfassung setzen müsse, seine Bundesgenossen bei einem möglichen Konflikte mit Preußen ohne Zeitverlust mit aller Kraft unterstützen zu können.

Nachdem gegen diese notwendige Konsequenz der im Ministerrate vom 27. v. M. mit Ah. Genehmigung gefaßten Beschlüsse von keiner Seite etwas erinnert wurde⁴, geruhten

¹ Fortsetzung des MR. v. 27. 9. 1850/II, ÖMR. III/3, Nr. 402.

² Zur Lage im Kurfürstentum Hessen siehe HUBER, Verfassungsgeschichte 908–915. Der Gesandte in Kassel Alois Freiherr Kübeck v. Kübau berichtete über die Zustände in Kurhessen ausführlich HHSTA., PA. VII 74, Fasz. Berichte 1850, fol. 285–399 und über die Zustände in der Armee ebd., fol. 459–460. Der Bundesbeschluß v. 21. 9. 1850 gedruckt bei HUBER, Dokumente Nr. 257. Irrtümlicherweise wurden in diesem Protokoll als Exekutionstruppen neben den bayrischen auch württembergische und darmstädtische Truppen erwähnt. Hingegen wurde sowohl Hannover, das mit Bayern zusammen den Kurstaat besetzen sollte, als auch die österreichische Beteiligung am bayrischen Kontingent ausgelassen. Die hier angeführten Truppenkontingente für die Bundesexekution in Kurhessen wurden wahrscheinlich mit denen für die Bundesexekution in Holstein verwechselt.

³ Über Preußen siehe den Bericht Prokeschs v. 14. 10. 1850, HHSTA., PA. III 37, Fasz. Berichte 1850 9, fol. 48–49.

Eine Abschrift der kurhessischen Protestnote v. 9. 10. 1850 befindet sich in ebd., PA. II 19, Fasz. Berichte Thun 1850 VIII–XII, fol. 972–973.

⁴ MR. v. 27. 9. 1850/I, ÖMR. III/2 Nr. 402, in dem die Weisung Schwarzenbergs an Prokesch angenommen wurde, die als Antwort auf das Schreiben Brandenburgs an Bernstorff v. 15. 9. 1850 dienen sollte.

Se. Majestät der Kaiser in die Erörterung einzugehen, welche militärischen Dispositionen zur Erreichung des gedachten Zweckes zu treffen wären.

Es wurde anerkannt, daß sich für jetzt aller direkt aggressiver Bewegungen zu enthalten sei, zunächst aber mit Vermeidung größeren Kostenaufwandes jene Vorbereitungen zu treffen wären, um nebst den zwei mobilen Armeekorps in Böhmen und Vorarlberg noch zwei weitere Korps zu mobilisieren, welche hauptsächlich aus Ungarn und dem lombardisch-venezianischen Königreiche herbeigezogen werden könnten. ^aAußer dem Pferdestand sämtlicher Kavallerie, namentlich der Husarenregimenter, wären [für] die Artillerie und Transports deren nötigen beiden Bespannungen zu komplettieren, überdies die Aufstellung der 4. Bataillons bei den hungarischen und italienischen Regimentern, bei welchen bereits die Reservedivision besteht, gleich einzuleiten sowie wegen der Einberufung der Urlauber bei den 4. Bataillons⁵, dann der 1. Landwehrebataillons der deutscherbländischen Regimentern vorzusorgen, wornach sich herausstellen wird, was zur Komplettierung dieser Ergänzungen erforderlich werden wird und worüber die Minister des Inneren und des Krieges, dann der Finanzen das Einvernehmen zu pflegen haben.^a Man hätte sich der augenblicklichen Beistellung großartiger Transportmittel auf den Eisenbahnen zu versichern und die Armierung der böhmischen Festungen mit aller Energie zu betreiben.

Der Minister des Inneren übernahm es, der Konskriptionsrevision einen beschleunigenden Impuls zu geben, damit erforderlichenfalls eine neue Rekrutierung sofort stattfinden könne, welche diesmal vorzüglich die italienischen Provinzen, Ungarn und Siebenbürgen zu treffen hätte⁶.

Nachdem Se. Majestät die Sitzung aufzuheben geruht hatte, versammelten sich die Minister – mit Ausnahme des Freiherrn v. Kulmer – zu einer Beratung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten.

^{a-a} *Korrektur und Einfügung Csorichs* aus Der Pferdestand sämtlicher Husarenregimenter wäre zu komplettieren.

⁵ *Die Errichtung der 4. Bataillone bei den nichtungarischen und -italienischen Regimentern wurde am 28. 6. 1848 angeordnet*, WREDE, Geschichte der k. u. k. Wehrmacht 1, 49.

⁶ *Am 20. 10. 1850 erließ Franz Joseph Befehle an den Interimskommandanten der III. Armee in Ungarn FML. Wallmoden und den Kommandeur der II. Armee in Italien Feldmarschall Radetzky, die Truppen für Niederösterreich, Böhmen und Mähren in Marschbereitschaft zu setzen, Abschrift in KA., KM., Präs., 5943/1850. Am 21. und 22. 10. 1850 folgten Befehle Csorichs bezüglich der Komplettierung des Pferdebestandes und der Sicherstellung der Verpflegung der Truppen auf dem Marsch, ebd., Präs. 5943/1850. Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 29. 10. 1850 resolvierte Franz Joseph mit Ab. E. v. 30. 10. 1850 den Antrag, die 4. Bataillone und 1. Landwehrebataillone der 35 deutsch-erbländischen Infanterieregimenter auf Kriegsfuß zu bringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4532/1850, fol. 390–392. Außerdem erbat Csorich mit Vortrag v. 20. 10. 1850 die Ab. Erlaubnis zur Armierung der Festungen Olmütz, Theresienstadt, Josefstadt und Königgrätz; Franz Joseph genehmigte dies mit Ab. E. v. 21. 10. 1850, KA., KM., Präs. 5981/1850. Die im Ministerrat erwähnte Absprache des Kriegs- mit dem Innen- und Finanzminister konnte in den Beständen des KA., KM., Präs. und FA., FM., Präs., sowie AVA., IM. nicht aufgefunden werden. Sie scheint nicht stattgefunden zu haben, worauf auch die Bemerkung Krauß in MR. v. 23. 10. 1850/V hinweist, in dem die kriegsvorbereitenden Maßnahmen erneut zur Sprache kamen. Fortsetzung wegen der politischen Ereignisse in MR. v. 30. 10. 1850/II, wegen der Frage der zu treffenden militärischen Maßnahmen in MR. v. 23. 10. 1850/V und wegen der Rekrutierung in MR. v. 30. 10. 1850/IV.*

II. Der Minister Freiherr v. Krauß entwickelte seine Anträge wegen Regulierung der direkten Steuern in Ungarn, welche sowohl im Interesse der Finanzen als selbst der Kontribuenten – wegen der dermaligen Ungleichheit des „Dikalsteuerfußes“ dringend ist⁷.

a) Grundsteuer. Zur Erzielung eines billigen Steuerfußes würden nicht bloß die Kulturgattungen berücksichtigt, sondern auch gewisse Klassen, sowohl nach Komitaten als auch nach Beschaffenheit der Gründe festgesetzt.

b) Gebäudesteuern, und zwar 1. Hauszinssteuer in Pest, Ofen, Preßburg und Kaschau, dann allen jenen Orten, wo mehrmals die Hälfte der Wohngebäude vermietet wird; und 2. Hausklassensteuer in den übrigen Orten. Das Steuerperzent würde niedriger gehalten als in den deutschen Kronländern, weil die Gebäudesteuer in Ungarn etwas Neues ist und in diesem Lande auf den Hausbesitzern noch manche besondere Last ruht, z. B. die Straßenrobot.

c) Personalsteuer; eigentlich eine Gattung Erwerbsteuer, nach acht Klassen von 20 Kreuzer bis 10 Gulden vom Kopfe.

d) Weidegrundsteuer, statt der bisherigen Viehsteuer – als ein Komplement der Grundsteuer, mit sehr mäßigen abgestuften Steuersätzen, je nachdem von Horn-, Borsten- oder Schafvieh.

Gegen diese Anträge ergab sich keine Erinnerung⁸.

III. Der Justizminister referierte über die Kriminalfälle:

a) des Mathias Judaczek – Gattinmord, b) der Elisabeth Képesy – Kindermord, c) des Iwan Dzuibak – Brandlegung, für welche er die Ah. Gnade in Anspruch zu nehmen gedenkt, während er au. anzutragen beabsichtigt, daß gegen die Mörder Stephan Gecsei und Johann Vörös der strafenden Gerechtigkeit ihr Lauf gelassen werde.

Hierüber wurde keine Erinnerung erhoben⁹.

IV. Schließlich erwirkte der Finanzminister die allseitige Zustimmung zu seinem au. Antrage auf Verleihung des Franz-Joseph-Ordens-Ritterkreuzes an den Lottodirektor Gubernialrat Pagani in Mailand, welcher sich durch seine Dienstleistung und durch gute politische Haltung ausgezeichnet hat¹⁰.

Wien, 21. Oktober 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph. Wien, den 1. November 1850.

⁷ Fortsetzung des MR. v. 29. 9. 1850/V, ÖMR. II/3, Nr. 404.

⁸ Vortrag Krauß v. 25. 10. 1850, der mit Ah. E. v. 2. 11. 1850 resoliert wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4340/1850.

⁹ Auf Vortrag Schmerlings v. 19. 10. 1850 mit Ah. E. v. 3. 11. 1850 wurde der Oberste Gerichtshof angewiesen, für Mathias Judaczek die Todesstrafe in eine angemessene zeitliche Strafe umzuwandeln, ebd., MRZ. 4223/1850; ebenso bei Elisabeth Képesy, Vortrag Schmerlings v. 19. 10. 1850, Ah. E. v. 3. 11. 1850, ebd., MRZ. 4198/1850; und ebenso bei Iwan Dzuibak, Vortrag Schmerlings v. 19. 10. 1850, Ah. E. v. 31. 10. 1850, ebd., MRZ. 4179/1850. Bei Stephan Gecsei und Johann Vörös wurde der Oberste Gerichtshof über Vortrag Schmerlings v. 19. 10. 1850 mit Ah. E. v. 31. 10. 1850 angewiesen, die Todesstrafe vollstrecken zu lassen, ebd., MRZ. 4180/1850.

¹⁰ Der Orden wurde Pagani mit Ah. E. v. 20. 11. 1850 auf den Vortrag des Finanzministers v. 13. 11. 1850 verliehen, ebd., MRZ. 4597/1850.

Nr. 409 Ministerrat, Wien, 21. Oktober 1850

RS.; P. Marherr (I–VIII), Ransonnet (IX); VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 24. 10.), Krauß 30. 10., Bach 30. 10., Schmerling 29. 10., Bruck, Thinnfeld 30. 10., Thun, Csorich, Kulmer 30. 10.; abw. Stadion.

I. Behandlung der Gläubiger des Engländervereins. II. Teilung der Lehrkanzel für Geburtshilfe in Prag. III. Auszeichnung für Engelbert Maximilian Selinger. IV. Generalpardon für assentiierte ehemalige Honvéds. V. Goldenes Verdienstkreuz für Consalvus Heinz. VI. Silbernes Verdienstkreuz mit Krone für Joseph Carl Gödl. VII. Gleiche Quartiergelder für die niederösterreichischen provisorischen Staatsbuchhaltungsbeamten und jene der Hofbuchhaltung. VIII. Höhere Pension für Johann Fröster. IX. Organisierung der Ministerratskanzlei.

MRZ. 4229 – KZ. 3768

Protokoll des Ministerrates, gehalten zu Wien am 21. Oktober

1850 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren referierte über das Resultat der infolge Ministerratsbeschlusses vom 16. August 1850 angeordneten kommissionellen Verhandlung in betreff der Gläubiger des von L. Engländer im Jahre 1848 gegründeten Schuldentilgungs- und Versorgungsvereins¹.

Der Vermögensstand des – seit Ende 1848 aufgelösten² – Vereins ist den Erhebungen zufolge ein kridamäßiger; die Kommission hat daher angetragen, der diesfälligen gerichtlichen Verhandlung nach den allgemeinen Normen den Lauf zu lassen, wenn nicht etwa die Regierung aus politischen Rücksichten sich bestimmt fände, behufs der Erleichterung der Einbringung der zahlreichen noch ausständigen Aktivforderungen des Vereins zu intervenieren³.

Eine solche Intervention aber hielt der Minister des Inneren nicht für angemessen, weil sie einerseits bei der Menge der einzelnen Posten die Beendigung der ganzen Verhandlung sehr in die Länge ziehen, andererseits, da die Zwangsmaßregeln gerade gegen die ärmere Klasse gerichtet werden müßten, wenig reellen Erfolg haben und nur das Gehässige der Exekution auf die Regierung wälzen würde.

Er erachtete daher, die Austragung der Sache den Gerichten zu überlassen und als Masseurator einen Beamten der Kammerprokuratur aufzustellen, wodurch so wie durch die unentgeltliche Vertretung und durch die – vom Justizminister in Anspruch genommene Stempel- und Taxfreiheit für alle in diese Verhandlung vorkommenden Eingaben und Akten – den Beteiligten die möglichste Erleichterung verschafft werden würde.

Zugleich beabsichtigt der Minister des Inneren im Volksblatt einen das ganze Sachverhältnis aufklärenden Aufsatz zur Information des Publikums erscheinen zu lassen.

¹ Fortsetzung des MR. v. 16. 8. 1850/V, ÖMR. II/3, Nr. 383.

² Zum Engländerverein, benannt nach seinem Gründer Leopold Engländer, siehe MR. v. 15. 9. 1848/XXII, ÖMR. I, Nr. 120 und HÄUSLER, Massenarmut 351 ff.

³ Der entsprechende Akt, AVA., IM., Allg. 17035/1850, liegt nicht mehr ein.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Anträgen einverstanden⁴.

II. Der Unterrichtsminister brachte seinen im Vortrage vom 23. September 1850 gemachten und begründeten Antrag auf Trennung der Lehrkanzel der Geburtshilfe in Prag für Mediziner einer- und für Hebammen andererseits und Besetzung der neuen Lehrkanzeln mit v. Kiwisch und Lange zur Sprache und erhielt bezüglich desselben die Zustimmung des Ministerrats⁵.

III. Der Ministerpräsident Minister des Äußern beantragte die Erwirkung der Auszeichnung des Direktors der orientalischen Akademie Dr. Selinger mit dem Ritterkreuze des Franz-Joseph-Ordens in Antrag, welchem allseitig beigestimmt wurde⁶.

IV. Von den zu den k. k. Regimentern abgegebenen ehemaligen Honvéds sind bisher sehr viele auf dem Marsche zu ihren Regimentern desertiert⁷. Sie treiben sich in den ungrischen Wäldern herum und gefährden die öffentliche Sicherheit, oder, eingebracht, füllen sie die Stockhäuser und bereiten den Militärjustizbehörden viele, mitunter erfolglose Arbeit. Der Kriegsminister unterstützt daher den vom 3. Armeekommando einvernehmlich mit dem Zivilkommissär für Ungern ausgegangenen Antrag auf Erwirkung eines Generalpardons für diese Deserteurs unter folgenden Modalitäten: 1. Alle, welche sich von Tage der Kundmachung des Generalpardons bis Ende Dezember d. J. freiwillig stellen, wenn ihnen kein anderes Vergehen zur Last fällt, erhalten vollständige Amnestie; 2. desgleichen diejenigen, welche bisher zwangsweise gestellt worden oder noch in Untersuchung sind; 3. die Amnestie erstreckt sich nicht nur auf die eigentliche kriegsrechtliche Strafe, sondern auch auf die Nachlassung der doppelten Kapitulation oder des Verlusts der Kapitulation, 4. um der Meinung zu begegnen, als ob die gegebene Frist bis Ende Februar 1851 als Erlaubnis, die Entfernung von der Truppe bis dahin fortzusetzen, benützt werden könne, soll die volle Straflosigkeit nur jenen zuteil werden, welche innerhalb der gesetzten Frist sich freiwillig stellen, nicht aber jenen, welche zwangsweise eingebracht werden. 5. und 6. enthalten Weisungen für die Behörden und Androhung von Strafen für Vorschubleister.

Der Ministerrat gab seine Zustimmung zu dem hiernach bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage, mit der Modifikation jedoch, daß, nach dem Einraten des Ministers für Lan-

⁴ *Mit Erlaß (Abschrift) v. 25. 10. 1850 wies Bach Emminger an, den Schuldentilgungs-, Hilfs- und Versorgungs-Verein, wie der Engländerische Verein eigentlich hieß, sofort aufzulösen; die Liquidierung mit allen noch bestehenden Ansprüchen sollte vom Gericht besorgt werden. Emminger wurde weiters beauftragt, dies alles öffentlich kundzumachen, FA., FM., Präs. 15159/1850. Im amtlichen Teil der WIENER ZEITUNG (M.) v. 10. 11. 1850 erschien daraufhin ein mit 7. 11. 1850 datierter Artikel über die definitive Auflösung des Vereins mit dem Hinweis, daß offene Forderungen an das Gericht verwiesen werden.*

⁵ *Mit Ab. E. v. 23. 10. 1850 auf den Vortrag Thuns v. 23. 9. 1850 wurden Franz Kiwisch Ritter von Rotterau zum ordentlichen Professor und Wilhelm Lange zum ao. Professor für Geburtshilfe an der Prager Universität ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4079/1850.*

⁶ *Mit Ab. E. und Handschreiben an den Ordenskanzler v. 1. 11. 1850 auf den Vortrag Schwarzenbergs v. 21. 10. 1850 wurde Selinger das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen, ebd., MRZ. 4194/1850. Zu Engelbert Maximilian Selinger siehe ÖSTERREICHISCHES BIOGRAPHISCHES LEXIKON 12, 156.*

⁷ *Zur Frage der Zwangsassentierung ehemaliger Honvéds siehe das bei MR. v. 28. 2. 1850/IX, ÖMR. II/2, Nr. 290, Anm. 20, Gesagte.*

deskultur, § 4 auch die im Laufe des festgesetzten Termins eingebrachten Deserteurs nicht gänzlich von der Amnestie ausgeschlossen werden mögen, sondern, nach Andeutung des Finanzministers etwa nur jene, welche sich auch eines anderen Vergehens schuldig gemacht haben⁸.

V. Gegen den vom Kriegsminister einstimmig mit dem Minister des Inneren gestellten Antrag auf Verleihung des Goldenen Verdienstkreuzes an den um die Behandlung kranker Soldaten verdienten Zivilarzt Dr. Heinz in Gratz⁹ sowie gegen den weiteren, auch vom Handelsminister unterstützten Antrag

VI. auf Verleihung des Silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Spediteur der Eisenbahn in Gratz J. C. Gödl wegen der am 12. Oktober 1848 einem andringenden Volkshaufen standhaft und mit Erfolg verweigerten Auslieferung von 1200 ärarischen Gewehren ergab sich keine Erinnerung¹⁰.

VII. Der Finanzminister referierte über den Vortrag des Generalrechnungsdirektoriums vom 27. September 1850 wegen Gleichstellung der Quartiergelder der Beamten der niederösterreichischen provisorischen Staatsbuchhaltung mit jenen der Beamten der Hofbuchhaltungen.

Nachdem das vom Generalrechnungsdirektorium hervorgehobene Motiv richtig ist, daß nämlich der früher zwischen Hof- und Provinzialbeamten in Wien bezüglich der Quartiergeldermaß bestandene Unterschied bei der erfolgten neuen Organisierung der Statthalterei, Baubehörde etc. in Wien aufgehoben wurde, so erklärte der Finanzminister, auch dem diesfalls zugunsten der Beamten der provisorischen Staatsbuchhaltung in Wien gestellten Antrage nicht mehr entgegenzutreten zu wollen, welcher Erklärung auch der Ministerrat beistimmte¹¹.

VIII. Gegen den vom Obersthofmeister dem Einspruche des Finanzministeriums gegenüber bei Sr. Majestät gestellten Antrag vom 12. d. [M.] auf Verleihung der ganzen Lohnung per 216 f. jährlich als Pension für den nach 39jähriger Dienstleistung in den Ruhestand tretenden Arcierenleibgardebedienten Johann Fröster glaubte der Finanzminister den Grundsatz geltend machen zu sollen, daß bei Gewährung von Ausnahmen von der Strenge des Pensionsnormales die Begünstigung sich auf die nächsthöhere Stufe der Pension, also hier auf zwei Drittel der Aktivitätsbezüge zu beschränken habe und daß es

⁸ Vortrag Csorichs v. 23. 10. 1850, *resolviert mit Ab. E. v. 2. 11. 1850*, KA., KM., Allg., K 9041/1850. Schon in seinem Vortrag hatte Csorich die Gültigkeit des Generalpardonons von Ende Dezember 1850 auf Ende März 1851 verlegt. Der Pardon wurde bekanntgemacht mit Verordnung Csorichs v. 6. 11. 1850, publiziert als RGBL. Nr. 441/1850.

⁹ Auf Vortrag Csorichs v. 30. 10. 1850 verlieh Franz Joseph mit Ab. E. v. 5. 11. 1850 Consalvus Heinz das goldene Verdienstkreuz, HHSTA., Kab. Kanzlei, 4529/1850, Akt liegt nicht mehr ein.

¹⁰ Mit Ab. E. und Handschreiben an den Ordenskanzler v. 30. 10. 1850 auf den Vortrag des Kriegsministers v. 22. 10. 1850 wurde Joseph Carl Gödl das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen, KA., MKSM. 2738/1850.

¹¹ Mit Ab. E. v. 27. 10. 1850 auf den Vortrag des Generalrechnungsdirektoriums v. 27. 9. 1850 wurde die Gleichstellung der Quartiergelder der beiden Beamtenkategorien genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4051/1850.

sich hier nicht um einen pensionsfähigen Beamten, sondern nur um einen Diener handle. Um indessen ohne Verletzung jenes Grundsatzes dem Antrage des Obersthofmeisters nahe zu kommen, erklärte der Finanzminister sich für die Beteiligung Frösters mit einem Ruhegenusse von jährlich 200 f. (16 f. weniger als dessen Aktivitätslohnung), womit auch die übrigen Stimmen einverstanden waren¹².

IX. Im Nachhange zu der am 23. September l. J. stattgefundenen Beratung über die Reorganisierung des Kabinettsarchivs referierte der Finanzminister über die Anträge des Ministerratssekretärs Ransonnet bezüglich der Organisierung der Kanzlei des Ministerrates, deren Notwendigkeit nach einem bereits mehr als zweijährigen provisorischen und ganz anormalen Zustande allseitig anerkannt wurde¹³.

Die leitenden Gesichtspunkte bei den vorliegenden Anträgen waren: 1. daß alle in der Ministerratskanzlei arbeitenden Beamten dem Status derselben auch definitiv einzureihen wären; 2. daß den beiden Protokollführern wie auch dem übrigen Konzepts- und Registraturpersonal die der relativen Wichtigkeit ihrer Geschäftsführung angemessene Titulatur und äußere Stellung verliehen werden dürfte; 3. daß es angezeigt erscheine, den meisten dieser Beamten die durch ihre langjährige gute Dienstleistung verdiente Aufbesserung in ihren ohnehin sehr mäßigen Bezügen umso mehr zuzuwenden, als es im Interesse des Dienstes gelegen ist, sie für die Ministerratskanzlei bleibend zu gewinnen, damit jeder Wechsel im Personal dieses Büros möglichst vermieden bleibe; 4. den Staatsschatz von jeder vermehrten Auslage zu verwahren.

Der Ministerrat vereinigte sich bei Festhaltung dieser Grundsätze darauf, au. anzutragen, daß der Status der Ministerratskanzlei in der Art reguliert werde, wie es die beiliegende Tabelle ausweist. Hiemit stünde dann eine Änderung im Personalstande des Kabinettsarchivs in notwendiger Verbindung, dessen Status sich nach Ausscheidung der sechs Archivare und drei Registraturbeamten, dann über Reduktion der zweiten Kanzlistenstelle nach Ausweis der beiliegenden Tabelle neu gestalten würde, worin der verbleibende eine Kanzlist aber unter der angemesseneren Bezeichnung Registrant erscheint.

Das finanzielle Endresultat dieser Statusregulierung würde eine jährliche reine Ersparung von 430 fl. sein, indem die Mehrauslagen durch die eintretenden Ersparungen an den Gebühren der zu reduzierenden Stellen des dritten Protokollführers und des zweiten Archivkanzlisten, endlich durch Abstellung der den drei Registraturbeamten im Ministerratsbüro bewilligten jährlichen Remunerationen überwogen werden würden.

Ferner wurde einstimmig anerkannt, daß die den Beamten des aufgelassenen Staatsrats zugestandene Gehalt- und Charaktertaxbefreiung auf die Beamten des Kabinettsarchivs nicht auszudehnen wäre; dagegen aber den Witwen und Waisen von Beamten des ehemaligen Staatsrats die normalmäßige Begünstigung der Pensions- oder Erziehungsbeitragsbemessung nach dem letzten staatsrätlichen Gehaltsbezüge mit Zuschlag eines Drittels als ein bereits vor Aufhebung des Staatsrats erworbener Anspruch nicht entzogen werden dürfte.

¹² *Die Ab. E. v. 27. 10. 1850 auf den Vortrag Liechtensteins v. 12. 10. 1850 erfolgte im Sinn des Ministerratsbeschlusses, ebd., OMcA., r. 14/13/21 ex 1850.*

¹³ *Fortsetzung des MR. v. 23. 9. 1850/VI, ÖMR. II/3, Nr. 398. Zur Errichtung der Ministerratskanzlei siehe MR. v. 4. 9. 1848/III, ÖMR. I, Nr. 3, Anm. 12.*

Der Ministerpräsident übernahm es, diese sämtlichen au. Regulierungsanträge des Ministerrats mittels eines eigenen motivierten Vortrags ehrerbietigst der Ah. Genehmigung zu unterziehen¹⁴.

Wien, 24. Oktober 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph.
Wien, den 1. November 1850.

¹⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 4. 1851/I.*

Nr. 410 Ministerrat, Wien, 23. Oktober 1850

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 24. 10.), Krauß 3. 11., Bach 31. 10., Schmerling, Bruck, Thinnfeld 30. 10., Thun, Csorich, Kulmer 30. 10.; abw. Stadion.

I. Projekt zur Errichtung einer Spielbank in Baden. II. Rosenthalsches Schreiben über die Zustände Österreichs und Europas. III. Pensionshöhe Johann Manns. IV. Taxbemessung für Johann Corti. V. Armeevergrößerung und Aufrüstung. VI. Tax- und Stempelgesetz Einführung in der Militärgrenze.

MRZ. 4278 – KZ. 3770

Protokoll der am 23. Oktober 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren Dr. Bach las eine ihm aus Darmstadt zugekommene Zuschrift vor, worin der Antrag gestellt wird, eine Spielbank in Baden bei Wien zu errichten und für diese Konzession mit Sicherstellung einer Kautions von 2 Millionen einen Pacht von 200.000 fr. jährlich den Finanzen zu zahlen.

Hierüber wurde sich einstimmig dahin ausgesprochen, diesem, die öffentliche Sittlichkeit gefährdenden Antrage keine Folge zu geben¹.

II. Derselbe Minister teilte weiter dem Ministerrate den Inhalt eines aus Mailand mit der Unterschrift J. A. Rosenthal, gewesener Herausgeber einer Zeitschrift, erhaltenen Briefes mit, worin der Schreiber den gegenwärtigen Zustand von Europa und von Österreich mit sehr schwarzen Farben schildert und behauptet, daß wir uns in Mailand am Vorabende schrecklicher Katastrophen, ja einer Bartholomäusnacht befinden, daß Europa bald eine ganz andere Gestalt erhalten werde, daß die sogenannten Schwarzgelben in großer Gefahr seien, und daß nun alles darauf ankomme, schnell und energisch zu handeln. Da in diesem Schreiben keine näheren Andeutungen über Sachen und Personen vorkommen, so wurde die darin enthaltene, jedenfalls überspannte Schilderung lediglich zur Kenntnis genommen².

III. Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Leo Thun brachte hierauf eine zwischen ihm und dem Finanzminister hinsichtlich der Pensionsausmaß für den Konvikts- und Priesterhausinspektor in Gratz, Johann Mann, obwaltende Meinungsverschiedenheit zur Sprache. Dieser Inspektor dient nämlich 38 Jahre und einige Monate und soll hiernach normalmäßig nur die Hälfte seiner letzten Aktivitätsgenüsse von 761 als Pension erhalten. Derselbe bat um die Bewilligung seines ganzen Gehaltes als Pension, das Gesuch wurde ab Imperatore bezeichnet und von den

¹ Unter den Beständen des AVA., IM. und des HHSTA., PA. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

² Unter den Beständen des AVA., IM. und des HHSTA., Informationsbüro, A-Akten konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

Landesbehörden sowohl als von dem Minister Grafen Thun unterstützt³. Der Finanzminister glaubte aber nur auf zwei Drittel des Aktivitätsgehaltes als Pension für Johann Mann antragen zu sollen.

Nachdem der hier zu Pensionierende bereits 73 Jahre alt und schlaghaft ist, zu seiner Stütze eines Dieners bedarf und ihm auf Vollendung von 40 Dienstjahren nur 20 Monate fehlen, so wurde über den Vortrag des Grafen Thun auch mit Zustimmung des Finanzministers beschlossen, für denselben eine Pension im runden Betrage von 700 f. bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen⁴.

IV. Eine ähnliche Meinungsverschiedenheit zwischen dem Minister Grafen Thun und dem Finanzminister ergab sich auch hinsichtlich der Taxbemessung für den Bischof in Mantua Johann Corti. Nach dem Taxpatente soll nämlich die Hälfte der einjährigen Revenuen einer Pfründe ohne Abzug der Lasten als Taxe bemessen werden, was bei dem Bistume Mantua, dessen jährliche Revenuen mit 34.383 fr. 23 Kreuzer ausgemittelt wurden, eine Taxe von 17.041 fr. 42 Kreuzer ausmachen würde. Der Bischof und die Landesbehörden meinten, daß nach den früheren Vorschriften das einjährige Erträgnis nach Abzug der Lasten als Maßstab der Taxbemessung anzunehmen wäre, wornach in diesem Falle das einjährige Erträgnis nur mit 16.666 fr. 40 Kreuzer oder 50.000 Lire und die davon entfallende Taxe mit 25.000 Lire entfiel.

Der Minister Graf Thun schloß sich dieser Ansicht mit der Bemerkung an, daß der Bischof Corti ein ausgezeichneter, der Regierung ganz anhänglicher Mann sei, der seine guten Gesinnungen in der italienischen Revolution unverhohlen an den Tag gelegt und dadurch manchen Nachteil an seinem Vermögen erlitten hat.

Der Finanzminister bemerkte dagegen, daß die Taxbemessung mit der Hälfte des jährlichen Erträgnisses ohne Abschlag der Lasten ganz ordnungsmäßig geschehen sei, daß es sich im vorliegenden Falle nur um eine Taxermäßigung im Wege der Gnade handeln könne, und da für eine solche Gnade Gründe vorhanden seien, die Ermäßigung der Taxe auf 36.000 Lire oder 12.000 fr. erfolgen dürfte.

Über den hierüber vom Minister Grafen Thun gehaltenen Vortrag wurde beschlossen, um einerseits dem Grundsatz, daß die Taxe von dem jährlichen Erträgnisse ohne Abzug der Lasten bemessen werden soll, nicht zu präjudizieren, andererseits aber die für den Bischof Corti sprechenden Gründe gehörig zu berücksichtigen, daß die in der Rede stehende Taxe auf 30.000 Lire zu ermäßigen und in dieser Art der Antrag an Se. Majestät zu stellen wäre⁵.

³ Thun hatte bereits am 21. 8. 1850 einen entsprechenden Vortrag erstattet, der mit Ab. Handschreiben v. 5. 9. 1850 an den Finanzminister zur Begutachtung weitergeleitet worden war, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3482/1850.

⁴ Mit Ab. E. v. 31. 10. 1850 auf den Vortrag Krauß' v. 5. 10. 1850 wurde Johann Mann eine Gnadengabe von 700 fl. bewilligt, ebd., MRZ. 4073/1950.

⁵ Die Ab. E. v. 20. 10. 1850 auf den Vortrag Thuns v. 8. 10. 1850 erfolgte – gnadenhalber – im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 4076/1850.

V. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich besprach hierauf die Einleitungen, welche zur Vermehrung und gehörigen Ausrüstung des Truppenstandes teils schon getroffen worden sind, teils demnächst getroffen werden sollen⁶. Diese betreffen:

a) die Aufstellung der vierten Bataillons der ungarischen und italienischen Regimenter, um im Falle der Vorrückung eine Reserve zu besitzen, und weil es bestimmt worden sei, die Regimenter zu vier Bataillons aufzustellen.

b) die Ausrüstung des ersten und zweiten Armeekorps mit Pferden, Regiments- und Artilleriebespannung, Brücken-Equipagen etc. und

c) die nun auch auszuführende Ausrüstung der böhmischen Festungen Theresienstadt, Josefstadt und Königgrätz, dann der Festung Olmütz.

Der Kriegsminister bemerkte zur Begründung der bereits getroffenen und der noch zu treffenden erwähnten Einleitungen, daß, wenn ein Teil der Armee ausrücken sollte, ein guter Teil der Truppen zur Bewachung des Landes und der inneren Sicherheit zurückbehalten werden müsse, was in der früheren Zeit nicht in dem Maße notwendig war wie gegenwärtig. Es seien viele supernumeräre Offiziere vorhanden, welche bei der Aufstellung der vierten Bataillons untergebracht werden können, und sollte die Notwendigkeit der Maßregel durch die nähere Entwicklung der politischen Verhältnisse wieder entfallen, so würde es keinem Anstande unterliegen, die Mannschaft wieder bald zu entlassen. Pferde, die bisher nicht verkauft worden und noch brauchbar sind, werden zu den sich als notwendig darstellenden Bespannungen benützt werden können⁷. Um Remonten von vier Jahren zu erhalten, werden Wirtschaftsbesitzer aufzufordern sein, sie zu liefern, denen dafür andere Pferde zum Gebrauche für ihre Wirtschaft überlassen werden könnten. Um diesen letzteren Zweck zu erreichen, werde der Kriegsminister den Minister des Inneren angehen, die Wirtschaftsbesitzer in dem gedachten Sinne aufzufordern und dazu zu bringen.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß glaubte unter Hinweisung auf den gegenwärtigen imposanten Stand der Armee, welcher stärker als je zuvor, mit Ausnahme des besondere Anstrengungen erfordernden Jahres 1809, ist, und die den Finanzen dadurch erwachsenden außerordentlichen Lasten und Ausgaben, dann auf den Umstand, daß es zunächst darauf ankommen dürfte, Ordnung in der inneren Verwaltung und insbesondere der Finanzen herzustellen, indem unsere Feinde recht wohl wissen, daß wir umso schwächer, je weniger geordnet im Inneren sind, auf diese Verhältnisse aufmerksam machen und bemerken zu sollen, daß es ihm angemessener schiene, mit der Truppenvermehrung noch einige Zeit zuzuwarten, indem es sich bald zeigen dürfte, ob diese Maßregel notwendig sei oder nicht. Aus Rücksicht für die sehr beschwerten Finanzen sollte man nichts unternehmen, was sich nicht als dringend notwendig darstellt.

Diese Ansichten teilte auch der Minister des Inneren.

Von anderen Seiten, insbesondere von dem Ministerpräsidenten, wurde aber bemerkt, da eine Kraftentwicklung in diesem Momente, durch welche auch vieles für die Zukunft

⁶ Fortsetzung des MR. v. 19. 10. 1850/I. Über die schon getroffenen Anordnungen siehe dort.

⁷ Der Verkauf noch brauchbarer Armeepferde war mit Anordnung Csorichs v. 21. 10. 1850 eingestellt worden, KA., KM., Präs., 5943/1850.

erspart werden kann, deshalb notwendig erscheine, um aus unserer gegenwärtigen Stellung in Deutschland, wo Preußen faktisch alles durchführt, was ihm beliebt, und was seine Haltung in der kurhessischen und in der holsteinischen Angelegenheit dartut, herauszukommen. Da wir nun nicht wohl umkehren und Preußen alles überlassen können und der Einfluß Österreichs in Deutschland unbedingt notwendig erscheint, so komme es nun darauf an, Preußen zu zeigen, daß wir wirklich ernstliche Schritte tun. Nachdem ferner die meisten der obigen Einleitungen zur Vermehrung und Ausrüstung des Truppenstandes bereits getroffen worden sind, so erübrigt wohl nichts, als dieselben zur Kenntnis zu nehmen, wobei der Finanzminister nur noch den Wunsch aussprach, daß so wichtige und die Finanzen so sehr in Anspruch nehmende Maßregeln künftig nur nach vorläufiger Beratung in Ausführung gebracht werden mögen. Auch ersuchte er, die Berechnung der Kosten der gedachten Maßregeln, welche der Kriegsminister erst zusammenstellen lassen wolle, nachdem dies geschehen, ihm mitzuteilen⁸.

VI. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß referierte zum Schlusse über eine ihm vom Ban Freiherrn v. Jellačić zugekommene Anfrage rücksichtlich der Einführung des Tax- und Stempelgesetzes in der Militärgrenze⁹. Diese Anfrage geht dahin: a) ob die Kundmachung von Gesetzen durch das Reichsgesetzblatt auch für die Militärgrenze gelte oder nicht. An diese Anfrage knüpfte der Ban eine andere, ob nämlich b) da in der Grenze die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts und ihre Familien in Geschäften des adeligen Richteramtes, wenn die Erbschaft 500 fr. nicht überstieg, bisher taxfrei war und nur Handelsleute, Professionisten, Offiziere etc. in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes die vorgeschriebenen Taxen zu entrichten hatten, und da nun der Stempel an die Stelle der Taxen getreten ist, die gedachte Mannschaft der Militärgrenze nicht in der früheren Ausdehnung stempelfrei sein solle.

Was die erste Frage angeht, nämlich ob die Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt auch für die Militärgrenze verbindlich sei, scheint dem Finanzminister die Bejahung derselben keinem Zweifel zu unterliegen. Der Wortlaut des Kundmachungspatents vom 4. März 1849 § 3 sei deutlich und mache keine Ausnahme in Ansehung der Militärgrenze¹⁰. Übrigens sei auch der Kriegsminister ersucht worden, daß Gesetze in der Militärgrenze so wie in den anderen Kronländern kundgemacht werden¹¹. Eigentliche mili-

⁸ Am 23. 10. 1850 konkretisierte Franz Joseph mittels Befehlsschreiben seine Erlässe v. 20. und 21. 10. 1850 bezüglich der Komplettierung der für die Verlegung in den niederösterreichisch-böhmisch-mährischen Raum vorgesehenen Truppen sowie die Armierung der böhmisch-mährischen Festungen. Außerdem wurde die Aufstellung der 4. Bataillone der ungarischen und italienischen Regimenter angeordnet, ebd., Präs. 6067/1850. Fortsetzung wegen der Errichtung der vierten Bataillone der ungarischen und italienischen Regimenter in MR. v. 31. 10. 1850/XII, in der Frage der Pferdebeschaffung in MR. v. 31. 10. 1850/XIII.

⁹ Zum Tax- und Stempelgesetz siehe zuletzt MR. v. 24. 9. 1850/IV. Der Akt mit dem entsprechenden Schreiben Jellačić, KA., KM., Allg. 5019/1850 liegt nicht mehr ein. Das Kriegsministerium hatte das Finanzministerium mit Schreiben v. 26. 10. 1850 über die Wünsche Jellačić' unterrichtet, Fa., FM., Präs. 15422/1850.

¹⁰ Gemeint ist RGBL. Einleitung zu dem allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblatte für das Kaiserthum Oesterreich v. 4. 3. 1849.

¹¹ Der entsprechende Akt, Fa., FM., Präs. 10868/1850 liegt nicht mehr ein. Vgl. dazu das Zirkular v. 5. 11. 1850 über die Anwendung des Tax- und Gebührengesetzes in der Militärgrenze, publiziert als K. k. ARMEE-VERORDNUNGSBLATT Nr. 2/1850.

tärische Gesetze, welche das Militär allein angehen, werden nur durch die Armee kundgemacht, Gesetze aber, welche auch für das Zivile zu gelten haben, werden nach dem Wortlaute des Patents durch das Reichsgesetzblatt verkündet¹².

Dieser Ansicht stimmte der Ministerrat vollkommen bei.

Rücksichtlich der zweiten Frage bemerkte der Finanzminister, daß die Befreiungen Ausnahmen vom Gesetze sind und daß nach dem neuen Tax- und Stempelgesetze (Tarifpost 75, Reichsgesetzblatt S. 551 f.¹³) die dem aktiven Militärstande und Militärkörper vom Obersten abwärts, diesen mitbegriffen, angehörigen Personen die Stempelfreiheit genießen.

aa) rücksichtlich aller Eingaben und ämtlichen Ausfertigungen, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Korps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten vorkommen, dann rücksichtlich jener Amtshandlungen, welche in solchen Rechtsstreiten auf Ansuchen eines Auditoriats von einer anderen Behörde vorgenommen werden;

bb) rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen, sie mögen von ihnen selbst oder ihren Angehörigen behoben werden;

b) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten etc. hinsichtlich der Urlaubspässe als Reiseurkunden.

Wenn man diese Befreiungen mit den früheren vergleicht, so ergibt sich, daß die Offiziere jetzt günstiger behandelt werden, als sie es früher waren.

Bei der Beantwortung der zweiten Frage komme es nur darauf an, ob die dem aktiven Militär zugestandenen Begünstigungen oder Befreiungen auf die Militärgrenze Anwendung finden, d. i. ob die Militärgrenzer, welche nicht ausrücken, zum aktiven Militärstande zu rechnen sind oder nicht. Der Finanzminister würde Bedenken tragen, auf die Ausnahme anzutragen, daß alle Grenzer, welche ausrückungspflichtig sind, stempelfrei sein sollen, weil das ganze aktive Militär seit 1840 nicht stempelfrei war und kein hinreichender Grund vorliegt, bei den Grenzern eine Ausnahme zu machen. Dem Banus wäre hiernach die Aufklärung zu geben, daß, da die Grenzer in Ansehung der Taxen ohnehin schon frei sind, kein Grund vorhanden sei, sie hinsichtlich des adeligen Richteramtes günstiger zu behandeln als andere.

Die übrigen Stimmführer meinten dagegen, daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Grenzer früher von allen Lasten frei waren, daß auf ihnen noch immer der beschwerliche Militärdienst lastet, sie ein armes Volk sind, die hier erwähnte Abgabe eine Mißstimmung bei ihnen verursachen würde, und die im Tax- und Stempelpatente angenommene Maximalziffer, welche bei Erbschaften stempelfrei sein soll (50 fr.), wirklich gering ist, die Grenzer überhaupt, weil sie lebenslängliche Soldaten sind und zur Ausrückung

¹² Mit Zirkularverordnung v. 20. 9. 1850 war zudem bestimmt worden, daß vom 1. 10. 1850 jene im Reichsgesetzblatte jeweils erscheinenden Erlässe, welche auch für das Militär verbindliche Kraft haben, in dem Militär-Verordnungsblatte stets speciell bezeichnet werden, *publiziert als* K. K. ARMEE-VERORDNUNGSBLATT 119/1850.

¹³ Zu diesem Gesetz siehe MR. v. 31. 1. 1850/I, ÖMR. II/2, Nr. 268.

jederzeit bereit sein müssen, die dem aktiven Grenzmilitär zukommende Stempelfreiheit zu genießen hätten¹⁴.

Wien, den 24. Oktober 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 5. November 1850.

¹⁴ *Mit Schreiben (K.) v. 7. 11. 1850 teilte das Finanzministerium Csorich mit, daß dem Ansuchen Jellačićs nicht stattzugeben sei, FA., FM., Präs. 15422/1850. Mit Zirkularverordnung v. 16. 5. 1851 wurde bestimmt, daß an Stelle der Taxfreiheit nun die Stempelbefreiung getreten ist und daß bei den dienenden Grenzern für alle Erbschaften unter 500 fl. der Umfang der alten Befreiung zu gelten habe, publiziert als K. K. ARMEE-VERORDNUNGSBLATT 65/1851. Zu den Gesetzeskundmachungen in der Militärgrenze siehe VANIČEK, Specialgeschichte der Militärgrenze 4, 309–313, zur Taxfreiheit ebd., 311.*

Nr. 411 Ministerrat, Wien, 30. Oktober 1850

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 31. 10.), Krauß 3. 11., Bach 31. 10., Schmerling 31. 10., Bruck, Thinnfeld 31. 10., Thun, Csorich, Kulmer 31. 10.; abw. Stadion.

I. Akten über die österreichisch-preußischen Differenzen. II. Übernahme des Interimskommandos der III. Armee durch Christian Freiherr v. Appel. III. Abzug zweier Bataillone aus Cattaro. IV. Neue Rekrutierung. V. Gemeindeordnung für Steyr. VI. Bestätigung Muzio Tommasinis als Podestà in Triest. VII., VIII., IX., X., XI. XII. Auszeichnungsanträge. XIII. Todesurteile. XIV. Eingabe der sächsischen Nationsuniversität hinsichtlich des Stempelgesetzes. XV. Orden für Stephan v. Wittemberski. XVI. Buschtrehader Kohlenbahn.

MRZ. 4405 – KZ. 3771

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 30. Oktober 1850 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident las eine Reihe von Aktenstücken betreffend die zwischen Österreich und Preußen in den deutschen Angelegenheiten obwaltenden Differenzen, nämlich den Bericht des Grafen Buol über das Resultat seiner Unterhandlung mit dem Minister, General Radowitz¹, zwei Berichte des k. k. Gesandten in Berlin², die Anfrage des österreichischen Kabinetts an den russischen Staatskanzler über die Haltung, welche Rußland im Falle eines Konflikts zwischen Österreich und Preußen zu beobachten gedächte, und dessen Antwort darauf³; einen Bericht des Baron Budberg, endlich die zwischen dem österreichischen und preußischen Ministerpräsidenten in Warschau verabredeten Propositionen für die in Wien oder Dresden abzuhaltenden vorbereitenden Konferenzen, welche Propositionen sich 1. auf die Präsidialfrage, 2. auf die Konstituierung eines Bundesrats, 3. eine Exekutivgewalt, 4. vorläufige Ausschließung einer Volksvertretung, 5. Eintritt des gesamten Österreichs in den Bund und 6. Wahrung des Prinzips der freien Union, wenn sie nicht gegen die Zwecke des Bundes ist, erstrecken würden⁴.

Der Ministerpräsident erwartet hierüber die weitere Antwort des preußischen Kabinetts und gedenkt im Falle der Annahme der Propositionen dahin zu wirken, daß die Konferenzen in Wien abgehalten werden⁵.

¹ Fortsetzung des MR. v. 19. 10. 1850/I. HHStA., PA. III, Karton 40, Fasz. Varia Sendung des Grafen v. Buol-Schauenstein nach Berlin, fol. 1–12.

² Vermutlich die Schreiben Prokesch' v. 14., die Erfurter Union betreffend, und v. 16. 10. 1850 über die bevorstehende Konferenz in Warschau, ebd., Karton 36, Fasz. Berichte 1850 1, fol. 645–650 und 665 f.

³ Note (K.) Schwarzenbergs an Nesselrode v. 28. 10. 1850, ebd., PA. X, Karton 32, Fasz. Varia 1850 Comparlers à Varsovie entre le Prince de Schwarzenberg et le Comte de Nesselrode sur les Affaires d'Allemagne, fol. 3 f. und die Antwort Nesselrodes an Schwarzenberg v. 28. 10. 1850, ebd., fol. 9 f.

⁴ Ebd., Karton 40, Fasz. Varia Warschauer Punktationen v. 28. 10. 1850, fol. 18 f. und 21 f. Zur späteren Dresdner Konferenz siehe MÜLLER, Die Dresdner Konferenz.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 6. 11. 1850/V.

II. Der Kriegsminister eröffnete dem Ministerrat die Ah. Absicht Sr. Majestät, an die Stelle des FML. Grafen Wallmoden den Kommandanten des VII. Armeekorps, FML. Baron Appel, zum Interimskommandanten der III. Armee für Ungarn, Siebenbürgen und die Woiwodschaft zu ernennen, mit der Aufforderung anzugeben, ob in politischer Hinsicht etwas dagegen zu erinnern sei⁶.

Weder der Minister des Inneren noch sonst jemand fand hiergegen etwas zu erinnern⁷.

III. Über die vom Kriegsminister vorgetragene Anfrage des Feldmarschalls Grafen Radetzky, ob es möglich sei, zwei Bataillone von Heß Infanterie, welche dermal in und bei Cattaro stehen, aus Dalmatien heraus- und nach Venedig zu ziehen⁸, erklärte der Minister des Inneren, daß er es bei den gegenwärtigen Verhältnissen im benachbarten Bosnien und in der Herzegowina, wo nach den neuesten Berichten der Aufstand neuerdings ausgebrochen ist, für sehr bedenklich halte, den Truppenstand bei Cattaro und in Dalmatien überhaupt zu vermindern, und der Finanzminister fügte hinzu, daß ihm bei dem ausgewiesenen Truppenstande von 140.000 Kombattanten in Italien die Notwendigkeit einer Vermehrung daselbst nicht einleuchte⁹.

IV. Der Minister des Inneren referierte über die Einleitungen zu der bevorstehenden Aushebung von 76.000 Rekruten¹⁰.

Nach Vorlesung des Repartierungsausweises bemerkte er, daß nach den Berichten der Statthalter das Kontingent aufgebracht werden kann, wenn, deren Wunsch gemäß, diejenigen Erleichterungen, namentlich in Ansehung des Maßes der Rekruten, zugestanden werden, welche bei den letzten Rekrutierungen stattgefunden haben. Er behielt sich vor, diesfalls mit dem Kriegsminister in besondere Verhandlung zu treten.

Weiters ersuchte er um die Ermächtigung, diejenigen Modifikationen in den dermaligen Rekrutierungsvorschriften eintreten zu lassen, welche durch die gegenwärtigen Verhältnisse geboten sind¹¹.

Insbesondere sollen, da die höheren Altersklassen durch die früheren Rekrutierungen erschöpft sind, zunächst diejenigen zur Abstellung berufen werden, welche im Dezember 1850 das 20. Lebensjahr vollstreckt haben werden; weiters würden die Einleitungen zur Vereinfachung der Rekrutierungsmanipulation so getroffen werden, daß das ganze Ge-

⁶ Zur Abberufung Haynaus und Bestellung Wallmodens zum provisorischen Kommandierenden der III. Armee siehe MR. v. 6. 7. 1850/I.

⁷ Mit Ah. E. (Abschrift) v. 31. 10. 1850 wurde Appel zum General der Kavallerie ernannt und gleichzeitig mit der provisorischen Führung des Kommandos der III. Armee betraut. Csorich unterrichtete mit Schreiben (K.) v. 2. 11. 1850 alle beteiligten Stellen von diesen Vorgängen, alles in KA., KM., Präs. 6312/1850. Zu Christian Freiherr v. Appel siehe WURZBACH, Biographisches Lexikon 1, 53 f.

⁸ Der Antrag Radetzky's konnte unter den Beständen des KA., KM., Präs. und Allg. nicht gefunden werden.

⁹ Zur Stärke der Armee in Italien siehe Hauptstand- und Diensttabellen der k. k. österreichischen Kriegsmacht für den Monat Oktober 1850, KA., AFA., Standestabellen. *Bach regte im MR. v. 17. 1. 1851/X sogar noch eine Vermehrung der Truppen in Dalmatien an.*

¹⁰ Fortsetzung des MR. v. 19. 10. 1850/II.

¹¹ Bezüglich der Einschränkung, der Rekrutierung durch Zahlung der Militärsteuer zu entgehen, siehe MR. v. 19. 11. 1850/V.

schäft in der ganzen Monarchie ^anach Möglichkeit in vier bis sechs^a Wochen abgetan wäre.

Für Ungern und Siebenbürgen wäre in Ermangelung eines anwendbaren Rekrutierungsgesetzes provisorisch eine den diesfälligen Gesetzen der übrigen Kronländer analoge Vorschrift zu erlassen.

Da endlich der Kriegsminister sich gegen die Anwendbarkeit der bestehenden Normen über die Modalitäten der Stellung von Ersatzmännern ausgesprochen hatte, weil, Zeuge der Erfahrung, die Verabreichung der bloßen Zulage täglicher 5 Kreuzer, ohne in den Besitz wenigstens eines Teils des Kapitals zu gelangen, einen zu geringen Reiz für die Supplenten gewährt, so schlug der Minister des Inneren die Erhöhung des für die Stellung eines Supplenten einzuzahlenden Kapitals zu dem Ende vor, um hievon einen Teil als Kapital dem Ersatzmann überlassen zu können, und behielt sich vor, hierwegen mit dem Kriegsministerium über das Detail in Verhandlung zu treten.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Anträgen einverstanden; nur der Finanzminister glaubte nicht unbemerkt lassen zu können, daß die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Vermehrung des ohnehin hohen Armeestandes wohl erwogen werden müsse, ehe man sich bestimme, bei dem allenthalben fühlbaren Mangel an Arbeitskräften eine so namhafte Zahl zum Nachtheile des Ackerbaus und der Industrie ^bzu einer Jahreszeit, die der Rekrutierung nichts weniger als günstig ist,^b aus der Bevölkerung zu ziehen; wogegen jedoch der Kriegsminister erinnerte, daß die Ergänzung der Armee und insbesondere der Besatzungen durch die dermaligen Dispositionen an den Grenzen so wie durch den gewöhnlichen Abgang notwendig geworden sei¹².

V. Der Minister des Inneren referierte über die für die Stadt Steyr auf den Wunsch der Gemeinde und mit Zuziehung ihrer Vertrauensmänner entworfene Gemeindeordnung. Obwohl Steyr keine Provinzialhauptstadt ist^c, so glaubte der Minister doch in Berücksichtigung der Verhältnisse dieser wichtigen Fabriksstadt die Erteilung einer eigenen Gemeindeordnung für sie (die übrigens in ihren Bestimmungen jenen der anderen sich anschließt) bei Sr. Majestät bevorzugen zu dürfen, wogegen nichts zu erinnern

^{a-a} Korrektur Bachs aus in vier.

^{b-b} Einfügung Krauß'.

^c mithin eine eigene Stadtordnung nicht ansprechen kann gestrichen.

¹² Mit der Konstriptionsrevision war die Einführung des kaiserlichen Patentes v. 5. 12. 1848 – RGL. Nr. 6/1849 – gemeint, das noch nicht in allen Kronländern gültig war. Mit 1. 11. 1850 ordnete Bach die Rekrutierung von 76.000 Mann im gesamten Gebiet der Monarchie an, wobei speziell für Ungarn, Kroatien und Slawonien, die serbische Woiwodschaft und das Temescher Banat die Rekrutierung entsprechend dem Patent v. 5. 12. 1848 vorzugeben sei; die Vorschrift zum Behufe der Vornahme der dermaligen Rekrutierung in den genannten Ländern in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4430/1850. Der die gesamte Rekrutierung betreffende Vortrag Bachs v. 1. 11. 1850 wurde von Franz Joseph mit Ab. E. v. 7. 11. 1850 im nachhinein genehmigt. Vortrag Bachs, Ab. E., Note Bachs an Csorich und das Schreiben Bachs an die Länderchefs v. 1. 11. 1850 in ANA., IM., Allg., 23377/1850. Mit Schreiben Csorichs an die Landesmilitärkommandos v. 8. 11. 1850 wurden die Rekruten dann an die unterschiedlichen Truppengattungen verteilt, KA., KM., Präs. 6300/1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 19. 11. 1850/V.

gefunden wurde, ^dzumal im § 6 des Gemeindegesetzes¹³ bei bedeutenderen Städten die Verleihung einer eigenen Stadtordnung in Aussicht gestellt wurde^{d,14}.

VI. Erhielt der Minister des Inneren die Beistimmung des Ministerrats zur Einholung der Ah. Bestätigung der auf den Statthaltereirat Tommasini gefallenen Wahl zum Podestà von Triest.

Aus Anlaß der Wahl Hagenauers zum ersten und des Bezirksrichters Conti zum zweiten Vizepräsidenten des Gemeinderates daselbst fand sich der Handelsminister zu der Bemerkung veranlaßt, ob es nicht zur Vermeidung von Konflikten und mit Rücksicht auf den allenthalben durchgeführten Grundsatz der Trennung der Justiz von der Administration angemessen wäre, Gerichtsbeamte von der Annahme von Gemeinderats- und Vorsteherstellen auszuschließen.

Nach einer längeren Diskussion, an der sich die Minister des Inneren und der Justiz gegen den Finanzminister für den Antrag beteiligten, ward die Entscheidung einstweilen ausgesetzt, indem, wie nicht zu zweifeln, diese Frage bei einer anderen Gelegenheit wieder auftauchen wird¹⁵.

Der Minister des Inneren erhielt die Bestimmung des Ministerrates zu den Anträgen auf nachstehende Auszeichnungen

VII. für den Gendarmen Kukaretz, der sich bei Rettung der in Wies Verunglückten ausgezeichnet hat, mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone¹⁶

VIII. für den Arzt Dr. De Carro in Karlsbad mit dem goldenen Verdienstkreuze mit Krone¹⁷,

IX. für die um das Armenwesen in Sebenico verdienten Bürger Venturin und Priester mit dem goldenen Verdienstkreuze ohne bzw. mit Krone¹⁸,

X. für die bei Verpflegung des Urbanschen Korps in Siebenbürgen tätig gewesene Frau Röder mit dem goldenen Verdienstkreuze¹⁹,

^{d-d} *Einfügung Bachs.*

¹³ RGBL. Nr. 170/1849.

¹⁴ *Mit Ab. E. v. 7. 11. 1850 auf den Vortrag Bachs v. 31. 10. 1850 wurde die provisorische Gemeindeordnung für Steyr genehmigt*, HHStA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4435/1850. *Zu ihr siehe BRANDL*, Geschichte von Steyr 161 f.

¹⁵ *Die Wahl Muzio Tommasinis wurde mit Ab. E. v. 9. 11. 1850 auf den Vortrag Bachs v. 3. 11. 1850 bestätigt*, HHStA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4477/1850.

¹⁶ *Franz Kukaretz wurde die Auszeichnung mit Ab. E. v. 7. 11. 1850 auf den Vortrag Bachs v. 27. 10. 1850 verliehen*, ebd., MRZ. 4417/1850.

¹⁷ *Johann Ritter De Carro wurde mit Ab. E. und Handschreiben an den Ordenskanzler v. 7. 11. 1850 auf den Vortrag Bachs v. 31. 10. 1850 die Auszeichnung verliehen*, ebd., MRZ. 4427/1850.

¹⁸ *Mit Ab. E. v. 7. 11. 1850 auf Vortrag Bachs v. 31. 10. 1850 erhielten Simeon Glincoo Venturin das goldene Verdienstkreuz mit Krone, der Priester Lukas Giovalino das goldene Verdienstkreuz ohne Krone*, ebd., MRZ. 4426/1850.

¹⁹ *Franziska Röder wurde mit Ab. E. und Kabinettschreiben an den Ordenskanzler v. 7. 11. 1850 auf den Vortrag Bachs v. 28. 10. 1850 die Auszeichnung verliehen*, ebd., MRZ. 4415/1850.

XI. für die nachstehenden Mitglieder seines Ministeriums als: Ministerialräte Wimmer, Matz und Chef des Medizinalkollegiums Güntner mit dem Leopold-Orden und für den Ministerialsekretär Böhm das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens²⁰.

XII. An diese Anträge knüpfte der Minister für Landeskultur den Antrag auf Auszeichnung des Unterstaatssekretärs Leyer mit dem Komturkreuze des Franz-Joseph-Ordens, des Ministerialrates Scheuchenstuel mit dem Ritterkreuze des Leopold-Ordens oder III. Klasse der Eisernen Krone, und des Sektionsrats v. Ferro mit dem Ritterkreuze des Franz-Joseph-Ordens²¹.

XIII. Der Justizminister referierte über die Todesurteile wider Anton Molinari, Anna Kukutska, Marianna Podkalicka und Theresia Trombitás wegen Mordes, sämtlich mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe, wogegen nichts zu erinnern war²².

XIV. Dem Antrage des Finanzministers, einer Vorstellung der sächsischen Nationaluniversität wegen Aufschiebung der Wirksamkeit des neuen Stempelgesetzes keine Folge zu geben²³, wohl aber deren Bitte wegen angemessener Entschädigung für den Entgang der bestandenen Gerichtstaxen zu berücksichtigen²⁴, sowie

XV. wegen Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den durch lange und erspriessliche Dienste ausgezeichneten galizischen Kommerzialrat v. Wittemberski ward allseitig beigestimmt²⁵.

XVI. Der Handelsminister referierte über die von dem Fürsten v. Fürstenberg angesprochene Festsetzung eines angemessenen Prozents des ihm vom Betriebe der Buschtehrad-Prager Kohlenbahn zu belassenden Nutzens²⁶.

²⁰ *Der Vortrag Bachs v. 12. 12. 1850 mit den Auszeichnungen für Emanuel Wimmer, Karl Maltz und Franz Güntner (Ritterkreuz des Leopoldordens) und Johann Michael Böhm (Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens) wurde nicht resoliert*, ebd., MRZ. 4967/1850. *Bleistiftnotiz im Protokollbuch der Kabinettskanzlei*: Der Vortrag wurde auf Ah. Befehl vom 23. 12. 1864 ad acta gelegt.

²¹ *Die Verleihung der Auszeichnungen an Michael Leyer, Karl von Scheuchenstuel und Joseph Ritter von Ferro im Vortrag Thinnfelds v. 16. 11. 1850 wurden nicht resoliert*, ebd., MRZ. 4614/1850. *Bleistiftnotiz im Protokollbuch der Kabinettskanzlei*: Der Vortrag wurde auf Ah. Befehl vom 23. 12. 1864 ad acta gelegt.

²² *Anton Molinari wurde mit Ah. E. v. 9. 11. 1850 auf den Vortrag Schmerlings v. 30. 10. 1850 die Todesstrafe nachgesehen und der lombardo-venezianische Senat angewiesen, eine angemessene zeitliche Strafe festzusetzen*, ebd., MRZ. 4467/1850. *Desgleichen wurde für Anna Kukutska und Marianna Podkalicka, ebd., MRZ. 4433/1850 und 4434/1850, die Todesstrafe aufgehoben, sowie für Theresia Trombitás mit Ah. E. v. 8. 11. 1850 auf den Vortrag Schmerlings v. 30. 10. 1850, ebd., MRZ. 4468/1850, und der Oberste Gerichtshof angewiesen eine angemessene zeitliche Strafe festzusetzen*.

²³ *Das Gesuch (Exzerpt) der sächsischen Nationaluniversität um Aufschub bis zur Beendigung der politischen und gerichtlichen Organisation war laut Randvermerk am 3. 10. 1850 dem Finanzminister übergeben worden*, ebd., MRZ. 4041/1850. *Zum Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes siehe MR. v. 24. 9. 1850/IV, ÖMR. II/2, Nr. 399*.

²⁴ *Mit Schreiben v. 30. 10. 1850 teilte Krauß dem Vorsteher des siebenbürgischen Thesauriats den Beschluß des Ministerrates mit*, FA., FM., Präs. 13955/1850.

²⁵ *Stephan Wittemberski wurde die Auszeichnung mit Ah. E. und Kabinettschreiben an den Ordenskanzler v. 8. 11. 1850 auf den Vortrag Krauß' v. 30. 10. 1850 verliehen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4449/1850.

²⁶ *Fortsetzung des MR. v. 28. 8. 1850/I, ÖMR. II/3, Nr. 387*.

Es wurde nämlich infolge Ministerratsbeschlusses vom 28. August 1850/I festgesetzt, daß die Bestimmung des Eisenbahnkonzessionsgesetzes, wornach, wenn der Bahnbetrieb mehr als 15 % des Anlagekapitals Nutzen abwirft, die Staatsverwaltung die Fahrpreise zu regulieren berechtigt ist, keine Anwendung bei der dem Fürsten Fürstenberg für die Buschtehrader Bahn zu erteilenden Konzession zu finden habe.

Fürst Fürstenberg hat sich dieser Bestimmung unterworfen, jedoch gebeten, daß man ein anderes angemessenes Perzent bestimmen möge, bis zu welchem der Staat von dem Tarifregulierungsrechte keinen Gebrauch machen wolle, um doch der Verzinsung und allmählichen Tilgung seines Anlagekapitals versichert zu sein²⁷.

Der Handelsminister, welcher diese Bitte in der Billigkeit gegründet fände, schlug 10 % als das festzusetzende Perzent vor, wogegen jedoch der Minister für Landeskultur einwandte, daß keiner Eisenbahn ein so hoher Ertrag garantiert sei und der Fürst, dem noch insbesondere das 50jährige ausschließende Privilegium für diese Bahn zugestanden worden, hiermit zum Nachteil der Kohlenwerke den Transport der Kohlen verteuern werde, daß mithin in keinem Falle ein so hohes Perzent bestimmt werden könne, vielmehr auf den Beginn des vorbehaltenen Baues einer Kohlenbahn von Seite des Staates gleich vorzudenken wäre.

Die mehreren Stimmen, „mit denen sich auch der Handelsminister vereinigte,“ schlossen sich auch der Meinung des Ministers für Landeskultur an und es ward demnach beschlossen, das fragliche Perzent mit 8 % einschließlich der Amortisierungsquote festzusetzen²⁸.

Wien, am 31. Oktober 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 5. November 1850.

⌘⌘ Einfügung Thinnfelds.

²⁷ Schreiben Fürstenbergs an das Handelsministerium v. 15. 9. 1850, ANA., VA., III Ba, Z. 4329/B ex 1850.

²⁸ Auf Vortrag Brucks v. 31. 10. 1850 erteilte der Kaiser Fürstenberg mit Ah. E. v. 17. 11. 1850 das Privilegium – mit dem hier besprochenen Prozentsatz – zur Umgestaltung der Prag-Laner Pferdeisenbahn in eine Lokomotivbahn und zur Führung einer Zweigbahn in das Buschtehrader Kohlenrevier, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4564/1850.

Nr. 412 Ministerrat, Wien, 31. Oktober 1850

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 1. 11.), Krauß 3. 11., Bach 6. 11., Schmerling 3. 11., Bruck, Thinnfeld 3. 11., Thun, Csorich, Kulmer; abw. Stadion.

I. Auszeichnung für Johann Mayer. II. Auszeichnung für Johann Bludaumüller. III. Auszeichnung für Michael Grünes. IV. Orden für Andreas Meschutar. V. Ministerialratstitel für Wilhelm Edler v. Well. VI. Orden für Enigi Calamai. VII. Lombardisch-venezianisches Anlehen. VIII. Organisation der Kammerprokuraturen. IX. Systemisierung der kroatisch-slawonischen Buchhaltung. X. Pensionierung und Auszeichnung des Joseph Piero. XI. Steuerfreiheit der Pensionen der Theresienordenritterswitwen. XII. Komplettierung der 4. Bataillone bei den ungarischen und italienischen Regimentern. XIII. Militärpferdeankauf in Böhmen. XIV. Verbot der Pferdeausfuhr nach Preußen und Schlesien.

MRZ. 4446 – KZ. 3943

Protokoll der am 31. Oktober 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Leo Thun brachte zu Anfange der Sitzung mehrere Auszeichnungen in Antrag, und zwar:

I. für den lange und mit sehr gutem Erfolge dienenden, von allen weltlichen und geistlichen Behörden sehr gelobten und empfohlenen Schullehrer in Schemnitz Johann Mayer das silberne Verdienstkreuz¹;

II. für den 81 Jahre alten und seit 63 Jahren mit Auszeichnung dienenden Schullehrer in Böhmen Johann Bludaumüller gleichfalls das silberne Verdienstkreuz²;

III. für den Türsteher Michael Grünes, welcher bereits 45 Jahre zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten dient, auch das silberne Verdienstkreuz³;

IV. für den Ministerialrat und geistlichen Referenten Meschutar, der bereits seit dem Jahre 1835 Hofrat ist und in der ihm zugewiesenen, sehr beschäftigten Abteilung ausgezeichnete Dienste leistet, das Ritterkreuz des St. Stephansordens mit Nachsicht der Taxen⁴;

V. für den Sektionsrat Wilhelm Edlen v. Well, welcher im Ministerium des Unterrichtes ausgezeichnete Dienste leistet, den Titel eines Ministerialrates⁵; endlich

¹ Auf Vortrag Thuns v. 31. 10. 1850 erhielt Johann Mayer mit Ab. E. v. 8. 11. 1850 das silberne Verdienstkreuz des Franz Joseph-Ordens, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4472/1850.

² Auf Vortrag Thuns v. 27. 10. 1850 erhielt Joseph Bludaumüller mit Ab. E. v. 13. 11. 1850 das silberne Verdienstkreuz des Franz Joseph-Ordens, ebd., MRZ. 4496/1850.

³ Auf Vortrag Thuns v. 1. 11. 1850 erhielt Michael Grünes mit Ab. E. v. 8. 11. 1850 das silberne Verdienstkreuz des Franz Joseph-Ordens, ebd., MRZ. 4471/1850.

⁴ Auf Vortrag Thuns v. 3. 11. 1850 wurde Andreas Meschutar mit Ab. E. v. 13. 11. 1850 das Ritterkreuz des St. Stephan-Ordens taxfrei verliehen, ebd., MRZ. 4487/1850.

⁵ Auf Vortrag Thuns v. 24. 4. 1851 wurde Well mit Ab. E. v. 7. 5. 1851 der Rang und Titel eines Ministerialrates taxfrei verliehen, ebd., MRZ. 1376/1851.

VI. für den Professor Calamai in Florenz das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, für diesen aus folgender Veranlassung: als der hiesige Professor Hyrtl eine wissenschaftliche Reise in Italien machte und auch das naturhistorische Museum zu Florenz besuchte, fand er da Gelegenheit, eine anatomische plastische Darstellung in Wachs des elektrischen Rochen (Torpedo Galvani), von der Meisterhand des Professors Calamai ausgeführt, zu bewundern. Kaum hat dieser Professor das Gefallen eines österreichischen Professors an seinem Werke in Erfahrung gebracht, als er ein zweites Exemplar dieser plastischen Darstellung verfertigte und es dem k. k. österreichischen Museum verehrte. Dieses wertvolle Geschenk ist der Grund des obigen Antrages.

Gegen diese Anträge des Ministers Grafen Thun ergab sich keine Erinnerung⁶.

VII. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß eröffnete hierauf, er habe gestern zwei telegraphische Depeschen das lombardisch-venezianische Anlehen betreffend erhalten⁷. Aus diesen von ihm vorgelesenen telegraphischen Depeschen geht im wesentlichen hervor, die Kommission hoffe die nötigen Fonds für das Anlehen aufzubringen, falls ^adie Obligationen nicht auf den Monte Lombardo Veneto zu lauten haben und der Charakter des Anlehens als ein Provinzialanlehen erscheine ^{a,8}.

Freiherr v. Krauß bemerkte, daß die auch hier hervorgehende Tendenz ^bder österreichischen Regierung, freiwillig kein Anleihen machen ^b zu wollen, insofern ein Bedenken erregen könnte, als ob der österreichische Kredit plus des Kredits des lombardisch-venezianischen Königreiches weniger wert wäre als der letztere allein. Wenn indessen das Anlehen in der in den Depeschen angegebenen Art ausgeführt wird, so fände es der Finanzminister nicht anstößig, ^csofern dadurch die Zwangsumlage gänzlich vermieden würde; denn die Ratifikation wird vorbehalten und die Bedingung, daß die Grundsteuer für das Anleihen haftet, ist schon in der ursprünglichen Ausschreibung^c enthalten. Übrigens wäre ausdrücklich auszusprechen, daß es für das Land günstig sei, weil die 8 % nicht jetzt zu zahlen sind, sondern erst in einer Reihe von 25–27 Jahren zu entrichten kommen.

Jene, welche schon subskribierten, haben Anspruch auf Obligationen des Monte, und diesen wäre in Ansehung der Obligationen die Wahl zu lassen; aber auch die anderen Obligationen wären in die Hauptsumme des Anlehens einzubeziehen und ihnen alle Erleichterungen und Begünstigungen der anderen zuzusprechen.

^{a-a} *Korrektur Krauß' aus:* aus dem Formular der Obligationen die Hypothek ausgelassen werde und der Charakter des Anlehens als ein Provinzialanlehen erscheine. Sie wünschen nämlich, daß es als Anteil der Provinzen des Landes selbst bleibe.

^{b-b} *Korrektur Krauß' aus:* nichts mit der österreichischen Regierung gemein haben.

^{c-c} *Korrektur Krauß' aus* denn die Ratifikation wird vorbehalten; der ganze Betrag des Anlehens wird ausgeschrieben und auf die Provinzen umgelegt, und die Bedingung, daß die Steuer dafür haftet, ist schon darin.

⁶ *Auf Vortrag Thuns v. 11. 11. 1850 wurde Calamai mit Ab. E. v. 18. 11. 1850 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen, ebd., MRZ. 4679/1850.*

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 18. 10. 1850/III.*

⁸ *Die beiden telegraphischen Depeschen des Mailänder Statthalters Schwarzenberg liegen dem Akt in FA., FM., GP. 4689/1850, nicht mehr bei.*

Der Finanzminister glaubt zwar nicht, daß etwas zustande kommen werde, würde es aber nicht für angemessen halten, diesem Versuche hindernd in den Weg zu treten, ^dohne jedoch die eingeleiteten Maßregeln zur Umlage des Anlehens im Zwangswege aufzuhalten, vielmehr zu beschleunigen ^{d,9}.

VIII. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß referierte weiter über die Organisierung der Kammerprokuraturen¹⁰. Er bemerkte, daß zum Behufe dieser Organisierung eine Kommission gehalten wurde, bei welcher die Ministerien der Justiz, des Inneren, des Bergbaues und der Finanzen vertreten waren. Diese Kommission hat sich über folgende Grundsätze vereinigt:

Hinsichtlich des Ortes, wo die Kammerprokuraturen zu bestehen hätten, sprach sich die Kommission dahin aus, daß sie in der Hauptstadt eines jeden Kronlandes ihren Sitz haben sollen. In Wien wäre die Hofkammerprokuratur zugleich Kammerprokuratur für Niederösterreich.

In Ansehung der Benennung dieser Behörden waren die Stimmen geteilt. Einige meinten, ihr den Namen Fiskalamt, andere Prokuratur, noch andere Kammerprokuratur zu geben, deren Geschäft es wäre, die Interessen des Staats und des Staatsschatzes zu vertreten. Alle Ministerien könnten sich ihres Rates bedienen. Die Stellen der Behörden wären: Vorstand, Räte, Sekretäre, Manipulationspersonale.

In Ansehung der Bedingungen zum Eintritt meinten zwei Stimmen, daß für die Sekretäre das Doktorat nicht notwendig und die abgelegte Richteramtprüfung hinreichend wäre, während die anderen Stimmen für alle Kategorien (Sekretär, Räte und Vorstand) das Doktorat als notwendig erkannten. Bei dem Manipulationspersonale wäre sich nach den bisherigen Vorschriften zu benehmen.

Die Kommission sprach sich auch über die den verschiedenen Kategorien der hier in Frage stehenden Beamten zu bemessenden Gehalte aus.

Der Gesamtaufwand der jetzigen Kammerprokuraturen oder Fiskalämter beträgt 190.376 fr.; der künftige Aufwand würde sich um etwa 9000 fr. höher stellen¹¹.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß bemerkte, daß die Kammerprokuraturen jetzt einen anderen Charakter erhalten, weil Staatsanwaltschaften bestehen, weil ihnen die Ehestreitigkeiten und Untertansachen entfallen. Nur in Galizien wäre den dortigen Untertanen und der ruthenischen Geistlichkeit die Hilfe der Kammerprokuratur noch durch längere Zeit nicht zu entziehen.

^{d-d} *Einfügung Brucks.*

⁹ *Radetzky hatte schon am 26. 10. 1850 Verfügungen an die Delegationen wegen Umlegung des Zwangsanlehens erlassen, ebd., GP. 4683/1850. Am 31. 10. 1850 wurde der Beschluß des Ministerrats an Statthalter Carl Schwarzenberg in Mailand telegraphiert, ebd., GP. 4689/1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 18. 11. 1850/III.*

¹⁰ *Fortsetzung des MR. v. 13. 2. 1850/VII, ÖMR. II/2, Nr. 279.*

¹¹ *Im umfangreichen Akt FA., FM., Präs. 16321/1850 befinden sich u. a. die Protokolle der kommissionellen Beratungen der Vertreter des Finanz-, Justiz-, Handels-, Innen- und Kriegsministeriums v. 31. 8. und 4. 9. 1850 über die Organisierung der Kammerprokuraturen; anbei auch Ausweise aus allen Provinzen über den Personal- und Besoldungsstand dieser Prokuraturen.*

In Absicht auf den Standort meinte er, daß sie auf denjenigen Orten zu belassen wären, wo Finanzlandesbehörden bestehen, als Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Innsbruck, Gratz, Triest, Mailand und Venedig. (Ungarische Länder sind hierunter nicht begriffen.) Kronländer, welche Statthalter haben, wo aber keine Finanzlandesbehörde besteht, wie z. B. Linz und Salzburg, hätten Exposituren der Kammerprokuratur zu erhalten. Für eine solche Einrichtung sprechen sowohl Rücksichten der Ökonomie als der Umstand, daß es in Ansehung des Avancements der Kammerprokuraturbeamten besser ist, wenn sie einem größeren Status angehören; auch ist es in diesem Falle leichter möglich, exponierte Beamte, wenn sie nicht entsprechen, zurückzurufen und anderwärts zu verwenden. Was die Benennung dieser Behörden anbelangt, so wären sie künftig Finanzprokuraturen zu nennen.

Der Vorsteher des Amtes hätte hiernach Finanzprokurator zu heißen und wäre in Wien Ministerialrat mit dem diesem Charakter entsprechenden Genüssen.

Die Räte hätten aus zwei Kategorien zu bestehen und Oberfinanzräte und Finanzräte zu heißen. Zu Exposituren wie z. B. nach Linz und Salzburg wären Oberfinanzräte zu bestimmen.

Statt der Benennung der Sekretäre, womit jetzt ein anderer Sinn als früher verbunden wird, und die eigentlich nur Gehilfen der Räte sind, wäre jene der Adjunkten als eine angemessenere anzunehmen.

Hinsichtlich des Erfordernisses zum Eintritt wäre bei den Adjunkten, welche gleichfalls die Funktion eines Advokaten verrichten, dann bei den Räten und Vorständen die Advokatenprüfung, daher das Doktorat zu fordern.

Hinsichtlich der Manipulationsbeamten wäre es bei der bisherigen Einrichtung zu belassen.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Anträgen des Finanzministers und mit den von ihm für die verschiedenen hier besprochenen Beamtenkategorien angetragenen Gehalten einverstanden¹².

IX. Weiter besprach der Finanzminister den Antrag des Generalrechnungsdirektoriums wegen Systemisierung einer kroatisch-slawnischen Buchhaltung in Agram.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Errichtung einer solchen Buchhaltung in Agram stimmen das Generalrechnungsdirektorium und das Finanzministerium überein¹³. Das erstere weicht bei seinen gegenwärtigen Anträgen von den in anderen Provinzen beste-

¹² Mit Vortrag v. 29. 11. 1850 brachte Krauß seinen Entwurf zur Organisierung der Finanzprokuraturen dem Kaiser zur Genehmigung, die auch mit Ah. E. v. 21. 12. 1850 erteilt wurde. Mit Schreiben v. 24. 12. 1850 teilte Krauß den Finanzlandesdirektoren der sogenannten deutsch-slawnischen Provinzen diese Entschließung mit und sandte ihnen seine detaillierten Instruktionen zur Errichtung dieser neuen Behörde, alles in ebd., Präs. 18021/1850. Der entsprechende Erlaß des Finanzministeriums v. 13. 8. 1851 über die Errichtung der Finanzprokuraturen publiziert als RGL. Nr. 188/1851.

¹³ Der Präsident des Generalrechnungsdirektoriums hatte bereits mit Vortrag v. 17. 12. 1849 um die Errichtung einer Landesbuchhaltung für Kroatien und Slawnien ersucht. Dieser Vortrag war vom Kaiser mit Handschreiben v. 6. 1. 1850 Krauß zur Begutachtung übermittelt worden, Fa., FM., Präs. 236/1850. Mit Vortrag v. 21. 2. 1850 legte Krauß sein Gutachten dem Kaiser vor, worauf dieser mit Ah. E. v. 28. 2. 1850 die Errichtung der Landesbuchhaltung bewilligte, ebd., Präs. 2762/1850.

henden Einrichtungen der Buchhaltungen in zwei Punkten ab. Es sollen nämlich einige Kategorien der Agramer Buchhaltungsbeamten höher bezahlt werden als in anderen Provinzen und es soll zweitens dem Ban das Recht eingeräumt werden, die bis 800 fr. besoldeten Dienststellen dieser Buchhaltung selbst zu besetzen¹⁴.

Freiherr v. Krauß bemerkt, daß den Buchhaltungen überhaupt eine Reorganisierung bevorsteht, und daß es bis dahin nicht angemessen schiene, mit der kroatisch-slawonischen Buchhaltung in Agram anders vorzugehen als in den übrigen Provinzen. Kroatien sei überdies in finanzieller Beziehung ein passives Land, wo den Beamten nicht höhere Gehalte bewilliget werden können als anderwärts. Die Besetzung der Stellen durch den Ban schein ihm auch nicht angemessen, weil die Landeschefs in den anderen Provinzen dieses Recht auch nicht haben.

Ferner bemerkte Baron Krauß, daß die Zensursbeamten möglichst unabhängig sein sollen, das Generalrechnungsdirektorium aber an die Beamten gebunden wäre, welche der Ban bereits eingesetzt hat.

Nach der Ansicht des Finanzministers Freiherrn v. Krauß wäre sonach in beiden Beziehungen nach denselben Grundsätzen wie in den andern Provinzen vorzugehen, wogegen sich keine Erinnerung ergab¹⁵.

X. Für den Kreiskassier in Lemberg Piero, welcher einen Gehalt von 800 fr. und eine Personalzulage von 200 fr. genießt und schon 57 Jahre zur vollen Zufriedenheit und angestrengt dient, haben die Landesbehörden angetragen, ihm bei seinem Übertritte in den Ruhestand den ganzen Gehalt und die Personalzulage zu belassen und ihm nebstdem noch die mittlere goldene Zivilehrenmedaille als Belohnung zu erwirken.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß erklärte sich mit der Bemerkung, daß in keinem Lande so wenige Beamte eine Auszeichnung erhalten haben als in Galizien und daß in keinem andern Lande die Kreiskassiere so angestrengte Dienstleistung haben als dort, mit diesen Anträgen unter der Modifikation einverstanden, daß diesem Kreiskassier statt der mittleren goldenen Zivilehrenmedaille das goldene Verdienstkreuz (ohne Krone) von der Ah. Gnade Sr. Majestät erwirkt werde, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹⁶.

XI. Hierauf regte der Finanzminister noch die Frage an, ob die Pensionen der 'Theresienordensritter und ihrer Witwen' bei der Besteuerung, wie z. B. der Einkommensteuer, in Anschlag zu bringen seien oder nicht. In finanzieller Beziehung, bemerkte derselbe,

^{e-c} *Korrektur Krauß' aus Theresienordensritterwitwen.*

¹⁴ *Der Akt ebd., Präs. 10923/1850 laut Protokollbuch Generalrechnungsdirektorium mit dem Vorschlage zur Sistemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der kroat. slaw. Landes Staatsbuchhaltung liegt nicht mehr ein.*

¹⁵ *Der Vortrag der Generalrechnungsdirektion v. 5. 9. 1850 über die provisorische Systemisierung des Personal- und Besoldungsstandes der kroatisch-slawonischen Landesbuchhaltung wurde mit Ah. E. v. 7. 11. 1850 ganz im Sinne des Ministerratsbeschlusses resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3680/1850.*

¹⁶ *Auf Vortrag Krauß' v. 3. 11. 1850 wurde Piero mit Ah. E. v. 14. 11. 1850 mit seinen vollen Bezügen und Zulagen pensioniert und erhielt das goldene Verdienstkreuz des Franz Joseph-Ordens, ebd., MRZ. 4521/1850.*

sei die Sache von keiner Wichtigkeit und es handle sich hier nur um die Feststellung des Grundsatzes, ob diese Pensionen freigelassen^f werden sollen oder nicht. Aus der Freilassung dieser Pensionen lasse sich auch keine Exemplifikation besorgen, weil bei keinem anderen Orden Pensionen bestehen.

Da sich der Ministerrat für die Freilassung dieser Pensionen aussprach, so wird ein Ministerratsvortrag an Se. Majestät in diesem Sinne erstattet werden¹⁷.

XII. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich brachte die erflossene Ah. Entschlie-ßung wegen Komplettierung der vierten Bataillons der ungarischen und italienischen Regimenter zur Kenntnis des Ministerrates, bei welcher Gelegenheit bemerkt wurde, daß diese Maßregel vielleicht in wenigen Tagen wird wieder abgestellt werden können, gegenwärtig aber noch gut und notwendig sei¹⁸.

XIII. Derselbe Minister teilte eine ihm von dem Landesmilitärkommandopräsidium in Böhmen zugekommene Anzeige mit, nach welcher es nicht möglich sein werde, die geforderte Anzahl von Pferden für die Artillerie, Kavallerie und Trains aufzubringen, wenn nicht der Preis erhöht wird oder die Bezahlung in klingender Münze geschieht. Der Kriegsminister kann für das eine und das andere nicht stimmen. Würde man es in einem Lande bewilligen, so könnte man es in einem anderen nicht wohl versagen. Der Ministerrat teilte diese Ansicht¹⁹.

XIV. Schließlich brachte der Kriegsminister noch die Frage zur Sprache, ob man die Pferdeausfuhr nach Preußen und Schlesien nicht verbieten solle. Es wurde sich dahin ausgesprochen, daß der Zeitpunkt dazu noch nicht gekommen sei und daß in wenigen Tagen sich die politischen Verhältnisse klären dürften²⁰.

Wien, den 1. November 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph.
Wien, den 12. November 1850

^f *Korrektur Krauß* aus berücksichtigt.

¹⁷ *Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 7. 1. 1850 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 10. 11. 1850, daß die Pensionen der Mitglieder des Maria Theresienordens und ihrer Angehörigen von der Einkommenssteuer befreit bleiben sollen, ebd., MRZ. 4534/1850. Die entsprechende Verordnung des Finanzministeriums v. 23. 2. 1851 publiziert als RGL. Nr. 50/1851.*

¹⁸ *Fortsetzung des MR. v. 23. 10. 1850/V. Fortsetzung der zu treffenden militärischen Maßnahmen im folgenden Tagesordnungspunkt, speziell zur Komplettierung der Armee in MR. v. 3. 11. 1850/IX.*

¹⁹ *Fortsetzung des MR. v. 23. 10. 1850/V. Trotz der Ablehnung einer Erhöhung des Pferdepreises in diesem Ministerrat mußte Csorich doch mit 21. 11. 1850 den Preis für schwere Bespannungspferde von 112 auf 116 fl. anheben, KA., KM., Präs., 6947/1850.*

²⁰ *Am 29. 10. 1850 hatte das Landesmilitärkommando Böhmen die Frage gestellt, ob nicht die Pferdeausfuhr verboten werden könne, weil die böhmischen Pferdehändler ihre Pferde vorzugsweise in das benachbarte Ausland verkaufen würden, da die Nachbarstaaten mit Silber- und nicht Papiergeld zahlten. Mit Schreiben v. 31. 10. 1850 lehnte Csorich diesen Vorschlag ab, ebd., Präs., 6227/1850. Fortsetzung über Ausfuhrverbote aus Böhmen in MR. v. 11. 11. 1850/III.*

Nr. 413 Ministerrat, Wien, 3. November 1850

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 4. 11.), Krauß 6. 11., Bach 5. 11., Schmerling 6. 11., Bruck, Thinnfeld, Thun, Csorich; abw. Stadion, Kulmer.

I. Telegraphische Depeschen aus Berlin. II. Geheimratswürde für Johann Bernhard Graf v. Rechberg und Rothenlöwen. III. Todesurteil gegen Agnes Németh. IV. Revision des Tiroler Landesverteidigungswesens. V. Orden für Karl Ritter v. Urban. VI. Verdienstkreuz für Friedrich Wallbaum. VII. Ungarische Distriktsobergespannsstellen. VIII. Organisierung des Kanzleipersonals des Innenministeriums. IX. Zeitungsartikel über Ergänzung der Armee. X. Auszeichnungenstränge des Handelsministeriums. XI. Trikoloreflagge in Fiume. XII. Steuerverweigerung in Brüx. XIII. Darlehen für Franz Grafen Schlik zu Bassano und Weißkirchen. XIV. Verdienstkreuze für Schullehrer. XV. Orden für Justizbeamte.

MRZ. 4484 – KZ. 3944

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 3. November 1850 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident teilte den Inhalt der neuesten telegraphischen Depeschen aus Berlin mit, wornach im dortigen Ministerrate die Mobilmachung der ganzen preußischen Armee nicht angenommen, vielmehr die Unterhandlung auf der Basis der Warschauer Konferenzen beschlossen, die sofort vom General Radowitz verlangte Entlassung vom Ministerium des Äußern vom Könige angenommen und den in Hessen-Kassel eingerückten preußischen Truppen der Befehl erteilt worden ist, Konflikte mit den Bundesstruppen zu vermeiden¹.

Der Ministerpräsident hat nichtsdestoweniger zur Erprobung, ob mit der Person des abgetretenen Ministers auch der Geist der preußischen Politik sich geändert habe, den k. k. Gesandten in Berlin durch den Telegraphen angewiesen, auf Grund der Protestation des Kurfürsten die Räumung Kurhessens von preußischen Truppen zu verlangen².

II. Dem Antrage des Ministerpräsidenten auf Erwirkung der geheimen Ratswürde für den zum Bundeskommissär in Kurhessen ernannten Grafen Rechberg ward allseitig beigestimmt³.

III. Der Minister der Justiz referierte über das Todesurteil wider die Kindsmörderin Agnes Németh mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe, wogegen nichts zu erinuern befunden wurde⁴.

¹ Fortsetzung des MR. v. 30. 10. 1850/I. Telegraphische Depeschen Prokeschs v. 2. und 3. 11. 1850, HHSTA., PA. III, Karton 37, Fasz. Berichte 9, fol. 101, 102 und 105.

² Telegramm Schwarzenbergs an Prokesch v. 3. 11. 1850, ebd., Karton 39, Fasz. Weisungen 1850 7, fol. 75. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 6. 11. 1850/V.

³ Vortrag Schwarzenbergs v. 1. 11. 1850, resoliert mit Ab. E. v. 6. 11. 1850, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4451/1850.

⁴ Mit Ab. E. v. 13. 11. 1850 auf den Vortrag Schmerlings v. 3. 11. 1850 wurde Agnes Németh die Todesstrafe nachgesehen und der Oberste Gerichtshof beauftragt, eine angemessene zeitliche Strafe festzusetzen, ebd., MRZ. 4498/1850.

IV. Nachdem Se. Majestät zu befehlen geruht haben, daß das im Wege der tirolischen Landesbehörden zustande gebrachte Operat über die Reorganisation des Defensionswesens in Tirol von einem durch den Statthalter und den Kommandierenden zu bestimmenden Komitee geprüft und unter Beachtung der eintretenden militärischen Momente Sr. Majestät die Vorschläge zu dessen definitiven Einrichtung erstattet werden sollen⁵, so verlangte und erhielt der Minister des Inneren die Zustimmung des Ministerrates, damit zu diesem Ende seinerseits an den Statthalter und von Seite des Kriegsministers an den Kommandierenden in Tirol der entsprechende Auftrag zur Aktivierung der Kommission und Beschleunigung ihrer Arbeit erlassen werde⁶.

V. Der Absicht des Ministers des Inneren, für den Generalmajor Urban aus Anlaß der von ihm rühmlich beendeten Zivilverwaltung als Chef eines Distrikts in Siebenbürgen auf Verleihung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens anzutragen, ward allseitig beiepflichtet⁷, nicht minder,

VI. dem beabsichtigten Antrage auf Erwirkung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone für den Kronstädter Bürger Friedrich Wallbaum, der sich beim Abzuge der k. k. Truppen aus Siebenbürgen wesentliche Verdienste durch Unterstützung dieser sowohl als der Geflüchteten erworben hat⁸.

VII. Als erster, wesentlichster Schritt zur Durchführung der neuen Organisation der politischen Verwaltung in Ungern stellt sich die Besetzung der fünf Distrikualoberge-spanstellen dar⁹.

Der Minister des Inneren schlug mit Berücksichtigung aller zu beobachtenden Sach- und Personenverhältnisse vor, 1. für den Preßburger Distrikt den bisherigen Ministerialkommissär Grafen Attems, 2. für den Oedenburger den dormaligen Ministerialkommissär Baron Hauer, 3. für den Kaschauer den ehemaligen Preßburger Zivildistriktskommissär Anton Grafen Forgách, 4. für den Pester den Tolnaer Distriktskommissär v. Augusz, nachdem der bisherige Ministerialkommissär Koller eine andere Bestimmung wünscht, 5. für der Großwardeiner den gewesenen Distriktsobergespan in Stuhlweißenburg Gabriel v. Döry.

⁵ *Mit dem Ab. Handschreiben v. 22. 10. 1850, mit dem er zum Kommandierenden in Tirol ernannt worden war, wurde Rossbach gleichzeitig aufgetragen, an Kommissionsberatungen zur Regelung der Tiroler Landesverteidigung teilzunehmen, KA., KM., Präs. 6023/1850. Das Protokoll der Sitzung der Landesdefensionskommission v. 27. 4. 1850 mit den Grundzügen des Landesverteidigungswesens in ebd., MKSM. 2724/1850.*

⁶ *Mit Schreiben (Abschrift) v. 4. 11. 1850 erteilte Bach Bissingen die entsprechende Weisung. Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte der Innenminister Csorich, analoge Weisungen an Rossbach ergehen zu lassen; dem kam Csorich mit Schreiben (K.) v. 5. 11. 1850 nach, alles in ebd., KM., Präs. 6398/1850. Zum Verlauf und den Ergebnissen der vom November 1850 bis Jänner 1851 abgehaltenen Kommissionssitzungen siehe das ausführliche Konvolut in ebd., MKSM. 2724/1850 und ebd., KM., Präs. 7384, 8045, 8133 alle ex 1850. Eine Neuorganisation des Landesverteidigungswesens wurde nicht durchgeführt, die von der Kommission ausgearbeiteten Vorschläge im September 1852 ad acta gelegt, siehe dazu GSCHLISSER, Zur Geschichte des stehenden Heeres in Tirol 126–129.*

⁷ *Karl Ritter v. Urban erhielt die Auszeichnung nicht; der Vortrag Bachs wurde auf Ab. Befehl am 23. 12. 1864 ad acta gelegt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4550/1850.*

⁸ *Friedrich Wallbaum erhielt mit Ab. E. und Handschreiben an den Ordenskanzler v. 13. 11. 1850 auf den Vortrag Bachs v. 4. 11. 1850 das goldene Verdienstkreuz, ebd., MRZ. 4506/1850.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 7. 9. 1850/II, ÖMR. II/3, Nr. 391.*

Gegen die Eignung des sub 3. benannten Grafen Forgách für den Kaschauer Distrikt erhob der Kultusminister das Bedenken, daß Graf Forgách viel Gewicht auf das Zustandekommen des Landtags lege und als ein den Slawen abholder Magyar bekannt sei, welches Bedenken jedoch der Minister des Inneren und der Justiz nicht teilten, weil im Kaschauer Distrikt, der nicht von eigentlichen Slowaken sondern von Ruthenen bewohnt ist, das slawische Moment nicht so vorherrschend ist, als etwa im Preßburger Distrikte, und weil andererseits nicht vorauszusetzen ist, daß Graf Forgách – gegen sein eigenes Interesse – sich mit der Regierung Sr. Majestät werde in Opposition setzen wollen. Da indessen der Finanzminister den Wunsch aussprach, daß über diesen Gegenstand die Ansicht des mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauten Ministers Baron Kulmer gehört werden möge, so behielt sich der Minister des Inneren vor, den Gegenstand in Anwesenheit jenes Ministers nochmals in Vortrag zu bringen¹⁰.

VIII. Der Minister des Inneren referierte über die Organisierung des Kanzleipersonals in dem ihm anvertrauten Ministerium. Es wird von ihm – bei Verminderung des Personalstatus – eine Aufbesserung bei den Gehalten der unteren Kategorien in der Art beabsichtigt, daß statt der Akzessisten, Kanzlisten und Registranten mit 300, 400 etc. bis 800 f. künftig (wie beim Handelsministerium) nur Offiziale mit vier Kategorien von 500 bis 800 f., dann bei der Dienerschaft statt der Hausknechte Kanzleidienergehilfen mit 240 f. (statt 216 f.) Löhnung zu bestehen hätten.

Vorläufig teilte er aber den Vortrag dem Finanzminister auf dessen Wunsch zur Vereinbarung der diesfälligen, sowohl auf die Finanzen als auch auf die Einrichtung bei den anderen Ministerien rückwirkenden Prinzipien mit¹¹.

IX. Der Minister des Inneren wird – mit Zustimmung des Ministerrates – in einem Zeitungsartikel die zur Komplettierung der Armee getroffenen Vorkehrungen besprechen¹².

X. Der Minister für Handel und öffentliche Bauten brachte folgende Auszeichnungsanträge in Vortrag: für den Sektionschef Esch in seinem Ministerium das Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens, für den Generalkonsul in Konstantinopel Mihanovich den Eisernen Krone Orden 3. Klasse, endlich für den Sektionsrat der Generalbaudirektion Pasetti das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens¹³.

¹⁰ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 11. 1850/V.

¹¹ Bach erstattete am 6. 3. 1851 einen Vortrag über die Reorganisierung des Kanzleistatus seines Ministeriums, offenbar ohne vorher mit Krauß eine Absprache getroffen zu haben, denn der Vortrag wurde mit Ab. E. v. 25. 3. 1851 an Krauß zur Begutachtung überwiesen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 733/1851. Nachdem Krauß mit Vortrag v. 29. 5. 1851 sein Gutachten – mit einigen Änderungsvorschlägen – abgegeben hatte, ebd., MKZ. 1869/1851, wurde ein neuerlicher Vortrag Bachs v. 26. 6. 1851 über die Reorganisierung, in dem die Änderungswünsche weitgehend berücksichtigt worden waren, mit Ab. E. v. 5. 7. 1851 resoliert, ebd., MKZ. 2163/1851.

¹² Zur Komplettierung der Armee siehe zuletzt MR. v. 31. 10. 1850/XII. Der entsprechende Artikel Der Wendepunkt der Deutschen Frage erschien im nichtamtlichen Teil der WIENER ZEITUNG (M). v. 6. 11. 1850. Fortsetzung über die zu treffenden militärischen Maßnahmen in MR. v. 14. 11. 1850/III.

¹³ Mit Ab. E. und Handschreiben an die Ordenskanzler erhielten Carl Esch, Anton von Mihanovich und Florian Pasetti die beantragten Auszeichnungen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4580/1850.

XI. Laut des der Zentralseebehörde abgeforderten Berichts über das vor einigen Monaten stattgehabte Aufziehen der dreifärbigen slawischen Flagge auf dem Molo in Fiume ist nunmehr auf Anordnung des Banalrates das Zurückziehen dieser Flagge auf den Fischmarkt veranlaßt worden¹⁴.

Unter diesen Verhältnissen würde sich die Wirksamkeit des Handelsministeriums darauf zu beschränken haben, nach Hinwegschaffung des der Stadt gehörigen Flaggenstockes vom Molo daselbst einen neuen Flaggenstock aufzurichten zu lassen, um auf demselben bei den üblichen Gelegenheiten die k. k. österreichische Flagge aufziehen zu können. Der Ministerrat war hiermit einverstanden, dem Banus die weitere Verfügung in betreff der Flagge am Fischmarkte überlassend¹⁵.

XII. Der ehemalige Justitiär und Bürger zu Brüx, J. Galle, hatte sich begeben lassen, vor der behufs der Einkommensteuer zusammengesetzten Kommission zu erklären, daß er das Einkommensteuergesetz nicht für gültig anerkenne, weil es nicht im Einverständnisse mit dem Reichstage erlassen worden, daß der Kaiser sein Versprechen in Ansehung desselben nicht gehalten habe etc. Wegen dieser Äußerungen ward er vom Brüxer Bezirksgericht zu 14tägigem Arrest verurteilt, dieses Erkenntnis aber über Galles Rekurs vom böhmischen Landesgerichte aufgehoben, weil die neue Strafprozeßordnung vom 17. Juni derlei Handlungen der Wirksamkeit der Gerichte nicht zuweise.

Der Statthalter von Böhmen hielt sich für verpflichtet, diesen Vorgang dem Finanzminister anzuzeigen, nachdem das Beispiel Galles bereits Nachfolger gefunden und bei mehreren Insassen förmliche Steuerverweigerung veranlaßt hat¹⁶.

Der Finanzminister gedenkt zwar, dem Baron Mecséry dessen Antrage gemäß zu antworten, daß er sich keinesfalls von der Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel gegen die Steuerschuldner abhalten lasse, er hält aber auch eine Verfügung bezüglich jenes gerichtlichen Erkenntnisses für nötig, und in dieser Beziehung bemerkte der von dem Falle bereits in Kenntnis gesetzte Justizminister, daß er die Ergreifung des Kassationsrekurses von Seite des Staatsanwalts gegen das Erkenntnis des Landesgerichts und, wenn wider Verhoffen auch dieser Schritt erfolglos bleiben und das Urteil des Landesgerichts bestätigt werden sollte, die entsprechende Abhilfe wenigstens für die Zukunft im legislativen Wege veranlassen werde¹⁷.

XIII. Nachdem im Ministerrate vom 29. Juli 1850/III beschlossen worden, das Gesuch des GdK. Grafen Schlik um eine Donation in der Art zu berücksichtigen, daß ihm zur möglichen Ordnung seiner zerrütteten ökonomischen Verhältnisse ein Darlehen gegen mäßige Zinsen und unter sonstig billigen Bedingungen gewährt werde, hat sich der Finanzminister mit dem Grafen Schlik (dem inzwischen auf Abschlag seiner Urbarialentschädigungsforderung ein Vorschuß von 35.000, dann von 25.000 f. zuteil geworden)

¹⁴ Siehe dazu das Schreiben Wimpffens an Bruck v. 28. 10. 1850, AVA., HM., Präs. 2756/1850.

¹⁵ Mit Schreiben (K.) v. 7. 11. 1850 teilte Bruck den Ministerratbeschuß Jellačić mit, ebd. Zur weiteren Entwicklung der Flaggenfrage siehe die Akten, ebd., Präs. 2838/1850 und ebd., Präs. 2961/1850.

¹⁶ Schreiben Mecsérys an Krauß v. 28. 10. 1850, FA., FM. Präs., 15410/1850.

¹⁷ Mit Schreiben (K.) v. 3. 11. 1850 wies Krauß den Präsidenten der Finanzdirektion in Böhmen an, mit Anwendung der vollen gesetzlichen Sirenge gegen Steuerverweigerungen vorzugehen, ebd.

ins Einvernehmen gesetzt und von ihm vernommen, daß eine seiner drückendsten Schulden diejenige sei, welche er mit 329.000 f. bei der Kastell'schen Kreditskasse gegen jährliche Abstattung von 18.000 f. an Zinsen und Tilgungsquote kontrahiert hat und wovon er per 1849 und 1850 die Jahresrate zusammen per 37.000 f. rückständig ist¹⁸. Da die Schuld auf den Gütern des Grafen in guter und sicherer Priorität intabuliert ist, so wäre das Ärar gegen Abtretung der Rechte der genannten Kasse nicht gefährdet, wenn es die Zahlung der beiden fälligen Raten übernehme. Indem daher der Finanzminister auf die Übernahme dieser 37.000 f. auf das Ärar unter der bemerkten Bedingung antrug, glaubte er damit zugleich die weitere Andeutung verbinden zu sollen, wie weit überhaupt in dieser Angelegenheiten zu gehen sein dürfte, in welcher Beziehung er sich den Antrag erlaubte, daß der Betrag mit 150.000 f. festzusetzen wäre, bis zu welchem die dem Grafen Schlik vom Ärar zu gewährenden verzinslichen Vorschüsse gegeben werden könnten.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Anträgen einverstanden, zu deren Ausführung sofort die Ah. Genehmigung Sr. Majestät einzuholen sein wird¹⁹.

XIV. Der Unterrichtsminister erhielt die Zustimmung des Ministerrats zu dem Antrage auf Erwirkung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone für die beiden Schullehrer Franz Hiebel und Franz Stanzky²⁰.

Ebenso teilte der Ministerrat die Auszeichnungsanträge des Justizministers

XV. für die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Pederzani, Lanfranchi, Ronner, Torkos, Peller und Stoynowski, sämtlich mit dem Ritterkreuze des Leopoldordens, für die Hofräte Kindinger und Ghegnier mit dem Orden der Eisernen Krone III. Klasse, endlich für den Generalprokurator in Pest Hegyessy mit dem Ritterkreuze des Franz-Joseph-Ordens²¹.

Wien, am 4. November 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 12. November 1850.

¹⁸ Zu den Schlik bewilligten Vorschüssen auf seine Urbarialentschädigungsforderungen siehe FA., FM., Präs. 495, 14328, 14359 und 14779 alle ex 1850.

¹⁹ Auf Vortrag Krauß' v. 19. 11. 1850 wurde mit Ah. E. v. 23. 11. 1850 Schlik ein mit 4% zu verzinsender und in Raten zurückzahlbarer Ärarialvorschuß bis 150.000 fl. bewilligt, ebd., GP. 4767/1850.

²⁰ Franz Stanzky wurde die Auszeichnung mit Ah. E. und Kabinettschreiben an den Ordenskanzler v. 13. 11. 1850 auf den Vortrag Thuns v. 29. 10. 1850 verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4520/1850. Ebenso Franz Hiebel mit Ah. E. v. 13. 11. 1850 auf den Vortrag Thuns v. 29. 10. 1850, ebd., MRZ. 4519/1850.

²¹ Mit Ah. E. v. 21. 12. 1850 und Kabinettschreiben an den Ordenskanzler auf den Vortrag Schmerlings v. 16. 11. 1850 erhielt Alois Ronner von Ehrenwerth die beantragte Auszeichnung, ebd., MRZ. 4568/1850. Alois Pederzani, Josef Lanfranchi, Michael v. Torkos, Leopold Peller, Franz v. Kindinger, Paul v. Ghegnier und Peter von Hégyessy wurde die Auszeichnung verweigert. Siehe dazu auch Vortrag Schmerlings v. 7. 11. 1850, der auf Ah. Beschluß mit 25. 12. 1864 ad acta gelegt wurde, ebd., MRZ. 4548/1850. Stoynowski wurde in beiden Vorträgen nicht erwähnt.

Nr. 414 Ministerrat, Wien, 5. November 1850

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 6. 11.), Krauß 9. 11., Schmerling 6. 11., Bruck, Thun, Csorich, Kulmer; anw. Bach; abw. Stadion, Thinnfeld.

I. Stephan Graf Károlyi v. Nagy-Károly um Nachsicht des Restes seiner Geldstrafe. II. Verwendung Johann Helblings v. Hirzenfeld in der Prager Bibliothek. III. Verzehrungssteuer-einführung in Ungarn und in der Woiwodina. IV. Aufnahme Johann Daubachys in das Finanzministerium. V. Besetzung der fünf Distrikualobergespanstellen in Ungarn. VI. Nobilitierungsgesuch Michael Neulings.

MRZ. 4508 – KZ. 3942

Protokoll der am 5. November 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich referierte über das Gesuch des Grafen Stephan Károlyi um Nachsicht des Restes von 75.000 f. der ihm auferlegten Geldstrafe von 150.000 f.¹ Über dieses Gesuch wurden die nötigen Erhebungen bei dem Armeemilitärkommando in Ofen gepflogen. Aus denselben und den vom Grafen Károlyi eingestandenen Tatsachen ging hervor, daß derselbe am 3. Oktober 1848 den Sitzungen der Magnatentafel beigewohnt hat, daß er ein eifriger Unterstützer der magyarischen Bewegung war, bei dem Einzuge der Magyaren in Pest auf dem Balkon seines Hauses erschien und die dreifarbigte Fahne wehen ließ usw. Graf Károlyi wurde daher des Verbrechens der Vorschubleistung zum bewaffneten Aufstande schuldig erkannt und zur vierwöchentlichen Profossenarreste und 150.000 f. Geldstrafe verurteilt. Die Hälfte dieser Geldstrafe hat derselbe bereits erlegt und soll die andere Hälfte von 75.000 f. in vierteljährigen Raten, wovon die eine im Monate Oktober d. J. bereits fällig war, mit je 25.000 f. berichtigen.

Der Kriegsminister vermag nicht auf die Nachsicht des Strafpönals für den Grafen Károlyi anzutragen, glaubt aber, daß demselben, wo es ihm schwer fallen dürfte, das Geld in so kurzen Zwischenräumen aufzutreiben, die Raten auf halbjährige Raten^a erstreckt werden dürften.

Der Ministerrat teilte diese Ansicht bei dem bekannte Verschulden und den Vermögensverhältnissen des Grafen Károlyi nicht, sondern hat sich dahin ausgesprochen, daß derselbe die bereits verfallenen Rate bei dem nächsten Termine zu bezahlen und sofort dann alle Vierteljahre 25.000 f. bis zur vollständigen Berichtigung des ganzen Strafrestes von 75.000 f. zu entrichten hätte².

^a *Einfügung Csorich.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 24. 5. 1850/II, ÖMR. II/3, Nr. 341. Das Gesuch Károlyis (undatiert) an Csorich, KA., KM., Präs., Doppelakt 5532 und 5533, beide ex 1850.*

² *Csorich gab Krauß mit Schreiben v. 10. 11. 1850 bekannt, Károlyi im Sinne des Ministerratsbeschlusses benachrichtigt zu haben, FA., FM., Präs., 16140/1850.*

II. Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Thun brachte hierauf die Pensionierung des außerordentlichen Professors der historischen Hilfswissenschaften (Diplomatik, Heraldik, Numismatik und Altertumskunde) an der Prager Universität Johann v. Helbling zum Vortrage³. Dieser Professor wurde im Jahre 1817 als außerordentlicher Lehrer der gedachten Fächer mit einem Gehalte von 600 f. jährlich angestellt, dient sonach erst 33 Jahre. Da er wegen seines schlechten Vortrages zum Lehramte, besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen, nicht geeignet erscheint, so wurde er aufgefordert, um seine Pensionierung einzuschreiten, was er, obgleich ungern, tat. Graf Thun meinte, da Helbling in den Ruhestand mit dem vollen Gehalte von 600 f. versetzt und sich, da er nicht dienstunfähig ist, dessen Verwendung im Registratur- oder einem anderen Fache, wozu er geeignet ist, vorbehalten werden dürfte.

Über die Bemerkung, daß dem v. Helbling bei 33 Dienstjahren höchstens nur zwei Drittel seines Gehaltes als Ruhegehalt bewilliget werden könnten, daß er, wenn auch nicht im Lehrfache, doch sonst noch wo mit Nutzen verwendet werden kann und seine Familie Berücksichtigung verdienen dürfte, nahm Graf Thun seinen Antrag auf Pensionierung des Helbling zurück und wird denselben mit Zustimmung des Ministerrates mit Belassung seines ohnehin geringen Gehaltes von 600 f. der Prager Bibliothek zur Verwendung zuweisen⁴.

III. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß besprach einige nähere Bestimmungen zur Einführung der Verzehrungssteuer in Ungarn und in der Woiwodina⁵.

Er bemerkte, daß in den deutschen Ländern hinsichtlich der Verzehrungssteuer die geschlossenen Städte, dann alle anderen Orte außer denselben unterschieden werden. In den geschlossenen Städten werden verschiedene Gattungen der Konsumtibilien als Holz, Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Branntwein, Bier, Fleisch, Wein etc. etc. der Verzehrungssteuer unterzogen, außer denselben nur Branntwein, Bier, Fleisch und Wein. Rücksichtlich des Branntweins und des Bieres ist für Ungarn schon früher das Nötige verfügt und ausgesprochen worden, daß die Verzehrungssteuer davon ganz nach den in den deutschen Provinzen geltenden Grundsätzen behandelt werden soll⁶.

Als geschlossene Städte in Ungarn sollen den diesfalls gepflogenen Erhebungen zufolge nur die Städte Pest und Ofen, dann Preßburg behandelt und in denselben vorläufig nur Fleisch und Wein der Verzehrungssteuer unterworfen werden. Als Grundsatz hätte zu gelten, daß sich rücksichtlich der Einhebung der Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten in Ungarn genau so benommen werde, wie in den deutschen Provinzen. Pest und Ofen sind von der Donau wie Wien von dem Donaukanale durchschnitten, es werden daher dort zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer ähnliche Maßregeln getroffen

³ *Das Pensionsgesuch Helblings v. 11. 8. 1850 in AVA., CUM, Unterricht, Allg. 4260/1860. Zu Johann Helbling v. Hirzenfeld siehe WURZBACH, Biographisches Lexikon 8, 239 f.*

⁴ *Der Vortrag Thuns v. 15. 10. 1850 über die Pensionierung Helblings wurde laut Randvermerk von ihm zurückgezogen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4288/1850. Erst auf Vortrag Thuns v. 8. 3. 1860 wurde Helbling definitiv mit 630 fl. p. a. in den Ruhestand versetzt, AVA., CUM., Unterricht, Allg. 4260/1860. Aus dem Vortrag geht hervor, daß Helbling bis dahin das Münzkabinett der Prager Universität geführt hatte.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 29. 9. 1850/V, ÖMR. II/2, Nr. 404.*

⁶ *Siehe dazu ebd.*

werden müssen wie hier in Wien, Preßburg dagegen liegt auf der einen Seite des Stromes, hier wird daher rücksichtlich der Donau nichts weiter zu verfügen sein⁷.

Was die anderen Orte außer den geschlossenen Städten anbelangt, so werden dieselben in Orte bis zu 2000 Seelen und in Orte über 2000 Seelen eingeteilt. In den ersteren wäre jetzt noch keine Verzehrungssteuer, in den letzteren aber die Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein einzuführen. In Ansehung der Verzehrungssteuer von Fleisch wäre sich ganz so wie in den deutschen Provinzen zu benehmen. Was den Wein betrifft, so unterliegt in den deutschen Provinzen nur jener Wein der Verzehrungssteuer, welcher bei den Schenkern ausgeschenkt wird. Dieses hat die Unzukömmlichkeit, daß in den deutschen Provinzen nur ein Teil der Konsumenten von dieser Verzehrungssteuer getroffen wird, und gerade die Vermöglicheren davon frei bleiben. Um in Ungarn diese Unzukömmlichkeit zu vermeiden und in größeren Orten die Steuer von der ganzen Konsumtion zu erhalten, wäre sich daselbst nach der in Galizien seit 50 Jahren bestandenen und nur durch die neue Verzehrungssteuer auf einige Jahre unterbrochenen, dann aber wieder eingeführten Einrichtung zu benehmen, welche darin besteht, daß das Getränk, welches in dem Orte eingeführt wird, bei dem Steueramte angemeldet werden muß. Bleibt es im Orte, jedoch mit der Bestimmung weiterzugehen, so wird es unter Aufsicht gehalten, bleibt es zur Konsumtion im Orte, so muß die Steuer davon entrichtet werden.

Städte, welche gewöhnlich Zuschläge von dieser Steuer genießen, sind dabei interessiert, daß nichts dieser Besteuerung entgehe. In Ungarn wäre es dadurch möglich, bei einem voraussichtlichen gleichen Ertrage die Abgabe niederer zu halten als in den deutschen Provinzen. Auch würde man dadurch Erfahrungen sammeln, um allenfalls diese Verbesserung auch in den deutschen Provinzen einzuführen. Der Finanzminister teilte auch den Tarif mit, nach welchem die geschlossenen Städte (Pest, Ofen und Preßburg)^b und jene über 20.000 Seelen^b die erste Klasse, Städte über 10 bis 20.000 Seelen in die zweite und Städte über 2 bis 10.000 Seelen in die dritte Klassen des jedenfalls mäßigen Tarifes zu stehen kämen.

Für Ungarn und die Woiwodina wäre diese Steuer sogleich einzuführen, hinsichtlich Siebenbürgens wären aber noch Erhebungen zu pflegen, welche Städte dort als geschlossenen angesehen werden sollen.

Was Kroatien und Slawonien betrifft, bemerkte der Finanzminister, daß noch nicht der Zeitpunkt gekommen ist, mit dieser Steuer dort vorzugehen, vorzüglich wegen der Militärgrenze, wo das Ärar den Weinschank hat, auch seien die Verhältnisse in diesen Kronländern behufs der Verzehrungssteuer nicht hinreichend aufgeklärt.

Der Ministerrat erklärte sich mit den obigen Anträgen des Finanzministers einverstanden⁸.

^{b-b} *Einfügung Krauß'.*

⁷ *Zu den in ungarischen Städten bisher eingehobenen Verzehrungssteuern vergleiche Anhang des Protokolls der Kommissionsitzung zur Einführung der Verzehrungssteuern in Ungarn v. 27. 8. 1850, Fa., FM. Präs., 12446/1850.*

⁸ *Der nach dem Beschluß des Ministerrates abgefaßte Vortrag Krauß' v. 9. 11. 1850 wurde mit Ab. E. v. 21. 11. 1850 resoliert ebd., Präs. 16478/1850; die entsprechende Verordnung des Finanzministers v. 23. 11. 1850 publiziert als RGL. Nr. 460/1850.*

IV. Der Minister Freiherr v. Kulmer erinnerte, Se. Majestät hätten ihm mit Ah. Entschließung vom 22. Jänner 1849, Z. 193, ein Individuum in der Person des Ministerialsekretärs Daubachy mit dem Gehalte von 1600 f. zur Dienstleistung zuzuweisen geruher⁹ und stellte vor, daß es für diesen Ministerialsekretär hart sei, daß er dem Status keines bestimmten Ministeriums eingereiht ist, daher auch nicht Aussicht hat, in eine höhere Besoldung einzurücken, während die Ministerialsekretäre bei den anderen Ministerien bei dem bedeutenden Konkretalstatus der dortigen Ministerialsekretäre die gewisse Aussicht haben, in die höheren Gehaltsklassen von 1800 f. und 2000 f. vorzurücken.

Freiherr v. Kulmer bemerkte, daß es unbillig wäre, wenn sein genannter Ministerialsekretär dieses zufälligen Umstandes wegen zurückgesetzt sein sollte. Er sei ein sehr braver Mann und besitze ausgebreitete Sprachkenntnisse (ungarisch, slawisch, italienisch, deutsch etc.)

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß erklärte sich mit Zustimmung des Ministerates bereit, den genannten Ministerialsekretär auch mit Arbeiten seines Ressorts zu versehen und ihn sodann in den Status seines Ministeriums aufzunehmen, welcher dadurch um eine Sekretärsstelle erhöht würde. Daubachy verbliebe jedoch dessenungeachtet in der Dienstleistung bei dem Minister Baron Kulmer¹⁰.

V. Der Minister Dr. Bach brachte die bereits im Ministerrate vom 3. d. M. besprochene Besetzung der fünf Distrikualobergespanstellen in Ungarn¹¹, und zwar des Grafen Attems für den Preßburger Distrikt, des Baron Hauer für den Oedenburger, des Grafen Forgách für den Kaschauer, des v. Augusz für den Pester und v. Döry für den Großwardeiner Distrikt bei der heutigen Anwesenheit des Ministers Freiherrn v. Kulmer, dessen Ansichten man hierüber gleichfalls vernehmen wollte, nochmals zur Sprache.

Baron Kulmer glaubte sich, was er auch schon bei früheren Anlässen getan, lediglich auf die Bemerkung beschränken zu sollen, daß er gewünscht hätte, wenn für diese Posten, die ersten im Lande, des guten Eindruckes wegen nur Nationale hätten in Antrag gebracht werden können, was hier nicht durchgehends (bei Attems und Hauer) der Fall sei.

Dagegen erinnerte der Minister Dr. Bach, daß beide Beamte (Attems und Hauer) in ihrer provisorischen Verwendung im Lande vollkommen entsprochen haben und daß es hart wäre, sie nun, wo es sich um die definitive Besetzung ihrer Stellen handelt, abzurufen. Er bemerkte weiter, daß er sich es zum Grundsatz gemacht, bei Besetzung von höheren Stellen in den Kronländern eine Mischung mit den Nationalen vorzunehmen, die hier umso notwendiger erschien, als mehrere Nationale (Szent Iványi, Babárczy, Mailáth etc.) die ihnen angetragene Verwendung geradezu ablehnten oder ihre Mitwirkung von der Durchführung ihrer speziellen Pläne abhängig machten.

⁹ Siehe dazu MR. v. 6. 1. 1849/VII, ÖMR. II/1, Nr. 12.

¹⁰ Es war schließlich Bach, der mit Vortrag v. 16. 2. 1851 um die Aufnahme Daubachys als Ministerialsekretär in sein Ministerium ersuchte, was der Kaiser mit Ab. E. v. 22. 2. 1851 genehmigte, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 527/1851.

¹¹ Fortsetzung des MR. v. 3. 11. 1850/VII.

In der Übergangsperiode sei es auch leichter, einige zu verwenden, die nicht den Nationaltypus tragen; später werde man Männer des Landes finden können, denen solche Ämter anzuvertrauen wären, gegenwärtig würden sie aber ihre Stellung nur dazu benutzen, um die Maßregeln der Regierung scheitern zu machen. Übrigens sei Baron Hauer ein Indigena Ungarns und im Lande begütert.

Nach diesen Bemerkungen fand der Ministerrat an dem diesfälligen Beschlusse vom 3. d. M. nichts zu ändern¹².

VI. Schließlich brachte der Minister des Inneren Dr. Bach noch das Gesuch des Archivdirektors der ehemaligen ungarischen Hofkanzlei Neulinger um Verleihung des österreichischen Adels zur Sprache¹³. Neulinger hat bereits im Jahre 1833 um Verleihung des ungarischen Adels angesucht, wurde aber, ungeachtet die ungarische Hofkanzlei darauf angetragen, Allerhöchstenorts zur Sammlung größerer Verdienste angewiesen. Im Jahre 1848 hat die bestandene ungarische Hofkanzlei für Neulinger auf eine Personalzulage von 300 f. (die er bekam) und auf die Verleihung eines Fiskalanteils im Eisenburger Komitate und mit demselben auf den Adel angetragen. Nach den Märzereignissen wurde diese Angelegenheit bei den damaligen Verhältnissen zur neuerlichen Verhandlung zurückgestellt. Gegenwärtig beschränkt Neulinger, der bereits 48 Jahre dient, sein Gesuch auf die Verleihung des österreichischen Adels.

Der Minister Dr. Bach findet keine Veranlassung, wegen der bloßen langen, wenn auch entsprechenden Dienstleistung auf die Verleihung des Adels auch des Präjudizes und der Konsequenzen wegen anzutragen und meint, daß dieses Gesuch bis zur allenfälligen Pensionierung des Bittstellers einstweilen bei den Akten aufzubehalten wäre, wogegen sich keine Erinnerung ergab.

Nur der Minister Freiherr v. Kulmer glaubte noch die Bemerkung beifügen zu sollen, daß Neulinger seine Anstellung als Chef des Archivs im Jahre 1848 von dem ungarischen Ministerium erhielt, nachdem dieses den früheren Vorsteher des Archivs Frenreiss wegen der in loyaler Absicht verfügten schleunigen Abführung der Präsidialakten der ungarischen Hofkanzlei in die k. k. Burg seiner Stelle enthoben hatte¹⁴.

Wien, den 6. November 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 10. November 1850.

¹² *Der entsprechende Vortrag Bachs v. 6. 11. 1850 wurde mit Ab. E. v. 9. 11. 1850 resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4516/1850.*

¹³ *In AVA., Nachlaß Bach, Karton 8, konnte nur das undatierte Gesuch von Neulings Sohn, Eduard Neulinger, um Verleihung des Adels für seinen Vater gefunden werden.*

¹⁴ *Mit Vortrag v. 16. 6. 1852 beantragte Bach für Michael Neulinger taxfrei den Adel, mit dem Zunamen Edler v. Saálföld. Der Vortrag wurde mit Ab. E. v. 24. 6. 1852 resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1909/1852.*

Nr. 415 Ministerrat, Wien, 6. November 1850

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 7. 11.), Krauß 12. 11., Bach 14. 11., Schmerling 11. 11., Bruck, Thun, Csorich, Kulmer 9. 11.; abw. Stadion, Thinfeld.

I. Unterstützung für Stephan Graf Szirmay. II. Auszeichnung für Miloslav Josef Hurban. III. Organisierung des Schulwesens in Siebenbürgen. IV. Taxe für Staatsprüfungen. V. Notenwechsel in der deutschen Angelegenheit.

MRZ. 4524 – KZ. 3945

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 6. November 1850 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren referierte über die Bitte des Grafen Stephan Szirmay um eine ausgiebige Unterstützung aus dem Staatsschatze zur Ordnung seiner infolge der ungrischen Rebellion zerrütteten Vermögensverhältnisse.

Der Titel, aus welchem Graf Szirmay eine Unterstützung vom Staate ansprechen kann, ist ein zwifacher: a) wegen erlittener Kriegsbeschädigungen, b) für den Entgang der Urbarialbezüge.

Ad a) besteht der Grundsatz, daß ein Rechtsanspruch auf Vergütung der Kriegsschäden zwar nicht anerkannt werden kann, daß jedoch in besonders rücksichtswürdigen Fällen, wo die nächste Veranlassung der Zerstörung oder Beschädigung des Eigentums in der von dem Eigentümer bezeugten Treue und Anhänglichkeit an Se. Majestät zu suchen ist, ausnahmsweise auf eine Entschädigung anzutragen gestattet ist. Dieser Fall tritt bei Graf Szirmay ein; er ist durch seine Treue und sein energisches Auftreten für die gerechte Sache, Gründung eines Freikorps etc. Gegenstand der wütendsten Verfolgung der Insurgenten geworden, die denn auch nicht unterließen, seine Güter fast gänzlich zugrunde zu richten. Er berechnet seinen Schaden mit 163.849 f., welcher, nach einer vom Minister des Inneren vorgenommenen genauen Prüfung mit 119.000 f. richtiggestellt worden ist. Inzwischen hat Graf Szirmay bereits ab aerario erhalten 22.000 f., an verschlepptem Eigentum ist wieder aufgebracht und ihm zurückgestellt worden 18.900 f., zusammen 40.900 f., so daß sich der Gesamtschaden mit ca. 78.800 f. darstellt, worauf ihm nach dem Antrage des Ministers des Inneren eine runde Summe von 75.000 f. zu bewilligen wäre.

Ad b) würde der Minister antragen, daß dem Grafen Szirmay vier Fünftel derjenigen Summe, welche, auf der Basis der zum Behufe der Vorschußanweisung mit 30 f. per Session berechnet, sich als das dem Grafen dereinst gebührende Urbarialentschädigungskapital darstellt, auf Abschlag desselben schon itzt angewiesen werde. Der hiernach entfallende Betrag ergäbe sich mit 80.000 f.

Was nun die Verwendung dieser Beträge von 75.000 f. ad a) und von 80.000 f. ad b), zusammen per 155.000 f. betrifft, so würde der Minister, um dem Grafen Szirmay, welcher 250.000 f. an Kapital und 40.000 f. an rückständigen Zinsen davon dem ungrischen Religions- und Stiftungsfonds schuldet, in jeder Beziehung wirksam zu helfen, von der zu bewilligenden Summe 140.000 f. zur Tilgung jener Zinsen und eines Teils der Kapi-

talschuld verwenden, die erübrigenden 15.000 f., aber dem Grafen bar erfolgen lassen, übrigens wegen der näheren Modalitäten mit demselben Rücksprache pflegen.

Der Finanzminister, gern bereit, dem Antrage auf eine Unterstützung für Graf Szirmay beizutreten, hielt es doch für bedenklich, itzt schon, wo weder die Grundsätze über die einer Kriegsschädenvergütung einzubeziehenden Objekte festgesetzt sind, noch der dafür bestimmte Fonds zur Disposition steht, sich über einen bestimmten als Kriegsschädenvergütung zu gewährenden Betrag auszusprechen. Er würde sich vielmehr vorderhand nur darauf beschränken, dem Bittsteller zur Hebung seiner augenblicklichen Verlegenheit die Zahlung der rückständigen Zinsen per 40.000 f. und etwa die Erfolgung eines Barbetrags von 15.000 f. zu verwilligen, seine Ansprüche auf Kriegsschäden- und Urbarialvergütung aber vorzubehalten.

Da der Minister des Inneren sich diesem modifizierten Antrage anschloß, so erbat und erhielt er die Zustimmung des Ministerrates, auf Grundlage dieser Zusicherung mit Graf Szirmay die näheren Modalitäten zu besprechen und sodann die Ah. Genehmigung zur Flüssigmachung der entsprechenden Beträge einzuholen¹.

II. Unter den zu Auszeichnungen Beantragten aus dem Kronlande Ungern befand sich auch der bekannte Prediger Hurban. Der Antrag wurde jedoch sistiert, weil wider Hurban eine Denunziation wegen Volksaufwiegelung vorlag und dessen Untersuchung zur Folge hatte. Das Resultat derselben liegt itzt vor: die Angaben des Denunzianten Baldauf, eines selbst sehr bemakelten Individuums, sind für grundlos erkannt worden. Baron Geringer hat infolge dessen den Hurban nicht nur auf seine Pfründe wieder eingesetzt und die Bestrafung des Verleumders eingeleitet, sondern auch den Antrag gestellt, dem Hurban für erlittene Beschädigungen etc. eine Pauschalvergütung von 1000 f. zu bewilligen und ihm die früher beantragte Auszeichnung mit dem goldenen Verdienstkreuze mit der Krone zu verleihen.

Da sich gegen den letzteren Antrag die Minister des Kultus und der Justiz sowie der Ministerpräsident erklärten, weil die – wengleich von der Regierung benutzten – Bestrebungen Hurbans gegen die Ungern nicht aus einer lauterer Quelle flossen, so beschränkte sich der Minister des Inneren auf den Antrag, dem Hurban die 1000 f. erfolgen zu lassen und dem Baron Geringer mitzugeben, daß er auf die Versetzung Hurbans auf eine einträglichere, wo möglich außerhalb der Slowakei gelegene Pfründe bedacht sein möge².

III. Der Unterrichtsminister referierte über die Organisierung des Schul- und Studienwesens in Siebenbürgen³.

¹ Mit Ah. E. v. 12. 12. 1850 auf den Vortrag Bachs v. 5. 12. 1850 erhielt Szirmay Vorschüsse von 12.000 fl. und 40.000 fl., HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4901/1850.

² Mit Schreiben v. 13. 11. 1850 ersuchte Bach Krauß, Hurban die zugestandenenen 1000 fl. anzuweisen. Krauß wies daraufhin Almásy mit Schreiben (K.) v. 18. 11. 1850 an, das Nötige zu veranlassen, alles in FA., FM., Präs., 16075/1850.

³ Fortsetzung des MR. v. 18. 3. 1850, ÖMR. II/2, Nr. 301. Der Akt mit dem Bericht der siebenbürgischen Schulkommission, AVA., CUM., Unterricht, Allg. 7650/1850, liegt nicht mehr ein.

Nach Vorausschickung eines Überblicks des bisherigen Zustands, welcher die gänzliche Vernachlässigung der Romanen, die Zersplitterung der Kräfte in 34 Gymnasien und sechs Rechtsschulen, den Mangel an Realschulen, an Aufsicht und Einheit der Leitung darstellt, stellte der Minister seine Anträge a) auf Begründung eines Volksschulwesens für die Romanen, sowohl unierte als nicht unierte, mit Beihilfe des Staats, b) auf Reduzierung der Gymnasien und Hebung der beizubehaltenden, c) Errichtung von Realschulen, d) Aufhebung der sechs Rechtsakademien und e) Errichtung einer Universität.

Auf die besonderen Verhältnisse nach den Konfessionen übergehend, bemerkte er, daß bei den Lutheranern, wo das Volksschulwesen bereits gut eingerichtet ist, nur der Errichtung einer Unterrealschule in Szászrégen, die Verschmelzung der philosophischen Kurse mit letzteren, von denen fünf als öffentliche fortzubestehen hätten, beantragt werde. Bei den Reformierten hätte das Volksschulwesen ebenfalls unverändert zu bleiben und von den Gymnasien drei als öffentliche fortzubestehen; bei den Unitariern, deren Volksschulwesen auch gut eingerichtet ist, wäre dem Wunsche gemäß ein deutscher Sprachlehrer zu Toroczkó auf Staatskosten anzustellen; von den Gymnasien bleiben zwei. Bei den Griechen, unierte und nicht-unierte, würde das Volksschulwesen nach der Schulverfassung in den deutsch-österreichischen Landen einzurichten und bezüglich der Kosten der Grundsatz festzusetzen sein, daß in der Regel die Kirchengemeinden zu deren Tragung berufen und, wo deren Vermögen nicht ausreicht, die Unterstützung des Staats angesprochen werde, welche natürlich bei den zu errichtenden zwei Hauptschulen mit vier Klassen und vier dergleichen mit drei Klassen bei den Stipendien etc. umso mehr eintreten müßte.

Sie wird bei den Unierten mit jährlich 36.300 f., bei den Nicht-Unierten mit 43.700 f., zusammen mit 80.000 f., veranschlagt. An Gymnasien würden bei ersteren ein Ober- und zwei Unter-, bei letzteren zwei Untergymnasien als öffentliche fortzubestehen haben.

Für die römisch-katholische Konfession wird bezüglich des Volksschulwesens die gleiche Einrichtung zu treffen und dabei auf den mit einer Subvention von 10.000 f. schon dormalen unterstützten Schulfonds hinzuweisen sein; aus dem Waisenhausfonds zu Hermannstadt wird eine vollständige Unterrealschule zu dotieren und eine zweite kleinere zu St. Miklos zu errichten sein; von den Gymnasien bleiben zwei Ober-, vier Untergymnasien.

Für die Juden endlich würde es sich nur um die halben Kosten für eine Hauptschule handeln.

Als paritätische Anstalten endlich würden die Turnschule, zwei vollständige Unterrealschulen (zu Klausenburg und Kronstadt) und die Universität zu Hermannstadt bestellt werden, von sämtlichen dormaligen 34 Gymnasien würden nach obiger Darstellung nur mehr 21 (12 Ober-, 9 Untergymnasien) bleiben.

Der Gesamtaufwand, der pro aerario sich daraus ergeben würde, ist mit 350.000 f. und für das erste Jahr mit 150.000 f. veranschlagt.

Der Ministerrat erteilte seine Zustimmung zu den hiernach bei Sr. Majestät zu erstattenden Anträgen⁴.

⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 11. 1850/V.

IV. In Ansehung der zwischen dem Minister des Unterrichts und der Finanzen obwaltenden Differenz über die Bemessung der Taxen für die Staatsprüfungen einigten sich die beiden Minister und sohin auch die übrigen Stimmen in dem Beschlusse, dieselben für die mündliche Prüfung mit 8 f. und für die mündliche und schriftliche Prüfung mit 10 f. festzusetzen⁵.

V. Zum Schlusse las der Ministerpräsident die neueste an den Grafen Bernstorff ergangene Depesche des preußischen Kabinetts in betreff der deutschen Verfassungsfrage und der Beilegung der kurhessischen und Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit sowie die in Erwiderung derselben von dem Ministerpräsidenten an den k. k. Gesandten in Berlin zu erteilenden Antwort⁶, worin auf die Abhaltung freier Ministerkonferenzen zur Revision der deutschen Bundesverfassung – jedoch in Wien – unter der Bedingung eingegangen wird, daß preußischerseits die Zustimmung der übrigen Unionsregierungen zur Aufhebung der Unionsverfassung vom 28. Mai 1849 erwirkt und der Beilegung der kurhessen'schen und holstein'schen Sache durch die deutschen Bundesregierungen kein Hindernis in den Weg gelegt werde⁷.

Wien, am 7. November 1860. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 15. November 1850.

⁵ Zur Einführung der Staatsprüfungen siehe MR. v. 22. 7. 1850/VIII, ÖMR. II/3, Nr. 371. Zu dem Schriftwechsel in dieser Angelegenheit zwischen Thun und Krauß mit den unterschiedlichen Positionen und der abschließenden Einigung siehe FA., FM., Präs. 12115, 15460 und 16493 alle ex 1850. Die in 104 §§ zusammengefaßte Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juli 1850 über die theoretischen Prüfungen in ebd., Präs. 16322/1850. Der entsprechende Erlaß Thuns v. 11. 11. 1850 über die Prüfungstaxen publiziert als RGBL. Nr. 449/1850.

⁶ Fortsetzung des MR. v. 30. 10. 1850/I. Zur schleswig-holstein'schen Frage siehe HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte 2, 904–908 und 933–935 sowie DERS., Dokumente 1, 585–611. Schreiben Brandenburgs an Bernstorff v. 3. 11. 1850, Abschrift in HHSTA., PA. III, Karton 38, Fasz. Weisungen 1850 1, fol. 279–282 und telegraphische Depesche Manteuffels an Bernstorff v. 4. 11. 1850, ebd., Karton 40, Fasz. Varia Korrespondenz zwischen Fürsten Schwarzenberg und Grafen Bernstorff, fol. 105.

⁷ Weisung Schwarzenbergs an Prokesch v. 6. 11. 1850, ebd., Karton 38, Fasz. Weisungen 1850 1, fol. 265–278. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 11. 1850/I.

Nr. 416 Ministerrat, Wien, 9. November 1850

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 10. 11.), Krauß 12. 11., Schmerling 11. 11., Bruck, Thinnfeld 11. 11., Thun, Csorich, Kulmer; anw. Bach; abw. Stadion.

I. Stand der deutschen Angelegenheiten. II. Bestrafung der Waldfrevel in Ungarn. III. Besetzung der Oberlandesgerichtspräsidenten- und der Generalprokuratorsstellen in Ungarn. IV. Bestellung der zwei Präsidenten und der fünf Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes. V. und VI. Ordensverleihung an Karl Ritter v. Adlersburg und Ferdinand Heissler. VII. Pensionsbehandlung Joseph Freiherr v. Sölls. VIII. Befristete Militärbefreiung der Finanzwachmannschaft. IX. Geheime Ratswürde für Basilius Erdélyi. X. Abtretung der ungarischen und siebenbürgischen Kultussachen vom Innen- an das Kultusministerium. XI. Wirkungskreis der Militär- und Zivilautoritäten in Ungarn. XII. Baustand der Klausenburger Kathedrale. XIII. Resignation Platon Athanaczkovicz' auf das Bácsér Bistum.

MKZ. 4563 – KZ. 3946

Protokoll der am 9. November 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident teilte den Inhalt mehrerer ihm zugekommener Depeschen des Grafen Rechberg vom 1. bis 3. d. M. in den deutschen Angelegenheiten mit. Das Wesentlichste darin ist, daß die Preußen bei Fulda den deutschen Bundestruppen Widerstand geleistet und geschossen haben, ehe diese geladen hatten, und fünf Mann der unsrigen verwundet haben. Fürst Taxis könne ohne Verstärkung nichts unternehmen¹. Hierauf wurde erwidert, daß die konventionmäßigen Etappenstraßen der Preußen durch Kurhessen vollständig zu respektieren seien, daß aber, da der Deutsche Bund vom Kurfürsten um die bundesmäßige Hilfe angegangen wurde und derselbe beschlossen hat, diese Hilfe zu leisten, jeder Versuch dagegen für den Bruch des Friedens zu halten sei. Am Schlusse der Sitzung langte eine telegraphische Depesche ein, worin Graf Rechberg (8. November) von Aschaffenburg meldet, soeben sei dort ein preußischer Parlamentär mit der Nachricht eingelangt, die Preußen hätten Befehl erhalten, Fulda zu räumen und sich auf die Etappenstraßen zurückzuziehen².

Hinsichtlich Holsteins bemerkte der Ministerpräsident, noch keine offizielle Anzeige über die dortige Protestaktion erhalten zu haben³.

II. Der Justizminister Ritter v. Schmerling bemerkte hierauf, der Zivilkommissär für Ungarn Baron Geringer hätte in Anregung gebracht, in Ungarn müsse etwas geschehen, um die dort in der letzteren Zeit der Wirren häufig vorgekommenen und noch

¹ Fortsetzung des MR. v. 6. 11. 1850/IV. Der Bericht Schwarzenbergs bezieht sich gänzlich auf ein Telegramm Rechbergs v. 8. 11. 1850, HHSTA., PA. II, Karton 97, Fasz. Deutscher Bund, Korrespondenz mit Frankfurt, München, Dresden etc. 1850–1851, fol. 140.

² Das zweite Telegramm Rechbergs v. 8. 11. 1850 (21 Uhr) ist in HHSTA., PA. II, Karton 97 nicht auffindbar. Rechberg nimmt aber im Telegramm an Schwarzenberg v. 9. 11. 1850 darauf Bezug, ebd., fol. 157.

³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 11. 1850/I.

vorkommenden Waldfrevel auf irgend eine Weise unschädlich zu machen und in dieser Beziehung wieder Ordnung herzustellen⁴.

Im Jahre 1839–1840 wurde in Ungarn ein Gesetz zur Handhabung der Feldpolizei erlassen, welches Bestimmungen über die Entschädigung, dann über die Geld- und Arreststrafen für die Übertretungen und unter anderm auch die Anordnung enthält, daß das Zeugnis des Hüters vollständigen Beweis gegen den Beschädiger herstellt⁵.

Da in der letzten Zeit viele Waldverwüstungen vorgefallen sind, so haben auch viele Verurteilungen stattgefunden, und es sind den Gemeinden von den mitunter sehr strengen Sedrien Ersätze auferlegt worden, welche diese niemals aufzubringen imstande wären. Um die daraus entstehende Aufregung niederzuschlagen, meinte Baron Geringer, daß alle bisherigen Erkenntnisse über die Waldfrevel völlig aufzulassen wären.

Mit diesem Antrage hat sich jedoch das hierortige Komitee nicht vereinigt, weil man wohl Strafen, nicht aber Entschädigungen auflassen kann, und meinte, daß alles, was in der Zeit vom 15. März 1848 bis 1. Jänner 1850 als Strafe für Waldfrevel verfügt wurde, aufgelassen, die Entschädigung aber aufrecht erhalten werde. Gegen die bereits geschöpften Erkenntnisse wäre die Berufung an die höheren Behörden binnen 14 Tagen zu gestatten. Vom 1. Jänner 1850 an ist kein Grund, von dem früheren Gesetze abzugehen, weil da bereits Ordnung hergestellt war und jede in diese Zeit fallende Übertretung der Waldgesetze keine Entschuldigung mehr verdient.

Der obige Antrag wurde mit dem Minister des Inneren vereinbart und wird nun, da der Ministerrat sich damit einverstanden erklärte, Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung vorgelegt werden⁶.

III. Nachdem die Gerichtsorganisierung in Ungarn bereits erfolgt ist⁷, machte der Justizminister seine Vorschläge zur Besetzung der dortigen Oberlandesgerichtspräsidenten und der Generalprokuratoren (mit Ausnahme der Woiwodina, rücksichtlich welcher die Anträge nachfolgen werden), um Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung vorgelegt werden zu können. Er bemerkte, daß die Sitze der ungarischen Oberlandesgerichte mit jenen der politischen Distrikualobergespäne mit zwei Ausnahmen übereinstimmen, nämlich daß Eperies statt Kaschau und Debreczin statt Großwardein gewählt wurden. Dieses sei deshalb geschehen, weil in diesen Orten früher königliche Tafeln waren. Sollte die Erfahrung herausstellen, daß es besser wäre, auch diese zwei Sitze an jenen der politischen Verwaltung zu haben, so wird es noch immer geschehen können. Die Entfernung dieser beiden Sitze von den politischen ist übrigens nicht bedeutend und dürfte dem Dienste nicht hinderlich in den Weg treten.

Für die fünf Oberlandesgerichtspräsidenten brachte der Justizminister folgende fünf Individuen in Antrag:

⁴ *Der entsprechende Akt*, AVA., JM., Allg., Z. 6003/1850, liegt nicht mehr ein.

⁵ CJH., Ges. Art. Nr. IX/1840.

⁶ *Der diesbezügliche Vortrag Schmerlings v. 10. 11. 1850 wurde laut Notiz Ransonnets am 22. 8. 1851 auf Ah. Befehl ad acta gelegt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4582/1850. *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 7. 1851/VIII.*

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 28. 6. 1850/VI.*

1. Für Pest den Grafen Johann Cziráky. Derselbe ist Rat des Obersten Gerichtshofes, besitzt alle hierzu erforderlichen Eigenschaften und erfreut sich des besten Rufes und eines allgemeinen Ansehens. Er hat sich [als] einer der ersten der Regierung zur Verfügung gestellt. Seine Jugend (er ist erst 32 Jahre alt) kann bei seinem reifen Benehmen kein Hindernis dieser Bestimmung sein.

2. Für Oedenburg den Grafen Franz Nádasdy. Er war zuletzt Präsident des Thesaurariats in Siebenbürgen, hat bei den Komitaten und der ungarischen Hofkanzlei mit gutem Rufe gedient, ist ein eifriger Dienstmann, der Regierung treu, deferent gegen die Befehle seiner Vorgesetzten und weiß gute Disziplin bei seinen Untergeordneten zu erhalten; er gehört ferner, was auch zu berücksichtigen sei, einer bedeutenden ungarischen Familie an und ist Magnat.

3. Für Eperies den ehemaligen Septemvir ^aLadislau Dókus v. Csaba^a. Derselbe gehörte bei dem Septemvirate zu den ausgezeichnetsten Männern, ist zwar in Jahren schon etwas vorgerückt, aber noch immer bei Kräften und der dort erforderlichen Sprachen mächtig.

4. Für Debreczin den früheren Präses der königlichen Distriktaufseher Valentin v. Uray, welcher für einen ausgezeichneten Justizmann gehalten wird. Er ist Protestant, was zur Befriedigung der vielen dortigen Protestanten gut ist; übrigens wird ihm, um in konfessioneller Beziehung das Gleichgewicht herzustellen, ein Katholik als Generalprokurator zur Seite gestellt werden.

5. Für Preßburg den Paul v. Gosztonyi, einen Ungarn, der übrigens mit den österreichischen Zuständen genau vertraut ist, die ganze Zeit in Wien an legislativen Arbeiten teilgenommen hat und einer der ersten war, der sich der Regierung zur Verfügung stellte.

Obgleich das Preßburger Komitat meistens von Slawen bewohnt wird, und diese Deputationen hierher entsendeten, um die Wahl für diese Stelle auf einen ihrer Stammgenossen fallen zu machen, glaubt der Justizminister, daß es deshalb doch nicht notwendig sei, diesen Posten einem Slawen zu geben, zumal, um der besorgten slawischen Bevölkerung einige Garantien zu geben, die Einleitung getroffen wird, daß der Generalprokurator bei dem Preßburger Oberlandesgerichte ein Slawe sei, der das slawische Element zu vertreten haben wird. Sollte aber erkannt werden, daß es wünschenswerter sei, die Oberlandesgerichtspräsidentenstelle zu Preßburg gleichfalls einem Slawen anzuvertrauen, so würde sich dazu der Regierungskommissär Andreánszky, ein ausgezeichnete Mann, ganz vorzüglich eignen.

Für die fünf Generalprokuratorstellen glaubt der Minister Ritter v. Schmerling Sr. Majestät die fünf Männer vorschlagen zu sollen, die sich bereits durch ein halbes Jahr in diesen Posten provisorisch erprobt haben, nämlich für Pest Hegyessy, für Oedenburg Hengelmüller, für Eperies Hlawáts, für Debreczin Kovács und für Preßburg Hánrich.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Anträgen einverstanden. Hinsichtlich des zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Preßburg vorgeschlagenen v. Gosztonyi glaubten die Minister des Inneren, des Kultus und Freiherr v. Kulmer bemerken zu sollen, daß ihnen

^{a-a} Korrektur aus Dorkusch.

Andreánszky verlässlicher als Gosztonyi zu sein scheine, daß derselbe stets in Ungarn gedient hat, der ungarischen Sprache ganz mächtig ist und in allen Nationalsachen immer unparteiisch erschien. Diese Stimmführer würden daher den Andreánszky vorziehen, während die übrigen Stimmen in Erwägung der obigen Rücksichten sich für den Gosztonyi aussprachen⁸.

IV. Der Minister Freiherr v. Krauß ^bwar während^b der Beratung der zweiten Präsidentenstelle wegen seiner Verwandtschaft mit dem Kandidaten Karl Ritter v. Krauß ^cnicht zu-gegen^c.

Der Justizminister brachte weiter die definitive Bestellung der zwei Präsidenten und der fünf Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes in Antrag. Nach seiner Ansicht wäre die erste Präsidentenstelle dem bisherigen Präsidenten Grafen Taaffe zu belassen, und für die zweite Präsidentenstelle der bisherige Vizepräsident Karl Ritter v. Krauß, dessen vorzügliche Eigenschaften bekannt seien, Sr. Majestät in Antrag zu bringen.

Von den fünf Senatspräsidentenstellen wäre einstweilen eine Stelle noch offen zu lassen, die übrigen vier aber wären mit Rücksicht auf die Größe der Behörde und die Menge der Geschäfte als dringend notwendig sogleich zu besetzen.

Zwei dieser Stellen wären wegen der ungarischen und siebenbürgischen Sachen ungarischen Juristen vorzubehalten und von den zwei noch übrigen Senatspräsidentenstellen für die altösterreichischen Provinzen die eine einem der tschechischen Sprache vollkommen kundigen, die andere [einem] der italienischen Sprache ganz mächtigen Individuum zu verleihen. Der eine hätte die tschechischen Provinzen, der andere Küstenland und Südtirol in dienstlicher Beziehung zu vertreten. Für die polnische Sprache ist der zweite Präsident Ritter v. Krauß [zuständig].

Mit Rücksicht auf diese Darstellung und den Umstand, daß von den Appellationspräsidenten teils wegen ihres Alters, teils wegen ihrer kurzen Dienstzeit in dieser Kategorie keiner für eine Senatspräsidentenstelle bei dem Obersten Gerichtshofe vorgeschlagen werden kann, brachte der Justizminister für die zwei ungarischen Stellen den früheren Personal v. Zarka und den sehr lange bei der ungarischen Hofkanzlei als Hofrat gewesenen v. Torkos, beide der Regierung sehr ergebene Männer in Antrag. Mit diesem Antrage wird auch der Zweck erreicht, daß Torkos für die Grundentlastung in Ungarn und Zarka, ein ausgezeichneter Jurist, für die legislativen Arbeiten hier verwendet werden können.

Mit Rücksicht auf das tschechische Bedürfnis wird Hofrat Hardel und hinsichtlich der italienischen Sprache der Hofrat Pederzani zum Senatspräsidenten in Antrag gebracht.

^{b-b} Korrektur Krauß⁸ aus nahm an.

^{c-c} Korrektur Krauß⁸ aus keinen Anteil.

⁸ Die beantragten Besetzungen der Justizstellen mit Johann Graf Cziráky, Franz Graf Nádasdy, Niclas [sic!] von Gosztonyi, Ladislaus Dókus von Csaba, Valentin von Uray, Peter von Hegyessy, Michael von Hengelmüller, Georg von Hánrich, Johann Hlawáts und Stefan von Kovács wurden mit Ab. E. v. 12. 12. 1850 auf den Vortrag Schmerlings v. 14. 11. 1850 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4590/1850. Der Akt des Justizministeriums, laut Protokollbuch AVA., JM., Präs., 254/1850, liegt nicht mehr ein. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 4. 12. 1850/V.

Der erstere war böhmischer Appellationsrat, ist der tschechischen Sprache ganz mächtig und dient bereits zwölf Jahre beim Obersten Gerichtshofe mit Auszeichnung. Hofrat Pederzani ist im vollkommenen Besitze der italienischen Sprachkenntnis, ein tüchtiger und eifriger Beamter und hat sich um die Justizorganisierung in Italien verdient gemacht.

In kroatisch-slawnischen Angelegenheiten wird der älteste Hofrat das Präsidium zu führen haben.

Mit diesen Anträgen erklärte sich der Ministerrat ganz einverstanden⁹.

V. Bei diesen Besetzungen, bemerkte der Justizminister weiter, konnte der sehr brave Hofrat der Obersten Justizstelle v. Adlersburg wegen seines hohen, 75jährigen Alters nicht berücksichtigt werden. Für diesen ausgezeichneten und bereits im Besitze des Leopoldordens stehenden Hofrat brachte der Justizminister die huldreichste taxfreie Verleihung des Stephansordensritterkreuzes in Antrag¹⁰, womit sich der Ministerrat ebenso wie mit dem weiteren Antrage des Justizministers vereinigte,

VI. dem tüchtigen ausgezeichneten Hofrate des Obersten Gerichtshofes Heisler, welcher in dem Komitee über die Avitizitätsfrage mit Auszeichnung mitgewirkt hat, das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei zu verleihen¹¹.

VII. Ferner brachte der Justizminister noch die Pensionierung des gewesenen Rittmeisters Söll bzw. die zwischen ihm und dem Finanzministerium diesfalls bestehende Meinungsverschiedenheit zum Vortrage. Der genannte mit 400 f. pensionierte Rittmeister hat in Kärnten durch 18 Jahre als Kanzlist gut gedient, durch welche ganze Zeit die Militärpension von 400 f. jährlich, da er einen Gehalt von 600 f. genoß, erspart wurde. Nun tritt er in den Ruhestand und würde mit Rücksicht auf seine Gesamtdienstzeit von 36 Jahren nur 300 f. nach dem Zivilpensionsnormale als Pension erhalten. Der Justizminister meinte, daß dem gedachten Rittmeister zu seiner Militärpension von 400 f. 200 f. bewilligt werden dürften, damit er seine ganzen 600 f. im Ruhestande genieße, das Finanzministerium sprach sich aber nur für eine Zulage von 100 f. aus.

Über die Darstellung der in diesem Falle für den gedachten Rittmeister sprechenden Billigkeitsgründe erklärte sich der Ministerrat auch mit Zustimmung des Finanzministers für den Antrag des Justizministers¹².

VIII. Der Minister des Inneren Dr. Bach referierte hierauf nach gepflogener Rücksprache mit den Ministerien der Finanzen und des Krieges über die von den Behörden irrig aufgefaßte zeitliche Befreiung der Finanzwachmannschaft vom Militärdienste, welche

⁹ Die beantragten Besetzungen der Justizstellen mit Thomas Hardel, Alois Pederzani, Michael von Torkos, Johann Zarka von Lukafalva, Ludwig Graf v. Taaffe und Karl Ritter von Krauß wurden mit Ah. E. v. 21. 12. 1850 auf den Vortrag Schmerlings v. 17. 11. 1850 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4644/1850.

¹⁰ Karl Ritter von Adlersburg erhielt mit Ah. E. und Kabinettschreiben an den Ordenskanzler v. 21. 12. 1850 auf den Vortrag Schmerlings v. 10. 11. 1850 die beantragte Auszeichnung, ebd., MRZ. 4568/1850.

¹¹ Ferdinand Heisler wurde die im Vortrag Schmerlings v. 10. 11. 1850 beantragte Auszeichnung mit Ah. E. v. 21. 12. 1850 verweigert, ebd., MRZ. 4568/1850.

¹² Josef Freiherr v. Söll wurde mit Ah. E. v. 17. 11. 1850 auf den Vortrag Schmerlings v. 10. 11. 1850 die beantragte Pension im Sinne des Ministerratsbeschlusses bewilligt, ebd., MRZ. 4571/1850.

Mannschaft man vom Militärdienste auch dann frei glaubte, wenn sie von der Finanzwache austritt, wie auch, daß sie während des Dienstes der Losung nicht unterzogen werden dürfe¹³. Hinsichtlich der zeitlich Befreiten gilt aber die Regel, daß sie der Losung unterliegen, daß sie aber, wenn sie das Los trifft, zeitlich befreit bleiben und statt ihrer die Nachmänner eintreten müssen. Dieses wäre auch in Ansehung der Finanzwachmannschaft aufrecht zu erhalten, und wenn sie aus dem Dienste treten, würde wieder ihre gesetzliche Militärpflichtigkeit in Anwendung treten, wogegen sich keine Erinnerung ergab¹⁴.

IX. Derselbe Minister stellte weiter den Antrag, in Anerkennung der Verdienste des Großwardeiner Bischofes Erdélyi bei der sehr zweckmäßigen und klugen Leitung der Wahl eines griechisch-unierten Bischofes (wobei der Erzpriester Sterka Sulutz die meisten Stimmen erhielt, Erdélyi und der Primas auf die Bestätigung dieser Wahl antragen und selbe ohne Verzug Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung vorgelegt werden wird¹⁵), dann wegen seiner besonderen Verdienste um die Regulierung der griechisch-unierten Kirche¹⁶ für denselben die Verleihung der geheimen Ratswürde von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken, womit sich der Ministerrat auch deshalb einverstanden erklärte, weil Erdélyi bereits ein alter Bischof ist und sich im Besitze des Stephansordens befindet¹⁷.

X. Der Minister Dr. Bach bemerkte, daß seit der Zeit der ungarischen Wirren die ungarischen und siebenbürgischen Kultussachen bei dem Ministerium des Inneren geblieben seien. Er habe sich mit dem Minister des Kultus dahin geeinigt, daß, sobald die Organisation in Ungarn und Siebenbürgen vorgeschritten sein wird, die Übergabe der Kultussachen für Ungarn und Siebenbürgen an den Kultusminister zu geschehen habe. Da dieser Zeitpunkt nun eingetreten, so erbat sich der Minister Dr. Bach die sofort erteilte Ermächtigung des Ministerrates, daß diese Übergabe nun, und zwar allmählich mit Rücksicht auf die im Zuge befindlichen Verhandlungen und im genauesten Einvernehmen mit dem Kultusminister erfolgen dürfe¹⁸.

¹³ Die Freistellung der Finanzwacheangehörigen vom Militärdienst war mit Erlaß des Innenministeriums v. 2. 3. 1849, RGBl. Nr. 148/1849, geregelt worden.

¹⁴ Der Erlaß des Innenministeriums v. 10. 11. 1850, womit die Vorschrift v. 2. 3. 1849 gemäß des Ministerratsbeschlusses abgeändert wurde, publiziert als ebd., Nr. 442/1850; die analoge Verordnung Csorichs v. 11. 11. 1850 publiziert als ARMEE-VERORDNUNGSBLATT 4/1850.

¹⁵ Auf Vortrag Bachs v. 12. 11. 1850 war mit Ah. E. v. 18. 11. 1850 Sterka Sulutz das Bistum Fogarasch verliehen worden, AVA., CUM. Kultus, Präs. MI. 6180/1850, anbei Wahl für den Vorschlag eines Bischofs von Fogarasch in Blasendorf am 30. 9. 1850, Protokoll, Unterstützungsschreiben des Primas von Ungarn v. 16. 10. 1850 und Erdélyis v. 9. 10. 1850.

¹⁶ Siehe dazu MR. v. 16. 8. 1850/IV, ÖMR. II/3, Nr. 383 und MR. v. 4. 12. 1850/VI.

¹⁷ Erdélyi hatte bereits mit Ah. E. v. 21. 8. 1850 auf Vortrag Bachs v. 13. 7. 1850 das Kommandeurekreuz des Stephansordens erhalten, HHSTA, Kab. Kanzlei, MRZ. 2808/1850. Auf Vortrag Bachs v. 13. 11. 1850 wurde Erdélyi mit Ah. E. v. 18. 11. 1850 die geheime Ratswürde verliehen, ebd., MRZ. 4586/1850.

¹⁸ Dieser Ministerratsbeschuß wurde allerdings nicht sofort in die Tat umgesetzt – noch am 3. 1. 1851 übermittelte Thun Bach Akten mit Kultusfragen aus den Ländern der Stephanskronen mit dem Hinweis, daß die Übertragung dieser Agenden vom Innen- an das Kultus- und Unterrichtsministerium bereits beschlossen worden sei, AVA., CUM., Kultus, Präs. MC. 299/1850. Mit Schreiben v. 8. 1. 1851 trat Bach die Leitung der ungarisch-siebenbürgischen Kultusangelegenheiten an Thun ab, ebd., Präs. MC. 7/1851, liegt nicht ein, mit Schreiben v. 11. 1. 1851 stellte Bach die ihm am 3. 1. übergebenen Akten Thun zurück, ebd., Präs. MC. 10/1851. Zur Frage des Wechsels des beim Innenministerium verwendeten Personals in den ungarischen Kultusangelegenheiten zum Kultus- und Unterrichtsministerium siehe MR. v. 14. 2. 1851/I.

XI. Derselbe Minister brachte weiter eine mit der Organisierung von Ungarn zusammenhängende Angelegenheit zur Sprache¹⁹.

Durch die Organisierung sei nämlich ausgesprochen, daß die politische Leitung der Geschäfte des Landes durch die Statthalterei und die Distriktsobergespäne zu geschehen habe. Da jetzt eine Änderung im III. Armeekommando eingetreten und die Organisierung des Landes vorgeschritten ist, so scheint der Zeitpunkt gekommen zu sein, eine Verfügung zu treffen, wie die Geschäfte zwischen den Militär- und Zivilautoritäten zu teilen seien²⁰.

Für Ungarn könnte diesfalls die seit zwei Jahren in Galizien bestehende Analogie in Anwendung kommen. Mit dem Eintritte des Interimskommandanten hätte die politische Leitung der Zivildistrikte an die fünf Distriktsobergespäne und die Leitung der Statthalterei an den interimistischen Chef der Statthalterei zu übergehen. Der Minister des Inneren las hierauf den Entwurf über die Teilung der Geschäfte und den Wirkungskreis der Militär- und Zivilautoritäten vor und schloß mit dem Antrage, daß die interimistische Leitung der Statthalterei dem Baron Geringer anzuvertrauen wäre.

Da der Ministerrat dagegen nichts zu erinnern fand, so wird der Minister Dr. Bach hiernach die weiteren Verfügungen treffen²¹.

XII. Weiter erwähnte der Minister Dr. Bach einer Eingabe des Klausenburger Bischofes, worin dargestellt wird, daß die Kathedrale in Klausenburg und die bischöfliche Residenz daselbst zerstört seien²². Der Minister beabsichtigt hierüber, dann über die Vorstellung, daß das Blasendorfer Bistum so herabgekommen sei, daß die Revenuen desselben kaum 1500 f. betragen, und daß dem Bischof das liebste wäre, wenn die Realdotation des Bistums vom Kameralärar übernommen und ihm dafür eine angemessene Dotation in Geld bewilliget würde, ohne im Prinzipie jetzt schon etwas zu entscheiden, vorläufige Erhebungen einzuleiten, wogegen nichts erinnert wurde²³.

XIII. Schließlich teilte der Minister Dr. Bach mit, daß der Ofener griechisch-nichtunierete Bischof Athanaczkovicz auf das Bistum Bács aus dem Grunde resigniert habe, weil er glaube, daß dadurch die Schwierigkeiten der Regierung mit dem Patriarchen Rajačić leichter ausgeglichen werden²⁴.

Zum Verständnisse dieser Sache hat der Minister Dr. Bach folgendes vorausschicken zu sollen erachtet. Die griechisch-nichtunierten Bischöfe werden von der Synode gewählt, die Regierung hat aber das Recht, die Übersetzung dieser Bischöfe von einer Diözese in

¹⁹ Zur politischen Verwaltung Ungarns siehe zuletzt MR. v. 5. 11. 1850/IV.

²⁰ Zum Verhältnis von Zivil- und Militärverwaltung siehe MR. v. 7. 9. 1850/II, ÖMR. II/3, Nr. 391.

²¹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 12. 11. 1850/IV.

²² Hier ist wahrscheinlich der angehende Bischof von Blasendorf Sterka Sulucz und nicht der Bischof von Klausenburg gemeint. Siehe dazu das Schreiben Sterka Sulucz an Bach v. 3. 11. 1850, AVA., CUM., Kultus, Präs. MI. 5907/1850.

²³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 31. 12. 1850/II.

²⁴ Fortsetzung des MR. v. 13. 9. 1850/III, ÖMR. II/3, Nr. 394. Das Resignationsgesuch Athanaczkovicz' v. 26. 10. 1850, AVA., Nachlaß Bach, Karton 32, Fasz. Religionswesen griechisch orthodoxe Kirche, fol. 1-8. Athanaczkovicz führte in diesem Schreiben als Begründung jedoch nicht seine Zwistigkeiten mit Rajačić an, sondern stellte es als allgemeinen eigenen Wunsch dar.

die andere frei zu verfügen. Der Patriarch Rajačić ist mit der Präension aufgetreten, daß er auch bei der Versetzung der Bischöfe um sein Gutachten befragt werde. Im Jahre 1842 wurde Rajačić diesfalls wegen des Bistums Bács befragt, und er hat den Bischof Zsivkovic primo loco zur Übersetzung vorgeschlagen, die ungarische Hofkanzlei und die Staatskonferenz erklärten sich aber für den Bischof Athanackzovicz. Das ungarische Ministerium hat, auf dem Rechte der Krone bestehend, ohne Einvernehmung des Rajačić den Athanackzovicz vorgeschlagen, welcher auch das Dekret erhielt²⁵, aber die Collationales von dem Metropolit nicht bekam. Rajačić, aufgefordert, diesen Bischof in sein Bistum einzusetzen, ist mit der Protestation hervorgetreten, daß Athanackzovicz gegen seinen Vorschlag versetzt wurde, daß er sich kanonisch vergangen habe (er hat nämlich in einer Schrift das Recht der Regierung gewahrt, die griechisch-nichtunierten Bischöfe frei zu versetzen) und daß er es nie mit der serbischen Nation gehalten habe. Der Minister Bach bemerkte weiter, Athanackzovicz habe, so lang die Untersuchung über ihn verhängt war, auf das Bistum Bács nicht resignieren wollen, um sich nicht selbst gleichsam als schuldig zu erklären, jetzt aber, wie seine Unschuld konstatiert sei²⁶, stehe er nicht an, dieses Bistum freiwillig zu resignieren, wie er denn auch gestern seine Resignation überreichte, und bei dem Umstande, daß das Ofner Bistum schlecht dotiert ist, bloß der Ah. Gnade anheimstellte, ob ihm nicht eine Personalzulage und die Interkalareinkünfte des Bistums Bács bewilligt werden wollen.

Der Minister Dr. Bach meint, daß auf die Ah. Annahme dieser Resignation anzutragen und auf beide Punkte mit dem Vorbehalte, die Ziffer näher auszusprechen, einzugehen, der Patriarch aber aufzufordern wäre, den Athanackzovicz, den die Regierung dazu berufen habe, seinen Beratungen nun beizuziehen.

Ferner bemerkte der Minister Dr. Bach, daß nach vorläufiger Regulierung des Bácsers Bistums der Patriarch Rajačić um sein Gutachten wegen Übersetzung eines Bischofes dahin anzugehen wäre, wodurch die Regierung keineswegs gebunden sei und es ihr noch immer freistehen werde, einen ihr beliebigen Mann dahin zu übersetzen.

Gegen diese Anträge wurde nichts erinnert, nur der Justizminister Ritter v. Schmerling erklärte sich nicht einverstanden, daß auf die Annahme der Resignation des Bischofes Athanackzovicz angetragen werde. Die Regierung sei in ihrem vollen Rechte gewesen, als sie die Übersetzung dieses Bischofes von dem Ofner auf das Bácsers Bistum verfügte. Diese Verfügung der Regierung wäre nach seiner Meinung ungeachtet des Protestes des Rajačić aufrecht zu erhalten und Athanackzovicz in das Bistum Bács einzusetzen²⁷.

Wien, den 10. November 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 15. November 1850.

²⁵ Athanackzovicz war auf Vortrag Esterházy's v. 20. 6. 1848 mit Ah. E. v. 22. 6. 1848 zum griechisch-nicht unierten Bischof von Bács ernannt worden, HHSTA., Konferenz Akten a, Zl. 805/1848.

²⁶ Siehe dazu MR. v. 7. 8. 1850/XI, ÖMR. II/2, Nr. 378, insbesondere Anm. 18.

²⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 26. 3. 1851/VII.

Nr. 417 Ministerrat, Wien, 11. November 1850

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 12. 11.), Krauß 18. 11., Bach 16. 11., Schmerling 16. 11., Bruck, Thinnfeld 16. 11., Thun, Csorich; abw. Stadion, Kulmer.

I. Deutsche Frage. II. Reform des Reichsgesetzblattes. III. Maßnahmen gegen die Kartoffel-
teuerung in Böhmen. IV. Ausführungsvorschrift des Einkommensteuergesetzes pro 1851. V.
Frage der Einkommensteuer des Deutschen Ordens. VI. Befreiung der Mitglieder des Ah.
Kaiserhauses und der k. k. Fondsgüter von der Einkommensteuer. VII. Landesbudget für
Niederösterreich. VIII. Vorläufige Konzession für eine Eisenbahn von Teplitz nach Aussig.

MRZ. 4570 – KZ. 3948

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 11. November 1850 unter
dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Für-
sten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident las die gestern und heute eingelangten telegraphischen De-
peschen [und] Berichte des Baron Prokesch und die Antwort des königlich preußischen
Kabinetts auf die letzte hierortige dorthin gerichtete Note vom 6. d. [M.]¹ in betreff der
deutschen Verfassungs-, der kurhessischen und Schleswig-Holstein'schen Angelegenhei-
ten², woraus zu entnehmen, daß Preußen die formelle Zustimmung der Unionsregierun-
gen zum Aufgeben der Unionsverfassung vom 28. Mai 1849 einzuholen bereit ist, dem
Einschreiten des Bundes weder in Holstein noch in Kurhessen entgegenzutreten wird und
nur bezüglich der letzteren Erklärungen über den Zweck und die Dauer der Okkupation
mit der Garantie der ungehinderten Benützung seiner Etappenstraßen verlangt, endlich,
unter gegenseitiger Herstellung des Friedensfußes der Heere die Eröffnung der vorläufigen
Beratungen für die deutsche Verfassungsangelegenheit längstens bis 1. Dezember
1850 wünschet.

Der Ministerpräsident wird die diesen befriedigenden Erklärungen entsprechende Ant-
wort entwerfen und mit Zustimmung des Ministerrats hinsichtlich des Einschreitens in
Kurhessen die Zusicherung erteilen, daß dasselbe sich auf die Herstellung der gesetzlichen
Ordnung im Lande beschränken und der freien Benützung der preußischen Etappenstra-
ßen, wofern sie nicht zu einer stabilen Besetzung mißbraucht würde, durchaus kein
Hindernis in den Weg legen werde³.

II. Um den häufigen Anständen zu begegnen, welche sich bisher bei der Ausgabe des
Reichsgesetzblattes, insbesondere bei der Zustandebringung der auf 135.000 Abdrücke

¹ Fortsetzung des MR. v. 9. 11. 1850/II. Weisung Schwarzenbergs an Prokesch v. 6. 11. 1850, HHSTA., PA. III, Karton 39, Fasz. Weisungen 1850 VII, fol. 83–93.

² Bericht Prokeschs v. 9. 11. 1850, ebd., Karton 37, Fasz. Berichte 1850 9, fol. 131–134, 141–142; Telegramme Prokeschs an Schwarzenberg v. 10. 11. 1850, ebd., fol. 143, 144; die preußische Antwort auf die österreichische Weisung an Prokesch v. 6. 11. 1850, das Schreiben Manteuffels an die preußische Gesandtschaft in Wien v. 9. 11. 1850, Abschrift in ebd., fol. 135–140.

³ Die Antwort Schwarzenbergs an die preußische Regierung war die Weisung an Prokesch v. 13. 11. 1850, ebd., Fasz. Weisungen 1850 VII, fol. 108–117. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 14. 11. 1850/III.

gestiegenen Auflage in allen zehn Sprachen ergeben haben, zu begegnen, hat der Justizminister eine Kommission mit der Entwerfung von Vorschlägen zur Abhilfe beauftragt, welche sich in den im beiliegenden Entwurfe dargestellten Grundsätzen geinigt hat⁴. Hiernach würde künftig die Auflage des Reichsgesetzblattes in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren erscheinen, die Beteiligung aller Gemeinden damit aufhören, dagegen aber in das Landesgesetzblatt alle diejenigen Gesetze aus dem Reichsgesetzblatte aufgenommen werden, welche in dem betreffenden Kronlande Geltung haben.

Indem der Ministerrat sich mit diesem und den weiteren Anträgen des Entwurfs im Grundsatz einverstanden erklärte, behielt sich der Justizminister vor, über die Detailausführung mit dem Minister des Inneren in Rücksprache zu treten⁵.

III. Über das aus Anlaß des Steigens der Kartoffelpreise an der Nordgrenze Böhmens vom Statthalter unterstützte Einschreiten a) um Erlassung eines Ausfuhrverbotes und b) um Mautbefreiung für die Kartoffelfuhren in der dortigen Gegend, gedenkt der Finanzminister unter Zustimmung des Ministerrates ablehnend zu entscheiden, weil in ersterer Beziehung noch keine entscheidenden Daten vorliegen, welche eine so bedenkliche Ausnahmsmaßregel zu rechtfertigen vermöchten, eine Mautbefreiung aber bei der Unbedeutendheit der Gebühr und in der angetragenen Beschränkung auf einen kleinen Teil des Grenzgebietes keinen wesentlichen Einfluß auf das Steigen oder Fallen der Kartoffelpreise haben kann⁶.

IV. In der wegen Einhebung der allgemeinen Einkommensteuer pro 1851 zu erlassenden Verordnung sind mehrere Modifikationen in betreff der Basis der Fatierung, des Termins, der Zinsberechnung etc. den Bestimmungen der vorjährigen gegenüber nötig geworden⁷. Während nämlich dort das Triennium von 1846 bis 1848 als Grundlage der Fatierung vorgeschrieben war, muß pro 1851 diesfalls um ein Jahr vorgerückt und der Termin zur Zinsberechnung auf den 1. November 1850 festgesetzt werden.

Die wichtigste Veränderung aber, welche der Finanzminister beantragen zu müssen glaubte, ist die Entfernung der Vertrauensmänner als ständige Mitglieder der zur Prüfung

⁴ Zur Errichtung des Reichsgesetzblattes siehe MR. v. 28. 2. 1849/IV, ÖMR. II/1, Nr. 27. Der hier genannte Entwurf liegt dem Originalprotokoll bei. Er besteht aus zwei Teilen – A) Änderungen des Materiellen, B) Änderungen des Inhaltlichen.

⁵ Auf Vortrag Schmerlings v. 15. 12. 1850 wurden die Änderungen, wie sie im ersten Teil des in der vorigen Anmerkung zitierten Entwurfes enthalten sind mit Ab. E. v. 20. 12. 1850 bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 5062/1850; die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 20. 12. 1850 publiziert als RGL. Nr. 473/1850; der entsprechende Akt, AVA., JM., Allg. 16776/1850, liegt nicht mehr ein. Schon vorher hatte der Kaiser auf Vortrag Schwarzenbergs v. 30. 11. 1850 mit Ab. E. v. 3. 12. 1850 die im zweiten Teil des Entwurfes enthaltenen Änderungen (Form der Kundmachungen über legislative Gegenstände) gebilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 4809/1850.

⁶ Zu Ausfuhrverboten aus Böhmen siehe zuletzt MR. v. 31. 10. 1850/XIV. Mecský hatte mit Schreiben v. 7. 11. 1850 und 10. 11. 1850 Krauß um die hier genannten Maßnahmen, oder zumindest um Erhöhung des Ausfuhrzolls für Erdäpfel gebeten. Krauß teilte ihm im Schreiben (K.) v. 15. 11. 1850 die Ablehnung seiner Bitte mit, alles in Fm., FA., Präs. 15931/1850. Fortsetzung über Ausfuhrverbote aus Böhmen in MR. v. 23. 11. 1850/II.

⁷ Zur provisorischen Einführung der Einkommensteuer für 1850 siehe MR. v. 27. 10. 1849/II, ÖMR. II/1, Nr. 196; zu den Vollzugsbestimmungen MR. v. 29. 12. 1849/VI, ebd., Nr. 240.

der Fassionen eingesetzten Kommissionen. Es sind nämlich nach der bisherigen Vorschrift der Kommission, welche die Fassionen zu prüfen und darüber zu entscheiden hat, zwei Vertrauensmänner aus der Gemeinde des Kommissionsortes als beständige Beisitzer beigegeben gewesen, außerdem aber bei Anständen oder Zweifeln gegen die Richtigkeit der Fassionen noch das Gutachten derjenigen Vertrauensmänner eingeholt worden, welche über die Verhältnisse des Fatenten genügende Auskunft zu geben in der Lage waren. Dieses letztere Verfahren, welches sich als ganz zweckmäßig bewährt hat, soll beibehalten werden; dagegen erscheint die permanente Anwesenheit der Vertrauensmänner bei der Kommission, welche nunmehr aus einem politischen und Finanzbeamten unter dem Vorsitze des Bezirkshauptmanns gebildet wird, entbehrlich, weil einerseits die Resultate der vorjährigen Bemessung als Anhaltspunkt vorliegen, andererseits in zweifelhaften Fällen besondere Vertrauensmänner zugezogen werden und die ständigen Vertrauensmänner unmöglich von allen Verhältnissen aller Fatenten des ganzen Bezirks so gut informiert sein können, um als wirksame Kontrolle der Angaben zu dienen; ihre Anwesenheit bei den Kommissionen hat vielmehr einen üblen Eindruck im Publikum gemacht, indem es den meisten Fatenten, zumal aus dem Handels- und Gewerbestande, anstößig erschien, ihre Bekenntnisse der Mitwissenschaft und Beurteilung von Leuten ihresgleichen, ja Mitkonkurrenten in Geschäftsunternehmungen, unterziehen zu lassen.

Die Mehrheit des Ministerrats schloß sich dem Antrage des Finanzministers an; nur der Minister des Inneren erklärte sich gegen die Entfernung der Vertrauensmänner von dem ständigen Beisitze bei den fraglichen Kommissionen, weil er in deren Anwesenheit das wirksamste Mittel, die Unparteilichkeit der Beamten zu erhöhen, ihre Wirksamkeit zu kontrollieren und die Finanzen vor dem Nachteile einer allzu laxen Annahme der eingehenden Fassionen zu bewahren, zu erkennen vermeint⁸.

V. Der Ministerpräsident übergab dem Finanzminister eine Vorstellung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Hoch- und Deutschmeisters gegen den Ministerratsbeschuß vom 18. Oktober 1850/IV wegen Unterziehung des Einkommens des Deutschen Ordens in die Einkommensteuer zur weiteren Verfügung⁹.

VI. Der Finanzminister äußerte sich über den ihm mitgetheilten, vom Ministerium des kaiserlichen Hauses befürworteten Antrag wegen Befreiung der Mitglieder des Ah. Kaiserhauses und des Ertragnisses der k. k. Familiengüter von der Einkommensteuer dahin, daß, nachdem der Ah. Hof – mit Ausnahme der Weg- und Brückenmautfreiheit – keine

⁸ *Der Erlaß des Finanzministers über den Vollzug der Einkommensteuer für das Verwaltungsjahr 1851 v. 13. 11. 1850, in dem die hier besprochenen Änderungen berücksichtigt worden waren, publiziert als RGL. Nr. 445/1850. Mit Schreiben (K.) v. 13. 11. 1850 an alle betreffenden Finanzstellen erteilte Krauß weitere detaillierte Weisungen zur Durchführung, FA., FM., Präs. 13023/1850.*

⁹ *Mit Schreiben v. 5. 11. 1850 hatte Erzherzog Maximilian seinen Vortrag an den Kaiser, datiert mit 5. 11. 1850, Schwarzenberg mit der Bitte geschickt, entsprechende weitere Schritte zu unternehmen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4560/1850; der Vortrag des Erzherzogs liegt bei. Schwarzenberg sandte den Vortrag mit Schreiben v. 12. 11. 1850 an Krauß weiter und ersuchte ihn, dazu Stellung zu nehmen, FA., FM., Präs. 3940/1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 16. 11. 1850/III.*

Steuerbefreiung genießt, solche auch bezüglich der Einkommensteuer nicht stattfinden dürfte¹⁰.

Er bemerkte, daß das Patent von einer solchen Ausnahme nichts enthalte, und machte zur Widerlegung der als Analogie geltend gemachten Befreiung von der bestandenem Klassensteuer auf den wesentlichen Unterschied zwischen dieser und der Einkommensteuer aufmerksam.

Während bei jener das Gesamteinkommen fatiert werden mußte, sind bei dieser die Gattungen des Einkommens zergliedert, und zwar a) Einkommen von industriellen Unternehmungen, b) von ständigen Bezügen, Gehalten etc., c) von Kapitalien.

Wollte den Gliedern der Ah. Familie die Steuerfreiheit von dem Einkommen ad a) gewährt werden, so würde ihnen hiermit ein, der allgerichtigsten Gesinnung Sr. Majestät kaum entsprechender Vorzug und Vorteil vor anderen Unternehmern zuteil; eine Befreiung ad b) dürfte sich ebenfalls nicht als angemessen darstellen, und ad c) so weit es hypothetisierte Kapitalien betrifft, nicht einmal ausführbar sein, weil dem Hypothekarschuldner das Recht zusteht, die Steuer von den Zinsen in Abzug zu bringen. Überhaupt hielt der Finanzminister den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, um bei der allgemein erhöhten Steuerlast eine Ausnahme zuzulassen. In diesem Sinne wird er seine Äußerung an das Ministerium des Ah. Hauses schriftlich abgeben. Der Ministerrat fand nichts zu erinnern¹¹.

VII. Der Minister des Inneren teilte mit, daß das Landesbudget für Niederösterreich entworfen und hiernach für sämtliche Landesauslagen mit Inbegriff der Kosten für Bequartierung der Gendarmerie eine Umlage von 2 1/4 Kreuzer auf jeden Gulden der direkten Steuern präliminiert sei.

Er ersuchte und erhielt die Zustimmung des Ministerrats, hierwegen nach gepflogenen näheren Einvernehmen mit dem Finanzminister die Ah. Entscheidung Sr. Majestät einzuholen¹².

VIII. Der Minister für Handel und öffentliche Bauten endlich bevorwortete die Erteilung der Konzession zu den vorläufigen Erhebungen über die von einer Gesellschaft beabsichtigte Erbauung einer Eisenbahn von Teplitz nach Aussig, nachdem der Fürst

¹⁰ *Der Direktor der k. k. Fondsgüter hatte mit Vortrag v. 10. 4. 1850 angefragt, ob von den Gütern der Ah. Familie Einkommensteuer zu bezahlen sei. Der Vortrag war mit Ah. E. v. 19. 4. 1850 an Schwarzenberg zur Beratung mit Krauß überwiesen worden, HHSTA., SBProt. 196/1850. Schwarzenberg ersuchte daraufhin mit Schreiben v. 27. 6. 1850 Krauß um Bewilligung der Steuerfreiheit für die genannten Güter, FA., FM., Präs. 8786/1850. Zur Mautfreiheit der Mitglieder des kaiserlichen Hauses siehe MISCHLER/ULBRICH, Staatswörterbuch 3, 552.*

¹¹ *Mit Schreiben (K.) v. 15. 11. 1850 teilte Krauß Schwarzenberg den Ministerratsbeschuß mit, überließ die letzte Entscheidung dem Kaiser, fügte aber hinzu, daß jedwede Steuerimmunität zum jetzigen Zeitpunkt inopportun wäre, FA., FM., Präs. 8786/1850. Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 31. 12. 1850 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 1. 3. 1851, daß die Einkommensteuer von den kaiserlichen Gütern ausnahmsweise und bis auf weiteres einzuheben sei, HHSTA., CBProt. 33/1851.*

¹² *Die beiden entsprechenden Akten Ava., Im., Allg. 21000/1850 und Fa., FM., Präs. 14615/1850 liegen nicht mehr ein. Zu den einzelnen Posten des niederösterreichischen Landesbudgets für 1851 siehe die Hinweise im Fa., FM., Präsidialindex 1850, Stichwort: Niederösterreich – Voranschläge.*

Lobkowitz von seinem Projekte wegen Herstellung derselben zwischen Bilin und Lobositz abgegangen ist¹³.

Wien, am 12. November 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 20. November 1850.

¹³ *Zu dem Lobkowitzschen Projekt konnte unter den Beständen des AVA., VA. kein Hinweis gefunden werden, siehe auch MR. v. 5. 4. 1850/II, ÖMR. II/2, Nr. 314. Die Bewilligung zu den Vorarbeiten für die Teplitz – Aussiger Bahn wurde mit Ministerialerlaß v. 13. 11. 1850 erteilt, der entsprechende Akt, AVA., VA., GZ. 5299/1850, liegt nicht mehr ein; vgl. das Schreiben des Egerer Kreispräsidenten an den Bezirkshauptmann von Teplitz v. 29. 11. 1850, in dem dieser Erlaß zitiert wird, ebd., GZ. 651/1856. Nachdem im Jahre 1853 beschlossen wurde, die Teplitz – Aussiger Eisenbahn in Staatsregie zu errichten, HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 610/1853, erhielt drei Jahre später doch die Teplitz – Aussiger Eisenbahn und Bergwerksgesellschaft die Konzession zur Errichtung dieser Bahn, ebd., MCZ. 2007/1856. Siehe dazu die Akten AVA., VA., GZ. 1333, 1842, 2640 2956 alle ex 1856. Zu der genannten Eisenbahn KUPKA, Eisenbahnen Österreich-Ungarns 190 ff. und STRACH, Geschichte der Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns I/1, 364–367.*

Nr. 418 Ministerrat, Wien, 12. November 1850

RS.; P. Ransonnet; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Schwarzenberg 14. 11.), Krauß 14. 11., Bach 16. 11., Schmerling 16. 11., Bruck, Thinnfeld, Thun, Csorich, Kulmer; abw. Stadion.

I. Kolonisierung Ungarns. II. Ärarische Forderung an Clemens Wenzel Lothar Fürst v. Metternich-Winneburg. III. Pension für Clemens Wenzel Lothar Fürst v. Metternich-Winneburg. IV. Stellung des ungarischen Statthalters gegenüber dem Armee- und Landesmilitärkommando. V. Beedigung des Militärs auf die Verfassung.

MKZ. 4588 – KZ. 3947

Protokoll des am 12. November 1850 zu Wien in Ah. Anwesenheit Sr. Majestät abgehaltenen Ministerrates.

I. Se. Majestät der Kaiser geruhten sich über die unter KZ. 3840 von 1850 in Ah. Händen befindlichen Anträge bezüglich der Kolonisation in Ungarn nähere Auskünfte erstatten zu lassen¹.

Insbesondere wurde in Erörterung gezogen, ob der Antrag, ungarische Krongüter, zu Ansässigkeiten parzelliert, zu verkaufen, mit den bisher in Ungarn bezüglich der Krongüter gesetzlich bestehenden Anordnungen vereinbarlich sei.

Nachdem sich hiebei zeigte, daß diese Frage immerhin zweifelhaft erscheine, so erklärten Se. Majestät der Kaiser die Ah. Willensmeinung, daß aus dem diesfälligen Vortrage des Ministeriums für Landeskultur diejenigen Stellen, wodurch diese Prinzipienfrage gewissermaßen präjudiziert wird, wegzulassen seien, zumal es sich jetzt nur um einen vorläufigen Kolonisationsversuch auf einem Praedium handelt.

Ebenso wurde über Ah. Anregung beschlossen, den fremden Kolonisten die Bestellung ihrer aus dem Auslande mitzuführenden Seelsorger und Schullehrer nicht förmlich zuzusichern, da man sich dadurch leicht auch mißliebige Individuen aufladen könnte².

II. Se. Majestät geruhten hierauf die mit Vortrag des Ministerpräsidenten vom 2. Oktober 1850 der Ah. Entscheidung unterzogene Angelegenheit wegen der vom Fürsten Metternich zu verrechnenden Reisevorschüsse und Auffassung der aus diesem Titel geführten allgemeinen Hypothek auf die fürstlichen Güter neuerdings in Beratung zu bringen³, wobei Allerhöchst dieselben erklärten, es scheine der Würde der österreichischen Regierung nicht angemessen, von dem Fürsten Metternich, der sich unleugbar die größten Verdienste um die österreichische Monarchie erworben hat, etwas beinahe Unmögliches, nämlich die buchhalterische Verrechnung von Vorschüssen zu fordern, welche er vor mehr als 30, ja 40 Jahren erhalten hat, um aus diesem Titel noch eine Hypothek von 21.000 fl. auf den gedachten Gütern festhalten zu wollen.

¹ Fortsetzung des MR. v. 9. 9. 1850/VIII, ÖMR. II/3, Nr. 392. Vortrag Thinnfelds v. 23. 10. 1850, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4397/1850.

² Der Vortrag scheint nicht abgeändert worden zu sein und auch die Ab. E. v. 18. 11. 1850 entsprach dem ursprünglichen Resolutionsentwurf Thinnfelds, FA., FM., Montanabteilung, LMB., Präs. 1570 und 1690 beide ex 1850.

³ Siehe dazu MR. v. 30. 9. 1850/IV, ÖMR. II/3, Nr. 405.

Der Finanzminister glaubte es von seinem Standpunkte aus nicht vertreten zu können, daß auf die vorschriftsmäßige Verrechnung sämtlicher in suspenso gehaltenen Vorschüsse an den Fürsten Metternich verzichtet werde. Die unhaltbaren Ersatzansprüche seien ohnehin bereits aufgegeben, und es handle sich nur mehr um eine geringe Anzahl illiquider Posten, worüber der gewesene Herr Hof- und Staatskanzler vielleicht doch noch befriedigende Aufklärungen zu geben imstande sein dürfte.

Die übrigen Stimmführer im Ministerrate glaubten dagegen, daß – so wie mehrere Minister bereits bei den früheren Beratungen geäußert hatten – die von der eigens zusammengesetzten Kommission angeführten rücksichtswürdigen und ganz exzeptionalen Verhältnisse, ferner die Gutachten der Justizhofräte, endlich die ausgezeichneten staatsmännischen Leistungen des Fürsten reichliche Anhaltspunkte gewähren, um einen au. Antrag auf gänzliche Nachsicht der weiteren Verrechnung und völlige Auflassung der Hypothek zur Stütze zu dienen und daß Se. Majestät Allerhöchstsich bewogen finden dürften, diese Nachsicht huldreichst zu erteilen.

Se. Majestät der Kaiser geruhen diesen Antrag sofort Ag. zu genehmigen⁴.

III. Se. Majestät der Kaiser geruhen hierauf die Frage wegen Pensionierung des Fürsten Metternich in Anregung zu bringen. Es wurde hiebei von den mehreren Stimmen des Ministerrates anerkannt, daß der Fürst, welcher durch mehr als 50 Jahre dem Staate und zwar durch 35 Jahre in der Eigenschaft eines Haus-, Hof- und Staatskanzlers gedient hat, vollen Anspruch auf Pension besitze. Auf die von dem Finanzminister erhobenen Anstände, daß der Anspruch auf Ruhegehalt durch eine Dienstesresignation verloren gehe und daß zudem der Fürst bisher die Pensionsverleihung gar nicht angesucht habe, wurde entgegnet, daß die infolge der ersten Märzbelegung gegebene Dienstesresignation nicht als eine freiwillige gelten könne, und daß die Grafen Sedlnitzky und Inzaghi, welche aus demselben Anlasse resignierten, dann die Minister Graf Ficquelmont, Baron Wessenberg und Baron Pillersdorf, welche später ihre Demission überreichten, gleichfalls die gesetzliche Pension erhielten, ohne selbst förmlich darum angesucht zu haben⁵.

Die Majorität des Ministerrates vereinigte sich sonach zu dem au. Antrage auf Verleihung des den Vorschriften entsprechenden Ruhehaltes an den genannten Fürsten⁶.

⁴ Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 14. 11. 1850 wurde auf die Forderungen des Ärars gegenüber Metternich mit Ab. E. vom selben Tag gänzlich verzichtet, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4581/1850. Mit Schreiben v. 15. 11. 1850 teilte Schwarzenberg Krauß diesen Entschluß mit, worauf Krauß mit Schreiben (K.) v. 21. 11. 1850 die entsprechenden Stellen anwies, die gerichtlich festgehaltenen Ansprüche gegenüber Metternich löschen zu lassen, alles in FA., FM., Präs. 16148/1850.

⁵ Joseph Graf Sedlnitzky und Karl Graf v. Inzaghi waren mit ihrem vollen Gehalt pensioniert worden, HHSTA., SBProt. 348/1848 und ebd., SBProt. 346/1848. Auch Karl Ludwig Graf Ficquelmont und Franz Xaver Freiherr v. Pillersdorf waren mit vollen Aktivbezügen in den Ruhestand versetzt worden, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 698/1848 und ebd., MRZ. 1498/1848.

⁶ Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 13. 11. 1850 erhielt Krauß mit Ab. Handschreiben v. 14. 11. 1850 den Auftrag, eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Pension für Metternich auszurechnen, ebd., MKZ. 4578/1850. Mit Schreiben (K.) v. 26. 12. 1850 ersuchte Krauß Schwarzenberg, Metternich aus der Kassa des Außenministeriums eine Pension von 8000 fl. p. a. anzuweisen, FA., FM., Präs. 16149/1850; anbei die Berechnung der Pensionshöhe.

IV. Der Minister des Inneren referierte seine Anträge über die künftige Stellung des Statthalters von Ungarn gegenüber dem Armee- und Landesmilitärkommando, dann über den Wirkungsbereich der Distriktsobergespäne⁷.

Nachdem sich infolge der hierüber gepflogenen Erörterung herausstellte, daß die Geschäfte der meisten Militärdistriktskommandanten in Ungarn sich auf ein Minimum reduzieren werden, so wurde beschlossen, daß diese Stellen in denjenigen Distrikten, wo ein Divisionär als Militärkommandant bestellt ist, einzugehen und selbe nur dort noch einstweilen fortzubestehen haben, wo dermal die Divisionäre mit den Truppen aus Ungarn ausmarschiert sind und somit kein Militäroberkommandant vorhanden ist⁸.

V. Se. Majestät der Kaiser geruhten die Komplikationen zur Sprache zu bringen, welche sich aus der Beedigung des Militärs auf die Verfassung ergeben⁹.

Ein Teil der österreichischen Armee sei infolge einer unberufenen Verfügung des Obersten Militärgerichtshofes bereits beedigt¹⁰. Se. Majestät wünschen, daß diese Angelegenheit auf eine offene Weise und in der Art geregelt werde, daß der Verband der Armee und die militärische Disziplin vor den Gefahren geschützt werde, welche die Beedigung auf die Verfassung nach den neuesten Erfahrungen im Gefolge hat.

Der Kriegsminister übernahm es, hierüber nach vorläufiger reifer Erwägung aller Verhältnisse die geeigneten Anträge zu erstatten¹¹.

Wien, 14. November 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph.
Wien, den 17. November 1850.

⁷ Fortsetzung des MR. v. 9. 11. 1850/XI.

⁸ Der Vortrag Bachs v. 21. 11. 1850 über die Trennung der Aufgaben der Militär- und der politischen Verwaltung Ungarns in der Zeit des Ausnahmezustandes wurde mit Ah. E. v. 25. 11. 1850 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4659/1850; anbei entsprechende Weisung (K.) Bachs an Geringer und Appel v. 27. 11. 1850.

⁹ Zur Verfügung, den Fahneid 1848 auch auf die Verfassung leisten zu lassen, siehe MR. v. 1. 4. 1848/V, Anm. 30, ÖMR. I, Nr. 1 und MR. v. 23. 4. 1848/III, ebd., Nr. 19.

¹⁰ Zu dieser Verfügung vom Mai 1849 und der scharfen Reaktion des Kaisers darauf siehe WAGNER, Kriegsministerium 1, 38 und SCHMIDT-BRENTANO, Armee in Österreich 296.

¹¹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 16. 11. 1850/V.

Nr. 419 Ministerrat, Wien, 14. November 1850

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 15. 11.), Krauß 16. 11., Bach 16. 11., Schmerling 16. 11., Bruck, Thinnfeld 16. 11., Thun, Csorich, Kulmer; abw. Stadion.

I. Dienstesanerbieten des Grafen Wickenburg. II. Deutsche Angelegenheiten. III. Armeeverpfligungsbedürfnisse in Böhmen. IV. Verbot der Mitteilungen über Truppenbewegungen. V. Berichtigung der dalmatinisch-türkischen Grenze. VI. Gemeindeordnung von Görz. VII. Gemeindeordnung von Reichenberg. VIII. Auszeichnung für Gustav Klöckler. IX. Auszeichnung für Franz Graf Harrach.

MKZ. 4603 – KZ. 4280

Protokoll der am 14. November 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident teilte lediglich zur Kenntnisnahme des Ministerrates den Inhalt des ihm zugekommenen Gesuches des gewesenen Gouverneurs in Steiermark Grafen Wickenburg mit, worin derselbe, da er noch tatkräftig sei, seine Dienste anträgt, zwar keinen Posten, keine Stelle, in welcher er angestellt zu werden wünschte, namhaft macht, aber die Andeutung sich erlaubt, daß er bei seiner langen Diensterfahrung und genauen Kenntnis von Deutschland vielleicht als Armeekommissär mit Nutzen verwendet werden könnte¹.

II. Ferner teilte der Ministerpräsident dem Ministerrate mit, daß die heute von Berlin angekommenen Nachrichten gut seien und daß daselbst nichts Neues vorgefallen². Auch las er die Depesche vor, welche als Antwort auf die von Berlin eingelangte Erwiderung auf die hierortige Zuschrift vom 9. d. M. dahin abgegangen ist³. Der wesentliche kurzgefaßte Inhalt dieser Depesche ist: Es wird Freude darüber geäußert, daß wir bei Preußen wieder eine Sprache finden, die wir von unserem alten treuen Bundesgenossen gewohnt waren. Bei diesem Geiste könne an einer nahen vollständigen Verständigung nicht gezweifelt werden. Diese Eröffnungen Preußens seien Sr. Majestät vorgetragen worden, und Allerhöchstdieselben haben Ihre Befriedigung darüber geäußert. Unter diesen Umständen könne der Friede als gesichert angesehen werden, wenn nicht eine neue Störung, die aber nicht von uns ausgehen werde, eintritt. In der schleswig-holsteinschen Sache seien bereits

¹ Unter den Beständen des HHSTA. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Matthias Constantin Capello Graf Wickenburg war wegen seines Verhaltens während der Revolutionswirren 1848 von seinem Posten als Gouverneur der Steiermark abberufen worden. Bis zu seiner Ernennung zum Minister für Handel und Volkswirtschaft im Jahre 1861 bekleidete er außer dem Posten des Präsidenten des Verwaltungsrates der Kaiserin Elisabeth-Westbahn keine öffentliche Stelle; zu ihm siehe WURZBACH, Biographisches Lexikon 55, 228–232.

² Fortsetzung des MR. v. 11. 11. 1850/II. Bericht Prokeschs v. 10. 11. 1850, HHSTA., PA. III, Karton 37, Fasz. Berichte 1850 9, fol. 145–152.

³ Weisung Schwarzenbergs an Prokesch v. 13. 11. 1850, ebd., Karton 39, Fasz. Weisungen 1850 7, fol. 108–117.

Schritte geschehen und die geeigneten Maßregeln vorbereitet worden, und man hofft, auf keine erheblichen Schwierigkeiten zu stoßen.

Ebenso hofft man die kurhessische Frage einem befriedigenden Resultate zuzuführen. Sobald das Land beruhigt sein wird, werden die Rechte wieder in die Hände des Landesfürsten gelegt werden. Die konventionsmäßigen Etappenstraßen sollen Preußen sichergestellt bleiben. Bei diesen Umständen hätten nun die Ministerialkonferenzen zu beginnen, wozu aber eine vorläufige Verständigung mit Preußen über die zu stellenden Anträge erforderlich sei. Hinsichtlich der Zusammentretung, welche man in Wien wünscht, werden die weiteren Eröffnungen vorbehalten. Was die Zurückführung der bewaffneten Macht auf den Friedensfuß anbelangt, so könne diese nur mit Zustimmung der übrigen in der Bundesversammlung vertretenen und dabei beteiligten Regierungen stattfinden usw.⁴

III. Der Minister des Inneren Dr. Bach trug hierauf einen auf dem Grunde des böhmischen Landesmilitärkommandos-Antrags erstatteten Bericht des Statthalters von Böhmen vom 13. d. M. über die Art der Beschaffung der Verpflegsbedürfnisse für die Armee in Böhmen vor⁵. Nach dem Antrage dieser Behörden wäre für die Zeit der dringenden Notwendigkeit und bis hinlängliche Militärmagazine errichtet sind, von der gewöhnlichen Art der Naturalienbeschaffung im Wege der freien Lieferung abzugehen und die zwangsweise Beistellung der Verpflegsbedürfnisse nach festgesetzten Preisen zu wählen. Zu diesem Behufe wären die Vorräte in den Gemeinden zu konsignieren. Die Vergütung für die so gestellten Naturalien wäre gegen Quittungen nach den ortsüblichen Preisen bei den Steuerkassen zu leisten und die Bezirkshauptmänner wären zu diesem Behufe zu ermächtigen, diese Zahlungen bei den genannten Kassen zu verfügen.

Über die Bemerkung des Kriegsministers Freiherrn v. Csorich, daß dem Kriegsministerium noch keine Anzeige über allenfällige Anstände bei der Naturallieferung und bei der Verpflegung der Truppen zugekommen sei, und über die weitere Bemerkung des Finanzministers Freiherrn v. Krauß, daß durch die angetragene zwangsweise Beistellung von Naturalien nur eine künstliche Teuerung verursacht würde, wie es im Jahre 1849 bei dem Einmarsche der russischen Armee in Galizien der Fall war, wo man anfangs auch mit Zwang vorging, dann aber den Bedarf durch freie Lieferung viel wohlfeiler deckte, wurde sich dahin geeinigt, dem Statthalter von Böhmen, Baron Mecséry, durch den Minister des Inneren telegraphieren zu lassen, sein oberwählter Antrag werde an den Kriegsminister geleitet, worüber ihm die weiteren Weisungen zukommen werden, bis wohin in dieser Sache nicht weiter vorzugehen sei⁶.

IV. Derselbe Minister erwähnte weiter, daß von mehreren Seiten die Wahrnehmung gemacht worden sei, daß öffentliche Blätter genaue Nachrichten über Truppenbewegun-

⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 18. 11. 1850/II.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 3. 11. 1850/IX. Das Schreiben des Landesmilitärkommandos für Böhmen an das Statthaltereipräsidium v. 12. 11. 1850 und das Schreiben Mecsérys an Bach v. 13. 11. 1850 KA., KM., Präs. 6777/1850.

⁶ Bach leitete diesen Antrag am 15. 11. 1850 an Csorich weiter, ebd. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 12. 1850/IV.

gen geben. Da solche Bekanntmachungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nachteilig sind, wo die Truppenbewegungen unbekannt bleiben sollten, so erscheine es notwendig, solche Veröffentlichungen, wenn sie nicht durch die offizielle Zeitung geschehen, unbedingt zu untersagen, wie es auch in Preußen schon geschehen. Würde nicht ein allgemeines und unbedingtes Verbot dieser Art erlassen, so helfe es nichts, weil die Provinzialblätter, wo der Belagerungszustand nicht besteht, solche Notizen bringen würden, und man es dann den hiesigen Blättern nicht wohl untersagen könnte, sie wiederzugeben.

Um die erwähnten Nachteile zu beseitigen, sei es daher notwendig, dieses Verbot unbedingt auszusprechen und diesfalls ein Gesetz als Nachtrag zum Preßgesetze zu erlassen. Durch dieses Gesetz wären alle Notizen über militärische Bewegungen, welcher Art immer, wenn sie nicht in der offiziellen Zeitung erscheinen, unbedingt und unter einer Strafe von 500 f. verboten. Der diesfällige Patententwurf wurde sogleich unterschrieben und zur Vorlage an Se. Majestät vorbereitet.

Der Justizminister Ritter v. Schmerling glaubte, ohne sich übrigens gegen die Erlassung dieses Gesetzes zu erklären, nur bemerken zu sollen, daß der damit beabsichtigte Zweck nicht wohl erreicht werden dürfte, da unsere Gegner in vielen anderen Wegen die Aufstellung jeder Kompanie, ja jeden Schritt erfahren können; wogegen erinnert wurde, daß durch dieses Gesetz, wenn auch nicht alles, doch vieles verhindert werden kann⁷.

V. Der Minister Dr. Bach referierte nun, daß bekanntlich ein Abgeordneter der türkischen Regierung nach Dalmatien gesendet worden sei, um daselbst mit österreichischen Kommissären wegen der Grenzausgleichung zu verhandeln. Die Grenzen wurden begangen, worauf der türkische Abgeordnete den Status quo zur Kenntnis nahm, sich in keine weitere Verhandlung einließ und auf das türkische Gebiet zurückkehrte. Aus diesem sehe man, daß die Türken keine Geneigtheit zeigen, mit dieser Angelegenheit zu Ende zu kommen, wie es auch schon im Jahre 1841 geschehen⁸.

Dieser Gegenstand werde übrigens in einem anderen Wege seiner Erledigung zugeführt werden.

Der Grund, warum der Minister des Inneren diese Angelegenheit in Anregung bringe, sei der, daß bei jener mit dem türkischen Kommissär gepflogenen Verhandlung das Augenmerk auch auf die beiden türkischen Gebietsteile in Dalmatien (Klek am Kanal von Narenta und südlich der Sutorina bei Crkvice in der Bucht von Cattaro) gerichtet wurde, wo das österreichische Territorium zweimal von dem türkischen Gebiete unterbrochen wird und der Kreis Ragusa ganz abgetrennt erscheint. Der Minister bemerkte, daß die englischen Schiffe schon im vorigen Jahre Untersuchungen an der gedachten türkischen Küste unternommen haben, und daß die englische Regierung beabsichtige, eine

⁷ Vortrag Bachs v. 14. 11. 1850 mit dem Patententwurf dieses Nachtrags zum Preßgesetz, *resolviert mit Ab. E. v. 15. 11. 1850*, HHSTA., Kab. Kanzlei, 4589/1850; *publiziert als RGL. Nr. 447/1850. Mitteilungen über Truppenbewegungen in der REICHSZEITUNG kamen zur Sprache in MR. v. 18. 11. 1850/V.*

⁸ *Zu dieser Grenzbegehung konnte unter den Beständen des AVA., IM. nichts gefunden werden. Zur Frage der dalmatinisch-türkischen Grenze im Vormärz siehe SAMWER, Nouveau recueil général de traités 15, 471–475.*

Faktorei auf diesem Gebietsteile zu gründen⁹. Der türkische Abgeordnete sei hierauf und auf die Unzweckmäßigkeit dieser Grenzünterbrechung aufmerksam gemacht worden, er gab dieselbe zu, bemerkte aber, daß die türkische Regierung auf die dortigen Seehäfen Wichtigkeit lege, daß aber der Diwan gegen eine Niederlassung der Engländer, worüber in selbem vor einigen Monaten in Konstantinopel verhandelt wurde, in der dortigen Gegend sei¹⁰.

Bei diesen Umständen erübrige nichts, als die Einbruchsbuchten bei Klek und Suttorina durch österreichische Schiffe genau überwachen zu lassen, was nach der Bemerkung des Kriegsministers dadurch geschehen könnte, wenn zu den dort aufgestellten kleinen Wachtschiffen noch ein größeres Dampfboot hinzukäme.

Der Ministerpräsident erbat sich die Mitteilung der vom Minister Dr. Bach vorgelesenen, in dieser Angelegenheit neuerlich gepflogenen Verhandlungen, um Nachforschungen in den älteren Akten hinsichtlich des von den Venezianern mit der Türkei wegen der erwähnten beiden Gebietsteile geschlossenen Vertrages etc. vornehmen lassen zu können¹¹.

VI. Gegen die von dem Minister Dr. Bach zur Vorlage an Se. Majestät vorbereitete Gemeindeordnung der Stadt Görz, welche nach dem Muster der Gemeindeordnungen für ähnliche Städte verfaßt wurde, ergab sich keine Erinnerung¹².

VII. Ebenso wurde seinem Antrage hinsichtlich der Gemeindeordnung für die Stadt Reichenberg in Böhmen beigestimmt. Der Minister Dr. Bach bemerkte, daß die Besteuerungsverhältnisse dieser Stadt noch ungergelt und die Erträgnisse der Steuern im auffallenden Mißverhältnisse zu der Bevölkerung und zu der bekannten Gewerbs- und Industrietätigkeit Reichenbergs seien. Diese Stadt entrichte jetzt bei einer Bevölkerung von 20.000 Seelen an Steuern nur 10.000 f., während Görz bei 10.000 Seelen 30.000 f. an Steuern zahle. Der Umstand, daß Reichenberg bisher Schutzstadt und auf einen geringen eigenen Etat eingerichtet war, mag diese geringe Steuerentrichtung erklären. Für die Zukunft wünscht aber diese Stadt eine Reglung ihrer Steuerverhältnisse und eine Besteuerung wie anderwärts, wodurch auch die Einnahmen für die Kommunalbedürfnisse gehoben werden. Für jetzt konnte keine berichtigte Ziffer für den Zensus und daher auch für die Wahlkörper ausgemittelt werden, und der Minister glaubt für die erste Wahl und bis die Steuerverhältnisse dieser Stadt geregelt sind, einen Modus darin zu finden, daß für das erste Mal der Zensus bei der Erwerbssteuer mit 3 f. und bei dem Grundbesitze mit 2 f. angenommen wird¹³.

⁹ Vgl. dazu den neuen Bericht Csorichs an Schwarzenberg v. 3. 9. 1850, wonach sich eine englische Handelsgesellschaft auf den türkischen Erdzungen bei Klek und Suttorina ... festzusetzen gedenkt, KA., KM., Präs. Reservat 384/1850.

¹⁰ Schwarzenberg wies mit Schreiben (K.) v. 27. 11. 1851 Klezl an, in vertraulicher aber eindringlicher Weise bei der türkischen Regierung gegen die Errichtung einer englischen Niederlassung auf Klek zu intervenieren, HHSTA., PA. XII, Karton 42, Fasz. Weisungen, Varia 1850, fol. 158 f.

¹¹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 12. 1850/IX.

¹² Die Gemeindeordnung von Görz wurde mit Ab. E. v. 25. 11. 1850 auf den Vortrag Bachs vom 16. 11. 1850 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4609/1850.

¹³ Die Gemeindeordnung von Reichenberg wurde mit Ab. E. v. 9. 12. 1850 auf den Vortrag Bachs v. 20. 11. 1850 genehmigt, ebd., MRZ. 4651/1850.

VIII. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherr v. Bruck trug auf die Auszeichnung des jetzigen Postoffizialen Klöckler zu Neustadt mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone an.

Derselbe hat im Oktober 1848, als der Ban aus Ungarn nach Österreich zog, demselben mit Lebensgefahr wichtige Nachrichten überbracht und wurde zur einstweiligen Belohnung vom damaligen Postakzessisten außer der Tour zum Postoffizialen befördert (was er aber jetzt schon in der Tour wäre).

Der Ban verwendet sich für den Klöckler sehr warm und lobt sehr die von ihm damals geleisteten wichtigen Dienste, in Ansehung welcher er eine Auszeichnung verdiene. Diese Verwendung bestimmte den Minister, den obigen Antrag zu stellen, womit sich der Ministerrat ebenso einverstanden erklärte¹⁴, wie mit dem weiteren Antrage

IX. desselben Ministers ^aim Nachhange zu seinem früheren Antrage um Auszeichnungen für den Gewerbe- und Handelsstand, der jetzt erst Sr. Majestät unterbreitet werden wird,^a für den Grafen Harrach, Präsidenten des böhmischen Gewerbsvereines und eines der ausgezeichnetsten Industriellen aus Böhmen, den der Statthalter von Böhmen, Baron Mecsóry, sehr empfiehlt und dessen Auszeichnung als eine den Industriellen Böhmens überhaupt widerfahrene angesehen würde, das Kommandeurkreuz des Leopoldordens von der Ah. Gnade Se. Majestät zu erwirken¹⁵.

Wien, den 15. November 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 15. Dezember 1850.

^{a-a} *Einfügung Brucks.*

¹⁴ *Gustav Klöckler wurde mit Ah. E. und Handschreiben an den Ordenskanzler v. 24. 11. 1850 auf den Vortrag Bachs v. 17. 11. 1850 die beantragte Auszeichnung verliehen, ebd., MRZ. 4622/1850.*

¹⁵ *Franz Graf Harrach erhielt mit Ah. E. v. 18. 11. 1850 auf den Vortrag Schwarzenberg v. 14. 11. 1850 die Bewilligung zur Annahme des Ritterkreuzes des sächsischen Zivilverdienstordens, der Leopoldorden wurde ihm nicht verliehen, ebd., MRZ. 4602/1850.*

Nr. 420 Ministerrat, Wien, 16. November 1850

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 17. 11.), Krauß 19. 11., Bach 18. 11., Schmerling 18. 11., Bruck, Thinnfeld 18. 11., Thun, Csorich, Kulmer 18. 11.; abw. Stadion.

I. Amnestiegesuch mehrerer ungarischer Flüchtlinge. II. Paßgesuch des Joseph v. Kászonyi. III. Angebot des Hoch- und Deutschmeisters bezüglich der Einkommensteuer. IV. Bevollmächtigter Minister für die Toskana. V. Reorganisation der Wiener Gewölbewächter. VI. Remuneration für den Bischof Basil Erdélyi. VII. Adelsgesuch des Registraturdirektors Johann Polivka. VIII. Befreiung der Personentransportunternehmen vom Postregale. IX. Konsularwesen in Bulgarien. X. Vereidigung des Militärs auf die Verfassung.

MRZ. 4617 – KZ. 4115

Protokoll der Sitzung des Ministerrats, gehalten zu Wien am 16. November 1850 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident beantragte, die Gesuche mehrerer nach Aleppo internierter ungrischer Flüchtlinge um Bewilligung zur Rückkehr¹ sowie

II. das von Grafen Wallmoden unterstützte Paßgesuch des Joseph v. Kászonyi, eines der tätigsten Agenten der Emigration, mit der Bemerkung an den Minister des Inneren zu leiten, daß der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet sein dürfte, diese Gesuche zu berücksichtigen².

III. Der Ministerpräsident brachte weiters das Anerbieten Sr. kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Hoch- und Deutschmeisters zur Kenntnis des Ministerrats, das Fünffache desjenigen Betrags erlegen zu wollen, welcher von den Gliedern des deutschen Ordens an Einkommensteuer (geistliche) seit 1848 gefordert worden, wenn von dem Prinzip der Besteuerung aus dem Titel des geistlichen Ordens abgegangen wird³.

Während der Minister des Inneren die Abtueung dieser Angelegenheit ohne Berührung des Prinzips anriet, erklärte der Finanzminister seinerseits, das Prinzip der Berechtigung zu einer besonderen Besteuerung einzelner Stände, Geistlicher, Beamten etc. nicht aufgeben zu können und dem Anerbieten des Herrn Erzherzogs nur die

¹ Der k. k. Generalkonsul in Beirut, Gödel, hatte mit Schreiben v. 5. 11. 1850 Schwarzenberg die an das Vizekonsulat in Aleppo gerichteten Gesuche um die Erlaubnis zur Rückkehr von sechs in Aleppo Internierten gesandt. Schwarzenberg schickte diese Eingaben mit Schreiben v. 17. 11. 1850 an Bach weiter mit der Bemerkung, daß sie noch nicht zu bewilligen wären; Bach antwortete mit Schreiben (K.) v. 24. 11. 1850, daß er die Meinung Schwarzenbergs teilte, alles in *ИИСТА.*, Inf. Büro A, Zl. 3634.

² Schwarzenberg hatte mit seinem in Anm. 1 zit. Schreiben v. 17. 11. 1850 an Bach auch das von Wallmoden mit Schreiben an Bach v. 12. 11. 1850 unterstützte Ansuchen um Rückkehr des Joseph v. Kászonyi übermittelt. Bach wandte sich daraufhin an Geringer um Auskunft über Kászonyi. Nachdem Geringer die erwünschte Auskunft mit Schreiben v. 6. 12. 1850 Bach erteilt hatte, unterrichtete Bach Geringer und Schwarzenberg mit Schreiben (K.) v. 26. 12. 1850, daß dem Gesuch Kászonyis nicht stattgegeben würde, alles in ebd.

³ Fortsetzung des MR. v. 11. 11. 1850/V.

Folge des Abstehens von der diesfälligen Forderung für das Vergangene zugestehen zu sollen⁴.

IV. Aus Anlaß der Beglaubigung eines eigenen großherzoglich toskanischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am hiesigen Hofe⁵ glaubte der Minister des Äußern die Erwiderng unsererseits beim großherzoglichen Hofe und sohin die Ernennung des Baron Hügel zum bevollmächtigten Minister all dort bei Sr. Majestät bevorworten zu sollen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte⁶.

V. Der Minister des Inneren erhielt die Beistimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Ah. Genehmigung der vom Wiener Handelsgremium vorgeschlagenen Reform des Instituts der Gewölbwächter⁷. Diese sollen nämlich künftig (und zwar schon vom 1. Dezember an) einen Teil des Militärpolizeiwachkorps bilden, unter demselben Kommando wie dieses und unter der Oberleitung des Stadthauptmanns stehen, demselben auch für andere Sicherheitszwecke disponibel sein, übrigens der Regierung nichts kosten, indem der Aufwand dafür durch Umlage auf die Gewölbsinhaber aufgebracht werden würde⁸.

VI. Ebenso war der Ministerrat mit dem Antrage desselben Ministers einverstanden, daß dem griechischen Bischof von Großwardein, Erdélyi, der mehrere Missionen im Auftrage der Regierung erfolgreich vollführt hat⁹ und gegenwärtig von der Regierung zur Versammlung der Bischöfe hieher berufen ist¹⁰, als Entschädigung für die auf den diesfälligen Reisen gehabtten Auslagen ein Pauschalbetrag von 2500 f. angewiesen werde¹¹.

⁴ Mit Schreiben v. 12. 1. 1851 teilte Krauß Schwarzenberg nochmals und sehr ausführlich seine Gründe für die Ablehnung des Gesuches um Ausnahme des Deutschen Ordens von der 10%igen Steuer mit, FA., FM., Präs. 3940/1850.

⁵ Hierbei handelte es sich um Ottaviano Ritter von Lenzone, der am 8. 1. 1851 akkreditiert wurde. Siehe dazu GÖTHAISCHER GENEALOGISCHER HOF-KALENDER NEBST DIPLOMATISCH-STATISTISCHEM JAHRBUCH AUF DAS JAHR 1852, 518.

⁶ Die Ernennung erfolgte mit Ah. E. v. 20. 11. 1850 auf den Vortrag Schwarzenbergs vom 18. 11. 1850, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4636/1850.

⁷ Diese Wache war 1696 gegründet worden. Zur Organisation des Wach- und Ordnungsdienstes in Wien zu jener Zeit siehe WEISS, Geschichte der Stadt Wien 2, 403.

⁸ Auf Vortrag Bachs v. 18. 11. 1850 wurde mit Ah. E. v. 25. 11. 1850 die Reorganisation der Gewölbwache im Sinne des Ministerratsbeschlusses genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4635/1850. Mit Kundmachung der niederösterreichischen Statthaltereie v. 2. 12. 1850 wurde das entsprechende Gesetz in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 4. 12. 1850 publik gemacht. Siehe dazu auch die (Brand)Akten AVA., IM., Präs. 6308 und 6998 beide ex 1850.

⁹ Siehe dazu MR. v. 21. 8. 1850/XII, ÖMR. II/2, Nr. 385.

¹⁰ Es ging um die Regulierung der griechisch-unierten Diözesen in Ungarn und Siebenbürgen, siehe dazu bereits MR. v. 16. 8. 1850/IV, ebd., Nr. 383; siehe auch das Beratungsprotokoll v. 18. 11. 1850 in AVA., CUM., Kultus, Präs. MI. 6520/1850. Fortsetzung dieses Gegenstandes in MR. v. 4. 12. 1850/VI.

¹¹ Mit Schreiben v. 19. 11. 1850 ersuchte Bach Krauß, Erdélyi die genannte Summe zu vergüten. Krauß wies daraufhin das Universalkammeralzahlamt mit Schreiben (K.) v. 21. 3. 1850 an, diese Summe der Hauptkasse des Innenministeriums anzuweisen; mit Schreiben (K.) vom selben Tag informierte der Finanz- den Innenminister darüber, alles in FA., FM., Präs., 16348/1850.

VII. Der Justizminister referierte über das Anerbieten des Registratordirektors des Obersten Gerichtshofs Johann Polivka, seine Sammlung von mehr als 8000 aus ständischen und anderen Archiven gezogener Urkunden über Rechtspflege und Geschichte etc. dem Staate zum Geschenke machen zu wollen, woran er jedoch die Bitte knüpft, daß ihm der Adel verliehen werden möge¹².

Da Polivka laut Auskunft des Obersten Gerichtshofs seit 40 Jahren mit Auszeichnung dient, Vater von zwei Söhnen ist, von denen einer als k. k. Hauptmann, der andere als Landesgerichtsassessor in Diensten Sr. Majestät steht, da ferner Polivkas Vorfahrer im Amte bei minder ausgezeichnete Verwendung auch nobilitiert worden war, so würde der Justizminister keinen Anstand nehmen, auf Verleihung des Adels an Polivka bei Sr. Majestät anzutragen¹³.

Bei der Abstimmung traten die Minister Baron Bruck, v. Thinnfeld und Baron Kulmer diesem Antrage bei; Dr. Bach, Graf Thun, Baron Csorich und der Ministerpräsident glaubten dagegen, daß weder die Stellung noch die Verdienste Polivkas von der Art seien, um den Antrag auf eine erbliche Auszeichnung zu begründen.

Der Finanzminister hatte der Beratung dieses Gegenstandes nicht beigewohnt.

Unter diesen Umständen zog der Justizminister seinen Antrag zurück¹⁴.

VIII. Der Handelsminister brachte die Erstattung des Vortrags an Se. Majestät über die Befreiung der Unternehmungen zum Personentransporte vom Postregale zur Kenntnis des Ministerrats¹⁵ und referierte

IX. über die Reorganisierung des Konsularwesens in Bulgarien. Seinem – auch vom Ministerrat geteilten – Antrage zufolge wäre außer dem bestehenden Konsulate in Galatz ein zweites in Rustschuk, dann nebst dem bisherigen Vizekonsulate zu Varna ein neues zu Widin und zu Tultscha ^amit den systemmäßigen Bezügen^a, endlich ^bein Konsulat zu Sofia mit einer besten Dotation von 2000 f. jährlich gleich jener in Adrianopel^b zu errichten.

Der hierdurch den Finanzen erwachsende Mehraufwand würde 7000–8000 f. ausmachen, käme jedoch den Vorteilen gegenüber, die aus dieser Regulierung resultieren, in keine Betrachtung.

^{a-a} *Einfügung Brucks.*

^{b-b} *Korrektur Brucks aus: eine Agentie.*

¹² *Der Akt AVA., JM., Präs. 174/1850, in dem sich laut Protokollbuch das Gesuch Polivkas befunden hat, liegt nicht mehr ein.*

¹³ *Der Akt ebd., Präs. 184/1850, in dem sich laut Protokollbuch die Stellungnahme Taaffes zu diesem Adelsgesuch befunden hat, liegt nicht mehr ein.*

¹⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 3. 1851/IV.*

¹⁵ *Fortsetzung des MR. v. 2. 9. 1850/X. Mit Vortrag v. 20. 11. 1850 schlug Bruck mehrere Änderungen des bestehenden Postgesetzes v. 5. 11. 1837, Pgv. 66, Nr. 47/1838, vor, die den periodischen Transport durch Privatunternehmen betrafen; der Kaiser resolvierte den Vortrag mit Ab. E. v. 7. 12. 1850, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4786/1850. Der entsprechende Erlaß des Handelsministeriums über Bestimmungen über Privatunternehmungen periodischer Personentransporte publiziert als RGL. Nr. 1/1851.*

Der Minister schlägt für den Konsulposten in Rustschuk den jetzigen Konsul Rössler, für die Konsulate und zwar in Tultscha den jetzigen Konsul in Ismail Sgardelli und in Widin den Konsul Martyrt vor, und^c wird besorgt sein, für^d den zu besetzenden Posten in Sofia einen tüchtigen Mann zu finden^{d,16}.

X. Der Kriegsminister referierte über die infolge Ah. Befehls Sr. Majestät gepflogenen Nachforschungen bezüglich der Beeidigung des Militärs auf die Verfassung¹⁷.

Nach denselben ist zufolge § 59 der Verfassung vom 25. April 1848 und Ministerratsbeschuß vom nämlichen Datum die Aufnahme der Beeidigung des Militärs auf diese Verfassung in den Fahneid angeordnet worden¹⁸. Die bezügliche Formel lautet: „[...] die Verfassung zu beobachten und zu beschützen.“ Da nun aber die Verfassung vom 25. April 1848 nur für einen Teil der Monarchie verbindliche Kraft haben sollte, nun aber ganz außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, die neue Reichsverfassung zwar auch § 118 vorschreibt, „der Eid des Heeres auf die Reichsverfassung wird in den Fahneid aufgenommen“¹⁹, allein über die diesfälligen Modalitäten vom Ministerium weder ein Beschluß gefaßt, noch eine Verordnung hinausgegeben worden ist, mithin die vom Militärgerichtshof ganz außer seiner Kompetenz verfügte Ausdehnung der Beeidigung des gesamten Militärs auf die nur für einen Teil der Monarchie bestimmt gewesene, nun ganz außer Wirksamkeit gesetzte Verfassung keine Gültigkeit haben, und ebenso wenig auf den noch nicht zur Ausführung gekommenen § 118 der Reichsverfassung bezogen werden kann, so vereinigte sich der Ministerrat in dem Beschlusse, jenen inkompetenten Vorgang vom Kriegsministerium aufheben und einstweilen den alten, bis 1848 bestandenen Fahneid bei den Truppen wieder in Anwendung bringen zu lassen^{e,20}.

Wien, am 17. November 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 20. November 1850.

^{c-c} Einfügung Brucks.

^{d-d} Korrektur Brucks aus: die zu besetzenden Posten durchaus tüchtige Männer zu wählen.

^e Armeeverordnung Nr. 7 v. 20. 11. 1850 liegt dem Originalprotokoll bei.

¹⁶ Auf Vortrag Brucks v. 1. 12. 1850 wurde mit Ah. E. v. 19. 12. 1850 die hier vorgestellte Neuorganisation des Konsularwesens in Bulgarien mit den vorgeschlagenen Änderungen bewilligt; Emanuel Edler v. Rössler wurde zum Konsul in Rustschuk ernannt, Nikolaus Sgardelli zum Vizekonsul in Tultscha, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4918/1850. Auf einen weiteren Vortrag Brucks v. 21. 3. 1850 wurden mit Ah. E. v. 28. 3. 1850 August Lenk v. Wolfsberg zum Vizekonsul in Widin und Georg v. Martyrt zum Vizekonsul in Sofia ernannt, ebd., MRZ. 981/1850.

¹⁷ Fortsetzung des MR. v. 12. 11. 1850/V.

¹⁸ Der Beschluß war im MR. v. 23. 4. 1848/III, ÖMR. I, Nr. 19 gefaßt worden.

¹⁹ RGBL., Nr. 150/1849.

²⁰ Mit Ministerialverordnung (K.) v. 19. 11. 1850 verfügte Csorich die Entfernung der bewußten Passage aus dem Fahneid, KA., KM., Präs. 6950/1850. Die entsprechende Zirkularverordnung v. 20. 11. 1850 publiziert als ARMEEVERORDNUNGSBLATT Nr. 8/1850; siehe dazu ALLMAYER-BECK, Bewaffnete Macht 16 insbesondere Anm. 63.

Nr. 421 Ministerrat, Wien, 18. November 1850

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 19. 11.), Krauß 23. 11., Bach 19. 11., Schmerling 19. 11., Bruck, Thinnfeld 19. 11., Thun, Csorich 21. 11., Kulmer; abw. Stadion.

I. Nachricht über das Wohlbefinden des Kaisers Ferdinand. II. Deutsche Angelegenheiten. III. Lombardisch-venezianisches Anlehen. IV. Besetzung der Vorstandsstellen der Finanzpräfekturen in Mailand und Venedig. V. Verurteilung der „Reichszeitung“ wegen Mitteilungen über Truppenbewegungen. VI. Verleihung der geheimen Ratswürde an Adalbert Bartakovits v. Kis-Appony. VII. Seesaniätsorganisation.

MKZ. 4640 – KZ. 4116

Protokoll der am 18. November 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident teilte mit, über seine nach dem Befinden Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand nach Prag gestellte telegraphische Anfrage auf demselben Wege die Antwort erhalten zu haben, daß Sich Se. Majestät vollkommen wohl befinden¹.

II. Nach der Eröffnung des Ministerpräsidenten lauten die Nachrichten aus Berlin eben nicht schlechter, aber auch nicht besser, weshalb der Zustand immer noch bedenklich erscheint².

Der kaiserliche Gesandte Baron Prokesch-Osten schreibt, daß die hierortige Depesche vom 13. d. M., welche er gleich in Abschrift mitgeteilt und worüber ohne Verzug im preußischen Ministerrate verhandelt wurde, einen guten Eindruck gemacht habe, und daß man über die freundschaftliche Fassung derselben sehr erfreut war. Hinsichtlich des Punktes wegen der Etappenstraßen ergaben sich Bedenken; das Zurückziehen der preußischen Truppen von den Etappenstraßen hält man für eine politische Unmöglichkeit; diese Truppen sollen übrigens die deutschen Bundestruppen in Verfolgung ihrer Zwecke nicht hindern, und der passive Widerstand habe nichts mit der Autorität zu tun. Die Preußen wünschen diesfalls eine bindende Erklärung und die fortgesetzte Besetzung der Etappenstraßen durch die preußischen Truppen.

Der Punkt, daß Wien der Ort der abzuhaltenden Konferenzen sein soll, fand gleichfalls wenig Gefallen. Der Minister Manteuffel scheint zwar nicht abgeneigt zu sein, einzugehen, er äußerte aber den Wunsch, daß die Konferenzen an einem anderen Orte eröffnet und in Wien allenfalls fortgesetzt werden könnten. Was die Wahl des preußischen Bevollmächtigten zu diesen Konferenzen anbelangt, so schwankt dieselbe zwischen dem Grafen Alvensleben, Herrn v. Usedom und Schleinitz. An den ersteren sei deshalb bereits geschrieben worden. Ferner teilte Baron Prokesch mit, das hannöverische Ministerium

¹ Unter den Beständen des HHSTA. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Anlaß für die Anfrage war das Gerücht, Ferdinand wäre schwer erkrankt; das Gerücht wurde von der WIENER ZEITUNG (A.) v. 18. 11. 1850 dementiert.

² Fortsetzung des MR. v. 14. 11. 1850/III. Bericht Prokeschs vom selben Tag dieses MR., dem 18. 11. 1850 [sic!], HHSTA., PA. III, Karton 37, Fasz. Berichte 1850 9, fol. 171–177.

habe ein Memoire an den Kaiser von Rußland abgesendet, um dessen Schutz für seine Neutralität zu erwirken, und der französische Gesandte Persigny habe ihm eröffnet, daß der Präsident der Republik bei den in Deutschland herrschenden Wirren die Absicht hege, ein Observationskorps an der preußischen Grenze aufzustellen³. Das Fürstenkollegium sei zur Erörterung der Frage vereinigt worden, ob die Maiverfassung vom Jahre 1849 nicht fallen zu lassen sei und ob die Union nicht als aufgelöst angesehen werden könne. Man habe sich dahin ausgesprochen, sie vorläufig als Schutz- und Trutzbündnis der unierten Staaten fortbestehen zu lassen; Preußen waffne auch für die Union, und die unierten Staaten mögen dasselbe tun. Aus dem Baden'schen wollen die Preußen ihre Truppen herausziehen und bei Kassel an der Eisenbahn nur ein Detachement lassen. Nach diesen Mitteilungen bemerkte der Ministerpräsident, daß er die Absicht habe vorzuschlagen, die deutschen Bundestruppen nach Kassel vorrücken zu lassen, weil, wenn der Kurfürst wieder in seiner Residenz ist, die Einwendung entfällt, daß er gegenwärtig in seinem Lande nicht regiere⁴.

III. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß besprach hierauf abermals das lombardisch-venezianische Anlehen behufs der Einlösung der 3%igen Tresorscheine⁵. Nachdem er den gegenwärtigen Stand der diesfälligen Verhandlungen vorausgeschickt hatte, bemerkte er, daß von der wegen dieses Anlehens aufgestellten Kommission abermals ein neues Projekt mit neuen Vorschlägen eingelangt sei⁶. Die Anträge der Kommission gehen dahin, mit Auflegung einer Subskription den Kapitalisten und den Inhabern der Tresorscheine einen namhaften Gewinn in Aussicht zu stellen, nämlich daß jene, welche binnen 45 Tagen nach Auflegung der Subskription sich einzeichnen, statt Pari nur 90 fr. für 100 fr. (die Hälfte in Tresorscheinen und die Hälfte in Münze) zu zahlen hätten; jene, welche in den folgenden 30 Tagen subskribieren, wäre eine Begünstigung von 8 % zu gewähren. Ferner sollen behufs der Einlösung der Tresorscheine nur 110 Millionen Lire ausgeschrieben werden, und für Tresorscheine, welche dadurch ihre Bedeckung nicht fänden, wären Papiere mit einer 5%igen Rente zu verabfolgen. Die Umlegung auf die Städte und Provinzen soll auf den bar einzuzahlenden Betrag beschränkt werden. In einer späteren Eingabe trug die Kommission an, es von der Abgabe von 5%igen Papieren für die nicht bedeckten Tresorscheine aus dem Grunde abkommen zu lassen, weil die Besitzer von Tresorscheinen bei diesem Prozent es nicht angemessen finden würden, sich bei dem Anlehen zu beteiligen, und meinte, daß in diesem Falle nur ^adie Umstaltung von 4%igen „Renturkunden“^a zu gewähren wären.

^{a-a} Korrektur Krauß' aus 4 %.

³ Im Bericht Prokeschs heißt es richtigerweise an der deutschen Grenze, ebd., fol. 176.

⁴ Den Befehl, die Bundestruppen nach Kassel vorrücken zu lassen, zögerte Schwarzenberg allerdings wegen der Verhandlungen mit Preußen noch bis zum 3. 12. 1850 hinaus und gab ihn erst mit seinem Telegramm an Thun v. 1. 12. 1850, ebd., PA. II, Karton 20, Fasz. Weisungen an Thun 1850, fol. 475. Fortsetzung in MR. v. 21. 11. 1850II.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 31. 10. 1850/VII.

⁶ Zu den Vorschlägen der Kommission siehe den Akt FA., FM., GP. 4733/1850 mit einer Darstellung der Kommissionsvorschläge.

Nach der Ansicht des Finanzministers könnte dieses Anlehen, um der Kommission jede Willfähigkeit zu beweisen, aufgelegt werden, ohne jedoch deshalb von dem Zwangsverfahren im geringsten abzugehen; es hätte vielmehr bei der Repartition zu verbleiben, daß monatlich 5 Millionen Lire einzuzahlen sind. Durch das Ergebnis der Subskription werde es sich zeigen, welcher Betrag im Wege des Zwanges aufzubringen sein wird. Wenn in den ersten 14 Tagen des Monats nicht wenigstens 3 Millionen Lire ^beinfließen, so^b wäre ohne weiters mit dem Zwange vorzugehen und so auch die künftigen Monate, ^cwenn in jedem derselben nicht wenigstens 5 Millionen Lire eingehen^c.

Auf so lange Termine, wie vorgeschlagen wird (zuerst sechs Wochen und dann wieder ein Monat) einzugehen, könnte der Finanzminister nicht einraten. Das äußerste, was gestattet werden könnte, wären sechs Wochen in der Art, daß den Subskribenten in den ersten zwei Wochen 10 %, in den zweiten zwei Wochen 9 % und in den dritten zwei Wochen 8 % Abzug zu gestatten wäre.

Auch dem Antrage zur Ausschreibung von nur 110 Millionen Lire könnte der Finanzminister nicht beitreten, weil damit die Absicht der ^dGeldkapitalisten verbunden sein dürfte, die Tresorscheine zum Behufe der Einzahlung auf das Anlehen um niedrige Preise an sich zu bringen^d.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Ansichten des Freiherrn v. Krauß einverstanden, wobei der Minister Freiherr v. Bruck, ohne sich übrigens von dem Antrage des Finanzministers zu trennen, nur bemerken zu sollen glaubte, daß er sich von der Auflegung der Subskription keinen Erfolg verspreche und dafür halte, daß man nur im Wege des Zwanges zum Ziele gelangen könne. Er sei umso weniger gegen diesen letzten Versuch, als nach der Angabe des Finanzministers der Zwangsvorgang dadurch nicht im mindesten beirrt werden soll⁷.

IV. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß referierte weiter über die Besetzung der ersten Stellen bei den Kameralmagistraten (nun Finanzpräфекturen) in Mailand und Venedig und erklärte sich dafür, für diese Stellen die zwei gewesenen Präsidenten der Kameralmagistrate zu Mailand und Venedig, Baron Malgrani und Dr. Gori Sr. Majestät mit dem Beifügen au. in Antrag zu bringen, daß Baron Malgrani für Venedig und Dr. Gori für Mailand zu bestimmen wäre⁸. Baron Krauß bemerkte, daß sich für diese beiden Männer die Statthalter von Mailand und Venedig, dann der Generalgouverneur Feldmarschall Graf Radetzky sehr warm erklären, und daß den von dem Ministerialrate Schwind

^{b-b} Korrektur Krauß' aus subskribiert sind.

^{c-c} Einfügung Krauß'.

^{d-d} Korrektur Krauß' aus Italiener verbunden ist, die Tresorscheine in ein anderes Papier zu verwandeln, während hier gewünscht wird, daß die ganze Menge der Tresorscheine, ohne andere Papiere dafür zu geben, eingelöst und verschwinden gemacht werde. Hiernach entfiele auch die obige Frage, ob 5%ige oder 4%ige Papiere für die übriggebliebenen Tresorscheine gegeben werden sollen, von selbst.

⁷ Mit Schreiben (K.) v. 20. 11. 1850 erließ Krauß Weisungen an Carl Schwarzenberg, Gyulai, Schwind und Radetzky. Demnach war zu Anfang jeden Monats eine freiwillige Subskription zu eröffnen, für den Rest trat nach 15 Tagen eine Zwangsumlage ein, ebd. Siehe dazu auch BRANDT, Neoabsolutismus 2, 649, Anm. 97. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 20. 12. 1850/III.

⁸ Siehe dazu MR. v. 13. 7. 1850/X, ÖMR. II/3, Nr. 367.

und dem Polizeidirektor Wagner hinsichtlich des Dr. Gori in Anregung gebrachten politischen Bedenken, wie Baron Krauß umständlich auseinandersetzte, kein solches Gewicht beigemessen werden dürfte, um diesen rechtlichen, wahrhaft ausgezeichneten Mann von der Wiederverwendung auszuschließen⁹. Wollte man dieses, so müßte vor allem die Frage erörtert werden, ob hinreichende Gründe vorhanden seien, den Dr. Gori vom Dienste zu entfernen, welche aber nach der Ansicht des Finanzministers nicht aufgefunden werden dürften. Derselbe bemerkte ferner, daß ein Auskunftsmittel, sich hinsichtlich dieser beiden Männer vollkommen sicher zu stellen, darin gefunden werden könnte, sie, wie es in den deutschen Provinzen der Fall ist, den Statthaltern zu unterordnen.

In diesem Sinne wird der Finanzminister mit Zustimmung des Ministerrates den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten und nach Ah. Erledigung desselben dem Ministerialrate Schwind die Weisung erteilen, im Einvernehmen mit diesen zwei Männern die Detailvorschläge zur Organisation der Finanzbehörden im lombardisch-venezianischen Königreiche zu erstatten¹⁰.

V. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß der hiesige Militärgouverneur Baron Welden die Reichszeitung zu 100 fr. Strafe deshalb verurteilt habe, weil sie Nachrichten aus der Münchner Zeitung über die Bewegungen des österreichischen Hilfskorps des Generalen Legeditsch nachgedruckt hat. Der Minister Dr. Bach habe deshalb heute zum Baron Welden geschickt, dieser erklärte aber, die Strafe nicht rückgängig machen zu können, weil er jede Mitteilung über österreichische Truppenbewegungen im In- und Auslande für strafbar ansehen müsse¹¹. Der Minister des Inneren will hier nicht weiter eingehen, glaubt aber diesen Anlaß zur Besprechung einer Anfrage des FZM. Baron Welden ergreifen zu sollen, ob, da das neue Patent vom 15. d. M. nur jede Mitteilung in öffentlichen Blättern und sonstigen Druckschriften über die Bewegung von Truppen etc. in den österreichischen Staaten verbietet¹², unter diesem Verbote auch Mitteilungen über die Bewegungen der österreichischen Truppen im Auslande begriffen seien. Der Minister hielt es nicht für notwendig, jetzt schon zu sagen, was zu geschehen habe, wenn diese Truppen ins Ausland rücken. Gegenwärtig befindet sich nur das Hilfskorps des Generalen Legeditsch im Auslande, hinsichtlich dessen die Mitteilungen nicht so wie bei den Truppen im Inlande bis jetzt verpönt seien. Der Minister Dr. Bach ersuchte und erhielt die Ermächtigung des Ministerrates, in diesem Sinne, nämlich daß jetzt noch nicht der Zeitpunkt gekommen sei, das erwähnte Verbot

⁹ Siehe dazu die ausführliche Korrespondenz in FA., FM. Präs. 14711/1850.

¹⁰ Mit Ah. E. v. 2. 12. 1850 auf den Vortrag des Finanzministers v. 27. 11. 1850 wurden Johann Freiherr v. Malgrani und Peter Gori zu Finanzpräfekten in Venedig bzw. Mailand ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 4754/1850.

¹¹ Das Mitteilungsverbot über Truppenbewegungen wurde in MR. v. 14. 11. 1850/IV behandelt. Welden hatte in seinem Schreiben (K.) v. 18. 11. 1850 an Bach erklärt, die Verurteilung des Redakteurs – da sie bereits vom Kriegsgericht ausgesprochen worden war – zwar nicht rückgängig machen zu können, sich aber bereit gefunden, sie auszusetzen, HHSTA., Präsidialakten des Militärgouvernements, Karton 2, fol. 447–452.

¹² Siehe dazu MR. v. 14. 11. 1850/IV.

auch für die Mitteilungen über Bewegungen der österreichischen Truppen im Auslande zu erlassen, an den Baron Welden zu schreiben¹³.

VI. Dem Antrage des Ministers Dr. Bach, für den Erzbischof von Erlau bei Sr. Majestät die Ag. Verleihung der geheimen Ratswürde zu erwirken, wurde beigestimmt, weil dieser Erzbischof nicht Fürsterzbischof ist, noch einen sonstigen Titel hat, weil der Erzbischof von Kolozs die geheime Ratswürde besitzt, und weil es bisher immer Sitte gewesen ist, mit der Berufung zum Erlauer Erzbistume die geheime Ratswürde zu verbinden¹⁴.

VII. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherr v. Bruck brachte schließlich zur Kenntnis des Ministerrates, daß er die Hafen- und Seesani-
tätsorganisation bereits vollendet und zur Vorlage an Se. Majestät vorbereitet habe¹⁵.
Sie sei von der Sanitätskommission genau geprüft worden, und man habe sich hierbei auf das Maß des strengen Bedürfnisses beschränkt. Hinsichtlich des Kassawesens sei sich mit dem Finanzministerium dahin geeinigt worden, daß es diesfalls vorderhand bei der bisherigen Ordnung zu verbleiben habe, bis das Finanzministerium in dieser Beziehung etwa Änderungen im allgemeinen vornimmt. Bei den kleinen Häfen, wo die Vereinigung der Sanitäts-, Hafen- und Finanzaufsichtsgeschäfte in einer Person tunlich ist, wird dies zur Ersparung der Kosten geschehen. Die Kosten dieser Anstalt werden sich gegen früher um etwa 18.000 fr. höher belaufen, dagegen wird aber dem Seesaniätsdienste besser als früher vorgesehen^f sein und die vermehrten Einnahmen werden die größeren Kosten bald decken^{f,16}.

Wien, den 19. November 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 24. November 1850.

^{e-c} *Einfügung Brucks.*

^{f-f} *Einfügung Brucks.*

¹³ *Der entsprechende Akt, AVA., IM., Präs. 6136/1850, liegt nicht mehr ein.*

¹⁴ *Auf Vortrag Bachs v. 23. 11. 1850 erhielt Albert Bartakovits v. Kis-Appony mit Ah. E. v. 27. 11. 1850 taxfrei die geheime Ratswürde, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4679/1850.*

¹⁵ *Die Zentralseebehörde hatte mit Schreiben v. 21. 6. 1850 Bruck den Entwurf zur Organisation des Seesaniätswesens in der k. k. österreichischen Monarchie vorgelegt, AVA., HM., Allg. 4212/1850.*

¹⁶ *Auf Vortrag Brucks v. 8. 2. 1851 wurde mit Ah. E. v. 15. 5. 1851 der Entwurf der Organisierung des Hafen- und Seesaniätswesens genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 477/1851. Die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 15. 5. 1851 publiziert als RGL. Nr. 165/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 8. 1851/V.*

Nr. 422 Ministerrat, Wien, 19. November 1850

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 20. 11.), Krauß 23. 11., Bach 23. 11. (I–VI), Schmerling 21. 11., Bruck, Thinnfeld, Thun, Csorich 21. 11., Kulmer; abw. Stadion.

I. Bitte des Katholikenvereins um Gestattung von Versammlungen. II. Verfahren gegen das in Zuccole eingelaufene Handelsschiff. III. Behandlung der zu Gradiska angehaltenen 30 Kisten Gewehre. IV. Aufnahme der aus Serbien geflüchteten Christen. V. Sistierung des Einstandswesens bei der heurigen Rekrutierung. VI. Cholerakontumazwesen. VII. Aufhebung des Zwangskurses der Banknoten bei Renten- und Kapitalzahlungen.

MRZ. 4649 – KZ. 4117

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 19. November 1850 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident übergab dem Minister des Inneren ein Gesuch des Katholikenvereins um die Bewilligung zur Abhaltung von Versammlungen während des Belagerungszustands unter Beobachtung gewisser Einschränkungen zur weiteren Verfügung. Der Minister des Inneren fand dieses Begehren der Exemplifikationen wegen zur Gewährung nicht geeignet, während der Kultusminister das vom Verein geltend gemachte Motiv, daß nach Aufhebung des Belagerungszustandes andere Verbindungen, die im geheimen arbeiten, bereits organisiert auftreten werden, indessen der Katholikenverein erst mit seiner Organisation beginnen könne, allerdings für berücksichtigungswürdig halten würde¹.

II. Der Kriegsminister referierte über die Anfrage, wie gegen eine in den toten Hafen vom Zuccole auf der Insel Lesina eingelaufene neapolitanische Handelsbrigantine zu verfahren sei, worauf die Entscheidung dahin ausfiel, daß dieselbe von einem k. k. Kriegsschiffe aufgebracht werden solle, nachdem das Einlaufen in einen toten Hafen allein schon, abgesehen von der verweigerten Legitimation, ein solches Verfahren rechtfertigt².

III. Eine weitere Anfrage, was mit 30 Kisten Gewehren, die, von Widin über Orsowa gekommen, in Altgradiska angehalten und von einem türkischen Offizier reklamiert worden sind, zu geschehen habe, ward, da es sich in dieser Sache bei dem Bestande des Durchfuhrverbots vermutlich um eine zollämtliche Operation handeln dürfte, dahin beantwortet, daß diese Kisten vorderhand noch ferner anzuhalten seien³.

¹ Die Angelegenheit war bereits im MR. v. 25. 8. 1849/VI, ÖMR. II/1, Nr. 155, zur Sprache gekommen. Unter den Beständen des AVA., IM., Präs. und Allg. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Dem Katholikenverein wurde erst nach Ende des Belagerungszustandes im November 1851 die Abhaltung von Plenarversammlungen erlaubt, HEIM, Katholische Vereine, 50.

² Unter den Beständen des KA., KM. Präs., ebd., Allg. und ebd., AMA. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

³ Nachdem das Landesmilitärkommando in Agram mit Schreiben v. 7. 11. 1850 Csorich Bericht über diese Angelegenheit erstattet hatte, ersuchte der Kriegsminister mit Schreiben (K.) v. 14. 11. 1850 den Finanz-

IV. teilte der Kriegsminister die Notiz mit, daß aus Serbien 25 Christen, um dem Zwange zur Teilnahme am Aufstande zu entgehen, über die Grenze geflüchtet und nach Esseg befördert worden seien⁴.

V. In betreff der Suspendierung des Einstandswesens⁵ für die Dauer der gegenwärtigen Rekrutierung erbat sich der Minister des Inneren die nähere schriftliche Mitteilung des Kriegsministers, der selbe auch zusagte⁶.

VI. Der Minister des Inneren referierte in betreff des Cholerakontumazwesens. Von den deutschen Ärzten wird die Cholera für nicht contagios (in der Regel), von den italienischen dagegen für contagios erklärt. Daher kam es, daß 1849 beim Auftreten der Cholera in Italien die Dalmatiner auf eigene Faust Cholerakontumazen einrichteten, und daß selbst vom Handelsministerium eine fünftägige Observanz für Seeprovenienzen aus den von der Seuche heimgesuchten ausländischen Seeplätzen angeordnet wurde. Bei der von der österreichischen Regierung von jeher festgehaltenen Ansicht aber, daß die Cholera nicht contagios sei, kann diese Einrichtung nicht fortbestehen. Sie wurde auch bereits vom Handelsministerium behoben, ^asobald sich die Cholera in den inländischen Seehäfen zeigte,^a und gegen das Ministerium des Inneren der Wunsch ausgesprochen, daß über die Erfolglosigkeit von Kontumazmaßregeln wider die Cholera eine Belehrung hinausgegeben werde. Der Minister des Inneren zweifelte zwar, daß bei der vorgefaßten Meinung der Welschen eine solche Belehrung Eingang und Glauben finden werde, und es schien ihm vielleicht zweckmäßiger, mit schonender Berücksichtigung jener Meinung für Schiffe, die aus angesteckten Orten kommen, eine eintägige Observanz anzuordnen. Nachdem jedoch der Handelsminister das Motiv seiner Anordnung jener fünftägigen Observanz für Schiffe aus Orten, von woher ein Weg zu Lande gar nicht oder nur aus großer Entfernung eingeschlagen werden kann, näher erörtert und sich auf den Antrag

^{a-a} *Einfügung Brucks.*

minister, beim Außenministerium anzufragen, was mit den Waffen zu geschehen habe, alles in ebd., KM., Präs. 6702/1850. Schwarzenberg teilte dem Kriegsministerium mit Schreiben v. 23. 11. 1850 mit, daß die Waffen sofort an die Türkei auszufolgen seien; Csorich wies daraufhin das Landesmilitärkommando in Agram mit Schreiben (K.) v. 25. 11. 1850 an, entsprechend zu verfahren, alles in ebd., Präs. 7116/1850.

⁴ *Siehe dazu den Bericht des siebenten Broder Grenzregiments an Csorich v. 13. 11. 1850, ebd., Präs. 6869/1850. Zum Mitte Oktober 1850 ausgebrochenen Aufstand in Bosnien siehe ZILDŽIĆ, Omer Pascha 66–120.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 30. 10. 1850/IV. Einstandswesen bezieht sich auf Einsteher, ein Synonym für Stellvertreter, Ersatzmann. Da ein Rekrutierter nicht nur durch einen Ersatzmann, sondern auch durch das Zahlen einer Taxe dem Militärdienst entgehen konnte, fällt unter Einstandswesen auch die sogenannte Befreiungs- oder Militärtaxe.*

⁶ *Mit Schreiben v. 15. 11. 1850 hatte sich Bach die Mitteilung Csorichs erbeten, wie während der seit 1. 11. 1850 laufenden Rekrutierung die Möglichkeit der Befreiung vom Militärdienst durch die Bezahlung der Taxe gehandhabt werden solle. In seiner Antwort v. 20. 11. 1850 teilte Csorich mit, erst nach der formellen Kriegserklärung den Freikauf durch die Militärtaxe gänzlich einstellen, bis dahin aber die Möglichkeit der Befreiung deutlich einschränken zu wollen, KA., KM., Präs. 6788/1850. Diesem stimmte Bach mit Schreiben v. 22. 11. 1850 an Csorich zu, womit Csorich an die Landesmilitärkommandos am 23. 11. 1850 die Weisung erließ, den Freikauf der Rekrutierten über die Militärtaxe nur in eingeschränkter Form zuzulassen, ebd., Präs. 7049/1850.*

beschränkt hatte, eine Belehrung über die Art und Weise, wie die Regierung Vorsichtsmaßregeln wider die Cholera auffasse, an die Landesautoritäten und durch diese an die Ortsbehörden und Pfarrer zur weitem Belehrung des Volks hinauszugeben, so erklärte sich der Minister des Inneren hiermit einverstanden und sicherte dem Handelsministerium die Mitteilung der seinerseits hierwegen zu erlassenden Weisung an die Landesbehörde behufs der Verständigung der Seesanitätsbehörden zu⁷.

VII. Der Justizminister referierte über eine Vorstellung des Obersten Gerichtshofes gegen die Bestimmungen der Regierung vom 22. Mai und des Ah. Patents vom 2. Juni 1848, wornach jedermann verpflichtet ist, die Noten der privilegierten österreichischen Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerte als Konventionsmünze anzunehmen, außer, wenn die Zahlung in Gold- oder ausländischen Silbermünzen gebührt, in welchem Falle sie in diesen Münzen oder nach deren Kurswert zur Zeit der Zahlung zu leisten ist⁸.

Der Oberste Gerichtshof findet es mit seinem richterlichen Gewissen nicht vereinbar, nach einem Gesetze Recht zu sprechen, welches den Bestimmungen des ABGB. und des Patents von 1816 widerstreitet, zumal in Fällen, wo die Zahlung in bestimmten Silbermünzen mit Ausschluß von Papiergeld, ja mit Verzichtleistung auf das dem Schuldner durch das Patent vom 2. Juni 1848 eingeräumte Recht stipuliert worden ist. Er schlägt sonach zur Beseitigung der seiner Ansicht nach besonders in Darlehensgeschäften aus jenen Bestimmungen sich ergebenden Unzukömmlichkeiten einstweilen, bis zur Regulierung der Geldverhältnisse überhaupt, folgende Übergangsmaßregeln vor:

1. In allen Fällen, wo es sich nicht um Rückzahlung des Kapitals, sondern um Renten und Zinsen handelt, die Entrichtung derselben in Silbermünze, oder, nach der Wahl des Gläubigers, in Banknoten nach dem Kurswerte vorzuschreiben.
2. Bei Kapitalrückzahlungen soll, wenn der Gläubiger aufkündigt, dieser das in Silber bedungene Kapital in Banknoten zurücknehmen müssen; kündigt dagegen der Schuldner auf, so habe derselbe in Münze oder, nach Wahl des Gläubigers, in Noten zum Kurswerte zu zahlen.

Der Justizminister bemerkte hierüber, daß der Richter, der nicht zugleich Gesetzgeber ist, in seinem Gewissen nicht beunruhigt sein könne, wenn er nach den klaren Bestimmungen des gegebenen Gesetzes entscheidet.

Was die von dem Obersten Gerichtshofe vorgeschlagenen Maßregeln betrifft, so kann die Ausführung derselben nicht angeraten werden. Die ganze Frage darf nämlich nicht von einem einseitigen Gesichtspunkte aufgefaßt werden. Wo der gesamte Geldverkehr den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai resp. 2. Juni 1848 unterworfen ist, läßt

⁷ *Der Akt*, AVA., HM. Allg. 8155/1850, laut *Protokollbuch* Ministerium des Inneren theilt mit die bezüglich der Einführung von Contumazmaßregeln gegen die Cholera erlassenen Verfügungen, *liegt nicht mehr ein*. Auch der entsprechende Akt, ebd., IM., Präs. 6079/1850, *liegt nicht mehr ein*. Siehe dazu die kurze Mitteilung in der *WIENER ZEITUNG* (M.) v. 13. 12. 1850, daß mit einer Zirkularverordnung der Triester Seebehörde die Quarantänebestimmungen aufgehoben worden seien.

⁸ Zur Einführung des Zwangskurses der Noten der Oesterreichischen Nationalbank siehe MR. v. 21. 5. 1848/XIV, ÖMR. I, Nr. 47. Die beiden entsprechenden Akten mit der Eingabe des Obersten Gerichtshofes, FA., FM., Präs. 13886/1850 und AVA., JM., Präs. 241/1850, *liegen nicht mehr ein*.

sich wohl keine Ausnahme für einzelne Geschäfte, Darleihen, denken. Solche Ausnahmen für Darlehensgeschäfte zuzulassen, würde nur eine – nicht zu rechtfertigende Begünstigung der Kapitalisten sein. Insbesondere wäre die ad 1. vorgeschlagene Bestimmung eine ungerechte, weil der zum Bezuge der Renten oder Zinsen Berechtigte dieselben, indem er sie in Banknoten erhält, jedenfalls in kurrenter Münze empfängt und an dem Kapital keine Einbuße erleidet.

Der Finanzminister erklärte sich mit der Ansicht des Justizministers vollkommen einverstanden, indem er hinzusetzte, daß, solange das Mißverhältnis der Valuta nicht im allgemeinen behoben ist, eine partielle Maßregel wie die angetragene nicht nur nichts helfen, sondern vielmehr den im Patente vom 2. Juni 1848 nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände angeordneten Bestimmungen gewissermaßen den Charakter der Permanenz aufdrücken und das Mißverhältnis der Valuten noch erhöhen, endlich der Staatsverwaltung selbst ihren Gläubigern gegenüber wesentliche Verlegenheiten bereiten würde, indem dieselben mit eben dem Rechte wie andere die Zahlung der Zinsen etc. in Silber verlangen könnten.

Der Ministerrat war sonach einstimmig der Meinung, die Anträge des Obersten Gerichtshofes auf sich beruhen zu lassen.

Der Minister des Inneren war bei diesem Vortrage nicht mehr anwesend.

Wien, am 20. November 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 24. November 1850.

Nr. 423 Ministerrat, Wien, 21. November 1850

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 22. 11.), Krauß (nur bei I und III) 28. 11., Bach 28. 11., Schmerling, Bruck, Thinnfeld 22. 11., Thun, Csorich, Kulmer; abw. Stadion.

I. Stand der kurhessischen Angelegenheit. II. Zolltarif für die österreichische Monarchie. III. Tabakmonopolsordnung für Ungarn, Kroatien etc.

MKZ. 4661 – KZ. 4118

Protokoll der am 21. November 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete, daß die Preußen das Einrücken der deutschen Bundestruppen in Kurhessen als ihre dortigen Etappenstraßen gefährdend erkennen und deshalb in der Zuschrift vom 3. d. M. den Wunsch aussprachen, es möchten ihnen über diesen Punkt Garantien, eine Erklärung in bindender Form gegeben werden, daß von dieser Seite kein Nachteil für sie zu besorgen sei¹. Hierüber, bemerkte der Ministerpräsident, sei nach Frankfurt telegraphiert und dort unterm 14. d. M. der Beschluß gefaßt worden, Preußen die gewünschte beruhigende Erklärung zu geben. Der Ministerpräsident las die diesfällige Depesche vor². Der kaiserliche Hof erklärt darin in seinem und im Namen sämtlicher in Frankfurt vertretener deutscher Regierungen, der Zweck des Einmarsches deutscher Bundestruppen in Kurhessen sei kein anderer, als dort die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, und man beabsichtige dadurch nichts, was die Verhältnisse Preußens im geringsten beeinträchtigen könnte. Die Dauer des Einschreitens in Kurhessen und die Stärke der dazu erforderlichen Truppen sei durch die Verhältnisse bedingt; es werde übrigens die Versicherung gegeben, daß in der einen und der andern Beziehung das Maß des strengen Bedürfnisses eingehalten werden wird. Hinsichtlich der Etappenstraßen wird Preußen die bündigste, vollkommen beruhigende Erklärung gegeben. Der kaiserliche Hof übernehme die besondere Verantwortlichkeit für diese Erklärung, welche die Stelle eines Vertrages vertreten möge; dagegen verwahre man sich aber auch gegen eine der Konvention vom Jahre 1834 nicht entsprechende Ausdehnung der Etappenstraßen, hinsichtlich welcher jene Konvention als alleinige Richtschnur zu gelten habe³.

¹ Fortsetzung des MR. v. 18. 11. 1850/II. Zum Schreiben Brandenburgs an Bernstorff v. 3. 11. 1850 siehe MR. v. 6. 11. 1850/IV.

² Telegramm Schwarzenbergs an Thun v. 12. 11. 1850, HHSTA., PA. II, Karton 20, Fasz. Weisungen an Thun 1850, fol. 433 ff.; Thuns Telegramm v. 14. 11. 1850 und sein Bericht v. 15. 11. 1850 an Schwarzenberg sowie ein Auszug aus dem Protokoll der Bundesversammlung über die 17. Sitzung v. 14. 11. 1850, ebd., Karton 19, Fasz. Berichte Thun 1850 VIII–XII, fol. 1282–1290; Telegramm Schwarzenbergs an Prokesch v. 15. 11. 1850, ebd., PA. III, Karton 39, Fasz. Weisungen 1850 7, fol. 134; Schreiben (K.) Schwarzenbergs an Prokesch v. 20. 11. 1850 und die Preußen gegenüber abzugebende Erklärung, ebd., fol. 155, 162 und 156–161.

³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 11. 1850/I.

II. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherr v. Bruck brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß der neue Zolltarif für die Monarchie von der Zollkommission bereits ausgearbeitet und zur weiteren Verhandlung vorbereitet sei⁴. Er habe sich diesfalls mit dem Finanzminister einverstanden, den Entwurf der Kommission drucken zu lassen und denselben den Handelskammern der Monarchie zur Begutachtung zuzufertigen⁵. Die Berichte der Handelskammern dürften in der zweiten Hälfte des Monats Jänner 1851 und mit ihnen gleichzeitig der abzufordernde Vorschlag einlangen, mit welchen Abgeordneten aus allen Ländern, deren Zahl sich ungefähr auf 40 belaufen dürfte, der Tarif weiter zu besprechen wäre. Mit diesen Abgeordneten und einigen ^adie landwirtschaftlichen Interessen vertretenden, von Seite des Ministeriums der Landeskultur beizugebenden Personen^a würde der Zolltarif dann noch einmal diskutiert und definitiv festgestellt werden und könnte mit dem Monate Mai in Wirksamkeit treten.

Der Minister Freiherr v. Bruck erbat sich die sofort erteilte Ermächtigung des Ministerrates, in diesem Sinne die Einleitungen treffen zu dürfen⁶.

Bei dem Vortrage über diesen Gegenstand war der zu Sr. Majestät beschiedene Finanzminister Freiherr v. Krauß nicht zugegen.

III. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß referierte hierauf über die Tabakmonopolsordnung für Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen und die Woiwodschaft Serbien mit dem Temescher Banate und las zunächst den Entwurf des Ah. Patentens vor, womit dieses Monopol in den genannten Ländern eingeführt werden soll⁷. Die Einführung dieses Gesetzes beruht auf dem in der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatz der gleichen Besteuerung aller Staatsbewohner und der Pflicht, daß alle Teile des Gesamtreiches zu den öffentlichen Lasten gleichmäßig beizutragen haben⁸.

Das das Tabakmonopol einführende provisorische Gesetz soll in den genannten Ländern vom 1. März 1851 in Wirksamkeit treten.

Die Tabakvorräte, welche den eigenen Bedarf für den Zeitraum von sechs Monaten übersteigen, sind bei der Finanzdirektion anzuzeigen, und das Staatsgefäll wird den diesen Bedarf überschreitenden Vorrat übernehmen, oder es muß der nicht übernommene Vorrat in das Ausland hinweggebracht^b werden.

In Ansehung dieses sechsmonatlichen Zeitraumes ergab sich eine Meinungsdivergenz zwischen dem Finanzminister und dem Handelsminister Freiherrn v. Bruck. Der erstere war der Ansicht, daß dieser Zeitraum nicht zu groß wäre. Für die Übergangsperiode sei

^{a-a} *Korrektur Brucks* aus von Seite des Ministeriums der Landeskultur beizugebenden.

^b *Korrektur Krauß* aus verkauft oder zu diesem Ende den Tabakhändlern überlassen.

⁴ *Zur Entstehung dieser Kommission siehe* BEER, Österreichische Handelspolitik 83 f.

⁵ *Der gedruckte, in 32 Paragraphen zusammengefaßte*, Entwurf des allgemeinen österreichischen Zolltarifes für die Ein-, Aus- und Durchfuhr in Ava., HM., Präs. 3117/1850.

⁶ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 1. 1851/VIII.*

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 5. 11. 1850/III. Der mit Korrekturen versehene Entwurf der Tabakmonopolsordnung für die oben genannten Kronländer in* FA., FM., Präs., 13656/1850. *Zur geschichtlichen Entwicklung des österreichischen Tabakmonopols siehe* MISCHLER/ULBRICH, Staatswörterbuch 4, 499 f.

⁸ *Gemeint ist der § 7 der oktroierten Verfassung v. 4. 3. 1849*, RGBl. Nr. 150/1849.

es gut, so milde als möglich vorzugehen und nicht die volle Strenge eintreten zu lassen. Für diese Periode wären die Kontrollmaßnahmen aufrechtzuerhalten, und würde es sich zeigen, daß die vorhandenen Vorräte, wovon man jetzt noch keine Gewißheit habe, nicht so groß seien, so könnten diese Maßnahmen und die Grenzbewachung auch früher aufgegeben werden.

Der Minister Freiherr v. Bruck hielt dagegen den erwähnten Zeitraum mit Festhaltung der Kontrollmaßnahmen an der Zwischenzolllinie für zu lang. Nach seiner Meinung wäre unter dieser Voraussetzung die sechsmonatliche Frist auf drei Monate herabzusetzen, und vom 1. Juni 1851 hätten dann alle Kontrollmaßnahmen aufzuhören.

Zuletzt einigte man sich mit allseitiger Zustimmung in dem Beschlusse, die gedachte Frist auf vier Monate zu bestimmen und zur Beruhigung auszusprechen, daß mit dem 1. Juli 1851 (dem Zeitpunkte des Aufhörens der Begünstigung) auch alle Kontrollmaßnahmen ^can der Zwischenzolllinie^c aufhören werden.

Was das Gesetz selbst anbelangt, so wird dasselbe in fünf Abschnitte abgeteilt.

Der erste Abschnitt handelt von den allgemeinen Bestimmungen und es wird darin das Wesen des Monopols erörtert. Die darin enthaltenen Bestimmungen kommen fast wörtlich mit den gesetzlichen Bestimmungen überein, welche in den übrigen Provinzen für das Tabakmonopol gelten, und es kann der Natur der Sache nach auch nicht anders sein, als daß diese Bestimmungen auch auf die in der Rede stehenden Kronländer angewendet werden.

Bei einigen Paragraphen dieses wie der folgenden Abschnitte hat der Finanzminister die von dem Handelsminister gemachten und ihm mitgeteilten Bemerkungen, denen er seine Zustimmung nicht versagen konnte, bereits in dem Entwurfe berücksichtigt und hiernach die entsprechenden Änderungen vorgenommen.

Der zweite, von den Vorschriften für die Tabakpflanzen handelnde Abschnitt ist ^dim wesentlichen^d nicht von den diesfalls für die deutschen Provinzen bestehenden Regeln abweichend, mit wenigen Ausnahmen, für welche aber auch schon die Provinzen Tirol und Galizien Anhaltspunkte gewährten. Es wird darin als Grundsatz ausgesprochen, daß kein Tabak gebaut werden darf als nur mit Bewilligung der dazu bestellten Behörden und auf der hiezu ausdrücklich angewiesenen Grundfläche.

Das Ansuchen um eine Tabakbaulizenz kann schriftlich oder mündlich geschehen. Das schriftliche Ansuchen ist im Laufe des dem Pflanzungsjahre vorhergehenden Monats November bei dem Vorstände der Gemeinde, welcher der Bewerber angehört, zu überreichen etc.

Die Bemerkung des Kriegsministers FML. Freiherrn v. Csorich in Ansehung der Militärgrenze, daß daselbst das Ansuchen um die Bewilligung zum Tabakbau (welche Bewilligung jedenfalls nur von den Finanzbehörden zu erteilen wäre) durch die Militärgrenzbehörden zu geschehen hätte, gab dem Finanzminister zu dem Ersuchen an Baron Csorich Anlaß, derselbe möchte alle Bestimmungen, welche er in Ansehung der Militärgrenze berücksichtigt zu haben wünscht, in einem kurzen Aufsätze dem Finanz-

^{c-c} Einfügung Krauß.

^{d-d} Einfügung Krauß.

minister mitteilen, um dieselben, sofern sie sich nicht zur Aufnahme in das Gesetz eignen sollten, dem Ban zur Beachtung und Durchführung mitteilen zu können⁹.

Hinsichtlich des dritten und vierten Abschnittes, welche von den Vorschriften für den Handel mit Tabak und von dem Handel mit Tabakfabrikaten handeln, welche aus den Erzeugungsstätten oder Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles herrühren, ergab sich nach längerer Besprechung gegen die in dem Gesetzentwurfe niedergelegten Anträge des Finanzministers keine Erinnerung, sowie auch nicht gegen den fünften Abschnitt, welcher von den Übertretungen des Gesetzes über das Tabakmonopol und deren Bestrafung handelt, und wobei die Strafen, so wie sie für die deutschen Provinzen für gleiche Übertretungen bestehen, bestimmt worden sind.

Dem hierauf noch zur Sprache gebrachten Tarife, bei welchem es hauptsächlich nur auf den ordinären geschnittenen Rauchtobak ankommt (da die Zigarren gleicher Qualität bei uns wohlfeiler als in Ungarn sind) und rücksichtlich dessen der Finanzminister den Antrag stellte, daß in den Komitaten längs der Grenze Galiziens und Bukowinas und in der Militärgrenze 10 Kreuzer per Pfund ^e(2 Kreuzer weniger als der Limitotobak war) und 14 Kreuzer für die übrigen Teile des Krauts^c festzusetzen wären, wurde ebenso beigestimmt wie dem Schlußantrage des Finanzministers wegen Entschädigung der Tabakfabriken in den Provinzen, wo nun das Tabakmonopol eingeführt werden soll, und welche Entschädigung nach dem Verhältnisse zu geschehen hätte, in welchem ^fdas von diesen Fabriken der Tabakfabrikation gewidmete Kapital an sich vereinigt wird, aber einen verminderten Ertrag abwirft^f.

In diesem Sinne wird nun der Finanzminister diesen Gegenstand der Ah. Schlußfassung Sr. Majestät unterbreiten¹⁰.

Wien, den 22. November 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 1. Dezember 1850.

^{e-e} *Korrektur Krauß' aus* und in den übrigen Gegenden Ungarns .. Kreuzer per Pfund (2 Kreuzer weniger als der Limitotobak war).

^{f-f} *Korrektur Krauß' aus* diesen Fabriken das Kapital der Tabakfabrikation gewidmet haben.

⁹ *Mit Schreiben v. 9. 12. 1850 an Krauß plädierte Csorich für die Einführung des Tabakmonopols in der Militärgrenze durch das Kriegsministerium, FA., FM., Präs., 17730/1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 3. 2. 1851/V.*

¹⁰ *Auf Vortrag des Ministerrates v. 23. 11. 1850 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 29. 11. 1850 die Einführung der Tabakmonopolsordnung in Ungarn, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 4696/1850; anbei das Einführungs-patent v. 29. 11. 1850 und die Tabakmonopolsordnung für Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft und das Temeser Banat. Das Patent und die Tabakmonopolsordnung publiziert als RGL. Nr. 462/1850. Siehe dazu auch den umfangreichen Akt FA., FM., Präs. 13656/1850 mit den Vorarbeiten und Durchführungsbestimmungen.*

Nr. 424 Ministerrat, Wien, 23. November 1850

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 24. 11.), Krauß 23. 11., Bach 28. 11., Schmerling 25. 11., Bruck, Thinnfeld 25. 11., Thun, Csorich, Kulmer; abw. Stadion.

I. Preußische Thronrede; Maßregeln gegen die Agiotage. II. Grenzsperrung in Böhmen. III. Prämie für Entdeckung von Verleitern der Soldaten zum Abfall. IV. Verdienstkreuz für August Dürnberger. V. Form der Kundmachung der siebenbürgischen Schulorganisation. VI. Berufung H. A. Schwaners auf die Kanzel des römischen Rechts. VII. Todesurteil gegen Michael Belső. VIII. Zulassung Salomon Lembergers als Landesgerichtsauskultant.

MRZ. 4699 – KZ. 4119

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 23. November 1850 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident las die von dem k. k. Gesandten in Berlin eingesandte Thronrede des Königs von Preußen bei der am 21. stattgehabten Eröffnung der Kammern¹.

Im Verlaufe der hierüber angeknüpften Besprechung fand sich der Handelsminister veranlaßt, auf die bedenkliche Aufregung aufmerksam zu machen, welche der heutige Stand der Valuten (Silber 30 %, Gold 41 % Agio) verursacht hat². Er war der Meinung, daß wegen der nachteiligen Wirkungen auf den Verkehr und die Industrie (z. B. Seidenfabrikation, welche aufhören zu müssen droht) von Seite der Regierung etwas geschehen sollte, um dem Treiben der Börsespekulanten entgegenzutreten.

Der Finanzminister bemerkte zwar, daß es Zeuge der Erfahrung kein Mittel gebe, der auf keinem realen Geschäft beruhenden Agiotage mit Erfolg zu steuern, daß sie mit der Zeit in sich selbst ihre Grenze finden werde, sobald das Publikum zur Erkenntnis kommt, daß weder beunruhigende Tatsachen von außen, noch bedenkliche Störungen im Staatshaushalte vorgekommen sind, vielmehr der Vergleich der kursierenden Papiere mit dem Metallvorrat der Bank mit den schon Mitte Dezembers eingehenden Barsummen an den italienischen Anleihen und den an der sardinischen Kriegsschädigung noch ausstehenden Raten, die allmähliche Ausbreitung einer gleichmäßigen Besteuerung auf alle Teile der Monarchie und der in Folge der Kriegsrüstungen – ^anicht so bedeutend wie man gewöhnlich voraussetzt^a – gegen früher gesteigerten Militäraufwand in der Tat keinen Anlaß zu Befürchtungen darbieten.

Indessen vermeinte ^bder Finanzminister und ^bder Ministerrat einstimmig mit dem Handelsminister, daß eine Aufklärung des Publikums über diese Verhältnisse in einer Reihe von Zeitungsartikeln angemessen sein würde und überließ es dem wechselseitigen Ein-

^{a-a} Korrektur Krauß⁶ aus z. B. ganz unbedeutend.

^{b-b} Einfügung Krauß⁶.

¹ Fortsetzung des MR. v. 21. 11. 1850/II. Schreiben Prokesch⁷ an Schwarzenberg v. 21. 11. 1850, HHSTA., PA. III, Karton 37, Fasz. Berichte 1850, fol. 192–198. Die Auseinandersetzungen mit Preußen kamen erneut zur Sprache in MR. v. 25. 11. 1850/II.

² Zu der hier geschilderten Spekulationswelle siehe BRANDT, Neoabsolutismus 2, 651.

vernehmen der beiden Minister des Handels und der Finanzen, die bezüglichlichen Aufsätze auf der Grundlage der von den letzteren sowie etwa vom Minister des Äußern an Hand zu gebenden Daten bearbeiten zu lassen³.

II. Der Kriegsminister richtete aus Anlaß der Anzeige, daß zur Verpflegung des Armeekorps in Böhmen nichts mehr über die Nordgrenze eingeführt werden könne, die Anfrage an den Minister des Inneren, ob nicht zur Sicherstellung der Verpflegsbedürfnisse der dortigen Truppen einige besondere Maßregeln, insbesondere die Erlassung von Ausfuhrverboten für Artikel dieser Art, angeordnet werden sollen⁴.

Der Minister des Inneren glaubte – mit Rücksicht auf die von den Landes- und Lokalautoritäten von dort eingelangten Berichte – die Anordnung von derlei Ausnahmsmaßregeln nicht anraten zu können, weil diese faktische Grenzsperrung in dem erhöhten eigenen Bedarfe des benachbarten Auslands ihre zureichende Erklärung finde, der Bedarf des böhmischen Armeekorps aber durch Nachschübe aus dem Inneren des Landes und der angrenzenden Kronländer gedeckt werden kann⁵.

III. Die vorgekommenen Verleitungen von Husaren zum Verlassen ihrer Fahne haben den Kriegsminister veranlaßt, den Anzeigen solcher Attentate eine Prämie von 200 f. zuzusichern und die strenge Anwendung von kriegsgesetzlichen Strafen gegen Falschwerber anzuordnen. Er ersuchte sofort den Minister des Inneren, auch seines Orts durch Verlautbarung der diesfälligen Bestimmungen mittelst der politischen Behörden zu dem beabsichtigten Zwecke mitzuwirken⁶.

IV. Erhielt der Minister des Unterrichts die Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu erstattenden Antrage auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes an den oberdenksischen ständischen Vizebuchhalter August Dürnberger in Anerkennung seiner 18jährigen unentgeltlichen Musikunterrichtserteilung an die Schullehrerkandidaten⁷, desgleichen

³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 25. 11. 1850/III.

⁴ Ausfuhrverbote aus Böhmen wurden zuletzt behandelt in MR. v. 11. 11. 1850/III. Am 17. 11. 1850 richtete Mecséry an Krauß die Anfrage, wie er bezüglich der Haferkäufe Preußens in Böhmen reagieren solle. Mit Schreiben (K.) v. 21. 11. 1850 gab Krauß diesen Sachverhalt Bach weiter, beides in FA., FM., Präs. 16304/1850. Bach trat den Akt wiederum am 23. 11. 1850 an Csorich ab. Bach bemerkte hierzu, für ein Ausfuhrverbot nicht stimmen zu können, überließ aber die Entscheidung dem Kriegsminister, KA., KM., Präs., 7086/1850.

⁵ Obwohl dieser Ministerrat zu keiner Entscheidung kam und trotz der Einwände Bachs richtete Csorich noch am 23. 11. 1850 ein Schreiben an Krauß, das Ausfuhrverbot von Hafer nach Preußen in die Wege leiten zu wollen. Krauß reagierte jedoch bis Ende des Jahres 1850 nicht, ebd. Siehe hierzu auch MR. v. 18. 12. 1850/IV. Fortsetzung über Ausfuhrverbote aus Böhmen in MR. v. 30. 11. 1850/III.

⁶ Das mährische Landesmilitärkommando hatte mit Schreiben v. 21. 11. 1850 das Kriegsministerium von dem Versuch ausländischer Emissäre unterrichtet, Husaren zum Treubruch zu verleiten. Csorich wies daraufhin mit Schreiben (K.) v. 21. 11. 1850 alle vier Armeekommandos und weitere beteiligte Stellen an, diese Versuche streng zu ahnden und entsprechende Anzeigen mit 200 fl. zu belohnen, alles in KA., KM., Präs. 7016/1850. Eine ergänzende diesbezügliche Zirkularverordnung Csorichs v. 18. 1. 1851 publiziert als k. k. ARMEE-VERORDNUNGSBLATT 30/1851.

⁷ Johann August Dürnberger erhielt die beantragte Auszeichnung mit Ab. E. und Handschreiben an Schwarzenberg v. 3. 12. 1850 auf den Vortrag Thuns v. 20. 11. 1850 verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4715/1850.

V. dazu, die Organisation des Siebenbürgischen Schulwesens in Form einer kaiserlichen Verordnung (mit Ah. Unterschrift Sr. Majestät und Gegenzeichnung des Ministers) hinauszugehen⁸.

VI. Nachdem Se. Majestät anzuordnen geruht haben, daß künftig über Berufung von Ausländern auf inländische Lehrkanzeln im Ministerrate Vortrag erstattet werden soll⁹, so brachte der Unterrichtsminister die Notwendigkeit der Besetzung der Lehrkanzel des römischen Rechts mit einem Ausländer, da kein geeigneter Inländer gefunden wurde, zur Sprache und erbat sich die Zustimmung des Ministerrates, hierzu den Dozenten dieses Fachs in Göttingen Dr. Schwanert Sr. Majestät vorzuschlagen, sobald die über die politische und sonstige Haltung desselben einzuleitenden Nachforschungen zu dessen Gunsten werden ausgefallen sein¹⁰.

Bei dieser Gelegenheit glaubte der Unterrichtsminister zur Widerlegung der vielfachen ungegründeten Beschuldigungen über Zurücksetzung der Inländer durch Berufung Fremder auf hiesige Lehrkanzeln bemerken zu sollen, daß derlei Beschuldigungen nur von solchen Leuten ausgehen, die selbst wenig Talent besitzen; daß für wirklich talentierte und wissenschaftlich gebildete Männer Gelegenheit genug geboten ist, anständige und lohnende Anstellung im Lehrfache zu finden, und daß nur in denjenigen Fällen zu Ausländern gegriffen wird, in welchen es absolut unmöglich ist, einen tauglichen Inländer für das betreffende Lehrfach zu finden; daß diese Fälle infolge der Verwahrlosung des Studienwesens seit mehr als 30 Jahren zwar nicht selten sind, jedoch nach und nach, wenn ein tauglicher Nachwuchs wird herangezogen sein, immer seltener werden, gegenwärtig aber, wo es sich um dringend Abhilfe handelt, es unvermeidlich ist, zu diesem Ende durch Wissenschaft und Gesinnung ausgezeichnete Lehrer aus dem Auslande zu berufen; daß dabei von Seite des Unterrichtsministeriums mit so vorsichtiger und gewissenhafter Auswahl vorgegangen wird, daß gegen keinen der bisher auf inländische Lehrstühle berufenen Ausländer, wie auch der Minister des Inneren anerkannte, weder in Beziehung auf wissenschaftliche Leistung noch hinsichtlich der Gesinnung oder Einwirkung auf die Jugend etwas Widriges wahrgenommen worden ist.

Gleichwohl glaubte der Minister des Inneren sich bei diesem Anlasse im Prinzip gegen die Berufung von Ausländern zum Lehramte aussprechen zu müssen, weil sie, nach Erziehung, Studien und Antezedentien unseren Zuständen fremd, sich nicht zur gehörigen Auffassung derselben bequemen, vielmehr ihren fremdartigen nationalen und politischen Geist in unsere Jugend zu verpflanzen bestrebt sind.

Der Meinung des Ministers des Inneren schloß sich der Minister Baron Kulmer unbedingt, der Kriegsminister mit der Beschränkung auf die strengste Auswahl der aus dem Auslande zu berufenden Individuen an, wie denn auch die übrigen Stimmen im Einklange mit

⁸ Fortsetzung des MR. v. 6. 11. 1850/III. Der Vortrag Thuns v. 13. 11. 1850 über die Organisierung des Schulwesens in Siebenbürgen wurde nicht resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4678/1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 5. 1851/I.

⁹ Unter den Beständen des AVA., CUM., Unterricht konnte kein Hinweis auf eine derartige explizite Anordnung des Kaisers gefunden werden.

¹⁰ Auf Vortrag Thuns v. 16. 1. 1851 wurde mit Ah. E. v. 28. 1. 1851 Hermann August Schwanert zum a. o. Professor für römisches Recht an der Prager Universität ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 205/1851.

der Absicht des Unterrichtsministers selbst die Berufung ausländischer Professoren nur ausnahmsweise beim erwiesenen Mangel tüchtiger inländischer Kandidaten und unter möglicher Garantie für die wissenschaftliche und Gesinnungstüchtigkeit des zu Berufenden unter der Verantwortlichkeit des Unterrichtsministers für zulässig erklärten.

VII. Der Justizminister referierte über das wider Michael Belsö wegen Tötung gefällte Todesurteil mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe, wogegen nichts zu erinnern gefunden wurde¹¹.

VIII. Mit Beziehung auf den Ministerratsbeschluß vom 16. März 1850 in betreff der Aufnahme der Juden in den Justizdienst brachte der Justizminister das Gesuch des Juden Lemberger um eine Auskultantenstelle in Brünn in Vortrag¹².

Derselbe hat seine Studien durchaus mit Vorzugsklassen absolviert, ist Doktor der Rechte und hat die Richteramtprüfungen mit dem Kalkül vorzüglicher Fähigkeit bestanden; er verbindet mit diesen Vorzügen ein untadelhaftes bescheidenes Betragen, so daß der Justizminister nicht umhin kann, bei der dem Bittsteller allseitig erteilten Empfehlung und bei der grundgesetzlich ausgesprochenen Gleichberechtigung aller Konfessionen ihn zur Aufnahme als Auskultant beim Brünnener Landesgerichte in Vorschlag zu bringen und sich nur vorbehält, dem Präsidium die Weisung zu erteilen, daß Lemberger mit Rücksicht auf die Vorurteile des Landvolks nicht bei einem Gerichte auf dem Lande zu verwenden [sei].

Die Minister Dr. Bach, Ritter v. Thinnfeld und Baron Kulmer nahmen Anstand, diesem Antrage beizutreten, weil sie, eben jener Vorurteile wegen, die Aufnahme eines Juden in den Richterstand für bedenklich halten ^cund die Ernennung aller Beamten (die Richter mit eingeschlossen) ausschließlich Sr. Majestät und den hiezu von Allerhöchstdenselben innerhalb ihres Wirkungskreises berufenen Organen zusteht, daher die Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Anstellungen im Grundsätze ein Vorbehalt bleibt;^c die übrigen Stimmen aber vereinigten sich mit dem sonach zum Mehrheitsbeschlusse erhobenen Einraten des Justizministers¹³.

Wien, am 24. November 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 1. Dezember 1850.

^{c-c} *Einfügung Bachs.*

¹¹ *Michael Belsö wurde die Todesstrafe mit Ah. E. v. 3. 12. 1850 auf Vortrag Schmerlings v. 23. 11. 1850 nachgesehen und der Oberste Gerichtshof beauftragt, eine angemessene zeitliche Strafe festzusetzen, ebd., MRZ. 4719/1850.*

¹² *Fortsetzung des MR. v. 16. 3. 1850/VII, ÖMR. II/2, Nr. 300.*

¹³ *Die Bitte Lembergers um eine Auskultantenstelle – Ava., JM., Präs., 3175/1850, Akt liegt nicht mehr ein – fand laut Protokollbuch am 28. 12. 1850 mit Akt 16030/1850 seine Erledigung. Dieser Akt konnte in den Beständen des JM. nicht aufgefunden werden und die Eintragung im Protokollbuch bezieht sich nicht direkt auf den Fall Lemberger: Rudolf Strohmayr legt sein Ernennungsdekret als Auskultant für Mähren und Schlesien zurück und bittet um eine Auskultantenstelle in Niederösterreich, ebd., Protokollbuch Nr. 914. Im HOF- UND STAATS-HANDBUCH DES KAISERTHUMES ÖSTERREICH scheint Lemberger nicht auf, hingegen wird er im VERZEICHNIS DER ADVOKATEN UND VERTHEIDIGER IN STRAFSACHEN 1855 als Advokat des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtspregels geführt.*

Nr. 425 Ministerrat, Wien, 25. November 1850

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 26. 11.), Krauß 28. 11., Schmerling 29. 11., Bruck, Thinnfeld 27. 11., Thun, Csorich, Kulmer 27. 11.; anw. Bach, abw. Stadion.

I. Einberufung der in Österreich befindlichen preußischen Untertanen. II. Zusammenkunft Felix Fürsten Schwarzenberg mit Otto v. Manteuffel. III. Zeitungsartikel gegen das Treiben der Agioteure. IV. Umtriebe einer Gesellschaft zur Verschlimmerung der Kurse an der Wiener Börse. V. Landung der Türken im Kanal von Cattaro.

MKZ. 4731 – KZ. 4120

Protokoll der am 25. November 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Die preußische Gesandtschaft hat an die Redaktion der Wiener Zeitung einen Artikel zur Einrückung eingesendet, welcher die Einberufung sämtlicher im österreichischen Staate befindlichen preußischen Untertanen zum Gegenstande hat¹. Dieser Artikel würde im wesentlichen in folgender Art lauten: Wir Friedrich Wilhelm etc. verordnen: § 1. Nachdem die Mobilmachung Unserer Armee verfügt worden ist, so ergeht an alle preußischen Untertanen, welche sich mit oder ohne Erlaubnis im Auslande aufhalten, der Befehl, sich bei ihren betreffenden Obrigkeiten zu melden. § 2. Welche bis zum 15. Dezember d. J. dieser Aufforderung Folge leisten, erhalten einen vollständigen Pardon und sind aller gesetzlichen Strafen wegen der unbefugten Abwesenheit, insoferne ihnen nicht andere strafbare Handlungen zur Last fallen, frei und ledig. § 3. Dagegen haben jene, welche nicht in dieser Frist zurückkehren, alle gesetzlichen Strafen auf die unbefugte Abwesenheit zu gewärtigen. Gegeben Berlin 9. November 1850.

Die königlich preußische Gesandtschaft bringt dies mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntnis, daß auch die in der österreichischen Armee dienenden Offiziere, welche preußische Untertanen sind und das 40. Lebensjahr nicht zurückgelegt oder die Entlassung aus dem preußischen Staate nicht nachgesucht und erhalten haben, in der oberwähnten Frist ebenfalls zurückzukehren haben.

Nach der Ansicht des Ministerpräsidenten soll ein Aufsatz dieser Art von einer fremden Gesandtschaft nicht *brevis manu* an die Redaktion der Wiener Zeitung gelangen, und es wäre in der Ordnung gewesen, denselben vor allem dem hiesigen Ministerium mitzuteilen. Die Kundmachung einer preußischen Verordnung in der gedachten Form und im Wege der offiziellen Wiener Zeitung könne nicht gestattet werden. Wünscht die Gesandtschaft diese Kundmachung durch irgend ein anderes Zeitungsblatt als Privatkundmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, so stehe es ihr frei.

Der Ministerrat erklärte sich mit dieser Ansicht mit der Bemerkung einverstanden, daß kein österreichisches Gesetz in der erwähnten Form in einem auswärtigen Staate kund-

¹ Zur Entwicklung des gespannten Verhältnisses zwischen Österreich und Preußen siehe zuletzt MR. v. 21. 11. 1850/I und MR. v. 23. 11. 1850/I.

gemacht werde und daß die Redaktion der Wiener Zeitung verantwortlich zu machen wäre, wenn sie solche Kundmachungen in ihr Blatt aufnehmen würde².

II. Der Ministerpräsident bemerkte weiter, daß der preußische provisorische Minister des Äußern v. Manteuffel, der für eine friedliche Ausgleichung günstig gestimmt sei, ihm den Wunsch zu erkennen gegeben habe, mit ihm an einem noch näher zu bestimmenden Orte, etwa in Teplitz oder Dresden, zusammenzukommen und eine Besprechung zu halten³. Der Ministerpräsident stellte die Anfrage, ob eine solche Zusammenkunft zu wünschen sei und ob er hiezu die Erlaubnis Sr. Majestät des Kaisers einholen solle oder nicht. Nach seiner Ansicht komme allerdings alles darauf an, ob v. Manteuffel, der als unpatriotischer Minister verschrien sei, im Ministerium bleiben werde oder nicht⁴. Der Ministerrat glaubte, eine solche Zusammenkunft und Besprechung immerhin als wünschenswert erkennen zu sollen⁵.

III. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß las (mit Beziehung auf den Beschluß des Ministerrates vom 23. d. M.)⁶ einen Aufsatz für die öffentlichen Blätter vor, dazu bestimmt, dem Treiben der Agioteurs zur Herabminderung unserer Valuta und den nachteiligen Folgen desselben entgegenzutreten.

Der Ministerrat hat sich sowohl mit dem Inhalte als der Form dieses Aufsatzes wie auch mit der Ansicht des Finanzministers einverstanden erklärt, daß dieser Aufsatz als erster Artikel dieser Art nicht ämtlich durch die öffentlichen Blätter bekanntzumachen wäre⁷.

IV. Derselbe Minister bemerkte weiter, von dem hiesigen Militärgouverneur FZM. Baron Welden eine Zuschrift erhalten zu haben, worin ihm angezeigt wird, daß sich eine Gesellschaft hier gebildet habe, um unsere Kurse auf der Börse herabzudrücken.

Da es sich in diesem Augenblicke nicht um die Festsetzung der Maßregeln zur Einschränkung beziehungsweise Regulierung der Börse, sondern nur um eine provisorische polizeiliche Verfügung unter den gegenwärtigen Umständen handelt, so hat der Finanzminister diesen Gegenstand zur weiteren Verhandlung und angemessenen Verfügung an den Minister des Inneren abgetreten⁸.

² Diese königlich preussische Verordnung veröffentlichte die Wiener Zeitung zwar nicht selbständig, doch war sie schon als Übernahme aus dem Preussischen Staatsanzeiger am 13. 11. 1850 erschienen, WIENER ZEITUNG (M.) v. 13. 11. 1850.

³ Die Nachfrage Manteuffels bei Schwarzenberg konnte im HHSTA., PA. III nicht aufgefunden werden, wahrscheinlich weil sie – wie Schwarzenberg Prokesch am 25. 11. 1850 telegraphisch mitteilte – auf Umwegen geschah, HHSTA., PA. III, Karton 39, Fasz. Weisungen 1850 7, fol. 168.

⁴ Am 26. 11. 1850 teilte Schwarzenberg Prokesch mit, daß er die Genehmigung Franz Josephs zu dem Treffen mit Manteuffel erhalten habe, das dann in Olmütz stattfinden sollte, ebd., fol. 170. Zur Stellung Manteuffels siehe telegraphische Depesche Prokeschs an Schwarzenberg v. 23. 11. 1850, ebd., Karton 37, Fasz. Berichte 1850 9, fol. 221 und wieder am 26. 11. 1850, ebd., fol. 240.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 11. 1850/II.

⁶ Fortsetzung des MR. v. 23. 11. 1850/I.

⁷ Erschien u. a. im nichtamtlichen Teil der WIENER ZEITUNG (M) v. 26. 11. 1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 11. 1850/I.

⁸ Unter den Beständen des HHSTA., Zivil- und Militärgouvernement Wien, des FA., FM., Präs. und des AVA., IM., Präs. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

V. Der Minister des Inneren brachte hierauf zur Kenntnis des Ministerrates, daß nach den ihm zugekommenen Nachrichten sich die Landungen der Türken an den beiden Landzungen bei Crkvice und in der Suttorina bestätigen. Eine türkische Dampffregatte mit 1000 Mann Truppen ist nämlich, ohne eine vorläufige Anzeige an Österreich erstattet und die Ermächtigung hierzu angesucht zu haben, in den Kanal von Cattaro eingelaufen und hat daselbst jene 1000 Mann ausgeschifft, um den Omer Pascha zu verstärken⁹.

Der Minister Dr. Bach bemerkte, daß in den Jahren 1817 und 1830 Verhandlungen wegen dieser Dalmatien zweimal unterbrechenden Gebietsteile gepflogen worden, aber liegen geblieben seien. Was den faktischen Stand anbelange, so ^aist zwischen der Türkei und der Republik Ragusa im Anfang des 18. Jahrhunderts ein Vertrag abgeschlossen worden^a, in welchem diese beiden Gebietsteile ^bvon der Republik Ragusa, welche schon seit dem 15. Jahrhundert unter türkischem Schutze stand und die Republik Venedig nicht zum Nachbar haben wollte,^b an die Türkei abgetreten wurden. Diese Verträge seien jedoch hier nicht vorgefunden worden, und es sei nicht einmal gewiß, ob ^cdie Urkunden noch^c bestehen¹⁰.

Nach der Ansicht des Ministers des Inneren kommen hier zweierlei Gesichtspunkte in Betrachtung. Der erste ist, ob aus dem Titel des Vertrages Rechte und welche für die österreichische Regierung abgeleitet werden können. Um in dieser Beziehung ins Klare zu kommen, habe der Minister heute nach Venedig und Ragusa geschrieben, um nachzuforschen, ob solche Verträge bestehen und welchen Aufschluß sie über die diesfälligen etwaigen Rechte der österreichischen Regierung gewähren.

Der zweite Gesichtspunkt ist internationaler Natur. Hierbei komme es darauf an, ob die beiden Gebietsteile (Canal di Narenta und die Bocche di Cattaro) als geschlossene Kanäle (Meere) nach dem Seerechte und Völkerrechte nicht als jener Nation angehörig zu betrachten sind, welche das Gebiet beherrscht, wie z. B. das Asowsche^d Meer den Russen und der Bosphorus den Türken gehört. Bei der ^edie Suttorina bespülenden Seefläche^e, bemerkte der Minister, sei dies der Fall, indem sie ^finnerhalb der Bocche di Cattaro liegt^f. Bei Klek sei es überhaupt weniger wichtig¹¹. Der vorliegende äußerst wichtige Fall sollte nach der Ansicht des Ministers Dr. Bach dazu benützt werden, um das gedachte Territorialverhältnis ins Klare zu stellen, und der Gesichtspunkt, der hierbei festgehalten werden dürfte, wäre der, daß man nicht zugeben könne, daß in die Bocche di Cattaro

^{a-a} *Korrektur Bachs aus* soll zwischen der Türkei und Venedig im 18. Jahrhunderte ein Vertrag abgeschlossen worden sein.

^{b-b} *Einfügung Bachs.*

^{c-c} *Korrektur Bachs aus* sie.

^d *Korrektur Bachs aus* Schwarze.

^{e-e} *Korrektur Bachs aus* Suttorina.

^{f-f} *Korrektur Bachs aus* die Bocche di Cattaro beherrsche.

⁹ *Siehe dazu die Schreiben Mamulas an Csorich v. 20. und 21. 11. 1850 beide in* KA., KM. Präs. 7126 und 7186/1850.

¹⁰ *Dieser Gegenstand war bereits im* MR. v. 14. 11. 1850/V *zur Sprache gekommen. Fortsetzung in* MR. v. 11. 12. 1850/IX.

¹¹ *Hier wurde wenig später ein ähnlicher Vorfall bekannt, siehe dazu* MR. v. 30. 11. 1850/V.

ohne österreichische Erlaubnis irgend ein fremdes Kriegsschiff einlaufe. Nach seiner Meinung wäre das türkische Küstengebiet in den Bocche di Cattaro dann zu besetzen, wenn ein wiederholtes Einlaufen eines türkischen Kriegsschiffes in dieselben stattfinden sollte.

Wollte man nicht dieses, dann wäre eine entsprechende Anzahl von Schiffen in jene Gegend zu senden, um dem Versuche zur Wiederholung dieses Einlaufens zu begegnen, zugleich aber nach Konstantinopel zu schreiben, daß man den Befehl gegeben habe, jenes Gebiet sogleich zu besetzen, wenn ein neuer Versuch zum Einlaufen gemacht werden sollte.

Der Ministerpräsident als Ministers des Äußern glaubte bemerken zu sollen, daß die Überwachung jener Einfahrt bedeutende Auslagen verursachen und es vielleicht angemessener sein dürfte, ein geringere Opfer erheischendes Abkommen, etwa die Verminderung der Salzpreise, mit den Türken zu finden. Wenn wir, bemerkte derselbe weiter, mit der Türkei Schwierigkeiten machen, so haben wir gleich die Engländer gegen uns. Nach seiner Ansicht wäre gegen den von den Türken gewagten Schritt zu protestieren und nach Konstantinopel zu schreiben, daß das Einlaufen in ein geschlossenes Meer (mare clausum) ohne österreichische Bewilligung nicht hätte statthaben sollen. Würde in Zukunft ein türkisches Kriegsschiff ohne hierortige Bewilligung einlaufen, so würde man das Meer, den Kanal von Cattaro, sperren. Mit Güte, bemerkte der Ministerpräsident weiter, richte man mit den Türken viel mehr aus als mit Gewalt, und fügte bei, daß bei einer Protestation von unserer Seite die Engländer vorderhand nichts tun können, daß wir sie aber mehr durch eine Besetzung als durch eine Verhandlung provozieren würden. Beschränkten wir uns auf einen Protest, so würden die Engländer nicht einschreiten.

Der Minister Freiherr v. Bruck äußerte dagegen die Ansicht, den gegenwärtigen Vorfall dazu zu benutzen, die türkische Erdzunge bei den Bocche di Cattaro gleich zu besetzen. Die Türken sind in unser Seegebiet ohne unsere Bewilligung mit einem Kriegsschiff eingefahren und haben eine Handlung, man könnte sagen Insulte, begangen, welche sie sich im Bosphorus von keinem Menschen gefallen lassen würden. Erheben wir bloß einen Protest und knüpfen Verhandlungen an, ohne daß wir jenes Gebiet besetzen, so besorge er sehr, daß die Engländer und vielleicht auch die Franzosen mit einem Gegenproteste auftreten, und dann dürfte es schwer sein, ohne weitere Komplikationen mit der Besetzung vorzugehen, die aber als eine geschehene Sache in den uns rechtlich zustehenden Grenzen einfach hingenommen werden müßte. Haben wir das Terrain besetzt, dann wäre den Türken zu sagen, daß wir getan, was wir zur Sicherung des Landes tun mußten, nämlich die Erdzunge besetzt, und daß wir sie so lange besetzt halten werden, bis nicht von Seite der Türken bindende Erklärungen gegeben werden, daß ähnliche Versuche nicht mehr statthaben sollen.

Dieser Ansicht trat der Justizminister Ritter v. Schmerling bei. Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Thun bemerkte, daß das türkische Kriegsschiff sich jedenfalls widerrechtlich in jenen Gewässern befinde, und daß sonach von unserer Seite alle Mittel zu Lande und zur See angewendet werden können, um es aus dieser Gegend weggehen zu machen. Nach seiner Ansicht wäre das türkische Territorium, wenn das Kriegsschiff sich noch da befindet, zu besetzen, um es durch diesen Schritt zu zwingen, sich zu entfernen, und so lange besetzt zu halten, bis dieser Zweck erreicht ist. Wäre

dagegen das Kriegsschiff schon weg, so wäre lediglich die Einfahrt gegen ähnliche Wiederholungen durch unsere Schiffe zu bewachen.

Dieser Ansicht traten die übrigen Stimmführer, somit die Majorität, und auch der Minister Freiherr v. Bruck unter der Voraussetzung bei, daß sein, als das Äußerste hingestellter Antrag nicht genehm sein sollte.

Nach der Ansicht des Finanzministers Freiherrn v. Krauß wäre zugleich, um die gehörige Form nicht zu verletzen, nach Konstantinopel zu schreiben, daß diese Besetzung geschah, um der Wiederholung ähnlicher Einfahrten zu begegnen, und daß sie so lange dauern werde, bis bündige Erklärungen gegeben und die Bedingungen festgesetzt sein werden, unter welchen der Eingang von Kriegsschiffen in jene Gewässer künftig gestattet werden solle.

Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich bemerkte, er würde demnach ein Schiff zur Verstärkung der „Maria Anna“ in jenen Gewässern dem General Mamula zusenden und ein bis zwei Bataillons dahin disponieren, um im gegebenen Falle die Gegend so lange besetzt zu halten, bis das türkische Kriegsschiff weg ist.

Über diesen wichtigen Gegenstand wird sich jedoch vorerst die Ah. Genehmigung Sr. Majestät erbeten werden, um sodann die kombinierten Weisungen (von den Ministerien des Äußern, des Krieges und des Inneren) erlassen zu können¹².

Wien, den 26. November 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 1. Dezember 1850.

¹² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 11. 1850/V.

Nr. 426 Ministerrat, Wien, 28. November 1850

RS.; P. Marherr; V. Keine Angabe; BdE. (Schwarzenberg 29. 11.), BdE. und anw. Krauß 4. 12., Bach 4. 12., Schmerling 2. 12., Bruck, Thinnfeld 2. 12., Thun, Csorich 4. 12., Kulmer 2. 12.; abw. Schwarzenberg, Stadion.

I. Kundmachungen gegen Börseumtriebe und über das Verbot des Ankaufs von Scheidemünzen. II. Artikel wegen der Reise des Ministerpräsidenten. III. Gemischte Kommission für Kriegserfordernissebeschaffung. IV. Gewinnung tüchtiger Militärärzte. V. Gebietsverletzung der Bocche di Cattaro durch ein türkisches Kriegsschiff. VI. Organisierung der Justizverwaltung im lombardisch-venezianischen Königreiche. VII. Organisierung der politischen Verwaltung im lombardisch-venezianischen Königreiche.

MRZ. 4792 – KZ. 4121

Protokoll der Sitzung des Ministerrats, gehalten zu Wien am 28. November 1850.

I. Der Finanzminister las den Entwurf zweier zu erlassender Kundmachungen über das Verbot des Agiotierens mit Scheidemünze und über die Anordnungen zur Hintanhaltung der an der Wiener Börse stattfindenden Umtriebe¹.

Nach einigen von dem Handelsminister angedeuteten Modifikationen des Textes vereinigte sich der Ministerrat in der Fassung dieser Kundmachungen, wie sie die Wiener Zeitung vom 29. November und das Reichsgesetzblatt sub Nr. 451 und 452 enthält².

Die vom Minister des Inneren inzwischen getroffenen Verfügungen zur Verstärkung der Aufsicht nächst der Börse, zur Schließung der Winkelbörse in der Schulerstraße, Räumung der Gasse, Arretierung und Abstellung einiger unbefugter Teilnehmer zum Militare, endlich Abschaffung der nicht hieher zuständigen Individuen wurden vollkommen gebilligt, und es ward sich ferner darüber geeinigt, daß wegen Ausführung und Handhabung der Börsevorschriften die geeignete Instruktion an den Börsekommissär sowie an den zu dessen Unterstützung aufgestellten Polizeikommissär erteilt, die Kundmachung Nr. 452 des Reichsgesetzblattes (wirksam für Niederösterreich) wenigstens auch den Statthaltern derjenigen Kronländer, wo Börsen gehalten werden, zur Vollziehung mitgeteilt, endlich zur Beruhigung der Provinzbevölkerung die im Abendblatte der Wiener Zeitung erscheinenden Erläuterungen über den Stand der Kurse mit den letztern telegraphisch auch in die Provinzen kommuniziert werden, in welcher Beziehung der Handelsminister mit Rücksicht auf die Überlastung der Telegraphenämter mit Arbeiten das Nähere im Einvernehmen mit den Ministern des Inneren und der Finanzen einleiten wird³.

¹ Fortsetzung des MR. v. 25. 11. 1850/III. Der Entwurf in FA., FM., Präs. 16812/1850.

² RGBl. Nr. 451/1850 (Erlaß des Finanzministeriums v. 28. 11. 1850 über das Verbot der Agiotage mit Scheidemünzen) und ebd., Nr. 452/1850 (Erlaß des Finanzministeriums v. 28. 11. 1850 über die Bestimmungen gegen die Umtriebe der Wiener Börse). Im amtlichen Teil der WIENER ZEITUNG (M.) v. 29. 11. 1850 wurde der Text des RGBl. Nr. 452/1850 publiziert.

³ Mit Schreiben (K.) v. 28. 11. 1850 unterrichtete Krauß Eminger, Welden und Bach über das von ihm Verfugte, FA., FM., Präs. 16812/1850. Siehe auch die Rubrik Börsenbericht in der WIENER ZEITUNG (A.) v. 28. und 29. 11. 1850, mit der Mitteilung von der Sistierung des Handels mit Gold und Silber an der Wiener Börse. Über Börsenspekulationen in den Jahren nach der Niederschlagung der Revolution vgl.

Über die weitere Anregung des Ministers des Inneren, daß man gegenwärtig, am Vorabende der Entscheidung über Krieg oder Frieden, sich über weitere, den möglichen Eventualitäten angemessene Maßnahmen verständigen möge, ward vorderhand beschlossen, die Rückkehr des Ministerpräsidenten abzuwarten, nachdem Fragen von solcher Wichtigkeit nur im gesamten Ministerrate besprochen werden können, und, wie die Minister Baron Bruck und v. Schmerling bemerkten, nur die Teilnahme aller an der Entscheidung über die das Gesamtinteresse der Monarchie berührenden Verhandlungen die Verantwortung derselben durch das Gesamtministerium zu begründen vermag.

II. Der Minister des Inneren las den zur Verlautbarung durch die Wiener Zeitung bestimmten Artikel über die Ursache der Abreise des Ministerpräsidenten nach Olmütz (Abendblatt der Wiener Zeitung vom 28. November)⁴.

III. Der Finanzminister erbat sich aus Anlaß der oben berührten Kriegsfrage die sofort auch erteilte Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf einige Maßregeln zur Deckung und Ordnung der außerordentlichen Bedürfnisse und Auslagen im Inneren und in dem von unseren Truppen besetzten Auslande.

In ersterer Beziehung handelt es sich um möglichst schnelle Dispositionen aller Art, welche am besten erreicht werden, wenn aus Abgeordneten der drei hierbei berührten Ministerien des Kriegs, Inneren und der Finanzen eine Kommission in Wien zusammengesetzt wird, deren Aufgabe sein würde, alle großen Maßregeln über Truppennachrückung, Verpflegung, Bezahlung etc. zu beraten und einzuleiten, und deren Glieder die betreffenden Ministerien von allem in Kenntnis setzen. In letzterer Beziehung dürfte zur Vermittlung der Geldangelegenheiten der Armee im Auslande eine dem Bedarf angemessene Anzahl von Finanzbeamten den verschiedenen Armeekorps beigegeben werden⁵.

IV. Zur Sicherstellung des Armeesanitätsdienstes brachten die Minister des Inneren und Krieges Maßregeln in Antrag⁶, ersterer die Zusicherung höherer Gebühren für die

BRANDT, Neoabsolutismus 1, 241. Zu weiteren Maßnahmen bezüglich der Wiener Börse siehe MR. v. 11. 12. 1850/III.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 25. 11. 1850/II. Der Artikel erschien in der WIENER ZEITUNG (A.) v. 28. 11. 1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 11. 1850/II.

⁵ Mit Vortrag v. 30. 11. 1850 erbat Krauß die Genehmigung für eine Kommission bestehend aus Vertretern des Krieg-, Innen- und Finanzministeriums, die in den Fragen der Kriegsvorbereitungen außer dem Kaiser als beschließendes Organ fungieren sollte. Außerdem schlug Krauß vor, den operativen Armeekorps und dem Oberkommando ihm unterstehende Finanzbeamte zuzuweisen. Franz Joseph resolvierte den Vortrag mit Ab. E. v. 1. 12. 1850 und ernannte als Vorsitzenden der Kommission den von Krauß vorgeschlagenen pensionierten Staats- und Konferenzrat Carl Freiherr v. Hietzinger, KA., KM., Präs., Doppelakt 7715 und 7716/1850. Möglicherweise um der Bildung einer Kommission vorzubeugen, deren Vorsitzender nicht aus dem Kriegsministerium stammte und deren Kompetenzen nicht nur die eines ausführenden, sondern beschließenden Organes gewesen wären, lud Csorich am 29. 11. 1850 Krauß und Bach ein, Vertreter ins Kriegsministerium zu entsenden, um über die Verpflegungsmaßregeln zu beraten, ebd., Präs. 7250/1850. Diese von Csorich zusammengerufene Kommission trat am 30. 11. 1850 zusammen; Protokoll ebd., Präs. 7346a/1850. Diese Kommission sollte allerdings nur kurze Zeit bestehen, siehe dazu WAGNER, Kriegsministerium 1, 70 f.

⁶ Zur Frage des Mangels an Militärärzten siehe MR. v. 15. 4. 1849/V, ÖMR. III/1, Nr. 50. Die Vorverhandlungen in KA., KM., Präs. 6483/1850, und ein Memorandum v. 9. 1. 1850 über die Situation der Militärärzte ebd., Präs. 7314/1850.

der Armee folgenden Zivilärzte, letzterer die bessere Stellung der Militärärzte im allgemeinen. Denn, bemerkte er, solange der Militärarzt mit seiner geringen Gebühr, die außer allem Verhältnis steht, zu der Leistung, zur Bezahlung anderer und zu den Preisen der Lebensbedürfnisse, sich begnügen muß, wird eine Begünstigung der Zivilärzte für diesen Zweck ganz unwirksam sein, vielmehr bei dem grellen Abstände der den letzteren gewährten Vorteile den Genüssen der Militärärzte gegenüber diese selbst entmutigen und geeignete Individuen von dem Eintritte in den Militärsanitätsdienst abhalten. Der Kriegsminister erbat sich daher die Zustimmung des Ministerrats dazu, bei Sr. Majestät auf die angemessene Gagenerhöhung, und zwar für der Unterärzte auf 300 f., für die Oberwundärzte auf 400 f., für die Oberärzte auf 500 und 600 f., für die Regimentsärzte auf 800 und 1000 f., für die Stabsärzte auf 1400 f., für die dirigierenden Stabsärzte auf 1600 f. und 1800 f., dann auf den entsprechenden Offiziersrang und im Falle der Dienstuntauglichkeit auf die Pensionierung nach dem Offiziersnormale anzutragen⁷.

Der Finanzminister, weit entfernt, dem Antrage im Prinzip entgegenzutreten, ersuchte nur wegen des Kostenaufwands und der Details, daß eine besondere Verhandlung zwischen ihm und dem Kriegsminister gepflogen werden möge⁸.

V. Der Kriegsminister las den seinerseits entworfenen Vortrag an Se. Majestät in betreff der durch die türkische Fregatte N. N. in den Bocche di Cattaro durch das Einlaufen in dieselben und das Landen bei der Sutturina begangene Seegebietsverletzung⁹. Da inzwischen von Seite des Ministers des Äußern eine dem Minister des Inneren mitgeteilte, von diesem vorgelesene Weisung an die Internuntiat in Konstantinopel sowie eine Eröffnung an den hiesigen türkischen Gesandten erlassen worden ist, worin in Gemäßheit des Ministerratsbeschlusses vom 25. November d. J. gegen die Gebietsverletzung protestiert, die Entfernung der Fregatte verlangt, die Ausschiffung der Mannschaft verweigert und die Vermehrung der k. k. Truppen, um die Forderung zu effektuieren, in Aussicht gestellt wird¹⁰, so wird der Antrag des Kriegsministers hiernach zu modifizieren, zugleich aber mit Rücksicht auf die vom Minister des Inneren weiters vorgetragene neuesten Berichte vom 20. d. [M.]¹¹ über den Stand der Sache ein Kurier von Seite des Kriegsministeriums abzufertigen sein, welcher den dortigen Zivil- und Militärlokalautoritäten eine jener diplomatischen Weisung entsprechende Instruktion sowie die Befehle zur Verstärkung der Besatzung an den Bocche zur See und zu Land zu überbringen hätte, damit die Landung und Ausschiffung von Truppen durch alle zu Gebote stehenden

⁷ *Der Vortrag Csorichs v. 25. 11. 1850 über die Reorganisierung der feldärztlichen Branche wurde mit Ab. E. v. 30. 11. 1850 resoliert ebd., MKSM. 731/1851.*

⁸ *Besondere Verhandlungen zwischen Csorich und Krauß lassen sich in den Präsidialakten des KA. und FA. nicht finden, jedoch hob Csorich am Ende seines Vortrag v. 25. 11. 1850 besonders die Zustimmung Krauß' hervor, ebd. Die Gebührenerhöhung für Militärärzte erschien als Erlaß des Kriegsministeriums v. 30. 11. 1850, RGL. Nr. 465/1850.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 25. 11. 1850/V.*

¹⁰ *Mit Schreiben (K.) v. 27. 11. 1850 hatte Schwarzenberg Kletzl angewiesen, bei der türkischen Regierung energisch Protest gegen die Verletzung österreichischen Seegebiets durch die Türken einzulegen, HHSTA., PA XII, Karton 42, Fasz. Weisungen, fol. 153–157.*

¹¹ *Dieser Bericht konnte unter den Beständen des AVA., IM., Präs. nicht gefunden werden; vgl. aber den Bericht Mamulas an Csorich v. 20. 11. 1850, KA., KM., Präs. 7126/1850.*

Mittel verhindert und sodann die Entfernung des Kriegsschiffes, versteht sich unter Beobachtung der Humanitätsrücksichten, welche durch in jenen Berichten geschilderte Notlage der Mannschaft geboten sind, bewirkt werde.

Der Kriegsminister und der Minister des Inneren haben sich hierwegen besonders in das Einvernehmen gesetzt. Gleichzeitig werden die Landesbehörden ähnliche Weisungen für den Fall erhalten, wenn eine Landung im Canal Narenta an der dortigen türkischen Küste nächst Klek versucht werden sollte¹².

VI. Der Justizminister referierte über die Grundzüge der Justizorganisation im lombardisch-venezianischen Königreiche¹³.

Mit Rücksicht auf die Wünsche der Bevölkerung und die Anträge der Landesbehörden würden in der Hauptsache die alten Einrichtungen beibehalten: die Präturen erhielten mit Aufhebung des Unterschieds zwischen Stadt- und Landpräturen, jedoch unter Annahme des Charakters von Bezirksgerichten von Seite der ersteren, daher Vermehrung derselben in den großen Städten, in Zivilsachen die Kompetenz der Bezirksrichter in den übrigen Kronländern, und Streitsachen über 1000 Gulden^a würden vor die Provinztribunale gewiesen; in Strafsachen erhielten sie die Judikatur über Übertretungen; Vergehen bis zu dem Grade einer Strafbarkeit von fünf Jahren kämen vor Kollegialpräturen wie in andern Kronländern vor die Bezirkskollegialgerichte; Fälle endlich, welche nach der Strafprozeßordnung vor die Geschwornengerichte gehören, würden den Provinzialkriminaltribunalen zugewiesen; dabei würde zwar Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens, vorderhand künftige landtägliche Beschlüsse vorbehalten, nicht aber das Institut der Geschwornen eingeführt, weil bei dem bekannten Charakter der Welschen gewichtige Bedenken, selbst in der Bevölkerung, dagegen erhoben worden sind.

In betreff der Obergerichte wird eine Teilung der zwei bestehenden in vier, ohne Vermehrung des Personals, respective die Errichtung dependenter Senate von jenem in Mailand zu Brescia mit dem Sprengel über die Provinzen: Brescia, Bergamo und Mantua, dann von jenem in Venedig zu Verona mit dem Sprengel über Verona, Vicenza und Rovigo beantragt.

Belangend den Kostenaufwand wird derselbe unter Beibehaltung des für Wien und Triest angenommenen Besoldungsausmaßes sich bezüglich des eigentlichen Richterpersonals um 77.000 f. geringer als der itzige stellen, dagegen wegen der Kosten für die neu zu kreierende Staatsanwaltschaft etc. im ganzen nicht bedeutend höher ausfallen.

Der Justizminister wird hiernach mit Einstimmung des Ministerrats die Ah. Genehmigung dieser Anträge bei Sr. Majestät sich erbitten¹⁴.

^a *Bleistiftkorrektur aus Lire.*

¹² *Mit Schreiben (K.) v. 28. 11. 1851 wies Csorich Reiche und Mamula an, weitere Landungen der Türken auf österreichischem Gebiet nötigenfalls mit Waffengewalt zu unterbinden; zugleich erhielt Dahlerup den Befehl, ein Kriegsschiff und sonst nötige Verstärkung in das Krisengebiet zu entsenden, alles in ebd., Präs. 7256/1850; anbei der Erlaß (Abschrift) Bachs an Ghetaldi, den dalmatinischen Präsidiumsverweser, v. 27. 11. 1851, gegen die türkische Landung zu protestieren. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 11. 1850/V.*

¹³ *Der entsprechende Akt, AVA., JM., Allg. 14723/1850, liegt nicht mehr ein.*

¹⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 1. 1851/III.*

VII. Hieran knüpfte der Minister des Inneren die summarische Darstellung der von ihm in analoger Weise beabsichtigten Anträge zur Organisierung der politischen Verwaltung in dem genannten Königreiche.

Mit Vorbehalt der Entscheidung über das Generalgouvernement würde das Königreich nach den bisherigen zwei Gubernialgebieten in zwei Statthaltereien geteilt sein; die Benennung und Einteilung der ^bProvinzen, einige kleine Gebietsausgleichungen abgerechnet, bliebe die bisherige; auch die Leitung derselben durch die Delegationen würde beibehalten, unter denen dann die Distriktskommissariate zu stehen hätten, deren Zahl mit Rücksicht auf den erweiterten Wirkungskreis der Kommunen nicht groß sein wird.

In betreff der Polizei würde in den Hauptstädten Mailand und Venedig die Generalpolizeidirektion, jedoch unter dem Titel „Prefettura“ beibehalten; dagegen würden die bisher in den Provinzstädten bestandenen Polizeidirektionen als selbständig aufgehoben und der Provinzialdelegation untergeordnet werden¹⁵.

Der Aufwand der politischen Verwaltung wird sich ohne Zweifel geringer stellen als bisher.

In Ansehung der Provinzialkongregationen werden die Anträge vorbehalten¹⁶.

Wien, am 29. November 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 5. Dezember 1850.

^b *Gestrichen* bisherigen.

¹⁵ *Zum Polizeiwesen in Lombardo-Venetien siehe* MERIGGI, Lombardo-Veneto, 89–93.

¹⁶ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 18. 12. 1850/IX.*

Nr. 427 Ministerrat, Wien, 30. November 1850

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 1. 12.), Krauß 4. 12., Bach 4. 12., Schmerling 4. 12., Bruck, Thinnfeld 2. 12., Thun, Csorich 4. 12., Kulmer 2. 12.; abw. Stadion.

I. Resultat der Konferenz in Olmütz. II. Privatkorrespondenz mittelst des Telegraphen. III. Bauholzausfuhr nach Preußen. IV. Einstellung des Eisenbahnverkehrs nach Prag. V. Gebietsverletzung in Dalmatien seitens der Türken. VI. Organisierung der Wiener Polizeibehörde. VII. Ergänzung des Preßgesetzes. VIII. Organisierung der Polizeibehörden in Ungarn.

MKZ. 4819 – KZ. 4122

Protokoll der am 30. November 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident teilte dem Ministerrate das Resultat der vertraulichen Besprechungen mit, welche er die letzten Tage mit dem interimistischen preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Manteuffel in Olmütz gehabt hat¹.

Es sind hiebei folgende Propositionen gemacht und im wesentlichen nachstehende Verabredungen getroffen worden²:

1. die Regierungen von Österreich und Preußen wollen die kurhessischen und holsteinschen Angelegenheiten in gemeinschaftlicher Mitwirkung aller deutschen Regierungen, sowohl der in Frankfurt vertretenen als der mit Preußen verbündeten zur Ausgleichung bringen.

2. Um die Kooperation der in Frankfurt vertretenen und der übrigen deutschen Regierungen möglich zu machen, soll in kürzester Frist sowohl den in Frankfurt vertretenen als den mit Preußen verbündeten eröffnet werden, daß Österreich und Preußen jedes einen Kommissär zu dem Ende bestellen werden, um in Kurhessen und in Holstein den so sehr wünschenswerten Zustand der Ordnung und Ruhe wieder herzustellen und daß die näheren Verhandlungen nachfolgen werden.

Es wurde folgendes festgestellt: a) in Kurhessen wird Preußen den Truppen, die vom Kurfürsten herbeigerufen wurden, kein Hindernis in den Weg legen und ihnen den Durchgang durch die Etappenstraßen gestatten. Die beiden Regierungen Österreich und Preußen werden im Einverständnisse mit ihren Verbündeten Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten auffordern, seine Zustimmung dazu zu geben, daß ein Bataillon Preußen in Kassel verbleibe, um Ruhe und Ordnung zu erhalten³. b) Nach Holstein werden Österreich und Preußen nach gepflogener Rücksprache mit ihren Verbündeten gemeinschaftlich Kommissäre zu dem Ende absenden, um die Einstellung der Feindseligkeiten und Reduzierung der Truppen auf ein Drittel unter Androhung der Exekution zu fordern; dagegen werden Österreich und Preußen auf die dänische Regierung einwirken, in Schles-

¹ Fortsetzung des MR. v. 28. 11. 1850/III.

² Druck der Olmützer Punktation in HUBER, Dokumente 1, Nr. 223, 580-581.

³ Der Protest des Kurfürsten gegen eine Präsenz preußischer Truppen in Kurhessen wurde in MR. v. 19. 10. 1850/I erwähnt.

wig nicht mehr Truppen zu halten, als zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung nötig ist. c) Die Ministerialkonferenzen sollen ohne Verzug in Dresden stattfinden und die Einladungen hiezu von Österreich und Preußen gemeinschaftlich ausgehen. Die Eröffnung dieser Konferenzen soll spätestens um die Mitte Dezember geschehen⁴.

Es ist hierbei auch die Entwaffnung besprochen worden⁵, rücksichtlich welcher verabredet wurde, daß, nachdem die heutige Konferenz die Besorgnisse behoben hat, warum die Rüstungen geschehen sind, die beiderseitigen verbündeten Höfe wechselseitig aufgefordert werden sollen, die Entwaffnung vorzunehmen, der König von Preußen die Mobilmachung der Armee mit Festsetzung eines bestimmten Tages rückgängig zu machen, sämtliche Kriegsrüstungen einzustellen usw. Am gleichen Tage würde Österreich die Landwehren und 4. Bataillons entlassen und die Truppen von den Grenzen zurückziehen.

Der Ministerpräsident fügte bei, daß er den 29. November nach Frankfurt telegraphieren ließ, die Bundestruppen hätten am Dienstage (3. Dezember d. J.) vorzurücken. Gelangt der Kurfürst vor ihnen nach Kassel, so hätten sie seine Anordnungen abzuwarten und bis dahin in Kassel nicht einzurücken. Wenn Preußen Gewalt entgegenstellen sollte, so sei der Krieg eröffnet⁶.

Der Ministerpräsident teilte weiter mit, daß der kaiserlich russische Gesandte am hiesigen Hofe zu den oberwähnten Besprechungen beigezogen wurde⁷, um Zeuge der friedlichen Gesinnungen Österreichs zu sein, und daß die kaiserlich russischen Truppen in Polen auf ihrem Rückmarsche den Befehl erhalten haben, anzuhalten.

Ferner eröffnete der Ministerpräsident, daß ihm aus Paris sehr günstige Nachrichten zugekommen seien, nach welchen das französische Volk friedlich und österreichisch gesinnt ist. Die Franzosen wollen sich in nichts mischen, kommt es aber zum Kriege, so wollen sie es mit Österreich halten. Der französische Gesandte in Piemont habe sehr gute Instruktionen erhalten. Der König solle sich, wenn ihn eine Lust zum Kampfe gegen Österreich anwandeln sollte, nicht schmeicheln, französische Beihilfe zu erhalten⁸.

II. Über die vom Ministerpräsidenten angeregte Frage, ob es nicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen wäre, die Privatkorrespondenz durch den Telegraphen ganz zu untersagen, wie es Preußen getan, fand der Handelsminister Freiherr v. Bruck sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß nach dem ihm genau bekannten Stande alles, was von Privaten telegraphiert wird, sich bloß auf Geschäfte beziehe, und da der Telegraph ohnehin meistens mit Regierungsdepeschen beschäftigt ist und somit für Privatkorrespondenzen wenig Zeit erübrigt, kein Grund vorhanden sein dürfte, gegenwärtig in dieser Beziehung eine Änderung vorzunehmen⁹.

⁴ Siehe dazu insbesondere MR. v. 11. 12. 1850/I.

⁵ Die folgenden Passagen sind nicht in der Punktation selbst enthalten, sondern einem Zusatzartikel, Druck in HOHLFELD, Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis heute 1, Nr. 8, 72.

⁶ Telegramm Schwarzenbergs an Thun v. 29. 11. 1850, HHSTA., PA. II 20, Fasz. Weisungen an Thun 1850, fol. 473.

⁷ Von An- und Abfahrt des russischen Gesandten berichtete der k. k. Festungskommandant in Olmütz mit seinen Telegrammen v. 28. und 29. 11. 1850, KA., KM., Präs., 7271 und 7373, beide ex 1850.

⁸ Bericht Hübners an Schwarzenberg v. 13. 11. 1850, HHSTA., PA. IX, Karton 34, Fasz. IV Affairs d'Italie, fol. 152-155. Fortsetzung des Gegenstandes über die deutsche Frage in MR. v. 2. 12. 1850/I.

⁹ Die Korrespondenz mittels Telegraphen war am 15. 2. 1850 für Privatpersonen geöffnet worden, MR. v. 12. 2. 1850/IX, ÖMR. II/2, Nr. 278.

III. Dem Finanzminister Freiherr v. Krauß ist gestern eine telegraphische Depesche von dem Statthalter in Böhmen mit der Meldung zugekommen, daß viel Bauholz durch Sachsen nach Preußen ausgeführt werde, wobei zugleich die Anfrage gestellt wurde, ob nicht diese Ausfuhr zu verbieten und nicht auch auf Fleisch und Haber auszudehnen wäre¹⁰.

Der Finanzminister bemerkt, darüber mit dem Handelsminister Einvernehmen gepflogen und geantwortet zu haben, gegenwärtig und bis auf weitere Weisung ein solches Verbot, welches nur Beunruhigung verursachen würde, nicht zu erlassen; womit sich der Ministerrat umso mehr einverstanden erklärte, als durch ein solches Verbot auch Sachsen getroffen würde und noch keine offizielle Meldung vorgekommen ist, daß die königlich preußischen Behörden ein feindseliges Benehmen gegen uns angenommen hätten¹¹.

IV. Der Handelsminister Freiherr v. Bruck eröffnete, daß der Herr Erzherzog Albrecht ^aden Eisenbahnverkehr außer den Postzügen nunmehr auch diesseits^a nach Prag eingestellt habe, wozu kein Grund vorhanden sei und uns ungeheure Konfusionen ^bdieser für mehrere Tage nicht mehr abwendbaren Unregelmäßigkeiten im Truppen-, Material- und Provianttransport^b verursache¹².

Aus diesem Anlasse wurde der Kriegsminister Freiherr v. Csorich angegangen, an die Korpskommandanten den Auftrag ergehen zu lassen, sie hätten, wenn sie eine solche Maßregel treffen wollen, hievon jederzeit früher die Anzeige hierher zu erstatten, wozu ihnen das Mittel des Telegraphen zu Gebote stehe, und eine Antwort hierüber würde ihnen auf demselben Wege ohne Zeitverlust zukommen¹³.

V. Der Minister des Inneren Dr. Bach teilte hierauf mit, daß wegen des Vorganges mit den türkischen Landungstruppen in der Suttarina die von Sr. Majestät brevi manu genehmigte Weisung an die dalmatinischen Behörden bereits abgegangen sei, welche dahin ging, künftig keine solche Landung zu gestatten und erforderlichen Falles Gewalt mit Gewalt zurückzutreiben¹⁴.

^{a-a} Korrektur Brucks aus allen Eisenbahnverkehr.

^{b-b} Einfügung Brucks.

¹⁰ Zu analogen Ausfuhrverboten vgl. MR. v. 23. 11. 1850/II. Das Telegramm Mecséry's konnte unter den Beständen des Fa., FM., Präs., nicht gefunden werden. Siehe hierzu das Schreiben Mecséry's an Krauß v. 29. 11. 1850, in dem er über dieselbe Sache berichtete, Fa., FM., Präs. 16933/1850.

¹¹ Die Antwort Krauß' an Mecséry erfolgte als geheime telegraphische Depesche v. 30. 11. 1850, siehe dazu ebd., Präs. 16892/1850. Fortsetzung des Gegenstandes über Ausfuhrverbote aus Böhmen in MR. v. 18. 12. 1850/IV.

¹² Erzherzog Albrecht hatte mit Schreiben (Abschrift) v. 28. 11. 1850 die Direktion der nördlichen Eisenbahn angewiesen, wegen der Sicherstellung von Truppentransporten bis auf weiteres die Beförderung der Personen- und Lastzüge einzustellen, Ka., KM. Präs. 7290/1850.

¹³ Mit Schreiben v. 29. 11. 1850 hatte Bruck von Csorich diese Maßnahme verlangt, ebd. Zur Bewältigung der – wegen der Krise mit Preußen – auftretenden logistischen Probleme beim Truppentransport mit der Eisenbahn wurde schließlich ein Central-Organ aus Mitgliedern des Kriegs- und des Handelsministeriums aufgestellt, siehe dazu ebd., Präs. 7345, 7442, 7575 alle ex 1850.

¹⁴ Fortsetzung des MR. v. 25. 11. 1850/V. Zu den Weisungen siehe ebd., Anm. 12.

Der Minister bemerkte weiter, daß ihm heute ein Bericht mit der Meldung zugekommen sei, daß sich ein gleicher Fall auch in dem Kanal von Narenta bei Klek ergeben habe¹⁵. Nachdem mittlerweile den Behörden aus Anlaß des früheren Falles die Weisung für ihr Benehmen zugekommen sein wird, welche Weisung auch für diesen neuen Fall ihre Anwendung findet, so fand man eine neue Weisung zu erlassen nicht für notwendig. Nur der Kriegsminister hätte es für wünschenswert gehalten, aus Anlaß dieses neuen, noch grelleren Falles als des ersten, strengere spezielle Verhaltensbefehle den Behörden zukommen zu machen¹⁶.

An den Besprechungen über die vorstehenden fünf Gegenstände haben die Minister Ritter v. Thinnfeld und Freiherr v. Kulmer keinen Teil genommen.

VI. Derselbe Minister brachte weiter die Organisierung der hiesigen Polizeibehörde und zwar vorderhand nur die Bestellung ihres Vorstandes zur Sprache¹⁷.

Nach seiner Meinung wäre auf diesen Posten, für welchen der gegenwärtige Stadthauptmann Noe v. Nordberg¹⁸ nicht paßt, und den der Minister Dr. Bach zur Dienstleistung in sein Ministerium nehmen würde, ein energischer und tüchtiger Mann zu stellen, welcher der hiesigen Stadthauptmannschaft und ihren Beamten fremd ist, nämlich der Regierungsrat Weiss v. Starkenfels¹⁹. Derselbe habe sich in der schwierigsten Epoche durch eineinhalb Jahre in Siebenbürgen bewährt, seine Tätigkeit sei vollkommen befriedigend und er habe in Anerkennung seiner Dienstleistung bereits einen Orden erhalten.

Mit diesem Antrage erklärte sich der Justizminister Ritter v. Schmerling nicht einverstanden. Er bemerkte, daß v. Weiß, dessen Tüchtigkeit als Beamter er übrigens nicht nahetreten wolle, aus keiner Provinz, wo er bisher verwendet wurde, weggekommen sei, ohne einen ungünstigen Ruf zurückzulassen und als ein unbeliebter Mann zu erscheinen. So seien in Krakau und in Ried Klagen wegen seiner Übergriffe vorgekommen, und niemand habe mit ihm verkehren wollen. Von Ried sei er, um ihn nicht weiter selbständig zu lassen, nach Linz ins Gremium versetzt worden. Da alles dieses noch nicht vergessen sei, so würde seine Anstellung in Wien jedenfalls eine unangenehme Sensation verursachen. Der Minister Ritter v. Schmerling glaubte ferner nicht verschweigen zu sollen, daß ihm vorgestern eine Beschwerde aus Siebenbürgen zugekommen sei, welche, wenn sie begründet gefunden wird, eine Untersuchung gegen Weiss zur Folge haben könnte. Nach derselben hat Weiss vom Pronotär zum Nachteile der Gegenpartei und im Interesse seiner Frau und ihrer Verwandten die Herausgabe von Originalakten erwirkt, worüber die Gegenpartei sich sehr beschwert.

¹⁵ Vgl. dazu das Schreiben Wimpffens an Csorich v. 29. 11. 1851, in dem er meldet, daß bei Klek eine türkische Fregatte mit Landungstruppen angekommen sei und daß die Türken die Bewilligung zum Durchmarsch durch österreichisches Gebiet verlangten, KA., KM., Präs. 7349/1851.

¹⁶ Mit Schreiben (K.) v. 3. 12. 1851 erteilte Csorich Wimpffens diese speziellen Verhaltensbefehle. Mit Schreiben (K.) vom selben Tag informierte er auch Jellačić darüber, beides in ebd. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 12. 1850/III.

¹⁷ Zur Reorganisierung der Wiener Polizei siehe MR. v. 24. 6. 1850/III, ÖMR. II/2, Nr. 356.

¹⁸ Zu Karl Gustav Noe v. Nordberg siehe ÖSTERREICHISCHES BIOGRAPHISCHES LEXIKON 7, 142 f.

¹⁹ Zu Theodor Weiss v. Starkenfels siehe WURZBACH, Biographisches Lexikon 54, 145.

Dagegen glaubte der Minister des Inneren bemerken zu sollen, daß vielleicht eine zu große Dienstbeflissenheit in Krakau und Ried dem v. Weiss eine Unannehmlichkeit zugezogen habe, und daß manche seiner früheren Verfügungen zu rasch und zu energisch gewesen sein mag, er sei aber älter und besonnener geworden, und seine Antezedentien und die frühere Unbeliebtheit dürften kein Grund sein, ihm die Anstellung hier zu versagen.

In Absicht auf die früheren gegen Weiss geführten Untersuchungen in Krakau und Ried, bemerkte der Finanzminister Freiherr v. Krauß, daß diese Untersuchungen nichts Nachteiliges für den Weiss herausgestellt haben. Er sei ein ehrlicher, sehr eifriger Beamter, der seine Schuldigkeit rücksichtslos tut und in der Ausübung seiner Amtspflicht bis an die äußerste Grenze geht. Ob es aber wünschenswert sei, denselben als eine unliebsame Persönlichkeit hier anzustellen, glaubte der Finanzminister bezweifeln zu sollen.

Der Minister Graf Thun würde die Unbeliebtheit des v. Weiss nicht als ein Hindernis seiner Anstellung hier erkennen, weil ein Beamter, je energischer er ist, desto leichter unbeliebt werden kann; bemerken müsse er jedoch, daß, solange die Angelegenheit nicht ausgetragen ist, die jetzt aus Siebenbürgen gegen Weiss anhängig wurde, es jedenfalls angemessener schiene, mit dessen Ernennung beziehungsweise Vorschläge innezuhalten. Zeigt es sich, daß die Klage ungegründet war, dann könne man sich für den Weiss aussprechen.

Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, indem sich der Minister Dr. Bach vorbehielt, diese Angelegenheit noch weiter zu überlegen und selbe später wieder zum Vortrage zu bringen²⁰.

VII. Hierauf besprach der Minister des Inneren das Preßgesetz²¹. Diesfalls sollen im Einvernehmen mit dem Justizminister nur mittlere Bestimmungen getroffen werden, indem aus der gegenwärtigen Preßvorschrift alles, was Strafbestimmungen enthält, weggelassen und die letzteren^c die nähere Normierung in dem revidierten Strafgesetze erhalten würden²². Die Preßvorschrift, die hiernach nur kurz ausfallen würde, hätte sich nur auf die polizeiliche Tätigkeit wie Bezüge von auswärtigen Zeitungen u. dgl. zu beschränken.

Da der Ministerrat dieser Ansicht im Prinzip beistimmte, so wird der Minister Dr. Bach den Justizminister angehen, hiernach die nötigen Bestimmungen in das revidierte Strafgesetz aufzunehmen.

^{c-c} *Korrektur Waceks aus* und gewisse allgemeine Bestimmungen, wie Ausbreitung von falschen Gerüchten, Tragen von verbotenen Abzeichen, Singen an öffentlichen Orten, wodurch die Ruhe gestört wird, etc.

²⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 4. 12. 1850/IV.*

²¹ *Fortsetzung des MR. v. 11. 9. 1850/VI. Gemeint ist das provisorische Preßgesetz vom 13. 3. 1849, siehe dazu MR. v. 15. 3. 1849/III, ÖMR. II/1, Nr. 33 und die bestens dokumentierte Darstellung in OLECHOWSKI, Entwicklung des Preßrechts 264 ff. mit weiteren Literaturangaben.*

²² *Vgl. dazu das Schreiben (K.) Bachs an Schmerling v. 29. 11. 1850, in dem er u. a. die Versicherung abgab, zur baldigen Ausführung der Revision des Preßgesetzes thätigst einzuwirken, AVA., IM., Präs. 6195/1850.*

Was die Preßvorschrift selbst anbelangt, bemerkte der Minister Dr. Bach vorläufig, daß dabei als Grundsatz angenommen werden will, die Herausgabe von Zeitschriften als einen Gewerbsbetrieb zu betrachten und sie von einer Verleihung einer widerruflichen Konzession abhängig zu machen.

Diese Ansicht teilten einige Stimmführer, während andere (die Minister Ritter v. Schmerling, Freiherr v. Krauß und Graf Thun und Thinnfeld) sich gegen die Erteilung von Konzessionen und für das diskretionäre Recht der Unterdrückung nach zweimaliger Verwarnung erklärten. Nach ihrer Ansicht besteht in der Kautio eine hinlängliche Garantie, und es ist ein Bedürfnis für die Minister, oppositionelle Journale zu haben, aus welchen sie oft die Wahrheit erfahren. Ferner wurde bemerkt, daß die Beschlagnahme wirksamer ist als die Konzession, daß in Italien jedes Gewerbe frei ist und wegen der Presse dort etwas Neues eingeführt werden müßte, daß die Konzession eine Präventivmaßregel und gegen die Verfassung wäre, welche bei der Presse alle Präventivmaßregeln ausschließt u. dgl.

Auch hierüber wurde kein Beschluß gefaßt, und der Minister Dr. Bach behielt sich vor, darüber noch Zusammentretungen zu halten und den Gegenstand neuerdings vorzubringen²³.

VIII. Schließlich erbat sich der Minister Dr. Bach die sofort erteilte Ermächtigung, zur Organisierung der Polizeibehörden in Ungarn zu schreiten, wornach in Pest, Ofen, Preßburg, Oedenburg, Kaschau und Großwardein Polizeidirektionen und in Schemnitz, Teplitz, Kaschau, Füred, Bartfeld, Käsmark und Arad Polizeiexposituren zu bestehen hätten²⁴.

Wien, den 1. Dezember 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 5. Dezember 1850.

²³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 31. 1. 1851/X.

²⁴ Zur Organisation der Polizeibehörde in Pest, Ofen, und Alkofen siehe MR. v. 31. 7. 1850/III. Den Vortrag Bachs v. 1. 12. 1850 bezüglich der Organisation der Polizeibehörden in Preßburg, Ödenburg, Kaschau und Großwardein und der Polizeiexposituren in Teplitz, Schemnitz, Großkanizsa, Füred, Bartfeld, Käsmark und Arad resolvierte Franz Joseph mit Ah. E. v. 6. 12. 1850, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 4843/1850.

Nr. 428 Ministerrat, Wien, 2. Dezember 1850

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 3. 12.), Krauß 6. 12., Bach 4. 12., Schmerling 4. 12., Bruck, Thinnfeld 4. 12., Thun (außer III und IV), Csorich 6. 12., Kulmer 4. 12.; abw. Stadion.

I. Nachrichten aus Berlin. II. Munition für Montenegro. III. Todesurteile. IV. Ernennung des Statthalters der Lombardei. V. Pferde-, Frucht- und Futterbedarfsdeckung für die Armee. VI. Vorschrift über die politische Exekution. VII. Ankauf eines österreichischen Schiffes in Scuttari^a. VIII. Unterstützung des Zipser Klerus. IX. Unterstützung für Johann Graf Hoyos. X. Ernennung des Präsidenten des Reichsrates. XI. Reorganisation des Militärgeographischen Instituts.

MRZ. 4852 – KZ. 4279

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 2. Dezember 1850 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete den Inhalt der ihm zugekommenen neuesten telegraphischen Depeschen aus Berlin, wornach die Olmützer Punktation (Ministerratsprotokoll vom 30. November 1850/I) preußischerseits angenommen, die entsprechende Weisung an den Generalen Grafen v. Gröben erlassen und Generalleutnant Breese zum Kommissär nach Kurhessen bestimmt worden ist¹. Unsererseits wird dagegen FML. Graf Leiningen statt des Grafen Rechberg dahin abgesandt, welchem letzteren für seine bisherige rühmliche Gestion eine Auszeichnung zu verleihen bei Sr. Majestät in Antrag gebracht wird².

II. Der Ministerpräsident eröffnete weiters das Begehren des dermal in Wien befindlichen Wladika von Montenegro um Wiedergestattung des seit einigen Jahren eingestellten Munitionsbezugs aus Österreich für die Montenegriner in dem früher festgesetzten Quantum³.

Der Minister des Inneren fand es bei den gegenwärtigen Verhältnissen in den benachbarten türkischen Provinzen bedenklich, diesem Ansuchen ohne Garantie für die Verwendung jener Munition und ohne vorläufige Rückfrage an den General Mamula zu willfahren. Der Kriegsminister dagegen sowie der Handels-, der Finanz- und der Minister Baron Kulmer hatten gegen die Gewährung des Gesuchs umso weniger einzuwenden, als

¹ Fortsetzung des MR. v. 30. 11. 1850/I. *Telegraphische Depesche Prokesch' an Schwarzenberg v. 1. 12. 1850*, HHSTA., PA. III, Karton 37, Fasz. Berichte IX, fol. 281.

² Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 2. 12. 1850 ordnete der Kaiser mit Ab. E. v. 3. 12. 1850 an, die Bundesversammlung zu veranlassen, Rechberg als Bundeskommissär für Kurhessen abzuberufen und an seine Stelle Leiningen zu entsenden; Rechberg wurde gleichzeitig das Großkreuz der eisernen Krone verliehen, ebd., Kab. Kanzlei, MKZ. 4841/1850. Am 13. 12. 1850 erhielt Friedrich Thun die Zustimmung der Bundesversammlung für die Ernennung Leiningens zum Zivilkommissär für Kurhessen, ebd., PA. II, Karton 19, Fasz. Berichte Thun 1850 VII-XII, Tagesbericht Thuns v. 13. 12. 1850, fol. 1483 f. Fortsetzung des Gegenstandes über die Deutsche Frage in MR. v. 4. 12. 1850/I.

³ Fortsetzung des MR. v. 20. 3. 1850/IV, ÖMR. II/1, Nr. 303.

die Montenegriener, wenn ihnen der Bezug der Munition auf rechtllichem Wege verwehrt wird, sich dieselben durch Schmuggel zu verschaffen wissen werden⁴.

III. Der Justizminister referierte über nachstehende Todesurteile: 1. wider Josef Lukács wegen Mordes mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe, 2. wider Wilhelm Grimmer wegen Raubmords auf Vollziehung der Todesstrafe, 3. wider Elisabeth Jánosi wegen Kindesmordes auf Nachsicht der Todesstrafe, 4. wider Joseph Schlögl wegen Gattenmords auf Nachsicht der Todesstrafe, 5. wider Paul Russo wegen Mords auf Nachsicht der Todesstrafe, 6. Johanna Reimitz wegen Teilnahme an Kreditpapierenachmachung auf Nachsicht der Todesstrafe⁵.

IV. Der Minister des Inneren brachte mit Rücksicht auf die gegenwärtig dem Feldmarschall Grafen Radetzky gegebene Bestimmung und den Austritt des FML. Fürsten Carl v. Schwarzenberg aus dem politischen Verwaltungsdienste zur Übernahme des ihm übertragenen Armeekorpskommandos⁶, endlich in Beziehung auf seinen Vortrag im Ministerrate vom 28. v. M. /VII über die Grundzüge der politischen Organisation des lombardisch-venezianischen Königreichs die Ernennung des Grafen Strassoldo zum Statthalter in Mailand und die definitive Bestätigung des v. Toggenburg auf dem Statthalterposten zu Venedig mit dem Zusatze in Antrag, daß nach sotaner Besetzung der beiden Statthalterstellen im Königreiche mit Zivilpersonen die Wirksamkeit des Generalgouvernements sich nur mehr auf die Polizeiangelegenheiten und auf die Maßregeln zur Handhabung des Ausnahmzustands zu beschränken, außerdem aber in allen Verwaltungsangelegenheiten der unmittelbare Verkehr der Statthalter mit den Ministerien einzutreten hätte.

Da hiergegen nichts erinnert wurde, so wird der Minister des Inneren hiernach Sr. Majestät Vortrag erstatten⁷.

An der Besprechung zu III. und IV. hat der Kultusminister nicht teilgenommen.

⁴ *Mit Schreiben v. 14. 12. 1850 wurde Csorich von Werner unterrichtet, daß die Ausfuhr von Munition nach Montenegro keinem Bedenken unterliege, worauf Csorich die zuständigen Militärkommanden von Triest, Zara und Agram mit Schreiben (K.) v. 25. 12. 1850 anwies, entsprechend zu handeln, alles in KA., KM. Präs. 7835/1850.*

⁵ *Wilhelm Grimmer wurde mit Ab. E. v. 12. 12. 1850 auf den Vortrag Schmerlings v. 2. 12. 1850 die Todesstrafe nachgesehen und der Oberste Gerichtshof angewiesen, eine angemessene zeitliche Strafe festzusetzen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4883/1850. Mit Ab. E. gleichen Datums wurden Joseph Schlögl (MRZ. 4887/1850, Vortrag Schmerlings v. 14. 12. 1850), Elisabeth Jánosi (MRZ. 4884, Vortrag v. 12. 12. 1850), Joseph Lukács (MRZ. 4893, Vortrag v. 11. 12. 1850), Paul Russo (MRZ. 4895, Vortrag v. 15. 12. 1850) und Johanna Reimitz (MRZ. 4926, Vortrag v. 16. 12. 1850) begnadigt.*

⁶ *Carl Schwarzenberg war mit Ab. Handschreiben v. 27. 11. 1850 von seinem Posten als Statthalter und Zivil- und Militärgouverneur in der Lombardei enthoben worden, ebd., CBProt. 718/1850. Zu Schwarzenbergs Laufbahn siehe MAZOHL, Verwaltungsstaat 192.*

⁷ *Mit Ab. E. v. 29. 12. 1850 wurden Michael Graf Strassoldo zum Statthalter der Lombardei und Georg v. Toggenburg zum Statthalter in Venedig auf den Vortrag des Innenministers v. 4. 12. 1850 ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4970/1850. Zur Biographie Strassoldos und Toggenburgs siehe MAZOHL, Verwaltungsstaat, bes. 395 f.*

V. Derselbe Minister teilte mit, was infolge der Konferenz bei Sr. Majestät vom 27. v. M. in betreff der Beischaffung der Armeebedürfnisse angeordnet worden ist⁸, nämlich a) daß der Ankauf von Pferden unter den Verkäufern sehr günstigen Bedingungen mit dem Beisatze angekündigt worden sei, es werde der bis 15. Dezember 1850 auf solche Art nicht gedeckte Bedarf im Wege der Requisition aufgebracht werden.

Es sind hiernach die Weisungen an die betreffenden Statthalter ergangen; indessen hofft der Minister, es werde zur zwangsweisen Stellung nicht kommen, besonders wenn, wie er anträgt, der etwas kurze Termin etwa um zehn Tage, also bis zum heiligen Christtage, verlängert würde.

b) In Ansehung der Beischaffung von Proviant und Fourage ist bei dem Umstande, wo durch die freien Einkäufe die Preise der Brotfrüchte und des Pferdefutters bedeutend gestiegen sind und eine weitere Verteuerung erwarten lassen, die Anordnung getroffen worden, daß der diesfällige Bedarf der Armee bis 20. Dezember 1850 mittelst Landeslieferung nach dem letzten Wochenmarktspreise im November zu decken sei. Er besteht in einer Million Metzen Hafer, 600.000 Metzen Korn, 70.000 Zentner Heu und soll von Böhmen, Mähren, Österreich ob und unter der Enns, Ungern und westlichem Galizien nach der bereits vorbereiteten Repartition aufgebracht werden⁹.

Da indessen die Ausführung dieser Maßregel nicht unbedeutende Vorarbeiten von Seite der gegenwärtig von der Rekrutierung ganz in Anspruch genommenen politischen Behörden erheischt, so ist der Minister des Inneren überzeugt, daß die Lieferungen bis 20. Dezember nicht effektuiert sein können, und indem er aus dieser Rücksicht jede Verantwortung von seiner und von Seite der politischen Behörden für das Nichtzuhalten dieses Termins ablehnt, trägt er auf dessen Verlängerung um wenigstens zehn Tage, also bis Ende Dezember an.

Die Armee, bemerkte dagegen der Finanzminister, darf nicht einen Tag ohne Verpflegung bleiben; da nun ihre dermaligen Vorräte nur bis 20. d. [M.] reichen, so muß entweder auf die genaue Einhaltung des festgesetzten Termins gedrungen oder in anderem Wege Rat geschafft werden.

Dieses letztere zu bewerkstelligen, schlug der Ministerpräsident vor, den Armeebedarf für die Zeit vom 20. bis letzten Dezember, d. i. bis zu dem auch vom Minister des Inneren als äußersten festgesetzten Termin des Eingehens der Lieferungen, inzwischen durch feien Einkauf aufzubringen und denselben mit Benützung der nunmehr nach Einstellung der Truppenzüge wieder disponibel gewordenen Transportmittel an den Ort seiner Bestimmung zu schaffen.

Der Kriegsminister übernahm es, die Ziffer des diesfälligen Erfordernisses ausmitteln zu lassen und sich sofort über die Art der Ausführung des vom Ministerpräsidenten gemachten Vorschlags mit den einschlägigen Ministerien in das Einvernehmen zu setzen. Unter diesen Verhältnissen würde dann auch die angetragene Terminsverlängerung keinem Anstande unterliegen, wobei übrigens nach dem Erachten des Finanzministers

⁸ Fortsetzung des MR. v. 14. 11. 1850/III. Unterlagen über die erwähnte Konferenz v. 27. 11. 1850 konnte im KA., KM., Präs. und KA., MKSM. sowie im HHSTA., Kab. Kanzlei, nicht gefunden werden.

⁹ Siehe dazu das Sitzungsprotokoll der gemischten Kommission v. 30. 11. 1850 KA., KM., Präs. 7346a/1850. Zur Entstehung dieser Kommission siehe MR. v. 28. 11. 1850/III, Anm. 5.

nur die Rücksicht zu beobachten wäre, daß der Lieferungstermin nicht für alle Kronländer gleich, sondern nach dem Maße der Entfernung derselben von dem Ablieferungsorte, also z. B. für Böhmen und Mähren etwa bis 25., für die übrigen bis Ende Dezember 1850 bestimmt werde¹⁰.

VI. Der Minister des Inneren erbat und erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Erlassung einer Verordnung über die exekutive Autorität der politischen Behörden.

Die Absicht ist, den politischen Behörden zur Durchführung ihrer Anordnungen auch das Befugnis zur Anwendung entsprechender Zwangsmittel einzuräumen; sie würden solchergestalt zur Eintreibung der von ihnen angeordneten Geldleistungen sich der privaten Steuerexekution, zur Beistellung von Naturalprästationen der Militärassistentz, zum Behufe der Durchführung einer persönlichen Vorforderung einer Partei der zwangsweisen Stellung bedienen können; es würde ferner das Disziplinarverhältnis der politischen Behörden zu den Gemeindevorständen, die Gradation der von erstern gegen die letztern zu verhängenden Zwangsmittel sowie die Behandlung derjenigen Widersetzlichkeit, welche zum strafgerichtlichen Verfahren nicht geeignet ist, näher und bestimmter festsetzen¹¹.

VII. Über den sowohl dem Minister des Inneren als des Kriegswesens angezeigten Ankauf eines österreichischen Schiffes ^ain Scuttari^a zum Transport ottomanischer Truppen ist von beiden Ministern das Entsprechende erlassen worden, damit das Schiff zur Vermeidung einer Gebietsverletzung mit Beschlag belegt werde¹².

VIII. Der Minister des Inneren verwendete sich zugunsten des Zipser Klerus, damit demselben, der, früher bloß mit Zehnten dotiert, gegenwärtig infolge der Aufhebung der Zehnten auf die ihm von der ungrischen Regierung angewiesene nackte Kongrua beschränkt ist und sich in gleich rücksichtswürdiger Lage wie die protestantische Geistlichkeit in Siebenbürgen befindet, die nötige Aufbesserung im Gesamtbetrage von 61.000 fr., der perzentualiter nach Maßgabe der Fassionen unter die Einzelnen zu verteilen wäre, vom 1. November 1850 an auf ein Jahr. Vorbehaltlich der dereinstigen Urbarialentschädigung bewilliget werde¹³.

^{a-a} *Korrektur Marherrs aus bei Klek.*

¹⁰ *Mit Erlaß (Abschrift) v. 3. 12. 1850 wies Bachs die in Frage kommenden Statthalter an, die Landeslieferung einzuleiten; Csorich informierte die betreffenden Landesmilitärkommanden mit Schreiben (K.) v. 4. 12. 1850 von diesem Erlaß und gab ihnen entsprechende Verhaltensmaßregeln, alles in KA., KM., Präs. 7441/1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 12. 1850/XII.*

¹¹ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 18. 4. 1851/I.*

¹² *Reiche, der dalmatinische Landesmilitärkommandant, hatte mit Schreiben v. 28. 11. 1850 Csorich gemeldet, daß die Türken, nachdem sie kein Schiff für den Transport von Salz [sic!] mieten konnten, eine österreichische Brigg zu diesem Zweck gekauft hätten, und erbat sich weitere Verhaltensmaßregeln. In seinem Antwortschreiben (K.) v. 2. 12. 1850 verwies Csorich auf seine Erlässe v. 19. und 28. 11. 1850, in denen allerdings der Auftrag erteilt worden ist, jede Truppenlandung einer fremden Macht zu unterbinden, alles in KA., KM., Präs. 7392/1850. Die erwähnten Erlässe in ebd., Präs. 6901 und 7218 beide ex 1850.*

¹³ *Der entsprechende Akt, AVA., IM., Allg. 25717/1850, liegt nicht mehr ein.*

Der Ministerrat war mit diesem Antrage in thesi einverstanden, wornach sich der Minister des Inneren vorbehielt, behufs der Ausführung mit dem Finanzminister Rücksprache zu pflegen¹⁴.

Dieses letzteren Zustimmung erhielt er auch

IX. zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung eines Sustentationsbetrages von 1200 fr. jährlich für den infolge der politischen Organisation außer Aktivität gekommenen steiermärkischen Gubernialrat Grafen v. Hoyos bis zu dessen hoffentlich bald zu bewirkender Unterbringung auf eine Kreisratsstelle¹⁵.

X. Der Ministerpräsident eröffnete dem Ministerrate die Ah. Absicht Sr. Majestät, zur Aktivierung des in der Reichsverfassung vom 4. März vorgesehenen Reichsrates mit der Ernennung des Präsidenten desselben vorzugehen und denselben unter Mitwirkung einer aus gediegenen Männern zusammensetzenden Kommission mit der Entwerfung des Statuts für diesen Reichsrat zu beauftragen¹⁶.

Die Mitteilung über die Errichtung eines Reichsrats ward allseitig mit Befriedigung vernommen; der Minister des Inneren fand sich insbesondere veranlaßt, in einem längeren Vortrage über Zweck und Wirkungskreis dieses Instituts die Hoffnung auszusprechen, daß in demselben bei sorgfältiger Begrenzung seiner Wirksamkeit und Stellung zu dem Ministerium eine wesentliche Stütze des letzteren in der Bearbeitung der noch zu erlassenden Gesetze sowie selbst in der Revision der schon gegebenen erwachsen würde.

Gleichwohl konnte der Finanzminister in betreff der Einleitung zur Errichtung des Reichsrates das Bedenken nicht verbergen, welches sich gegen die sofortige Ernennung des Präsidenten mit dem diesem gegebenen Auftrage zur Entwerfung des Statuts darin zu ergeben scheint, daß der Präsident bei der Vollziehung seiner Aufgabe vielleicht eine Richtung einschlagen könnte, welche mit den Ansichten des Ministeriums nicht übereinstimmt, und daß, wenn dann sein Elaborat vom Ministerium nicht angenommen würde, die Stellung des Präsidenten unhaltbar werden würde, eine Verlegenheit, der am besten dadurch zu begegnen wäre, wenn das Ministerium selbst sich zuerst über die Grundsätze vereinigt, nach welchen die Zusammensetzung des Reichsrates und der Wirkungskreis desselben eingerichtet werden soll, oder wenn – wie der Handelsminister bemerkte – nicht schon dem künftigen Reichsrate, sondern bloß der zur Ausarbeitung des Statuts zusammensetzenden Kommission ein Präsident gegeben werden wollte, um nicht zu der Bemerkung Anlaß zu geben, daß man die Person vor der Sache selbst berücksichtige.

Auch der Justiz- und der Kriegsminister teilten diese Ansicht¹⁷.

¹⁴ *Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßte Vortrag Bachs v. 4. 12. 1850 wurde mit Ah. E. v. 11. 12. 1850 resoliert*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4873/1850.

¹⁵ *Mit Ah. E. v. 15. 12. 1850 auf den Vortrag Bachs v. 6. 12. 1850 wurde Johann Graf Hoyos bis auf weiteres ein jährlicher Gnadengehalt von 1200 fl. bewilligt*, ebd., MRZ. 4916/1850.

¹⁶ *Die Errichtung des Reichsrates war durch die §§ 96-98 der oktroyierten Verfassung v. 4. 3. 1849 geregelt worden*, RGBL. Nr. 150/1849.

¹⁷ *Mit kaiserlichem Handschreiben an Schwarzenberg und Kübeck v. 5. 12. 1850 auf den Vortrag Schwarzenbergs v. 4. 12. 1850 wurde Kübeck zum Präsidenten des Reichsrates ernannt und die Einberufung einer*

XI. Der Kriegsminister erhielt noch die Zustimmung des Ministerrats zu dem an Se. Majestät zu erstattenden Vortrage über die Reorganisierung des Militärgeographischen Instituts, welche einen Mehraufwand von 50.000 fr. erfordern wird, wogegen jedoch der Finanzminister in Berücksichtigung des höheren Zwecks des Instituts keine Einwendung erhob¹⁸.

Wien, am 3. Dezember 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 8. Dezember 1850.

Kommission angeordnet, die das Reichsratsstatut ausarbeiten sollte, HHSTA., Kab. Kanzlei 4865/1850; abgedruckt in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 6. 12. 1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 4. 12. 1850/III.

¹⁸ *Der Vortrag Csorichs v. 4. 12. 1850, in dem er außer einiger technischer und organisatorischer Änderungen im Militärgeographischen Institut – inklusive des erwähnten Mehraufwandes von 50.000 fl. – auch die Errichtung eines Corps Ingenieurs géographes vorschlug, wurde mit Ab. E. v. 6. 1. 1851 resoliert. Auf Vortrag Csorichs v. 5. 4. 1851 wurde dann mit Ab. E. v. 20. 7. 1851 der Organisationsentwurf dieses Korps bewilligt, alles in KA., KM., Präs. 4151/1851; anbei umfangreiches Material zu dieser Angelegenheit. Siehe dazu auch ebd., Präs. 992/1851. Der Wortlaut des Ab. E. v. 20. 7. 1851 publiziert als ARMEE-VERORDNUNGSBLATT Nr. 82/1851. Zum 1839 gegründeten Militärgeographischen Institut siehe MESSNER, Wiener Militärgeographisches Institut.*

Nr. 429 Ministerrat, Wien, 4. Dezember 1850

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 5. 12.), Krauß 6. 12., Bach 6. 12., Schmerling 6. 12., Bruck, Thinnfeld 9. 12., Thun, Csorich 6. 12., Kulmer 9. 12.; abw. Stadion.

I. Depeschen aus Berlin. II. Organisierung des Reichsrates. III. Regulierung der Portofreiheit. IV. Ernennung Theodor Weiss v. Starkenfels zum Wiener Stadthauptmann. V. Organisierung der Gerichtsbehörden in Ungarn. VI. Regulierung der griechisch-unierten Kirche. VII. Uniform der Beamten in Ungarn. VIII. Entfernung der Festungssträflinge aus Olmütz. IX. Besetzung des österreichischen Gesandtschaftspostens in London.

MKZ. 4894 – KZ. 4281

Protokoll der am 4. Dezember 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident teilte dem Ministerrate die von dem kaiserlichen Gesandten in Berlin eingelangten Nachrichten mit, welche sämtlich befriedigender Art sind¹.

Am 1. d. M. begaben sich die preußischen Minister zu Sr. Majestät dem Könige nach Potsdam und kehrten erst um 3 Uhr nachmittags zurück. In der stattgehabten Konferenz wurden die in Olmütz getroffenen Verabredungen genehmigt, wornach nun der weiteren Ausgleichung nichts mehr im Wege stehen dürfte. Nach fünfstündiger Konferenz habe der Minister v. Manteuffel in allen Punkten gesiegt und in Verfechtung seiner Ansichten viel Standhaftigkeit und festen Charakter bewiesen. Se. Majestät der König erklärten sich mit dem Resultate vollkommen zufrieden².

Nach einer Nachricht vom 2. d. M. ist Preußen behufs der weiteren Vollziehung der Olmützer Verabredungen mit Dresden oder jedem anderen Orte zufrieden. Baron Prokesch deutete an, ob nicht vielleicht Kassel für diese Konferenzen vorzuziehen wäre, weil man da dem Schauplatze der anderen brennenden Frage näher sei und der Kurfürst dadurch gleichsam eine moralische Stütze erhalten würde. Für die Konferenzen in Dresden sei [preußischerseits] Graf Alvensleben bestimmt, mit welcher Bestimmung man zufrieden sein könne³.

Ferner bemerkte der Ministerpräsident, gestern dem Baron Prokesch telegraphiert zu haben, daß des wichtigsten Punktes, nämlich der Entwaffnung, bisher noch keine Erwähnung geschah, worüber Auskunft gegeben werden möchte⁴. Baron Prokesch antwortete mit demselben Wege, dieser Gegenstand sei bereits gestern besprochen worden und er hoffe noch im Laufe des Tages antworten zu können⁵. Am Schlusse der heutigen

¹ Fortsetzung des MR. v. 2. 12. 1850/I.

² Bericht Prokesch' an Schwarzenberg v. 1. 12. 1850, HHSTA., PA. III, Karton 37, Fasz. Berichte 1850 9, fol. 277, 285.

³ Bericht Prokesch' an Schwarzenberg v. 2. 12. 1850, ebd., fol. 286-290.

⁴ Telegramm Schwarzenbergs an Prokesch v. 3. 12. 1850, ebd., Karton 39, Fasz. Weisungen 1850 7, fol. 193.

⁵ Telegramm Prokesch' an Schwarzenberg v. 4. 12. 1850, ebd., Karton 37, Fasz. Berichte 1850 9, fol. 305.

Ministerratssitzung langte eine telegraphische Depesche von Baron Prokesch ein, worin er meldet, daß er den Beschluß wegen der Entwaffnung ohne Verzug erwarte und daß die preußischen Kammern auf einen Monat vertagt worden seien⁶.

II. Der Ministerpräsident eröffnete weiter, die Ah. Bestimmungen wegen Aktivierung des Reichsrates von Sr. Majestät mit Vorzeichnung des Ganges, welcher dabei einzuhalten ist, bereits erhalten zu haben⁷.

Nach dem hierüber an den Ministerpräsidenten ergehenden Ah. Kabinettschreiben⁸ ist nach gepflogenen Einvernehmen mit Baron Kübeck, der mittelst eines eigenen Ah. Kabinettschreibens zum Präsidenten des Reichsrates ernannt wird, eine Kommission zusammensetzen, welche Vorschläge zur Organisierung des Reichsrates zu machen hat, welche sodann vom Ministerrate geprüft und zur Ah. Schlußfassung Sr. Majestät vorgelegt werden sollen⁹.

III. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherr v. Bruck besprach hierauf den wichtigen und heiklichen Gegenstand der Portofreiheit.

Er bemerkte, daß die diesfalls bestehende Vorschrift und das Verzeichnis vom Jahre 1818¹⁰ im Verlaufe der Zeit unanwendbar geworden sei, was auch bei der Vorschrift und dem Verzeichnisse vom Jahre 1840¹¹ wegen der neuen Gestaltung der Dinge und wegen der vielen neu entstandenen Behörden und Ämter eintrete. Nach seiner Ansicht wäre bestimmt auszusprechen, daß alle persönliche Portofreiheit aufhöre und nur für Se. Majestät, die Glieder des Ah. Hauses und – vorbehaltlich der weiteren Untersuchung ihrer Rechte - für die Fürsten Paar und Taxis zu gelten habe.

Ferner hätte die Portofreiheit zu gelten: in allen den öffentlichen Dienst betreffenden Korrespondenzen lf. Behörden und Ämter untereinander; zwischen den Vorstehern lf. Behörden und ihren Vertretern oder zwischen diesen und den öffentlichen Ämtern; zwischen einzelnen lf. Beamten vom Zivile oder Militär, welche bleibend oder vorübergehend die Funktionen eines lf. Beamten oder Kommissärs versehen; die Hofstäbe Sr. Majestät; Armeedepartements und ihre Kommandos in Dienstsachen; alle öffentlichen Humanitäts- und Bildungsanstalten, welche aus dem Staatsschatze dotiert werden; Pri-

⁶ *Telegramm Prokesch' an Schwarzenberg v. 4. 12. 1850, ebd., fol. 311. Fortsetzung der deutschen Frage in MR. v. 6. 12. 1850/II.*

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 2. 12. 1850/X.*

⁸ *Ebd. Anm. 17.*

⁹ *Mit Vortrag v. 4. 12. 1850 legte Schwarzenberg Franz Joseph die Entwürfe der Erlässe zur Organisierung des Reichsrates vor, worauf der Kaiser mit Handschreiben v. 5. 12. 1850 Schwarzenberg anwies, mit Kübeck, der zum Präsidenten des Reichsrates ernannt wurde, eine Kommission zur Ausarbeitung der Reichsratsstatuten unter dem Vorsitz von Kübeck zusammensetzen; ein weiteres Handschreiben gleichen Inhalts erging am selben Tag an Kübeck, alles in HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 4865/1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 12. 1850/III.*

¹⁰ *Das Hofkammerdekret v. 4. 11. 1818 Regulierung der Gebühren für Briefe und Packete, die an portofreie Personen oder Behörden aufgegeben werden, publiziert als Pgv. 46, Nr. 109, das Verzeichnis ist angeschlossen.*

¹¹ *Auf Vortrag der Allgemeinen Hofkammer v. 16. 6. 1840 waren mit Ab. E. v. 29. 1. 1842 die Grundsätze über die neue Regelung der Portofreiheit bewilligt worden, HHSTA., ÄStR. 4047/1840, das Verzeichnis liegt bei.*

vatanstalten, Gesellschaften und Vereine zu gemeinnützigen Zwecken in ihrer Korrespondenz an die Behörden; die Korrespondenz der Gemeinden unter sich in Sachen des übertragenen Wirkungskreises; Klöster, die sich mit der Krankenpflege oder mit dem Unterrichte beschäftigen.

Über den ausgesprochenen Wunsch des Ministers des Inneren, daß dieser wichtige Gegenstand mit Rücksicht auf den Geschäftsgang der einzelnen Ministerien noch einer vorläufigen Beratung unterzogen werde, wurde sich dahin geeinigt, daß der Handelsminister den diesfälligen lithographierten Entwurf den sämtlichen Kollegen zuschicke und dieselben einlade, Abgeordnete an einem von ihm zu bestimmenden Tage zu einer gemeinschaftlichen Beratung über den in der Frage stehenden Gegenstand zu seinem Ministerium zu senden¹².

IV. Mit Beziehung auf die in dem Ministerratsprotokolle vom 30. November d. J.¹³ bei Gelegenheit des Antrages des Ministers Dr. Bach, den Regierungsrat v. Weiss zum Polizeidirektor (Stadthauptmann) in Wien Sr. Majestät vorzuschlagen, gegen diesen Weiss vorgebrachten Bemerkungen hielt sich der Justizminister Ritter v. Schmerling verpflichtet, den Stand der gegen Weiss aus Siebenbürgen vorgebrachten Denunziation, worüber er nun schriftliche Aufklärung erhalten, zur Kenntnis des Ministerrates zu bringen.

Diese Aufklärung besteht in folgendem: Zwischen den Familien der Grafen Bethlen und Haller besteht ein Erbschaftsprozess, welcher im Jahre 1840 von der siebenbürgischen Hofkanzlei entschieden wurde. Die königliche Tafel hat den Notär beauftragt, Exekution zu führen. Dagegen haben die Hallerschen vor zwei Jahren eine Beschwerde überreicht, welche in der Zeit der Wirren ohne Erledigung geblieben ist. In der neueren Zeit hat die Gräfin Haller (Schwiegermutter des v. Weiss) den Baron Wohlgemuth gebeten, er möchte die gesamten Akten vom Protonotär abfordern und an das Ministerium vorlegen. Das erstere ist geschehen. Die dagegen von dem Grafen Bethlen erhobene Beschwerde ist gegen den Vorgang gerichtet, daß die gesamten Akten ohne Vorwissen der Bethlenschen abgefordert worden sind.

Aus diesem Sachverhalt, bemerkte der Minister Ritter v. Schmerling, gehe hervor, daß die Akten der Frage sich nicht im Besitze der Gegenpartei befinden; daß Baron Wohlgemuth wohl nicht berechtigt war, in einen gerichtlichen Akt einzugehen, daß aber nicht zu besorgen sei, der Gouverneur werde einen Mißbrauch davon machen, und daß hieraus nichts Nachteiliges gegen v. Weiss hervorgehe oder ein Anlaß zu einer Disziplinaruntersuchung gegen denselben vorhanden sei.

¹² *Der Akt* AVA., HM., Post C, Zl. 5498/1850, laut Index Anträge zur Regulierung der Portofreiheit, Aufforderung der Ministerien zur Absendung von Bevollmächtigten zur Beratung, Grundsätze für die allgem. Regulierung der Portofreiheiten liegt nicht mehr ein. Vgl. dazu das Schreiben Brucks an Thun v. 5. 12. 1850, in dem er seine Vorschläge zur Revision der Portofreiheit in 13 Punkten entwickelt und um die Entsendung eines Vertreters des Unterrichtsministeriums zur diesbezüglichen Verhandlung ersucht, ebd., CUM., Unterricht, Präs. 566/1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 16. 12. 1850/III.

¹³ MR. v. 30. 11. 1850/VI.

Der Minister Dr. Bach äußerte seine Befriedigung, das bestätigt zu sehen, was auch ihm darüber über seine Aufforderung von Weiss zugekommen sei. Die Akten seien im Interesse beider Teile vom Protonotär abgefordert und einer unparteiischen Behörde übergeben worden. Der Minister Dr. Bach nahm übrigens daraus Veranlassung, seinen unterm 30. v. M. gestellten Antrag zu wiederholen, den Regierungsrat v. Weiss für die hiesige Polizeidirektorstelle Sr. Majestät au. in Vorschlag zu bringen. Er erkenne den v. Weiss als den geeignetsten Mann für diesen Posten, der ein ausgezeichnetes spezifisch polizeiliches Talent besitze, er (Dr. Bach) schenke ihm sein volles Vertrauen, und wenn auch v. Weiss früher manchmal zu heftig gewesen sein mag, so müsse er bemerken, daß derselbe hier stets unter den Augen des Ministers sein werde.

Nach dieser Aufklärung ergab sich nun kein weiterer Anstand gegen diesen Antrag¹⁴.

V. Der Minister Ritter v. Schmerling bemerkte weiter, daß Se. Majestät fünf Oberlandesgerichte für Ungarn mit bestimmten Sprengeln zu genehmigen geruhet haben¹⁵. Für drei dieser Oberlandesgerichtssprengel sei er schon gegenwärtig in dem Falle, Sr. Majestät die vollständige Organisierung unterbreiten zu können. Diese Oberlandesgerichtssprengel sind: Pest-Ofen, Oedenburg und Preßburg. Für die zwei übrigen, Debreczin und Eperies, werden die Anträge in nicht gar langer Zeit nachfolgen.

Die Gliederung der Gerichtsbehörden in diesen Oberlandesgerichtssprengeln ist wie in den übrigen Kronländern. Es werden Bezirksgerichte, Bezirkskollegialgerichte und Landesgerichte (Sedrien) nach dem Typus in den deutschen Provinzen und mit demselben Wirkungskreise sowohl in Zivil- als Strafangelegenheiten bestehen.

Aus ökonomischen Rücksichten seien für Ungarn Landesgerichte erster und zweiter Klasse angenommen worden; wo die zugewiesenen Komitate oder Bezirke kleiner sind, werden nur Landesgerichte zweiter Klasse bestehen.

Für den Oberlandesgerichtssprengel Pest-Ofen entfallen fünf Landesgerichte mit dem Sitze in Pest, Ofen, Szegedin, Erlau und Jászberény (für Jazygien und Kumanien). Pest soll Landesgericht erster Klasse, alle übrigen nur zweiter Klasse sein. Ferner werden in diesem Oberlandesgerichtssprengel 40 Einzelgerichte und zehn Bezirkskollegialgerichte bestehen. Der Totalaufwand für diesen Oberlandesgerichtssprengel ist mit 900.000 f. berechnet.

In dem Oberlandesgerichtssprengel Oedenburg sollen ebenfalls fünf Landesgerichte aktiviert werden, nämlich in Oedenburg, Steinamanger, Veszprim, Raab und Fünfkirchen, mit der entsprechenden Anzahl von Einzel- und von Bezirkskollegialgerichten. Die Gesamtkosten dieses Sprengels würden sich auf 864.000 f. belaufen.

Für den Preßburger Oberlandesgerichtsbezirk, dem schwierigsten wegen der diesen Bezirk bewohnenden mehreren Nationalitäten und wegen seiner gebirgigen Lage, sollen sechs Landesgerichte in Tyrnau, Trentschin, Rosenberg, Neusohl, Neutra und Balassagyarmath errichtet werden und davon zwei erster Klasse und die übrigen zweiter Klasse sein.

¹⁴ Theodor Weiss von Starkenfels wurde mit Ab. E. v. 6. 12. 1850 auf den Vortrag Bachs v. 4. 12. 1850 zum Stadthauptmann von Wien ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4869/1850.

¹⁵ Siehe dazu MR. v. 9. 11. 1850/III.

Die Gesamtkosten werden auf 900.000 f. berechnet.

Da der Ministerrat diesen Anträgen seine Zustimmung gab, so wird der Justizminister dieselben Se. Majestät vorlegen. Nach herabgelangter Ah. Entschließung wird eine Kommission zur Durchführung dieser Organisation eingesetzt werden¹⁶.

VI. Der Minister Dr. Bach machte auf das Wünschenswerte der Regulierung der griechisch-unierten Kirche bei den Romanen, nämlich auf die Aktivierung der alten Metropole und die Errichtung von zwei neuen Bistümern für dieselben aufmerksam¹⁷. Er bemerkte, daß dieser Gegenstand mit dem Primas von Ungarn, dem Bischofe von Großwardein und dem lf. Kommissär für Siebenbürgen besprochen und reiflich erwogen worden sei, welche sich alle dafür aussprachen¹⁸. Der Minister erbat sich die sofort erteilte Ermächtigung des Ministerrates, Se. Majestät zu bitten, im Grundsätze auszusprechen, daß die gedachte Metropole wieder aktiviert und zwei neue Bistümer für die griechisch-unierten Romanen errichtet werden dürfen.

Die Dotation für dieselben und alles Übrige würde in der Folge ausgemittelt werden¹⁹.

VII. Hierauf brachte derselbe Minister die Staatsuniformen für die Beamten in Ungarn und Siebenbürgen mit dem Bemerkten zur Sprache, daß er sich bei einer früheren Besprechung über diesen Gegenstand für eine Uniform nach nationalem Schnitte ausgesprochen habe²⁰. Dagegen seien ihm nun mehrere Bedenken aufgestoßen oder von anderen Seiten rege gemacht worden, als: daß in Ungarn und Siebenbürgen mehrere Nationalitäten bestehen, daß die meisten politischen Beamten in Ungarn bereits österreichische Uniformen besitzen und daß die nationale Uniform in mehreren Teilen Ungarns Widerstand finden würde. Nach seiner Ansicht wäre es das beste, wenn alle Beamten in der Monarchie in Ansehung der Uniform gleichgestellt würden, was sich auch leicht erzielen ließe, wenn mit den in Ungarn nicht gewöhnlichen und nicht beliebten Degen eine Änderung vorgenommen und den dreieckigen Hüten der Beamten eine Auszeichnung durch Federn gewährt würde²¹.

Der Minister Dr. Bach machte den Antrag, welchem auch beigestimmt wurde, daß dieser zwar nicht scheinbar, aber an sich doch sehr wichtige Gegenstand einer nochmaligen

¹⁶ *Der Vortrag Schmerlings v. 6. 12. 1850* wurde von Seiner Majestät dem Kaiser dem Justizminister unmitttelbar, ohne Erledigung zurückgestellt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 5066/1850. *Der Akt des Justizministeriums, laut Protokollbuch* Amtsvortrag über die Gerichtsorganisation in den Oberlandesgerichtsdistrikten Preßburg, Ödenburg und Pest, AVA., JM., Allg., Z. 16397/1850, *liegt nicht mehr ein. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 17. 1. 1851/IV und MR. v. 26. 3. 1851/V.*

¹⁷ *Fortsetzung des MR. v. 16. 8. 1850/IV, ÖMR. II/3, Nr. 383.*

¹⁸ *Zu diesen Beratungen siehe MR. v. 16. 11. 1850/VI, Anm. 10.*

¹⁹ *Siehe dazu das Gesuch rumänischer Abgeordneter an die österreichische Regierung v. 21. 9. 1850, AVA., CUM., Kultus, IM., Katholisch, Karton 132, Zl. 5258/1850. Zur Wiedererrichtung der Metropole von Karlsburg und der Neugründung der Bistümer von Lugosch und Szamos Újvár, sowie einer Dotation des Metropole mit 15.000 und der neuen Bistümer mit 10.000 fl. erstattete Bach am 5. 12. 1850 einen Vortrag, der mit Ab. E. v. 12. 12. 1850 resoliert wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4900/1850. Siehe dazu TURCZYNSKI, Orthodoxe und Unierte 454.*

²⁰ *Vgl. dazu die Diskussion über die ungarische Staatsbeamtenuniform in MR. v. 17. 6. 1850/IV, ÖMR. II/3, Nr. 352.*

²¹ *Zum Tragen eines Säbels statt eines Degens von Beamten in Ungarn etc. siehe MR. v. 13. 2. 1850/IV, ebd., II/2, Nr. 279.*

Beratung mit Abgeordneten der Ministerien unterzogen werde, wozu er die entsprechende Einladung an die sämtlichen Minister ergehen lassen würde²².

VIII. Dem Kriegsminister Freiherr v. Csorich ist von dem Festungsgouverneur in Olmütz die Anzeige gemacht worden, daß sich aus Anlaß, daß die Festung Olmütz in Verteidigungszustand zu setzen ist, die dortigen Arbeiten mehren und viele Lokalitäten notwendig werden. Diesem ist der Antrag beigefügt worden, daß alle dort befindlichen Festungssträflinge und 97 andere Sträflinge weggebracht, die dortige Kadettenkompanie entfernt und einige Kasernen geräumt werden mögen²³.

Nach der Ansicht des Kriegsministers ist es bei der gegenwärtigen politischen Konstellation nicht so dringend notwendig, in die erwähnten Anträge einzugehen, wogegen nichts erinnert wurde²⁴.

IX. Schließlich bemerkte noch der Ministerpräsident, daß die englische Regierung einen Gesandten an den hiesigen kaiserlichen Hof, den gegenwärtig in Berlin befindlichen Lord Westmoreland, schicken wolle, woraus sich die Notwendigkeit ergeben werde, die Aufmerksamkeit Sr. Majestät auf einen tüchtigen und passenden Mann zu lenken, welcher für den wichtigen Gesandtschaftsposten in England bestimmt werden dürfte. In dieser Beziehung deutete der Ministerpräsident auf den Grafen Buol-Schauenstein als einen ausgezeichneten, kenntnisreichen und umsichtigen Mann hin, welcher für den gedachten Posten ganz geeignet zu sein schein²⁵.

Wien, den 5. Dezember 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 15. Dezember 1850.

²² *Die schon entworfenen Vorträge (K.) Bachs bezüglich der Beamtenuniformen in Nationaltracht für Kroati- en und Slawonien vom Juni 1850 und für Ungarn vom September 1850 blieben undatiert im Ministerium. Mit Schreiben v. 21. 12. 1850 forderte Bach alle Minister außer Kulmer auf, Vertreter für diese Beratungen zu bestimmen, AVA., IM., Präs. 6863/1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MK. v. 15. 4. 1852/II, ÖMR. III/1, Nr. 2.*

²³ *Schreiben des Festungsgouverneurs von Olmütz an Csorich v. 3. 12. 1850, KA., KM., Präs. 7459/1850.*

²⁴ *Mit Schreiben (K.) v. 5. 12. 1850 an den Olmützer Festungsgouverneur lehnte Csorich die Entfernung der Sträflinge und der Kadetten aus der Festung ab, ebd.*

²⁵ *Die Ernennung Buol-Schauensteins erfolgte mit Ab. E. v. 13. 2. 1851 auf den Vortrag Schwarzenbergs v. 10. 2. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 475/1851.*

Nr. 430 Ministerrat, Wien, 6. Dezember 1850

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 7. 12.), Krauß 9. 12., Bach 11. 12., Schmerling 9. 12., Bruck, Thun, Csorich 9. 12.; abw. Thinnfeld, Kulmer, Stadion.

I. Ausweis der russischen Kriegsschäden in Ungarn. II. Nachrichten aus Deutschland. III. Nachrichten von Suttorina. IV. Verfügung des Triester Statthalters gegen den Verkauf von Scheidemünzen. V. Portoerleichterung für einige Wiener Volkszeitungen. VI. Reform der protestantischen Kirchenverfassung in Siebenbürgen. VII. Reaktivierung Peter Tipulas. VIII. Todesurteile.

MRZ. 4919 – KZ. 4282

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 6. Dezember 1850 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete, daß ihm vom Grafen Zichy ein Ausweis über die von den russischen Truppen im ungrischen Feldzuge von 1849 angerichteten Kriegsschäden (über die enorme Summe von acht Millionen Gulden) übergeben worden sei, welcher sofort – über Anraten des Finanzministers und des Ministers des Inneren – dem Grafen Zichy zur Reproduzierung mittelst einer die Veranlassung der diesfälligen Zusammenstellung angehenden schriftlichen Eingabe zurückgestellt ward, um hierüber das Weitere verfügen zu können, nachdem bereits früher der Grundsatz aufgestellt worden, daß, die Fälle einer Expropriation für Kriegsoperationen ausgenommen, ein Rechtsanspruch auf Vergütung für derlei Schäden nicht anerkannt werden könne¹.

II. Der Ministerpräsident teilte ferner die neusten Nachrichten aus Deutschland mit, wornach die Bundestruppen in Hessen am 3. d. [M.] vorgerückt und die königlich preußischen zurückgegangen sind²; Baron Prokesch in Berlin die Entwaffnung zur Sprache gebracht und die Antwort erhalten hat, daß selbe bis 14. d. [M.] erfolgen werde, sofort aber, nachdem dieser Termin unsererseits für zu lang erklärt worden, die Hoffnung ausgesprochen hat, daß selbe bis 10. d. [M.] werde erwirkt werden, wenn unsererseits die Truppen von der Grenze zurückgezogen würden, wozu Se. Majestät bereits die Ah. Befehle haben ergehen lassen³.

III. Aus den sowohl an den Ministerpräsidenten als an die Minister des Inneren und des Kriegs gelangten Rapporten geht hervor, daß die Weisungen wegen Behandlung der bei Suttorina eingelaufenen türkischen Fregatte (Ministerratsprotokoll v. 28. v. M./V) an die

¹ Mit Schreiben (K.) v. 6. 12. 1850 ersuchte Schwarzenberg Zichy, die ihm gestern gemachte Mitteilung über die Vergütung der Kriegsschäden schriftlich zu fixieren und ihm zu übergeben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 4897/1850. Zichy kam dieser Aufforderung mit Schreiben v. 8. 12. 1850 an Schwarzenberg nach und schlug vor, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Schwarzenberg unterstützte in seinem Schreiben (K.) an Krauß v. 10. 12. 1850 diese Meinung, ebd., MKZ. 4978/1850.

² Fortsetzung des MR. v. 4. 12. 1850/I. Bericht Prokesch' an Schwarzenberg v. 4. 12. 1850, HHSTA., PA. III, Karton 37, Fasz. Berichte 1850, fol. 306, 310, 314–315.

³ Fortsetzung der deutschen Frage in MR. v. 9. 12. 1850/I.

dortigen Zivil- und Militärautoritäten zu spät gekommen sind, indem bereits am 24. die Fregatte nach Ausschiffung der Truppen abgesegelt war, diese letztern selbst über Trebiger ihren Marsch nach der Herzegowina angetreten haben und dem Hayredin Pascha für sich und sein Gefolge, dann die Bagage der Weg über österreichisches Gebiet gestattet worden ist⁴. Die Landesautoritäten rechtfertigen dies mit der in früheren Jahren (1831) vom Hofkriegsrate bei einer ähnlichen Gelegenheit erteilten Weisung; mithin kann die Weisung vom 28. v. M. nur für etwaige künftige Fälle gelten, welche jedoch, wie man hofft, infolge der energischen Protestation der österreichischen Regierung bei der Pforte nicht mehr vorkommen dürften.

Eine Verstärkung der Seemacht in den dortigen Gewässern, welche vom Militärkommandanten verlangt wurde, gedenkt der Kriegsminister nicht zu bewilligen, weil seiner Überzeugung nach die bereits dahin disponierten Dampfer zur Bewachung hinreichen⁵.

IV. Noch vor der Erlassung der im Ministerrate vom 28. v. [M.]/I beschlossenen Verfügungen gegen die Umtriebe auf der Börse und gegen den Verkauf der Scheidemünze hatte der Statthalter von Triest in letzterer Beziehung eine Verordnung erlassen und hievon sowohl an das Ministerium des Inneren als der Finanzen die Anzeige erstattet⁶. Da hiermit auch eine Anfrage des Generalprokurators hinsichtlich der über Kontraventionen festgesetzten Gerichtsbarkeit in Verbindung gebracht und an den Minister des Inneren geleitet worden ist, so wird dieser letztere die Verhandlung an den Finanzminister abtreten, der dieselbe sodann mit Beziehung auf den hierortigen Beschluß vom 28. v. [M.]/I der Erledigung zuführen wird⁷.

V. Der Handelsminister referierte über die vom Minister des Inneren bevorwortete Portoerleichterung einiger in Wien erscheinender Volksblätter: des Volksboten, der Volkszeitung, der Slovenské noviny und der ruthenischen Zeitung⁸. Der Minister des Inneren befürchtete nämlich infolge der neuen Vorschriften über Versendung der Zeitungen durch die Post (wornach nebst dem erhöhten antizipativen Porto die Kouvertierung und die Francoeinsendung der Pränumerationsgebühren bestritten werden muß)⁹ eine so enorme Verteuerung der inländischen Zeitungen gegenüber den ausländischen, daß die obgenannten, in gutem konservativen Sinne wirkenden Blätter, deren Verbreitung vorzüglich außerhalb Wiens stattfindet und auch zu wünschen ist, durch ausländische

⁴ Siehe dazu das Schreiben Reiches an Csorich v. 29. 11. 1851, KA., KM., Präs. 7527/1851.

⁵ Mit Schreiben (K.) v. 7. 12. 1851 befahl Csorich Dahlerup, die geforderten Schiffverstärkungen ohne höhere Weisung nicht abzusenden, KA., KM., Präs. 7517/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR v. 9. 12. 1850/III.

⁶ Schreiben Wimpffens an Philipp Krauß v. 28. 11. 1850, beiliegend die diesbezügliche gedruckte Kundmachung v. 28. 11. 1850, FA., FM. Präs. 16927/1850.

⁷ Mit Schreiben v. 8. 12. 1850 an den Finanzminister erbat sich Bach dessen Meinung über die von Wimpfffen getroffenen Maßnahmen, worauf Philipp Krauß Wimpfffen mit Schreiben (K.) v. 23. 12. 1850 ersuchte, seine Anordnungen im Sinne des Ministerratsbeschlusses zu ändern, ebd., Präs. 17320/1850. Siehe dazu auch den Akt, ebd., IM., Präs. 6575/1850.

⁸ Mit Schreiben v. 2. 12. 1850 hatte Bach Bruck um Portofreiheit für die hier genannten Zeitungen für das Jahr 1851 ersucht, ebd., HM., Post C, Zl. 6161/1850.

⁹ Zu diesen neuen Bestimmungen siehe MR v. 11. 9. 1850/VIII, ÖMR. II/3, Nr. 393.

Zeitungen oder durch neu entstehende Lokalblätter werden verdrängt werden. Nach dem ihm vorgelegten Ausweise würde z. B. der Wiener Volksbote ^abei täglich zweimaliger Versendung^a, welcher itzt 1 f. 36 Kreuzer, im Preise auf 9 f. erhöht werden etc.

Der Handelsminister erklärte, daß Ansätze wie dieser übertrieben seien, indem das Porto für inländische Zeitungen nicht mehr als 25 % des Abonnementspreises und die Auslage für Kouvertierung 54 Kreuzer per Exemplar jährlich ausmacht. Indessen sei er gern bereit, den obgenannten Volkszeitungen eine Erleichterung durch unentgeltliche Abgabe von Briefmarken zu gewähren. Über die Modalitäten der Ausführung dieser Maßregel wurde die nähere Verabredung ^bzwischen den beiden Ministern^b vorbehalten¹⁰.

VI. Der Minister des Kultus brachte die Regulierung der protestantischen Kirchenverfassung in Siebenbürgen zur Sprache, und zwar zunächst für die Reformierten¹¹.

Schon 1819 und 1833 wurden Modifikationen ^cohne Ah. Genehmigung vorgenommen¹². Aus diesem Anlasse wurde Allerhöchstenortes in Antrag gebracht, daß das Konsistorium beauftragt werde, einen Vorschlag über die notwendige Regulierung desselben zu erstatten. Diese Angelegenheit wurde aber trotz wiederholten Ah. Weisungen von dem siebenbürgischen Hofkanzleipräsidium nicht erledigt.^c Inzwischen ist die bisherige Kirchenverfassung infolge der eingetretenen wesentlichen Veränderungen im allgemeinen und durch den Wegfall des siebenbürgischen Guberniums, woraus unter andern die Mitglieder des Konsistoriums verfassungsmäßig zu wählen waren, insbesondere unhaltbar geworden. Es muß also zur Reorganisierung geschritten werden, wobei, wie natürlich, auf die früheren diesfälligen Verhandlungen zurückgegangen werden dürfte. Es liegt auch ein von Baron Kemény ausgearbeitetes Projekt dazu vor, welches in zweckmäßiger Gliederung Lokalkonsistorien, Distrikts- (oder Tractus) Synoden und Konsistorien (erstere für die rein geistlichen, letztere für die administrativen Gegenstände) und eine Generalsynode und ein Oberkonsistorium in Antrag bringt.

Der Minister erbat und erhielt sonach die Ermächtigung des Ministerrats, die betreffende Verhandlung an Baron Wohlgenuth mit dem Auftrage zurückzuleiten, damit hierüber das Gutachten und die Vorschläge des Konsistoriums selbst eingeholt werden.

In ähnlicher Art wäre bezüglich der Unitarier und der Sachsen Augsburgerischer Konfession vorzugehen¹³.

^{a-a} Einfügung Bachs.

^{b-b} Einfügung Bachs.

^{c-c} Korrektur Thuns aus derselben in Antrag gebracht, sie erhielten jedoch die Ah. Genehmigung nicht.

¹⁰ Mit Schreiben (K.) v. 7. 12. 1850 wies dann Bruck die Generaldirektion für Kommunikationen an, den genannten Zeitungen beim Versand die erforderlichen Marken für 1851 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Mit einem weiteren Schreiben (K.) vom selben Tag unterrichtete Bruck Bach von dieser Verfügung, alles in AVA., HM., Post C, Zl. 6167/1850.

¹¹ Zur Kirchenverfassung der Protestanten in der Gesamtmonarchie allgemein siehe zuletzt MR. v. 15. 6. 1850/IX, ÖMR. II/3, Nr. 351.

¹² Eine Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen in HANDBUCH FÜR DIE EVANGELISCHE LANDESKIRCHE.

¹³ Mit Schreiben (K.) v. 8. 12. 1850 wies Thun Wohlgenuth an, die Oberkonsistorien der Reformierten und der Unitarier in Siebenbürgen zur Beratung einer Kirchenverfassung in diesem Kronland einzuberufen, AVA.,

Die für die ungrischen Protestanten vom Minister des Inneren angeregte Reform gedenkt der Kultusminister nach Berufung des mit dem Gegenstand wohl vertrauten Dr. Zimmermann aus Siebenbürgen an seine Seite mit dem Beiräte ungrischer Vertrauensmänner einzuleiten, überhaupt aber, nachdem sich die Unzulässigkeit einer allgemeinen protestantischen Kirchenverfassungsreform herausgestellt hat, hiermit provinzenweise und zwar, was die deutschen Kronländer betrifft, mit der Reform der Lokalgemeinden zu beginnen¹⁴.

VII. Der Unterrichtsminister referierte über die Rehabilitierung des Professors der politischen Wissenschaften an der Pester Universität Dr. Tipula¹⁵.

Derselbe wurde wegen der im März 1848 für die liberale Partei bezeugten Sympathie, dann wegen Mitbeteiligung an der nach dem Beschlusse des revolutionären Parlaments vom 14. April 1849 demselben dargebrachten Huldigungsadresse vom Kriegsgerichte und rücksichtlich von der Purifikationskommission zwar nicht als schuldig verurteilt, aber im Disziplinarwege zur Entlassung von seinem Lehramte – jedoch unter Verleihung eines Gnadengehalts – angetragen, welcher Antrag auch von Baron Geringer geteilt wird. Mit Rücksicht auf diese nicht hervorragende Beteiligung Tipulas an der ungrischen Revolution, welche Teilnahme, so weit es die Märzereignisse betrifft, eine schlechte Gesinnung umso weniger erkennen läßt, als er bald darauf, schon im April 1848, von der liberalen Partei als Reaktionär bezeichnet wurde, und, soweit es sich um die gedachte Adresse handelt, in dem Drange der Umstände, dem alle seine Kollegen unterlagen, die Entschuldigung findet; ferner mit Rücksicht auf den Umstand, daß andere, deren Wirksamkeit für die Revolution ^derwiesen ist, wie namentlich der Professor der Chemie Nentwich^d, in ihren Anstellungen belassen, ja während der Untersuchung reaktiviert wurden, daß endlich Tipula, wohl nicht als ein ausgezeichneter, aber als ein sehr brauchbarer Professor geschildert wird, woran bekanntlich in Ungarn derzeit ein fühlbarer Mangel ist, und daß zu erwarten steht, er werde, wieder in Aktivität, nicht nur nicht gefährlich sein, sondern vielmehr im Sinne der Regierung auf die Jugend wirken, erbat sich der Unterrichtsminister die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Wiedereinsetzung Tipulas in sein Lehramt.

Der Minister des Inneren, der Justiz, des Handels und des Kriegswesens waren hiermit einverstanden; der Finanzminister und der Ministerpräsident erklärten sich dagegen, weil

^{d-d} *Korrektur Thuns* aus notorisch war, wie namentlich der Professor der Chemie Nentwich, gewesenes Mitglied des Pester Blutgerichts etc.

CUM., Kultus, Präs. MC. 145/1850. *Weitere Hinweise zu dieser Angelegenheit sind unter dem Bestand des zitierten Archivs nicht zu finden. Das Oberkonsistorium der Evangelischen A. B. in Siebenbürgen trat im Mai 1851 zusammen und arbeitete eine Kirchenverfassung für dieses Kronland aus, die mit Majestäts-gesuch v. 28. 5. 1851 dem Kaiser vorgelegt wurde, beides abgedruckt in HANDBUCH FÜR DIE EVANGELISCHE LANDESKIRCHE 1–25. Siehe dazu TEUTSCH, Geschichte der evangelischen Kirche 2, 379 f. Die Unitarier, die eine Synode Anfang September 1851 abhielten, wollten ihre bisherige Verfassung beibehalten, siehe dazu ZIMMERMANN, Leiturkunden 17 f.*

¹⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MK. v. 23. 12. 1852/III, ÖMR. III/1, Nr. 75.*

¹⁵ *Das Gesuch Tipulas um Wiederanstellung hatte Thun mit Schreiben (K.) v. 17. 9. 1850 an Geringer zum weiteren Amtsgebrauche geleitet, AVA., CUM., Unterricht, Präs. 270/1850.*

sie es für bedenklich halten, einen solchen Mann wieder als Lehrer der Jugend anzustellen und lieber ein finanzielles Opfer gebracht, als die Regierung der Gefahr einer Kompromittierung ausgesetzt wissen wollen¹⁶.

VIII. Der Justizminister referierte die Todesurteile wider die Kindsmörderinnen Susanna Gyurtsik und Ida Molnar, die Gattenmörderin Dorothea Sztjeranska und den Räuber Paul Toth und Konsorten mit dem Antrage auf Nachsicht, endlich wider Fr[anz] Zamoyski wegen Raubmordes auf Vollziehung der Todesstrafe, wogegen nichts erinnert wurde¹⁷.

Wien, am 7. Dezember 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 15. Dezember 1850.

¹⁶ *Unter den Beständen des AVA., CUM. und HHSTA., Kab. Kanzlei der Jahre 1850 und 1851 konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Peter Tipula wurde nicht wieder in seiner früheren Stellung eingestellt, siehe dazu MAGYAR ÉLETRAJZI LEXIKON 2, 867. Zur Versetzung Tipulas in den Ruhestand siehe MR. v. 26. 1. 1852/IX.*

¹⁷ *Auf Vortrag Schmerlings v. 6. 12. 1850 wurde Susanna Gyurtsik mit Ah. E. v. 19. 12. 1850 die Todesstrafe nachgelassen und der Oberste Gerichtshof angewiesen, eine angemessene Haftstrafe zu verhängen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4972/1850. Auf Vortrag Schmerlings v. 6. 12. 1850 wurde Ida Molnar mit Ah. E. v. 19. 12. 1850 die Todesstrafe nachgelassen und der Oberste Gerichtshof angewiesen, eine angemessene Haftstrafe zu verhängen, ebd., MRZ. 4973/1850. Auf Vortrag Schmerlings v. 6. 12. 1850 wurde Dorothea Sztjeranska mit Ah. E. v. 19. 12. 1850 die Todesstrafe nachgelassen und der Oberste Gerichtshof angewiesen, eine angemessene Haftstrafe zu verhängen, ebd., MRZ. 4944/1850. Auf Vortrag Schmerlings v. 6. 12. 1850 wurde Paul Toth und Konsorten mit Ah. E. v. 19. 12. 1850 die Todesstrafe nachgelassen und der Oberste Gerichtshof angewiesen, eine angemessene Haftstrafe zu verhängen, ebd., MRZ. 4953/1850. Auf Vortrag Schmerlings v. 6. 12. 1850 wurde mit Ah. E. v. 19. 12. 1850 das Todesurteil gegen Franz Zamoyski bestätigt ebd., MRZ. 4985/1850.*

Nr. 431 Ministerrat, Wien, 9. Dezember 1850

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 10. 12.), Krauß 13. 12., Bach 13. 12. (IX–XV), Schmerling 11. 12., Thinnfeld 11. 12., Thun, Csorich 16. 12., Kulmer 11. 12.; abw. Bruck, Stadion.

I. Preußische und österreichische Entwaffnungsmaßregeln. II. Scheidemünzsending für das Militär in Dalmatien. III. Landung türkischer Truppen in der Suttolina. IV. Ausschreitungen in Weichselburg. V. Niederlage der bosnischen Insurgenten. VI. Pensionsangelegenheit des Anton Suppini. VII. Advokaturstaxe. VIII. Ratstitelverleihung an Professoren der Pester Universität. IX. Besetzung der Stelle des französischen und italienischen Sprachlehrers am Klagenfurter Gymnasium. X. Deputation in protestantischen Angelegenheiten aus Ungarn. XI. Todesurteil gegen Joseph Waniek, Mathias Bayer und Franz Still. XII. Armeebedürfnislieferung. XIII. Beschwerde des Franz Anton Graf Kolowrat-Liebsteinsky wegen verweigerter Entschädigung. XIV. Übersiedlungskostenbeitrag für die neu ernannten Distriktsobergespäne. XV. Organisation des Sanitätswesens in Ungarn.

MKZ. 4946 – KZ. 4283

Protokoll der am 9. Dezember 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete die Sitzung mit der Mitteilung der Nachricht, es sei ihm von Berlin telegraphiert worden, daß der Kurier, welcher die offizielle Anzeige von den preußischen Entwaffnungsmaßregeln überbringen soll, unterwegs sei¹. Dieser Kurier sei nun auch wirklich angekommen. Aus der von ihm mitgebrachten Depesche gehe hervor, daß die Nachricht von den preußischen Entwaffnungsmaßregeln in dem Staatsanzeiger vom 10. d. M. erscheinen werde². Die preußische Armee soll hiernach auf den früheren Stand zurückgeführt und der Marsch der Truppen sistiert werden. Das Staatsministerium sei mit der Ausführung dieser Maßregeln beauftragt worden³.

In der Note des preußischen Ministers v. Manteuffel an Baron Prokesch wurde zugleich der Wunsch ausgesprochen bekanntzumachen, in welcher Art die Entwaffnungsmaßregeln hier gleichzeitig zur Ausführung kommen werden⁴.

Der Ministerpräsident las den Entwurf eines für die Wiener Zeitung in der erwähnten Absicht bestimmten Artikels vor, gegen dessen Fassung von keiner Seite eine Erinnerung gemacht wurde.

Hiernach sollen nach dem durch ein mit der königlich preußischen Regierung getroffenes Übereinkommen die Bewaffnungsmaßregeln nun nicht mehr als notwendig erschei-

¹ Fortsetzung des MR. v. 6. 12. 1850/II. Eine entsprechende telegraphische Depesche konnte unter den Beständen des HHSTA., PA. III nicht gefunden werden.

² Schreiben Prokesch' an Schwarzenberg v. 7. 12. 1850, HHSTA., PA. III, Karton 37, Fasz. Berichte 1850 IX, fol. 342 f.

³ Eine Abschrift der Weisung des preußischen Königs an das Staatsministerium, die Mobilmachung der Armee einzustellen, liegt Prokesch' Bericht an Schwarzenberg v. 7. 12. 1850 bei, ebd., fol. 340.

⁴ Eine Abschrift des Schreibens Manteuffels an Prokesch liegt dessen Schreiben an Schwarzenberg v. 7. 12. 1850 bei, ebd., fol. 339.

nen, die Landwehr- und vierten Bataillons auf 60 Mann per Kompanie reduziert und die sämtlichen zweiten Grenzbataillons in ihre Heimat zurückgesendet werden. Ferner soll die allmähliche Zurückziehung der an den Grenzen aufgestellten Armeekorps in ihre früheren Standorte angeordnet werden. Da im nächsten Frühjahr ohnehin eine Rekrutierung hätte vorgenommen werden müssen, so sei die gegenwärtige im Zuge begriffene als eine gewöhnliche zu vollenden und zum Ersatze für die im Jahre 1850 austretenden Kapitulantent zu benutzen.

Gegen das Ende der Sitzung ist dem Ministerpräsidenten eine Notiz von Berlin zugekommen, nach welcher die oberwähnte preußische Kabinettsorder zwar vom 10. d. M. datiert ist, aber, da der preußische Staatsanzeiger als Abendblatt erscheint, erst am 11. d. M. zu allgemeinen Kenntnis gelangt⁵. Hiernach wurde es wegen des gleichzeitigen Erscheinens der beiderseitigen Entwaffnungsmaßregeln in den öffentlichen Blättern als zweckmäßig erkannt, den Aufsatz unsererseits in das Morgenblatt der Wiener Zeitung vom 11. d. M. einrücken zu lassen⁶.

Der Ministerpräsident teilte bei diesem Anlasse weiter mit, daß der Prinz von Preußen sich über den obigen Befehl der preußischen Regierung sehr ungünstig geäußert haben soll, daß der dortige Finanzminister mit Änderung seiner früheren Ansichten ganz auf die Seite des v. Manteuffel getreten sei und daß die Kriegsstimmung in Berlin als erloschen betrachtet werden könne⁷.

II. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß ihm von mehreren Seiten Klagen über den Mangel an Konventionsmünzen und an kleinem Gelde beim Militär zugekommen seien, insbesondere was den Ragusaner Kreis betrifft. Dieser Kreis befinde sich gegenüber den übrigen Teilen der Monarchie in einem exceptionellen Zustande, und es werde die Bitte gestellt, diesem mehr einer österreichischen Kolonie gleichenden Lande Rechnung zu tragen und die Truppen mit kleiner Münze und mit Münzscheinen zu versehen⁸.

Der Kriegsminister wird dieses Ansuchen dahin beantworten, die Einleitung bereits getroffen zu haben, daß dem Militär das Geld in kleinen Gattungen zugesendet werde, ^aanbei aber auch an den Herrn Finanzminister das Ansuchen gestellt, bei Anweisungen der Dotation hierauf Rücksicht nehmen zu wollen^{a,9}.

^{a-a} *Einfügung Csorichs.*

⁵ *Die Verkündung des preußischen Staatsministeriums erschien in PREUSSISCHER STAATSANZEIGER v. 11. 12. 1850. Bei der Übernahme dieser Mitteilung durch die WIENER ZEITUNG (M.) v. 13. 12. 1850 datierte sie die Ursprungsnachricht irrtümlich mit 10. 12. 1850.*

⁶ Ebd. (M) v. 11. 12. 1850.

⁷ *Schreiben Prokesch' an Schwarzenberg v. 7. 12. 1850, HHSTA., PA. III, Karton 37, Fasz. Berichte 1850 IX, fol. 342 f. Fortsetzung des Gegenstandes über die deutsche Frage in MR. v. 11. 12. 1850/I.*

⁸ *Siehe dazu das Schreiben Mamulas an das Kriegsministerium v. 4. 12. 1850, KA., KM. Präs. 8064/1850.*

⁹ *Mit Schreiben v. 20. 12. 1850 leitete Csorich das Ansuchen Mamulas an Krauß weiter, FA., FM., Präs. 17431/1850. Krauß lehnte mit Schreiben v. 20. 12. 1850 an Csorich das Ansuchen ab; Csorich teilte dies mit Schreiben (K.) v. 28. 12. 1860 Mamula mit, KA., KM., Präs. 8064/1850.*

III. Ferner eröffnete der Kriegsminister bezüglich der bereits öfter erwähnten Landung der türkischen Truppen in der Suttorina, von dem General Mamula die Anzeige erhalten zu haben, daß die Türken daselbst mit einem Schiffe wirklich gelandet seien¹⁰. Man habe ihnen nach einem früheren Beispiele kein Hindernis in den Weg gelegt und die diesfällige Weisung des Kriegsministeriums sei für diesen Fall zu spät angekommen. Für die Zukunft werde er aber kein türkisches Schiff mehr landen lassen und habe deshalb die nötigen Verfügungen bereits getroffen. Bei diesem Anlasse wurde zugleich bemerkt, daß zur Bewachung der Bocche di Cattaro zwei Segelschiffe und ein großes Dampfboot beordert wurden¹¹.

IV. Der Kriegsminister teilte weiter die ihm zugekommene Anzeige mit, nach welcher ein Trupp unruhiger windischer Bauern, 80 ehemalige Untertanen des Gutes Wagensberg, zu der Grundentlastungsdistriktskommission in Weichselburg in Unterkrain gekommen sind, die Vorladungsakten auf den Tisch warfen, lärmten und selbst die Sicherheit der Beamten bedrohten. Zu diesen Tumultuanten gesellten sich mehrere von anderen Dominien. Es wurde die Gendarmerie requiriert, welche mit den Tumultuanten handgemein wurde, von den Waffen Gebrauch machen mußte und wobei ein Bauer getötet und mehrere verwundet wurden. Drei Gendarmen jagten auf diese Weise mehr als 80 Bauern auseinander. In Weichselburg wurden 45 Mann Militär eingelegt¹².

V. Derselbe Minister las hierauf noch die ihm zugekommene Abschrift eines Schreibens in der Übersetzung mit, welches Omer Pascha an seinen Dolmetscher in Brod geschickt hat und woraus hervorgeht, daß die ausgestreuten Gerüchte über die von den Insurgenten erfochtenen Siege durchgehends falsch und er dieselben vielmehr überall geschlagen und über den Bosnafluß zurückgeworfen habe, bei welcher Gelegenheit viele Insurgenten in dem Flusse umgekommen seien¹³.

VI. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß besprach nun die Pensionsangelegenheit des Kameralbuchhalters in Ofen Suppini. Er bemerkte, der ^bVorstand der Kameralverwaltung^b Graf Almásy habe im Anfange des Jahres 1849 für Suppini in Rücksicht seiner langen Dienstleistung den ganzen Gehalt als Pension und die Verleihung des kaiserlichen Rattitels in Antrag gebracht, was ihm auch zuteil wurde. Als im Juni 1849 unsere Truppen Ofen verließen, habe Suppini eine Eingabe in ungarischer Sprache an das ungarische

^{b-b} *Korrektur Krauß* aus damalige Hofkammerpräsident.

¹⁰ *Fortsetzung des MR. v. 6. 12. 1850/III. Gemeint ist vermutlich das Schreiben Mamulas an das dalmatinische Landesmilitärkommandopräsidium v. 21. 11. 1850, KA., KM., Präs. 7349/1851.*

¹¹ *Csorich hatte sich in seinem Vortrag v. 7. 12. 1850 gegen die Entsendung von Schiffsverstärkungen nach Suttorina bzw. Klek ausgesprochen; aus der Ah. E. v. 9. 12. 1850 geht allerdings hervor, daß der Kaiser Dahlerup bereits telegraphisch angewiesen hatte, eine Fregatte und eine Korvette nach Klek zu entsenden, ebd., Präs. 7624/1850. Zur weiteren Entwicklung siehe den Bericht Mamulas an Csorich v. 22. 12. 1850, in dem er über die von ihm getroffenen militärischen Maßnahmen berichtet, ebd., Präs. 8285/1850.*

¹² *Die auf diesen Sachverhalt bezogenen Aktenstücke ebd., Präs. 7836, 7720 und 7625 alle ex 1850 liegen nicht mehr ein.*

¹³ *Zu den militärischen Operationen Omer Paschas bis Dezember 1850 siehe ZILDŽIĆ, Omer Pascha 100–106.*

Ministerium gerichtet, worin er sagt: „ein gewisser Almásy habe ihm das Oberwähnte intimiert, er könne es aber, nachdem der Kaiser Ferdinand auf die Krone verzichtet und der Erzherzog Franz Joseph noch nicht als König von Ungarn gekrönt sei^c, als eine ungiltige Anordnung nicht annehmen, welche Anordnung umso mehr gesetzwidrig sei, als der Reichstag am 14. April 1849 die Unabhängigkeit Ungarns ausgesprochen und die Dynastie Habsburg-Lothringen von dem ungarischen Throne ausgeschlossen habe.“^d Über diese Eingabe ist von dem ungarischen Ministerium nichts verfügt worden. Nachdem später die kaiserliche Truppen wieder von Ofen Besitz genommen haben, kam die Frage zur Erörterung, ob diesem Beamten der kaiserliche Ratstitel und die Pension belassen werden könne. Das Kriegsgericht hat sich für den Verlust beider ausgesprochen. Der Kommandierende in Ungarn FML. Graf Wallmoden hat dem Suppini den Verlust der Pension aus Gnade erlassen, und es sollte ihm das diesfällige Dekret zugestellt werden. Die Kameralverwaltung hat ihm aber das Dekret nicht zugestellt, sondern höheren Ortes die Frage zur Erörterung vorgelegt, ob diesem Beamten die Pension belassen werden könne. Bei dem Finanzministerium waren drei Stimmen für die Entziehung der Pension, die übrigen Stimmen aber dafür, daß bei Sr. Majestät auf die Belassung der Pension angetragen werden dürfte¹⁴.

Nach der Ansicht des Finanzministers hat Suppini jeden Anspruch auf eine Gnade verwirkt und er sei mit Recht der Pension als verlustig erkannt worden. Die einzige Rücksicht, ihm die Pension nicht ganz zu entziehen, wäre, daß der Armeekommandant durch das Gegenteil kompromittiert sein würde. „Nur für den Fall, wenn eine solche Kompromittierung zu besorgen wäre,“ meinte Baron Krauß, könnte für den Suppini auf einen Unterhaltsbeitrag mit der Hälfte seines Gehaltes von 1200 f. bei Sr. Majestät der au. Antrag gestellt werden. Den kaiserlichen Ratstitel hätte er aber jedenfalls zu verlieren. Der Ministerrat hat sich bei den dargestellten Verhältnissen, welche den Suppini jeder Berücksichtigung unwürdig machen, unbedingt für den Pensionsverlust ausgesprochen. Der Kommandierende hätte sich in keine Verfügung in Ansehung der Pension einlassen sollen. Allein, auch abgesehen davon, könne Suppini im Disziplinar- oder Administrationswege der Pension (und des kaiserlichen Ratstitels) immer noch als verlustig erkannt werden. Auch der Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt¹⁵.

VII. Der Finanzminister referierte hierauf über die zwischen seinem und dem Justizministerium obwaltende Verschiedenheit der Ansichten hinsichtlich der Frage, ob Advokaten, für einen Ort ernannt, wenn sie die Bestimmung für einen anderen Platz erhalten, die für den ersteren Ort gezahlte Taxe von 100 f. für den anderen Ort wieder diese Taxe zu zahlen haben. Nach den §§ 210 und 211 des Tax- und Stempelgesetzes von 27. Jän-

^{c-c} Korrektur Krauß^s aus Kaiser Franz Joseph noch nicht als König von Ungarn gekrönt ist.

^d Korrektur Krauß^s aus hat.

^{e-e} Korrektur Krauß^s aus Hiernach.

¹⁴ Schreiben Almásy an Krauß v. 17. 11. 1850. Die dem Schreiben beiliegenden Akten wurden Almásy wieder zurückgestellt, Fa., FM., Präs. 16444/1850.

¹⁵ Mit Schreiben (K.) v. 10. 12. 1850 wies Krauß Almásy an, Suppini sowohl des k. k. Ratstitels, als auch der Pension für verlustig zu erklären, ebd.

ner 1840 ist für die Zulassung zur Advokatur sowie für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten eine Taxe von 100 f. zu entrichten¹⁶.

Die Kameralbehörden nehmen die Versetzung auf einen anderen Ort für eine Zulassung zur Advokatur und daher für einen neuen Titel, die Taxe von 100 f. zu fordern, während die Oberste Justizstelle und das Justizministerium die Zulassung zur Advokatur für eine allgemeine, für alle Fälle geltende ansehen.

Der Finanzminister bemerkte, daß, wenn diese Abgabe groß wäre, er sich nur für die einmalige Zahlung erklären würde; nun sei aber die Taxe nur gering, und die Advokaten, besonders, wenn sie auf bessere Plätze versetzt werden, finden Gelegenheit, sich viel zu verdienen. Der Wortlaut des Gesetzes schein für die Kameralbehörden zu sprechen, weil die Advokaten auf jedem neuen Platze zur Advokatur zugelassen werden, auch müßten, wenn diese Auslegung nicht richtig wäre, mehrere tausend Gulden an bereits gezahlten Taxen den Advokaten zurückgestellt werden.

Der Justizminister Ritter v. Schmerling erklärte sich für das Vergangene dafür, es bei den bezahlten Taxen und bei der obigen Deutung der Kameralbehörden bewenden zu lassen, für die Zukunft könne er sich aber damit nicht vereinigen. In der nächsten Folge werde man, da die Vertretungen der Wirtschaftsämter und der Justitiäre aufgehört haben, für das Land viele Advokaten brauchen, welche auch die Verteidigung der Inquisiten zu übernehmen haben werden, und es sei sehr viel daran gelegen, sich zu diesem Ende ganz verlässlicher und honetter Leute zu versichern. Wenn nun ein Advokat eine Veränderung seines Platzes ohne evidente Verbesserung seiner Lage wünscht, so wäre es hart, in einem Momente, wo er sich die Kanzlei einrichten und ein neues Publikum suchen muß, von ihm eine wiederholte Taxzahlung zu verlangen.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß bemerkte, daß er die Absicht habe, in einigen Wochen die Verbesserung des zweiten Teiles des oberwähnten Tax- und Stempelgesetzes zum Vortrage zu bringen und dabei auch eine Änderung der Advokatentaxen zu beantragen, hinsichtlich welcher er es nicht zweckmäßig findet, daß die Advokaten auf dem Lande mit jenen in den Hauptstädten hinsichtlich der Taxen gleichgestellt sind. Nachdem jedoch der Justizminister wegen der nahe bevorstehenden praktischen Folgen einen besonderen Wert darauf lege, daß hinsichtlich der Advokaten- und Notartaxen bald eine Bestimmung erfolge, so werde Baron Krauß diesen Gegenstand abgesondert zur Sprache bringen und die beschlossene Bestimmung werde dann in das künftige verbesserte Taxgesetz einbezogen werden können, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹⁷.

VIII. Dem Antrage des Ministers des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Grafen Leo Thun wegen taxfreier Verleihung des kaiserlichen Ratstitels an den Rektor und Professor des Vernunftsrechtes Dr. Anton Virozil, den Professor des Kirchenrechtes

¹⁶ *Das Tax- und Stempelgesetz v. 27. 1. 1840 publiziert als Pgv. Nr. 13/1840. Zum hier erwähnten – seit Anfang der 1840er Jahre andauernden Streit – siehe den umfangreichen Akt Fa., FM., Abt. I (Kamerale), Fasz. 11 gen., Z. 28287/1865 ex 1850.*

¹⁷ *Mit Dekret (K.) v. 22. 6. 1851 bestimmte Krauß, daß es bei der bisherigen Auslegung des § 211 des Tax- und Stempelgesetzes v. 27. 1. 1840 zu verbleiben habe, d. h. Advokaten hätten bei Ortswechsel noch einmal die Taxe von 100 fl. zu zahlen, ebd.*

und Senior der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Franz Vizkelety und den Professor der Physiologie und Senior der medizinischen Fakultät Dr. Sigmund Schordann in Anerkennung ihrer langjährigen und ausgezeichneten Verwendung an der Pester Universität sowie wegen Bewilligung einer Personalzulage von jährlichen 400 f. an den ersten (Dr. Virozsil) wegen seiner verdienstlichen Tätigkeit als Rektor dieser Universität, wurde allgemein beigestimmt¹⁸.

An den Besprechungen über die vorstehenden acht Gegenstände hat der zu Sr. Majestät beschiedene Minister des Inneren Dr. Bach keinen Teil genommen.

IX. Der Minister Graf Thun bemerkte weiter, daß die Stelle des französischen und italienischen Sprachlehrers an dem Gymnasium zu Klagenfurt, für welche der Gehalt bisher aus dem kärntnerischen Domestikalfonds gezahlt wurde, zu besetzen wäre, daß aber der ständische Ausschuß Anstand nehme, damit vor dem Zusammentritte des Landtages vorzugehen¹⁹.

Da der ständische Fonds in Kärnten aus dem Staatsschatze dotiert wird und der entsprechende Bedarf in das Landesbudget aufgenommen wird, so wurde beschlossen, diesen Gegenstand einfach damit zu erledigen, daß die Bewilligung zur Besetzung der gedachten Stelle gegeben werde²⁰.

X. Derselbe Minister brachte hierauf noch zur Sprache, der provisorische Statthalter in Ungarn Baron Geringer habe ihm angezeigt, daß eine Deputation in protestantischen Angelegenheiten hierher kommen wolle und daß er es bedenklich fände, wenn bei dem dermaligen Zustande des Landes solche Deputationen ohne vorläufige Bewilligung der Behörden zugelassen würden²¹.

Der Ministerrat fände keinen Grund, solche Deputationen nicht zuzulassen, es sei vielmehr gut, wenn sich Leute aus den Provinzen vertrauensvoll an Se. Majestät wenden und Allerhöchstdemselben und den Ministern ihr Anliegen und ihre Wünsche vortragen. Sollten sich größere Deputationen vereinigen, Subskriptionen zu diesem Ende sammeln, Konventikel halten und politische Demonstrationen ihrem Vorhaben unterstellen, so wäre es Sache der Behörden, solchen Unternehmen entgegenzutreten.

Der Minister Graf Thun wird dem Baron Geringer antworten, daß in dem oberwähnten Sinne die Deputationen keinem Anstande unterliegen²².

¹⁸ *Der nach dem Ministerratsbeschuß verfaßte Vortrag Thuns v. 2. 12. 1850 wurde mit Ab. E. v. 15. 12. 1850 resoliert*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4872/1850.

¹⁹ *Siehe dazu das Schreiben der Kärntner Statthaltereie an das Kultus- und Unterrichtsministerium v. 8. 10. 1850*, AVA., CUM., Unterricht, Allg. 9863/1850.

²⁰ *Nachdem das Kultus- und Unterrichtsministerium das Innenministerium mit Schreiben (K.) v. 29. 10. 1850 um seine Stellungnahme in dieser Angelegenheit ersucht hatte*, ebd., Allg. 8703/1850, *erklärte sich das Innenministerium in seinem Schreiben an das Kultusministerium v. 14. 11. 1850 mit der vorläufigen Supplierung durch Leopold Collin einverstanden. Mit Schreiben (K.) v. 16. 5. 1850 teilte das Kultusministerium dies dem Statthalter von Kärnten mit*, ebd., Allg. 9863/1850.

²¹ *Unter den Beständen des AVA., CUM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.*

²² *Zu der noch im Dezember 1850 nach Wien abgesandten Delegation siehe GOTTAS, Frage der Protestanten in Ungarn 40 und SZATMÁRI, Die ungarländische reformierte Kirche 148.*

XI. Der Justizminister Ritter v. Schmerling trug einverständlich mit dem Obersten Gerichtshofe an auf die Ah. Begnadigung der wegen des Verbrechens der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Kreditspapiere bezüglich wegen der Mitschuld an diesem Verbrechen gesetzlich zum Tode Verurteilten, nämlich des Joseph Waniek, Mathias Bayer und Franz Still, wogegen nichts erinnert wurde²³.

XII. Der Minister des Inneren Dr. Bach, welchem der oben ad I erwähnte Aufsatz für das Amtsblatt der Wiener Zeitung hinsichtlich der Entwaffnungsmaßregeln *brevi manu* mitgeteilt wurde²⁴, erbat sich bei den nun eintretenden geänderten Verhältnissen die sofort erteilte Ermächtigung des Ministerrates, noch heute die betreffenden Statthalter telegraphisch zu beauftragen, mit der Kundmachung der Landeslieferung für das Militär nicht vorzugehen. Hinsichtlich der Pferdlieferung hätte es bei dem beschlossenen erweiterten Termine zu verbleiben²⁵.

XIII. Derselbe Minister machte hierauf die Mitteilung, es sei ihm eine Beschwerde des Staats- und Konferenzministers Grafen v. Kolowrat darüber zugekommen, daß der an seinem Hause auf der Bastei erlittene Brandschaden bei der Verteilung der Oktoberentschädigungen übergangen worden sei²⁶. Da der Termin der Verjährung bald eintrete, so sehe er sich veranlaßt, seine Ansprüche gegen den Staat auf dem Rechtswege geltend zu machen, da sein Schaden zum Nutzen der ganzen Staatsgesellschaft gereiche.

Der Minister des Inneren bemerkte, daß die Beschwerde des Grafen Kolowrat die erste dieser Art sei. Von der zu den Oktoberentschädigungen bestimmten Summe von 560.000 f. haben von den über 10.000 f. Beschädigten (was bei Grafen Kolowrat der Fall sei) nur die Dürftigsten, d. i. nur jene eine Entschädigung oder Unterstützung erhalten, welche derselben zur Wiederherstellung ihrer Gebäude unumgänglich benötigten (was beim Grafen Kolowrat nicht eintrete) und weshalb derselbe auch keine Entschädigung erhalten hat.

Der Minister Dr. Bach will den Grafen Kolowrat auf die geschehene Kundmachung hinsichtlich der Oktoberentschädigungen verweisen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte.

XIV. Ebenso erklärte der Ministerrat sein Einverständnis mit dem weiteren Antrage des Ministers Dr. Bach, den neu ernannten Distriktsobergespanen, von denen einige von ihrem bisherigen Standorte auf einen anderen kommen, eine mäßige Beisteuer zur Übersiedlung und neuen Einrichtung zu gewähren, was für alle fünf eine Gesamtauslage von ungefähr 6000 fr. ausmachen würde. Der Minister wird übrigens diese Angelegenheiten

²³ *Waniek, Bayer und Still wurde mit Ah. E. v. 21. 12. 1850 auf den Vortrag Schmerlings v. 9. 12. 1850 die Todesstrafe nachgesehen und es dem Obersten Gerichtshof überlassen, eine angemessene zeitliche Strafe festzusetzen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4994/1850.

²⁴ *Siehe Anm. 6.*

²⁵ *Fortsetzung des MR. v. 2. 12. 1850/V. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 12. 1850/VIII.*

²⁶ *Ein Hinweis auf diese Angelegenheit konnte unter den Beständen des AVA., IM., Präs. nicht gefunden werden. Zur Bewilligung der Unterstützung für die durch die Oktoberrevolution in Mitleidenschaft gezogenen Wiener siehe MR. 23. 1. 1850/II, ÖMR. II/1, Nr. 261.*

in einer Art erledigen, daß daraus kein Präjudiz für andere ähnliche Fälle, z. B. die Kreispräsidenten in den Kronländern, wird abgeleitet werden können²⁷.

XV. Schließlich eröffnete der Minister Dr. Bach noch, daß Se. Majestät die Grundzüge der Sanitätsorganisation zu genehmigen geruhet haben²⁸, und daß ihm nun die speziellen Anträge für das Kronland Ungarn vorliegen. Baron Geringer habe darüber Beratungen mit mehreren Sachverständigen gehalten, und auch hier seien diese Anträge noch umständlich beraten und erwogen worden. In Ungarn wurden die Kosten des Sanitätswesens bisher von den Komitaten bestritten, welche Ärzte, Wundärzte, Okulisten, Hebammen und Viehärzte unterhielten. Bei den Stuhlgerichten waren Stuhllärzte, Stuhlwundärzte etc. Mit Rücksicht auf die dermalige Organisation des Sanitätswesens wird der Grundsatz festgehalten, daß bei jedem Distrikte ein Medizinalrat, bei jedem Komitate ein Arzt mit 600 f., 500 f. oder 400 f. Gehalt und Reisepauschale und bei den Stuhlgerichten Ärzte und Hebammen bestehen sollen. 4000 f. sollen für augenärztliche Prämien bestimmt sein.

Stuhlgerichtsärzte und Hebammen sollen in Ansehung der Kosten Sache der betreffenden Komitate bleiben. Der das Ärar treffende Gesamtaufwand dieser Anstalt würde sich im Kronlande Ungarn auf ungefähr ^f160.000 CM. f., und zwar 101.000 CM. f. für die Bezirke und Komitate und für das Ärar auf ^f59.000 f. belaufen.

Dieser Gegenstand, worüber sich der Ministerrat zu keiner Erinnerung veranlaßt fand, wird nun zur Ah. Genehmigung Sr. Majestät vorgelegt werden²⁹.

Wien, den 10. Dezember 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 17. Dezember 1850.

^ff *Einfügung Bachs.*

²⁷ *Zur Ernennung der neuen Distriktobergespänne siehe MR. v. 5. 11. 1850/V. Unter den Beständen des AVA., IM. und FA., FM. konnte kein Hinweis auf einen Übersiedlungszuschuß für diese Beamten gefunden werden.*

²⁸ *Siehe dazu MR. v. 24. 6. 1850/IV, ÖMR. II/3, Nr. 356.*

²⁹ *Der Vortrag Bachs v. 11. 12. 1850 über die Sanitätsorganisation im Kronland Ungarn wurde mit Ah. E. v. 21. 12. 1850 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4968/1850.*

Nr. 432 Ministerrat, Wien, 11. Dezember 1850

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 12. 12.), Krauß 16. 12., Bach 13. 12., Schmerling, Thinnfeld, Thun, Csorich 13. 12., Kulmer, gelesen Bruck; abw. Bruck, Stadion.

I. Formular der Einladung zur Dresdener Konferenz. II. Wahl der Mitglieder der Reichsratskommission. III. Beschränkung des Börsebesuches. IV. Purifikationserkennntnis gegen drei ungarische Tagschreiber. V. Beförderung des Franz Edler v. Stock. VI. Verdienstkreuz für Christian Schlenk. VII. Streitigkeiten zwischen Bayern und Preußen in Frankfurt. VIII. Einstellung der Landeslieferungen. IX. Dalmatinische Landzunge. X. Vorschrift für die Prüfung zum politischen Staatsdienst. XI. Unterstützung für Joseph Vorauer und Joseph Kossek.

MRZ. 4983 – KZ. 4284

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 11. Dezember 1850 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident las die telegraphische Depesche aus Berlin, wornach das Formular (zur Einladung der deutschen Regierungen behufs der Beschickung der Dresdener Konferenzen) von Preußen mit einer kleinen Modifikation angenommen worden ist¹.

Über die Anfrage, ob die Einladung österreichischer- und preußischerseits je nur an die verbündeten Regierungen oder von jeder der beiden erstern an alle zu ergehen habe, wurde sich für letzteres erklärt und die Ausfertigung auf den 12. d. [M.] festgesetzt; in Ansehung des zum Beginn der Konferenzen vorgeschlagenen Termins, 23. oder 30. Dezember, endlich erklärte sich der Ministerpräsident für den 30. d. M.²

II. Der Ministerrat erklärte sich mit der vom Ministerpräsidenten einverständlich mit Freiherrn v. Kübeck getroffenen Wahl der Mitglieder der Kommission zur Konstituierung des Reichsrats einverstanden³. Diese sind: Robert Altgraf von Salm, die Sektionschefs Baron Buol und Ritter v. Baumgartner, Hofrat Graf Cziráky, Ministerialrat Baron Prato-bevera, Gerichtspräsident v. Busan⁴.

¹ Fortsetzung des MR. v. 9. 12. 1850/I. Telegramm Prokesch' an Schwarzenberg v. 11. 12. 1850, HHSTA., PA. III, Karton 38, Fasz. Berichte 10, fol. 8.

² Telegramm Schwarzenbergs an Prokesch v. 11. 12. 1850, ebd., Karton 39, Fasz. Weisungen 1850 8, fol. 19. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 12. 1850/II.

³ Fortsetzung des MR. v. 4. 12. 1850/II. Schwarzenberg hatte mit Schreiben (K.) v. 10. 12. 1850 Bach, Krauß und Schmerling über die Einberufung der zu ihrem Ressort gehörigen Beamten informiert; die genannten Minister gaben mit Schreiben v. 10. bzw. 11. 12. 1850 an Schwarzenberg ihre Zustimmung bekannt, worauf Schwarzenberg und Kübeck den betreffenden Beamten mit Kollektivdecret (K.) v. 11. 12. 1850 ihre Einberufung als Kommissionsmitglieder mitteilten, alles in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4939/1850.

⁴ Der diesbezügliche Vortrag Schwarzenbergs v. 12. 12. 1850 wurde von Franz Joseph am 14. 12. 1850 zur Kenntnis genommen, ebd., MRZ. 4956/1850. Mit Schreiben v. 14. 12. 1850 teilte Kübeck Schwarzenberg mit, daß die Einberufenen ihre Mitarbeit zugesagt hätten, und bat um Hilfspersonal, worauf Schwarzenberg Kübeck mit Schreiben (K.) vom selben Tag Personal des Kabinettsarchivs zur Verfügung stellte, alles in ebd., MRZ. 4993/1850. Zu dieser Kommission und ihrer Tätigkeit siehe ausführlich KATARY, Reichsrat, 88–124. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 1. 2. 1851/I.

III. Der Finanzminister brachte den Inhalt einer Zuschrift des Gouverneurs von Wien zur Kenntnis des Ministerrats, wornach für die Dauer des Belagerungszustands eine Einschränkung der Zahl der zum Behufe der Börse Zugelassenen beabsichtigt und die Streichung eines Teils der bisher dazu vorgemerkten (800–900) Individuen von der diesfälligen Liste vorbehalten wird⁵.

Der Finanzminister gedenkt, diese Angelegenheit nochmals in Vortrag zu bringen, sobald ihm die hiernach reduzierte Liste und das Gutachten des Börsekommissärs darüber wird zugekommen sein⁶.

IV. Drei unter der revolutionären Regierung Ungerns im Mai 1849 angestellte und beim Blutgerichte in Pest verwendete Tagschreiber wurden vor die Purifikationskommission gestellt, deren Erkenntnis wider dieselben auf Entlassung ausfiel⁷.

Da sie an der Revolution weiter keinen Anteil genommen haben, als daß sie sich – um des täglichen Brotes willen – bei jenem Gerichte als Schreiber verwenden ließen, so wurde der Antrag gestellt, ihnen die Nachsicht der Dienstentlassung bei Sr. Majestät zu erwirken.

Der Finanzminister, welcher diesen Gegenstand in der Maxime (da ähnliche Fälle noch vorkommen könnten) in Vortrag brachte, war der Meinung, daß, nachdem diese Leute früher unter der legitimen Regierung keine wirklichen Beamten waren und ihre Anstellung unter der Revolution als eine legale nicht zu betrachten ist, hier auch von einer Nachsicht der Dienstesentlassung keine Rede, sondern die Sache so anzusehen sei, als ob diese Individuen wieder in ihren Stand vor der Revolution zurückgetreten wären.

Der Ministerrat fand hiergegen nichts zu erinnern⁸.

V. Der Kriegsminister unterstützte das wiederholte Einschreiten des Feldmarschalls Grafen Radetzky um ausschließliche Zuweisung des Verpflegsoberverwalters Stock zur Militärsektion des Generalgouvernements, nachdem derselbe die bisher zugleich versehenen Geschäfte des ^aMilitärverpflegsreferenten des Landesmilitärkommandos^a ohne gänzliche Aufopferung seiner Gesundheit nicht mehr zu besorgen im Stande ist⁹. Der Minister machte sonach den Antrag, Stock zum Sektionsrate des Kriegsministeriums extra statum mit den systemmäßigen Genüssen bei Sr. Majestät in Vorschlag zu bringen, wogegen nichts eingewendet wurde¹⁰, so wenig als gegen den weiteren Antrag

^{a-a} *Korrektur Csorichs aus ökonomischen Referenten des Generalkommandos.*

⁵ *Schreiben Weldens an Bach v. 10. 12. 1850, FA., FM., Präs. 17461/1850.*

⁶ *Mit Schreiben (K.) v. 22. 12. 1850 an Welden nahm dann Krauß Stellung zu dem ihm eingesandten Verzeichnis der berechtigten Börsenbesucher und ersuchte Welden um Mitteilung seiner weiteren Erhebungen und Verfügungen, ebd. Aus dem Akt ebd., Präs. 10614/1851 geht hervor, daß Angelegenheiten über die Abnahme und Wiederausfolgung einer Börsenkarte im mündlichen Einvernehmen zwischen dem Herrn Börsenkommissär und den Polizeiorganen definitiv Fall für Fall geregelt wurden.*

⁷ *Zur Behandlung der am ungarischen Aufstand beteiligten Beamten siehe zuletzt MR. v. 19. 7. 1850/I, ÖMR. II/3, Nr. 370.*

⁸ *Weder unter den Beständen des FA., FM. noch unter denen des AVA., JM. konnte ein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.*

⁹ *Siehe dazu die Eingabe Radetzky's an den Kaiser v. 15. 10. 1850, KA., KM., Präs. 7794/1850.*

¹⁰ *Mit Ab. E. v. 13. 12. 1850 auf den Vortrag Csorichs v. 11. 12. 1850 wurde die ausschließliche Zuweisung des Franz Edlen v. Stock zur Militärsektion des Generalgouvernements mit einem Jahresgehalt von 2500 fl. verfügt, ebd.*

VI. auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Temesvarer Handelsmann Christian Schlenk, welcher während der Belagerung dieser Festung den k. k. Truppen die wichtigsten Dienste geleistet und, von den Insurgenten gefangen, sich nur durch ein namhaftes Geldopfer gerettet hat. Sein diesfälliger Entschädigungsanspruch wird der ordentlichen Verhandlung im Liquidationswege vorbehalten¹¹.

VII. Nach einer Meldung aus Frankfurt ist zur Hintanhaltung der beständigen Reibungen und Tätlichkeiten zwischen bayerischen und preußischen Truppen ein Kriegsgericht zur Aburteilung der Exzedenten niedergesetzt worden¹².

Dieser Mitteilung des Kriegsministers fügte der Ministerpräsident noch die weitere hinzu, daß wegen Ablösung eines Teils der Bayern durch ein k. k. Jägerbataillon und Abberufung des 28. preußischen Regiments das Nötige eingeleitet wurde¹³.

VIII. Auf die Anfrage des Ministers des Inneren, ob unter den gegenwärtigen geänderten Verhältnissen Österreichs nach außen hin die angeordnete Landeslieferung für den Heerbedarf eingestellt werden könne, ward allseitig bejahend geantwortet, nachdem der Kriegsminister versichert hatte, daß sowohl für die Approvisionierung der böhmischen Festungen als auch für 180.000 Mann in dem Lande durch ^bKontrahierung der Vorräte auf drei Monate gesorgt werden kann^{b,14}. Der Minister des Inneren wird sonach wegen Einstellung der gedachten Lieferungen das Nötige veranlassen¹⁵.

IX. Die Nachforschungen wegen der Territorialhoheit über die dalmatinische Landzunge nächst den Bocche di Cattaro haben nach der Versicherung des Ministers des Inneren bisher zu keinem entscheidenden Resultate geführt, sie werden indessen – insonderheit in den venezianischen Archiven – fortgesetzt und seinerzeit das Ergebnis dem Minister des Äußern mitgeteilt werden¹⁶.

X. Der Minister des Inneren referierte die Grundzüge der hinausgehenden Verordnung über die Prüfungen für den politischen Dienst¹⁷. Der Kandidat würde hiernach nach mit

^{b-b} *Korrektur Csorichs aus dreimonatliche Vorräte auf drei Monate gesorgt ist.*

¹¹ *Mit Ab. E. v. 18. 12. 1850 auf Vortrag Csorichs v. 14. 12. 1850 erhielt Christian Schlenk die beantragte Auszeichnung, KA., MKSM. 1244/1850.*

¹² *Vgl. dazu den Akt ebd., KM., Präs. 7699/1850.*

¹³ *Bericht Thuns an Schwarzenberg v. 2. 12. 1850, HHSTA., PA. II, Karton 19, Fasz. Berichte Thun 1850 VIII–XII, fol. 1389–1390.*

¹⁴ *Fortsetzung des MR. v. 9. 12. 1850/XII.*

¹⁵ *Nachdem Csorich am 13. 12. 1850 der Beendigung der Landeslieferungen zugestimmt hatte, KA., KM., Präs. 7960/1850, konnte Bach am 14. 12. 1850 diese Landeslieferungen sistieren, ebd., Präs. 7802/1850. Die Frage der Armeereduktion wurde im MR. v. 20. 12. 1851/I behandelt.*

¹⁶ *Fortsetzung des MR. v. 14. 11. 1850/V. Über Ergebnisse dieser Nachforschungen konnte im AVA., IM. nichts gefunden werden. In der Folge wurde eine Kommission – unter Beteiligung der Ministerien des Inneren, der Finanzen, des Handels, des Äußern und des Krieges – zur Beratung aller Fragen bezüglich Klek und Sutorina gebildet, die eine Übereinkunft mit den Türken ausarbeiten sollte, siehe dazu das Einladungsschreiben Werners an Csorich v. 23. 2. 1851, KA., KM., Präs. 1134/1851. Solch eine bilaterale Übereinkunft wurde offenbar nicht erzielt; 1854 wurde die Bucht von Cattaro von österreichischer Seite zum Kriegshafen erklärt, siehe dazu SAMWER, Nouveau recueil général de traités 15, 475–478.*

¹⁷ *Die Notwendigkeit einer solchen Verordnung ergab sich aus dem § 47 des Ministerialerlasses über die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfungen v. 30. 7. 1850, RGBl. Nr. 327/1850; siehe dazu zuletzt MR. v. 22. 7. 1850/VIII, ÖMR. II/3, Nr. 371.*

gutem Erfolg bestandener theoretischer Staatsprüfung eine zweijährige Praxis, und zwar wenigstens ein Jahr bei einer politischen Unter-, ein halbes Jahr bei einer Gerichtsbehörde oder Staatsanwaltschaft zu machen und nach Ablauf derselben sich der praktischen mündlichen und schriftlichen Prüfung vor einer aus politischen und Gerichtsbeamten zusammengesetzten Kommission zu unterziehen haben. Diese – mit dem Kalkül „gutem“ oder „ausgezeichnetem Erfolgs“ – abgelegte Prüfung würde den Kandidaten erst zum Eintritt in den wirklichen anrechenbaren Staatsdienst qualifizieren.

Eine Ausnahme wäre nur für Übergangsepochen und bei besonders rücksichtswürdigen Fällen, wo die Qualifikation in anderem Wege garantiert ist, zu gestatten.

Der Ministerrat fand gegen diese Anträge nichts einzuwenden¹⁸.

XI. Der Unterrichtsminister brachte die Unterstützung der astronomischen Uhrmacher Vorauer in Wien und Kossek in Prag, deren dieselben mit Rücksicht auf die Vorzüglichkeit ihrer für die Wissenschaft so wichtigen Erzeugnisse und auf die nötigen Vorauslagen dazu ebenso würdig als bedürftig sind, in Antrag, und zwar mit jährlich 800 fr. für jeden und mit einer Summe von 2000 fr. für den ersteren ein für allemal.

Der Finanzminister erachtete, der Konsequenzen wegen die jährliche Unterstützung vorderhand auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränken, die Unterstützung von 2000 fr. aber an die Beobachtung gewisser Vorsichten in der Art knüpfen zu sollen, daß diese Summe nicht auf einmal, sondern nach Maß der Verwendung ^cunter Beaufsichtigung eines Sachverständigen, z. B. ^c des Sternwardirektors verabfolgt werde.

Der Unterrichtsminister erklärte sich mit dieser Modifikation einverstanden und wird demgemäß mit Zustimmung des Ministerrats Vortrag an Se. Majestät erstatten¹⁹.

Wien, am 12. Dezember 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 17. Dezember 1850.

^{c-c} Korrektur Krauß' aus gegen Bestätigung.

¹⁸ Der entsprechende Vortrag Bachs v. 13. 12. 1850 mit dem Entwurf einer kaiserlichen Verordnung über die Vorbedingungen zur Bewertung um eine Staatsanstellung im Konzeptsfache bei den politischen Behörden in 30 §§ enthält folgenden Randvermerk Wurde mir von Sr. Majestät im kurzen zurückgestellt und geht, da hierüber eine besondere Verhandlung im Wege ist ad acta, Bach, 16. 11. 1853, Ava., IM., Präs. 6646/1850. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 3. 1852/VI.

¹⁹ Joseph Vorauer und Joseph Kossek erhielten mit Ah. E. v. 22. 12. 1850 auf den Vortrag Thuns v. 11. 12. 1850 die beantragte Unterstützung wie im Ministerrat beschlossen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 5052/1850.

Nr. 433 Ministerrat, Wien, 13. Dezember 1850

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 14. 12.), Krauß 18. 12., Bach 18. 12., Schmerling, Bruck, Thinnfeld, Thun, Csorich, Kulmer 16. 12.; abw. Stadion.

I. Konferenzen in Dresden. II. Behandlung der lombardisch-venezianischen Delegierten. III. Erläuterung des allgemeinen Gemeindegesetzes § 35. IV. Todesurteil gegen Johann Klimkó. V. Auszeichnung für Anton Knoll. VI. Auszeichnung für Georg Mansurani. VII. Vorschrift über die Schneeausschauflung. VIII. Akten der vormaligen ungarischen und der siebenbürgischen Hofkanzlei.

MKZ. 5007 – KZ. 4454

Protokoll der am 13. Dezember 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident las das am 12. d. M. nach Berlin abgegangene Einladungsschreiben an sämtliche deutsche Regierungen zur Beschickung der am 23. d. M. in Dresden zu eröffnenden gemeinsamen Ministerialkonferenzen behufs der Revision der deutschen Bundesverfassung¹.

Der deutsche Bund, dessen zu verbessernde Grundgesetze in Dresden in Beratung gezogen werden sollen, wird darin als ein unauflöslicher vorangestellt, und der leitende Gedanke bei diesen Beratungen soll sein, daß die Verhältnisse des Bundes nach innen und außen verbessert und gekräftigt werden. Das Resultat der Beratungen soll dem Art. 4 der Wiener Schlußakte gemäß sämtlichen Bundesgliedern vorgelegt und durch ihre Bestätigung zum Grundgesetze erhoben werden. Der Ministerpräsident bemerkte zugleich, daß er zur Eröffnung der gedachten Konferenzen sich selbst nach Dresden begeben werde².

II. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte hierauf die Behandlung der lombardisch-venezianischen politischen Delegierten zur Sprache. Er schickte voraus, daß vor Abschluß des Friedens mit Sardinien, wie bekannt ist, eine Amnestie von Seite Österreichs erlassen wurde, wornach mit Ausschluß mehrerer namentlich aufgeführter Individuen den übrigen im Auslande befindlichen lombardisch-venezianischen Untertanen mit Festsetzung des Termins bis Ende September 1849 die straffreie Rückkehr in die österreichischen Staaten gestattet wurde³. Rücksichtlich der ausgenommenen, namentlich aufgeführten Individuen wurde bemerkt, daß sie wegen Erhaltung der allgemeinen Ruhe für jetzt noch nicht in den kaiserlichen Staat zurückkehren dürfen. Welche von den er-

¹ Fortsetzung des MR. v. 11. 12. 1850/I. Die österreichische und preußische Zirkulardepesche an die deutschen Einzelstaaten v. 12. 12. 1850 abgedruckt in MÜLLER, Die Dresdner Konferenz, Österreichische Zirkulardepesche, Nr. 1, 3ff. und preußische Zirkulardepesche, Nr. 2, 5ff. Obwohl der Ministerrat in der Sitzung am 11. 12. 1850/I beschlossen hatte, die Dresdner Konferenz am 30. 12. 1850 beginnen zu lassen, entsprach Schwarzenberg doch Manteuffels Wunsch, den Beginn schon auf den 23. 12. 1850 vorzuverlegen, Telegramm Prokesch' an Schwarzenberg v. 12. 12. 1850, HHSTA., PA. III, Karton 38, Fasz. Berichte 1850 10, fol. 12, Telegramm Schwarzenbergs an Prokesch v. 12. 12. 1850 ebd., Karton 39, Fasz. Weisungen 1850 8, fol. 23 und ebd. Karton 38, Fasz. Berichte 1850 10, fol. 11, 13.

² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 1. 1851/II.

³ Zu dieser Amnestie siehe MR. v. 28. 7. 1849/II, ÖMR. II/1, Nr. 129.

steren in der angedeuteten Frist nicht zurückkehrten, konnten um die Auswanderungsbewilligung einschreiten.

Bei der Kapitulation von Venedig sei im Grunde dasselbe System eingehalten worden, nur daß für Venedig der Termin zur Rückkehr erweitert wurde. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, soll als ohne Bewilligung ausgewandert betrachtet und dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt werden, doch ist dieses letztere aus Versehen der Generalgouvernementskanzlei nicht zur Ausführung gekommen.

Hiernach, bemerkte der Minister Dr. Bach, gibt es zwei Hauptkategorien von kompromittierten lombardisch-venezianischen Individuen, a) solche, welche exiliert sind und denen der Aufenthalt in dem österreichischen Staate zeitweilig untersagt ist, und b) solche, welche begnadigt sind und straffrei zurückkehren konnten.

Der Umstand, daß der Feldmarschall Graf Radetzky im März d. J. eine Proklamation erließ, nach welcher die letzteren, insofern sie in der gesetzten Frist nicht zurückgekehrt sind, als unbefugt ausgewandert zu betrachten und ihre Güter zu sequestrieren wären, hat zur Folge, daß die letzteren schlechter daran sind, als die aus dem österreichischen Staate zeitweilig ganz ausgeschlossenen⁴.

Nach der Ansicht des Ministers Dr. Bach kann man mit der Sache nicht gut zu Ende kommen, wenn der Übelstand nicht beseitigt wird, daß die Minderschuldigen härter behandelt werden als die Mehrschuldigen, zeitweilig ganz Relegierten. Auf die ersteren wären die Maßregeln des Auswanderungspatentes und die Beschlagnahme ihres Vermögens nicht anzuordnen.

Der Minister meint, daß als Grundsatz auszusprechen und den lombardisch-venezianischen Behörden als leitende Norm hinauszugeben wäre, daß jene Individuen, welche nach der Proklamation vom 12. August 1849 und nach jener von Venedig in der festgesetzten Frist nicht zurückgekehrt sind, als unbefugt ausgewandert und als Fremde zu betrachten sind, daß aber ihnen Se. Majestät die Folgen dieser Auswanderung in Gnaden nachsehen, wornach alle Verhandlungen in Ansehung ihres Vermögens entfallen. Wollten diese Individuen in der Folge einwandern, so hätten sie um die Bewilligung dazu anzusuchen, die Untertanstreue zu schwören, kurz alles das zu leisten, was Fremde bei Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu leisten haben.

Der Ministerrat erklärte sich damit umso mehr einverstanden, als dadurch eine konsequente Durchführung des Grundsatzes vom 12. August erzielt und jenem Rechnung getragen wird, was Sardinien diesfalls erwartet, und wir dadurch auch einer Menge von Proletariern und von nicht verlässlichen Individuen für immer los werden.

Der Minister des Inneren wird in diesem Sinne diese Angelegenheit Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung vorlegen. Von der zur Beratung dieser Sache früher beabsichtigten Kommission hätte es hiernach ganz abzukommen⁵.

⁴ Siehe dazu MR. v. 20. 3. 1850/V. Die Proklamation Radetzky's v. 10. 3. 1850 war als Kundmachung der lombardischen Statthalterei v. 12. 3. 1850 publiziert worden, LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DIE LOMBARDEI Nr. 64/1850.

⁵ Die Ah. E. v. 29. 12. 1850 auf den Vortrag des Innenministers v. 25. 12. 1850 erfolgte im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 5140/1850. Der diesbezügliche Erlaß Radetzky's v. 8. 2. 1851 publiziert als Kundmachung der lombardischen Statthalterei v. 24. 2. 1851, LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DIE LOMBARDEI Nr. 62/1851.

III. Derselbe Minister beantragte hierauf, einen Punkt des allgemeinen Gemeindegesetzes, über welchen Zweifel rege geworden sind und Anfragen gestellt wurden, näher zu beleuchten, beziehungsweise diese Erläuterung bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen⁶. Nach dem § 35 des allgemeinen Gemeindegesetzes sind gewisse Personen von der Wählbarkeit für Gemeindeämter, und zwar nach dem Punkte 3 auch die Gemeindebeamten und Diener, ausgeschlossen. Es entstand die Frage, ob unter diesen Gemeindebeamten nur aktive Gemeindebeamten zu verstehen seien oder auch pensionierte Gemeindebeamten, worüber sich das allgemeine Gemeindegesetz nicht klar ausspreche.

Der Minister Dr. Bach bemerkte, daß, wenn die ratio legis ins Auge gefaßt wird, man sich nur dahin aussprechen müßte, daß für das aktive Amt eines Gemeinderates oder Organs der Gemeinde nur aktive Gemeindebeamten nicht wählbar sind, um zu vermeiden, daß nicht zugleich die legislative und exekutive Gewalt in einer Person vereinigt werden. Dieser Fall habe übrigens in diesem Sinne bereits eine Ah. Erläuterung für Troppau erhalten.

Der Minister erbat sich die sofort erteilte Ermächtigung und Zustimmung des Ministerates, eine gleiche Erläuterung zu dem allgemeinen Gemeindegesetze bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen, welche nach Ah. Genehmigung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen wäre⁷.

IV. Der Justizminister Ritter v. Schmerling trug einverständlich mit dem obersten Gerichtshofe und mit Zustimmung des Ministerrates auf die Nachsicht der Todesstrafe für den Vatermörder Johann Klimkó an, weil seine an sich entsetzliche Tat mehr als ein bei einem tätlichen Handgemenge verübter Totschlag als ein vorbedachter Mord anzusehen ist, und der Inquisit ohne sein reuevolles Geständnis nicht wohl dieses Verbrechens hätte überwiesen werden können. Die oberste Justizstelle will für denselben im Falle der Begnadigung auf eine 15-jährige schwere Kerkerstrafe erkennen⁸.

V. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherr v. Bruck trug auf die Auszeichnung mit dem silbernen Verdienstkreuze für den A. Knoll an, der sich im italienischen Feldzuge ausgezeichnet und darin eben solche Verdienste erworben hat, wegen welcher bereits mehreren Individuen des Zivilstandes solche Auszeichnungen zuteil wurden, und der von den Militärbehörden auf das wärmste empfohlen wurde⁹.

Der Ministerrat fand diesem Antrage ebenso beizustimmen wie dem folgenden desselben Ministers

⁶ Zum Gemeindegesetz siehe MR. v. 15. 3. 1849/I, ÖMR. II/1, Nr. 33. Der diese Angelegenheit behandelnde Akt, AVA., IM., Präs. 6716/1850, liegt nicht mehr ein.

⁷ Bach stellte am 14. 12. 1850 den Vortrag in diesem Sinne, der am 15. 12. 1850 genehmigt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4992/1850. Die entsprechende Verordnung Bachs v. 16. 12. 1850 publiziert als RGL., Nr. 464/1850.

⁸ Johann Klimkó wurde mit Ah. E. v. 21. 12. 1850 auf den Vortrag Schmerlings v. 13. 12. 1850 die Todesstrafe nachgesehen und der Oberste Gerichtshof wurde beauftragt, eine angemessene zeitliche Strafe festzusetzen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4998/1850.

⁹ Anton Knoll erhielt die beantragte Auszeichnung mit Ah. E. v. 22. 12. 1850 und Kabinettschreiben an den Ordenskanzler auf den Vortrag Brucks v. 13. 12. 1850, ebd., MRZ. 5019/1850.

VI. für den griechischen Konsul in Triest Manzurani, das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken.

Mansurani, der den Ruf eines sehr braven und rechtlichen Mannes genießt, hat sich während der Blockade von Triest durch die sardinische Flotte, durch sein vortreffliches Einwirken auf die ganze griechische Bevölkerung in Triest sehr ausgezeichnet und als einen wahren und aufrichtigen Freund Österreichs bewiesen¹⁰.

VII. Der Minister Freiherr v. Bruck besprach hierauf noch die zu erlassende neue Vorschrift über die Schneeschauflung.

Er bemerkte, daß man sich bei Entwerfung dieser Vorschrift an die gegenwärtig diesfalls bestehenden Bestimmungen mit Rücksicht auf die neuerlichen geänderten Verhältnisse so viel möglich gehalten habe und daß diese Vorschrift mit den Abgeordneten der Ministerien der Finanzen und des Inneren besprochen wurde.

Zwei Punkte sind es vorzüglich, welche einer genauen Erwägung bedürfen.

Der erste betrifft die Vergütung für die Schneeschauflung, rücksichtlich derer der Abgeordnete des Finanzministeriums der Ansicht war, daß den Gemeinden nur die Hälfte der Arbeit zu vergüten wäre, weil die Offenhaltung der Wege und Straßen als eine polizeiliche Maßregel im Grunde den Gemeinden obliegt, das Ärar sich aber bei öffentlichen Straßen nicht jedes Beitrages entschlagen will und die Offenhaltung der Straßen zunächst zum Vorteile der Gemeinden geschieht.

Da sich ein genaues Verhältnis rücksichtlich dieser Vergütung nicht wohl ausmitteln läßt, so beabsichtigt der Minister Freiherr v. Bruck anzutragen, daß diesfalls mit den Gemeinden Verabredungen über eine denselben nach dem Durchschnitte mehrerer Jahre zu zahlende und für einen längeren, nicht unter sieben Jahren stehenden Zeitraum geltende Aversualsumme getroffen werden, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte.

Der zweite Punkt, worüber sich eine Verschiedenheit der Ansichten ergab, waren die Fälle der Beschwerden, rücksichtlich welcher der Minister Freiherr v. Bruck meinte, daß, wenn Gemeinden über Baubeamte Beschwerde zu führen haben, diese an die dem Baubeamten vorgesetzte Baubehörde zu gehen hätten, während die Beschwerden der Baubeamten gegen die Gemeinden den politischen Behörden vorzulegen wären.

Der Minister Dr. Bach erinnerte, daß in Gegenständen der Schneeschauflung die Baubeamten ebenso Partei sind wie die Gemeinden. Hierbei handle es sich vorzüglich um die Ausmittlung der zur Schneeschauflung pflichtigen Gemeinden, nämlich des Konkurrenzrayons, um die Repartition der auf diese Gemeinden entfallenden Arbeit und um die Vergütung derselben, kurz um eine Konkurrenzleistung wie z. B. um eine Straßenbaukonkurrenz, rücksichtlich welcher die Verfügung und die Entscheidung der Beschwerden den politischen Behörden vorbehalten werden müssen. Hierbei verstehe es sich übrigens von selbst, daß, wenn gegen einen Baubeamten Beschwerde erhoben wird, weil er seinen Wirkungskreis überschritten hat oder weil die Beschwerde das technische Fach betrifft, diese Beschwerden als Disziplinargegenstände an die dem Baubeamten vorgesetzte Baubehörde zu gehen haben.

¹⁰ Die Auszeichnung erfolgte mit *Ab. E. v. 22. 12. 1850 auf den Vortrag Brucks v. 16. 12. 1850*, ebd., MRZ. 5061/1850.

Da der Minister Freiherr v. Bruck diese Ansicht in der Wesenheit teilte, so wird derselbe mit Zustimmung des Ministerrates die Fassung der Vorschrift über diesen Punkt entwerfen und solche dem Minister Dr. Bach mitteilen, worauf dann nach der Vereinbarung der au. Vortrag an Se. Majestät erstattet werden wird¹¹.

VIII. Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Leo Thun glaubte schließlich aufmerksam machen zu sollen, daß sämtliche Akten der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei sich unter der Aufsicht einiger minder brauchbarer Beamten im Schottengebäude aufbewahrt befinden, und daß er, was wohl auch bei den anderen Ministerien der Fall sein werde, wünschen müsse, daß die diesfälligen Akten über den Unterricht ausgeschieden und seinem Ministerium zugeteilt werden. Diese Arbeit werde immerhin eine schwierige sein, weil diese Akten nicht besonders registriert wurden, sondern mit anderen, auch Justizakten, vermengt sind.

Über die Bemerkung des Ministers des Inneren, daß hinsichtlich der in Anregung gebrachten Akten eine Kommission bereits bestellt wurde und der Minister Dr. Bach diese Sache mit dem Unterrichtsminister weiter besprechen werde, blieb diese Angelegenheit auf sich beruhen¹².

Wien, den 14. Dezember 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 21. Dezember 1850.

¹¹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. I. 1851/I.

¹² Unter den Beständen des AVA. IM. und des AVA. CUM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

Nr. 434 Ministerrat, Wien, 16. Dezember 1850

RS.; P. [Marherr]; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 17. 12.), Krauß 18. 12., Bach 20. 12., Schmerling 20. 12., Bruck, Thun, Kulmer 20. 12.; anw. Thinnfeld, Csorich; abw. Stadion.

I. Portobegünstigung der Gerichtszeitung und des Schulboten. II. Verdienstkreuze für drei Beamte des südöstlichen Staatsbahnbaues. III. Vorschrift über Portobefreiungen. IV. Paßkarteneinführung für Passanten des Elbetals. V. Expropriation des Grazer Schloßbergs. VI. Zulage für den Adlatus des Gendarmerieinspektors. VII. Entwurf des Forstgesetzes (1. Beratung).

MRZ. 5056 – KZ. 4455

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 16. Dezember 1850 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Handelsminister eröffnete, daß er über erhaltene unterstützende Einbegleitung der Ministerien der Justiz und des Unterrichts den beiden Zeitschriften „Gerichtszeitung“ und „Schulbote“ die Begünstigung des freien Briefmarkenbezugs gewähren werde, wogegen nichts zu erinnern war¹.

II. Nachdem die Eröffnung der südöstlichen Staatsbahn mit ungemeiner Teilnahme der Bevölkerung des Landes stattgefunden hat, erbat sich und erhielt sofort der Handelsminister die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Auszeichnung der bei dem Bau dieser Bahn vorzüglich tätig gewesen Beamten, ^aals des Sektionsrates Dr. Ghega die Ah. Zufriedenheit, dann^a des Inspektors Löhr und der Oberingenieurs Salzmann und Rost mit dem goldenen Verdienstkreuze².

III. In der beim Handelsministerium kommissionell mit Abgeordneten der einschlägigen Ministerien beratenen Vorschrift in betreff der Postportofreiheit ist der Grundsatz ausgesprochen, daß außer Sr. Majestät und den Gliedern der kaiserlichen Familie, dann außer den k. k. Behörden und deren Vorstehern in der Amtskorrespondenz von nun an niemand mehr eine Befreiung vom Postporto zu genießen haben soll³.

^{a-a} Einfügung Brucks.

¹ Mit Schreiben v. 8. 12. 1850 an das Justizministerium hatte der Generalprokurator von Niederösterreich um die Portofreiheit für die Allgemeine Österreichische Gerichtszeitung für 1851 angesucht. Das Justizministerium leitete dieses Ansuchen mit unterstützendem Schreiben v. 13. 12. 1850 an das Handelsministerium weiter. Thun hatte mit Schreiben v. 15. 12. 1850 Bruck ersucht, dem unter seiner Ägide ab Anfang 1851 erscheinenden Österreichischen Schulboten die Portofreiheit für 1851 zu gewähren. Bruck wies mit Schreiben (K.) v. 18. 12. 1850 die Generaldirektion für Kommunikationen an, den beiden genannten Zeitungen die für den Postversand erforderlichen Marken für das Jahr 1851 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, alles in AVA., HM., Post C, Zl. 6234/1850.

² Auf Vortrag Brucks v. 18. 12. 1850 wurde mit Ah. E. v. 24. 12. 1850 Karl Ghega die Ah. Zufriedenheit ausgesprochen, und Moriz Löhr, Johann Salzmann und Anton Rost erhielten das goldene Verdienstkreuz, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 5079/1850.

³ Fortsetzung des MR. v. 4. 12. 1850/III.

Dabei glaubte der Handelsminister folgende Punkte einer besonderen Erörterung im Ministerrat unterziehen zu sollen:

a) Nachdem zwar vorgeschrieben ist, daß nicht-portofreie Personen ihre Eingaben an die Behörden und deren Vorsteher zu frankieren haben, gleichwohl aber manche unfrankierte Eingaben einlaufen, die, weil sie ämtlich Wichtiges enthalten können, zugestellt werden müssen, ohne daß man dem Empfänger, wenn es eine Amtssache betrifft, die Zahlung des Porto und des Strafgroschens zuzumuten berechtigt wäre, so wurde von einigen Mitgliedern der Kommission der Antrag gemacht, den Ministern, Statthaltern, Gerichtspräsidenten etc. die Portofreiheit in der Art zuzugestehen, daß sie von derlei unfrankiert an sie gelangenden Eingaben die Kuverts mit der Bestätigung, ob der Inhalt ämtlich war oder nicht, an die Postbehörde zurücksenden, welche dann die ersteren franco zu behandeln, von den letzteren dagegen das Porto von dem Einsender einzubringen hätte.

Allein, sowohl der Handelsminister als auch die übrigen Stimmen erkannten, daß diese Manipulation viel zu kompliziert, bei anonymen Eingaben sogar unausführbar wäre. Es wurde daher beschlossen, bei voller Aufrechthaltung des Grundsatzes über die Verpflichtung zur Frankierung von derlei Parteisendungen in der zur Kundmachung bestimmten Vorschrift ^bfür den seltenen Fall, als nicht frankierte Zusendungen, welche sich bei erfolgter Eröffnung als in ratione publica darstellen und wofür von der aufgebenden Partei das Porto nicht eingebracht werden kann, ^bdie Vorsteher der Behörden zur Berichtigung des Porto aus den Verlagsgeldern für in Amtssachen einlangende unfrankierte Briefe etc. zu ermächtigen, hievon aber in der Vorschrift nichts zu erwähnen, um nicht die Parteien zur Unterlassung der Frankierung gewissermaßen aufzufordern.

b) Ministerialrat v. Kleyle hat für die Korrespondenz der Landwirtschafts- und Forstvereine mit ihren Filialen die Portofreiheit angesprochen⁴.

Der Handelsminister besorgte von einem solchen Zugeständnisse unendliche Unterschleife und nachteilige Konsequenzen, indem dann auch andere gemeinnützige Vereine ein Gleiches begehren würden.

Der Minister für Landeskultur erklärte sofort, auf dieser Forderung nicht bestehen zu wollen.

c) Die Fürsten Paar und Freiherrn v. Taxis haben lehenrezeßmäßig Anspruch auf die Portofreiheit in den k. k. Staaten; doch ist dieses Privilegium ablösbar. Der Handelsminister war demnach des Erachtens, mit Rücksicht auf den oben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz, diese Portofreiheit sogleich aufzuheben und die Berechtigten behufs der Ablösung zunächst auf den administrativen und sohin auf den Rechtsweg zu verweisen, wenn auf ersterem kein Übereinkommen zustande käme.

Der Ministerrat fand es jedoch der Billigkeit entsprechend, die Privilegierten einstweilen bis zu der längstens binnen einem Jahre zu bewirkenden Ablösung ihres Rechtes in dem Genusse desselben zu lassen, wornach der Handelsminister das Entsprechende in dem hierwegen Sr. Majestät zu erstattenden Vortrage in Vorschlag bringen wird⁵.

^{b-b} *Einfügung Brucks.*

⁴ *Kleyle war mit Schreiben Thinnfelds an Bruck v. 6. 12. 1850 als Vertreter des Ministeriums für Landeskultur zu den Beratungen entsandt worden, AVA., HM., Post C, Zl. 6231/1850.*

⁵ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 1. 1850/I.*

IV. Der Minister des Inneren befürwortete einstimmig mit dem Handelsminister die probeweise Einführung der von der sächsischen Regierung angenommenen Einrichtung von Paßkarten zur Erleichterung des Verkehrs in dem Elbetale zwischen Böhmen und Sachsen, mit der Beschränkung derselben sowohl auf diese Route allein, als auch rückichtlich der Reisedauer auf 14 Tage, wogegen nichts eingewendet wurde⁶.

V. Nachdem die Unterhandlung wegen Überlassung des Grätzer Schloßberges zur Befestigung an der Erklärung des ständischen Ausschusses gescheitert ist, ohne Ermächtigung des Landtags dieses ständische Eigentum nicht veräußern zu können, so erübrigt nach der Ansicht des Ministers des Inneren nichts anderes als zur Expropriation zu schreiten, weil, wie auch der Kriegsminister bestätigte, die Verwendung dieser Realität zu fortifikatorischen Zwecken durch wichtige Staatsrücksichten geboten ist.

Der Minister erhielt sofort die Beistimmung des Ministerrats, hiernach das Geeignete an den Statthalter zu erlassen⁷,

VI. desgleichen, bei Sr. Majestät auf die Ah. Bewilligung einer Funktionszulage von jährlichen 1000 fr. für den zum Adlatus des Gendarmerieinspektors ernannten General von Ruckstuhl anzutragen⁸.

VII. Der Minister für Landeskultur brachte den Entwurf des Forstgesetzes für die österreichischen Kronländer (Ungern, Kroatien und Siebenbürgen und das lombardisch-venezianische Königreich ausgenommen) in Vortrag⁹.

Erste Abteilung:

§§ 1., 2. Aufsicht der Staatsverwaltung über die Forste je nach deren Kategorien als Staats-, geistliche Stiftungs- und Pfründen-, Gemeinde- und Privatwaldungen.

Staatswaldungen stehen ganz unter der unmittelbaren Oberaufsicht, also unter der Bewirtschaftung des Staats.

⁶ *Der diese Angelegenheit betreffende Akt, AVA., IM., Allg. 26031/1850, liegt nicht mehr ein. Mit Kundmachung Mecséry's v. 27. 12. 1850 wurde bestimmt, daß die von sächsischen Behörden ausgestellten Paßkarten in Böhmen für höchstens 14 Tage als Reiselegitimation gelten sollten, publiziert als LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KRONLAND BÖHMEN Nr. 201/1850.*

⁷ *Vgl. dazu das Gesuch des Grazer Gemeinderats v. 20. 11. 1850 gegen die Befestigung des Schloßberges, das am 1. 2. 1851 auf kaiserlichem Befehl dem Innenminister übergeben worden war, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 4808/1850. Nach weiteren, vergeblichen Verhandlungen trug Bach mit Vortrag v. 5. 1. 1852 auf die Expropriation des Schloßberges gegen eine Entschädigung von 8589 fl. und 59 Kreuzer an, was mit Ah. E. v. 11. 1. 1852 bewilligt wurde, ebd., MRZ. 53/1852.*

⁸ *Anton Edler v. Ruckstuhl war mit Ah. E. v. 26. 11. 1850 auf Vortrag Csorich's v. 20. 11. 1850 mit dem neugeschaffenen Posten eines Adlatus des Generalinspektors der Gendarmerie betraut worden, KA., KM., Präs. 7203/1850. Auf Vortrag Bach's v. 20. 12. 1850 wurde Ruckstuhl mit Ah. E. v. 24. 12. 1850 eine jährliche Funktionszulage von 1000 fl. zugestanden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 5094/1850.*

⁹ *Durch ein einheitliches, d. h. reichsweites, Forstgesetz sollten die feldpolizeilichen Anordnungen der bis dahin in den einzelnen Ländern bestehenden Waldordnungen außer Kraft gesetzt werden, siehe dazu MAYERHOFER-PACE, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst 6, 227 insbesondere Anm. 1. Zur geschichtlichen Entwicklung der in der Habsburgermonarchie geltenden Wald- und Forstgesetze siehe ROSSIPAL, Organisation und Wirksamkeit des Forstdienstes 366–381 und MARCHET, Forstliche Gesetzgebung 347–350. Die Beratungen über ein neues Forstgesetz hatten bereits im Jänner 1850 begonnen, siehe dazu die Beratungseinladung (K.) Thimfeld's v. 16. 1. 1850, FA., FM., Montanabteilung, MLB., Präs. 24/1850.*

§§ 3. 4. In Ansehung Privatwaldungen beschränkt sich die Aufsicht des Staats darauf, daß die Erhaltung der Wälder gesichert werde; es ist dies die mittelbare Oberaufsicht. (§§ 1. 3.)

Stifts- und Gemeindewaldungen, welche mit Rücksicht auf die Natur ihres Besitzes das besondere Interesse der Staatsverwaltung in Anspruch nehmen, sollen auch der unmittelbaren Staatsoberaufsicht unterstehen (§ 3), so daß zwar die Bewirtschaftung derselben (Einteilung in Schläge, Betriebsplan) von den Reichsforstbehörden abhängt, die Verwendung, Verteilung und Veräußerung der gewonnenen Forstprodukte aber den Gemeinden und Nutznießern der Stiftungen überlassen bleibt.

Gegen die unmittelbare Unterordnung der Stiftswälder unter die Staatsoberaufsicht erklärte sich vor allem der Kultusminister; er bemerkte, daß kein hinlänglicher Grund vorliege, die Besitzer solcher Waldungen anders als Private zu behandeln, in Ansehung welcher der Staat sich auf die mittelbare Aufsicht beschränkte.

Da auch die übrigen Stimmen dieser Meinung beitraten, so erklärte der Minister für Landeskultur, auf der diesfälligen Bestimmung nicht mehr beharren zu wollen.

In Ansehung der Gemeindewälder bemerkte der Kultusminister, daß auch bei diesen die mittelbare Aufsicht genügen dürfte, weil ein Eingreifen in die Gebarung mit den einen Teil des Gemeindevermögens ausmachenden Wäldern nicht sowohl vom Standpunkte der Landeskultur als vielmehr vom Standpunkte desjenigen Gesetzes sich rechtfertigen ließe, welches die Vermögensverwaltung der Gemeinden überhaupt gewissen Vorsichten und Beschränkungen unterwirft, mithin es sich hier wohl nur darum handeln kann, so wie bei Privatwaldungen, die ohnehin ohne Vergleich den größten Teil ausmachen, die Oberaufsicht des Staats auf die Erhaltung der Wälder zu beschränken. Überhaupt, bemerkte weiters auch der Finanzminister, hätte sich dieses Gesetz bloß auf die Maßregeln der allgemeinen, wenn auch strengeren Überwachung der Forstkultur, d. i. bloß auf diejenigen Vorschriften zu beschränken, welche für alle Waldungen ohne Unterschied aus forstpolizeilichen Rücksichten notwendig sind. Dagegen hätte dasjenige, was die Verwaltung betrifft, aus dieser Vorschrift wegzubleiben und den Gegenstand einer abgesonderten Verfügung zu bilden, zumal da die verschiedenen provinziellen Verhältnisse eine verschiedene Behandlung dieses Gegenstands zu erheischen scheinen.

Der Minister für Landeskultur entgegnete, der Gegenstand sei für das Staatswohl zu wichtig, die Gemeinden – zeuge der Erfahrung – so wenig zur regelmäßigen Bewirtschaftung ihrer Waldungen geeignet oder geneigt, und die bisherigen in bezug auf Forstpolizei bestandenem Gesetze so unzureichend, daß ein direkter Einfluß der Staatsverwaltung auf den Betrieb der Wälder sich als ein dringendes Bedürfnis darstelle. Zudem stehe eine bedeutende Vergrößerung des Waldbesitzes der Landgemeinden durch die Ablösung der Servituten in Aussicht; in diesem Maße wachse demnach auch das Interesse, welches der Staat an der Erhaltung des Waldstands der Gemeinden zu nehmen habe. Der Minister wies auch auf das Beispiel auswärtiger Staaten, namentlich Deutschlands, hin, wo ähnliche Einrichtungen, wie die hier angetragene, mit dem besten Erfolge für die Waldkultur bestehen.

Der Justizminister unterstützte die Meinung des Ministers der Landeskultur mit einigen Bemerkungen über die durch die Erfahrung bestätigte schlechte Wirtschaft des Landvolks in ihren Waldungen, und der Minister Baron Kulmer erklärte es für ein

Bedürfnis wenigstens in Kroatien, daß der Staat sich der Waldkultur für die Gemeinden annehme. Auch der Handelsminister trat der Meinung des Ministers v. Thinnfeld bei; ebenso der Minister des Kriegs, dann der Ministerpräsident. Für die Ansichten des Ministers Grafen Thun und rücksichtlich Freiherrn v. Krauß erklärte sich der Minister des Inneren.

Fortsetzung in der nächsten Sitzung¹⁰.

Wien, am 17. Dezember 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 24. Dezember 1850.

^c Dagegen erklärten sich die Minister des Inneren und *gestrichen*.

¹⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 18. 12. 1850/XI.*

Nr. 435 Ministerrat, Wien, 18. Dezember 1850

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 19. 12.), Krauß 20. 12., Bach 20. 12., Schmerling 20. 12., Bruck, Thinnfeld 20. 12., Thun, Csorich (nur bei XI), Kulmer 20. 12.; abw. Stadion.

I. Schuldentilgungsbeitrag für Freiherr Adam Rétsey v. Rétse. II. Grenzwacheverstärkung im lombardisch-venezianischen Königreiche. III. Hinausgabe von Reichsschatzscheinen. IV. Getreideausfuhr aus Böhmen. V. Lizenzgebühren der Wiener Kaffeehausinhaber. VI. Erhaltung der alten Denkmale der Baukunst. VII Adjustierung der Gemeinewachen. VIII. Wahl des Ignaz Czapka v. Winstetten und des Franz Xaver Feiherr v. Pillersdorff in den Wiener Gemeinderat. IX. Wirkungskreis des Generalgouverneurs und der Statthaltereien im lombardisch-venezianischen Königreiche. X. Gerichtsorganisation in Siebenbürgen. XI. Entwurf des Forstgesetzes (2. Beratung).

MKZ. 5091 – KZ. 4456

Protokoll der am 18. Dezember 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte nach Eröffnung der Sitzung die Angelegenheit des k. k. Feldzeugmeisters und gewesenen zweiten Kapitäns der königlich ungarischen adeligen Leibgarde Freiherrn v. Rétsey mit dem Beisatze zur Sprache, daß er ihn infolge eines früheren Ministerratsbeschlusses aufgefordert habe, seinen Schuldenstand anzugeben, welcher Aufforderung der Feldzeugmeister nachgekommen sei¹.

Nachdem der Finanzminister den Aktiv- und Passivstand des Freiherrn v. Rétsey umständlich auseinandergesetzt und bemerkt hatte, daß die Gläubiger desselben bei der Größe seiner Passiven und seinem hohen Alter sich wohl zu Nachlässen herbeilassen dürften, meinte er, daß bei Sr. Majestät auf die Bewilligung eines Betrages von beiläufig 25.000 fr., ungefähr der Hälfte seines Aktivstandes, au. anzutragen wäre. Von dem finanziellen Standpunkte aus könne er für die Bewilligung des Ganzen aus dem Ärar nicht stimmen, weil sich eine solche Auslage im Budget nicht rechtfertigen ließe.

Der Ministerrat hat sich in Berücksichtigung der Verdienste, welche sich Freiherr v. Rétsey im Jahre 1848 und früher erworben, für den bei Sr. Majestät in Antrag zu bringenden Betrag von 25.000 fr. ausgesprochen².

II. Der Finanzminister erwähnte weiter, der Ministerrat habe bereits früher beschlossen, im lombardisch-venezianischen Königreiche eine Verstärkung der Grenzwache eintreten zu lassen, um dem dort stark betriebenen Schleichhandel Schranken zu setzen³. Der FZM. Graf v. Gyulai habe in Abwesenheit des Generalgouverneurs Feldmarschall Grafen

¹ Fortsetzung des MR. v. 27. 7. 1850/VIII, ÖMR. II/3, Nr. 373. Siehe dazu die Akten FA., FM., GP. Zl. 4579, 4601, 4625, 4745 und 4934 alle ex 1850. Eine Aufstellung der Schulden Rétseys bei Privaten in ebd., Zl. 5102/1851.

² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 2. 1851/V.

³ Siehe dazu MR. v. 18. 9. 1850/II, ÖMR. II/3, Nr. 396.

Radetzky den Antrag gestellt, daß die dortige Grenzwachmannschaft a) nur im engsten Militärverbände, b) unter der Militärleitung stehen und c) der Militärdisziplin unterworfen sein soll⁴.

Der Finanzminister bemerkte darüber, daß die ersten zwei Punkte schon in der Anordnung enthalten seien, welche von hierorts in Ansehung dieser Wachmannschaft ergangen und wornach dieselbe unter die Befehle des Militärs gestellt wurde. Der dritte Punkt, die Unterwerfung derselben unter die Militärdisziplin, sei weder ausführbar noch notwendig; das erstere nicht, weil dieser Wachkörper durchgehends^a aus Freiwilligen besteht, nicht rekrutiert wird und mit den Eintretenden eine Art Vertragsverhältnis eingegangen wird, das andere nicht, weil die Individuen dieser Wachmannschaft, wenn sie dem Militärkommando nicht Folge leisten oder nicht entsprechen, sogleich weggegeben werden können, worauf dieselben in jener Altersklasse, in welcher sie zur Zeit ihres Eintrittes in den Wachkörper standen, zum Militär abgeführt werden können.

Der Finanzminister habe darüber mit dem Feldmarschall Grafen Radetzky gesprochen, welcher die Zusicherung gegeben habe, daß er eine genaue Sperre der Grenze einleiten werde.

Baron Krauß will in diesem Sinne an den Feldmarschall Grafen Radetzky schreiben, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte⁵.

III. Hierauf wurde von demselben Minister die Hinausgabe von Reichsschatzscheinen besprochen⁶. Der Finanzminister bemerkte, daß er die Absicht hatte, die Finanzmaßregeln überhaupt und im Zusammenhange zum Vortrage zu bringen; nachdem aber Se. Majestät neuerlich Ah. zu befehlen geruht haben, daß über die Finanzmaßregeln im allgemeinen mit Baron v. Kübeck das Einvernehmen zu pflegen sei⁷, die Hinausgabe von Reichsschatzscheinen aber dringend erscheine, so sehe er sich veranlaßt, heute nur diese letztere Maßregel abgedondert zu besprechen.

Nach seiner Ansicht wäre dem Publikum zu sagen, daß neue Reichsschatzscheine hinausgegeben werden, um die Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns und die Kasseanweisungen im Jahre 1851 einzuziehen. Die Reichsschatzscheine sollen auch in kleineren Kategorien hinausgegeben, aber nicht unter 50 fr. verzinlich sein. Hierdurch werde es möglich, die 3%igen Kassenanweisungen und Schatzscheine vom 1. Jänner 1850 einzulösen, welche übrigens bis zur Einlösung im Umlaufe bleiben und rücksichtlich welcher es bis dahin bei den bisherigen Anordnungen zu verbleiben hätte.

Der Ministerrat erklärte sich damit unter der Beschränkung einverstanden, daß die geringste verzinliche Kategorie dieser Reichsschatzscheine nicht 50 fr. sondern 100 fr. sein soll, was allgemein gewünscht werde und wodurch den Bevorteilungen der Reichen ge-

^a *Korrektur Krauß' aus meistens.*

⁴ *Schreiben Gyulais an Krauß v. 8. 11. 1850, FA., FM., Präs. 16852/1850.*

⁵ *Mit Schreiben (K.) v. 18. 12. 1850 brachte Krauß Radetzky den Ministerratsbeschuß zur Kenntnis, ebd. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 27. 1. 1851/XI.*

⁶ *Zur Herausgabe der Reichsschatzscheine siehe MR. v. 28. 12. 1849/IV, ÖMR. II/1, Nr. 239.*

⁷ *Siehe dazu BEER, Finanzen 214 und BRANDT, Neoabsolutismus 2, 654.*

genüber der Armen Schranken gesetzt werde. Die Kundmachung dieser Hinausgabe möge übrigens mit großer Vorsicht veranstaltet werden⁸.

IV. Der Finanzminister bemerkte noch, daß ihm mehrere Berichte vom böhmischen Statthalter wegen Ausfuhrverboten von Getreide etc. zugekommen seien, die nun definitiv erledigt werden müssen⁹. Bei den mittlerweile wesentlich geänderten Umständen könne diese Erledigung nach der Meinung des Baron Krauß nur dahin gehen, daß solche Ausfuhrverbote nun nicht zulässig sind, wogegen sich keine Erinnerung ergab¹⁰.

V. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherr v. Bruck teilte dem Ministerrate mit, daß der Militärgouverneur FZM. Baron v. Welden dekretiert habe, daß die Kaffeehausinhaber, welche die Offenhaltung ihrer Lokalitäten bis vier Uhr morgens wünschen, diese Bewilligung gegen Lösung von Lizenzen erhalten können, für welche Lizenzen zusammen 1000 fr. bestimmt wurden, welche die diese Vergünstigung wünschenden Kaffeesieder untereinander repartieren können und welcher Betrag zur Beteiligung der Notleidenden Wiens mit Geld verwendet werden soll. Gegenwärtig kann jeder Kaffeehausinhaber ohne Lizenz seine Lokalität bis ein Uhr nachts offenhalten¹¹.

Diese Dekretierung eines milden Beitrags von Seite des Baron Welden, ohne die Parteien gehört zu haben, fand der Ministerrat auffallend und die Form des Vorganges in solchen Fällen verletzend. Aus dem polizeilichen Standpunkte könnten, da Lizenzgebühren bestimmt sind, etwa erhöhte solche Lizenzgebühren als gestattlich erkannt werden. Der Minister Freiherr v. Bruck wird in diesem Sinne dem Baron Welden schreiben¹².

VI. Derselbe Minister gab seine Absicht kund, zur Erforschung und Erhaltung der alten Denkmale der Baukunst im österreichischen Kaiserstaate, worüber bei uns noch keine Anordnung besteht, nach hierüber eingezogenen Erkundigungen aus Preußen und Frankreich, wo solche Anstalten bereits bestehen, eine Zentralkommission in Wien aus Kunst Kennern und aus Abgeordneten der respektiven Ministerien zusammensetzen zu wollen, deren Aufgabe vorläufig wäre, zu erforschen, wo solche Denkmale bestehen und in welchem Zustande sie sich befinden¹³. Der Chef der ^bSektion im Ministerium^b könnte der

^{b-b} *Korrektur Brucks aus:* Landessektion.

⁸ *Der Erlaß (K.) des Finanzministeriums v. 19. 12. 1850 über die Hinausgabe der Reichsschatzscheine per 1. 1. 1851 in* FA., FM., Präs. 17847/1850; *publiziert als* RGL. Nr. 469/1850. *Am 29. 12. 1850 erließ Krauß Durchführungsinstruktionen (K.) an alle betreffenden Stellen,* FA., FM., Präs. 18102/1850. *Fortsetzung des Gegenstandes in* MR. v. 20. 12. 1850/IV.

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 30. 11. 1850/III. Zu den Berichten Mecséry's siehe* FA., FM., Präs. 16806, 16933 und 17115 alle ex 1850.

¹⁰ *Mit Schreiben v. 1. 12. 1850 an Krauß teilte Mecséry mit, daß von Preußen in größerem Umfang Schlachtvieh und Stroh angekauft werde. Mit Schreiben (K.) v. 30. 12. 1850 teilte Krauß Mecséry mit, daß wegen der friedlichen Einigung mit Preußen Ausfuhrverbote hinfällig geworden seien,* ebd., Präs. 17115/1850. *Fortsetzung über das Ausfuhrverbot aus Böhmen in* MR. v. 7. 1. 1850/XIV.

¹¹ *Die Wiener Kaffeesieder hatten sich mit einer Eingabe an Bruck gegen diese Verfügung Weldens gewandt; der entsprechende Akt, AVA., HM., Allg. 8529/1850, liegt nicht mehr ein.*

¹² *Der diese Angelegenheit betreffende Akt, ebd., Allg. 8869/1850, liegt ebenfalls nicht mehr ein.*

¹³ *Zu den damals bestehenden Denkmalschutzeinrichtungen in Frankreich und Preußen siehe* FRODL, *Idee und Wirklichkeit* 41–49. *Zur Genese dieses Gedankens in der Habsburgermonarchie ebd.,* 49–76.

Vorsteher dieser Kommission sein, zu welcher zwei Glieder der Akademie der bildenden Künste, zwei Glieder von den Kunstvereinen und Abgeordnete der Ministerien des Inneren und des Kultus zu bestimmen wären. Diese Kommission, welche sich mit den in den Provinzen bestehenden Privatkunstvereinen in Verbindung zu setzen hätte, würde vorderhand keine Auslagen verursachen.

Der Ministerrat fand dagegen nichts zu erinnern¹⁴.

VII. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß die Gemeindevorsteher wegen Adjustierung und Bewaffnung der Gemeindevachen Anfragen an ihn stellen¹⁵. Er gedenkt die Weisung an dieselben zu erlassen, daß sie die Adjustierung und die Waffen nach Belieben selbst besorgen mögen, nur sollen keine militärischen oder Gendarmerieabzeichen hierbei in Anwendung kommen, 'dagegen müßte bei förmlichen Wachkorps die Bewilligung des Ministeriums eingeholt werden,' womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹⁶.

VIII. Derselbe Minister teilte weiter mit, daß der gewesene Bürgermeister von Wien v. Czapka und der gewesene Minister Baron v. Pillersdorf (letzterer mit 65 gegen 46 Stimmen für Mariahilf) in den Wiener Gemeinderat gewählt worden seien¹⁷.

IX. Der Minister Dr. Bach bemerkte mit Beziehung auf die bereits vorgetragenen Grundzüge der italienischen Verwaltung, wornach zwei Statthaltereien, dann Delegationen und Bezirkskommissariate bestehen, und die letzteren sich möglichst an die Prätorsbezirke der Justizverwaltung anschließen sollen, schon damals in Anregung gebracht zu haben, daß mit der Aktivierung der Statthaltereien diese unmittelbar unter das Ministerium zu stellen und in Ansehung des Wirkungskreises derselben und jenes des Generalgouverneurs das Nötige zu verfügen sein werde¹⁸. Diese Sr. Majestät vorzulegenden Bestimmungen in Ansehung des Wirkungskreises beider hat der Minister Dr. Bach vorgelesen,

^{c-c} *Einfügung Bachs.*

¹⁴ *Mit Schreiben (K.) v. 28. 8. 1850 hatte Bruck Prokesch in Berlin und Debrauz in Paris ersucht, ihm Informationen über den Denkmalschutz in diesen Ländern zukommen zu lassen, AVA., HM., Präs. 2241/1850. Der Akt, ebd., Präs. 2870/1850, mit der Antwort Debrauz' ist skartiert worden; das Antwortschreiben Prokeschs v. 3. 10. 1850 mit Material zu dieser Frage in ebd., Präs. 2602/1850. Schließlich erstatte Bruck am 3. 12. 1850 einen Vortrag über die Notwendigkeit einer umfassenden Fürsorge zur Erhaltung der Baudenkmäler im österreichischen Kaiserstaat und dem Gesuch zur Errichtung einer diesbezüglichen Zentralstelle und Bestellung von Konservatoren, was mit Ab. E. v. 31. 12. 1850 bewilligt wurde, ebd., Präs. 3184/1850, anbei der gedruckte Vortrag und die Grundzüge einer Instruction für die Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler. Zur Gründung dieser Zentralkommission siehe FRODL, Idee und Wirklichkeit 76–83.*

¹⁵ *Der entsprechende Akt, AVA., IM., Allg. 25235/1850, liegt nicht mehr ein.*

¹⁶ *Die im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßte Verordnung Bachs v. 17. 12. 1850 wurde u. a. publiziert als Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei v. 27. 12. 1850, LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS ERZHERZOGTUM OESTERREICH UNTER DER ENNS Nr. 114/1850.*

¹⁷ *Zu Ignaz Czapka v. Winstetten, 1838 bis 1848 Bürgermeister von Wien, siehe CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 1, 601 f. Zur Wiener Gemeinderatswahl siehe SELIGER/UCAKAR, Wien. Politische Geschichte 1, 308 ff.*

¹⁸ *Fortsetzung des MR. v. 28. 11. 1850/VII.*

womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte und welche nach erfolgter Ah. Genehmigung hinauszugehen sein werden.

Die wesentlichsten Punkte dieser Bestimmungen sind, daß der Generalgouverneur nur die Angelegenheiten der höheren Staatspolizei zu besorgen habe, daß, den Fall der Dringlichkeit ausgenommen, mit dem Statthalter das Einvernehmen zu pflegen sei und daß die wichtigsten Angelegenheiten zur Kenntnis des Ministers gebracht werden sollen. Die Verordnungen seien durch die Statthalter, wie es bereits in Ungarn besteht, kundzumachen; der Statthalter habe in allen wichtigeren Angelegenheiten während des Ausnahmezustandes mit dem Generalgouverneur das Einvernehmen zu pflegen; ist eine Maßregel so dringend, daß sie ohne Gefahr nicht aufgehalten werden kann, so habe die Ansicht des Militärkommandanten als maßgebend zu gelten. In den Provinzen werden die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit von den Delegationen besorgt usw.¹⁹

X. Der Justizminister Ritter v. Schmerling referierte hierauf über die Gerichtsorganisation von Siebenbürgen²⁰.

Das Sachsenland soll in politischer Beziehung nach gepflogener Rücksprache mit dem Minister des Inneren für sich einen Verwaltungsbezirk ausmachen und das übrige Land in vier andere Verwaltungsbezirke abgeteilt werden, von denen zwei für die magyarische und zwei für die romanische Bevölkerung bestimmt sein sollen.

An diese Abteilung, bemerkt der Minister Ritter v. Schmerling, habe man sich genau bei der Gerichtsorganisation in Siebenbürgen gehalten.

Hiernach sollen daselbst drei Oberlandesgerichtssenate, einer zu Hermannstadt für die Sachsen, einer zu Klausenburg für die zwei magyarischen und einer zu Broos (im südlichen Teile) für die zwei romanischen Sprengel aktiviert werden.

Unter diesen drei Oberlandesgerichtssenaten stehen zehn Landesgerichte, teils erster, teils zweiter Klasse, und zwar unter dem Oberlandesgerichtssenate zu Hermannstadt die Landesgerichte in Hermannstadt, Kronstadt und Bistritz; unter dem Oberlandesgerichtssenate zu Klausenburg die Landesgerichte in Klausenburg, Maros-Vásárhely und Kezdi^dVásárhely und unter dem Oberlandesgerichtssenate zu Broos die Landesgerichte zur Karlsburg, Deva, Dees und Fogarasch. Unter diesen zehn Landesgerichten stehen wieder 23 Bezirkskollegialgerichte und 59 Bezirksgerichte.

Der Wirkungskreis aller dieser Behörden soll genau derselbe sein wie er für Ungarn und die übrigen Kronländer bestimmt wurde.

^d *Einfügung Schmerlings.*

¹⁹ *Auf Vortrag Bachs v. 18. 12. 1850 wurde die Organisation der politischen Verwaltung in Lombardo – Venetien mit Ab. E. v. 31. 12. 1850 genehmigt, HHSTA., Kab.Kanzlei, MKZ. 5071/1850; die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 31. 12. 1850 publiziert als RGBl. Nr. 15/1851. Siehe dazu MAZOHL, Verwaltungsstaat 342 f.*

²⁰ *Fortsetzung des MR. v. 4. 7. 1850/I, ÖMR. II/3, Nr. 361. Der Akt laut Protokollbuch Amtsvortrag in Betreff der Gerichtsorganisation des Kronlandes Siebenbürgen mit Einschluß des Sachsenlandes v. 19. 12. 1850, AVA., JM., Allg. 16082/1850, liegt nicht mehr ein. Zur bis dahin geltenden provisorischen Regelung des Gerichtswesens in Siebenbürgen siehe GRIMM, Politische Verwaltung im Großfürstenthum Siebenbürgen 24 ff.*

Aus ökonomischen Rücksichten werden einige Landesgerichte als solche zweiter Klasse angetragen.

Der Totalaufwand der Justizverwaltung in Siebenbürgen soll 1,117.000 fr. betragen, was bei einem so ausgedehnten und über 2 Millionen Bewohner enthaltenden Kronlande als sehr mäßig angesehen werden müsse, und unter dieser Summe sei noch ein Betrag von 78.000 fr. für Baulichkeiten enthalten, welcher Aufwand sich in den folgenden Jahren bedeutend vermindern werde. Vorderhand werden auch nicht alle Stellen besetzt.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Anträgen einverstanden, wornach nun der Justizminister den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten wird²¹.

Anmerkung. An der Besprechung über die vorstehenden zehn Gegenstände hat der zu Sr. Majestät beschiedene Kriegsminister Freiherr v. Csorich keinen Teil genommen.

XI. Der Minister für Landeskultur und Bergwesen Ritter v. Thinnfeld setzte den in der Ministerratsitzung vom 16. d. M. begonnenen Vortrag über das zu erlassende neue Forstgesetz fort²².

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß fand zu dem ersten Abschnitte dieses Gesetzes (welcher von der Staatsoberaufsicht über die Bewirtschaftung der Forste handelt) und insbesondere zu den §§ 11 und 12, welche anordnen, daß ohne Bewilligung kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden dürfe, und daß jeder frisch abgetriebene Waldgrund spätestens binnen fünf Jahren wieder mit Holz in Bestand zu bringen sei, dann mit Beziehung auf die in den folgenden §§ 13, 14 und 15 enthaltenen gleichfalls beschränkenden Bestimmungen zu bemerken, daß seiner Ansicht nach die Bestimmung, daß alles, was mit Bäumen bepflanzt war, wieder Wald werden müsse, nicht notwendig und in mancher Beziehung nachteilig erscheine.

Es gebe Gegenden, wo das Holz verfault und wo es, weil es nicht an Mann gebracht werden kann, keinen Wert hat. Für solche Gegenden vorzuschreiben, daß jeder abgetriebene Wald wieder Wald werden müsse, scheine ihm eine zu harte und auch unangemessene Maßregel zu sein, weil auf diese Art in solchen Gegenden keine Kolonisation ausgeführt werden könnte. Baron Krauß bemerkte weiter, daß man früher den diesfalls erlassenen Ah. Entschließungen zufolge in dieser Beziehung viel liberaler war, als es jetzt der Fall sein soll. Ihm schiene es hinreichend, wenn die Grundbesitzer darüber aufgeklärt würden, welche ihren Vorteil selbst zu wahren wissen werden, und daß ihnen sonst freie Hand in Benützung ihres Forsteigentums gelassen werde. Machen klimatische oder andere, z. B. militärische Rücksichten, die Erhaltung eines Waldes notwendig, so mache man es den Grundbesitzern bekannt und halte auf die genaue Ausführung des Angeordneten.

Der Minister v. Thinnfeld erinnerte dagegen, daß es keinesfalls als genügend angesehen werden könne, den Eigentümer über sein Interesse hinsichtlich der Waldkultur

²¹ *Der Vortrag Schmerlings v. 19. 12. 1850 über die gerichtliche Organisation des Kronlandes Siebenbürgen mit Einschluß des Sachsenlandes trägt den Randvermerk Ransonnets* Dieser Vortrag wurde dem Justizminister auf sein Ansuchen ohne Erledigung auf kurzem Wege zurückgestellt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 59/1851. *Siehe dazu* MARTIUS, Großösterreich und die Siebenbürger Sachsen 56. *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 26. 3. 1851/VI.*

²² *Fortsetzung des MR. v. 16. 12. 1850/VII.*

aufzuklären. Der unmittelbare Besitzer des Waldes habe ein eigenes besonderes, mit dem allgemeinen Interesse des Staates durchaus nicht zusammenfließendes Interesse. Spekulanten kaufen Güter mit gutem Waldstande, treiben die Wälder ab und zahlen den Kaufschilling aus dem Erlöse. Wenn sie aber wissen, daß der abgetriebene Wald wieder aufgeforstet werden muß, so werden sie sich besinnen, die Wälder ohne Not abzutreiben oder ganz zu Grunde zu richten. Da der allgemeine nationalökonomische Gesichtspunkt mit dem des jetzigen Besitzers häufig im Widerspruche steht, so erscheine die angetragene Bestimmung wegen der Aufforstung als durchaus notwendig.

Ist irgendwo zu viel Waldstand und kann ein Teil davon ohne allgemeinen Nachteil aufgelassen werden, so kann dies über angesuchte und erteilte Bewilligung ohne Anstand geschehen. Gegen die allenfällige nähere Präzisierung einzelner Paragraphe durch Aufnahme noch anderer Fälle, fand der Minister Thinnfeld nichts zu erinnern.

Wegen der vorgerückten Stunde wurde die Sitzung aufgehoben, ohne daß über den Gegenstand der Frage ein Beschluß gefaßt worden wäre.

Die Fortsetzung in der nächsten Ministerratssitzung²³.

Wien, am 19. Dezember 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 24. Dezember 1850.

²³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 20. 12. 1850/X.

Nr. 436 Ministerrat, Wien, 20. Dezember 1850

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 21. 12.), Krauß 31. 12., Bach 31. 12., Schmerling 31. 12., Bruck, Thinnfeld, Thun, Csorich, Kulmer; abw. Stadion.

I. Ah. Anordnungen in Armeesachen. II. Auszeichnung für Franz Wallnöfer. III. Lombardisch-venezianisches Anleihen, Fristverlängerung etc. IV. Textierung der Aufschrift der neuen Reichsschatzscheine. V. Beabsichtigtes Opfer der Bankdirektion fürs Vaterland. VI. Enthebung des Donat Tomić v. Trescheno von der Direktionsleitung der direkten Steuern. VII. Vorschlag für die Statthaltereirats- und Delegatenstellen im lombardisch-venezianischen Königreiche. VIII. Auszeichnung für Michael Graf Strassoldo. IX. Todesurteile. X. Forstgesetz (3. Beratung).

MRZ. 5118 – KZ. 4457

Protokoll der Sitzung des Ministerrats, gehalten zu Wien am 20. Dezember 1850 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Kriegsminister brachte zur Kenntnis des Ministerrats die von Sr. Majestät mit Rücksicht auf die dermaligen Verhältnisse Ah. angeordneten Maßregeln über die Reduktion, Dislokation der Armee und über die Bedeckung ihrer Bedürfnisse an Proviant, Ausrüstung, Pferde und Kriegsmateriale (Ah. Entschließung vom 11. Dezember 1850)¹.

Diese Ah. Entschließung verordnet, daß die vierten und die Landwehrbataillons der deutschen Infanterieregimenter (mit Ausnahme des 4. Bataillons Rainer Infanterie in Mainz) unter Beibehaltung der Kriegschargen auf 60 Mann per Kompanie herabgesetzt und nach Tunlichkeit in ihre Werbbezirke verlegt werden; daß die ausmarschierten 2. Bataillons der Grenzregimenter (1. und 2. Romanen ausgenommen) in ihre Regimentsbezirke zurückkehren und die 4. Bataillons derselben wieder^a aufgelöst werden²; weiters kommen vor: die Ah. Dispositionen über die Verteilung der verschiedenen Armeekorps, die Bestimmung, daß die dermalen in der Armeeausrüstung befindlichen Armeekorps im mobilen Stande, also mit der halben Mobilitätsgebühr bis Ende März zu belassen, die Vorräte für die drei böhmischen Festungen und Olmütz auf sechs, und der Armeeverpflungsbedarf für Böhmen und Mähren auf drei Monate für 180.000 Mann sichergestellt, die Landeslieferung aufgehoben und die Vorräte im Kontraktswegen aufgebracht, Transportdivisionen, Ambulanzen, Geschütz etc. im bisherigen Stand erhalten; der Pferdeeinkauf mit Ausnahme des für die ^bKavallerie, insbesondere die ^bHusarenregimenter noch erforderlichen Bedarfs zwar eingestellt, aber die Maßregeln zur Aufbringung des ursprünglich Benötigten für den Fall der Notwendigkeit eingeleitet und die Unterbringung

^a Einfügung Csorichs.

^{b-b} Einfügung Csorichs.

¹ Fortsetzung des MR. v. 11. 12. 1850/VIII. Abschrift der kaiserlichen Ordre an die vier Generalkommanden, den Banus von Kroatien und vier weitere Generäle in KA., KM., Präs. 7733/1850.

² Diese Verfügung wurde als Armeebefehl Nr. 12 v. 12. 12. 1850 publiziert, K. K. ARMEE-VERORDNUNGSBLATT 18/1851.

der itzt entbehrlichen Pferde in Privatverpflegung bis zum Eintritte des Benötigungsfalles veranlaßt, für die 'Beischaftung eines regelmäßigen Fleischbedarfs für die Truppen' c gesorgt werde etc.³

Der Kriegsminister wird zur Ausführung der Ah. Anordnungen in den die Mitwirkung der Ministerien des Inneren und der Finanzen berührenden Punkten mit diesen Ministerien in schriftliche Verhandlung treten.

Hierbei erklärte der Finanzminister, daß er rücksichtlich ^dder Pferdeunterbringung^d die Zuziehung eines Finanzbeamten wünschen und in Ansehung der den Offizieren und der Mannschaft einiger Armeekorps im Innern der Monarchie und im Frieden angewiesenen halben Mobilitätsgebühr mittelst besonderer Zulagen sich gegen deren Fortdauer aussprechen müsse, weil sich seiner Ansicht nach aus dem Begriffe der Mobilität im Inlande, worin sich im Grunde das ganze Heer jederzeit befinden muß, die Notwendigkeit der Verabreichung solcher besonderer Gage- und Löhnungszulagen nicht ableiten läßt, die Lage der Finanzen aber die möglichste Einschränkung des im abgelaufenen Jahre auf 119 Millionen angewachsenen Armeeaufwands dringend erheischt⁴.

II. Der Kriegsminister referierte über den Antrag des Gouverneurs von Wien auf Verleihung des Verdienstkreuzes für den Silberarbeiter Wallnöfer.

Da dessen Verdienste, Beteiligung an wohltätigen Vereinen und Dienste als Nationalgardehauptmann im Jahre 1848, nicht so hervorragend, auch mit keiner persönlichen Aufopferung verbunden waren, so hält der Kriegsminister und einstimmig mit ihm der Ministerrat es für eine hinlängliche Anerkennung, wenn ihm dafür die Ah. Zufriedenheit Sr. Majestät ausgedrückt würde⁵.

III. In der Kundmachung vom 25. November 1850 über das lombardisch-venezianische Anleihen ist die Frist zur Subskription auf dasselbe mit sechs Wochen (vom 28. November 1850 bis 10. Jänner 1851) mit dem festgesetzt worden, daß nach deren fruchtlosem Ablaufe zur zwangsweisen Einbringung werde geschritten werden⁶.

Die Kommission hat nun gebeten, diese sechswöchentliche Frist noch, wie sie schon früher gewünscht, um vier Wochen zu verlängern und von der Zwangsmaßregel abzugehen.

Allein, sowohl der Ministerialrat Schwind als auch der Finanzminister erklärten, daß in dieser Beziehung von Seite der Regierung bereits das äußerste zugestanden worden und ein weiteres Nachgeben umso weniger statthaft sei, als nach den dem Finanzminister

^{c-c} *Korrektur Csorichs* aus Errichtung eines regelmäßigen Fleischregimes etc.

^{d-d} *Korrektur Csorichs* aus des Pferdeeinkaufs.

³ *Die Ah. Dispositionen über die Verteilung der Armeekorps* in KA., KM., Präs., 7903, 7904 und 7905/1850.

⁴ *Die hier angesprochene Reduktion des Armeeaufwandes wurde von Krauß im MR. v. 22. 1. 1851/III erneut zur Sprache gebracht.*

⁵ *Auf Vortrag Csorich' v. 21. 12. 1850 wurde Wallnöfer mit Ah. E. v. 27. 12. 1850 die Allerhöchste Zufriedenheit ausgesprochen*, KA., KM., Präs. 8213/1850.

⁶ *Fortsetzung des MR. v. 18. 11. 1850/III. Die Kundmachung v. 25. 11. 1850 publiziert als LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DIE LOMBARDEI* Nr. 371/1850.

neuerlich zugekommenen Notizen (die er unter einem dem Generalgouverneur mitteilt) die revolutionäre Partei im Königreiche alle Mittel aufbietet, um das Anleihen zu vereiteln, vielmehr sogar ein Verein in Mestre bestehen soll, um das von Mazzini projektierte italienische Anleihen zu betreiben.

Weiters liegt eine Anfrage des Ministerialrats Schwind vor, wieviel von der im Zwangswege einzubringenden Anleihe summe in barem Gelde einzuzahlen sei, da hierüber in der Kundmachung vom 25. November nichts ausgesprochen ist. Nachdem jedoch in der früheren Kundmachung erklärt wurde, daß im Falle des Zwangsanleihens drei Fünftel in klingender Münze eingezahlt werden müssen, der Betrag des Zwangsanleihens aber nur mit 100 Millionen Lire festgesetzt ist, so gedenkt der Finanzminister, diesem gemäß die Weisung hinauszugeben und die Barsumme des Zwangsanleihens mit 60 Millionen zu bestimmen.

Endlich wird einstimmig von der Kommission und Ministerialrat Schwind darauf angetragen, daß den früheren Subskribenten auf das Anleihen alle Vorteile zugestanden werden, welche den Meistbegünstigten in der Kundmachung vom 25. November zugesichert sind, was der Finanzminister ganz billig fand, daher auch zu genehmigen gedächte. Der Ministerrat fand hiergegen nichts einzuwenden⁷.

IV. Von dem nach London zum Moltenischen Kreditspapiernachmachungsprozesse abgesandten Polizeikommissär aufmerksam gemacht, daß nach dortigen Gesetzen eine Kreditspapierverfälschung etc. nur dann als solche gestraft wird, wenn das Papier die Klausel enthält, daß es als Bargeld angenommen wird, trug der Finanzminister die hier nach modifizierte Aufschrift auf den am 1. Jänner 1851 auszugebenden Reichsschatzscheinen vor, welche demgemäß ungefähr so zu lauten hätte: daß sämtliche Kassen dieselben statt Barem annehmen und seinerzeit die Einlösung im vollen Betrage erfolgen werde, worüber die näheren Bestimmungen werden hinausgegeben werden⁸.

V. Zeigte der Finanzminister den Beschluß der Bankdirektion an, dem nächstens zusammentretenden Bankausschusse folgende Propositionen machen zu wollen: a) von den durch Verwechslung der 3%igen Kassaanweisungen eingenommenen Zinsen 900.000 fr. auf den Altar des Vaterlands niederzulegen, b) die Dividende nicht höher als im vorigen Jahre zu bestimmen⁹.

In beiden Beziehungen dürfte dies Vorgehen, wenn es von dem Bankausschusse genehmigt wird, wohlgefällig aufgenommen werden¹⁰.

⁷ Alle zitierten Eingaben und weiterer Schriftwechsel hiezu in Fa., FM., Präs. Sammelakt GP. 4865, 4866, 4867/1850. Mit Schreiben (K.) v. 26. 12. 1850 erteilte Krauß Schwind ausführliche diesbezügliche Weisungen. Diese Weisungen wurden mit Kundmachung der Finanzoberdirektion v. 7. 1. 1851 als LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DIE LOMBARDEI Nr. 4/1851 publiziert. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 12. 2. 1851/IV.

⁸ Mit Schreiben v. 21. 12. 1850 erteilte das Finanzministerium der Direktion der k. k. Hof- und Staatsdruckerei den Auftrag, die neuen Reichsschatzscheine mit dem entsprechenden Text zu versehen, AVA., IM., Hof- und Staatsdruckerei, Zl. 1975/1850. Zur technischen Durchführung und zu den Kosten des Drucks der Reichsschatzscheine siehe ebd., Zl. 1990/1850.

⁹ Schreiben Pipitz' an Krauß v. 12. 12. 1850, Fa., FM., Präs. 17578/1850.

¹⁰ Mit Schreiben (K.) v. 20. 12. 1850 teilte Krauß Pipitz den Beschluß des Ministerrates mit, ebd. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 27. 1. 1851/VII.

VI. Erhielt der Finanzminister die Zustimmung des Ministerrats zur Enthebung des v. Tomić von der Leitung der Agramer Direktion für die direkten Steuern, nachdem sich dessen Unverträglichkeit und Überschätzung als ein wesentliches Hindernis des harmonischen Zusammenwirkens mit dem der Verwaltung der indirekten Steuern vorgesetzten Ministerialrate v. Kappel herausgestellt hat¹¹. Der Finanzminister wird diese Enthebung in der schonendsten Form unter Belassung Tomićs für die Leitung der Angelegenheiten des Grundsteuerprovisoriums einleiten, und nur, wenn er auch da nicht entspreche, die gänzliche Entfernung desselben in Antrag bringen¹².

VII. Der Minister des Inneren erstattete einstimmig mit dem Generalgouverneur des lombardisch-venezianischen Königreichs den Vorschlag für die Statthaltereirats- und Delegatenstellen und zwar¹³:

Lombardie: 1. Statthaltereirat bliebe Pascotini, dann wären v. Villata, Pagliari, Dr. Zanelli und de Vincenti zu Statthaltereiräten; zu Delegaten: in Mailand Villa, in Brescia Baroffio, in Mantua Breinl, in Pavia Berchet, in Cremona Villani, in Como Anelli, in Bergamo Dehó, in Sondrio Carpani, in Lodi Modignani, letztere drei einstweilen provisorisch zu ernennen.

Im Venezianischen wären bei der Statthaltereirei, unter Belassung Graf Marzanis als erster Rat, Muzzani, Beltrame; Triffoni und Cisotti als Statthaltereiräte, dann Graf Althan in Venedig, Paulovich in Treviso, Baron Avesani in Udine, Graf Valmarana in Vicenza, Conati in Verona, Giustiniani in Rovigo, v. Venier in Padua und Olivi in Belluno als Delegaten anzustellen.

Der Ministerrat war mit diesem Vorschlage einverstanden, nachdem ein vom Ministerpräsidenten über Valmaranas Persönlichkeit erhobenes Bedenken durch die Bemerkungen des Ministers des Inneren behoben worden war.

Die Gubernialräte Klobus und Gröller wären, und zwar letzterer unter Verleihung des Leopold-Ordens in den Ruhestand zu versetzen. Auch hiergegen ergab sich keine Erinnerung¹⁴.

VIII. Der Antrag des Feldmarschalls Graf Radetzky auf eine Auszeichnung für den bisherigen Chef der Zivilsektion des Generalgouvernements Grafen Strassoldo scheiterte an

¹¹ Zu den Differenzen zwischen Tomić und Kappel siehe MR. v. 6. 9. 1850/VII, ÖMR. II/3, Nr. 390.

¹² Mit Schreiben (K.) Krauß' v. 20. 12. 1850 wurde Tomić von der Führung der Steuerdirektionsstelle entoben und mit der Durchführung des Grundsteuerprovisoriums in Kroatien betraut, FA., FM., Präs. 17823/1850.

¹³ Der entsprechende Akt, AVA., IM., Präs. 6833/1850, liegt nicht mehr ein.

¹⁴ Der diesbezügliche Vortrag Bachs vom 21. 12. 1850, HHSTA., Kab.Kanzlei, MRZ. 5111/1850, trägt den Randvermerk Dieser Vortrag wurde dem Minister des Inneren von Seiner Majestät unmittelbar wieder zurückgestellt. Ransonnet, 14. 3. 1851. Sein revidierter Vortrag v. 13. 3. 1851, ebd., MKZ. 847/1851, wurde mit Ab. E. v. 16. 3. 1851 resoliert. Ernannet wurden von den Genannten Josef v. Villata, Johann Pagliari, Augustin Zanelli, Franz de Vincenti, Anton v. Muzzani, Franz Triffoni, Karl Peter Villa, Karl Berchet, Kajetan Baroffio, Ignaz v. Carpani, Georg v. Anelli, Karl v. Breinl, Johann Villani, Anton v. Venier sowie Althan und Giustiniani. Gröll, Valmarana, Franz v. Cisotti, Theobald Conte Beltrame sowie Georg v. Modignani wurden aus politischen Gründen übergangen; die Entscheidung hinsichtlich der Ernennung Peter Dehós wurde dem Innenminister überlassen.

der auch von übrigen Gliedern des Ministerrats geteilten Bemerkung des Ministerpräsidenten, daß Graf Strassoldo in seiner schnellen Beförderung überhaupt und insbesondere in der erst von kurzem angetragenen^e Ernennung zum Statthalter und der Ag. Verleihung des geheimen Ratsstils vorderhand hinlängliche Anerkennung seiner Verdienste gefunden haben dürfte¹⁵.

Der Justizminister referierte

IX. nachstehende Todesurteile a) wider Katharina Bekes wegen Gattenmordes und Johann Csille wegen Mitschuld daran, mit dem Antrage auf Vollziehung der Todesstrafe. Der Ministerrat war per majora damit einverstanden, der Minister des Inneren war jedoch der Meinung, daß gegen Csille das Todesurteil nicht zu vollstrecken wäre, nachdem die Majorität des Obersten Gerichtshofs auf dessen Begnadigung angetragen hat, wogegen jedoch der Justizminister bemerkte, daß ihm dieser Antrag nicht hinlänglich begründet erschienen habe, da Csille gleich der Bekes den Mord beschlossen und durch tätige Handanlegung, und erst zuletzt von ihr unterstützt, ausgeführt hat¹⁶.

Gegen die Anträge auf Nachsicht der Todesstrafe b) wider Magdalena Fehrland, auch wegen Gattenmordes, und c) wider Johann Vajda wegen Brandlegung ergab sich von keiner Seite eine Erinnerung¹⁷.

X. Fortsetzung der Beratung über den Entwurf des Forstgesetzes¹⁸.

Es ward die Frage, ob jedermann zur Wiederaufforstung der abgetriebenen Waldflächen zu verhalten sei, wieder aufgenommen und durch Stimmenmehrheit im Sinne des Gesetzentwurfs mit dem Zusatze entschieden, daß die Zulässigkeit von Ausnahmen im Gesetze gehörig ersichtlich gemacht werde, was der Minister für Landeskultur an der geeigneten Stelle im Gesetze veranlassen wird.

Nur der Finanzminister erachtete im Interesse der mit den Forstkulturrücksichten möglichst zu vereinbarenden freien Verfügung mit dem Eigentum, daß es angemessener sein dürfte, wenn auf Grundlage der Katastralaufnahmen von den Forstaufsichtsbehörden die Wälder genau bezeichnet werden möchten, welche unter allen Umständen erhalten werden müssen, rücksichtlich der übrigen aber die freie Verfügung der Eigentümer keiner Beschränkung unterworfen werde. Er hatte dabei vorzüglich die walddreichen Kronländer im Auge, während der Minister der Landeskultur für seine Ansicht das Motiv geltend machte, daß die Summe des Waldstandes in der Gesamtmonarchie eher zu gering als zu groß angenommen, daher auf dessen Erhaltung als Regel gedrungen werden müsse, von welcher die Ausnahmen in einzelnen Fällen nach dem oben Gesagten ohnehin zulässig wären.

^e *Korrektur Cosrichs aus* erfolgten.

¹⁵ *Unter den Beständen des HHSTA. und des Ka. konnte kein Hinweis auf einen derartigen Antrag Radetzky's gefunden werden. Zur Ernennung Strassoldos siehe MR. v. 2. 12. 1850/IV.*

¹⁶ *Auf Vortrag Schmerlings v. 20. 12. 1850 wurde mit Ab. E. v. 2. 1. 1851 Johann Csille zu einer Freiheitsstrafe begnadigt; Katharina Bekes sollte hingegen hingerichtet werden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 5161/1850.*

¹⁷ *Auf die Vorträge Schmerlings v. 20. 12. 1850 wurde mit Ab. E. v. 27. 12. 1850 und mit Ab. E. v. 27. 12. 1850, ebd., MKZ. 5127 und 5136 beide ex 1850, im Sinne des Ministerratsbeschlusses entschieden.*

¹⁸ *Fortsetzung des MR. v. 18. 12. 1850/XI.*

§ 19 wünschte der Handelsminister die ausdrückliche Aufnahme der Gebügrücken in die Bannlegung, weil deren Entblößung zeuge der Erfahrung von den nachtheiligsten Folgen begleitet zu sein pflegt.

Der Minister für Landeskultur sagte die möglichste Berücksichtigung dieses Antrags zu, bemerkte jedoch, daß eine unbedingte und allgemeine Anordnung hierwegen nicht zulässig wäre.

II. Abschnitt: Von den Waldservituten.

Insofern die Bestimmungen dieses Abschnitts auf bereits bestehende Servituten Bezug nehmen sollen, äußerte der Minister des Inneren das Bedenken, daß infolge mehrerer dieser Bestimmungen die Ausübung der Servitutsrechte durch die Willkür des Verpflichteten beschränkt (§ 25), bei schlechter Waldwirtschaft ganz vereitelt und den Entscheidungen über die Ablösung jener Rechte präjudiziert werden würde.

Der Minister für Landeskultur entgegnete zwar, daß dieser Abschnitt mit Zuziehung der Abgeordneten des Justizministeriums reiflich beraten und kein rechtliches Bedenken gegen die Bestimmungen desselben erhoben worden ist, was auch der Justizminister bestätigte. Auch bemerkte der Kultusminister, wie es in der Natur der Sache sowie im eigenen Interesse der Servitutsberechtigten liege, daß dafür gesorgt sei, mit dem Walde auch die Servitutsrechte zu konservieren, welche nicht bloß für den gegenwärtigen, sondern auch für alle nachfolgenden Besitzer bestehen sollen. Auch darf ja, wie der Minister für Landeskultur hinzusetzte, der Servitutsberechtigte vermöge § 25 selbst den ganzen Holzertrag ansprechen, ohne daß der Waldeigentümer etwas für sich behalten kann.

Endlich bestimmt der § 39, wer über Klagen wegen Nichtbeobachtung der hier erteilten Vorschriften zu entscheiden habe.

Der Minister des Inneren glaubte jedoch, daß die hier bezeichneten politischen Behörden zu Entscheidungen über Servitutsrechtsfragen nicht berufen seien, und behielt sich eine nochmalige eindringliche Erörterung dieses Kapitels vor¹⁹.

Wien, am 21. Dezember 1850. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 25. Dezember 1850.

¹⁹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 1. 1851/X.

Nr. 437 Ministerrat, Wien, 31. Dezember 1850

RS.; P. Wacek; Keine Angabe; BdE. (Schwarzenberg 1. 1. 1851), BdE. und anw. Krauß 7. 1., Bach 7. 1., Schmerling 7. 1., Bruck, Thinnfeld 7. 1., Thun, Csorich, Kulmer 7. 1.; abw. Schwarzenberg, Stadion.

I. Einrichtungspauschale für die Statthalter in Mailand und Venedig. II. Darlehen für den griechisch-unierten Bischof in Klausenburg. III. Pensionszulage für den pensionierten Linzer Bürgermeister. IV. Sustentation für Vinzenz Jekelfalussy. V. Ausweisung August Zangs. VI. Errichtung einer Immobiliengesellschaft VII. Regulierung des Konsularwesens in Albanien. VIII. Auszeichnung für Georg Durazzo Tedeschini. IX. Auszeichnung für Hieronymus Oesterreicher. X. Auszeichnung für Franz Schilha. XI. Drei Todesurteile. XII. Lottopachtantrag einer Gesellschaft aus Warschau. XIII. Verfahren bei Entlassung der kriegsrechtlich verurteilten ungarischen, kompromittierten Beamten.

MRZ. 5255 – KZ. 25/1851

Protokoll der am 31. Dezember 1850 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung.

I. Der Minister des Inneren Dr. Bach eröffnete dem Ministerrate die gestern herabgelangte Ah. Entschließung mit der Ernennung der beiden Statthalter für Mailand und Venedig, Grafen v. Strassoldo und Ritter v. Toggenburg, und knüpfte an diese Mitteilung den Antrag, daß dem ersteren, der kein Vermögen hat und wegen der Verhältnisse in Mailand in den Fall kommen dürfte, sich eine Equipage anzuschaffen, ein Einrichtungspauschale von 6000 fr., dem letzteren aber ein solches von 4000 fr. bewilliget werde, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹.

II. Derselbe Minister referierte weiter, daß der neu ernannte griechisch-unierte Bischof für Klausenburg in Siebenbürgen um einen Vorschuß oder ein Darlehen aus dem Staatschatze von 12.000 fr. bitte, welches er in angemessenen jährlichen Raten zurückzahlen würde, und zu diesem Ende geltend mache, daß das Bistum durch die agrarischen Verhältnisse in seinem Einkommen sehr gesunken sei, und daß ihm die Tragung vieler Lasten (Erhaltung des Klosters, des Kapitels, der Kathedrale, Einrichtung und Herstellung der im schlechten Zustande befindlichen Gebäude usw.) bevorstehe².

Es wurde beschlossen, dem Bittsteller einstweilen einen Vorschuß von 5000 fr. anzuweisen und über die Verhältnisse des Bistums, dessen Ertragnis und die ihm obliegenden Lasten noch nähere Erhebungen einzuleiten³.

III. Hierauf brachte der Minister Dr. Bach seinen brevi manu herabgelangten au. Vortrag vom 19. Dezember 1850 über das Ah. bezeichnete Gesuch des pensionierten Bürgermei-

¹ Zu deren Ernennung siehe MR. v. 2. 12. 1850/IV. Auf Vortrag Bachs v. 2. 1. 1851 wurde mit Ah. E. v. 6. 1. 1851 Strassoldo eine Pauschale von 6000 fl. und Toggenburg eine Pauschale von 4000 fl. bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 10/1851.

² Fortsetzung des MR. v. 9. 11. 1850/XII. Siehe dazu das Schreiben Sterka Sulucz' an Bach v. 6. 12. 1850, AVA., CUM., Kultus, Präs. MI. 6546/1850.

³ Mit Schreiben (K.) v. 10. 1. 1850 ersuchte Bach Krauß, Sterka Sulucz 5000 fl. als unverzinsliches Darlehen auszuhändigen, ebd., MI. 6984/1850. Krauß wies daraufhin das Universalkammeralzahlamt mit Schreiben (K.) v. 17. 1. 1850 an, in diesem Sinne vorzugehen, FA., FM., Präs. 492/1851.

sters zu Linz Joseph Bischoff um eine Personalzulage von 600 fr. aus dem Staatsschatze, zu der ihm aus den städtischen Renten bereits bewilligten Pension von gleichem Betrage zur Sprache.

Bischoff hat als Bürgermeister zu Linz seit dem Jahre 1821 zugleich die Stelle eines ständischen Verordneten rühmlich bekleidet, und es ist ihm im Jahre 1837 der Titel eines kaiserlichen Rates taxfrei verliehen worden. Im Jahre 1848 wurde er von dem damals selbständig gewordenen städtischen Ausschusse nach dem zu jener Zeit wehenden Zeitgeiste, keineswegs aber wegen irgend eines Dienstgebrechens, aufgefordert, um die Enthebung von seinem Dienstposten und um seine Pensionierung einzuschreiten. Da Bischoff vor seiner Ernennung zum Bürgermeister in Linz bloß in Privatdiensten gestanden ist und bei dem Magistrate nur eine Dienstzeit von 27 ½ Jahren zurückgelegt hatte, erhielt er nur die normalmäßige Pension mit 600 fr. als der Hälfte seines Gehaltes von 1200 fr., und der Minister Dr. Bach konnte sich über das erwähnte Ah. bezeichnete Gesuch des Bischoff auch nicht erlauben, auf eine günstigere Behandlung desselben auf Kosten des Staatsschatzes anzutragen.

Nachdem es aber unbestritten vorliegt, daß Bischoff beinahe 50 Jahre, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar dem Staate gute Dienste geleistet hat, daß seine Dienstleistung als ständischer Verordneter rühmlich war, daß er sich in den Kriegsjahren 1805 und 1809 Verdienste erworben hat, den kaiserlichen Rattitel erhielt, vermögenslos und 71 Jahre alt ist, so hat der Ministerrat beschlossen, au. anzutragen, daß dem Bischoff zu der von dem städtischen Ausschusse bewilligten normalmäßigen Pension von 600 fr. eine Aufbesserung von 200 fr. jährlich aus dem Staatsschatze von Sr. Majestät bewilligt werden wolle⁴.

IV. Der Minister Dr. Bach bemerkte weiter, der ernannt gewesene Bischof Jekelfalussy, welcher vor seiner Ernennung zum Bischofe Statthaltereirat und Domherr in Gran war, befinde sich nun ohne alle Subsistenzmittel. Derselbe gehörte allerdings zu den Bischöfen, welche von dem ungarischen Ministerium zu dieser Würde befördert wurden und die sich anfangs bedeutend kompromittiert haben. Jekelfalussy wird für den Teilnehmer an der Abfassung jener Adresse vom Jahre 1848 gehalten, welche die ungarischen Bischöfe an Se. Majestät nach Olmütz gesendet haben und welche gegen die dem Monarchen schuldige Ehrfurcht verstieß. Dies war die Veranlassung, daß die noch nicht erfolgte Präkonisation des Jekelfalussy rückgängig gemacht und die Collationales ihm nicht erfolgt wurden⁵. Später wurde eine kriegsrechtliche Untersuchung gegen ihn anhängig gemacht, aus welcher derselbe jedoch als unschuldig hervorging.

Nach der Ansicht des Ministers Dr. Bach läßt es sich nicht leugnen, daß ungeachtet dieser kriegsrechtlichen Erklärung mehreres gegen Jekelfalussy spreche, als, daß er zu Leutschau nach der erfolgten Unabhängigkeitserklärung kirchliche Funktionen abgehalten und daß er bei einer stattgehabten Prozession die Rezitierung des Horvatischen Gebetes gestattet hat, und daß die von ihm diesfalls vorgebrachten Entschuldigungen

⁴ Joseph Bischoff wurde mit Ah. E. v. 4. 1. 1850 auf den Vortrag Bachs v. 19. 12. 1850 die im Ministerrat beschlossene Zulage zugesprochen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 5095/1850.

⁵ Siehe dazu MR. v. 12. 7. 1849/II, ÖMR. II/1, Nr. 117.

nicht als stichhältig erscheinen. Dieses seien Tatsachen, die einen Bischof nicht vorwurfsfrei machen, und die deshalb ausgesprochene Entziehung des Bistums erscheine demnach umso mehr als vollkommen gerechtfertiget, als andere Bischöfe, denen dasselbe zur Last fiel, weit härter behandelt worden sind.

Bezüglich der Frage, was nun geschehen solle, glaubte der Minister des Inneren seine Ansicht dahin aussprechen zu sollen, daß Jekelfalussy, da er dann doch durch das kriegsrechtliche Urteil freigesprochen wurde, nicht schlechter behandelt werden sollte als jene Bischöfe, welche abgeurteilt oder doch gezwungen worden sind, ihre Resignationen einzureichen, und denen – wie Rudnyánszky und Lonovics – Sustentationen von 4000 f. bewilliget wurden, was auch bei Jekelfalussy auf so lange der Fall sein dürfte, bis er eine kirchliche Bedienstung erhält, wo dann diese Gebühr im Verhältnisse des Ertrages dieser Bedienstung entfallen würde⁶.

Nach längerer Besprechung über diesen Gegenstand, wobei insbesondere der Finanzminister das Prinzip wahrte, daß das Ärar nicht verpflichtet sein könne, Priester oder Bischöfe, welche wegen politischer Vergehen von ihren Posten entfernt werden mußten, aus seinen Mitteln zu sustentieren, wurde auch mit Zustimmung des referierenden Ministers beschlossen, dem Jekelfalussy einstweilen 2000 fr. aus dem Ärar anzuweisen und weitere Erhebungen darüber pflegen zu lassen, wie groß das Einkommen desselben vor seiner Ernennung zum Bischofe als Statthaltereirat und Domherr in Gran war. Nach Einlangung dieser Einkünfte wird dann auch weiter zur Sprache kommen, von welcher Zeit und aus welchem Fonds dem Jekelfalussy die Sustentation angewiesen werden dürfte⁷.

V. Schließlich besprach der Minister des Inneren noch den an ihn gelangten Rekurs des Eigentümers des Journals „Die Presse“ Zang gegen die von dem Militärkommandanten Baron Welden über ihn verhängte Ausweisung von Wien. Zang führt dagegen an, er sei ein Wiener Bürger, zu welchem Behufe er sich mit dem Bürgerzettel ausweist, und seit dem Jahre 1849 Besitzer des Hauses Nr. 40 zu Gaudenzdorf, gehöre daher nicht in die Kategorie der Auszuweisenden, auch seien seine politischen Grundsätze nicht anstößig; er bittet daher um die Zurücknahme dieser Ausweisung⁸. Baron Welden sagt, Zang sei seiner gefährlichen Renitenz wegen ausgewiesen worden⁹. Der Stadthauptmann schlägt den Mittelweg vor, den Baron Welden einzuladen, seine Verfügung zurückzunehmen, und der Statthalter, welcher sich der Sache gleichfalls annimmt, bemerkt, daß der Gemeinderat von Wien gegen die Ausweisung eines seiner Mitbürger protestieren wolle¹⁰.

⁶ Zur Unterstützung für Lonovics siehe MR. v. 14. 1. 1850/III, ÖMR. III/2, Nr. 253; zur Unterstützung für Rudnyánszky siehe MR. v. 28. 1. 1850/III, ebd., Nr. 265.

⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 17. 1. 1851/VIII. Bach trug um eine Sustentation von 4000 fl. an. Vortrag Bachs v. 3. 3. 1851 und Ab. E. v. 13. 3. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 683/1851.

⁸ Die Zentralkommission der Wiener Militärkommandatur hatte mit Schreiben (Abschrift) v. 9. 12. 1850 die Brünnner Polizeidirektion vom Aufenthaltsverbot für Zang verständigt. Zang hatte daraufhin mit Schreiben v. 14. 12. 1850 den Ministerrat um Aufhebung dieses Verbots gebeten, alles in ebd., Informationsbüro, A-Akten, GZ. 4154.

⁹ Schreiben Weldens an Bach v. 13. 12. 1850, ebd.

¹⁰ Schreiben des Stadthauptmannes an Bach v. 25. 12. 1850 und Schreiben Emingers an Bach v. 24. 12. 1850, beide in ebd.

Der Minister Dr. Bach wird mit Zustimmung des Ministerrates dem Baron Welden schreiben und demselben das, was nun vorliegt und ihm vielleicht früher unbekannt blieb, mitteilen, woraus er vielleicht Anlaß nehmen wird, das Geschehene fallen zu lassen und so diese ^aSache auf angemessene Weise zu erledigen^{a,11}.

VI. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherr v. Bruck brachte hierauf die zwischen den einzelnen Ministerien bereits verhandelte Angelegenheit der in Wien zu errichtenden und zu domizilierenden, auf Aktien gegründeten Immobiliengesellschaft mit dem Beisatze zum Vortrage, daß die von den Ministerien gemachten Bemerkungen bei den Statuten der Gesellschaft werden berücksichtigt werden¹².

Nur zwei Punkte fand der genannte Minister noch näher zu besprechen. Der erste ist die Bemerkung des Finanzministers, daß dadurch ein neues Geld in Menge kreiert wird, welches besonders auf dem hiesigen Platze vom nachteiligen Einflusse sein dürfte.

Der Minister Freiherr v. Bruck teilte diese Ansicht, beschied den Geschäftsführer der Gesellschaft zu sich und eröffnete ihm die Bedingung, daß die Papiere dieser Gesellschaft nicht hier eingeführt werden sollen, was sich derselbe gefallen ließ. Der zweite Punkt ist das von dem Minister des Inneren geltend gemachte Bedenken, daß, wenn das Grundkapital der Gesellschaft nach dem Ermessen des Verwaltungsrates bis auf 20 Millionen gesteigert werden könnte, diese Größe ^bvorerst bedenklich erscheine, weshalb die Erhöhung über das Grundkapital von acht Millionen von der Bewilligung der Regierung abhängig sein sollte^b. Auch gegen diese Bedingung fand der Geschäftsführer nichts zu erinnern.

Unter diesen Bedingungen wäre demnach der Gesellschaft die angesuchte Bewilligung zur Errichtung eines Aktienvereines zu dem erwähnten Zwecke, jedoch nicht, wie der Minister des Inneren meinte, bloß provisorisch, sondern, da die Gesellschaft alle vorläufig gestellten Bedingungen bereits erfüllt hat, definitiv zu erteilen, womit sich der Ministerrat auch in der Rücksicht, daß Forsboom, ..., Brentano, Henikstein und andere vertrauenswürdige Männer sich der Sache annehmen, einverstanden erklärte¹³.

VII. Hierauf referierte der Minister Freiherr v. Bruck die Regulierung des Konsularwesens in Albanien.

^{a-a} *Korrektur Bachs* aus unangenehme Sache ohne weitere Folge für immer zu beseitigen.

^{b-b} *Korrektur Brucks* aus nachteilig einwirken, das Grundkapital der Gesellschaft daher auf acht Millionen Gulden Konventionsmünze beschränkt werden dürfte.

¹¹ *Mit Schreiben (K.) v. 7. 1. 1851 teilte Bach Welden den Ministerratsbeschuß mit*, ebd. *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 22. 1. 1851/VI.*

¹² *Fortsetzung des MR. v. 6. 5. 1850/I, ÖMR. II/3, Nr. 339. Mit Schreiben v. 5. 9. 1850 hatte Forsboom die revidierten Statuten der Gesellschaft dem Handelsministerium vorgelegt und um Erteilung der Konzession gebeten. Bruck übersandte daraufhin mit Schreiben (K.) v. 29. 9. 1850 die Angelegenheit an Thinnfeld, Krauß und Bach zur Begutachtung, alles in AVA., HM., Allg. 5891/1850. Die Angelegenheit wurde schließlich von den zuständigen Ministern mit einigen Modifikationen gutgeheißen*, ebd., Allg. 3087/1850.

¹³ *Mit Schreiben (K.) v. 2. 1. 1851 an Forsboom erteilte Bruck unter den erwähnten Abänderungen die Bewilligung zur Gründung der Gesellschaft*, ebd.

Er bemerkte, daß daselbst bisher nur die Vizekonsulate in Scutari, Durazzo und Janina bestehen, welchen zur gehörigen Versehung des Konsulardienstes ein viertes Vizekonsulat, nämlich in Monastir, beizufügen und in Antivari, Avlonya, Prewesa, Volo und Banjaluka Konsularagenten aufzustellen und nach Umständen mit 600 fr., 800 fr., 1000 fr. und 1200 fr. zu besolden wären. Ungeachtet man sich hierbei nur auf das Notwendigste beschränkte, wird die neue Regulierung gegen den bisherigen Stand eine Mehrauslage von circa 10.000 fr. verursachen, dafür werden aber Albanien, Mazedonien, die Herzegowina, Bulgarien etc. in Konsularbeziehung gehörig betreut und ein Konsularnetz über das ganze Land gespannt, was die gedachte Auslage nicht als überspannt erscheinen läßt. Durch die gegenwärtige Regulierung wird das Konsularwesen in der ganzen europäischen Türkei geschlossen.

Der Minister Freiherr v. Bruck wird sich hierzu mit Zustimmung des Ministerrates die Ah. Genehmigung Sr. Majestät erbitten¹⁴.

VIII. Dem weiteren Antrage des Ministers Freiherrn v. Bruck für den Vizekonsul in Durazzo Joseph Tedeschini, einen Mann, der 50 Jahre ehrenhaft und zur vollen Zufriedenheit diente, 75 Jahre alt ist und sich nun in den Ruhestand begeben will, von der Ah. Gnade Sr. Majestät 'die Pension mit 1000 fr. und' die Auszeichnung des Goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone zu erwirken, wurde von Seite des Ministerrates ebenso bestimmt beigestimmt¹⁵ wie den folgenden Anträgen des Kultus- und Unterrichtsministers Grafen Thun auf Auszeichnung

IX. des Konsistorialrates, Dechant und Schuldistriktaufsehers in Klosterneuburg Oesterreicher wegen seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienste im Schul- und geistlichen Fache mit dem Ritterkreuze des Franz-Josephs-Ordens¹⁶ und

X. des seit dem Jahre 1798, somit bereits über 50 Jahre mit Auszeichnung dienenden Schullehrers in Böhmen Franz Schilha mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone¹⁷.

XI. Der Justizminister Ritter v. Schmerling referierte nachstehende Todesurteile: a) gegen Carl Etey wegen Raubmordes; b) gegen Franz v. Németh wegen des Verbrechens

^{c-c} Einfügung Brucks.

¹⁴ Mit Ab. E. v. 12. 1. 1851 auf den Vortrag Brucks v. 31. 12. 1850 wurden die Organisierungsvorschläge genehmigt. Vinzenz Ballarini wurde zum Vizekonsul in Scutari, Ferdinand Haas zum Vizekonsul in Janina ernannt. Der Konsularagent in Seret, Johann Sponti, wurde zum Vizekonsul ernannt, für die Vizekonsulate in Durazzo und Monastir wurden Besetzungsvorschläge angeordnet. Für die Aufstellung von Konsularagenten in Antivari, Avlonya, Prewesa, Volo und Banjaluka wurde die kaiserliche Ermächtigung erteilt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 58/1851.

¹⁵ Mit Ab. E. v. 12. 1. 1851 auf den Vortrag Brucks v. 31. 12. 1851 wurde Georg Tedeschini pensioniert und ihm mit Handschreiben an den Ordenskanzler das goldene Verdienstkreuz verliehen, ebd., MKZ. 58/1851.

¹⁶ Mit Ab. E. v. 7. 1. 1851 und Handschreiben an den Ordenskanzler v. 31. 12. 1850 wurde Hieronymus Oesterreicher die beantragte Auszeichnung verliehen, ebd., MKZ. 19/1851.

¹⁷ Mit Ab. E. v. 11. 1. 1851 und Handschreiben an den Ordenskanzler auf den Vortrag Thuns v. 31. 12. 1850 wurde Schilha die beantragte Auszeichnung verliehen, ebd., MKZ. 41/1851.

der Brandstiftung und c) gegen Philipp Smutný wegen des Verbrechens des Mordes seiner Gattin und seiner drei Kinder mit dem Antrage, den beiden Erstgenannten die Todesstrafe nachzusehen und dem Obersten Gerichtshofe zu überlassen, dafür bei Karol Etey¹⁸ eine schwere Kerkerstrafe von 15 Jahren und bei Franz v. Németh¹⁹ von acht Jahren zu setzen, bei Philipp Smutný aber dem Gesetze freien Lauf zu lassen²⁰.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Anträgen einverstanden.

XII. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß teilte dem Ministerrate mit, eine Gesellschaft aus Warschau wolle das Lottospiel in Pachtung nehmen, aber nicht in der gegenwärtigen Gestalt. Das kleine Lotto soll aufgehoben und statt desselben die Klassenlotterie eingeführt werden, welche diese Gesellschaft dann in Pacht nehmen würde. Die Gesellschaft will entsprechende Bürgschaft leisten, die Anordnung der Verwaltung dem Staate überlassen und den Finanzen einen bestimmten Betrag des Einkommens garantieren²¹.

Der hierüber vernommene Lottodirektor hat sich gegen die Form, aber dafür ausgesprochen, das kleine Lotto aufzuheben und zur Klassenlotterie zu übergehen. Bei dem Kleinklotto spiele der Staat unmittelbar mit dem einzelnen, bei der Klassenlotterie dagegen werden die Einsätze nach Abzug der an den Staat zu entrichtenden Abgabe unter den Spielern verteilt. In den deutschen Staaten habe man die mehr entsprechende Klassenlotterie vorgezogen, weil nicht in so kleinen Beträgen gespielt und die Spielsucht nicht so angereizt wird. Die Frage, ob man in den Antrag der Gesellschaft zur Pachtung der Lotterie, wenn eine Klassenlotterie gewählt würde, eingehen solle, verneint der Lottodirektor, weil es nicht anständig sei, sich diesfalls mit einer Gesellschaft einzulassen²².

Der Finanzminister bemerkte, daß die Lotterie wohl schwerlich wird ganz aufgehoben werden können, weil sie dem Staate ein ansehnliches Einkommen gewährt; dann müßte diese Bestimmung, wenn sie je statthaben sollte, von dem Reichstage getroffen werden. Der Finanzminister teilt übrigens die Ansicht des Lottodirektors, daß es anstößig wäre, sich diesfalls mit einer Pachtgesellschaft einzulassen, welche die Gewinnsucht der Leute auf alle mögliche Weise reizen würde, besonders, wenn Juden bei der Gesellschaft wären.

¹⁸ *Karol Etey wurde mit Ab. E. v. 8. 1. 1851 auf den Vortrag Schmerlings v. 31. 12. 1850 begnadigt und der Oberste Gerichtshof angewiesen, eine angemessene zeitliche Strafe festzusetzen, ebd., MKZ. 34/1851.*

¹⁹ *Franz v. Németh wurde mit Ab. E. v. 7. 1. 1851 auf den Vortrag Schmerlings v. 31. 12. 1850 begnadigt und der Oberste Gerichtshof angewiesen, eine angemessene zeitliche Strafe festzusetzen, ebd., MKZ. 17/1851.*

²⁰ *Der entgegen dem Ministerratsbeschlusse auf Begnadigung lautende Vortrag Schmerlings v. 1. 1. 1851 wurde nicht resoliert, weil das Todesurteil von einem Schwurgericht gefällt worden war, es keinen Präzedenzfall gab und die Formel, daß der Oberste Gerichtshof eine angemessene zeitliche Strafe festsetzen sollte, in diesem Fall nicht anwendbar war, ebd., MKZ. 5/1851. Die Angelegenheit wurde im MR. v. 8. 1. 1851/I erneut besprochen.*

²¹ *Die beiden Akten, FA., FM., Präs. 12340/1850 und ebd., Präs. 14305/1850 mit den entsprechenden Vorschlägen der Gesellschaft vom September und Oktober 1850 liegen nicht mehr ein. Zur Geschichte des österreichischen (Zahlen)Lottos siehe BAUER, Österreichisches Zahlenlotto 60–75 und KANNER, Lotto in Österreich 1–23.*

²² *Die in Anm. 21 zit. Vorschläge der Gesellschaft waren dem Lottodirektor mit Dekret v. 13. 10. 1850 zur Begutachtung übersendet worden, der mit Schreiben v. 17. 10. 1850 sein Gutachten darüber abgegeben hatte, FA., FM., Präs. 14754/1850.*

Sollte eine Klassenlotterie eingeführt werden, so werde es sich dann erst zeigen, ob die Verpachtung derselben zu wählen sei oder nicht. Baron v. Krauß fand sich daher bestimmt, dem Bevollmächtigten der Gesellschaft zu bemerken, daß man in der Ungewißheit, was der Reichstag über das Lotto beschließen werde, sich nicht auf längere Zeit hinsichtlich dieses Geschäftes, was die Gesellschaft wünsche, einlassen, daher auch von dem Antrage der Gesellschaft keinen Gebrauch machen könne²³.

Der Finanzminister fügte übrigens bei, daß er eine Kommission bestellt habe, welche die Umgestaltung des Lotto im Detail zu beraten hat, und daß er die Resultate ihrer Arbeit später im Ministerrate zum Vortrage bringen werde.

Der Ministerrat nahm diese Darstellung zur Kenntnis²⁴.

XIII. Der Minister der Landeskultur und des Bergwesens Ritter v. Thinnfeld brachte schließlich noch folgendes zur Sprache: Nachdem FZM. Baron Haynau von seinem Posten in Ungarn abgetreten²⁵, die Kriegsgerichte daselbst aufgehoben wurden und die Purifikation der Beamten an die zuständigen Behörden übergieng²⁶, seien jene, die schon früher abgeurteilt wurden, als abgetan angesehen, dagegen jene, denen das Urteil noch nicht zugestellt war, einer neuerlichen Untersuchung unterzogen worden. Zu diesem Ende seien Purifikationskommissionen sowohl im Lande als hier bei dem Ministerium bestellt worden. Abgesehen von den vielen kleineren, nicht weiter zu beachtenden Fällen handle es sich gegenwärtig nur noch um einige wenige, bei dem Ministerium anhängige wichtigere Fälle, bei denen es sich herausgestellt hat, daß die Beamten entweder nicht im Amte geblieben sind oder von der revolutionären Partei Stellen angenommen haben oder die bei dem Umsturze selbst tätig waren, und rücksichtlich deren es sich nur darum handelt, ob sie des Dienstes zu entlassen seien oder nicht.

In Absicht auf die Art des Verfahrens stellte nun der Minister v. Thinnfeld die Anfrage, ob die in Ansehung der Entlassung der Beamten sonst bestehenden Vorschriften, daß nämlich zwei Räte der Obersten Justizstelle einer solchen Beratung beizuziehen, und wenn sie einer abweichenden Meinung sind, die Angelegenheit Sr. Majestät vorzulegen ist, auch auf die hier in Rede stehenden kompromittierten ungarischen Beamten anzuwenden seien oder nicht. Der Minister^d erbat sich^d die Mitteilung, wie es diesfalls in den anderen Ministerien gehalten werde.

Hierüber wurde sich dahin ausgesprochen, daß in Fällen, wo das Kriegsgericht die Entlassung ausgesprochen hat und es sich nur darum handelt, ob dieser Ausspruch Giltigkeit habe oder nicht, die Beiziehung von Justizräten nicht notwendig erscheine; wo dies aber nicht der Fall ist, das kriegsrechtliche Urteil dem Beschuldigten nicht mitgeteilt oder er

^{d-d} *Korrektur Waceks* aus glaubt sich für die Bejahung aussprechen zu sollen, erbat sich aber.

²³ *Mit Schreiben (K.) v. 31. 12. 1850 teilte Krauß dem Vertreter der genannten Gesellschaft die Ablehnung ihrer Vorschläge mit, ebd.*

²⁴ *Siehe dazu den umfangreichen Akt, ebd., GP. 6122/1851, mit sieben verschiedenen Entwürfen zur Umgestaltung des Lotteriefalles. Eine Klassenlotterie wurde – nach einem Jahrzehnt Probelauf in Ungarn – in Österreich erst 1913 eingeführt, BAUER, Österreichisches Zahlenlotto 75.*

²⁵ *Siehe dazu MR. v. 6. 7. 1850/I, ÖMR. II/3, Nr. 363.*

²⁶ *Siehe dazu MR. v. 10. 6. 1850/V, ebd. Nr. 346.*

von neuem untersucht wurde und es sich um die Entlassung eines solchen Beamten handelt, da sei die Beiziehung von Justizräten ebenso notwendig, als in den Fällen, wo ein ab instantia losgesprochener oder sonst strafbarer Beamter im Disziplinarwege des Dienstes entlassen werden soll.

Hinsichtlich der gleichzeitig angeregten Frage, ob die zur Dienstesentlassung verurteilten Beamten, denen aber Baron Haynau die Strafe im Gnadenwege nachgesehen hat, wieder von den Behörden angestellt werden können oder ob dies nur mit Bewilligung Sr. Majestät geschehen dürfe, wurde sich für das letztere und für die Vorlegung solcher Angelegenheiten mittelst Extraheftes an Se. Majestät ausgesprochen²⁷.

Wien, am 1. Jänner 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 8. Jänner 1851.

²⁷ *Zur Praxis, auf Grund eines Kriegsgerichtsurteils entlassene Beamte mittelst eines Extraheftes wieder anzustellen, vgl. den Vortrag Krauß v. 8. 1. 1851 über einige Finanzbeamte, der mit Ah. E. v. 16. 1. 1851 resoliert wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 83/1851.*

Nr. 438 Ministerrat, Wien, 2. Jänner 1851

RS.; P. Ransonné; VS. Kaiser; BdE. (Schwarzenberg 3. 1.), Bde. und anw. Krauß 7. 1., Bach 7. 1., Schmerling 7. 1., Bruck, Thinnfeld 7. 1., Thun, Csorich, Kulmer 7. 1.; abw. Schwarzenberg, Stadion.

I. Vorschriften über die Schneeschauflung und Postportofreiheit. II. Gerichtsorganisation im lombardisch-venezianischen Königreiche. III. Erledigung der Steuergeschäfte bei den Bezirkshauptmannschaften. IV. Wirkungskreis des provisorischen Generalprokurators in Agram Ivan Mažuranić. V. Preßprozeß gegen Charlotte Frein v. Vogelsang.

MKZ. 23 – KZ. 26

Protokoll des am 2. Januar 1851 zu Wien in Ah. Anwesenheit Sr. Majestät abgehaltenen Ministerrates.

I. Se. Majestät der Kaiser geruhten sich über die Anträge bezüglich des neuen Schneeschauflungssystems auf Reichsstraßen, dann der Portofreiheit einige Aufklärungen von dem Minister des Handels und der öffentlichen Bauten erstatten zu lassen¹.

II. Hierauf geruhten Allerhöchstdieselben einige der in Ah. Händen befindlichen Anträge des Justizministers über die Gerichtsorganisation im lombardisch-venezianischen Königreiche einer näheren Erörterung zu unterziehen². Insbesondere wurde von Sr. Majestät Ag. angedeutet, daß, nachdem die Stimmen aller mit den Verhältnissen dieses Königreiches näher Vertrauten sich gegen die Einführung des Geschworneninstituts in demselben erklärt haben, der vom Ministerium angetragene Vorbehalt des Ausspruches der Landesvertretung über die Einführung der Geschwornengerichte besser ganz übergangen werden könnte, um nicht etwa durch einen solchen Vorbehalt unzeitige Anträge hervorzurufen.

Der Justizminister erkannte das Gewicht dieses Bedenkens gegen den fraglichen Vorbehalt – der nur wegen der Übereinstimmung mit den Gerichtsorganisationen in andern Kronländern in den bezüglichen au. Vortrag aufgenommen wurde – ohne daß dabei eine praktische Folge beabsichtigt worden wäre. Derselbe wird daher weggelassen werden.

Se. Majestät widmeten hierauf dem vorgeschlagenen Personalstatus sowohl bei den Gerichten als den Staatsanwaltschaften in der Lombardie und Venedig mit Hinblick auf die Vermehrung des Aufwands im Ganzen Ah. Ihre besondere Aufmerksamkeit, worüber der Justizminister die Versicherung gab, daß zur Schonung des Staatsschatzes die Anträge auf das unumgänglich Notwendige beschränkt und selbst namhafte Reduktionen

¹ Die Frage der Postportofreiheiten war zuletzt im MR. v. 16. 12. 1850/III behandelt worden. Auf Vortrag Brucks v. 18. 12. 1850 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 3. 1. 1850 die neue Regulierung der Postportofreiheiten, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 5134/1850. Mit Erlaß des Handelsministeriums v. 3. 1. 1851 wurden dann die Grundsätze für die allgemeine Regulierung der Postportofreiheiten als RGL. Nr. 32/1851 publiziert. Die Frage der Schneeschauflung war zuletzt im MR. v. 13. 12. 1850/VII zur Sprache gekommen. Franz Joseph genehmigte mit Ah. E. v. 3. 1. 1851 auf den Vortrag Brucks v. 26. 12. 1850 die im Sinne des Ministerratsbeschlusses verfaßte Verordnung über die Schneeschauflung auf Reichsstraßen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 5155/1850. Die kaiserliche Verordnung v. 3. 1. 1851 publiziert als RGL. Nr. 16/1851.

² Fortsetzung des MR. v. 28. 11. 1850/VI.

im bisherigen Status der Gerichte vorgenommen worden seien. Der Mehraufwand rühre lediglich von der Einführung des Instituts der Staatsanwaltschaft her.

Über die Ah. Bemerkung, daß der vorgeschlagene zehnpromtente Teuerungszuschuß für die gerichtlichen Beamten in der Stadt Venedig sich als eine neue, nicht genügend begründete Auslage darstelle, vereinigte sich der Ministerrat zu dem au. Antrage, daß es von diesem Zuschuß umso mehr abzukommen hätte, als dessen Bewilligung ohne Zweifel ähnliche Ansprüche von den politischen und Finanzbeamten in Venedig hervorrufen würde³.

III. Der Finanzminister brachte die Notwendigkeit zur Sprache, den meisten Bezirkshauptmannschaften eigene Beamte zur Führung der Steuergeschäfte zuzuweisen, nachdem diese wichtigen Geschäfte sonst unmöglich gehörig im Gang erhalten werden könnten⁴.

Gegen diese Maßregel ergab sich von keiner Seite eine Erinnerung⁵.

IV. Se. Majestät geruhten die Bedenken zu besprechen, welche der Minister Baron Kulmer über den Wirkungskreis erhoben hat, der dem provisorischen Generalprokurator in Agram Mažuranić in Absicht auf Personalbesetzungen eingeräumt ist. Mažuranić, einstens ein Hauptmitarbeiter des berüchtigten Slovenski Jug, gelte als ein Vorkämpfer der ultraillyrischen Partei, und man müsse besorgen, daß er bestrebt sein werde, die neukreierten Stellen vor allem den Freunden des Separatismus zuzuwenden.

Der Justizminister klärte hierüber auf, daß Mažuranić nach längerem Verweilen in Wien, wo er über Empfehlung von Seite des Banus bei den Regulierungsarbeiten mit Nutzen verwendet wurde, seinen früheren slavomanischen Tendenzen abgeschworen zu haben scheine.

Seine bisher erstatteten Besetzungsvorschläge tragen nicht das Gepräge des Parteigeistes; indessen werde Minister v. Schmerling diesem Gegenstand die größte Aufmerksamkeit widmen und die Vorschläge des genannten Generalprokurators im Vernehmen mit dem Minister Baron Kulmer und dem Banus einer sorgfältigen Prüfung unterziehen⁶.

V. Schließlich geruhten Se. Majestät der Kaiser das von dem Wiener Appellationsgericht über die Beschwerde der Baronin Perin-Pasqualati gegen die Freiin v. Vogelsang wegen Ehrenbeleidigung unterm 14. Dezember 1850 gefällte Erkenntnis zur Sprache zu bringen⁷.

³ Auf Vortrag Schmerlings v. 30. 11. 1850 wurde mit Ab. E. v. 3. 1. 1851 die Gerichtsorganisation im lombardisch-venezianischen Königreich sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 4889/1850; die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 3. 1. 1851 publiziert als RGBL. Nr. 9/1851. Zu den Grundzügen der Gerichtsorganisation in Lombardo-Venetien siehe MERIGGI, Lombardo-Veneto 37.

⁴ Der Wirkungskreis der staatlichen Verwaltungsbehörden in Steuerangelegenheiten war durch die §§ IX und XVII der Grundzüge für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden v. 26. 6. 1849, RGBL. Nr. 295/1849, festgelegt worden.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 3. 1851/V.

⁶ Zu Ivan Mažuranić, dem späteren kroatisch-slavonischen Hofkanzler, siehe WURZBACH, Biographisches Lexikon 17, 199–202. Die Akten AVA., JM., Präs. 103, 145, 154 und 207 alle ex 1851, die sich auf diese Angelegenheit beziehen, liegen nicht mehr ein.

⁷ Das Urteil abgedruckt im WANDERER v. 21. 12. 1850.

In den Beweggründen dieses die Lossprechung der Freiin Vogelsang aussprechenden Erkenntnisses wird nämlich der Satz aufgestellt, die öffentliche Beschuldigung des Hasses gegen die legale Autorität, der Hegung verbrecherischer Pläne und der Wühlerei, enthalte nichts Schmähhliches: „Denn revolutionäre Gesinnungen, Verleitungen anderer zu solchen; Hegung von revolutionären Plänen und Wühlereien sind wohl geeignet, eine Person als bedenklich und gefährlich für den Staat und nach Umständen als sehr strafbar erscheinen zu lassen, aber in allem diesen betrachtet man gewöhnlich nichts Unehrenhaftes, Schimpfliches oder Schmähhliches, wenn diese Gesinnungen und Handlungen auf wahrer innerer Überzeugung und nicht auf Nebenabsichten beruhen, da letztere im vorliegenden Fall nicht vorgeworfen werden.“

Se. Majestät fanden es ebenso anstößig als bedauerlich, daß das Oberlandesgericht sich habe beigehe lassen, in einer sofort von den Zeitungen veröffentlichten gerichtlichen Urkunde auszusprechen, der Haß gegen gesetzliche Autorität, Hegung revolutionärer Pläne und Wühlereien würden gewöhnlich an und für sich nicht als etwas Unehrenhaftes, Schimpfliches und Schmähhliches betrachtet. Eine solche Erklärung von Seite einer höheren Gerichtsbehörde müsse wesentlich dazu beitragen, die leider sehr verbreitete Verwirrung in den Begriffen zu vermehren, sowie sie andererseits bei den einsichtsvollen Freunden der Ordnung ein widriges Gefühl hervorgebracht hat. Es sei dieser Akt eine förmliche Rehabilitierung der Freiin v. Perin und überhaupt aller Wühler, Revolutionärs etc.

Se. Majestät müßten daher einen großen Wert darauf legen, daß die gerügte Argumentation des Oberlandesgerichts sobald als möglich öffentlich desavouiert und in irgend einer Weise das geschehene Übel, soweit noch tunlich, gutgemacht werde.

Der Justizminister teilte mit allen seinen Kollegen die Ansicht, daß die Motivierung des Urteils vom 14. Dezember⁸ eine gänzlich verunglückte und taktlose sei; er werde es sich sofort angelegen sein lassen, einen Ausweg zu finden, damit der Ah. ausgesprochenen Absicht Folge geleistet werde⁹.

Wien, 3. Jänner 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph.
Wien, den 8. Jänner 1851.

⁸ Das Urteil ist tatsächlich vom 10. 12. 1850.

⁹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 1. 1851/XI.

Nr. 439 Ministerrat, Wien, 7. Jänner 1851

RS.; P. Marherr; V. Keine Angabe; BdE. (Schwarzenberg 8. 1.); BdE. und anw. Krauß 8. 1., Bach 8. 1., Schmerling 13. 1., Bruck, Thinnfeld 8. 1., Thun, Csorich, Kulmer (I–X) 11. 1.; abw. Schwarzenberg, Stadion.

I. Grundentlastungspatent für Krakau. II. Polizeiorganisation in Salzburg. III. Gemeindeordnung für Trient. IV. Freigeld von Inleuten und Auszögler in Oberösterreich. V. Diäten der Bezirkshauptmannschaftsbeamten. VI. Pensionszulage für Johann Friedl. VII. Auszeichnung für Tiroler Landesverteidiger. VIII. Auszeichnung für Anton Dück. IX. Urkundennachstempelung in Ungarn. X. Todesurteil. XI. Perin-Vogelsangsche Gerichtsangelegenheit. XII. Verfügung mit den Kossuthschen Pretiosen. XIII. Apotheker und Ärzte der ungarischen Aufständischen, Behandlung. XIV. Preußisches Ausfuhrverbot. XV. Auszeichnungsanträge.

MRZ. 57 – KZ. 28

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 7. Jänner 1851.

I. Der Minister des Inneren legte den au. Vortrag und das zu erlassende Patent über die Grundentlastung im Großherzogtume Krakau mit dem Bemerken vor, daß diese beiden Aktenstücke im vollkommenen Einverständnis mit den Ministern der Finanzen und der Justiz mit besonderer Berücksichtigung der eigentümlichen Verhältnisse dieses Landes ausgearbeitet, außerdem aber die allgemeinen, über diesen Gegenstand für Galizien angenommenen Bestimmungen beibehalten worden seien¹.

II. Erhielt er die Zustimmung des Ministerrates zu der Organisation der Polizeibehörde in Salzburg.

Da die bisherige Versehen der Polizeiangelegenheiten daselbst durch einen exponierten Polizeikommissär sich als unzulänglich herausgestellt und die Stadt selbst als nunmehrige Kronlandshauptstadt um Einrichtung einer eigenen selbständigen Polizeidirektion gebeten hat, so würde der vom Minister angetragene Status in einem Direktor, einem Kommissär, zwei Konzeptsadjunkten und zwei Dienern zu bestehen haben².

III. Brachte er die aus Versehen durch längere Zeit liegen gebliebene Gemeindeordnung für die Stadt Trient in Vortrag. Im wesentlichen stimmt sie mit jener für Bozen überein³; zu bemerken fand der Minister nur, daß darin nach dem Wunsche der städtischen Vertreter und Vertrauensmänner, der in anderen Gemeindeordnungen festgehaltene Unterschied zwischen Gemeindebürgern und Gemeindeangehörigen aufgegeben worden ist; daß dage-

¹ *Der Vortrag des Ministerrates v. 15. 1. 1851 über die Durchführung der Grundentlastung in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Krakau mit dem entsprechenden Patent wurden mit Ab. E. v. 12. 3. 1851 resoliert*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 51/1851, das kaiserliche Patent v. 12. 3. 1851 publiziert als RGL. Nr. 89/1851. *Der Vortrag Bachs, Krauß' und Schmerlings v. 15. 1. 1851 mit dem Entwurf der Verordnung über die Organe und das Verfahren desselben bei Durchführung der Grundentlastung in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Krakau erhielt ebenfalls am 12. 3. 1851 die kaiserliche Genehmigung*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 52/1851.

² *Der Vortrag Bachs v. 2. 1. 1851 wurde nicht genehmigt, statt einer Polizeidirektion wurde auf kaiserlichen Befehl nur ein Polizei(ober)kommissariat eingerichtet. Der in diesem Sinn abgeänderte Vortrag erhielt am 2. 2. 1851 die kaiserliche Genehmigung*, ebd., MRZ. 56/1851.

³ *Zur Gemeindeordnung von Bozen siehe MR. v. 10. 8. 1850/IV, ÖMR. II/3, Nr. 380.*

gen dem Verlangen der Vertreter, die nach dem allgemeinen Gemeindegesetze der Landesvertretung vorbehaltene Wirksamkeit in Gemeindesachen auf die Kreisvertretung zu übertragen, keine Folge gegeben werden konnte, weil hiermit nur den in Südtirol bestehenden Separationsgelüsten nachgegeben und zu bedenklichen Konsequenzen bei anderen Gemeinden Anlaß gegeben werden würde. Der Ministerrat fand hiergegen nichts zu erinnern⁴.

IV. Der Minister des Inneren besprach weiters die von den obderennsischen Gutsbesitzern angesuchte Zulassung ihrer Ansprüche auf Entschädigung für den aufgehobenen Bezug des Freigeldes von dem beweglichen Nachlasse der Auszügler und Inleute⁵.

Nach dem Ah. Patente vom 7. September 1848 über die Aufhebung sämtlicher Untertansgiebigkeiten sind zwar alle Bezüge, die e nexu subditelae herrühren, von dem Ansprüche auf Entschädigung ausgeschlossen, mithin auch die auf das obrigkeitliche und untertänige Schutzverhältnis gegründeten Freigelderbezüge. Allein, wichtige Billigkeitsrücksichten, insbesondere der Umstand, daß die Freigelder vom Nachlasse der Auszügler und Inleute meist zur Ausgleichung der den Grundherrschaften bei Güterabtretungen der Eltern an ihre Kinder zugegangenen Beeinträchtigung am Laudemium erhoben wurden, und daß die obderennsischen Dominien bei eigenem sehr kleinen Grundbesitze vornehmlich auf das Einkommen aus den sogenannten trockenen Gefällen angewiesen waren, bestimmten sowohl die zur Prüfung der gegenwärtigen Angelegenheit zusammengesetzte Kommission als auch den Minister des Inneren zu dem Antrage, die aus den fraglichen Freigeldern hergeleiteten Bezüge, gleich jenen der Jurisdiktionsgebühren zur Anmeldung nach Abzug der Steuer, die von ihrem Bezuge zu entrichten war, der Auslagen der Grundbuchsführung und des durch die Einnahmen an Tax- und Jurisdiktionsgebühren nicht bedeckten Teils der Ausgaben für politische und Justizverwaltung auf Grundlage des 30-jährigen Durchschnittes zuzulassen.

Der Finanzminister erklärte sich zwar in thesi nicht dagegen, den Patenten in dieser Beziehung eine Berücksichtigung zuteil werden zu lassen, da aber eben eine Verhandlung über die Gewährung einiger Erleichterungen im Zuge ist, welche bei Behandlung der Laudemialabzüge in Niederösterreich, Steiermark und Kärnten einzutreten haben sollen, so erachtete er, daß hiermit auch die Verhandlung über das vorliegende Begehren in Verbindung zu bringen wäre.

Der Minister des Inneren war hiermit einverstanden und behielt sich vor, auf diesen Gegenstand seinerzeit in Verbindung mit dem letzteren zurückzukommen⁶.

V. Die ^aZehrungsgebühr bei Dienstreisen im Amtsbezirke^a für die bezirkshauptmannschaftlichen Beamten sind mit 2 fr. ^bper Tag^b bemessen. Das mag bei den gewöhnlichen

^{a-a} *Korrektur Bachs aus Diäten.*

^{b-b} *Einfügung Bachs.*

⁴ *Die Gemeindeordnung von Trient wurde mit Ah. E. v. 21. 3. 1851 auf den Vortrag Bachs v. 2. 1. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 61/1851, genehmigt.*

⁵ *Einige ehemalige Dominikalbesitzer aus Oberösterreich hatten mit Eingaben v. 20. 3. und dann v. 20. 12. 1850 gegen die unentgeltliche Aufhebung des Freigeldes vom beweglichen Vermögen der Inleute und Auszügler Einspruch erhoben. Dazu und zur entsprechenden Korrespondenz zwischen dem Innen-, Justiz- und Finanzministerium siehe FA., FM., Präs. 13498/1850.*

⁶ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 29. 1. 1851/VII.*

Dienstreisen innerhalb des eigenen Amtsbezirks hinreichen; bei Reisen außerhalb des eigenen Amtsbezirks in größerer Entfernung und auf längere Zeit reichen diese Diäten zum anständigen Unterhalte des Beamten nicht hin.

Der Minister des Inneren machte daher den Antrag, diesen Beamten bei Dienstreisen außerhalb ihres Bezirks die charaktermäßigen Diäten zu bewilligen, welche sie ohnehin sonst niemals genießen würden.

Der Finanzminister wollte zwar das angegebene Motiv nicht gelten lassen, weil diese Gattung von Beamten durch ihre häufigen, stets wiederkehrenden Reisen für den geringeren Diätenbezug entschädigt werden. Da es indessen ohnehin in seiner Absicht liegt, in dem Diätenwesen eine allgemeine Reform in Antrag zu bringen, so erklärte er sich mit dem Antrage des Ministers des Inneren als einem Provisorium gegen dem einverstanden, daß nach Ablauf eines Jahres über die Resultate dieser Einrichtung behufs weiterer Maßnahmen berichtet werde.

In diesem Sinne wird der Minister des Inneren unter Zustimmung des Ministerrates die Weisung hinausgeben⁷.

VI. Über das Ah. signierte Gesuch des jubilirten Kreisamtsboten Johann Friedl um eine Zulage zu seinem Ruhegehuß von 150 fr. jährlich machte der Minister des Inneren (gegen das Einraten des Finanzministeriums) den Antrag, diesem 75 Jahre alten Diener, welcher 56 im Militare und Civili mit seltner Auszeichnung gedient hat, eine Zulage von 100 fr. jährlich bei Sr. Majestät zu erwirken.

Der Finanzminister erklärte sich zwar im Grundsätze gegen die Verleihung einer höheren Pension als der Aktivitätsgehalt war; indessen wollte er dem von den übrigen Stimmen getheilten Antrage des Ministers des Inneren nicht direkt entgegenreten, vorausgesetzt, daß die Bewilligung durch die Hindeutung auf die ganz besonderen Verhältnisse des Bittstellers gegen mögliche Konsequenzen verklausuliert werde⁸.

VII. Der Minister des Inneren brachte folgende Auszeichnungen für mehrere Tiroler aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei der Landesverteidigung in Antrag: das goldene Verdienstkreuz für Kappeller, Dr. Wallnöfer, das silberne für Gritsch, das silberne pro suis meritis für den Franziskanerpater Polycarpus Schlapp^{c,9}, dann

VIII. das goldene Verdienstkreuz mit der Krone für den Vorstand des Wiener Handlungsgremiums Dück, für seine Verdienste um die Errichtung der Gewölbewache¹⁰.

^{c-c} *Korrektur Bachs aus:* Rasch und Gritsch, das silberne mit Krone für Gritsch und Polycarpus.

⁷ *Unter den Beständen des AvA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.*

⁸ *Der in diesem Sinne gestellte Vortrag Bachs v. 9. 1. 1851 erhielt mit Ah. E. v. 16. 1. 1851 die kaiserliche Genehmigung, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 81/1851.*

⁹ *Mit Ah. E. und Handschreiben am dem Ordenskanzler bzw. an den Oberstkämmerer v. 22. 1. 1851 auf den Vortrag Bachs v. 4. 1. 1851 erhielten Anton Kappeller, Johann Wallnöfer, Thomas Gritsch und Polycarp Schlapp die beantragten Auszeichnungen, ebd., MKZ. 62/1851.*

¹⁰ *Anton Dück erhielt mit Ah. E. und Handschreiben an den Ordenskanzler v. 14. 1. 1851 auf den Vortrag Brucks v. 8. 1. 1851 die beantragte Auszeichnung, ebd., MKZ. 66/1851.*

IX. Eine an denselben Minister gelangte Anfrage in betreff der Auffassung des Art. V des Stempelgesetzes für Ungern¹¹, in betreff der Nachstempelung der älteren Urkunden, wurde von dem Finanzminister als bereits durch dessen eigenen Erlaß an die Finanzlandesbehörde gelöst und abgetan erklärt, in dem die Gattung derjenigen Urkunden genau bezeichnet wurde, welche der Nachstempelung bis zu einer gewissen Frist unterliegen¹².

X. Der Justizminister referierte über das Todesurteil wider Joseph Lukács und Johann Varga wegen Raubmordes mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe, wogegen nichts zu erinnern war¹³.

An der Besprechung der nachstehenden Punkte hat der Minister Baron Kulmer nicht mehr teilgenommen.

XI. Eben dieser Minister [der Justizminister] theilte mit das Resultat seiner Beratung mit dem Generalprokurator und anderen Justizmännern über Art und Weise, auf welche der von Sr. Majestät in der Sitzung vom 2. I. M. sub Nr. 23 gerügten taktlosen Motivierung des in der Diffamationsklage der Baronin Perin wider die Baronin Vogelsang gefällten Urteils remediirt werden könnte¹⁴.

Das Resultat der Beratung war, daß es kein Mittel gebe, die Beweggründe eines richterlichen Urteils zu kassieren, wenn das Erkenntnis selbst aufrecht bleibt, und daß es am angemessensten sein dürfte, die Sache, die nun wieder vergessen sei, nicht vom Neuen zur Publizität zu bringen.

Der Minister des Inneren war dagegen des Erachtens, daß dem üblen Eindrucke und den irrigen Konsequenzen, welche die Veröffentlichung jener Motivierung durch die Presse hervorgerufen hat, dadurch abgeholfen werden könnte, wenn in einer der nächsten Gerichtssitzungen durch den Generalprokurator eine Verwahrung gegen die ganz unberufene Auslegung ad protocollum gegeben würde, welche die Freiin v. Perin der gedachten Motivierung gegeben hat, indem, wie der Finanzminister hinzusetzte, eigentlich in der Intention des Gerichts nur das war, zu erkennen, daß die Perin durch die Bezeichnung der Parteieigenschaft, welcher sie anzugehören nicht nur bekannt, sondern sich selbst rühmet, offenbar sich an ihrer Ehre nicht gekränkt finden könnte.

Der hiernach bei dem Gerichte ad protocollum zu nehmende Akt wäre sodann durch die Gerichtszeitung zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Der Justizminister behielt sich vor, hierwegen die entsprechende Weisung an den Generalprokurator zu erlassen, nachdem die übrigen Stimmen sich damit einverstanden erklärt hatten, daß der Versuch zur nachträglichen Milderung des durch die Veröffentlichung des Erkenntnisses gegebenen Ärgernisses auf diesem Wege gemacht werde¹⁵.

¹¹ Zur Einführung des neuen Tax- und Stempelgesetzes in Ungarn siehe MR. v. 19. 7. 1850/VIII, ÖMR. II/3, Nr. 370.

¹² Der entsprechende Erlaß (K.) Krauß an Almásy v. 10. 11. 1850 in FA., FM., Präs. 15791/1850.

¹³ Joseph Lukács und Johann Varga wurde mit Ab. E. v. 14. 1. 1851 die Todesstrafe nachgesehen und der Oberste Gerichtshof angewiesen, eine angemessene zeitliche Strafe festzusetzen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 76/1851.

¹⁴ Fortsetzung des MR. v. 2. 1. 1851/V.

¹⁵ Der entsprechende Akt, AVA., JM., Präs. 11/1851, liegt nicht mehr ein.

Der Minister Graf Thun wünschte lebhaft, daß der Versuch gelingen möge, obwohl ihm nicht klar ist, wie der Gerichtshof bei der Unzulässigkeit der Einwendung der Wahrheit der vorgeworfenen Beschuldigung aus dem Dilemma herauskommen kann, welches darin liegt, daß entweder die Baronin Vogelsang gestraft werden muß, wenn ihre Beschuldigungen etwas Unehrenhaftes etc. enthielten, oder daß, wenn sie darum nicht verurteilt wird, darin nur die Bestätigung liegt, wie es nichts Unehrenhaftes sei, der Revolutionspartei anzugehören.

Übrigens machte der Minister des Inneren darauf aufmerksam, daß auf seine Veranlassung bereits in der „Volkszeitung“ ein Artikel aufgenommen worden war, worin die Indiskretion der Baronin Perin einer scharfen Kritik unterzogen wurde¹⁶.

XII. Der Kriegsminister referierte über die Verfügung mit den bei Gefangennehmung der Kossuthschen Kinder aufgegriffenen, zur Deckung ihrer mit 624 fr. anerloffenen [sic!] Verpflegskosten zu veräußernden Pretiosen und Effekten¹⁷; unter selben befindet sich ein silberner Lorbeerkranz und eine mit Edelsteinen besetzte goldene Schreibfeder, welche Gegenstände nicht öffentlich zu veräußern, sondern an die k. k. Schatzkammer abzugeben wären, damit sie nicht etwa von Parteigenossen als Reliquien ihres Führers zu Demonstrationen benützt werden mögen.

Auf Einladung des Finanzministers wird der Kriegsminister die betreffenden Akten dem ersteren abtreten, um die Sache auf den ordentlichen Weg zu leiten, und der Minister des Inneren wird die Veranstaltung treffen, daß das Kontumazialverfahren wider Kossuth betrieben, auch wider Pulszky, wider den actu noch keine Untersuchung anhängig ist, eingeleitet werde¹⁸.

XIII. Auf die vom Kriegsminister vorgetragene Anfrage des Großwardeiner Militärdistriktskommandos, ob, da überhaupt die zwangsweise Abstellung der ehemaligen Honvéds zum Militär aufgehört hat¹⁹, nunmehr auch diejenigen, welche als Apotheker und Ärzte in der Insurgentenarmee gedient haben, nur nach den allgemeinen Rekrutierungsvorschriften zu behandeln seien, wird vom Minister des Inneren einstimmig mit den übrigen bejahend geantwortet²⁰.

XIV. Über die Anfrage des Statthalters von Böhmen, ob nicht, da von Seite Preußens am 12. Dezember 1850 die Ausfuhr von Schlachtvieh und Getreide verboten worden, un-

¹⁶ *Der Artikel war bereits in der OESTERREICHISCHEN VOLKSZEITUNG v. 25. 12. 1850 erschienen. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 1. 1851/III.*

¹⁷ *Zur Internierung der Kinder Kossuths siehe MR. v. 27. 10. 1849/I, ÖMR. II/1, Nr. 196, MR. v. 21. 1. 1850/II, ebd. II/2, Nr. 259 und MR. v. 5. 2. 1850/II, ebd. II/2, Nr. 271.*

¹⁸ *Kossuth und Pulszky wurden schließlich durch ein Kriegsgericht am 22. 9. 1851 zum Tode verurteilt, siehe dazu HERMANN, Megtorlás az 1848–49-es forradalom és szabadságharc után 96 f. Fortsetzung des Gegenstandes über die Kinder Kossuths in MR. v. 3. 3. 1851/III.*

¹⁹ *Siehe dazu MR. v. 12. 3. 1850/I, ÖMR. II/2, Nr. 298.*

²⁰ *Unter den Beständen des KA., KM., Präs., Allg. und MKSM., des MHL. und des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.*

sererseits mit einer Repressalie vorzugehen sei, erklärte der Finanzminister – einstimmig mit dem Ministerrate – daß dieses unter den dermal geänderten Verhältnissen nicht angezeigt sei²¹.

XV. Erhielt der Finanzminister die Zustimmung des Ministerrates zu nachstehenden Auszeichnungsanträgen: a) für den Zollassistenten Woyton für seine 1848 den k. k. Truppen geleisteten wichtigen Dienste und für Salvierung von Ärarialgeldern das goldene Verdienstkreuz²²; b) für den Aufseher im königlichen Palast zu Venedig Storaro wegen seiner Treue in Bewahrung der Kostbarkeiten das silberne Verdienstkreuz²³; c) für den Finanzwachkommissär Myszkowski das goldene, die ^dRespizienten Frenzel und Halla das silberne Verdienstkreuz mit und den Oberaufseher^d Ehrlich das silberne Verdienstkreuz ohne Krone wegen Dämpfung einer Unruhe bei der Rekrutierung²⁴; d) für den nach 45 Dienstjahren in Ruhestand tretenden Kassier in Temesvár Pasconi v. Löwenthal²⁵ und e) den Rechnungsoffizial Wachsmann in Siebenbürgen wegen seiner 1848er Verdienste das goldene Verdienstkreuz²⁶.

Wien, am 8. Jänner 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 16. Jänner 1851.

^{d-d} *Korrektur Krauß' aus:* Oberaufseher Halla das silberne Verdienstkreuz mit und die Respizienten Frenzel und.

²¹ *Schreiben Mecserys an Krauß v. 27. 12. 1850. Krauß antwortete am 7. 1. 1850, entsprechend diesem Ministerratsbeschlusse, daß es dabei zu bleiben habe, kein Ausfuhrverbot nach Preußen zu erteilen, alles in Fa., FM., Präs. 18375/1850.*

²² *Adalbert Woyton erhielt die beantragte Auszeichnung mit Ah. E. und Handschreiben an den Ordenskanzler v. 21. 1. 1851 auf den Vortrag Krauß' v. 7. 1. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 121/1851.*

²³ *Leonardo Storaro erhielt die beantragte Auszeichnung mit Ah. E. und Schreiben an den Ordenskanzler v. 15. 1. 1851 auf den Vortrag Krauß' v. 7. 1. 1851, ebd. MKZ. 87/1851.*

²⁴ *Miron von Myszkowski, Philipp Halla, Anton Frenzel und Eduard Ehrlich erhielten die beantragte Auszeichnung mit Ah. E. und Schreiben an den Ordenskanzler v. 16. 1. 1851 auf den Vortrag Krauß' v. 7. 1. 1851, ebd. MKZ. 93/1851.*

²⁵ *Julian Pasconi v. Löwenthal erhielt die beantragte Auszeichnung mit Ah. E. und Schreiben an den Ordenskanzler v. 15. 1. 1851 auf den Vortrag Krauß' v. 7. 1. 1851, ebd. MKZ. 86/1851.*

²⁶ *Joseph Wachsmann erhielt die beantragte Auszeichnung mit Ah. E. und Schreiben an den Ordenskanzler v. 21. 1. 1851 auf den Vortrag Krauß' v. 7. 1. 1851, ebd. MKZ. 109/1851.*

Nr. 440 Ministerrat, Wien, 8. Jänner 1851

RS.; P. Wacek; BdE. (Schwarzenberg 9. 1.), Csorich; Bde. und anw. Krauß 13. 1., Bach 15. 1., Schmerling 9. 1., Bruck, Thinnfeld 11. 1., Thun, Kulmer 11. 1.; abw. Schwarzenberg, Csorich, Stadion.

I. Todesurteil gegen Philipp Smutný. II. Sekretärsstellen bei der ungarischen Statthalterei. III. Politische Organisation Siebenbürgens. IV. Auszeichnung für zwei Gendarmen. V. Auszeichnung für Ernst Pauer. VI. Unterstützung für die katholische Mission in Khartoum. VII. Beistellung der Arbeitslokalitäten und der Einrichtungsstücke für die Brüner Handels- und Gewerbekammer.

MKZ. 69 – KZ. 27

Protokoll der am 8. Jänner 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung.

I. Der Justizminister Ritter v. Schmerling brachte infolge Ah. Befehls mit Beziehung auf das von dem Schwurgerichtshofe in Brünn gegen Philipp Smutný wegen des verübten Verbrechens des Meuchelmordes gefällte Todesurteil und den gleichzeitig gestellten Antrag, ihm die verwirkte Todesstrafe nachzusehen¹ und dafür die angedeutete zeitliche Strafe zu substituieren (welchem letzteren Antrage Se. Majestät Folge zu geben geruhen wollen), die Frage zur Erörterung, was in Schwurgerichtsfällen bei Todesurteilen, welche nun im Wege des Obersten Gerichtshofes an Se. Majestät gelangen, zu geschehen habe, ob nämlich, da nach der dem Ministerrate geschehenen Mitteilung die bisherige Art des Vorganges in solchen Fällen Sr. Majestät mehr Beruhigung gewährt hat, vor der Vorlegung solcher Urteile an Allerhöchstselben noch das Gutachten des Obersten Gerichtshofes einzuholen sei oder nicht.

Der Justizminister bemerkte, daß er sich deshalb mit dem Generalprokurator und anderen Männern vom Fache beraten habe. Nach der Äußerung dieser Männer ist die Umgehung des Obersten Gerichtshofes dem Systeme der gegenwärtigen Justizgesetzgebung vollkommen angemessen und damit motiviert, daß es bei jedem anderen als dem Schwurgerichtshofe sehr schwierig wäre, wegen der stattgehabten mündlichen Verhandlung und wegen des Vorhandenseins von nur geringen Materialien in ein meritorisches Gutachten in solchen Fällen einzugehen. Diese Männer verkannten übrigens die daraus sich ergebende Inkonvenienz nicht, wenn Se. Majestät in so wichtigen Fällen nur den Antrag eines minder zahlreichen Gerichtshofes vorliegen habe, ferner, daß bei den Schwurgerichten keine allgemeine Übersicht, kein höherer Gesichtspunkt vorauszusetzen und deshalb zu besorgen sei, daß aus den verschiedenen Kronländern in gleichen Fällen ganz verschiedene, bald strengere, bald mildere Urteile und Gnadenanträge vorkommen werden.

Nach der Ansicht der vernommenen Fachmänner ist es weiter dem Rechte in keiner Beziehung entgegen, wenn Se. Majestät Sich in solchen Fällen, wen immer, zu Allerhöchst ihrem Ratgeber nehmen. Daß dieser Ratgeber am angemessensten der Oberste Gerichtshof, das höchste Justiztribunal, an welches bisher alle Todesurteile kamen, wäre, könne keinem Zweifel unterliegen.

¹ Fortsetzung des MR. v. 31. 12. 1850/XI.

Der Justizminister meint, daß für die Zukunft alle Todesurteile von den Schwurgerichtshöfen an den Obersten Gerichtshof zu gelangen hätten, und daß es, um nicht den Umweg durch das Ministerium dahin nehmen zu müssen, am einfachsten und den Geschäftsgang beschleunigend wäre, wenn solche Urteile den Weg vom Schwurgerichtshofe unmittelbar an den Obersten Gerichtshof nehmen würden.

Nachdem der Schwurgerichtshof erwogen, ob ein Antrag auf Gnade zu stellen sei, und in diesem Falle, welche zeitliche Strafe statt der Todesstrafe zu substituieren wäre, hätte dann der ganze Akt an den Obersten Gerichtshof zu gelangen, welcher seinerseits keinen Ausspruch zu fällen, sondern als Ratgeber der Krone zu erwägen und den Antrag zu stellen hätte, ob nach dem Ausspruche des Schwurgerichtes vorzugehen sei, oder welche zeitliche Strafe im Gnadenwege allenfalls zu substituieren wäre.^a

Es kam auch die Alternative zur Sprache, daß es vielleicht zweckmäßiger wäre, um den Obersten Gerichtshof hierbei unberührt zu lassen, eine solche Beratung im Justizministerium vornehmen zu lassen, was auch eine Abkürzung wäre; allein, dagegen wurde erinnert, daß bisher jedes Todesurteil vor den Obersten Gerichtshof, das höchste, sich der allgemeinen Achtung erfreuende Justiztribunal, kam, daß das Volk an diesen Gang gewohnt sei, und daß die Übertragung solcher Beratungen an das Justizministerium im Publikum keinen günstigen Eindruck verursachen dürfte; auch wurde die Angemessenheit hervorgehoben, daß der Justizminister in solchen Angelegenheiten für seine Person unbeteiligt zu bleiben hätte.

Der Justizminister bemerkte, daß er in dem besprochenen speziellen Falle des Smutný keinen genügenden Anhaltspunkt finden könnte, von seiner Seite auf eine Änderung der unlängst gegebenen Justiznormen anzutragen, sprach aber gleichzeitig den Wunsch aus, daß, da Se. Majestät Sich bei der Ausübung eines Gnadenaktes des Beirates wessen immer bedienen können, Allerhöchstdieselben allenfalls die Initiative mittelst eines Ah. Handschreibens zu nehmen und den Weg vorzuzeichnen geruhen dürften, auf welchem solche Anträge in der Zukunft in die Hände Sr. Majestät zu gelangen hätten.

Rücksichtlich der von dem Minister v. Thinnfeld gemachten Bemerkung, daß, da erfahrungsmäßig bei den verschiedenen Senaten des Obersten Gerichtshofes in gleichen Fällen so voneinander abweichende Anträge in der Strenge und Milde vorkommen, zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei den Begnadigungen in allen Kronländern es vielleicht zweckdienlich wäre, bei dem Obersten Gerichtshofe eine ständige Kommission aus den verschiedenen Senaten dieses Gerichtshofes zusammensetzen, welche immer dieselbe zu bleiben hätte, erinnerte der Justizminister, daß dieses das Internum des Obersten Gerichtshofes betreffe und dem Präsidenten desselben überlassen werden müßte.

Nach dem Beschlusse des Ministerrates ist die vorstehende Darstellung mittelst des vorliegenden Protokolles zur Ah. Kenntnis Sr. Majestät zu bringen, und Allerhöchstdensel-

^a *Gestrichen:* Es würde hier dasselbe Verhältnis obwalten, wie es beim Reichsrate der Fall sein dürfte, daß nämlich gewisse Gesetzesvorlagen an Se. Majestät erst nach Anhörung des Reichsrates gelangen werden; hier würde dem Antrage des Ministerrates das Gutachten des Obersten Gerichtshofes vorausgehen.

ben anheimzustellen, ob aus dem besprochenen Falle ein Anlaß zu einer Verfügung und welcher genommen werden wolle².

Die Ah. Entschließung auf den wegen Smutný erstatteten au. Vortrag des Justizministers hätte nach der Ansicht des Ministerrates in folgender Art zu lauten: Ich sehe dem Philipp Smutný die durch das Verbrechen des Meuchelmordes verwirkte Todesstrafe aus Gnade nach, und ist die für diesen Fall vom Schwurgerichte beantragte zeitliche Strafe in Vollzug zu setzen³.

^b(Der Vollzug der zeitlichen Strafe in Provinzialstrafanstalten gehört nämlich zum Wirkungskreise der politischen Behörden.)^b

II. Der Minister des Inneren Dr. Bach besprach hierauf einen Antrag des Baron Geringer, nachträglich zum politischen Status der Statthalterei in Ungarn ^czu dem systemisierten einen Sekretär noch^c acht Sekretäre für die Statthaltereiräte und einen Präsidialsekretär, zusammen also neun Sekretäre zu systemisieren⁴. Für diesen Antrag wird außer dem Diensterfordernisse die nötige Rücksicht, für so viele nicht untergebrachte Beamte, welche nicht gleich als Statthaltereiräte angestellt werden könnten, aber als Sekretäre gute Dienste leisten können, dann der Umstand, daß bei den Kameralbehörden Sekretäre bestehen, geltend gemacht. Der Präsidialsekretär hätte einen Gehalt von 1800 f., von den übrigen Sekretären hätten vier 1400 f. und vier 1200 f. zu beziehen, was einen Gesamtaufwand von 12.200 f. darstellen würde.

Diesen Antrag, wogegen der Ministerrat nichts zu erinnern fand, wird der Minister Dr. Bach unterstützend Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung vorlegen⁵.

III. Nachdem die Justizorganisation in Siebenbürgen von Sr. Majestät bereits Ah. genehmigt worden ist⁶, so bringt der Minister des Inneren Dr. Bach nun auch die politische Organisation dieses Landes in Antrag, wobei der in anderen Kronländern angenommene Typus und die Verhältnisse des Landes gehörig berücksichtigt worden seien⁷.

Siebenbürgen soll hiernach in fünf politische Verwaltungs- oder Regierungsbezirke mit den Amtssitzen in Hermannstadt, Karlsburg, Klausenburg, Maros-Vásárhely und Broos eingeteilt werden. Die Landesautoritäten und die Vertrauensmänner, welche darüber vernommen worden sind, erklärten sich mit dieser Einteilung vollkommen einverstan-

^{b-b} *Randbeifügung Waceks.*

^{c-c} *Einfügung Bachs.*

² *Auf Vortrag Krauß' v. 13. 1. 1851 – in Vertretung Schwarzenbergs – bestimmte Franz Joseph mit Ah. Handschreiben v. 14. 1. 1851, daß Urteile der Schwurgerichtshöfe, bevor sie dem Kaiser vorgelegt würden, vom Obersten Gerichtshof zu begutachten wären, ob Gründe für eine Begnadigung vorlägen und wenn ja, welche Gefängnisstrafe auszusprechen wäre, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 118/1851. Das Handschreiben mit einer entsprechenden Weisung Schmerlings an die Staatsanwälte publiziert als RGL. 13/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 1. 1851/IV.*

³ *Smutný wurde mit Ah. E. v. 9. 1. 1851 auf den revidierten Vortrag Schmerlings v. 9. 1. 1851 begnadigt und die vom Gerichtshof beantragte zeitliche Strafe verhängt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 5/1851.*

⁴ *Schreiben (Brandakt) Geringers an Bach v. 6. 1. 1851, AVA., IM, Präs. 531/1851.*

⁵ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 20. 1. 1851/III.*

⁶ *Siehe dazu MR. v. 4. 7. 1850/II, ÖMR. II/3, Nr. 361.*

⁷ *Der entsprechende Akt, AVA., IM., Präs. 127/1851, liegt nicht mehr ein.*

den. Unter den fünf Kreisregierungen würden 36 politische Bezirke und das ganze unter der Statthalterei stehen.

Der Aufwand für die Kreisregierungen würde 98.000 f. und der Gesamtaufwand für die politische Verwaltung circa 435.000 f. betragen.

Der Minister Dr. Bach wird nun diesen Gegenstand mit Zustimmung des Ministerrates Sr. Majestät vorlegen⁸.

IV. Ferner erwirkte der Minister Dr. Bach die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu unterstützenden Antrage, jedem der beiden Gendarmen, welche sich in Weichselburg besonders ausgezeichnet haben, das silberne Verdienstkreuz huldreichst verleihen zu wollen⁹.

V. Ebenso hat der Ministerrat dem Antrage des Kultusministers Grafen Thun auf die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den gewesenen Direktor der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien, Consistorialrat Pauer, einen sehr würdigen Mann, der sich stets gut benommen, Frieden unter den Konfessionen zu erhalten wußte und dessen Auszeichnung einen guten Eindruck machen würde, beige-stimmt¹⁰.

VI. Gegen den weiteren Antrag desselben Ministers, der katholischen Mission in Khar-toum, welche ein Erziehungshaus daselbst errichtet hat und für die Verbreitung der christkatholischen Religion in jenen Gegenden arbeitet, von der Ah. Gnade Sr. Majestät eine Unterstützung jährlicher 1000 f. aus dem genügend dotierten Sklavenredemtions-fonds zu erwirken, wurde vom Ministerrate nichts zu erinnern gefunden¹¹.

VII. Der Gemeinderat der Stadt Brünn wendet sich an das Gesamtministerium mit der Bitte, die Stadtgemeinde von der von dem Handelsministerium ihr auferlegten Verpflichtung für die Beistellung der Arbeitslokalitäten und Einrichtungsstücke für die Handels- und Gewerbekammer zu sorgen, zu entheben¹².

Über diesen dem Handelsminister Freiherrn v. Bruck abgetretenen Rekurs der erwähnten Stadtgemeinde fand derselbe zu bemerken, daß nach dem für die Handels- und Gewerbekammern erlassenen provisorischen Gesetze die Gemeinden zur Tragung solcher Auslagen verpflichtet seien¹³ und daß es sich bei dem vorliegenden Rekurse

⁸ *Der entsprechende Vortrag Bachs v. 7. 1. 1851*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 63/1851, *trägt folgenden Randvermerk Ransonnets o. D.* Dieser Vortrag wurde dem Minister des Inneren von Seiner Majestät dem Kaiser ohne Erledigung zurückgestellt. *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. 16. 4. 1851/VI.*

⁹ *Der entsprechende Vortrag Bachs v. 9. 1. 1851 wurde mit Ah. E. v. 14. 1. 1851 resoliert*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 77/1851.

¹⁰ *Auf Vortrag Thuns v. 6. 1. 1851 erhielt Ernst Pauer mit Ah. E. v. 22. 1. 1851 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens*, ebd., MKZ. 111/1851.

¹¹ *Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses verfaßte Vortrag Thuns v. 6. 1. 1851 wurde mit Ah. E. v. 21. 1. 1851 resoliert*, ebd., MKZ. 110/1851.

¹² *Der Akt, laut Protokollbuch Bericht über die Weigerung des dortigen [Brünner] Gemeinderates zur Herstellung der Räumlichkeiten und Einrichtung für die Handelskammer, Ava., HM., Allg. 76/1851, liegt nicht mehr ein.*

¹³ *Das bestimmte der § 24 des Erlasses des Handelsministeriums v. 15. 12. 1848 über die Errichtung der Handelskammern*, RGBl. Nr. 27/1849.

eigentlich darum handle, ob die reichen Vorstädte Brünns, welche in die Stadtgemeinde aufgenommen werden sollen, sich aber die Verwaltung ihres Vermögens vorbehalten wollen, von einem Beitrage zu der gedachten Auslage gleichfalls getroffen werden sollen¹⁴. Da aber die Gemeinde Brünn bereits da ist, und den Gemeinden die Tragung der gedachten Auslagen obliegt, so hätte es bei der Entscheidung des Handelsministeriums zu verbleiben und der Ministerrat hätte sich in keine weitere Entscheidung in dieser Angelegenheit einzulassen.

Da es jedoch hier eigentlich darauf ankommt, ob die neuen Teile der Gemeinde Brünn, wenn sich nämlich die weitere Gemeinde gebildet haben wird, zu der gedachten Auslage einen Beitrag zu leisten haben, so hat sich der Minister Freiherr v. Bruck diesfalls das weitere Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vorbehalten¹⁵.

Wien, den 9. Jänner 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 9. Jänner 1851.

¹⁴ Vgl. dazu die Eingabe der Brünner Handels- und Gewerbekammer v. 9. 12. 1850 an Bruck mit der Bitte, die Gesamtsumme aller Budgetansätze von allen erwerbssteuerpflichtigen Gewerbetreibenden des Brünner Kreises ... einbringen zu lassen, AVA., HM., Allg. 137/1851.

¹⁵ Mit Schreiben (K.) v. 11. 1. 1851 teilte das Handelsministerium der Brünner Handels- und Gewerbekammer mit, daß es bei der ursprünglichen ministeriellen Anordnung zu verbleiben hätte, ebd. Der Akt mit dem gleichlautenden Schreiben an den Brünner Gemeinderat, ebd., Allg. 322/1851, liegt nicht mehr ein.

Nr. 441 Ministerrat, Wien, 11. Jänner 1851

RS.; P. Marherr; BdE. (Schwarzenberg 12. 1.), Bde. und anw. Krauß 15. 1., Bach 17. 1., Thinnfeld, Thun, Csorich, Kulmer 15. 1.; abw. Schwarzenberg, Bruck, Schmerling, Stadion.

I. Aufhebung der Paßvisa an den ungarischen Grenzzollämtern. II. Auszeichnung für einige Personen in der Marmara. III. Urbarialentschädigungsvorschuß für Gräfin Amalia Draskovich. IV. Bestimmung des 4. Armeekorps nach Holstein. V. Pensionserhöhung für Joseph Friedrich Stuchly. VI. Verdienstkreuz für Johann Otto. VII. Ankauf von Mailänder und Gloggnitzer Bahnaktien. VIII. Resignation der Nationalbankdirektoren.

MRZ. 102 – KZ. 29

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 11. Jänner 1851.

I. Der Minister des Inneren referierte über die Anfrage des Statthalters von Mähren, ob nicht, nachdem mit 1. Oktober 1850 die Zwischenzoll-Linie von Ungern grundsätzlich aufgehoben ist¹, nunmehr auch von der bisherigen Vorschrift, wornach die aus Ungern nach den anderen Kronländern Reisenden ihre Pässe bei den Zollämtern visieren lassen müssen, abgegangen und das für den Passantenverkehr im Inlande überhaupt geltende Verfahren auch auf jene Reisenden angewendet werden könne.

Da der Finanzminister dagegen das Bedenken erhob, daß ein Aufgeben jener Vorschrift vor dem zur gänzlichen Auflassung der Grenzbewachung festgesetzten Termine das bei Reisenden aus Ungern sehr häufige Einschmuggeln ungrischen Tabaks erleichtern würde und der Zeitpunkt der vollständigen Freiebung des Zwischenverkehrs ohnehin nicht mehr fern ist, so wurde beschlossen, es in dieser Beziehung vorläufig bei der bestehenden Vorschrift bewenden zu lassen².

II. Der Minister des Inneren erhielt die Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung von silbernen Verdienstkreuzen, teils mit, teils ohne Krone, für mehrere Untertanen in der Marmaros, welche sich in den Jahren 1848 und 1849 durch tätigen Widerstand gegen die Verführung zum Abfall von der legitimen Regierung hervorgetan haben.

Für einige andere dieser Untertanen sind, einverständlich mit dem Finanzministerium, Geldbelohnungen im Gesamtbelaufe von 600 f. angetragen³.

III. Der Gräfin Draskovich ist der erbetene Vorschuß auf die zu bemessende Urbarialentschädigung abgeschlagen worden, weil ihr Gatte sich an der ungrischen Rebellion beteiligt hatte.

Allein, derselbe ist, ohne daß wider ihn dieserwegen eine Untersuchung stattgefunden hat, gestorben, und der Minister des Inneren fände es nicht gerecht, der unschuldigen Witwe die Teilnahme an einer Begünstigung zu versagen, von der nur die wegen der

¹ Zur Aufhebung der Zwischenzolllinie siehe MR. v. 5. 6. 1850/IV, ÖMR. II/3, Nr. 346.

² Unter den Beständen des AVA., IM. Präs. und Allg. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

³ Auf Vortrag Bachs v. 14. 1. 1851 erhielten mit Ab. E. v. 22. 1. 1851 zwei Personen das silberne Verdienstkreuz mit Krone, 13 Personen das silberne Verdienstkreuz und sechs Familien ein Gnadengeschenk von jeweils 600 fl., HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 123/1851.

revolutionären Umtriebe Verurteilen ausgeschlossen sind. Er glaubte daher, daß der Bittstellerin der Vorschuß in der nach den Vorlagen direktivmäßigen Ziffer von 3000 f. zu bewilligen sei und erbat sich die sofort auch erteilte prinzipielle Zustimmung des Ministerrates hierzu⁴.

IV. Der Kriegsminister machte dem Ministerrate die Mitteilung von der auf Ah. Befehl Sr. Majestät erfolgten Bestimmung des 4. Armeekorps nach Holstein⁵. Dasselbe wird mit 25.000 Mann selbständig bestehen und nebst allen sonstigen Erfordernissen auch mit einer Munitionshauptreserve zu versehen sein.

Der Finanzminister stellte die Frage, ob letzteres noch notwendig sei, nachdem aus einer eben erhaltenen Privat-^aNachricht hervorgeht, daß die Statthalterschaft für Schleswig-Holstein bereits den Befehl zur Einstellung aller Feindseligkeiten gegeben hat. Allein, weder im Kriegsministerium noch im Ministerium des Äußern ist der sogleich angestellten Nachfrage zufolge hierüber etwas Bestimmtes bekannt worden, sodaß die Beistellung der Munitionsreserve weder für itzt, noch überhaupt dürfte entbehrt werden können, wenn, wie der Minister des Inneren bemerkte, die isolierte, abgeschnittene Stellung berücksichtigt wird, die jenem Armeekorps bevorsteht⁶.

V. Der Minister für Kultus und Unterricht befürwortete das Einschreiten des nach fast 30-jähriger Dienstleistung mit der Hälfte seines Gehalts per 1000 f. quieszierten Vorstehers des Prager Bücherrevisionsamts Stuchly um Belassung seines ganzen Gehalts, indem für ihn kurze Zeit vor der Auflösung der Bücherrevisionsämter der höhere Gehalt von 1500 f. beantragt war, er auch gegenwärtig als Quieszent bei der Schulbehörde gute Dienste leistet.

Da sich aber der Finanzminister des Grundsatzes wegen gegen die Erhöhung des normalmäßigen Ruhegehalts um zwei Stufen erklärte und andeutete, daß der beschränkten Lage des Bittstellers durch Remunerationen und am sichersten durch baldige Unterbringung auf einem systemisierten Posten abzuhelfen wäre, so zog der Unterrichtsminister seinen Antrag zurück⁷.

^a *Bleistiftkorrektur aus telegrafischen.*

⁴ *Mit Schreiben v. 27. 1. 1851 ersuchte Bach Krauß um die Durchführung des Ministerratsbeschlusses. Krauß wies daraufhin mit Dekret (K.) v. 13. 2. 1851 die Finanzlandesdirektion von Kroatien und Slawonien an, den Vorschuß für die Gräfin flüssig zu machen, alles in FA., FM., Präs. 1465/1851.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 13. 12. 1850/II. Mit Befehlsschreiben (K.) v. 27. 12. 1850 hatte Franz Joseph das in Bayern stehende IV. Armeekorps als österreichischen Teil der Bundesexekutionstruppen nach Holstein in Marsch gesetzt, KA., AFA., Karton 2102, Fasz. XII, fol. 388 f., und gleichzeitig Csorich davon unterrichtet ebd., KM., Präs. 8200/1850.*

⁶ *Die Privatnachricht von Krauß bezog sich wahrscheinlich auf die Annahme des Ultimatums der österreichischen und preußischen Bundeskommissäre v. 6. 1. 1851 durch die schleswig-holsteinische Statthalterschaft an diesem Tage, dem 11. 1. 1851. Ultimatum und deren Annahme im Druck bei HUBER, Dokumente 1, Nr. 242 und 243, 605–607.*

⁷ *Auf Vortrag Thuns v. 20. 1. 1851 erhielt Joseph Friedrich Stuchly mit Ah. E. v. 27. 1. 1851 bis zu seiner Unterbringung auf einem systemisierten Dienstposten eine Pauschalzulage von 300 fl., HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 223/1851.*

VI. Gegen dessen beabsichtigten Antrag bei Sr. Majestät auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit Krone an den Musterlehrer Johann Otto ergab sich keine Erinnerung⁸.

VII. Der wegen Teilnahme an der ungrischen Revolution verurteilte Oberst v. Kiss, dessen Vermögen konfisziert wurde, hatte sich häufig mit Börsespekulationen abgegeben⁹. Unter andern hatte er bis zu einem bestimmten Termine 600 Stück Mailänder und 1100 Stück Gloggnitzer Eisenbahnaktien zu einem ziemlich hohen Preise zu übernehmen versprochen.

Die Frage, ob die Kiss'sche Kaduzitätsmasse, sohin also das Ärar, verpflichtet sei, die eingegangene Verbindlichkeit Kiss' zu erfüllen, wird im ordentlichen Wege ausgetragen werden. Inzwischen sind dem Ärar die entsprechenden Aktien zu einem annehmbaren Kurse angeboten worden¹⁰. Da es nun überhaupt in der Absicht der Regierung liegt, sukzessive in den Besitz der möglichst größten Zahl von österreichischen Eisenbahnaktien zu kommen, so empfiehlt sich der Antrag zur Übernahme jener Aktien in jedem Falle. Denn wird die Kiss'sche Masse zur Erfüllung jener Lieferungsverbindlichkeit verhalten, so handelt es sich alsdann nur um die keinesfalls sehr bedeutende Differenz. Im entgegengesetzten Falle bleibt das Ärar im Besitze der übernommenen Aktien, deren Erwerbung ohnehin im Plane der Regierung gelegen ist. In keinem Falle ist das Ärarium gefährdet.

Der Finanzminister erbat und erhielt sofort die Zustimmung des Ministerrates zur Verausgabung der für den Ankauf der in Rede stehenden Aktien erforderlichen Summe. Nur darf hieraus – bemerkte der Minister des Inneren – keine Konsequenz für die Hauptfrage, ob das Ärar als Rechtsnachfolger im Kiss'schen Vermögen zur Übernahme^b oder Anerkennung der fraglichen Liefergeschäfte^b verpflichtet sei, abgeleitet werden¹¹.

VIII. Der Finanzminister hat heute durch den Bankgouverneur die ämtliche Mitteilung von der Resignation sämtlicher Bankdirektoren erhalten¹².

Nur zwei ^csind, der eine durch den Tod, der andere durch Beendigung des Diensttrienniums ausgetreten,^c die zehn anderen resignierten vor Ablauf desselben. Bei der am 13. d. [M.] stattfindenden Versammlung des Bankausschusses soll nun eine neue Wahl vorgenommen werden.

^{b-b} *Einfügung Bachs.*

^{c-c} *Korrektur Krauß' aus haben ihr Diensttriennium vollendet.*

⁸ *Der entsprechende Vortrag Thuns v. 11. 1. 1851 wurde mit Ab. E. v. 29. 1. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses resoliert, ebd., MKZ. 144/1851.*

⁹ *Ernst Kiss v. Ellemér und Ittebe war einer der am 16. 10. 1849 in Arad Hingerichteten, DEÁK, Rechtmäßige Revolution 279.*

¹⁰ *Die beiden entsprechenden Akten FA., FM., Präs. 14699 und 16346 beide ex 1850 mit dem Kaufangebot sind nicht auffindbar.*

¹¹ *Auch die weiteren, diese Angelegenheiten betreffenden Akten, ebd., Präs. 6990 und 11728 beide ex 1851, sind nicht auffindbar. Fortsetzung des Gegenstandes über den Ankauf der Mailänder Bahn in MR. v. 22. 2. 1851/IX.*

¹² *Mit Schreiben v. 11. 1. 1851 hatte Pipitz Krauß die Resignation der Direktoren mitgeteilt, FA., FM., GP. 4942/1851; anbei das Resignationsschreiben (Abschrift) der Direktoren an Pipitz v. 8. 1. 1851.*

Allein, nachdem vermöge § 31 der Verneuertem Bankstatuten die Bankdirektoren nicht wie früher nach § 30 der Statuten von 1817 nach getroffener Wahl des Ausschusses von Sr. Majestät bloß bestätigt, sondern über Vorschlag des Ausschusses nach Einsicht der Wahllisten von Sr. Majestät wirklich ernannt werden, so ist auch die Resignation der Direktoren von der Annahme Sr. Majestät abhängig.

Es handelt sich demnach um die Frage, ob Se. Majestät die unverweilte Annahme oder Ablehnung der Resignation anzuraten und hierwegen Vortrag zu erstatten sei.

Der Finanzminister glaubte, daß hierzu kein entschiedener und dringender Grund vorhanden sei. Denn, abgesehen von der Unzukömmlichkeit, den früher schon gefaßten, seit mehreren Tagen sogar durch die Presse verlautbarten Entschluß der Demission erst im letzten Augenblicke, zwei Tage vor der neuen Wahl ämtlich anzuzeigen und hiermit die Regierung zu einer Entscheidung zu drängen, ergebe sich auch keine Notwendigkeit für dieselbe, sich sogleich auszusprechen, vielmehr eine mögliche Verlegenheit bei dem Umstande, wo die resignierenden Direktoren auf das Urteil ihrer Kommittenten des Bankausschusses appellieren.

Nimmt nämlich die Regierung die Resignation itzt an und werden die bisherigen Direktoren am 13. wiedergewählt, so war die Annahme der Resignation entbehrlich. Verweigerte dagegen die Regierung die Annahme der Resignation, so würde es heißen, die Regierung halte und unterstütze die unbeliebten Bankdirektoren, und es wäre sehr mißlich, wenn trotzdem der Bankausschuß erklärte, daß die gegenwärtigen Direktoren sein Vertrauen nicht mehr besitzen.

Unter diesen Umständen fände es der Finanzminister am angemessensten, dem Bankausschusse in dieser Beziehung völlig freie Hand und ihm durch den lf. Kommissär in der Versammlung am 13. d. [M.] erklären zu lassen, daß die neue Wahl vor sich gehen könne, wenn der Ausschuß sie vornehmen wolle, oder – wie der Minister des Inneren bemerkte – daß der lf. Kommissär keine Instruktion hätte, die Vornahme der neuen Wahl zu hindern.

Mit diesem Antrage waren auch die mehreren Stimmen einverstanden; nur Minister v. Thinnfeld war der Meinung, daß es am einfachsten und sichersten wäre, die Resignation sogleich anzunehmen, weil sonst der Ausschuß sagen dürfte, er könne, wenn er auch wolle, nicht zur Neuwahl schreiten, weil die Resignation der alten Direktoren von Sr. Majestät noch nicht angenommen sei¹³.

Wien, am 12. Jänner 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 16. Jänner 1851.

¹³ Mit Schreiben (K.) v. 11. 1. 1851 teilte Krauß Pipitz den Ministerratsbeschluß mit, ebd. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 27. 1. 1851/VII.

Nr. 442 Ministerrat, Wien, 15. Jänner 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 16. 1.), Krauß 17. 1., Bach 20. 1., Schmerling 17. 1., Bruck, Thinnfeld 17. 1., Thun, Csorich, Kulmer 17. 1.; abw. Stadion.

I. Resultat der Dresdner Konferenzen. II. Anzeige über das Ableben des Philipp Freiherr v. Neumann. III. Diffamierungsprozeß der Caroline Freiin v. Perin. IV. Zwei Todesurteile. V. Vorlegung der von den Schwurgerichten gefällten Todesurteile. VI. Teuerungszuschüsse für die Justizbeamten in Mailand und Venedig. VII. Personalzulage für Franz v. Csergheö. VIII. Präsidium beim Wiener Zollkongresse. IX. Ermächtigung der Juden zur Pulvererzeugung. X. Entwurf des Forstgesetzes (4. Beratung).

MKZ. 155 – KZ. 30

Protokoll der am 15. Jänner 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete die Sitzung mit der Mitteilung des Ergebnisses der Konferenzen, welches in Ansehung der Exekutivgewalt im deutschen Reiche während seiner Anwesenheit in Dresden vorläufig erzielt wurde¹ und das wahrscheinlich die Zustimmung des Plenums erhalten wird. Die Stimmen der Exekutive wurden hiernach von 17 auf 9 herabgemindert²; weiter zu gehen gelang es nicht, weil Preußen einen großen Wert darauf legte, die mit ihm alliierten kleineren Staaten vertreten zu sehen; die frühere Vielheit, an welcher Deutschland vorzüglich erlahmte, wurde übrigens aufgegeben. Zur Exekutivbehörde wurden nur jene zugelassen, die wirklich exequieren können, d. i. eine gewisse Selbständigkeit und die Mittel, sie zu wahren, besitzen. Die Idee des Bundesstaates wurde aufgegeben und der Staatenbund angenommen. Als Prinzip galt hierbei, die Stimmen möglichst zusammenzuschieben, und es gelang den Transaktionen, neun quantitative Stimmen herauszubringen, nämlich: Österreich zwei, Preußen zwei, die vier Königreiche jedes eine, die beiden Hessen und Baden eine, die Großherzoge und Herzoge eine und die übrigen kleinen Staaten zusammen eine, im ganzen neun Stimmführer mit elf Stimmen. Hierdurch wurde die Selbständigkeit der „kleinen Staaten“ einigermaßen gewahrt. Im Plenum sind 79 Stimmen.

Die Mitglieder der Exekutivgewalt müssen jederzeit 30.000 Mann zur Disposition der Exekutive bereit halten³.

Über die Kompetenzbestimmungen behielt sich der Ministerpräsident vor, nächstens das Nähere vorzubringen.

In Absicht auf die Kombination des Präsidiums wurde die Schlußakte des Wiener Kongresses zur Basis genommen, und Preußen wurde eingeladen, diesfalls seine Vorschläge

^{a-a} Korrektur aus Kleinen.

¹ Fortsetzung des MR. v. 13. 12. 1850/I. Bericht der ersten Kommission v. 13. 2. 1851, HHSTA., PA. II, Karton 94, Beilage zum Protokoll der vierten Sitzung v. 23. 2. 1851, fol. 1–10 der Beilagen.

² Gemeint sind Stimmführer, nicht Stimmen, s. u.

³ Nach den Angaben des Berichtes der ersten Kommission v. 13. 2. 1850 hatte alleine Österreich 30.000 Mann bereitzuhalten, die Gesamtstärke aller Kontingente betrug 125.000 Mann, ebd., fol. 7.

zu machen; inzwischen hat Österreich das Präsidium faktisch ergriffen und anstandlos fortgeführt, dasselbe kam nicht weiter zur Sprache und dürfte auch schwerlich mehr in Anregung kommen⁴.

II. Ferner teilte der Ministerpräsident die erhaltene Nachricht mit, daß der österreichisch-kaiserliche Gesandte Freiherr v. Neumann in Brüssel mit Tod abgegangen ist⁵.

III. Der Justizminister Ritter v. Schmerling brachte hierauf die in einer früheren Ministerratssitzung bereits besprochene Angelegenheit der Baronin v. Perin wegen Rehabilitierung ihrer angeblich von der Freiin Karoline Vogelsang verletzten Ehre zum Vortrage⁶. Er bemerkt, daß er nach dem Beschlusse des Ministerrates den Auftrag an den Generalprokurator habe ergehen lassen, derselbe möge im Wege des Oberlandesgerichtes die Erklärung der Anklagekammer hierüber einholen, damit dieselbe zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden könne. Die Anklagekammer legt nun den Hergang der Sache vor und erklärt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung der Freiin Karoline Vogelsang vorhanden sei, indem es als keine Schmähung oder Beschimpfung angesehen werden könne, wenn man jemanden, der sich offen und mit Wohlgefallen als Republikaner etc. bekennt, einen Republikaner nennt. Es wurde die Frage gestellt, und deren Entscheidung dem Ermessen des Justizministeriums anheimgestellt, ob und welche weitere Veröffentlichung dieser Angelegenheit veranlaßt werden solle⁷.

Der Justizminister bemerkt, daß gegen eine Veröffentlichung der Umstand spreche, daß die Sache bereits über drei Wochen alt ist, dafür aber der Wunsch Sr. Majestät, daß die Angelegenheit publiziert werde, und der Ministerrat hat beschlossen, die ganze Eingabe durch die unter der Ägide des Justizministeriums stehende Gerichtszeitung veröffentlichen zu lassen, demgemäß der Justizminister das Weitere verfügen wird⁸.

IV. Der Justizminister referierte hierauf zwei Todesurteile:

- a) gegen die Anna Merta aus Böhmen wegen Meuchelmordes ihres zwei Jahre alten Kindes und
- b) gegen Franz Gruber und Franz Jani aus Ungarn wegen der Verbrechen des Raubes und Plünderung und wegen vorsätzlichen Mordes mit dem der Ansicht des Obersten Gerichtshofes entsprechenden Antrage, der ersteren die Todesstrafe nachzusehen und dem Obersten Gerichtshofe zu überlassen, dafür die angedeutete zeitliche Strafe von zwölf Jahren zu bestimmen, bei den beiden letzteren aber der Strenge des Gesetzes freien Lauf zu lassen; wogegen der Ministerrat nichts zu erinnern fand⁹.

⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 21. 3. 1851.

⁵ Legationssekretär Zarembo hatte den Tod Philipp Freiherr v. Neumanns am 14. 1. 1851 mit Telegramm vom selben Tag Schwarzenberg mitgeteilt, HHSTA., PA. XXII, Karton 13, Fasz. Rapports de Bruxelles, fol. 16.

⁶ Fortsetzung des MR. v. 7. 1. 1851/XI.

⁷ Der entsprechende Akt, AVA., JM., Präs. 11/1851, liegt nicht mehr ein.

⁸ Das Protokoll der Verhandlung vor der Anklagekammer des Oberlandesgerichts für Niederösterreich v. 14. 1. 1851 wurde in der ALLGEMEINEN ÖSTERREICHISCHEN RICHTS-ZEITUNG v. 18. 1. 1851 publiziert.

⁹ Auf Vortrag Schmerlings v. 15. 1. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 26. 1. 1851 (Merta), bzw. 27. 1. 1851 (Gruber, Jani) im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 163/1851 und ebd., MKZ. 193/1851.

V. Derselbe Minister brachte weiter ein an ihn herabgelangtes Ah. Kabinettschreiben zur Kenntnis des Ministerrates, wornach in den Fällen, wenn die Schwurgerichtshöfe jemanden zum Tode verurteilen, jederzeit auch noch der Oberste Gerichtshof sein Gutachten^b über die Begnadigungsfrage^b abzugeben habe¹⁰, mit dem Beifügen, in dieser Richtung bereits die nötigen Weisungen erlassen zu haben¹¹.

VI. Der Justizminister bemerkte, Se. Majestät hätten in der in Ah. Gegenwart abgehaltenen Ministerratssitzung vom 2. Januar 1851 Bedenken getragen, Teuerungszuschüsse den Justizbeamten in Mailand und Venedig, welche einen Gehalt unter 2000 f. genießen, wegen der von dem Finanzminister hervorgehobenen Konsequenzen zu bewilligen¹².

Nach einer mit dem Finanzminister hierüber gepflogenen Besprechung habe man sich nun geeinigt, daß es bei dem ursprünglichen Antrage des Justizministeriums verbleiben dürfte, weil die Gehalte der Beamten in den Städten^c Mailand und Venedig immer etwas höher waren als in den Provinzen, und weil man es für wünschenswert hielt, einen Konkretalstatus des Gerichtspersonales für das lombardisch-venezianische Königreich zu machen; wornach, wenn die Beamten in Mailand und Venedig Teuerungszuschüsse erhalten, bei allenfälliger Versetzung derselben aus der Stadt auf das Land dieser Zuschuß ohne Anstand wieder entfallen kann und sich dadurch gegen früher eine Verminderung der Auslagen herausstellt.

Der Justizminister wird mit Zustimmung des Ministerrates einen au. Vortrag an Se. Majestät mit der Bitte erstatten, es als Ausgleichung für die früheren höheren Gehalte bei dem früheren Antrage des Justizministeriums bewenden zu lassen¹³.

VII. Schließlich brachte der Justizminister die laut MRZ. 5228/1850 zwischen ihm und dem Finanzminister obwaltende Differenz über das Ah. bezeichnete Gesuch des pensionierten Beisitzers der aufgelösten Distriktaulafel in Güns Franz v. Csergheö um Ag. Bewilligung einer Personalzulage zum Vortrage¹⁴.

Da Csergheö 52 Jahre gut gedient hat und nun im 76. Lebensjahre steht, und wenn er auch seinen ganzen Gehalt von 800 f. als Pension bekam, er doch gegen früher eine Einbuße von 400–500 f. erleidet, weil ihm nun der frühere Anteil an den gerichtlichen Taxen in dem letzterwähnten Betrage entgeht, so glaubte der Justizminister, gestützt auf dieses Verhältnis, antragen zu sollen, dem Csergheö eine Personalzulage von 400 f. (zu seinem als Pension angewiesenen Gehalte von 800 f.) zu bewilligen.

Der Finanzminister verkannte nicht die Billigkeitsgründe zur Bewilligung einer Personalzulage, meinte aber, daß 300 f. genügen dürften. Nachdem Csergheö, wenn ihm

^{b-b} *Einfügung Schmerlings.*

^{c-c} *Einfügung Schmerlings.*

¹⁰ *Siehe dazu MR. v. 8. 1. 1851/I.*

¹¹ *Der entsprechende Akt, AVA., JM. Allg. 564/1851, liegt nicht mehr ein. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 4. 1851/IV.*

¹² *Fortsetzung des MR. v. 2. 1. 1851/III.*

¹³ *Auf Vortrag Schmerlings v. 16. 1. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 26. 1. 1851 den Justizbeamten einen Zuschuß von 10%, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 191/1851.*

¹⁴ *Der entsprechende Akt, AVA., JM., Allg. 16761/1850, liegt nicht mehr ein.*

auch 400 f. bewilliget werden, doch noch immer weniger erhält, als er in der Aktivität hatte, so vereinigte sich der Ministerrat, auch mit Zustimmung des Finanzministers, mit der Ansicht des Justizministers, daß dem Csergheö von der Ah. Gnade Sr. Majestät 400 f. als Pensionszulage umso mehr zu erwirken wären, als bei den dargestellten Verhältnissen aus diesem Falle keineswegs Folgerungen zu besorgen sind¹⁵.

VIII. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, Freiherr v. Bruck, erinnerte, daß zwischen ihm und dem Finanzminister eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des bei dem bevorstehenden Zollkongresse zu führenden Vorsitzes bestehe, worüber er sich die Entscheidung des Ministerrates erbitten müsse¹⁶.

Freiherr v. Bruck sei der Ansicht gewesen und habe vorgeschlagen, daß die gewesene Zollkommission, bei welcher auch der Sektionschef im Finanzministerium Baumgartner fungierte, als Referent bei dem Zollkongresse auftrete, und daß, da ein Sektionschef als Referent erscheint, es angemessen wäre, wenn das Präsidium von dem Minister der Finanzen und des Handels, sei es gemeinschaftlich, sei es abwechselnd, übernommen werde.

Der Finanzminister meint dagegen, daß es nicht zweckmäßig wäre, wenn ein Minister den Vorsitz bei diesen Konferenzen übernehme, und daß das Präsidium und die Leitung des Kongresses dem hierzu ganz vorzüglich^d geeigneten Sektionschef Baumgartner anvertraut werden dürfte. Baron Krauß geht von der Ansicht aus, daß bei dem Kongresse Beschlüsse nicht zu fassen sein werden, daß er nicht zu entscheiden haben werde, ob gewisse Zölle aufzuhören haben werden oder nicht, und daß seine Erörterungen und Ansichten für und dagegen lediglich den Beschlüssen des Ministerrates zur Grundlage zu dienen haben werden. Ihm schiene es bedenklich, wenn ein Minister dabei mitspräche, weil man seine Ansichten als dem Systeme der Regierung entnommen ansehen könnte, während, wenn Baumgartner den Vorsitz führt (der bereits Minister war, Sektionschef ist und die ausgebreitetste Kenntnis in diesem Fache besitzt), dessen Äußerungen das Ministerium keineswegs binden würden. Was insbesondere die Person des Finanzministers speziell betrifft, so hätte er, seiner übrigen vielen Geschäfte wegen, keine Zeit, auch nur alternierend bei dem gedachten Kongresse den Vorsitz zu führen.

Von anderen Seiten wurde dagegen bemerkt, daß der in Wien zusammengetretene Verein der Landwirte von dem Minister der Landeskultur eröffnet und präsiert wurde¹⁷, und

^d *Einfügung Krauß'.*

¹⁵ *Mit Vortrag v. 22. 12. 1850 hatte Schmerling um eine Personalzulage von 400 fl. für Csergheö angesucht, die mit Ah. E. v. 21. 1. 1851 auch bewilligt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 5228/1850.*

¹⁶ *Fortsetzung des MR. v. 21. 11. 1850/II. Mit Schreiben (K.) v. 22. 12. 1850 an sämtliche Handels-, Gewerbekammern und Börsendeputationen hatte Bruck den Zolltarifentwurf übersandt und diese Gremien aufgefordert, Delegierte zu einer einzuberufenden Beratung über diesen Tarif zu wählen und zu entsenden, AVA., HM., Präs. 3117/1850. Mit Schreiben vom selben Tag teilte er dies auch Krauß mit und schlug vor, daß der Vorsitz gemeinsam vom Handels- und Finanzminister ausgeübt werden sollte; Krauß hatte sich mit Schreiben (K.) v. 9. 1. 1851 gegen diesen Modus ausgesprochen, FA., FM., Präs. 18394/1850.*

¹⁷ *Der Kongreß der Landwirte war im März 1849 in Wien zusammengetreten, ZIMMERAUER, Land- und forstwirtschaftlicher Unterricht 90.*

daß es für die Abgeordneten zum Zollkongresse, welche gehört werden wollen, wohlthuend wäre, wenn ein Minister ihre Sitzungen eröffnen und ihre Beratungen leiten würde. Diesem nach wurde beschlossen, daß der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, Freiherr v. Bruck, den Zollkongress hier eröffnen und präsidieren möge, und daß der Sektionschef Baumgartner hierbei das Vizepräsidium zu übernehmen habe¹⁸.

IX. Dem hierauf gestellten Antrage des Kriegsministers Freiherrn v. Csorich, die bisher bestandene Beschränkung, der zufolge die Israeliten von der Erzeugung und dem Verschleiß des Pulvers und des Salpeters ausgeschlossen waren, aufzuheben und die Israeliten diesfalls allen andern Staatsbürgern gleichzuhalten, wurde vom Ministerrate beigestimmt¹⁹.

Freiherr v. Csorich wird demnach einen au. Vortrag an Se. Majestät erstatten, daß die Beschränkungen vom Jahre 1807 in Ansehung der Pulver- und Salpeterzeugung aufgehoben und die Juden diesfalls allen anderen Untertanen gleich behandelt werden²⁰.

X. Der Minister der Landeskultur und des Bergwesens v. Thinnfeld setzte hierauf das schon in früheren Sitzungen begonnene und bis zum II. Abschnitte (von den Waldservituten) gebrachte Referat über das Forstgesetz fort²¹.

Der Minister des Inneren Dr. Bach fand zu dem § 7 (des I. Abschnittes), welcher von der Ernennung und Bestellung der Forstverwalter handelt, noch nachträglich zu erinnern, daß dort, wo Staatsforstbeamte vorhanden sind, diese vor allem zur Aufsicht der Forste zu bestimmen und erst dann andere zu wählen wären, wenn keine Staatsforstbeamte da sind.

III. Abschnitt. Zu dem § 23 dieses Abschnittes würde der Minister Dr. Bach die Hinzufügung eines Reservates für notwendig erkennen, nämlich insoweit nicht durch rechtsgiltige Verträge oder rechtsgiltige Entscheidungen anderweitig vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 29 glaubte der Finanzminister Freiherr v. Krauß bemerken zu sollen, daß sowohl hier als anderwärts alles, was privatrechtlicher Natur ist, ausgeschieden und sich nur darauf beschränkt werden sollte, was zur Erhaltung des Waldes nötig ist; auch hätten Beschränkungen in Forstsachen in dieser Ausdehnung früher nicht bestanden.

Diese Ansicht teilte auch der Minister des Inneren mit der Bemerkung, daß eine genaue Durchführung dieses Artikels ohne ein sehr zahlreiches Aufsichtspersonale und ohne inquisitorische und vexatorische Maßregeln kaum zu erzielen wäre.

¹⁸ Mit Schreiben (K.) v. 18. 1. 1851 teilte Bruck Krauß die im Sinne des Ministerratsbeschlusses getroffene Verfügung mit, AVA., HM., Präs. 126/1851. Die Beratungen fanden zwischen 21. 1. und 20. 2. 1851 statt, siehe dazu BEER, Österreichische Handelspolitik 86 f., vgl. auch BRANDT, Neoabsolutismus 1, 415. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 22. 1. 1851/XII.

¹⁹ Diese Beschränkungen gingen auf die beiden diskriminierenden Paragraphen 4 und 19 des Pulverpatentes v. 21. 12. 1807 zurück, PGV. 29, Nr. 69/1807.

²⁰ Auf Vortrag Csorichs v. 10. 1. 1851 wurden die Beschränkungen mit Ah. E. v. 22. 1. 1851 aufgehoben, KA., MKSM. 2000/1851; die entsprechende Verordnung des Kriegsministeriums v. 12. 3. 1851 publiziert als RGBL. Nr. 65/1851.

²¹ Fortsetzung des MR. v. 20. 12. 1850/X.

Da übrigens der Abschnitt von den Waldservituten die ernsteste Erwägung fordert und von der größten Wichtigkeit ist, so werden die Minister des Inneren und der Landeskultur diesen Abschnitt gemeinschaftlich einer nochmaligen Revision unterziehen, worüber also heute kein Beschluß gefaßt worden ist.

II. Abschnitt. Von der Bringung des Holzes.

Zu dem § 43 dieses Abschnittes erachtete der Minister Freiherr v. Bruck den Zusatz als notwendig; Nach Vernehmung der Bauorgane. Auch behielt sich dieser Minister vor, über die in dieses Gesetz aufzunehmenden Bestimmungen, wenn sich mehrere Private zum Holzhandel vereinen, was eine Gewerbskonzession voraussetze, und in Beziehung auf Wasserbauten, wenn nämlich Holztriften Bauten bedingen, seine Anträge formuliert in der nächsten Sitzung dem Minister v. Thinnfeld zu übergeben. ^eNach dem letzten Paragraph des III. Abschnittes wäre einzuschalten: §. Außer der vorstehenden Anordnungen müssen vor der Anlage und bei der Benützung von Schwemm- und Triftwerken die bestehenden Bau-, Flußpolizei- und Gewerbe Gesetze und -vorschriften beobachtet werden.^e

Der Minister Dr. Bach bemerkte, daß durch die Bestimmungen dieses Absatzes die bereits bestehenden Holschwemmen in ihren Rechten nicht alteriert werden dürfen, was ausdrücklich anzuführen wäre, weil spätere Gesetze die früheren derogieren, Holzschwemmprivilegien auch Gesetze sind und diese doch durch die späteren Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Der IV. Abschnitt von den Waldbränden und Insektenschäden und der V. Abschnitt vom Forstschutzdienste gaben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

VI. Abschnitt von den Übertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigentums.

Hier äußerte der Minister Dr. Bach den Wunsch, daß in Ansehung dieser Übertretungen ein eigenes abgekürztes und summarisches Verfahren, wie es in mehreren deutschen Staaten besteht, gegeben werden sollte und dieses inappellabel sein müßte, weil sonst kein Gericht imstande wäre, den Bestimmungen dieses Abschnittes zu genügen.

Bei Annahme eines solchen Verfahrens würden die meisten Paragraphen dieses Abschnittes entfallen können.

Hinsichtlich mehrerer verpönter Bestimmungen des VI. Abschnittes, wie Zueignung von Rinde am Boden liegender Bäume, Sammeln von Beeren, Schwämmen etc., bemerkte der Finanzminister, daß diese und viele andere Bestimmungen nicht in dieses Gesetz gehören, daß sie Quelle von Plackereien und von Vexationen der Forstbeamten sind und daß der unschädliche Gebrauch ohne Anstand zu gestatten wäre.

Dagegen erinnerte der Minister v. Thinnfeld, daß solche, wenn auch kleine Beschädigungen, die aber anderwärts und durch andere Gesetze nicht verpönt sind, allerdings in dieses Gesetz gehören.

Diese Ansicht teilte der Minister Dr. Bach, jedoch mit der Beschränkung, daß ^fdas Verbot mehrerer geringfügiger Gegenstände, die so wie die Luft frei sein sollten, aus dem Gesetze wegzulassen wäre^f.

^{e-c} *Einfügung Brucks.*

^{f-f} *Korrektur Thinnfelds aus mehrere ganz kleine Sachen, die so wie die Luft frei sein sollten, aus dem Gesetze weggelassen werden sollten.*

Der Minister v. Thinnfeld wird in diesem Sinne diesen Abschnitt einer nochmaligen Revision unterziehen²².

Wien, am 16. Jänner 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 22. Jänner 1851.

²² *In den nächsten Monaten – bis April 1851 – wurde zwischen den Ministerien der Justiz, des Inneren und der Landeskultur und des Bergwesens im schriftlichen Wege der Entwurf des neuen Forstgesetzes – hauptsächlich die §§ 91 bis 95 – diskutiert, siehe dazu FA., FM., Montanabteilung, MLB., Präs. 177, 225 und 602 alle ex 1851. Mit Schreiben v. 14. 9. 1851 teilte Bach dem Ministerium für Landeskultur und Bergwesen mit, daß die Erledigung des neuen Forstgesetzes deswegen so lange auf sich warten lasse, weil man zunächst ein Servitutenablösungsgesetz zustande bringen wollte, was nicht gelungen sei. Da dieses aber eng mit dem Forstgesetz zusammenhänge, schlug Bach vor, bis zur Zustandebringung des Servitutenablösungsgesetzes mit der Verabschiedung des neuen Forstgesetzes weiter zu warten, ebd., Präs. 1454/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 1. 1852/I [sic!].*

Nr. 443 Ministerrat, Wien, 17. Jänner 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg [Datum abgeschnitten]), Krauß 22. 1., Bach 22. 1., Thun, Csorich, Kulmer 20. 1.; anw. Schmerling, Thinnfeld; abw. Stadion.

I. Statuten des Franz-Joseph-Ordens. II. Bericht aus Paris. III. Todesurteile. IV. Gerichtsorganisation im Debreczin-Großwardeiner und Eperies-Kaschauer Distrikte. V. Verbot der Pulverausfuhr aus Ragusa für Ali Pascha. VI. Anhaltung zweier Emissäre der Krainer Aufständischen. VII. Neapolitanisch-römische Werbdepots in Tirol. VIII. Behandlung des Bischofs Vinzenz Jekelfalussy. IX. Neue Kupferscheidemünzen. X. Truppendislozierung des Armeekorps in Böhmen. XI. Schwemmprivilegium für Johann Adolf Fürst zu Schwarzenberg.

MKZ. 190 – KZ. 249

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 17. Jänner 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident legte die von ihm einverständlich mit dem Minister des Inneren entworfenen erweiterten Statuten des Franz-Joseph-Ordens nach erfolgter Ah. Genehmigung zur sofort auch vorgenommenen Unterfertigung sämtlicher Minister vor¹ und las

II. die neusten Berichte aus Paris in betreff der teilweisen Änderung des dortigen Ministeriums und der Entfernung des Generals Changarnier von dem vereinten Oberkommando über die Armee und Nationalgarde daselbst².

III. Der Justizminister referierte über nachstehende Todesurteile: a) wider Lukas Kabesán wegen Mordes, b) wider Daniel Schmidt wegen Gattenmordes – bei beiden mit dem Antrage, daß dem Gesetze sein Lauf zu lassen wäre.

Der Ministerrat fand dagegen nichts zu erinnern³; der Finanzminister war beim Vortrage dieser beiden Todesurteile nicht anwesend.

c) wider Atyim Todornez wegen Tötung, d) wider Johann Domik wegen Mordes, e) wider Elisabeth Toth wegen Brandlegung, und f) wider Michael Pavlicsko und Joseph Lapsánszky wegen Raubes und Mordes, sämtlich mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe nach dem Einraten des Obersten Gerichtshofes – wogegen von keiner Seite etwas erinnert wurde⁴.

¹ Zur Gründung des Franz-Joseph-Ordens siehe MR. v. 1. 12. 1849/IV, ÖMR. II/1, Nr. 218. Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 18. 9. 1850 hatte der Kaiser mit Ah. E. v. 25. 12. 1850 die Änderung der Statuten genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3855/1850. Das kaiserliche Patent über die erweiterten Statuten v. 25. 12. 1850 publiziert als RGL. Nr. 24/1851.

² Zur politischen Situation in Frankreich siehe Berichte Hübners an Schwarzenberg Anfang des Jahres 1851, zur Ministerkrise speziell Berichte v. 7., 8. und 9. 1. 1851, HHSTA., PA. IX, Karton 35, fol. 12–25. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 27. 1. 1851/II.

³ Auf Vortrag Schmerlings v. 17. 1. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 27. 1. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 220/1851 und ebd., MKZ. 225/1851.

⁴ Auf Vortrag Schmerlings v. 17. bzw. 18. 1. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 26. bzw. 28. 1. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 206, 207, 209 und 210 alle ex 1851.

IV. referierte derselbe Minister über die Gerichtsorganisation im Debrecziner und Eperieser Disktrikte (Großwardeiner und Kaschauer Regierungsbezirks)⁵.

Im Debrecziner Distrikte mit dem Sitze des Oberlandesgerichts in Debreczin werden sechs Landesgerichte, und zwar vier erster Klasse zu Debreczin, Großwardein, Arad und Sathmar, dann zwei zweiter Klasse zu Nagy-Kálló und Gyula, dann 14 Bezirksgerichte erster, 35 zweiter Klasse beantragt.

[Der] Personal- und Besoldungsstand ist wie bei den drei andern ungrischen Gerichtsdistrikten gehalten, und nur für Debreczin [ist] eine etwas größere Anzahl von Räten und Assessoren angetragen.

Der Totalaufwand ergibt sich dafür für das erste Jahre (mit Inbegriff der bedeutenden Baukosten) mit etwas über 800.000 fr.

Für den Eperieser Distrikt mit dem Sitze des Oberlandesgerichts zu Eperies werden in Rücksicht auf die physische Beschaffenheit des Landesteiles, den es betrifft, verhältnismäßig etwas mehr Gerichte, nämlich acht Landesgerichte, darunter aber nur drei erster Klasse, zu Eperies, Kaschau und Leutschau, dann fünf Landesgerichte zweiter Klasse zu Rima-Szombat, Ungvár, Sziget, Újhely und Beregszász, endlich 18 Bezirksgerichte erster und 39 zweiter Klasse mit einem Gesamtaufwande von etwas mehr als 900.000 fr. fürs erste Jahr (wegen des darunter begriffenen bedeutenden Baufonds) in Antrag gebracht.

Der Ministerrat war mit diesen Anträgen einverstanden⁶.

V. Der Minister des Inneren teilte mit die Anzeige des provisorischen Landeschefs von Dalmatien: daß Omer Pascha a) um das Verbot der Ausfuhr einer von Ali Pascha für die Insurgenten bestellten Quantität Pulver in Ragusa, dann b) um freien Durchzug für einen Teil seiner Truppen über österreichisches Gebiet angesucht habe, worauf ihm von Seite des Landeschefs erwidert worden, daß der Gewährung der Bitte ad a) die bestehenden Vorschriften zuvorkommen, von einem Truppendurchzuge ad b) dagegen keine Rede sein könne.

Zur sichereren Aufrechthaltung dieser abschlägigen Antwort wird die Verstärkung der k. k. Truppenmacht in der Gegend, die es betrifft, um zwei Kompanien in Anspruch genommen.

Der Minister des Inneren fand die auf jenes Begehren erteilte Antwort vollkommen angemessen, wird aber nicht unterlassen, hierwegen sowohl dem Ministerium des Äußern als auch dem Kriegsministerium (an welches bereits General Mamula um Truppenverstärkung geschrieben hat) die schriftliche Mitteilung zu machen⁷.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 4. 12. 1850/V.

⁶ Der Vortrag Schmerlings v. 17. 1. 1851, laut Protokollbuch die Gerichtsorganisation in den Oberlandesgerichtsbezirken Eperies und Debrecen betreffend, AVA., JM., Allg., 16397/1850, liegt nicht mehr ein. Die Gerichtsorganisation dieser beiden Gerichtsbezirke sollte in der Folge nicht gesondert, sondern im Rahmen der Gesamtorganisation des Justizwesens in Ungarn behandelt werden. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 26. 3. 1851/V.

⁷ Die in Frage kommenden Berichte Ghetaldis, HHSTA., Informationsbüro, A-Akten, GZ. 4368, 4369, 4410, 4414, 4415, 4430 und 4447 alle ex 1851, liegen nicht mehr ein.

VI. Nach einer weiteren Anzeige aus Dalmatien sind zwei Emissäre der türkischen Insurgenten in der Kraina, bestimmt, einen Aufruf zum Widerstande gegen die Reformen der Regierung im Lande zu verbreiten, in einem christlichen Kloster angehalten und aus Furcht vor der Rache der Aufständischen im Falle der Entdeckung an die k. k. Prätur in Imoschi ausgeliefert, von dieser angenommen und nach Sebenico abgeführt worden.

Es ist der Antrag, dieselben bis zu Beendigung der Unruhen in den benachbarten türkischen Landen einstweilen auf k. k. österreichischem Gebiete zu belassen und weder an Omer Pascha noch nach Konstantinopel abzuliefern, welchem Antrage sowohl vom Minister des Inneren als jenem des Äußern und den übrigen beigegeben wurde⁸.

VII. Der Statthalter in Tirol hat angezeigt, welche Verfügungen er in betreff der von der neapolitanischen sowohl als von der römischen Regierung in Tirol etablierten Werbepots für Schweizertruppen getroffen hat⁹.

Nach denselben dürfen österreichische Untertanen bei diesen Werbungen nicht angenommen, die fremden Angeworbenen nur in kleinen Abtheilung à 20 Mann transportiert und es müssen die Fremden, welche bei der Werbung nicht angenommen worden sind, den politischen Landesbehörden zur ordnungsmäßigen Fremdenbehandlung übergeben werden.

Der Minister des Inneren erklärte diese getroffenen Verfügungen für vollkommen angemessen und gedenkt sie mit dem vom Ministerpräsidenten beantragten Zusatze zu genehmigen, daß der Statthalter das Benehmen der fremden Werboffiziere zu überwachen und etwaige Ausschreitungen hintanzuhalten habe¹⁰.

VIII. referierte der Minister des Inneren über die einstweilige Versorgung des ehemaligen Zipsers Bischofs Jekelfalussy¹¹.

Wie aus früheren Vorträgen bekannt, ist dessen im Dezember 1848 stattgefundene Ernennung zum Bischof in der Zips im Jahre 1849 wegen dessen, obwohl nur ganz unbedeutender und durch seine Zwangslage entschuldigter Teilnahme an der ungrischen Empörung zurückgenommen worden. Verurteilt ward er hierwegen nicht, und es ist schon früher in thesi der Antrag zu seiner Unterstützung gemacht und nur die Bestimmung des Betrags dem Einlangen der näheren Erhebungen über seine frühern Verhältnisse vorbehalten worden. Diese liegen nun vor und weisen aus, daß das Bistum Zips mit einem Ertrage von 20.000 fr. angenommen wird, und daß Jekelfalussy vor seiner Ernennung zum Bischof als Graner Domherr zwischen 4–6000 fr. jährlich, endlich als Statthaltereirat 2000 fr., zusammen also zwischen 6–8000 fr. jährliche Einkünfte bezogen hat; daß er überdies das Bistum wirklich angetreten, die Präkonisierungstaxen und andere damit verbundene Vorauslagen bestritten, zu diesem Ende bedeutende Schulden gemacht hat und gegenwärtig, seit fast zwei Jahren aller Subsistenzmittel beraubt, in der drückendsten Lage sich befindet.

⁸ *Ghetaldi hatte mit Schreiben v. 11. 1. 1851 Bach über diese Angelegenheit informiert und diese Anträge gestellt. Bach bewilligte die Anträge mit Schreiben (K.) v. 21. 1. 1851, alles in ebd., GZ. 4490/1851.*

⁹ *Der entsprechende Akt, AVA., IM., Präs. 353/1851, liegt nicht mehr ein.*

¹⁰ *Mit Erlaß (Abschrift) v. 20. 1. 1851 an Bisingen billigte Bach die Maßnahmen des Statthalters, HHSTA., PA. XL, Karton 70, Fasz. Korrespondenz mit dem Minister des Inneren, fol. 2.*

¹¹ *Fortsetzung des MR. v. 31. 12. 1850/IV.*

Gestützt auf diese Daten und auf die sonst anerkannte Ehrenhaftigkeit und Fähigkeit des Mannes, gedächte der Minister des Inneren zu beantragen, daß er den wegen ihrer Teilnahme an der ungrischen Revolution wirklich verurteilten Bischöfen Lonovics, Rudnyánszky, Bémer und Lemény, von denen die zwei ersten 4000 fr.,¹² die beiden letztern 2000 fr.¹³ Pension samt den Interkalarien erhielten, wenigstens gleich behandelt und bis zu seiner einstigen Wiederanstellung mit einer Pension von 4000 fr. beteiligt und ihm der Bezug der Bistumseinkünfte vom Tage seiner Ernennung bis zu deren Widerrufung zugestanden werden möchte.

Der Ministerrat erklärte sich hiermit einverstanden, der Kultusminister übrigens mit der Bemerkung, daß seines Erachtens zwischen Jekelfalussy und den obgenannten vier Bischöfen eine Parallele zu ziehen nicht angehen dürfte, weil diese früher schon wirkliche Bischöfe waren, die Introduzierung Jekelfalussys aber eigentlich ein ungesetzlicher Akt war¹⁴.

IX. Der Finanzminister, schon längst von der Notwendigkeit überzeugt, unsere Kupferscheidemünze nach einem geringeren Fuße auszuprägen, hat nunmehr in der von Seite der russischen Regierung in dieser Beziehung getroffenen Maßregel den willkommenen Anlaß gefunden, mit dem lange gehegten Projekte hervorzutreten. Die russische Regierung, welche früher aus einem Zentner Kupfer 80 fr. Scheidemünzen schlug, prägt gegenwärtig 168 fr. 35 Kreuzer davon aus; der Finanzminister erachtete daher, daß nach dem Einraten der Sachverständigen bei uns aus dem Zentner Kupfer, woraus bisher 106 fr. 40 Kreuzer Scheidemünzen geprägt wurden, von nun an 170 fr. 40 Kreuzer in neuen Stücken à 3, 2 und 1 Kreuzer in der Größe des Gulden Zwanziger- und Zehnerstückes, dann 1/2 und 1/4 Kreuzerstückes gegen Einziehung der itzt kursierenden ausgeprägt werden mögen.

Die Muster wurden vorgewiesen, und wird der Finanzminister über erfolgte Beistimmung des Ministerrates hierwegen Vortrag an Se. Majestät erstatten und die weiteren Vorbereitungen treffen¹⁵.

X. Der Kriegsminister brachte zur Kenntnis des Ministerrates die von Sr. Majestät Ah. angeordneten Dislokationen der bisher an den Grenzen Böhmens versammelt gewesenen Truppen¹⁶, was den Ministern Baron Krauß und Kulmer Anlaß zur Äußerung des Wunsches gab, daß von den gegen die italienische Grenze disponierten Truppen ein Teil nach

¹² Siehe dazu zuletzt *ebd.*, Anm. 6.

¹³ Zur Unterstützung für Bémer und Lemény siehe MR. v. 16. 3. 1850/XI, ÖMR. II/2, Nr. 300.

¹⁴ Auf Vortrag Bachs v. 3. 3. 1851 wurde Jekelfalussy mit Ah. E. v. 13. 3. 1851 eine jährliche Unterstützung von 4000 fl. bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 683/1851. In MR. v. 11. 10. 1851/XVII kam ein Begnadigungsgesuch für Jekelfalussy zur Sprache.

¹⁵ Auf Vortrag Krauß' v. 23. 1. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 7. 4. 1851 die Einführung des neuen Kupfermünzsystems, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 257/1851; die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 7. 4. 1851 publiziert als RGBL. Nr. 125/1851. Mit Erlaß Krauß' v. 20. 5. 1851 wurde dann der Beginn der Hinausgabe der neuen Kupfermünzen auf den 24. 5. 1851 festgelegt, *ebd.*, Nr. 131/1851. Zur Einführung der neuen Kupfermünzen siehe PROBSZT, Österreichische Münz- und Geldgeschichte 2, 537.

¹⁶ Abschrift des Befehlsschreibens Franz Josephs an das I. Armeekommando v. 15. 1. 1851, KA., KM., Präs., Doppelakt 306 und 309, beide ex 1851.

Kroatien (Agram und Warasdin) verlegt ^awie auch der Truppenstand in Dalmatien verstärkt^a werden möchte, da die bloße Besetzung mit Grenztruppen in politischer Hinsicht nicht entspricht; ^bwofür der Kriegsminister es übernommen hat, bei Sr. Majestät diese Vorstellung zu machen.^{b,17}

XI. Dem vom Minister der Landeskultur beabsichtigten Antrage bei Sr. Majestät auf Verlängerung des Holzschwemmprivilegiums des Fürsten Adolf Schwarzenberg samt dem Rechte der Verschiffung des Holzes auf eigenen Schiffen in der Donau ward allseitig beigestimmt, wobei nur der tg. Gefertigte sich des Votums enthielt¹⁸.

[Datum abgeschnitten.] Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 23. Jänner 1851.

^{a-a} *Einfügung Csorichs.*

^{b-b} *Einfügung Csorichs.*

¹⁷ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 20. 1. 1851/V.*

¹⁸ *Auf Vortrag Thinnfelds v. 26. 1. 1851 wurde mit Ah. E. v. 8. 2. 1851 das Schwemmprivilegium des Fürsten Johann Adolf Schwarzenberg auf weitere 30 Jahre erneuert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 360/1851. Zum Schwarzenbergschen Schwemmkanal, dessen Baubeginn mit 1789 datiert, siehe den Sammelband KOGLER, Der Schwarzenbergsche Schwemmkanal.*

Nr. 444 Ministerrat, Wien, 20. Jänner 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 21. 1.), Krauß 22. 1., Bach 22. 1., Bruck, Thun, Csorich, Kulmer 22. 1.; abw. Schmerling, Thinnfeld, Stadion.

I. Dienstesresignation des Justizministers Anton Ritter v. Schmerling und Ernennung seines Nachfolgers. II. Staatsvoranschlag pro 1851. III. Sekretärsstellensystemisierung für die ungarische Statthalterei. IV. Einführung der Biersteuer im lombardisch-venezianischen Königreiche. V. Verlegung eines Infanteriebataillons nach Dalmatien.

MKZ. 222 – KZ. 250

Protokoll der am 20. Jänner 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident bemerkte, daß, nachdem der Justizminister Ritter v. Schmerling um die Enthebung von seinem Posten gebeten und die Ah. Willfahung dieser Bitte keinem Anstande begegnen dürfte, es sich nun zunächst darum handle, Sr. Majestät einen Nachfolger für diesen Ministerposten au. vorzuschlagen¹.

Der Ministerpräsident habe den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Karl Ritter v. Krauß erforscht, ob er diese Stelle anzunehmen geneigt wäre, und von demselben die Erklärung erhalten, daß, wenn Se. Majestät ihn in Allerhöchstihren Rat berufen sollten, er diesem Rufe pflichtschuldig folgen würde, zugleich aber bitten müßte, wenn seine schwindenden Kräfte der ihm bevorstehenden großen Aufgabe für eine längere Dauer nicht genügen würden, daß ihm für diesen Fall der Rücktritt in seinen gegenwärtigen Posten als Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes vorbehalten und diese Stelle einstweilen unbesetzt gelassen werde².

Der Ministerrat (mit Ausnahme des Finanzministers Freiherrn v. Krauß, der sich wegen des nahen Verwandtschaftsverhältnisses der Äußerung einer jeden Meinung enthielt) hält den Vizepräsidenten Ritter v. Krauß für den in der Rede stehenden Posten als den ganz vorzüglich geeigneten Mann und meint, daß die Gewährung seiner oberwähnten Bitte keinem Anstande unterliegen, wie auch, daß daran kein Anstoß genommen werden dürfte, daß sich in dem Ministerium, in dem Rate Sr. Majestät zwei Brüder befinden, indem es bei solchen Posten lediglich auf das ah. Vertrauen Sr. Majestät ankommt.

Der Ministerpräsident wird hiernach den au. Antrag Sr. Majestät erstatten³.

¹ Schmerling hatte bereits mit Schreiben an Schwarzenberg v. 8. 1. 1851 um seine Entlassung gebeten und diese Bitte mit Schreiben v. 20. 1. 1851 wiederholt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 237/1851.

² Das entsprechende Schreiben Karl Krauß' an Schwarzenberg o. D. in ebd.

³ Mit Ab. Handschreiben v. 23. 1. 1851 wurde Schmerling seine Bitte um Entlassung in Gnaden gewährt. Mit einem weiteren Handschreiben vom selben Tag wurde Karl Krauß mit sofortiger Wirkung zum Justizminister ernannt, alles in ebd. Zur Entlassung Schmerlings siehe FASKE, Schmerling 155–158; FRIEDJUNG, Österreich von 1848 bis 1860, 1, 459 ff.; KISZLING, Fürst Felix zu Schwarzenberg 186 f. und ROGGE, Oesterreich von Villagos bis zur Gegenwart 1, 242 f. Zur weiteren Verwendung Schmerlings siehe MR. v. 3. 3. 1851/V.

II. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte hierauf die Resultate des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1851 in allgemeinen Umrissen zum Vortrage⁴.

Er bemerkte, daß die

| | |
|--|-----------------|
| Staatseinnahmen in diesem Voranschlage mit | 205,761.000 fr. |
| und die Staatsausgaben mit | 332,409.000 fr. |
| präliminiert seien, wornach sich ein | |
| Abgang für das Jahr 1851 von | 126,648.000 fr. |
| ergebe. | |

Die Einnahmen erscheinen darin in den Hauptrubriken folgendermaßen präliminiert:

| | |
|--|-----------------|
| direkte Steuern mit | 76,405.000 fr. |
| indirekte Steuern mit | 112,983.000 fr. |
| Einnahmen vom Staatseigentume, dann vom | |
| Berg- und Münzwesen mit | 4,126.000 fr. |
| Überschüsse des Tilgungsfonds mit | 10,604.000 fr. |
| verschiedene Einnahmen mit | 1,393.000 fr. |
| außerordentliche Einnahmen mit | 250.000 fr. |
| Gesamtsumme der Einnahmen mit | 205,761.000 fr. |
| Ausgaben | |
| Staatsschuld mit | 59,134.000 fr. |
| Hofstaat mit | 5,500.000 fr. |
| Reichstag, Reichsrat, Reichsgericht mit | 600.000 fr. |
| Ministerrat mit | 140.000 fr. |
| Ministerium des Äußern mit | 2,345.000 fr. |
| Ministerium des Inneren mit | 45,909.000 fr. |
| Ministerium des Krieges mit | 127,606.000 fr. |
| Ministerium der Finanzen mit | 19,748.000 fr. |
| Ministerium der Justiz mit | 24,117.000 fr. |
| Ministerium des Kultus und Unterrichtes mit | 5,618.000 fr. |
| Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten mit | 38,595.000 fr. |
| Ministerium für Landeskultur und Bergwesen mit | 341.000 fr. |
| Kontrollbehörden | 2,725.000 fr. |
| hiez zu die Salzvergütung | 1,177.000 fr. |
| Hauptsumme des Staatsaufwandes | 332,409.000 fr. |
| (rectius 333,555.000) | |

Hinsichtlich der von dem Minister des Inneren auf die Grundentlastung veranschlagten 20,691.550 fr. bemerkte der Finanzminister, daß sich an dieser Post ein Bedeutendes ersparen lassen dürfte, indem der Bedarf im Jahre 1851 auf keinen Fall so groß sein wird, die Liquidierungen nicht so schnell vor sich gehen werden, und von der anderen Seite auch von den Untertanen bedeutende Einzahlungen erwartet werden können.

Der Minister des Inneren fügte zur Aufklärung bei, daß sich dieser Ansatz nur auf einen allgemeinen Ausweis der Grundentlastungskommissionen gründe, welche bloß ein

⁴ Zum Budget 1851 siehe BRANDT, Neoabsolutismus 2, 651 insbesondere Anm. 104.

Kassabudget vorgelegt haben, daß er jetzt nähere Ausweise erhalten und nichts dagegen zu erinnern habe, wenn dieser Ansatz ganz aus dem Präliminare gestrichen wird. Im Jahre 1851 werden nur die Regiekosten, dann dasjenige zu bestreiten sein, was an Renten schon ausgemittelt ist oder im Laufe des Jahres ausgemittelt werden dürfte. Dieser Bedarf wäre durch einen Zuschlag auf die Steuern zu bedecken und hereinzubringen, zu welchem Ende er die Präsidenten der Grundentlastungskommissionen jener Länder, wo die Grundentlastung im Zuge ist, einzuberufen gedenket, um sich mit ihnen diesfalls zu besprechen und hinsichtlich dieses Zuschlages zu einigen, wogegen von Seite des Ministerrates nichts zu erinnern gefunden wurde.

Auf die weitere Bemerkung des Finanzministers, daß ihm der Ansatz auf geheime Auslagen mit 300.000 fr. zu hoch angenommen zu sein scheine, wurde erwidert, daß in den Zeiten, in denen wir leben, eine Herabminderung nicht wohl zulässig sein dürfte, und daß, wenn die Verausgabung dieses Betrages nicht im vollen Maße eintreten sollte, die Ersparung daran den Finanzen zugute kommen würde.

Da ferner in dem Personale des Generalgouvernements in Verona eine Verminderung eingetreten ist, so wird der Minister des Inneren den diesfälligen Bedarf näher richtig stellen⁵.

Die Ansätze auf Baulichkeiten bei den Wohltätigkeitsfonds mit 663.988 fr., bei den Findelanstalten mit 73.470 fr., bei den Irrenanstalten mit 584.994 fr., bei den Strafanstalten mit 110.818 fr. dürften nach der Ansicht des Finanzministers ebenfalls einer Verminderung fähig sein und vielleicht zum Teil aufgeschoben werden können.

Für den mit 1,378.999 fr. angesetzten Reservefonds könnten einige hunderttausend Gulden genügen; überhaupt glaubte der Finanzminister, daß für das Ministerium des Inneren der Ansatz von 18,000.000 fr. als hinreichend erkannt werden dürfte.

Der Minister des Inneren wird die hier angedeuteten Ersparungen einer näheren Erwägung unterziehen.

Der Finanzminister brachte bei diesem Anlasse die Idee in Anregung, daß der Pensionsprovisions- und Gnadengabebetat aus den Präliminarien der einzelnen Ministerien ausgeschieden und einem eigenen Direktorium zur Verhandlung zugewiesen werden könnte, das aus Mitgliedern der verschiedenen Ministerien zusammensetzen wäre. Hiefür spräche die bisher vermißte gleichmäßige Behandlung dieser Gegenstände und die sonach zu erzielende Einheit in diesem wichtigen Zweige der Ausgaben. Dagegen ließe sich aber wieder anführen, daß dann die einzelnen Präliminarien der Ministerien nicht ganz genau wären, welchem Umstande abzuhelpen getrachtet werden müßte.

Der Ministerrat erklärte sich mit dieser Grundidee einverstanden und der Finanzminister behielt sich vor, darüber seinerzeit weiteren Antrag zu stellen.

Rücksichtlich des mit 127,606.000 fr. präliminierten Militäraufwandes äußerte der Finanzminister den Wunsch, daß man wenigstens auf die Ziffer dieses Aufwandes wieder zurückgehen sollte, wie sie im Jahre 1849 ^avon Sr. Majestät festgestellt wurde^a, nämlich auf 84,000.000 fr.

^{a-a} Korrektur Krauß' aus war.

⁵ Die Personalreduzierung war im Zuge der definitiven Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden im lombardisch-venezianischen Königreiche eingetreten, siehe dazu MR. v. 18. 12. 1850/IX.

Selbst dieser Aufwand erscheine um 30 Millionen höher als der frühere Aufwand nach einem zehnjährigen Durchschnitt. Wir gehen, bemerkte der Finanzminister, einer besseren Zukunft entgegen und deshalb sei es gerade heuer notwendig, das Defizit in dem Staatsbudget nicht so groß fortzubelassen^b. Das heurige Jahr sei ein Übergangsjahr. Zur Verbesserung der Valuta werde es notwendig sein, die schwebende Schuld zu konsolidieren und zu diesem Behufe Geld von den Kapitalisten aufzunehmen. Können wir zeigen, daß wir im Budget besser stehen und entweder kein oder nur ein mäßiges Defizit haben, so wäre die gedachte Operation sehr erleichtert.

Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich bemerkte, daß sich vor einem halben Jahre keine bedeutende Truppenverminderung und sonach auch keine besondere Herabminderung der Kosten erzielen lassen werde. Das Armeekorps in Italien und jenes in Deutschland müssen vollzählig bleiben, auch habe Österreich ein Kontingent von 30.000 Mann für den Deutschen Bund ^cmit Einschluß des in Deutschland befindlichen Armeekorps^c zu stellen, und in Ungarn müsse auch ein größerer Truppenstand gehalten werden.

Was nach seiner Ansicht reduziert werden könnte, wäre der Locostand der Regimenter auf 120 Mann per Kompanie, bei den Jägern auf 150 Mann und bei den Grenadieren von 150 auf 120 Mann per Kompanie, mit Ausnahme der italienischen Truppen und des Armeekorps in Deutschland. Die vierten Bataillons ^dder deutsch-erbländischen Werbbezirke und deren 1. Landwehrebataillons^d sind bereits auf 60 Mann per Kompanie herabgesetzt. Dann wären die im Marsch begriffenen Truppenkörper in Galizien, in der Woiwodina, in Dalmatien etc. aus dem Mobilitätszustande zu setzen. Der Kriegsminister bemerkte weiter, daß die Kavallerie, Artillerie und die Bespannung, welche nicht wohl und ohne Nachteil herabgesetzt werden können, grade das meiste kosten.

Der Minister des Inneren glaubte hier von seinem Standpunkte bemerken zu sollen, daß für den inneren Dienst nur ein geringer Teil der Truppen erforderlich sei und daß in Italien auch der Locostand genügen dürfte. Nach der erfolgten Verständigung in Deutschland haben sich die Umstände wesentlich geändert. Auch erstarkt die Gendarmerie immer mehr und mehr und wird im Kurzen den Dienst der Truppen auf dem Lande ganz übernehmen können. Nach seiner Ansicht dürfte es vollkommen genügen, wenn nur die Hauptstädte besetzt gehalten werden; das flache Land bedürfe der Truppen gar nicht.

Nachdem der Finanzminister die Notwendigkeit wiederholt dargestellt hat, über die Ziffer von 84,000.000 für den Militäraufwand nicht hinauszugehen, wird der Kriegsminister Sr. Majestät den diesfälligen Antrag stellen, um hiernach den Militäraufwand für das Jahr 1851 im Budget ersichtlich machen zu können.

Das Präliminare des Justizministeriums konnte wegen der Abwesenheit des Justizministers nicht näher erörtert werden.

In Ansehung des Voranschlages des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten bemerkte der Finanzminister, daß darin unter andern folgende Beträge präliminiert erscheinen ^efür neue Baulichkeiten und Kapitalsanlagen^e:

^b *Korrektur Krauß* aus erscheinen zu machen.

^{c-c} *Einfügung Csorichs.*

^{d-d} *Einfügung Csorichs.*

^{e-e} *Einfügung Krauß.*

| | |
|--|----------------|
| 1. Hafen- und Sanitätsämter | |
| Amtsgebäude in Triest | 120.000 fr. |
| 2. Eisenbahnbetrieb | |
| Auslagen zur Kapitalsvermehrung | 3,556.246 fr. |
| Vorschüsse hierauf | 181.625 fr. |
| 3. Eisenbahnbau | |
| neue Bauten | 14,873.730 fr. |
| dto. im lombardisch-venezianischen Königreiche | 4,128.700 fr. |
| 4. Errichtung neuer Telegraphenlinien | 512.707 fr. |
| 5. Straßenrekonstruktion | 751.034 fr. |
| 6. Straßenneubauten | 1,679.235 fr. |
| 7. Reserven | 400.000 fr. |
| 8. Hafen- und Wasserbau | |
| a) Rekonstruktion | 698.965 fr. |
| b) Neubauten | 1,721.648 fr. |
| 9. Reserven hiezu | 400.000 fr. |
| 10. Postgefäll | |
| Neubauten | 403.201 fr. |
| zusammen | 29,426.881 fr. |

Der Finanzminister stellte in Ansehung dieser Bauten die Frage, ob sie alle und schnell ausgeführt werden müssen, oder ob nicht welche auf mehrere Jahre eingeteilt werden können.

Der Handelsminister Freiherr v. Bruck bemerkte darüber, daß die im Bau stehenden Objekte so schnell wie möglich zu Ende gebracht werden müßten, weil nur dadurch es möglich wird, die Bahnen bald zu einer angemessenen Rente zu bringen. Hierdurch würde man nämlich erzielen, daß die jetzt etwa 3 % abwerfenden Strecken nach ihrer Vollendung das Kapital mit 5 % verzinsen würden, was für den Staat keine Last und für die Kommunikation ein außerordentlicher Vorteil wäre.

Was die Bauten neuer Bahnen angeht, so seien

| | |
|--|---------------|
| a) für die Ostbahn von Krakau nach Bochnia | 600.000 fr. |
| b) für die Westbahn gegen Salzburg und Innsbruck | 600.000 fr. |
| c) für die Fortsetzung der südwestlichen Bahn gegen Szegedin | 1,500.000 fr. |
| d) für die Bahn von Steinbrück gegen Agram | 600.000 fr. |
| e) für die Nordbahn | 300.000 fr. |
| f) für die Südbahn über den Semmering | 2,500.000 fr. |
| g) für Italien | 3,500.000 fr. |
| ^h) und für Fortsetzung der Südbahn ^f | 2,500.000 fr. |

präliminiert.

Von diesen Bahnen dürfte jene ad b) ganz entfallen, weil wir nichts tun können, bevor Bayern seine Erklärung über den Anbindungspunkt abgibt. Die Tiroler werden mit dieser Erklärung beruhiget werden müssen.

^{f-f} Einfügung Brucks.

An der Bahn ad c) werden vielleicht auch 500.000 fr. erspart werden können; ^gebenso zu 500.000 fr. ad f), g) und h)^g.

Überhaupt glaubt der Handelsminister bei den genannten Bauten etwa drei Millionen und bei den ^hStraßen und ^hWasserbauten etwa zwei Millionen in Ersparung bringen zu können.

Auf die Bemerkung des Finanzministers, ob nicht bei dem Postgefälle an dem hohen Ansätze für Rittgelder per 2,350.000 fr. etwas gespart werden könnte, erwiderte der Handelsminister, daß es Massen von ämtlichen Verschickungen gibt, die viel kosten, und daß gegenwärtig alles teuer ist, daher eine Verminderung hier kaum erwartet werden dürfte.

Die Fortsetzung der Beratung über das Budget wird in der nächsten Sitzung folgen⁶.

III. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte mit Beziehung auf die in dem Ministerratsprotokolle vom 8. Jänner d. J. besprochene Systemisierung von neun Sekretären für die Statthaltereie in Ungarn⁷, den nachträglichen Antrag des Baron Geringer zum Vortrage, nach welchem einer dieser Sekretäre statt der früher angetragenen 1800 fr. nur 1600 fr. erhalten und vier mit 1400 fr., dann vier mit 1200 fr. angestellt werden sollen, wobei sich eine Ersparung von 200 fr. herausstellen würde.

Nach dem Beschlusse des Ministerrates soll bei Beamten gleicher Kategorie in Ansehung der Gehalte keiner Anomalie stattgegeben werden, wornach die Gehalte dieser zehn Sekretäre gleichwie die Gehalte der Sekretäre bei der ungarischen Finanzdirektion systemmäßig nur in 1400 fr. und 1200 fr. zu bestehen hätten⁸.

IV. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß besprach hierauf die Einführung der Biersteuer im lombardisch-venezianischen Königreiche, in welcher Beziehung die Anträge des Ministerialsekretärs Capellari und des Ministerialrats Schwind vorliegen⁹. Es soll hiebei nach denselben Grundsätzen wie in den deutschen Provinzen vorgegangen werden. Nur in einem Punkte ist der Antrag des Ministerialrats Schwind abweichend; es soll nämlich im lombardisch-venezianischen Königreiche die Biersteuer nicht nach dem Kubikmaße, sondern nach dem Gewichte der Flüssigkeit abgenommen [werden], was den Vorteil hätte, daß keine Zurückführungen, welche bei dem Kubikmaße eintreten müßten, notwendig wären.

Bei uns bestehen drei Klassen für diese Steuer. In die erste gehört Wien, in die zweite die Provinzialhauptstädte, in die dritte das flache Land.

^{g-g} Einfügung Brucks.

^{h-h} Einfügung Brucks.

⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 1. 1851/IV, VII und VIII.

⁷ Fortsetzung des MR. v. 8. 1. 1851/II.

⁸ Auf Vortrag Bachs v. 15. 1. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 27. 1. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 133/1851.

⁹ Zum Vorschlag Capellaris siehe den Akt FA., FM., Präs. 15128/1850. Der Akt, ebd., Präs. 366/1851, mit dem Vorschlag Schwinds liegt nicht mehr ein.

In Italien, wo es viele geschlossene Städte gibt, würden in die erste Klasse Mailand und Venedig, und die anderen Städte in die zweite Klasse gehören. Der Satz wäre dort wie hier.

Diese Steuer versprache ein neues Einkommen von circa 150.000 fr.

Der Ministerrat erklärte sich sowohl mit der einzuführenden Steuer als mit den angetragenen Modalitäten einverstanden¹⁰.

V. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich teilte schließlich dem Ministerrate den erhaltenen Auftrag Sr. Majestät mit, ein Bataillon Infanterie nach Dalmatien zu disponieren, wohin das dritte Bataillon von Heß sowie fern[er] das Regiment Colloredo nach Kroatien beordert werden wirdⁱ¹¹.

Wien, am 21. Jänner 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 25. Jänner 1851.

ⁱ⁻ⁱ *Korrektur Csorichs aus und daß er das 3. Bataillon von Heß dahin beordert habe.*

¹⁰ *Auf Vortrag Krauß' v. 21. 1. 1851 wurde die Einführung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im lombardisch-venezianischen Königreiche nach dem Beschluß des Ministerrates mit Ab. E. v. 29. 1. 1851 genehmigt, ebd., Präs. 1407/1851. Das entsprechende kaiserliche Patent v. 29. 1. 1851 publiziert als RGL. 33/1851. Die Durchführungsbestimmungen des Patentes wurden mit Erlaß (K.) Krauß' v. 6. 3. 1851 kundgemacht, FA., FM., Präs. 3361/1851.*

¹¹ *Fortsetzung des MR. v. 17. 1. 1851/X. Die entsprechende Weisung war mit Ab. Befehlsschreiben v. 19. 1. 1851 an die entsprechenden Militärbehörden ergangen, KA., MKSM., 1944/1851.*

Nr. 445 Ministerrat, Wien, 22. Jänner 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 23. 1.), Krauß 27. 1., Bach 26. 1., Bruck, Thun, Csorich, Kulmer 22. 1.; abw. Schmerling, Thinnfeld, Stadion.

I. Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots in die Türkei. II. Verminderung des Armeeaufwandes. III. Bericht über die preußische Landwehr in Westfalen. IV. Pension des Franz v. Péchy. V. Bürgermeisterwahl in Bozen. VI. Ausweisung August Zangs aus Wien. VII. Wiedener Bezirkskrankenhaus. VIII. Verfahren bei Ehekonsenserteilung. IX. Vorschrift über die Staatsprüfungen. X. Ankauf von zwölf Exemplaren des Grunerschen Ornamentenwerks. XI. Auszeichnung für Theodor Bauer. XII. Ausscheiden einiger Abgeordneter zum Wiener Zollkongress. XIII. Auszeichnung für Peter Stofella etc.

MKZ. 234 – KZ. 254

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 22. Jänner 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident brachte die Anfrage in Vortrag, ob das von dem bestandenen ungrischen Ministerium im Jahre 1848 erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden aus der Woiwodina nach der Türkei nicht aufzuheben sei¹.

Da der Ministerrat seinem Antrage auf die Aufhebung dieses unter den gegenwärtigen Umständen bedeutungslosen Ausfuhrverbotes beistimmte, so wird hiernach die Anfrage des FML. Mayerhofer erledigt werden².

II. Der Kriegsminister zeigte mit Beziehung auf die Budgetberatung vom 20. d. M., II., an, was seines Orts zur möglichen Herabminderung des Armeeaufwandes bei Sr. Majestät wird in Antrag gebracht werden.

Da hierbei nicht unbedeutende Reduktionen eintreten sollen, so hofft er, eine wesentliche Erleichterung der Finanzen bewirken zu können; die nähere Berechnung der diesfälligen Ersparnisse wird nachgetragen werden³. Sofort teilte er

III. den Bericht des FML. Mertens über den Stand der preußischen Landwehr in Westfalen pro statu notitiae des Ministerrates mit⁴.

IV. Der Minister des Inneren referierte über die wiederholte Bitte des Franz v. Péchy um Wiederanweisung der ihm von Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand angewiesenen Zulage von 600 fr. zu den ihm bewilligten jährlichen 1200 fr⁵. Letztere sind ihm freilich

¹ Die Finanzlandesdirektion in Temesvár hatte mit Schreiben v. 21. 12. 1850 an das Finanzministerium angefragt, ob das Pferdeausfuhrverbot noch bestehe, worauf das Finanzministerium mit Schreiben (K.) v. 6. 1. 1851 das Außenministerium um Klärung dieser Frage ersuchte, alles in FA., FM., Präs. 18438/1850.

² Mit Schreiben v. 5. 2. 1851 teilte Werner dem Finanzministerium den Ministerratsbeschluß mit; das Finanzministerium teilte dann die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots mit Schreiben (K.) v. 11. 2. 1851 allen zuständigen Stellen mit, alles in ebd., Präs. 1817/1851.

³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 1. 1851/VIII.

⁴ Schreiben Mertens' an Csorich v. 20. 12. 1850, KA., KM., Präs. 45/1851.

⁵ Zur Besoldung Franz v. Péchys siehe MR. v. 31. 3. 1849/VI, ÖMR. II/1, Nr. 41.

unter der Bedingung angewiesen worden, daß er sich aller weitem Reklamationen und Behelligungen zu enthalten habe. Allein, da er seine diesfällige Bitte damit entschuldigt, daß er nur das begehre, was ihm bisher zugestanden war, übrigens wirklich gute Dienste geleistet hat, so war der Minister des Erachtens, daß ihm etwa für ein Jahr die 600 fr. wieder anzuweisen wären.

Der Finanzminister meinte, es dürften 300 fr. genügen, wornach Péchys Gesamtbezug [auf] 1500 fr. käme; der Ministerrat überließ es aber dem Minister des Inneren, die Sache angemessen abzutun⁶.

V. Eben derselbe trug auf die Bestätigung der auf Anton Kapeller gefallenen Wahl zum Bürgermeister von Bozen an, wornach – da nichts dagegen zu erinnern war – der Vortrag an Se. Majestät erstattet werden wird⁷.

VI. Betrifft die Ausweisungsangelegenheit Zangs, ehemaligem Redakteur der Presse, aus Wien⁸. Da Zang als Bürger von Wien und Hauseigentümer hieher zuständig ist, so kann er gesetzlich von hier nicht abgeschafft werden. Selbst im Ausnahmestande wäre eine solche Maßregel gegen ihn nur dann zu rechtfertigen, wenn sein Aufenthalt hier mit wirklicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbunden wäre. Der Minister des Inneren hat diese Rücksichten dem Gouverneur Baron Welden eröffnet, um ihn dadurch zur Zurücknahme der verfügten Ausweisung Zangs selbst zu bestimmen. Der Gouverneur beharrt jedoch auf seinem Beschlusse, indem er bemerkte, daß er, für die öffentliche Sicherheit in Wien verantwortlich, den Redakteur einer die Ruhe und Ordnung so sehr gefährdenden Zeitung hier nicht dulden könne⁹. Es muß hiernach von Seite des Ministeriums selbst über Zangs Reklamation entschieden werden, und diese Entscheidung kann, nach dem Vorausgelassenen und nach der Ansicht des hierüber neuerdings vernommenen Stadthauptmanns nur dahin ausfallen, daß dem Zang, als hieher zuständig, der hiesige Aufenthalt nicht zu verweigern sei, denn seine Zeitung ist eingegangen, und seine Person selbst ist nicht staatsgefährlich; endlich erscheint seine Verweisung nach Baden wenig geeignet, Beruhigung über ihn, wenn er zu fürchten ist, zu gewähren, da er täglich unbemerkt nach Wien kommen kann.

Der Ministerrat erkannte daher, daß die Ausweisung Zangs aus Wien nicht aufrechterhalten werden könne. Um indessen mit möglichster Schonung des Ansehens des Gouverneurs vorzugehen wird der Ministerpräsident demselben die Ansicht und den Beschluß des Ministerrats in einem eigenen Schreiben auseinandersetzen um ihn so vielleicht doch noch zur Zurücknahme der ofterwähnten Ausweisung zu bestimmen¹⁰.

⁶ *Zum Ansuchen Péchys v. 31. 12. 1850*, HHSTA., Kab. Kanzlei, Bittschriftenprotokoll Nr. 215/1851; vgl. auch ebd., Nr. 14592/1850.

⁷ *Auf Vortrag Bachs v. 23. 1. 1851 wurde mit Ab. E. v. 7. 2. 1851 die Wahl Anton Kapellers bestätigt*, ebd., Kab. Kanzlei, MKZ. 253/1851.

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 31. 12. 1850/V.*

⁹ *Schreiben Weldens an Bach v. 8. 1. 1851*, HHSTA., Informationsbüro, A-Akten, GZ. 4154/1851.

¹⁰ *Das in diesem Sinne verfaßte Schreiben Schwarzenbergs an Welden v. 22. 1. 1851* in ebd., Präsidialakten des Militärgouvernements, Karton 2, fol. 554–561. *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 1. 1851/I.*

VII. Der Minister des Inneren referierte über die Bestimmung wegen des Bezirkskrankenhauses auf der Wieden¹¹.

Dasselbe ist aus den Mitteln des allgemeinen Krankenhaus- und des Hofspitalfonds erbaut worden. Nach den über dasselbe gepflogenen kommissionellen Erhebungen stellt sich der Fortbestand nicht nur dieses Krankenhauses, sondern auch die Errichtung mehrerer Krankenhäuser in Wien als ein Bedürfnis für die Bevölkerung, der Hofspitalfonds aber sowohl nach seiner Bestimmung als auch vermöge seiner einen jährlichen Überschuß von 21.000 fr. abwerfenden Einkünfte und seines bedeutenden Vermögens (außer zwei Herrschaften über eine Million Gulden in 4%igen Staatspapieren) zur Mitleidenschaft hierbei ganz geeignet dar. Es wird demnach der Antrag gestellt: 1. das Krankenhaus auf der Wieden als eine Filiale des Allgemeinen Krankenhauses zu erklären und unter dessen Verwaltung zu stellen, dann 2. Se. Majestät zu bitten, daß die zur Vollendung des Baus und der Einrichtung des erstern noch fehlenden Summen aus dem Vermögen des Hofspitalfonds vorgeschossen und die Rückzahlung aus den eigenen Einkünften des Krankenhauses mit einer mäßigen Verzinsung von 3 % mit jährlich 1 % an Kapital geleistet werde.

Über Einraten des Finanzministers modifizierte sofort der Minister des Inneren den Antrag ad 2. dahin, daß das Wiedener (und etwaige anderwärts in Wien zu errichtende) Krankenhaus vom Hofspitalfonds angekauft werde, dessen Eigentum verbleiben und der Krankenanstalt gegen einen mäßigen Zins überlassen werden soll.

Da der Ministerrat hiermit einverstanden war, so wird der Minister des Inneren hiernach den Vortrag an Se. Majestät erstatten und dabei zugleich die Punkte ausmitteln lassen, wo etwa noch neue Spitäler nötig sein dürften¹².

VIII. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgangs bei Erteilung der Ehekonsense erbat sich der Minister des Inneren die Zustimmung des Ministerrats zu dem Antrage, daß hierbei in der Regel nach dem Einraten der Gemeinde vorzugehen und kein Ehekonsens gegen den bestimmt ausgesprochenen Willen der Gemeinde zu erteilen sei¹³.

Der Finanzminister bemerkte hierüber, daß diesem Antrage wohl die Rücksicht auf die der Gemeinde zur Last fallende Versorgung der Familie des Ehemwerbers zum Grunde liege; daß aber hiebei noch andere höhere, namentlich Rücksichten für die öffentliche Sittlichkeit zu beachten und auch nicht zu vergessen sein dürfte, wie wenig die Gemeinde durch Verweigerung des Ehekonsenses vor der Versorgung von Kindern etc. gesichert ist, wenn sich die abgewiesenen Ehemwerber über die Rücksichten der Moral hinwegsetzen.

¹¹ Zum Wiedner Krankenhaus siehe CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 5, 627 f.

¹² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 16. 5. 1851/XI.

¹³ Der § 44 des Erlasses Bachs v. 7. 4. 1850 (Instruktionen für die neu organisierten politischen Behörden) – der allerdings erst als Verordnung der niederösterreichischen Statthaltereie v. 27. 7. 1851 publiziert wurde, LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS ERZHERZOGTHUM OESTERREICH UNTER DER ENNS Nr. 235/1851 – führte aus, daß die Bestimmungen über den politischen Ehekonsens durch ein besonderes Gesetz geregelt würden. Bis dasselbe erfolgt, ist sich in größeren Städten an die bisherigen Vorschriften, auf dem Lande aber an den Grundsatz zu halten, daß in der Regel die Erteilung des Ehekonsenses von Seite der Gemeinde, welcher der Bräutigam angehört, genügt. Über von der Gemeinde verweigerten Ehekonsense entscheidet der Bezirkshauptmann in erster Instanz.

Auch provinzielle Verhältnisse und Gewohnheiten, Dichtigkeit der Population etc. dürfen, wie nebst dem Finanzminister auch der Ministerpräsident bemerkte, bei der Beurteilung der einzelnen Fälle so wie bei etwaiger, jedenfalls wünschenswerter Normierung dieser Angelegenheit in Betrachtung gezogen werden müssen.

Der Minister Freiherr v. Kulmer machte hierbei auf ein in einem Teile des Agramer und Kreuzer Komitats beobachtetes Verhältnis aufmerksam, welches der Folgen wegen die ernsteste Beachtung verdient. Es ist die dort herrschende Sitte, daß Knaben von 13–14 Jahren und Mädchen mit 11–12 Jahren heiraten. Die Folge davon ist die auffallende Abnahme der Bevölkerung in diesen Gegenden, während im gebürigigen Teile des Agramer und Warasdiner Komitats, wo die Ehen in reifem Alter geschlossen werden, ein zahlreicher kräftiger Menschenschlag sich entwickelt, sterben in den zuerst gedachten Landesteilen ganze Familien, ja Dorfschaften aus, ja der Minister kennt eine Herrschaft, auf der bereits 250 Sessionen nach Aussterben der Familien ihrer einstigen Besitzer verödet stehen. Er glaubte daher, daß es sehr notwendig sein dürfte, diesem zuletzt zur völligen Verödung des Landes führenden Missbrauche durch irgendeine Verfügung der Regierung zu steuern.

Der Minister des Inneren sagte in dieser sowie in Beziehung auf die Anträge zur Normierung des ersterwähnten Gegenstandes seine Mitwirkung zu¹⁴.

IX. Der Unterrichtsminister referierte über die im Einvernehmen mit den einschlägigen Ministerien beratene Verordnung wegen der Staatsprüfungen¹⁵.

Selbe ist einstimmig zustande gebracht worden und nur in einem Punkte hat sich eine Meinungsdivergenz ergeben. Es ist nämlich allseitig beantragt, den Kandidaten für heuer eine Erleichterung dadurch zuzugestehen, daß sie neben der ^aallgemeinen nur eine der speziellen theoretischen Prüfungen^a abzulegen haben sollen. Hiebei war die Majorität der Kommission der Meinung, daß der Kandidat diejenige theoretische Prüfung zu machen habe, welche die Fächer umfaßt, deren Gegenstand die praktische Prüfung nicht ist.

Nachdem aber das Justizministerium einen besondern Wert darauf legte, daß die Kandidaten des Justizdienstes nebst der praktischen Justizprüfung auch die ihrem Fache entsprechende theoretische Prüfung machen, so wurde, um diesem Verlangen sowie dem für Kandidaten des administrativen Dienstes angenommenen Grundsätze zu entsprechen,

^{a-a} *Korrektur Thuns aus praktischen nur eine theoretische Prüfung.*

¹⁴ *Der aus dem Jahre 1852 stammende Entwurf eines Gesetzes über den politischen Ehekonsens bestimmte im § 2: Ohne vorläufige Vernehmung des Gemeindevorstehers des Heimatortes darf der politische Ehekonsens nicht erteilt werden, AVA., IM. Präs. 5949/1852. Dieses Gesetz trat nie in Kraft. Die Angelegenheit erfuhr mit dem § 33 der Verordnung des Innenministers v. 19. 1. 1853 über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien etc., RGBl. Nr. 10/1853, eine vorläufige Erledigung: Dem Bezirksamte steht zu: die Erteilung der politischen Ehekonsense über Einvernehmen der Gemeindevorsteher, in so weit solche Bewilligungen erforderlich und nicht ausnahmsweise der höheren Behörde vorbehalten sind.*

¹⁵ *Zur geltenden Verordnung über die Staatsprüfungen siehe MR. v. 22. 7. 1850/VIII, ÖMR. II/3, Nr. 371.*

festgesetzt, daß jeder Kandidat nebst der allgemeinen^b auch die theoretische Justizprüfung zu machen habe¹⁶.

X. erhielt der Unterrichtsminister die Zustimmung des Ministerrates zum Ankaufe von zwölf Exemplaren à 80 Taler des von Gruner herausgegebenen Ornamentenwerkes (*Specimens of ornamental art*, London 1850) (größtenteils aus Kirchen des lombardisch-venezianischen Königreichs entnommen) behufs der Beteiligung der Kunstschulen damit – nachdem die hiesige Akademie ein Exemplar aus ihrem Fonds angeschafft hat¹⁷.

XI. Der Handelsminister unterstützte den vom Statthalter in Mähren gemachten Antrag auf Verleihung des Eisernen Krone-Ordens III. Klasse an den Brünner Großhändler Bauer für die Verdienste, welche sich derselbe durch seine Reise nach Transkaukasien behufs der Anknüpfung von Handelsverbindungen erworben hat¹⁸.

Der Ministerrat, einverstanden mit dem Antrage auf eine Auszeichnung, war jedoch der Meinung, daß dieselbe durch Erteilung des für Verdienste dieser Art ganz besonders bestimmten Franz-Joseph-Ordens gewährt werden dürfte¹⁹.

XII. Ebendieser Minister machte die Mitteilung, daß bei der zweiten Sitzung des Zollkongresses hier mehrere Abgeordnete der hiesigen und Prager Industriellen die Versammlung verlassen haben, nachdem ihnen nicht gestattet worden, in die Prinzipienfrage selbst einzugehen, welche bereits vom Ministerium selbst zugunsten eines angemessenen Schutzsystems entschieden worden ist²⁰.

Die Verhandlungen nehmen demungeachtet ihren Fortgang, und hofft der Minister, daß auch die gedachten Abgeordneten bei reiflicher Überlegung der Sache wieder eintreten werden²¹.

XIII. Zur Belohnung der Verdienste, welche sich verschiedene Personen um die Pflege kranker und verwundeter Offiziere und Soldaten in dem hier im Palais Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albert und in Hietzing etabliert gewesenen Spitälern erworben haben, sind dem Kriegsminister zahlreiche Verdienstkreuz- und selbst eine Ordensverleihung bei Sr. Majestät zu beantragen vorgeschlagen worden²².

Der Kriegsminister glaubte sich darauf beschränken zu sollen, für den Arzt Dr. Stofella auf das goldene Verdienstkreuz mit und für den Operateur [Kajetan Fünkh] auf dasselbe ohne Krone, für die übrigen Personen aber auf die Bezeigung der Ah. Zufriedenheit anzutragen.

^b *Korrektur Thuns* aus praktischen, seiner Standeswahl entsprechenden Staatsprüfung.

¹⁶ *Mit Erlaß Thuns v. 21. 1. 1851 wurde die Angelegenheit im Sinne des Ministerratsbeschlusses geregelt, publiziert als RGL. Nr. 28/1851.*

¹⁷ *Auf Vortrag Thuns v. 20. 1. 1851 bewilligte der Kaiser mit Ab. E. v. 5. 2. 1851 den Ankauf des Werkes und die vorgeschlagene Verteilung, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 351/1851.*

¹⁸ *Schreiben Lažanskýs an Bruck v. 7. 1. 1851, ebd., MRZ. 1133/1852.*

¹⁹ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. II v. 3. 3. 1851/X.*

²⁰ *Fortsetzung des MR. v. 15. 1. 1851/VIII.*

²¹ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 22. 8. 1851/XV.*

²² *Siehe dazu den Akt KA., KM., Präs. 622/1851.*

Der Minister des Inneren hielte dieses letztere schon für eine hinreichende Auszeichnung, und der Ministerpräsident fände überhaupt jetzt solche verspätete nachträgliche Belohnungen nicht mehr am Platze²³.

Wien, am 23. Jänner 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 28. Jänner 1851.

²³ *Auf Vortrag Csorichs v. 25. 1. 1851 wurde dem Krankenhauspersonal – u. a. auch Stofella und Fünkh – mit Ab. E. v. 30. 1. 1851 die Allerhöchste Zufriedenheit ausgedrückt, ebd.*

Nr. 446 Ministerrat, Wien, 24. Jänner 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 25. 1.), P. Krauß 27. 1., Bach 26. 1., Bruck, K. Krauß, Thinnfeld, Thun, Kulmer 27. 1.; anw. Csorich; abw. Stadion.

I. Ausweisung August Zangs. II. Aufnahme österreichischer Truppen in Hamburg. III. Aufnahme der Militärliquidierungskosten in den deutschen Bundesländern. IV. Budget des Ministeriums des Inneren. V. Pester Ehrenbürgerrechtverleihung an den Fürsten Paskiewitsch. VI. Ergebnisse der Gendarmerietätigkeit im Jahre 1850. VII. Budget des Ministeriums des Handels etc. VIII. Armeereduktion. IX. Auflösung der siebenbürgischen Militärgrenze. X. Klagen über die hohe Fürstliche Taxische Brieftaxe. XI. Auszeichnung für Buchhaltungsbeamte und Diener. XII. Personalvermehrung bei der niederösterreichischen Provinzialstaatsbuchhaltung. XIII. Einführung der Einkommensteuer in Triest.

MKZ. 260 – KZ. 253

Protokoll der am 24. Jänner 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete mit Beziehung auf den Ministerratsbeschuß vom 22. d. M., MRZ. 234, dem Militärgouverneur Baron Welden hinsichtlich der von ihm angeordneten Ausweisung des ehemaligen Redakteurs des Zeitungsblattes „Die Presse“ A. Zang aus Wien, geschrieben und von ihm die Antwort erhalten zu haben, daß er seinerseits den gefaßten Beschuß nicht zurücknehmen könne, es jedoch dem Ermessen des Ministeriums anheim stelle, ob Zang als nach Wien zuständig hier belassen werden wolle¹.

Hiernach wäre diese Angelegenheit durch die Weisung zu erledigen, daß nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Militärgouverneur Baron Welden A. Zang als nach Wien zuständig hier bleiben könne².

II. Weiter teilte der Ministerpräsident mit, daß erhaltener telegraphischer Nachricht zufolge die Stadt Hamburg sich geweigert habe, österreichische Truppen aufzunehmen³, daß sie aber, nachdem ihr erwidert wurde, daß diese Truppen Bundesruppen und in Verfolgung von Bundeszwecken begriffen sind, von diesem Vorhaben wohlweislich abgegangen sei⁴.

III. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß er es für notwendig halte, behufs der Aufnahme der Militärliquidierungskosten in

¹ Fortsetzung des MR. v. 22. 1. 1851/VI. Schreiben (K.) Weldens an Schwarzenberg (o. D.), HHSTA., Präsidialakten des Militärgouvernements, Karton 2, fol. 554–561.

² Im Protokollbuch des Militärgouvernements findet sich die Eintragung Stadthauptmann v. Weiss wird verständigt, daß Zang in Wien verbleiben dürfe. 24. 1.

³ Fortsetzung bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage des MR. v. 11. 1. 1851/IV. Schreiben des hamburgischen Senates an den österreichischen Gesandten in Hamburg Franz Graf Lützow v. 21. 1. 1851 sowie Telegramm Lützows an Schwarzenberg v. 21. 1. 1851, HHSTA., PA. VII, Karton 88, Fasz. Berichte aus Hamburg 1851, Schreiben fol. 28 f., Telegramm fol. 12.

⁴ Schreiben Lützows an den Hamburger Senat und Antwort des Senates an Lützow, beide v. 22. 1. 1851, ebd., fol. 30–33.

den deutschen Bundesländern einen höheren Finanzbeamten in der Person des Sektionsrates v. Neuwall zur Aufnahme dieser Liquidierungen dahin zu senden⁵. Der Finanzminister wird demselben eine Instruktion mitgeben und ihn anweisen, sich zu dem Armeekorps des FML. v. Legeditsch zu verfügen und sich mit dem Kommandanten hinsichtlich der gedachten Liquidierungen zu besprechen. Baron Legeditsch dürfte ihm einen Kommissariatsbeamten begeben, mit welchem einverständlich dann die Liquidierungen vorzunehmen sein werden.

Gegen dieses Vorhaben des Finanzministers wurde von keiner Seite etwas erinnert⁶.

IV. Der Minister des Inneren Dr. Bach bemerkte mit Beziehung auf das in dem Ministerratsprotokolle vom 20. Jänner d. J., MRZ. 222, besprochene Budget für das Verwaltungsjahr 1851 und die dort bezüglich seines Ministeriums gemachten Bemerkungen des Finanzministers, die einzelnen Ansätze seines Präliminars für das gedachte Jahr noch einmal durchgegangen und reiflich erwogen zu haben⁷. Nach dieser nochmaligen Prüfung sei er nun der Ansicht, daß der in dem Präliminare auf Grundentlastung vorkommende Ansatz (20,691.550 fr.) mit Ausnahme der Regiekosten per 1,100.000 fr. aus dem Budget ganz ausgelassen werden könne. Es werden im Jahre 1851 nur die schon ausgemittelten und die im Laufe des Jahres noch auszumittelnden und zu liquidierenden Renten zur Zahlung gelangen, und die Bedeckung dieser Auslage kann durch Zuschlag auf die direkten oder die indirekten Steuern oder auf beide zugleich hereingebracht werden. Zu diesem Ende wird ein eigenes Präliminare mit Zuziehung der Präsidenten der Grundentlastungskommissionen (mit Ausnahme jenes von Tirol, wo der Betrag nur geringfügig ist) entworfen und festgestellt werden.

Der Finanzminister machte hier die Bemerkung, daß die Post auf Grundentlastung auch künftig aus dem Präliminare auszulassen wäre, weil der Staat darauf nur Vorschüsse leistet.

Was den mit 1,378.000 fr. angenommenen Reservefonds anbelangt, so gedenkt der Minister Dr. Bach denselben um circa eine Million zu vermindern und nur den Rest in dem Präliminare beizubehalten.

Hinsichtlich der Bemerkung, ob zur Verminderung der Auslagen nicht die Kreisregierungen in den einzelnen Kronländern der Zahl nach herabgesetzt werden könnten, äußerte sich der Minister Dr. Bach, daß die Möglichkeit hierzu nur in den Kronländern Steiermark und Böhmen vorhanden wäre, daß er es aber nicht für angemessen hielte, schon in dem Präliminare für das Jahr 1851 darauf irgend eine Rücksicht zu nehmen, teils weil die dadurch zu erzielende Ersparung von keinem Belange wäre, teils weil es einen üblen Eindruck machen würde, wenn die erst unlängst ergriffenen Regierungsmaß-

⁵ *Csorich hatte mit Schreiben (K.) v. 13. 1. 1851 Krauß über die Probleme des IV. Armeekorps hinsichtlich der Verpflegung informiert und um geeignete Maßnahmen gebeten*, KA., KM., Präs. 231/1851.

⁶ *Der Akt, laut Protokollbuch* Sendung ins Hauptquartier des FML. Baron Legeditsch als Kommissär zur Liquidierung und Berichtigung der an das IV. Armeekorps in Deutschland gemachten Lieferungen und Leistungen, dann zur Besorgung der finanziellen Geschäfte bei diesem *samt den diesbezüglichen Instruktionen für Neuwall*, FA., FM., Präs. 768/1851, *liegt nicht mehr ein*.

⁷ *Bach hatte mit Schreiben v. 8. 11. 1850 Krauß den Budgetvoranschlag seines Ministeriums für 1851 übermittelt*, ebd., Präs. 15850/1850.

regeln schon jetzt geändert werden wollten. Wenn nähere Erfahrungen darüber gemacht und festgestellt sein werden, dann könnte nach Vernehmung der Statthalter ein Beschluß gefaßt werden, welcher sich aber nicht bloß auf die Kreisregierungen zu beschränken, sondern auch auf andere Zweige zu erstrecken hätte.

Was die Ansätze auf Baulichkeiten bei den Wohltätigkeits- und anderen Anstalten betrifft, wird sich daran nach der Ansicht des Ministers Dr. Bach nicht wohl etwas ersparen lassen, weil sie dringend, daher unverschieblich und in dem angetragenen Maße notwendig sind.

Bei dem Irrenhause seien circa 450.000 fr. als die letzte Baurate fällig und 200.000 fr. zur Einrichtung erforderlich.

Bei den Strafanstalten, welche infolge der letzten politischen Ereignisse überfüllt sind und auch zu militärischen Zwecken verwendet werden, wird die veranschlagte Summe von 110.818 fr. zu den Bauten in Garsten bei Linz und in Stein notwendig sein; auch werden die verwahrlosten ungarischen Strahäuser Auslagen erfordern.

Für die Wohltätigkeitsanstalten, für deren Bauten 663.988 fr. veranschlagt sind, stehen bedeutende Auslagen in Aussicht, da in Kroatien und Slawonien fasst noch keine solche Anstalten bestehen und auch in Ungarn in dieser Beziehung noch viel zu tun ist.

Der Ansatz auf Baulichkeiten der Stände in Kärnten (welche so wie die Stände von Krain und Tirol aus dem Staatsschatze dotiert werden) dürfte für jetzt noch im Präliminare belassen werden. Wenn in der Folge die Landesvertretungen aktiviert werden, dann wird es an der Zeit sein, diese Auslagen auf die Landeskonzurrenz zu verweisen und aus dem Staatsvoranschlage auszuschneiden.

Für das Generalgouvernement im lombardisch-venezianischen Königreiche seien 86.000 fr., darunter 18.000 fr. für den Feldmarschall Grafen Radetzky angesetzt. Diese Ziffer dürfte einstweilen belassen werden, bis sich der Stand dieses Gouvernements, was nahe bevorsteht, im ganzen reguliert.

Hiernach würde sich der Bedarf des Ministeriums des Inneren für das Verwaltungsjahr 1851 auf ungefähr 25,000.000 fr. stellen, worunter 16,758.000 fr. auf den kurrenten Verwaltungsdienst begriffen sind.

Der Minister Dr. Bach wird diese Veränderungen im Budget von dem Chef des Departements zusammenstellen lassen und selbe mit einer nachträglichen Note dem Finanzministerium mitteilen⁸.

V. Der Minister des Inneren referierte weiter, daß die Stadt Pest dem Fürsten Paskiewitsch das Ehrenbürgerrecht verliehen habe, und fand es auffallend, daß sie ihm das Diplom eher überschiere, als das für den Feldmarschall Grafen Radetzky bestimmte diesem übersendet wird. Auch hätte die Stadtgemeinde, da das Bürgerrecht einer inländischen Stadt bisher keinem Ausländer verliehen worden ist, früher um die Bewilligung zu dieser

⁸ Mit Schreiben v. 26. 1. 1851 übermittelte Bach Krauß den nach dem Ministerratsbeschuß modifizierten Budgetvoranschlag, worauf ihm Krauß mit Schreiben (K.) v. 24. 2. 1851 mitteilte, daß eine Summe von 25,263.018 fl. als Budget des Innenministeriums in den Staatsvoranschlag für 1851 aufgenommen worden war, ebd., Präs. 1284/1851. Fortsetzung des Gegenstandes über den Staatsvoranschlag 1851 in MR. v. 28. 3. 1851/III.

Verleihung ansuchen sollen⁹. Dieser Fall wäre zur Ah. Kenntnis Sr. Majestät mit dem au. Antrage zu bringen, Allerhöchstdieselben geruhen ausnahmsweise die Bewilligung zur Übersendung des Diploms zu erteilen, bis wohin mit der Übersendung zurückzuhalten wäre. Dieser Fall der Stadt Pest hätte jedoch in keiner Beziehung als Norm zu dienen, auch wäre der Stadt auszustellen, daß sie nicht früher um die Bewilligung zu einer solchen neuen Ehrenbürgerrechtsverleihung eingeschritten ist¹⁰.

VI. Derselbe Minister teilte einen Ausweis der Ergebnisse der Gendarmerietätigkeit im Jahre 1850¹¹ mit dem Beifügen mit, daß, obgleich die Gendarmerie noch nicht vollständig organisiert ist, zu dem ursprünglich genehmigten Stande derselben noch 2140 Mann und viele Pferde fehlen und ihre Tätigkeit zum Teil erst in den Monaten Mai, Juni, August und September begonnen hat, diese Ergebnisse als sehr erfreulich angesehen werden müssen. Die von der Gendarmerie behandelten Gegenstände erreichen die Zahl 52.024; darunter sind Steueramtshandlungen 6531, zustande gebrachte Straßenräuber 320, Einbrüche 274, Diebe und Hehler 6455, Falschmünzer 121, Schwärzer 343, Aufwiegler 208, Besitzfälle verbotener Waffen 1484, Deserteure 1089, Jagdfrevel 343 etc. etc.

In diesen Amtshandlungen hat sich vorzüglich das böhmische Gendarmerieregiment durch Genauigkeit und Tätigkeit ausgezeichnet.

Der Minister Dr. Bach wird diese Ergebnisse zur Ah. Kenntnis Se. Majestät bringen und hierbei die Ah. Aufmerksamkeit auf den Obersten des erwähnten Regimentes, Kronenberg, au. leiten¹².

VII. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherr v. Bruck brachte hierauf mit Beziehung auf das richtigzustellende Staatsbudget für 1851 jene Verminderungen der Auslagen zur Sprache, welche in seinem Ressort ohne wesentliche Benachteiligung des Dienstes statthaben könnten¹³. Nach nochmaliger Prüfung der Ansätze gedenkt er das Präliminare im ganzen um sechs Millionen (^adrei Millionen bei dem Eisenbahnbau, eine Million beim Bau und Betrieb und zwei Millionen bei den Straßen- und Wasserbauten^a) herabzusetzen, wornach sich der Bedarf seines Ministeriums auf ungefähr 32,000.000 fr. stellen würde. Weiter zu gehen, hält er nicht für rätlich, weil

^{a-a} *Korrektur Brucks aus 3 Millionen bei den Eisenbahn- und 3 Millionen bei den Straßen und Wasserbauten.*

⁹ *Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Paskiewitsch v. 31. 12. 1850 abgedruckt bei ANDICS, A nagybirtokos arisztokrácia 3, 450. Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Radetzky – ebenfalls am 31. 12. 1850 – siehe SPIRA, A pestiek Petőfi és Haynau közzött 665.*

¹⁰ *Der entsprechende Vortrag Schwarzenbergs v. 24. 1. 1851 wurde mit Ah. E. v. 25. 1. 1851 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 241/1851. Der Vortrag ist mit der Anmerkung versehen Noten an Baron Geringer und A. Augusz zu erlassen, muß noch mit morgiger Post abgehen. 25. 1. Bach.*

¹¹ *Der entsprechende Akt, AVA., IM., Präs. 492/1851, liegt nicht mehr ein.*

¹² *Mit Vortrag v. 22. 2. 1851 teilte Bach dem Kaiser den Bericht des Generalinspektors der Gendarmerie über deren effektiven Stand, Dislokation und bisherige Wirksamkeit mit, den der Kaiser mit Ah. E. v. 3. 3. 1851 zur Kenntnis nahm, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 588/1851.*

¹³ *Bruck hatte mit Schreiben v. 12. 12. 1850 Krauß den Budgetvoranschlag seines Ministeriums für 1851 übermittelt, die beiden betreffenden Akten, AVA., HM., Präs. 3088/1850 und FA., FM., Präs. 17947/1850 liegen nicht mehr ein.*

jetzt alle Kronländer Anforderungen stellen, für die nicht zu beanständigenden Straßenbauten in Ungarn bedeutende Auslagen werden gemacht werden müssen und viel daran liegt, die im Bau begriffenen Kommunikationsstrecken ihrem Ziel zuzuführen. Der Minister Freiherr v. Bruck wird hiernach sein Präliminare richtigstellen lassen und es dem Finanzministerium mitteilen¹⁴.

VIII. Ebenso besprach der Kriegsminister Freiherr v. Csorich die Anträge, welche er an Se. Majestät behufs der Reduktion der Armee und der dadurch zu erzielenden Verminderung der Staatsausgaben au. zu stellen gedenket¹⁵.

Nachdem die 4. Bataillons der deutsch-erbländischen Werbbezirke und deren 1. Landwehrebataillons, dann die 3. und 4. Grenzbataillons bereits auf 60 Mann per Kompanie herabgesetzt sind, so wären nach der Ansicht des Kriegsministers noch folgende Anträge Sr. Majestät zu unterbreiten: Die zum 4. Armeekorps in Deutschland gehörigen sowie die zu ihrer Unterstützung bestimmten Truppen, dann die in Ulm, Mainz und Rastatt kommandierten Truppen hätten im vollen Kriegszustande zu bleiben. Dasselbe wäre der Fall bei den zum 2. Armeekorps gehörigen und bei den Truppen im lombardisch-venezianischen Königreiche. Außer den soeben erwähnten Truppen wären alle übrigen Truppenkörper in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Kroatien, Slawonien, Dalmatien, Triest, im Görzer Gebiete etc. etc. auf den Friedensfuß zu setzen. Die Offiziere und Beamte sollen 14 Tage nach dem Einrücken in ihre Stationen oder 14 Tage nach dem erhaltenen Befehle auf den Friedensfuß zurückversetzt werden, jedoch soll den Offizieren vom Hauptmann abwärts, den Oberärzten, Auditoren, welche die Zulage verlieren, eine monatliche Sustentations(Teuerungs-)zulage von 4 fr., den Parteien von 2 fr. auf so lange gewährt werden, bis die Teuerungsverhältnisse sich ändern oder die Gebühren wieder in Konventionsmünze gezahlt werden.

Der Finanzminister meinte hier, daß für diese Begünstigung ein Zeitraum von sechs Monaten, in welchem sich die Verhältnisse wesentlich ändern können, festzusetzen wäre.

Ferner bemerkte der Kriegsminister, daß bei allen deutschen Regimentern der Stand per Kompanie auf 100 Mann herabzusetzen, bei den ungarischen aber mit 140 Mann per Kompanie beizubehalten wäre. Bei den Jäger- und Grenadierbataillons hätte die Kompanie in 120 Mann zu bestehen. Bei den schweren Kavallerieregimentern wäre die Eskadron um 20 Mann, bei der leichten Kavallerie um 30 Mann, zu vermindern. Bei den 4. Bataillons der ungarischen und italienischen Regimentern hätte wegen der nötigen Abrichtung keine Verminderung einzutreten. Der Kriegsminister zeigte weiter, daß auch bei den Depots, Feldspitälern, den böhmischen und mährischen Festungen, bei der Feldpost etc. etc. Ersparungen beziehungsweise Kostenvermindierungen eintreten können, welche er in dem au. Vortrage andeuten werde.

¹⁴ *Bruck teilte mit Schreiben v. 4. 2. 1851 Krauß den überarbeiteten Budgetentwurf seines Ministeriums mit, worauf ihm Krauß mit Schreiben (K.) v. 24. 2. 1851 mitteilte, daß eine Summe von 31,373.083 fl. als Budget des Handelsministeriums in den Staatsvoranschlag für 1851 aufgenommen worden war, ebd., Präs. 1764/1851. Fortsetzung des Gegenstandes über den Staatsvoranschlag 1851 in MR. v. 28. 3. 1851/III.*

¹⁵ *Fortsetzung des MR. v. 22. 1. 1851/III.*

Wenn Se. Majestät diese Verminderungen zu genehmigen geruhen sollten, dann würde der Kriegsminister einen Ausweis über den für das Militär im Jahre 1851 erforderlichen Kostenbetrag verfassen lassen und denselben dem Finanzminister zur Aufnahme in das Staatsbudget zukommen machen¹⁶.

IX. Der Kriegsminister brachte hierauf zur Kenntnis des Ministerrates, daß Se. Majestät infolge des gestellten Antrages die Ah. Ermächtigung zur Auflösung der siebenbürgischen Grenze und zur Formierung von siebenbürgischen Infanterie- und Kavallerieregimentern zu erteilen geruhet haben¹⁷. Die Modalitäten der Ausführung werden mit den Ministern des Inneren und der Finanzen zu besprechen sein¹⁸. Ferner,

X. daß nach einer Anzeige des FML. v. Legeditsch über die hohe Brieftaxe des Fürsten Taxis, wodurch die Mannschaft eine Verkürzung erleide, sehr geklagt werde¹⁹. Der Minister Freiherr v. Bruck fügte hier zur Aufklärung bei, daß Fürst Taxis und Württemberg dem österreichischen Postverein nicht beigetreten sind²⁰.

XI. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß referierte über einige von dem Generalrechnungsdirektorium für Buchhaltungsbeamte und Diener in Antrag gebrachte Auszeichnungen. Diese sind:

- a) für den Venediger Staatsbuchhalter Gubernialrat Pioltini, welcher 43 Jahre sehr ausgezeichnet dient, seit zehn Jahren die fragliche Buchhaltung mit der größten Umsicht und Energie leitet und während der Revolutionsepoche sich sehr gut benommen und die Ordnung bei seiner Buchhaltung aufrechterhalten hat, das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens;
- b) für den Amtsdienner der genannten Buchhaltung Theobald Suchan, welcher 36 Jahre im Militär und Zivile zur besonderen Zufriedenheit gedient hat, keine Gehaltsverbesserung zu erwarten hat und der immer Treue und Anhänglichkeit an den Tag legte, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone;
- c) für den Vizedirektor der Venediger Staatsbuchhaltung Basil Pasco, der nun nach einer 41 8/12-jährigen, sehr belobten Dienstleistung in den Ruhestand treten will und der sich

¹⁶ Fortsetzung des Gegenstandes über die Armeereduktion in MR. v. 31. 1. 1851/IV. Fortsetzung des Gegenstandes über den Staatsvoranschlag 1851 in MR. v. 28. 3. 1851/III.

¹⁷ Fortsetzung des MR. v. 4. 9. 1850/XV, ÖMR. II/3, Nr. 389.

¹⁸ Der entsprechende Vortrag Csorichs v. 14. 12. 1850 mit dem Entwurf der diesbezüglichen kaiserlichen Verordnung wurde mit Ab. E. v. 22. 1. 1851 resoliert, KA., MKSM. 1987/1851. Die kaiserliche Verordnung v. 22. 1. 1851 zur Umwandlung der siebenbürgischen Grenz- in Linieninfanterieregimenter publiziert als ARMEEVERORDNUNGSBLATT Nr. 31/1851. Der Akt KA., KM., Präs. 464/1851, auf den hier verwiesen wird, liegt nicht mehr ein. Wegen der Modalitäten der Ausführung der Umwandlung der Grenz- in Linieninfanterieregimenter siehe Schreiben Bachs an Csorich v. 12. 2. 1851, Csorichs Antwort an Bach v. 19. 2. 1851, beide ebd., KM., Präs. 946/1851 sowie Schreiben Krauß' an Csorich v. 16. 2. 1851, ebd., Präs. 1049/1851. Siehe dazu auch GÜRTLER, Auflösung der siebenbürgischen Militärgrenze.

¹⁹ Der entsprechende Akt, KA., KM., Präs. 875/1851, liegt nicht mehr ein.

²⁰ Mit Schreiben v. 21. 2. 1851 teilte Bruck Csorich mit, daß er der Bitte um unentgeltliche Postbeförderung für das IV. Armeekorps nicht nachkommen könne, und wies auf die früher abgeschlossenen Abkommen mit den deutschen Staaten hin. Csorich machte mit Erlaß (K.) v. 24. 2. 1851 diese Auskunft publik, alles in ebd., Präs. 1091/1851.

während der Revolutionsperiode durch seine ehrenhafte Haltung hervorgetan, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone.

Der Finanzminister erklärte sich zwar mit diesen Anträgen auf eine Auszeichnung für die genannten Individuen einverstanden, glaubte aber, daß, der Analogie in mehreren früheren Fällen mehr entsprechend, dem Pioltini bloß das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dem Suchan das silberne Verdienstkreuz (ohne Krone) und dem Pasco das goldene Verdienstkreuz (ohne Krone) von Sr. Majestät zu erwirken wäre, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte²¹.

XII. Das Generalrechnungsdirektorium hat für die hiesige Provinzialstaatsbuchhaltung wegen der bei derselben außerordentlich vermehrten Geschäfte auf die Vermehrung des Personals um einen Rechnungsrat der mindesten Kategorie mit 1200 fr., dann zehn subalternen Beamten (fünf Rechnungsoffiziale, drei Ingrossisten und zwei Akzessisten), nämlich einen Rechnungsoffizial mit 800 fr., einen mit 700 fr. und drei mit 600 fr.; einen Ingrossisten mit 500 fr. und zwei mit 400 fr., dann einen Akzessisten mit 350 fr. und einen mit 300 fr. angetragen.

Das Finanzministerium erklärte sich wohl mit dieser Personalvermehrung einverstanden, glaubte aber, daß die Gehaltsabstufungen nicht zu bewilligen, sondern diese Stellen alle in die letzte Klasse der betreffenden Kategorie einzureihen wären.

Gegenwärtig schließt sich der Finanzminister dem Antrage des Generalrechnungsdirektoriums aus dem Grunde an, weil die hier besprochene Personalvermehrung wohl als eine bleibende angesehen werden kann und durch die Einreihung der Beamten in die unterste Stufe ihrer Kategorie die ursprünglich genehmigte Gehaltsabstufung bei den Buchhaltungen ganz in Unordnung geriete.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden²².

XIII. Schließlich brachte der Finanzminister noch die Einführung der Einkommensteuer für Triest zum Vortrage. Er bemerkte, daß dieser Gegenstand schon einmal im Ministerrate besprochen und bei dieser Gelegenheit erklärt wurde, auch in Triest die Einkommensteuer, jedoch mit Modifikationen, welche die dortigen Steuerverhältnisse notwendig machen, durchzuführen²³. Die Einkommensteuer ist nämlich mit der Erwerbsteuer zusammenhängend, und die Erwerbsteuer besteht in Triest nicht in der Form, wie in den übrigen Kronländern, sondern es wird dafür ein Pauschale von 60.000 fr. jährlich entrichtet.

Bei den wegen Einführung der Einkommensteuer gepflogenen Vernehmungen trug der Gemeinderat von Triest an, es bei dem erwähnten Pauschale zu belassen, dasselbe aber zu verdreifachen, nämlich auf 180.000 fr. zu setzen, wovon dann 120.000 fr. als Einkommensteuer anzusehen wären.

²¹ Auf Vortrag des Generalrechnungsdirektoriums v. 16. 12. 1850 erhielt mit *Ah. E. v. 30. 1. 1851* Pioltini das goldene Verdienstkreuz mit Krone und Suchan das silberne Verdienstkreuz, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 30/1851. Auf einen weiteren Vortrag des Generalrechnungsdirektoriums v. 30. 12. 1850 erhielt mit *Ah. E. v. 30. 1. 1851* Pasco das goldene Verdienstkreuz, ebd., MKZ. 31/1851.

²² Der entsprechende Vortrag des Generalrechnungsdirektoriums v. 28. 12. 1850 wurde mit *Ah. E. v. 30. 1. 1851* im Sinne des Ministerratsbeschlusses resolviert, ebd., MKZ. 29/1851.

²³ Fortsetzung des MR. v. 24. 4. 1850/IV, ÖMR. II/2, Nr. 328.

Die Mehrheit der Stimmen der Statthalterei, wobei auch Räte der Finanzdirektion waren, erklärte sich für das Jahr 1850 für die angetragenen 180.000 fr²⁴.

Da das Verwaltungsjahr 1850 bereits verstrichen ist, erklärte sich der Finanzminister in Ansehung des Jahres 1850 mit dem Antrage der Stimmenmehrheit der Statthalterei einverstanden; für das Jahr 1851 aber und weiterhin hätten die Gewerbetreibenden etc. in Triest ihre Fassionen ebenso einzureichen, wie es in anderen Kronländern geschieht. Diejenigen, welche nach den Vorschriften in die unterste Erwerbsklasse fallen, bleiben mit der Einkommensteuer verschont, die in die höheren Klassen gehören, werden dagegen wie anderwärts besteuert.

Zur Leitung der Einkommensteuerkommission in Triest gedenket der Finanzminister den Bezirkshauptmann von Görz Baron Sterneck zu berufen.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Anträgen vollkommen einverstanden, wobei der Minister Freiherr v. Bruck nur noch ausdrücklich erklärte, daß gar kein Grund vorhanden ist, Triest bei irgend einer Steuer anders zu behandeln, als die anderen Kronländer. So lange Triest Freihafen bleibt, werde es wohl notwendig sein, in Ansehung der Zölle und ^bder Verzehrssteuer die Modalität der Reluition bestehen zu lassen, wofür schon jetzt eine bedeutende Summe jährlich an den Staatsschatz bezahlt werde und deren Richtigstellung auch wieder verfügt werden könnte^b, aber in jeder anderen Hinsicht wäre es so wie jedes andere Kronland zu behandeln²⁵.

Wien, den 25. Jänner 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 1. Februar 1851.

^{b-b} *Korrektur Brucks* aus in anderen Beziehungen Abweichungen daselbst eintreten zu lassen.

²⁴ *Siehe dazu das Schreiben Wimpffens an Krauß v. 24. 9. 1850, in dem der Statthalter des Küstenlandes, der gleichzeitig auch Präsident der Finanzlandesdirektion in Triest war, genauestens über diese Angelegenheit berichtete*, Fa., FM., VII. Abt. (direkte Steuern), Karton 563, Zl. 30049/1850.

²⁵ *Mit Schreiben (K.) v. 3. 2. 1851 teilte Krauß Wimpffen den Beschluß des Ministerrates mit und forderte ihn auf, eine Kommission zur Durchführung dieses Geschäftes einzusetzen*, ebd. *Die küstenländisch-dalmatinische Finanzlandesdirektion erließ daraufhin am 14. 2. 1851 eine Kundmachung über die Durchführung des Einkommensteuergesetzes in Triest, publiziert als LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DIE REICHUNSMITTELBARE STADT TRIEST UND DAS KÜSTENLAND NR. 1/1851. Wimpffen informierte Krauß mit Schreiben v. 14. 2. 1851 von diesem Schritt, und daß er auch die geforderte Kommission einberufen habe; die Leitung wurde Wenzeslaus Graf v. Gleispach übertragen. Krauß gab dazu mit Schreiben (K.) v. 12. 4. 1851 an Wimpffen seine Zustimmung, alles in Fa., FM., VII. Abt. (direkte Steuern), Karton 563 Zl. 7409/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 10. 1851/IX.*

Nr. 447 Ministerrat, Wien, 27. Jänner 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 28. 1.), P. Krauß 29. 1., Bach 29. 1., Bruck, Thun (außer V und VI), K. Krauß, Kulmer 29. 1.; abw. Thinnfeld, Csorich, Stadion.

I. Neues Ministerium in Paris. II. Begnadigungsgesuch Anton Holls Ritter v. Stahlberg. III. Werbung des Schah von Persien um österreichische Lehrer. IV. Wiener Bürgermeisterstelle. V. Modifikation der Vorschrift über die von Urbarialentschädigungsvorschüssen Ausgeschlossenen in Ungarn. VI. Todesurteile. VII. Ergebnis der Sitzung des Bankausschusses vom 13. d. [M.] VIII. Auszeichnung für Andreas Fladt. IX. Auszeichnung für Georg Plenker. X. Auszeichnung für Franz Knobling. XI. Unterordnung der lombardisch-venezianischen Finanzwache unter Militärzucht. XII. Interkalarien und Vorschuß für Giovanni Antonio Farina. XIII. Auszeichnung für Mathias Forster. XIV. Auszeichnung für Joseph Milota.

MKZ. 280 – KZ. 252

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 27. Jänner 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident machte die Mitteilung über die soeben eingelangte Nachricht von der Bildung eines neuen Ministeriums in Frankreich¹ und übergab

II. ein Begnadigungsgesuch für Ritter v. Stahlberg dem Justizminister, wobei der Minister des Inneren bemerkte, daß er seines Orts dieses Gesuch nicht befürworten könnte, weil Stahlberg sich als ein sehr bedenkliches Individuum dargestellt und dessen Freilassung infolge eines speziellen Gnadenakts sicher einen ungünstigen Eindruck herbringen würde².

III. Der Schah von Persien hat seinen Hofdolmetsch Johann David, einen geborenen Österreicher, bevollmächtigt, in Österreich oder Preußen taugliche Lehrer für die montanistische Wissenschaft, für Medizin und Chirurgie, dann für den Infanterie-, Artillerie-, Genie- und Kavalleriedienst auf mehrere Jahre nach Persien zu engagieren³.

Der Ministerpräsident wird denselben, da gegen die Ausführung dieses Vorhabens nach dem Erkenntnis des Ministerrats sich kein Bedenken ergibt, an die Minister für Unterricht, Berg- und Kriegswesen weisen, um dem Bevollmächtigten bei der Auswahl der sich etwa meldenden Personen behilflich zu sein. Dabei würde aber die Vorsicht nicht

¹ Fortsetzung des MR. v. 17. 1. 1851/II. Bericht v. 25. 1. 1851 Hübners an Schwarzenberg über das neue Ministerium in Frankreich, *Hauptpoul II*, HHSTA., PA. IX, Karton 35, fol. 120–124.

² Anton Holl Ritter von Stahlberg, ehemaliger Obmann des demokratischen Volksvereins in Kärnten, war wegen Mitschuld am Aufruhr zu fünf Jahren schweren Kerkers und dem Verlust des Adels verurteilt worden. Im Jahre 1850 waren bereits mehrere Gesuche um seine Freilassung eingereicht worden, siehe dazu HHSTA., Bittschriftenprotokoll Nr. 997, 3453, 4367, 12232 und 14370 alle ex 1850. Das hier erwähnte Begnadigungsgesuch v. 22. 1. 1851 im Namen der Kinder in ebd., Kab. Kanzlei, MKZ. 275/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 3. 2. 1851/I.

³ Klezl hatte bereits mit Schreiben v. 23. 11. 1850 Schwarzenberg über die Mission Davids unterrichtet, HHSTA., PA. XII, Karton 42, Fasz. Berichte aus Konstantinopel 1850 V–XII, fol. 1340 f.

außer Acht zu lassen sein, den Bewerbern zu erklären, daß die österreichische Regierung keine wie immer geartete Garantie für die Zuhaltung der vom persischen Hof gemachten Verheißungen leiste⁴.

IV. Der Minister des Inneren referierte über die gestern stattgehabte Wahl des Dr. v. Seiller zum Wiener Bürgermeister, und erhielt die Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Ah. Bestätigung dieser vollkommen gesetzmäßig vorgenommenen und bezüglich der Persönlichkeit des Gewählten erfreulichen Wahl⁵.

V. handelt es sich um die Entscheidung der zwischen den Ministerien des Inneren und der Finanzen gepflogenen Verhandlung über die Zulassung der politisch kompromittierten, nachmals aber amnestierten Individuen in Ungern zur Beteiligung mit Urbarialentschädigungsvorschüssen⁶.

Nach der Vorschrift vom 8. August 1850 § 4 sind von der Beteiligung mit derlei Vorschüssen alle diejenigen ausgeschlossen, welche wegen eines politischen Vergehens untersucht und nicht für schuldlos erklärt worden oder flüchtig sind⁷.

Nach dem strengen Wortlaute dieser Bestimmung wären also ausgeschlossen: alle, welche wegen des politischen Verbrechens in Untersuchung waren, wo aber der anhängige Prozeß aufgelassen wurde; die ab instantia Abgeurteilten, endlich alle Verurteilten, wenn sie auch später begnadigt worden sind.

In Ansehung der ersteren, deren anhängige Prozesse niedergeschlagen wurden, fand es der Minister des Inneren offenbar zu hart, selbe von der Teilnahme an den Vorschüssen auszuschließen; ein Urteil ist wider sie nicht ergangen, und es ist wohl anzunehmen, daß viele, hätte die Untersuchung ihren Lauf gehabt, wären für schuldlos erkannt worden, wo ihnen dann der Anspruch auf den Vorschuß zustand.

Für die Zulassung der ab instantia Abgeurteilten schienen dem Justizminister Billigkeitsrücksichten zu sprechen; und selbst für die Verurteilten, später jedoch durch die Gnade Sr. Majestät Begnadigten glaubte der Minister des Inneren die Ah. Gnade Sr. Majestät in Anspruch nehmen zu dürfen.

Der Finanzminister bemerkte zwar, daß bei Gewährung dieser Begünstigung der Unterschied zwischen Reinen und Bemakelten festgehalten werden sollte, nachdem aber dieser Unterschied sich mit der Zeit verwischt und es sich vornehmlich um die Beruhigung des Landes handelt, so wäre auch er, Finanzminister, nicht entgegen, daß bei Sr.

⁴ Vgl. dazu das Schreiben Schwarzenbergs v. 2. 2. 1851 an Thun, in dem er das Vorhaben Davids billigt; aus dem Schreiben geht hervor, daß gleichlautende Schreiben an Csorich und Thinnfeld ergangen sind, ANA., CUM, Unterrichts, Präs. 61/1851. Zur weiteren Entwicklung vgl. das Schreiben (K.) Csorichs an Schwarzenberg v. 12. 3. 1851, in dem über die entsprechenden Bewerbungen österreichischer Offiziere berichtet wird, KA., KM., Präs. 1369/1851.

⁵ Auf Vortrag Bachs v. 29. 1. 1851 wurde die Wahl Seillers mit Ah. E. v. 2. 2. 1851 bestätigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 310/1851. Zu Johann Kaspar Ritter v. Seiller siehe CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 5, 197 f.

⁶ Zur Frage der Ansprüche auf Urbarialentschädigungsvorschüsse siehe zuletzt MR. v. 23. 9. 1851/II, ÖMR. II/3, Nr. 398.

⁷ Siehe dazu ebd., Anm. 3.

Majestät zugunsten der ab instantia Abgeurteilten sowie der Verurteilten, aber von Sr. Majestät Amnestierten bezüglich der Teilnahme an den Urbarialentschädigungsvorschüssen eingeschritten werde.

Der Minister des Inneren wird in diesem Sinne den Vortrag an Se. Majestät erstatten⁸.

VI. Der Justizminister referierte über die Todesurteile a) wider Gavril Szemenye und Traila Flori wegen Mordes mit dem Antrage, die Todesstrafe gegen erstern vollziehen zu lassen, dem letzteren dagegen nachzusehen; b) wider Leon Głodkiewicz wegen Nachmachung öffentlicher, als Münze geltender Kreditpapiere mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe, wogegen nichts zu erinnern war⁹.

Der Unterrichtsminister hat an der Besprechung der Punkte V und VI nicht teilgenommen.

VII. Der Finanzminister referierte über die am 13. d. [M.] gefaßten Beschlüsse des Bankausschusses¹⁰.

Dieselben betreffen a) die Festsetzung der Dividende pro 1850; b) Die Verzichtung auf die 3%igen Zinsen der gegen Banknoten verwechselten Kassaansweisungen per 900.000 fr.; c) die Wiedererwählung der resignierten zehn Bankdirektoren und die Neuwahl zweier Direktoren an die Stelle des nach Ablauf seines Trienniums ausgetretenen Baron Puthon und des verstorbenen Barons Schloissnigg.

Die Beschlüsse ad a) und b) hätten bloß zur Kenntnis zu dienen; ad c) unterläge es keinem Anstande, die auf Baron Puthon und Biedermann gefallene Wahl für die erledigten zwei Stellen der Ah. Bestätigung zu unterziehen. Was die Wiedererwählung der zehn resignierten Direktoren anbelangt, so ist nach dem Ministerratsbeschlusse vom 11. d. [M.] sub VIII. die Annahme der Resignation von Sr. Majestät noch vorbehalten worden. Da nun diese Resignation nach der eigenen Erklärung der Direktoren nur in der Absicht gegeben wurde, um zu erproben, ob der Bankausschuß den Direktoren fortan sein Vertrauen schenke, dieser aber durch die Wiedererwählung derselben sich unzweideutig geäußert hat, so wäre nach dem Erachten des Finanzministers in dem diesfälligen Wahlakt gar nicht einzugehen, sondern einfach zu erklären, Se. Majestät sähen hierdurch die eingereichte Resignation der zehn Direktoren für behoben an.

Der Minister des Inneren wünschte, daß den Direktoren die Unschicklichkeit des ganzen Vorgangs, insonderheit die Überreichung der Resignation auf ein von Sr. Majestät übertragenes Amt ohne haltbaren inneren Grund eindringlicher, etwa durch die Erklärung zu erkennen gegeben werden sollte, sie hätten ihr Amt bis zur erfolgenden Reform des Bankinstituts zu behalten.

⁸ Ein entsprechender Vortrag Bachs ist unter den Beständen des HHSTA., Kab. Kanzlei im Jahre 1851 nicht auffindbar. Geringer erließ am 13. 3. 1851 eine Verordnung, mit der er eine Modifizierung der Urbarialentschädigungsbestimmungen, worunter sich auch jene in diesem Ministerrat beratenen befanden, bekanntgab, publiziert als LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KRONLAND UNGARN, Nr. 76/1851.

⁹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 27. 1. 1851 (Głodkiewicz) und 28. 1. 1851 (Flori, Szemenye) wurde mit Ah. E. v. 2. 2. 1851 bzw. 3. 2. 1851 gemäß dem Ministerratsbeschlusse entschieden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 297/1851 und ebd., MKZ. 315/1851.

¹⁰ Fortsetzung des MR. v. 20. 12. 1850/V und des MR. v. 11. 1. 1851/VIII.

Er vereinigte sich aber nochmals mit der vom Handelsminister und vom Ministerpräsident vorgeschlagenen, sofort auch vom Finanzminister angenommenen Modifikation, daß unter Vorlage der Wahl für die zwei erledigten Direktorenstellen an Se. Majestät erklärt werde, der Ministerrat habe die von den zehn Bankdirektoren eingereichte Demission nicht für geeignet erkannt, Sr. Majestät vorgelegt zu werden, und sehe dieselbe nunmehr für behoben an, ^awas auch der Bankdirektion bekannt zu geben wäre^{a,11}.

VIII. Der Finanzminister erhielt die Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit Krone an den Körmender Kameralinspektorsakzessisten Flatt für die 1848 und 1849 sich erworbenen patriotischen Verdienste¹².

IX. Dagegen zog er den Antrag auf Verleihung des Franz Joseph-Ordens an den Tabakfabrikendirektor Plenker auf den Wunsch des Ministerpräsidenten für dieses Mal noch zurück, indem nach dem Erachten des letzteren etwa die Beendigung der dem Plenker bei Errichtung der ungrischen Tabakfabriken vorliegenden Aufgabe abgewartet werden könnte¹³.

X. Gegen den Antrag auf Verleihung einer Zulage und des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone an den jubilierten Kanzleidiener des Finanzministeriums Knobling ergab sich keine Erinnerung¹⁴.

XI. Der Finanzminister referierte über die vom Feldmarschall Grafen Radetzky behufs der Ausführung der Maßregeln gegen den Schleichhandel im lombardisch-venezianischen Königreiche verlangte Unterordnung der Finanzwache unter die militärische Zucht¹⁵. Bei dem wesentlichen Unterschiede zwischen den Disziplinarstrafen beim Militär (Krummschließen, Prügel und Spießrutenlaufen) und bei der Finanzwache (Arrest, verschärfter Arrest, Abzüge, Entlassung) könnte der Finanzminister in eine unbedingte ^bAnwendung der Militärstrafen auf der Finanzwache^b für Dienstvergehen (von Verbrechen etc. ist ohnehin nicht die Rede) nicht willigen, weil die Mehrzahl der militärischen Züchtigungen für das Finanzwachkorps nicht passen.

^{a-a} *Einfügung Schwarzenbergs.*

^{b-b} *Korrektur P. Krauß^s aus Unterordnung der Finanzwache unter die Militärdisziplin.*

¹¹ *Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßte Vortrag Krauß^s v. 30. 1. 1851 wurde mit Ab. E. v. 8. 2. 1851 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 353/1851.*

¹² *Der entsprechende Vortrag Krauß^s v. 29. 1. 1851 wurde mit Ab. E. v. 10. 2. 1851 nach dem Ministerratsbeschlusse resoliert, ebd., MKZ. 377/1851.*

¹³ *Der Vortrag Krauß^s v. 5. 3. 1851, in dem er um diese Auszeichnung für Georg Plenker ersuchte, trägt den Randvermerk Dieser Vortrag wurde dem Herrn Finanzminister auf sein Ansuchen ohne Erledigung zurück gestellt. Ransonnet, ebd., MKZ. 710/1851. Auf Vortrag Baumgartners v. 30. 10. 1852 erhielt Plenker dann den Eisernen Krone-Orden III. Klasse, ebd., MCZ. 3472/1852.*

¹⁴ *Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses vorgelegte Vortrag Krauß^s v. 28. 1. 1851 wurde mit Ab. E. v. 5. 2. 1851 resoliert, ebd., MKZ. 305/1851.*

¹⁵ *Fortsetzung des MR. v. 18. 12. 1850/II.*

Um indessen die fortan gegen die Ausrottung des Schleichhandels sich ergebenden Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu heben, glaubt der Finanzminister, daß der Antrag bei Sr. Majestät zu stellen wäre^c, daß die Finanzwachmannschaft unter die militärische Disziplin gestellt, unter die wider sie zu verhängenden Strafen auch das Krummschießen aufgenommen, Stockstreiche und Speißrutenlaufen aber jedenfalls ausgeschieden werden.

Der Ministerrat fand hiergegen nichts zu erinnern¹⁶.

XII. Der Antrag des Kultus- und Unterrichtsministers auf Bewilligung eines Vorschusses von 14.000 Lire gegen Rückzahlung in zehn Jahresraten an den Bischof Farina von Treviso sowie auf Überlassung der Interkalarien an ihn¹⁷, dann

XIII. auf Erwirkung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone für den Schullehrer Mathias Forster¹⁸, endlich

XIV. auf Abweisung des Ah. signierten Gesuchs der Gemeinde Znaim um eine Auszeichnung für den pensionierten Gymnasialkatecheten Pater Josef Milota, da derselbe bereits mit einer Zulage belohnt worden (ohne übrigens der Ah. Gnade Sr. Majestät vorzugreifen) gaben zu keiner Erinnerung Anlaß¹⁹.

Wien, am 28. Jänner 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 30. Jänner 1851.

^{c-c} *Korrektur P. Krauß* aus gedenkt der Finanzminister, dem Feldmarschall das Zugeständnis zu machen.

¹⁶ *Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßte Vortrag Krauß* v. 30. 1. 1851 wurde mit Ah. E. v. 10. 2. 1851 *resolviert*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 361/1851. *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. II v. 3. 3. 1851/I.*

¹⁷ *Der in diesem Sinne abgefaßte Vortrag Thuns* v. 22. 1. 1851 wurde mit Ah. E. v. 1. 2. 1851 *resolviert*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 277/1851.

¹⁸ *Auf Vortrag Thuns* v. 27. 1. 1851 erhielt Forster mit Ah. E. v. 10. 2. 1851 das silberne Verdienstkreuz, ebd., MKZ. 375/1851.

¹⁹ *Auf Vortrag Thuns* v. 20. 1. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 2. 2. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 276/1851.

Nr. 448 Ministerrat, Wien, 29. Jänner 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 30. 1.), P. Krauß 31. 1., Bach 31. 1., Bruck, K. Krauß, Thinnfeld, Thun, Kulmer 31. 1.; abw. Csorich, Stadion.

I. Erläuterung des § 408 der Strafprozeßordnung bezüglich der Entschädigungsausmittlung. II. Strafstrestnachsicht für Karl Hoffmann. III. Lokalitäten für die Geologische Reichsanstalt. IV. Vermögen des aufgehobenen Jesuitenkollegiums bei Linz. V. Wahl des Troppauer Bürgermeisters. VI. Chargenvermehrung bei der Wiener Polizeiwachmannschaft. VII. Entschädigung für die Aufhebung der Freigelder von Auszögler in Oberösterreich. VIII. Wahlrecht des Staates als Besitzer steuerbarer Liegenschaften. IX. Auszeichnung einiger Mitglieder des Wiener Gemeinderates. X. Einberufung der sämtlichen Grundentlastungskommissäre nach Wien.

MKZ. 349 – KZ. 254

Protokoll der am 29. Jänner 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte eine Gesetzeserläuterung zur Strafprozeßordnung zum Vortrage. Der Richter hat die Pflicht, die Entschädigung auszumitteln, wenn das Urteil gefällt wird. Kann die gestohlene, geraubte oder wie immer dem Eigentümer entzogene Sache demselben wieder zurückgestellt werden, so hat dieses zu geschehen. Kann die Zurückstellung nicht mehr eintreten, so verordnet der § 408 der unterm 17. Jänner 1850 kundgemachten provisorischen Strafprozeßordnung¹ folgendes: „Wenn das dem Beschädigten entzogene Gut nicht mehr zurückgestellt werden kann, sowie in allen Fällen, wo es sich nicht um die Rückstellung eines entzogenen Gegenstandes, sondern um eine Schadloshaltung oder Genugtuung handelt, hat der Gerichtshof das Maß der Entschädigung nur dann im Urteile festzusetzen, wenn sowohl die Person, welcher die Entschädigung gebührt, als auch der Betrag des Schadens aus der Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen oder letzterer erforderlichen Falles nach vorhergegangener Mäßigung durch den Schätzungseid erhoben werden kann. Außerdem ist die Verweisung auf den Zivilrechtsweg auszusprechen.“

Es haben sich, bemerkte der Justizminister, mehrere Zweifel ergeben, wie der Schätzungseid abzunehmen und wie diesfalls vorzugehen sei. Kann der Schaden, den ein Privatbeteiligter erleidet, durch die Zeugenaussage (Zeugeneid) des Beschädigten selbst oder in anderer Art erhoben werden, so ist nach dem § 408 der provisorischen Strafprozeßordnung vorzugehen; liegen keine solche Mittel vor, so hat das Gericht auf den Schätzungseid nach § 216 der allgemeinen Gerichtsordnung zu erkennen ^aund nach der eingetretenen Rechtskraft der Urteile die Abnahme des Schätzungseides einzuleiten^a. Auf diese Art, meint Ritter v. Krauß, würde jeder Zweifel behoben. Derselbe wird die von ihm vorge-

^{a-a} Einfügung K. Krauß'.

¹ Zu ihr siehe MR. v. 11. 1. 1850/V, ÖMR. II/2, Nr. 252.

lesene diesfällige Gesetzeserläuterung zur Ah. Entscheidung Sr. Majestät bringen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte².

II. Der Schriftsteller Hoffmann in Pest wurde wegen einer im November 1848 verfaßten^b und durch den „Spiegel“ veröffentlichten^b anstößigen Dichtung „Das Lied des Wehrmannes“, worin von Tyrannei, Zwingherrschaft u. dgl. gesprochen wird, von dem Kriegsgerichte zu einem zweijährigen schweren Kerker verurteilt, welches Urteil der Feldmarschall Fürst Windischgrätz bestätigt hat³. Hoffmann hat die Strafe am 26. März 1849 angetreten, und sie läuft am 25. März d. J. zu Ende. Die Mutter des Hoffmann bittet nun um die Nachsicht des Strafrestes für ihren Sohn und entschuldigt sein Vergehen durch seine Jugend und Unerfahrenheit. Das Kriegsgericht glaubt, da die Ruhe wieder hergestellt ist und Hofmann sein Lied in einer Zeit schrieb, wo die Wogen der Revolution noch hoch gingen, ihn der Ah. Gnade empfehlen zu können.

Der Justizminister gedenket unter den angeführten Verhältnissen die Nachsicht des Strafrestes für Hoffmann bei Sr. Majestät au. in Vortrag zu bringen, wogegen sich keine Erinnerung ergab⁴.

III. Der Minister für Landeskultur und Bergwesen Edler v. Thinnfeld erwirkte die Ermächtigung des Ministerrates für die Geologische Reichsanstalt⁵, welche gegenwärtig in mehreren Lokalitäten der Stadt eingemietet ist und keinen genügenden Raum hat, eine ganz passende Ubikation in der Vorstadt, nämlich das ehemals^c Rasumofskysche Palais vom Fürsten Liechtenstein auf die Dauer von zehn Jahren um den jährlichen Mietzins von 5000 f. in Bestand zu nehmen⁶.

Dieses Palais, welches bei 39 Zimmer und zwei große Säle^d und sehr große unterirdische Räumlichkeiten^d hat, würde für die Anstalt vollkommen und auf lange Zeit genügen; die schweren Gegenstände würden in den ebenerdigen Lokalitäten, die Bibliothek und andere minder schwere Gegenstände im oberen Stock untergebracht werden können.

Nur der Finanzminister äußerte Bedenken gegen diese^e Miete und insbesondere gegen die^e lange Dauer des Kontraktes. Er bemerkte, daß eines von den Zeughäusern nach Herstellung des großen Artilleriegebäudes vor der St. Marxer Linie in nicht gar ferner Zeit wird geräumt werden müssen, dasselbe werde auch der Fall mit der Stückbohrerei sein, wo dann die Geologische Anstalt in einem dieser Gebäude untergebracht werden könnte; bis dahin sollte man sich nach seiner Ansicht mit den gegenwärtigen Lokalitäten

^{b-b} *Einfügung K. Krauß.*

^c *Einfügung K. Krauß.*

^{d-d} *Einfügung Thinnfelds.*

^{e-e} *Einfügung P. Krauß.*

² *Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses verfaßte Vortrag Karl Krauß' v. 29. 1. 1851 wurde mit Ah. E. v. 10. 2. 1851 resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 366/1851. Die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 10. 2. 1851 publiziert als RGBL. Nr. 39/1851.*

³ *Zu Karl Hoffmann siehe MAGYAR ÍRÓK 4, 958.*

⁴ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 29. 1. 1851 wurde Karl Hoffmann mit Ah. E. v. 5. 2. 1851 der Rest der Strafe erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 356/1851.*

⁵ *Zur Gründung der Geologischen Reichsanstalt im Jahre 1849 siehe MR. v. 18. 10. 1849/VIII, ÖMR. II/1, Nr. 189.*

⁶ *Zum Rasumofsky Palais siehe CERNAJSEK/HAJÓS, Palais Rasumofsky und GIRARDI, Palais Rasumofsky.*

fund mit der Miete kleinerer Lokalitäten auf einen beschränkten Zeitraum^f noch behelfen.

In Absicht auf den Betrieb der Geologischen Anstalt sprach der Finanzminister den Wunsch aus, daß nicht so große Massen Steine (350 Zentner) hergebracht werden mögen, von denen vielleicht 150–200 Zentner als unbrauchbar ausgeschieden werden, und die darauf verwendeten Kosten als unnützlich erscheinen.

Übrigens wurde noch bemerkt, daß in dem mit dem Fürsten Liechtenstein abzuschließenden Mietkontrakte ausdrücklich zu erwähnen wäre, daß in dem gemieteten Gebäude große Lasten aufbewahrt werden sollen⁷.

IV. Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichts Graf Thun brachte hierauf nochmals die Angelegenheit wegen des Vermögens des aufgehobenen Jesuitenkollegiums bei Linz zur Sprache⁸.

Er bemerkte, der Erzherzog Maximilian von Este habe vor mehreren Jahren eine Stiftung zugunsten der gedachten Jesuiten gemacht und im ersten Absatze der Stiftungsurkunde angeordnet, daß der Konvent die ihm gewidmeten Realitäten nebst dem Zugehör so lange behalten möge, als er sie benützen kann. Im zweiten Absatze habe der Erzherzog die Summe von 50.000 f. Konventionsmünze in das volle Eigentum des Ordens mit der Anordnung überlassen, daß, wenn ^gaus was immer für einen Grunde das Ordenshaus auf dem Freinberge nicht länger bestehen könnte,^g die Verfügung über diese 50.000 f. dem Ordensgeneral zustehen solle.

Dieser Orden wurde, wie bekannt, im Jahre 1848 aufgehoben und dessen Vermögen für den Staat inventiert. Es entstehe nun die Frage, ob diese 50.000 f. eingezogen werden sollen oder nicht. Die hierüber vernommenen Autoritäten waren verschiedener Ansicht. Die einen meinten, daß, da der Orden in Österreich aufgehoben wurde, nach den daselbst geltenden Grundsätzen dessen Vermögen inkameriert werden könne, während die anderen dafür hielten, daß, nachdem die Stiftungsurkunde Sr. Majestät vorgelegt und Ah. genehmigt wurde, kein Grund vorhanden sei, jene 50.000 f. einzuziehen, über welche die Disposition dem Ordensgeneral überlassen bleiben müsse.

Der Minister Graf Thun glaubt gleichfalls, daß, da die in Frage stehende Stiftung durch eine Ah. EntschlieÙung genehmigt wurde, dem Staate nicht das Recht zustehen könne, jene 50.000 f. einzuziehen. Es bleibe eine Sache des Ordens, die Angelegenheit mit dem Erzherzoge Maximilian auszumachen.

Der Minister Dr. Bach bemerkte, es müsse, was die staatsrechtliche Frage anbelangt, erörtert werden, in welches Verhältnis der Staat zu dem Orden getreten ist und ob der Staat das Gut der aufgehobenen Klöster erwirbt. Nach der in Österreich angenommenen

^{f-f} *Einfügung Thinnfelds.*

^{g-g} *Korrektur Thuns aus der Orden aufgehoben werden sollte.*

⁷ *Mit Schreiben v. 15. 3. 1851 übermittelte das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen der Direktion der Geologischen Reichsanstalt die beglaubigte Abschrift des zwischen dem genannten Ministerium und Fürst Aloys v. Liechtenstein am 3. 3. 1851 abgeschlossenen Mietvertrags, der von Georgi (24. 4.) 1851 bis Georgi 1861 lief, GEOLOGISCHE BUNDESANSTALT, AMTSARCHIV, Nr. 188/1851.*

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 18. 10. 1850/VI.*

Theorie müßte das letztere bejaht werden, da das Eigentum der aufgehobenen Klöster als herrnlos dem Staate zufällt.

Eine zweite Frage sei, ob der Erzherzog Maximilian das Kapital (nicht bloß das Geld, sondern auch die Realitäten) zurückfordern kann, und dieses Verhältnis zwischen dem Staate und dem Erzherzoge ist privatrechtlicher Natur. Hierüber haben die Autoritäten sehr verschiedene Ansichten ausgesprochen. Das Reservat des Erzherzogs, daß für den Fall des Aufhebens des Ordens das Kapital dem Ordensgeneral zur Disposition überlassen werden solle, machte die Sache zweifelhaft.

Nach der Ansicht des Ministers Dr. Bach muß, wenn der Jesuitenorden in Österreich aufhört, die Disposition über jene 50.000 f. als Eigentum des Ordens dem Ordensgeneral überlassen werden.

Würde aber der Orden ganz aufgehoben, so entstände die Frage, ob die Bestimmung des Erzherzogs noch feststehe, da die 50.000 f. dem Orden als solchen und zu Ordenszwecken gewidmet wurden. Die die Stiftung genehmigende Ah. Entschließung habe das Heimfallsrecht nicht aufheben wollen, und durch die Genehmigung der Bestimmung des Erzherzogs ist höchstens das Heimfallsrecht nur beschränkt worden.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, glaubt der Minister Dr. Bach, daß der Staat dermal kein Recht habe, diese 50.000 f. zu behalten. Derselbe würde es aber vor diesem Ausspruche für angemessen halten, diesen Gegenstand der Begutachtung des Reichsrates vorzubehalten.

Der Justizminister Ritter v. Krauß erklärte sich in der Hauptsache mit den Ansichten des Ministers des Inneren einverstanden. Das Heimfallsrecht des Staates auf herrnlose Sachen stehe fest. Der hier besprochene Gegenstand sei aber nicht herrnlos, weil über dieses Eigentum der Erzherzog gleichsam durch eine fideikommissarische Substitution disponiert hat, indem er das Kapital dem Kollegium bei Linz, und wenn es aufgehoben werden sollte, die Disposition darüber dem Ordensgeneral übertragen hat. Ob der Erzherzog berechtigt war, darüber in dieser Art zu verfügen, über diese Frage sei der Ministerrat nicht ermächtigt abzusprechen, ^hindem diese Verfügung die Ah. Sanktion erhalten hat^h.

Nach der Ansicht des Justizministers habe der Staat (staats- und privatrechtlich) nicht das Recht, das gedachte Kapital einzuziehen. Nach seiner Meinung wäre darüber der Reichsrat nicht zu vernehmen, weil der Reichsrat über die dem Ministerrate zustehende Frage, ob jenes Kapital dem Staate zuzusprechen sei oder nicht, nicht entscheiden, ⁱsondern nur ein Gutachten erstatten könnte, welches doch der Entscheidung oder Erledigung des Ministerrates unterlegt werden müßte.ⁱ Überdies werde der Reichsrat nur Gesetze und nicht Fiskalitäten zu beraten haben. Gegen die Vernehmung des Reichsrates spreche auch der Umstand, daß dadurch eine Ah. Entscheidung in Frage gestellt würde.

Mit diesen Ansichten des Justizministers erklärte sich der Ministerrat und, was die Nichtvernehmung des Reichsrates anbelangt, auch der Minister Dr. Bach einverstanden⁹.

^{h-h} *Einfügung K. Krauß.*

ⁱ⁻ⁱ *Korrektur K. Krauß' aus könnte, und wenn er es wollte, seine Entscheidung so ausfallen müßte, wie die des Ministerrates.*

⁹ *Mit Schreiben (K.) v. 29. 1. 1851 informierte Thun den oberösterreichischen Statthalter, daß das Stiftungskapital nicht vom Staate eingezogen wird, AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Z. 78/1849.*

V. Zum Bürgermeister von Troppau wurde der dortige bisherige Bürgermeister Rossy, ein rühriger, sehr ordentlicher Mann, ein Mann, der allgemeines Vertrauen in der Gemeinde genießt, gewählt.

Dem Antrage des Ministers Dr. Bach, die Ah. Bestätigung dieser ordnungsmäßig vorgenommenen Wahl von Sr. Majestät zu erbitten, wurde beigestimmt¹⁰.

VI. Derselbe Minister bemerkte nachträglich zur Organisierung der Polizeiwachmannschaft in Wien, es habe sich bei der Durchführung dieser Organisierung gezeigt, daß die Chargen für diese Wachmannschaft in zu geringer Zahl bemessen seien¹¹. Es werden nun 20 Korporäle und 20 Feldwebel mehr angetragen, wogegen aber wieder 46 Individuen bei den Gemeinen in Ersparung kommen. Die Kostendifferenz beträgt 2000 bis 3000 f. Der Minister Dr. Bach fände keinen Anstand, diese Änderung zur nachträglichen Genehmigung Sr. Majestät vorzulegen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹².

VII. Vor einiger Zeit hat der Minister des Inneren über die Behandlung der Entschädigungen für die Aufhebung der sogenannten „Freigelder“ von den Auszögleren in Oberösterreich in der Absicht vorgetragen, um darüber die Ah. Entschließung Sr. Majestät einzuholen¹³. Es wurde aber nach einer Bemerkung des Finanzministeriums beschlossen, mit der Vorlage dieser Sache an Se. Majestät so lange zuzuwarten, bis über die schwebende Frage, nach welchen Grundsätzen das Laudemium zu behandeln sei, ein Beschluß gefaßt sein werde.

Der Minister Dr. Bach hält es wegen des Fortschreitens der Operation für wünschenswert, über die oberwähnte, mit den Laudemien in keinem notwendigen Zusammenhange stehende Angelegenheit den au. Vortrag Sr. Majestät schon jetzt zu erstatten, wogegen sich keine Erinnerung ergab¹⁴.

VIII. Der Minister Dr. Bach brachte weiter die Frage in Anregung, ob der Staat als Besitzer steuerbarer Liegenschaften in einer Gemeinde auch das Wahlrecht in der Gemeinde zu üben habe. Nach seiner und des ihm beistimmenden Ministerrates Ansicht ist diese Frage zu bejahen, weil der Staat von seinen in der Gemeinde liegenden Gründen und Häusern die Lasten zu tragen hat, womit der Pflicht auch das entsprechende Recht verbunden sein muß, und politische Gründe dafür sprechen, daß der Staat in der gedachten Beziehung wie jeder andere Privatbesitzer behandelt werde. Das gedachte Wahlrecht kann der Staat durch seine Beamten ausüben¹⁵.

¹⁰ *Auf Vortrag Bachs v. 30. 1. 1851 wurde die Wahl Joseph Rossys mit Ah. E. v. 14. 2. 1851 bestätigt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 350/1851.

¹¹ *Zur Reorganisierung der Wiener Polizei siehe MR. v. 24. 6. 1850/III, ÖMR. II/3, Nr. 356.*

¹² *Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses verfaßte Vortrag Bachs v. 30. 1. 1851 wurde mit Ah. E. v. 7. 2. 1851 resolviert*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 348/1851.

¹³ *Fortsetzung des MR. v. 7. 1. 1851/IV.*

¹⁴ *Auf Vortrag Bachs v. 31. 1. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 14. 2. 1851, daß die Freigelder in Oberösterreich bei der Berechnung der Jurisdiktionskosten und deren Bedeckung in Anschlag gebracht werden sollten*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 364/1851.

¹⁵ *Die prinzipielle Möglichkeit der Wahlbeteiligung des in der jeweiligen Gemeinde steuerpflichtigen staatlichen Liegenschaftsbesitzes war durch den § 31 b) des provisorischen Gemeindegesetzes v. 17. 3. 1849, RGBL.*

IX. Der Vorstand des Wiener Gemeinderates machte auf mehrere Mitglieder dieses Rates behufs ihrer Auszeichnung aufmerksam. Diese sind: der Handelsmann Miller, Professor Kaiser, Primararzt Folwarczny, der Gemeinderat Koch, v. Schiffner, Handelsmann Lechner und Professor Stubenrauch. Von diesen glaubt der Minister Dr. Bach nur die ersten drei (Müller, Kaiser und Folwarczny), welche sich alle in dem Jahre 1848 mutvoll und unerschütterlich treu und anhänglich der Regierung bewiesen haben, für das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens in Antrag bringen, die übrigen aber gegenwärtig noch übergehen zu sollen.

Der Ministerrat stimmte diesem Antrage bei¹⁶.

X. Schließlich brachte der Minister des Inneren zur Kenntnis des Ministerrates, daß er die sämtlichen Vorstände der Grundentlastungskommissionen nach Wien auf den 8. Februar d. J. beschieden habe, um über die Durchführung der Kapitalsentschädigung einen endlichen Beschluß zu fassen. Auch haben sie das Präliminare des wahrscheinlichen Bedarfes der jährlichen Rente beizubringen, damit dann hiernach bei der Beratung der Zuschlag zu der Steuer bestimmt werden kann¹⁷.

Wien, den 30. Jänner 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 2. Februar 1851.

Nr. 170/1849, gegeben. Der hier gefaßte Ministerratsbeschluß hatte höchstens theoretische Bedeutung, da die Gemeindevahlen bereits im Frühjahr 1850 und die vorgesehenen Ergänzungswahlen 1851 kaum durchgeführt worden waren. Während des Neoabsolutismus wurden keine Gemeindevahlen abgehalten, KLABOUCH, Gemeindegeldverwaltung 43, 46 und 48.

¹⁶ Auf Vortrag Bachs v. 1. 2. 1851 erhielten Johann Kaiser und J. M. Miller mit Ah. E. v. 13. 2. 1851 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens; Karl Folwarczny wurde gestrichen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 369/1851.

¹⁷ Die erste Sitzung der nach Wien Berufenen fand am 17. 2. 1851 statt, siehe dazu das Protokoll vom selben Tag, AVA., IM., Allg. 4319/1851; zum weiteren Fortgang der Beratungen ebd., Allg. 4030, 5508, 8859, 5860, 6076 und 6970 alle ex 1851. Fortsetzung des Gegenstandes über die Durchführungsbestimmungen des Grundentlastungspatentes in MR. v. 7. 3. 1851/XI.

Nr. 449 Ministerrat, Wien, 31. Jänner 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 1. 2.), P. Krauß 3. 2., Bach 3. 2., Bruck, Thinnfeld, Thun, Csorich, Kulmer 1. 2.; anw. K. Krauß; abw. Stadion.

I. Todesurteil gegen Alexander Mester etc. II. Todesurteil gegen Stephan Kovács. III. Todesurteil gegen Andreas Obsus. IV. Armeereduktionen. V. Auszeichnung für Johann Schimke und Wilhelm Eichler. VI. Auszeichnung für Euphrosine Graf. VII. Auszeichnung für Carl Ritter v. Höpflingen. VIII. Grenzregulierung zwischen Bayern und Tirol. IX. Teuerungsbeitrag für steiermärkische Ständebeamte. X. Preßgesetz.

MKZ. 358 – KZ. 372

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 31. Jänner 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister referierte über die Todesurteile wider Alexander Mester und Johann Szücs wegen Mordes, verübt im Jahre 1848 an drei als Spione des Jellačićschen Korps angesehenen kroatischen Weibern.

Der Oberste Gerichtshof hatte – mit Ausnahme eines einzigen Stimmführers – auf die Vollziehung der Todesstrafe angetragen. Gleichwohl erachtete der Justizminister, auf die Nachsicht derselben einraten zu sollen, weil der Tatbestand nach dem Sinne des Strafgesetzes von 1803 nicht vollständig erhoben ist, weil ferner vorkommt, daß die Umgekommenen, nachdem sie von den zwei vorgenannten Tätern niedergestoßen waren, noch lebten, und erst von dem nachgezogenen Volkshaufen durch Steinigen und Zuwerfen mit Erde vollends getötet worden sein mochten, und weil endlich die damalige allgemeine Verwirrung und Aufregung den von Parteiführern irrefeleiteten Untertanen ein Verbrechen in dieser Tat nicht wohl erkennen ließ.

Der Ministerrat erklärte sich mit dem Antrage des Justizministers einverstanden; nur Minister Ritter v. Thinnfeld trug Bedenken, dem Begnadigungsantrage beizupflichten, weil das zuletzt erwähnte Motiv wohl auch für die Mörder Latours hätte geltend gemacht werden können¹.

Gegen die weiteren Anträge des Justizministers auf Nachsicht der Todesstrafe

II. wider Stephan Kovács² und

III. Andreas Obsus wegen Raubes und Mordversuchs ergab sich keine Erinnerung³.

¹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 3. 2. 1851 wurde Alexander Mester mit Ab. E. v. 15. 2. 1851 die Todesstrafe nachgesehen und der Oberste Gerichtshof aufgefordert, eine Haftstrafe zu verhängen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 398/1851; aus dem Akt geht hervor, daß Johann Szücs obnehin nur zu sechs Jahren schweren Kerkers verurteilt worden war.

² Auf Vortrag Karl Krauß' v. 31. 1. 1851 wurde Stephan Kovács mit Ab. E. v. 10. 2. 1851 die Todesstrafe nachgesehen und der Oberste Gerichtshof aufgefordert, eine Haftstrafe zu verhängen, ebd., MKZ. 380/1851.

³ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 31. 1. 1851 wurde Andreas Obsus mit Ab. E. v. 9. 2. 1851 die Todesstrafe nachgesehen und der Oberste Gerichtshof aufgefordert, eine Haftstrafe zu verhängen, ebd., MKZ. 384/1851.

IV. Der Kriegsminister brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß die in den vorausgegangenen Sitzungen besprochenen Anträge zur Reduzierung des Armeestands unterm 24. Jänner 1851 die Ah. Genehmigung Sr. Majestät – mit einer geringen Modifikation (Erhaltung der im Küstenlande etc. stationierten Truppen auf dem Kriegsstande) erhalten haben⁴.

Die hierdurch den Finanzen zugehenden Ersparnisse werden berechnet und der Ausweis hierüber dem Finanzminister mitgeteilt werden⁵.

V. Weiters trug der Kriegsminister – im Einvernehmen mit dem Handelsminister – für mehrere Angestellte bei der südlichen Staatseisenbahn, die sich um den Transport der k. k. Truppen besonders verdient gemacht haben, auf die Erwirkung einer Ag. Auszeichnung an, und zwar für den Oberingenieur Schimke auf Verleihung des Goldenen Verdienstkreuzes mit Krone und für den Oberingenieur Eichler auf eine Dose im Werte von 500–600 fr., dann für mehrere andere auf die Bezeugung der Ah. Zufriedenheit. Der Ministerrat fand hiergegen nichts zu erinnern⁶.

VI. Ferner beantragte der Kriegsminister für die um die Pflege der kranken und verwundeten Soldaten in den italienischen und ungrischen Feldzügen hochverdiente Professorswitwe Euphrosine Graf die Ag. Verleihung eines Chiffreringes, oder nach dem Erachten des Finanzministers, dem auch die Übrigen beitraten, des Goldenen Verdienstkreuzes⁷; endlich

VII. ebenfalls mit allseitiger Zustimmung für den in mehrfacher Beziehung, insbesondere durch Gründung eines Invalidenfonds für Galizianer ausgezeichneten Lemberger Magistratsvorstands Gubernialrat v. Höpflingen die Ag. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens⁸.

VIII. Der Minister des Inneren referierte über den zur Ratifikation eingesandten Grenzberichtigungsvergleich zwischen Tirol und Bayern. Derselbe enthält nur eine schließliche Vervollständigung des bereits im Jahre 1844 zustande gekommenen und dürfte sich zur unverweilten Ratifikation eignen, obgleich der Handelsminister in einer

⁴ Fortsetzung des MR. v. 24. 1. 1851/VIII. Der Akt mit dem Vortrag Csorichs v. 24. 1. 1851, KA., KM., Präs. 491/1851, liegt nicht mehr ein. Der Kaiser hatte mit Ah. Handschreiben v. 28. 1. 1851 die Csorichschen Anträge zur Armeereduzierung mit den hier erwähnten Änderungen genehmigt, ebd., Präs. 542/1851; anbei eine Zirkularverordnung des Kriegsministers v. 28. 1. 1851 über die Herabsetzung der Militärgebühren, der Verpflegung und der Truppen, und eine weitere Verordnung v. 29. 1. 1851 über die Armeereduzierung.

⁵ Mit Schreiben v. 8. 3. 1851 teilte Csorich Krauß die Ausweise des Erfordernisses der Armee im reduzierten Stand mit, ebd., Präs. 1256/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 3. 1851/III und MR. v. 9. 5. 1851/I.

⁶ Auf Vortrag Csorichs v. 26. 1. 1851 erhielten mit Ah. E. v. 5. 2. 1851 Johann Schimke das goldene Verdienstkreuz mit Krone und Wilhelm Eichler eine goldene Tabatiere, KA., MKSM. 2370/1851.

⁷ Auf Vortrag Csorichs v. 28. 1. 1851 verlieh Franz Joseph mit Ah. E. v. 5. 2. 1851 der Professorenwitwe Graf das goldene Verdienstkreuz, ebd., MKSM. 2366/1851.

⁸ Auf Vortrag Csorichs v. 4. 2. 1851 erhielt Carl Ritter v. Höpflingen mit Ah. E. v. 13. 2. 1851 das Ritterkreuz des Franz-Joseph Ordens, ebd., MKSM. 2574/1851.

Zuschrift an den Minister des Inneren darauf angetragen hatte, diese Verhandlung mit jener über die Inn- und Donauschiffahrt in Verbindung zu bringen⁹.

Nachdem nun aber der Handelsminister seine diesfällige Absicht näher dahin erklärt hatte, durch Hinausschiebung der Ratifikation des Grenzberichtigungsvertrags die bayrische Regierung ihrerseits zur Finalisierung der bei ihr seit mehr als vier Monaten anhängigen Verhandlung wegen der Inn- und Donauschiffahrt zu bewegen, so erklärte sich der Minister des Inneren bereit, mit der Vorlage des Grenzberichtigungsvertrags zur Ratifikation noch einige Zeit zu warten zu wollen¹⁰.

IX. Über das Einschreiten der steiermärkischen Stände, welche vor kurzem mit Ah. Genehmigung ihren unter 800 fr. besoldeten Beamten einen Teuerungszuschuß von 3000 fr. ausgeteilt hatten¹¹, nunmehr auch unter den höher besoldeten Beamten eodem titulo et modo eine Summe von 2000 fr. ex domestico verteilen zu dürfen, gedenkt der Minister des Inneren – mit Zustimmung des Ministerrates – ablehnend zu antworten, weil für diese letzteren nicht dieselben Rücksichten wie für die minder besoldeten Beamten sprechen und die Ausdehnung der Begünstigung auf alle nur zu Berufungen bei ^alf. Beamten^a Anlaß geben würde¹².

X. besprach der Minister des Inneren die Grundzüge des neuen Preßgesetzes¹³. Einig mit dem Justizminister darin, daß die Verhandlung über Preßvergehen materiell und formell unter das gemeine Recht zu stellen sei, beschränkt er seinen Entwurf auf die Bestimmungen über die Modalitäten der Berechtigung zur Herausgabe von Zeitschriften, Erhöhung und antizipative Ergänzung der Kautionen (wogegen jedoch der Justizminister vorläufig schon seine Bedenken äußerte), Strenge gegen Kolporteurs etc. und auf die in dem Einbegleitungsvortrage (nach der Andeutung des Finanz- und Handelsministers in das Ge-

^{a-a} Korrektur Bachs aus Auswärtigen.

⁹ Die Grenzregulierung zwischen Bayern und Tirol/Vorarlberg war im österreichisch-bayrischen Staatsvertrag v. 30. 1. 1844 festgelegt worden, VESQUE VON PÜTTLINGEN, Staatsverträge 34. Einige 1844 noch offen gelassene Grenzfestlegungen wurden im Grenzberichtigungsvergleich am 16. 12. 1850 von den Unterhändlern unterzeichnet. Zu den Verhandlungen zur Inn- und Donauschiffahrt siehe MR. v. 26. 4. 1850/I, ÖMR. II/2, Nr. 330 und MR. v. 2. 9. 1850/IX, ÖMR. II/3, Nr. 388.

¹⁰ Mit Vortrag v. 17. 1. 1851 hatte Schwarzenberg eine Vollmächtsverlängerung für den österreichischen Unterhändler beantragt, der mit Ah. E. v. 20. 1. 1851 resolviert worden war, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 168/1851. Der Ergänzungsvertrag zum Staatsvertrag von 1844 wurde Franz Joseph mit Vortrag Schwarzenbergs v. 12. 5. 1851 mitgeteilt und mit Ah. E. v. 17. 5. 1851 resolviert sowie der Vertrag ratifiziert, ebd., MRZ. 1683/1851. Die Ratifizierung des Vertrages wurde erst nach Abschluß des Vertrages über die Donau- und Innschiffahrt mit Erlaß Bachs v. 24. 5. 1852 kundgemacht, publiziert als RGBL. Nr. 116/1852. Fortsetzung über den genannten Schiffsvertragsvertrag in MR. v. 3. 11. 1851/I.

¹¹ Dieses Gesuch war auf Vortrag Bachs v. 25. 12. 1850 mit Ah. E. v. 29. 12. 1850 bewilligt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 5145/1850.

¹² Ein Hinweis auf diese Angelegenheit konnte unter den Beständen des AVA., IM. und des HHSTA., Kab. Kanzlei nicht gefunden werden.

¹³ Fortsetzung des MR. v. 30. 11. 1850/VII. Vgl. dazu einen Motivenbericht, der zur Rechtfertigung einer Revision des bestehenden provisorischen Preßgesetzes diente und der lediglich den Vermerk führt, am 14. 2. 1851 lithographiert worden zu sein, AVA., IM., Präs. 1336/1851; Darstellung und Analyse in OLECHOWSKI, Entwicklung des Preßrechts 341 ff.

setz selbst) aufzunehmende, der Regierung vorbehaltenen Befugnis, jedes Journal, wenn es staatsgefährliche Tendenzen verfolgt, zu unterdrücken.

Zum Behufe der eindringlicheren Beurteilung wird der Entwurf lithographiert und jedem der Minister mitgeteilt werden¹⁴.

Wien, am 1. Hornung 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 4. Februar 1851.

¹⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 5. 1851/IX.

Nr. 450 Ministerrat, Wien, 1. Februar 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 2. 2.), P. Krauß 3. 2., Bach 5. 2., Bruck, K. Krauß, Thinnfeld 3. 2., Thun, Csorich, Kulmer 3. 2.; abw. Stadion.

I. Entwurf des Reichsratsstatutes (1. Beratung).

MKZ. 370 – KZ. 377

Protokoll der am 1. Februar 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

[I.] Die heutige Ministerratsitzung wurde der Beratung über den Entwurf des Reichsratsstatutes gewidmet¹.

In Ansehung des Reichsrates bestimmt der § 96 der Reichsverfassung vom 4. März 1849² folgendes: „An die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt wird ein Reichsrat eingesetzt, dessen Bestimmung ein beratender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten sein soll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird.“

In dem § 1 des vorliegenden Entwurfes des Reichsratsstatutes wird dagegen über die Bestimmung und Stellung des Reichsrates folgendes gesagt: „Der Reichsrat ist ein in Gemäßheit der Reichsverfassung (§ 96) zur Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt eingesetzter Körper zur Beratung aller jener Angelegenheiten, über welche er im Sinne des § 7 dieses Statutes einen beratenden Einfluß auszuüben berufen oder von der Krone oder von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird.“

Vergleicht man die Bestimmungen dieses Paragraphes mit dem obigen § 96 der Reichsverfassung, so ergeben sich vorzüglich zwei Verschiedenheiten. Es werden nämlich in diesem 1. Paragraphen Gegenstände begehrt, über welche der Reichsrat (im Sinne des § 7 dieses Statutes) vernommen werden muß, dann wird hier durch den Ausdruck „oder von der Krone oder der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird“ die Krone von der vollziehenden Reichsgewalt geschieden.

Es entstand nun die Frage, ob über die Bestimmung der Reichsverfassung hinauszugehen sei oder nicht.

Was zunächst die oberwähnte Scheidung der Krone von der vollziehenden Reichsgewalt anbelangt, bemerkte der Minister Dr. Bach, daß sich dies hauptsächlich auf die prinzipielle Frage beziehe, über welche die Kommission nicht einstimmiger Meinung ist, indem die Majorität den Reichsrat derart gestellt wissen wolle, daß derselbe sowohl von Sr. Majestät unmittelbar, als auch durch den Ministerrat zu seiner verfassungsmäßigen Tätigkeit aufgefordert werden könne, wogegen die anderen Stimmen den Verkehr mit

¹ Fortsetzung des MR. v. 11. 12. 1850/II. Der Entwurf der dazu berufenen Kommission u. a. in HHStA., Kab. Kanzlei, MRZ. 247/1851 und ebd., RR. Präs. 3/1851, hier auch einige Entwürfe mit Korrekturen. Die Beratungsprotokolle dieser Kommission v. 16. 12. 1850, 3. und 4. 1. 1851 und 14. 1. 1851 in ebd. Kab. Kanzlei, MRZ. 247/1851. Kübeck hatte den fertiggestellten Entwurf mit Vortrag (K.) v. 15. 1. 1851 dem Kaiser präsentiert, ebd., RR. Präs. 3/1851, und mit Schreiben vom selben Tag an Schwarzenberg übermittelt, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 247/1851.

² RGBL. Nr. 150/1849.

dem Reichsrate auch in jenen Fällen, wo Se. Majestät dessen Einvernehmung anordnen, durch Vermittlung des Ministerratspräsidenten hergestellt wünschen.

Nach seiner Ansicht sei es zwar wünschenswert, zur Erzielung eines geregelten harmonischen Zusammenwirkens in den Fragen der Gesetzgebung und der Verwaltung, in welchen Se. Majestät das Gutachten des Reichsrates abzuverlangen beschließen, daß die beiden Räte sich gegenseitig unterstützen, und daß auch in der Form des Verkehres alles vermieden werde, was Konflikte oder Geschäftsverzögerungen oder gegenseitiges Mißtrauen hervorrufen könnte, und es werden gewiß Se. Majestät in Höchstherrlicher Weisheit diesfalls die richtigen und sicher zum Zwecke führenden Mittel wählen.

Was aber die prinzipielle Frage selbst anbelangt, so hob der Minister hervor, daß die Aufgabe der Regierung vor allem die sei, das monarchische Prinzip zu befestigen und die kaiserliche Autorität nach allen Richtungen hin in ihrem durch Jahrhunderte bewahrten Machtumfange zu kräftigen, indem dies allein den Bestand und die nachhaltige Festigung der aus so verschiedenen Teilen bestehenden Monarchie dauernd verbürgen könne.

Dieses letzte Ziel müsse daher bei der Organisierung aller Institutionen und insbesondere der so wichtigen, tief in die künftige Gestaltung der inneren Verhältnisse Österreichs eingreifenden Institution des Reichsrates im Auge behalten werden.

Von dem gedachten Standpunkte aus aber stehe in bezug auf die staatsrechtliche Stellung der Krone der Grundsatz fest, daß die Machtvollkommenheit der Souveränität in dem Kaiser ruhe und daß in dessen Person sich die Regierungsgewalt vereinige. Dies Prinzip habe nicht bloß vor der Verfassung vom 4. März gegolten, sondern auch in derselben seinen Ausdruck gefunden. Der Kaiser von Österreich sei wohl in der Ausübung gewisser Rechte, z. B. der Steuerbewilligung und der Gesetzgebung, teils durch die altständischen Verfassungen, teils durch die Verfassung des Königreiches Ungarn an die Mitwirkung der Stände gebunden gewesen, allein eine Teilung der Souveränität sei ebenso wenig in diesen altständischen Verfassungen als in dem altungarischen Staatsrechte gelegen; noch sei selbe in der Verfassung vom 25. April 1848³, noch in jener vom 4. März ausgesprochen worden, indem auch in diesen nur in gewissen Angelegenheiten die Mitwirkung der Landtage und des Reichstages sanktioniert wurde. Vielmehr sei der Grundsatz, daß die volle Souveränität in Sr. Majestät dem Kaiser ruhe, selbst in den heftigsten Stürmen des Jahres 1848, bei der Sanktionsfrage im September 1848 und sohin in der Erklärung des Ministeriums über den § 1 der vom Kremsierer Reichstage entworfenen Verfassung unterm 4. Jänner 1849 ausdrücklich und entschieden gewahrt worden⁴. Nach diesem Grundsatz aber müsse es Sr. Majestät freistehen, den Reichsrat entweder selbst unmittelbar oder durch Ihren Ministerrat zur Tätigkeit aufzufordern, und es scheine daher vollkommen entsprechend, in bezug auf diese Frage den Majoritätsantrag der Kommission zur Ah. Genehmigung zu bevorzugen und es Ah. Sr. Majestät anheimzugeben, diesen Verkehr auf eine das gedeihliche Zusammenwirken des Reichs- und Ministerrates verbürgende Weise einzurichten. Ob dem Reichsrate unbedingt gewisse Gegenstände zur Begutachtung zugewiesen werden müssen, darüber wird sich bei dem § 7 näher ausgesprochen.

³ Zur sogenannten Pillersdorfschen Verfassung siehe MR. II v. 22. 4. 1848/1, ÖMR. I, Nr. 18.

⁴ Dieser Paragraph hatte die Souveränität des Volkes – nicht des Kaisers – postuliert. Siehe dazu KLETEČKA, Einleitung ÖMR. II/1, XVII f.

Demzufolge einigte sich der Ministerrat in der Ansicht, daß mit Festhaltung der Bestimmung der Reichsverfassung der § 1 des vorliegenden Entwurfes beiläufig in folgender Art zu stilisieren wäre: „Der Reichsrat ist in Gemäßheit des § 96 der Reichsverfassung zur Beratung aller jener Angelegenheiten bestimmt, über welche er im Sinne des § 7 dieses Statuts von Uns oder von Unserem Ministerium sein Gutachten abzugeben angegangen wird.“

Der § 2 hätte zu lauten: „Seine vorzügliche Aufgabe ist es, Uns und Unser Ministerium durch seine Einsicht, Kenntnisse und Erfahrungen zu unterstützen.“

Der weitere Satz des Entwurfes: „damit in der Gesetzgebung und Verwaltung gediegene Reife und Einheit der leitenden Grundsätze erzielt werde“, wäre wegzulassen, weil für die hier erwähnte Einheit nicht der Reichsrat einzustehen hat und die Einheit von dem Ministerium repräsentiert wird.

Die Aufgabe des Reichsrates sei die gründliche Erörterung jedes einzelnen Gesetzes, und er sei zur Stütze des Ministeriums und nicht zur Kontrolle der vollziehenden Gewalt bestimmt.

Gegen die Textierung des § 3 fand man nichts zu erinnern. Es sei, bemerkte man, gut, den Reichsrat so zu stellen, daß er nicht vom Ministerium Aufträge zu erhalten habe. Durch die unmittelbare Stellung unter Se. Majestät erhalte er Zuwachs an Ansehen und an Kraft.

Der § 4 gab zu keiner Bemerkung Anlaß.

In Ansehung der im § 5 erwähnten Eingaben von andern Behörden, Körperschaften oder Privaten, wurde zwar bemerkt, daß es gut wäre, die Annahme solcher Eingaben nicht zuzulassen, weil sich hieraus ein Petitionswesen entwickeln und der Reichsrat in seinen Gutachten leicht veranlaßt werden könnte, zu sagen, daß für seine Ansichten auch die ihm von verschiedenen Seiten zugekommenen Petitionen sprechen, ferner es auch angemessen schiene, die Stellung des Reichsrates nach außen ganz abzuschließen, so wurde sich doch bei dem Umstande, daß diese Eingaben nicht erwidert und ad acta gelegt werden sollen, für die Belassung dieser Bestimmung ausgesprochen.

Über den § 6 wurde nichts zu erinnern gefunden.

Zu den §§ 7 und 8 (welche in einen zusammenzuziehen wären) wurde bemerkt, der Reichsrat sei vorzüglich dazu bestimmt, Gesetze zu begutachten, Gesetzentwürfe zu machen, kurz, legislative Tätigkeit zu entwickeln und in dieser Beziehung eine Stütze des Ministeriums zu sein; er soll vorläufig in gewisser Beziehung in legislativer Hinsicht den Abgang des Reichstages ersetzen. Aus diesem ergebe sich nun von selbst, daß seine Mitwirkung bei der Legislation in Anspruch genommen werden müsse; daraus folge aber keineswegs, daß er über alle, z. B. oft sehr dringend zu erlassende Gesetze und Verfügungen (Ordonnanzen) gehört werden müßte und daß so geartete Gesetze und Verordnungen ohne seinen Beirat, wie in dem § 7 des Statuts beabsichtigt wird, keine gesetzliche Geltung haben sollten.

Ein solches Ansinnen wäre eine Beschränkung der Krone, wozu kein genügender Grund, weder in der Reichsverfassung, noch in der bisherigen Übung zu finden wäre. Es wäre sich demnach an den § 96 der Reichsverfassung zu halten, nach welchem der Reichsrat sein Gutachten über alle jene Angelegenheiten abzugeben hat, über welche ein solches von Sr. Majestät oder dem Ministerrate gewünscht wird.

Daß übrigens Se. Majestät den Ministerrat beauftragen können, über diesen oder jenen beliebigen Gegenstand den Reichsrat zu vernehmen oder diese Vernehmung unmittelbar verfügen können, versteht sich von selbst, und dadurch erscheint es sichergestellt, daß der Reichsrat in allen Angelegenheiten interveniere, wo es Se. Majestät als notwendig oder nur wünschenswert erkennen.

Das Wort „jederzeit“ wäre aus dem § 7 wegzulassen, und die §§ 7 und 8 des vorliegenden Statutes hätten ungefähr folgende Textierung zu erhalten: „Wir behalten Uns vor, der Beratung und Begutachtung des Reichsrates alle wichtigeren Gesetzesvorschläge der Reichs- und Landesgesetzgebung und der Gesetzerläuterung zu unterziehen, welche zu ihrer gesetzlichen Geltung die kaiserliche Sanktion bedürfen.“^a

Gegen den Schlußsatz: „In der Kundmachung solcher Gesetze ist die vorausgegangene Vernehmung des Reichsrates stets und ausdrücklich zu erwähnen“, wurde nichts zu erinuern gefunden.

§ 9. Dieser Paragraph hätte ungefähr so zu lauten: Dem Reichsrate sollen in der Regel bereits ausgearbeitete Entwürfe zur Beratung und Begutachtung übergeben werden.

Der weitere Satz: „Zur ersten Verfassung derselben ist er nicht berufen“, wäre in folgenden umzuwandeln: „Er kann aber auch berufen werden, Gesetzentwürfe auszuarbeiten“.

Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß Se. Majestät den Reichsrat beauftragen können, neue Gesetzentwürfe frei oder nach gewissen ihm gegebenen Prinzipien auszuarbeiten.

Im § 10 wäre der zweite Satz von den Worten: „Sollten ihm jedoch in der bestehenden Gesetzgebung im weitesten Sinne Lücken, Mängel oder Bedürfnisse auffallen, so usw.“ ganz wegzulassen, weil diese Aufgabe nicht in der Initiative des Reichsrates liegt und weil es ihm das Ansehen geben würde, als ob er eingesetzt wäre, die Lücken, Mängel etc. der Gesetzgebung aufzufinden, was seine Bestimmung nicht ist. Er hat allerdings das Recht, auf Mängel etc. aufmerksam zu machen, aber nur in Dingen, über welche er gefragt wird.

Der § 11 wäre nach Weglassung der Worte „allein verantwortliche“ bloß auf den Satz zu beschränken: „Das Resultat der Beratung des Reichsrates kann das Ministerium in seinen Anträgen nicht binden.“ Das Weitere des Paragraphes wäre ganz wegzulassen.

Ebenso wäre der § 12 lediglich auf den Satz zu beschränken: „Wir behalten Uns übrigens vor, dem Reichsrate auch noch andere Attribute und Funktionen zuzuweisen.“, da die weitere Bestimmung dieses Paragraphes bei dem Umstande, wo das vorliegende Statut selbst nicht durch den Reichstag gegangen ist, als überflüssig erscheint. Nur dann, wenn dieses Statut den Weg durch den Reichstag gemacht hätte, könnte man hier aussprechen, daß andere Attribute oder Funktionen als Ergänzung des gegenwärtigen Statuts im gesetzlichen Wege zustande zu bringen sind⁵.

Wien, am 2. Februar 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph. Wien, den 23. Februar 1851.

^a *Randbeifügung Schwarzenbergs* Der Ministerpräsident behält sich vor, eine neue Fassung der §§ 7 und 8 in Antrag zu bringen.

⁵ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 2. 1851/VI.*

Nr. 451 Ministerrat, Wien, 3. Februar 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 4. 2.), P. Krauß 12. 2., Bach 7. 2., Bruck, Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer 5. 2.; abw. Stadion.

I. Begnadigungsgesuch für Anton v. Stahlberg. II. Begnadigungsgesuch der Magdalena Horaczek. III. Todesurteil gegen Elisabeth Bründl. IV. Direkte Steuern in Kroatien. V. Modifikationen des Tabakmonopolgesetzes in der Militärgrenze. VI. Proklamation Ludwig Kossuths an die Grenzer. VII. Überführung des Leichnams des Krakauer Bischofs. VIII. Beerdigung Augustin Smetanas in Prag. IX. Dienstenthebung des Statthalters Aloys Fischer und dessen Ersetzung. X. Verdienstkreuz für Jakob Obendorfer. XI. Organisierung der Grazer Polizeidirektion. XII. Verdienstkreuz für Franz Cysař. XIII. Orden für Anton Korizmics.

MKZ. 383 – KZ. 373

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 3. Hornung 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister referierte über das Ah. signierte Gesuch des Sohns des wegen Teilnahme am Hochverrate zu fünfjährigem schweren Kerker verurteilten Anton Ritter v. Stahlberg um Nachsicht der noch übrigen Strafzeit¹ und stellte den Antrag, in Rücksicht auf die laut ärztlicher Bestätigung gänzlich zerrütteten Gesundheit des Arrestanten, auf das Zeugnis seines bisherigen guten Betragens und auf seinen Sohn, der die Ehre hat, als k. k. Offizier zu dienen, bei Sr. Majestät auf die Gewährung der Bitte anzutragen. Nachdem jedoch die Majorität im Ministerrate Bedenken geäußert hatte, diesem Antrage beizutreten, modifizierte der Justizminister denselben nach dem Einraten des Ministers des Inneren dahin, daß Stahlberg zwar der Haft entlassen, aber auf die Dauer seiner noch übrigen Strafzeit in einem ihm anzuweisenden Aufenthaltsorte unter Polizeiaufsicht gestellt werde. Wegen der Bestimmung des Orts wird mit dem Minister des Inneren Rücksprache gepflogen werden. Gegen diesen Antrag ward nichts erinnert², eben so wenig gegen den weiteren

II. auf Nachsicht des circa neun Monate betragenden Strafrests für die wegen Kindesmords zu fünfjährigem schweren Kerker verurteilte Horaczek³.

III. Dem Antrage des Justizministers auf Nachsicht der Todesstrafe wider Elisabeth Bründl wegen Gattenmords (worauf die erste Instanz einhellig, die zweite per majora angetragen, beim Obersten Gerichtshofe aber die Majorität sich dagegen erklärt hatte), stimmte die Mehrheit des Ministerrates bei, der Kultusminister nahm Anstand, für die Nachsicht der Todesstrafe zu stimmen, weil die Verurteilte eingestandenermaßen auch ihren ersten Gatten wiederholt zu vergiften versucht hat⁴.

¹ Fortsetzung des MR. v. 27. 1. 1851/III.

² Der in diesem Sinne abgefaßte Vortrag Karl Krauß' v. 3. 2. 1851 wurde mit Ah. E. v. 15. 2. 1851 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 400/1851.

³ Auf Vortrag Karl Krauß v. 3. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 15. 2. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 399/1851.

⁴ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 3. 2. 1851 wurde mit Ah. E. v. 19. 2. 1851 die Todesstrafe aufgehoben und der Oberste Gerichtshof beauftragt, eine angemessene Haftstrafe zu verhängen, ebd., MKZ. 493/1851.

IV. Der Finanzminister brachte die wegen Einführung der direkten Steuern in Kroatien zu erlassende Verordnung in Vortrag.

Im allgemeinen sind dabei die für Ungern angenommenen Formen⁵ beibehalten und nur die Steuersätze etwas niedriger gehalten worden, teils weil Kroatien etc., minder fruchtbar als Ungern, von jeher in der Besteuerung milder behandelt wurde als dieses, teils weil die kroatische Nation ihrer 1848 und 1849 erworbenen Verdienste wegen dieser Rücksicht wert ist.

So ist also bei der Grundsteuer von den drei Kategorien für Ungern die mittlere für Kroatien als die höchste angenommen und die einzelnen Sätze in jeder der drei Kategorien niedriger bemessen worden. Bei der Besteuerung des Viehs sind ebenfalls die Sätze ermäßigt, und bei der Gebäudesteuer der Tarif auf die Hälfte der im deutschen Tarif vorkommenden Sätze herabgesetzt, ja die unterste Klasse (dort 40 Kreuzer) für Kroatien nur mit 12 Kreuzern belegt worden. Auch in Ansehung der Personalerwerbsteuer^a ist der unterste Steuersatz mit 12 Kreuzer, der höchste mit 10 fr., ebenfalls nach drei Hauptabstufungen geteilt, angenommen worden.

Der Ministerrat erklärte sich mit dem Antrage auf Erlassung der entsprechenden Verordnung einverstanden⁶.

V. Betrifft einige vom Kriegsministerium gewünschte Modifikationen bei Einführung des Tabakmonopols in der Militärgrenze⁷, und zwar

a) die Aufhebung der Bestimmung, daß jeder, der [um] eine Lizenz zum Tabakbau für den eigenen Bedarf ansucht, den Nachweis über den bisher betriebenen Tabakbau zu liefern und das dieser Kultur zu widmende Grundstück auf die landesübliche Weise einzuzäunen hat.

Nach der Erklärung des Finanzministers kann von der Forderung des verlangten Nachweises nicht wohl abgegangen werden, indem sonst jeder Tabak anbauen würde. Dagegen will er von der Einzäunung des Tabakfeldes, wenn sie schlechterdings nicht möglich sein sollte, unter der Bedingung abgehen, daß das Tabakfeld nicht zu weit vom Orte (allenfalls nicht über 100 Klafter) entfernt gelegen sei, damit die gehörige Überwachung nicht allzu sehr erschwert werde.

b) Wird der Nachlaß der mit 2 Kreuzern per Quadratklafter vorgeschriebenen Steuer für jene Grenzhäuser, worauf wirklich dienende Soldaten oder Invaliden wohnen, dann die Erhöhung des mit 70 Quadratklafter angetragenen Ausmaßes eines Tabakfeldes für ein Grenzhaus gewünscht.

^a *Einfügung P. Krauß*; *Randbemerkung von unbekannter Hand* Personensteuer.

⁵ *Zur Regelung der direkten Steuern in Ungarn siehe MR. v. 19. 10. 1850/II.*

⁶ *Der Akt, FA., FM., Präs. 374/1851, mit der Verordnung Krauß' v. 3. 2. 1851 über die direkte Besteuerung in Kroatien liegt nicht mehr ein. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 4. 1851/VII.*

⁷ *Zur Einführungsbewilligung des Tabakmonopols in der Militärgrenze siehe MR. v. 21. 11. 1850/III. Nachdem Krauß Csorich mit Schreiben v. 4. 12. 1850 ersucht hatte, wegen der eigentümlichen Verhältnisse der Militärgrenze etwaige Probleme aufzuzeigen, machte Csorich mit Schreiben (K.) v. 9. 12. 1850 an Krauß die folgenden Ausnahmen geltend, alles in KA., KM., Präs. 7583/1850. Zum weiteren Verlauf siehe auch FA., FM., Präs. 17730/1850.*

Der Finanzminister hat nichts dagegen, die erstere Gebühr auf 1 ½ oder 1 Kreuzer herabzusetzen und ist in der Rücksicht, daß auf einem Grenzhause oft mehrere Familien leben, bereit, die Erhöhung des Ausmaßes auf 100 [Quadrat]Klafter zuzugestehen.

c) Wird eine Nachlassung des Vorbehalts, die Tabakbaulizenzen im Falle eines Mißbrauchs einzuziehen, in der Rücksicht verlangt, daß nicht, wenn auf einem Hause mehrere Familien wohnen, die Unschuldigen mit dem Schuldigen leiden.

Allein, dieser Vorbehalt ist zur wirksamen Hintanhaltung von Übertretungen so notwendig, daß der Finanzminister ihn umso weniger aufgeben könnte, als das Familienhaupt für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist.

d) Gegen die gewünschte Umwandlung der Geld- in Arreststrafen bei Übertretung der Monopolvorschriften, besteht kein Anstand.

e) Das Begehren, den enrollierten Grenzern Limito-Tabak zu bewilligen, behebt sich durch den Umstand, daß der Verschleißpreis in Kroatien um 2 Kreuzer niedriger sein wird, als der Limitopreis in den andern Provinzen.

f) Bezüglich des Einflusses der Militärautoritäten auf die Handhabung der Monopolvorschriften würde sich nach der Erklärung des Finanzministers nur auf das Begehren der Assistenzleistung derselben bei den Amtshandlungen der Gefällsbehörden zu beschränken sein.

Sowohl der Kriegsminister als auch die übrigen Stimmen waren mit den Anträgen des Finanzministers einverstanden⁸.

VI. Der Kriegsminister referierte über die Anfrage des FML. v. Krätner in Semlin, ob eine dem aus Belgrad verwiesenen diesseitigen geheimen Agenten Demeter Janos zugesandte Proklamation Kossuths – enthaltend eine Aufforderung an die Grenzer zum Abfalle – nicht etwa in einigen Exemplaren hier in der Staatsdruckerei gedruckt und dieselben zur Täuschung Kossuths jenem Agenten zugesandt werden könnten⁹.

Nach dem einstimmigen Erachten wäre ein solcher Vorgang der k. Regierung unwürdig, FML. Krätner hiernach zu belehren, den Generalkommanden in der Grenze aber dabei strenge Wachsamkeit zu empfehlen, damit nicht solche Proklamationen etwa wirklich verbreitet werden¹⁰.

VII. Der Minister des Inneren brachte die Bitte des Domherrn in Krakau Skórkowski um Bewilligung zur Überführung des Leichnams seines Oheims, des auf Verlangen der kaiserlich russischen Regierung aus Krakau entfernten, zu Troppau verstorbenen Krakauer Bischofs Skórkowski nach Krakau und Beisetzung desselben in der Gruft der Kathedrale zum Vortrag¹¹.

⁸ *Der Akt*, ebd., Präs. 674/1851, mit der Erledigung dieser Angelegenheit liegt nicht mehr ein. Mit Zirkularverordnung Csorichs v. 11. 2. 1851 wurden die Ausnahmestimmungen bei der Einführung des Tabakmonopols in der Militärgrenze geregelt, publiziert als ARMEE-VERORDNUNGSBLATT Nr. 38/1851.

⁹ *Schreiben Krätters an Csorich v. 29. 1. 1851 und die deutsche Übersetzung der Proklamation Kossuths o. D.*, KA., KM., Präs. 700/1851.

¹⁰ *Mit Schreiben (K.) Csorichs v. 4. 2. 1851 wurde Krätner und Coronini die Entscheidung des MR. mitgeteilt*, ebd.

¹¹ *Zum Krakauer Bischof Karl Skórkowski siehe WURZBACH, Biographisches Lexikon 35, 78 f. Der Akt*, HHSTA., Informationsbüro A-Akten, GZ. 4654/1851, mit der entsprechenden Bitte liegt nicht mehr ein.

Da eine solche Überführung und Beisetzung, wenn sie nicht, wie es fast unmöglich ist, ganz in der Stille bewirkt werden kann, der nationalen Partei Anlaß zu politischen Demonstrationen geben würde, so vereinigte sich der Ministerrat in dem Beschlusse, diesem Begehren vorderhand keine Folge zu geben¹².

Bestärkt fand er sich in diesem Beschlusse durch die von dem Minister des Inneren mitgeteilte

VIII. Relation über das Leichenbegängnis des abtrünnigen Priesters Dr. Smetana, welches am 1. d. [M.] in Prag zwar ohne Ruhestörung, aber unter auffälliger Teilnahme politisch bekannter Personen und unter ungeheurem Zulaufe stattgefunden hat¹³.

IX. Der Minister des Inneren bevorwortete die Bitte des seit einiger Zeit schon beurlaubten Statthalters in Österreich ob der Enns Dr. Fischer um Enthebung von seinem Posten wegen seiner zerrütteten Gesundheit und um Erteilung einer anderen Bestimmung nach der Wiederherstellung der ersteren, und knüpfte daran den weiteren Antrag, die hierdurch in Erledigung kommende Statthalterstelle provisorisch dem Statthalter in Salzburg Grafen Herberstein anzuvertrauen, da die bisherige Vertretung Fischers durch den Statthaltereirat Kreil bei der im Gemeinderate von Linz erkennbaren oppositionellen Richtung als eine hinreichend energische nicht angesehen werden kann¹⁴.

Der Ministerrat erklärte sich hiermit einverstanden – desgleichen mit dem Antrage

X. auf Erwirkung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone für den um die Armenpflege verdienten Armenbezirksdirektor im Altlerchenfelde Jakob Obendorfer¹⁵ sowie

XI. auf Organisation der Polizeidirektion in Gratz, wobei der Minister beflissen war, den Aufwand auf das strengste Diensterfordernis zu beschränken, sodaß derselbe zwar um circa 5000 fr. höher als der bisherige entfällt, dagegen weit hinter den Anträgen der Landesbehörden zurückbleibt¹⁶.

Der Minister des Inneren wird die den Beschlüssen ad IX – XI entsprechenden Vorträge an Se. Majestät erstatten.

XII. Erhielt der Unterrichtsminister die Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit Krone an den Schullehrer Cysar¹⁷.

¹² Auch die anderen, diese Angelegenheit Betreffenden Akten, ebd., GZ. 4620/1851 und ebd., GZ. 4636/1851, liegen nicht mehr ein.

¹³ Der entsprechende Bericht Mecserys, ebd., GZ. 4652/1851, liegt nicht mehr ein. Zum Begräbnis von Smetana siehe KŘÍVSKÝ, Smetana 317 ff. mit weiteren Quellen- und Literaturhinweisen.

¹⁴ Der entsprechende Akt, AVA., IM., Präs. 666/1851, liegt nicht mehr ein. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 5. 1851/I.

¹⁵ Auf Vortrag Bachs v. 6. 2. 1851 erhielt Jakob Obendorfer mit Ah. E. v. 16. 2. 1851 das silberne Verdienstkreuz mit Krone, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 440/1851.

¹⁶ Auf Vortrag Bachs v. 4. 2. 1851 bewilligte der Kaiser mit Ah. E. v. 9. 2. 1851 die vorgeschlagene Organisation der k. k. Polizeidirektion und Stadthauptmannschaft von Graz, ebd., MKZ. 385/1851; anbei die Personal- und Besoldungsübersicht (in Summe 16.300 fl. p. a.).

¹⁷ Auf Vortrag Thuns v. 29. 1. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 10. 2. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, ebd., MKZ. 379/1851.

Dagegen konnte sich der Ministerrat mit dem weiteren Antrage dieses Ministers

XIII. auf Erwirkung des Leopold-Ordens für den Veszprimer Domherrn Korizmic aus Anlaß des Austritts aus seiner Verwendung beim Ministerium nicht vereinigen, weil Korizmic's Verwendung, wenngleich ohne dessen Schuld, nur eine sehr beschränkte war und derselbe sowohl mit Rücksicht auf seine für sein Alter bereits sehr günstige Stellung als auch hinsichtlich seiner Aussichten für die Zukunft, noch eine weitere Auszeichnung schon itzt anzusprechen, keine Ursache haben dürfte.

Wien, am 4. Hornung 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 13. Februar 1851.

Nr. 452 Ministerrat, Wien, 5. Februar 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 6. 2.), P. Krauß 12. 2., Bach 12. 2., Bruck, K. Krauß, Thinnfeld 12. 2., Thun, Csorich, Kulmer 12. 2.; abw. Stadion.

I. Drei Todesurteile. II. Vorschuß für Bischof Emerich v. Ožegović de Barlabasevec. III. Enthebung des Salvator Rossi vom Konsulsposten in Cagliari und Auszeichnung für ihn. IV. Anerkennung der Leistungen des Brüner Handelsvereines. V. Darlehen für Adam Ritter Rétsey v. Rétse. VI. Entwurf des Reichsratsstatuts (2. Beratung).

MKZ. 421 – KZ. 613

Protokoll der am 5. Februar 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister Ritter v. Krauß referierte mehrere Todesurteile, und zwar:

- a) gegen den Brandstifter Konstantinesko
- b) gegen den Mörder Johann Mudri und
- c) gegen die Mörder Georg Zsebelyan und Nikolaus Trifu Szerki und trug übereinstimmend mit der Ansicht des Obersten Gerichtshofes an, für diese Verbrecher die Nachsicht der Todesstrafe von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken, wogegen der Ministerrat nichts zu erinnern fand¹.

II. Ebenso hat der Ministerrat dem Antrage des Kultus- und Unterrichtsministers Grafen Thun beigestimmt, dem Bischof von Zengg und Modrus Emerich Ožegović, dessen Bistum nur kärglich dotiert ist, einen Vorschuß von 4000 f. aus dem Religionsfonds zu bewilligen. In diesem Sinne wird der Minister Graf Thun das Ah. bezeichnete Gesuch des Bischofes Sr. Majestät vorlegen².

III. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherr v. Bruck beabsichtigt, auf die Enthebung des Salvator Rossi von dem österreichischen Konsulsposten in Cagliari auf der Insel Sardinien, welchen derselbe seit 33 Jahren unentgeltlich und zur Zufriedenheit versieht, seinem wiederholt ausgesprochenem Wunsche gemäß und zugleich darauf bei Sr. Majestät anzutragen, daß demselben, da die Börsedeputation und die Zentralseebehörde in Triest eine Belohnung so langjähriger unentgeltlicher Dienste billig und zweckmäßig fänden, in Anerkennung dieser Dienstleistung das

¹ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 5. 2. 1851 wurde mit Ah. E. v. 18. 2. 1851 die Todesstrafe gegen Akim Konstantinesko aufgehoben und der Oberste Gerichtshof beauftragt, eine entsprechende Gefängnisstrafe zu verhängen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 460/1851. Auf Vortrag Karl Krauß v. 5. 2. 1851 wurde mit Ah. E. v. 17. 2. 1851 die Todesstrafe gegen Johann Mudri aufgehoben und der Oberste Gerichtshof beauftragt, eine entsprechende Gefängnisstrafe zu verhängen, ebd., MKZ. 445/1851. Auf Vortrag Karl Krauß v. 5. 2. 1851 wurden mit Ah. E. v. 18. 2. 1851 die Todesstrafen gegen Gyorge Zsebelyan und Nikolaus Trifu Szerki aufgehoben und der Oberste Gerichtshof beauftragt, entsprechende Gefängnisstrafen zu verhängen, ebd., MKZ. 446/1851.*

² *Auf Vortrag Thuns v. 5. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 18. 2. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 474/1851.*

goldene Verdienstkreuz mit der Krone Ah. verliehen werden wolle, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte³.

IV. Im Jahre 1848 hat sich in Brünn ein Handelsverein zur Unterstützung der Schafwollfabrikanten und zur Förderung seiner Interessen gebildet. Der regen und aufopfernden Tätigkeit dieses Vereines ist es vorzüglich zuzuschreiben, daß die Waren dieser Fabrikanten in die entferntesten Gegenden versendet werden und daß sie die Konkurrenz mit den Industriellen überall aushalten können⁴.

Zur Belohnung dieser günstigen Bestrebungen des Handelsvereines und zu seiner Aufmunterung für die Zukunft, will der Minister Freiherr v. Bruck demselben die Ah. Zufriedenheit Sr. Majestät erwirken, wozu der Ministerrat seine volle Beistimmung erteilte⁵.

V. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß wird mit Zustimmung des Ministerrates das Resultat der Verhandlungen mit den Gläubigern des ^aFreiherrn v. ^aRétsey Sr. Majestät vorlegen und sich die Ah. Ermächtigung erbitten, demselben nach dem bei dem FZM. Grafen v. Schlik beobachteten Vorgange ein unverzinsliches, in bestimmten Raten zurückzahlendes Darlehen von beiläufig^b 30.000 f. geben zu dürfen⁶. Die Güter wären dem Baron^c Rétsey nicht zu entziehen und er in dem Besitze derselben zu belassen⁷.

VI. Hierauf wurde die im Ministerrate vom 1. d. M. begonnene Beratung über den Entwurf des Reichsratsstatuts fortgesetzt⁸.

Der Schlußsatz des § 13, welcher sagt: „Zur Besorgung der Hilfs- und Ordnungsgeschäfte werden ihm das Kabinettsarchiv und besondere Organe in entsprechender Zahl zugewiesen“, wäre dahin abzuändern: „Zur Besorgung der Hilfs- und Ordnungsgeschäfte wird ihm das nötige Personale in gehöriger Anzahl zugewiesen.“

Das Kabinettsarchiv dem Reichsrate zuzuweisen, wurde nicht rätlich gefunden, weil dieses Archiv nicht bloß Akten zu verwahren hat und haben wird, welche von dem Reichsrate, sondern auch solche, welche häufig von dem Ministerrate^d und den einzelnen Ministern^d benützt werden. Würde das Kabinettsarchiv dem Reichsrate zugewiesen, so

^{a-a} Korrektur P. Krauß^a aus Grafen.

^b Einfügung P. Krauß^a.

^c Korrektur P. Krauß^a aus Grafen.

^{d-d} Einfügung Ransonnets.

³ Auf Vortrag Brucks v. 3. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 15. 2. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 394/1851.

⁴ Siehe dazu das Schreiben des Präsidenten dieses Vereines v. 30. 1. 1851 an Bruck mit dem Bericht über seine Wirksamkeit im Geschäftsjahr 1851, AVA., HM., Präs. 294/1851.

⁵ Auf Vortrag Brucks v. 6. 2. 1851 wurde der Handelsminister mit Ab. E. v. 16. 2. 1851 ermächtigt, dem Brünnener Handelsverein die besondere kaiserliche Zufriedenheit zu erkennen zu geben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 437/1851.

⁶ Fortsetzung des MR. v. 18. 12. 1850/I.

⁷ Mit Ab. E. v. 14. 2. 1851 wurde Krauß auf seinen Vortrag v. 5. 2. 1851 ermächtigt, den Privaten Gläubigern Rétseys anzubieten, ihre Forderungen gegen Barberichtigung eines Teiles ihrer Forderungen an den Staat abzutreten; Rétsey sollte zugleich seine Güter dem Ärar abtreten oder verpfänden zur Zurückerstattung des aus dem Staatsschatze vorgeschossenen Betrages in mehrjährigen Raten, FA., FM., GP. Zl. 5102/1851. Zur weiteren Abwicklung siehe ebd., GP., 11 Sonderlegung Gf. Rétsey.

⁸ Fortsetzung des MR. v. 1. 2. 1851/I.

könnte der Ministerrat dann über das Archiv nicht weiter verfügen. Wenn – wie der Minister Dr. Bach bemerkte – alle Anträge von dem Ministerrate an Se. Majestät durch den Reichsrat gehen würden, dann wäre die Zuweisung des Kabinettsarchivs an den letzteren gegründet. Da aber der Reichsrat, wie bei der Prinzipienfrage erörtert wurde, nur ein Ratgeber Sr. Majestät und des Ministerrates in den Fällen, welche ihm um sein Gutachten zugewiesen werden, sein soll, so wäre die alleinige^e Unterstellung des Kabinettsarchivs unter denselben nicht gerechtfertigt. Auch gehört, wie weiter bemerkt wurde, die Bestimmung über das Kabinettsarchiv nicht in dieses Statut⁹.

Über die von der Zusammensetzung des Reichsrates handelnden §§ 13 bis 17 fand der Finanzminister Freiherr v. Krauß im allgemeinen folgendes zu bemerken: Es komme hier alles darauf an, was für eine Stellung das Ministerium in Absicht auf den Reichsrat einzunehmen haben werde. Sind die Minister nicht zugleich Glieder des Reichsrates, so dürfte sich bald wieder das Verhältnis entwickeln, welches zwischen dem alten Staatsrate und den Präsidenten der Hofstellen zum wesentlichen Nachteile des Dienstes bestanden hat.

Baron v. Krauß deutete auf das diesfalls in Frankreich bestehende Institut des Conseil d'état hin. Dort sei der Präsident des Staatsrates (Reichsrates) ein Minister und die übrigen Minister seien Glieder dieses Körpers. Auf diese Weise werden die Konflikte beseitigt, welche zwischen dem Ministerium und dem Reichsrate entstehen könnten. Bei einer Zusammensetzung des Reichsrates, wie sie im Entwurfe beabsichtigt wird, sei statt einer Erhöhung der Kraft vielmehr eine Schwächung derselben, Verzögerung und wechselseitige Anfeindung zu besorgen.

Wie die Umstände jetzt sind, könne zwar die französische Einrichtung bei uns nicht mehr ganz Platz greifen. Der Präsident des Reichsrates ist bereits Ah. ernannt, und es ist eine andere Person als ein Minister. Allein, bei dem jetzigen Stande der Dinge sei es noch tunlich, und nach der Ansicht des Baron Krauß sehr wünschenswert, daß die Minister Glieder des Reichsrates werden. Wäre dies der Fall, dann wäre die Zahl von 18 als zu gering nicht festzusetzen. Baron v. Krauß würde zwischen ordentlichen und außerordentlichen Gliedern des Reichsrates unterscheiden.

Ordentliche Glieder desselben wären jene, welche die Geschäfte besorgen und sich zu diesem Ende fortwährend in Wien aufhalten.

Außerordentliche Glieder wären ausgezeichnete, vertrauenswürdige Männer von hier und aus den Provinzen. Die Zahl der ordentlichen Glieder wäre beschränkt, der außerordentlichen aber unbeschränkt. Durch eine solche Einrichtung des Reichsrates würden wesentliche Nachteile beseitigt werden können. Es kann nämlich geschehen, daß der Reichsrat in seiner Mehrheit irgendeine politische Richtung verfolgt, welche nicht jene der Staatsverwaltung, des Ministeriums, z. B. eines neu eingetretenen, ist, und dann hätte man einen Reichsrat, welcher dem Ministerium entgegen wäre. Diese Unzukömmlichkeit

^e *Einfügung Ransonnets.*

⁹ *Das geheime Kabinettsarchiv, 1848 aus der Registratur des aufgelösten Staatsrates hervorgegangen, war 1849 dem Ministerpräsidenten unterstellt worden, dazu und zur Diskussion über dessen künftige Zuordnung siehe KATARY, Entstehung des österreichischen Reichsrates 276 f.*

würde aber beseitigt und ein Mittel, die Übereinstimmung zwischen dem Reichsrat und dem Ministerium zu erzielen, gefunden sein, wenn die Minister Glieder des Reichsrates wären, als welche sie darin Stimme hätten, und wenn die Berufung von außerordentlichen Räten, in unbeschränkter Zahl, dem Ermessen Sr. Majestät anheimgestellt wäre.

Ferner würde der Finanzminister meinen, daß der Präsident des Obersten Gerichtshofes und der Präsident des Rechnungshofes ordentliche Glieder des Reichsrates sein sollten. Hiernach würde der Reichsrat bestehen: aus ordentlichen Räten, welche a) kraft ihres Amtes dazu berufen sind, und b) die eigens dazu ernannt werden. Die ersteren wären die Minister und die genannten zwei Präsidenten, die letzteren die von Sr. Majestät zu Reichsräten ernannten Individuen. Nebst den ordentlichen Räten wären dann noch außerordentliche Räte, welche Se. Majestät nach Gutdünken und in beliebiger Zahl ernennen.

Gegen die Berufung von zeitlichen Teilnehmern würde sich der Finanzminister jedenfalls erklären und einen großen Wert darauf legen, daß der Reichsrat nie eine Enquete veranlasse. Findet er eine ihm mitgeteilte Angelegenheit nicht erschöpft, so steht es ihm frei, jene an das Ministerium zu leiten, welches dann das weiter Notwendige verfügt.

Der Minister Dr. Bach erklärte sich gleichfalls gegen die Organisation des Reichsrates mit der Beschränkung des § 7, wodurch der Krone die Verpflichtung auferlegt wird, in allen Fällen, bei sonstiger Ungiltigkeit der Gesetze, den Reichsrat zu hören, vorzüglich aus dem Grunde, weil Se. Majestät dadurch in Ihren Rechten beschränkt werden. Nach seiner Ansicht wäre der Reichsrat in einer Art zu konstituieren, daß er das leiste, wozu er berufen werden soll, nämlich Se. Majestät und die Räte Allerhöchstderselben zu unterstützen und mit ihnen Hand in Hand zu gehen. Der Impuls zu seiner Aktivität hätte im Sinne der im Ministerratsprotokolle vom 1. d. M. niedergelegten Erörterung nur von der Regierung, d. i. entweder von Sr. Majestät oder dem Ministerrate auszugehen; es wäre dahin zu streben, daß der Reichsrat niemals ohne bestimmte Aufforderung von Seite Sr. Majestät oder des Ministerrates aus eigener Entschließung politische Fragen in Anregung bringe, welche, einmal von ihm erörtert, nur schwer zurückgewiesen werden könnten, und daß er ohne spezielle Aufforderung Sr. Majestät nie die Einberufung der zeitlichen Teilnehmer veranlasse.

Die Zahl der ordentlichen Glieder wäre nach Bedarf festzusetzen, dagegen hätten aber auch Se. Majestät das Recht, Reichsräte im außerordentlichen Dienste ohne Beschränkung zu ernennen. Die Begutachtung von Gesetzen ist der Gegenstand der bleibenden Tätigkeit des Reichsrates, wozu bleibend Fachmänner nach Bedarf von Sr. Majestät für den ordentlichen Dienst ernannt werden; für besonders wichtige Fragen könnte ein Plenissimum aus den ordentlichen und außerordentlichen Räten berufen und nach Umständen, wenn es auf die Erörterung von Gegenständen ankömmt, bei denen die verschiedenen Kronländer berührt sind, auch eine außerordentliche Versammlung mit Zuziehung von zeitlichen Teilnehmern aus den Kronländern berufen werden. In solchen Versammlungen könnten auch Mitglieder des kaiserlichen Hauses ihren Platz finden. Jede solche Versammlung sollte aber nur über Antrag des Ministerrates von Sr. Majestät berufen werden können und es sollten ihr nur bestimmte Gegenstände ohne eigene Initiative zur Beratung überlassen werden können. Auch müßten die Minister in solchen Fällen an den Beratungen teilnehmen können, und die Art der Beratung wäre jederzeit von Sr. Majestät von Fall zu Fall festzusetzen.

Der Minister Graf Thun bemerkte, daß, wenn der Reichsrat, wie im vorliegenden

Statut beabsichtigt werde, eine kontrollierende und kritisierende Behörde gegenüber dem Ministerium sein sollte, er dann allerdings von dem Ministerium ganz getrennt sein müßte. Da dieses Verhältnis jedoch nicht zu billigen wäre, so meinte derselbe, daß die Minister Mitglieder des Reichsrates und der Präsident desselben Minister ohne Portefeuille mit Vorteil des Dienstes sein könnten.

Gegen eine Enquete von Seite des Reichsrates erklärte sich auch der Minister Graf Thun, nach dessen Ansicht die Instruierung von jenem ausgehen müsse, der das Gesetz selbst entwirft und dafür die Verantwortung übernimmt. Auch Graf Thun meint, daß der Reichsrat aus ordentlichen und einer unbestimmten Anzahl von außerordentlichen Räten, wozu auch andere Personen berufen werden könnten, zu bestehen hätte.

Der Justizminister Ritter v. Krauß glaubte die Ansicht, daß Minister als Mitglieder des Reichsrates zu fungieren hätten, nicht teilen zu sollen. Nach dem bereits früher Erörterten hat der Reichsrat seine Meinung über Fragen abzugeben, welche ihm von dem Ministerrate oder von Sr. Majestät vorgelegt werden. ^fIm ersten Falle wäre der Reichsrat, wenn die Minister intervenierten, in seinen Gutachten oder Beschlüssen von diesen abhängig oder wenigstens sehr beengt, und leicht könnten die Minister, wenn sie in voller Zahl an den Beratungen des Reichsrates teilnehmen würden, im Reichsrat das Übergewicht erhalten, was dann die Einvernehmung des Reichsrates ganz illusorisch machen würde. ^f

^gFordere Se. Majestät von dem Reichsrate als einer den Kaiser beratenden Behörde ein Gutachten ab, dann schiene es ^hnoch weniger ^hratsam, daß die Minister daran teilnehmen. Se. Majestät können auch in den Fall kommen, über Anträge der Minister offene Absichten hören zu wollen, wobei die Intervenierung der Minister nicht am rechten Platze wäre. Man müsse den Reichsrat wie jedes andere Glied, das notwendig ist, lebensfähig machen, damit er seinen Zweck gegenüber dem Monarchen erreichen könne.

Der frühere Staatsrat, wie besorgt wird, dürfte sich deshalb nicht herausbilden. Der Staatsrat hatte die Ah. Entschließungen zu entwerfen, was bei dem Reichsrate nicht der Fall sein werde, indem dieses den Ministern zusteht und diese immer das letzte Wort haben dürften. ^g

ⁱAls regelmäßige ^joder ständige Mitglieder des Reichsrates hätten demnach die Minister nicht einzutreten. Nur in den Fällen, in welchen einzelne Minister (durch ihren Präsidenten) das Gutachten des Reichsrates einholen, hätten sie entweder persönlich oder durch Abgeordnete bei seinen Ratssitzungen zu erscheinen, um ihre Meinung zu vertreten und allenfällige Informationen zu geben. ⁱ

Nach der Ansicht des Justizministers wäre keine bestimmte Zahl von Mitgliedern des Reichsrates zu bestimmen ^k, Se. Majestät würden selbe nach Gutbefinden ernennen ^k.

^{f-f} *Korrektur K. Krauß' aus* Legt ihm der Ministerrat Fragen vor, so wäre der Reichsrat, wenn die Minister intervenierten, in seinen Gutachten oder Beschlüssen von diesen abhängig und acht oder mehrere Minister würden im Reichsrat absorbieren.

^{g-g} *Dieser Abschnitt, vom Protokollführer hinter den Abschnitt ⁱ⁻ⁱ gesetzt, wurde aufgrund einer Randbeifügung K. Krauß' vorgezogen.*

^{h-h} *Korrektur K. Krauß' aus nicht.*

ⁱ⁻ⁱ *Stand ursprünglich vor ^{g-g}.*

^{j-j} *Einfügung K. Krauß'.*

^{k-k} *Korrektur K. Krauß' aus* welche Se. Majestät nach Gutbefinden ernennen können.

Würde eine mißliebige politische Richtung bei dem Reichsrat sich wahrnehmen lassen, so könnten Se. Majestät durch Ernennung von anderen Männern abhelfen. Eine bestimmte Anzahl wäre nur für die laufenden^l Geschäfte festzusetzen. Seine Beschlüsse hätte der Reichsrat niemals zu publizieren, und ebensowenig wäre ihm aus den bereits oben entwickelten Gründen eine Enquete zu gestatten. Überhaupt wäre der Grundsatz festzuhalten, daß der Reichsrat nur eine beratende Behörde ^mbleibe und nur über jene Gegenstände sich ausspreche,^m welche ihm das Ministerium oder Se. Majestät zur Beratung und Begutachtung übergeben.

Nach der Ansicht des Ministers Freiherr v. Bruck hätten Se. Majestät in Ansehung der Zahl und Wahl der Reichsräte im Statute Ah. Sich keine Beschränkung zu setzen. Es hinge von dem Ermessen Sr. Majestät ab, einige zu diesem Dienste (heute acht, morgen zehn usw.) einzuberufen, welche während dieser Verwendung als im außerordentlichen Dienste stehend angesehen würden und nach Vollendung des Dienstes in ihre früheren Stellen zurückzutreten hätten. Die Berufung zu dieser Dienstleistung würde jederzeit als eine der größten Auszeichnungen angesehen werden, und Se. Majestät behielten immer freie Hand.

§ 24. Bei diesem Paragraphen wurde bemerkt, daß die Diäten den Rang nicht bestimmen, daher die Worte „der ersten Diätenklasse“ auszulassen wären. Hiernach hätte der Paragraph zu lauten: „Der Präsident des Reichsrates hat den Rang unmittelbar nach dem Präsidenten des Ministerrates, und der Rang der Reichsräte als solcher folgt unmittelbar nach den Ministern.“ (Ist gleich dem Range der Statthalter.)

Der § 25 wäre nach der Ansicht der Minister der Finanzenⁿ mit Rücksicht auf den § 27, welcher die diesfällige allgemeine Bestimmung enthält, ganz wegzulassen, und der § 27 in folgender Art zu modifizieren: „In Beziehung auf die aus der ämtlichen Stellung entspringenden Verhältnisse und Ruhegehülse gelten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften.“

Der Justizminister meinte dagegen, daß, da der § 25 das Disziplinare betrifft, derselbe zwar nicht auszulassen, aber beiläufig so zu textieren wäre: „Die Reichsräte sind in ämtlicher Beziehung den für das Verhalten der Beamten überhaupt bestehenden Vorschriften unterworfen.“

Zu § 28 fand der Minister Freiherr v. Bruck mit Beziehung auf seine obige Auffassung hinsichtlich der Zusammensetzung des Reichsrates zu bemerken, daß, wenn ein im außerordentlichen Dienste stehender Reichsrat aus diesem scheidet, er dann wieder in seine früheren Verhältnisse eintrete¹⁰.

Wien, den 6. Februar 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 23. Februar 1851.

^l *Einfügung K. Krauß.*

^{m-m} *Korrektur K. Krauß aus und nur über Fälle ist.*

ⁿ *Gestrichen und des Inneren.*

¹⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 2. 1851/III.*

Nr. 453 Ministerrat, Wien, 7. Februar 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 8. 2.), P. Krauß 20. 2., Bach 12. 2., Bruck, Thinnfeld 12. 2., Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer 12. 2.; abw. Stadion.

I. Auszeichnung für Pietro di Zanna. II. Pensionserhöhung für Thomas Reischer. III. Reichsratsstatut (3. Beratung).

MKZ. 453 – KZ. 614

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 7. Hornung 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Kriegsminister referierte über das im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren verhandelte Einschreiten auf eine Ah. Auszeichnung für den hiesigen Maschinen Peter Zanna, welcher in verschiedenen öffentlichen Zivil- und Militärgebäuden seine Rauchabhilfe- und Holzersparungsmaschinen angebracht und dadurch dem Ärar verschiedene Vorteile verschafft, auch im Jahre 1848 sich durch seine patriotischen Gesinnungen bemerkbar gemacht hat.

Nachdem diese allerdings lobenswerten Leistungen nicht von der Art erkannt wurden, um Anspruch auf die Auszeichnung mit dem silbernen Verdienstkreuze, ^aworauf der ursprüngliche Antrag gerichtet war,^a zu begründen, so vereinigte sich der Ministerrat in dem Beschlusse, daß für Zanna bei Sr. Majestät auf die Bezeugung der Ah. Zufriedenheit angetragen werde¹.

II. Der Minister für Handel und öffentliche Bauten erhielt die Zustimmung des Finanzministers und sohin des Ministerrats zu dem vom Finanzministerio früher abgelehnten Antrage, bei Sr. Majestät die Erhöhung der dem Wegmeister Thomas Reischer normalmäßig mit der Hälfte seines Aktivitätsgehalts bemessenen Pension auf zwei Drittel des Gehalts zu erbitten, nachdem dieser Mann, 70 Jahre alt, mittellos, mit Familie belastet, 33 Jahre treu und redlich gedient hat².

III. Fortsetzung der Beratung über den Entwurf des Reichsratsstatuts³.

Zu § 31. Da es in gewissen Fällen im Interesse der Regierung liegen, ja geboten sein kann, die Verhandlungen des Reichsrats oder wenigstens deren Resultate der Öffentlichkeit nicht zu entziehen, so dürfte der erste Satz dieses Paragraphes nur für die Beratungen im Reichsrate selbst und überhaupt nur als Regel zu gelten haben, ohne die Regierung diesfalls zu binden, wenn sie deren Bekanntgebung, z. B. bei Verhandlungen im Reichstage, angemessen fände.

^{a-a} Einführung Csorichs.

¹ Auf Vortrag Csorichs v. 14. 2. 1851 wurde Pietro di Zanna mit Ah. E. v. 18. 2. 1851 die kaiserliche Zufriedenheit ausgesprochen, KA., MKSM. 2679/1851.

² Auf Vortrag Brucks v. 8. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 20. 2. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 498/1851.

³ Fortsetzung des MR. v. 5. 2. 1851/VI.

Der zweite Absatz des Paragraphes hätte zu entfallen, weil es sich einerseits von selbst versteht, daß die Geschäftssprache des Reichsrats im ganzen die deutsche sei, andererseits bei schriftlichen Separatnoten (§ 35) eines einzelnen Reichsrats auch die andern in den betreffenden Kronländern üblichen Sprachen nicht wohl ausgeschlossen werden dürfen.

Zu § 32. Die Bestimmung, wie viele Sektionen im Reichsrate zu bestehen und welche Gegenstände sie zu umfassen haben, gehört nach der Bemerkung des Ministerpräsidenten ad interna des Reichsrats, also nicht in dieses Statut; sie sollte auch, wie der Finanzminister erachtete, Sr. Majestät selbst vorbehalten werden.

Es ward demnach beschlossen, in diesem Paragraphen sich auf die Anführung zu beschränken: „daß der Reichsrat in Sektionen geteilt werde, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis durch die Geschäftsordnung zu bestimmen sei, und daß es dem Präsidenten vorbehalten bleibe, für einzelne Beratungsgegenstände die erforderlichen Komitees zu bilden.“

Zu § 34 wäre der Ausdruck „in gehöriger Weise“ durch den bündigeren „im vorschriftsmäßigen Wege“ zu ersetzen und bezüglich des Schlußsatzes die Bestimmung vorzubehalten, daß, gleichwie § 11 für den Reichsrat die Mitteilung von Abschriften der Ministerratsprotokolle gefordert wird, auch hier und § 6 die Mitteilung einer Abschrift des den Gegenstand betreffenden Reichsratsprotokolls an den Ministerrat erfolge.

Im § 36 wurde eine deutlichere Bezeichnung des „berufenen“ Reichsrats für wünschenswert erkannt, desgleichen im

§ 37 des Ausdrucks: „in zwei gleichzeitig versammelten Sektionen“, wodurch wohl nichts anderes gemeint ist, als mehrere zu einer Versammlung vereinigte Sektionen.

Zu § 38 wünschte vor allem der Minister des Inneren, daß der Regierung die unumgängliche Intervenierung und Anteil an den Beratungen der einberufenen zeitlichen Teilnehmer gewahrt werde sowie, daß diese Teilnehmer (Vertrauensmänner) § 16 selbst mit Zustimmung des Ministerrats berufen werden.

Der Handelsminister glaubte aber noch weiter gehen und die Einberufung dieser Vertrauensmänner zum Reichsrate selbst widerraten zu sollen, weil einerseits der Zweck ihrer Einberufung, gründliche Erörterung und Aufklärung etc., ganz wohl durch Vermittlung des Ministeriums selbst erreicht werden kann, und weil andererseits der Reichsrat, sobald er mit auswärtigen Organen, gewissermaßen mit dem Publikum selbst, in unmittelbare Berührung kommt, aus der unbefangenen Stellung tritt, durch welche er sich vornehmlich zum höchsten Ratgeber der Krone eignet.

Diese Rücksichten und der vom Justizminister hervorgehobene Umstand, daß vermöge der weitem Bestimmung des § 38 die Reichsräte nicht verpflichtet sind, den Beratungen der Teilnehmer beizuwohnen, ^bund erst das Resultat derselben^b vom Reichsrate weiter in Beratung genommen wird, bestimmten den Ministerrat zu dem Antrage ad §§ 16 und 38, daß der Reichsrat, wenn er zur gründlichen Erörterung und Aufklärung den Beirat von Vertrauensmännern benötigt, hierwegen den Ministerrat anzugehen habe, welcher die Berufung und Beratung dieser Vertrauensmänner veranlaßt und leitet, dem

^{b-b} *Korrektur K. Krauß* aus deren Resultat erst.

Reichsräte aber vorbehält, diesen Beratungen durch eines oder mehrere seiner Glieder beizuwohnen. Das Endresultat der Beratung wäre dann durch das Ministerium an den Reichsrat zu leiten. ^cDer Minister des Inneren bezieht sich diesfalls auf seine Bemerkungen über die Berufung von zeitlichen Beisitzern des Reichsrats überhaupt.^c Zur Vornahme der diesen und den früheren Beschlüssen entsprechenden Redaktion des Textes des Reichsratsstatuts wurden die Minister des Inneren und der Justiz eingeladen⁴.

Wien, am 8. Hornung 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 23. Februar 1851.

^{c-c} *Einfügung Bachs.*

⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 2. 1851/XII.*

Nr. 454 Ministerrat, Wien, 12. Februar 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 13. 2.), P. Krauß 22. 2. (außer I.), Bach (außer I.), 14. 2., Bruck, K. Krauß, Thinnfeld 14. 2., Thun, Csorich, Kulmer 14. 2.; abw. Stadion.

I. Vier Gnadenanträge des Justizministers. II. Rehabilitierung August Reinisch'. III. Kosten der Ausstellung österreichischer Industrieerzeugnisse in London. IV. Lombardisch-venezianische Anleihe. V. Verzehrungssteuereinführung von Wein und Fleisch in Siebenbürgen. VI. Einkommensteuerfreiheit der Urbarialentschädigungen. VII. Verteidigung eines Beklagten durch Karl Giskra. VIII. Goldenes Verdienstkreuz für Anton Rautenkranz. IX. Goldenes Verdienstkreuz für Maria Angelina (Klenkar). X. Silbernes Verdienstkreuz für Franz Erd. XI. Goldenes Verdienstkreuz für Andreas Obermayer. XII. Bestimmung der Stadt Kreibitz als wahlberechtigter Ort. XIII. Stellung der Professoren an den Universitäten. XIV. Silbernes Verdienstkreuz für Joseph Prandstetter. XV. Behandlung der konfiszierten Güter in Ungarn etc.

MKZ. 502 – KZ. 374

Protokoll der am 12. Februar 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte in Übereinstimmung mit dem Obersten Gerichtshofe folgende Gnadenanträge zur Sprache:

- a) Die Nachsicht der Todesstrafe für die wegen des Verbrechens der Giftmischung und beziehungsweise des Gattenmordes verurteilten Mida Lakity, Milka Miletity und Katharina Lazity, Gliša [Krsztekany]. Sie sind aus Serbien, seit dem Jahre 1845 in Untersuchung und nach unseren Gesetzen könnte das Verbrechen nicht als erwiesen angesehen, weshalb denn der Oberste Gerichtshof einstimmig auf Nachsicht der Todesstrafe ange-tragen hat¹.
- b) Die Nachsicht der noch übrigen Strafe für den zu achtmonatlichem schweren Kerker wegen öffentlicher Gewalttätigkeit gegen die Gefällswache verurteilten Semen Woloszy-niuk aus Galizien, welcher 17 Monate lang in Untersuchung gestanden ist².
- c) Die Verwandlung der Arreststrafe in achtjährigen Hausarrest für den Pfarrer Franz Worwansky in Böhmen, welcher die ämtliche Kundmachung zu einer Wahl unglimpflich behandelt hat und wegen „Mißhandlung der Patente“ verurteilt wurde³.
- d) Die Nachsicht des Strafrestes für die wegen Brandlegung zu sechsjährigem schweren Kerker verurteilte Hedwig Kopciowna. Sie befand sich mehr als zwei Jahre im Untersu-chungsarreste, wird im April d. J. vier Jahre ihrer Strafzeit überstanden haben, hat den

¹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 12. 2. 1851 wurde Mida Lakity, Katharina Lazity und Gliša Krsztekany (Milka Miletity war inzwischen verstorben) mit Ab. E. v. 21. 2. 1851 die Todesstrafe erlassen und der Oberste Gerichtshof mit der Verhängung einer Zeitstrafe beauftragt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 513/1851.

² Auf Vortrag Karl Krauß' v. 12. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 21. 2. 1851 nach dem Mini-sterratsbeschluß, ebd., MKZ. 509/1851.

³ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 12. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 21. 2. 1851 nach dem Mini-sterratsbeschluß, ebd., MKZ. 512/1851.

Beinfaß bekommen. Und die Ärzte behaupten, daß sie zugrunde gehen müßte, wenn sie im Kerker bleibt⁴.

Der Justizminister trug an, für alle Obgenannten die Ah. Gnade Sr. Majestät in Anspruch zu nehmen, wogegen der Ministerrat nichts zu erinnern fand.

An der Besprechung über die vorstehenden Gnadenanträge haben die Minister der Finanzen und des Inneren keinen Teil genommen.

II. Dem Antrage des Ministers für Landeskultur und Bergwesen Edlen v. Thinnfeld, daß das Mitglied des gewesenen ungarischen revolutionären Landtages Reinisch wieder angestellt werden dürfe, wurde vom Ministerrate beigestimmt, weil, wie der Minister v. Thinnfeld bemerkte, sein früheres Benehmen tadellos war, er nur passiven Anteil an den Verhandlungen im Landtage genommen hat und einer von jenen ist, gegen welche die anhängig gemachte Untersuchung wieder aufgehoben wurde⁵.

III. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß die englische Regierung zur Ausstellung der Industrieerzeugnisse in London nur den Raum hergebe, sonst aber keine Auslagen trage⁶. Die französische Regierung habe 683.000 Francs bewilligt, um die Kosten der Ausstellung der französischen Industrieerzeugnisse in der Hauptstadt Englands zu decken. Nach dem dem Handelsminister Freiherrn v. Bruck mitgeteilten Berichte der österreichischen Ausstellungskommission dürften unsere Auslagen der Ausstellung in London sich wenigstens auf 15.000 Pfund Sterling belaufen⁷. Der Finanzminister äußerte hierbei nur den Wunsch, daß dieser Betrag von den Finanzen in Raten in Anspruch genommen werden möge⁸.

IV. Derselbe Minister besprach hierauf abermals das lombardisch-venezianische Anlehen⁹. Wie bekannt, wurde in den venezianischen Provinzen getrachtet, das Anlehen im freiwilligen Wege aufzubringen. Die Lombarden haben bis vor kurzem keine Miene gemacht, denselben Weg einzuschlagen, und so mußten die erste und zweite Rate dieses Anlehens von ihnen im Zwangswege eingebracht werden. Nun fangen aber auch die

⁴ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 12. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 21. 2. 1851 nach dem Ministerratsbeschluß, ebd., MKZ. 510/1851.

⁵ Der Akt, FA., FM., Montanabteilung, MLB., Präs. 1291/1850, mit dem Gesuch August Reinischs um seine Belassung im Staatsdienst liegt nicht mehr ein. Vgl. dazu das Protokoll der achten Sitzung der k. k. Ministerial-Disziplinar-Kommission in Hermannstadt v. 30. 1. 1851, in dem die Wiederanstellung Reinischs befürwortet wurde, ebd., Präs. 344/1851. Mit Dekret (K.) v. 24. 2. 1851 entschied Thinnfeld, daß August Reinisch in den Staatsdienst ohne Nachtrag seines Gehaltes wieder aufzunehmen ist, ebd. Zu August Reinisch siehe PÁLMÁNY (Hg.), Az 1848–1849. évi első népképviselőti országgyűlés történeti almanachja 716 f.

⁶ Zur Londoner Industrieausstellung siehe zuletzt MR. v. 11. 4. 1850, ÖMR. II/2, Nr. 318.

⁷ Der entsprechende Akt, AVA., HM., Präs. 304/1851, liegt nicht mehr ein.

⁸ Der Akt, FA., FM., Präs. 1903/1851, laut Protokollbuch Handelsminister wegen Eröffnung eines Kredits von 15.000 £. Sterling für die Londoner Agentur zur Herstellung der Industrie Ausstellung, liegt nicht mehr ein. Mit Schreiben v. 18. 2. 1851 ersuchte dann Bruck den Finanzminister um die vorläufige Flüssigmachung von 5000 £. Sterling für die Londoner Ausstellung. Philipp Krauß kam diesem Ersuchen mit seiner entsprechenden Weisung (K.) v. 22. 2. 1851 an die Staatszentalkassa nach, alles in ebd., Präs. 2510/1851.

⁹ Fortsetzung des MR. v. 20. 12. 1850/III.

lombardischen Provinzen, insbesondere Mantua und Cremona, an, Unternehmer für das Anlehen zu suchen. Ministerialrat Schwind meint, daß für die lombardischen Provinzen eine weitere Fristerstreckung (die erste ist nämlich am 17. Jänner d. J. abgelaufen) zu bewilligen und jenen, die bis zu Ende dieses Monates subskribieren, ein Abzug von 8 % zugunsten zu gestatten wäre¹⁰.

Der Finanzminister erachtet dagegen, daß in eine einfache Fristerstreckung ^azur Erlangung der günstigsten Anleihebedingungen^a nicht weiter einzugehen wäre. Die Provinzen Mantua und Cremona wären wie die venezianischen Provinzen zu behandeln, und denselben, wenn sie Unternehmer finden, die ursprünglichen Begünstigungen zu gewähren. Was die anderen Provinzen anbelangt, so hätte es in Ansehung derselben bei den im April 1850 festgesetzten Bedingungen zu verbleiben. Sie wären zwar nicht unbedingt ^bvon der Aufbringung des Anleihens im freiwilligen Wege^b auszuschließen, doch hätten sie nicht an der Begünstigung des freiwilligen Anleihens (nämlich die Hälfte in Münze und die andere Hälfte in Tresorscheinen zu entrichten) teilzunehmen, sondern müßten drei Fünftel im Baren und zwei Fünftel in Tresorscheinen einzahlen. Durch diese Maßregel würde die Einbringung des Anleihens, für welches noch zehn Monate offen stehen, auch in den lombardischen Provinzen erleichtert, und die Regierung bliebe sich doch konsequent.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden¹¹, so wie

V. mit dem weiteren Antrage des Finanzministers, die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in Siebenbürgen einzuführen. Das hierüber vernommene Thesauriat und der Landeschef erachten, daß die in Ansehung der Versteuerung der genannten Gegenstände für Ungarn, und zwar für das flache Land, erlassene und vom 1. März d. J. in Wirksamkeit tretende Vorschrift für Siebenbürgen ganz in Anwendung kommen könnte¹². In den gleichzeitig geäußerten Wunsch, allen Gemeinden, also auch Städten in Siebenbürgen, gewisse Beträge bekanntzumachen, um Abfindungen bezüglich der genannten Steuer zustande zu bringen, wäre nach der Ansicht des Finanzministers nicht einzugehen, weil es an allem Maßstabe fehlt, einen Betrag zum Behufe der Bemessung der Steuer auszusprechen. In Siebenbürgen ist ferner keine Stadt so groß, um sie behufs der Steuer von Wein und Fleisch als geschlossen anzusehen. Die in Ungarn in Ansehung des Fleisches eingeführten Kontrollmaßregeln wären in Siebenbürgen nicht zu aktivieren und es wäre auch in Ungarn, wenn es gewünscht werden sollte, davon abzugehen. Bei der Vorschrift, daß in der Nacht die Einführung von Getränken nicht gestattet ist, hätte es zu verbleiben.

^{a-a} *Einfügung P. Krauß'.*

^{b-b} *Einfügung P. Krauß'.*

¹⁰ *Siehe dazu zwei Schreiben Schwinds an Philipp Krauß v. 29. 1. 1851, FA., FM., Präs. 1636 et 1637/1851.*

¹¹ *Mit Schreiben (K.) v. 13. 2. 1851 teilte Philipp Krauß Schwind den Ministerratsbeschluß mit und erteilte ihm entsprechende Weisungen für die Durchführung, ebd. Zum weiteren Verlauf und Abschluß der lombardo-venezianischen Anleihe siehe BRANDT, Neoabsolutismus 2, 650 f.*

¹² *Schreiben Rosenfelds an Krauß v. 7. 1. 1851, in dem er auch die Position Wohlgemuths erläuterte, FA., FM., Präs. 579/1851. Zur Einführung der Verzehrungssteuern in Ungarn siehe zuletzt MR. v. 5. 11. 1850/III.*

Die Einführung der Verzehrssteuer von Wein und Fleisch in Siebenbürgen hätte vom 1. Juli d. J. in Wirksamkeit zu treten¹³.

VI. Schließlich brachte der Finanzminister noch die Frage in Anregung, ob in diesem Jahre von den Vorschüssen auf Urbarialentschädigungen die Einkommensteuer zu entrichten sei oder nicht, und erklärte sich mit Zustimmung des Ministerrates für die Verneinung dieser Frage, weil die Berechtigten überhaupt viel verloren haben und der Zweck der ihnen geleisteten Vorschüsse ist, ihnen aufzuhelfen¹⁴. Ferner spreche die Rücksicht dafür, daß ein Drittel für die Steuern abgezogen wurde¹⁵.

VII. Der Minister des Inneren Dr. Bach besprach hierauf die Verteidigung eines Angeschuldigten bei den Assisen von Seite des bekannten Dr. Giskra. Er bemerkte, daß er hierüber Berichte der Autoritäten eingeholt habe, welche sich gegen die Sache erklärt haben¹⁶. Die Tendenz der Übelgesinnten bei solchen Verteidigungen gehe dahin, nur pikante Fälle aufzusuchen und Anlaß zu finden, die Autoritäten herabzusetzen. Der Minister habe Grund vorauszusetzen, daß man hierbei planmäßig zu Werke gehe, um das Publikum in Erregtheit zu erhalten, und stellte die Frage, ob es nicht mit Rücksicht auf die bereits gemachte Erfahrung angemessen wäre, 'das Recht, als Verteidiger aufzutreten', auf die Advokaten zu beschränken, welche unter der Disziplin sowohl der Advokatenkammer als des Gerichtspräsidenten stehen, daher mehr Bürgschaft für ihr Verhalten als andere Individuen gewähren.

Über die Bemerkung des Justizministers, daß auf dem Lande nicht leicht überall Advokaten als Verteidiger zu haben wären, daß häufig selbst Gerichtspersonen als Verteidiger aufgestellt werden müssen, daß wegen des einzigen in Wien vorgekommenen Falles nicht wohl eine Ausnahme von dem Systeme für Wien festzusetzen wäre, was allenfalls dann ^din Erwägung gezogen werden^d könnte, wenn sich solche Fälle wiederholten, daß man dem Angeschuldigten die Wohltat der Verteidigung möglich machen und ihm freistellen müßte, sich als Verteidiger jenen zu wählen, zu welchem er ein besonderes Vertrauen hat, daß wenn ein solcher Verteidiger ausschreitet, der Gerichtsvorsitzer ihm das Wort entziehen kann, und daß schon darin eine hinlängliche Beschränkung liege, daß zu Verteidigern nur solche gewählt werden dürfen, welche entweder zum Richter-

c-c Korrektur Bachs aus die Verteidigungspflicht.

d-d Korrektur Bachs aus geschehen.

¹³ Mit Erlaß (K.) Krauß' v. 13. 2. 1851 über die Bemessung und Einhebung der Verzehrssteuer von Wein und Fleisch in Siebenbürgen in Orten mit über 2000 Einwohnern wurde diese Angelegenheit im Sinne des Ministerratsbeschlusses geregelt, FA., FM., Präs. 579/1851; publiziert als RGBl. Nr. 40/1851.

¹⁴ Die Frage war bereits mit der Anfrage Mecserys v. 20. 7. 1850, in welcher Weise die Besteuerung der Grundlastungsrenten und Vorschüsse zu geschehen habe, aufgetaucht, FA., FM. Präs. 10271/1851.

¹⁵ Mit Weisung (K.) v. 12. 2. 1851 legte das Finanzministerium fest, daß die fragliche Besteuerung für das Verwaltungsjahr 1851 zu unterbleiben habe, ebd. Zur weiteren Entwicklung in dieser Angelegenheit siehe ebd., Präs. 3095/1852.

¹⁶ Siehe dazu das Schreiben des Wiener Stadthauptmanns an Bach v. 7. 2. 1851, HHSTA., Informationsbüro, A-Akten, GZ. 4766/1851.

amte beediget oder zur Advokatie befähigt sind, wurde die obige Frage einstweilen fallen gelassen^{e,17}.

VIII. Der Minister Dr. Bach brachte nun mehrere Auszeichnungen in Antrag, und zwar: für den Strafhauverwalter in Innsbruck Anton Rautenkranz das goldene Verdienstkreuz. Der Statthalter rühmt seine langen und ausgezeichneten Dienste, besonders in den letzten drei Jahren, die zweckmäßige Einrichtung der Anstalt und die dabei erzielten großen Ersparungen. Er bemerkt, daß Se. Majestät diese Anstalt mit Allerhöchstherrlichen Besuchen zu beehren, die Anstalt gut zu finden und mehrere Sträflinge zu begnadigen geruhen¹⁸.

IX. Für die Klosterfrau, Chirurgin und Oberkrankenwärterin im Elisabethinerinnenkloster zu Prag Maria Angelina (mit Familiennamen Klenkar) gleichfalls das goldene Verdienstkreuz. Dieselbe ist seit dem Jahre 1795, somit bereits 55 Jahre Krankenwärterin in dem genannten Kloster und hat sich stets durch besondere Tätigkeit und aufopfernde Hilfeleistung ausgezeichnet und ist einige und siebenzig Jahre alt. Sie hat einen Teil ihres Vermögens dem Kloster gewidmet, dann bei Epidemien und bei der Pflege der im Jahre 1813 bei Kulm und Leipzig verwundeten österreichischen Krieger besonders gute Dienste geleistet¹⁹.

X. Für den Ortsrichter in Großhöflein Erd das silberne Verdienstkreuz. Dieser hat sich als Markrichter, besonders während der ungarischen Wirren, dadurch ausgezeichnet, daß er bei dem Einmarsche der österreichischen Truppen sich ihnen zur Disposition stellte, ihnen alle in seiner Macht liegende Unterstützung leistete und die Gemeinde vor jeder Beteiligung an den damaligen Umtrieben abhielt²⁰.

XI. Für den Hauptmann des früheren Bürgerkorps Obermayer das goldene Verdienstkreuz. Derselbe hat sich im Jahre 1848 sehr gut benommen, sich auch als Armenvater Verdienst erworben und mit zwei anderen, welche bereits Auszeichnungen erhielten, sich bei der Bewachung der Hofburg im Jahre 1848 ausgezeichnet²¹.

Gegen diese bei Sr. Majestät in Antrag zu bringenden Auszeichnungen (VIII–XI) hat der Ministerrat nichts zu erinnern gefunden.

XII. Der Statthalter von Böhmen Baron Mecséry stellte bei dem Umstande, daß Kreibitz in Böhmen unter den wahlberechtigten Orten erscheint, es dort aber auf einem Flecke mehrere Ortschaften dieses Namens gibt, die Anfrage, welche als die Wahlberechtigte

^e *Korrektur K. Krauß'* aus umso mehr fallengelassen, als, wie der Justizminister bemerkte, ohnehin eine Verhandlung im Zuge ist, ob ein Mitglied des Gerichtes auch Verteidiger bei diesem sein kann, und er sich vorbehielt, dabei auf die oberwähnte Frage Rücksicht zu nehmen.

¹⁷ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 14. 2. 1851/IV.*

¹⁸ *Auf Vortrag Bachs v. 16. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 23. 2. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 532/1851.*

¹⁹ *Auf Vortrag Bachs v. 15. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 22. 2. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 517/1851.*

²⁰ *Auf Vortrag Bachs v. 15. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 23. 2. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 530/1851.*

²¹ *Auf Vortrag Bachs v. 16. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 23. 2. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 531/1851.*

anzusehen sei, und meinte, daß die Stadt Kreibitz als die größte unter den gleichnamigen Ortschaften als solche zu erklären wäre²².

Der Minister Dr. Bach bemerkte, daß eben die Stadt Kreibitz bei der Bestimmung der wahlberechtigten Ortschaften in Böhmen die gemeinte sei, was mit Zustimmung des Ministerrates dem Statthalter Baron Mecséry zu erwidern wäre²³.

XIII. Der Minister des Kultus und öffentlichen Unterrichtes Graf Leo Thun referierte über die Stellung der Professoren an den Universitäten. Er bemerkte, daß Se. Majestät im Jahre 1849 Bestimmungen über die künftige Regulierung der Gehalte und des Vorrückungsrechtes ^fneu anzustellender^f Fakultätsprofessoren an den Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Gratz und Innsbruck zu erlassen geruhet haben²⁴. Hierbei wurden zwei Rücksichten festgehalten, daß nämlich die ^gordentlichen Professoren der genannten Universitäten von zehn zu zehn Jahren gewisse Zulagen statt der bisherigen Senioratsvorrückung^g erhalten und daß die Professoren ^hder verschiedenen Fakultäten gleichgestellt werden; nur die Theologen wurden niedriger gestellt^h, [die] in den philosophischen Fakultäten teilweise erhöhte Gehalte bekamen.ⁱ

Graf Thun bringt nun wegen der ^jNotwendigkeit, auch die Stellung der schon vor dieser neuen Systemisierung der Gehalte angestellt gewesenen Professoren wenigstens einigermaßen zu verbessern, folgende Bestimmungen in Antrag:

1. hinsichtlich der theologischen Fakultäten, daß die Vorteile des neuen Systems den Altangestellten in vollem Maße zugewendet werden, nachdem ohnedies das neue System ihre Lage nur wenig verbessert.
2. hinsichtlich der philosophischen Fakultäten, daß diejenigen der altangestellten Professoren, die nicht einmal den Gehalt beziehen, welcher der niedrigsten Gehaltsstufe des neuen Systems gleichkommt, in diese einrücken, und daß allen, vom Studienjahre 1849/50 angefangen, der Anspruch auf die Dezennalzulagen zukomme.
3. hinsichtlich der übrigen Fakultäten, daß nur auf Gehaltserhöhungen für einzelne verdiente Professoren zur Ausgleichung auffallender Unbilligkeiten angetragen werde. Endlich
4. hinsichtlich der chirurgischen Professoren auf Erhöhung der Gehalte, welche in der Regel 800 f., zum Teil nur 600 f. betragen, auf 900 f.^j

^{f-f} *Korrektur Thuns aus der.*

^{g-g} *Korrektur Thuns aus Professoren weltlichen Standes an der rechts- und staatswissenschaftlichen, medizinischen und philosophischen Fakultät der genannten Universitäten von zehn zu zehn Jahren gewisse Zulagen.*

^{h-h} *Einfügung Thuns.*

ⁱ *Gestrichen:* In betreff der theologischen Fakultät hatten aber die bisher üblichen Gehalts- und Vorrückungsstufen als Minimum auch bei den neu anzustellenden Professoren zu gelten.

^{j-j} *Korrektur Thuns aus:* nötigen Gleichstellung die Verbesserung der Gehalte auch der theologischen Professoren, welche bisher übler daran waren als die weltlichen, in Antrag. Nach seiner Meinung wären

²² *Schreiben Mecsérys an Bach v. 21. 11. 1850, AVA., IM., Allg. 26565/1850.*

²³ *Mit Schreiben (K.) v. 18. 2. 1851 teilte Bach Mecséry den Beschluß des Ministerrates mit, ebd. Die entsprechende Kundmachung Mecsérys v. 20. 2. 1851 publiziert als LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KRONLAND BÖHMEN Nr. 38/1851.*

²⁴ *Siehe dazu MR. v. 24. 10. 1849/V, ÖMR. II/1, Nr. 193.*

An der Pester Universität, wo die Gehaltsverhältnisse ganz verrückt sind, erscheine eine Regulierung der Gehalte als unabweislich notwendig. Graf Thun meint, daß ^kdas neue Gehaltssystem mit den für Prag bestimmten Gehaltsstufen für die Zukunft in Anwendung komme, und ^kalte verdienstvolle Professoren, welche 15 Jahre dienen, Zulagen von 200 f. erhalten sollten.

Der Ministerrat fand dagegen nichts zu erinnern und nur der Finanzminister zu bemerken, daß ihm eine Aufbesserung der Gehalte bei den Geistlichen nicht notwendig scheine²⁵.

XIV. Dem weiteren Antrage des Grafen Thun auf Erwirkung des silbernen Verdienstkreuzes für den Schullehrer zu St. Peter in der Au in Niederösterreich, Joseph Prandstetter, wurde beigestimmt. Derselbe ist bereits 71 Jahre alt und dient bereits 53 Jahre mit seltener Pünktlichkeit und Aufopferung im Schulfache. Seine Schule ist eine der ausgezeichnetsten im Dekanate.

Die Ortsgemeinde, die Schuldistriktsaufsicht, die Bezirkshauptmannschaft, das Konsistorium zu St. Pölten und die niederösterreichische Landesschulbehörde verwenden sich einstimmig für diesen verdienstvollen Schulmann²⁶.

XV. Der Justizminister Ritter v. Krauß besprach endlich die im Einverständnisse mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Inneren Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung vorzulegende Verordnung über die Behandlung der wegen des Hochverrats der Eigentümer in Verfall erklärten (konfiszierten) und der mit Beschlag behafteten Güter in Ungarn, Kroatien, Slawonien, der Woiwodschaft Serbien und im Temescher Banat²⁷.

Was die noch nicht konfiszierten, bloß sequestrierten Güter anbelangt, so wäre auf dieselben das für die konfiszierten Güter angetragene, von dem Justizminister auseinandergesetzte spezielle Verfahren nicht anzuwenden, weil bei den sequestrierten Gütern angenommen werden müsse, daß der Eigentümer des Gutes noch fortan derselbe ist. Bei

die älteren theologischen Professoren wie die weltlichen zu behandeln, was bei den sämtlichen genannten Universitäten eine Auslage von ungefähr 5000 f. verursachen würde. Für die anderen Fakultäten gelten ohnehin die Vorschriften des neuen Systems.

Ferner erbat sich Graf Thun die Zustimmung des Ministerrats, Professoren, die besondere Rücksicht verdienen, für Personalzulagen bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen; ferner die Gehalte der chirurgischen Professoren in Innsbruck um 100 f. zu erhöhen.

^{k-k} *Einfügung Thuns.*

²⁵ *Der Vortrag Thuns v. 28. 2. 1851 über die Regulierung der nach dem älteren Systeme angestellten Universitätsprofessoren und den Professoren der chirurgischen Lehranstalten zu Lemberg, Olmütz, Innsbruck und Salzburg wurde im Sinne des Ministerratsbeschlusses mit Ah. E. v. 19. 3. 1851 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 842/1851. Der weitere Vortrag Thuns vom selben Tag über die Regulierung der Gehalte an der Universität zu Pest wurde ebenfalls mit Ah. E. v. 19. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses resoliert, ebd., MKZ. 841/1851. Die entsprechenden kaiserlichen Verordnungen v. 19. 3. 1851 erschienen als RGBl. Nr. 90/1851 (Fakultätsprofessoren) und ebd., Nr. 93/1851 (Pest).*

²⁶ *Auf Vortrag Thuns v. 2. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 20. 2. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 499/1851.*

²⁷ *Der entsprechende Akt, AVA., JM., Allg. 15510/1850, liegt nicht mehr ein.*

diesen Gütern hätte daher, so lange als die Sequestration dauert, der gewöhnliche Rechtszug Platz zu greifen, und erst dann, wenn diese Güter als konfisziert erklärt wurden, hätte das für die konfiszierten Güter angetragene besondere Verfahren in Anwendung zu kommen.

Die Frage, ob die hier in Antrag gekommene Verordnung auch auf Siebenbürgen auszu dehnen sei, glaubte der Justizminister verneinen zu sollen, weil die Verhältnisse in Siebenbürgen nach ganz anderen Grundsätzen zu beurteilen sind. Derselbe hat sich übrigens vorbehalten, die Männer, welche gegenwärtig bei dem Aviticitätsgesetze verwendet werden, darüber zu vernehmen, wie die obgedachte Verordnung auch auf Siebenbürgen adaptiert werden könnte.

Auch die weitere Frage, ob nicht die außer Ungarn gelegenen Güter der Hochverräter dem nämlichen Verfahren wie die ungarischen Güter zu unterwerfen wären, müßte der Justizminister verneinen, weil die auf den außer Ungarn liegenden Gütern vorgemerkten Gläubiger nach einem anderen Rechte und bei andern Richtern belangt werden und ihr Recht austragen müßten. Hinsichtlich dieser Güter wäre kein eigenes Liquidationsverfahren, kein besonderes Gericht, überhaupt keine besondere Anordnung notwendig, und es wäre sich diesfalls lediglich an das bürgerliche Gesetzbuch und an den ordentlichen Richter zu halten.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden²⁸.

Wien, den 13. Februar 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 23. Februar 1851.

²⁸ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 13. 2. 1851 wurde mit Ah. E. v. 20. 3. 1851 die Angelegenheit der konfiszierten Güter in Ungarn, Kroatien-Slawonien, dem Temescher Banat und der Serbischen Woïwodschaft im Sinne des Ministerratsbeschlusses geregelt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 518/1851. Die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 20. 3. 1851 publiziert als RGBL. Nr. 72/1851.*

Nr. 455 Ministerrat, Wien, 14. Februar 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 15. 2.), P. Krauß 22. 2., Bach 22. 2., Bruck, Thinnfeld 20. 2., Thun (außer II–V), Csorich 22. 2., K. Krauß, Kulmer 20. 2.; abw. Stadion.

I. Statusregulierung beim Kultusministerium. II. Bürgermeisterwahl in Laibach. III. Behandlung der Gnadengesuche verurteilter ungarischer Rebellen. IV. Ausschließung unliebsamer Verteidiger bei Gericht. V. Orden für Lorenz Paron-Fadini. VI. Todesurteile. VII. Salpeterlieferung für die k. k. Armee. VIII. Aufzählung für die Verpflegung der k. k. Truppen in Hamburg. IX. Besetzung der Präsidenten- und zweiten Vorsteherstelle der ungarischen Finanzlandesdirektion.

MKZ. 511 – KZ. 375

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 14. Hornung 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. wurde der Vortrag des Kultusministers vom 4. d. [M.], KZ. 419 (429 MRZ.) wegen Personalvermehrung bei seinem Ministerium aus Anlaß der Übernahme der ungrisch-siebenbürgischen Kultusangelegenheit vom Ministerium des Inneren besprochen und sich nach Einvernehmung der Minister des Inneren und der Finanzen dahin geeinigt, daß Se. Majestät den Antrag des Kultusministers zu genehmigen und dabei anzuordnen geruhen dürften, daß dagegen ein angemessener Betrag aus dem Besoldungsstande des Ministeriums des Inneren auszuscheiden und hierwegen sowohl mit diesem als mit dem Finanzministerium Rücksprache zu pflegen sei¹.

II. Als Bürgermeister der Kronlandshauptstadt Laibach ist mit 16 Stimmen von 29, also gerade mit der absoluten Majorität, der ehemalige Reichstagsabgeordnete, quittierte Bezirkskommissär, gegenwärtige Hausbesitzer und Getreidehändler, Michael Ambrož gewählt worden². Er wird als ein eitler, unverlässlicher und schwankender Charakter geschildert und ist gegenwärtig wegen eines wider seinen Privateisenbahningenieur in einer skandalösen Familiensache anhängig gemachten Diffamationsprozesses etwas kompromittiert. Diese Verhältnisse und das Abstimmungsresultat bei der Wahl bestimmen den Minister des Inneren zu der Ansicht, daß diese Wahl zur Ah. Bestätigung sich nicht eigne.

Die Frage ist nun, ob vom Ministerium bloß zu erklären sei, daß es die Wahl nicht geeignet gefunden habe, Sr. Majestät zur Ah. Bestätigung vorgelegt zu werden, oder ob die Versagung der Ah. Bestätigung von Sr. Majestät auszugehen habe.

Da der Ministerrat sich für diese letztere Ansicht erklärte, so wird der Minister des Inneren hiernach den Vortrag an Se. Majestät erstatten, sich vorbehaltend, nach herabgelangter Ah. Entschließung dem Statthalter die Weisung zu erteilen, daß er die neue Wahl so leite, daß

¹ Der nach dem Beschluß des Ministerrates formulierte Vortrag Thuns v. 4. 2. 1851 wurde mit Ah. E. v. 22. 2. 1851 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 429/1851.

² Zu Michael Ambrož siehe SLOVENSKI BIOGRAFSKI LEKSIKON 1, 8 ff.; zu seiner Wahl am 15. 11. 1850 siehe ŠKERL, Ljubljana 3, Anm 2.

sie nicht wieder auf einen Ungeeigneten falle, und daß, falls dies dennoch geschähe, die Regierung selbst zur Einsetzung eines geeigneten Bürgermeisters schreiten würde³.

III. Zur gleichmäßigen Behandlung der bei verschiedenen Ministerien einlangenden Begnadigungsgesuche für wegen Teilnahme an der ungrischen Rebellion Verurteilte, worüber weder in Ansehung der Kompetenz, noch der Verhandlungsform eine bestimmte Vorschrift besteht, brachte der Minister des Inneren unter allseitiger Zustimmung folgende Norm in Antrag:

- a) Betrifft der Antrag eine Militärperson, so ist die Verhandlung ausschließlich beim Kriegsministerium zu führen.
- b) Handelt es sich um eine Zivilperson, so ist das Einschreiten um Begnadigung an das Justizministerium zu leiten, von welchem, nach Abforderung der Prozessakten und der Äußerung der betreffenden Strafhausverwaltung, endlich nach Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren der Antrag zu stellen ist.
- c) Der Antrag selbst ist in dem Ministerrate vorzutragen und, fällt er auf Begnadigung aus, Sr. Majestät vorzulegen⁴.

IV. Mit Beziehung auf die im Ministerrate vom 12. d. [M.] sub Nr. VII besprochene Maßregel zur Ausschließung derjenigen Verteidiger bei Gericht, welche die Verteidigung zu politischen Reden und Demonstrationen mißbrauchen, brachte der Minister des Inneren die Bestimmung in Anregung, daß, da Verteidiger, welche nicht wirkliche Advokaten sind, nur mit spezieller Bewilligung des Gerichtspräsidenten zuzulassen sind, den Gerichtspräsidenten geeignete Instruktionen zu erteilen wären, Verteidiger, von denen derlei Mißbräuche zu besorgen sind, auszuschließen.

Dem Ministerpräsidenten und dem Justizminister schien jedoch dieser Vorschlag nicht ausreichend, vielmehr glaubte der letztere, ein wirksames Mittel gegen solche Ausschreitungen in der Bestimmung des Gesetzes zu finden, wornach der Gerichtspräsident dem so ausschreitenden Verteidiger das Wort entziehen kann. Er würde daher kein Bedenken tragen, ^asobald ihm vom Herrn Minister die ämtliche Mitteilung über den in der Sitzung vom 12. Februar besprochenen Fall zugekommen sein wird,^a die Oberlandesgerichtspräsidenten anzuweisen, daß sie zu Vorsitzern bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen nur solche Männer bestimmen, welche hinlängliche Energien besitzen, den seinen Beruf verkennenden Verteidiger in die gehörigen Schranken zurückzuweisen⁵.

^{a-a} Einfügung K. Krauß.

³ Nachdem Ambrož freiwillig auf seine Wahl verzichtet hatte, wurde am 20. 3. 1851 Johann Baumgartner zum Laibacher Bürgermeister gewählt – der Statthalter erklärte die Wahl allerdings für ungültig, da Baumgartner vor einiger Zeit wegen eines Steuerdelikts zu einer Strafe von 10.000 fl. verurteilt worden war. Erst im dritten Anlauf am 27. 3. 1851, als die Wahl auf Mathias Burger fiel, konnte auf Vortrag Bachs v. 2. 4. 1851 mit Ab. E. v. 11. 4. 1851 die kaiserliche Wahlbestätigung erlangt werden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1105/1851.

⁴ Die detaillierten Behandlungsregeln für die hier genannten Begnadigungsgesuche faßte Bach zusammen und teilte sie in einem Schreiben (K.) v. 21. 2. 1851 den Ministern der Justiz, des Krieges, der Finanzen, des Handels, des Kultus und der Landeskultur mit, AVA., IM. Präs. 832/1851.

⁵ Mit Schreiben (K.) v. 2. 3. 1851 informierte Bach Karl Krauß detailliert über den Anlaßfall und bat um entsprechende weitere Schritte. Mit Schreiben v. 16. 3. 1851 an Bach übersandte dann Karl Krauß seinen

V. Erhielt der Justizminister die Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den nach 45-jähriger, auch während der Revolutionsjahre mit untadelhaft bewahrter Treue ausgezeichneten Dienstleistung in den Ruhestand tretenden Präses des Venediger Merkantilerichts Appellationsrat Paron-Fadini⁶.

An der Beratung der Punkte II. bis V. hat der zu Sr. Majestät berufene Kultusminister nicht teilgenommen.

VI. Gegen den Antrag des Justizministers auf Nachsicht der Todesstrafe a) wider Elise Takacs wegen Mordes und b) wider Joseph Varga wegen Totschlags ergab sich keine Erinnerung⁷.

VII. Der Kriegsminister referierte über die behufs der Ergänzung der Pulvorräte für die Armee mit circa 100.000 Zentner erforderliche Anschaffung von Salpeter im Auslande⁸. Es liegen diesfalls Anbote von den Häusern Hagenauer ^bin Triest und Buschek in London^b vor, deren erster[e]s bei 20.000 Zentner Salpeter aus Ägypten à 25 f. 37 Kreuzer, letzteres 9000 Zentner aus England à 23 f. (mit der Assekuranzprämie à circa 24 f.), d. i. um 3–4 f. wohlfeiler als zu dem bisherigen Anschaffungspreise, zu liefern verspricht⁹. Der Kriegsminister erbat sich sonach die Ermächtigung, die diesfälligen Lieferungskontrakte etwa auf 40.000 Zentner im ganzen abschließen und zu diesem Behufe eine Summe von 800.000 fr. zu verwenden.

Der ^cHandels- und der ^cFinanzminister glaubten, daß hierbei sich nicht bloß auf diese beiden Handelshäuser zu beschränken, sondern zur Erzielung größerer Vorteile eine allgemeine Lieferungskonkurrenz zuzulassen, sohin also, nach Herstellung eines Musters für die Qualität des zu liefernden Materials, eine Aufforderung zur Einbringung von Offerten auszuschreiben, übrigens zur Schonung der Finanzen die Lieferung auf mehrere Jahre einzuteilen wäre.

Der Kriegsminister wird demgemäß das Nötige einleiten¹⁰.

^{b-b} Korrektur Csorichs aus und Buschek in Triest.

^{c-c} Einfügung Brucks.

Erlaß vom selben Tag an die Oberlandesgerichtspräsidenten, in dem er diese ersuchte, die Schwurgerichtspräsidenten dazu anzuhalten, von ihrem Recht zur Aufrechterhaltung von Disziplin und Hintanhaltung von Übergriffen von Seite der Parteien oder Verteidiger bei den öffentlichen Verhandlungen gegebenenfalls Gebrauch zu machen, alles in HHSTA., Informationsbüro, A-Akten, GZ. 4766/1851.

⁶ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 14. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 22. 2. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., Kab. Kanzlei, MKZ. 520/1851.*

⁷ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 14. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 22. 2. 1851, ebd., MKZ. 522/1851 (Takacs), und v. 23. 2. 1851, ebd., MKZ. 521/1851 (Varga), nach dem Ministerratsbeschluss.*

⁸ *Zur Menge des benötigten Salpeters siehe Nachweisung Uiber die in der gesamten Monarchie vorrätig sein sollenden, dann über die wirklich vorhandenen Pulverquantitäten, Ka., Km., Präses., Doppelakt 247 und 421 ex 1851.*

⁹ *Zu den Angeboten dieser beiden Handelshäuser siehe die Referentenbemerkungen v. 14. 2. 1851 (im Akt wahrscheinlich irrtümlich mit 14. 2. 1852 datiert), ebd.*

¹⁰ *Mit Schreiben (K.) v. 15. 2. 1851 forderte Csorich Wimpffen und Legeditsch auf, in Triest und Hamburg weitere Offerte für Salpeterlieferungen einzubolen, ebd. Die Offerte liegen in ebd., Präses. 2396/1851. Der*

VIII. Der Finanzminister referierte über die vom Hamburger Senate geforderte Aufzahlung auf die Verpflegungsquote für die dort einquartierten k. k. Truppen¹¹.

Der ursprünglich festgesetzte Betrag ist 7 Schilling = 15 Kreuzer Konventionsmünze pro Mann und Tag. Da der Senat jedoch durch die Einquartierung der Truppen bei den Bürgern für seine Popularität fürchtet, so hat er den Quartierträgern freiwillig 5 Schilling pro Tag und Mann zugelegt, jedoch das Ansuchen gestellt, daß wenigstens die Hälfte dieser Zulage (2½ Schilling) vom österreichischen Ärar vergütet werden möge.

Es käme sonach mit dieser halben Zulage der Mann auf 9½ Schilling = bei 20 Kreuzer Konventionsmünze, was im Vergleiche zu den in anderen Ländern, namentlich in Bayern mit 28 Kreuzern Reichswährung = 23⅓ Kreuzer Konventionsmünze bezahlten Verpflegungsgebühr, als nicht überspannt erscheint.

Der Finanzminister glaubte sonach, auf die Gewährung des billigen Begehrens des Hamburger Senats antragen zu sollen, womit sich der Ministerrat vollkommen einverstanden erklärte¹².

IX. Zur Besetzung der Finanzlandesdirektions-Präsidentenstelle in Ungern wird der Finanzminister mit Zustimmung des Ministerrates den bisherigen Vorstand Grafen Almásy Sr. Majestät definitiv in Antrag bringen.

In Betreff der zweiten Vorsteherstelle würde er, nachdem Baron Geringer auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht hat, zur Durchführung der neuen Steuern (Stempel, Verzehrungssteuer etc.) und des Tabakmonopols einen hiermit vollkommen vertrauten Beamten aus den deutschen Provinzen zu berufen¹³, des Erachtens sein, daß der Hofrat v. Spécz in seiner dermaligen Funktion bei der ungrischen Finanzlandesdirektion belassen und zu dem vom Statthalter angedeuteten Zwecke der sehr geschickte erste Rat der galizischen Kameralverwaltung Konečný für die Leitung der neuen Steuergeschäfte nach Ungern berufen werde.

Der Ministerrat erklärte sich auch mit diesem Antrage einverstanden¹⁴.

Wien, am 15. Februar 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 23. Februar 1851.

Vortrag Csorichs v. 30. 3. 1851 mit der Bitte um nachträgliche Genehmigung des Salpeterkaufes wurde mit Ah. E. v. 5. 4. 1851 resolviert, ebd. Mit Schreiben (K.) v. 30. 3. 1851 informierte Csorich Krauß über die Kosten des Salpeterkaufes, ebd., Präs. 1608/1851.

¹¹ *Fortsetzung des MR. v. 24. 1. 1851/II. Schreiben (Abschrift) des Syndikus des Hamburger Senats v. 8. 2. 1851 sowie Schreiben des Regierungsrates Albert Ritter v. Neuwall v. 11. 2. 1851, FA., FM., Präs., 2347/1851.*

¹² *Mit Schreiben (K.) v. 16. 2. 1851 teilte Finanzminister Krauß Neuwall mit, den Forderungen des Hamburger Senats zu entsprechen, ebd.*

¹³ *Schreiben Geringers an Krauß v. 8. 2. 1851, ebd., GP. 5100/1851.*

¹⁴ *Mit Vortrag des Finanzministers Krauß v. 17. 2. 1851 wurde die Ernennung Almásys zum Finanzlandesdirektor beantragt und mit Ah. E. v. 21. 2. 1851 resolviert; die Besetzung des Stellvertreterpostens blieb noch offen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 536/1851. Wilhelm Konečný wurde mit Weisung (K.) Krauß' v. 6. 3. 1851 der ungarischen Finanzlandesdirektion zur Unterstützung ... zunächst für die Einführung der bisher in Ungarn noch nicht bestandenen Zweige der indirekten Besteuerung zugewiesen, FA., FM., Präs. 2943/1851.*

Nr. 456 Ministerrat, Wien, 20. Februar 1851

RS.; P. Wacek; BdE. (Schwarzenberg 21. 2.), Bruck, Bde. und anw. P. Krauß 22. 2., K. Krauß, Thinnfeld 22. 2., Thun, Kulmer 22. 2., Bach 22. 2.; abw. Schwarzenberg, Bruck, Csorich, Stadion.

I. Organisierung der Polizeipräfektur in Triest. II. Auszeichnung für Ignaz Pokorny. III. Auszeichnung für Peter Szankowski. IV. Auszeichnung für mehrere Bauern; Auszeichnung der Finanzwache etc. etc. V. Auszeichnung Karl Lukas. VI. Unterstützung für die Weltreisende Ida Pfeiffer. VII. Zwei Todesurteile. VIII. Gnadenanträge für Adam Heinacher und Alois Klampaczky. IX. Todesurteile gegen Hryć Mielnik und Johann Salaniec. X. Strafbehandlung des Gajo Odalovich. XI. Erläuterung des § 346 der neuen Strafprozeßordnung. XII. Pensionsbehandlung Joseph Krachs. XIII. Auszeichnung für Franz Traunbauer. XIV. Gesuch des Anton Ritter v. Jungmann um Personalzulagebelassung.

MKZ. 575 – KZ. 376

Protokoll der am 20. Februar 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung.

I. Dem an Se. Majestät zu erstattenden Antrage des Ministers des Inneren Dr. Bach wegen Organisierung der Polizeidirektion (Polizeipräfektur) in Triest, deren Personale aus einem Direktor, zwei Kommissären und dem sonst erforderlichen, nach dem strengsten Bedürfnisse und im Interesse des Budgets bemessenen Konzept- und Hilfspersonale bestehen soll, wurde die Zustimmung des Ministerrates zuteil.

Der Status dieser Polizeibehörde vom Jahre 1808 wurde nicht mehr als zureichend erkannt, weil sich die Bevölkerung der Stadt Triest seit jener Zeit verdoppelt und die Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse ungemein erweitert haben¹. Der Gesamtkostenaufwand der neu organisierten Behörde würde sich auf 26.839 fr. belaufen und gegen früher um 4598 fr. mehr betragen².

Ebenso hat der Ministerrat den weiteren Anträgen des Ministers des Inneren auf die von Sr. Majestät zu erbittende Auszeichnung für folgende Individuen beigestimmt:

II. für den Gemeindevorstand von Biskupits in Mähren I. Pokorny mit dem silbernen Verdienstkreuze wegen seines ausgezeichneten Verhaltens in den Jahren 1848 und 1849³.

III. für den griechisch-katholischen Pfarrer in Stanislaw Szankowski mit dem goldenen Verdienstkreuze mit der Krone wegen gleicher vom Grafen Gołuchowski sehr angerühmten und empfohlenen Verdienste⁴.

¹ Siehe dazu den (Brand)Akt, AVA., MI. Präs. 716/1851, mit der diesbezüglichen Korrespondenz zwischen dem Innenministerium und den Triester Behörden.

² Auf Vortrag Bachs v. 21. 2. 1851 wurden seine Anträge zur Organisierung der Triester Polizeidirektion mit Ab. E. v. 4. 3. 1851 bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 594/1851.

³ Auf Vortrag Bachs v. 22. 2. 1851 erhielt Ignaz Pokorny mit Ab. E. v. 28. 2. 1851 das silberne Verdienstkreuz, ebd., MKZ. 585/1851.

⁴ Auf Vortrag Bachs v. 22. 2. 1851 erhielt Peter Szankowski mit Ab. E. v. 28. 2. 1851 das goldene Verdienstkreuz mit Krone, ebd., MKZ. 586/1851.

IV. für 19 Individuen, teils aus dem Bauernstande, teils von der Gendarmerie und der Finanzwache, welche sich während des ungarischen Krieges und dem Einmarsche der Russen besonders hervorgetan haben, mit silbernen Verdienstkreuzen teils mit, teils ohne Krone⁵, und

V. für den Hofschauspieler Lukas mit dem goldenen Verdienstkreuze mit der Krone. Derselbe hat sich im Jahre 1848 ausgezeichnet benommen, zur Befreiung ^ades Grafen Hoyos und Dietrichstein^a wesentlich beigetragen und sich, obgleich dazu nicht verpflichtet, selbst Gefahren ausgesetzt. Zwei seiner Söhne dienen in der k. k. Armee⁶.

VI. Der Minister des Inneren Dr. Bach referierte hierauf noch über das ihm übergebene Gesuch der bekannten Reisenden Madame Pfeiffer um einen Unterstützungsbeitrag aus dem Staatsschatze behufs der Unternehmung einer neuen Reise nach Australien⁷.

Dieselbe hat bereits mehrere weite Reisen unternommen und beschrieben und aus der Herausgabe dieser Reisebeschreibungen den Fonds für ihre weiteren Reisen gewonnen. Ihre letzte Reise war nach Amerika, Brasilien, Japan, China, Ostindien (in allen Richtungen), durch Persien an das Schwarze Meer und dann durch die Türkei zurück. Auf dieser letzteren Reise hat sie etwas für die k. k. Kabinette geliefert⁸ und macht sich anheischig, auf ihrer neu zu unternehmenden Reise nach Australien die ihr allenfalls zu erteilenden Aufträge der k. k. Kabinette zur Sammlung von Insekten, Vögelarten etc. in jenen Gegenden zu besorgen.

Da diese unternehmende ausgezeichnete Reisende bereits aus eigenem Antriebe und nach Zulässigkeit ihrer beschränkten Mittel für die k. k. Kabinette etwas getan hat und für die wissenschaftlichen Zwecke auf ihrer neuen Reise mehr zu tun bereit ist, so hat der Ministerrat, dem Antrage des Ministers Dr. Bach beistimmend, beschlossen, der Pfeiffer behufs ihrer neuen Reise eine Ärrarialunterstützung von 100 Pfund Sterling mittelst Ausstellung und Ausfolgung eines Wechsels zu gewähren⁹.

VII. Gegen den mit der Ansicht des Obersten Gerichtshofes übereinstimmenden Antrag des Justizministers Ritters v. Krauß auf die Nachsicht der Todesstrafe a) für Katharina Onder und Johann Buzdo wegen Mordes und b) für Joseph Petran wegen eines gleichen Verbrechens fand der Ministerrat nichts zu erinnern.

Da dieser letztere von dem Schwurgerichte zum Tode verurteilt wurde und der Oberste Gerichtshof auf Nachsicht der Todesstrafe und einen zwölfjährigen Kerker für denselben

^{a-a} Korrektur Bachs aus mehrer Individuen.

⁵ Auf Vortrag Bachs v. 21. 2. 1851 erhielten 19 Personen mit Ab. E. v. 7. 3. 1851 die hier erwähnten Auszeichnungen, ebd., MKZ. 596/1851; die Namensliste liegt bei.

⁶ Auf Vortrag Bachs v. 21. 2. 1851 erhielt Karl Lukas mit Ab. E. v. 28. 2. 1851 das goldene Verdienstkreuz mit Krone, ebd., MKZ. 587/1851.

⁷ Zu Ida Pfeiffer siehe CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 4, 537 f. mit weiteren Literaturhinweisen.

⁸ Siehe dazu den Akt HHSTA., OKäA., r 54/2, Zl. 473/1851.

⁹ Unter den Beständen des HHSTA., des AVA., IM und des FA., FM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. In der Vorrede zu ihrem Werk, PFEIFFER, Meine zweite Weltreise, gibt Pfeiffer an, 150 £ als Zuschuß von der österreichischen Regierung erhalten zu haben. Siehe auch STÖKL, Weltfahrten der österreichischen Reisenden Ida Pfeiffer 125.

anträgt, so würde die Erledigung in folgender Art zu lauten haben: „Aus Gnade sehe Ich dem Joseph Petran die wegen des Verbrechens des Mordes verwirkte Todesstrafe nach und genehmige den Antrag wegen Umwandlung derselben in eine zwölfjährige Kerkerstrafe.“¹⁰

VIII. Ebenso hat der Ministerrat dem Antrage des Justizministers beigestimmt, daß a) dem Adam Heinacher, Lehrgehilfen, welcher in seiner Krankheit von einer sicheren Maria Moser gepflegt wurde und der nach seiner Herstellung aus Dankbarkeit für die genossene Pflege zwei Banknoten und einige Viertelzettel nachgemacht und seiner Pflegerin übergeben hat, die dreijährige Kerkerstrafe auf die Dauer von eineinhalb Jahren, und b) dem Erlauer katholischen Prediger Alois Klampaczky, welcher in den ungarischen Wirren aufrührerische Predigten gehalten hat und deshalb zum 15-jährigen Kerker verurteilt wurde, diese letztere Kerkerstrafe auf dreijährigen Kerker herabgesetzt werde¹¹.

IX. Dem Antrage desselben Ministers a) gegen den zum Tode verurteilten Mörder Hryc Mielnik und b) gegen den eines vierfachen Raubmordes schuldig erkannten und zum Tode verurteilten Johann Salaniec dem Gesetze freien Lauf zu lassen, wurde vom Ministerrate gleichfalls beigestimmt¹².

X. Mit Ah. Entschließung vom 16. Juni 1849 geruhten Se. Majestät aus Gnade Amnestie für den Kreis Cattaro in Dalmatien bezüglich der bei den dortigen Unruhen in dem Zeitraume vom 15. März bis 18. Oktober 1848 vorgekommenen Übeltaten, insoweit durch solche Privatpersonen und Privatrechte nicht verletzt wurden, zu gewähren¹³, mit Ah. Entschließung vom 25. April 1850 aber, aus besonderer Ah. Gnade zu gestatten, daß alle jene Untersuchungen über Verbrechen, schwere Polizeübertretungen und sonstige Vergehen, welche aus Anlaß der in dem Kreise von Cattaro in dem oberwähnten Zeitraume vorgekommenen aufständischen Bewegungen und tätlichen Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen der Behörden im Zuge sind oder noch anhängig zu machen wären, ohne Ausnahme niedergeschlagen werden und sonach die der Ah. Entschließung vom 16. Juni 1849 beigefügte Beschränkung der mit derselben erteilten Amnestie zu entfallen habe¹⁴.

Der Oberste Gerichtshof, bemerkte der Justizminister, habe diese Ah. Entschließungen bei Verurteilung des Gajo Odalovich berücksichtigt. Hiernach hätte bei demselben wohl

¹⁰ Auf die Vorträge Karl Krauß' v. 20. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 27. 2. 1851 (Katharina Oeder) bzw. 22. 2. 1851 (Joseph Petran) im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 580/1851 und ebd., MKZ. 579/1851.

¹¹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 21. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 27. 2. 1851 im Falle Aloys Kampaczky nach dem Ministerratsbeschlusse, ebd., MKZ. 581/1851. Der Vortrag des Justizministers v. 20. 2. 1851 (Adam Heinacher) wurde mit Ah. E. v. 6. 3. 1851 ebenfalls im Sinne des Ministerratsbeschlusses resolviert, ebd., MKZ. 600/1851.

¹² Auf Vorträge Karl Krauß' v. 20. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 5. 3. 1851 (Johann Salaniec) bzw. v. 7. 3. 1851 (Hryc Mielnik) im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 608/1851 und ebd., MKZ. 634/1851.

¹³ Diese Ah. E. v. 16. 6. 1849 war auf den Vortrag Bachs, damals Justizminister, v. 3. 6. 1849 ergangen, ebd., MRZ. 1893/1849.

¹⁴ Siehe dazu MR. v. 15. 4. 1850/VIII, ÖMR. II/2, Nr. 320.

die Todesstrafe zu entfallen, es sei aber kein Grund vorhanden, auf eine Milderung der zeitlichen Strafe anzutragen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹⁵.

XI. Schließlich brachte der Justizminister noch die Erläuterung des § 346 der neuen provisorischen Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 in Antrag¹⁶. Der erwähnte Paragraph der Strafprozeßordnung lautet: "Dem Schwurgerichtshofe wird das Recht eingeräumt, in allen Fällen, wo nach dem Gesetze die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren oder auf Lebenszeit auszumessen ist, dieselbe wegen vorhandener Milderungsumstände zwar nicht in der Art, aber in der Dauer herabzusetzen, jedoch auch in dieser nicht unter drei Jahre. In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, darf der Gerichtshof dieselbe wegen mildernder Umstände sowohl in eine gelindere Art verändern, als auch deren Dauer, jedoch nie unter ein Jahr, herabsetzen."

Es haben sich, wie der Justizminister bemerkt, Fälle ergeben, daß der Staatsanwalt, der, nachdem die Frage über die Schuld entschieden ist, den Antrag auf die Strafe zu stellen hat, diesen Antrag auf die mindeste (in dem § 346 erwähnte und der Erwägung des Schwurgerichtshofes überlassene) Stufe, nämlich in den oberwähnten Fällen auf drei und beziehungsweise auf ein Jahr gestellt hat. Da der Gerichtshof über den Strafantrag des Staatsanwaltes nicht höher hinaufgehen darf und unter der erwähnten Voraussetzung in dem Strafausmaß nicht tiefer gehen kann, so bleibt dem Ermessen des Richters in solchen Fällen zur Würdigung der allenfälligen Milderungsumstände gar kein Spielraum mehr übrig, und der Zweck der Judikatur wird auf solche Weise ganz verfehlt. Es ist auch der Fall möglich, daß der Richter, wenn er nicht durch einen solchen Antrag des Staatsanwaltes gebunden wäre, eine höhere als die vom Staatsanwalte angetragene Strafe ausgesprochen hätte.

Da der § 346 dem Richter die Beurteilung überläßt, ob er in dem Strafausmaß tiefer, als das Gesetz ausspricht, gehen soll, der Staatsanwalt kein Richter ist, sich daher in seinem Strafantrage auf die in dem Gesetze bestimmten Strafsätze zu beschränken hat und das weitere Hinabgehen in der Strafe dem Richter allenfalls empfehlen kann, so wäre in diesem Sinne eine Erläuterung des oberwähnten Paragraphes bei Sr. Majestät au. in Antrag zu bringen. Der Justizminister las die diesfalls zur Ah. Genehmigung Sr. Majestät vorzulegende Verordnung vor, mit welcher sich der Ministerrat vollkommen einverstanden erklärte¹⁷.

XII. Das Generalrechnungsdirektorium stellt den Antrag, dem in den Ruhestand tretenden Hofbuchhalter bei der ungarisch-siebenbürgischen Hofbuchhaltung Joseph Krach, welcher 70 Jahre alt und dienstuntauglich ist, über 50 Jahre gedient und in den Jahren 1848 und 1849 sich sehr loyal benommen hat, nebst dem ihm ohnedies normalmäßig gebührenden ganzen Gehalte auch die genossene Personalzulage von 200 f. zu belassen und ihm das goldene Verdienstkreuz mit der Krone von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken.

¹⁵ In seinem Vortrag v. 20. 2. 1851 trug Karl Krauß allerdings auf Vollzug der Todesstrafe an, dem der Kaiser mit Ah. E. v. 9. 3. 1851 seine Zustimmung gab, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 639/1851.

¹⁶ Zur neuen Strafprozeßordnung siehe MR. v. 11. 1. 1850/V Anm. 9, ÖMR. II/2, Nr. 252.

¹⁷ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 20. 2. 1851 wurde mit Ah. E. v. 16. 3. 1851 der Änderungsentwurf genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 612/1851. Die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 16. 3. 1851 publiziert als RGL. Nr. 66/1851.

Der vortragende Finanzminister Freiherr v. Krauß bemerkt, daß wegen des ganzen Gehaltes und Belassung der Personalzulage von 200 fr. das Generalrechnungsdirektorium und das Finanzministerium einverstanden seien. Hinsichtlich der von dem Präsidenten des Generalrechnungsdirektoriums gleichzeitig angetragenen Auszeichnung durch das goldene Verdienstkreuz mit der Krone erinnert zwar der Finanzminister, daß dem Krach dadurch eine doppelte Gnade (Belassung der Personalzulage und eine Auszeichnung) zuteil würde, glaubt aber, daß diesem ungarischen Beamten, welcher sich sehr gut benommen, in Berücksichtigung seiner langen, als ausgezeichnet geschilderten Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz bei Sr. Majestät zu erbitten wäre, wozu der Ministerrat seine Zustimmung gab, mit dem Beifügen, daß der ämtlichen Stellung eines Hofbuchhalters die Ag. Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone entsprechen würde¹⁸.

XIII. Dem Antrage des Ministers Grafen Thun für den Hauptschullehrer zu Admont in Steiermark Franz Traunbauer, welcher 76 Jahre alt ist und 58 Jahre ausgezeichnet im Schulfache dient, und für den die vormalige Studienhofkommission bereits im Jahre 1840 auf die Verleihung der kleinen goldenen Zivilehrenmedaille angetragen hatte, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken, hat der Ministerrat beigestimmt¹⁹.

XIV. Dem Professor Jungmann in Prag wurde bei Gelegenheit seiner unlängst stattgehabten Pensionierung in Anerkennung seiner vielfältigen Verdienste das Ritterkreuz des österreichischen Leopoldordens verliehen, und es wurde demselben, obgleich er nicht ganz volle 40 Dienstjahre zurückgelegt hatte, der ganze Gehalt von 1400 fr. als Pension belassen²⁰. Ungeachtet dessen verliert dieser Professor gegen seine früheren Gesamtbezüge 470 fr., darunter die früher genossene, ihm im Jahre 1836 zuteil gewordene Personalzulage von 200 fr. Derselbe bittet nun in einem von Sr. Majestät Ah. bezeichneten Gesuche um Belassung dieser Personalzulage im Pensionsstande.

Bei den vielen Verdiensten dieses Professors trägt der Kultus- und Unterrichtsminister Graf Thun auf die Ah. Gewährung dieser Bitte an, und der Ministerrat stimmte ihm bei²¹.

Wien, am 21. Februar 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 23. Februar 1851.

¹⁸ Mit Ah. E. v. 24. 2. 1851 auf Vortrag Wilczeks (Präsident des Generalrechnungsdirektoriums) wurde Joseph Krach eine jährliche Personalzulage von 200 fl. und das goldene Verdienstkreuz mit Krone zugesprochen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 373/1851.

¹⁹ Auf Vortrag Thuns v. 13. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 25. 2. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 563/1851.

²⁰ Jungmann war 1850 pensioniert worden, siehe dazu MR. v. 20. 9. 1850/IV, ÖMR. II/3, Nr. 397. Das Ritterkreuz des Leopoldordens war ihm schon 1849 verliehen worden, siehe dazu MR. v. 14. 8. 1849/XI, ebd., II/1, Nr. 144.

²¹ Auf Vortrag Thuns v. 5. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 20. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 844/1851.

Nr. 457 Ministerrat, Wien, 22. Februar 1851

RS.; P. Marherr; BdE. (Schwarzenberg 23. 2.), BdE. und anw. P. Krauß 26. 2., Bach 28. 2., Bruck, Thinnfeld 26. 2., Thun, Csorich (außer IX–X), K. Krauß, Kulmer (außer X) 26. 2.; außerdem anw. Werner (nur bei I); abw. Schwarzenberg, Stadion.

I. Salzlieferungsvertrag mit Serbien. II. Nachsicht der Kriminalurteilsfolgen für Joseph Peter Accerboni. III. Todesurteile. IV. Strafstrestnachsicht für Johann Richter. V. Auszeichnung für Mathias Scheibenbauer. VI. Freihafenprivilegiumserweiterung für Venedig. VII. Unbedingte Zulassung des Loskaufs vom Militär. VIII. Verbesserung eines meritorischen Übersetzungsfehlers im Reichsgesetzblatt. IX. Einlösung der Mailand-Como-Monzaer Bahn. X. Auszeichnungen.

MKZ. 601 – KZ. 615

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 22. Hornung 1851.

I. Der Finanzminister referierte im Beisein des zur Sitzung eingeladenen Unterstaatssekretärs des Ministeriums des Äußern Freiherrn v. Werner über den mit der serbischen Regierung verabredeten Salzlieferungsvertrag.

Nach dem Inhalte dieses Vertrags, der im wesentlichen mit den vom Finanzministerio vorgezeichneten Bestimmungen übereinstimmt, werden der serbischen Regierung jährlich vier Millionen Oka Salz aus Siebenbürgen nach Belgrad und noch einer zweiten Station zu liefern, die Salzhütten an der Grenze zu kassieren und der Salzschnuggel möglichst zu verhindern sein.

Da hiermit den österreichischen Salinen ein bedeutender Absatz ihrer Produkte zu einem angemessenen Preis gesichert ist, so stellt sich der Abschluß dieses Vertrags als vorteilhaft dar, und der Finanzminister beantragte dessen Ratifikation¹.

Was die Form dieser letzteren betrifft, so wäre nach dem Erachten des Freiherrn v. Werner dieselbe in eben der Art zu erteilen, in welcher sie von der serbischen Regierung bereits vollzogen worden, nämlich ^adie Ratifizierung^a mittelst der Unterschrift des^b Ministers der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Finanzminister wird daher den Vertrag^c an den Minister des Äußern zu gleichem Endzwecke leiten.

Der Ministerrat war sowohl quoad thesim als auch quoad formam mit dem Antrage einverstanden².

II. Der Justizminister referierte über das Gesuch des wegen schwerer Verwundung eines Unruhestifters bei einem Krawalle zu 14-tägigem Kerker verurteilten Schiffskapitäns

^{a-a} *Einfügung P. Krauß.*

^b *Gestrichen* Finanzministers und.

^c *Gestrichen* mit seiner Unterschrift versehen.

¹ *Der am 19. 1. 1851 ausgehandelte Vertrag war am 20. 1. 1851 von serbischer Seite ratifiziert worden, ННСТА., Kab. Kanzlei, MRZ. 668/1851.*

² *Am 1. 3. 1851 wurde der Vertrag von Schwarzenberg unterzeichnet und mit Vortrag v. 2. 3. 1851 Franz Joseph zur Kenntnis gebracht, der ihn mit Ah. E. v. 6. 3. 1851 zur Kenntnis nahm, ebd.*

in Triest Joseph Peter Accerboni um Nachsicht der gesetzlichen Folgen dieser Verurteilung, insbesondere des Verlusts seines Schiffspatents.

Der Antrag des Justizministers ging dahin, dem Accerboni die Folgen seiner Verurteilung mit Ausnahme jener, welche privatrechtlicher Natur sind (Entschädigung des Verwundeten) nachzusehen und ihn in die politischen und bürgerlichen Rechte und insbesondere in den Besitz des Patents wieder einzusetzen.

In der Hauptsache mit dem Antrage einverstanden, fand es der Minister des Inneren nicht angemessen, daß bei diesem von Sr. Majestät zu erteilenden Gnadenakte die im Grunde von selbst verstandene Ausnahme der dem Zivilrechtswege vorbehaltenen Entschädigungsansprüche erwähnt werde.

Demnach modifizierte der Justizminister unter Beistimmung des Ministerrates dahin, daß mit Hinweglassung der die Entschädigung betreffenden Klausel sich darauf beschränkt werde, dem Accerboni die Wiedereinsetzung in die politischen und bürgerlichen Rechte und in den Besitz des Patents zu bewilligen beziehungsweise bei Sr. Majestät zu beantragen³.

III. Derselbe Minister referierte über die Todesurteile a) wider Johanna Zwitschek, b) Eva Barthelt wegen Mordes, c) wider Peter Bressi wegen Hochverrats mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe, bei c) sogar auf vollkommene Begnadigung, nachdem Bressi, wiewohl erst nach verstrichenem Amnestietermin, doch freiwillig in die Lombardie zurückgekehrt ist⁴; endlich

IV. über das Gesuch um Nachsicht des Strafrests per einem Jahr für den wegen Betrugs zu vierjährigem Kerker verurteilten Johann Richter mit dem Antrage auf Gewährung, wogegen nichts zu erinnern gefunden wurde⁵.

V. Der Minister des Inneren erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät für ^dden Mesner^d Scheibenbauer auf Auszeichnung mit dem silbernen Verdienstkreuze zu stellenden Antrage⁶.

VI. Derselbe Minister referierte über das Resultat der infolge früheren Ministerratsbeschlusses angeordneten kommissionellen Erhebung und Beratung über die Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse der Stadt Venedig⁷.

Nach dem Berichte des Statthalters stellt sich das Mißverhältnis in den Einnahmen und Ausgaben der Stadt in der Hauptsache als behoben dar. Aber es wird zur völligen Beru-

^{d-d} *Einfügung Bachs.*

³ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 22. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 6. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 614/1851.*

⁴ *Auf die Vorträge Karl Krauß' v. 22. 2. 1851, ebd., MKZ. 609/1851 (Barthelt), ebd., MKZ. 610/1851 (Zwitschek) und ebd., MKZ. 615/1851 (Bressi) entschied der Kaiser jeweils mit Ab. E. v. 5. 3. 1851 nach dem Ministerratsbeschlusse.*

⁵ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 22. 2. 1851 erließ der Kaiser mit Ab. E. v. 5. 3. 1851 Johann Richter den Rest der Strafe, ebd., MKZ. 611/1851.*

⁶ *Auf Vortrag Bachs v. 23. 2. 1851 erhielt Mathias Scheibenbauer mit Ab. E. v. 28. 2. 1851 die angetragene Auszeichnung, ebd., MKZ. 595/1851.*

⁷ *Siehe dazu MR. v. 7. 8. 1850/IX, ÖMR. II/3, Nr. 378.*

higung der Bevölkerung und als einziges Mittel, dem gänzlichen Verfall dieser Stadt Einhalt zu tun, die dringende Bitte um Wiedereinführung der Hafenfreiheit für ganz Venedig gestellt⁸.

Da dieser Gegenstand vornehmlich die Ministerien des Handels und der Finanzen, zum Teil auch das Kriegsministerium angeht, so vereinigte man sich bezüglich der Form der diesfalls einzuleitenden Verhandlung dahin, daß das Kommissionsoperat und der Bericht des Statthalters im schriftlichen Wege an die einschlägigen Ministerien geleitet werde⁹.

VII. Bei dem Bestande der nunmehr eingetretenen friedlichen Verhältnisse glaubte der Minister des Inneren die Aufhebung derjenigen Beschränkungen bevorzugen zu sollen, welche in den Bestimmungen der Vorschrift vom 23. Dezember 1849, wornach jedem Militärpflichtigen zu jeder Zeit gestattet ist, sich durch den Erlag der Taxe vom Militär freizumachen, für die Kriegszeit angeordnet worden waren¹⁰.

Man hatte zwar bereits eine teilweise Erleichterung zugestanden, indem man die Loskaufung zuerst denjenigen erlaubte, welche nach dem übereinstimmenden Erkenntnis der Zivil- und Militärlandesbehörde bei Hause notwendig sind, sofort aber auch denjenigen, deren Anwesenheit bei Hause eben nach der übereinstimmenden Ansicht der beiden Autoritäten als wünschenswert sich darstellt¹¹.

Es ist aber diese Übereinstimmung nur selten zu erzielen, da die Beurteilung dieses Verhältnisses von der subjektiven Auffassung abhängt und der Willkür sowie der Schikane den weitesten Spielraum gestattet.

Wirklich liegen besonders aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche mehrere Verhandlungen zur Entscheidung des Ministeriums vor, in denen die Landesautoritäten sich über die Erwünschlichkeit der Anwesenheit eines Rekruten bei Hause nicht einigen konnten¹². Um nun solchen, auch bei den Ministerien nicht anders als nach subjektiver Beurteilung zu lösenden Verwicklungen ein Ende zu machen, war der Minister des Inneren des Erachtens, daß auf die ungeschmälerte Wirksamkeit der Vorschrift vom 23. Dezember 1849 umso mehr zurückzukommen wäre, als nach allen eingelangten Berichten das Resultat der letzten Rekrutierung allenthalben – und auch im lombardisch-venezianischen Königreiche – ein befriedigendes gewesen ist.

Der Kriegsminister erklärte sich gerne bereit, auf diesen Antrag einzugehen, nur erbat er sich vorläufig die (auch zugesicherte) Mitteilung über den Stand der Abstellungen im

⁸ *Der Akt mit dem hier erwähnten Bericht des Statthalters, AVA., IM., Präs. 999/1851, liegt nicht mehr ein.*

⁹ *Bach leitete die genannten Schriftstücke mit Schreiben v. 1. 3. 1851 an Krauß weiter, FA., FM., Präs. 3124/1851. Aus einem Randvermerk geht hervor, daß die Schriftstücke zurückgestellt wurden und liegen daher nicht mehr ein, siehe Anm. 8. Auch die diese Angelegenheit betreffenden Akten AVA., HM., Präs. 337, 424, 463, 530, 608, 686, 704 alle ex 1851 liegen nicht mehr ein. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 21. 3. 1851/II.*

¹⁰ *Siehe dazu MR. v. 8. 12. 1849/I, ÖMR. II/1, Nr. 223.*

¹¹ *Weisung (Abschrift) Bachs an alle Statthalter und Länderchefs v. 19. 1. 1851, in der er die hier erwähnten Erleichterungen bekannt gab, KA., KM., Allg., Departement K, Rubrik 10, 52, Zl. 484/1851.*

¹² *Siehe dazu das Schreiben Bachs an das Kriegsministerium v. 11. 2. 1851, in dem er über diese Meinungsverschiedenheiten berichtet, ebd., 52/4, Zl. 887 et 1156/1851.*

lombardisch-venezianischen Königreiche, wo allein die Sache einige Schwierigkeit haben dürfte, weil die italienischen Regimenter gewöhnlich unter ihrem kompletten Stande zurückbleiben¹³.

VIII. Der Finanzminister brachte die Frage zur Sprache, in welcher Form ein in materia legis bei der Übersetzung unterlaufener Fehler im Reichsgesetzblatte zu verbessern sei.

In dem Gesetze über den Kartenstempel war nämlich der Ausdruck „geglättete Karten“ im italienischen mit „carte incollate“, „geleimte Karten“ übersetzt und hierdurch die Stempelung dieser letzteren ganz ordinären Sorte nach einer höheren Klasse – den wahren Bestimmungen des Gesetzes zuwider – veranlaßt worden¹⁴.

Nach dem Erachten des Vorstehers des Reichsgesetzblatt-Redaktionsbüros wäre dieser Irrtum durch die bloße Aufnahme der richtigen Textierung in das nächsterscheinende Gesetzblatt und Widerrufung der irrigen zu berichtigen.

Der Minister des Inneren würde auch diese Form in der Regel für die angemessene halten, weil das Redaktionsbüro als das offizielle Organ zur Verkündung der Gesetze in den landesüblichen Sprachen für die Richtigkeit des diesfälligen Textes in jeder Sprache zu haften hat.

Da es sich indessen im vorliegenden Falle streng genommen um eine Abänderung des Gesetzes, wie es fürs lombardisch-venezianische Königreich hinausgegeben wurde, nämlich um die Zurückversetzung einer minderen Kartengattung in eine niedrigere Stempelklasse handelt, so erklärte sich sowohl der Minister des Inneren als auch der Ministerrat mit dem Antrage des Finanzministers einverstanden, daß die nötige Berichtigung in diesem Falle mittelst einer eigenen ministeriellen Kundmachung veranstaltet werde¹⁵.

IX. Der Finanzminister erbat sich und erhielt sofort die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Einlösung der Mailand-Monza und Comoer Eisenbahn für den Staat¹⁶.

Die Angelegenheit ist früher zwischen dem Finanz- und Handelsminister verhandelt worden. Beide erkennen die großen Vorteile, welche dem Staate aus der Einlösung dieser Bahn erwachsen, und ergibt sich aus der beabsichtigten Führung der großen Ferdinands-Eisenbahn über Bergamo fast die unbedingte Notwendigkeit zur Einlösung der Comoer

¹³ *Mit Schreiben (K.) v. 8. 3. 1851 instruierte Csorich alle Militärkommanden, daß die genannten Beschränkungen aufgehoben werden, ebd. Dasselbe tat Bach mit seiner Weisung (Abschrift) v. 17. 3. 1851 an alle Statthalter, ebd., 52/5, Zl. 2047/1851. Die gänzliche Aufhebung der Beschränkungen wurde u. a. publiziert als Kundmachung des Statthalters v. 27. 3. 1851, LANDES-GESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KRONLAND GALIZIEN UND LODOMERIEN MIT DEN HERZOGTÜMERN ZATOR UND AUSSCHWITZ UND DEM GROSSHERZOGTUME KRAKAU NR. 104/1851.*

¹⁴ *Zum provisorischen Gesetz über die Gebühren von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen siehe MR. v. 16. 8. 1850/II, ÖMR. II/3, Nr. 383. Das Gesetz war im LANDES-GESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DIE LOMBARDIE Nr. 254/1850 italienisch publiziert worden.*

¹⁵ *Die entsprechende Berichtigung wurde mit Zirkularverordnung der lombardisch-venezianischen Finanzoberdirektion v. 9. 4. 1851 als ebd. Nr. 119/1851 publiziert.*

¹⁶ *Fortsetzung des MR. v. 18. 1. 1850/II, ÖMR. II/2, Nr. 257.*

Bahn, weil die erstere in die letztere ausmündet, die Ausmündung der Staats- in eine Privatbahn aber höchst inconvenient sein würde¹⁷.

Die Aktien der Comoer Bahn sind größtenteils in den Händen des Hauses Eskeles, mit welchem der Vertrag abzuschließen kommt; für die im Lande selbst befindlichen Aktionäre wird die nachträglich Beibringung ihrer Erklärung gefordert. Die Monzaer Bahn ist gegen eine Rente an die Comoer Bahninhabung übergegangen. Als Ablösungspreis sind 16 Millionen Lire bedungen; von denselben würden eine Forderung des Ärar vom Jahre 1847 per 700.000 f. sowie eine zum Bau der Bahn vorgestreckte Summe von einer Millionen Gulden abzurechnen sein.

In bezug der letzteren war der Handelsminister anfangs der Meinung, daß selbe nur in dem Maße hier einzurechnen sei, als ausgewiesen wird, daß sie wirklich zum Bahnbau verwendet worden ist. Er ging jedoch von dieser Meinung wieder ab, nachdem der Finanzminister bemerkt hatte, daß der Wert der Bahn nicht nach dem verwendeten Baukapitale, sondern nach dem gegenwärtigen Zustande der Bahn angeschlagen worden ist.

Was die Zahlungsmodalitäten betrifft, so würde Eskeles den Kaufschilling in 4%igen, in neun Jahren rückzahlbaren Obligationen erhalten, deren Verzinsung, da sie im lombardisch-venezianischen Königreiche ohnehin in Silber geleistet werden müßte, von Eskeles im Auslande bedungen wurde. Auch wünscht er, daß die Obligationen nicht auf den Monte Lombardo-Veneto ausgestellt, sondern in Wien deutsch ausgefertigt werden, um sich hierdurch den Umsatz derselben im Auslande^e zu erleichtern.

Gegen keine dieser Stipulationen ergab sich eine Erinnerung¹⁸.

An der Beratung des vorstehenden Gegenstandes hat der Kriegsminister, an jener der folgenden nebstdem auch der Minister Baron Kulmer nicht mehr teilgenommen.

X. Der Minister für Landeskultur und Bergwesen erhielt die Beistimmung des Ministerrates zu nachstehenden, bei Sr. Majestät zu stellenden Auszeichnungsanträgen: a) für den Gmundener Salzoberamtskassier Tittelberg, welcher 52 Jahre treu und erfolgreich gedient hat, das goldene Verdienstkreuz; b) für den Haller Sudmeister Reisacher für dessen 50jährige Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone; c) für den ebenfalls durch 50jährige Dienste ausgezeichneten Ärarförster Straub das goldene Verdienstkreuz; d) für den um die Landeskultur in Dalmatien sehr verdienten Gutsbesitzer

^e *Einfügung im Original abgeschnitten.*

¹⁷ *Siehe dazu den Akt FA., FM., Präs. 18295/1850 (Bestimmungen nach welchen der Staat die Mailand-Como-Eisenbahn übernimmt); darin auch die Entwürfe der Verträge zwischen dem Finanzministerium und dem Bankhaus Arnstein & Eskeles.*

¹⁸ *Auf Vortrag Krauß' v. 28. 2. 1851 ermächtigte der Kaiser mit Ah. E. v. 7. 3. 1851 den Finanzminister, die entsprechenden Verträge abzuschließen, die Verfügungen wegen der Übernahme der Bahn und Maßnahmen zur Hinausgabe der Obligationen und der Herbeischaffung der nötigen finanziellen Mittel zu treffen, ebd., Präs. 3446/1851. Der entsprechende Vertrag v. 19. 3. 1851 zwischen dem Finanzministerium, als Vertreter des Staates, und dem Bankhaus Arnstein & Eskeles, als Vertreter der Bahneigentümer in ebd., Präs. 4027/1851. Siehe dazu auch KUPKA, Eisenbahnen 136 f. und STRACH, Geschichte der Eisenbahnen I/1, 288 f.*

Cassina Zanettovich das goldene Verdienstkreuz; e) für den vom obererennsischen Statthalter wegen seiner Wirksamkeit für die Forstkultur als verdient bezeichneten Privatförster Vogel das goldene Verdienstkreuz¹⁹.

Wien, am 23. Hornung 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 2. März 1851.

¹⁹ *Auf Vortrag Thinnfelds v. 22. 2. 1851 erhielt Alois Reisacher mit Ah. E. v. 9. 3. 1851 das silberne Verdienstkreuz mit Krone, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 661/1851. Auf Vortrag Thinnfelds v. 22. 2. 1851 erhielt Anton Straub mit Ah. E. v. 9. 3. 1851 das goldene Verdienstkreuz, ebd., MKZ. 660/1851. Auf Vortrag Thinnfelds v. 22. 2. 1851 erhielt Mathäus Cassina Zanettovich mit Ah. E. v. 7. 3. 1851 das goldene Verdienstkreuz, ebd., MKZ. 638/1851. Auf Vortrag Thinnfelds v. 6. 3. 1851 erhielt Joseph Vogel mit Ah. E. v. 15. 3. 1851 das goldene Verdienstkreuz mit Krone, ebd., MRZ. 742/1851. Der Name Tittelberg scheint unter den Beständen des HHSTA., Kab. Kanzlei und ebd., Franz Joseph Ordenskanzlei nicht auf.*

Nr. 458 Ministerrat, Wien, 26. Februar 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 27. 2.), P. Krauß 3. 3., Bach 3. 3., Bruck, K. Krauß, Thinnfeld 1. 3., Thun, Csorich, Kulmer 1. 3.; abw. Stadion.

I. Preßvergehen Karl Havlíčeks. II. Gesuch Jakob Winters um Strafurteilsannullierung. III. Todesurteil gegen Nikolaus Pavlovits und Theresia Tóth. IV. Vereinfachung der Grundbuchsführung. V. Ärrarialersatz für ein in Galizien eingezogenes Grundstück. VI. Einführung der sogenannten Ablassung vom Verfahren wegen Gefällsgesetzübertretungen in Ungarn, Kroatien etc. etc. VII. Aufhebung des Judengeleitzolles in Galizien. VIII. Bier- und Branntweinbesteuerung in der Militärgrenze. IX. Aufnahme bosnischer Flüchtlinge in Dalmatien. X. Auszeichnung für Johann Buczewski. XI. Auszeichnung für Joseph Flakl. XII. Unterlassung der Feier des 4. März 1849.

MKZ. 636 – KZ. 616

Protokoll der am 26. Februar 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister Ritter v. Krauß las einen ihm von dem Minister des Inneren mitgeteilten, von Havlíček in seiner Zeitschrift „Slovan“ veröffentlichten Artikel (Die Verhältnisse zwischen den Häuslern und den Grundbesitzern betreffend) vor, welcher wegen seiner perversiven Tendenz eine Untersuchung zu begründen vollkommen geeignet sein dürfte¹.

Der Ministerrat hat nach dem Antrage des Referenten beschlossen, diesen Artikel an den Generalprokurator Hikisch mit dem Auftrage zu leiten, den Staatsanwalt zu Kuttenberg zur unverzüglichen Amtshandlung gegen Havlíček anzuweisen².

II. Derselbe Minister referierte hierauf über das Gesuch des Gemeindevorstandes und Hausbesitzers in der Brigittenau Jakob Winter, welches dahin gerichtet ist, in Berücksichtigung seiner vielen Leistungen und seiner durch die Verleihung der goldenen Zivilehrenmedaille³ anerkannten Verdienste das gegen ihn erflossene Strafurteil und dessen Rechtsfolgen aufzuheben. Er wurde nämlich wegen eines Vergehens zu einem achttägigen Arreste und zum Schadenersatze verurteilt.

Der Justizminister erachtet, ebenso wie es unlängst bei Accerboni der Fall war, bei Sr. Majestät au. anzutragen, daß, da von Aufhebung des erflossenen Urteils keine Rede sein

¹ *Es handelte sich um den Artikel Správa obecních záležitostí II [Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten II] im SLOVAN v. 15. 2. 1851, KAZBUNDA, Rakouská vláda a konfinování Karla Havlíčka 301. Zu Karl Havlíček siehe u. a. BOROVÍČKA, Kauza Karel Havlíček und VLK, K.k. Dissident Karel Havlíček.*

² *Die Staatsanwaltschaft erhob am 15. 4. 1851 Anklage wegen dieses und noch eines anderen Artikels gegen Havlíček. Das Oberlandesgericht in Prag verwies die Verhandlung an das Geschworenengericht in Kuttenberg; bei der Verhandlung am 12. 11. 1851 wurde Havlíček freigesprochen, siehe dazu u. a. VESELSKÝ, Karla Havlíčka kutnohorský pobyt. Alle im Indexbuch des AVA., JM. Präs. aus dem Jahre 1851 unter den Stichwörtern Havlíček, Kuttenberg, Presse und Slovan angeführten, diesen Gegenstand betreffenden Akten liegen nicht mehr ein. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 18. 6. 1851/III.*

³ *Winter hatte mit Ab. E. v. 29. 4. 1849 auf Vortrag Stadions v. 20. 4. 1849 diese Auszeichnung erhalten, ННСТА., Kab. Kanzlei, MRZ. 1245/1849.*

könne, dem Winter ^ain Rücksicht seiner sonstigen Verdienste^a die bürgerlichen Folgen des Urteils nachgesehen, den privatrechtlichen Folgen desselben aber freier Lauf gelassen werden dürfte.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden⁴.

III. Dem Antrage desselben Ministers auf Nachsicht der Todesstrafe gegen Nikolaus Pavlovits und Theresia Tóth wegen Mordes beziehungsweise Gattenmordes wurde gleichfalls beigestimmt. Die Gründe, warum der Justizminister hier auf Gnade anträgt, sind hauptsächlich, daß die von der Septemviraltafel zum Tode verurteilte Theresia Tóth nach unseren Gesetzen zu dieser Strafe nicht hätte verurteilt werden können, daß Pavlovits durch Leidenschaft für die Tóth zu dem Verbrechen hingerissen wurde, und daß die Inquisiten bereits seit dem Jahre 1847 im Gefängnisse sitzen⁵.

IV. Der Justizminister brachte weiter die Erlassung einer kaiserlichen Verordnung zu dem Ende in Antrag, daß die Arbeit der Führung der Grundbücher für die Zukunft wesentlich erleichtert werde⁶. Bei der Grundbuchsführung wird in das Hauptbuch das betreffende Recht und in ein zweites Buch werden die dieses Recht begründenden Urkunden eingetragen, d. i. wörtlich hineingeschrieben. Diese letztere Manipulation macht viele Schreibereien und verursacht große Rückstände bei den Bezirksgerichten wegen Mangels an Schreibkräften.

Um dieser Unzukömmlichkeit für die Zukunft zu begegnen und Kosten und Zeit zu ersparen, wird der Antrag gestellt, daß die Urkunden in das zweite Buch nicht mehr abgeschrieben werden sollen, sondern die Parteien hätten ihren betreffenden Gesuchen stempelfreie Abschriften von den Urkunden anzuschließen, welche, von dem Grundbuchsführer vidimiert, dem Urkundenbuche beizulegen wären. Wenn eine Partei die Abschriften nicht beibringt, so hätte sie so vielmal 30 Kreuzer zu entrichten, als Urkunden vorhanden sind, wovon der Stempel und der Tagschreiber zu bezahlen wären.

Dort, wo die Tabularbücher bis jetzt bloß in Urkundenbüchern bestehen wie in Böhmen, Mähren etc., wäre diese Art der Grundbuchsführung für die Zukunft nicht fortzusetzen, aus diesen Büchern das Hauptbuch zu machen und ein neues Urkundenbuch nach einem hinauszugehenden Formular anzulegen und damit in der oberwähnten Art zu manipulieren.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Ersparung und Beschleunigung beabsichtigenden und dem Dienste vollkommen entsprechenden Anträgen einverstanden, wornach der Justizminister nun den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten wird⁷.

^{a-a} *Einfügung K. Krauß.*

⁴ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 26. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 9. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 653/1851.*

⁵ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 26. 2. 1851 entschied der Kaiser im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 666/1851.*

⁶ *Zur Entwicklung des österreichischen Grundbuchwesens siehe BARTSCH, Landtafel 1–7.*

⁷ *Mit Ab. E. v. 16. 3. 1851 auf Vortrag Karl Krauß' v. 26. 2. 1851 billigte der Kaiser die Verbesserungsvorschläge bei der Grundbuchsführung, ebd., MKZ. 665/1851; die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 16. 3. 1851 publiziert als RGL. Nr. 67/1851.*

V. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß besprach hierauf eine seit dem Jahre 1773 anhängige Verhandlung wegen einiger Grundstücke in Galizien.

Er bemerkte, daß in Galizien (nach der polnischen Einrichtung) gewisse Grundstücke unter der Benennung Skultezen, andere unter der Benennung Advokazien vorkommen. Die ersteren seien solche, welche einer Familie für immer, die letzteren, welche nur für die Lebensdauer dem Besitzer gehören.

Im Jahre 1773, also ein Jahr nach der Besitznahme von Galizien, wurde ein Streit wegen solcher dem General Gorecki verliehenen Grundstücke erhoben, welche der Staat für Advokazien hielt, die Gorezkischen Erben aber für Skultezen erklärten⁸. Im Jahre 1787 sei ein Vergleich wegen dieser Grundstücke versucht worden, worin dem Besitzer eine jährliche Nutzung von 1700 f. oder das entsprechende Kapital angeboten wurde. Dieser Vergleich kam nicht zustande. Es wurde der Rechtsweg ergriffen, das erflossene Urteil sprach die ^bBerichtigung des Einkommens von diesem Besitze^b aus, das galizische Gubernium erklärte aber, daß dieser administrative Gegenstand nicht auf den Rechtsweg gehöre, sondern im administrativen Wege ausgetragen werden müsse, ^cwas auch von der obersten Justizstelle ausgesprochen wurde^c. Seitdem ist dieser Gegenstand noch immer anhängig, ohne daß über das Kapital oder die Früchte etwas entschieden worden wäre⁹.

Im Jahre 1847 wurde diese Sache Sr. Majestät vorgelegt, und es erfolgte der Ah. Ausspruch, daß die Qualität der gedachten Gründe als Skultezen nicht zweifelhaft sei, daß ^düber die Entschädigung auf Vergleich zu schließen^d, dabei aber auf die Skala vom Jahre 1811 Rücksicht zu nehmen sei¹⁰.

Bei der diesfalls bei dem Finanzministerium gepflogenen Beratung war man der Ansicht, daß man den Betrag vom Jahre 1787 bewilligen und denselben als Wiener Währung zu 250 f. auf Konventionsmünze reduziert (mit 40.000 f. Wiener Währung oder 16.000 f. Konventionsmünze) anbieten möge¹¹.

Der Finanzminister kann sich mit dieser Ansicht nicht vereinigen. Er glaubt, daß das, was das Finanzpatent vom Jahre 1811¹² wegen Reduzierung vorschreibt, bloß auf geschlossene Verträge Beziehung nehme¹³; hier handle es sich aber um Ersatz für einen zugefügten Schaden. Der Finanzminister hat daher den Referenten angewiesen, mit der Partei wegen Ausmittlung dieses Ersatzes in eine Unterhandlung zu treten. Hierbei wurden von der

^{b-b} Korrektur P. Krauß' aus Zurückstellung des Besitzes.

^{c-c} Einfügung P. Krauß'.

^{d-d} Korrektur P. Krauß' aus dafür Entschädigung zu leisten.

⁸ Vgl. dazu das Majestätsgesuch der Maria Anna Gorecka v. 5. 5. 1773 um Aufhebung der Einziehung der Güter, HKA., IV. Abt., Galizische Domänen, Fasz. 6, Nr. 530 ex 1773.

⁹ Zur Entwicklung dieses Falles seit 1773 siehe ebd., IV. Abt. (Domänen), Fasz. 10, Nr. 36529/1730 ex 1847.

¹⁰ Der entsprechende Vortrag der Allgemeinen Hofkammer v. 18. 12. 1847 war mit Ab. E. 5. 3. 1848 resoliert worden, ebd., Fasz. 10, Nr. 9579/511 ex 1848.

¹¹ Zur Ausmittlung der Entschädigungssumme siehe den umfangreichen Sammelakt, FA., FM., IV. Abt. (Domänen), Fasz. 10, Nr. 34497/1688 ex 1850.

¹² Finanzpatent v. 20. 2. 1811, Pgv. Bd. 36, Nr. 14/1811.

¹³ Ebd., § 12.

Partei zuerst 120.000 f., dann 90.000 f., 75.000 f. und zuletzt 63.000 f. gefordert, unter welchen letzteren Betrag nicht weiter hinunter gegangen werden wollte.

Der Finanzminister erkennt diesen Betrag als billig und dem der Partei zugefügten Schaden angemessen und erbat sich die sofort erteilte Zustimmung des Ministerrates, durch Auszahlung jenes Betrages gegen eine rechtsgiltige Urkunde diese veraltete Angelegenheit ihrer definitiven Erledigung zuzuführen. Er bemerkte schließlic, daß eine Verjährung hier nicht eingewendet werden könne, weil die Partei, und zwar siegreich, den Rechtsweg ergriffen hatte, und seitdem diese Sache im administrativen Wege immer anhängig blieb¹⁴.

VI. Derselbe Minister brachte bezüglich des Verfahrens wegen Gefällsgesetzübertretungen die in den übrigen Provinzen geltende sogenannte Ablassung vom Verfahren auch für Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft Serbien, das Temescher Banat und die Militärgrenze in Antrag¹⁵.

Die Ablassung vom Verfahren besteht darin, daß, wenn der Gefällskontravenient die Strafe nach dem geringsten Ausmaße anbietet, diese angenommen und die Sache als abgetan betrachtet werden kann, ohne daß der Übertreter als gestraft und bei einer wiederholten Gefällsübertretung als Relapser erschiene. Die Aktivierung der Auflassung vom Verfahren in den genannten Ländern sei unbedingt notwendig, dort bestehe eine ähnliche Anordnung nicht, und da nun das Tabakmonopol, die Verzehrungssteuer etc. in diesen Ländern eingeführt wird, so könne für die große Anzahl von Übertretungen ein schnelles Verfahren zur Abtueung derselben nicht umgangen werden.

Die darüber vernommenen Landesbehörden erklärten sich einstimmig für die Ausdehnung jenes Verfahrens auf die oben genannten Kronländer, welche Verfügung nach der Ansicht des Finanzministers mittelst einer Ministerialverordnung zu erlassen wäre.

Der Ministerrat erklärte sich damit vollkommen einverstanden¹⁶.

VII. Dem Antrage des Finanzministers, daß nunmehr die letzte Abgabe der Juden als solcher, in Galizien der sogenannte Judengeleitzoll, aufgehoben werde, wurde vom Ministerrate gleichfalls beigestimmt. Diese Abgabe wurde in Galizien^c als Reziprozität gegen das Großherzogtum Warschau, wo diese Abgabe von den galizischen Juden abgenommen wird, im Jahre 1812 neu eingeführt^{f,17}. Nachdem aber im Königreiche Polen dieser Ju-

^c Gestrichen, obgleich die Judensteuern daselbst aufgehoben sind.

^{f-f} Korrektur P. Krauß^e aus beibehalten.

¹⁴ *Auf Vortrag Krauß^e v. 10. 4. 1851 erteilte der Kaiser mit Ab. E. v. 24. 4. 1851 die Erlaubnis, diese Angelegenheit nach dem Ministerratsbeschlusse zu erledigen*, FA., FM. IV. Abt. (Domänen), Fasz. 10, Nr. 13211/594 ex 1851.

¹⁵ *Geregelt durch das Gefällsstrafgesetz v. 11. 7. 1835*, Pgv. Bd. 63, Nr. 112/1835.

¹⁶ *Die entsprechende Verordnung des Finanzministeriums v. 26. 2. 1851 wurde als RGL. Nr. 52/1851 publiziert. Das mit Korrekturen versehene Konzept in FA., FM., Präs. 2327/1851; anbei die gedruckten Bestimmungen über das Benehmen der zur Ablassung von dem ordentlichen Strafverfahren wegen Gefällsübertretungen berufenen Behörden und Ämter. Zur Genese siehe auch ebd., Präs. 171, 897, 1209 alle ex 1851.*

¹⁷ *Das Hofkammerdekret v. 18. 7. 1811 [sic!] über den Geleitzoll für die aus dem Herzogtume Warschau nach Galizien kommenden Juden war mit Kundmachung v. 9. 8. 1811 als Pgv. Bd. 37, Nr. 6/1811 publiziert worden.*

denzoll seit dem 13. Jänner d. J. aufgehört hat, was die galizische Finanzbehörde nun anzeigt, so ist kein Grund weiter vorhanden, denselben in Galizien noch bestehen zu lassen¹⁸.

Da es sich jedoch um die Aufhebung einer Abgabe handelt, so erbat sich der Finanzminister die Zustimmung des Ministerrates hierzu, welche, wie erwähnt, auch erteilt wurde¹⁹.

VIII. Der Finanzminister fand sich schließlich bestimmt, darauf aufmerksam zu machen, daß die von Sr. Majestät angeordnete Besteuerung des Biers und des Branntweins auch in der Militärgrenze daselbst noch nicht kundgemacht sei²⁰. In den Ländern, die von der Militärgrenze nicht abgeschieden sind, soll diese Abgabe vom 1. März in Wirksamkeit treten. Wenn nun in der Militärgrenze mit diesem Zeitpunkte die Erzeugung des Branntweins und Bieres abgabenfrei wäre, so stünden aus den angrenzenden Ländern vielfache Beschwerden zu erwarten. Verwicklungen mit den Pächtern besorgt der Finanzminister nicht und ist bereit, wenn sie Entschädigungsforderungen stellen sollten, dieselben zu befriedigen. Die Verzögerung der Einführung dieser Abgabe in der Militärgrenze könnte durch nichts gerechtfertigt werden, wäre eine Ungerechtigkeit gegen die angrenzenden Länder, würde die Auktorität der Regierung schwächen und die dringend gewünschte Aufhebung der Zolllinie verzögern.

Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich übernahm es, dem Banus unverzüglich zu schreiben, der Ministerrat habe diese Angelegenheit in Erwägung gezogen und den Beschluß gefaßt, daß eine Fristverlängerung zur Einführung jener Abgabe in der Militärgrenze (welche der Ban bis 1. Juli d. J. gewünscht hat) nicht stattgegeben werden könne, daß übrigens bei der Einhebung dieser Steuer jede zulässige Milde einzutreten[§] und nach der Bemerkung des Kriegsministers – unter Aufrechthaltung des Grenzinstituts in seiner bisherigen militärischen Organisation zu geschehen[§] habe²¹.

§-§ *Einfügung Csorichs.*

¹⁸ *Die galizische Finanzlandesdirektion hatte mit Schreiben v. 25. 1. und 4. 2. 1851 Anträge gestellt, den Judengeleitzoll aufzuheben, FA., FM., II. Abt. (Bankale), Fasz. 3/6, Nr. 5473/1851.*

¹⁹ *Mit Schreiben (K.) v. 25. 2. 1851 unterrichtete das Finanzministerium die galizische Finanzlandesdirektion, daß diese Abgabe mit dem 15. 3. 1851 aufzuhören habe, ebd. Die entsprechende Kundmachung des galizischen Landesguberniums v. 7. 3. 1851 publiziert als LANDES-GESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KRONLAND GALIZIEN UND LODOMERIEN MIT DEN HERZOGTÜMERN ZATOR UND AUSSCHWITZ UND DEM GROSSHERZOGTUME KRAKAU Nr. 62/1851.*

²⁰ *Siehe dazu MR. v. 5. 11. 1850/III.*

²¹ *Csorich sandte mit Schreiben v. 6. 2. 1851 dem Finanzministerium das Gesuch Jellačić, die Einführung der Verzehrssteuer in der Militärgrenze so lange zu sistieren, bis die „Art und Weise“ ausverhandelt worden ist weitergeleitet. Krauß teilte daraufhin Csorich mit Schreiben (K.) v. 11. 2. 1851 mit, daß eine generelle Ausnahme für die Militärgrenze nicht gemacht werden könne und nur mehr die Modalitäten zur Diskussion stünden, alles in FA., FM., Präs. 1934/1851. Zu der daraufhin von den Militärbehörden angewandten Verzögerungstaktik und dem Beharren des Finanzministeriums auf dem Einführungsstermin vom 1. 3. 1851 siehe ebd., Präs. 2411 und 2999 beide ex 1851. Mit Schreiben (K.) v. 1. 3. 1851 teilte dann Csorich Jellačić den vom Ministerrat gefaßten Beschluß mit, KA., KM., Präs. 1247/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 25. 4. 1851/II.*

IX. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte zwei ihm aus Dalmatien zugekommene Berichte zur Kenntnis des Ministerrates, nach welchen infolge der Ereignisse in Bosnien Flüchtlinge nach Dalmatien übergetreten sind, nämlich Kavass Baschi mit zwei Söhnen und sechs Begleitern, der sich in den österreichischen Schutz begeben und einstweilen nach Zara geschickt wurde, dann andere minder bedeutende Flüchtlinge an der Grenze²².

Damit man in Ansehung der Behandlung dieser Flüchtlinge gegenüber der Behandlung der österreichischen Flüchtlinge in der Türkei in keine Widersprüche gerate, wird der Minister Dr. Bach diese Berichte an den Ministerpräsidenten als Minister der auswärtigen Angelegenheiten leiten²³.

X. Derselbe Minister stellte hierauf den Antrag auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes an den galizischen Gendarmen Buczewski, welcher sich bei der Einbringung eines gefährlichen Räubers sehr mutvoll benommen hat²⁴.

Der Ministerrat erklärte sich damit ebenso wie

XI. mit dem weiteren Antrage desselben Ministers einverstanden, dem von dem Kreispräsidenten Baron Kotz und von dem Statthalter in Böhmen Baron Mecséry sehr empfohlenen Bürger und Bürgermeister zu Jungbunzlau Flakl, der sich im Jahre 1848 um Aufrechthaltung der Ordnung bei der dortigen Nationalgarde besonders ausgezeichnet hat, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone von der ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken²⁵.

XII. Schließlich kam noch die von dem Ministerpräsidenten angeregte Frage zur Erörterung, ob heuer am 4. März, dem Jahrestage der Kundmachung der Reichsverfassung, irgend eine Feierlichkeit stattzufinden habe oder nicht.

Für die Bejahung dieser Frage erklärten sich die Minister Ritter v. Krauß, Edler v. Thinfeld, Baron v. Csorich und Freiherr v. Krauß. Die dafür geltend gemachten Gründe waren, daß im vorigen Jahre an diesem Tage eine Kirchenfeierlichkeit stattgefunden hat²⁶, was, da sich die Umstände nicht geändert haben, auch heuer geschehen könnte, daß man der Unterlassung einer Feierlichkeit eine politische Bedeutung zuschreiben würde und diesen Umstand sehr wahrscheinlich dazu benützen würde, um Mißtrauen gegen die Regierung zu erregen.

Für die Unterlassung jeder Feierlichkeit waren die Minister Dr. Bach, Freiherr v. Kulmer, Graf v. Thun, Freiherr v. Bruck und der Ministerpräsident, somit die mehreren Stimmen,

²² Zwei Schreiben Gbetaldis an Bach v. 20. und 21. 2. 1851, beide in HHSTA., Informationsbüro, A-Akten, GZ. 6860/1851. Zu den Ereignissen in Bosnien siehe MR. v. 9. 12. 1850/V.

²³ Nachdem Bach mit Schreiben (K.) v. 9. 3. 1851 Schwarzenberg die Berichte Gbetaldis mitgeteilt hatte, erklärte sich Schwarzenberg in seiner Antwort an Bach v. 20. 4. 1851 mit den getroffenen Maßnahmen prinzipiell einverstanden und ersuchte nur, die minder bedeutenden Flüchtlinge möglichst bald aus Dalmatien zu entfernen, alles in ebd.

²⁴ Auf Vortrag Bachs v. 4. 3. 1851 erhielt Johann Buczewski mit Ab. E. v. 14. 3. 1851 das silberne Verdienstkreuz, HHSTA., Kab. Kanzlei. MKZ. 705/1851.

²⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 16. 5. 1851/IX.

²⁶ Siehe dazu MR. v. 18. 2. 1850/VII, ÖMR. II/2, Nr. 282.

hauptsächlich aus dem Grunde, daß diese Feierlichkeit besonders angeordnet werden müßte, daß im vorigen Jahre außer den Ministern und einigen Beamten nur wenige Leute in der Kirche waren und daß das Publikum überhaupt daran keinen Anteil genommen hat.

Wien, den 27. Februar 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 6. März 1851.

Nr. 459 Ministerrat, Wien, 28. Februar 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 1. 3.), P. Krauß 1. 3., Bach 1. 3., Bruck, Thinnfeld 5. 3., Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer 5. 3.; abw. Stadion.

I. Todesurteil gegen Franz Pittarevich. II. Oberlandesgerichtscharakter für Felix Florentin Edler v. Biederheim. III. Vorgang des Friedrich Freiherr Grimschütz bei der Geschworenenwahl. IV., V., VI. Auszeichnungen. VII. Organisation des griechischen Konsulatswesens. VIII. Publizierung des Preßgesetzes von 1849 im lombardisch-venezianischen Königreiche. IX. Besetzung des Kordons an der lombardisch-piemontesischen Grenze. X. Befreiung der Medaillenzulagen von der Einkommensteuer. XI. Begnadigung von 114 politisch Verurteilten. XII. Reichsratsstatut (4. Beratung).

MKZ. 648 – KZ. 617

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 28. Hornung 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister referierte über das Todesurteil wider Franz Pittarevich wegen Mordes mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe, wogegen sich keine Erinnerung ergab¹.

II. Auch dem Einraten desselben auf Verleihung des Charakters eines Oberlandesgerichtsrates an den 45 Jahre dienenden Linzer Landrat Florentin, der, obwohl bei der neuen Organisation nicht untergebracht, doch fortan beim obererennsischen Oberlandesgerichte verwandt wird, wurde beigestimmt².

III. In betreff des dem Istrianer Kreishauptmann Baron Grimschütz zur Last gelegten ungehörigen Vorgangs bei der Bildung der Geschworenenlisten, worüber der Justizminister den Vortrag begann, erbat sich der Minister des Inneren vorläufig die Einsicht der betreffenden Akten, welche ihm vom ersteren brevi manu übergeben wurden³.

IV. Der Minister des Inneren beantragte die Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone für den Bürgermeister von Großenzersdorf Jacob Radl⁴, dann der gleichen Auszeichnung

V. für den russischen Korporal Nikita Swerwa wegen Rettung einer Person aus Wassergefahr⁵; ebendieselbe Auszeichnung brachte

¹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 28. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 13. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 675/1851.

² Auf Vortrag Karl Krauß' v. 3. 3. 1851 verlieh der Kaiser mit Ab. E. v. 14. 3. 1851 Felix Florentin Edler v. Biederheim den Charakter eines Oberlandesgerichtsrates, ebd., MKZ. 703/1851.

³ Unter den Beständen des AVA., JM. und des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

⁴ Auf Vortrag Bachs v. 1. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 12. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 656/1851.

⁵ Auf Vortrag Bachs v. 1. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 12. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 674/1851.

VI. der Unterrichtsminister für die beiden Schullehrer Franz Czerny und Stephan Stögermayer in Vorschlag, wogegen ebenfalls nichts zu erinnern gefunden ward⁶.

VII. Nachdem der Konsul Gropius zu Athen mit Tod abgegangen ist, so ergibt sich die erwünschte Gelegenheit, mit der Organisierung des griechischen Konsularwesens vorzugehen.

Der Handelsminister behielt sich in dieser Beziehung vor, mit Zustimmung des Ministerrats bei Sr. Majestät den Antrag dahin zu stellen, daß in Hinkunft für Athen ^a(Piräus) bloß ein Honorarvizekonsul angestellt und ihm wie dem Vizekonsul in Nauplia^a ein Pauschale zur Bestreitung der Auslagen angewiesen werde, die Posten in Syra und Patras aber in ihrer dermaligen Bestellung ^bmit den systemmäßigen Bezügen^b zu verbleiben haben⁷.

VIII. Der Kriegsminister zeigte an, daß Feldmarschall Graf Radetzky wegen des Überhandnehmens aufreizender Schriften im lombardisch-venezianischen Königreiche sich bestimmt gefunden habe, dort das ^cStandrecht gegen Schriften aufrührerischen Inhalts sowie gegen die Besitzer oder Hehler solcher Schriften^c zu publizieren⁸, wogegen der Minister des Inneren bemerkte, daß er ^dvon dem Feldmarschall die Anzeige erhalten habe, daß er beabsichtige, das Preßgesetz vom J[ahre] 1849 im Zusammenhang mit den für Italien nötig befundenen Abänderungen zu publizieren, worüber er telegraphisch so ersucht habe, da eben die Aufhebung des Preßgesetzes in Frage stehe und ein neues Preßgesetz zu erwarten sei, hiemit innezuhalten.^{d,9}

IX. Weiters teilte der Kriegsminister die Anzeige des Feldmarschalls Grafen Radetzky mit, daß derselbe zur Besetzung des Grenzkordons von Sesto Calende an 2500 Mann disponiert habe¹⁰.

^{a-a} Korrektur Brucks aus bloß ein Honorarvizekonsul angestellt, den Vizekonsuln in Nauplia und Piräus.

^{b-b} Einfügung Brucks.

^{c-c} Korrektur Csorichs aus für die übrigen deutschen Kronländer geltende Preßgesetz vom 13. März 1849.

^{d-d} Korrektur Bachs aus eben den Feldmarschall angegangen habe, dieses Gesetz, mit dessen Aufhebung man eben umgehe, nicht publizieren zu lassen.

⁶ Auf Vortrag Thuns v. 21. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 7. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 641/1851 (Stephan Stögermayer) und ebd., MKZ. 642/1851 (Franz Czerny).

⁷ Die erwähnten Änderungen beantragte Bruck mit Vortrag v. 1. 3. 1851, der mit Ab. E. v. 15. 3. 1851 resoliert wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 764/1851. Mit Vortrag Baumgartners v. 28. 7. 1851 wurden dann die Stellenbesetzungen im Konsularwesen für Griechenland vorgeschlagen; der Vortrag wurde mit Ab. E. v. 13. 8. 1851 resoliert, ebd., MRZ. 2635/1851.

⁸ Radetzky hatte Bach mit Schreiben v. 21. 2. 1851 das Kriegsministerium von diesem Schritt unterrichtet, KA., KM., Präs. 1203/1851; anbei die Abschrift der Proklamation v. 21. 2. 1851.

⁹ Radetzky hatte Bach mit Schreiben v. 23. 2. 1851 über sein Vorhaben unterrichtet; anbei die Abschrift der entsprechenden Kundmachung o. D. Mit Schreiben (K.) v. 13. 3. 1851 ersuchte Bach Radetzky um die Sistierung dieser Bekanntmachung, wobei er sich auf eine diesfällige, frühere telegraphische Depesche bezog, alles in ebd. Siehe dazu OLECHOWSKI, Entwicklung des Preßrechts 340.

¹⁰ Radeztky hatte dies in seinem Schreiben v. 21. 2. 1851 dem Kaiser berichtet, KA., MKSM. 2809/1851. Siehe dazu das weitere Schreiben Radetzky an den Kaiser v. 19. 4. 1851, in dem er detaillierte Angaben über die Verstärkung des Grenzkordons macht, ebd., MKSM. 3930/1851.

X. Eben dieser Minister referierte über das Gesuch des pensionierten GM. Hödel um Enthebung von der Entrichtung der Einkommensteuer von der Medaillenzulage, nachdem auch die Maria-Theresia-Ordenspensionen von der Einkommensteuer befreit worden sind¹¹.

Der Finanzminister bemerkte, daß das Einkommen von der Medaillenzulage an sich in keinem Falle der Einkommensteuer unterliege, weil es den Betrag von 600 f. jährlich nicht erreiche; nur durch Einbeziehung in das übrige Einkommen des Beteiligten, hier also in die Generalpension, würde es von der Steuer getroffen werden, und es müßte, um der Bitte des GM. Hödel zu entsprechen, die Ausscheidung der Medaillenzulage von dem Gesamteinkommen verfügt werden. Zur genauern Informierung über den Betrag der Zulage und die sonstigen Modalitäten behufs eines Antrags in thesi erbat sich der Finanzminister die Mitteilung der Akten vom Kriegsminister¹².

XI. Auf die Anfrage des Ministerpräsidenten, in welchem Wege die mit Ah. Entschließung vom 22. Hornung 1851 erteilte Begnadigung der 114 wegen Teilnahme an der ungrischen Revolution verurteilten ehemaligen k. k. Militärs erwirkt worden sei¹³, bemerkte der Kriegsminister, daß der Antrag hierzu von ihm ausgegangen sei, nachdem früher (Ministerratsprotokoll vom 14. Hornung 1851 III, MRZ. 511) als Norm für die Verhandlung der Gnadengesuche für die bei dieser Revolution Kompromittierten als Grundsatz angenommen worden, daß solche, sofern sie Militärpersonen betreffen, ausschließlich dem Kriegsminister zustehen soll.

Man habe dabei vier Kategorien gemacht, und in die erste Kategorie der zu Begnadigenden diejenigen gereiht, die zur Zeit der Tat noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht haben; in die zweite diejenigen, welche der revolutionären Regierung zwar gedient, aber die Waffen gegen die rechtmäßige Regierung nicht geführt haben; in die dritte diejenigen, welche zu einer minderen als sechsjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurden, endlich in die vierte jene, welche, wenn sie nicht in eine der vorigen Kategorien fallen, sich am Aufstande wenigstens nicht in hervorragender Weise beteiligt haben.

Der Ministerpräsident, einstimmig mit dem Minister des Inneren, konnte nicht umhin zu erklären, daß es mit Rücksicht auf die Verabredung vom 14. v. M. erwünscht gewesen wäre, wenn dieser, den Charakter einer Amnestie annehmende Gnadenakt wegen seiner Konsequenzen auf die noch anhängigen Verhandlungen nicht ohne Rücksprache mit dem Ministerrate wäre beschlossen worden.

XII. wurde zur Beratung des Entwurfs des Reichsratsstatuts übergegangen, und zwar desjenigen, welcher zwischen den Präsidien des Ministerrats und des Reichsrates vereinbart worden ist¹⁴.

A. Hierbei ergaben sich folgende Bemerkungen:

¹¹ Zur Steuerfreiheit der Maria-Theresia-Ordenspensionen siehe MR. v. 31. 10. 1850/XI.

¹² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 12. 5. 1851/VI.

¹³ Vortrag Csorichs v. 31. 1. 1851, Ka., MKSM. 2754/1851.

¹⁴ Fortsetzung des MR. v. 7. 2. 1851/III. Text u. a. in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 648/1851; abgedruckt bei WALTER, Zentralverwaltung III/2, Aktenstücke Nr. 23, 123–128.

Zum Eingang wird auf Einraten des Finanzministers statt des zu wenig bezeichnenden Ausdrucks: „nach Anhörung Unseres Ministerrates“ beschlossen zu setzen: „über Antrag“.

Zu § 2 wünschte der Minister für Landeskultur, daß vom Reichsrat in der Gesetzgebung Einheit nicht nur der leitenden Grundsätze, sondern auch der einzelnen Bestimmungen der Gesetze gegeneinander, somit volle Übereinstimmung derselben erzielt werden möge.

Die mehreren Stimmen hielten jedoch den im Entwurfe vorgeschlagenen Text für ausreichend zu dem beabsichtigten Zwecke.

Im § 5 hätte der Finanzminister die nähere Bezeichnung der am Schluß erwähnten „inneren“ Angelegenheiten, etwa durch „Personal“-Angelegenheiten gewünscht. Die Mehrheit sprach sich aber für die unveränderte Beibehaltung des Textes aus.

Im § 7 besteht zwischen diesem neuen Entwurfe A und jenem infolge der früheren Ministerratsdeliberationen redigierten B eine wesentliche Differenz, indem nach jenem der Reichsrat in allen Fragen der Gesetzgebung zu hören ist, während dieser (B) die Dringlichkeitsfälle ausnimmt.

Für diese Ausnahme wird angeführt, daß, wenn auch in dringenden Fällen das Gutachten des Reichsrates gehört werden müßte, nicht nur die Einbringung und Erlassung unverschieblicher Gesetze und Anordnungen durch den Reichsrat aufgehalten, ja selbst vereitelt werden könnte, sondern auch Sr. Majestät bei der Sanktionierung der von Allerhöchstihren Ministern vorgeschlagenen Gesetze eine durch nichts gebotene Schranke gesetzt werden würde, nachdem der § 96 der Reichsverfassung selbst nicht mehr ausspricht, als daß „die Bestimmung des Reichsrats ein beratender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten sein soll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird“, ein Ausspruch, der es der vollziehenden Gewalt frei läßt zu bestimmen, über welche Gegenstände sie den Reichsrat vernehmen wolle.

Gegen die Ausnahme, also für die unbedingte Vernehmung des Reichsrats in allen Gesetzesfragen (oder über alle Gesetzentwürfe, wie von einigen Seiten bemerkt wird), wurde angeführt, daß der ausdrückliche Vorbehalt der Ausnahmen im Statute beim Publikum zu der Auffassung Anlaß geben würde, als ob man von vornherein eine Umgehung des Reichsrates beabsichtigte, während eben dieses Institut die sicherste Bürgschaft für die vollkommenste Unparteilichkeit aller Gesetze zu gewähren bestimmt sein soll.

Mit Rücksicht hierauf und da es wünschenswert ist, daß dem Reichsrat seine Aufgabe positive vorgezeichnet werde, würde der Minister Baron Kulmer und der tg. Gefertigte kein Bedenken tragen, den Text des § 7 Entwurf A der beiden Präsidien unverändert anzunehmen.

Die übrigen Stimmen kamen jedoch im Grundsätze darin überein, daß eine unbedingte Nötigung zur Anhörung des Reichsrats in allen Gesetzesfragen ohne Ausnahme weder den Ah. Absichten Sr. Majestät noch dem Bedürfnisse des Ah. Dienstes entsprechen dürfte. Es handelte sich also nur noch darum, die Form zu finden, in welcher die Unterlassung der Vernehmung des Reichsrats in dringenden Gesetzessachen mehr oder minder scharf auszusprechen wäre.

Zu diesem Behufe wurden dreierlei Textmodifikationen vorgeschlagen:

1. vom Justizminister: „Die Hauptbestimmung des Reichsrats besteht in der Begutachtung der Gesetzentwürfe, welche ihm werden mitgeteilt werden, und der Anhörung desselben wird in der Kundmachung der von ihm begutachteten Gesetze erwähnt.“

2. vom Handelsminister: „Dem Reichsrate werden die Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorgelegt, und der Anhörung desselben wird in der Kundmachung der von ihm begutachteten Gesetze erwähnt.“

3. vom Minister des Inneren: „Es ist Unsere Absicht, den Reichsrat über alle zu erlassenden Gesetze zu vernehmen; und der Anhörung desselben wird in der Kundmachung der von ihm begutachteten Gesetze erwähnt.“

Bei der Abstimmung über jeden einzelnen dieser Textierungsvorschläge erhielt keiner die Majorität, indem jener ad 1., für welchen sich außer dem Justizminister noch die Minister des Kultus, des Kriegs und der Finanzen erklärten, von den übrigen Stimmen abgelehnt ward; jener ad 2. keine weitere Stimme erhielt, endlich jener ad 3., für welchen außer dem Minister des Inneren noch die Minister v. Thinnfeld, Baron Kulmer und der Ministerpräsident waren, infolge der Erklärung des Handelsministers, daß er demselben nur unter der Bedingung beitreten könne, wenn im § 1 die Berufung auf § 7 hinwegbliebe (was nicht angenommen wurde), sonst aber mit der Fassung des Justizministers stimme, in der Minorität gegen diesen letzteren geblieben ist.

Wegen vorgerückter Stunde wurde die Beratung aufgehoben¹⁵.

Wien, am 1. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 6. März 1851.

¹⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 1. 3. 1851/I.

Nr. 460 Ministerrat, Wien, 1. März 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 2. 3.), P. Krauß 5. 3., Bach 5. 3., Bruck, K. Krauß, Thinnfeld 5. 3., Thun, Csorich 5. 3., Kulmer 5. 3.; abw. Stadion.

I. Entwurf des Reichsratsstatutes (5. Beratung). II. Strafrechtsnachricht für Joseph Gatti. III. Todesurteil gegen Rosina Hraba. IV. Todesurteil gegen Jakob Hruby.

MKZ. 662 – KZ. 1250

Protokoll der am 1. März 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Die in der gestrigen Ministerratsitzung begonnene Beratung über den Entwurf des Reichsratsstatutes nach der zwischen den Präsidien des Ministerrates und des Reichsrates getroffenen Vereinbarungen wurde fortgesetzt¹.

Bei dem wieder aufgenommenen § 7, über den man gestern zu keinem definitiven Beschlusse kam, wurde sich schließlich in folgender Textierung geeinigt: „Der Hauptberuf des Reichsrates besteht in der Begutachtung der Gesetzentwürfe, und es wird der Anhörung desselben in der Kundmachung der von ihm begutachteten Gesetze Erwähnung geschehen.“

Zu § 9, welcher lautet: „Dem Reichsrate sollen von dem Ministerium nur ausgearbeitete Entwürfe zur Beratung und Begutachtung übergeben werden“, glaubten die Minister der Finanzen, der Justiz und des Handels auf ihre bereits früher gemachten Bemerkungen zurückkommen zu sollen, daß nämlich zu den Pflichten des Reichsrates auch die gehören sollte, Gesetze selbst auszuarbeiten und dieselben in concreto darzustellen. Würde dieses nicht statuiert, so besorgen diese Stimmführer, daß die Verfassung der Gesetze großen Schwierigkeiten unterliegen würde, indem der Reichsrat sich lediglich auf die Negation beschränken und erklären könnte, daß der ihm mitgeteilte Entwurf nicht entspreche, ohne zugleich zu sagen, wie er anders sein solle. Auf diese Art würde der Reichsrat die Schwierigkeiten des Selbstschaffens nie empfinden.

Die übrigen Stimmführer erklärten sich jedoch für die Beibehaltung des Paragraphes, jedoch mit Hinzufügung des Beisatzes: „Er (der Reichsrat) kann aber auch von Uns beauftragt werden, Gesetzentwürfe auszuarbeiten“, womit sich auch die obigen Stimmen einverstanden erklärten.

Zu § 10 (Der Reichsrat hat keinerlei Initiative in Vorlegung von Gesetzes- oder Verordnungsvorschlägen. Sollten ihm jedoch bei einem seiner Beratung zugewiesenen Gegenstande Lücken, Mängel oder Bedürfnisse in der bestehenden Gesetzgebung auffallen, so ist er berufen, sie bei der Abgabe seines Gutachtens zur Sprache zu bringen.) stellten die Minister der Finanzen und der Justiz, und zwar zu dem zweiten Satze desselben, das von den übrigen Stimmführern nicht geteilte Amendement: Sollte sich jedoch bei einem seiner Begutachtung zugewiesenen Gegenstande die Notwendigkeit der Umarbeitung desselben im ganzen oder eines Teils ergeben, so ist der Reichsrat berufen, die Umarbeitung vorzunehmen.

¹ Fortsetzung des MR. v. 28. 2. 1851/XII.

Hinsichtlich des § 13 erklärten sich mehrere Stimmen für die Beibehaltung des Paragraphes nach dem Vorschlage des Ministerkomitees vom 10. und 11. Februar d. J. (§ 12), und der Minister Freiherr v. Bruck bemerkte in Absicht auf die Textierung des Schlußsatzes (Zur Besorgung der Hilfs- und Ordnungsgeschäfte werden ihm – dem Reichsrate – das Kabinettsarchiv im engeren Sinne mit Vorbehalt der freien Benützung für das Ministerium, dann die weiters erforderlichen besonderen Organe in entsprechender Anzahl zugewiesen.), daß diese gleichsam dem Ministerium vom Reichsrate gestattete Benützung des Kabinettsarchivs schon des Ansehens des Ministeriums wegen aus diesem Statut ganz wegzulassen oder doch in einer anderen Zusammenstellung zu formulieren wäre.

Zum Schlusse des § 15 (Bei der Wahl der Reichsräte wird auf die verschiedenen Teile des Reiches entsprechende Rücksicht genommen werden) wurde die Einschaltung der Worte nach „Reichsräte“ angetragen: sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Dienste.

Zu § 16 wurde bemerkt, daß sowohl in den früheren Ministerrats- als in den Ministerkomiteesitzungen beschlossen wurde, die zeitlichen Teilnehmer (jetzt zeitliche Beisitzer genannt) aus dem Reichsratsstatute wegzulassen. Der Reichsrat habe nur Gesetzesvorschläge zu begutachten, und wenn er zu dieser Arbeit noch Informationen notwendig finden sollte, so habe er diesen seinen Wunsch dem Ministerium bekannt zu machen, welches die Einholung der noch notwendigen Informationen veranlassen werde. Der Reichsrat sei zur Berufung von Vertrauensmännern, was eine administrative Maßregel sei, nicht berufen.

Der Minister Graf Thun bemerkte insbesondere, die Aufgabe des Instituts des Reichsrates sei vorzüglich, die gründliche Gesetzgebung zu fördern. Zur Erzielung einer gründlichen Gesetzgebung sei es allerdings wünschenswert, ja notwendig, verschiedene Leute aus der Monarchie zu hören und zu diesem Behufe einzuberufen. Hierbei komme aber viel darauf an, in welchem Stadium es geschehe. Jeder Minister werde die Verpflichtung haben, solche Beratungen bei Bearbeitung von Gesetzen eintreten zu lassen und zu diesem Behufe Vertrauensmänner einzuberufen. Würde der Reichsrat berechtigt sein, dasselbe hintendrein noch einmal zu tun, so würde dasselbe unnötiger- und oft dem Geschäftsgang abträglicherweise zweimal geschehen.

Nach seiner Ansicht wäre es wünschenswert, eine solche Einleitung zu treffen, daß der Reichsrat schon bei der Bearbeitung von Gesetzen bei den Ministerien interveniere. Würde der Reichsrat nachträglich Informationen einholen können, so würde leicht die Folge davon sein, daß die Minister in der Überzeugung, daß Informationen noch vom Reichsrate eingeholt werden, sich nicht die Mühe nehmen würden, die Gesetzentwürfe selbst gehörig zu instruieren. Daß ein solches Verhältnis dem Dienste nachteilig sein könnte, machte der Minister Graf Thun durch das Beispiel anschaulich, daß, wenn er ein Gesetz über das Volksschulwesen zu verfassen hätte und dabei von dem Grundsatz ausgehe, daß die Kirche auf die Schule Einfluß zu nehmen habe und in diesem Sinne die Vertrauensmänner einberufen würde, wenn der später eintretende Reichsrat hierbei von dem Grundsatz ausgehe, daß die Schule ganz in den Händen des Staates zu bleiben habe, und wieder in diesem Sinne die Vertrauensmänner einberufen würde, nicht leicht ein Gesetz zustande kommen könnte, in Ansehung dessen der Minister die Verantwort-

tung zu übernehmen im Stande wäre. Ein Zusammengehen mit dem Reichsrate wäre unter solchen Umständen nicht möglich.

Es wurde demnach beschlossen, auf den § 15 des Ministerkomitees statt des hier angebrachten § 16 zurückzukommen, demselben aber einzuschalten, daß (nach der obigen Bemerkung des Grafen Thun) bei Verfassung von Gesetzen in den Ministerien und den diesfälligen Informationen auch schon Glieder des Reichsrates zu intervenieren haben.

Zu § 17 wurde von einigen Seiten die Bemerkung gemacht, daß Se. Majestät hier viel zu viel durch den Umstand in Anspruch genommen werden, daß der Ministerrat mit dem Reichsrate und umgekehrt gleichsam durch Se. Majestät korrespondieren sollen. Eine Einholung der Ah. Genehmigung erscheine überdies in solchen Fällen überflüssig, wenn der Ministerrat und der Reichsrat über eine Verfügung einverstanden sind, und nur dort notwendig, wo sie verschiedener Meinung sind.

Aus dem § 18 wäre das Wort „Zusammensetzung“ nach der Bemerkung des Finanzministers auszulassen, weil die Bestimmung des Reichsrates allein seine und seiner Glieder Pflichten bezeichnen kann.

In dem weiteren Satze dieses Paragraphes wäre statt des Wortes „Heil der Krone“ das Wort „Wohl“ oder „das Beste der Krone“ zu setzen.

Zu § 22 wurde bemerkt, daß dem entsprechenden § 20 des Ministerkomitees der Schlußsatz angehängt war: „Jeder Minister hat das Recht, bei den seinen Wirkungskreis betreffenden Beratungsgegenständen den Sitzungen des Reichsrates entweder selbst beizuwohnen oder sich dabei durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen“, welcher Schlußsatz in dem § 22 ausgelassen sei.

Die Beibehaltung dieses Satzes wurde jedoch, wenn man eine Vereinigung des Ministerates mit dem Reichsrate herbeizuführen wünscht, von der Mehrzahl der Stimmen mit Ausnahme des Ministers Freiherrn v. Kulmer als notwendig erkannt, und für die Beibehaltung auch der Umstand geltend gemacht, daß, wenn die Minister in den sie betreffenden Angelegenheiten oder ihre Abgeordneten bei den Reichsratssitzungen erscheinen, sie durch mündliche Aufklärungen und das lebendige Wort die angemessene Erledigung viel mehr befördern können, als es im schriftlichen Wege geschehen kann.

Bei der aus Anlaß von diesfälligen Bemerkungen des Finanzministers von dem Ministerpräsidenten zur Abstimmung gebrachten Frage, ob die Minister als solche Glieder des Reichsrates und der Präsident des Reichsrates als solcher Mitglied des Ministerrates sein soll, erklärte sich die Stimmenmehrheit mit Ausnahme des Finanzministers für die Verneinung der Bestimmung, daß die Minister Mitglieder des Reichsrates sein sollen, weil eine solche Bestimmung die ganze Grundlage des Statuts ändern würde, und der Justizminister insbesondere aus den in den früheren Protokollen dagegen geltend gemachten Gründen.

Was hingegen die weitere Bestimmung anbelangt, ob der Präsident des Reichsrates als solcher Mitglied des Ministerrates sein soll, erklärten sich alle Glieder dafür, der Finanzminister mit der Bemerkung, daß wenigstens dies als ein Mittel der persönlichen Einigung mit dem Reichsrate in das Statut aufgenommen werden möge.

Durch die Teilnahme des Reichsratspräsidenten an den Sitzungen des Ministerrates würde, wie der Minister Dr. Bach bemerkte, das Gleichgewicht für die Bestimmung wieder hergestellt werden, daß die Minister entweder selbst oder durch Abgeordnete in

den ihr Ressort betreffenden Angelegenheiten bei den Sitzungen des Reichsrates intervenieren können.

Die übrigen Paragraphen und Bestimmungen des vereinbarten Statutes gaben zu keiner Bemerkung Anlaß².

Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte hierauf in Übereinstimmung mit den Behörden folgende bei Sr. Majestät zu unterstützende Gnadenanträge zur Sprache:

II. für Joseph Gatti, welcher wegen Totschlages zu vier Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde, auf Nachsicht des Strafrestes von einem Jahre³.

III. für die Rosina Hraba, welche wegen Brandlegung zum Tode verurteilt wurde, auf Nachsicht der Todesstrafe. Der Oberste Gerichtshof will dafür eine zeitliche Strafe von fünf Jahren bestimmen⁴, und

IV. für den wegen Mordes gleichfalls zum Tode verurteilten Jakob Hruby, ebenfalls auf Nachsicht der Todesstrafe und Genehmigung des Antrages des Obersten Gerichtshofes, dafür eine zeitliche Strafe von 20 Jahren schweren Kerkers zu substituieren⁵.

Gegen diese Anträge ergab sich keine Erinnerung.

Wien, am 2. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 19. April 1851.

² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. I v. 3. 3. 1851/I.

³ Auf Vortrag Karl Krauß^o v. 1. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 13. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 676/1851.

⁴ Auf Vortrag Karl Krauß^o v. 1. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 13. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 677/1851.

⁵ Auf Vortrag Karl Krauß^o v. 2. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 13. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 882/1851.

Nr. 461 Ministerrat, Wien, 3. März 1851 – Protokoll I

RS.; P. Ransonnet; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Schwarzenberg 4. 3.), P. Krauß 11. 3., Bach 17. 3., Bruck, K. Krauß, Thinnfeld 7. 3., Thun, Csorich, Kulmer 7. 3.; außerdem BdE. und anw. Kübeck 18. 3.; abw. Stadion.

I. Beratung des Reichsratsstatuts (6. Beratung).

MKZ. 737 – KZ. 843

Protokoll I des am 3. März 1851 zu Wien in Ah. Anwesenheit Sr. Majestät abgehaltenen Ministerrates.

I. Gegenstand der heutigen, von Sr. Majestät dem Kaiser angeordneten Sitzung war die Beratung über das Statut für den Reichsrat¹.

Se. Majestät geruhen die Sitzung mit der Äußerung zu eröffnen, Allerhöchstdieselben seien nach reifer Prüfung der verschiedenen Entwürfe, welche zuerst von der zusammengesetzten Spezialkommission, hierauf von einem Ministerkomitee und schließlich von den Präsidien des Ministerrates und Reichsrates gemeinschaftlich zustande gebracht worden sind, und mit Berücksichtigung der in den Protokollen des Ministerrats niedergelegten abweichenden Ansichten zur Überzeugung gelangt, daß der dem gegenwärtigen Protokolle beigeschlossene, zwischen Fürst Schwarzenberg und Baron Kübeck vereinbarte Entwurf im wesentlichen die Bedingungen zu einer für das Beste des Kaiserreiches förderlichen Wirksamkeit des Reichsrates in sich enthalte. Allerhöchstdieselben seien daher gesonnen, das Statut über den Reichsrat nach diesem Entwurfe, jedoch mit den nachfolgend bezeichneten Modifikationen zu erlassen:

1. ist in dem § 10 auszudrücken, daß der Reichsrat die ihm auffallenden Mängel oder Lücken in der bestehenden Gesetzgebung Allerhöchstenortes zur Sprache zu bringen habe, nachdem derselbe gemäß dem Texte des Entwurfs auch in den Fall kommen könnte, derlei Mängel bloß bei dem Ministerrate in Anregung zu bringen, und Se. Majestät einen Wert darauf legen, zur Kenntnis aller vom Reichsrate bemerkten Mängel zu gelangen.

2. wird in dem § 11 in Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Kommissionsentwurfe festzusetzen sein, daß der Ministerrat dem Reichsrate die Begründung seiner Beschlüsse durch abschriftliche Mitteilung der bezüglichen Protokolle zu eröffnen habe. Wenn die Ministerratsprotokolle gehörig detailliert geführt werden, wird eine Abschrift des ganzen Protokolles oder jenes Teils, der sich auf den Gegenstand der Frage bezieht, dem beabsichtigten Zweck der Information des Reichsrats am besten entsprechen.

3. Aus § 13 ist der Vorbehalt wegen Ah. Ernennung von Reichsräten im außerordentlichen Dienste wegzulassen. Von einem vorhandenen Bedürfnisse könne jetzt wohl nicht die Rede sein, und sollte sich in der Folge die Zweckmäßigkeit des Bestandes einer solchen Kategorie von Räten herausstellen, so würden Se. Majestät diesfalls das Erforderliche vorkehren, ohne daß es nötig sei, schon jetzt drauf hinzuweisen.

4. Im § 17 sind die Worte „und die Ordnung“ zu streichen, wogegen nach § 36 der § 38 des Entwurfs der Beratungskommission – omissis omittendis – in folgender Weise einzuschalten ist:

¹ Fortsetzung des MR. v. 1. 3. 1851/I.

„§ 37. Bei der Einberufung zeitlicher Beisitzer^a sind die Vorarbeiten, für welche sie geladen wurden, vor allem ihrer eigenen Beratung zu unterziehen, welcher der Präsident selbst oder durch einen Stellvertreter vorzusitzen hat. Die im Protokolle niedergelegten Resultate der Beratung der zeitlichen Beisitzer^a gelangen dann erst an den Reichsrat, wo sie nach dem Statute der Geschäftsordnung in weitere Verhandlung genommen werden“.

5. Se. Majestät der Kaiser geruhen schließlich auch auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß in dem § 26 auch der Gebühren für die zeitlichen Beisitzer^a Erwähnung geschehe.

Der Kultusminister brachte hierauf in Vorschlag, es wäre in einem Zusatze zum § 5 den Ministern die Berechtigung einzuräumen, vor der ihnen obliegenden Ausarbeitung umfassender Gesetzentwürfe die Beratung der Prinzipien derselben im Reichsrate zu verlangen und persönlich an dieser Beratung teilzunehmen.

Denn bei Ausarbeitung von umfassenden Gesetzentwürfen kommt es vor allem auf die Festsetzung der Prinzipien an, aus welchen sich die Detailbestimmungen entwickeln lassen. Gehe das Ministerium von Prinzipien aus, welche der Reichsrat nicht teilt, so werde der letztere sich auch mit dem Gesetzentwurfe nicht vereinigen können; es werde die darauf verwendete Mühe und vor allem die Zeit vielleicht ganz verloren sein, wenn Se. Majestät nach dem Antrage des Reichsrates die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs auf veränderten Grundlagen anzubefehlen geruhen, während bei einer vorläufigen Verständigung über die Hauptgrundsätze das Geschäft wesentlich vereinfacht und erleichtert würde.

Der Reichsratspräsident bemerkte hierauf, es scheine ihm nicht notwendig, diese Berechtigung den Ministern ausdrücklich im Statute zuzuerkennen; sie könne nicht bestritten werden, und der § 22 des vorliegenden Entwurfs überlasse es den Präsidien, die Art und Weise zu bestimmen, in welcher diesem Wunsche zu entsprechen sei. In Absicht auf die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes kommen im wesentlichen drei Stadien zu berücksichtigen: a) die Erwägung über die Notwendigkeit, ein Gesetz zu erlassen; b) die Wahl der leitenden Prinzipien, und c) die Festsetzung der Detailbestimmungen. In jedem dieser Stadien könnte erforderlichenfalls zwischen dem Ministerium und dem Reichsrate Rücksprache gepflogen werden.

Über die von dem Finanzminister gemachte Bemerkung: die Bestimmung des § 9, „daß dem Reichsrate nur ausgearbeitete Entwürfe zur Beratung oder Begutachtung zuzuweisen seien“, scheine es auszuschließen, daß das Ministerium sich vor Ausarbeitung des Gesetzentwurfes mit dem Reichsrate berate und verständige, erwiderte der Reichsratspräsident, daß nach seiner Auffassung dem Texte des § 9 keineswegs eine solche Absicht zum Grunde liege und das Ministerium vielmehr in allen obbezeichneten Stadien auf das willfährigste Entgegenkommen und auf die werktätige Unterstützung von Seite des Reichsrates bei der Ausarbeitung der Gesetze werde zählen können. Die persönliche Gegenwart der beteiligten Minister bei Beratungen des Reichsrates könne als ein vorzügliches Mittel zur gründlichen Beratung und Förderung des Geschäftes nur sehr willkommen sein. Indessen halte er es doch weder für nützlich, noch selbst für ausführbar, daß die beteiligten Minister jeder Beratung des Reichsrates über die Vorlagen in legislativen Angelegenheiten beigezogen würden. Über die Fälle der Beiziehung würden sich die beiden Präsidenten nach § 22 leicht und im kürzesten Wege verständigen können und, insofern der Justizminister den Ausdruck „über vorliegende Operate“ (§ 22) als zu

eng begrenzend betrachte, dürfte statt desselben das Wort „Vorlagen“ gewählt werden, wodurch jeder Anschein von Beschränkung in Beziehung auf die vorläufige Verständigung ausgeschlossen wäre.

Se. Majestät der Kaiser erklärten, daß durch diese allgemein angenommene Modifikation und durch die stattgefundenen Erörterungen über den Sinn und die Tragweite der §§ 9 und 22 dieser Punkt als erledigt zu betrachten sei.

Über die vom Unterrichtsminister gestellte Anfrage, ob es nicht angezeigt wäre, im Statute (§ 22) ausdrücklich zu erwähnen, daß auch Beamte der Ministerien entweder zugleich mit dem beteiligten Minister den Beratungen des Reichsrates beigezogen, oder von dem Minister dazu delegiert werden können, äußerte der Reichsratspräsident, daß diese in vielen Fällen ersprießliche Beiziehung von Ministerialbeamten im Statute nicht ausgeschlossen sei und als dem Einverständnisse der beiden Präsidenten anheimgestellt zu betrachten sein dürfte, womit man allseitig einverstanden war.

Zum § 10 beantragte der Unterrichtsminister folgenden Zusatz: „Wir behalten Uns jedoch vor, dem Reichsrat in dem Falle, wenn er sich gegen einen ihm von dem Ministerium vorgelegten Gesetzentwurf erklärt, die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes aufzutragen“, damit der Reichsrat bei seiner Tätigkeit in legislativen Angelegenheiten nicht bloß auf die Kritik der vorhandenen Gesetze und auf die einfache Negation oder Zustimmung zu den Entwürfen beschränkt bleibe und damit die Intelligenz der ausgezeichneten Staatsmänner, aus welchen er bestehen wird, auch zu einer selbständig schaffenden Tätigkeit benützt werde.

Der Reichsratspräsident bemerkte hierauf, daß er im Statute nicht diese ausschließende Beschränkung der reichsrätlichen Tätigkeit auffinden könne. Es liege in der Natur der Sache, daß der Reichsrat, wenn er Lücken und Mängel der bestehenden Gesetze aufdeckt, daran auch seine Vorschläge knüpfe, wie die Lücken auszufüllen, die Mängel zu verbessern seien. Bei Begutachtung von Gesetzentwürfen dürfe er sich ebenfalls nicht auf die bloße Negation beschränken, sondern Baron Kübeck fasse die Aufgabe des Reichsrates so auf, daß derselbe statt der nicht angemessen befundenen Bestimmung eine andere in Vorschlag bringe. Wenn endlich Se. Majestät dem Reichsrat den Ah. Auftrag zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zu erteilen geruhen, so sei die Befolgung dieses Ah. Befehls eine Pflicht, die nicht erst im Statute ausgesprochen zu werden braucht.

Durch diese von Sr. Majestät Ah. genehmigten Erläuterungen über die dem Reichsrat obliegenden Aufgaben wurde dieser Punkt als erledigt betrachtet.

Zum § 28 erhielt die vom Unterrichtsminister vorgeschlagene Modifikation: „Mitglieder repräsentativer Wahlkörper“ statt „repräsentativer Körperschaften“ die allseitige Zustimmung, weil der letztere Ausdruck eine größere Tragweite hat, als in der Absicht des Gesetzesparagraphen liegt.

^bDem weiters gemachten Vorschlage desselben Ministers, daß die Inkompatibilität der gleichzeitigen Bekleidung eines anderen Staatsamts nicht auf den Präsidenten des Reichsrates ausgedehnt werde, damit er erforderlichenfalls auch einen Ministerposten gleichzeitig bekleiden könne, wurde keine Folge gegeben.^b

^a *Korrektur aus Teilnehmer.*

^{b-b} *Randbeifügung Ransonnets.*

Schließlich brachte der Ministerpräsident in Anregung, ob es nicht rätlich wäre, die ganz allgemeine Bestimmung des § 7, wonach der Reichsrat über alle Fragen der Gesetzgebung zu hören ist, durch eine Ausnahme bei Dringlichkeitsfällen zu beschränken.

Der Finanzminister wie auch der Justizminister waren ebenfalls der Meinung, daß diese Bestimmung zu allgemein gehalten sei und dadurch eine Beschränkung des Rechts der Krone begründet werde, welche in den Bestimmungen der Reichsverfassung über die Attribute des Reichsrates nicht enthalten ist. Es könnten sich auch Fälle der Erlassung eines Gesetzes ergeben, wo zur Anhörung des Reichsrates die physische Zeit fehlt. Einem solchen Gesetze würde man vielleicht wegen Formgebrecchen die Gültigkeit streitig machen. Auch der Minister des Inneren sprach sich in ähnlichem Sinne aus und brachte eine minder generelle Textierung dieses Paragraphen in Vorschlag.

Der Reichsratspräsident erklärte, er würde es sehr für bedenklich halten, wenn der Beruf des Reichsrates zur Begutachtung aller Gesetze, sei es durch eine Ausnahme für Dringlichkeitsfälle oder in anderer Weise, beschränkt würde. Ein Gesetz kann allerdings dringend notwendig werden, aber niemals in der Art, daß es nicht mehr möglich sein sollte, den Reichsrat zu hören, der sich gewiß auch bei Erstattung seines Gutachtens kein Saumsal wird zuschulden kommen lassen.

Gefahr am Verzuge im eigentlichen Sinne des Wortes haftet nur bei administrativen Maßregeln, bei Verfügungen der vollziehenden Gewalt, und diese sind hier ganz außer der Frage.

Die Zulassung einer Ausnahme von der Vernehmung des Reichsrates für Fälle von Dringlichkeit erscheine daher nicht notwendig, deren Festsetzung im Statute aber würde dem Ansehen dieses Körpers im Publikum von vornherein sehr nachteilig sein, indem es darin bloß einen vorbereiteten Ausweg sehen würde, um der Vernehmung des Reichsrates zu entgehen. Nur dann, wenn derselbe über alle Fragen der Gesetzgebung gehört wird, dürfte die öffentliche Meinung in diesem Institute eine Garantie des öffentlichen Wohles erblicken.

Andererseits ist ja dem Reichsrate keinerlei Sanktion der Gesetze zudedacht, und das Ministerium wird durch die reichsrätlichen Gutachten in seinen Beschlüssen nicht gebunden. (§ 11)

Se. Majestät der Kaiser geruhen Sich für die unveränderte Beibehaltung des § 7 auszusprechen, indem Allerhöchstdieselben einen besonderen Wert darauf legen, daß alle Gesetzentwürfe der Prüfung des Reichsrates unterzogen werden, weil man dadurch unter allen Umständen eine Bürgschaft mehr für allseitige reife Erwägung derjenigen Bestimmungen erhalte, welche zu Gesetzen erhoben werden.

Nachdem von keiner Seite mehr etwas erinnert wurde, geruhen Se. Majestät zu befehlen, daß der Entwurf des Patents mit den Ah. beschlossenen Modifikationen versehen und das Patent sofort zur Ah. Unterschrift vorbereitet werde².

Wien, 4. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph.
Wien, den 20. März 1851.

² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 3. 1851/VI.

Nr. 462 Ministerrat, Wien, 3. März 1851 – Protokoll II

RS.; P. Ransonnet; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 6. 3.), P. Krauß 7. 3., Bach 10. 3., Bruck, K. Krauß, Thinnfeld 7. 3., Thun, Csorich 7. 3., Kulmer 7. 3.; abw. Station.

I. Jurisdiktion über die Finanzwache im lombardisch-venezianischen Königreiche. II. Verfügung bezüglich der aufgegriffenen Kossuthschen Pretiosen. III. und IV. Drei Todesurteile, dann Strafmilderung für die Familie Schwalbl. V. Ernennung des Anton Ritter v. Schmerling zum Senatspräsidenten beim Obersten Gerichtshofe. VI. Straßenbenützung auf der türkischen Halbinsel Klek. VII. Stempelfreiheit der Giros der Bankanweisungen. VIII. Nobilitierung des Martin Mayer. IX. Franz Joseph-Ordensverleihung an Franz Freiherr v. Schloissnigg. X. Auszeichnung für Theodor Bauer.

MKZ. 737 – KZ. 618

Protokoll II des am 3. März 1851 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu der dem Ministerialrate v. Schwind zu gebenden Weisung, daß alle faktisch zum Grenzpostendienste gegen Piemont verwendeten Individuen der Finanzwache im lombardisch-venezianischen Königreiche der Militärjurisdiktion zu unterziehen seien, während die zum innern Dienste verwendeten Finanzwachen der Ziviljurisdiktion unterworfen bleiben¹.

II. Der Finanzminister referierte im Nachhang zu der Beratung des Ministerrates am 7. Jänner l. J. (57)², daß von den Pretiosen etc., welche den Kindern Kossuths abgenommen worden sind, nichts als ein Lorbeerkranz und eine silberne Feder – als dem Agitator gebrachte Huldigungen der Rebellen – zurückzubehalten und einzuschmelzen wären; die übrigen unverfänglichen und nicht wertvollen Gegenstände, ^awelche ihrer Beschaffenheit nach kaum einen Zweifel darüber zulassen, daß dieselben den Kindern gehören (kleine Messer und ein unbedeutendes Kollier)^a, aber den Kindern zurückgestellt werden dürften. Gegen diesen Antrag ergab sich keine Erinnerung³.

III. Der Justizminister erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu den au. Anträgen auf Ah. Begnadigung folgender zum Tode verurteilter Verbrecher: a) der Juliana Bot und

^{a-a} Einfügung P. Krauß'.

¹ Fortsetzung des MR. v. 27. 1. 1851/XI. Raderzky hatte mit Schreiben v. 28. 2. 1851 Krauß über die Meinungsunterschiede, die in der obigen Angelegenheit zwischen ihm und Schwind herrschten, unterrichtet. Krauß teilte mit einer telegraphischen Depesche (K.) den Ministerratsbeschuß am 4. 3. 1851 mit, alles in FA., FM., Präs. 3180/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 4. 6. 1851/XII.

² Fortsetzung des MR. v. 7. 1. 1851/XII. Csorich hatte mit Schreiben v. 28. 2. 1851 an das Finanzministerium die den Kindern Kossuths abgenommenen Wertgegenstände übersandt, FA., FM., Präs. 3141/1851.

³ Die veräußerten Wertgegenstände der Kossuthschen Kinder hatten einen Betrag von 118 fl. 22 Kreuzer eingebracht und sollten mit den aufgelaufenen Kosten für die Kinder (624 fl. 25^{1/2} Kreuzer) verrechnet werden, KA., KM., Präs. 2115/1851. Die den Kindern zurückzugebenden Wertgegenstände wurden schließlich dem Präsidenten des Pester Distriktobergerichtes übergeben, siehe dazu die Akten ebd., Präs. 1386, 1680 und 2152 alle ex 1851.

Elise Ivodka wegen Raubmordes⁴, und b) des Stephan Komáromy wegen Gattenmordes⁵, dann auf Strafmilderung (bezüglich Strafnachsicht) für die der Banknotenverfälschung mitschuldigen Theodor und Peter, dann Theresia Schwalbl⁶.

IV. Die mehreren Stimmen vereinigten sich in dem Antrage des Justizministers, daß die über Joseph Polyak wegen Mord, Raub etc. verfügte Todesstrafe in Vollzug zu bringen sei, während der Minister des Inneren glaubte, daß hier eine Begnadigung eintreten dürfte, da seit Verübung der letzten Tat bereits vier Jahre verflossen sind und die Hinrichtung des Verbrechers gegenwärtig einen ganz anderen Eindruck hervorbringen würde als nach frischer Tat⁷.

V. Der Justizminister erwirkte die allseitige Zustimmung zu dem Antrage auf Ag. Verleihung einer Senatspräsidentenstelle bei dem Obersten Gerichtshofe an den gewesenen Justizminister Ritter v. Schmerling, der für diesen Posten in jeder Beziehung vorzugsweise geeignet ist. Die beiden Hofräte v. Rath und Ressig, welche nach dem Senium auf diese Präsidentenstelle den nächsten Anspruch hätten und ihrer ersprißlichen Dienstleistung wegen angerühmt werden müßten, wären durch Ag. Verleihung des Leopold-Ordens auszuzeichnen, und dürfte außerdem noch dem ersteren die Vorrückung in den Gehalt von 6000 fl. Ag. bewilligt werden⁸.

VI. Der Kriegsminister beleuchtete einen vom FML. Reiche gemachten Vorschlag, die türkische Halbinsel Klek mittels einer Straße auf österreichischem Territorium zu umgehen⁹.

Es wurde einstimmig anerkannt, daß auf diesen Vorschlag wegen dessen Kostspieligkeit nicht einzugehen sei und man vielmehr von dem Recht der Straßenbenützung auf dem türkischen Territorium Gebrauch machen sollte.

VII. Der Finanzminister schlug vor, die den Anweisungen der Nationalbank privilegiumgemäß zustehende Stempelfreiheit auch auf die Giros dieser Anweisungen auszu dehnen, weil deren nachträgliche Stempelung mit ^bvielen Nachteilen für den Verkehr verbunden wäre^{b,10}.

^{b-b} Korrektur P. Krauß' aus Zeitverlust verbunden ist.

⁴ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 3. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 14. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 701/1851.

⁵ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 5. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 14. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 700/1851.

⁶ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 3. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 13. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 702/1851.

⁷ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 3. 3. 1851 verfügte der Kaiser mit Ab. E. v. 13. 3. 1851, daß die Todesstrafe gegen Polyak vollzogen werde, ebd., MKZ. 745/1851.

⁸ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 10. 3. 1851 verlieh der Kaiser mit Ab. E. v. 16. 3. 1851 Johann v. Rath und Andreas Ressig das Ritterkreuz des Leopoldsordens, ebd., MKZ. 836/1851. Fortsetzung des Gegenstandes über die Ernennung von Schmerling in MR. v. 5. 3. 1851/I.

⁹ Unter den Beständen des KA., KM., Präs. und Allg. konnte kein Hinweis auf diesen Vorschlag gefunden werden.

¹⁰ Auf Vortrag Krauß' v. 6. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 21. 3. 1851 im Sinne des Finanzministers, ebd., MKZ. 794/1851; die entsprechende Verordnung des Finanzministeriums v. 30. 3. 1851 publiziert als RGBL. Nr. 75/1851.

VIII. Derselbe Minister schlug vor, daß für den ^cGubernialrat bei der galizischen Finanzlandesdirektion^c Mayer die verdiente Auszeichnung für seine langen und guten Dienste durch Verleihung des österreichischen Adelsstandes bei Sr. Majestät zu erbitten wäre¹¹, so wie

IX. die Ag. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens für den nach langjährigen eifrigen und ganz unentgeltlichen Diensten austretenden Sektionsrat Freiherrn Franz Schloissnigg¹².

X. Der Handelsminister erinnerte, er habe in der Sitzung vom 22. Jänner l. J. die Zustimmung des Ministerrates zu dem au. Antrage erhalten, daß der Fabrikant zu Brünn Theodor Bauer durch Ag. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens für seine um Anknüpfung von Handelsverbindungen mit Transkaukasien erworbenen Verdienste belohnt werde¹³. In einem mittlerweile eingelangten Berichte habe nun der Gouverneur von Mähren in Berücksichtigung der vielseitigen patriotischen Tätigkeit Bauers darauf hingedeutet, daß hier die Verleihung des Ordens der Eisernen Krone angezeigt sein dürfte und daß sich Bauer durch die damit verbundene taxfreie Verleihung des Ritterstandes für seine Familie hochbeglückt halten würde¹⁴. Baron Bruck und mit ihm die mehreren Stimmen glaubten, daß der Antrag des Grafen Lažanský Allerhöchstenortes zu unterstützen wäre, während die Minister Dr. Bach, Graf Thun und Baron Kulmer erklärten, daß gerade der Franz-Josephs-Orden durch seine Statuten ausdrücklich bestimmt sei, Verdienste wie jene des Fabrikanten Bauer zu lohnen. Werde er in solchen Fällen nicht verliehen, sondern zu höheren Auszeichnungen mit erblicher Standeserhöhung geschritten, so müsse dieser neukreierte Orden an seinem Ansehen in der öffentlichen Meinung wesentlich verlieren. Diese drei Stimmen blieben daher bei dem früheren Antrage des Ministerrates¹⁵.

Wien, 6. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph. Wien, den 12. März 1851.

^{c-c} *Korrektur P. Krauß*^c aus Finanzdirektor in Böhmen Hofrat.

¹¹ *Auf Vortrag Bachs v. 23. 3. 1851 verlieh der Kaiser mit Ah. E. v. 30. 3. 1851 Martin Mayer bei seinem Eintritt in den Ruhestand taxfrei den einfachen österreichischen Adel mit dem Prädikat von Mayborn, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 997/1851.*

¹² *Auf Vortrag Krauß*^c v. 3. 3. 1851 erhielt Franz Freiherr v. Schloissnigg mit Ah. E. v. 13. 3. 1851 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, ebd., MKZ. 689/1851.

¹³ *Fortsetzung des MR. v. 22. 1. 1851/XI.*

¹⁴ *Vgl. dazu das Schreiben Lažanskys an Bruck v. 7. 1. 1851, in dem er diese Ansicht äußerte, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1133/1851.*

¹⁵ *Mit Vortrag v. 5. 3. 1851 ersuchte Bruck um die Verleihung des Eisernen Krone Ordens III. Klasse für Bauer. Der Kaiser entschied allerdings mit Ah. E. v. 18. 3. 1851, Bauer nur das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens zu verleihen, ebd., MKZ. 396/1851. Der Akt trägt den Vermerk Von der vorstehenden Ah. Verleihung ist es abgekommen. Nachdem Lažansky erneut mit Schreiben v. 28. 3. 1851 an Bruck den Orden der Eisernen Krone für Bauer reklamiert hatte, intervenierte Bruck mit Schreiben v. 30. 4. 1851 in diesem Sinne bei Schwarzenberg. Die Angelegenheit blieb bis zum Tod Schwarzenbergs unerledigt; auf Vorschlag Ransonnets v. 19. 4. 1852 wurde Bauer mit Ah. Handschreiben v. 21. 4. 1852 aus der Ordensmatrikel des Franz-Joseph-Ordens gelöscht, alles in ebd., MRZ. 1133/1852. Bauer bekam 1853 schließlich das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, siehe dazu die WIENER ZEITUNG (M.) v. 24. 7. 1853.*

Nr. 463 Ministerrat, Wien, 5. März 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 6. 3.), P. Krauß 7. 3., Bach (keine BdE.), Bruck, Thinnfeld 7. 3., Thun, Csorich 7. 3., K. Krauß, Kulmer 7. 3.; abw. Stadion.

I. Erste Senatspräsidentenstelle des Obersten Gerichtshofes für Anton Ritter v. Schmerling. II. Todesurteil gegen Oleg Kozun. III. Sustentationsbeitrag für vier entlassene Venediger Justizbeamte. IV. Konsulstelle in Danzig. V. Bestellung von Finanzinspektoren. VI. Form des Patents über das Reichsratsstatut und Vortrag dazu (7. Beratung).

MKZ. 738 – KZ. 619

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 5. März 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister eröffnete mit Bezug auf die im Ministerrate vom 3. d. [M.] beantragte Ernennung des gewesenen Justizministers Ritter v. Schmerling zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes die von demselben mündlich ausgesprochene Bitte, daß ihm mit Rücksicht auf seine frühere höhere Stellung der Platz des ersten Senatspräsidenten eingeräumt werde, wogegen auch bei der vorliegenden Zustimmung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes nichts zu erinnern gefunden wurde¹.

II. Der Justizminister referierte über das wider Oleg Kozun wegen Gattenmordes gefällte Todesurteil mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe, welchem Antrage mit Ausnahme des Kultusministers, der keine entscheidenden Milderungsgründe fand, die übrigen Minister vornehmlich in der Rücksicht beistimmten, weil der Tatbestand über die Todesart der ermordeten Gattin trotz zweimaliger Ausgrabung der Leiche nicht vollkommen konstatiert werden konnte, so daß in allen drei Instanzen mehrere Stimmführer selbst die Rechtmäßigkeit der Verhängung der Todesstrafe wider den Inquisiten bezweifelten².

III. Derselbe Minister unterstützte den Antrag des Venediger Appellationspräsidenten auf Verleihung von Sustentationsbeiträgen von 1000, 800 und 600 fr. an nachstehende venezianische Justizbeamte: den Appellationsrat Serafini, den Appellationsratssekretär Benvenuti, den Ziviltribunalrat Giordani, den Merkantilrat Ceschi, welche wegen Teilnahme an der Unterzeichnung einer Adresse der in Venedig anwesenden Welschtiroler als Antwort auf den von Tommaseo erlassenen Aufruf zur Teilnahme an der italienischen Revolution des Dienstes entlassen worden sind³.

Der Ministerpräsident würde sich überhaupt gegen einen solchen Antrag zugunsten von Beamten erklären, welche ihre Pflicht in doppelter Beziehung, als Untertanen und beidete Staatsdiener, vergaßen; höchstens könnte er dafür stimmen, daß ihnen von der

¹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 10. 3. 1851 wurde Schmerling mit Ab. E. v. 16. 3. 1851 zum 1. Senatspräsidenten beim Obersten Gerichts- und Kassationshof ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 836/1851.

² Auf Vortrag Karl Krauß' v. 5. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 15. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 775/1851.

³ Mit Ab. E. v. 5. 9. 1850 auf Vortrag Schmerlings v. 20. 8. 1850, ebd., MRZ. 3536/1850.

Ah. Gnade Sr. Majestät ohne Rücksicht auf ihren früher bekleideten Dienstrang ein zur Fristung ihrer Existenz zureichender Unterhaltsbeitrag erbeten werde.

Dieser Ansicht traten auch die übrigen Stimmen bei, und solchergestalt vereinigte man sich in dem Antrage auf Erwirkung einer Sustentation von jährlichen 600 fr. für jeden der genannten Justizbeamten⁴.

IV. Der Handelsminister theilte seinen an Se. Majestät zu erstattenden Vortrag vom 3. d. [M.] wegen Verleihung der Konsulstelle in Danzig an den Generalkonsulatskanzler v. Kukosz in Warschau mit, wogegen nichts erinnert wurde⁵.

V. Der Finanzminister referierte über die zwischen ihm und dem Minister des Inneren obwaltende Meinungsdivergenz in Ansehung der zu bestellenden Steuerinspektoren⁶.

Es ist nämlich die Absicht des Finanzministers zur Unterstützung der Bezirkshauptmannschaften in den ihnen zugewiesenen Geschäften der direkten Steuern, dann zur Überwachung der in einem Bezirke befindlichen Steuerämter, im Sitze einer jeden Bezirkshauptmannschaft einen juridisch gebildeten Beamten aufzustellen, welcher die zwiefache Aufgabe hätte, die im Bezirke befindlichen Steuerämter zu überwachen, zu bereisen, insonderheit aber bei Bemessung der gesetzlichen Gebühren für Eigentumsübertragungen zu kontrollieren, bei der Bezirkshauptmannschaft aber als Referent für die Geschäfte der direkten Steuern zu fungieren.

Der Minister des Inneren hatte dagegen wegen der Doppelstellung dieser Beamten Bedenken erhoben und den Antrag gemacht, die Bemessung der Gebühren für Eigentumsübertragungen den Gerichten selbst zu überlassen.

Allein, mit diesem letzteren Antrage könnte sich der Finanzminister nimmermehr einverstanden erklären, weil die Bemessung einer indirekten Steuer eine zweifellos finanzielle Amtshandlung ist; weil es sich gerade bei diesen Gebühren um einen der wichtigsten und ergiebigsten Zweige des öffentlichen Einkommens handelt, welcher die ganze Aufmerksamkeit der Verwaltung in Anspruch nehmen wird, während die Gerichte, welche sogar die ihnen angesonnene einfache Aufschreibung der für Gerichtsakte verwendeten Stempelaufzahlungen über 20 fr. verweigerten, zu einer solchen Amtshandlung weder geneigt, noch geeignet sind; weil es Grundsatz ist, die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege allenthalben durchzuführen, es also nicht konsequent wäre, in diesem Zweige eine Ausnahme zu machen; weil weder den Finanzbehörden eine Haftung für die diesfälligen Amtshandlungen der Gerichte zugemutet, noch bestimmt werden könnte, an welche Behörde (Justiz- oder Finanz-) der Rekurs gegen eine Gebührenbemessung des Gerichtes zu gehen hätte.

Was die Einwendung gegen die Doppelstellung des Finanzinspektors zum Bezirkshauptmann und zum Steueramte betrifft, so behebt sich selbe durch die Betrachtung, daß ja auch der Bezirkshauptmann und der Statthalter je nach den ihnen zugewiesenen politi-

⁴ Auf Vortrag Karl Krauß v. 5. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 18. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 797/1851.

⁵ Auf Vortrag Brucks v. 3. 3. 1851 wurde Cyprian v. Kukosz mit Ah. E. v. 14. 3. 1851 zum Konsul in Danzig ernannt, ebd., MKZ. 706/1851.

⁶ Fortsetzung des MR. v. 2. 1. 1851/III.

schen Verwaltungs- und Steuergeschäften sowohl dem Minister des Inneren als jenem der Finanzen unterstehen, und daß, wenn es gewünscht wird, dem Bezirkshauptmann die Disziplinargewalt über den Steuerinspektor eingeräumt wird, nachdem dieser dem ersteren zur Beihilfe in den Geschäften der direkten Besteuerung beigegeben ist und bei der anerkannten Unzulänglichkeit des Personals der Bezirkshauptmannschaften zur Besorgung der Steuergeschäfte statt eines sonst unentbehrlichen neuen politischen Beamten eintreten und für diesen das Odium und die Haftung für die den politischen Beamten immer unwillkommenen Steuergeschäfte übernehmen soll.

Der Minister des Inneren bezweifelte vorerst das allgemeine Bedürfnis einer solchen Aushilfe für die Bezirkshauptmannschaften aus dem Titel der Steuergeschäfte, indem aus den vorliegenden Geschäftsausweisen zu entnehmen ist, daß nur bei einigen Bezirkshauptmannschaften die Notwendigkeit einer Personalnachhilfe eintreten dürfte. Dann fand er seine Bedenken gegen die Doppelstellung des vom Finanzminister beantragten Steuerinspektors, der mit selbständiger Verantwortlichkeit für zwei Ämter bestimmt sein soll, nicht behoben. Endlich vermochte er nicht einzusehen, warum den Gerichten die Bemessung der Gebühren für Eigentumsübertragungen nicht sollte anvertraut werden können, nachdem der Richter das diesfalls zum Grunde liegende Rechtsgeschäft und die Urkunde ohnehin zu prüfen hat, also sehr leicht auch die demselben entsprechende Gebührentarifspost, allenfalls im Einvernehmen mit dem Steueramte bestimmen und darnach die Gebühr zu berechnen im Stande ist. Den Parteien wäre hiermit eine wesentliche Erleichterung verschafft, weil sie dann nicht so lange auf die Abtueung ihrer Angelegenheiten würden warten müssen, als es nach der bisherigen oder nach der neu beantragten Einrichtung geschehen müßte, wo die Sache vom Gerichte an das Steueramt, von diesem an den Inspektor und von da wieder zurückgeschickt werden würde. Dem Prinzip der Trennung der Administration von der Justiz wäre damit eben auch nicht mehr vergeben, als dies schon dermal bei der Besorgung mancher anderer, den Gerichten übertragener Geschäfte der Fall ist, welche, wie z. B. die Waisensachen, ebenfalls zu den Verwaltungsgeschäften gehören. Den Finanzen endlich dürfte die Bemessung der Gebühren durch die Gerichte mehr Garantie für die Gesetzmäßigkeit der Aufrechnung gewähren, als wenn diese den unter keiner Kontrolle mehr stehenden Steuerinspektoren überlassen wird.

Nachdem jedoch der Justizminister bemerkt hatte, daß die Bezirksgerichte das fragliche Bemessungsgeschäft ohne Beigabe eines eigenen hiefür bestimmten Beamten nicht übernehmen könnten, weil sie mit den eigentlichen Justizgeschäften bis zur Unerschwinglichkeit überhäuft sind, mithin es sich dann nur um die Frage handeln würde, was besser sei, den hierwegen eigens anzustellenden Beamten den Gerichten zuzuweisen oder die ihm vom Finanzminister beantragte Stellung zu geben, welcher erklärte, für den Erfolg der von ihm vorgeschlagenen Maßregel einzustehen und auf deren baldige Ausführung einen besondern Wert zu legen, so vereinigten sich alle übrigen Stimmen mit dem Antrage des Finanzministers, demselben überlassend, im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren die Detailbestimmungen der neuen Einrichtung festzusetzen⁷.

⁷ Auf Vortrag Philipp Krauß v. 20. 3. 1851 wurde mit Ab. E. v. 7. 4. 1851 die Aufstellung von Steuerinspektoren bei den politischen Bezirksbehörden bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 985/1851. Die Bewilligung wurde u. a. mit Kundmachung der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion v. 16. 4.

VI. Der Finanzminister, welcher aus schuldigem Gehorsam gegen die Ah. Befehle Sr. Majestät das Patent über das Reichsratsstatut unterfertigt hat, glaubte nichtsdestoweniger das Bedenken erheben zu müssen, ob dasselbe, nachdem es nach der Redaktion des Ministerpräsidenten und des Reichsratspräsidenten in einigen wesentlichen Punkten gegen die Anträge des Ministerrates abgefasst ist, auch von sämtlichen Ministern zu unterfertigen sei, dann was in Ansehung der sonst bei Gesetzen üblichen Form, dieselben mit einem Vortrage des Ministerrates an Se. Majestät einzubegleiten, zu beobachten wäre, da der Antrag hierzu nicht vom Ministerrate ausgegangen, vielmehr das Statut, wie der Justizminister bemerkte, die Stellung des Ministerrats und des Reichsrats verwechselnd, nach Anhörung des ersteren über Antrag des Präsidenten des letzteren erlassen worden ist⁸.

Der Handelsminister würde glauben, daß unter diesen Umständen das Patent bloß vom Ministerpräsidenten, der überdies mit dem Vollzuge beauftragt ist, zu kontrasignieren und auch von ihm der Einbegleitungsvortrag vorzulegen wäre.

Der Ministerpräsident behielt sich hierüber die weitere Äußerung vor⁹.

Wien, den 6. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 12. März 1851.

1851, LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS ERZHERZOGTUM OESTERRICH UNTER DER ENNS
Nr. 127/1851, *bekannt gemacht*.

⁸ Fortsetzung des MR. I v. 3. 3. 1851/I.

⁹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 10. 3. 1851/II.

Nr. 464 Ministerrat, Wien, 7. März 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 8. 3.), P. Krauß 10. 3., Bach 17. 3., Bruck, Thinnfeld 10. 3., Thun, Csorich 10. 3., Kulmer 10. 3.; abw. K. Krauß, Stadion.

I. Waffenaus- und -durchfahrverbot bezüglich der Herzegowina. II. Dampfschiffahrtgebrauch bei den Dienststreifen der Beamten. III. Vorschlagsrecht zu den am Agramer Konvikte bestehenden Pejačevićschen Stiftungsplätzen. IV. Auszeichnung für Josef Staab. V. Eröffnung der Eisenbahnfahrten von Dresden nach Prag. VI. Gesuch Maillards um ein Buchhandlungsbefugnis. VII. Wahl Ludwig Ehrlichs zum Bürgermeister in Reichenberg. VIII. Auszeichnung für Joseph Messa. IX. Auszeichnung für Anton Podkraischeg. X. Auszeichnung für Leopold Fehring. XI. Entschädigung für aufgehobene Urbarialleistungen.

MKZ. 812 – KZ. 842

Protokoll der am 7. März 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte aus Anlaß der herrschenden Bewegung in der Herzegowina und bei der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Erlassung eines Waffenaus- und -durchfahrverbotes in jenes Land die formelle Frage in Anregung, von welchem Ministerium dieses Verbot auszugehen hätte und die Einleitung zu treffen wäre, daß die Aufnahme desselben in das Reichsgesetzblatt erfolge¹.

Es wurde beschlossen, daß dieses Aus- und Durchfahrverbot von dem Finanzministerium im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium erlassen werde und dieser Beschluß als Norm für künftige ähnliche Fälle zu gelten habe².

II. Vor ungefähr zwei Jahren wurde von dem Ministerrate der Beschluß gefaßt, daß, wenn Beamte in ämtlicher Beziehung Reisen in einer Richtung unternehmen, in welcher Eisenbahnen bestehen, sie sich dieser letzteren statt der Post zu bedienen haben und Beamte höherer Kategorien die erste Klasse, Beamte der unteren Kategorien aber die zweite Klasse aufrechnen dürfen³.

Der Finanzminister stellte nun die Frage, ob diese Vorschrift nicht auch auf die Richtungen auszudehnen wäre, in welcher die Dampfschiffahrt besteht. Er glaubte diese Frage bejahen zu sollen. Wo die Dampfschiffahrt mit der Eisenbahn konkurriert, wäre über die Wahl nichts zu bestimmen, da es den Beamten freisteht, sich der einen oder der andern Gelegenheit zu bedienen. Wo auf den Dampfschiffen zwei Klassen bestehen, hätten die Beamten die erste, die Diener die zweite Klasse, wo aber drei Klassen bestehen, die Beamten bis zur 7. Diätenklasse die erste, die übrigen Beamten die zweite und die Dienerschaft die geringste oder dritte Klasse anzusprechen und zu verrechnen.

¹ Das Kriegsministerium hatte mit Schreiben v. 16. 2. 1851 dem Finanzministerium mitgeteilt, daß sich das Außenministerium dafür ausgesprochen hatte, das für Bosnien geltende Waffen- und Munitionsausfuhrverbot auf die Herzegowina auszudehnen, Fa., FM., Präs. 2540/1851.

² Mit Schreiben (K.) v. 8. 3. 1851 unterrichtete Philipp Krauß die in Frage kommenden Finanzlandesdirektionen, daß das Ausfuhrverbot auf die Herzegowina ausgedehnt werde, ebd. Der entsprechende Erlaß des Finanzministeriums v. 8. 3. 1851 publiziert als RGL. Nr. 59/1851.

³ Siehe dazu MR. v. 26. 2. 1849/III, ÖMR. II/1, Nr. 25.

Der Ministerrat erklärte sich mit der angetragenen Ausdehnung, jedoch mit der Modifikation einverstanden, daß auf den Dampfschiffen alle Beamten sich der ersten und die Diener der zweiten Klasse zu bedienen haben, wogegen auch der Finanzminister nichts zu erinnern fand.

Diese Vorschrift hätte mit dem 1. Mai d. J. ins Leben zu treten und wäre, wie die frühere wegen Benützung der Eisenbahnen, in das Reichsgesetzblatt aufzunehmen⁴.

III. Der Minister des Kultus und Unterrichtetes Graf Leo Thun brachte hierauf die Verteilung des Vorschlagsrechtes zu den am Agramer Konvikte bestehenden zwei Pejačević'schen Stiftungsplätzen unter die beiden slawonischen Komitate Esseg und Požega zum Vortrage.

Nach seiner Ansicht hätte auf dem Grunde der früheren und der sich in der neueren Zeit herausgebildeten Verhältnisse das Vorschlagsrecht zu dem einen dieser Stiftungsplätze der Esseger Gespanschaft ausschließend, zu dem zweiten Stiftungsplatze aber für jeden dritten Besetzungsfall zuzukommen, während es für die übrigen zwei Besetzungsfälle des zweiten Stiftungsplatzes der Požegener Gespanschaft zuzustehen hätte.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesem bei Se. Majestät zu unterstützenden Antrage einverstanden.

Auf die Bemerkung des Ministers Freiherr v. Kulmer, daß die Komitate nicht mehr als beratender Körper bestehen und daß es demnach ungewiß bleibe, wer das Präsentationsrecht zu diesen Stiftungsplätzen (ob etwa der Obergespan oder eine andere Person) auszuüben haben werde, wurde erinnert, daß es sich gegenwärtig nur um die Verteilung des erwähnten Vorschlagsrechtes zu den genannten zwei Stiftungsplätzen unter die zwei slawonischen Gespanschaften handle und die Erledigung der Frage, in welcher Art dieses Vorschlagsrecht in den Gespanschaften ausgeübt werden solle, vorbehalten bleibe⁵.

IV. Dem Antrage des Handelsministers Freiherrn v. Bruck, dem Postkondukteur Joseph Staab für sein bei mehreren Anlässen im Jahre 1848 und insbesondere während des Aufstandes in Galizien im Jahre 1846 an den Tag gelegtes mutvolles, treues und verdienstliches Benehmen das silberne Verdienstkreuz mit der Krone von der Ah. Gnade Se. Majestät zu erwirken, wurde von dem Ministerrate beigestimmt⁶.

V. Derselbe Minister brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß die Eröffnung der sächsischen Eisenbahn von Dresden nach Prag im nächsten Monate April statthaben soll und daß nach einer von Dresden ihm zugekommenen Mitteilung mehrere Mitglieder der Ministerkonferenz und andere angesehene Gäste bei diesem Anlasse Prag besuchen möchten⁷.

⁴ *Der entsprechende Erlaß des Finanzministeriums v. 8. 3. 1851 publiziert als RGL. Nr. 62/1851.*

⁵ *Auf Vortrag Thuns v. 12. 2. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 19. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 554/1851.*

⁶ *Auf Vortrag Brucks v. 4. 3. 1851 erhielt Josef Staab mit Ab. E. v. 15. 3. 1851 das silberne Verdienstkreuz mit Krone, ebd., MKZ. 776/1851.*

⁷ *Zur Verbindung der österreichischen und der sächsischen Eisenbahnen siehe zuletzt MR. v. 14. 6. 1850/I, ÖMR. II/3, Nr. 350.*

Wenn in seine Ansicht, eine Eröffnungsfeierlichkeit eintreten zu lassen, eingegangen wird, würde man am 6. April (einem Sonntage) von Dresden abfahren, um 3 Uhr nachmittags in Prag ankommen, um 5 Uhr im spanischen Saale der Burg speisen, abends das Theater besuchen und den anderen Tag von Prag nach Dresden zurückfahren.

Der Ministerrat erteilte dem vortragenden Minister die Ermächtigung, in diesem Sinne die weiteren Einleitungen im Einvernehmen mit dem Statthalter von Böhmen zu treffen, wie auch sich mit Sr. Eminenz dem gegenwärtig hier anwesenden Prager Erzbischofe wegen einer abzuhaltenden kirchlichen Feierlichkeit zu besprechen, um über eine Summe von beiläufig 10.000 f. ab ärario zu disponieren. Am 8. April d. J. würde dann die Prag-Dresdener Eisenbahn dem allgemeinen Gebrauche eröffnet werden⁸.

VI. Der Minister des Inneren Dr. Bach wird mit Zustimmung des Ministerrates das an ihn von Maillard, einem Mitgliede der englischen Bibelgesellschaft, gelangte Schreiben wegen Errichtung einer Buchhandlungsniederlage in Wien dahin beantworten, daß, da durch dieses Einschreiten die Erlangung eines Buchhandlungsgewerbes beabsichtigt werde, sich diesfalls nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen sei und einer Ausnahme von der Regel nicht stattgegeben werden könne⁹.

VII. Dem Antrage desselben Ministers, die Ah. Genehmigung der Wahl des Apothekers zu Reichenberg Ludwig Ehrlich zum Bürgermeister daselbst übereinstimmend mit der Ansicht des Statthalters von Böhmen Baron Mecséry bei Sr. Majestät zu befürworten, wurde allseitig be[ige]stimmt¹⁰.

Ebenso erklärte man sich mit den weiteren, bei Sr. Majestät zu unterstützenden Anträgen dieses Ministers einverstanden:

VIII. auf die Ag. Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Priester Messa in Plotitza¹¹;

IX. des goldenen Verdienstkreuzes an den Magistratssekretär Podkraischeg in Krain¹² und

⁸ Mit Ah. E. v. 19. 3. 1851 auf Vortrag Brucks v. 9. 3. 1851 genehmigte der Kaiser die feierliche Eröffnung der Bahnlinie, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 816/1851. Das Eröffnungsprogramm abgedruckt in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 8. 4. 1851; Bericht über die Eröffnungsfahrt am 6. und 7. 4. 1851 in ebd., (M.) v. 11. 4. 1851. Siehe dazu auch KUPKA, Eisenbahnen 95 f. und STRACH, Geschichte der Eisenbahnen I/1, 236.

⁹ Unter den Beständen des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Das Gesuch Maillards scheint aber kaum Erfolgsaussichten gehabt zu haben, da im Jahre 1851 die Lager der englischen Bibelgesellschaft in Ungarn von offiziellen österreichischen Stellen geschlossen worden waren, siehe dazu BUCSAY, Protestantismus in Ungarn 2, 92.

¹⁰ Auf Vortrag Bachs v. 8. 3. 1851 wurde die Wahl Ehrlichs mit Ah. E. v. 28. 3. 1851 bestätigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 788/1851. Zu Ludwig Ehrlich siehe BIOGRAPHISCHES LEXIKON ZUR GESCHICHTE DER BÖHMISCHEN LÄNDER 1, 300.

¹¹ Auf Vortrag Bachs v. 8. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 15. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 786/1851.

¹² Auf Vortrag Bachs v. 8. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 15. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 784/1851.

X. des goldenen Verdienstkreuzes an den Gemeindevorstand in Erdberg Fehringer, und die Ah. Zufriedenheitsbezeugung für mehrere andere Bürger von Wien^a.

Alle Vorgenannten haben sich in den letzten revolutionären Wirren durch Loyalität, Anhänglichkeit an die Regierung und Treue für Se. Majestät ausgezeichnet¹³.

XI. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte schließlich den Entwurf der zur Durchführung des § 22 des Ah. Patents vom 25. September 1850 zu erlassenden kaiserlichen Verordnung zum Vortrage¹⁴.

Diese Verordnung soll in allen Kronländern, in welchen das Ah. Patent vom 25. September 1850 als Gesetz kundgemacht worden ist (also mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, für welche eine Spezialverhandlung im Zuge ist) zur Ausführung gebracht werden. Das Ah. Patent vom 25. September 1850 hat die Grundsätze festgestellt, nach welchen bei der Leistung der Kapitalsentschädigung für alle infolge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge vorzugehen ist.

Nachdem nun die Entlastung vorschreitet und die Einzahlungen immer mehr zunehmen, so sei es nun dringend notwendig, zur Durchführung des § 22 des Ah. Patentes vom 25. September 1850 die erforderlichen Anordnungen zu treffen¹⁵.

Der Minister Dr. Bach habe hierüber sämtliche Präsidenten der Grundentlastungskommissionen vernommen und auch Beratungen mit den Abgeordneten des Finanzministeriums gepflogen¹⁶.

Das Resultat dieser Vorarbeiten sei der vorliegende Entwurf einer kaiserlichen Verordnung, welchen der Minister Dr. Bach nach umständlicher Entwicklung der Grundsätze, welche bei deren Entwerfung zu Anhaltspunkten dienten, dem Ministerrate mit der vorläufigen Bemerkung vorgelesen hat, daß man über die meisten Punkte dieser Verordnung einig geworden ist, und daß nur über zwei Punkte eine wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen seinen und den Ansichten des Finanzministeriums bestehe¹⁷.

Einer dieser strittigen Punkte ist der § 18 dieser Verordnung, welcher nach dem Minister Dr. Bach in folgender Art zu lauten hätte: „Der zur Kapitalsrückzahlung disponible Barfonds wird zur Einlösung der ausgegebenen Schuldverschreibungen verwendet werden. Die zur Rückzahlung gelangenden Schuldverschreibungen werden in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verlosung bestimmt, und die in die Verlosung fallenden öffentlich kundgemacht. Die Rückzahlung erfolgt sechs Monate nach geschehener Verlosung.“

^a *Korrektur Bachs aus Erdberg.*

¹³ *Auf Vortrag Bachs v. 8. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 15. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 787/1851.*

¹⁴ *Zu diesem Patent siehe MR. v. 9. 8. 1850/X, ÖMR. II/3, Nr. 379. Zu der hier beginnenden Diskussion der Durchführungsgesetze siehe BRANDT, Neoabsolutismus 1, 296 ff.*

¹⁵ *Der § 22 dieses Patentes lautete Eine besondere Verordnung wird den Tilgungsplan, nach welchem die Zahlung der Kapitalsummen von Seite des Entschädigungsfonds zu erfolgen hat, sowie die Art, wie die dem Verpflichteten obliegende Kapitalszahlung zu leisten ist, feststellen, RGBl. Nr. 374/1850.*

¹⁶ *Vgl. dazu den Akt AVA., IM., Allg. 4030/1851 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Grundentlastungs-Landes-Kommissionen zu den hier genannten Fragen.*

¹⁷ *Bach hatte mit Schreiben v. 27. 2. 1851 diesen Entwurf Krauß zur Begutachtung übersandt; der Finanzminister listete in seinem Schreiben (K.) v. 5. 3. 1851 an Bach die strittigen Punkte auf, alles in FA., FM., Präs. 3143/1851.*

Nach der Ansicht des Finanzministers wäre dagegen diesem Paragraf folgende Textierung zu geben: „Die Schuldverschreibungen des Entlastungsfonds sind in Absicht auf die Kapitalszahlung von beiden Teilen aufkündbar. Die Aufkündigung von Seite des Entlastungsfonds erfolgt in der Regel durch die Verlosung, durch welche im Laufe von 40 Jahren derjenige Betrag zur Zurückzahlung bestimmt wird, welcher der mittelst des Tilgungsplanes hiezu festgesetzten Summe, soweit selbe nicht zur Berichtigung der dem Entlastungsfonds von den Gläubigern aufgekündeten Kapitalbeträge erforderlich ist, entspricht. Die Zurückzahlung der von den Gläubigern aufgekündeten Kapitalien erfolgt im vollen Nennwerte des Schuldbetrages. Jene Kapitalien dagegen, welche der Entlastungsfonds aufkündigt, werden mit Aufzahlung von 5 % des Kapitalbetrages zurückgezahlt. Durch eine abgesonderte Kundmachung wird der Tilgungsplan und der Zeitpunkt, von welchem an die Bestimmungen des gegenwärtigen Absatzes in Wirksamkeit zu treten haben, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.“

Der Minister Dr. Bach machte für seine Ansicht geltend, daß das regelmäßige Verfahren in der vorliegenden Angelegenheit nur die Zurückzahlung durch die Verlosung erfordere, welche Art der Zurückzahlung man alleine verbürgen könne. Die Zurückzahlung könne nur so weit verlangt werden, als die Zuflüsse reichen. Auch sei es gut und vorsichtig, dem Landesfonds die Möglichkeit zu bewahren, die Schuld seinerzeit auf einen geringeren Zinsfuß (von 4 % oder 4½ %) zu bringen. Die von dem Finanzminister vorgeschlagene Maßregel erscheine als eine ^bneue Belastung der Landesfonds, und es stehe^b, wie Dr. Bach bemerkt, nicht zu, Begünstigungen zu gestatten, welche in dem Patente nicht festgesetzt waren, ^cnicht nötig sind^c und nur dazu dienen würden, ^ddiese Schuldverschreibungen auf die Börse zu bringen^d und der Börsespekulation größeren Spielraum zu verschaffen, dem Lande aber eine größere Last aufzubürden, ^eohne den Berechtigten einen wesentlichen Vorteil zu verschaffen^e.

Ein weiteres Bedenken gegen die Maßregel des Finanzministeriums sei das, daß durch die von demselben angetragene Operation der ganze Charakter der beabsichtigten Bestimmungen verändert würde. Wenn man nicht die Mittel habe, der Aufkündigung zu entsprechen (und davon sei bei einem Kapitalsbetrage von 188 Millionen, und wenn auch nur der zehnte Teil aufgekündet würde, nicht zu zweifeln) und das Versprochene genau zu leisten, so sei jedenfalls ratsamer, keine solchen Zusicherungen zu machen und überhaupt besser, wahr und offen nur so viel zu versprechen, als ^fman zu halten imstande sei^f. Die Schuldverschreibungen der Frage, denen die Eigenschaft der leichten Beweglichkeit der Staatspapiere verbleibt, werden sich zur Anlegung von Waisenkapitalien vorzüglich eignen, und es sei nicht notwendig, ihnen, um sie zu halten, noch eine Prämie mit Belastung des Landes zu gewähren. Wenn das Tilgungsoperat der Verlosung mit einer Aufkündigung ^gvon Seite des Gläubigers^g verbunden wird, so wird durch den letzteren Umstand die ganze Maßregel paralysiert. Bei der Verlosung entscheidet das Los

^{b-b} *Korrektur Bachs aus* Begünstigung für den Berechtigten und es stehe uns.

^{c-c} *Einfügung Bachs.*

^{d-d} *Korrektur Bachs aus:* diesen Schuldverschreibungen größeren Wert auf der Börse.

^{e-e} *Einfügung Bachs.*

^{f-f} *Korrektur Bachs aus:* wir zu halten imstande sind.

^{g-g} *Einfügung Ransonnets.*

über die Rückzahlung, bei der angenommenen Aufkündigung dagegen hängt es von der Willkür des Besitzers des Papiers ab, über die Rückzahlung zu verfügen.

^hDer Minister des Inneren legt besonders darauf einen Wert, daß die für den Entlastungsfonds auszugebenden Obligationen, welche die den Gutsherrn gebührende Entschädigung repräsentieren, reell fundiert seien und daß die Operationen des Entlastungsfonds in sich selbständig und so viel als möglich von den Staatsfinanzen unabhängig gestellt werden. Darin liege der wahre Wert der Papiere; dies fordere zugleich die Rücksicht auf den Staatskredit, der nur gewinnen könne, wenn man sich durch die Einsicht in die Art der Gebarung und die von den Staatsfinanzen unabhängige Fundierung des Entlastungsfonds der Überzeugung erhofft, daß der Staatsschatz durch die ganze Operation nur wenig in Anspruch genommen werde und daß die Verpflichtungen des Entlastungsfonds – wenn auch an ihrer Ziffer bedeutend – doch zum größten Teile aus dessen eigenen Mitteln – nämlich aus den Leistungen der Verpflichteten und durch Landeszuschläge auf die direkten Steuern – aufgebracht werden können. Nur ruhe aber der ganze Plan wesentlich darauf, daß die Kapitalstilgung sowohl von Seite der Verpflichteten als auch von Seite des Landes nicht auf einmal, sondern nur allmählig im Verlaufe einer Periode von 40 Jahren aufgebracht werden könne. Es sei daher aufliegend, daß der Entlastungsfonds, wenn seine ganze Schuld aufkündbar erklärt wird, von vorneherein etwas verspreche, was er nachweisbar nicht halten könne. Er werde daher, wenn Aufkündungen vorkommen, und gegen diese Möglichkeit gebe und könne es keine Gewißheit geben, genötigt sein, entweder die Aufkündigung einzustellen, sein Wort zurückzunehmen, oder Aushilfe bei den Staatsfinanzen anzusuchen und so ganz von diesen abhängig werden. Dies mache eine geregelte Gebarung unmöglich und werde der Operation gleich vom Anfange her alles Vertrauen benehmen. Übrigens sei auch die fragliche Begünstigung gar nicht nötig, weil nicht zu leugnen sei, daß die Entlastungsschuldverschreibungen alle Vorteile der Privatspekulationsschuldscheine und jener der Staatspapiere in sich vereinigen und daher gewiß auch einen günstigen Kurs zu nehmen haben. Eine Zusicherung von Begünstigungen aber, die über die Kräfte des eigentlichen Schuldners hinaus reichen, werde nicht beitragen, den Kredit desselben zu erhöhen. Bach^h

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß bemerkte, die Tendenz seines Antrages gehe dahin, das Papier so auszustatten, daß es im Werte nicht falle und überhaupt ein Gegenstand des Begehrs werde. Diese Absicht werde nach seiner Meinung am besten dadurch erreicht, wenn das Kapital 'von Seite des Gläubigers' aufkündbar ist. Die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigen die schlesischen Pfandbriefe, welche, obgleich von Seite des Inhabers aufkündbar, dennoch über pari stehen.

Die Erreichung diese Zweckes werde durch die von ihm vorgeschlagene zweite Maßregel noch mehr dadurch gefördert, daß dem Verlosungsplane eine solche Einrichtung gegeben wird, daß jene, welche das Kapital nicht aufkünden und die Bezahlung erst in Folge der Verlosung erhalten, nicht 100 f., sondern 105 f. für jedes Hundert, also eine Prämie von 5 % für die Nichtaufkündigung erhalten. Diejenigen, welche aufgekündigt haben, erhalten

^{h-h} *Einfügung Bachs.*

ⁱ⁻ⁱ *Korrektur P. Krauß' aus beider Teile.*

die Bezahlung al pari. ^jMan kann jedoch zur Beseitigung aller Bedenken vorbehalten, daß die Zahlungen jener Aufkündigungen, welche die Tilgungsquote überschreiten, auf ein halbes Jahr suspendiert ^kzu bleiben haben^k.

Für den Entlastungsfonds, bemerkte der Finanzminister weiter, sei es ein geringes Opfer, für die Fälle der Verlosung 5 % mehr zu zahlen, dagegen von der höchsten Wichtigkeit, in den Tilgungsplan etwas hineinzulegen, daß ^ldie ohnehin durch die Aufhebung der Urbarial- und Zehentschuldigkeiten sehr benachteiligten Berechtigten wenigstens die zuerkannte Entschädigung vollständig und womöglich mit einer mäßigen Aufbesserung erhalten^l.

Der Finanzminister glaubte übrigens den erhobenen Zweifel nicht zulassen zu können, daß man bei Annahme seines Antrages nicht genügende Kräfte haben sollte, den übernommenen Verpflichtungen zu genügen, weil er die feste Überzeugung habe, daß die Schuldverschreibungen der Frage, welche sich für den Pupillarfonds, die Sparkasse und andere Etablissements ganz vorzüglich eignen, nicht viel werden aufgekündet werden, zumal ihnen für den Fall der Verlosung eine Prämie von 5 % in Aussicht steht.

Der Handelsminister Freiherr v. Bruck hält ein nicht kündbares Papier für besser als ein aufkündbares, vorausgesetzt, daß es 5 % trägt, weil es den Besitzern solcher Papiere nicht um die Rückzahlung noch um eine Prämie, sondern darum zu tun ist, ihr Kapital gegen eine sichere 5%ige Verzinsung angelegt zu haben.

Wegen vorgerückter Stunde wurde die Besprechung, ohne einen Beschluß gefaßt zu haben, abgebrochen.

Die Fortsetzung in der nächsten Sitzung¹⁸.

Wien, den 8. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 14. März 1851.

^{j-j} *Korrektur P. Krauß' aus* Da man jedoch nicht verpflichtet sein kann, mehr zu zahlen, als so weit die Tilgungsquote reicht, so müssten.

^{k-k} *Korrektur P. Krauß' aus* bleiben.

^{l-l} *Korrektur P. Krauß' aus* die Schuldverschreibungen nicht aufgekündet werden, obschon die Aufkündbarkeit beiden Teilen gestattet ist.

¹⁸ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 3. 1851/IV.*

Nr. 465 Ministerrat, Wien, 10. März 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 11. 3.), P. Krauß 18. 3., Bach 17. 3., Bruck, Thinnfeld 13. 3., Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer 11. 3.; abw. Station.

I. Reichsratsstatut (8. Beratung). II. und III. Auszeichnung für Luigi Configliacchi und Johann Onderek. IV. Pensionszulage für Franz Diebl. V. Übernahme der Gymnasien zu Kaschau und Großwardein auf den Staat. VI. Begnadigungsanträge. VII. Verdienstkreuz für Joseph Wartbichler. VIII. Bau einer neuen Börse.

MKZ. 820 – KZ. 844

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 10. März 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete mit Beziehung auf die letzte Ministerratsdeliberation über das Reichsratsstatut (Ministerratsprotokoll vom 5. März 1851/VI) den unabänderlichen Beschluß Sr. Majestät, diese Institution nach dem zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Präsidenten des Reichsrates vereinbarten Entwurfe in Ausführung bringen zu lassen. Unter diesen Umständen glaubte er dem Ministerrate die unveränderte Annahme des Entwurfs mit dem Vorbehalte vorschlagen zu sollen, daß, wenn der Reichsrat den im Protokolle vom 3. März d. J. niedergelegten Aufklärungen zuwider, dennoch seine Stellung und Aufgabe verkennen sollte, die hiernach nötig erscheinenden Modifikationen in dessen Einrichtung alsdann in Antrag gebracht werden würden.

Im Falle der Annahme dieses seines Vorschlags würde der Ministerpräsident den Vortrag an Se. Majestät wegen Ah. Sanktionierung des Statuts erstatten und zugleich die auch seinerseits für unerläßlich erkannte Modifikation des Eingangs des Patents, wo es heißt: „nach Anhörung Unseres Ministerrates“ in: „über Antrag Unseres Ministerrates“ erbitten, indem durch die Beibehaltung der ersteren Formel die Stellung des Ministerrates wesentlich alteriert und demselben nur der rein beratende Einfluß des Reichsrats zuerkannt sein würde.

Bei der Umfrage traten die Minister Ritter v. Thinnfeld, Freiherr v. Kulmer und Csorich dem Antrage des Ministerpräsidenten bei, indem sie erkannten, daß Sr. Majestät unzweifelhaft das Recht zustehen müsse, die Anträge Ihrer Minister zu prüfen, eine solche Prüfung aber durch einen Körper wie der Reichsrat mehr Beruhigung zu gewähren geeignet ist, als eine Prüfung in einem andern Wege, und daß ein, bei den früheren Beratungen hervorgehobenes wesentliches Bedenken gegen den § 7, nämlich daß Se. Majestät sich nicht Allerhöchstselbst eine neue Beschränkung auferlegen möchten, nunmehr durch den bestimmt ausgesprochenen Ah. Willen vollständig behoben ist.

Dagegen erklärte der Justizminister, auf seiner früher ausgesprochenen Ansicht verharrend, diesem Entwurfe nicht beistimmen zu können, weil ^aer besorgt, daß^a dadurch die verantwortlichen Minister in die Stellung von Präsidenten der ehemaligen Hofstellen

^{a-a} Einfügung K. Krauß.

zurückversetzt, über sich den Reichsrat die Wirksamkeit des einstigen Staatsrates einnehmen und sich dadurch außer Stand sehen würden, Sr. Majestät mit demjenigen Erfolge nützlich zu sein, welcher zunächst durch das Vertrauen Sr. Majestät zu den Ministern bedingt wird, ^bund weil der § 7 des Statuts eine Beschränkung der Macht Sr. Majestät enthält, auf die einzuraten der Minister nicht mit seiner Pflicht verträglich hält.^b

^cMinister Bruck drückt sein Bedauern aus, dem Statut für den Reichsrat auch in der vorliegenden Fassung nicht beitreten zu können. Dem Wunsche Sr. Majestät, das in der Verfassung begründete Institut bald ins Leben zu führen, könne er nur unbedingt beipflichten, aber andererseits schiene ihm ebenso notwendig, das Statut desselben in Einklang mit der Stellung eines verantwortlichen Ministeriums zu bringen. Dies sei nach seiner Ansicht nicht der Fall, denn nach dem Entwurf werde der Reichsrat zwischen die Krone und das Ministerium geschoben. Wenn er sich an den weitreichenden ersten Entwurf erinnere, der zwar bedeutend modifiziert worden ist, so könne er die Befürchtung nicht unterdrücken, daß bei der unbestimmten Fassung mancher Paragrafhe der Reichsrat nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zur möglichsten Erweiterung seiner Befugnisse und seines Einflusses werde hingedrängt werden und daraus eine Erschwerung und Verzögerung der Geschäfte hervorgehe, die namentlich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen die Kraft der Regierung schwächen müßte. Ihm wolle bedeuten, daß ein Statut möglich wäre, nach welchem die Stellung des Ministeriums gewahrt, die Bestimmung der Verfassung beobachtet und dennoch dem Reichsrat jene hohe Bedeutung angewiesen werde, die ihm mit Recht verliehen werden will. Speziell scheine ihm der § 7 in jeder Beziehung bedenklich und er könne nicht dazu einraten, die Machtvollkommenheit des Kaisers durch diese Bestimmung noch über die Verfassung hinaus einzuzengen. Auch müßte er bedauern, daß dem Antrag des Grafen Thun nicht Raum gegeben worden sei, nämlich im Statut die Berechtigung der Minister auszusprechen, ihre Angelegenheiten persönlich oder durch Abgeordnete im Reichsrat vertreten zu lassen. Der Reichsratspräsident habe zwar geäußert, es sei wirklich so gemeint, also hätte auch kein Anstand obwalten können ... um im Statute wenigstens diesen lockeren Verband zwischen ...^c

Auch die Minister Graf Thun, Freiherr v. Bruck und der Finanzminister Freiherr v. Krauß erklärten, dem Entwurfe ihre Stimme nicht geben und Sr. Majestät dessen Erlassung nicht anraten zu können. Indessen sind auch sie bereit, wenn die Majorität des Ministerrates sich für das Statut erklären sollte, dem Ah. Ausspruche des Monarchen und der Mehrheit sich zu fügen und das Statut mit zu unterfertigen. Der Finanzminister behielt sich übrigens vor, nochmals mit sich zu Rate zu gehen, ob das Statut in der vorgeschlagenen Form mit der verantwortlichen Stellung der Minister vereinbarlich sei, nachdem ihm gegen dasselbe noch ein weiteres wesentliches Bedenken aufgestoßen ist. Denn § 96 der Reichsverfassung bestimmt den beratenden Einfluß des Reichsrats in allen jenen Angelegenheiten, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird, und der § 84 definiert die vollziehende Reichsgewalt dahin, daß sie ausschließlich dem Kaiser zustehe, der sie durch verantwortliche Minister ausübt.

^{b-b} *Einfügung K. Krauß.*

^{c-c} *Einfügung Brucks; Schluß der Einfügung fehlt im Originalprotokoll.*

^dDa nun die Verfügung, durch die das Gutachten des Reichsrates eingeholt wird, nach der Reichsverfassung als eine Handlung der vollziehenden Reichsgewalt zu betrachten ist, so scheint dieselbe unter die Anordnung des § 84 zu fallen, und es dringt sich der Zweifel auf, ob die^d Bestimmung des Entwurfs, wornach jenes Gutachten auch ohne Intervenierung der Minister eingeholt werden kann, ^enicht dem Reichsrate eine der Verfassung widersprechende Stellung anweise^e. Auch über die Ernennung der Reichsräte würde der Finanzminister eine den Einfluß des Ministerrates ^foder des Ministerpräsidenten^f wahrende Bestimmung in das Reichsratsstatut aufgenommen zu sehen wünschen. Überhaupt könnte er nur für die provisorische Hinausgabe dieses Statuts in der Art stimmen, daß die in Folge der über dessen Wirksamkeit gesammelten Erfahrung notwendigen Modifikationen ausdrücklich vorbehalten würden.

Von der Abstimmung des inzwischen zu Sr. Majestät berufenen Ministers des Inneren, der sich sein Votum vorbehielt, wird der endliche Beschluß des Ministerrats in dieser Angelegenheit abhängen¹.

II. Der Unterrichtsminister erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens an den Professor Luigi Configliacchi in Padua wegen seiner Verdienste um das Blindeninstitut und seiner Anhänglichkeit an die Regierung²,

III. ebenso auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone an den um das Volksschulwesen verdienten galizischen Kreiskommissär Onderek, welcher Antrag bereits unterm 20. April 1850, MRPr. VIII, gemacht, aber damals bis zur (nunmehr auch erfolgten) allgemeinen Beteiligung der Galizianer mit Auszeichnungen vertagt worden ist³. Bei diesem Anlasse kündigte der Justizminister seine Absicht an, für einige der bei der allgemeinen Beteiligung gar nicht berücksichtigten galizianischen Justizbeamten auf Ah. Auszeichnungen antragen zu wollen.

IV. Erhielt der Unterrichtsminister die Zustimmung des Finanzministers und sofort auch des Ministerrats, dem mit zwei Drittel seines Gehalts von 1000 fr. pensionierten, 80 Jahre alten Professor Diebl ^g(Professor der Landwirtschaft in Brünn)^g auf die Dauer seiner letzten Lebensstage die in der Aktivität genossene, im Pensionsstande eingezogene Personalzulage von jährlich 200 fr. wieder anweisen beziehungsweise die Wiederanweisung bei Sr. Majestät befürworten zu dürfen⁴.

^{d-d} *Korrektur P. Krauß* aus Hiernach könnte seines Erachtens das Gutachten des Reichsrates immer nur durch den Ministerrat eingeholt werden und die.

^{e-e} *Korrektur P. Krauß* aus würde dem Reichsrate eine der Verfassung widersprechende Stellung anweisen.

^{f-f} *Einfügung P. Krauß*.

¹ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 3. 1851/III.*

² *Auf Vortrag Thuns v. 8. 3. 1851 erhielt Luigi Configliacchi mit Ah. E. v. 19. 3. 1851 das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 818/1851.*

³ *Auf Vortrag Thuns v. 26. 3. 1851 erhielt Johann Onderek mit Ah. E. v. 8. 4. 1851 das goldene Verdienstkreuz mit Krone, ebd., MRZ. 1082/1851.*

⁴ *Auf Vortrag Thuns v. 13. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 30. 3. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, ebd., MRZ. 954/1851.*

V. Der Prämonstratenserorden in Ungern besitzt vier Gymnasien: zu Großwardein, Kaschau, Leutschau und Rosenau. Dieselben befinden sich in einem solchen Zustande, daß deren Reorganisierung dringend nötig ist. Da aber der Orden selbst an verlässlichen Individuen Mangel leidet, so erbat und erhielt der Unterrichtsminister die Be[i]stimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage, die zwei Gymnasien zu Kaschau und Großwardein auf den Staat zu übernehmen, was beiläufig^h einen Aufwand von 12–15 Tausend Gulden erfordern dürfte⁵.

VI. Der Justizminister referierte – unter allseitiger Beistimmung – über nachstehende Begnadigungsanträge: a) für Lorenz Ponner wegen Totschlags; b) für Lorenz Skarda wegen Störung der öffentlichen Ruhe; c) für Joseph Klement wegen öffentlicher Gewalttätigkeit; d) für Nicolaus Ege wegen Betrugs; e) für Rochus Jurko wegen Totschlags, zu zeitlichen Kerkerstrafen verurteilt, wovon sie den größten Teil überstanden haben, um Nachsicht des Strafrestes; endlich f) für Bartholomäus Czerwiński, welcher wegen Raubes nach Krakauer Recht zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt worden war, auf Umwandlung der lebenslänglichen in eine der Novelle unseres Strafgesetzbuches ⁱ(nämlich dem Hofdekrete vom 17. Jänner 1818)ⁱ entsprechende zeitliche Kerkerstrafe von 12 Jahren⁶.

VII. Der Ministerpräsident erhielt die Beistimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes an den Spital- und Internuntiararzt in Konstantinopel Dr. Wartbichler⁷.

VIII. Der Handelsminister referierte über die Notwendigkeit des Baues einer eigenen Börse⁸. Hierdurch allein wird den Übelständen, welchen man durch Börsegesetze zu steuern bemüht ist, vollkommen abgeholfen werden können. Da im Jahre 1852 das alte Postgebäude in der Wollzeile disponibel wird, so glaubte der Minister dasselbe für das neue Börsehaus vorschlagen, zugleich aber, da dasselbe etwas zu klein wäre, den Ankauf der anstoßenden Häuser und sodann den Bau eines neuen Gebäudes, ^jin welchem ein Börsesaal von 165 Quadratklafter ausgemittelt werden könnte,^j in Antrag bringen zu

^{g-g} Einfügung Thuns.

^h Einfügung Thuns.

ⁱ⁻ⁱ Einfügung K. Krauß.

^{j-j} Korrektur Brucks aus auf der sonach mit 165 Quadratklafter ausgemittelten Area.

⁵ *Auf Vortrag Thuns v. 10. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. 24. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKZ. 853/1851. Nach einer Intervention des Zipsener Bischofs wurden dann mit Ah. E. v. 18. 7. 1851 auf Vortrag Thuns v. 4. 7. 1851 nicht Kaschau und Großwardein sondern Kaschau und Leutschau vom Staat übernommen, ebd., MRZ. 2284/1851.*

⁶ *Auf die Vorträge Karl Krauß v. 10. 3. 1851, ebd., MKZ. 828/1851 (Ponner), ebd., MKZ. 829/1851 (Skarda), ebd., MKZ. 830 (Klement), ebd., MKZ. 837/1851 (Jurko), ebd., MKZ. 838/1851 (Ege) und ebd., MKZ. 839/1851 (Czerwiński), entschied der Kaiser mit Ah. E. von jeweils 20. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses.*

⁷ *Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 2. 5. 1851 erhielt Joseph Wartbichler mit Ah. E. v. 7. 5. 1851 das goldene Verdienstkreuz, ebd., MRZ. 1482/1851.*

⁸ *Zur Unterbringung der Wiener Börse und zu den Plänen für ein neues Börsegebäude bis zum Jahre 1851 siehe BALTZAREK, Geschichte der Börselokalitäten 193–196.*

sollen. Der Ankauf der Häuser würde bei 150.000 fr., der Bau 250.000 fr. kosten, dieser Aufwand nur sukzessive von den Finanzen in Anspruch genommen und dagegen der dormalige bedeutende Mietzins von 10.000 fr. für das gegenwärtige, durchaus ungenügende Börselokale erspart, überdies auch für Handelsgericht und Handelskammer die mietweise Unterkunft im neuen Gebäude ermittelt werden, ^kso daß nebst den Mietzinsen für die Gerichte und andern derartigen Lokalitäten ein Ertrag von 25.000 [fr.] zu erwarten sei.^k

Der Handelsminister erbat und erhielt die Ermächtigung des Ministerrates (auch des inzwischen zurückgekehrten Ministers des Inneren), hiernach die entsprechenden Vorleitungen zu treffen und insbesondere wegen Ankauf der Nachbarhäuser in Unterhandlung zu treten⁹.

Wien, am 11. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Vortrags zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 20. März 1851.

^{k-k} *Einfügung Brucks.*

⁹ *In der ersten Sitzung des Comitees in Börse-Angelegenheiten am 17. 5. 1851 wurden vom Handelsministerium zwei Pläne für einen Börseneubau präsentiert (der erste betraf die Wollzeile), das Protokoll der Sitzung in FA., FM. Präs. 11666/1853. Keiner dieser frühen Entwürfe kam zur Ausführung, dazu und zum weitern Verlauf BALTZAREK, Geschichte der Börselokalitäten 196–199.*

Nr. 466 Ministerrat, Wien, 11. März 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 12. 3.), P. Krauß 18. 3., Bach (nur bei III und IV anw.) 17. 3., K. Krauß, Bruck, Thinnfeld 19. 3., Thun, Csorich, Kulmer 13. 3.; abw. Stadion.

I. Auszeichnung für den Kavassen Achmed. II. Organisation der Konsulate für Indien. III. Entwurf des Reichsratsstatuts (9. Beratung). IV. Entschädigung für aufgehobene Urbarialleistungen (Fortsetzung).

MKZ. 833 – KZ. 845

Protokoll der am 11. März 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Dem Antrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherrn v. Bruck, dem Kavassen Ahmed, welcher sich besonders ausgezeichnet hat und Smyrna verlassen mußte, das silberne Verdienstkreuz von der ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken, wurde allseitig beigestimmt¹.

II. Derselbe Minister bemerkte, daß er nun mit der Organisation der österreichischen Konsulate am Schlusse angelangt sei und daß nur noch die Systemisierung ^amehrerer schon bestehender und die Errichtung^a der Konsulate für Indien erübrige, ^bzu welcher letzterem^b er Sr. Majestät den au. Antrag zu erstatten beabsichtige. Nach seiner Ansicht wären leitende Konsularämter in Bombay für Vorderindien, in Kalkutta für Hinterindien mit Honorarkonsuln unter Beigabe von besoldeten Kanzlern, und in Singapore ein besoldetes Generalkonsulat II. Klasse, II. Kategorie, für den indischen Archipel, für niederländisch-, spanisch-portugiesisch Indien, für China usw. mit dem systemmäßigen Personale zu errichten. Die Errichtung dieser Konsulate sei ein dringendes Bedürfnis, weil unsere Beziehungen zu jenen Ländern Aufschwung nehmen, die Überlandpost eine regere Kommunikation zur Folge haben wird und Indien der alte Handelszug ist, zu dessen Wiederbelebung ^cüber Österreich^c die Konsulate viel beitragen können.

In ersteren zwei Plätzen werden Handelsleute die Stellung als Honorarkonsuln gerne übernehmen, wenn ihnen ein Mann für die vorkommenden Kanzleiarbeiten beigegeben wird. Die Auslagen sollen in 1000 f. Gehalt, 800 f. Funktionszulage und 600 f. für Kanzleierfordernisse bestehen, was für zwei Konsulate 4800 f. ausmacht. In Singapore soll der Generalkonsul 3000 f. Gehalt, die entsprechende Funktionszulage etc. erhalten, was für ihn und sein Personale mit den obigen 4800 f. ungefähr eine Auslage von 12.000 f. ausmachen würde.

Der Ministerrat erklärte sich bei der dargestellten Notwendigkeit mit der Errichtung

^{a-a} Einfügung Brucks.

^{b-b} Korrektur Brucks aus wozu.

^{c-c} Einfügung Brucks.

¹ Auf Vortrag Brucks v. 19. 3. 1851 entschied der Kaiser im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 957/1851.

dieser Konsulate bezüglich mit dem bei Sr. Majestät diesfalls zu stellenden Antrage einverstanden².

Bei dem Vortrage und der Besprechung über die vorstehenden zwei Gegenstände war der Minister des Inneren Dr. Bach nicht zugegen.

III. Der Minister des Inneren Dr. Bach hat heute mit Beziehung auf die in dem Ministerratsprotokolle vom 10. d. M. aufgenommene Abstimmung der übrigen Mitglieder hinsichtlich der Kundmachung des Reichsratsstatuts, ob nämlich darin „nach Anhörung“ oder „über Antrag Unseres Ministerrates“ gesetzt werden solle, seine Meinung nachgetragen³.

^{d-d}Der Minister des Inneren bemerkt, daß, obgleich er in den früheren Beratungen einige Bedenken gegen die Fassung des Reichsratsstatutes gehegt, er doch nach nochmaliger

^{d-d} *Korrektur Bachs* aus Er bemerkte, daß man sich bei den letzten Beratungen dem Entwurfe angeschlossen habe, wie er jetzt vorliegt. Dieser Entwurf sei nicht das Resultat der Anträge des Reichsrates, noch der Mehrheit des Ministerrates, sondern das Ergebnis der Vereinbarung zwischen den beiden Präsidenten, welche mit dieser Arbeit von Sr. Majestät beauftragt worden sind. Die sich ergebenden Differenzen betreffen vorzüglich zwei Hauptpunkte: a) die Stellung des Reichsrates und b) die Attributionen desselben.

Was die Stellung des Reichsrates anbelangt, so ist dieselbe, wie Dr. Bach bemerkte, eine doppelte, nämlich Stellung zu Sr. Majestät und zweitens Stellung zum Ministerrate.

Hinsichtlich der ersteren, nämlich des unmittelbaren Verkehrs des Reichsrates mit Sr. Majestät, haben sich keine Differenzen ergeben.

Was die Stellung des Reichsrates zu dem Ministerrate angeht, so wurde allerdings anerkannt, daß, wenn dieselbe die Stellung einer kontrollierenden Autorität sei, sie leicht Konflikte zur Folge haben, Verzögerungen veranlassen und den Gang der Verwaltung beirren könnte. Der Minister meint aber, daß man von diesem Bedenken in der Betrachtung absehen könnte, weil, der Reichsrat mag wie immer beschaffen sein, es immer von seiner Natur unzertrennlich sein werde, daß er hemmend einwirke. Hier werde es aber von dem unmittelbaren Eingreifen Sr. Majestät abhängen, abzuweichen, und von diesem Eingreifen sei auch die Beseitigung dieser Übelstände zu erwarten.

Gegenwärtig könne vorausgesetzt werden, daß die Mitglieder des Reichsrates, welche Se. Majestät mit diesem besondern Vertrauen beehren werden, dieses Vertrauen nicht mißbrauchen werden. Über diese Bedenken könne man sich daher hinaussetzen. Das weitere Bedenken, daß die Minister nicht das Recht haben sollen, bei den Beratungen des Reichsrates zu intervenieren, habe aufgehört, weil die wechselseitige Teilnahme als Grundsatz ausgesprochen und nur die Art und Weise, wie er zur Ausführung gelange, dem Einverständnis der beiden Präsidenten überlassen wurde.

Was die Attribute des Reichsrates anbelangt, so sei es nicht zu verkennen, daß derselbe, wenn ihm ein imperativer Einfluß auf gewisse Dinge eingeräumt wird, er dann beschränkend einwirken werde; allein, hier komme zu erwägen, daß man in eigentlichen Gesetzgebungssachen vom Reichsrate niemals werde Umgang nehmen können, und was die Dringlichkeitsfälle anbelangt, so könne der Selbstbestimmung des Reichsrates mit Fug vertraut werden, daß er solche Fälle als dringend behandeln werde.

Ein weiterer Differenzpunkt bei den Attributionen des Reichsrates war ferner, daß außerordentliche Beisitzer demselben gewährt werden. Diese Gewährung habe der Minister Dr. Bach immer als nützlich angesehen und sich stets dafür erklärt.

² *Auf Vortrag Brucks v. 18. 3. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ab. E. v. 30. 3. 1851 die hier entwickelten Vorschläge über die Konsulate in Ostindien*, AVA., HM., Präs. 720/1851; *anbei die Übersicht der k. österreichischen Konsularämter in Ostindien und Hinterländern nach der beantragten Regulierung. Im VERORDNUNGSBLATT FÜR DIE VERWALTUNGSZWEIGE DES ÖSTERREICHISCHEN HANDELSMINISTERIUMS Nr. 56/1851 erschien mit Datum 5. 5. 1851 der Artikel Organisation des österreichischen Konsulardienstes in Ostindien und den Hinterländern.*

³ *Fortsetzung des MR. v. 10. 3. 1851/1.*

reiflicher Prüfung dem vorliegenden Statute seinem vollen Gehalte nach beitrete und auf dessen Sanktion bei Sr. Majestät anzutragen sich bestimmt finde. Hiebei leiten ihn hauptsächlich nachstehende Betrachtungen. Vor allem sei von dem Ministerrate einstimmig die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Institution anerkannt. Auch über die Opportunitätsfrage bestünden keine Meinungsdivergenzen. Nur die Art der Einrichtung sei ein Gegenstand derselben. Bei näherer Erwägung der diesfälligen Meinungen schein ihm jedoch, daß die angeregten Bedenken nicht sowohl gegen das vorliegende Statut, sondern überhaupt gegen die Institution des Reichsrates gerichtet seien. Dies zeige sich klar, wenn man die obschwebenden Differenzen einzeln erörtere. Sie betreffen hauptsächlich zwei Momente: a) die Stellung des Reichsrates, und zwar sowohl zu Sr. Majestät dem Kaiser als zu dem Ministerium, und b) die Attribution desselben. Belangend die Stellung des Reichsrates, so liege es freilich nicht außer Möglichkeit, daß dieselbe von dem Reichsrate selbst unrichtig aufgefaßt werden könnte und daß ein solches Mißkennen seiner Aufgabe hemmend auf den Gang der Geschäfte einwirken würde; allein, dies sei aber nur bei einem nachhaltigen statutenwidrigen Vorgehen desselben zu besorgen und solches sei auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Institution noch so scharf begrenzt und dessen Einrichtung auch in der That, wie die minderen Stimmen beantragen, stattfinden würde. Es liege in der Natur eines solchen beratenden, die Gestion des Ministeriums in legislativer Beziehung ergänzenden Körpers, die Frage der Gesetzgebung von dem höheren Standpunkte in Erwägung zu ziehen und dabei die von dem Drange der laufenden Administration entkleideten dauernden Elemente der kaiserlichen Autorität und des staatlichen Bestandes fortan zu wahren und zur Geltung zu bringen, und wenn hiebei Meinungsdivergenzen zwischen dem Reichsrate und dem Ministerium entstehen, so könne wohl mit Grund vorausgesetzt werden, daß beiderseits die größte Bereitwilligkeit bestehen werde, sich gegenseitig zu verständigen und Sr. Majestät schlußfaßlich das zur Ah. Sanktion zu unterbreiten, was nach beiderseitiger Überzeugung als das der Krone und dem Staate heilsamste erkannt worden sei. In dieser Beziehung müsse daher vor allem nicht auf die Redaktion des Statutes, sondern vielmehr auf die gute Wahl der Männer, auf deren redliches und leidenschaftsloses Wirken und auf die vermittelnde und dispositiv Einflußnahme Sr. Majestät des Kaisers vertraut werden. Aus dem Grunde erscheinen ihm die Bedenken gegen die Stellung des Reichsrates nach dem vorliegenden Statute minder gewichtig. Auch habe über den letztlich neuerlich zur Sprache gebrachten direkten Verkehr des Reichsrates mit Sr. Majestät dem Kaiser im Ministerrate keine Differenz bestanden und sei derselbe ganz in dem Begriffe der ungetheilten Souveränität begründet gefunden worden.

Was aber die Stellung des Ministeriums zum Reichsrate betreffe, so sei das Prinzip der Gleichstellung der beiden Körper und durch den Vorrang des Ministerpräsidenten das Ansehen des Ministerrates vollkommen gewahrt. Auch habe der Reichsratspräsident in der unter dem Vorsitze Sr. Majestät abgehaltenen Konferenz ausdrücklich anerkannt, daß es zur Förderung der Geschäfte ganz angemessen sei, wenn nach Erfordernis die Beteiligung der Minister an Beratungen des Reichsrates stattfinde, und daß die Minister berechtigt seien, dies zu verlangen, und daß nur die Art und Weise, wie dies zu geschehen habe, dem Einverständnisse der beiden Präsidien vorbehalten sei. Auch die vorläufige Beratung der Grundsätze sei von dem Reichsratspräsidenten als in dem Geiste des Sta-

tutes gelegen in der gedachten Konferenz anerkannt worden. Damit seien aber die Hauptbedenken, welche in bezug auf die Stellung des Reichsrates, soweit sie nicht gegen die Institution selbst gerichtet sind, vorkommen, behoben.

Belangend die Attribute des Reichsrates, so habe zwar auch er gegen die imperative Fassung des § 7 das Bedenken gehegt, daß dadurch der freien Entschließung Sr. Majestät eine Beschränkung auferlegt werde, allein, wenn er erwäge, daß der § 7 nunmehr nur auf eigentliche Gesetzgebungsfragen zurückgeführt sei, daß es allgemein gefühltes Bedürfnis sei, einen solchen beratenden Körper zur Seite des Ministeriums zu instituieren, ein Bedürfnis nicht bloß im Interesse und zur Stütze des letzteren, sondern insbesondere auch zur Beruhigung der einzelnen Länder des Reiches, daß ferner bei dem Bestande einer solchen Institution nicht mehr daran zu denken sei, Gesetze mit deren Umgehung zu erlassen, daß in Dringlichkeitsfällen jederzeit im Wege der Verordnung Abhilfe geschafft werden könne, so glaube er, auch hierüber völlig beruhigt sein zu können.

Was aber die dem Reichsrate vorbehaltene Befugnis betreffe, durch Einberufung von Notabeln die Lösung besonders wichtiger Fragen zu fördern, so habe er sich von jeher entschieden für die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung ausgesprochen und stimme aus voller Überzeugung für deren Ah. Genehmigung.

Schließlich endlich könne er nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß das nunmehr vorliegende Statut mit Ausnahme der vorbesprochenen wenigen nicht einstimmig vereinbarten Punkte die von dem Ministerrate vorgeschlagenen Abänderungen des ersten Kommissionsentwurfes enthalte und ein von diesem letzteren wesentlich abweichendes Operat darstelle. Bach^d. Dieses vorausgeschickt, sprach sich der Minister Dr. Bach für den Antrag des Ministerpräsidenten vom 10. d. M. aus, für welchen sonach die Mehrheit der Stimmen ausfiel⁴.

IV. Der Minister des Inneren Dr. Bach referierte hierauf (da bei der früheren Besprechung über diesen Gegenstand am 7. d. M. der Justizminister Ritter v. Krauß nicht zugegen war) noch einmal über den Entwurf der zur Durchführung des § 22 des Ah. Patentens vom 25. September 1850 zu erlassenden kaiserlichen Verordnung⁵.

Mit Beziehung auf den § 18 dieses Entwurfes, über welchen Paragraphen zwischen ihm und dem Finanzminister die in dem Ministerratsprotokolle vom 7. d. M. bemerkte Meinungsverschiedenheit besteht, erinnerte Dr. Bach, daß er sich nicht für die Kapitalrückzahlung im Wege der Aufkündigung, sondern lediglich für die Verlosung derselben aus dem Grunde ausgesprochen habe, weil nur auf diesem zweiten Wege volle Sicherheit vorhanden sei, das zu leisten, was man versprochen hat. Wird nämlich ein Tilgungsplan angenommen, welcher in einem gewissen, bestimmten Zeitraume sicher durchgeführt werden kann, so unterliege die Tilgung keinen Gefahren, was seiner Meinung nach bei dem Antrage des Finanzministers nicht der Fall sei.

Minister Dr. Bach bemerkte weiter, daß die Papiere dann am meisten wert seien, wenn der Tilgungsplan so geordnet ist, daß die Börse auf diese Papiere keinen Einfluß nehmen kann. Erwägt man ferner die Vorteile der in der Rede stehenden Schuldverschreibungen,

⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 17. 3. 1851/II.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 7. 3. 1851/XI.

daß sie eine wahre Hypothek haben, alle Vorteile der öffentlichen Obligationen genießen, übertragbar und auf der Börse verkäuflich sind, so könne man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß sie al pari stehen werden und daß es daher nicht notwendig sei, ihnen noch größere Vorteile durch Aufkündbarkeit und Prämie zuzusichern.

Der Minister des Inneren bemerkte in Absicht auf die Behauptung, daß es nicht im Interesse der Gläubiger liegen werde, die Kapitale aufzukündigen, wenn ihnen für der Fall der Verlosung derselben eine 5%ige Prämie zugesichert wird, daß eine solche Zusage gegen die Aufkündigung nicht sichere. Es gebe zwei Hauptkategorien von Gläubigern; solche, welche ihr Kapital zur Anlage verwenden; diese werden, da ihr Kapital eine sichere Hypothek hat, nicht aufkünden, und das Kapital bleibt in festen Händen; Gläubiger dagegen, welche dringend Geld brauchen, werden sich durch eine 5%ige Prämie nicht aufhalten lassen, das Kapital aufzukündigen.

Der Minister Dr. Bach besorgt, daß, wenn die Aufkündigungsfähigkeit als Norm angenommen wird, die Aufkündigungen sehr oft geschehen werden, und trägt die Überzeugung in sich, daß der Entlastungsfonds nicht imstande wäre, solchen Aufkündigungen zu genügen, was er durch eine dem Ministerrate vorgetragene Berechnung zu beweisen suchte.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß bemerkte, daß er mit dem referierenden Minister darin vollkommen einverstanden sei, daß die in der Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht auf die Börse kommen und vollen Wert behalten sollen, nur in den Mitteln, wie dieser Zweck zu erreichen sei, seien sie verschiedener Ansicht. Nach seiner Meinung müsse das Papier wirklich so ausgestattet werden, daß es den vollen Wert behalten könne, und dazu seien die Mittel: die Aufkündigung und die Prämie. Die Aufkündigungsfähigkeit sei von großer Wichtigkeit, wirke auf den Wert der Papiere vorteilhaft ein und könne, um jede Unzukömmlichkeit fernzuhalten, nach Maß der vorhandenen Fonds zur Ausführung gelangen. Wenn die Vorzüge des Papiers wahr sind, so werde sie niemand aufkündigen und man sei gegen jeden übermäßigen Andrang gesichert. Würde man aber auch die Aufkündbarkeit der Papiere als bedenklich erkennen, so müßte der Finanzminister doch für die Beibehaltung der Prämie stimmen. Man ist, bemerkte derselbe, verpflichtet, den Berechtigten, welche ohnehin durch die Aufhebung der Urbarial- und Zehentschuldigkeiten sehr benachteiligt sind, einen solchen Vorteil zu gewähren. Ein nach 40 Jahren im Wege der Verlosung zurückzahlbares Kapital wird dem Besitzer nicht den vollen Betrag einbringen.

Gegen die Bemerkung, man sei nicht berechtigt, Kronländer zu belasten, erinnerte der Finanzminister, daß hier zwei Teile in Betracht kommen, die Berechtigten und die Verpflichteten der Kronländer, und daß, was den einen entgeht, den anderen, somit wieder dem Lande, zugute kommt. "Die Prämie von 5 % bei der Zurückzahlung des Kapitals im Laufe von 40 Jahren stellt beiläufig einen Mehrbetrag von 2 % bei dem Verkaufe des 5%igen Papiers selbst dar, und die Aufnahme eines solchen Anleihe als pari kommt einer Hintangebung eines 5%igen Papiers zu dem Kurse von 98 gleich. Nun würde mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse jedermann es für ein höchst günstiges und nichts we-

^{c-c} Einfügung P. Krauß'.

niger als nachteiliges Geschäft ansehen müssen, wenn es gelingen könnte, ein solches Anleihen von 220 Millionen Gulden für die Kronländer zu dem Kurse von 98 aufzubringen. Den Kronländern würde daher durch die Prämie durchaus nur ein Vorteil und schlechterdings kein Verlust verursacht.^e

Da die Papiere der Frage alle Vorteile der Staatspapiere bei Auktionen, bei der Bank und anderen Instituten genießen, so sei nicht anzunehmen, daß sie viel aufgekündigt werden, und in diesem Falle wäre es die Aufgabe der Behörden, Mittel zu schaffen, um den Aufkündigungen zu genügen. Wenn die Verhältnisse sich nicht verschlimmern, so werde der Regierung und den Kronländern immer so viele Mittel zu Gebote stehen, daß sie den vorkommenden Ansprüchen werden genügen können, und in Fällen großer Kalamitäten würde das eine und das andere Störungen erleiden, für die aber niemand eintreten könne.

Ferner bemerkte der Finanzminister, es sei vorzusehen, daß der Zinsfuß fallen werde, und dann sei von einer Aufkündigung ohnehin nichts zu besorgen.

Der Justizminister Ritter v. Krauß sprach sich für die Aufkündbarkeit aus. Das Kapital, bemerkte derselbe, welches von den ehemaligen Untertanen eingezahlt wird, müsse den Berechtigten gezahlt werden.

Zum Behufe der Befriedigung der Inhaber der Obligationen muß nun aus den eingezahlten Beträgen ein jährlich zu verlosender Tilgungsfonds gebildet werden; es scheint demnach den Grundsätzen der Gerechtigkeit angemessen zu sein, wenn den Obligationensinhavern gestattet würde, ihre Forderungen halbjährig aufzukündigen, und es wird für den Kredit der Papiere nicht nur keine Gefahr entstehen, sondern derselbe nur dadurch erhöht werden, wenn denjenigen, welche ihre Forderungen aufgekündigt haben, das Vorrecht vor denen, die sich zur Zahlung nicht gemeldet, gestattet, und ihnen die Zahlung, soweit die jährliche Quote ausreicht, zu leisten.

Hier können drei Fälle eintreten. Wenn die aufgekündigte Summe weniger als der Tilgungsfonds beträgt, so wird sie bezahlt und nur der Rest der Verlosung vorbehalten; erschöpft sie den Tilgungsfonds, so erscheint nach erfolgter Bezahlung keine Verlosung notwendig; übersteigt aber die aufgekündigte Summe den Betrag des Tilgungsfonds, so wäre unter jenen, welche aufgekündigt haben, eine Verlosung vorzunehmen und die übrig Bleibenden wären auf das nächste halbe Jahr zu verweisen. Hiernach würde der Fonds zunächst unter jene verteilt, welche die Zahlung wünschen, was auch den weiteren Vorteil hätte, daß jenen, welche die Bezahlung nicht wünschen, sie ihnen nicht aufgedrungen wird.

Der Minister Graf Thun bemerkte, man könne bei der vorliegenden Angelegenheit nicht von der Voraussetzung ausgehen, daß die Gutsbesitzer als die Berechtigten in Folge des Patentens vom 25. September 1850 Obligationen bekommen werden. Wenn aber zur Durchführung der Operation es notwendig wird, ein Papier zu schaffen, so müßte dafür gesorgt werden, daß dieses Papier vom Anfange an ohne Aufkündigung *al pari* stehe. Da dies jedoch nicht zu erwarten ist, so sei es für die Gutsbesitzer und die Gläubiger notwendig, jetzt ein Papier in die Hand zu bekommen, welches sie *al pari* realisieren können, und in dieser Beziehung würde er der Aufkündigung den Vorzug geben, welche jedoch in der Art moderiert werden müßte, daß man derselben auch genügen kann. Der Minister Graf Thun verhehlte sich übrigens nicht das Bedenken, daß, wenn eine große Men-

ge von Papierinhabern die Obligationen aufkündigen sollte, dies immerhin auf den Wert der Papiere einen nachteiligen Einfluß haben könnte.

Ein Beschluß über diesen Gegenstand wurde auch heute nicht gefaßt⁶.

Wien, am 12. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 20. März 1851.

⁶ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 12. 3. 1851/IV.*

Nr. 467 Ministerrat, Wien, 12. März 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 13. 3.), P. Krauß 14. 3., Bach 17. 3., Bruck, Thinnfeld 13. 3., Thun, Csorich 14. 3., K. Krauß, Kulmer 13. 3.; abw. Stadion.

I. Besetzung der Appellationsgerichtspräsidentenstelle in Mailand und der Senatspräsidentenstelle in Brescia. II. Orden für Vinzenz Schrott und Johann Nepomuk Alber. III. Neue Emission von Hypothekaranweisungen. IV. Entschädigung für aufgehobene Urbarialleistungen (3. Beratung).

MKZ. 845 – KZ. 846

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 12. März 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister referierte über die Besetzung der Appellationsgerichtspräsidentenstelle in Mailand und der Senatspräsidentenstelle in Brescia und brachte nach vorläufiger Einvernehmung des Zivil- und Militärgouverneurs des lombardisch-venezianischen Königreiches für die erste den provisorisch mit der Leitung des Appellationsgerichts betrauten Albert Beretta und für die letztere den Hofrat Lanfranchi in Antrag, wogegen nichts zu erinnern war¹.

II. erhielt er die Beistimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des Ordens der eisernen Krone I. Klasse an den Venediger Appellationsgerichtspräsidenten Schrott und des Ritterkreuzes des Leopoldordens an den Präsidenten des Ziviltribunals in Verona Johann Alber².

III. Die im Jahre 1848 hinausgegebenen 5%igen, auf die Saline Gmunden versicherten Hypothekaranweisungen haben in letzterer Zeit einen solchen raschen Abgang gefunden, daß demnächst die ursprünglich für deren Emission bestimmte Summe von 30 Millionen erschöpft sein wird³. Es handelt sich nun um die Frage, ob eine weitere Hinausgabe derselben über die festgesetzten 30 Millionen zu veranlassen sei oder nicht. Da diese Papiere im Publikum beliebt geworden sind, so erachtete der Finanzminister, daß der Nachfrage darnach keine Beschränkung entgegengesetzt und mit Rücksicht auf den Wert des verpfändeten Objekts eine neue Emission bis zum Belaufe weiter 30 Millionen eingeleitet werde, umso mehr, als damit die ohnehin in Aussicht stehende Aufnahme eines Staatsanlehens vorbereitet werden wird. Zugleich würde der Finanzminister es für angemessen erachten, daß das für die neu hinauszugebenden Hypothekaranweisungen eingehende Geld an die Nationalbank auf Abschlag ihrer Forderungen an das Ärar ab-

¹ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 12. 3. 1851 sprach der Kaiser mit Ab. E. v. 21. 3. 1851 die Ernennungen gemäß des Ministerratsbeschlusses aus, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 854/1851.*

² *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 12. 3. 1851 erhielten die beiden mit Ab. E. v. 20. 3. 1851 die genannten Orden, ebd., MKZ. 855/1851.*

³ *Zur Herausgabe der Partialhypothekaranweisungen im Jahre 1848 siehe BRANDT, Neoabsolutismus I, 159.*

geführt und um diesen Betrag die Zirkulation des Papiergelds vermindert werde. Da hierzu aber auch die beitrete Erklärung der Bank erforderlich ist, so erbat und erhielt der Finanzminister die Ermächtigung des Ministerrats, hierwegen mit der Bankdirektion in Rücksprache zu treten und nach Maßgabe der Erklärung derselben das weitere vorzu-
kehren⁴.

IV. Fortsetzung der Beratung über den Entwurf der kaiserlichen Verordnung zur Durchführung des § 22 des Ah. Patents vom 25. September 1850 in betreff der Grundentlastungsschädigungskapitalien⁵.

Nach den in den früheren Sitzungen vom 7. und 11. d. [M.] (812 und 833) vorgekommenen umständlichen Abstimmungen handelt es sich um folgende Differenzen zwischen den Ansichten der Minister des Inneren und der Finanzen:

1. ob die für die Entschädigungskapitalien hinauszugehenden Obligationen aufkündbar sein sollen oder nicht.

Der Finanzminister war für deren Aufkündbarkeit oder wenigstens für deren Zulassung in dem beschränkten Maße, daß aus der zur jährlichen Abtragung bestimmten Tilgungsquote zunächst diejenigen Obligationeninhaber befriedigt werden, welche ihr Kapital aufgekündigt haben, wie dies auch in der Sitzung vom 11. d. [M.], IV., vom Justizminister beantragt und umständlich auseinandergesetzt worden ist.

Das Hauptargument, welches den Finanzminister bestimmt, sich für die, wenn nicht vollkommene, doch mindestens teilweise Aufkündbarkeit auszusprechen, besteht ^a darin, daß Papiere, die aufkündbar sind, ihrer Natur nach nicht unter den Nennwert derselben fallen können, sich daher sehr wesentlich von den Effekten unterscheiden, welche den Gegenstand des Börsespieles ausmachen.^a Die Besorgnis, daß eine außerordentliche Menge von Aufkündigungen auf einmal vorkommen und den Staat in Verlegenheit setzen werde, zerfällt vor der Betrachtung der großen Vorteile, mit denen diese Papiere ausgestattet sind; sie werden darum gern in festen Händen bleiben, und mehr als die Hälfte des Gesamtentschädigungskapitals betrifft Hypothekargläubiger, öffentliche Fonds- und Anstalten, Sparkassen etc., von denen eine Aufkündigung gar nicht zu erwarten ist; überdies kommen diese Papiere nicht auf einem einzigen Platze allein vor, sondern in allen Teilen der Monarchie zerstreut, wodurch selbst eine Aufkündigung in größerem

^{a-a} *Korrektur P. Krauß' aus* in der aus wichtigen finanziellen Rücksichten wünschenswerten, ja notwendigen Fernhaltung dieser Obligationen von der Börse, wo sie sowohl auf die schon im Umlaufe befindlichen Staatsobligationen als auch auf das in Aussicht stehende neue Anleihen drücken würden. Nun zeigt die Erfahrung, daß aufkündbare Papiere nicht auf die Börse kommen; es erscheint daher die Aufkündbarkeit als das wirksamste entscheidende Mittel zum Zwecke.

⁴ *Mit Schreiben (K.) v. 12. 3. 1851 unterrichtete Krauß den Bankgouverneur von seinen Absichten*, FA., FM., Präs. 3675/1851. *In der Sitzung am 13. 3. 1851 gab das Bankdirektorium seine Zustimmung zu den Vorschlägen des Finanzministers*, OESTERREICHISCHE NATIONALBANK, BANKHISTORISCHES ARCHIV, I/04. b, Sitzungsprotokoll der Bankdirektion Nr. 11/1851. *Der Akt mit der zustimmenden Antwort der Bankdirektion v. 14. 3. 1851*, FA., FM., Präs. 3882/1851, *liegt nicht mehr ein*. *Der Vertrag v. 3. 4. 1851 über die Submission durch die Nationalbank wurde von Krauß am 11. 4. 1851 gegengezeichnet*, ebd., Präs. 4848/1851.

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 11. 3. 1851/IV.*

Maße nicht bemerkbar, mithin auf den Kredit der Papiere nicht rückwirkend sein wird. Erfolgt aber wirklich eine außerordentliche Aufkündigung auf einmal, so ist sie sicher nicht die Ursache, sondern vielmehr die Wirkung der schon vorausgegangenen Diskreditierung des Papiers, welche dann in andern, dermal außer aller Berechnung liegenden, aber auch wieder, gleich anderen Krisen, vorübergehenden Verhältnissen ihren Grund hat.

Der Minister des Inneren beharrte dagegen auf seinem Antrage für die Unaufkündbarkeit und für die bloße Verlosung. Denn die unbedingte Kündbarkeit setzt den Staat offenbar der Gefahr aus, plötzlich mit einer Masse von Aufkündigungen überrascht zu werden, denen im festgesetzten Termine nicht genügt werden könnte, was sodann natürlich höchst nachteilig auf den öffentlichen Kredit einwirken würde. Eine auf eine jährliche Tilgungsquote beschränkte Aufkündbarkeit aber würde die ganze Operation bedeutend komplizierter machen, und zuversichtlich auch zur Diskreditierung der Papiere in dem Falle führen, wenn, was sehr leicht geschehen kann, die Summe der auf einmal angemeldeten Aufkündigungen die für das Jahr bestimmte Tilgungsquote übersteigt, mithin ein Teil der Gläubiger, trotz der Aufkündigung, in dem festgesetzten Termin unbefriedigt bleiben muß. Diese würden dann gezwungen sein, ihre Papiere auf der Börse zu verkaufen, während die vom Finanzminister im allgemeinen bei der Unaufkündbarkeit derselben vorausgesetzte Überflutung der Börse damit sich die eigene Bemerkung desselben beheben dürfte, daß mehr als die Hälfte der Obligationen in festen Händen sein wird.

Bei der Abstimmung über diesen Punkt haben sich nur der Justiz- und Kultusminister dem Antrage des Finanzministers angeschlossen; die übrigen, also mehreren Stimmen traten der Ansicht des Minister des Inneren bei, nachdem noch der Handelsminister bemerkte hatte, daß es bei dieser ganzen, bloß auf das Wohl der Bezugsberechtigten berechneten Operation vornehmlich darauf ankommen dürfte, durch möglichst klare, ^b„möglichst sicherstellende“^b und einfache Bestimmungen bei den ersteren die beruhigende Überzeugung zu begründen, daß ^c„jede Besorgnis vor weiterer Beeinträchtigung oder Schmälerung wohl erworbener Rechte beseitigt und“^c das Geschäft mit der durch die einfache Verlosung am besten verbürgten Klarheit und Einfachheit werde abgewickelt werden.

Der zweite Differenzpunkt betrifft die vom Finanzminister beantragte Prämie von 5 % bei der Verlosung.

Der Finanzminister geht dabei von der Ansicht aus, daß die Staatsverwaltung, verpflichtet, den Urbarialberechtigten den vollen Ersatz des Entgangs in Barem zu leisten, nur mittelst der Prämie der hinauszugehenden Obligation den al pari-Wert, d. i. denjenigen Wert zu verschaffen vermag, welchen sie zu ersetzen schuldig ist.

Dagegen bemerkte der Minister des Inneren, daß eine solche Prämie weder im Patent vom 25. September zugesichert sei, noch selbst von den Berechtigten erwartet werde,

^{b-b} *Einfügung Brucks.*

^{c-c} *Korrektur Brucks aus ohne durch schwankende oder abweichende Bestimmungen jede Besorgnis vor Beeinträchtigung oder Schmälerung wohl erworbener Rechte Raum zu geben.*

und daß sie eher darauf berechnet sein dürfte, dem neuen Papier auf der Börse einen höheren Kurs zu sichern und somit zu Spekulationen anzulocken.

Er und die übrigen Stimmen (mit Ausnahme des Justizministers, der übrigens auch die Vermeidung der Prämie gewünscht hätte) erklärten sich daher gegen die Prämie.

Ein dritter Differenzpunkt ergab sich hinsichtlich der Modalität der Abtragung der Urbarialentschädigungs-Renterückstände für die Jahre 1849, 1850 und 1851.

Der Finanzminister hätte nämlich gewünscht, diese Rückstände zur Schonung des Barfonds und eventuell der Finanzen, nach Abschlag der bereits geleisteten Vorschüsse, statt in Barem abzuzahlen, zum Kapital zu schlagen und hiefür Obligationen hinauszugeben; wodurch die binnen einem Jahre zu leistende Zahlung dieser Reste mit circa neun Millionen auf die zur Tilgung des ganzen bestimmten 40 Jahre verteilt werden würde.

Da jedoch der Minister des Inneren dagegen das Bedenken erhob, daß es nicht gerecht wäre, nachdem man einem Teile der Berechtigten Vorschüsse in Barem gegeben, nunmehr den andern, die bisher von der gleichen Befugnis, sie anzusprechen, keinen Gebrauch gemacht, statt barem Gelde Obligationen hinauszugeben, so modifizierte der Finanzminister seinen Antrag dahin, daß es den Parteien freigestellt werde, die Rückstände (über Abschlag des Erhaltenen) entweder in Barem oder in Obligationen anzunehmen, womit man sich allseitig einverstanden erklärte⁶.

Wien, am 13. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 20. März 1851.

⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 3. 1851/I.

Nr. 468 Ministerrat, Wien, 13. März 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 14. 3.), P. Krauß 20. 3., Bach 21. 3., Bruck, K. Krauß, Thinnfeld 14. 3., Thun, Csorich 19. 3., Kulmer 14. 3.; abw. Stadion.

I. Entschädigung für aufgehobene Urbarialleistungen (4. Beratung). II. Auszeichnung für Daniel Morscher. III. Gesuch des Friedrich Ritter v. Ruff um Übertragung des Ritterstandes auf seinen Stiefsohn.

MKZ. 851 – KZ. 1111

Protokoll der am 13. März 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. In der heutigen Ministerratsitzung wurde die gestrige Beratung über den Entwurf der kaiserlichen Verordnung zur Durchführung des § 22 des Ah. Patents vom 25. September 1850 in betreff der Grundentlastungsentschädigungskapitalien wieder aufgenommen¹.

Für den § 18 dieser Verordnung hat der Finanzminister Freiherr v. Krauß folgende modifizierte Textierung in Antrag gebracht: „Der zur Kapitalsrückzahlung disponible Barfonds wird zur Einlösung der ausgegebenen Schuldverschreibungen verwendet werden. Vor allem wird aus demselben die Zurückzahlung im vollen Nennwerte derjenigen Schuldverschreibungen geleistet, deren Eigentümer die Zahlung sechs Monate vorhinein aufgekündigt haben. Würde der Betrag der aufgekündigten Schuldverschreibungen den vorhandenen Barfonds überschreiten, so bestimmt das Los diejenigen Schuldverschreibungen, deren Zurückzahlung aus der Barschaft geleistet wird; die übrigen bleiben bis zur nächsten halbjährigen Verlosung. Erschöpft der Betrag der Aufkündigungen nicht die vorhandene Barschaft oder sind keine Aufkündigungen erfolgt, so werden die Schuldverschreibungen, welche bis zum Belaufe des Barfonds zurückgezahlt werden sollen, durch die Verlosung bezeichnet. Die Rückzahlung im Grunde dieser Verlosung erfolgt binnen sechs Monaten nach geschehener Verlosung mit einem Aufgelde von 5 von 100.“

Gegen die in dieser Art modifizierte Aufkündigung (deren genauere Textierung sich übrigens der Finanzminister vorbehalten hat) ergab sich bei der heutigen Besprechung kein wesentlicher Widerspruch.

Was die in Aussicht gestellte Prämie von 5 % für jene anbelangt, welche ihre Schuldverschreibungen nicht aufkündigen, sondern ihre Rückzahlung im Wege der planmäßigen Verlosung erwarten, für welche Prämie gestern sich nur die minderen Stimmen ausgesprochen haben, bemerkte der Minister Graf Thun, daß er gestern zwar auch gegen die Zugestehung einer Prämie gestimmt habe, daß er aber nach nochmaliger Erwägung der Sache von dieser Ansicht zurücktreten und nun für den diesfälligen Antrag des Fi-

¹ Fortsetzung des MR. v. 12. 3. 1851/IV.

nanzministers sich erklären müsse. ^aBei seinem gestrigen Votum sei er hauptsächlich von der Besorgnis geleitet worden, daß die Prämie zu nachträglichen Verhandlungen auf den Landtagen Anlaß geben und dadurch – im Falle einer Erneuerung der Bestrebungen des Jahres 1848 – die Grundbesitzer der Gefahr neuer Angriffe auf den Wert der Entschädigungspapiere aussetzen könnte.

Allein, in dem Patente vom 25. September v. J. sei der Gedanke durchgeführt, die Entschädigungspapiere so viel als möglich den Tabulargläubigern zuzuwenden. Dadurch werde obige Besorgnis wesentlich vermindert. Die Gläubiger sollen aber nach den Bestimmungen jenes Patentes sogar gezwungen werden, die Papiere an Zahlungs Statt anzunehmen. Dieser gewaltsame Eingriff in das Rechtsverhältnis der Tabulargläubiger ließe sich nicht rechtfertigen, wenn die denselben aufgedruckenen Papiere unter pari stünden. Wenn man zumal^a nicht den auswärtigen Gläubigern den vollen Betrag dessen gäbe, was sie zu fordern haben, also nicht ein Papier, das guten Wert hat, so würde das den österreichischen Kredit wesentlich benachteiligen. Man müsse ^bdaher alles aufbieten, damit^b die Papiere gleich anfangs al pari stehen, und dazu werde die 5 % Prämie wesentlich beitragen.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß verkannte zwar nicht die hohe Wichtigkeit dieser Betrachtung des Grafen Thun, bemerkte aber, daß sich die Hypothek auf zwei Dinge erstrecke, den Grund und Boden und die Urbarialschuldigkeiten, welchen Umstand wegzudenken die Gläubiger nicht berechtigt seien. Dies schließe aber nicht die Pflicht aus, alles anzuwenden, um das Papier so auszustatten, daß es den vollen Wert habe. Hierdurch würde den Bestrebungen des Jahres 1848 die Spitze abgebrochen.

Der Finanzminister fügte weiter bei, es sei nicht zu verkennen, daß das in der Rede stehende Verhältnis sowohl zu den Gläubigern als zu den Gutsbesitzern den Charakter eines Zwanganlehens an sich trage, weshalb man trachten müsse, diesen Zwang dadurch zu mildern, daß die Gläubiger und Gutsbesitzer ein gutes Papier in die Hand bekommen. Man wäre streng genommen verpflichtet, bares Geld zu geben; da dies aber nicht geschehen kann, so müßte man den Schuldverschreibungen, um sie im guten Werte zu erhalten, entweder einen höheren Zinsfuß oder einen Gewinn (eine Prämie) ^cam Kapitale gewähren. Das erstere sei wegen der Folgen bedenklich^c, daher nur das zweite Auskunftsmittel erübrige. Der eingewendete Verlust der Provinzen, bemerkte der Finanzminister weiter, sei nur scheinbar und werde durch die Betrachtung behoben, daß, wenn die Provinzen diese Schuld jetzt in Barem tilgen und zu diesem Behufe ein Darlehen aufnehmen wollten, sie dabei nicht mehr als 85 für 100 f. bekämen, daher 15 % darauf zahlen müßten,

^{a-a} *Korrektur Thuns aus* Die vorherrschende Rücksicht des Patentes vom 25. September 1850, gegenüber der Bestrebungen des Jahres 1848, welche jede Entschädigung verweigern wollten, erinnerte Graf Thun, sei die, den Berechtigten so wenig als möglich zu nehmen und ihnen dadurch die unvermeidlichen Verluste des Jahres 1848 so erträglich als möglich zu machen. Dies führe zu der Angemessenheit, das herauszugebende Papier so gut als möglich zu machen. Der größte Teil dieser Papiere werden den Hypothekargläubigern und nicht den nachmaligen Dominikalgrundbesitzern zukommen, man müsse daher von dem Grundsätze ausgehen die Hypothekarschulden frei zu machen und die Hypothek auf das Entschädigungskapital zu legen. Wenn man.

^{b-b} *Korrektur Thuns aus* dafür sorgen, dass.

^{c-c} *Korrektur Thuns aus* gewähren. Das erstere sei nicht wohl zulässig.

was die zugesicherte Prämie von 5 % um 10 % zum Nachteile der Provinzen übersteigen würde. Ferner sei zu berücksichtigen, daß die Verpflichteten, welche ihre Schuld einzahlen, die Zinsen ^dund Kapitalstilgung^d vorhinein zahlen, der Fonds aber dekursiv, was allein schon beinahe^e hinreicht, um den Betrag der Prämie zu decken; auch dürfte, wenn nicht alle Anzeichen trügen, sich der Zinsfuß in 20 Jahren niedriger stellen als er jetzt ist. Die vorgeschlagene Maßregel der Prämie sei ferner eine notwendige Ausgleichung gegen die vielen Eingriffe in das Eigentum, welche man zu machen genötiget war. Eine weitere Berücksichtigung verdiene auch der Umstand, daß der Zinsfuß in Ungarn 6 % beträgt, und daß, wenn man nur 5%ige Papiere ohne jeden weiteren Vorteil herausgeben würde, die dortigen Gläubiger einen noch größeren Nachteil erleiden würden.

Der Minister Dr. Bach bezog sich auf seine, in den früheren Ministerratsprotokollen über diesen Gegenstand wiederholt abgegebene Meinung und bemerkte, daß seiner Ansicht nach die Beschränkung der Verlosung auf die zur Aufkündigung gelangenden Schuldverschreibungen schon im vorhinein ein Mißtrauen gegen den Wert dieser Papiere erregen werde. Man werde sagen, daß die Regierung aus diesen Schuldverschreibungen eine eigene Kategorie, ein kündbares Papier mache, was die Staatspapiere nicht sind, und daß sie diese Papiere gegen die Übung bei den Staatspapieren mit einer Prämie von 5 % beschönige. Dieser Minister glaubte sich daher wiederholt gegen die Zusicherung einer Prämie aussprechen zu sollen.

Der Justizminister Ritter v. Krauß beharrte gleichfalls bei seiner früheren, sowohl die Aufkündbarkeit der Schuldverschreibungen der Frage, ^finsoweit die Tilgungsraten ausreichen,^f als die Rätlichkeit einer Prämie verteidigenden Ansicht. Niemand könne eine gegründete Einwendung dagegen erheben, wenn denjenigen, welche eine Zahlung zu erhalten wünschen, gestattet wird, daß ihre Nummern in die Verlosung aufgenommen werden. Durch dieses Verfahren werde günstig auf den Wert des Papiers eingewirkt, für welches bereits eine gute Hypothek vorhanden ist, die Rückzahlungsmöglichkeit (durch die Verlosung) erleichtert und überdies noch der Vorteil einer Prämie in Aussicht gestellt wird.

Der Minister Ritter v. Thinnfeld glaubt auf die Aufkündigung keinen besondern Wert legen, sich daher auch nicht dagegen erklären zu sollen. Was aber die Aufzahlung einer Prämie anbelangt, so hält er dieselbe weder für notwendig, noch für zweckmäßig, und spricht sich bestimmt gegen die Gewährung derselben aus, weil hierdurch eine neue, in dem Patente vom 25. September 1850 nicht vorgesehene Last den Provinzen auferlegt würde. Wenn eine Aufkündigung stattfindet, so entfalle die Notwendigkeit einer Prämie. Würde die Prämie gestattet, so käme das Papier auf die Börse und würde zum Gegenstande des Spieles. Diejenigen, welche Papiere der Frage haben, werden sie bei der vorhandenen guten Hypothek und bei der 5%igen Verzinsung auch ohne eine Prämie behalten, wenn sie nicht durch Umstände gezwungen werden, sie herzugeben, und jene, welche sich in der Lage dieses Zwanges befinden, werden sie auch bei einer zugesicherten Prämie hergeben müssen.

d-d *Einfügung P. Krauß'.*

e *Einfügung P. Krauß'.*

f-f *Einfügung K. Krauß'.*

Der Minister Freiherr v. Kulmer schloß sich dieser letzteren Meinung an, indem auch er gegen die Aufkündigung keinen wesentlichen Nachteil fand, sich aber gegen die Gewährung einer Prämie aussprach.

Auch der Minister Freiherr v. Bruck glaubte sich gegen die Aufkündbarkeit der Schuldverschreibungen in der vom Finanzminister vorgesehenen bedingten Form nicht erklären, dagegen in Ansehung der Prämie bei seiner gestern ausgesprochenen Ansicht beharren zu sollen, nach welcher die in der Frage stehende, bloß auf das Wohl der Bezugsberechtigten berechneten Operation am leichtesten und besten durch die einfache Verlosung, ohne Prämie, zu bewerkstelligen wäre. Nach seiner Ansicht ist die fragliche Operation als ein in sich abgeschlossenes Ganzes zu betrachten. Das, was von den Verpflichteten, dem Lande und dem Staate, eingeht, ist eine gegebene Größe, und wenn man bei dieser als Tilgungsquote bestimmten Größe stehenbleiben will, so müsse man von jeder Prämie absehen, für welche er daher auch nicht stimmen könne.

Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich erklärte sich sowohl hinsichtlich der Aufkündbarkeit der Schuldverschreibungen als hinsichtlich der Aufzahlung einer Prämie mit dem Finanzminister einverstanden.

Das Resultat der Abstimmung über die vorstehenden Gegenstände war demnach folgendes: Für die bedingte Aufkündigung erklärte sich die Mehrheit der Stimmen.

Gegen die Gewährung einer Prämie stimmten die Minister Dr. Bach, v. Thinnfeld, Freiherr v. Kulmer und Freiherr v. Bruck. Für diese Gewährung stimmten die Minister Ritter v. Krauß, Graf Thun, Baron Csorich und der Finanzminister Freiherr v. Krauß, und da auch der Ministerpräsident dieser Ansicht beitrug, die Mehrheit der Stimmen.

Die übrigen Paragraphen des Entwurfes, bei deren einigen der Minister Dr. Bach noch Modifikationen, die er andeutete und wogegen sich keine Erinnerung ergab, vorzunehmen sich vorbehielt, gaben zu keiner Meinungsverschiedenheit Anlaß².

II. Dem zum Schlusse der Sitzung noch gestellten Antrage des Ministers des Inneren, für den Mediascher Bürger Morscher, welcher sich in den letzten revolutionären Wirren durch seine Anhänglichkeit und Treue ausgezeichnet hat, das silberne Verdienstkreuz von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken, wurde von dem Ministerrat ebenso beige-stimmt³, wie dem weiteren Antrage

III. desselben Ministers, die von dem FML. Friedrich Ritter v. Ruff angesuchte Übertragung des Ritterstandes auf seinen Stiefsohn August Schmidt-Ruff wegen der Verdienste des Bittstellers bei Sr. Majestät zu befürworten⁴.

Wien, den 14. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 11. April 1851.

² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 17. 3. 1851/III.

³ Auf Vortrag Bachs v. 14. 3. 1851 erhielt Daniel Morscher mit Ah. E. v. 24. 3. 1851 das silberne Verdienstkreuz mit Krone, ИИСТА., Kab. Kanzlei, MKZ. 863/1851.

⁴ Auf Vortrag Bachs v. 14. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 24. 3. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, ebd., MKZ. 860/1851.

Nr. 469 Ministerrat, Wien, 14. März 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 15. 3.), P. Krauß 20. 3., Bach 30. 3., Bruck, Thinnfeld 15. 3., Thun, Csorich 19. 3., K. Krauß, Kulmer 21. 3.; abw. Stadion.

I. Todesurteile und Strafrechnachsichtsgesuche. II. Patent über die Behandlung der Hypothekargläubiger der durch die Grundentlastung betroffenen Güter (1. Beratung).

MKZ. 861 – KZ. 1112

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 14. März 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister referierte über die Todesurteile a) wider Jakob Daprà wegen Raubes und schwerer Verwundung und Raubmordes mit dem Antrage, dem Gesetze seinen Lauf zu lassen, b) wider Hiacint Vicentini wegen Mordes mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe, dann über die Strafrechnachsichtsgesuche c) des Michele und Antonio Bertolini, wegen Waffenverheimlichung und Beleidigung der Wache zu einjährigem Kerker verurteilt, mit dem Antrage auf Gewährung, endlich d) des wegen Totschlags zu zweijährigem schweren Kerker verurteilten Franz Mauser mit dem Antrage auf dessen Hintanweisung, wogegen nichts zu erinnern war¹.

II. Der Justizminister trug das Sr. Majestät zur Ah. Sanktion vorzuschlagende Patent über die Modalitäten der Behandlung der Hypothekargläubiger auf den durch die Aufhebung der Urbarialrechte betroffenen Gütern vor².

Die Hauptmomente dieses Gesetzes sind: Vor der Realinstanz des Gutes wird die Verhandlung mit den Gläubigern gepflogen und bestimmt, in welcher Art die Hinauszahlung mittelst der an die Stelle der aufgehobenen Urbarialien tretenden Obligationen erfolgen soll.

Vor allem wird dabei ein Vergleich zwischen dem Gutsbesitzer und den Hypothekargläubigern versucht, und gelingt er, darnach entschieden. Dabei sind nun folgende Fälle denkbar: die Gläubiger wollen ihre Hypothek auf dem Gute behalten, und der Gutsbesitzer nimmt die Obligationen – so werden ihm letztere übergeben; oder die Gläubiger wollen die Obligationen haben, dann werden sie nach der Priorität ihrer Forderungen mit den ersteren befriedigt, oder endlich, weder der Gutsbesitzer noch die Gläubiger wollen die Obligationen, dann werden diese letzteren zur Befriedigung der Gläubiger in der Art verwendet, daß mit der Hinauszahlung des am letzten Platze hypothezierten

¹ *Auf Vorträge Karl Krauß' v. 14. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 25. 3. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 931/1851 (Hiacint Vicentini) und ebd., MKZ. 932/1851 (Franz Mauser), bzw. mit Ah. E. v. 26. 3. 1851, ebd., MRZ. 939/1851 (Michele und Antonio Bertolini) und ebd., MRZ. 947/1851 (Jakob Daprà) im Sinne des Ministerratsbeschlusses.*

² *Mit diesen Fragen hatten sich die §§ 3 bis 16 des Patentes v. 25. 9. 1850, RGBL. Nr. 374/1850, beschäftigt, und der § 16 dieses Patentes versprach darüber besondere Verordnungen. Vgl. dazu auch die innenministeriellen Kommissionsprotokolle v. 17. 2., 1., 2. und 3. 3. 1851, AVA., IM., Allg. 4319 und 5000 beide ex 1851.*

Gläubigers begonnen und sofort bis zur Erschöpfung des Entschädigungskapitals vorgegangen wird. Ist das Gut in Exekution gezogen, so wird die Verhandlung an das die Exekution leitende Gericht, ist der Gutsbesitzer in Konkurs verfallen, an die Konkursinstanz, betrifft es ein Fideikommißgut, so wird sie an die Fideikommißbehörde abgetreten. Bei Lehen wird der Lehensherr zur Wahrung seiner Rechte und die Anwärter zur Verhandlung vorgeladen.

Bei der Ablesung der einzelnen Paragraphen haben sich folgende Bemerkungen ergeben:

Im Eingange wäre die Klausel, daß die mit diesem Patente im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben seien, hinwegzulassen, und in einem eigenen Paragraphen am Schlusse aufzunehmen.

Zu § 19. Die Lehenanwärter, welche nach der Bemerkung des Ministers des Inneren nach österreichischem Lehenrechte keinen Anspruch auf das Lehen haben, überdies schwer zu ermitteln sind, wären zur Verhandlung nicht vorzuladen. Dagegen wäre, nachdem vermöge der Erklärung des Finanzministers die vom Minister für Landeskultur gewünschte Allodialisierung der Lehen nicht so bald wird bewirkt werden können, im Interesse der Lehenherrschaft die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß bei Lehengütern, welche durch die Grundentlastung betroffen sind, das Entschädigungskapital als Lehenkapital zu behandeln und bei der betreffenden Behörde zu erlegen; was dagegen die auf einem Gute etwa vorkommenden einzelnen Lehnstücke betrifft, so wird es die Sache des Vertreters des jedenfalls vorzuladenden Lehenherrschaft sein, dessen Ansprüche zu wahren und zu liquidieren, gleich einer andern auf dem Gute haftenden Last.

In diesem Sinne wird der Justizminister, ^ader die Lehen auch in dem Gesetzentwurfe in dem besprochenen Sinne aufgenommen hat, ^a im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren einen eigenen Paragraphen entwerfen und über dessen Textierung sowie überhaupt über die definitive Redaktion des Patents nach den im Ministerrate angenommenen Grundsätzen gemeinschaftlich mit demselben beraten.

Zu § 22 wünschte der Minister des Inneren, daß gehörige Vorsorge getroffen werde, um den Abschluß der Verhandlung nicht etwa durch den Vorwand der nicht ordnungsmäßigen Zustellung der Vorladung dazu vereiteln zu lassen. Er schlug daher vor, daß der Richter angehalten werde, sich noch zur gehörigen Zeit die Überzeugung zu verschaffen, ob alle Vorladungen gehörig zugestellt worden seien, und daß, wenn bei der zweiten Tagsatzung abermals wegen nicht gehöriger Zustellung Einstreuungen gemacht würden und die Erstreckung erfolgen sollte, die Vorladung zur dritten Tagsatzung nicht durch einzelne Zustellungen, sondern bloß mittelst der Zeitungsblätter oder, nach dem Erachten des Finanzministers, edictaliter erfolge und mit den Abwesenden durch den ihnen zu bestellenden Kurator verhandelt werde.

Im § 27 wäre der zweite Satz wegzulassen, ^bwomit der Justizminister einverstanden war. ^b

§ 29. In Ansehung des schon beim allgemeinen Vortrage zur Sprache gebrachten Grundsatzes, daß die Hypothekargläubiger, wenn weder sie noch der Gutsbesitzer die Obliga-

^{a-a} *Einfügung Karl Krauß.*

^{b-b} *Einfügung Karl Krauß.*

tionen nehmen wollen, sich die Abfertigung mit den letzteren gefallen lassen müssen, bemerkte der Kultusminister, daß ihm dies eine Ungerechtigkeit gegen die Gläubiger zu enthalten scheine. Das natürliche Verhältnis der Sache ist, daß die Urbarialrechte einen Bestandteil des Gutes ausmachen, mithin das Entschädigungskapital dem Besitzer des Gutes zuzukommen hat, mit der Verpflichtung, die Gläubiger zu befriedigen. Dieses Verhältnis wird durch die obige Bestimmung verrückt, da der Gläubiger, der mit seiner Forderung auf das Gut gewiesen ist und dafür keine Obligationen nehmen will, zu deren Annahme gezwungen wird. Der Fall nämlich, wo weder der Gutsherr noch die Gläubiger die Obligationen werden nehmen wollen, wird vornehmlich dann eintreten, wenn die gedachten Obligationen unter ihren Nennwert gesunken sind, und die Gläubiger auf dem Gute auch nach Abzug der vormaligen Urbarialrechte noch hinlängliche Deckung für ihre Forderung haben. Sie nun, trotz ihres Rechts auf das Gut, zwingen, für ihre in gutem Gelde dargeliehenen Summen ein unter seinen Nennwert gesunkenes Papier anzunehmen, entspricht wohl ebenso wenig den Forderungen der Gerechtigkeit, als andererseits, wenn die Papiere gut stehen, und die Gläubiger sie nehmen wollen, den Gutsbesitzer von dem diesfälligen Vorteile auszuschließen. Nur in dem Falle, wenn die Papiere durch unbedingte Aufkündbarkeit gegen alle Wechselfälle der Kursschwankung sichergestellt würden, könnte der Kultusminister sich mit der zwangsweisen Befriedigung der Gläubiger durch die Obligationen einverstanden erklären.

Auch der Minister des Inneren fand es, mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Simultanhypotheken den Prinzipien der Gerechtigkeit vollkommen angemessen, daß die Gläubiger, wenn sie, mit ihren Forderungen auf dem Gute und dessen Urbarialrechten versichert, nun nach Substituierung der letztern durch die Entschädigungskapitalien auf ihr Pfandrecht bezüglich der letzteren verzichten und sich bloß an das Gut halten wollen, zur Annahme der Bezahlung mit jenen Obligationen nicht verhalten werden können.

Ob übrigens die Festhaltung dieser Ansicht vom finanziellen Standpunkte möglich sei, wäre eine andere Frage.

Der Handelsminister, welcher sich ebenfalls dafür aussprach, daß Gläubiger, welche die Obligationen nicht nehmen wollen, nicht dazu gezwungen werden sollen, fügte die Bemerkung bei, daß sie solche, wenn man sie zur Annahme nötigen wollte, doch in keinem Falle behalten, sondern verkaufen würden, daß es also eine Täuschung wäre zu glauben, durch eine solche Maßregel die Papiere in feste Hände zu bringen und vom Börseverkehr auszuschließen.

Der Finanzminister entgegnete, daß die Staatsverwaltung es hier nicht bloß mit den Hypothekargläubigern, sondern auch mit den Besitzern der durch die Grundentlastung betroffenen Güter zu tun habe. Erstere, welche ihre Forderungen auch auf den Urbarialrechten versichert hatten, müssten sich, so gut wie die Gutsherrn, die Folgen der großen Maßregel der Grundentlastung gefallen lassen, und man könne nicht, wie Minister Baron Kulmer hinzusetzte, dieselben von den Gutsherrn, die ohnehin schon so viel verloren haben, allein tragen lassen. Die Finanzverwaltung sei bedacht gewesen, die Papiere der Frage so auszustatten, daß sie den Gläubigern, denen es in der Regel mehr um die sichere Rente als um die Rückzahlung des Kapitals zu tun ist, genehm sein würden. Gelänge es gleichwohl nicht, selbe beliebt zu halten, so wäre es ebenfalls unbillig, sie dem Gutsherrn allein aufzudringen und ihm entweder die Möglichkeit zu benehmen, seine Reali-

tät schuldenfrei zu machen, oder, um dies zu können, die Obligationen auf den allgemeinen Geldmarkt zu werfen. Es scheine also kein anderer Ausweg übrig, als der im Patente vorgeschlagene.

Die weitere Beratung wurde der nächsten Sitzung vorbehalten³.

Wien, am 15. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 11. April 1851.

³ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 3. 1851/II.*

Nr. 470 Ministerrat, Wien, 15. März 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 16. 3.), P. Krauß 20. 3., Bach 31. 3., K. Krauß, Bruck, Thinnfeld 17. 3., Thun, Csorich 19. 3., Kulmer 17. 3.; abw. Stadion.

I. Abholung des Reichsgesetzblattes durch Wiener Behörden und Ämter. II. Behandlung der Hypothekargläubiger der durch Aufhebung der Urbarialleistungen betroffenen Güter (2. Beratung).

MKZ. 901 – KZ. 1113

Protokoll der am 15. März 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß machte auf die Unzukömmlichkeit aufmerksam, daß das Reichsgesetzblatt für die Behörden und Ämter hier in Wien durch die kleine Post zugesendet werde, was dieser unnötigerweise viele Arbeit und Mühe verursache, und daß es viel einfacher und angemessener wäre, wenn die hiesigen Behörden an den Tagen, an welchen durch die Wiener Zeitung die Herausgabe einer neuen Nummer des Reichsgesetzblattes angekündigt wird oder sonst zu einer anderen Zeit, dieses Gesetzblatt bei der Staatsdruckerei durch die ihnen zu Gebote stehenden Amtsdienner abholen ließen, und ersuchte um die diesfalls erforderliche Einleitung¹.

II. Hierauf wurde die gestern begonnene Beratung über die Bestimmungen für das Verfahren der Gerichtsbehörden zur Durchführung des Ah. Patentes vom 25. September 1850 rücksichtlich der Zuweisung der Kapitalsabfertigung für die infolge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge fortgesetzt².

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß fand sich mit Berufung auf die neuesten preussischen Gesetze (vom Jahre 1850) über die Grundentlastung, deren Hauptbestimmungen er anführte, zu dem Antrage veranlaßt, daß man auch hierorts den Parteien hinsichtlich des wegen der Grundentlastung zu treffenden Übereinkommens einen größeren Spielraum gewähren möge, als es in dem Entwurfe vorgesehen ist. Auch in Preußen sucht man die Grundentlastung durch die Ausgabe von Rentenscheinen durchzuführen, welche in einer Reihe von 56 1/12 Jahren zurückgezahlt werden. Der Verpflichtete tilgt dort seine Schuldigkeit an die Rentenbank und die Rentenbank an den Berechtigten. Hat der Verpflichtete seine Schuldigkeit entrichtet, so hat der Berechtigte kein anderes Recht, als

¹ Die Direktion der Hof- und Staatsdruckerei hatte mit Schreiben v. 24. 2. 1851 das Finanzministerium über die Weigerung der Post unterrichtet, die Beförderung des Reichsgesetzblattes in die 34 Vorstädte Wiens durchzuführen, und bat das Ministerium um eine Weisung zur Durchführung der ausnahmsweisen Beförderung. Krauß ersuchte daraufhin mit Schreiben (K.) v. 17. 3. 1851 Bach und Karl Krauß um Verfügungen, daß das Reichsgesetzblatt von den Dienern der Bezirksgerichte bzw. der Stadthauptmannschaft abgeholt werde, alles in FA., FM., Präs. 2971/1851. Der Akt ebd., Präs., 4842/1851, laut Protokollbuch Justizminister eröffnet die getroffene Einrichtung wegen Abholung der Reichsgesetzblätter für die Bezirksgerichte in den Vorstädten Wiens durch die Amtsdienner derselben bei der Staatsdruckerei liegt nicht mehr ein; auch der entsprechende Akt, AVA., JM. Allg. 3288/1851, liegt nicht mehr ein.

² Fortsetzung des MR. v. 14. 3. 1851/II.

Rentenbriefe (Rentenscheine) von der Rentenbank zu fordern und zu übernehmen. Bei Fideikommissen und den unter öffentlicher Aufsicht oder Kuratel stehenden Gütern werden die Rentenscheine zu Gerichtshanden erlegt, und es wird den Parteien überlassen, sich untereinander auszugleichen.

Nach der Ansicht des Finanzministers sollte man auch bei uns das Maß des Zwanges hinsichtlich des Verfahrens bei der Grundentlastung auf das mindeste beschränken und gleich beim Anfange den Gutsbesitzern und Gläubigern hinsichtlich der Abfindung die Wahl lassen. Der Richter hätte von Amtswegen nicht einzuschreiten und abzuwarten, ob die Hypothekargläubiger oder der Gutsbesitzer um die Einleitung einer Verhandlung bitten. Die Parteien würden ein Übereinkommen treffen, und nur dann, wenn dieses nicht zustande käme, würde der eine oder der andere um das Verfahren einschreiten. Dieses würde vorzüglich dann der Fall sein, wenn das Gut stark belastet ist.

Da man diese Idee des Finanzministers, den bei der Grundentlastung Beteiligten keinen Zwang anzutun, gut fand und voraussetzen kann, daß die meisten Gutsbesitzer mit den Gläubigern in den Fällen, wo das Gut nur wenig belastet ist, sich verständigen werden und nur dort, wo eine starke Belastung des Gutes vorhanden ist, ein gerichtliches Einschreiten notwendig erscheinen dürfte, um welches aber die eine oder die andere Partei einschreiten wird, und ein Vorgang, wie ihn der Finanzminister vorschlägt, das Geschäft der Gerichtsbehörden bei der Grundentlastung wesentlich vereinfachen und erleichtern wird, einigte man sich dahin, durch einen an gehörigen Orte einzuschaltenden Paragraph auszusprechen, daß der Richter in Grundentlastungssachen ^anur auf Ansuchen der einen oder der anderen Partei das Verfahren einzuleiten habe, und daß bis dahin die Obligationen nicht hinauszugeben oder^a zu Gerichtshanden zu erlegen seien.

Zu § 28 bemerkte der Minister Graf Thun, daß von den Gläubigern, welche eine pupillarmäßige Hypothek haben, wohl keine Einsprache zu besorgen sei, daß aber Gläubiger, deren Hypothek nicht so gut oder gar schlecht ist, solche Einsprache tun und ihre Bezahlung aus dem Entlastungskapitale fordern werden. In diesem Falle, bemerkte der Minister, wäre es aber höchst unbillig, besonders in dem Falle, wenn die Papiere über pari stünden, den Gutsbesitzer verhalten zu wollen, einen solchen Gläubiger mit den Obligationen nach dem Nennwerte zu bezahlen.

Dagegen wurde erinnert, daß dem Gutsbesitzer eine solche Zahlung nicht zugemutet werde und daß es ihm freistünde, in dem gegebenen Falle die Obligationen zu veräußern und dem Gläubiger nominell nur das zu geben, was er zu fordern berechtigt ist. Um diese Rücksicht sicherzustellen, genüge es, dem § 28 nach dem Worte „muß“ nur noch die Worte einzuschalten „oder von dem Schuldner nicht auf eine andere Art befriedigt wird“, wornach dieser Paragraph zu lauten hätte: „Ist ein förmliches Übereinkommen nicht zustande gebracht worden, so hat jeder erschienene Gläubiger, dessen Forderung nicht ihrer Natur nach auf Grund und Boden haftend bleiben muß, oder der von dem Schuldner nicht auf andere Art befriedigt wird, nach der bürgerlichen Rangordnung das Recht zu fordern, daß er aus dem Entlastungskapitale befriedigt werde.“

^{a-a} *Korrektur P. Krauß* aus nicht von Amtswegen, sondern nur auf Ansuchen der einen oder der anderen Partei einzuschreiten habe, und daß bis dahin die Obligationen.

Für den § 31 brachte der referierende Justizminister Ritter v. Krauß folgende von dem Entwurfe abweichende Textierung in Antrag: „Erklärt sich der Berechtigte, daß das Entlastungskapital unter die Gläubiger zu verteilen sei, so müssen die Gläubiger, welche den auf den ersten zwei Dritteln des Wertes von Grund und Boden haftenden Forderungen nachgehen, und zwar zuerst der letzte, dann der nächst vorhergehende usw., sich auf das Entlastungskapital weisen lassen.

Wird dieses Kapital durch eine solche Zuweisung nicht erschöpft, so ist der Rest dem Berechtigten auszufolgen.

Als Gutswert wird das Hundertfache der einfachen Grundsteuer ohne Zuschuß angenommen.“

Da durch diese Bestimmungen^b alle Verhältnisse gehörig berücksichtigt erscheinen dürften, erklärte man sich damit einverstanden, ^cnur könnte nicht unbedingt angeordnet werden, daß der letzte Gläubiger vor dem nächst vorhergehenden u.s.f. zu befriedigen sei, da bei einem überlasteten Gute die vorhergehenden Gläubiger des ihnen auf das Entlastungskapital zustehenden Vorrechtes beraubt würden. Der Finanzminister meinte daher, daß stets den in besserer Priorität stehenden Gläubigern die Wahl, ob sie auf ... [Blatt im Original abgeschnitten], freizulassen wäre. Nach seinem Erachten wäre daher in dem Falle, wo das Gut nicht bis zu zwei Dritteln des Wertes belastet ist, der Grundsatz auszusprechen, daß derjenige Teil der Hypothekarschulden auf das Entschädigungskapital zu übertragen wäre, welcher dem Verhältnisse des gedachten Kapitals zu dem Werte des Gutes entspricht. Diese Zuweisung hätte die in der Priorität nachstehenden Posten zu treffen, wenn die vorgehenden Gläubiger nicht die Zuweisung auf das Entlastungskapital in Anspruch nehmen, oder ein anderes Übereinkommen zwischen sämtlichen Teilhabern nicht erzielt wird. Dadurch würde der § 8 des Ah. Patentens vom 25. September 1850 wesentlich verbessert und den Einwendungen, die gegen denselben erhoben werden können, begegnet.^c

^dDie übrigen Stimmen scheinen diesem Antrage beigetreten zu sein.^d

Der § 32 wird aus dem Grunde ganz weggelassen, weil die darin enthaltene Bestimmung in der Vorschrift über die Grundentlastung ihren angemessenen Platz finden wird.

Zu § 33 hinsichtlich der in einigen Kronländern gesetzlich bestehenden Oktava bemerkte der Minister Dr. Bach, daß die Basis des Bestandes dieser Last das Untertans- und das Jurisdiktionsverhältnis der ehemaligen Patrimonialherrschaften war. Nun habe aber das Untertansverhältnis mit dem 7. September 1848 und das Jurisdiktionsverhältnis der ehemaligen Obrigkeiten mit dem 1. Juli 1850, von welchem Tage an die Jurisdiktion vom Staate übernommen wurde, aufgehört, und da nach Ablauf von drei Jahren die Haftung zu erlöschen hat, so hätte seiner Ansicht nach auch die Haftung der Oktava in Ansehung des Untertansverhältnisses vom 7. September 1851 und in Ansehung des Jurisdiktionsverhältnisses vom 1. Juli 1853 aufzuhören, und hätte sich von da an nur auf Fälle aus früherer Zeit zu erstrecken.

^b *Korrektur P. Krauß' aus Textierung.*

^{c-c} *Einfügung P. Krauß'.*

^{d-d} *Bleistiftbeifügung.*

Eine soeben hierüber im Zuge begriffene Verhandlung werde der Minister Dr. Bach nächstens an das Justizministerium leiten.

Jedenfalls würde er aber, und auch der Minister Graf Thun, des Dafürhaltens sein, daß wenigstens die Haftung der Oktava nicht auf das Entlastungskapital übertragen werde, weil durch eine solche Übertragung das Geschäft der Grundentlastung sehr erschwert und kompliziert würde, indem zur Bestimmung dieser Oktava jederzeit der Gutswert erhoben werden müsste.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß würde wohl keinen Anstand gegen die Aufhebung der Oktava hinsichtlich der Urbarialschuldigkeiten finden, könnte aber für eine solche Aufhebung hinsichtlich des Waisenvermögens ^ejetzt noch nicht stimmen, weil es bedenklich wäre, die ehemaligen Jurisdicenten in Ansehung dieses Teils schon jetzt aller Haftung zu entheben, so lange die Liquidation der Waisenkassen nicht erfolgt ist.^e

Der Justizminister Ritter v. Krauß fand dagegen zu erinnern, daß das Entschädigungsrecht, somit auch die Haftung, erst binnen drei Jahren von dem Tage an erlösche, an welchem der Schade bekannt worden ist, was eine vorläufige Liquidation erheische. Werden die Liquidationen von Seite des Staates in Ansehung der Pupillarkapitalien, Verlassenschaften etc. (welche übrigens möglichst zu beschleunigen sein werden) einmal durchgeführt und der allenfällige Schade bekannt gemacht worden sein, dann erst werde diese Haftung binnen drei Jahren aufgehoben werden können. Bis dahin müsse das mit der Oktava belastete Gut nach dem diesfalls bestehenden Gesetze vom 18. April 1784, und zwar so lange in Haftung verbleiben, bis ein neues Gesetz darüber erlassen wird, und diese Haftung habe sich nicht bloß auf den Grund und Boden des Gutes, sondern auch auf die nun aufgehobenen Urbarialschuldigkeiten beziehungsweise den dieselben repräsentierenden Entlastungsfonds als aliquoten Teil des Gutswertes zu erstrecken.

Der letzte Absatz des § 35 hätte in folgender Art zu lauten: „Im letzteren Falle kann der nach Abzug der vorhergehenden, auf die Entlastungssumme gewiesenen Forderungen erübrigende Entlastungskapitalsrest vor Austragung der Sache nicht weiter verteilt werden.“

Der § 36 hätte sich auf folgenden Ausspruch zu beschränken: „Kapitalien, die nicht fällig sind, müssen sichergestellt werden“; und der Schlußsatz des § 37 so zu lauten: „Alle Forderungen sind im Falle der Überweisung auf das Entlastungskapital nach den bestehenden Gesetzen auf Konventionsmünze zu berechnen.“

Die Textierung des § 48, welcher ausspricht, daß nach eingetretener Rechtskraft der richterlichen Erledigung die dadurch auf das Entlastungskapital verwiesenen Forderungen nach Maß der erfolgten Überweisung im öffentlichen Buche zu löschen sind usw., wäre nach der Bemerkung des Ministers Dr. Bach, welcher man beigetreten ist, dahin angemessen zu modifizieren, daß die Löschung im öffentlichen Buche erst dann einzutreten habe, wenn dem Gläubiger die Obligationen ausgefolgt worden sind.

^{e-c} *Korrektur P. Krauß* aus nicht stimmen, weil es bedenklich, die ehemaligen Jurisdicenten in Ansehung dieses Teils schon jetzt aller Haftung zu entheben.

Am Schlusse dieses Paragraphes wäre ferner zur Verwahrung gegen jeden Mißbrauch noch die Bestimmung aufzunehmen, daß, wenn die Urkunden nicht beigebracht worden sind, die Amortisation derselben zu veranlassen sei³.

Wien, am 16. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 11. April 1851.

³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 17. 3. 1851/VI.

Nr. 471 Ministerrat, Wien, 17. März 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 18. 3.), P. Krauß 20. 3., Bach 21. 3., Bruck, Thinnfeld, Thun, Csorich (bei I–V abw.), K. Krauß, Kulmer 19. 3.; abw. Stadion.

I. Vortrag zur Einbegleitung des Reichsratsstatuts (10. Beratung). II. Textierung zweier Paragraphen des Entschädigungspatents für Urbarialleistungen. III. Patent für Tirol über denselben Gegenstand. IV. Tilgungsplan für die Verpflichteten zur Ablösung der Grundlasten. V. Tilgungsplan für die ganze Urbarialentschädigungssumme. VI. Patent über die Zuweisung der Urbarialentschädigungskapitalien an die Hypothekargläubiger (3. Beratung). VII. Auflassung der Untersuchung gegen Emerich v. Péchy. VIII. Erleichterungen für ungarische Städte in der Militäreinquartierung.

MKZ. 942 – KZ. 1243

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 17. März 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident las den Entwurf des an Se. Majestät zu erstattenden Vortrags, womit der Entwurf des Reichsratsstatuts zur Ah. Genehmigung nach dem Beschlusse des Ministerrats unterbreitet wird¹.

Der Vortragsentwurf wurde einstimmig angenommen².

II. Der Minister des Inneren las die zum Patente über die Grundentlastungsentschädigungskapitalienaufbringung infolge der letzten Ministerratsbeschlüsse entworfenen Modifikationen der §§ 16 und 18, gegen welche nichts zu erinnern war³, und ging sofort auf den Vortrag

III. des hierwegen für Tirol speziell hinauszugehenden Patents über, bei welchem die durch die besonderen Landesverhältnisse gebotenen Modifikationen eintreten würden, a) daß zunächst den Parteien überlassen werde, sich gegenseitig abzufinden, eine Modalität, die auch den Finanzen nur erwünscht sein kann, b) daß die Verlosung ohne Prämie eintrete, weil der gewöhnliche Zinsfuß im Lande nur 4 % beträgt, mithin die einfache 5%ige Verzinsung schon ein namhafter Vorteil ist⁴.

¹ Fortsetzung des MR. v. 11. 3. 1851/III.

² Der Vortrag des Gesamtministeriums v. 17. 3. 1851 wurde mit Ab. E. v. 13. 4. 1851 vom Kaiser resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 943/1851. Das kaiserliche Originalpatent über das Statut des Reichsrates in ebd., RR. Präs. 10/1851, publiziert als RGL. Nr. 92/1851. Der Vortrag des Gesamtministeriums und das Statut abgedruckt in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 18. 4. 1851. Zum Reichsrat siehe u. a. BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung 128 f.; FRIEDJUNG, Österreich von 1848–1860, 1, 454–457; REDLICH, Österreichisches Staats- und Reichsproblem 1, 385–388 insbesondere Anm. 6; RUMPLER, ÖMR. Einleitungsband 32–40 und die detaillierte Arbeit von KATARY, Entstehung des österreichischen Reichsrates mit zahlreichen Literatur- und Quellenhinweisen. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 6. 1851/III.

³ Fortsetzung des MR. v. 13. 3. 1851/I. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 31. 3. 1851/VII.

⁴ Vgl. dazu das Protokoll der innenministeriellen Kommission v. 17. 3. 1851 Feststellung der Grundsätze für die Leistung der Kapitalentschädigung für die durch die Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge in Tirol und Vorarlberg, Ava., IM., Allg. 5640/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 31. 3. 1851/VII.

IV. Sofort kam der Minister auf den Tilgungsplan für die von den Verpflichteten für die Grundentlastung zu leistenden Zahlungen zu sprechen.

Als Grundsatz hätte dabei zu gelten, daß der Verpflichtete sich binnen Jahresfrist zu erklären habe, wie er leisten wolle; dann träte die Regel des Patents ein, wornach die Tilgung in 20 Jahresraten und bei den Annuitäten in vier Kategorien zu 5, 10, 15 und 20 Jahren zu erfolgen haben wird, bezüglich letzterer jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn sich der Verpflichtete einmal für eine Kategorie, z. B. zu zehn Jahren, erklärt hat, es ihm zwar frei stehen soll, die Zahlung in kürzerer Frist oder auf einmal zu leisten, aber nicht mehr, zu einer der höheren Kategorien (15, 20 Jahre) zurückzugehen.

Der Finanzminister, von dem Wunsche geleitet, die diesfällige Vorschrift deutlich abgefaßt zu sehen, erbat die Mitteilung des Entwurfs hierüber von dem Minister des Inneren, welcher nach erteilter Beistimmung des Ministerrats zu den Grundsätzen die weitere Ausarbeitung hierüber veranstalten wird⁵.

V. Was die Tilgung des Gesamtentschädigungskapitals der Urbarialien anbelangt, so sind hierfür zwei Pläne in Vorschlag gebracht worden: a) mit einer fixen jährlichen Perzentualquote, b) mit einer fixen jährlichen Kapitalziffer.

Die zur Prüfung der bezüglichlichen Modalitäten bestellte Kommission erklärte sich für den Plan ad a), und auch der Minister des Inneren gibt demselben den Vorzug vor jenem ad b), weil dabei die für die Durchführung des letzteren erforderlichen, das Land belästigenden Steuerzuschläge vermieden werden würden.

Der Finanzminister würde dagegen, wenn überhaupt itzt schon die Bekanntmachung eines Tilgungsplans nötig wäre, dem Plane ad b) den Vorzug geben, weil er bei größerer Gleichmäßigkeit und bei dem Umstande, daß die Tilgungsraten, nicht wie bei jenem ad a), in den ersten Jahren geringer sein werden, geeigneter erscheint, den Kredit der Entschädigungsobligationen besser zu halten.

Er glaubt aber nicht, daß es itzt schon an der Zeit sei, sich über einen Tilgungsplan, der erst in zwei Jahren zur Ausführung kommen soll, bestimmt auszusprechen und etwas darüber hinauszugeben, weil es immer bedenklich ist, sich für alle Zukunft zu binden, wenn Verhältnisse eintreten können, die dann eine Abweichung von dem festgesetzten Plane erforderlich machen.

Der Minister des Inneren legte aber einen großen Wert darauf, daß man sich, wenn auch nicht zur Publikation, doch wenigstens über den Grundsatz itzt schon verständige, indem die Frage wohl auch in zwei Jahren nicht leichter wird gelöst und die unumgänglichen Vorarbeiten nicht ohne bestimmte Richtung nach der einen oder anderen Seite begonnen werden können.

Bei der Abstimmung erklärte sich der Minister für Landeskultur mit dem Antrage des Finanzministers für den Plan b) einverstanden, und auch der Kultusminister trat demselben bedingt durch die Voraussetzung der anstandslosen Durchführbarkeit desselben bei.

Der Justizminister, Baron Kulmer und der Handelsminister stimmten für die Ansicht des Ministers des Inneren, wobei der Handelsminister noch besonders bemerkte,

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes im nächsten Tagesordnungspunkt.

daß er konsequent mit seiner im Ministerrate vom 12. d. [M.] sub IV. ausgesprochenen Ansicht sich für diejenige Modalität erkläre, wobei den Beteiligten die vollkommene Beruhigung gegeben wird, daß an den einmal festgesetzten Bestimmungen nichts werde geändert werden⁶.

Der Kriegsminister, welcher erst zum Schlusse der Debatte kam, hat an der Abstimmung über diesen und die vorstehenden Gegenstände nicht teilgenommen.

VI. kam die Beratung über das Patent in betreff der Zuweisung der Urbarialrechte-Entschädigungskapitalien zum Schlusse⁷.

Nach einer längeren Debatte über den § 59, welchen der Minister des Inneren anfänglich ganz beseitigt zu sehen wünschte, vereinigte man sich einstimmig in der nachstehenden einfacheren Fassung sowie in der Verweisung desselben unter die über die Kompetenz entscheidenden Paragraphen des Patents. Der Paragraph hätte zu lauten: „Ist das Gut in Exekution oder Konkurs gezogen, so ist die Verhandlung über die Zuweisung des Entlastungskapitals von jenem Gerichte, welches die Kaufschillingsverteilung vorzunehmen hat, beziehungsweise von der Konkursinstanz zu pflegen.“

Zum § 66 beantragte der Minister des Inneren die auch einstimmig angenommene Streichung des zweiten Absatzes, betreffend die Befreiung der hinterlegten Beträge vom Zählgeld, weil er in der Entziehung dieser ohnehin nicht notwendigen Befreiung einen Sporn mehr für die Gläubiger, sich auszugleichen, zu finden vermeint⁸.

VII. Die gegen den Armeekommissär in Ungern Emerich v. Péchy über dessen Gestion und Gebarung im Feldzuge von 1849 vorgebrachte Denunziation hat nach den hierüber gepflogenen Erhebungen und Untersuchungen zu keinem den Angezeigten gravierenden Resultate geführt⁹. Der Minister des Inneren erbat sich und erhielt sofort die Ermächtigung des Ministerrats, von aller weiteren Prozedur gegen diesen sonst wohlverdienten Beamten abzugehen und das nun schon seit einem Jahre durch diese Denunziation suspendiert gebliebene Pensionsgesuch Péchys in Verhandlung zu nehmen und Sr. Majestät zur Ah. Entscheidung vorzulegen¹⁰.

⁶ Mit Schreiben v. 29. 4. 1851 übersandte Bach Krauß den Entwurf der Verordnung über die näheren Bestimmungen über die Tilgung der den Verpflichteten zur Last ermittelten Grundentlastungs-, Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien. Krauß erklärte sich in seinem Antwortschreiben (K.) v. 18. 7. 1851 mit dem Entwurf völlig einverstanden, beide in FA., FM., Präs. 6296/1851. Die entsprechende gemeinsame Verordnung der Minister der Finanzen und des Inneren v. 4. 9. 1851 publiziert als RGL. Nr. 207/1851. Darin war die Tilgung des Gesamtschädigungskapitals sowohl nach einer fixen jährlichen Prozentualquote als auch nach einer fixen jährlichen Kapitalziffer – Amortisationsrente – zur Wahl gestellt.

⁷ Fortsetzung des MR. v. 15. 3. 1851/III.

⁸ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 21. 3. 1851/IV.

⁹ Zu den Vorwürfen gegen Péchy siehe das Schreiben Krauß' an Bach v. 22. 10. 1849, FA., FM., GP. 3678/1849, und das Schreiben des Regierungsrates Neuwall an Krauß v. 10. 10. 1849, in dem Neuwall behauptete, ein betrügerisches Einverständnis Péchys und seiner Genossen und Untergebenen mit jüdischen Lieferanten nachweisen zu können, ebd. Bach hatte daraufhin Geringer mit Schreiben v. 4. 1. 1850 beauftragt, diese Vorwürfe zu untersuchen, ebd., GP. 3892/1850.

¹⁰ Mit Schreiben v. 2. 4. 1851 an Krauß befürwortete Bach die Pensionierung Péchys; anbei ein Gutachten, das sich für eine Gnadenpension für Péchy in der Höhe von 1000 fl. p. a. ausspricht, ebd., GP. 5337/1851. Auf Vortrag Krauß' v. 14. 5. 1851 wurde Péchy mit Ah. E. v. 21. 5. 1851 diese Gnadenpension bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1708/1851.

Der Finanzminister bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß die wider andre ungrische Armeekommissäre vorgekommenen Anzeigen nicht ohne Einvernehmung des Grafen Zichy abgetan werden möchten.

VIII. Über den vom Minister des Inneren in betreff der Erleichterung der ungrischen Städte in der Militäreinquartierungslast gemachten Vortrag¹¹ vereinigte man sich auf Einraten des Finanzministers dahin, vorläufig eine Zusammenkunft der drei Ministerien des Kriegs, des Inneren und der Finanzen zu veranstalten, um diesen wichtigen Gegenstand von allen Gesichtspunkten einer reiflichen und umfassenden Prüfung zu unterziehen, die zweckmäßigsten Vorschläge vorzubereiten und das auf Grundlage derselben zustande gebrachte Operat Sr. Majestät zur Ah. Sanktion mit der Bitte zu unterlegen, daß zur unbedingten und ausnahmslosen Vollziehung der sonach festzusetzenden Bestimmungen die gemessensten Ah. Befehle erteilt werden mögen¹².

Wien, am 18. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 11. April 1851.

¹¹ Fortsetzung des MR v. 12. 8. 1850/VII, ÖMR. II/3, Nr. 381. Anlaß war ein Gesuch der Stadt Pest; dessen Zusammenfassung ist in den Referentenbemerkungen v. 16. 3. 1851 enthalten, KA., KM., Präs. 1532/1851.

¹² Fortsetzung des Gegenstandes über das Gesuch der Stadtgemeinde von Pest in MR. v. 13. 5. 1851/III. Mit Schreiben v. 19. 3. 1851 an Krauß bat Bach, einen Vertreter für eine Kommission, die eine Bequartierungsvorschrift für die gesamte Monarchie außer der Militärgrenze ausarbeiten sollte, zu benennen, dem Philipp Krauß mit Schreiben (K.) an Bach v. 21. 3. 1851 entsprach, FA., FM., Präs. 4083/1851. Fortsetzung des Gegenstandes über eine allgemeine Bequartierungsvorschrift in MR. v. 24. 3. 1851/VI.

Nr. 472 Ministerrat, Wien, 19. März 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 20. 3.), P. Krauß 22. 3., Bach 21. 3. (bei I–V abw.), Bruck, K. Krauß, Thinnfeld, Thun, Csorich, Kulmer 21. 3.; abw. Stadion.

I. Sustentation für Luigi Rubbi. II. Ausziehpatent für Wischehrad. III. Versetzung des Adolf Freiherr v. Pratobevera-Wiesborn zum Obersten Gerichtshofe. IV. Todesurteil gegen Elisabeth Kasza. V. Dienstzeit Julius Wislobockis. VI. Regelung der provisorischen Vizekonsulate zu Rhodos und Larnaka. VII. Erhöhung der Leuchtturmgebühren in Triest. VIII. Vergütung für die im Jahre 1848 aus dem Wiener Hauptzollamte genommenen Gewehre. IX. Kaufschilling für ein in Venedig verkauftes Aerialhaus. X. Unterstützungsgesuche Klausenburgs und Hermannstadts. XI. Auszeichnung für Engelbert Anhammer. XII. Neue Ausgabe des Strafgesetzes (1. Beratung).

MKZ. 958 – KZ. 847

Protokoll der am 19. März 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

In der heutigen Ministerratsitzung sind folgende Gegenstände vorgetragen worden:

I. referierte der Justizminister Ritter v. Krauß über das Gesuch des wegen seines feindseligen Benehmens in den italienischen Wirren des Dienstes entlassenen lombardisch-venezianischen Justizbeamten Luigi Rubbi um Ag. Bewilligung einer Pension und trug an, diesem Beamten, für den eine 30jährige, sonst entsprechende Dienstzeit und der Umstand spricht, daß er, so wie viele andere durch die Verhältnisse gedrängt, zu dem feindseligen Benehmen veranlaßt wurde, vermögenslos ist, für seine kranke Frau und zwei Kinder zu sorgen hat, in Rücksicht seiner schuldlosen Familie und, wie es schon für mehrere lombardisch-venezianische Justizbeamte geschehen ist, einen Sustentationsbeitrag von 600 f. jährlich von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken, mit welchem Antrage sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹.

II. Ebenso war der Ministerrat mit dem weiteren Antrage des Justizministers einverstanden, das für die Stadt Prag bestehende Ausziehpatent² auf Wischehrad, welches bisher eine Gemeinde für sich ausgemacht hat, nun aber der Gemeinde Prag einverleibt worden ist, auszudehnen beziehungsweise die diesfällige Bewilligung dazu von Sr. Majestät au. zu erbitten³.

¹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 19. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 30. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 965/1851.

² Ausziehungsvorschrift für die k. Hauptstadt Prag v. 24. 3. 1805 publiziert als Pgv. Bd. 24, Nr. 37/1805. Diese Vorschrift regelte die Kündigungs- und Räumungsfristen vermieteter Wohnobjekte.

³ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 21. 3. 1851 bewilligte der Kaiser mit Ab. E. v. 28. 3. 1851 die Ausdehnung der genannten Ausziehordnung auf Wischehrad, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 982/1851. Die entsprechende Kundmachung des Oberlandesgerichtes für Böhmen v. 14. 4. 1851 publiziert als LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KRONLAND BÖHMEN Nr. 88/1851.

III. Derselbe Minister trug ferner an, die Ah. Gewährung des Gesuches des provisorischen Sektionschefs für die legislative Partie bei dem Justizministerium Baron Pratobevera um Enthebung von diesem Posten und Gestattung des Rücktrittes zu dem Obersten Gerichtshofe als Ministerialrat mit den dort systemisierten Bezügen bei Sr. Majestät mit dem Beifügen au. zu befürworten, Allerhöchstdieselben wollen dem Ministerialrate Pratobevera für seine aufopfernde Dienstleistung als provisorischer Sektionschef das Ah. Wohlgefallen bezeigen zu lassen ruhen.

An die Stelle des Pratobevera brachte der Justizminister gleichzeitig den Hofrat Heisler zum provisorischen Sektionschef für die legislative Partie des Justizministeriums mit den systemisierten Emolumenten, nämlich einer Funktionszulage von 1000 f. in Antrag, mit welchen bei Sr. Majestät zu unterstützenden Anträgen sich der Ministerrat ganz vereinigte⁴.

IV. Gegen den in Übereinstimmung mit dem Obersten Gerichtshofe gestellten Antrag des Justizministers, für die Elisabeth Kasza, welche im Jahre 1848 wegen Brandlegung zum Tode durch das Schwert verurteilt wurde, die Nachsicht der Todesstrafe von der ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken, ergab sich von Seite des Ministerrates gleichfalls keine Erinnerung⁵.

V. Weiter referierte der Justizminister noch über das der Ah. Bezeichnung gewürdigte Gnadengesuch des Ruthenen Julius Wislobocki aus Galizien, welches dahin gerichtet ist, daß ihm die Jahre, welche er als Schreiblehrer in dem Taubstummeninstitute zu Lemberg zugebracht hat, zu seinem gegenwärtigen Staatsdienste als Translator bei dem Übersetzungskomitee eingerechnet werden mögen.

Der Justizminister bemerkte, daß sich Wislobocki im Jahre 1848 durch Treue und Anhänglichkeit besonders ausgezeichnet und sich durch seinen Unterricht als Schreiblehrer in dem genannten Institute einige Ansprüche auf Anerkennung erworben hat, und meinte, daß bei Sr. Majestät au. anzutragen wäre, ihm diese Jahre als Dienstjahre unbeschadet der Rechte anderer bei seiner einstigen Pensionierung einzurechnen.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesem Antrage mit Ausnahme des Finanzministers einverstanden. Dieser letztere machte gegen diesen Antrag geltend, daß der von Sr. Majestät ausgesprochene Grundsatz bestehe, auf Gesuche um Einrechnung der früheren oder unterbrochenen Dienstzeit vor der Pensionierung solcher Bittsteller keine Rücksicht zu nehmen, indem erst bei der Pensionierung derselben beurteilt werden könne, ob ihre Gesamtdienstleistung von der Art war, daß auf die erwähnte Gnade bei Sr. Majestät angetragen werden könne⁶.

An der Besprechung über die vorstehenden fünf Gegenstände hat der Minister des Inneren Dr. Bach keinen Teil genommen.

⁴ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 20. 3. 1851 (im Vortragskonzept irrtümlich 20. August) entschied der Kaiser nach dem Ministerratsbeschlusse, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 966/1851.

⁵ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 19. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 30. 3. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 971/1851.

⁶ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 22. 3. 1851 wurden mit Ah. E. v. 8. 4. 1851 die fraglichen Jahre dem Julius Wislobocki angerechnet, ebd., MRZ. 1011/1851.

VI. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherr v. Bruck brachte in Fortsetzung der Organisierung der Konsulate in der Levante⁷ die Regelung der bisherigen provisorischen Vizekonsulate zu Rhodos und Larnaka mit dem Antrage, diese beiden Vizekonsulate zu besoldeten Staatsposten zu erheben und dem Konsul in Rhodos, der einen Dolmetsch braucht, eine Remuneration^a von 1800 f. und jenem von Larnaka von 1500 f. nebst der systemisierten Gebühren^b zu bewilligen wäre, indem unsere kommerziellen Beziehungen mit jenen Gegenden immer lebhafter werden, die österreichischen Untertanen daselbst anwachsen und Frankreich und Sardinien dort Konsuln mit namhaften Besoldungen unterhalten.

Die dadurch gegen früher verursachte Mehrauslage dürfte sich auf ungefähr 1500 f. belaufen.

In diesem Sinne wird der Minister Freiherr v. Bruck mit Zustimmung des Ministerrates den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten⁸.

VII. Die Leuchttürme an der österreichischen Seeküste sind bisher aus den Leuchtturmgebühren in Triest erhalten worden. Dies Verhältnis wurde festgestellt, als die Börse in Triest den Leuchtturm am dortigen Molo erbaut hat. Seit dieser Zeit sind vier andere Leuchttürme erbaut worden. Da nun die einfache Leuchtturmgebühr in Triest zur Erhaltung dieser Fanale nicht hinreichte, so war die Börse genötiget, zu diesen Auslagen 53.000 f. vorzuschießen⁹.

Die Börse in Triest stellt nun den Antrag, die Gebühr in Triest in der Art zu regeln, daß dieselbe nach den mehreren Feuern, die erhalten werden müssen, und nach Maß der Benützung dieser Feuer abgenommen werde. 'Es sollen^c 1/3 Kreuzer für kleine, 2/3 Kreuzer für mittlere und 1 Kreuzer für die großen Schiffe per Tonne an Leuchtturmgebühren abgenommen und^d diese Gebühr im Verhältnisse der Benützung der Fanale entrichtet werden, so zwar, daß Schiffe, welche nur zwei Leuchttürme benützen, die obige Gebühr doppelt, welche alle fünf Fanale benützen, diese Gebühr fünffach zu zahlen haben werden. Dadurch hofft die Börse, sich für den oberwähnten Vorschuß von 53.000 f. bezahlt zu machen und in den Stand zu kommen, die noch fehlenden drei Leuchttürme aus diesen Erträgen zu bauen¹⁰. (Die Ausdehnung dieser Maßregel auf alle österreichischen Schiffe und nicht bloß auf jene, die nach Triest gehen, wird sich vorbehalten.)

^a Korrektur Brucks aus Besoldung.

^b Korrektur Brucks aus Zulage.

^{c-c} Korrektur Brucks aus Bisher wurde.

^d Korrektur Brucks aus künftig soll.

⁷ Dazu siehe zuletzt MR. v. 28. 2. 1851/VII.

⁸ Auf Vortrag Brucks v. 27. 3. 1851 bewilligte der Kaiser mit Ah. E. v. 7. 4. 1851 die vorgeschlagene Änderung bei den beiden Vizekonsulaten, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1077/1851. Bruck informierte mit Schreiben (K.) v. 30. 4. 1851 die damit befaßten Stellen von dieser Änderung und erließ gleichzeitig entsprechende Durchführungsdirektiven, AVA., HM., Allg. 2840/1851.

⁹ Vgl. dazu das Schreiben der Triester Börsendeputation an Bruck v. 29. 12. 1849 mit einem Ausweis des Defizits, ebd., HM., Allg. 2880/1851.

¹⁰ Die Triester Börsendeputation hatte mit Schreiben v. 30. 9. 1850 Wimpffen Vorschläge zur neuen Regelung der Gebühren unterbreitet, ebd.

Der Minister Freiherr v. Bruck, mit diesen Anträgen einverstanden, wird in diesem Sinne mit Zustimmung des Ministerrates den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten¹¹.

VIII. Den 10. Oktober 1848 sind aus dem hiesigen Hauptzollamte Gewehre, welche aus Belgien nach Serbien bestimmt waren, von der Wiener Nationalgarde weggenommen und unter das Proletariat verteilt worden¹².

Belgien reklamiert nun den Wert dieser Gewehre, sich auf die Belagerung von Antwerpen berufend, wo den Beschädigten Vergütung geleistet wurde¹³. Es entstand nun, wie der Finanzminister bemerkt, die Frage, ob das Ärar für die in dem Hauptzollamte deponiert gewesenen belgischen Gewehre eine Vergütung zu leisten habe oder nicht. Obwohl, streng genommen, Belgien keinen Ersatz für die gedachten Gewehre anzusprechen hätte, so meint der Finanzminister, daß die Vergütung dennoch zu leisten wäre, weil die Gewehre aus dem Hauptzollamte, also aus der ärarischen Verwahrung, weggenommen worden sind, jedoch nicht in dem jetzt von Belgien angegebenen Werte, sondern bloß in jenem, wie er zur zollämtlichen Verhandlung deklariert worden war, wodurch der Betrag der Vergütung von 7000 f. auf 5800 f. fallen würde.

Bei der Leistung dieser Vergütung wäre, wie der Finanzminister meint, der Vorbehalt, daß die Stadtgemeinde Wien diesen Betrag zu ersetzen haben werde, nicht auszulassen, obwohl bei den gegenwärtigen Verhältnissen keine große Aussicht auf die Hereinbringung dieses Betrages vorhanden ist.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden¹⁴.

IX. Im Jahre 1847 ist in Venedig ein Ärarialhaus verkauft, der Kaufpreis aber nicht sogleich erlegt worden. Im Jahre 1848 hat der Käufer, obwohl durch nichts dazu gedrängt, sich bei der provisorischen Regierung gemeldet und den Kaufschilling ihr entrichtet.

Die Frage, ob Österreich diese Zahlung anerkennen solle, glaubt der Finanzminister entschieden verneinen zu sollen, und der Ministerrat stimmte ihm diesfalls vollkommen bei¹⁵.

¹¹ Mit *Ah. E. v. 8. 4. 1851 auf Vortrag Brucks v. 3. 4. 1851 genehmigte der Kaiser die hier gemachten Vorschläge. Das Handelsministerium informierte daraufhin mit Schreiben (K.) v. 19. 4. 1851 die Zentralseebehörde über diese Genehmigung mit dem Auftrag, die Triester Börsendeputation zu verständigen, Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung zu setzen und Anträge zur Durchführung des Genehmigten in den übrigen österreichischen Häfen zu stellen, alles in ebd.*

¹² Zur Vorgeschichte siehe einige Akten in *FA., FM., Präs. 7420/1851.*

¹³ Weder im *HSTA., PA. XXII (Belgien)* noch im *ebd., Gesandtschaftsarchiv Brüssel*, konnte ein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Vgl. dazu das Schreiben des Ministeriums des Äußern an das Finanzministerium v. 16. 2. 1851, mit dem eine Beschwerde der serbischen Regierung in dieser Kausa weitergegeben wurde, *FA., FM., Präs. 2444/1851.*

¹⁴ Mit Schreiben (K.) v. 19. 3. 1851 wies Krauß die Finanzlandesdirektion Sektion II in Wien an, eine Entschädigung von insgesamt 6638 fl. an die Berechtigten zu leisten. Mit weiteren Schreiben (K.) vom selben Tag unterrichtete der Finanzminister das Außen-, das Handels- und das Innenministerium über das Verfügte. Das Innenministerium wurde gleichzeitig gefragt, ob Regreßansprüche an Wien erhoben werden könnten, alles in *ebd., Präs. 7420/1851.* Bach riet in seinem Schreiben an das Finanzministerium v. 28. 5. 1851 vorläufig von der Geltendmachung etwaiger Regreßansprüche ab, bis das Ergebnis ähnlicher, bereits laufender privatrechtlicher Klagen vorliege. *ebd., Präs. 7972/1851.*

¹⁵ Unter den Beständen des *FA., FM., Präs.* konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

X. Der Finanzminister referierte hierauf noch über die Unterstützungsgesuche und Anträge für die zwei Städte in Siebenbürgen Klausenburg und Hermannstadt. Beide haben durch die Ereignisse der Revolution sehr gelitten und bitten um ein unverzinsliches, in einer bestimmten Anzahl von Jahren rückzahlbares Darlehen oder eine Unterstützung¹⁶.

Was Klausenburg betrifft (welche Stadt sich in der Revolutionszeit nicht gut benommen hat), bemerkte der Finanzminister, daß dieselbe bedeutende Forderungen für Lieferungen an das Ärar zu stellen habe, und daß hinsichtlich der gebetenen Unterstützung ein Ausweg darin gefunden werden dürfte, dieser Stadt auf Abschlag ihrer Forderung (welche sich auf 100.000 f. belaufen mag, aber noch nicht liquid ist) etwa 50–60.000 f. zur Verfügung des dortigen Landeschefs zu stellen.

Was dagegen Hermannstadt anbelangt, welche Stadt sich in den Revolutionswirren gut benommen und bedeutende Opfer gebracht hat, übrigens aber schon aus den von Sr. Majestät für Siebenbürgen bewilligten 1½ Millionen ein Darlehen bekommen hat¹⁷, erachtet der Finanzminister, daß derselben statt der angesuchten 300.000 f. nur 100.000 f. unter milden Bedingungen zu bewilligen wäre, indem dieser letztere Betrag genügen dürfte, ihren dringendsten Bedürfnissen (darunter auch Unterstützung einzelner Bürger) abzuhelpen¹⁸.

Die Causalis der verschiedenen Anträge für diese zwei Städte liegt, wie der Finanzminister bemerkte, darin, daß er nicht zu gleicher Zeit eine gleiche Unterstützung für zwei Städte rätlich fand, die sich in den letzten Revolutionswirren so ungleich benommen haben.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Anträgen einverstanden.

XI. Gegen den Antrag des Kriegsministers Freiherrn v. Csorich, für den Bürger und Gastgeber in Wien Engelbert Anhammer, welcher sich am 6. Oktober 1848 sehr gut benommen, verwundete Soldaten vom Regimente Nassau, nachdem er sein Hemd zerrissen und ihre Wunden damit verbunden, zu den Barmherzigen Brüdern gebracht hat und deshalb insultiert wurde, die Auszeichnung mit dem silbernen Verdienstkreuze von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken, wurde von keiner Seite etwas zu erinnern gefunden¹⁹.

XII. Schließlich begann der Justizminister Ritter v. Krauß noch den Vortrag über die neue, durch die späteren Gesetze ergänzte Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803²⁰.

¹⁶ *Bach hatte bereits mit Schreiben v. 9. 9. 1850 an Krauß eine staatliche Unterstützung für Klausenburg befürwortet, FA., FM., Präs. 12754/1850. Der Hermannstadt betreffende Akt, ebd., Präs. 7248/1851, ist nicht verfügbar.*

¹⁷ *Zu diesem Darlehen siehe MR. v. 18. 9. 1849/IX, ÖMR. II/1, Nr. 168.*

¹⁸ *Mit Schreiben (K.) v. 19. 3. 1851 wies Krauß das siebenbürgische Thesauriat an, Klausenburg einen Vorschuß auf die gestellten Forderungen dieser Stadt bis zu 60.000 fl. zu gewähren, FA., FM., Präs. 12754/1850. Hermannstadt erhielt mit Ab. E. v. 18. 5. 1851 auf Vortrag Krauß' v. 13. 5. 1851 ein zinsenloses Darlehen von 100.000 fl. auf zehn Jahre, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1697/1851.*

¹⁹ *Unter den Beständen des HHSTA., Franz-Joseph-Orden, konnte kein Hinweis auf eine Auszeichnung für Engelbert Anhammer gefunden werden.*

²⁰ *Fortsetzung des MR. v. 24. 9. 1850/II, ÖMR. II/3, Nr. 399.*

Diese neue Ausgabe besteht aus einem Kundmachungspatente und aus zwei Teilen, von denen der erste die Gesetze über Verbrechen, der zweite über Vergehen und Übertretungen (früher schwere Polizeiübertretungen) enthält²¹.

Der Justizminister bemerkte vor allem, daß er gestern von dem Kriegsminister Freiherrn v. Csorich Bemerkungen über dieses Gesetz erhalten und diese „in reifliche Erwägung gezogen“ habe. Diese Bemerkungen werden berücksichtigt und am gehörigen Platze des Gesetzes eingeschaltet werden²².

Der erste Punkt dieser Bemerkungen besagt, daß das in der Rede stehende Strafgesetz jetzt noch nicht auf die Militärgrenze ausgedehnt werden dürfte, weil dort noch keine Gerichte bestehen, welche dieses Gesetz handhaben könnten, und dort bis jetzt noch die Militärgesetze Geltung haben.

Dieser Bemerkung zufolge werden in der Aufschrift dieses Gesetzes nach den Worten: „für den ganzen Umfang des Reiches“ die Worte „mit Ausnahme der Militärgrenze“ eingeschaltet.

In dem letzten Satze des Eingangs des Kundmachungspatentes sind statt der Worte: „auf den Antrag Unseres Ministers der Justiz und über Einraten Unseres Ministerrates“ folgende zu setzen: „Über Antrag Unseres Ministerrates“, weil, wie der Justizminister bemerkte, sich der Fall ergeben kann, daß einzelne von ihm angetragene Bestimmungen dieses Gesetzes von der Stimmenmehrheit des Ministerrates nicht gutgeheißen und für dieselben andere Bestimmungen in Antrag kommen können.

In Artikel I des Kundmachungspatentes wäre auch das Großherzogtum Krakau zu setzen, weil dort alle jene Bestimmungen des Gesetzes neu eingeführt werden, welche nach dem Jahre 1809 für die anderen Provinzen erlassen worden sind und in Krakau, als einem fremden Staate, keine Geltung erhielten.

In der ersten Zeile des Artikels III ist das Wort „Missbrauch f der Presse“ auszulassen und hiernach die Textierung zu modifizieren.

Im Artikel VI, 3. Zeile, ist statt des Wortes „vorhandenen“ „bestehende“ zu setzen.

Über die übrigen Artikel des Kundmachungspatentes sowie über die ersten sechs Paragraphen des Strafgesetzes I. Teil ergab sich keine Erinnerung²³.

Wien, am 20. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Triest, den 26. März 1851.

^{e-e} Korrektur K. Krauß' aus nach reiflicher Erwägung gegründet gefunden.

^{f-f} Einfügung K. Krauß'.

²¹ Gedruckte Fassung des Entwurfes mit einigen handschriftlichen Korrekturen in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3537/1850.

²² Schreiben (K.) Csorichs an das Justizministerium v. 16. 3. 1851, KA., KM., Präs. 1371/1851.

²³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 26. 3. 1851/X.

Nr. 473 Ministerrat, Wien, 21. März 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 22. 3.), P. Krauß 22. 3., Bach 22. 3. (außer I.), Bruck, Thinnfeld 22. 3., Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer 22. 3.; abw. Stadion.

I. Errichtung einer Ärapapierfabrik in Schlöglmühl. II. Freihafenprivilegium für Venedig. III. Broschüre über die Dresdener Konferenzprotokolle. IV. Zuweisung der Grundentlastungsentschädigungskapitalien (4. Beratung).

MKZ. 974 – KZ. 1244

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 21. März 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage wegen Errichtung einer Ärarialpapierfabrik in Schlöglmühl.

Der Antrag ward begründet durch den stets wachsenden Bedarf der Staatsdruckerei, welcher von den bestehenden Papierfabriken nicht gedeckt werden kann, und durch die Erwünschlichkeit, das für die Kreditpapiere erforderliche Papier selbst zu erzeugen.

In Schlöglmühl sind die Gebäude der ehemaligen Ärarialspiegelfabrik vorhanden, hinlängliche Wasserkraft, leichter Verkehr mit Wien durch die Eisenbahn und die Möglichkeit, eine Abteilung der sich fortan erweiternden Staatsdruckerei dort unterzubringen. Diese Einrichtung würde etwa 150.000 bis 200.000 f. kosten¹.

An der Besprechung dieses Punktes hat der Minister des Inneren nicht teilgenommen.

II. Der Ministerpräsident eröffnete die Ah. Absicht Sr. Majestät, der Stadt Venedig das Freihafenprivilegium wieder zu verleihen und bei einem Ausfluge dahin von Triest aus der Bevölkerung dieses Geschenk Allerhöchstselbst zu machen².

Es wird sich demnach darum handeln, Sr. Majestät einen hierauf bezüglichen Antrag des Ministerrates vorzulegen und die Art und Weise vorzuschlagen, in welcher die hierwegen nötige Publikation hinauszugeben ist.

Der Finanzminister bedauerte, wegen Erkrankung des Referenten, dem die Bearbeitung der Freihafensangelegenheit für Venedig übertragen war, nicht vor der Kundgebung der Ah. Absicht Sr. Majestät in der Lage gewesen zu sein, sich über einen so wichtigen Gegenstand, wie dieser ist, nach genauer Abwägung aller hier zu beachtenden Verhältnisse auszusprechen. Insofern die Frage überhaupt noch Gegenstand einer Deliberation in thesi wäre, müßte sich der Finanzminister auf das entschiedenste gegen die Bewilligung der Hafensfreiheit erklären. Die finanziellen Rücksichten sprechen offenbar dagegen, denn

¹ Auf Vortrag Krauß' v. 22. 3. 1851 bewilligte der Kaiser mit Ah. E. v. 28. 3. 1851 die Errichtung dieser Papierfabrik in der hier vorgeschlagenen Art und Weise. Das Finanzministerium bestellte daraufhin bei einer belgischen Firma Maschinen und Ausrüstung für diese Fabrik im Gesamtwert von 73.000 fl., alles in FA., FM., Präs. 4655/1851. Zur Vor- und Entstehungsgeschichte siehe HOFER, Papierfabrik Schlöglmühl 3–9.

² Fortsetzung des MR. v. 22. 2. 1851/VI.

seit der Sperrung des Freihafens hatte das Zollerträgnis ^ain den venezianischen Provinzen^a um 600.000 f. zugenommen. Wird die Hafenfreiheit zugestanden, so verliert das Gefäll, und dem Schleichhandel ist, zumal bei der schwer auszuführenden Abschließung Venedigs, Tür und Tor geöffnet. Aber auch die Interessen des Handels und der Schifffahrt fordern und bedürfen keine derartige Begünstigung. In Frankreich und England blühen Handel und Schifffahrt ohne Freihäfen; dem Verkehr gegen das Innere des Landes ist der Feihafen eben wegen seiner Abschließung gegen innen eher hinderlich als zuträglich, und die Vorteile, welche der ausländische Handel und Verkehr unter sich im Freihafen genießt, ließen sich wohl auch in anderer Weise erreichen, namentlich in Venedig durch ^bVerbesserung der Einfahrt in den Hafen, dann durch diejenigen Maßregeln, durch welche im deutschen Zollvereine den Messen, namentlich jener in Leipzig, die für den ausländischen Handel erforderliche freie Bewegung gesichert wird. Insoferne durch das Freihafenprivilegium der Wohlstand von Venedig zunehmen sollte, so wird dieses nur auf Kosten des Staatsschatzes und der inländischen Industrie geschehen, wie dies die Erfahrung seit den Jahren 1830 bis 1848 zeigte^b.

Auch dem Anschlusse an den deutschen^c Zollverein ist der Bestand von Zollausschlüssen (Freihäfen) nicht günstig.

Walten übrigens wichtige politische Rücksichten ob, den Italienern, insbesondere den Venezianern eine besondere Begünstigung zuzuwenden, so möge diese lieber in irgend einer anderen Art, als durch eine Maßregel erteilt werden, deren Folgen außer aller Berechnung liegen³.

Dagegen bemerkte der Handelsminister: Die Einwendungen gegen die Hafenfreiheit, welche aus der über den bisherigen Bestand derselben geschöpften Erfahrung hergeholt werden, namentlich die Schwierigkeit der Abschließung und Verhinderung des Schleichhandels, lassen sich durch zweckmäßigere Einrichtung der Zolllinie beseitigen. Würde dieselbe, den bei der Belagerung Venedigs gemachten Erfahrungen gemäß, etwas weiter gegen das feste Land ausgedehnt, so würde die Zolllinie viel leichter zu überwachen und zu halten sein, als nach der früheren Richtung; die dabei eintretende Erweiterung des Freihafenbezirks wäre von keiner Bedeutung, weil die dortige Bevölkerung zwischen den Lagunen etc. bloß aus Fischern der ärmsten Klasse besteht. Das gegen die Hafenfreiheit geltend gemachte Steigen der Zolleinnahmen ist keine Folge der Aufhebung des Privilegiums, sondern hat größtenteils andere Ursachen; übrigens würde ein allfälliger Entgang im Zollertrage durch Auflegung einer Konsumtionssteuer, wie in Triest, ausgeglichen werden können. Der natürliche normale Zustand aber erfordert die möglichst freie Bewegung des Handels und der Schifffahrt in den Häfen selbst. Dieser allein ist es zu danken, daß der Zustand unserer Schifffahrt sich gehoben hat; wird ihr das Mittel dazu

^{a-a} *Einfügung Philipp Krauß.*

^{b-b} *Korrektur Philipp Krauß' aus Erleichterung der Zufuhr.*

^c *Einfügung Philipp Krauß.*

³ *Die Argumente gegen die Wiedererrichtung des Freihafens von Venedig detailliert aufgeführt – auf insgesamt 59 Seiten – in einem nicht abgeschickten Schreiben (K.) Krauß' an Bruck v. 19. 3. 1851, FA., FM., Präs. 3124/1851.*

entzogen, so würde sie empfindlich leiden. Daß Frankreich und England für ihre Schifffahrt solcher Hilfsmittel nicht bedürfen, ist bei der Ausdehnung der Küsten des erstern an zwei großen Meeren und bei insularischer Lage des letzteren sehr begreiflich; Österreich dagegen ist mit seinem kleinen, in den äußersten Winkel des Adriatischen Meeres zurückgedrängten Küstengebiet offenbar darauf angewiesen, seinem Handel und seiner Schifffahrt durch Befreiung der beiden Haupthäfen von allen Schranken des Verkehrs einen größeren Aufschwung zu geben. Die Erfahrung der vorausgegangenen Jahre beweist es zur Genüge; von 1814 bis 1828 sank Venedig in völlige Unbedeutenheit; 1829 ward ihm das Freihafenprivilegium erteilt⁴, und schon im ersten, noch mehr aber im folgenden Dezennium hob es sich zusehends. Der Handelsminister sieht es als ein Gebot der Notwendigkeit an, nicht bloß der Stadt Venedig, sondern überhaupt dem Seehandel diese Konzession zu machen, und ist daher mit der Maßregel in thesi umso mehr einverstanden, als er darin einen großen politischen Akt, einen Akt der Gnade erkennt, der ganz geeignet erscheint, die Sympathien des Landes für Kaiser und Regierung zu vermehren. Auch der Minister des Inneren erklärte sich in thesi mit der Bewilligung des Freihafenprivilegiums für Venedig vollkommen einverstanden. Entweder müßten alle Feihäfen aufgegeben werden, oder es muß jeder der beiden Hauptplätze des adriatischen Meers, Venedig und Triest, dem anderen gleichgestellt werden. Der Zug des levantinischen Handels scheint allmählig die alte historische Richtung wieder zu nehmen; wird sie ihm nicht durch solche Konzessionen erleichtert, so ändert er sie, und Venedig, statt seinen alten Platz zu behaupten, wird sich bald von Genua zurückgesetzt sehen. Nicht nur die Bevölkerung Venedigs verlangt und die Lokal- und Landesbehörden unterstützen, sondern auch der Feldmarschall befürwortet auf das wärmste die Wiederherstellung des Freihafens⁵.

Der Ministerrat war demnach in seiner Mehrheit des Erachtens, daß Sr. Majestät der Vortrag dahin zu erstatten sei, daß Allerhöchstdieselben die Wiederherstellung des Freihafens von Venedig in thesi Ag. zu genehmigen, die Ausführung im Detail den einschlägigen Ministerien aufzutragen und den diesfälligen Ah. Beschluß mittelst ^deines kaiserlichen Patents^d bekannt machen zu lassen geruhen⁶.

III. Die Protokolle der Dresdener Konferenzen sind in einer Broschüre daselbst erschienen. Da sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren und nur infolge einer Indiskretion in die Presse kamen, so hat die königlich sächsische Regierung die gedachte Broschüre mit Beschlag belegen lassen, und der Ministerpräsident lud den Minister des Inneren ein, die gleiche Maßregel anzuordnen, für den Fall, daß die Broschüre auch in den k. k. Staaten hervorkäme⁷.

^{d-d} *Korrektur aus einer kaiserlichen Verordnung.*

⁴ *Siehe dazu ZORZI, Österreichs Venedig 54.*

⁵ *Siehe dazu das Schreiben Bachs an Krauß v. 1. 3. 1851, FA., FM., Präs. 3124/1851.*

⁶ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 22. 3. 1851/IV.*

⁷ *Mit Schreiben v. 22. 3. 1851 hatte Kuefstein Schwarzenberg mitgeteilt, daß die Broschüre DIE DRESDNER KONFERENZEN. MIT URKUNDEN. in Berlin erschienen war, und daß mit Verordnung v. 20. 3. 1851 der sächsische Innenminister die in Sachsen auftauchenden Exemplare mit Beschlag hatte belegen lassen HHSTA.,*

IV. Kam der § 30 des Entwurfs des Patents über die Zuweisung der Grundentlastungsentschädigungskapitalien wieder zur Sprache⁸. Der Finanzminister fand es nämlich nicht angemessen, daß es von der Willkür des Schuldners abhängen soll, den Gläubigern die Realhypothek zu lassen oder sie auf die Abfertigung mit den Entschädigungsobligationen, selbst wider ihren Willen, zu weisen. In dem Falle des § 30 sollte vielmehr das Gesetz selbst, und zwar im Sinne des § 8 des Ah. Patents vom 25. September 1850⁹, entscheiden, welcher festsetzt, daß die auf der Realität haftenden Forderungen, die nicht ihrer Natur nach auf Grund und Boden haftend bleiben müssen, soweit sie unter dem Kapitalbetrage der für die aufgelassenen Bezüge gebührenden Entschädigung stehen oder denselben gleichkommen, auf die letztere gewiesen werden sollen, um dadurch Grund und Boden von der Hypothekarbelastung in möglichst ausgedehntem Maße zu befreien.

Dagegen kam der Kultusminister auf sein im Ministerrate vom 14. d. [M.] II., geäußertes Bedenken zurück, daß es den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht entspräche, den Hypothekargläubiger gegen seinen Willen zur Annahme der Obligationen zu zwingen. Auch bemerkte er ad § 29, daß es des bloßen Nichterscheins des Gläubigers bedürfe, um auf die Obligationen gewiesen zu werden.

In dieser letzteren Beziehung schlug der Minister des Inneren vor, in das Vorladungsedikt die gesetzlichen Folgen des Nichterscheins aufzunehmen.

Was die Frage über die Zulässigkeit der Wahl der Abfertigung nach § 30 betrifft, so vereinigten sich zwar fünf Stimmen gegen vier einstweilen dahin, daß im Falle dieses Paragraphes die patentmäßige Behandlung (§ 8 vom 25. September 1850) einzutreten hätte; auf Antrag des Kultusministers wurde jedoch die definitive Schlußfassung hierüber noch vertagt¹⁰.

Wien, am 22. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 17. April 1851.

PA. V, Karton 17, Fasz. Sachsen Berichte 1851, fol. 114 ff. *Mit Erlaß (Abschrift) v. 24. 3. 1851 wies Bach sämtliche Statthalter und Landeschefs an, die genannte Broschüre gegebenenfalls sofort zu beschlagnahmen*, ebd., PA. XL, Karton 70, Fasz. Korrespondenz mit dem Minister des Inneren 1851, fol. 41.

⁸ Fortsetzung des MR. v. 17. 3. 1851/VI.

⁹ RGL. Nr. 374/1850.

¹⁰ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 22. 3. 1851/IV.

Nr. 474 Ministerrat, Wien, 22. März 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 23. 3.), P. Krauß 24. 3., Bach 28. 3., K. Krauß, Bruck, Thinnfeld, Thun, Csorich (nur bei I–IV), Kulmer 24. 3.; abw. Stadion.

I. Aufhebung des Zwangskurses im lombardisch-venezianischen Königreiche. II. Einführung der Einkommensteuer im lombardisch-venezianischen Königreiche. III. Steuerfreiheit der Zinsenkupons der lombardisch-venezianischen Staatsschuld. IV. Freihafensprivilegium für Venedig. V. Zuweisung der Grundentlastungsentschädigungskapitalien (5. Beratung).

MKZ. 994 – KZ. 1245

Protokoll der am 22. März 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß bemerkte bezüglich des italienischen Anlehens zum Behufe der Einziehung der Tresorscheine, es sei im November 1850 erklärt worden, daß diejenigen Tresorscheine, welche nicht im Wege der freiwilligen Übernahme angebracht werden, in 5%ige Kartelle verwandelt werden sollen¹.

Nach der Ansicht des Ministerialrates Schwind und des Feldmarschalls Grafen Radetzky ist nun der Zeitpunkt gekommen, mit dieser Maßregel vorzugehen². Diese mache es aber notwendig, den unterm 4. August 1849 angeordneten Zwangskurs und dessen Folgen im lombardisch-venezianischen Königreiche aufzuheben und eine Kundmachung darüber zu veranlassen³.

Der Finanzminister teilt diese Ansicht umso mehr, als für den Eintritt der erwähnten Verhältnisse die Aufhebung des Zwangskurses versprochen worden ist, und las die zu erlassende Kundmachung über die vom 1. Mai 1851 in Wirksamkeit treten sollende Aufhebung dieses Zwangskurses vor, mit deren Inhalt sich der Ministerrat einverstanden erklärte⁴.

II. Derselbe Minister bemerkte weiter, im Zusammenhange mit der soeben erwähnten Maßregel stehe die Einführung der Einkommensteuer im lombardisch-venezianischen Königreiche⁵. Zum Behufe dieser Einführung erscheine es aber notwendig, den bisher

¹ Siehe dazu MR. v. 18. 11. 1850/III und MR. v. 20. 12. 1850/III.

² Diese Ansicht hatte Schwind in seinem Schreiben v. 4. 1. 1851 an Radetzky vertreten, worauf Radetzky mit Schreiben v. 8. 1. 1851 an Krauß die Meinung Schwinds unterstützte, alles in Fa., FM., GP. 4954/1851.

³ Zur Einführung des Zwangskurses der Tresorscheine siehe MR. v. 15. 6. 1849/XI, ÖMR. II/1, Nr. 97.

⁴ Nachdem Krauß mit Schreiben (K.) v. 25. 3. 1851 Schwind um dessen Gutachten einer Kundmachung zur Aufhebung des Zwangskurses ersucht hatte, Fa., FM., Präs. 4352/1851, und Schwind mit Schreiben v. 2. 4. 1851 dieser Aufforderung nachgekommen war, ebd., Präs. 4984/1851, übermittelte Krauß mit Schreiben v. 14. 4. 1851 Schwind die enigmatische Fassung der Kundmachung; der entsprechende Akt, ebd., Präs. 5294/1851, liegt nicht mehr ein. Die gedruckte Kundmachung Radetzky's v. 18. 4. 1851 in ebd., Präs. 6099/1851. Zum weiteren Prozedere bei der Umwechslung der Tresorscheine siehe ebd., Präs. 6606 und 6765 beide ex 1851.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 16. 3. 1850/XII, ÖMR. II/2, Nr. 300.

bestehenden 50%igen Zuschlag zu der Grundsteuer auf 33 % umso mehr zu reduzieren, als die Tresorscheine jetzt eine andere Bestimmung erhalten⁶.

Die im lombardisch-venezianischen Königreiche einzuführende Einkommensteuer wird im wesentlichen nicht von jenen Bestimmungen abweichen, welche in Ansehung dieser Steuer in den übrigen Provinzen erlassen worden sind. Nur dort, wo der alte Mailänder Kataster besteht, wird eine ^aVorkehrung wegen Fatierung der Hauszinse^a eintreten und auf die sonstigen Verschiedenheiten in der Besteuerung des lombardisch-venezianischen Königreiches die nötige Rücksicht genommen werden müssen.

Der Ministerrat fand dagegen nichts zu erinnern⁷.

III. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte ferner in Anregung, ob von den ^bZinsen der italienischen Staatsschuld, welche bisher in Tresorscheinen bezahlt worden sind, die Einkommensteuer von den Kassen abzuziehen sei^{b,8}.

Er bemerkte, daß die lombardisch-venezianischen Staatsobligationen größtenteils auf Namen und nur die wenigsten au porteur lauten, und daß dieser Umstand den erwähnten Abzug sehr erleichtern und vereinfachen würde. In den Niederlanden, bemerkte der Finanzminister weiter, ^csei soeben ein Gesetz in Verhandlung, zufolge welchem^c bei den Gläubigern, deren Obligationen auf Namen lauten und deren Besitzer sich im Auslande aufhalten, kein Abzug gestattet, dagegen bei Gläubigern, welche im Inlande wohnen, keiner Ausnahme Raum gegeben, und es entstehe die Frage, ob nicht auch im lombardisch-venezianischen Königreiche so verfahren werden solle.

Sollte man aber Bedenken tragen, diese Maßregel wegen ihrer Rückwirkung auf das Ausland gutzuheißen, so würde nichts erübrigen, als mit den Kupons der lombardisch-venezianischen Staatsschuld so zu verfahren, wie es ^din den deutschen Ländern^d geschieht.

Der Ministerrat setzte die Opportunität der oberwähnten Maßregel, welche die Italiener benachteiligen und sie anders behandeln würde als die Staatsgläubiger anderer Provinzen, mit der weiteren Bemerkung in Zweifel, daß der Ertrag eines solchen Abzuges von keiner großen Bedeutung wäre. Es wurde demnach beschlossen, in Ansehung der Zinsenkupons der lombardisch-venezianischen Staatsschuld so vorzugehen, wie es in den deutschen Provinzen geschieht⁹.

^{a-a} Korrektur P. Krauß' aus Abweichung.

^{b-b} Korrektur P. Krauß' aus Zinsenkupons der neuen italienischen Staatsschuld mit Beschränkung auf die Zinsen, welche von den Tresorscheinen bezahlt worden sind, ein Steuerabzug bei den Kassen zu geschehen habe oder nicht.

^{c-c} Korrektur P. Krauß' aus werde.

^{d-d} Korrektur P. Krauß' aus hier.

⁶ Zu diesem fünfzigprozentigen Zuschlag siehe zuletzt MR. v. 7. 12. 1849/II, ÖMR. II/1, Nr. 222.

⁷ Auf Vortrag Krauß' v. 25. 3. 1851 wurde die Einkommensteuer im lombardo-venezianischen Königreich mit Ab. E. v. 11. 4. 1851 eingeführt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1000/1851. Das entsprechende kaiserliche Patent v. 11. 4. 1851 publiziert als RGL. 85/1851.

⁸ Zur Emittierung der sog. Tresorscheine siehe MR. v. 30. 3. 1849/IV, ÖMR. II/1, Nr. 40; zur Praxis, die Zinsen der lombardo-venezianischen Landesschuld in Tresorscheinen zu bezahlen BRANDT, Neoabsolutismus 1, 212.

⁹ Die Einbehaltung der Steuern auf die Zinsen der lombardo-venezianischen Landesschuld durch die Landeskassen wurde erst 1859 im Rahmen der kaiserlichen Verordnung v. 28. 4. 1859, RGL. Nr. 67/1859, die sich auf alle Länder der Monarchie erstreckte, ausgesprochen, siehe dazu MR. v. 16. 4. 1859/I.

IV. Hierauf wurde infolge des Ministerratsbeschlusses vom 21. d. M., welcher dahin ging, Sr. Majestät die Wiedererteilung des Freihafenprivilegiums für die Stadt Venedig au. in Antrag zu bringen, der Entwurf des diesfälligen Ministerratsvortrages und des zu erlassenden Patentens vorgelesen¹⁰.

Der erstere wurde nach einigen in Antrag gebrachten Modifikationen gutgeheißen.

Der Inhalt des Patentens geht im wesentlichen dahin, daß Se. Majestät sich Ag. bestimmt finden, in der Absicht, Schifffahrt und Handel der Stadt Venedig zu begünstigen und den durch die beklagenswerten Ereignisse tief gesunkenen Wohlstand dieser Stadt zu heben, zu bewilligen, daß die mit Dekret vom 28. August 1849 verfügte Beschränkung der früher bestandenen Hafenfreiheiten aufgehoben und der auf die Insel San Giorgio Maggiore beschränkte Zollausschluß wieder auf die ganze Stadt ausgedehnt werde.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Bewilligung und über den Zeitpunkt, von welchem an dieselbe in Wirksamkeit zu treten habe, sollen durch eine besondere Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

In diesem Sinne wird der au. Ministerratsvortrag erstattet und der erwähnte Patentsentwurf zur Ah. Genehmigung und Vollziehung Sr. Majestät vorgelegt werden¹¹.

V. Hierauf kam abermals der § 30 des Entwurfes des Patentens über die Zuweisung der Grundentlastungsentschädigungskapitalien zur Sprache¹².

Graf Thun fand es mit Beziehung auf die in den früheren Ministerratsprotokollen entwickelten Ansichten den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht entsprechend, den Hypothekargläubiger gegen seinen Willen zur Annahme von Obligationen zu zwingen und den Schuldner (Gutsbesitzer) zu verhalten, Gläubiger zu bezahlen,^e deren Schuldforderung noch nicht fällig oder gar nicht kündbar ist.

Wenn z. B. auf einem Gute 20.000 f. in erster Priorität, zu 4 % und erst in zehn Jahre kündbar, haften und andere 20.000 f. auf demselben Gute eingetragen sind, welche keine so gute Priorität haben oder deren Gläubiger Geld brauchen und die Bezahlung wünschen, wie kann dem Gesetze daran liegen, in der Richtung dafür zu sorgen, daß der Gutsbesitzer jene bezahle,^f denen er nur geringere Zinsen zu entrichten hat und die die Bezahlung der Schuld noch nicht fordern können, und dem Andrange derjenigen ausgesetzt bleibe^f, welche ihm aus was immer für Ursachen lästig sind.^g

^e *Streichung von* wegen der guten Hypothek, die sie haben, die Bezahlung nicht wünschen, oder.

^{f-f} *Korrektur Thuns aus* die die Bezahlung nicht verlangen oder dieselbe wegen der Nichtaufkündigung der Schuld nicht fordern können, dagegen jene auf der Hypothek stehen lassen.

^g *Streichung von* Die Gläubiger, deren Forderungen nicht fällig sind, müssen sich es nach seiner Ansicht gefallen lassen, auf dem Gute zu bleiben; die Gläubiger, welche mit der Hypothek zufrieden sind und die Bezahlung nicht wünschen, werden ihre Forderung nicht aufkündigen.

¹⁰ *Fortsetzung des MR. v. 21. 3. 1851/III.*

¹¹ *Auf Vortrag des Ministerrates v. 21. 3. 1851 wurden mit Ah. E. v. 27. 3. 1851 die Beschränkungen des Venediger Freihafens aufgehoben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 987/1851. Das entsprechende kaiserliche Patent v. 27. 3. 1851 publiziert als RGBL. Nr. 69/1851. Siehe dazu auch ZORZI, Österreichs Venedig 109. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 4. 1851/I.*

¹² *Fortsetzung des MR. v. 21. 3. 1851/IV.*

Graf Thun meint, daß das durch die Entlastung disponible Kapital dem Gutsbesitzer zur Verfügung überlassen werden sollte, um daraus die dringendsten und ihm unangenehmsten Gläubiger befriedigen, und nach Umständen mit einem Teile des Kapitals für das Gut selbst allenfällige Verfügungen treffen zu können.

Nach der Ansicht des Ministers Freiherrn v. Bruck hätten die Gläubiger, welche in die ersten zwei Dritteile des neu erhobenen Gutswertes fallen und daher vollständig gedeckt sind, auf der Hypothek stehen zu bleiben, eben weil sie gedeckt sind und ihnen in keiner Beziehung ein Leid geschieht. Die Gläubiger, welche nicht in der Art gedeckt sind und ihre Bezahlung nicht verlangen, bleiben gleichfalls stehen. Jene Gläubiger dagegen, welche die Bezahlung verlangen, müssen Papiere annehmen, wobei aber dem Gutsbesitzer die Freiheit zu lassen wäre, wenn er ihnen die Papiere nicht geben will, sie sonst voll zu bezahlen.

Dagegen erinnerte der Justizminister Ritter v. Krauß, daß die vorstehend angetragenen Modalitäten den Grundsätzen des Pfandrechtes zuwider wären. Das Entschädigungskapital mache einen Bestandteil des Pfandrechtes aus, und es haben alle Hypothekargläubiger darauf einen verhältnismäßigen Anspruch. Wie wollte man jene Gläubiger, welche fällige Forderungen haben, hindern, die Zahlung zu begehren, nachdem ihnen das Recht der Exekution auch auf die Papiere zusteht. Gläubiger, die in den ersten zwei Dritteilen stehen und bezahlt werden, werden sohin extabuliert, und die nachfolgenden Gläubiger rücken in ihrem Hypothekarrechte vor, wodurch der Gerechtigkeit vollkommen Genüge geschieht.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß erklärte sich nicht einverstanden damit, daß der Schuldner die Wahl haben solle, jenem, zu bezahlen, der seine Forderung bereits aufgekündigt hat. Die bereits geschehene Kündigung erscheint nach seiner Ansicht zur Zahlung nicht notwendig, sondern nur, daß der Gläubiger das Recht habe zu kündigen, was er bei der Tagsatzung tun könne. Gläubiger, welche nicht das Recht haben zu kündigen, können auch nicht fordern, daß man sie bezahle. Dagegen müssen die Gläubiger, welche das Recht zu kündigen haben, ihre Bezahlung erhalten können.

Ein Beschluß wurde auch heute nicht gefaßt.

Über eine vom Ministerrate genehmigte Motion des Kultusministers Grafen Thun werden sich morgen die Minister der Justiz, des Inneren und er (Graf Thun) versammeln, um eine entsprechende Fassung des § 30 zu vereinbaren¹³.

An der Besprechung über diesen letzten Gegenstand hat der Kriegsminister Freiherr v. Csorich keinen Teil genommen.

Wien, den 23. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 11. April 1851.

¹³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 3. 1851/1.

Nr. 475 Ministerrat, Wien, 24. März 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 25. 3.), P. Krauß 26. 3., Bach 28. 3., Bruck, Thinnfeld (keine BdE.); Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer; abw. Stadion.

I. Text des § 30 des Patents über Grundentlastungsentschädigungskapitalien (6. und letzte Beratung). II. Begnadigungsgesuch des Albert Trampusch. III. Begnadigungsantrag für 15 politische Verbrecher. IV. Adelsstand für Johann Polivka. V. Behandlung des Franz Freiherr v. Kemény. VI. Neues Bequartierungsreglement (1. Beratung). VII. Verdienstkreuz für Kaspar Falk, Albrecht Lazarich und Johann Stephan Heinrich. VIII. Auszeichnung für James Thal. IX. Reorganisierung des ungarischen Städtewesens.

MKZ. 1020 – KZ. 1246

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten am 24. März 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister las die infolge Ministerratsbeschlusses vom 22. d. [M.] sub Nr. 994 zwischen ihm, dem Kultus- und dem Minister des Inneren vereinbarte Fassung des § 30 des Patents über die Zuweisung der Grundentlastungsentschädigungskapitalien an die Hypothekargläubiger vor, wogegen nichts mehr eingewendet^a und sohin die Verhandlung darüber geschlossen^a wurde¹.

II. Der Justizminister unterstützte das vom Obersten Gerichtshofe bevorwortete Gesuch des Albert Trampusch um Nachsicht des nur einige Monate betragenden Rests der ihm wegen Verbrechens gegen die Sicherheit des Staats zuerkannten zweijährigen Kerkerstrafe. Der Ministerrat fand keinen entscheidenden Grund, auf diese Bitte einzugehen.

III. Eben dieser Minister brachte eine Liste zu begnadigender politischer Verbrecher in Vortrag, welche sich mehr als Verführte und Werkzeuge der Destruktiven denn als wirklich für die öffentliche Sicherheit gefährliche Individuen darstellen, und wegen ihres seitherigen guten Betragens im Straforte von den Vorständen der betreffenden Anstalt empfohlen werden.

Nach genauer Durchsicht des Verzeichnisses und Abwägung aller hier eintretenden Rücksichten durch den Minister des Inneren vereinigte man sich in dem Sr. Majestät zu erstattenden Antrage rücksichtlich der wegen Teilnahme am Aufruhr in Krakau Verurteilten: bei drei Individuen eine Herabsetzung der Strafe, bei acht Individuen die Nachsicht des Strafrestes, rücksichtlich der aus Mähren und Schlesien vorhandenen bei drei und von den Pragern einen zur Begnadigung zu empfehlen.

Insofern unter den hiebei nicht Begriffenen Militärindividuen sich befinden, welche einer Berücksichtigung wert erscheinen, hätte der Justizminister mit dem Kriegsminister in Rücksprache zu treten².

^{a-a} Einfügung K. Krauß'.

¹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 31. 3. 1851/VII.

² Auf Vortrag Karl Krauß' v. 24. 3. 1851 gewährte der Kaiser mit Ab. E. v. 7. 4. 1851 für insgesamt 19 Strafgefangene (Verzeichnis liegt bei) die hier verhandelte Amnestie, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1038/1851.

IV. Reproduzierte der Justizminister das schon einmal im Ministerrate vom 16. November 1851 sub Nr. 4617³ von seinem Vorfahrer vorgetragene Adelungsgesuch des Registraturdirektors des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, Johann Polivka, und unterstützte dasselbe auf das wärmste, indem Polivka nicht nur durch seine 40-jährige, in jeder Beziehung vorzügliche Dienstleistung, sondern auch insonderheit durch die uneigennützigte Überlassung seiner mit unsäglichem Fleiße gesammelten 24 Faszikel alter Gesetze und einen wahren Schatz für die Rechtsgeschichte enthaltenden Urkunden an die Regierung, sich einen wesentlichen Anspruch auf eine Auszeichnung erworben hat. Da auch der Minister des Inneren sich verpflichtet fühlte, das Gesuch Polivkas zu unterstützen, so vereinigte sich der Ministerrat in dem durch den Justizminister an den Minister des Inneren zur Vortragserstattung an Se. Majestät zu leitenden Einraten auf Ag. Verleihung des Adelsstands an den Bittsteller⁴.

V. Der Minister des Inneren referierte über den Anspruch des ehemaligen Ständepräsidenten und Leiters des Gubernii in Siebenbürgen Baron Kemény auf eine Pension⁵. Bei Verhängung des Kriegszustandes über das Land im Jahre 1848 hat Kemény gegen die Unterordnung des Gubernii unter die Militärgewalt protestiert und ist in diesem Proteste durch ein Ah. Kabinettschreiben (dessen Original übrigens bisher nicht aufgefunden wurde) bestätigt worden⁶. Dieses Ah. Kabinettschreiben vom 14. November 1848 ward jedoch später widerrufen, das Gubernium aufgelöst und Baron Kemény entlassen, die Militärautorität aber in ihre volle Wirksamkeit wieder eingesetzt⁷. Gleichwohl hat erst der Zivil- und Militärgouverneur Baron Wohlgemuth die Entlassung Baron Keménys durch Einstellung des Gehalts desselben vollständig ausgeführt. Es handelt sich nun bei dem von Baron Kemény unter Berufung auf jenes Ah. Kabinettschreiben erhobenen Ansprüche auf die normalmäßige Behandlung um die genaue Beurteilung der Rechtsfolgen der erwähnten Entlassung Baron Keménys, ob sie nämlich als eigentliche Dienstentsetzung oder als Versetzung in den Stand der Disponibilität anzusehen sei. Zur vollständigen beruhigenden Aufklärung aller hier eintretenden Verhältnisse dürfte nach dem Erachten des Ministers des Inneren eine Kommission aus ^bRäten des Ministeriums des Inneren^b mit Zuziehung zweier Räte des Obersten Gerichtshofes berufen werden, welche demnach über die Behandlung Baron Keménys ihr Gutachten zu erstatten hätte. Der Minister des Inneren erhielt zu dieser Einleitung die Zustimmung des Ministerates⁸.

VI. legte derselbe Minister den mit dem Kriegs- und Finanzministerium bearbeiteten Entwurf eines neuen Bequartierungsreglements für sämtliche Kronländer zur einstweili-

b-b *Korrektur Bachs* aus Abgeordneten der betreffenden Ministerien.

³ *MR. v. 16. 11. 1851/VII.*

⁴ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 5. 4. 1851 wurde Johann Polivka mit Ah. E. v. 12. 4. 1851 der Adelsstand Edler von verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1144/1851.*

⁵ *Der Akt, AVA, IM., Präs. 914/1851, in dem sich vermutlich das Pensionsansuchen Keménys befand, liegt nicht mehr ein.*

⁶ *Ah. Handschreiben an Emerich Graf Mikó v. 14. 11. 1848, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3004/1848.*

⁷ *Siehe dazu MR. v. 19. 12. 1848/I, ÖMR. II/1, Nr. 5.*

⁸ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 4. 6. 1851/VIII.*

gen Durchsicht und sohinigen Beratung – zunächst in der Absicht vor, um der gegenwärtig durch Willkür aller Art drückenden Militäreinquantierung in den ungrischen Städten die unumgänglich nötige und dringende Erleichterung zu verschaffen⁹.

Die Erörterung der einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzes der bevorstehenden Beratung vorbehaltend, glaubte der Minister vorderhand, unter kurzer Darstellung der Hauptgrundzüge desselben, die Einführung desselben allgemein befürworten und die Absicht aussprechen zu sollen, daß Se. Majestät dringend zu bitten wären, dem sonach Ah. zu sanktionierenden neuen Normale durch die gemessensten Orders an das Militare die wahrhafte Geltung zu verschaffen¹⁰.

VII. Der Minister des Inneren erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu nachstehenden Auszeichnungsanträgen: a) auf das goldene Verdienstkreuz für den Bürgermeister Falk in Enns, b) auf dasselbe mit der Krone für den Landrat Albrecht Lazarich, c) auf das gleiche Ehrenzeichen für den quitierten Rittmeister Heinrich in Pest¹¹.

VIII. Ebenso stimmte der Ministerrat der Absicht des Handelsministers bei, für den k. k. Generalkonsul in St. Petersburg James Thal auf Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens bei Sr. Majestät anzutragen¹².

IX. Der Minister des Inneren referierte über die vom Landeschef Ungerns beantragte Organisierung des ungrischen Städtewesens¹³.

Das ungrische Städtewesen befindet sich dermal in vollständiger Auflösung, es ist dringend nötig, dasselbe zu ordnen und Organe wieder einzusetzen, mit denen der überall zerrüttete Haushalt der ungrischen Städte geregelt und die Vermittlung ihrer Angelegenheiten mit den neu organisierten Verwaltungsbehörden bewirkt werden kann.

Zur Reaktivierung der alten städtischen Verfassung Ungerns zurückzukehren schien weder den Städten selbst erwünscht, noch den Landesbehörden tunlich; auch die auf einer allzu breiten Basis fußenden Bestimmungen der 1848er Landtagsartikel über Bildung der städtischen Vertretung dürften unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht

⁹ Fortsetzung des MR. v. 17. 3. 1851/VIII. Zur Kommission siehe dort. Der Entwurf der Vorschrift über die Einquantierung des Heeres als Beilage in Ka., KM., Präs. 1532/1851.

¹⁰ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 4. 1851/VIII.

¹¹ Auf Vortrag Bachs v. 28. 3. 1851 erhielt Kaspar Falk mit Ab. E. v. 7. 4. 1851 das goldene Verdienstkreuz, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1045/1851. Auf Vortrag Bachs v. 29. 3. 1851 erhielt Albrecht Lazarich mit Ab. E. v. 8. 4. 1851 das goldene Verdienstkreuz mit Krone, ebd., MRZ. 1063/1851. Der Vortrag Bachs v. 29. 3. 1851, in dem er auf die hier genannte Auszeichnung für Johann Stephan Heinrich antrug, trägt den Randvermerk Wurde im Jahre 1900 – unerledigt – aus dem Bureau des Cabinets-Directors in die Cabinets-Registratur abgegeben, ebd., MRZ. 1064/1851.

¹² Auf Vortrag Brucks v. 31. 3. 1851 erhielt James Thal mit Ab. E. v. 8. 4. 1851 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, ebd., MRZ. 1085/1851.

¹³ Bach hatte Geringer bereits mit Schreiben (K.) v. 16. 8. 1850 aufgefordert, eine Kommission zur Ausarbeitung einer geeigneten Adaptation des Gemeindegesetzes v. 17. 4. 1849 für Ungarn einzusetzen, AVA., IM., Präs. 4537/1850. Mit Schreiben v. 16. 9. 1850 übersandte Geringer Bach den von dieser Kommission ausgearbeiteten Entwurf für ein im Kronlande Ungarn einzuführendes provisorisches Gemeindegesetz, ebd., Präs. 5155/1850. Nachdem dieser Entwurf in weiteren Beratungen sehr stark modifiziert worden war, hatte Geringer Bach mit Schreiben v. 23. 3. 1851 neue Entwürfe übersandt, ebd., Präs. 1589/1851. Siehe dazu SASHEGYI, Ungarns politische Verwaltung 77–81.

anwendbar sein. Baron Geringer und der Minister des Inneren waren daher des Erachtens, daß für den gegenwärtigen Übergangszustand im Wege der provisorischen Verordnung ein den Gemeindeordnungen in den deutschen Kronländern ähnliches Institut mit nachfolgenden, durch die besonderen Ausnahmeverhältnisse gebotenen Beschränkungen eingeführt werde, als: das Wahlrecht bleibt bloß auf den Besitz und die Steuerzahlung (nach einem auszumittelnden Zensus) mit Ausschluß der sogenannten Kapazitäten, wenn sie nicht in die Klasse der Besteuereten fallen, beschränkt; die Zahl der Gemeindeausschüsse richtet sich nach dem Verhältnisse der Bevölkerung und wächst von 12 für jede 6000 Seelen mehr auf 18, 24, 30, 36 bis zum Maximum von 42 Repräsentanten; der Gemeinderat wählt nach Wahlkörpern, und die Gemeindevorstände werden von der Regierung ernannt, die Magistratsräte von derselben bestätigt.

Der Wirkungskreis erstreckt sich auf die ökonomischen und Lokalpolizeiangelegenheiten, wovon alle wichtigeren der Kontrolle der Regierung vorbehalten bleiben.

Der Finanzminister würde einen größeren Wert darauf legen, wenn eben für die Dauer der gegenwärtigen Übergangsperiode, statt ein neues Institut einzuführen, dem höchstwahrscheinlich auch in den deutschen Landen eine wesentliche Reform bevorsteht, lieber auf ^cdiejenigen Bestimmungen der alten ungrischen Städteverfassung, die sich als zweckmäßig bewährten, mit Berücksichtigung dessen, was die gegenwärtigen geänderten Verhältnisse erheischen^c, zurückgekehrt und darin nur die Modifikation vorgenommen würde, daß zur Stärkung des konservativen Elements die Regeneration der Gemeindepresidentanz in die Hände der Höchstbesteuerten gelegt wird.

Der Minister des Inneren erhob zwar gegen die Rückkehr zu der alten Einrichtung wegen der Schwierigkeit ihrer Ausführung Bedenken, er fand indessen die vom Finanzminister im Laufe der ausführlicheren Besprechung hervorgehobenen Momente so gewichtig, daß er den Gegenstand einer nochmaligen Erörterung vorbehalten zu wollen erklärte¹⁴.

Wien, am 25. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 11. April 1851.

^{c-c} *Korrektur K. Krauß* aus die alte als gut bewährte ungrische Städteverfassung.

¹⁴ *Mit Schreiben (K.) v. 28. 7. 1851 sandte Bach Geringer dessen neue Entwürfe mit einigen Korrekturen zurück und wies ihm an, diese als provisorische Instruktionen der Statthaltereie herauszugeben, ebd. Geringer meldete mit Schreiben v. 1. 9. 1851 den Vollzug der Weisung, AVA., IM., Präs. 4568/1851; anbei: Erlaß (Abschrift) Geringers an alle Distriktsobergespäne über die provisorische Regelung der Gemeinden v. 1. 9. 1851; gedruckte Instruction zur provisorischen Regelung des Gemeindegewesens in den königlichen Freistädten und den übrigen Gemeinden mit geregelten Magistraten im Kronlande Ungarn; gedruckte Provisorische Instruction für die Wahl zum Gemeinderathe in den königlichen Freistädten und den übrigen Gemeinden mit geregelten Magistraten im Kronlande Ungarn. Siehe dazu SASHEGYI, Ungarns politische Verwaltung 82.*

Nr. 476 Ministerrat, Wien, 26. März 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 27. 3.), P. Krauß 31. 3., Bach 28. 3., K. Krauß, Bruck, Thun, Csorich, Kulmer; abw. Thinnfeld, Stadion.

I. Darlehen für den Pester Handelsstand. II. Judicium delegatum zur Entscheidung einer noch von Einziehung der galizischen Salzkokturen herrührenden Klage. III. und IV. Todesurteile. V. Regelung der Justizbehörden in Ungarn und in den übrigen Kronländern. VI. Regelung der Justizbehörden in Siebenbürgen. VII. Versetzung des griechisch-nichtunierten Bischofs Platon Athanackovicz in die Batschka. VIII. Auszeichnung für Ignaz Lazarich. IX. Auszeichnung für Michael Dorner. X. Strafgesetz (2. Beratung).

MKZ. 1030 – KZ. 848

Protokoll der am 26. März 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte in Erinnerung, daß der Handelsstand in Ungarn im vorigen Jahre ein Darlehen von 500.000 f. von der Bank erhalten habe, welches bereits zurückgezahlt ist. Gegenwärtig schreite dieser Handelsstand um ein Darlehen von fünf Millionen ein¹. Die vernommene Bankdirektion ist geneigt, demselben vorläufig mit zwei Millionen zu Hilfe zu kommen ^aund zu diesem Ende in Pest eine Filialeskomptebank zu errichten. Der^a Finanzminister erachtet, daß in diesen Antrag der Bankdirektion einzugehen und dem ungarischen Handelsstand vorläufig zwei Millionen zu gewähren wären. Der Finanzminister findet es notwendig, eine solche Maßregel für Ungarn zu ergreifen, weil der dortige Handelsstand einer Unterstützung notwendig bedarf. Eine Vermehrung der umlaufenden Noten um zwei Millionen würde wegen dieser Maßregel nicht erforderlich sein.

Der Ministerrat fand gegen die Gewährung der oberwähnten Bitte nichts zu erinnern².

II. Weiter brachte der Finanzminister eine Formfrage zur Sprache. Er bemerkte, daß in Galizien bald nach der Erwerbung des Landes die Privatsalzkokturen eingezogen und den Besitzern derselben andere Güter dafür in Tausch gegeben wurden. Aus diesen Verhältnissen seien verschiedene Klagen hervorgegangen, zu deren Schlichtung im Jahre 1792 ein eigenes Judicium delegatum für die Salzangelegenheiten errichtet worden ist. Damals

^{a-a} Korrektur P. Krauß^a aus und der.

¹ Siehe dazu das Schreiben Brucks an Krauß v. 13. 1. 1851, in dem der Handelsminister über das Gesuch des Pester Großhandelsgremiums um Gewährung eines Darlehens von vier [sic!] Millionen fl. berichtet und über den Vorschlag Geringers, eine Filiale der Oesterreichischen Nationalbank in Pest zu errichten, FA., FM., Präs. 999/1851. Mit einem weiteren Schreiben an Krauß v. 23. 3. 1851 unterstützte Bruck das Darlehensgesuch, ebd., Präs. 4435/1851. Der entsprechende Akt, AVA., HM., Allg. 2259/1851, mit dem Gesuch des Pester Großhandelsgremiums liegt nicht mehr ein.

² Auf Vortrag Krauß^a v. 4. 4. 1851 gestattete der Kaiser mit Ab. E. v. 11. 4. 1851 die Errichtung einer Filialeskompte-Anstalt der Oesterreichischen Nationalbank in Pest, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1149/1851. Mit Schreiben (K.) v. 17. 6. 1851 teilte Krauß Bruck die erteilte Erlaubnis mit; damit, so der Finanzminister weiter, erledige sich die Bitte des Pester Handelsstandes um ein Darlehen, da sich dieser nun direkt an die Nationalbank wenden könne, FA., FM., Präs. 4435/1851.

bestand das Direktorium, eine Hofstelle für alle Verwaltungszweige. Das gedachte *Judicium delegatum* wurde im Lande als erste Instanz aus Gubernial- und aus Appellationsräten gebildet. Die zweite Instanz war in Wien und bestand aus Hofräten von der Justiz und politischen Hofstellen. Als später die Hofkammer errichtet wurde, bildeten die zweite Instanz unter dem Vorsitze des Hofkammerpräsidenten drei Räte der galizischen Hofkanzlei und drei Räte der Hofkammer und statt der ersteren später drei Räte der Obersten Justizstelle.

Der Finanzminister bemerkte weiters, daß gegenwärtig noch eine Verhandlung aus jener Zeit, ein gerichtlicher Akt, im Zuge sei, wegen dessen Erledigung allein es nicht notwendig sein dürfte, von dem für solche Angelegenheiten früher bestandenen Institute abzugehen. Nachdem jedoch gegenwärtig alle Hofstellen aufgehoben und Ministerien errichtet worden sind, so wäre es nach seiner Ansicht zur Bildung der zweiten Instanz für jenen Prozeß notwendig, daß der Justizminister den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes angehe, drei Justizhofsräte dazu zu bestimmen, und der Finanzminister würde drei Räte seines Ministeriums dazu benennen, und da es den gegenwärtigen Verhältnissen nicht angemessen sein dürfte, daß der Finanzminister den Vorsitz bei jenem *Judicium delegatum* führe, so würde er einen Sektionschef (den Baron Münch) mit diesem Präsidium betrauen.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden³.

III. Der Justizminister Ritter v. Krauß trug auf Nachsicht der Todesstrafe und Substituierung einer zeitlichen Strafe dafür für die der Giftmischung schuldig befundenen Mathias Lellek und Johann Novák⁴, dann

IV. für den wegen des Raubmordes zum Tode verurteilten Anton Milobara und Lukas Glavan vorzüglich aus dem Grunde an, weil alle seit mehreren Jahren (1846 und 1847) in Untersuchung standen und abgeurteilt worden sind, die verübten Verbrechen bereits aus dem Gedächtnisse schwanden und die abgeführten Untersuchungen in Ansehung der Gründlichkeit vieles zu wünschen übrig ließen⁵.

Der Ministerrat fand gegen diese bei Sr. Majestät zu unterstützenden Anträge nichts zu erinnern.

V. Derselbe Minister besprach hierauf die Regelung der Justizbehörden in Ungarn, welche er hauptsächlich in der Richtung einer nochmaligen reiflichen Erwägung unterzogen habe, ob nicht durch eine solche Regelung Ersparungen an dem Präliminare für diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung zu machen wären⁶. Nach seiner Ansicht ließen sich nicht unwesentliche Ersparungen dadurch erzielen, wenn in der Gestaltung der Gerich-

³ Sowohl der Akt AVA., JM., Allg. 3732/1851 mit dem Schreiben des Finanzministers an das Justizministerium mit dem Ersuchen, zwei Räte des Obersten Gerichtshofes zu Beisitzern des *Judicium delegatum* in Salzgütertauschangelegenheiten II Instanz zu entsenden, als auch der entsprechende Akt FA., FM., IV. Abt. (Domänen), Nr. 5730/1851, Faszikularatur 16 liegen nicht mehr ein.

⁴ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 27. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 6. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1050/1851.

⁵ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 27. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 7. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1037/1851.

⁶ Fortsetzung des MR. v. 4. 12. 1850/V und des MR. v. 17. 1. 1851/IV.

te, dann in der Zuweisung der denselben zugeordneten Geschäfte eine Änderung vorgenommen und dadurch ermöglicht würde, die Landesgerichte zu vermindern.

In dieser Absicht stellte der Justizminister den Antrag, daß die Bezirksgerichte (welche mit Adjunkten versehen sind) in erster Instanz in bürgerlichen Streitigkeiten bis 500 f. und in Strafsachen über die Übertretungen zu entscheiden hätten. Die Bezirkskollegialgerichte hätten in erster Instanz in Zivilangelegenheiten ^bdie Prozesse über^b 500 f. und in Strafsachen über Vergehen, dann in zweiter Instanz über die Übertretungen zu entscheiden, welche von den Bezirksgerichten abgeurteilt worden sind. Bei einer solchen Einrichtung würde es nicht nötig sein, daß solche Untersuchungen^c an das Landesgericht gehen, und eine weitere Ersparung würde dadurch erzielt, daß die Zeugenvernehmungen wegen der Nähe der Zeugen keine so großen Auslagen verursachen würden, als wenn sie sich zu den Landesgerichten begeben müßten.

Die Bezirkskollegialgerichte hätten außer dem obigen Wirkungskreise auch die Grundbücher zu führen, wodurch die Möglichkeit geboten würde, die Zahl der Grundbuchsführer zu vermindern.

Die Landesgerichte wären zweite Instanz für die kleineren Zivilprozesse ^dunter 500 f.^d und erste Instanz in Strafsachen über Verbrechen.

Die Appellationsgerichte wären zweite Instanz in ^eStrafgegenständen, über welche die Landesgerichte abgeurteilt haben, und in Zivilangelegenheiten, welche von den Kollegialgerichten in erster Instanz entschieden wurden, und der Oberste Gerichtshof^f wäre dritte Instanz in allen ihm nach dem Systeme zukommenden Angelegenheiten.

Der Justizminister zeigte hierauf, auf welche Zahl sich die Landesgerichte bei dieser Einrichtung vermindern ließen, und daß dadurch ^fgegen den früheren Präliminarstand^f eine Ersparung von 406.384 f. erzielt würde.

Weitere Ersparungen, bemerkte derselbe, würden an den Funktionszulagen der Staatsanwälte und dadurch gemacht werden können, daß nicht alle Appellationsratsstellen gleich besetzt, sondern ihre Besetzung von dem Nachweise der Notwendigkeit derselben abhängig gemacht werde.

Auf ähnliche Art gedenkt der Justizminister behufs der Ersparung auch in den deutschösterreichischen Provinzen vorzugehen.

Hinsichtlich des Besoldungsstandes bemerkte der Justizminister, daß der Oberlandesgerichtspräsident 4000 f. Gehalt und 1000 f. Funktionszulage, die Senatspräsidenten 3000 f. Gehalt, die Oberlandesgerichtsräte (darunter fünf Landesgerichtspräsidenten) 2000 f. Gehalt und sechs von ihnen 5000 f. Funktionszulage, die Sekretäre 1200 f. und 1000 f., die Kanzlisten beim Appellationsgerichte 600 f. und 500 f., die Auskultanten 400 f. und 300 f. an Gehalt zu bekommen hätten. Ferner wäre das erforderliche Ratsdienerpersonale mit den entsprechenden Genüssen zu bestellen.

^{b-b} Korrektur K. Krauß^e aus bis.

^c Korrektur K. Krauß^e aus Prozesse.

^{d-d} Einfügung K. Krauß^e.

^{e-e} Korrektur K. Krauß^e aus Gegenständen, über welche die Landesgerichte abgeurteilt haben, und die oberste Justizstelle.

^{f-f} Einfügung K. Krauß^e.

^g Einfügung K. Krauß^e.

Bei den Landesgerichten werden die Präsidenten aus dem Status des Oberlandesgerichtes mit den dort systemisierten Bezügen genommen. Die Räte der Landesgerichte wären mit 1600 f. und 1400 f., die Assessoren mit 1000 f., 900 f. und 800 fr., die Archivare mit 800 f. und 600 f. und die Kanzlisten mit 400 f. und 350 f. zu besolden.

Die Bezirkskollegialrichter hätten einen Gehalt von 1400 f. und eine Funktionszulage von 200 f., die Gerichtsassessoren 900 f. und 800 f., die Grundbuchsführer 900 f. und 800 f. und die Kanzlisten 400 f. und 350 f. zu genießen.

Was die Staatsanwaltschaften anbelangt, habe Se. Majestät für den Generalprokurator einen Gehalt von 4000 f. bereits bewilliget. Der Generaladvokat, welcher den Generalprokurator vertritt, hätte 2000 f. und die Staatsanwälte bei den Bezirkskollegialgerichten 2000 f. und 1800 f. zu erhalten. Ihre Substituten wären mit 1000 f. und 800 f. und die Kanzlisten mit 400 f. und 350 f. zu besolden.

In Pest hätte der Präsident des Oberlandesgerichtes wegen der dort herrschenden größeren Teuerung um 1000 f. mehr, nämlich einen Gehalt von 5000 f. und eine Funktionszulage von 1000 f., zu erhalten.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Anträgen einverstanden⁷.

VI. Rücksichtlich Siebenbürgens bemerkte der Justizminister weiter, daß für dieses Kronland ursprünglich ein Appellationsgericht in Hermannstadt mit zwei abgesonderten Senaten zu Broos und Klausenburg angetragen ward, welcher Antrag durch die dort bestehenden Nationalitätsverhältnisse (der Deutschen, Ungarn und Romanen) veranlaßt wurde, um nämlich für jede dieser Nationalitäten ein abgesondertes Oberlandesgericht zu bestellen⁸. Nach einer Eröffnung des Ministerialkommissärs für Siebenbürgen – Bach – hält dieser die Errichtung von drei Senaten nicht für notwendig und meint, daß ein Appellationsgericht mit einem Senate in Klausenburg vollkommen genügen würde⁹. ^hDer Justizminister teilte diese Ansicht.^h

Ferner wären für Siebenbürgen nur vier Landesgerichte, 15 Bezirkskollegialgerichte und Bezirksgerichte zu bestellen, woraus sich gleichfalls eine nicht unwesentliche Ersparung ergeben würde. Die Besoldungen wären den in Ungarn analog.

Auch hierein erklärte sich der Ministerrat mit dem Justizminister einverstanden, und nur der Minister des Inneren Dr. Bach behielt sich wegen Bistritz, welches nach seiner

^{h-h} Einfügung K. Krauß.

⁷ Der nach dem Beschluß des Ministerrates formulierte Vortrag Karl Krauß^o v. 28. 3. 1851 erhielt keine Ah. E. und trägt den Vermerk Dieser Antrag wurde dem Justizminister über sein Ansuchen ohne Ah. Erledigung b. m. zurückgestellt. 18. 1. 1852, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 1154/1851. Siehe dazu auch den Einbegleitungsvortrag Karl Krauß^o v. 8. 4. 1851, AVA., JM., Präs. 635/1851, und einen weiteren Vortrag des Justizministers v. 19. 8. 1851, in dem er um die Erledigung seines ersten Vortrages v. 28. 3. 1851 ersuchte, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2893/1851; dieser Vortrag wurde ebenfalls mit Datum 18. 1. 1852 ohne Ah. E. zurückgestellt. Zur Organisation der Justizbehörden in Ungarn siehe MK. v. 11. 1. 1853/IV, ÖMR. III/1, Nr. 82.

⁸ Fortsetzung des MR. v. 18. 12. 1850/X.

⁹ Kein einziger Akt aus dem Bestand des Archivs des Justizministeriums, AVA., JM., Allg. II gen. 44, über die Justizorganisation in Siebenbürgen liegt nicht mehr ein.

Meinung von dem Sachsenlande nicht getrennt werden sollte, noch eine Besprechung mit dem Justizminister vor¹⁰.

VII. Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Leo Thun brachte die Angelegenheit des griechisch-nichtunierten Bischofes zu Ofen, Athanackovicz, hinsichtlich seiner Übersetzung von Ofen auf das griechisch-nichtunierte Bistum in der Bacska neuerdings aus dem Grunde zur Sprache, weil daran liege, diese veraltete Angelegenheit bald ihrem Ende zuzuführen¹¹.

Graf Thun bemerkte zur Erinnerung des Sachverhaltes, daß nach den alten Vorschriften der griechischen Kirche dem Kaiser das Recht zustehe, die griechisch-nichtunierten Bischöfe suadente synodo zu versetzen¹². Was das Bistum in der Bacska anbelangt, so hat der Patriarch Rajačić zur Übersetzung auf dieses Bistum den Bischof Zivkovicz vorgeschlagen, Se. Majestät haben aber den Ofner griechisch-nichtunierten Bischof Athanackovicz dahin bestimmt, was einen Widerspruch von Seite des Patriarchen hervorgerufen hat, welcher behauptet, daß kein griechisch-nichtuniertes Bistum übersetzt werden dürfe, ohne daß die Synode darauf einrate, und sich dagegen erklärt, daß Athanackovicz, zu dem er kein Vertrauen habe, in die Bacska komme und sein Nachbar werde. In politischer Linie ist gegen Athanackovicz nichts Nachteiliges vorgekommen; es wurde daher ein au. Vortrag an Se. Majestät gerichtet, daß es bei der Ah. ausgesprochenen Übersetzung zu verbleiben hätte, und es wurden die neuen Collationales zwar ausgefertigt, aber noch nicht ausgehändigt. Mittlerweile ist der Zwischenfall eingetreten, daß Athanackovicz, um dieser unliebsamen Sache ein Ende zu machen, aufgefordert wurde, auf das Bistum in der Bacska zu resignieren, was dieser auch tat, nun aber erklärt, von dieser Resignation ⁱwelche nur im vertraulichen Wege dem Minister des Inneren übergeben wurde, zurückzutreten und bittet, davon keinen Gebrauch zu machen¹³.

Graf Thun bemerkt weiter, daß er den Patriarchen Rajačić bezüglich der Übersetzung des Athanackovicz nochmals befragt, aber wieder die alten Bedenken und Einwendungen vernommen habe, daß der Patriarch niemals eine Übersetzung, auf die er nicht angetragen, gutheißend könne. Dagegen erinnerte Graf Thun denselben^j, daß Se. Majestät nicht zugeben können, daß eine Ah. Entschließung Allerhöchstihres Vorfahrers aufgehoben werde. Um nun mit dieser Sache zu Ende zu kommen, müßte man entweder von der Resignation des Athanackovicz Gebrauch machen oder den Patriarchen auffordern, daß er dem Athanackovicz, wenn er so wichtige Bedenken gegen ihn hat, den kanonischen Prozeß mache, ^kwidrigens aber ihm die Bulle ausfolge.^k Graf Thun meint aber, daß von der Resignation des Athanackovicz^l, welche, wie gesagt, noch ein Geheimnis ist, kein Gebrauch zu machen, dagegen die letztere Aufforderung an Rajačić mit dem Bei-

ⁱ⁻ⁱ *Korrektur Thuns aus die noch ein Geheimnis ist.*

^j *Einfügung Thuns.*

^{k-k} *Einfügung Thuns.*

¹⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 16. 4. 1851/VII.*

¹¹ *Fortsetzung des MR. v. 9. 11. 1850/XIII.*

¹² *Zur Frage des Versetzungsrechtes bereits installierter griechisch-orthodoxer Bischöfe siehe MILASCH, Kirchenrecht 369 und DERS., Pravila pravoslavne crkve 1, 219 ff.*

¹³ *Schreiben Athanackovicz' an Thun v. 15. 1. 1851, AVA., CUM., Kultus, Präs. 71/1851.*

fügen zu machen wäre, den gedachten Prozeß einzuleiten, widrigenfalls dem Bischofe Athanackzovicz die Collationales ausgefolgt werden würden.

Ein Beschluß wurde hierüber nicht gefaßt, da der Minister des Inneren das Ansuchen um einstweilige Vertagung dieser Angelegenheit ersuchte, um dieselbe einer ihrer Wichtigkeit angemessenen reiflichen Erwägung unterziehen zu können¹⁴.

VIII. Dem Antrage des Ministers des Inneren auf Erwirkung der Ah. Auszeichnung mit dem goldenen Verdienstkreuze für den Handelsmann in Triest Lazarich, welcher sich nach der dem referierenden Minister gemachten Mitteilung des Kriegsministers um die österreichische Armee aner kennenswerte Verdienste erworben¹⁵, und

IX. einer gleichen Auszeichnung für den vom Baron Geringer wegen seiner Treue, Anhänglichkeit an die rechtmäßige Regierung und seiner 50jährigen ausgezeichneten Dienstleistung als Physikus warm empfohlenen Dr. Dorner wurde vom Ministerrate beigestimmt¹⁶.

X. Hierauf hat der Justizminister den Vortrag über das Strafgesetz fortgesetzt¹⁷.

Der § 7 wurde suspendiert und einer späteren Beratung vorbehalten.

Zwischen die §§ 8 und 9 wurde beschlossen, folgenden Satz einzuschalten: „Wer aber andere in Druckwerken oder verbreiteten Schriften oder durch öffentliche Reden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben ist, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig und zur gesetzlichen Strafe zu verurteilen.“

Der § 17 hat in folgender Art zu lauten: „Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden, welche jedoch nicht öffentlich stattfinden darf. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt (statt des Straf ortes) mit sich bringt.“

Der Finanzminister hätte zwar gewünscht, daß aus dem Paragraphe die Worte „welche jedoch nicht öffentlich stattfinden darf“ ausgelassen würden, weil, wenn die Sträflinge nicht zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden dürften, sie in manchen Ländern, wie z. B. in Galizien, in großer Anzahl gar nicht beschäftigt würden, weil den meisten Sträflingen die öffentliche Arbeit wegen des Genusses der freien Luft die liebste ist, und die öffentlichen Arbeiten nach Verschiedenheit der Strafanstalten verschiedener, mit dem Strafzwecke wohl vereinbarlicher Art sein können.

Nachdem jedoch der Justizminister bemerkte, daß Se. Majestät die öffentliche Arbeit als Verschärfung der Strafe aufzuheben geruhet hat und daß, wenn die öffentliche Arbeit schon als Verschärfung der Strafe nicht gelten darf, man die Sträflinge dann überhaupt umso weniger zu öffentlichen Arbeiten verhalten könne, eine solche Bestimmung auch

¹⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 31. 3. 1851/VI.

¹⁵ Auf Vortrag Bachs v. 29. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 18. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1061/1851.

¹⁶ Auf Vortrag Bachs v. 28. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 7. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1047/1851.

¹⁷ Fortsetzung des MR. v. 19. 3. 1851/XII.

gegen den Geist und die Worte des Gesetzes wäre, so wurde sich für die obige Textierung des § 17 ausgesprochen.

Der § 18 wird bei der sich vorbehaltenen Beratung über den § 7 in nähere Erwägung gezogen werden¹⁸.

Wien, am 27. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Venedig, den 24. März 1851.

¹⁸ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 3. 1851/VI.*

Nr. 477 Ministerrat, Wien, 28. März 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 29. 3.), P. Krauß (III–VII) 2. 4., Bach 5. 4., Bruck, Thun (III–VII), Csorich, K. Krauß, Kulmer; abw. Stadion, Thinnfeld.

I. Eingabe des niederösterreichischen Gewerbevereins. II. Auszeichnungen für Angelius Bednarik und Stephan Márton. III. Staatsvoranschlag (Militär, Unterricht, Bauwesen). IV. Systemisierung von Scharfrichterstellen in Wien, Prag und Brünn. V. Organisierung der Laidacher Polizeidirektion. VI. Strafgesetzentwurf (3. Beratung). VII. Auszeichnung für Johann Ulrich.

MKZ. 1073 – KZ. 1108

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 28. März 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Minister des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident übergab dem Handelsminister zur geeigneten Verfügung eine an den Ministerrat gerichtete Eingabe des niederösterreichischen Gewerbevereins wegen Sistierung der Ausführung der in Beratung gestandenen neuen Zollgesetzgebung¹.

II. Erhielt der Minister des Inneren die Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf a) Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes an den Prior des Konvents der Barmherzigen Brüder in Großwardein, Angelius Bednarik, wobei nur der Ministerpräsident bemerkte, daß vielleicht die Verleihung eines Porträts Sr. Majestät dem Konvent angenehmer sein würde, desgleichen b) des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Richter Stephan Márton in Varbó.

An der Besprechung der vorstehenden Angelegenheiten haben die Minister der Finanzen und des Kultus nicht teilgenommen².

III. Der Finanzminister brachte die definitive Feststellung des Staatsvoranschlages pro 1851 in Vortrag³.

a) Militäraufwand. Nach den wiederholt gefaßten, auch von Sr. Majestät genehmigten Beschlüssen des Ministerrats soll der Militäraufwand auf jährlich 85 Millionen als Maximum angeschlagen werden. Gleichwohl sind in den ersten fünf Monaten des laufenden Verwaltungsjahres bei 56 Millionen fr. dafür ausgegeben worden, was mit Hinzurechnung der für jedes der noch übrigen sieben Monate mit sieben Millionen veranschlagten Aufwands eine Gesamtsumme von 105 Millionen Gulden, d. i. mehr als die Hälfte der Gesamtstaatseinnahmen ausmacht. Daß es bei einer solchen Gebarung unmöglich ist, Mittel aufzutreiben, um die so dringenden Maßregeln zur Verbesserung der Valutaver-

¹ *Der entsprechende Akt, AVA., HM., Allg. 2585/1851, liegt nicht mehr ein. Der Inhalt der Eingabe v. 26. 3. 1851 als Exzerpt in HHSTA., Kab. Kanzlei, 1034/1851.*

² *Auf Vortrag Bachs v. 29. 3. 1851 erhielt Angelius Bednarik mit Ab. E. v. 8. 4. 1851 das goldene Verdienstkreuz, ebd., MRZ. 1062/1851. Fortsetzung des Gegendandes über Márton in MR. v. 2. 4. 1851/VII.*

³ *Fortsetzung des MR. v. 24. 1. 1851/IV, VII und VIII.*

hältnisse in Angriff zu nehmen, liegt am Tage. Es muß also an eine weitere^a Beschränkung des Militäraufwands mit Ernst gedacht werden. Hierzu scheinen für heuer zwei Posten geeignet: die Reichsbefestigungsarbeiten, welche im ganzen auf 30 Jahre präliminiert, für heuer mit 5,245.000 fr. in den Voranschlag eingestellt, wohl kaum so dringend sein dürften, daß sie nicht auf bessere als die itzigen, finanziell kritischen Zeiten sollten verschoben werden können, dann der mit 518.000 Mann im Kombattantenstande, 32.000 Mann in den Zentralbranchen, zusammen mit 550.000 Mann (ungerechnet 53.000 Invalide und Pensionisten) ausgewiesenen Armeestand, welcher für das Bedürfnis der gegenwärtigen friedlichen Verhältnisse offenbar zu groß, eine Reduktion auf den Stand von 400.000 Mann zulassen dürfte.

In der ersteren Beziehung, nämlich wegen der Reichsbefestigungsarbeiten, gab der Ministerpräsident die beruhigende Zusicherung, daß vermöge der mit dem Chef des Generalquartiermeisterstabs gepflogenen Rücksprache eine angemessene Einschränkung bei dieser Post für heuer wohl werde tunlich sein.

^bÜber die Zulässigkeit dessen könne der Kriegsminister sich nicht aussprechen, es schiene ihm jedoch, weil vorerst die notwendigsten Befestigungsbaubjekte beantragt sind, daß damit wohl auch unaufgehalten fortgefahren werden sollte.^b

Was aber die Reduktion der Armee betrifft, so erklärte der Kriegsminister, daß infolge seiner jüngsten Anträge eine Ersparung von vier Millionen bewirkt worden, und nach Reduzierung der vier Bataillons der ungrischen und italienischen Regimenter eine weitere Ersparung um eine Millionen in Aussicht sei, hiermit aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo alle Anschaffungspreise auf das doppelte gegen früher gestiegen, alles getan worden, was möglich sei, wenn man nicht den Bestand der Armee bloß von den Ziffern des Budgets abhängig machen wolle.

Infolge dieser Herabminderungen würde sich alsdann der pro 1851 oben mit 105 Millionen veranschlagte Militäraufwand auf 100 und, nach Abschlag der eigenen Einkünfte der Militärverwaltung (welche Abrechnung jedoch der Finanzminister nicht zugestehen will) per fünf Millionen mit 95 Millionen darstellen.

Der Finanzminister bedauerte, wenn ein günstigeres Resultat nicht zu erzielen wäre, und verband damit den Antrag, daß wenigstens fürs künftige Jahr die Normalziffer von 85 Millionen als Maximum eingehalten und Se. Majestät in einem eigenen Vortrage gebeten werden mögen, diese Ziffer als unüberschreitbares Präliminär für den Militäraufwand vorzuschreiben.

b) An den Unterrichtsminister stellte er die Anfrage, ob nicht die mit 800.000 fr. angesetzte Reserve bedeutend, etwa auf 100.000 fr. reduziert werden könnte, was von Seite des Unterrichtsministers bis zum Belaufe von 200.000 fr., im äußersten Falle selbst bis zu dem vom Finanzminister angedeuteten Minimum zugestanden wurde, weil mehrere projektierte Einrichtungen infolge der in Ungern derzeit noch bestehenden Hindernisse unterbleiben werden.

^a *Einfügung P. Krauß.*

^{b-b} *Einfügung Csorichs.*

c) Beim Voranschlag für das Ministerium des Handels und der öffentlichen Bauten, welcher bereits von diesem Ministerium selbst um sechs Millionen reduziert worden ist, glaubte der Finanzminister in der Rubrik der neuen Straßen- und Wasser-, dann der Eisenbahnbauten eine Einschränkung umso mehr beantragen zu sollen, als der Voranschlag noch auf 34 Millionen gesetzt ist.

Der Handelsminister erklärte sich bereit, einige der minder dringenden Hafen-, Zentralseebehördegebäude^c und Molobauten, wo möglich, verschieben zu wollen, eine Einschränkung bei den Eisenbahnbauten aber nicht zugestehen zu können, weil gerade bei diesen an dem schnellen Ausbau alles gelegen ist, durch welchen allein das darauf verwandte Kapital dem Staate wieder nutzbringend gemacht wird.

Der Finanzminister behielt sich vor, seine diesfälligen Desiderien im schriftlichen Wege zu eröffnen⁴.

IV. Der Justizminister erhielt die Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Systemisierung besoldeter Scharfrichterstellen für Wien, Prag und Brünn (à 400 fr. für den Herrn und 200 fr. für die Knechte), was zusammen eine Auslage von 1800 fr. verursachen wird⁵.

V. Ebenso erhielt der Minister des Inneren die Zustimmung des Ministerrats zur Beantragung der Reorganisierung der Polizeidirektion, Stadthauptmannschaft in Laibach, für welche mit Beschränkung auf den äußersten Bedarf in dieser durch die Lage an einem Ausgangspunkt der Eisenbahn wichtiger gewordenen Stadt nur eine Vermehrung um einen Konzeptsadjunkten und einen Kanzlisten, zusammen mit 1400 fr., bei einem Gesamtaufwande von 6700 fr. angesprochen wird⁶.

VI. Fortsetzung der Beratung über das Strafgesetz⁷.

Da gegenwärtig bei den Dresdener Konferenzen die Verhandlung über ein Kartell wegen Behandlung der Kreditspapierverfälscher oder Nachmacher im Zuge und es wichtig ist, den österreichischen Bevollmächtigten über die hierwegen unsererseits zu stellende Proposition genau zu informieren⁸, so ward über Antrag des Handelsministers das Kapitel 11, §§ 103–114, praeferenster in Beratung genommen, hinsichtlich der dem Bevollmäch-

^c *Einfügung Brucks.*

⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 4. 7. 1851/IV.*

⁵ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 28. 3. 1851 wurden die genannten Scharfrichterstellen mit Ah. E. v. 8. 4. 1851 systemisiert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1088/1851. Zur Stellung und Besoldung der Scharfrichter bis zum Jahr 1848 vgl. HARTL, Wiener Kriminalgericht 115 f.*

⁶ *Auf Vortrag Bachs v. 28. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 6. 4. 1851 nach dem Ministerratsbeschluss, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1044/1851. Der entsprechende Akt, AVA., IM., Präs. 1159/1851, liegt nicht mehr ein.*

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 26. 3. 1851/X.*

⁸ *Gemeint ist ein Teil des Entwurfes einer Übereinkunft zwischen den Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs, das der Plenarsitzung der Dresdener Konferenz am 9. 3. 1851 vorgelegt worden war, siehe dazu DRESDENER KONFERENZEN 355, vgl. auch ebd. 477. Hock, der österreichische Vertreter in Dresden, hatte mit Schreiben v. 23. 3. 1851 Bruck um Weisung hinsichtlich dieser Angelegenheit gebeten, AVA., HM., Präs. 738/1851.*

tigten zu gebenden Weisung aber sich dahin geeinigt, daß er die Bestimmungen des Kartells für alle öffentlichen Kreditspapiere, die nach österreichischen Gesetzen als Münzen gelten, dann für die von einer öffentlichen (k. k.) Kasse ausgestellten Schuldverschreibungen in Anspruch nehme⁹.

Bezüglich des Textes im Strafgesetz selbst ergab sich nur ad § 104 die Bemerkung des Finanzministers, ob nicht, statt die vielfältigen, an sich wandelbaren, zum Teil schon in der Einberufung begriffenen Sorten im Strafgesetze zu benennen, vielmehr auf eine besonders hierwegen zu erlassende Kundmachung hingewiesen werden sollte, wogegen jedoch der Justizminister erinnerte, daß auch im alten Strafgesetze von 1803 die damals bestandene, freilich einzige Gattung „Bankozettel“ auch im Gesetze aufgenommen war.

Übrigens ward in eben diesem Paragraphe auf Antrag des Finanzministers die Benennung der *viglietti* [sic!] di tesoro mit „lombardisch-venezianische Schatzscheine“ berichtigt.

Zu § 112 wünschte der Finanzminister, daß auch andere Änderungen, z. B. des Namens, des *vinculi* etc. bei öffentlichen Obligationen vom Gesetze getroffen werden möchten – wogegen jedoch der Justizminister erinnerte, daß solche Änderungen ohne Zweifel als Verfälschung einer öffentlichen Urkunde unter dem Kapitel vom Betrüge ihre Ahndung finden würden.

Zurückkehrend zu der in der letzten Sitzung abgebrochenen Beratung über das II. Hauptstück wünschte der Finanzminister vor allem ad § 9 oder 19 die Aufzählung der [in] § 18 festgesetzten Geldstrafen für Preßverbrechen unter den Strafen oder Verschärfungen in genere.

Auf die Bemerkung des Ministers des Inneren jedoch, daß § 18 nicht sowohl eigentliche Strafen als vielmehr die Rechtsfolgen der Verurteilung wegen Preßverbrechen aufzähle, ward sich darin geeinigt, die §§ 9 und 17 unberührt zu lassen, dagegen im Marginale des § 18 statt „Strafbestimmungen“ bloß „besondere Bestimmungen“ zu setzen und nach dem Antrage des Ministers des Inneren die sub c) enthaltene Bestimmung des Kautionsverfalls als die allezeit eintretende zuerst, also sub littera a) aufzunehmen und ihr jene sub b) folgen zu lassen, die sub a) endlich vorkommende aber einem eigenen Paragraphe vorzubehalten, alle drei Bestimmungen aber nach § 26 folgen zu lassen, ^dwomit der Justizminister sich einverstanden erklärte^d.

Zu § 25 b) und e) ward ^evom Kultusminister angetragen, die Entziehung des Rechts der Wiedererlangung als rein administrativ zu streichen^e.

Bei lit. F ward die Beratung abgebrochen¹⁰, nach deren Schluß noch

^{d-d} *Einfügung K. Krauß.*

^{e-e} *Korrektur Thuns* über Antrag des Kultusministers die Entziehung des Rechts der Wiedererlangung als rein administrativ gestrichen.

⁹ *Mit Schreiben (K.) v. 30. 3. 1851 erteilte Bruck Hock die im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßte Weisung, ebd.*

¹⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 4. 1851/VI.*

VII. der Unterrichtsminister die Zustimmung des Ministerrats zu dem Antrage auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Herzogenburger Schullehrer Johann Ulrich erhielt¹¹.

Wien, am 29. März 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 8. April 1851.

¹¹ *Auf Vortrag Thuns v. 24. 3. 1851 erhielt Johann Ulrich mit Ah. E. v. 7. 4. 1851 das goldene Verdienstkreuz mit Krone, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1041/1851.*

Nr. 478 Ministerrat, Wien, 31. März 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 1. 4.), P. Krauß 1. 4., Bach 1. 4., K. Krauß 1. 4., Bruck 1. 4., Thun, Csorich, Kulmer; abw. Stadion, Thinnfeld.

I. – IV. Strafmilderungen für Valentin Mroczkowski, Georg Drobnik, Joseph Wittković, Gregor Haberle, Luigi Zanoni und Johann Calegaris Nado. V. Leopoldorden für Theodor Graf Csáky. VI. Verleihung des Bacser Bistums an Platon Athanaczkovicz. VII. Urbarialentschädigungsangelegenheiten.

MKZ. 1087 – KZ. 1107

Protokoll der am 31. März 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte folgende Gnadensachen behufs ihrer Unterstützung bei Sr. Majestät zum Vortrage.

I. Nachsicht des Strafrestes von einem Jahre und einigen Monaten für Valentin Mroczkowski, welcher als Gewohnheitsdieb von dem Krakauer Straferichte wegen Diebstahls eines Mantels im Werte von 16 Gulden polnisch zu siebenjährigem Kerker, verschärft mit Fasten etc. verurteilt worden ist. Von dieser Strafzeit hat derselbe bereits fünf Jahre und neun Monate überstanden. Während des Brandes in Krakau hat sich dieser Sträfling eifrig verwendet, sein Betragen im Arreste ist gut, und es ist auch zu berücksichtigen, daß ihn unsere Gerichte für das gedachte Verbrechen nicht auf so lange Zeit und mit solchen Verschärfungen verurteilt haben würden¹;

II. Nachsicht der Todesstrafe für den des Mordes schuldig befundenen Georg Drobnik aus dem Grunde, weil die Tat im Jahre 1843 begangen wurde, er bereits seit 1846 sitzt und die Vollziehung der Todesstrafe nach einer so langen Zeit ihren Zweck verfehlen würde. Es wird für denselben auf eine zeitliche Strafe von 20 Jahren angetragen²;

III. Nachsicht der Todesstrafe und Substituierung einer angemessenen zeitlichen Strafe für die von dem Agramer Komitate zum Tode verurteilten Mörder Wittković und Haberle, weil einer dieser Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens erst 19 Jahre alt war und nach unseren Gesetzen nicht hätte zum Tode verurteilt werden können³, und

IV. Nachsicht eines Teils der Kerkerstrafe für die Banknotenverfälscher Luigi Zanoni und Calegaris Nado.

¹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 31. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 8. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1104/1851.

² Auf Vortrag Karl Krauß' v. 31. 3. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 8. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1110/1851.

³ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 31. 3. 1851 entschied der Kaiser bezüglich Joseph Wittković mit Ab. E. v. 12. 4. 1851 nach dem Ministerratsbeschlusse; Gregor Haberle war schon vorher vom Obersten Gerichtshof zu einer Haftstrafe verurteilt worden, ebd., MRZ. 1139/1851.

Dieselben haben 25 f. Banknoten täuschend nachgemacht und davon 11.000 f. in Rom, Florenz und Neapel ausgegeben. In ihrer Gesellschaft befanden sich auch Florentiner, welche Se. Majestät im Jahre 1843 auszuliefern befohlen und welche in ihrer Heimat wegen Verfälschung von Privatkreditspapieren nur zu einer Kerkerstrafe von 30 Monaten verurteilt wurden, während die obigen österreichischen Untertanen, der eine zu 20, der andere zu zehn Jahren Kerker verurteilt worden sind. Im Kerker haben sich beide gut und reuig benommen. Der Justizminister trägt an, dem, der auf 20 Jahre verurteilt wurde, die Strafe auf die Hälfte, nämlich zehn Jahre, und jenem, welcher auf zehn Jahre verurteilt ward, die Strafe bis auf ein Jahr, vorzüglich aus dem Grunde herabzusetzen, weil ihre Mitschuldigen in Florenz nur zu einem 30-monatlichen Kerker verurteilt worden sind.

Gegen diese sämtlichen Anträge des Justizministers fand der Ministerrat nichts zu erinnern⁴.

V. Ebenso hat der Ministerrat dem Antrage des Ministers des Inneren beigestimmt, für den Grafen Theodor Csáky, welcher von allen ungarischen Autoritäten als ein besonders loyaler, der Regierung anhängiger Mann geschildert wird und der dem FZM. Grafen Schlik bei seinem Einzuge in Kaschau gute Dienste geleistet und seinen Truppen freundliche Aufnahme bereitet hat, von der Gnade Sr. Majestät eine Auszeichnung und zwar die taxfreie Verleihung des Ritterkreuzes des österreichisch kaiserlichen Leopoldordens zu erbitten⁵.

VI. Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Leo Thun brachte die Angelegenheit des Ofner griechisch-nichtunierten Bischofes Athanackovicz wegen seiner Übersetzung auf das griechisch-nichtunierte Bistum in der Bácska mit dem Wunsche abermals zur Sprache, darüber einen Beschluß zu fassen⁶.

Der Minister des Inneren erklärte sich nun, nach näherer Erwägung dieser Angelegenheit, wie auch die übrigen Stimmführer des Ministerrates mit dem in der Ministeratssitzung vom 26. März d. J. gestellten Antrage des Ministers des Kultus einverstanden, welcher dahin ging, daß von der dort erwähnten Resignation des Bischofes Athanackovicz kein Gebrauch zu machen und der Patriarch Rajačić aufzufordern wäre, wenn er Anstände und Beschwerden gegen Athanackovicz hat, er sie im kanonischen Wege anhängig zu machen und durchzuführen hätte, widrigenfalls dem Bischofe Athanackovicz die Collationales auf das Bistum in der Bácska ohne weiters ausgefolgt werden würden⁷.

⁴ Auf Vortrag Karl Krauß v. 31. 3. 1851 entschied der Kaiser mit *Ah. E. v. 8. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, ebd., MRZ. 1106/1851.

⁵ Auf Vortrag Bachs v. 1. 4. 1851 verlieh der Kaiser mit *Ah. E. v. 11. 4. 1851 Theodor Graf Csáky das Ritterkreuz des Leopoldordens*, ebd., MRZ. 1094/1851.

⁶ Fortsetzung des MR. v. 26. 3. 1851/VII.

⁷ Mit Schreiben (K.) v. 1. 4. 1851 ersuchte Thun Rajačić mit nachdrücklichen Worten, im Sinne des Ministerratsbeschlusses zu handeln, *AVA., CUM., Kultus, Präs. 71/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 18. 4. 1851/VIII.*

VII. Der Ministerpräsident eröffnete dem Ministerrate, daß auf Befehl Sr. Majestät dem Reichsratspräsidenten Freiherrn v. Kübeck die Gesetzentwürfe für mehrere darin genannte Kronländer, und zwar: 1. über das Verfahren der Gerichtsbehörden zur Durchführung des Patenten vom 25. September 1850 rücksichtlich der Zuweisung der Kapitalsabfertigungen für die infolge der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge⁸, 2. über die Bestimmungen zum Behufe der Entschädigungsleistung für die Grundentlastung⁹, 3. den Gesetzentwurf für Tirol und Vorarlberg über die Leistung der Kapitalsentschädigung für die Grundentlastung und die Befriedigung der Hypothekargläubiger¹⁰, endlich 4. den Gesetzentwurf zum Behufe der um 5 % erhöhten direkten Steueranforderung für die Verzinsung und Tilgung der Entschädigungsleistungen für die durch die Grundentlastung aufgehobenen Bezüge in den bemerkten Kronländern um seine allenfälligen Bemerkung mitgeteilt worden sind, und er las die diesfälligen Bemerkungen vor, zu welchen sich Freiherr v. Kübeck veranlaßt fand, und welche er dem Ministerpräsidenten zur Beförderung an Se. Majestät zukommen ließ¹¹.

Der Ministerpräsident hielt es für notwendig, über diese Bemerkungen vor ihrer Gelangung an Se. Majestät die Ansichten des Ministerrates zu vernehmen.

Über den Gesetzentwurf zu 1. ergaben sich dem Reichsratspräsidenten keine Bemerkungen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes zu 2. bemerkte Baron Kübeck ad § 12, daß ihm der diesfällige Text des Ministerrates einerseits vorgreifend und andererseits doch eventuell bedingt zu sein scheint. Vorgreifend, weil er schon von der Voraussetzung ausgeht, daß die in einzelnen Kronländern vorhandenen Landesfonds oder deren Überschüsse dem Entlastungsfonds werden zugewiesen werden; eventuell bedingt, weil eine solche Widmung gleichwohl erst von der Landesgesetzgebung abhängig erklärt wird. Baron Kübeck hält diesen Paragraph für ganz entbehrlich. Sollte aber gleichwohl eine Bestimmung als wünschenswert angesehen werden, so schlägt er für diesen Paragraphen eine andere Textierung vor.

Der Ministerrat tritt hierüber den Bemerkungen des Ministers des Inneren bei, daß der fragliche Paragraph allerdings nur eine eventuelle Bestimmung enthalte, nämlich die, daß die Landesfonds, welche etwa in der Folge zum Zweck der Grundentlastung gewidmet werden, was noch von weiteren Verhandlungen mit den ständischen Organen der betreffenden Kronländer abhängt, im Falle dieser Widmung ausschließlich zur Deckung des Landesdrittels, somit zur Abminderung des hierzu auszuschreibenden Steuerzuschlages und zur Erleichterung der Steuerpflichtigen verwendet werden sollen. Diese Bestimmung sei aber notwendig, weil schon das Patent vom 25. September 1850, § 2 b), die Landesfonds als Deckungsmittel des Entlastungsfonds bezeichnet habe und daher davon jedenfalls in dem vorliegenden Patente Erwähnung getan werden müsse, zumal in einigen

⁸ Siehe dazu zuletzt MR. v. 24. 3. 1851/I.

⁹ Siehe dazu zuletzt MR. v. 17. 3. 1851/II.

¹⁰ Siehe dazu zuletzt MR. v. 17. 3. 1851/III.

¹¹ Die Bemerkungen (Abschrift) Kübecks v. 27. 3. 1851 in HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 1032/1851.

Kronländern wirklich nicht unbedeutende Landesfonds bestehen, welche von den ständischen Ausschüssen zur Verwendung für das Landesdrittel bereitgehalten werden. Die völlige Weglassung dieses Paragraphes würde daher als eine Beschränkung des Patentes vom 25. September 1850 gerade in einem für den Kredit der Entlastungsschuldverschreibung wesentlichen Punkte, als eine Verminderung des demselben gewidmeten Deckungsfonds aufgefaßt werden, was nur nachteilig wirken könnte.

Was die Bemerkung betrifft, daß die von dem Ministerrate beschlossene Fassung vorgreifend sei, indem dadurch dermalen, wo über die spezifische Zuweisung der Landesfonds an den Entlastungsfonds noch nicht entschieden ist, doch schon über die Verwendung derselben, nämlich zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, abgesprochen werde, so bemerkt der Ministerrat, daß diese Bestimmung deshalb getroffen wurde, weil es ihm notwendig schien, schon von vorneherein die landständische Kompetenz über diese Frage auszuschließen, damit nicht die Landesfonds, welche doch nur für Rechnung des Landesdrittels und zur Erleichterung der Steuerpflichtigen und nicht etwa zur einseitigen Begünstigung anderer Beteiligter verwendet werden dürfen, dieser Widmung nicht mehr durch Landtagsbeschlüsse entzogen werden können. Dazu sei die Regierung aber allerdings berechtigt, nachdem die Deckung des Landesdrittels durch Steuerzuschläge, die mit der allgemeinen Staatssteuer konkurrieren, aufgebracht werden muß, auch die Grundentlastungsschuldverschreibungen die Garantie des Staates genießen, und sonach dieser auch befugt sein muß zu verlangen, daß die Verwendung derjenigen Landesfonds, welche zum Entlastungsfonds gewidmet werden, spezifisch und ausschließlich für Rechnung des Landesdrittels verwendet werden.

Übrigens bestehe zwischen den Textierungen des Ministerrates und des Reichsratspräsidenten keine so wesentliche Verschiedenheit und beide ließen sich leicht vereinigen.

Um diese Vereinigung zu erzielen, hat der Ministerrat beschlossen, für den § 12 folgende Textierung vorzuschlagen: „Diejenigen Landesfonds oder Überschüsse aus deren Erträgen, welche in den einzelnen Kronländern zur Tilgung dieser Landesverpflichtungen gewidmet^a werden, oder sonst außerordentliche, zu diesem Zwecke eingehende Beihilfen sind dieser Bestimmung gemäß zur Erleichterung der Steuerpflichtigen zu verwenden.“

Dieser Textierung des § 12 zufolge hätte auch der Schlußsatz des § 15 eine Modifikation zu erleiden und würde sonach lauten: „Die dem Entlastungsfonds zugewiesenen (statt abgetretenen) Landesfonds und andere Beihilfen sind demselben zur weiteren Verwaltung und Verwendung zu übergeben.“

§ 18. Hinsichtlich der bei diesem Paragrafe vom Baron Kübeck angeregten Frage, ob die Zinsen der Grundentlastungsschuldverschreibungen, insofern sie nicht den Hypothekargläubigern zukommen, der Einkommensteuer unterliegen können und sollen, fand der Ministerrat, daß die verneinende Ansicht des Reichsratspräsidenten mit den Beschlüssen, die der Ministerrat gefaßt hat, im Einklange steht, indem man vor wenigen Wochen

^a *Korrektur Bachs* aus verwendet.

sich dahin ausgesprochen hat, daß die Vorschüsse auf die Entschädigung der Einkommensteuer nicht zu unterliegen haben. Es fehle jedoch an einem überwiegenden Grunde, in dem vorliegenden Ah. Patente von der demselben gänzlich fremden Einkommensteuer, welche bloß auf ein Jahr, dann auf ein zweites ausgeschrieben wurde, ohne über ihren bleibenden Charakter etwas zu bestimmen, zu sprechen.

Zu § 19 (wegen der Verlosung und Prämie) dürften Se. Majestät aus den vorgelegten Ministerratsprotokollen Ah. entnommen haben, daß die von dem Ministerrate beschlossene Textierung dieses Paragraphes nach wiederholten Beratungen und nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse angenommen worden sei. Man sehe mit den Bestimmungen dieses Paragraphes keinerlei Gefahr verbunden. Die Prämie von 5 % sei nicht zu dem Zwecke bestimmt worden, die Aufkündigungen der Schuldverschreibungen zu verhindern, sondern um die Papiere in ihrem Preise auf ihrer Höhe zu erhalten und der Verschleuderung derselben um niedrige Preise unter dem Nennwerte zu begegnen. Auch sei durchaus keine Verwicklung bei der angetragenen Operation zu besorgen. Der Fonds sei bestimmt, und es werde nicht mehr gezahlt, als so weit dieser Fonds reicht. Freiherr v. Kübeck zieht aus seinen Bemerkungen zum § 19 selbst nicht den Antrag zu einer Änderung in der gedachten Bestimmung und schlägt keine geänderte Fassung vor.

Diese und die in den früheren Ministerratsprotokollen über diesen Gegenstand niedergelegten Betrachtungen bestimmten den Ministerrat zu der Erklärung, daß er sich durch die von Baron Kübeck zu diesem Paragraphen gemachten Bemerkungen nicht veranlaßt finden könne, Sr. Majestät eine andere Textierung dieses § 19 vorzuschlagen.

Daß für Tirol dieser Paragraph (dort § 18) beseitigt wurde, habe seinen Grund darin, weil in Tirol die Entschädigungssumme einen relativ sehr geringen Betrag erreicht, und der regelmäßige Zinsfuß dort nur 4 % ist und 5%ige Papiere auch ohne sonstige Prämie durch diesen letzteren höheren Zinsfuß allein sich dort auf ihrer wünschenswerten Höhe erhalten werden.

Zu § 21. Was die von Baron Kübeck zu diesem Paragraphen zunächst gemachte Bemerkung anbelangt, daß der Staat den Grundentlastungsschuldverschreibungen nicht allein die Vorzüge der Staatspapiere einräumen, sondern auch die Erfüllung der für sie eingegangenen Stipulationen verbürgen sollte, wurde von dem Ministerrate beschlossen, daß, wiewohl diese Verbürgung bereits im Patente vom 25. September 1850, § 20, deutlich und bestimmt ausgesprochen ist, es doch keinem Anstande unterliege, dieselbe in den § 21 ausdrücklich aufzunehmen, wornach der Eingang dieses Paragraphes so zu lauten hätte: „Die Grundentlastungsschuldverschreibungen werden vom Gesamtreiche verbürgt und genießen alle Vorzüge der Staatspapiere.“

Dagegen wurde hinsichtlich der weiteren Bemerkung des Baron Kübeck, daß der in diesem Paragraphen vorkommende Ausdruck: „genießen alle Vorzüge der Staatspapiere“ eine zweideutige Auffassung zulasse, indem z. B. die 3%igen Zentralkassaanweisungen, die Reichsschatzscheine usw. auch Staatspapiere sind und den Vorzug des Zwangskurses haben, welchen man den Grundentlastungsschuldverschreibungen gewiß nicht werde zugestehen wollen, und daß es statt jenes Ausdruckes vielleicht heißen dürfte: „alle Vorzüge der festen verzinslichen Staatsschuld“, erinnert, daß man eine solche zweideutige Auffassung nicht besorge, indem wohl jedermann darunter Staatspapiere gleicher Art

(feste, verzinsliche Staatspapiere) und nicht andere verstehen werde und man sicher sein könne, daß niemand unter den eingeräumten Vorzügen einen Zwangskurs meinen werde. Denn bei der Gleichstellung der Entlastungsschuldverschreibungen mit den Staatspapieren könne es durchaus nicht zweifelhaft sein, daß nur von solchen Staatspapieren die Rede sei, die ihrem Inhalte und der übernommenen Verpflichtung nach gleicher Natur mit jenen Schuldverschreibungen sind. Nun sind aber die Kassaanweisungen und Reichsschatzscheine ihrer Wesenheit nach von festen Staatsschuldverschreibungen so verschieden, daß es ebenso wenig jemanden einfallen dürfte, sie mit den Entlastungsschuldverschreibungen zu vermengen, als für die letzten z. B. Lottogewinne anzusprechen, weil es auch Staatspapiere gibt, die aus einem Lotterieranleihen entsprungen sind. Auch sei dieser Ausdruck „Staatspapiere“ in den Bankstatuten gebraucht und habe bisher zu keiner Zweideutigkeit Veranlassung gegeben.

Gegen die Änderung des Ausdruckes „Staatspapiere“, dessen sich der § 20 des Patentes vom 25. September 1850 bedient, wurde von dem Minister des Inneren bemerkt, daß jede solche Änderung ohne Notwendigkeit Beunruhigung und Zweifel über die Absichten hervorrufen würde, welcher Meinung alle übrigen Stimmen beitraten.

In Absicht auf das weitere Bedenken des Baron Kübeck gegen die in diesem Paragraphen aufgenommene Bestimmung, daß die Grundentlastungsschuldverschreibungen rücksichtlich der Erlangung von Vorschüssen aus der k. k. privilegierten Oesterreichischen Nationalbank gleich den Staatspapieren zu behandeln seien, von welcher Bestimmung nach der Ansicht des Baron Kübeck ganz Umgang zu nehmen und dafür die folgende aufzunehmen wäre: „Die Staatsverwaltung werde dafür Sorge tragen, daß die Entlastungsdirektionen in den bezeichneten Kronländern mit den angemessenen Fonds versehen werden, um auf die Entlastungsschuldverschreibungen verzinsliche Vorschüsse zu erteilen“, bemerkte der Finanzminister Freiherr v. Krauß, daß er in der erwähnten Bestimmung des Paragraphes keinen Widerspruch mit den Bankstatuten auffinden könne. Nach dem § 18 der Bankstatuten habe die Bank allerdings nicht die Verpflichtung, wohl aber das Befugnis, Vorschüsse auf Staatspapiere zu leisten, und könne daher von dieser Freiheit Gebrauch machend, auch auf die Grundentlastungsschuldverschreibungen, welche alle Vorzüge der Staatspapiere genießen, Vorschüsse geben.

Wiewohl der Finanzminister die Ansicht, daß das Darlehensgeschäft der Bank auf Staatspapiere gefährlich sei, nicht teilt, so ist doch die Abfassung der erwähnten Stelle des § 21 so vorsichtig gestellt, daß, wenn es notwendig erkannt werden sollte, der Bank die Erteilung von Darlehen auf Staatspapiere zu untersagen, eben dadurch auch die Vorschüsse auf Entlastungsschuldverschreibungen von selbst hinwegfallen würden. Die Hingeweglassung der Bestimmung, welche den Entlastungsschuldverschreibungen die Erlangung von Vorschüssen bei der Bank möglich macht, würde dem Werte der gedachten Papiere und eben dadurch den Gutseigentümern und deren Gläubigern höchst nachteilig sein. Sehr bedenklich und wahrhaft gefährlich wäre dagegen die Aufnahme eines Satzes in das Patent, durch den die Staatsverwaltung die Verpflichtung auf sich nehmen sollte, auf jene Schuldverschreibungen Vorschüsse zu erteilen. Diese Verpflichtung könnte, wie Baron Kübeck selbst vorschlägt, nur durch die Hinausgabe von unverzinslichem Papiergelde erfüllt werden. Die hieraus entspringende Vermehrung der Papierzirkulation würde den Wechselkurs und das Silberagio noch mehr verschlimmern, und diese Ver-

schlimmerung müßte bereits jetzt, noch ehe solche Vorschüsse erteilt worden wären, eintreten, da es an jedem Maßstabe fehlt, nach welchem sich die Größe des Zuwachses beurteilen ließe, den das umlaufende Papiergeld in der Zukunft durch solche Vorschüsse erlangen kann. Der Zeitpunkt zur Wiederherstellung geordneter Währungsverhältnisse wäre durch jene ganz unbestimmte Verpflichtung auf eine unabsehbare Ferne hinausgerückt.

Es wurde daher beschlossen, von der nach reiflicher Beratung vorgeschlagenen Textierung des § 21 mit Ausnahme der eingangs erwähnten Modifikation nicht abzugehen.

Zu § 29 bemerkte der Reichsratspräsident, daß die Landschaftsbuchhaltungen, wo sie noch bestehen, mit der Kontrolle der Entlastungsfonds nicht betraut und diese Kontrolle in allen Kronländern den lf. Kontrollbehörden zugewiesen werden sollte. Seine Gründe sind, weil sonst in einigen Kronländern die Staatsbuchhaltungen, in anderen die Landschaftsbuchhaltungen wirksam sein würden, weil die Stellung der letzteren Buchhaltungen prekär ist und sie in Disziplinarbeziehung dem Generalrechnungsdirektorium nicht zugewiesen sind.

Der Minister des Inneren fand hier zu bemerken, daß man die Kontrolle der Entlastungsfonds fakultativ der einen oder der anderen Buchhaltung vorbehalten wollte und daß man auf die Landschaftsbuchhaltungen deshalb sein Augenmerk warf, weil die Grundentlastung als eine Landessache betrachtet, der Landesfonds dabei in Anspruch genommen wird und die Grundentlastungskommissäre nämlich jener Provinzen, wo verwendbare Landesfonds bestehen, den Wunsch ausgesprochen haben, daß die Landschaftsbuchhaltungen und Kassen hierbei verwendet werden. Er lege indessen keinen besonderen Wert darauf, daß die Landschaftsbuchhaltungen mit der gedachten Kontrolle betraut werden, nur wäre sich vorzubehalten, dort, wo Landschaftsbuchhaltungen und Kassen bestehen, auch ihre Organe bei der Durchführung der Grundentlastung zu benutzen, indem sie mit dem diesfälligen Kreditsgeschäfte vertraut sind, auch wegen anderweitiger geringer Beschäftigung dazu recht zweckmäßig und mit Ersparung von sonst dem Lande zur Last gehenden Regiekosten verwendet werden können, endlich auch Baron Kübeck deren Verwendung nicht unbedingt ausschließen will.

Der Ministerrat stimmte diesfalls für den Antrag des Baron Kübeck, wornach der § 29 nur auf den Ausspruch zu beschränken wäre, daß die Kontrolle bezüglich der Geld- und Kassagebarung des Entlastungsfonds von der lf. Kontrollbehörde besorgt werde, und das weitere des Paragraphes wegzubleiben hätte, jedoch durch die Instruktion für die Entlastungsfondsdirektion nach Erfordernis die einstweilige Benützung der Landschaftsbuchhaltung zu gestatten wäre.

Wenn die Kontrolle den Landschaftsbuchhaltungen entzogen wird, so erscheint es notwendig, daß im § 26 der Schlusssatz auch wegbleibe und lediglich gesagt werde: „Die Kassageschäfte des Entlastungsfonds sind in der Regel von der Landeshauptkasse in abgesonderter Rechnung zu führen.“

Zu 3. Bei dem Gesetzentwurfe für Tirol und Vorarlberg würden allerdings die Bemerkungen des Baron Kübeck, welche derselbe zu den §§ 12, 15, 18 und 21 bei 2. zu machen sich bestimmt gefunden hat, analoge Anwendung auf die §§ 12, 14 und 20 finden.

Der Ministerrat bezog sich seinerseits gleichfalls auf die zu den §§ 12, 15, 18 und 21 des Gesetzentwurfes 2. gemachten Bemerkungen.

Zu dem Gesetzentwurfe 4. ergaben sich dem Reichsratspräsidenten keine Erinnerungen¹².

Wien, am 1. April 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 11. April 1851.

¹² *Auf Vortrag des Ministerrates v. 22. 3. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 11. 4. 1851 die Verfahren zur Durchführung des Patents v. 25. 9. 1850, ebd., MKZ. 1032/1851; das kaiserliche Patent v. 1. 4. 1851 mit den Bestimmungen über den Entlastungsfonds publiziert als RGL. Nr. 83/1851, das kaiserliche Patent v. 11. 4. 1851 über das Verfahren der Gerichtsbehörden publiziert als ebd., Nr. 84/1851. Weiters wurde der Vortrag des Ministerrates v. 22. 3. 1851 über die analogen Bestimmungen in Tirol und Vorarlberg mit Ah. E. v. 11. 4. 1851 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 1033/1851; das entsprechende kaiserliche Patent v. 11. 4. 1851 publiziert als RGL. Nr. 86/1851. Schließlich wurde auch der Vortrag des Ministerrates v. 22. 3. 1851 über die Einhebung eines 5%igen Zuschlages mit Ah. E. v. 11. 4. 1851 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 1031/1851; das entsprechende kaiserliche Patent v. 11. 4. 1851 publiziert als RGL. Nr. 88/1851. Analytische Darstellung bei BRANDT, Neoabsolutismus I, 296–299.*

Nr. 479 Ministerrat, Wien, 2. April 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 3. 4.), P. Krauß 9. 4., Bach 7. 4., Bruck (BdE. fehlt), Thun, Csorich, Ritter v. Krauß, Kulmer; abw. Stadion, Thinnfeld.

I. Pensionsgesuch der Josepha Freiin v. Ottenfels-Gschwind. II. Unterstützung für Joseph Ritter v. Cischini. III. Auszeichnung für Marco Starcich. IV. Strafrechtsnachricht für Michael Bauer. V. Todesurteil gegen Alexa Vukassovich. VI. Wahl des Laibacher Bürgermeisters. VII. Auszeichnung für Stephan Márton. VIII. Vorschrift über Militäreinquartierung (2. Beratung).

MKZ. 1122 – KZ. 1109

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 2. April 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident brachte das Pensionsgesuch der geheimen und Staats- und Konferenzratswitwe Freiin v. Ottenfels zur Kenntnis des Ministerrats, mit dem Bemerkung, daß die Vermögensverhältnisse der Familie als günstig angesehen werden müssen. Da nach der dermaligen Vorschrift bei Pensionsansprüchen der Witwen von Staatsbeamten die Vermögensverhältnisse nicht mehr in Anschlag kommen, so wäre das Gesuch der Freiin v. Ottenfels nach dem Erachten des Finanzministers in die Verhandlung zu nehmen¹.

II. Der Handelsminister referierte über das Einschreiten des k. k. Konsuls in Trapezunt Ritter v. Cischini um eine Unterstützung, welcher infolge einer Feuersbrunst um seine ganze Habe, geschätzt auf ca. 5000 fr., gekommen ist, die Konsulatsakten aber glücklich gerettet hat. Nachdem für einen solchen Fall den Konsulatsbeamten durch eine Ah. Entschließung von 1804 die Vergütung eines Drittels des Schadens zugesichert², Cischini ein sehr verdienstvoller Mann und in seiner itzigen Lage aller Rücksicht würdig ist, so trug der Handelsminister für ihn auf Bewilligung einer Unterstützung von 3000 fr. an, womit sich auch der Ministerrat einverstanden erklärte³.

Ebenso erhielt dieser Minister

III. die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Merkantilkapitän Marco Starcich für dessen Erfindung eines Notsteuerruders, welches sich nach dem Erkenntnisse der Sachverständigen als vollkommen praktisch anwendbar bewährt hat⁴.

¹ Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 5. 6. 1851 erhielt die genannte Witwe mit Ah. E. v. 10. 6. 1851 eine jährliche Pension von 1000 fl., HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1926/1851.

² Dekret der Hofkammer v. 5. 4. 1804, PGV. Bd. 21, Nr. 45/1804.

³ Auf Vortrag Brucks v. 5. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 24. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, AvA., HM., Allg. 3947/1851.

⁴ Auf Vortrag Brucks v. 6. 5. 1851 wurde Marco Starcich mit Ah. v. 15. 5. 1851 das goldene Verdienstkreuz – ohne Krone – verliehen, ebd., Allg. 4007/1851.

IV. erklärte sich der Ministerrat einverstanden mit dem Antrage des Justizministers, bei Sr. Majestät für Michael Bauer auf Nachsicht des Restes der demselben wegen Totschlags zuerkannten Kerkerstrafe⁵ und

V. auf Nachsicht der bereits im Jahre 1847 wider Alexa Vukassovich wegen Raubmordes erkannten Todesstrafe einzuraten, nachdem derselbe ohne sein Verschulden nun schon vier Jahre auf die endliche Entscheidung seines Schicksals im Kerker harret⁶.

VI. Der Minister des Inneren referierte über die dritte Bürgermeisterwahl in Laibach, welche endlich auf einen Mann, Dr. Burger, gefallen ist, dessen Bestätigung von Sr. Majestät keinem Anstande unterliegt, auf die daher mit Zustimmung des Ministerrats angetragen werden wird⁷.

VII. Mit eben dieser Zustimmung wird der Antrag auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Richter Márton unterlegt⁸.

VIII. brachte der Minister des Inneren den von einer Kommission aus Abgeordneten der Ministerien des Inneren, Kriegs und der Finanzen bearbeiteten Entwurf des neuen Bequartierungsreglements für sämtliche Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze in Vortrag, mit dem Beisatze, daß Se. Majestät zu bitten wären, diese neue Vorschrift mit 1. Mai 1851 ins Leben treten zu lassen⁹.

Bei Durchgehung der einzelnen Paragraphen haben sich folgende Modifikationen und Bemerkungen ergeben:

§ 1. ward statt „von Sr. Majestät“ beliebt „vom Ah. Armeeoberkommando“.

§ 2. Hier wünschte der Finanzminister, daß auch die vorübergehende Einquartierung, welche nicht auf drei Monate vorhinein gefordert wird, bei einer gewissen längeren Dauer in ihrer Wirkung der dauernden Einquartierung gleichgesetzt werden möge, weil bei der nicht unbedeutenden Vergütung, welche das Ärar für die Durchzüge nach dieser neuen Vorschrift zu leisten haben wird, die Sache in finanzieller Hinsicht wichtig ist, und auch der Quartiergeber bei den Durchzügen zu Mehrerem als bei der dauernden Einquartierung verpflichtet wird.

Der Minister des Inneren erörterte die Rücksichten, welche die Kommission bestimmten, das Hauptkriterium der dauernden Einquartierung in die vorläufige Anforderung der Unterkunft zu setzen; er erklärte indessen, auch nicht entgegen zu sein, wenn die vorübergehende, also nicht früher angeforderte Einquartierung über eine bestimmte

^{a-a} *Korrektur Bachs* aus acht oder vierzehn Tage dauert, als bleibende angesehen und dabei von der Forderung der Verpflegung rücksichtlich der höheren ärarischen Vergütung abgegangen wird.

⁵ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 2. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 12. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1136/1851.

⁶ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 3. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 12. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, ebd., MRZ. 1158/1851.

⁷ *Auf Vortrag Bachs v. 2. 4. 1851 bestätigte der Kaiser mit Ab. E. v. 11. 4. 1851 die Wahl Mathias Burgers*, ebd., MRZ. 1105/1851.

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 28. 3. 1851/III. Stephan Márton erhielt mit Ab. Kabinettschreiben v. 8. 4. 1851 das silberne Verdienstkreuz – ohne Krone*, ebd., Ordensarchiv, Franz Josephs-Archiv, Zl. 102/1851.

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 24. 3. 1851/VI.*

Zeit, allenfalls acht oder vierzehn Tage dauert, dieselbe rücksichtlich der in der Menage befindlichen Mannschaft als bleibende angesehen und dann die ärarische Verpflegung der Mannschaft, wie sie bei der stabilen Einquartierung stattzufinden hat, einzutreten hätte, wenn dies die militärischen Rücksichten erlauben.^a

^bDer Minister des Inneren glaubt aber, daß eine solche Bestimmung nicht in die allgemeine Verordnung gehöre, sondern nur im Wege besonderer Weisungen von Seite des Kriegsministeriums mit Beachtung der militärischen Rücksichten erfolgen könne. Die Feststellung einer vierteljährigen Frist sei insbesondere wegen der Offiziersquartiere nötig, weil sonst die Gemeinden mit Rücksicht auf die landesübliche Wohnungsaufkündigungsfrist nicht in der Lage sind, für die unbeschwernde Beischaffung der diesfälligen Kompetenz bei der stabilen Einquartierung rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Bei der Mannschaft sei ohnehin kein Unterschied in der den Gemeinden bewilligten Vergütung, in der sowohl bei stabiler als transemer Bequartierung der Schlafkreuzer eintritt. Nur die Verpflegung sei bei stabiler von der Militärverwaltung, bei transemer vom Quartierträger zu stellen, und es sei daher Sache der Militärbehörde, diesfalls Sorge zu tragen, daß bei länger dauernder Transemalbequartierung sobald als möglich die Ärrarialverpflegung eintrete, wo dann alle Besorgnisse aus dem Standpunkte der Finanzen verschwinden dürften.^b

§ 7 wurde statt „dieses Gesetzes“ der Überschrift gemäß gesetzt „dieser Verordnung“.

§ 8 ward über Antrag des Justizministers der Beisatz nach „Staatsgebäuden“ aufgenommen: „oder in eigens dazu von der Gemeinde bestimmten verwendbaren Gebäuden“.

^cDer Minister des Inneren bemerkt, daß in diesen Paragraphen nur von den Staatskasernen die Rede sei, während die spätere Paragraf von den Gemeindegasernen handeln, wo daher die Bemerkung des Herrn Justizministers bei der endlichen Redaktion die geeignete Berücksichtigung finden wird.^c

§ 10 muss der durch den Abschreiber entstellte Eingang also lauten: „Jeder Orts-, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde- etc.“.

Zu den §§ 8–10 behielt sich übrigens der Minister des Inneren vor, wegen Errichtung von zur Aufnahme von Truppen geeigneten Gebäuden an den Eisenbahnhauptstationen die Verhandlung mit den einschlägigen Behörden einzuleiten, und ad § 10 insbesondere der Bildung und Verwendung der Bequartierungsfonds Erwähnung zu tun.

Zu § 11 ward über Antrag des Kriegsministers der Zusatz am Schlusse beigefügt, daß „über den Mietzins und die sonstigen Bedingungen“, oder wie der Minister des Inneren formulierte, „über das bezügliche Rechtsverhältnis jedes Mal ein Kontrakt abgeschlossen werde“.

Desgleichen ward zur Hintanhaltung von Gewerbsbeeinträchtigungen über Antrag des Handelsministers ^dnach der vom Minister des Inneren vorgeschlagenen Fassung die Beschränkung der Marketender auf die Feilschaften und Getränke, „zu deren Führung sie befugt sind“, statt der von dem Minister des Handels beantragten: ^d „auf die ihnen zustehenden Feilschaften“ ad § 12 beschlossen.

^{b-b} *Einfügung Bachs.*

^{c-c} *Einfügung Bachs.*

^{d-d} *Korrektur Bachs aus die Beschränkung der Marketender auf die Feilschaften und Getränke, „zu deren Führung sie befugt sind“, oder, wie der Minister des Inneren vorschlug.*

Zu § 13 machte der Kultusminister darauf aufmerksam, daß, nachdem die Militäreinquantierung als eine Naturallast erscheint, die Ausgleichung nicht auf den freien Vertrag zwischen der Gemeinde und ihren Gliedern allein überwiesen werden könne; vielmehr müsse dieselbe, und zwar insbesondere rücksichtlich der zwischen dem wahren Werte des beigegebenen Objektes und der dafür vom Ärar geleisteten Vergütung sich ergebenden Differenz, einer weitem Umlage auf die ganze Gemeinde oder Landeskonkurrenz umso mehr vorbehalten werden, als sonst mancher große Grundbesitzer, der zufällig wenig bewohnbare Räume besitzt, gegenüber andern Häuserbesitzern sehr im Vorteil sein würde.

Der Minister des Inneren glaubt zwar nicht, daß diese Auslage zum Gegenstande einer Umlage auf die ohnehin schon sehr in Anspruch genommene Landeskonkurrenz zu machen wäre, wovon auch der Ministerpräsident warnte, nachdem dadurch die Beköstigung des Soldaten erhöht und wegen der mit der Mobilisierung desselben dem Lande erwachsenden Auslagen der Beweglichkeit der Truppen manches Hindernis erwächst. Zudem dürfe nicht vergessen werden, wie durch die Einquantierung den Gemeinden manche indirekte Vorteile zugehen. Indessen behielt sich der Minister des Inneren vor, in betreff des vom Kultusminister gewünschten Ausdrucks des Prinzips der allgemeinen Verpflichtung aller Gemeindeglieder zur Teilnahme an der diesfälligen Last die entsprechende Textesmodifikation zu veranlassen und auch die weitere Bemerkung des Finanzministers, daß den politischen Behörden der unumgängliche Einfluß auf die Bequantierungsangelegenheiten gewahrt werde, an geeigneter Stelle zu berücksichtigen.

Zum § 14 wurde über Antrag des Kriegsministers nach „angebotene“ der Beisatz „entsprechende“ Unterkunft gemacht, dagegen der Zwischensatz: „wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen“ gestrichen; das „usw.“ endlich in „samt Nebenerfordernissen“ abgeändert.

Im § 15, 1. Absatz, vorletzte Zeile, muss es statt „derselbe“ heißen „dieser“, und im § 16 ward der Zusatz „zwangsweise“ vor „in Anspruch zu nehmen“ eingeschaltet.

§ 18 schien dem Justiz- und Finanzminister die Hinweglassung des „Besitzes“ wünschenswert.

§ 20 ward die Weglassung der Motive im Eingange, die nähere Bezeichnung der betreffenden Staatsbehörde sub Nr. 3 und 8 mittelst des Dienstzweiges, den sie verwaltet, so wie ad 4 der Gemeindeamtsträume, endlich die Trennung der Gefangenen- von den Erziehungs- etc. Häusern, also die Erweiterung der diesfälligen Nummern beschlossen.

§ 27. Hier erklärte der Minister des Inneren, daß zur „Schonung der Finanzen nach dem Wunsche des Herrn Finanzministers nur drei Kategorien statt vier anzunehmen wären, und er schlägt hierfür als Vergütung der Offizierszimmer die Gebühr mit 20, 15 und 8 Kreuzer vor^e.

Der Finanzminister bevorwortete von seinem Standpunkte ^faus die Herabsetzung dieser Ansätze auf 18, 12 und 6 Kreuzer (oder allenfalls dieses letztern mit 8 Kreuzer),

^{e-e} *Korrektur Bachs* aus Vereinfachung der Sache nur drei Kategorien statt vier für Vergütung der Offizierszimmer mit 20, 15 und 8 Kreuzer anzunehmen wären.

^{f-f} *Korrektur P. Krauß* aus die Herabsetzung dieser Ansätze auf 18, 12 und 6 Kreuzer (oder allenfalls dieses letztern mit 8 Kreuzer), weil bisher in einem großen Teile der Monarchie.

weil bisher in allen Ländern mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches, Küstenlandes und Dalmatiens^f gar nichts vergütet worden und die Auslage im ganzen doch sehr beträchtlich ist.

Der Minister des Inneren dagegen verharrete mit Rücksicht auf das in den Ländern Bestehende, wo das italienische Konskriptions- und Bequartierungssystem besteht, auf den von ihm angetragenen Sätzen.

Die weitere Diskussion ward wegen vorgerückter Stunde abgebrochen¹⁰.

Wien, am 3. April 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 10. April 1851.

¹⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 4. 1851/III.*

Nr. 480 Ministerrat, Wien, 5. April 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 6. 4.), P. Krauß 9. 4., Bach 7. 4., K. Krauß, Thun, Csorich, Kulmer 7. 4.; abw. Bruck, Thinnfeld, Stadion.

I. Freihafenprivilegium für Venedig. II. Bürgermeisterwahl in Steyr. III. Militärbequartierungsreglement (3. Beratung).

MKZ. 1155 – KZ. 1110

Protokoll der am 5. April 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren Dr. Bach eröffnete, daß ihm der Statthalter von Venedig Ritter v. Toggenburg auf Ah. Befehl Sr. Majestät ^aein Exemplar des Patents^a über den Freihafen von Venedig zugesandt habe¹.

Nach dem 2. Artikel dieses Patentes sollen demnächst die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Ah. bewilligten Hafenfreiheit für Venedig (insbesondere die Feststellung der Linie des Freihafens) durch eine besondere Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Der Minister Dr. Bach meint, daß diese Frage am besten an Ort und Stelle beraten werden könne, und stellte daher den Antrag, daß unter dem Statthalter Ritter v. Toggenburg eine Kommission niedergesetzt werde, zu welcher die mit dem Vollzuge des Patentes beauftragten Minister des Inneren, der Finanzen und des Handels Abgeordnete zu bezeichnen hätten. Diese Kommission hätte nähere Erhebungen über den Gegenstand der Frage zu pflegen, eine die sämtlichen Interessen gehörig wahrende Umfanglinie des Freihafens (Zollausschlusses) auszumitteln und zur Ah. Schlußfassung vorzulegen.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden².

II. Ebenso erhielt dieser Minister die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Ah. Bestätigung der auf den Gemeinderat Gaffl in der Stadt Steyr gefallenen Wahl zum dortigen Bürgermeister, einen nach der Versicherung des Statthalters allgemein geachteten, loyalen und in jeder Beziehung vertrauenswürdigen Mann³.

III. Bevor der Minister des Inneren zur Fortsetzung des Vortrages über den Entwurf des neuen Bequartierungsreglements für sämtliche Provinzen mit Ausnahme der Militärgrenze schritt, hat er die in der Ministerratssitzung vom 2. d. M. gewünschten Änderungen einiger Paragraphen und die Einschaltung eines eigenen Paragraphes gleich nach dem § 1,

^a *Korrektur Bachs aus das Patent.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 22. 3. 1851/IV. Toggenburg war mit Ah. Handschreiben v. 29. 3. 1851 aufgefordert worden, das Patent v. 27. 3. 1851 in die Tat umzusetzen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 1145/1851.*

² *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 14. 4. 1851/VIII.*

³ *Auf Vortrag Bachs v. 14. 4. 1851 wurde Anton Gaffl mit Ah. E. v. 2. 5. 1851 als Bürgermeister von Steyr bestätigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1281/1851.*

deren Redaktion und Verbesserung er vorgenommen, vorgelesen, mit deren Textierung sich der Ministerrat einverstanden erklärte⁴.

Hiernach hätte der neue Paragraph 2 in folgender Art zu lauten: „Die Leitung des Einquartierungsgeschäftes steht den politischen Verwaltungsbehörden zu. Sie haben die darauf bezüglichen Anordnungen zu treffen und denselben nötigenfalls auch durch Anwendung von Zwangsmitteln Vollzug zu verschaffen. Insbesondere haben sie die Gemeinden in der Erfüllung ihrer diesfälligen Verpflichtung zu überwachen und nach Erfordernis das Geeignete zu verfügen. Über vorkommende Beschwerden entscheiden sie im vorgeschriebenen Instanzenzuge.“

Dem § 7 (jetzt 8) wäre noch der Schlußsatz beizufügen: „Über Beschwerden entscheiden die politischen Verwaltungsbehörden.“

Der § 8 (jetzt 9) wäre zu lassen, wie er ist, wogegen der § 10 (jetzt 11) folgende modifizierte Textierung zu erhalten hätte: „Den Gemeinden steht es frei, für die Unterbringung der Truppen und der Dienstpferde eigene Gebäude zu widmen und Kasernen, Quasikasernen, Militärzinszimmer und Stallungen zu erbauen oder auszumitteln. In Orten, wo solche zur Unterbringung des Militärs eigens gewidmete und geeignete Räume bestehen, müssen dieselben vorzugsweise dazu benützt werden. Das gleiche kann für den Umfang ganzer Bezirke oder auch eines Kronlandes stattfinden, und es ist zu solchem Ende die Bildung von Bequartierungsfonds gestattet.“

Der § 11 (jetzt 12) hat nach dem Wunsche des Kriegsministers folgende Redaktionsverbesserung erhalten: „Bei der dauernden Einquartierung hat die Gemeinde die Wahl, ob sie ihre Kasernen mit den erforderlichen Einrichtungsstücken versehen und deren Erhaltung, Reinigung und Nachschaffung sowie die Beheizung und Beleuchtung übernehmen wolle oder nicht. Im letzteren Falle geschieht dies von der Militärverwaltung, und sind in solchem Falle die gegenseitigen Rechtsbeziehungen jederzeit durch schriftlichen Vertrag festzustellen.“

Im § 13 (jetzt 14) wäre nach dem Worte „sondern“ der Satz einzuschalten: „insofern nicht die Vermittlung der politischen Verwaltungsbehörde eintritt.“ Ferner wäre der Schlußsatz dieses Paragraphes in folgender Art zu modifizieren: „Die Gemeinde hat die Räumlichkeiten auszuwählen, die zur Unterkunft erforderlichen Räume der Truppenabteilung anzubieten und die Zuweisung in die Quartiere nötigenfalls durch Begebung von Wegweisern zu bewerkstelligen.“

§ 14 (jetzt 15): „das Militär ist gehalten, die ihm von der Gemeinde angebotene entsprechende Unterkunft samt Nebenerfordernissen anzunehmen.“

Der § 16 (jetzt 17) hätte so zu lauten: „Die Gemeinde hat die an sie gestellte Quartierforderung im Inneren der Gemeinde zur Vollziehung zu bringen und die Verteilung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie hat nach Erfordernis die etwaigen Miet- oder Beistellungsverträge mit den einzelnen Lokalitätenbesitzern abzuschließen und für die Erfüllung Sorge zu tragen und ist berechtigt, nötigenfalls selbst mit Hilfe der ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mittel, ohne daß eine vorgebrachte Berufung einhaltende Wirkung hat, zu der Unterbringung der Truppen die hiezu geeigneten und verfügbaren Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen.“

⁴ Fortsetzung des MR. v. 2. 4. 1851/VIII.

Im § 20 (jetzt 21) wären die Eingangsworte: „Aus Rücksichten des Staates, der Religion oder der Humanität“ wegzulassen und der Paragraph hätte so zu beginnen: „Folgende Räume dürfen usw.“

Sub 3. dieses Paragraphes wäre statt der „betreffenden Staatsbehörde“ die nähere Präzisierung zu wählen: „der Staatsbehörde, von welcher der Dienstzweig, dem das Gebäude zugewiesen ist, abhängt.“

Sub 4. hätte die Modifikation einzutreten: „Die Amtsräume ^bder Gemeindebehörden^b“.

Sub 8 (jetzt 9) statt: „nach dem Erkenntnisse der betreffenden Staatsbehörden“ – „nach dem Erkenntnisse der diesem Dienste vorgesetzten Staatsbehörde“.

Zu § 27 (jetzt 28) sprach der Finanzminister Freiherr v. Krauß den Wunsch aus, daß aus dem vorliegenden Gesetze die Namhaftmachung der einzelnen Orte, welche in die eine oder die andere der angenommenen drei Kategorien gehören sollen, wegzulassen und die nähere Bestimmung darüber einer besonderen, ^cgleichzeitig zu erlassenden^c Verordnung vorzubehalten wäre, weil sich die Notwendigkeit und das Bedürfnis herausstellen kann, die Ortschaften in andere Klassen oder Kategorien zu reihen, als sie in dem § 27 gereiht erscheinen, mit welcher Ansicht sich sowohl der Minister des Inneren als die übrigen Stimmführer vereinigten.

Was die für die Kategorien festzusetzenden Preise anbelangt (rücksichtlich welcher in der Ministerratsitzung vom 2. d. M. der Minister des Inneren sich für 20, 15 und 8 Kreuzer, der Finanzminister aber für 18, 12 und 8 aussprach), bemerkte der letztere, daß er für die Bestimmung des Wertes der Quartiere überhaupt eine festere Grundlage gewünscht hätte, welche aber erst dann vorhanden sein wird, wenn die im Zuge begriffene Verhandlung über die bessere Einrichtung der Häusersteuer statt der gegenwärtigen unvollkommenen, wo die Steuer bloß nach der Zahl der Zimmer und der Räume, statt nach dem Werte der Wohnungen bemessen wird, zu Ende gebracht ist. Dann würde man verlässliche Anhaltspunkte für die Veranschlagung des Preises der Wohnungen besitzen, was jetzt noch nicht der Fall sei. Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge erübrige jedoch nichts anderes, als sich mit der beiläufigen Veranschlagung zu begnügen.

Was die angetragenen Sätze mit 20, 15 und 8 Kreuzer anbelangt, glaubt der Finanzminister, daß man damit zu hoch gegangen sei und daß die von ihm angetragenen genügen dürften. Er äußerte gegen die ersteren Bedenken, nicht allein wegen der großen Auslagen, die sich schon bei Transemen daraus ergeben wird, sondern weil diese höheren Sätze auch bei der stabilen Einquartierung höhere Preise der Wohnungen zur Folge haben werden. Verpflichtet, auf die Verminderung des Staatsaufwandes, so weit als es mit dem Zwecke verträglich ist, hinzuwirken, glaubt der Finanzminister, daß man bei den Sätzen von 18, 12 und 8 Kreuzern umso mehr stehen bleiben dürfte, als in den meisten Provinzen für die Quartiere bisher vom Staate gar keine Vergütung geleistet worden ist und schon die von ihm angetragenen Sätze eine bedeutende Auslage verursachen werden.

Der Minister des Inneren, mit welchem sich auch die übrigen Stimmführer vereinigten, beharrte dagegen bei den Sätzen von 20, 15 und 8 Kreuzern, weil, wie er schon

^{b-b} *Korrektur aus welcher die Gemeindebehörden zur Besorgung ihrer Geschäfte bedürfen.*

^{c-c} *Einfügung P. Krauß'.*

früher bemerkte, man in Italien, ^dTirol, Innerösterreich und Dalmatien^d bei diesen Sätzen (wo man sich aber die Gleichstellung mit den anderen Provinzen gefallen lassen müsse) in der Vergütung der Quartiere heruntergegangen ist, die Quartiere in allen größeren Städten der Monarchie teuer sind und weil, wie der Kriegsminister bemerkte, bei der Annahme der geringeren Sätze von 18, 12 und 8 Kreuzern zu besorgen wäre, daß das Militär bei dieser Vergütung nur schlechte Quartiere bekäme.

Das Conclusum fiel daher für die Sätze 20, 15 und 8 Kreuzer aus. ^eÜbrigens wurde die Einreihung der im Entwürfe genannten Städte für die erste und zweite Kategorie vom Ministerrate gebilliget.^e

Rücksichtlich der in dem § 29 (jetzt 30) enthaltenen Bestimmung, nach welcher für die Unterbringung der Mannschaft, wenn sie in einer Gemeindegarnison, Quasikaserne oder Militärzinszimmern stattfindet, für einen Tag und eine Nacht oder wenigstens eine Nacht allein für einen Mann 2 Kreuzer CM. vom Staate bezahlt werden sollen, verkannte der Finanzminister die gute Absicht nicht, daß man durch eine höhere Vergütung an die Gemeinden gegenüber der Vergütung an die einzelnen Quartierträger die ersteren zum Bau von Gemeindegarnisonen etc. aufmuntern will, welcher Zweck eine größere Auslage allerdings rechtfertige, wobei auch zu berücksichtigen komme, daß in militärischer Beziehung die Unterbringen der Mannschaft in Garnisonen wegen der leichteren Erhaltung der Ordnung und Disziplin vor der Bequartierung derselben in einzelnen Häusern einen entschiedenen Vorzug haben dürfte.

Was aber die Ziffer anbelangt, fand der Finanzminister bei dem Umstande, wo dem Quartierträger für einen Tag nur ein Kreuzer vergütet wird, zwei Kreuzer jedenfalls zu viel. Nach seiner Meinung wäre eine Zulage von 50 % für die Gemeinden aus Rücksicht der oberwähnten Zwecke, d. i. eineinhalb Kreuzer statt zwei Kreuzer, vollkommen hinreichend.

Diese Ansicht, welcher die übrigen Stimmführer beitraten, erwuchs zum Beschlusse des Ministerrates, und der Minister des Inneren behielt sich die rechnungsmäßige Verteilung dieser eineinhalb Kreuzer auf das Obdach, für Licht und Holz und für das Bett vor. Ebenso hat der Ministerrat dem weiteren analogen Antrage des Finanzministers zu § 31 beigestimmt, nach welchem die Gebühr für die Unterbringung eines Pferdes samt dem Stalllichte etc. statt der angetragenen zwei Kreuzer gleichfalls nur mit eineinhalb Kreuzer zu bestimmen wäre, für welche Abminderung auch der gewonnene Dünger, ^fder dem Quartierträger bleibt^f, mit in Anschlag kommen könne.

Die übrigen Paragraphen des 2. Abschnittes gaben zu keiner Bemerkung Anlaß⁵.

Wien, den 6. April 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 10. April 1851.

^{d-d} *Einfügung Bachs.*

^{e-e} *Einfügung Bachs.*

^{f-f} *Einfügung P. Krauß'.*

⁵ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 4. 1851/X.*

Nr. 481 Ministerrat, Wien, 7. April 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 8. 4.), P. Krauß 9. 4., Bach 9. 4. Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer 11. 4.; abw. Stadion, Bruck, Thinnfeld.

I. Verminderung der Landesgerichte in Kroatien. II. Strafrechtsnachsichtsgesuch der Therese Wagner. III. Todesurteil. V. Ermächtigung des Obersten Gerichtshofes, zeitliche Strafen bei Nachsicht des Todes auszusprechen. V. Kompetenz des Obersten Gerichtshofes bei Strafmilderung. VI. Verwarnung des Redakteurs des „Soldatenfreunds“. VII. Modifikationen im Gesetz über direkte Steuern in Kroatien. VIII. Entwurfsrevision einer Vorschrift über die Verhältnisse der Staatsbeamten. IX. Entwurfsrevision des Waffengesetzes. X. Einquartierungsgesetz (4. Beratung). XI.–XIV. Auszeichnungen. XV. Pension für Joseph v. Sebregondi.

MKZ. 1163 – KZ. 1658

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 7. April 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister referierte über die Möglichkeit einiger Beschränkungen in den ursprünglichen Anträgen zur Organisierung der Gerichte in Kroatien¹.

Durch die Erweiterung des Wirkungskreises der Kollegialgerichte und Überlassung der Judikatur in den geringfügigsten Streitsachen an die Gemeindevorsteher wird es tunlich werden, von den beantragten sieben Landesgerichten drei, zu Karlstadt, Požega und Kreuz, als bloße Bezirkskollegialgerichte zu konstituieren und mehrere Bezirksgerichte zu vereinigen. Hierdurch wird an Besoldungen etc. ein Betrag von circa 60.000 f. und überdies der Aufwand für viele Baulichkeiten erspart werden.

Der Ministerrat war mit dem Antrage einverstanden, der sonach vom Justizminister Sr. Majestät unterlegt werden wird².

Gegen dessen Anträge

II. auf Abweisung des Ah. signierten Gesuchs der Therese Wagner um Nachsicht des Strafrechts für ihren wegen Nothzucht zu eineinhalbjährigem Kerker verurteilten Gatten Johann³, und

III. auf Nachsicht der Todesstrafe wider Maria Korbalo wegen Ermordung ihres Kindes ergab sich keine Erinnerung⁴.

IV. Die von den Schwurgerichten gefällten Urteile auf Todesstrafe sollen vermöge der Ah. Entschließung vom 14. Jänner 1851 (Z. 118) Sr. Majestät vom Obersten Gerichtshofe mit dessen Gutachten vorgelegt werden, ob eine Begnadigung einzutreten hätte oder nicht⁵.

¹ Siehe dazu MR. v. 17. 4. 1850/III, ÖMR. II/2, Nr. 322.

² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 26. 11. 1851/I.

³ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 7. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. v. 19. 4. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1196/1851.

⁴ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 7. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. v. 19. 4. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1195/1851.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 8. 1. 1851/I und des MR. v. 15. 1. 1851/V.

Insofern hiebei der Oberste Gerichtshof mit dem allfälligen Gnadenantrage zugleich die an die Stelle der Todesstrafe zu erkennende zeitliche Strafe in den Vortrag aufnimmt, könnte es den Anschein gewinnen, als ob Se. Majestät auch in die Bestimmung der letzteren einzugehen fänden. Zur Vermeidung dieser in der Ah. Absicht Sr. Majestät nicht gelegenen Auffassung brachte der Justizminister eine Gesetzerläuterung dahin in Vorschlag, daß Se. Majestät in den Fällen, wo Allerhöchstdieselben die Todesstrafe nachzusehen geruhen, jedesmal den Obersten Gerichtshof ermächtigen, über das Maß der an deren Stelle tretenden zeitlichen Strafe zu erkennen.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden. Auf den von dem Finanzminister erhobenen Zweifel, ob es nötig sei, hierwegen ein eigenes Gesetz hinauszugeben, ward erinnert, daß auch die Ah. Entschließung vom 14. Jänner 1851 in derselben Weise kundgemacht worden sei⁶.

Auch dem weiteren Antrage des Justizministers

V. über die Kompetenz ^ades Obersten Gerichtshofes^a, bei Strafmilderungen unter dem gesetzlich zulässigen Minimum der Strafe eine Erläuterung hinauszugeben, ward beige stimmt.

Hiernach hätte mit Rücksicht auf § 443 des Strafgesetzbuches von 1802 I. Teil der Oberste Gerichtshof das Recht, die gedachten Strafmilderungen auszusprechen⁷.

VI. Nachdem ^blaut der Anzeige der Generalprokuratur von Niederösterreich^b das Journal „Soldatenfreund“ in mehreren Artikeln arge Ausfälle gegen den Zivilstand überhaupt, dann insonderheit gegen die Zivilbeamten und den Zivilrichterstand sich erlaubt hat, welche Aufsätze wirklich die Tendenz, Zivil- und Militärstand gegeneinander aufzuhetzen, verraten, so erklärte der Justizminister, daß er die Absicht habe, den Herrn^c Gouverneur von Wien anzugehen, daß er den Redakteur des „Soldatenfreunds“ vorfordern und ihm wegen dieses Vorgehens eine eingreifende Verwarnung erteilen lasse.

Der Ministerrat fand hiergegen nichts zu erinnern⁸.

^{a-a} Einfügung Rannsonets.

^{b-b} Einfügung K. Krauß'.

^c Einfügung K. Krauß'.

⁶ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 7. 4. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 20. 5. 1851 die vom Ministeriat beschlossene Gesetzerläuterung, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1194/1851; das Gutachten des Reichsrates und das entsprechende Protokoll der Reichsratssitzung v. 15. 5. 1851 in ebd., RR., GA. 5/1851. Eine Publizierung im Reichsgesetzblatt kam nicht mehr zustande, da durch den Absatz 29 der Grundsätze für organische Einrichtung in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates v. 31. 12. 1851, RGBL. Nr. 4/1851, die Schwurgerichte beseitigt wurden.

⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 19. 5. 1851/VI.

⁸ Gemeint ist der Artikel im OESTERREICHISCHEN SOLDATENFREUND v. 22. 3. 1851 über die Distinktionsabzeichen der Zivilbeamten und die Entgegnung der Redaktion auf eingegangene Beamtenbeschwerden in ebd. v. 29. 3. 1851, dann der Artikel Caveat Consules in ebd. v. 1. 4. 1851 gegen den Abbau der Militärgerichtsbarkeit. Der Akt Ka., Zivil- und Militärgouvernement Wien, Zl. 13-8/19 ex 1951, laut Index Soldatenfreund Rüge liegt nicht mehr ein. Unter den Beständen des AVA., JM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

VII. Der Finanzminister referierte über einige Desideria des Banus von Kroatien in betreff der direkten Steuern im Lande⁹.

Der Banus wünscht nämlich a) daß Gebäude auf öden Huben und neue Häuser, dann Pfarr- und Schulgebäude steuerfrei sein mögen; b) daß der Rekurs in Steuersachen vom Vizegespan unmittelbar an die Finanzdirektion gehe, und c) daß über die Detailbestimmungen der direkten Steuern eine kaiserliche Verordnung erlassen werde.

Der Finanzminister bemerkte ad a), daß in Ansehung der beiden ersteren Kategorien von Häusern zwar von einer Steuerfreiheit keine Rede sein könne, wohl aber Steuerfrei Jahre, wie in anderen Provinzen, zugestanden werden, und daß, was Pfarr- und Schulhäuser betrifft, sich an diesfalls im allgemeinen geltenden Bestimmungen werde gehalten werden.

Ad b) erklärte sich der Finanzminister mit dem Begehren des Banus einverstanden; nicht so mit jenem ad c), weil die Generalbestimmungen über die Einführung der direkten Steuern im Lande, gleich wie in Ungern, Siebenbürgen, Woiewodschaft, mittelst Patents hinausgegeben, die Detailbestimmungen aber auch in den letztgenannten Kronländern bloß mittelst Verordnungen bekannt gemacht worden sind.

Der Ministerrat fand gegen die Ansichten des Finanzministers nichts zu erinnern¹⁰.

Der Minister des Inneren lud sämtliche Minister ein,

VIII. sich bei der Revision der auf seine Veranlassung entworfenen Vorschrift über die Verhältnisse der Staatsbeamten (Dienstpragmatik, jedoch mit Ausschluß des Pensionsnormale, welches einer abgesonderten Verhandlung vorbehalten bleibt) durch Abgeordnete im kommissionellen Wege zu beteiligen¹¹, und richtete weiters

IX. eine gleiche Einladung an den Finanz-, Handels-, Landeskultur-^d und Kriegsminister wegen Teilnahme an den Beratungen über den umgearbeiteten Entwurf eines Waffengesetzes¹².

^d *Einfügung Bachs.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 3. 2. 1851/IV. Schreiben Jellačić an Bach v. 16. 2. 1851, das Bach mit Schreiben v. 23. 3. 1851 Krauß übermittelte, FA., FM., Präs. 4332/1851.*

¹⁰ *Mit Schreiben (K.) v. 7. 4. 1851 teilte Krauß Jellačić die vom Ministerrat beschlossenen Zugeständnisse mit und ersuchte den Banus, die schon am 3. 2. 1851 ergangene Verordnung – mit den eingetretenen Modifikationen – zu veröffentlichen, ebd. Die Verordnung des Finanzministers wurde als Verordnung [v. 14. 4. 1851] im LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KRONLAND KROATIEN UND SLAVONIEN Nr. 63/1851 publiziert.*

¹¹ *Die Vorarbeiten zur Ausarbeitung einer neuen allgemeinen Dienstpragmatik für Beamte hatten bereits 1849 begonnen, siehe dazu das entsprechende Protokoll einer Sitzung v. 20. 9. 1849, an der Vertreter aller Ministerien teilgenommen hatten, AVA., IM., Präs. 1970/1851. Der Entwurf einer kaiserlichen Verordnung die Verhältnisse der Staatsdiener betreffend in ebd. Mit Zirkularschreiben v. 14. 4. 1851 hatte dann Bach alle Minister ersucht, Vertreter zu weiteren Beratungen zu entsenden, FA., FM., Präs. 555/1851. Der Akt trägt den Vermerk Bei den durch sieben Sitzungen gelaufenen Verhandlungen hatte sich der Gefertigte veranlaßt gesehen, die Hinausgabe einer neuen Pragmatik, zumal nach dem der Beratung zu Grunde gelegenen Entwurf, als unzeitig darzustellen. Der von dem Komitee gelieferte modifizierte neue Entwurf erliegt, dem Vernehmen zufolge, bei dem Herrn Minister des Inneren und dürfte zu keinem praktischen Ergebnisse gelangen. Schlechta [Vertreter des Finanzministeriums] 8. 5. 1852. Zu den Rechten und Pflichten der Beamten bis in den Vormärz siehe MEGERLE v. MÜHLFELD, Handbuch, zu ihrer Stellung allgemein vgl. auch HEINDL, Gehorsame Rebellen. Eine allgemeine Dienstpragmatik kam erst 1914 zustande, siehe MEGNER, Beamte 136–140.*

¹² *Zur Zusammenstellung der Kommission vgl. KA., KM., Präs. 2123/1851; anbei auch der Entwurf eines kaiserlichen Patentes über ein Waffengesetz gültig für alle Kronländer mit Ausnahme Tirols und Vorarlbergs und des lombardisch-venezianischen Königreiches. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 10. 6. 1851/IX.*

X. Schluß des Vortrags und der Beratung der^e Vorschrift über die Einquartierung des Heeres für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze¹³.

Dieselbe wurde nunmehr nach der von dem Minister des Inneren vorgeschlagenen Fassung (in dem beiliegenden korrigierten Exemplar ersichtlich)^f angenommen und ein Antrag des Finanzministers, in eine Revision der in den Ausweisen A und B erscheinenden Quartierkompetenz der Militärpersonen und Parteien einzugehen, abgelehnt, nachdem der Kriegsminister sowohl als der Minister des Inneren sich gegen jede Herabsetzung dieser nach dem alten Ausmaße angenommenen Kompetenz erklärt hatten.

Die zur Ausführung der Vorschrift nötigen Maßregeln und Einleitungen zu treffen, wurde dem Einvernehmen der Minister des Inneren und des Kriegs überlassen¹⁴.

XI. Der Minister des Inneren referierte über die Anträge des Feldmarschalls Grafen Radetzky wegen Verleihung von Auszeichnungen an die im Anschlusse ausgewiesenen Lombarden und Venezianer (mit Inbegriff zweier Ausländer).

Der Minister des Inneren sowie der Ministerrat stimmten den Anträgen des Feldmarschalls mit der einzigen Modifikation bei, daß nach dem Antrage des erstern für den Delegaten Gröller, für den Graf Radetzky den Eisernen Krone Orden II. Klasse beantragte, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dagegen für den Bischof Farina, dem er nur den Eisernen Krone Orden III. Klasse zudachte, jenen der II. Klasse bei Sr. Majestät erbeten werde¹⁵.

XII. Zwei weitere Auszeichnungsanträge: Franz-Josephs-Orden für den Redakteur des „Zuschauers“ Ebersberg, und jenen des „Volksblatts“ Salfinger, nahm der Minister des Inneren vorderhand zurück, nachdem der Ministerpräsident bemerkt hatte, daß, wenn nicht erst näher nachzuweisende spezielle Verdienste vorliegen, für die bloße journalistische Wirksamkeit allein eine solche Auszeichnung kaum angemessen sein dürfte.

XIII. Dagegen vereinigte sich der Ministerrat mit dem gemeinschaftlichen Antrage des Finanzministers und des Ministers des Inneren wegen Verleihung des Verdienstkreuzes an den pensionierten Zollamtsoffizial Waltl¹⁶, dann

^e provisorischen gestrichen.

^f Liegt dem Originalprotokoll bei.

¹³ Fortsetzung des MR. v. 5. 4. 1851/III.

¹⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 5. 1851/I.

¹⁵ Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßte Vortrag Bachs v. 13. 4. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1263/1851, wurde nicht resoliert; der Kaiser erließ allerdings am 28. 9. 1851 ein Handschreiben, in dem er die gemachten Auszeichnungsvorschläge in die Tat umsetzte, Abschrift in ebd., Eiserner-Krone-Orden, Zl. 159/1851. Anton Gröller erhielt das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Ab. E. v. 3. 9. 1851 auf Vortrag Bachs v. 23. 8. 1851, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 2889/1851.

¹⁶ Auf Vortrag Bachs v. 8. 4. 1851 erhielt Franz Waltl mit Ab. E. v. 13. 4. 1851 das goldene Verdienstkreuz, ebd., MRZ. 1168/1851.

XIV. mit jenem des Ministers des Inneren auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes an den um den Freiherrnstand bittenden ungrischen Gutsbesitzer Konrad Donike¹⁷, endlich

XV. auf Bewilligung der normalmäßigen Pension an den gewesenen Vizepräsidenten des venezianischen Guberniums, v. Sebregondi, nachdem dessen Benehmen während der Revolution ihn nach dem Erkenntnisse der Kommission des Anspruchs auf Pension nicht verlustig gemacht hat¹⁸.

Wien, am 8. April 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 18. Mai 1851.

¹⁷ *Unter den Beständen des HHSTA., Kab. Kanzlei und des ebd., Franz-Joseph-Orden konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.*

¹⁸ *Auf Vortrag Bachs v. 9. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 19. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1192/1851.*

Nr. 482 Ministerrat, Wien, 9. April 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 10. 4.), P. Krauß 11. 4., Bach 11. 4., K. Krauß, Thun, Csorich, Kulmer 11. 4.; abw. Bruck, Thinnfeld, Stadion.

I. Nobilitierungsgesuch Wilhelm Singers. II. Begünstigungsjahr für siebenbürgische Beamte. III. und IV. Auszeichnungen. V. Aufhebung einer den Wirkungskreis des Richters beschränkenden Verordnung vom Jahre 1830. VI. Neue Redaktion des Strafgesetzes (4. Beratung).

MKZ. 1204 – KZ. 1247

Protokoll der am 9. April 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren stellte den Antrag, die Bitte des pensionierten k. k. Majors Wilhelm Singer um Verleihung des österreichischen Adels bei Sr. Majestät zu unterstützen.

Er bemerkte, daß dem Bittsteller den bestehenden Verordnungen zufolge nach einer mehr als 30jährigen ausgezeichneten aktiven Militärdienstleistung das Adelsdiplom von der kompetenten Behörde (dem Ministerium des Inneren) ausgefertigt werden könnte, wenn nicht eine kleine Unterbrechung in dieser Dienstzeit eingetreten wäre, welche nun zur Folge hat, daß diese Ausfertigung nur mit spezieller Ah. Bewilligung Sr. Majestät geschehen darf.

Weiter bemerkte der Minister Dr. Bach, daß für den Major Singer ein gleicher Antrag bereits im Jahre 1843 gestellt und sowohl von der politischen als Militärsektion des damals bestandenen Staatsrates unterstützt wurde, aber bis zum Jahre 1848 liegen geblieben ist, wo dann diese Angelegenheit mit vielen andern unerledigt an das Ministerium des Inneren zurückgelangte¹.

Der Ministerrat vereinigte sich mit dem oberwähnten Antrage des Ministers des Inneren, welcher nun den diesfälligen au. Vortrag mit der Bitte an Se. Majestät erstatte, dem Major Singer den österreichischen Adel huldreichst verleihen zu wollen².

II. Weiter trug der Minister des Inneren an, die Beamten des siebenbürgischen Guberniums in Ansehung ihres Begünstigungsjahres gleich den ungarischen Beamten zu behandeln. Den letzteren wurde die Vergünstigung des ungeschmälerten Gehaltsbezuges für die Zeit vom April 1848 bis Ende Mai 1850 gewährt, während den siebenbürgischen Beamten nur die Zeit vom Ende Dezember 1849 bis dahin 1850 zustatten kam³.

¹ Vortrag der Vereinigten Hofkanzlei v. 30. 3. 1843 mit Empfehlung des Staatsrates und ohne Ah. E., HHSTA., ÄStr. 1812/1843.

² Auf Vortrag Bachs v. 11. 4. 1851 wurde mit Ah. E. v. 21. 4. 1851 die Dienstunterbrechung Singers nachgesehen und Bach beauftragt, in der Nobilitierungsangelegenheit normalmäßig fortzufahren, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 1229/1851.

³ Zur Gewährung des Begünstigungsjahres für die siebenbürgischen Beamten siehe MR. v. 4. 2. 1850/II, Anm. 4, ÖMR. II/2, Nr. 271. Die Zeitspanne des Begünstigungsjahres für die ungarischen Beamten war mit Ah. E. v. 24. 2. 1851 auf Vortrag Krauß' v. 12. 2. 1850 gewährt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 711/1850.

Der Minister des Inneren sprach sich dafür aus, die siebenbürgischen Beamten hinsichtlich der erwähnten Begünstigung analog mit den ungarischen Beamten zu behandeln und ihnen die Wohltat des Gehaltsbezuges bis Ende Mai 1851 von Sr. Majestät zu erbitten, weil bei beiden Klassen von Beamten die Gründe dieselben sind, finanziell betrachtet sich nur eine geringe Mehrauslage daraus ergeben kann, indem die meisten siebenbürgischen Beamten entweder schon untergebracht sind oder ihrer Unterbringung entgegengehen, und es unbillig wäre, die Siebenbürger minder günstig als die Ungarn zu behandeln.

Der Ministerrat erklärte sich einverstanden, daß in dieser Richtung der au. Vortrag an Se. Majestät erstattet werde⁴.

III. Dem übereinstimmenden Antrage des Kriegsministers und des Ministers des Inneren auf Ah. Auszeichnung des Guardians Strebitzky mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone und des Ortsrichters Frey, dann des herrschaftlichen Oberjägers Hub mit dem silbernen Verdienstkreuze, welche sich sämtlich zur Zeit der revolutionären Wirren nach Bestätigung von Zivil- und Militärautoritäten durch Treue, Anhänglichkeit an die rechtmäßige Regierung und durch werktätig geleistete Dienste hervorgetan haben, wurde von dem Ministerrate ebenso beigestimmt⁵ wie

IV. dem weiteren Antrage des Kriegsministers, dem von dem FML. Graf Coronini warm empfohlenen Temeswarer Bürger Martinetz, welcher während der Belagerung der Festung seine Roßmühle zur Disposition der Garnison gestellt und unzweideutige Beweise seiner Treue und Anhänglichkeit gegeben hat, die Auszeichnung mit dem silbernen^a Verdienstkreuze von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken⁶.

V. Nach einer Verordnung vom Jahre 1830 befindet sich, wie der Justizminister Ritter v. Krauß bemerkte, unter den Ausschließungsgründen, welche einem Richter untersagen, an den Geschäften gewisser Parteien Anteil zu nehmen, auch dieser, daß sie sich jedes Einflusses auf die Geschäfte jener Partei oder ihres Gegners zu enthalten haben, in deren Hause sie wohnen⁷.

Da die Bezirksrichter nach der gegenwärtigen Einrichtung berufen sind, in Zivilangelegenheiten in allen jenen Fällen zu entscheiden, wo es sich um einen Betrag bis 500 f. handelt, und solche Fälle in allen Orten häufiger vorkommen dürften, daher jetzt häufigere Delegationen von anderen Richtern eintreten müßten, so stünden, um dieser letzteren Unzukömmlichkeit zu begegnen, nach der Ansicht des Justizministers zwei Mittel zu Gebote, entweder müßte das Ärar die Bezahlung der Miete des Bezirksrichters

^a *Korrektur Csorichs aus goldenen.*

⁴ *Auf Vortrag Bachs v. 23. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 3. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1372/1851.*

⁵ *Auf Vortrag Csorichs v. 11. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 16. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, KA., MKSM. 3749/1851.*

⁶ *Auf Vortrag Csorichs v. 20. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 26. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKSM. 3969/1851.*

⁷ *Justizhofdekret v. 2. 10. 1830, publiziert als JGv. Nr. 2484/1830.*

gegen Abzüge an seinem Gehalte übernehmen, oder es müßte die erwähnte Verordnung vom Jahre 1830 aufgehoben werden.

Den ersteren Weg fände der Justizminister viel zu umständlich, es würden dem Ärar dabei manche Unzukömmlichkeiten bereitet; es müßte den Mietzins ein halbes Jahr vorausbezahlen und den Ersatz durch monatweise Abzüge von dem Gehalte der Bezirksrichter hereinbringen; stürbe ein Beamter vor der Zeit, so käme das Ärar zu Schaden, auch würde diese Alternative viele neue Vormerkungen und Verrechnungen verursachen.

Der Justizminister würde daher den zweiten Weg vorziehen und trug deshalb an, Se. Majestät zu bitten, daß die besagte Verordnung vom Jahre 1830 aufgehoben, den Parteien übrigens freigestellt werde, wenn sie in die Unbefangenheit des Richters Zweifel setzen, um die Delegation eines anderen Richters anzusuchen.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden⁸.

VI. Der Justizminister schritt hierauf zur Fortsetzung seines Vortrages über die neue Redaktion des Strafgesetzbuches über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und beleuchtete vor allem in einer umständlichen Erörterung die Grundsätze, welche ihn bei Verfassung des neuen § 7 (welchen er vorlas) über die Aufnahme von Strafbestimmungen für Preßverbrechen, Vergehen und Übertretungen in das Strafgesetzbuch geleitet haben⁹.

Ein Beschluß über diesen Paragraph wurde nicht gefaßt, weil sich noch nähere Erörterungen darüber vorbehalten wurden und der Minister des Inneren eine eigene, seinen Ansichten entsprechende Formulierung dieses Paragraphes in die nächste Ministerratsitzung mitzubringen versprach.

Hierauf ist man zu der Besprechung über den § 25 (neu) übergegangen, und es wurden hierbei folgende Änderungen beschlossen.

Sub a) Die Abnahme aller in und ausländischen Orden, Zivil- und Militärehrenzeichen. Die weiteren Worte: „und die Beschränkung, dieselben nach ausgestandener Strafe nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Kaisers tragen zu dürfen“ wäre als nicht notwendig wegzulassen, weil es sich von selbst verstehe, daß die einmal als Folge der Verurteilung wegen eines Verbrechens entzogenen Orden etc. nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Kaisers als gleichsam neu verliehen getragen werden dürfen.

Dagegen wären die Punkte b) und c) ohne die angetragene Streichung der bezeichneten Stellen ganz so zu belassen, wie sie in dem gedruckten Entwurfe enthalten sind.

Der Punkt f) hätte in folgender Art zu lauten: „Bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen“, wornach aus diesem Punkte nur die Worte „und der geistlichen Obrigkeit“ ausgelassen werden.

⁸ Auf Vortrag Karl Krauß v. 10. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 19. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1233/1851. Die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 19. 5. 1851 publiziert als RGL. Nr. 138/1851.

⁹ Fortsetzung des MR. v. 28. 3. 1851/VI.

Die Textierung des Punktes h) wurde in folgender Art beschlossen: „Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstiger Bezüge, dann Gnadengaben.“

Der von dem Justizminister zu diesem Paragraphe angetragene (mit roter Tinte geschriebene) Zusatz hätte, um die eventuelle Fassung desselben zu beseitigen, da die Stellung von bedenklichen und gefährlichen Verbrechern nach ausgestandener Strafe unter Polizeiaufsicht nicht wohl mehr in die Frage kommen kann, folgende Textierung zu erhalten: „Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizeiaufsicht und die Bestimmung, inwiefern Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, wird besonderen Anordnungen vorbehalten.“

Der § 27 (neu) hätte nach dem eingelegten lithographierten Blatte statt des gedruckten § 24 mit Rücksicht auf die von dem Handelsminister angetragene Schlußbestimmung so zu lauten: „Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Strafurteil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurteilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urteile die Akten an diejenige Behörde mitzuteilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht.

In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen.

Eben dieses Verfahren hat auch dann stattzufinden, wenn der Verurteilte ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotagefahrzeugs besessen hat. In diesem Falle steht das Erkenntnis über den Verlust einer solchen Berechtigung der Zentralseebehörde zu.“

Die Fortsetzung der Beratung über das Strafgesetz wird in der nächsten Ministerratsitzung folgen¹⁰.

Wien, am 10. April 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 15. April 1851.

¹⁰ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 4. 1851/VII.

Nr. 483 Ministerrat, Wien, 11. April 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 12. 4.), P. Krauß 14. 4., Bach 14. 4., Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer, Bruck (nur BdE.); abw. Stadion, Bruck, Thinfeld.

I. Kandidatur Alois Pravoslav Trojan um ein Notariat; Sistierung der Besetzung der Notarstellen. II. Todesurteil gegen Niclas Hajdinjak. III. Kompetenz der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes in Prozessen vor dem 1. Juli 1850. IV. Kompetenz für Johann Joseph Wenzel Graf Radetzky v. Radetz und Suite in Monza. V. Steuerfreijahr für zerstörte Häuser in Siebenbürgen. VI. Wirksamkeit der Gefällsorgane in der Militärgrenze. VII. Strafgesetzentwurf (5. Beratung).

MKZ. 1246 – KZ. 1248

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 11. April 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Unter den Kompetenten um Notarstellen in Böhmen erscheint auch der ehemalige Reichstagsabgeordnete Trojan¹. Seine Bewerbung wird vom Oberlandesgerichtspräsidenten unterstützt; der Statthalter aber spricht sich gegen Trojan aus². Darum glaubt der Justizminister diese Angelegenheit dem Ministerrate vortragen zu sollen, welcher sich sofort nach seinem Antrage einstimmig (mit Ausnahme des noch nicht anwesenden Kriegsministers) dahin vereinigte, daß Trojan zum Notariate nicht zugelassen werde.

Bei diesem Anlasse erklärte der Kultusminister, daß es sehr zu wünschen wäre, wenn mit der Besetzung der Notarstellen nicht vor der Organisierung der Bezirksgemeinde vorgegangen würde, weil nur durch dieses Organ eine ersprießliche Wahl und Überwachung der besonders auf dem Lande vermöge ihres Einflusses auf die Geldgeschäfte der Bevölkerung so wichtigen Notare möglich sein wird.

Der Minister des Inneren bemerkte, daß der Entwurf der Organisierung der Bezirksgemeinde sich bereits in der Bearbeitung befinde, und daß auch er eine Einvernehmung derselben über die Persönlichkeit der im Bezirke zu bestellenden Notare für zweckmäßig erkennen würde³.

Der Justizminister entgegnete jedoch, daß es, nachdem nun einmal das Institut der Notare eingeführt und in Niederösterreich, ^aOberösterreich und Salzburg^a durch Bestel-

^{a-a} Einfügung K. Krauß.

¹ Zu Alois Pravoslav Trojan, dem späteren inoffiziellen Führer der Jungtschechen, siehe PAVLÍČEK, Püsobení A. P. Trojana.

² Siehe dazu das Exzerpt des Vorschlages des Oberlandesgerichtes von Böhmen zur Besetzung der Notarstellen v. 17. 3. 1851, in dem sich auch Trojan findet mit der Anmerkung, da dieser durch Polizeiberichte beanständet wäre, er daher zu übergehen [wäre] und da sonst kein Kompetent erübriget, diese Stelle unbesetzt zu lassen, AVA., JM., Allg. 3189/1851.

³ Die Errichtung und den Wirkungskreis der Bezirksgemeinde regelte das provisorische Gemeindegesetz v. 17. 3. 1849, Zweites Hauptstück, §§ 142–158, RGBl. Nr. 170/1849. Die Verwaltungsebene der autonomen Bezirksgemeinde ist nicht verwirklicht worden, KLABOUCH, Gemeindevselbstverwaltung 42.

lung derselben schon wirklich zur Ausführung gekommen ist, schwer wäre, dessen Ausführung in den übrigen Kronländern zu sistieren, zumal sich das Bedürfnis darnach vielfach, auch bei den Gerichten, an deren Statt die Notare mehrere Amtshandlungen bei Verlassenschaften vorzunehmen haben, fühlbar gemacht hat. Er gab überdies die bestimmte Zusicherung, daß bei der Wahl der zu bestellenden Individuen mit aller Sorgfalt vorgegangen und nur allmählig zu den dringenden Besetzungen werde geschritten werden⁴.

II. Gegen dessen Antrag auf Nachsicht der Todesstrafe für den wegen Mordes verurteilten Niclas Hajdinjak ergab sich keine Einwendung⁵.

III. Ebensowenig gegen die beabsichtigte Deklaratorie zum § 34 der Grundzüge der Justizorganisation⁶, daß die Appellation in den Prozessen, die vor dem 1. Juli 1850 entschieden worden sind, ohne Rücksicht auf den Wert des Klaggegenstandes in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht, in dritter an den Obersten Gerichtshof zu gehen habe, welche Deklaratorie zur Beseitigung mehrerer Ungleichförmigkeiten in bezug auf Streit-sachen bis 500 fr. (die nunmehr den Appellationszug an das Landesgericht zu nehmen haben) mittelst kaiserlicher Verordnung hinauszugeben und hierwegen die Ah. Sanktion Sr. Majestät einzuholen wäre⁷.

IV. Dem Feldmarschall Grafen Radetzky ist mit Ah. Entschließung vom 25. September 1850 für sich und sein Gefolge die Benützung des k. k. Schlosses und Parks zu Monza zum Sommeraufenthalte zugestanden worden⁸. Bei der hierwegen gepflogenen Verhandlung ward als Grundsatz angenommen, daß die äußere Beleuchtung und jene der Gänge und Stiegen, dann einige kleinere Hausbedürfnisse ab aerario zu bestreiten wären.

Für den heurigen Sejour des Feldmarschalls samt Gefolge (70 Parteien) werden nun nebst einigen Reparaturen und Herstellungen am Gebäude, der Beleuchtung von außen, dann der Gänge und Stiegen, der Erhaltung der Möbel (dabei Anschaffung eines elastischen Ruhebetts für General Benedek), Ausklopfen der Teppiche, Reinigung der Wäsche, Transport der Möbel von Mailand etc., auch noch die innere Beleuchtung, dann das Brennholz und die Bezahlung der wegen der Gäste etwa aufzunehmenden Aushilfsdiener-schaft vom Aerarium in Anspruch genommen⁹.

⁴ Das Justizministerium wies mit Schreiben (K.) v. 16. 11. 1851 alle Landesgerichtspräsidien an, vor Bekanntgabe der Zulassung zur Advokats- und Notariatsprüfung die moralische und politische Zuverlässigkeit der jeweiligen Kandidaten auf Grund der Polizeinotizen zu prüfen, und bei auftretenden Zweifeln dem Justizministerium die Entscheidung zu überlassen, AVA., JM., Präs. 554/1851.

⁵ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 11. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 24. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1272/1851.

⁶ Zur neuen Justizorganisation siehe MR. v. 3. 6. 1849/III, ÖMR. II/1, Nr. 86.

⁷ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 11. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 19. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1271/1851. Die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 19. 5. 1851 publiziert als RGBL. Nr. 137/1851.

⁸ Auf Vortrag Philipp Krauß' v. 13. 9. 1850, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3783/1850.

⁹ Die lombardo-venezianische Landesfinanzbehörde hatte sich geweigert, alle von Radetzky erhobenen Forderungen ohne ministerielle Erlaubnis zu erfüllen, worauf eine Kommission zur Aufnahme der Forderungen errichtet worden war und Radetzky direkt bei Krauß intervenierte, siehe dazu FA., FM., Präs. 2469/1851 und ebd., Präs. 3772/1851. Die genauen Forderungen Radetzky's aufgelistet in ebd., Präs. 4280/1851.

Der Finanzminister ist jedoch des Erachtens, daß mit Rücksicht auf die vorgedachte Ah. Entschließung wenigstens die drei letztgenannten Rubriken: innere Beleuchtung, Holz und Bedienung von den Parteien selbst bestritten werden sollen, während er die anderen Anforderungen zur Bestreitung ab aerario zu übernehmen bereit ist.

Der Ministerrat war hiermit einverstanden¹⁰.

V. Über einen Antrag auf Bewilligung von Steuerfreijahren für die zerstörten Gebäude in Siebenbürgen fand sich der Finanzminister zu folgenden Anträgen bestimmt¹¹:

a) für Gebäude, die ganz zerstört sind und vom Grund aus neu gebaut werden zehn Freijahre;

b) für jene, wo die innere Einrichtung und die Bedachung zerstört worden ist, sechs, endlich

c) für jene, wo entweder die innere Einrichtung oder die Bedachung allein zerstört worden, drei Steuerfreijahre zu bewilligen.

Der Ministerrat erklärte sich hiermit einverstanden, und der Minister des Inneren beanspruchte dieselbe Begünstigung für Ungern und die serbische Woiwodschaft samt dem Temescher Banate, in welcher Beziehung der Finanzminister die Zusicherung erteilte, daß er bereit sei, diesen Ländern die gedachte Begünstigung zuzugestehen, sobald darum wird eingeschritten werden¹².

VI. Der Finanzminister brachte die vielfachen Hemmnisse zur Sprache, welche der ausübende Finanzdienst in der Militärgrenze durch die Forderung der Militärbehörden erfahren muss, daß alle Verfügungen ohne Ausnahme durch die vorgesetzte Militärautorität zu gehen haben. Ein solches Begehren erschwert und verwickelt den Dienst ohne Not und erscheint auch gegenüber demjenigen, was vorher in der Grenze bezüglich der Gefällsamthandlungen galt, welche immer unmittelbar von den Gefällsorganen vollzogen wurden, nicht gerechtfertigt¹³.

Der Finanzminister glaubte zur Beseitigung aller Irrungen und Kollisionen im Prinzip vorschlagen zu sollen, daß zwar alle allgemeinen Vorschriften in Finanzangelegenheiten durch die Militärbehörden bekannt zu machen seien, bei den Verfügungen zur Ausführung der ersteren aber die Militärbehörden gleichwie die politischen Behörden in den übrigen Kronländern den Gefällsorganen auf Verlangen Assistenz zu leisten haben.

¹⁰ Mit Schreiben (K.) v. 11. 4. 1851 wies Krauß Schwind an, sich im Sinne des Ministerratsbeschlusses zu verhalten, und teilte mit einem weiteren Schreiben (K.) vom selben Tag auch Radetzky diese Entscheidung mit, alles in ebd.

¹¹ Wohlgenuth hatte mit Schreiben an Krauß v. 10. 1. 1851 einen verminderten Steuersatz für zerstörte oder beschädigte Häuser in Siebenbürgen vorgeschlagen. Krauß ersuchte ihn daraufhin mit Schreiben (K.) v. 2. 1851, nähere Details bekanntzugeben, alles in ebd., Präs. 1343/1851.

¹² Mit Dekret v. 11. 4. 1851 wurden die hier erwähnten Steuererleichterungen gewährt; der entsprechende Akt ebd., Präs. 3889/1851, liegt nicht mehr ein. Mit Erlaß des Militär- und Zivilgouverneurs von Siebenbürgen v. 2. 5. 1851 wurde das Dekret publiziert, LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KRONLAND SIEBENBÜRGEN Nr. 119/1851.

¹³ Im 6. Hauptstück § 65 der Statuten der Militärgrenze v. 7. 5. 1850 wurde die Kompetenzklärung in Finanzangelegenheiten einer späteren Verordnung vorbehalten. Bis dahin sollte die bisher übliche Praxis beibehalten werden, RGL. Nr. 243/1850. Zum Militärgrenzstatut siehe auch MR. v. 5. 5. 1850/II, ÖMR. II/3, Nr. 338.

Bei der eigentümlichen Verfassung der Militärgrenze und bei dem Geiste der dortigen Bevölkerung, welche nur dem militärischen Vorgesetzten zu gehorchen gewohnt ist, würde der Kriegsminister jedes selbständige Einschreiten der Gefällsorgane bei den Parteien etc. für bedenklich halten. Er bezog sich diesfalls auf eine hierwegen mit dem Finanzministerium gepflogene Korrespondenz, bis zu deren näheren Auseinandersetzung (da selbe augenblicklich nicht vorlag) die weitere Beratung über diesen Gegenstand einstweilen ausgesetzt wurde¹⁴.

VII. Fortsetzung der Beratung des Entwurfs des Strafgesetzes¹⁵.

§ 34 wurde statt „in diesen Ländern“ der präzisere Ausdruck „in dem österreichischen Staatsgebiete“ gewählt.

Die §§ 35 und 36 wurden in der im nachträglich beigelegten Einlagsbüchelchen enthaltenen Fassung mit der Modifikation zu § 35 angenommen, daß statt „diesen Staat“ gleich wie § 34 gesetzt werde „den österreichischen Staat“.

Die Ansicht des Finanzministers, daß ein Untertan eines zum deutschen Bunde gehörigen Staates, wenn er dort das Verbrechen des Hochverrats wider den Bund begeht, bei seiner Betretung im Inlande, statt, wie § 35 vorschreibt, nach diesem Gesetze zu behandeln, lieber an das Gericht seines Vaterlandes auszuliefern sei, fand keine Unterstützung, indem ^bder Justizminister bemerkte, daß Österreich als Mitglied des Deutschen Bundes durch verbrecherische Angriffe gegen den Deutschen Bund ebenso beteiligt und gefährdet^b ist wie andere Bundesländer.

Zu § 51 ward auf Antrag des Ministers des Inneren ^cund Zustimmung des Justizministers^c mit Rücksicht auf die bei § 18 ausgesprochene Ansicht, daß der Kautionsverlust nicht als Strafe anzusehen sei, mithin von einer Milderung nicht die Rede sein könne, den Zusatz in roter Tinte also zu ändern: „Bei dem gemäß § 18 zu verhängenden Verfall der Kaution kann der Gerichtshof nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.“

§ 56, lit. a, wurde über die Bemerkung des Finanzministers, daß jede, also nicht bloß eine gewalttätige, sondern auch eine hinterlistige Verhinderung der Ausübung der Regierungsrechte des Kaisers das Verbrechen des Hochverrats begründe, das Wort „gewalttätige“ gestrichen.

Lit b. wurde statt „Umänderung“ beliebt „Veränderung“. Ferner beantragte der Minister des Inneren den Ausdruck „der Reichsverfassung oder der mit ihr in Verbindung stehenden Landesverfassungen“ bloß durch den dem älteren Texte entsprechenden Ausdruck „Staatverfassung“ zu ersetzen, weil dieser letztere alles, Reichs- und Landesverfassung, den gesamten Staatsorganismus, für welchen der Schutz des Gesetzes in Anspruch

^{b-b} *Korrektur K. Krauß* aus man von der Ansicht ausging, daß Österreich als Mitglied des deutschen Bundes zu dessen Schutz gegen verbrecherische Angriffe ebenso berufen.

^{c-c} *Einfügung K. Krauß*.

¹⁴ *Gemeint war die Frage der Einführung der Verzehrungssteuer für Branntwein, Bier und Wein in der Militärgrenze, siehe dazu MR. v. 26. 2. 1851/VIII. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 25. 4. 1851/II.*

¹⁵ *Fortsetzung des MR. v. 9. 4. 1851/VI.*

genommen wird, nach seinem ^drechtlichen und ^dfaktischen Bestande umfaßt, während die Beziehung auf die erschienenen Reichs- und Landesverfassungen als Hinweisung auf die diesfälligen einzelnen Gesetze vielmehr zu einer beschränkenderen Auffassung Anlaß geben und namentlich Angriffe auf die organischen Einrichtungen in Kronländern, wo eine Landesverfassung noch nicht eingeführt ist, außer dem Gesetze zu stellen geeignet sein dürfte.

Der Justizminister rechtfertigte zwar seine Textierung als die eigentlich gesetzliche; er vermeinte, daß, nachdem Se. Majestät die Reichsverfassung vom 4. März gegeben und den einzelnen Kronländern besondere Landesverfassungen erteilt oder zugesichert haben, das Strafgesetz zum Schutze dieser berufen und zur Vermeidung jedes Zweifels und jeder Mißdeutung klar hierüber sich auszusprechen schuldig sei.

Bei der Abstimmung jedoch vereinigten sich die mehreren Stimmen, nämlich die Minister Baron Kulmer und FML. Baron Csorich mit dem Antrage des Ministers des Inneren, welchem auch der Finanzminister mit der Modifikation beitrug, daß, um einen etwaigen Zweifel über den Umfang des Gesetzes nicht Raum zu geben, die „Veränderung der Verfassung des österreichischen Staates im ganzen oder in seinen Teilen“ als Hochverrat nach § 56 b zu erklären wäre.

Zum § 57 wurde nach dem Antrage des Ministers des Inneren ein Zusatz unter litera c angehängt, welcher die durch die Presse diesfalls verübten Handlungen insbesondere betrifft, und ^enach dem Vorschlage des Justizministers ^efolgendermaßen zu lauten hätte:

„c. Wurde aber durch öffentliche oder vor ^fmehreren Leuten vorgebrachte Reden, Druckwerke verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften ^fzu einer der im § 56 bezeichneten Handlungen aufgefordert, solche angeordnet oder versucht, und ist der Versuch ohne Zusammenhang mit ^geiner anderen verbrecherischen Unternehmung ^gohne Erfolg geblieben, so ist gegen den Täter auf schweren Kerker von 10–20 Jahren zu erkennen“^{h,16}.

Wien, am 12. April 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 19. April 1851.

^{d-d} *Einfügung Bachs.*

^{e-e} *Korrektur K. Krauß' aus beiläufig.*

^{f-f} *Korrektur K. Krauß' aus mehreren versammelten Leuten vorgebrachte Reden, verbreitete Schriften, Druckwerke oder bildliche Darstellungen.*

^{g-g} *Korrektur K. Krauß' aus einem anderen Verbrechen.*

^h *Gestrichen welchem Texte der Justizminister hinsichtlich der Bildwerke nur einen deren Verbreitung andeutenden Beisatz anzufügen erachtete.*

¹⁶ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 14. 4. 1851/XIII.*

Nr. 484 Ministerrat, Wien, 14. April 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 15. 4.), P. Krauß 16. 4., Bach 18. 4., K. Krauß, Bruck, Thun, Csorich, Kulmer (bei XIII abw.) 16. 4.; abw. Thinnfeld, Stadion.

I. Reichsräteernennung. II. Aufnahme der Thurn-Taxischen Postverwaltung in den Deutschen Postverein. III. Behandlung des Guido Freiherr v. Avesani. IV. Notstand der flüchtigen österreichischen Marineoffiziere. V. Entschädigungsgesuch des Joseph Freiherr v. Bruckenthal. VI. Zollfreiheit für Durchfuhrgüter in Tirol und Vorarlberg. VII. Vorschußgesuch des Anton Graf de la Motte. VIII. Venediger Freihafenprivilegium. IX. Belohnung zweier Gendarmen. X. und XI. Todesurteile. XII. Taxfreie Verleihung des Charakters eines Oberlandesgerichtsrates für Franz Freiherr v. Werner. XIII. Neue Auflage des Strafgesetzbuches (6. Beratung).

MKZ. 1285 – KZ. 1249

Protokoll der am 14. April 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident teilte dem Ministerrate den Inhalt eines an ihn gelangten Ah. Kabinettschreibens vom 13. d. M. mit, nach welchem Se. Majestät folgende Individuen zu Reichsräten zu ernennen geruhet haben: den gewesenen Präsidenten des galizischen Guberniums Freiherrn v. Krieg, den Sektionschef im Finanzministerium Ritter v. Baumgartner, den Vizepräsidenten des tirolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichtes Salvotti, den zweiten Vizekanzler der gewesenen ungarischen Hofkanzlei Grafen Szögyény, den gewesenen ungarischen Landekommissär Grafen Zichy, den gewesenen Staatsrat Norbert v. Purkhart, den Sektionschef im Ministerium des Inneren Freiherrn v. Buol und den Fürsten Salm-Reifferscheid-Krautheim¹.

II. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherr v. Bruck machte die Mitteilung, daß die fürstlich Thurn und Taxischen Posten in den allgemeinen deutschen Postverein aufgenommen, die diesfälligen Verabredungen getroffen und die erforderlichen Bestimmungen festgestellt worden sind².

III. Derselbe Minister brachte hierauf noch die Reklamation des Avesani, gewesenen Inspektors der lombardisch-venezianischen Eisenbahnen, wegen seiner Bezüge zur Sprache³. Wie die Revolution im lombardisch-venezianischen Königreiche ausbrach, hat die

¹ Das erwähnte Ah. Handschreiben in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1223/1851. Zu den einzelnen Ah. Handschreiben an die genannten Reichsräte, deren Beedigung und einem Empfang beim Kaiser siehe ebd., RR., Präs. 8, 18 und 25 alle ex 1851.

² Zum Deutschen Postverein siehe MR. v. 15. 4. 1850/I, ÖMR. II/2, Nr. 320, und VESQUE v. PÜTTLINGEN, Staatsverträge 107. Die Ratifikationsurkunde über den Beitritt der Thurn- und Taxischen Postverwaltung zum Deutschen Postverein, unterzeichnet in Frankfurt mit Datum 31. 3. 1851, war mit Schreiben August Freiherr v. Doembergs v. 6. 4. 1851 an Bruck übersandt und in Wien mit Datum 13. 4. 1851 unterzeichnet worden, AVA., HM., Präs. 837/1851.

³ Der Akt, ebd., Präs. 372/1851, in dem sich vermutlich die Beschwerde Avesanis befand, liegt nicht mehr ein.

dortige provisorische Regierung das Inspektorat der Eisenbahnen aufgehoben. Als diese Eisenbahnen wieder in die Hände der rechtmäßigen Regierung gekommen sind, hat die letztere den Negrelli als Inspektor der Eisenbahnen angestellt⁴. Bei der Einnahme von Venedig war Avesani Delegat bei der provisorischen Regierung und konnte auf seinen früheren bereits auch anderweitig vergebenen Posten nicht wieder zurücktreten. Es entsteht nun die Frage, was gebührt dem Avesani für die Zwischenzeit, wo die Österreicher nach Venedig gekommen, bis zu dem Zeitpunkte, wo er wieder angestellt worden ist? Strenge genommen würde demselben nur der Quieszentengehalt (bemessen nach seiner Dienstzeit und seinem letzten Gehalte per 3000 f. als Eisenbahninspektor) gebühren. Der Ministerrat hat sich aber zu dem Beschlusse vereinigt, daß für Avesani das Begünstigungsjahr bei Sr. Majestät au. angetragen und daß demselben für die ein Jahr übersteigende Zeit die normalmäßige Quieszentengebühr angewiesen werde. Der Minister Freiherr v. Bruck wird in diesem Sinne den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten⁵.

IV. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich referierte, es sei ihm von dem Minister des Inneren ein Bericht der kaiserlichen Gesandtschaft in Athen und des österreichischen Konsulates in Patras zugekommen, in welchen die drangvolle Lage der geflüchteten Offiziere der österreichischen Marine, die sich daselbst befinden, geschildert und der Wunsch nach ihrer Befreiung aus diesem Zustande ausgesprochen wird⁶.

Der Kriegsminister bemerkte, es sei der Feldmarschall Graf Radetzky um seine Äußerung darüber angegangen worden, welcher sich mit Beziehung auf seinen früheren Bericht vom November 1849 dahin ausgesprochen habe, daß er mit Ausnahme von etwa drei Individuen für die Rückkehr der ehemaligen Offiziere der österreichischen Marine (45 an der Zahl) nicht stimmen könne, weil die Marine die erste war, welche abgefallen ist, und man die Rücksicht der Strenge gegen die Rebellen der treuen österreichischen Armee schuldig sei⁷.

Der Kriegsminister teilte die Ansicht des Feldmarschalls Grafen Radetzky und erbat sich die Weisung des Ministerrates, ob nicht vielleicht bei dem einen oder dem andern, bei denen besonders rücksichtswürdige Umstände eintreten, weitere Erhebungen rücksichtlich der Gestattung ihrer Rückkehr nach Österreich oder einer sonstigen Erleichterung ihrer Lage gepflogen werden dürften. Der Ministerrat hat aber beschlossen, in dieser Angelegenheit vorderhand nichts zu tun, weil, wie bekannt, die Marine zuerst abgefallen ist, und dieser Verrat Strenge erheischt. Kommt eine gelegener Zeit, so wird vielleicht für den einen oder den anderen etwas geschehen können.

⁴ Siehe dazu MR. v. 20. 1. 1849/III, ÖMR. II/1, Nr. 16.

⁵ Auf Vortrag Brucks v. 18. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 24. 4. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1312/1851.

⁶ Schreiben (K.) Bachs an Csorich v. 28. 2. 1851, ebd., Informationsbüro (A-Akten), GZ. 4886/1851. Anbei auch die entsprechende Korrespondenz (Abschriften) zwischen der österreichischen diplomatischen Vertretung in Griechenland und dem Außenministerium.

⁷ Csorich hatte mit Schreiben (K.) v. 10. 3. 1851 Radetzky um seine Meinung in dieser Angelegenheit gebeten, KA., KM., Präs. 1408/1851, und die genannte Antwort mit Schreiben v. 22. 3. 1851 erhalten; anbei das erwähnte Schreiben Radetzky's v. 9. 11. 1850, beide in ebd., Präs. 1837/1851.

V. Der Kriegsminister brachte weiter ein ihm zugekommenes, der Ah. Bezeichnung gewürdigtes Gesuch des Baron Bruckenthal zur Sprache, worin dieser bittet, daß ihm für seinen abgebrannten Meierhof bei Hermannstadt eine Entschädigung von 12.000 f. bewilliget werde. In diesem Meierhofe waren gefangene Insurgenten untergebracht, es kam darin Feuer aus und äscherte den ganzen Meierhof ein. Durch die gepflogenen Erhebungen konnte nicht sichergestellt werden, daß die kriegsgefangenen Insurgenten die Ursache der Feuersbrunst waren, obgleich es nicht unwahrscheinlich ist, daß ihre Fahrlässigkeit diesen Brand veranlaßt habe.

Der dem Baron Bruckenthal durch diesen Brand zugegangene Schaden wird auf 9530 f. beziffert, und es wird von den Landesautoritäten angetragen, ihm eine Entschädigung dafür von 7000 f. zukommen zu machen.

Der Kriegsminister findet den Baron Bruckenthal als einen verdienstvollen loyalen Mann aller Berücksichtigung würdig und würde einen Gnadenakt in diesem Falle für gerechtfertiget halten; ^akann jedoch schon der Folgerungen wegen und der Exemplifikation halber darauf nicht leicht einraten; wonächst auch die Minister des Inneren und der Finanzen erinnerten^a, daß sie sich schon früher gegen eine Entschädigung in diesem Falle an Baron Bruckenthal aus dem Ärar ausgesprochen haben und bei dieser Ansicht verharren müßten, weil es an jedem Titel fehlt, eine solche Entschädigung, ohne zahlreiche Exemplifikationen hervorzurufen, zu leisten, da sehr viele auf ähnliche Art wie Baron Bruckenthal zu Schaden gekommen sind, im vorliegenden Falle nicht erwiesen ist, daß die gefangenen Insurgenten den Meierhof angezündet haben, und diese Beschädigung höchstens in die Kategorie solcher Schäden von Privaten gezählt werden kann, welche durch einen Truppenexzeß verursacht worden sind und auf welche sonach die für solche Fälle erlassenen Vorschriften ihre Anwendung zu finden hätten.

Die übrigen Stimmführer des Ministerrates erklärten sich mit diesen Ansichten einverstanden⁸.

VI. Nach den bestehenden Vorschriften werden von den Durchfuhrsgütern, welche von der Seeseite kommen, keine Transitzölle abgenommen, wohl aber von jenen Durchfuhrsgütern, welche zu Lande kommen. Für Tirol und Vorarlberg bestand jedoch die Begünstigung, daß die über die dortigen Grenzen eingehenden und über die venezianische und illyrische Seeküste^b austretenden Durchfuhrsgüter zollfrei behandelt worden sind, welche Begünstigung mit dem Jahre 1850 abgelaufen ist⁹. Tirol und Vorarlberg bitten nun um die fernere Belassung dieser Zollfreiheit¹⁰.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß und der Handelsminister Freiherr v. Bruck sind darin einverstanden, und auch der Ministerrat stimmte ihnen bei, daß für

^{a-a} Korrektur Csorichs aus Dagegen erinnerten die Minister des Inneren und der Finanzen.

^b Korrektur P. Krauß' aus Grenze.

⁸ Auf Vortrag Csorichs v. 23. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 29. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MKSM. 4051/1851.

⁹ Siehe dazu MR. v. 27. 5. 1849/I, ÖMR., II/1, Nr. 81.

¹⁰ Siehe dazu FA., FM., II. Abt. (Bankale), Fasz. 3. 9, Nr. 8938/1851 mit einem Verzeichnis der auf diese Angelegenheit Bezug nehmenden Akten.

Tirol und Vorarlberg die früher bestandene Zollfreiheit für die Durchfuhrsgüter wieder aufleben gemacht und sich nur vorbehalten werde, wenn es die Umstände notwendig machen sollten, wieder auf das System zurückzugehen.

Der Finanzminister hat den Entwurf der diesfälligen kaiserlichen Verordnung vorgelesen, wogegen sich keine Erinnerung ergab¹¹.

VII. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte hierauf die finanziellen Verhältnisse des Grafen de la Motte, Vizepräsidenten der Statthalterei in Pest, mit dem Bemerkten zum Vortrage, daß seine ökonomische Lage früher geordnet und er nur durch seine ämtliche Stellung gezwungen war, sich einzurichten, ein Haus zu machen und zu diesem Ende Schulden zu kontrahieren, welche sich auf ungefähr 40.000 f. belaufen dürften¹². Graf de la Motte wünscht nun seine ökonomischen Verhältnisse in Ordnung zu bringen; seine Bitte geht aber nicht dahin, daß man die Schulden für ihn bezahle, sondern, daß ihm nur ein Vorschuß (entweder unverzinslich oder gegen geringere Zinsen) von ungefähr 32.000 f. bewilliget werde, um sich mit seinen Gläubigern auszugleichen. Vom zweiten Jahre an will er zur Tilgung dieses Vorschusses jährlich 3000 f. von seinem in 6000 f. bestehenden Gehalte und 1000 f. Funktionszulage zurücklassen, und sein Vater verbürgt sich für die Sicherstellung dieser Zurückzahlung¹³. Er will seinen Berganteil in Nagyág zur Deckung geben, an welchem ihm acht Kuxe in einem Schätzungswerte von 46.000 f. eigentümlich gehören.

Der Minister des Inneren erbat sich unter Darstellung der Verdienste des Grafen de la Motte, welcher sich gleich beim Ausbruche der ungarischen Revolution zur Verfügung der Regierung stellte, vorläufig nur die Ermächtigung, die weiten Erhebungen hinsichtlich einer genügenden Garantie für einen dem Grafen de la Motte allenfalls zu bewilligenden Vorschuß zu dem gedachten Zwecke einleiten zu dürfen, wo er dann das Weitere mit dem Finanzminister verhandeln und zum Vortrage bringen würde.

Der Ministerrat hat den Referenten ermächtigt, in diesem Sinne vorzugehen¹⁴.

VIII. Der Minister des Inneren bemerkte weiter, daß er bereits in einer früheren Ministerratsitzung den Antrag gestellt habe, welcher auch angenommen wurde, unter dem Vorsitze des Statthalters von Venedig Ritter v. Toggenburg eine Kommission zur schleunigen Ausführung des der Stadt Venedig von Sr. Majestät Ah. gewährten Freihafenprivilegiums, d. i. Feststellung der Linie des Zollausschlusses unter Beiziehung der ihm von den betreffenden Ministerien (des Inneren, der Finanzen und des Handels) bekanntzu-

¹¹ Auf Vortrag Krauß^o v. 27. 3. 1851 bewilligte der Kaiser die angesuchte Zollfreiheit mit Ah. E. v. 24. 4. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1311/1851. Die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 24. 4. 1851 wurde mit Erlaß des Finanzministers v. 7. 5. 1851 als RGL. Nr. 110/1851 publiziert.

¹² Anton Graf de la Motte war schon im Vormärz – als Administrator des Neograder Komitats – in finanzielle Schwierigkeiten geraten; auf seinen Antrag wurde nach der Revolution von 1848/49 ein Konkursverfahren gegen ihn eröffnet. Mit Ah. E. v. 21. 3. 1851 auf Vortrag Bachs v. 5. 3. 1851 war er zum Vizepräsidenten der ungarischen Statthalterei ernannt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 696/1851.

¹³ Mit Schreiben v. 11. 1. 1851 an Geringer hatte Anton Graf de la Motte um ein günstiges Darlehen von 32000 fl. ersucht. Geringer hatte dieses Ansuchen mit Schreiben v. 18. 1. 1851 an Bach weitergeleitet, alles in Ava., Nachlaß Bach, Karton 5, Fasz. Briefe G, Geringer, fol. 558–563.

¹⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 4. 1851/V.

gebenden Mitglieder abzuhalten¹⁵. Er bringe diesen Gegenstand neuerdings zur Sprache, weil der oberwähnten Sitzung der Handelsminister Freiherr v. Bruck nicht beigewohnt hat, und füge nur bei, daß dieser Auftrag morgen an den Ritter v. Toggenburg abgehen werde und daß demselben zur Vornahme und Beendigung der gedachten Kommission ein Termin von vier Wochen festgesetzt werden dürfte, wogegen sich keine Erinnerung ergab¹⁶.

IX. Dem Antrage desselben Ministers, zwei Gendarmen, welche sich bei der Einbringung des gefürchteten Deserteurs Guttenberger besonders hervorgetan haben, die von dem Generalgendarmeriedirektor befürwortete Auszeichnung, und zwar für Johann Haberl mit dem silbernen Verdienstkreuze und für Alois Meixner durch die Ah. Zufriedenheitsbezeugung von der Gnade Sr. Majestät zu erwirken, wurde von dem Ministerrate beige-stimmt¹⁷.

Ebenso hat sich der Ministerrat mit folgenden Anträgen des Justizministers Ritters v. Krauß einverstanden erklärt, und zwar:

X. auf Nachsicht der Todesstrafe für den 22 Jahre alten blödsinnigen Mörder Sluga zu Cilli in Steiermark.

Der Schwurgerichts- und der Oberste Gerichtshof tragen statt der Todesstrafe, der erste auf eine Kerkerstrafe von zwölf, der Oberste Gerichtshof von 15 Jahren an. Der Justizminister findet diesen letzteren Antrag zur Unterstützung bei Sr. Majestät geeignet¹⁸;

XI. auf Nachsicht der Todesstrafe gegen den Banknotenverfälscher [Ignaz Engel].

An diesem Verbrechen haben zwei Sachsen und der genannte Böhme teilgenommen. Die Sachsen wurden in ihrem Lande zu je sechs Jahren Kerkerstrafe, der Böhme aber bei uns zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof trägt auf Begnadigung und auf Substituierung einer zeitlichen Strafe von sieben Jahren an, womit sich der Justizminister einverstanden erklärt¹⁹; dann

XII. auf Ah. Bewilligung des Charakters eines Oberlandesgerichtsrats mit Nachsicht der Taxen für den ersten und ältesten Landsgerichtsrat in Österreich Freiherrn v. Werner, welcher von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes sehr belobt und mit dem Beisatze für diese Auszeichnung warm empfohlen wird, daß Baron Werner schon früher und auch

¹⁵ Fortsetzung des MR. v. 5. 4. 1851/I.

¹⁶ Der entsprechende Akt mit der Weisung Bachs an Toggenburg, AVA., IM., Präs. 1838/1851, liegt nicht mehr ein. Vgl. dazu die Schreiben Bachs v. 15. 4. 1851 mit dem Ersuchen, jeweilige Vertreter zu dieser Kommission zu entsenden, an Krauß, FA., FM., Präs. 5491/1851 und an Bruck, AVA., HM., Präs. 885/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 21. 5. 1851/III.

¹⁷ Auf Vortrag Bachs v. 15. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 21. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1297/1851.

¹⁸ Auf Vortrag Karl Krauß v. 15. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 24. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1294/1851.

¹⁹ Auf Vortrag Karl Krauß v. 15. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 24. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1295/1851.

bei der letzten Organisation seines chronischen Augenleides wegen sich entschieden habe, um keine Beförderung einzuschreiten²⁰.

XIII.^c Hierauf wurde zur Fortsetzung der Beratung über das zu revidierende Strafgesetzbuch übergegangen²¹.

Gegen die §§ 58, 59 und 60 ergaben sich keine Bemerkungen.

Die Textierung des § 61 wurde in folgender Art vereinbart: „Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dies durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästereien oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mitteilung oder Verbreitung bildlicher Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig.“

Was den in diesem Paragraphen von dem Justizminister noch angetragenen Zusatz anbelangt: „oder dessen (des Kaisers) Person für die Maßregeln der Regierung verantwortlich darzustellen sucht“, erklärten sich der Justizminister, dann die Minister Freiherr v. Cso- rich und Freiherr v. Krauß für die Beibehaltung dieses Satzes im Paragraphen, weil ^dSe. Majestät immer und in jeder Beziehung unverletzlich und nicht verantwortlich ist, dieses heilige Recht geschützt werden muß und ^d die Darstellung des Kaisers als verantwortlich die öffentliche Ruhe gefährden und diese Darstellung ohne Schmähung, Lästerei oder Verspottung, daher ohne Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser geschehen kann, weil eine solche Darstellung die Absicht bergen kann, das Ansehen des Kaisers zu schwächen und, wenn sie aus Veranlassung von Handlungen der Regierung unternommen wird, welche vielen unangenehm sind, ein gefährliches Mittel der Agitation wird, das sonst durch keinen anderen Paragraphen des Strafgesetzes als verpönt erscheint.

Dagegen waren die Minister Dr. Bach, Graf Thun, Freiherr v. Bruck und der Ministerpräsident, also die Majora, für die Weglassung des gedachten Satzes, weil, wenn jemand den Kaiser als verantwortlich darstellen wollte (dessen Unverantwortlichkeit schon in der Reichsverfassung ausgesprochen ist), er dadurch und die allenfälligen anderen Umstände jedenfalls die dem Kaiser schuldige Ehrfurcht verletzen und daher schon unter den Paragraphen selbst fallen würde.

Der § 62 hat nach dem Ministerratsbeschlusse so zu lauten: „Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich ferner schuldig, wer durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, in verbreiteten Schriften, Druckwerken oder bildlichen Darstellungen a) durch Schmähungen oder Verspottungen oder durch Anführung unwahrer oder entstellter Tatsachen zur Verachtung oder zum Hasse wider die Regierungsform, Staatsverfassung oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht; b) zum Ungehorsame, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden oder zur Verwei-

^c *Randbemerkung Waceks* An der Beratung des Punktes XIII nahm der Minister Baron Kulmer keinen Anteil.

^{d-d} *Einfügung K. Krauß*.

²⁰ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 15. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 21. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1293/1851.*

²¹ *Fortsetzung des MR. v. 11. 4. 1851/VII.*

gerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneter Abgaben aneifert oder zu verleiten sucht.“

Hierauf wurde der analoge § 279 besprochen, für dessen Beibehaltung, wie er in dem lithographierten 15. Einlagsblatte zur Seite 47 dargestellt erscheint, sich ausgesprochen wurde.

Zu § 64 bemerkte der Kriegsminister, daß am Schlusse dieses Paragraphes statt des Wortes „Militärbehörden“ das Wort „Militärgerichten“ zu setzen wäre.

Zu diesem Paragraphen wurde ferner nach dem Antrage des Kriegsministers noch folgender Zusatz aufgenommen: „In gleicher Art sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln, welche beabsichtigen, der kaiserlich österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachteil oder dem Feinde einen Vorteil zuzuwenden.“

Zum Schlusse fand sich der Minister des Inneren noch veranlaßt, auf die hohe Dringlichkeit aufmerksam zu machen, mit den Beratungen über das Strafgesetz unausgesetzt fortzufahren und diese Arbeit bald ihrem Ende zuzuführen. In den Provinzen werde die baldige Erlassung des Preßgesetzes sehnlichst gewünscht, und dieses Gesetz könne nicht früher erlassen werden, als bis das gegenwärtige in der Revision begriffene Strafgesetzbuch die Ah. Sanktion Sr. Majestät erhalten haben wird²².

Wien, am 15. April 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 19. April 1851.

²² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 22. 4. 1851/IV.

Nr. 485 Ministerrat, Wien, 16. April 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 17. 4.), P. Krauß 18. 4., Bach 18. 4., Bruck, Thun (I–III abw.), Csorich, K. Krauß, Kulmer; abw. Stadion, Thinnfeld⁴.

I. Begnadigung Joseph Fontanas und Lucian Partefottis. II. Todesurteil gegen Rosina Gradt. III. Organisierung des Betriebsdienstes der Eisenbahn. IV. Stipulationen beim Anschluß an die München-Salzburger und Rosenheim-Kufsteiner Eisenbahn. V. Einrichtung des Guberniumfestsaaßs in Lemberg. VI. Organisierung der politischen Verwaltung Siebenbürgens. VII. Organisierung der Justizverwaltung Siebenbürgens. VIII. Valutaberechnung im Strafgesetze.

MKZ. 1315 – KZ. 1251

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 16. April 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister unterstützte den von den Gerichten gestellten Antrag auf Begnadigung der beiden nach Ablauf des Amnestietermins in ihr Vaterland zurückgekehrten Lombarden Joseph Fontana und Lucian Partefotti, welche im Rechtswege wegen Hochverrats zum Tode verurteilt worden waren.

Als Hauptmotiv wird der Umstand geltend gemacht, daß sie, wären sie in tempore utili zurückgekehrt, ganz straffrei geblieben, ja nicht einmal in Untersuchung würden gezogen worden sein, und daß plausible Gründe zur Entschuldigung ihrer Versäumnis angeführt werden.

Der Ministerrat trat dem Begnadigungsantrage bei¹; ebenso

II. dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe für die Gattenmörderin Rosina Gradt, welche bereits im fünften Jahre im Untersuchungsgefängnisse sich befindet, obwohl sie ihre Tat gleich eingestanden hat².

III. Der Handelsminister übergab seinen Vortrag an Se. Majestät wegen Organisierung des Betriebsdienstes auf den Eisenbahnen³.

Ein Punkt ist, über welchen der Handelsminister die Zustimmung des Ministerrats einzuholen für nötig erachtete, und zwar, daß für das Betriebspersonale, welchem der Charakter als Staatsdiener nicht eingeräumt wird, ein Pensionsfonds aus Abzügen von den Besoldungen und mit einem Zuschusse aus Staatsmitteln gebildet werde.

Der Ministerrat fand gegen diesen im Prinzip bereits zwischen dem Handels- und Finanzminister vereinbarten Antrag nichts zu erinnern und überließ die Veranstaltung der Detailbestimmungen hierüber dem Einvernehmen der genannten Minister.

^a Anmerkung Der Herr Minister der Landeskultur hat von diesem Protokoll Einsicht genommen.

¹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 17. 4. 1851 wurden Joseph Fontana (HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1314/1851) und Lucian Partefotti (ebd., MRZ. 1316/1851) mit Ah. E. v. 24. 4. 1851 begnadigt.

² Auf Vortrag Karl Krauß' v. 17. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 30. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1318/1851.

³ Die Bewilligung, die Staatseisenbahnen nach Ablauf der jeweiligen Pachtverträge in eigener Regie zu verwalten, war bereits Ende 1849 erteilt worden, siehe dazu MR. v. 1. 12. 1849/VI, ÖMR. II/1, Nr. 218.

Bei diesem Anlasse äußerte der Minister des Inneren den auch vom Kriegsminister lebhaft unterstützten Wunsch, daß womöglich lauter gediente Militärs beim Bahnbetriebe angestellt werden möchten, in welcher Beziehung der Handelsminister erklärte, daß denselben die vorzugsweise Berücksichtigung zugesichert ist, von einer ausschließlichen Verwendung der Militärs aber nicht die Rede sein könnte, weil bei einzelnen Bediensteten besondere technische oder kommerzielle Kenntnisse gefordert werden, deren Besitz bei Militärpersonen als solchen allein nicht vorausgesetzt werden kann.^{4,b}

IV. Es steht gegenwärtig die Unterhandlung wegen des Anschlusses an die München-Salzburger und Rosenheim-Kuefsteiner Eisenbahn bevor⁵. Bayern wünschet, daß österreichischerseits die Eisenbahnverbindung bei ersterer von Salzburg nach Bruck [an der Mur], bei letzterer von Kuefstein nach Innsbruck hergestellt werde. Dagegen wäre österreichischerseits als Hauptstipulation bei der diesfälligen Unterhandlung zur vollständigen Sicherung unseres Verkehrs zu bedingen, daß die auf bairischem Staatsgebiete 'von Bayern herzustellenden Bahnteile, welche die österreichischen Staatsgebiete verbinden, bezüglich aller Ärrarialgüter- und Truppentransporte ohne Hindernis und Aufenthalt auch' mit österreichischen Waggons befahren werden sollen.

Der Handelsminister gedenkt, mit Zustimmung des Ministerrats die österreichischen Abgeordneten zu der diesfälligen Unterhandlung in diesem Sinne anzuweisen⁶.

V. Der Minister des Inneren erhielt die Beistimmung des Ministerrates zur Einrichtung des Festsales im Gouvernementsgebäude in Lemberg im beiläufigen Kostenaufwande von 50.000 fr.⁷

VI. Derselbe Minister referierte über die Organisation der politischen Verwaltung in Siebenbürgen⁸.

Nach dem einstimmigen Antrage des Baron Wohlgemuth und des Zivilkommissärs, endlich des Ministers des Inneren, würde das Land unter der Statthalterei in Hermannstadt von fünf Distrikts- oder Kreisregierungen und der angemessenen Anzahl von Bezirkshauptmannschaften verwaltet werden. Die einzige Differenz, welche sich zwischen den Anträgen des Zivilkommissärs und des Generalmilitärgouverneurs ergab, besteht rücksichtlich der Bezirkseinteilung darin, daß letzterer den Fogarascher Bezirk dem Hermannstädter Distrikte zugewiesen und aus diesem letzteren den Bistritzer Bezirk ausgeschieden haben will, wogegen der Zivilkommissär den Bistritzer Bezirk, der von jeher zu

^b *Randbemerkung Marherrs* An der Beratung der vorstehenden drei Punkte hat der Kultusminister nicht teilgenommen.

^{c-c} *Korrektur Brucks* aus herzustellenden Bahnteile, welche vom österreichischen Staatsgebiete eingeschlossen sind, als österreichische Bahnen betrachtet und daher bezüglich aller Ärrarialgüter- und Truppentransporte ohne Hindernis und Aufenthalt.

⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 5. 1851/III.*

⁵ *Zur Vorgeschichte der Verhandlungen siehe die Akten AVA., VA., III B, Z. 363 und 784 beide ex 1851.*

⁶ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 6. 1851/IV.*

⁷ *Auf Vortrag v. 24. 4. 1851 erhielt Bach mit Ab. E. v. 4. 5. 1851 die nachträgliche Bewilligung zum Ausbau des Festsales, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1389/1851.*

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 8. 1. 1851/III.*

Hermannstadt gehörte, bei dem Hermannstädter Distrikte belassen und den Fogarascher dem Karlsburger Distrikte zuzuweisen vermeinte.

Der Minister des Inneren trat dieser letzteren Ansicht aus politischen und Konvenienzrücksichten bei, indem Bistritz schon gegenwärtig zum Hermannstädter Distrikte gehört und eine andere Einteilung nur wieder zu Konflikten der Nationalitäten Anlaß geben würde, deren Neutralisierung doch die Aufgabe der Regierung sein muß, wenn sie anders die Einheit des Landes als einer österreichischen Provinz aufrechterhalten will.

Der Finanzminister würde mit Rücksicht auf die in anderen Kronländern gemachten Erfahrungen über die Entbehrlichkeit der Kreisregierungen auch in Siebenbürgen, da es sich nun um die neue Organisierung handelt, die Einteilung des Landes in fünf Regierungsdistrikte unter eigenen Chefs nicht in Antrag ^dbringen, vielmehr die politische Verwaltung auf die Statthalterei als Zentrallandesbehörde mit unmittelbarer Unterordnung der Bezirkshauptmannschaften unter dieselbe beschränkt, dagegen unter den Bezirkshauptmannschaften in ähnlicher Art, als es in Ungarn besteht, Stuhlrichter als erste Instanz zum nächsten Verkehr mit der Bevölkerung in erforderlicher Zahl bestimmen. ^d Es würde damit nicht nur dem Bedürfnisse der letzteren mehr entsprochen, sondern auch der sicherere Weg zur allmählichen Verschmelzung der Nationalitäten gebahnt werden. ^eDie den Sachsen in Siebenbürgen erteilten Versprechungen dürften dadurch vollständig erfüllt werden, daß bei den Statthaltereien ein Vizepräsident der sächsischen Nation bestellt werde und daß die Verwaltung des Vermögens dieser Nation und überhaupt ihrer inneren Angelegenheiten wie bisher zu führen sei. ^e

Allein, der Minister des Inneren erklärte, die Aufhebung der fünf Distrikte umso weniger annehmen zu können, als dieselben schon gegenwärtig, wie es sich zeigt, mit dem besten Erfolge bestehen, ihre Auflösung und die unmittelbare Unterordnung der Bezirkshauptmannschaften unter die Statthalterei, der letzteren eine besonders für die bevorstehenden neuen Einrichtungen unerschwingliche Geschäftslast aufbürden, dagegen eine Vermehrung der unteren Organe aus Mangel geeigneter Bewerber für derlei mindere, jedoch gerade wegen des unmittelbaren Einflusses auf das Volk so wichtige Stellen die Regierung in nicht geringe Verlegenheit setzen würde.

Der Minister des Inneren wird demnach die Organisationsanträge in seinem Sinne erstatten, wogegen von Seite der übrigen Stimmen nichts erinnert wurde⁹.

Anknüpfend an diesen Vortrag brachte

^{d-d} *Korrektur P. Krauß' aus gebracht, vielmehr die politische Verwaltung auf die Statthalterei als Zentrallandesbehörde mit unmittelbarer Unterordnung der Bezirkshauptmannschaften unter die erstere beschränkt, dagegen die unteren Verwaltungsorgane, die zum nächsten Verkehr mit der Bevölkerung bestimmt sind, angemessen vermehrt haben.*

^{e-e} *Einfügung P. Krauß'.*

⁹ *Die modifizierten Anträge zur Organisierung der politischen Verwaltung Siebenbürgens wurden zugleich mit einem Einbegleitungsvortrag Bachs v. 30. 4. 1851 dem Kaiser vorgelegt und von ihm mit Ab. E. v. 12. 5. 1851 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1487/1851; die entsprechende Verordnung des Innenministeriums v. 12. 5. 1851 publiziert als RGBL. Nr. 117/1851. Siehe dazu MARTIUS, Großösterreich und die Siebenbürger Sachsen 58 ff., GRIMM, Politische Verwaltung im Großfürstenthum Siebenbürgen 1, 28–32 und TEUTSCH, Geschichte der Siebenbürger Sachsen 3, 306 f.*

VII. der Justizminister die Justizorganisation Siebenbürgens zur Sprache¹⁰.

Nach seinen diesfälligen ermäßigten Anträgen würde ein Oberlandesgericht in Hermannstadt (mit einem Senatspräsidenten und einem Rat weniger als von den Behörden angetragen war), fünf Landesgerichte, in jedem Regierungsdistrikte eines, endlich 22 Bezirksgerichte zu bestellen sein. Die vom Justizminister hiebei ^fim Vergleich mit dem Antrage der Behörden erzielte Ersparung beträgt über^f 100.000 fr.

Der Ministerrat fand gegen diese Anträge nichts zu erinnern¹¹; dagegen erachtete er

VIII. daß es gegenwärtig, wo nach Versicherung des Finanzministers Maßregeln zur Regelung unserer Valutaverhältnisse bevorstehen, nicht an der Zeit wäre, die vom Justizminister beantragte Erläuterung hinauszugeben, daß von den Gerichten in Anwendung des Strafgesetzes alle Wertbeträge in dem die Konventionsmünze vertretenden Papier nach dessen vollem Nennwerte angesetzt werden sollen¹².

Wien, am 17. April 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 29. April 1851.

^{f-f} *Korrektur K. Krauß' aus gegen den Antrag der Behörden erzielte Ersparung beträgt.*

¹⁰ *Fortsetzung des MR. v. 26. 3. 1851/VI.*

¹¹ *Der entsprechende Vortrag Karl Krauß' v. 17. 4. 1851 wurde mit Ah. E. v. 12. 5. 1851 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1365/1851; die Verordnung des Justizministers v. 12. 5. 1851 über die Bestimmungen zur Gerichtseinteilung in Siebenbürgen publiziert als RGL. Nr. 161/1851. Die hier skizzierte Gerichtsorganisation wurde allerdings – bedingt durch die Abolition der oktroyierten Verfassung im Dezember 1851 – nie verwirklicht. Siehe dazu MARTIUS, Großösterreich und die Siebenbürger Sachsen 59.*

¹² *Zur Frage der Valutaverhältnisse siehe MR. v. 19. 4. 1851/III.*

Nr. 486 Ministerrat, Wien, 18. April 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 19. 4.), P. Krauß 22. 4., Bach 19. 4., Csorich, Bruck, Thun, K. Krauß, Kulmer 19. 4.; abw. Thinnfeld, Stadion.^a

I. Regelung der Disziplinargewalt der politischen Behörden. II. Wahl Carl Dolliaks zum Bürgermeister in Görz. III. Auszeichnung für Michael Ahorner. IV. – VI. Todesurteile. VII. Strafrecht des Franz Kramberger. VIII. Versetzung des griechisch-nichttunierten Bischofes Platon Athanaczkovicz in die Bacska; Regulierung der griechisch-nichttunierten Bistümer.

MRZ. 1320 – KZ. 1489

Protokoll der am 18. April 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren Dr. Bach erbat sich die sofort erteilte Zustimmung des Ministerrates, die bereits im Monate Dezember v. J. im Ministerrate vorgetragene kaiserliche Verordnung wegen Regelung der Disziplinargewalt der politischen Behörden^b und der ihnen zum Vollzuge ihrer amtlichen Anordnungen eingeräumten Zwangsmittel^b vor ihrer Vorlegung zur Ah. Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers an den Reichsrat um sein Gutachten leiten zu dürfen¹.

Der Minister des Inneren wird zu diesem Ende die gedachte Angelegenheit mit einer schriftlichen Einbegleitung an den Ministerpräsidenten mit der Bitte übergeben, diese Sache an den Reichsrat zur Abgabe seines tunlichst zu beschleunigenden Gutachtens gelangen zu machen².

II. Derselbe Minister trug weiter an, die in Görz auf den dortigen Dr. Dolliak gefallene Wahl zum Bürgermeister, welchen sowohl der Kreispräsident Baron Buffa als der Statthalter Baron Wimpffen als einen verlässlichen und loyalen Mann bestens empfehlen, zur Ah. Genehmigung Sr. Majestät vorzulegen³. Für Görz sind nach dem dortigen Gemeindestatut 24 Gemeinderäte bestimmt, die absolute Stimmenmehrheit, welcher zur Wahl des Bürgermeisters erforderlich ist, bestünde also in 13 Stimmen. Zur Zeit der Wahl des Bürgermeisters daselbst waren nur 22 gesetzlich gewählte Gemeinderäte vorhanden, da die Wahlen für zwei Stellen nicht ordnungsmäßig vorgenommen waren, diese Stellen also noch fehlten. Diese 22 Gemeinderäte waren bei der Wahl des Bürgermeisters alle zugegen, und von diesen erhielt Dr. Dolliak zwölf Stimmen. Der Gemeinderat beriet hierauf,

^a *Randbemerkung Waceks* Der Herr Minister der Landeskultur hat von diesem Protokolle Einsicht genommen.

^{b-b} Einfügung Bachs.

¹ *Fortsetzung des MR. v. 2. 12. 1850/VI.*

² *Mit Schreiben v. 20. 4. 1851 ersuchte Bach Schwarzenberg um die Weiterleitung des Entwurfes an den Reichsrat zur Begutachtung. Schwarzenberg kam dem Ersuchen mit Schreiben (K.) v. 22. 4. 1851 an Kübeck nach, alles in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1348/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 5. 1851/VI.*

³ *Der entsprechende Akt AVA., IM., Präs. 2092/1851 liegt nicht mehr ein.*

ob in diesem Falle zur absoluten Stimmenmehrheit 13 oder nur zwölf Stimmen erforderlich seien, und fand, daß das Statut nicht entgegen sei, hier zwölf Stimmen als die absolute Stimmenmehrheit anzunehmen, weil zur Zeit der Wahl nur 22 gesetzlich gewählte Gemeinderäte vorhanden wären und man in Triest in einem ähnlichen Falle das Statut ebenso ausgelegt hat. Diese Ansicht teilt auch der Kreispräsident Baron Buffa und der Minister des Inneren, und die Mehrzahl der Stimmführer des Ministerrates traten dieser Meinung bei. Nur der Justizminister Ritter v. Krauß glaubte bemerken zu sollen, daß das Gemeindestatut die absolute Stimmenmehrheit sämtlicher Gemeinderatsglieder fordere und nicht sage, der bereits gültig oder gesetzlich gewählten, wornach ihm in diesem Falle zur absoluten Stimmenmehrheit die Zahl 13 notwendig schiene⁴.

III. Dem Antrage des Ministers des Inneren auf Auszeichnung für den Gemeindevorstand von St. Michael in Steiermark⁵ Martin Ahorner durch das silberne Verdienstkreuz mit der Krone wurde von dem Ministerrate beigestimmt, da Ahorner nach der Versicherung der Behörden sich in den letzteren Jahren durch Treue und Anhänglichkeit an die rechtmäßige Regierung besonders ausgezeichnet hat⁶.

IV. Der Justizminister Ritter v. Krauß trug einverständlich mit dem Obersten Gerichtshofe auf Nachsicht der Todesstrafe für den wegen Brandlegung zu dieser Strafe verurteilten Stefan Maczko vorzüglich aus dem Grunde an, weil derselbe bereits seit dem Jahre 1846 sitzt, wogegen sich keine Erinnerung ergab⁷. Ebenso hat der Ministerrat

V. dem weiteren Antrage des Justizminister beigestimmt, für den Haiducken Keltonik, welcher seine im dritten Monate schwangere Frau im berauschten Zustande mit einem Messer erstochen hat, die Nachsicht der Todesstrafe von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken, worauf auch der Oberste Gerichtshof angetragen hat⁸.

Dagegen fand der Ministerrat den folgenden beiden Anträgen desselben Ministers nicht beizutreten, und zwar:

VI. daß gegen Peter Paitsch und Joseph Takatsch, welche wegen wiederholten Raubes zum Tode verurteilt worden sind, dem Obersten Gerichtshofe überlassen werde, sein Amt handeln zu lassen, weil diese Verbrecher bereits seit dem Jahre 1846 sitzen, der Zeitpunkt des Vollzuges der Strafe zu sehr von dem Zeitpunkte der begangenen Verbrechen entfernt sein würde und dieser Umstand bereits in vielen Fällen als Grund geltend gemacht wurde, auf Nachsicht der Todesstrafe anzutragen. Es wäre daher für diese Verbrecher auf

⁴ *Auf Vortrag Bachs v. 1. 5. 1851 sanktionierte der Kaiser den Wahlvorgang und bestätigte Carl Dolliak als Bürgermeister von Görz*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1449/1851.

⁵ *Im Originalprotokoll irrtümlich Oberösterreich.*

⁶ *Auf Vortrag Bachs v. 22. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 29. 4. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses*, ebd., MRZ. 1357/1851.

⁷ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 18. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 29. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, ebd., MRZ. 1354/1851.

⁸ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 18. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 29. 4. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, ebd., MRZ. 1355/1851.

Nachsicht der Todesstrafe anzutragen und dem Oberste Gerichtshofe zu überlassen, dafür ^ceine zeitliche Strafe^c zu substituieren.

VII. daß für den Franz Kramberger von St. Georgen auf die Nachsicht des Strafrestes von fünf Monaten bei Sr. Majestät angetragen werde. Dieser Verbrecher wurde, nachdem er früher wegen versuchter Banknotenverfälschung ab instantia entlassen ward, wegen Verfälschung von Schuldscheinen, wodurch er einen Schaden über 2000 f. verursacht hatte, zum zweijährigen Kerker verurteilt und sitzt bereits ein Jahr und sieben Monate. Seine Mitbürger bitten für ihn, da sein Vater mittlerweile gestorben ist, um Nachsicht des Strafrestes, weil seine Wirtschaft sonst zugrunde ginge, und wenn er auf die Wirtschaft kommt, es ihm möglich wird, den verursachten Schaden wieder gutzumachen. Der Oberste Gerichtshof und der Justizminister trugen auf Nachsicht des Strafrestes ^dvon fünf Monaten^d an, der Ministerrat glaubte aber diesem Antrage bei der für das gedachte Verbrechen bemessenen, ohnehin mäßigen Strafe nicht beistimmen zu sollen.

VIII. Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Leo Thun brachte abermals die Angelegenheit der griechisch-nichtunierten Bischöfe und insbesondere die von Sr. Majestät ausgesprochene Übersetzung des griechisch-nichtunierten Ofner Bischofes Platon Athanackovicz auf das griechisch-nichtunierte Bistum in der Bacska zur Sprache⁹.

Der Minister bemerkte, daß er den Patriarchen Rajačić zur Äußerung über die gedachte Übersetzung aufgefordert und ihm vertraulich beigefügt habe, daß von einer Anfechtung oder Zurücknahme der Ah. Entschließung wegen Versetzung des Bischofes Athanackovicz in die Bácska keine Rede sein könne.

Der Patriarch habe ihm darüber eine umständliche schriftliche Äußerung zukommen gemacht, worin er nach ausführlicher Darstellung des ganzen Herganges zuletzt bemerkt, daß er im Jahre 1846 zur Übersetzung in die Bácska den Bischof Zsvkovic angetragen habe und dieser eigentlich nach dem Ausdrucke des Statutes „Synodo suadente“ dahin hätte versetzt werden sollen. Indessen wünsche der Patriarch auch einen angemessenen Ausweg zur Beendigung dieser Angelegenheit zu finden, und dazu bieten sich nach seiner Ansicht zwei Mittel dar, entweder daß der Bischof Athanackovicz vor den versammelten Bischöfen erkläre, er habe sich Vergehen zuschulden kommen lassen, welche er bereue, oder daß das kanonische Verfahren gegen ihn eingeleitet werde, um über seine Schuld oder Unschuld zu erkennen. In beiden Fällen, wenn Athanackovicz Abbitte tut, oder wenn der kanonische Prozeß seine Unschuld an den Tag legt, sei dann der Patriarch geneigt, ihn Sr. Majestät zur Übersetzung in die Bácska anzutragen. ^cSollte dieser Ausweg nicht für zulässig erkannt werden, so würde er unter der Bedingung von seiner Einsprache absehen können, wenn durch ein kaiserliches Patent die Versicherung erteilt würde, daß fortan^c keine Übersetzung, ohne das Einraten der Synode zu beachten, geschehen solle¹⁰.

^{c-c} Korrektur K. Krauß^c aus die angedeutete zeitliche Strafe von 20 Jahren.

^{d-d} Einfügung K. Krauß^c.

^{c-c} Korrektur Thuns aus bei welchem Anlasse aber zugleich durch ein Patent zu erklären wäre, daß.

⁹ Fortsetzung des MR. v. 31. 3. 1851/VI.

¹⁰ Schreiben Rajačić an Thun v. 5. 4. 1851, AvA., CUM., Kultus, Präs. 317/1851.

Der Minister Graf Thun fand sich hierüber zu der Bemerkung veranlaßt, daß der Einfluß des Patriarchen auf die griechisch-nichtunierten Bischöfe deshalb so groß sei, weil eine zu große Ungleichheit der Dotation der griechisch-nichtunierten Bistümer besteht, die Besitzer ärmerer Bistümer auf bessere zu kommen wünschen, und der Patriarch bei der oberwähnten Auslegung der Statutsstelle: „Principe volente et Synodo suadente“ es in seiner Hand hat, ihnen zu dieser Verbesserung zu verhelfen. Diesen Einfluß müsse man abzuschneiden trachten, und die Regierung hätte zu diesem Ende nach der Ansicht des Grafen Thun nur auszusprechen, daß Übersetzungen auf griechisch-nichtunierten Bistümern, besondere rücksichtswürdige Fälle ausgenommen, nicht mehr statthaben sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre es aber notwendig, die Einkünfte der griechisch-nichtunierten Bistümer gleicher zu stellen, als sie jetzt sind, wobei aber keineswegs gemeint sei, diese Einkünfte ganz gleich zu machen, sondern nur ein Minimum, gleichsam eine Art Congrua, für diese Bistümer festzusetzen, wodurch es möglich würde, die Bischöfe auf ihren Bistümern zu erhalten. Der Minister Graf Thun meint, daß auf die jetzt hier versammelten Bischöfe einzuwirken wäre, daß eine solche Regulierung geschehe, was jetzt umso leichter ausgeführt werden könnte, als mehrere griechisch-nichtunierte Bistümer gegenwärtig erlediget sind, und daß diese Bischöfe entweder selbst um eine solche Maßregel bei Sr. Majestät bitten, oder daß man von Regierungswegen ausspreche, daß eine solche Regulierung stattzufinden habe. Gleichzeitig mit der Regulierung wären die hier versammelten Bischöfe zu ermächtigen, die Wahl zu den erledigten Bistümern vorzunehmen.

Nach längerer Besprechung über diesen Gegenstand einigte sich der Ministerrat in folgenden Beschlüssen:

Was die Versetzung des Bischofes Athanackzovicz in die Bácska angeht, habe es bei dem diesfälligen Ausspruche Sr. Majestät unabänderlich zu verbleiben, und es sei sich in keine weitere Verhandlung mit den Bischöfen einzulassen, indem es keinem Zweifel unterliegen könne, daß nach dem Ausspruche des Statuts: „Principe volente et Synodo suadente“ die Synode nur den Vorschlag zu erstatten habe, und Se. Majestät frei die Übersetzung bestimmen können, weil sonst der Ausdruck „Principe volente“ keinen rechten Sinn hätte. Hat der Patriarch Rajačić gegründete Bedenken gegen den Bischof Athanackzovicz, so möge er ihm den kanonischen Prozeß machen, wozu ihm (Rajačić) ein angemessener Termin mit dem Beifügen festzusetzen wäre, daß, wenn in dieser Zeit der Prozeß gegen Athanackzovicz nicht anhängig gemacht wird, es so angesehen werden würde, daß gegen ihn keine Einwendungen bestehen.

Wegen der Nichtübersetzung der griechisch-nichtunierten Bischöfe auf andere Bistümer wären keinerlei Zusicherungen zu machen, sondern es wäre sich diesfalls einfach an das bestehende Statut zu halten, um dem Kaiser kein ihm zustehendes Recht zu vergeben.

In Ansehung der Regulierung der griechisch-nichtunierten Bistümer wären die nötigen Verhandlungen von Amts wegen einzuleiten.

Hinsichtlich der Agenden der hier versammelten griechisch-nichtunierten Bischöfe wäre der Versammlung ein angemessener Termin festzusetzen, innerhalb welchem sie ihre Vorlage zu machen hätte.

Was endlich die Wahl zu den erledigten griechisch-nichtunierten Bistümern anbelangt, so wurde über die diesfällige Bemerkung des Handelsministers, daß die wichtige

griechisch-nichttunierte Kirche möglichst zu schonen sei und daß viel daran liege, bald zwei verlässliche Bischöfe in die Synode dieser Kirche zu erhalten, an deren Erlangung bei einer geschickten Leitung der Wahl durch den kaiserlichen Kommissär nicht wohl gezweifelt werden könne, der Minister Graf Thun zu den Einleitungen ermächtigt, daß sich die versammelten griechisch-nichttunierten Bischöfe zu einer Synode zur Besetzung von zwei Bistümern ihres Ritus konstituieren, wobei jedoch ausdrücklich zur Bedingung zu machen wäre, daß die Versetzungsangelegenheit des Bischofes Athanackkovicz vorerst ganz in der Ordnung und er kanonisch investiert sein müsse, damit er gleich in die Synode eintreten und an der Wahl der neuen griechisch-nichttunierten Bischöfe teilnehmen könne¹¹.

Wien, am 19. April 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 29. April 1851.

¹¹ *Athanackkovicz hatte bereits im Schreiben v. 16. 4. 1851 an Rajačić sein Bedauern und seine Reue für seine vergangenen, den Kirchensatzungen allenfalls widersprechenden Ansichten und Handlungen kundgetan und dies auch mit Schreiben vom selben Tag Thun mitgeteilt, worauf der Kultusminister mit Schreiben (K.) v. 25. 4. 1851 Rajačić fragte, ob ihm diese Erklärung Athanackkovicz' genüge oder ob er einen kanonischen Prozeß anstrengen möchte, alles in ebd., Präs. 193/1851. Rajačić bezeichnete mit Schreiben v. 10. 5. 1851 die Erklärung Athanackkovicz' als ungenügend und nannte seine weiteren Bedingungen für die Versetzung Athanackkovicz' in die Bácska, ebd., Präs. 317/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 20. 6. 1851/VI.*

Nr. 487 Ministerrat, Wien, 19. April 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 20. 4.), P. Krauß 22. 4., Bach 24. 4., Bruck, Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer; abw. Stadion, Thinnfeld^a.

- I. Berufung ausländischer Professoren für klassische Philologie nach Lemberg, Pest und Prag.
II. Vorschläge zur Verbesserung der Valuta.

MKZ. 1337 – KZ. 1490

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 19. April 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Unterrichtsminister erbat sich die Zustimmung des Ministerrats zur Berufung von drei Ausländern als Professoren der lateinischen und griechischen Philologie, und zwar: für Lemberg den Bernhard Jülg aus Rastatt, für Prag den Dr. Bezzenberger, Lehrer am Blochmannschen Erziehungsinstitute in Dresden, und für Pesth den Dr. Becker, Lehrer am Gymnasium in Hadamar, nachdem unter den Inländern schlechterdings keine so tüchtigen Philologen zu finden sind, welche geeignet wären, das in früherer Zeit so sehr herabgekommene Studium der klassischen Literatur zu heben und eine Schule für tüchtige Gymnasiallehrer zu gründen.

Die Mehrheit des Ministerrats, im Prinzip gegen alle Berufung von Ausländern auf inländische Lehrkanzeln (wie schon wiederholt erklärt worden¹) gab nur in der Voraussetzung seine Zustimmung zu dem Antrage, daß wirklich keine geeigneten Inländer zu finden waren und von den vorgeschlagenen Ausländern genügende Beweise ihrer ausgezeichneten Fähigkeit sowohl als ihrer tadellosen moralischen und politischen Haltung vorliegen. Dabei konnte insbesondere der Justizminister den Zweifel nicht unterdrücken, ob denn nicht, wenn ein Konkurs für die fraglichen Lehrkanzeln ausgeschrieben würde, geeignete inländische Kompetenten, zumal aus dem geistlichen Stande, welcher die klassische Literatur von jeher mit Vorliebe und Erfolg gepflegt hat, sich würden gemeldet haben. Und wenn nach dem gegenwärtigen System die Konkursprüfungen für Universitätsprofessoren nicht mehr bestehen, so müsse der Justiz- sowie der Finanzminister bedauern, daß dieses ihrer Meinung nach sehr wirksame Mittel zur Erforschung der Tüchtigkeit der Lehramtskandidaten aufgegeben worden sei².

II. Der Finanzminister entwickelte in einem umständlichen Vortrage die Anträge, welche die Bankkommission zur Verbesserung der Valutaverhältnisse und der Einrichtung der Nationalbank selbst erstattet hat³.

^a *Randbeifügung* gesehen Thinnfeld.

¹ *Siehe dazu MR. v. 26. 11. 1850/VI.*

² *Auf Vortrag Thuns v. 10. 4. 1851 wurde mit Ab. E. v. 7. 5. 1851 Bernhard Jülg zum außerordentlichen Professor für klassische Philologie in Lemberg ernannt, HHSTA., Kab. MRZ. 1326/1851. Auf einen weiteren Vortrag Thuns v. 14. 5. 1851 wurde mit Ab. E. v. 23. 5. 1851 Georg Bezzenberger zum ordentlichen Professor desselben Faches in Prag ernannt, ebd., MRZ. 1735/1851. Zur Besetzung der Stelle in Pest siehe MR. v. 17. 9. 1851/V.*

³ *Gemeint ist die ein Jahr zuvor einberufene Bankreformkommission, zu ihr und ihrem Beratungsergebnis siehe vor allem MR. v. 17. 12. 1849/V, ÖMR. II/1, Nr. 230 und MR. v. 6. 5. 1850/V ebd., II/3, Nr. 339.*

Diese Anträge sind zweierlei. Die einen, welche mit den dringenden Maßregeln zur Verbesserung der Valutaverhältnisse sich beschäftigen, die anderen, welche sich auf die Reorganisation des Bankinstituts selbst beziehen.

Letztere, als nicht so dringend, bleiben dermal außer Anschlag, und was die ersteren betrifft, so hätte der Finanzminister sich schon früher für deren Ausführung bestimmt, wenn nicht das eben im Zuge befindlich gewesene lombardisch-venezianische Anleihen dem Beginnen einer zweiten, weiter greifenden Kreditsoperation ein wesentliches Hindernis entgegengesetzt haben würde⁴.

Gegenwärtig, nachdem dieses Hindernis durch die bis auf ein Geringes zustande gebrachte Aufbringung des lombardisch-venezianischen Anleihens gehoben ist, hält der Finanzminister es an der Zeit, in die Vorschläge der Bankkommission einzugehen.

Nach umständlicher und genauer Würdigung derselben glaubte er folgende Anträge bei Sr. Majestät stellen zu sollen⁵:

1. Die Ausgabe von 1 und 2 fr. Noten durch die Bank wird eingestellt, die vorhandenen im Umlauf befindlichen (62 Millionen) auf den Staat übernommen und entweder gegen Reichsschatzscheine oder gegen Banknoten höherer Kategorie umgewechselt.

2. Als nicht zu überschreitendes Maximum des gesamten im Umlauf zu haltenden Papiergeldes wird die Summe von 400 Millionen Gulden festgesetzt, wovon die Hälfte auf Rechnung der Nationalbank, die andere Hälfte auf Rechnung des Staates zu kommen hat.

3. Es wird ein Anleihen von 120–150 Millionen Gulden behufs der Tilgung des zu viel im Umlauf befindlichen Papiergeldes rücksichtlich der Umwandlung eines Teils der schwebenden in eine verzinsliche Schuld im Wege der Subskription (ohne Zwangsandrohung) eröffnet und die Bestimmung der Details und Modalitäten desselben, welche heute noch nicht in Frage stehen, dem Finanzminister vorbehalten; grundsätzlich wird die Einzahlung in Papiergeld gefordert, aber auch klingende Münzen nicht ausgeschlossen.

4. ^bBei der Tilgungsfondsdirektion wird eine Kommission^b bestellt, welche die Evidenzhaltung und Überwachung der Hinausgabe und Einziehung des Papiergeldes aller Art besorgt.

5. Die Nationalbank wird ermächtigt, einen Teil ihres Münzvorrats (etwa fünf Millionen) zu dem Zwecke zu widmen, um inländischen Handelsleuten und Industriellen, welche Zahlungen im Auslande in klingender Münze zu leisten haben, die Erlangung dazu geeigneter Wechselbriefe zu erleichtern.

6. Nach Maßgabe der von den vorstehenden Maßregeln zu gewärtigenden Ergebnisse wird zur Einleitung der Reorganisation des Bankinstituts, zur Erörterung der Frage, in welchem Verhältnisse der Notenumlauf zum Barschatze überhaupt zu stehen habe, und

^{b-b} *Korrektur P. Krauß* aus Eine Tilgungsfondskommission wird.

Zur Frage, warum die Anträge erst jetzt zur Sprache kamen siehe BRANDT, Neoabsolutismus 2, 653–658.

⁴ *Zur lombardisch-venezianischen Anleihe siehe zuletzt MR. v. 12. 2. 1851/IV.*

⁵ *Schriftlich fixiert als Plan zur Regelung der Valuta-Verhältnisse im Frühling 1851 in HHSTA., RR., Präs. 34/1851.*

ob nicht auch zur Einziehung der Banknoten à 5 fr. zu schreiten sei, endlich zu den Vorbereitungen behufs der Wiederaufnahme der Barzahlungen der Bank und Aufhebung des Zwangskurses übergegangen werde.

7. Zu der sub 3. erwähnten Kreditoperation wird die Vermittlung der Nationalbank in Anspruch genommen.

Von diesen, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Reichsratspräsidenten beratenen Vorschlägen weicht der Handelsminister insofern ab⁶, als er ad 1. gleich jetzt schon zur Einziehung der 5 fr. Banknoten und deren Übernahme auf den Staat raten würde, weil die Schuld des Staats an die Bank (die ältere ausgenommen) beiläufig die Summe aller zirkulierenden 1, 2, und 5 fr. Banknoten ausmacht, der Staat also in die Lage käme, sich mit einem Male derselben zu entledigen und sein Verhältnis zur Bank vollständig zu regeln. Das Recht des Staats zur Einziehung der Fünfer ist dasselbe, wie bei den Einsern und Zweiern, denn auch diese konnten nur mit Genehmigung der Regierung ausgegeben werden; die Bank aber käme umso eher wieder in die Lage, ihren Notenumlauf in das gehörige Verhältnis zum Barschatze zu stellen und ihre Barzahlungen wieder aufzunehmen, zumal wenn ihr, wie der Handelsminister erachtete, alsdann auch zur Pflicht gemacht würde, ihren Münzvorrat durch Anschaffung von Silber zu vermehren.

Ad 2. würde der Handelsminister die Summe des gesamten der Zirkulation zu überlassenden Papiergeldes auf 300 Millionen (150 Millionen Banknoten, 150 Millionen Staatspapiergeld) beschränken, letzteres mit der zu erklärenden Absicht der sukzessiven Konvertierung in eine fundierte Schuld und mit der (auch in anderen Staaten üblichen) Anordnung, daß alle Giebigkeiten des Staates von den Kontribuenten zur Hälfte in Staatspapiergeld entrichtet werden müssen, wodurch die Nachfrage nach demselben gesichert und dessen Kurs gehalten wird.

Ad 3. Die Anleihe wäre auf 100 Millionen zu beschränken und lediglich im Inlande zu negoziieren; die Teilnahme des Auslandes wäre dem Zeitpunkte eines etwa eintretenden späteren Bedarfs zu reservieren. In der Überzeugung, daß nur durch ein Anleihen den gegenwärtigen mißlichen Geldverhältnissen abzuhelpen sei, wird sich das Inland gern dabei beteiligen, und der Betrag von 100 Millionen bald aufgebracht sein. Ausländische Konkurrenz würde dabei ungünstig auf die Kursverhältnisse einwirken, dagegen die volle Aufbringung der Summe im Inlande den Kredit Österreichs dem Auslande gegenüber zu befestigen und dieses etwaigen späteren Geschäften geneigt zu machen geeignet sein.

Der Finanzminister bemerkte dagegen ad 1., die Einziehung der 5 fr. Noten und deren Übernahme auf den Staat gegenwärtig nicht anraten zu können. Denn die Summe der kursierenden 1 und 2 fr. Noten per 62 Millionen und jene der Fünfer per 60 Millionen, zusammen also 122 Millionen, würde die gesamte neuere Schuld des Staats an die Bank übersteigen, mithin ohne Notwendigkeit mehr an letztere abgetragen werden, als in der Absicht liegt; die Summe der itzt mit 249 Millionen im Umlaufe befindlichen Banknoten würde sodann auf 127 Millionen reduziert und hiermit ihr Verhältnis zu den

⁶ Zur Stellung Brucks in dieser Frage siehe BEER, Finanzen Österreichs 220 f.

Staatsnoten derart alteriert, daß erstere gegen die letzteren mit Agio gehen dürften. Auch bezüglich des Rechtes zur Einziehung der Fünfer ist die Gleichheit der Verhältnisse gegenüber den 1 und 2 fr. Noten nicht so ausgemacht, weil die Bank zur Ausgabe von 5 fr. Noten durch das ursprüngliche Privilegium berechtigt ist, während die Einser und Zweier, Ergebnisse^c der Revolution, infolge der damaligen Bedrängnisse, freilich auch mit Genehmigung der Regierung, aber eben darum ausgegeben werden mußten, weil die Regierung für ihre Zwecke den Kredit der Bank über die Gebühr in Anspruch genommen hatte.

Ad 2. besteht zwischen der Meinung des Handels- und des Finanzministers eigentlich keine Differenz, insoferne nämlich die Fixierung des Maximums des umlaufenden Papiergelds vom Handelsminister in dem Momente gedacht ist, wo durch Einzahlung der Anleihe auch das vom Finanzminister angenommene Maximum von 400 auf 300 Millionen wird herabgebracht worden sein, indem ja schon der gegenwärtige Papierumlauf (Bank- und Staatsnoten) die Summe von 360 Millionen nicht übersteigt.

Was endlich den Betrag des ad 3. besprochenen Anleihens betrifft, so ist auch hier keine so wesentliche Differenz zwischen den Anträgen des Handels- und des Finanzministers, indem es die Absicht des letzteren ist, das vorgesteckte Ziel mit den möglichst geringsten Opfern zu erreichen, dabei aber doch den nötigen Spielraum zur Ausdehnung der Summe bis 150 Millionen sich freizuhalten, um für mögliche Eventualitäten gesichert zu sein. Belangend die vom Handelsminister beanständete Konkurrenz des Auslandes bei dem Anleihen, so gedächte der Finanzminister das letztere zwar weder im Auslande zu negociieren, noch aber die Beteiligung der Ausländer daran im Inlande auszuschließen, denn ohne Zweifel wird hierdurch Gelegenheit geboten, fremdes Silber hierher zu ziehen.

Nach diesen Erörterungen schloß der Finanzminister mit dem auch allseitig angenommenen Antrage, in dieser wichtigen Angelegenheit das Gutachten des Reichsrates einzuholen, um über die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregeln die vollkommene Beruhigung zu gewinnen. Zu diesem Ende wäre der Entwurf des diesfalls vom Finanzminister an Se. Majestät zu erstattenden au. Vortrags und der damit beantragten kaiserlichen Verordnung durch den Ministerpräsidenten an den Präsidenten des Reichsrates mit dem Ersuchen um dessen – mit möglichster Beschleunigung zu erstattenden – Gutachtens zu leiten⁷.

Am 20. April 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 29. April 1851.

^c *Korrektur P. Krauß* aus Kinder.

⁷ *Schwarzenberg informierte Kübeck mit Schreiben v. 23. 4. 1851 von diesem Ministerratsbeschuß, HHSTA., RR., GA. 6/1851. Nachdem sich Kübeck mit Ab. E. v. 27. 4. 1851 auf seinen Vortrag v. 25. 4. 1851 die Erlaubnis zur Einberufung sogenannter zeitlicher Teilnehmer des Reichsrates zur Beratung dieser Angelegenheit geholt hatte, ebd., Präs. 28/1851, wurden die von ihm in einem weiteren Vortrag v. 30. 4. 1851 vorgeschlagenen mit Ab. E. v. 2. 5. 1851 ernannt, ebd., Präs. 34/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 5. 1851/I.*

Nr. 488 Ministerrat, Wien, 22. April 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 23. 4.), P. Krauß 25. 4., Bach 24. 4., Bruck, Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß; abw. Stadion, Kulmer.

I. Gesuch der sogenannten Luisenstraßen-Gesellschaft um Aufrechthaltung ihres Privilegiums. II. Schreiben Stefan Knićanins an Franz Brauner. III. Salzpreisregulierung. IV. Neue Redaktion des Strafgesetzbuches (7. Beratung).

MRZ. 1361 – KZ. 1491

Protokoll der am 22. April 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident las eine ihm von dem Präsidenten der Gesellschaft der sogenannten Luisenstraße, einer Gesellschaft, welche die von Karlstadt nach Fiume führende Kommerzialstraße auf ihre Kosten erbaut hat, überreichte an den Ministerrat lautende Eingabe vor, worin diese Gesellschaft um öffentliche Anerkennung der fortdauernden Giltigkeit der in dem ihr erteilten Privilegium vom 14. Februar 1820 § 4 enthaltenen Bestimmung bittet, nach welcher die Adeligen und die ihnen Gleichgehaltenen mit Einschluß der Postanstalt zur Entrichtung des Weggeldes verpflichtet sein sollen, überhaupt daß die besagte Gesellschaft in ihrem teuer erworbenen Rechte geschützt werden wolle¹.

Der Ministerpräsident wird diese Eingabe an die hierbei zunächst beteiligten Minister des Handels und des Inneren leiten².

II. Der Minister des Inneren Dr. Bach teilte dem Ministerrate den Inhalt zweier Schreiben mit, eines von dem serbischen Generalen Knićanin an den Dr. Brauner in Prag und ein zweites Knićanins an die tschechische Nation. Wie bekannt, haben die Tschechen dem General Knićanin zwei mit großer Kunst gearbeitete Pistolen verehrt, wofür derselbe ihnen als Gegengeschenk den Säbel übersendet, mit welchem er gegen die Ungarn gefochten hat³.

¹ Exzerpt der Eingabe v. 19. 4. 1851 in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1347/1851. Zur zwischen 1810 und 1812 erbauten Luisenstraße siehe OESTERREICHISCHE NATIONAL-ENCYKLOPÄDIE 5, 217 und KRAJASICH, Militärgrenze in Kroatien 199.

² Mit Schreiben v. 23. 4. 1851 übersandte Schwarzenberg die Eingabe an Bruck und ersuchte ihn, gemeinsam mit Bach das Geeignete zu veranlassen. Bruck wandte sich daraufhin mit Schreiben (K.) v. 3. 8. 1851 an Bach mit der Bitte um Stellungnahme, alles in AVA., HM., Post, Zl. 2361 C/1851. Bach wiederum ersuchte mit Schreiben v. 8. 8. 1851 Krauß, seine Meinung zu dieser Angelegenheit abzugeben, worauf Krauß mit Schreiben (K.) v. 18. 9. 1851 die ungarische Finanzlandesdirektion fragte, welche Privilegien eigentlich noch in Kraft seien, alles in FA., FM., Präs. 1184/1851.

³ Schreiben (Abschrift) Knićanins an Brauner v. 31. 3. 1851 und Schreiben (Übersetzung) Knićanins an die Tschechen in Prag, datiert mit h. Andreastag 1851. Der österreichische Konsul in Belgrad, Radossavljevich, hatte mit Schreiben v. 11. 4. 1851 Schwarzenberg über alle diese Vorgänge berichtet, alles in HHSTA., Informationsbüro (A-Akten), GZ. 5492/1851. Zum tschechischen Politiker Franz August Brauner siehe BIOGRAPHISCHES LEXIKON ZUR GESCHICHTE DER BÖHMISCHEN LÄNDER 1, 138; zu Stefan Knićanin siehe ENCIKLOPEDIJA JUGOSLAVIJE 5, 265 f.

Da Knićanin diesen Säbel der Regierung übergeben hat, er ein berühmter General und mit dem österreichischen Theresienorden geziert ist, so meinte der Minister des Inneren, daß es am besten wäre, diesen Säbel samt dem einbegleitenden Schreiben des Knićanin an den Statthalter von Böhmen, Baron Mecséry, mit der Weisung gelangen zu machen, er möchte beide Gegenstände im Nationalmuseum niederlegen und aufbewahren lassen.

Von dieser Verfügung wären sowohl der Dr. Brauner als der General Knićanin, der letztere durch das betreffende kaiserliche Konsulat, in die Kenntnis zu setzen.

Der Ministerrat stimmte dem Minister des Inneren bei, daß in dieser Richtung an Baron Mecséry geschrieben werde⁴.

III. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte hierauf die Regulierung der Salzpreise zum Vortrage, eine gegenwärtig umso dringendere Maßregel, als alle Zwischenzolllinien aufgehoben werden sollen⁵. In Ansehung des gegenwärtigen Bestandes bemerkte derselbe, daß in den deutschen Provinzen der Salzhandel frei sei und daselbst keine eigenen Salzverschleißer bestehen. Im lombardisch-venezianischen Königreiche werde gerade das entgegengesetzte System beobachtet, da dort, so wie für den Tabak auch für das Salz eigene Verschleißer bestellt sind. In Ungarn bestehe für das Salzgefäll ein von beiden abweichendes System, eine Art Mittelding, es sind daselbst zwar keine Salzverschleißer aufgestellt, aber das Land ist reichlich mit Salzmagazinen versehen, aus welchen die Handelsleute das benötigte Salz beziehen. Der Hauptgrund dieser Einrichtung in Ungarn war der, weil das Land keine Straßen hat und das Salz eines der ersten Lebensbedürfnisse ist, und man den Bezug und die Anschaffung dieses Bedürfnisses nicht von den Zufällen der Kommunikation hat abhängig machen wollen.

In Ungarn sind die Salzpreise nach einem gewissen Systeme festgestellt worden. Es wurde ein sogenannter Radikalpreis für das Salz bestimmt, zu welchem Preise nur die Transportkosten zu jedem Magazin zugeschlagen werden sollten. Dieses wurde jedoch nicht genau beobachtet, und es haben willkürliche Zuschläge, daher auch willkürliche Salzpreisbestimmungen^a stattgefunden. Der Finanzminister bemerkte weiter, daß seit längerer Zeit Verhandlungen in der Richtung gepflogen wurden, ob nicht das Salz aus den deutschen Ländern nach Ungarn und umgekehrt frei verfügt, d. i. der Salzhandel freigegeben werden soll. Die ungarischen Behörden hielten jedoch die Freigebung des Salzhandels gegenwärtig noch nicht für ausführbar und eine Übergangsmaßregel für notwendig, welche darin zu bestehen hätte, daß vorderhand etliche und 40 Salzmagazine aufgelassen, eine Anzahl von Salzämtern im Lande aber beibehalten werden. Was die Salzpreise anbelangt, so wäre wie bisher ein Grundpreis festzusetzen, bestehend in den Gestehungskosten des Salzes mit einem Zuschlage von 5 fr. per Wiener Zentner, welchem Preise nur noch die Transportkosten zu den einzelnen Magazinen zuzuschlagen wären.

^a *Korrektur P. Kraußⁿ aus Salzpreise.*

⁴ *Mit Schreiben (K.) v. 24. 4. 1851 wies Bach Mecséry an, im Sinne des Ministerratsbeschlusses zu verfahren, HHSTA., Informationsbüro (A-Akten), GZ. 5492/1851.*

⁵ *Zur Aufhebung der Zwischenzolllinie siehe MR. v. 5. 6. 1850/IV, ÖMR. II/3, Nr. 346.*

Dieses an sich richtige Prinzip ist nach der weiteren Auseinandersetzung des Finanzministers nicht unbedingt in allen Provinzen durchführbar. In Tirol, Istrien, Dalmatien, der Militärgrenze und den nördlichen Komitaten Ungarns (Arva, Turocz, Liptau, welche ihr Salz aus Galizien und [für] mindere Preise beziehen) bestehen nämlich niedrigere Salzpreise, und da es sich jetzt nicht darum handeln kann, die Salzpreise dort zu erhöhen, so wäre diesen Ländern und Komitaten die Wohltat der mindern Salzpreise nicht zu entziehen.

Die Frage, wie sich dies kombinieren lasse, um nämlich alle Zwischenlinien für das Salz aufhören zu machen und den Ertrag des Salzgefälles zu sichern, dann der Bevölkerung gewisser Bezirke das Salz um einen mäßigeren Preis zukommen zu lassen, dürfte nach der Ansicht des Finanzministers in der Einrichtung des Limitosalzes ihre Lösung finden.

Die Limitosalzpreise bestehen seit längerer Zeit in der Militärgrenze, Kroatien, Tirol etc. Es wird eine gewisse ausgemittelte Menge des Salzes diesen Ländern um einen geringeren Preis überlassen, das Mehr des Bedarfes muß aber um die gewöhnlichen Preise angeschafft werden. Diese Einrichtung (des Limitosalzes) wäre daher in den Komitaten Arva, Turocz, Liptau, in der Marmarosch, in Siebenbürgen, in Kroatien jenseits der Save, in der kroatischen ^b und slawonischen ^b Militärgrenze etc. einzuführen oder beizubehalten. Der Finanzminister deutete die Mengen des Salzes an, welche diesen Ländern um den Limitopreis zu überlassen wären, und die politischen Behörden hätten die zugestandenen Quantitäten nach einem billigen Maßstabe auf die Gemeinden zu verteilen. Ferner machte der Finanzminister die Preise des Salzes ersichtlich, wie sich dieselben nach den verschiedenen Provinzen und den verschiedenen Erzeugungsplätzen künftig stellen würden.

In Istrien, so lange es nicht in den Zollverband einbezogen wird, bliebe der Salzpreis, wie er itzt ist. Dasselbe gälte auch von den Preisen in Dalmatien. Im lombardisch-venezianischen Königreiche habe es mit den Salzpreisen ein eigenes Bewandtnis. Dort waren die Salzpreise früher per Zentner über 12 fr. CM. Durch die Ereignisse des Jahres 1848 gedrängt, habe sich die Regierung bestimmt gefunden, eine bedeutende Herabsetzung dieser Preise eintreten zu lassen. Ferner bestehe daselbst ein Hindernis der freien Bestimmung der Salzpreise in dem Vertrage mit Modena und Parma. Dieser Vertrag enthalte unter andern die Bestimmung, daß die lombardischen Salzpreise als die normalen Salzpreise gelten sollen, nach welchen sich die Salzpreise in den gedachten Staaten zu richten haben.

Die Tendenz dieser Bestimmung war, daß die gedachten Staaten ihre Salzpreise herabsetzen. Diesfalls wird nun der Antrag gestellt, daß die Salzpreise in der Lombardie den diesfälligen Preisen in Parma und Modena gleichgehalten werden. Diese Bestimmung erscheint den Finanzen der gedachten Staaten günstig, und die Zolllinie kann bei dieser Annahme fallen. Die Regierungen dieser beiden Staaten wären von dieser ihren Finanzen keineswegs nachteiligen Verfügung in die Kenntnis zu setzen.

Diese hier von dem Finanzminister angetragene Salzpreisregulierung hätte vorläufig für fünf Jahre zu gelten.

^{b-b} *Einfügung P. Krauß.*

Der Ministerrat erklärte sich mit den sämtlichen Anträgen des Finanzministers einverstanden, welcher denselben gemäß nun den au. Vortag an Se. Majestät erstatten wird⁶.

IV. Hierauf wurde zur Fortsetzung der Beratung über das zu revidierende Strafgesetzbuch übergegangen⁷.

Der Justizminister fand vor allem bezüglich des § 51 (48 alt) noch folgendes zu bemerken: In dem § 346 der neuen Strafprozeßordnung werde den Schwurgerichten das Recht eingeräumt, in allen Fällen, wo nach dem Gesetze die Strafe zwischen zehn und 20 Jahren oder auf Lebenszeit auszumessen ist, dieselbe wegen vorhandener Milderungsumstände zwar nicht in der Art, aber in der Dauer herabzusetzen, jedoch auch in dieser nicht unter drei Jahre⁸. In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, dürfe der Gerichtshof dieselbe wegen mildernder Umstände sowohl in eine gelindere Art verändern, als auch in der Dauer, jedoch nie unter ein Jahr herabsetzen.

Diese Bestimmungen habe man hier durch den § 51 gleichfalls aussprechen wollen. Nachdem jedoch gegenwärtig die Verfassung der Strafprozeßordnung für jene Länder im Zuge ist, in welchen (wie in Italien, Kroatien, Dalmatien, Ungarn, Galizien etc.) die Schwurgerichte nicht eingeführt werden sollen⁹, und in diesen Ländern den Gerichten das Recht zur Milderung der Strafe nach dem alten Gesetzbuche nur so weit zustehen dürfte, daß nämlich der Gerichtshof bei Verbrechen, auf welche eine Strafe von zehn bis 20 Jahren festgesetzt ist, bis auf fünf Jahre, bei Verbrechen, auf welche eine Strafe von fünf bis zehn Jahren bestimmt ist, bis auf zwei Jahre die Strafe mildern darf, und eine noch weitere Milderung nur dem Obersten Gerichtshofe zustehen soll, so meinte der Justizminister, daß bei diesen verschiedenen Strafmilderungsbestimmungen der § 51 aus dem Strafgesetzbuche umso mehr auszulassen wäre, als die diesfalls nötigen Bestimmungen ohnedies in den betreffenden Strafprozeßordnungen vorkommen. Der zu diesem § 51 angetragene Zusatz: „Die in dem § 18 lit. c festgesetzte Strafe des Kautionsverfalles kann der Gerichtshof wegen solcher Milderungsumstände nie unter die Hälfte des gesetzlichen Strafausmaßes herabsetzen“, wäre dem § 18, wo von dem Verfall der Kaution die Rede ist, in angemessener Textierung anzuhängen.

Die Textierung des § 74 wurde in nachstehender Weise vereinbart: „Das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn jemand für sich allein oder in Verbindung mit anderen die von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, die

⁶ *Der Vortrag Krauß v. 22. 4. 1851 wegen Freigebung des Salzhandels in Ungarn, Croatien, Slavonien, in der Militärgrenze und dem Küstengebiete, in der Woiwodschaft Serbien mit dem Temescher Banat und Siebenbürgen, dann Regulierung der Salzpreise im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und Triest, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1368/1851, erhielt keine Ah. Entschließung, sondern wurde brevi manu dem Reichsrat zur Begutachtung übergeben. Nach einem umfangreichen Gutachten v. Purkharts erstattete Kübeck am 29. 5. 1851 einen Vortrag, der einige Einwendungen zum ursprünglichen Vorhaben Kübecks beinhalten, alles in ebd., RR., Präs. 31/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 16. 6. 1851/IV.*

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 14. 4. 1851/XIII.*

⁸ *Zur neuen Strafprozeßordnung siehe MR. v. 11. 1. 1850/IV, ÖMR. II/2, Nr. 252.*

⁹ *Die ministeriellen Beratungen darüber wurden im MR. v. 19. 8. 1851/IV begonnen.*

Gerichte und öffentlichen Behörden in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewalttätig stört oder hindert oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht“.

Dieser Änderung zufolge wird auch die Marginale entsprechend geändert werden müssen.

Der § 76 hätte, nachdem die Gerichte und öffentlichen Behörden, um ihnen einen gleichen Schutz mit den zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Versammlungen zu gewähren, bereits in den § 74 aufgenommen worden sind, in folgender Art zu lauten:

„Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechen macht sich derjenige schuldig, welcher die im § 74 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.“

Diesem Paragraphen ist nach dem Antrage des Ministers Dr. Bach und mit Zustimmung des Ministerrates noch der Zusatz beizufügen: „soweit der Fall sich nicht als ein anderes, schwereres^c Verbrechen darstellt“.

§ 78 wäre in der fünften Zeile statt des Wortes „anderweitigen“ das Wort „anderen“ zu setzen.

Die bisherigen §§ 85 und 86 (§§ 77 und 78 alt) wären in einen Paragraphen nach der in dem beiliegenden lithographierten Blatte angetragenen Textierung zusammenzuziehen.

Hinsichtlich der am Schlusse dieses Paragraphes angedrohten Todesstrafe glaubten sich die Minister der Finanzen und des Kultus gegen diese Strafe aussprechen zu sollen, weil es nicht wohl angehe, die Beschaffenheit der Strafe, besonders der Todesstrafe, von einem rein zufälligen Umstande abhängig zu machen, und wenn dem Täter die böse Absicht auf Tötung eines Menschen nachgewiesen werden kann, er nach anderen Paragraphen zu dieser Strafe verurteilt werden kann, die Aufnahme derselben hier also nicht notwendig erscheine.

Dagegen haben die übrigen Stimmführer, also die Majorität, sich für die ungeänderte Annahme des ganzen Paragraphen, daher auch für die Todesstrafe, erklärt, weil die sonst nicht nachweisbare böse Absicht in der Handlung selbst angenommen werden muß, und die Größe des möglichen Schadens (denn es können viele Menschen auf einmal dadurch verunglücken) die Androhung der höchsten Strafe erheischt¹⁰.

Wien, am 23. April 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 3. Mai 1851.

^c *Korrektur Bachs aus höher bestrafes.*

¹⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 4. 1851/III.*

Nr. 489 Ministerrat, Wien, 24. April 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 25. 4.), P. Krauß 25. 4., Bach 5. 5., Bruck, Thinnfeld, Thun 25. 4., Csorich, K. Krauß; abw. Stadion, Kulmer.

I. Organisation des Ministerratsbüros. II. Dampfschiffahrten des Spiridione Gopcevic. III. Neues Strafgesetzbuch (8. Beratung).

MKZ. 1378 – KZ. 1492

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 24. April 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete die Ah. Entschließung vom 24. d. [M.], womit die Anträge des Ministerrats wegen Organisation seiner Kanzlei die Ah. Genehmigung Sr. Majestät erhalten haben, und ordnete in Ansehung der Beedigung des Personals das Entsprechende an¹.

II. Der Handelsminister brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß er wegen Einstellung der von einem sicheren Gopcevic beabsichtigten periodischen Fahrten mit einem Dampfer auf der Donau und einem zweiten ^azwischen Venedig und^a Triest mit förmlicher Briefsammlung und unter grün-weiß-roter Signalflagge die nötigen Verfügungen getroffen habe².

III. Fortsetzung der Beratung über den Entwurf des Strafgesetzes³.

Zu § 89. Da im Jahre 1848 der Fall vorgekommen, daß zwar nicht für ausländische, wohl aber für Kriegsdienste in Ungern gegen die österreichische Regierung in Wien etc. geworben wurde, so hat der Kriegsminister die auch allseitig angenommene Abänderung des Ausdrucks „fremde Kriegsdienste“ in jenen „andere, als kaiserlich österreichische“ im Einlagsblatt ad XVI beantragt, und es wurde auf Antrag des Ministerpräsidenten mit Rücksicht auf die etwa von der Regierung selbst bewilligten Werbungen der Beisatz eingeschaltet: „ohne besondere Bewilligung der Regierung“.

^{a-a} Korrektur Brucks aus in.

¹ Schwarzenberg hatte im Namen des Ministerrates bereits am 23. 10. 1850 in einem Vortrag die Reorganisationspläne für die Kanzlei dem Kaiser vorgelegt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4379/1851. Nachdem längere Zeit keine Entscheidung getroffen wurde, ersuchte Schwarzenberg mit Vortrag v. 21. 4. 1851 um Erledigung des Vortrages v. 23. 10. 1851, ebd., MRZ. 1335/1851; mit Ah. E. v. 24. 4. 1851 bewilligte dann der Kaiser die angesuchte Reorganisation, ebd., MRZ. 1435/8151. Zur Ministerratskanzlei siehe RUMPLER, ÖMR. Einleitungsband 75–83.

² Wimpfen hatte mit Schreiben v. 20. 4. 1851 Bruck die beabsichtigten Fahrten mitgeteilt und postrechtliche Bedenken geäußert; anbei die gedruckten Avisi, AVA., HM., Präs. 949/1851. Nachdem sich auch der Verwaltungsrat der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des Oesterreichischen Lloyd mit Schreiben an Bruck v. 21. 4. 1851 gegen die periodischen Fahrten des Gopcevic ausgesprochen hatte, untersagte das Handelsministerium mit Schreiben v. 24. 4. 1851 an die Zentralseebehörde das geplante Unternehmen, beides in ebd., Präs. 967/1851. In der Folge verzichtete Gopcevic auf die Postbeförderung und eine gleichbleibende Linienverbindung und erhielt die Betriebsbewilligung, dazu und zum weiteren Verlauf der Angelegenheit siehe ebd., Präs. 998, 1028, 1227, 1257, 1380, 1435, 1543, 1645, 1780, 1823, 1947, 2373 alle ex 1851.

³ Fortsetzung des MR. v. 22. 4. 1851/IV.

Zu 131, Einlage ad XVII, wurde über Anregung des Finanzministers der Ausdruck „mit dem Entschlusse, ihn zu töten“ in „mit der Absicht“ etc. geändert.

Dem § 171, II. ward über Antrag des Ministers für Landeskultur ein Zusatz litera d) mit folgendem angehängt: „d) an Mineralien, Werkzeugen oder Gerätschaften im Inneren der Bergwerke, auf Tagbauten, Halden und Aufbereitungswerkstätten“, weil diese Gegenstände wegen der Untunlichkeit ihrer Bewachung den gleichen Schutz des Gesetzes wie die von a–c aufgezählten in Anspruch nehmen.

Aus eben dieser und aus der weiteren Rücksicht der Gefahr für die Sicherheit der Personen etc. beantragten der Finanz- und Handelsminister, daß Diebstähle an Gegenständen der Brücken, Eisenbahnen und Telegraphen (abgesehen von den im 9. Hauptstücke vorgedachten boshaften Beschädigungen dieser Objekte) ohne Rücksicht auf den Wert als Verbrechen zu behandeln seien. Es ward daher auch mit Zustimmung des Justizministers beschlossen, dem § 171 ad I. noch den Zusatz folgen zu lassen: „b) wenn derselbe an Bestandteilen von Brücken, Wasserwerken^b, Eisenbahnen oder Telegraphen verübt wird.“

Im § 185, lit c, wurde vom Justizminister unter allseitiger Zustimmung vor „ein Teil des entwendeten Guts“ das Wort „nur“ der größeren Präzision wegen eingeschaltet. Der Finanzminister wünschte übrigens in diesem Paragraphen eingangs die nähere Bezeichnung der „Obrigkeit“.

§ 218 wurde über Antrag des Finanzministers unter allseitiger Zustimmung der Unterschied in den Beträgen für die verschiedenen Waffengattungen aufgehoben, und der von dem Beförderer zu erlegende Betrag für jeden Mann mit 100 f. festgesetzt.

Zu § 219 (Einlage XVIII) ward sich durch Stimmenmehrheit für die Hinweglassung des Schlußsatzes: „Wenn sich jedoch etc.“ ausgesprochen, indem es jedenfalls vorzuziehen sein dürfte, das in diesem Paragraphen bezeichnete Verbrechen vom Militärgerichte abtun zu lassen. Ohnehin wird es meist nur in hochverrätherischer Absicht verübt, und es würde sonach der Schlußsatz fast in den meisten Fällen die Kompetenz des Militärgerichts aufheben und zu schwer zu entscheidenden Kompetenzkonflikten Anlaß geben.

Der Justizminister (mit welchem sich Graf Thun vereinigte) beharrte dagegen auf dem Schlußsatze mit Beschränkung seiner Bestimmung auf den Hochverrat allein, weil alsdann jeder Anstand sich dadurch behebt, daß das Verbrechen des Hochverrats vor einem eigenen Forum, dem Reichsgerichte, abgeurteilt werden soll, „und Kompetenzkonflikte eher bei der Weglassung als Beibehaltung des Schlußsatzes zu besorgen sind“.

Zu § 234 stellte der Kultusminister die Frage, warum von der älteren Bestimmung über die häusliche Züchtigung bis zum zehnten Jahre abgegangen und das siebente Jahr für die Zurechnungsfähigkeit festgesetzt wurde.

Der Justizminister hätte nichts dagegen, auch wieder zu der alten Bestimmung zurückzukehren, behielt sich aber hierwegen vor, weitere Aufklärung zu geben.

§ 236 wurde statt „von Vergehen etc.“ beliebt „des Vergehens oder der Übertretung“.

^b *Einfügung Brucks.*

^{c–c} *Einfügung K. Krauß’.*

Zu § 245 wurde über Antrag des Ministers des Inneren unter allseitiger Zustimmung sowohl der Passus „gegen österreichische Staatsangehörige“ als auch der Schlußsatz: „Der Verurteilte kann etc.“ gestrichen, nachdem die gegenwärtigen politischen Verhältnisse der Regierung es wünschenswert machen können, auch jemand aus seinem Zuständigkeitsorte abzuschaffen, den Heimatsrechten desselben aber beziehungsweise der Verpflichtung seiner Gemeinde hiermit nicht präjudiziert werden soll.

§ 247, c, ward die Strafe auf 100 bis 1000 f. erhöht, und

§ 261 bezüglich des Verfalls der Kautions auf die Regel des § 247 hingewiesen.

§ 272, h, wünschte der Finanzminister statt „Herabwürdigung“ „Angriff“ gesetzt, und der Kultusminister das Wort „Einrichtung“ durch ein anderes ersetzt, in welcher Hinsicht der Justizminister sich eine Stilmodifikation vorbehielt⁴.

Am 25. April 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 8. Mai 1851.

⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 25. 4. 1851/IV.

Nr. 490 Ministerrat, Wien, 25. April 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 26. 4.), P. Krauß 2. 5., Bach 3. 5., Bruck, Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß; abw. Stadion, Kulmer.

I. Konkretalstatus der Sektionsräte. II. Schwierigkeiten bei Ausübung des Finanzdienstes in der Militärgrenze. III. Auszeichnung für Johann Peer. IV. Neue Redaktion des Strafgesetzes (9. Beratung).

MRZ. 1396 – KZ. 1493

Protokoll der am 25. April 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte die bereits seit längerer Zeit in Verhandlung stehende Angelegenheit wegen der Art der Einreihung der bestandenen Regierungs-, Gubernial-, Appellationsräte etc., wenn sie Sektionsräte werden, in den Status dieser letzteren zur Sprache. Er bemerkte, daß früher bei den verschiedenen Hofstellen Regierungsräte, Hofkommissionsräte, Staatskanzleiräte in Verwendung waren.

Im Jahre 1848 seien diese drei Kategorien in eine, nämlich jene der Sektionsräte zusammengezogen worden, in welcher alle früher bei den Hofstellen bestandenen Regierungsräte, Hofkommissionsräte und Staatskanzleiräte nun erscheinen. Se. Majestät haben angeordnet, daß die Sektionsräte einen Konkretalstatus bilden sollen¹. Es wurde hierauf die Frage angeregt, wie die früheren Regierungsräte, Gubernial- und Appellationsräte, wenn sie Sektionsräte werden, in diesen Status zu reihen sind, ob sie nämlich den Rang darin nach ^adem Zeitpunkte^a ihrer ursprünglichen Ernennung zu diesen Posten oder aber nach ihrer Beförderung zu Sektionsräten zu erhalten haben.

Der Finanzminister war für die zweite Alternative, und es stimmten ihm ^bbei der schriftlichen Vorverhandlung^b mit Ausnahme des Handelsministers Freiherrn v. Bruck und des früheren Justizministers Ritter v. Schmerling alle übrigen Minister bei. Die abweichenden Stimmen meinten, daß die Regierungsräte etc. schon bei ihrer Ernennung zu diesen Posten den Rang der jetzigen Sektionsräte hatten und daß es für sie hart wäre, wenn sie zu Sektionsräten ernannt werden, andren jüngeren in dieser Kategorie nachgesetzt zu werden.

Es entsteht nun die Frage, welche von diesen beiden Meinungen die richtige sei.

Der Finanzminister bemerkte, daß im Jahre 1848 dreierlei Räte in die Kategorie der Sektionsräte zusammengezogen worden sind, die Hofkommissionsräte, Staatskanzleiräte und die Regierungsräte, dann die ihnen gleichkommenden Gubernialräte und Appellationsräte. Die Hofkommissionsräte hatten den Rang vor den Regierungsräten; eine Ah. Entschließung hat es in einem speziellen Falle ausgesprochen. Die Taxordnung vom Jahre 1786 bestimme, daß die bei den Landesstellen angestellten Beamten gleicher Ka-

^{a-a} Einfügung P. Krauß.

^{b-b} Einfügung P. Krauß.

¹ *Ah. E. v. 13. 9. 1848 auf Vortrag Krauß v. 1. 9. 1848, HHSTA., Kab. Kanzlei. MRZ. 1963/1848.*

torie immer um einen Grad niederer zu halten sind, als die Beamten derselben Kategorie bei den Hofstellen. Im Jahre 1821 sei dieser Grundsatz, wo er wieder zur Sprache kam, ^cvon Sr. Majestät^c neuerdings anerkannt worden. Die Regierungsräte bei den Hofstellen waren Provinzialbeamte mit der Verwendung bei der Hofstelle, was bei den Hofkommissionsräten nicht der Fall war. Da die jetzigen Sektionsräte etwas anderes und höheres sind, als die früheren Regierungsräte bei den untergeordneten Behörden, so fände es der Finanzminister ganz in der Ordnung, daß die Regierungsräte etc., die für die Zukunft ohnehin aufzuhören haben, wenn sie zu Sektionsräten ernannt werden, den bereits bestehenden Sektionsräten nachzugehen, d. i. den Rang nach dem Tage ihres Eintrittes als Sektionsräte zu nehmen haben.

Dieser Ansicht stimmten mit Ausnahme des Handelsministers Freiherrn v. Bruck, der sich auf seine früher abgegebene Meinung bezog, ^dwelche dahin lautete, daß der Zweck der Ah. EntschlieÙung war, eine gleiche Benennung einzuführen, nicht aber mit der Benennung und dem Charakter eines Sektionsrates einen höheren Rang, als den früher bestandenen Regierungsräten und Appellationsräten zusteht, zu verleihen. Die Annahme eines höheren Ranges der Sektionsräte schlieÙe für letztere eine unverdiente Verkürzung in sich. So z. B. würde der Sektionsrat Regner im Handelsministerium unter den bei seiner Ernennung an bestandenen Sektionsräten fast als der letzte gereiht werden, während er als Regierungsrat schon den Gehalt von 3000 [f.] bezog und älter als alle anderen im Dienste ist^d, alle übrigen Stimmführer, auch der gegenwärtige Justizminister Ritter v. Krauß, der letztere vorzüglich darum bei, weil die Hofkommissionsräte als ständige Mitglieder bei den Hofstellen den Rang vor den Regierungsräten hatten und jetzt gleichfalls Sektionsräte sind, diese letztere Kategorie daher immer als eine den früheren Regierungsräten vorgehende angenommen werden müsse. ^eÜbrigens würde der Sektionsrat Regner an seinem Gehalte keinen Verlust erleiden, indem ihm die Ergänzung auf 3000 f. wird geleistet werden.^{e.2}

II. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß referierte weiter über die verschiedenartigen Hemmnisse, welche der ausübende Finanzdienst in der Militärgrenze durch die Forderung der Militärbehörden zu erfahren hat, daß alle Verfügungen ohne Ausnahme durch die vorgesetzte Militärautorität gehen sollen. Dieses Verfahren würde nicht demjenigen entsprechen, was früher in der Militärgrenze bezüglich der Gefällsamthandlungen galt, welche immer unmittelbar von den Gefällsorganen vollzogen wurden, und würde viele Beirrungen und Verwicklungen zur Folge haben³.

^{c-c} *Einfügung P. Krauß'.*

^{d-d} *Einfügung Brucks.*

^{e-e} *Einfügung K. Krauß'.*

² *Die Regelung des Konkretalstatus der k. k. Ministerialräte und nachstehenden Hofräte fand alle drei Monate statt; die entsprechende Besoldungsliste v. 1. 2. 1851 in Fa., FM., Präs. 2740/1851, die nächste v. 1. 5. 1851, offensichtlich nach den neuen Richtlinien erstellt in ebd., Präs. 6141/1851.*

³ *Im 6. Hauptstück § 65 der Statuten der Militärgrenze v. 7. 5. 1850 wurde die Kompetenzklärung in Finanzangelegenheiten einer späteren Verordnung vorbehalten. Bis dahin sollte die bisher übliche Praxis beibehalten werden, RGL. Nr. 243/1850. Zum Militärgrenzstatut siehe auch MR. v. 5. 5. 1850/II, ÖMR. II/3, Nr. 338. Die Landesfinanzdirektion in Temesvár hatte mit Schreiben v. 15. 4. 1851 an das Finanz-*

Der Finanzminister besprach bei diesem Anlasse die Verzehrungssteuer in der Militärgrenze von Branntwein, Bier und Wein und das Tabakmonopol⁴.

Die Amtshandlungen über diese Steuern, welche der Kriegsminister bei der eigentümlichen Verfassung der Militärgrenze und bei dem Geiste der dortigen Bevölkerung, welche nur den militärischen Vorgesetzten zu gehorchen gewohnt ist, für die Militärbehörden und ihre Organe in Anspruch nahm, können nach der Ansicht des Finanzministers diesen Behörden und Organen nicht wohl überlassen werden, weil zur entsprechenden Durchführung dieser Amtshandlungen Individuen erforderlich sind, die für diesen eine Masse von Detailbestimmungen in sich fassenden Dienst eigens vorgebildet wurden, was bei dem Militär nicht vorausgesetzt werden kann.

Was insbesondere die Verzehrungssteuer von Branntwein anbelangt, meint der Finanzminister, daß die Einhebung derselben mit der Beschränkung auf das eigene Erzeugnis im Verwaltungsjahre 1851 auf sich zu beruhen, diese Begünstigung sich aber keineswegs auf den gewerbsmäßig erzeugte Branntwein, Bier etc. zu erstrecken hätte.

Was den Tabak betrifft, so erscheine es unerlässlich notwendig, daß der Aufstellung von Trafiken keine Hemmnisse in den Weg gelegt werden.

In Ansehung der Form wird der Finanzminister zur Beseitigung aller Irrungen und Kollisionen eine Weisung an die Finanzlandesdirektion erlassen, daß zwar alle allgemeinen Vorschriften in Finanzangelegenheiten durch die Militärbehörden bekanntzumachen seien, bei den Verfügungen zur Detailausführung der ersteren aber die Militärbehörde, gleichwie die politischen Behörden in den übrigen Kronländern, den Gefällsorganen auf ihr Ansuchen Assistenz zu leisten haben. Der Kriegsminister wurde angegangen, in diesem Sinne die entsprechende Weisung an die Behörden der Militärgrenze zu erlassen.

Alle noch übrigen Fragen werden einer Verhandlung in einer gemischten Kommission des Kriegs- und des Finanzministeriums vorbehalten, wobei man streben wird, sie ins Reine zu bringen.

Der Ministerrat fand gegen diese Anträge des Finanzministers nichts zu erinnern⁵.

III. Der Minister des Inneren Dr. Bach erbat sich die sofort erhaltene Zustimmung des Ministerrates, für den Johann Peer, Wachtmeister der Gendarmerie, welcher sich bei Aufbringung von Verbrechern besonders ausgezeichnet hat und deshalb auch von den

ministerium berichtet, daß sie zustimmen mußte, die Durchführung aller Finanz- und Steuerangelegenheiten von den Militärbehörden durchführen zu lassen, FA., FM., Präs. 5691/1851.

⁴ *Fortsetzung des MR. v. 26. 2. 1851/VIII.*

⁵ *Mit Schreiben (K.) Csorichs an Finanzminister Krauß v. 28. 4. 1851 bestimmte Csorich seinen Vertreter für die Kommission, KA., KM., Präs. 2485/1851. Krauß teilte mit Schreiben (K.) v. 29. 4. 1851 Csorich die Gegenstände mit, welche die Kommission beraten sollte, FA., FM., Präs. 6224/1851. Mit Schreiben (K.) v. 29. 5. 1851 teilte Krauß der Landesfinanzdirektion in Temesvár mit, daß die Kompetenzverteilung in Verhandlung sei, ebd., Präs. 5691/1851. Entschieden wurde sie erst mit Ab. E. v. 13. 7. 1852 auf Vortrag Baumgartners dahingehend, daß die in Betreff der indirecten Besteuerung nöthigen adaptierenden Verfügungen von dem Minister des Kriegswesens nach vorherigem Einvernehmen mit Ihnen zu erlassen und durch die Militärorgane durchzuführen seien, HHSTA., MCZ. 2003/1852. Fortsetzung des Gegenstandes über die prinzipielle Kompetenzverteilung in der Militärgrenze in MR. v. 28. 4. 1851/II.*

Autoritäten zu einer öffentlichen Auszeichnung warm empfohlen wird, das silberne Verdienstkreuz von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten⁶.

IV. Hierauf wurde die Beratung über das zu revidierende Strafgesetzbuch fortgesetzt⁷. Hinsichtlich der gestern zu § 234 von dem Minister Grafen Thun gestellten Frage, warum in diesem Paragraphe von der älteren Bestimmung über die häusliche Züchtigung bis zum vollendeten zehnten Jahre abgegangen und das siebente Jahr für die Zurechnungsfähigkeit festgesetzt wurde, bemerkte der referierende Justizminister Ritter v. Krauß, daß man die hier vorkommende neue Bestimmung mit jener des bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang bringen wollte, welches bestimmt, daß die Kindheit mit dem vollendeten siebenten Jahre endige. Ferner habe man hierbei auf die gemachte Erfahrung Rücksicht genommen, daß in den Fabriksstädten und bei dem zunehmenden Bettel die Demoralisierung der Kinder schon in diesem Alter oft von der Art ist, daß es nicht rätlich erscheint, sie der häuslichen Züchtigung der oft selbst verwilderten Eltern zu überlassen, und daß daher der Regierung nichts erübrige, als selbst einzuschreiten.

Dagegen fand der Minister Graf Thun zu bemerken, daß das bürgerliche Gesetzbuch, dessen Bestimmung der Jahre der Kindheit ein anderes Ziel hat, hier nicht maßgebend sein dürfte, und daß es immerhin eine bedenkliche Sache wäre, die Eingriffe in die Familienverhältnisse weiter als bisher auszudehnen. Der Minister Graf Thun gibt zwar zu, daß es sehr schlechte Kinder schon nach dem siebenten Jahre geben könne und daß Fälle vorkommen können, wo man solche Kinder den selbst verwahrlosten Eltern zur häuslichen Züchtigung nicht überlassen kann, daher ihren Einfluß auf solche Kinder beschränken muß. Dies dürfte die Aufgabe der Polizeibehörden sein, welche solche Kinder in Besserungshäusern zu unterbringen hätte. Wo aber solche Verhältnisse nicht eintreten, da erscheine es auch nicht gerechtfertiget, die Eltern in ihren Rechten zu beschränken, bei denen ihre Kinder jedenfalls weit besser aufgehoben sind, als in Gefängnissen und in Strafhäusern.

Der Minister des Inneren fände es übereinstimmend mit dem Minister Grafen Thun gleichfalls nicht gerechtfertiget, von den in diesem Paragraphe früher angenommenen zehn Jahren abzugehen, zumal die bessernde Vorsorge besser in einem andern Wege als auf dem Wege der Strafe erzielt werden kann.

Dieser Ansicht, gegen welche auch der Justizminister nichts weiter zu erinnern fand, wurde von dem Ministerrate beigestimmt.

Der § 234 wird demnach zu lauten haben: „die strafbaren Handlungen bis zum vollendeten zehnten Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen usw.“

Aus dem zweiten Absatze des § 279 ist das Wort „gar“ wegzulassen und daher bloß „oder Geldbeiträge gesammelt“ zu setzen.

XXII der lithographierten Einlagsblätter.

Die hier erwähnten einzuschaltenden zwei ganz neuen Paragraphe (282, 283) werden einer späteren Beratung vorbehalten.

⁶ Auf Vortrag Bachs v. 28. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 5. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1426/1851.

⁷ Fortsetzung des MR. v. 24. 4. 1851/III.

§ 282 (sechzehntes Einlagsblatt) ist in der ersten Zeile das Wort „versammeln“ zu streichen und in der dritten Zeile statt des Wortes „Gegenstände“ das bezeichnendere Wort „Einrichtungen“ zu setzen, und am Schlusse die Strafe von ein bis zu sechs Monaten (statt von acht Tagen bis zu drei Monaten) zu bestimmen.

Ebenso ist § 283 die Strafe von ein bis drei Monaten festzusetzen.

§ 285. Aus diesem Paragraphen ist das Wort „Bühnendarstellungen“ wegzulassen, weil, wie der Minister des Inneren bemerkte, ein eigenes Theatergesetz erlassen werden soll und in diesem alle auf die Bühne Beziehung habenden Bestimmungen und die auf deren Übertretungen gesetzten Strafen vorkommen werden⁸.

§ 286. Der Minister des Inneren würde vorziehen, diesen Paragraphen statt der darin vorkommenden Aufzählung allgemein zu fassen, weil diese Aufzählung doch nicht alle Fälle in sich begreifen dürfte und in der Folge sich noch mancherlei Gegenstände finden lassen können, deren Veröffentlichung verboten wird, wie z. B. die abgeführten Prozesse über Ehrenbeleidigungen, die Nennung der in den Strafprozessen vorkommenden Personen etc. etc. Nach seiner Meinung dürfte der Eingang dieses Paragraphen etwa so gefaßt werden: „Wer auf die im vorigen Paragraphen bezeichnete Weise Gegenstände veröffentlicht, deren Bekanntmachung durch bestimmte Verordnungen untersagt ist, usw.“ Ein Beschluß hierüber wurde in dieser Sitzung nicht gefaßt⁹.

Wien, den 26. April 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 8. Mai 1851.

⁸ *Im November 1850 war bereits eine Theaterordnung erlassen worden, MR. v. 9. 9. 1850/VI, ÖMR. II/3, Nr. 392. Ein Theatergesetz kam nicht zustande.*

⁹ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 4. 1851/IX.*

Nr. 491 Ministerrat, Wien, 28. April 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg (nur bei I–III und VI–IX); BdE. und anw. (Schwarzenberg 29. 4. bei IV und V abw.), P. Krauß 2. 5., Bach 4. 5., Bruck, Thinnfeld, Thun (bei I–III abw.), Csorich, K. Krauß; abw. Stadion, Kulmer.

I. Ah. Weisung wegen der Vorträge in Militärgrenzangelegenheiten. II. Orden für August v. Schwind. III. Ausfolgung des Ah. Handbilletts an Adam Freiherr Rétsey v. Rétse. IV. Auszeichnung für Joseph Fister. V. Darlehen für Anton Grafen de la Motte. VI. Auszeichnungen für Industrielle und Handelsleute. VII. Strafrechnachsicht für Clemens Lodron. VIII. Todesurteil gegen Johann Burigana. IX. Strafgesetzentwurf (10. Beratung).

MKZ. 1419 – KZ. 1494

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 28. April 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete die aus Anlaß der Ah. Ernennung des Samuel Maschirevics zum Administrator des Bistums Werschetz unterm ... d. M. erflossene Ah. Weisung, wornach alle die Militärgrenze betreffenden Vorträge der Ministerien vom Kriegsminister mitgefertigt werden sollen, und behielt sich vor, die gedachte Ah. Entschließung den Ministerien schriftlich mitzuteilen¹.

II. Der Finanzminister erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf eine Ag. Auszeichnung für den nach einer höchst^a schwierigen und verdienstvollen Verwendung im lombardisch-venezianischen Königreiche von dort zurückberufenen Ministerialrat Schwind. Dieselbe dürfte mit Rücksicht auf dasjenige, was für andere Beamte des lombardisch-venezianischen Königreichs ähnlicher Kategorie angetragen worden, in dem Orden der eisernen Krone II. Klasse bestehen².

III. Der Minister des Inneren referierte über das Ansuchen des Baron³ Rétsey um Ausfolgung des unterm 8. Oktober 1848 an ihn ergangenen Ah. Kabinettschreibens, womit er zum ungrischen Ministerpräsidenten ernannt worden ist, und von dessen Originale (das bei den Akten geblieben) er nur eine beglaubigte Abschrift besitzt. Der Minister des Inneren erachtete, daß mit Rücksicht auf die diesfalls bei anderen Ministern beobachtete Übung, kein Anstand obwalten dürfte, dem Baron Rétsey das

^a Einfügung P. Krauß'.

¹ Die Ernennung Maschirevics' war mit Ah. E. v. 26. 4. 1851 auf Vortrag Csorichs v. 16. 4. 1851 erfolgt; darin hieß es allerdings, daß alle auf die Militärgrenze Bezug nehmenden Vorträge Meines Ministers des Cultus vom Kriegs-Minister mitzufertigen sind. Diese Entscheidung teilte Csorich Thun mit Schreiben (K.) v. 10. 5. 1851 mit, alles in Ka., KM., Präs. 2472/1851.

² Der entsprechende Vortrag Krauß' v. 28. 4. 1851 trägt den Vermerk Auf Ah. Befehl Sr. Majestät an den Finanzminister zur Hinterlegung in den Akten zurückgesendet. Wien, 21. April 1855, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1416/1851.

³ Im Originalprotokoll irrtümlich als Graf bezeichnet.

gedachte Ah. Kabinettschreiben im Originale auszufolgen, und der Ministerrat war hiermit einverstanden⁴.

^bAn der Besprechung der vorstehenden Nummern hat der Kultusminister, an jener der folgenden IV und V der inzwischen zu Sr. Majestät berufene Ministerpräsident nicht teilgenommen.^b

IV. Der Minister des Inneren erhielt die Beistimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Gendarmeriekorporal Fister, welcher bei einem Brande in Hrádek vier Menschen gerettet hat⁵.

V. Über das schon im Ministerrate vom 14. April 1851 besprochene Gesuch des Grafen de la Motte liegen die umständlichern Verhandlungen vor⁶. Nach diesen bittet Graf de la Motte um ein Darleihen von 32.000 f., verpfändet dafür seines Vaters siebenbürgische Kuxe im Werte von 35–40.000 fr. und verspricht, das Anleihen, das er die ersten Jahre unverzinslich ihm zu belassen bittet, sodann durch Zurücklassung von jährlich 3000 f. an seiner Besoldung ratenweise zu tilgen⁷.

Da der Ministerrat schon früher im Grundsätze sich für eine Unterstützung la Mottes zur Ordnung seiner finanziellen Verlegenheiten ausgesprochen hat, so trug der Minister des Inneren darauf an, für denselben von Sr. Majestät die Erfolge der angesuchten Summe unter den angebotenen Bedingung und zwar für die ersten fünf Jahre unverzinslich, sofort aber gegen 4%ige Verzinsung bei Sr. Majestät zu erbitten.

Der Finanzminister erklärte jedoch, daß diese Angelegenheit vorerst auch von seinem Standpunkte aus in die ordentliche Verhandlung genommen werden müsse, zu welchem Ende der Minister des Inneren die Akten dorthin leiten wird⁸.

VI. Der Handelsminister referierte über die bei Sr. Majestät zu stellenden Auszeichnungsanträge für die Notabilitäten des Handels- und Gewerbsstandes.

Man vereinigte sich hierbei in folgenden Anträgen: auf das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens für v. Stark in Prag, Przibram in Prag, Fr. Leitenberger in Kosmanos, Erich in Nachod, J. Schlögel in Prävali, Ludwig Robert in Wien, Alois Miesbach in Wien, Ritter v. Reyer in Wiener Neustadt, Fr. Kleinpeter in Friedland, Fr. Gossleth in Triest, A. Raimann in Freiwaldau, A. Zuhelle in Namiest, Th. Gülcher in Biala, Lorenz

^{b-b} *Randbeifügung Marherrs.*

⁴ *Weder das hier erwähnte Ansuchen Rétseys noch eine Antwort darauf konnte unter den Beständen des AVA., IM. und ebd., Nachlaß Bach gefunden werden. Rétseys Ernennung (Original) zum ungarischen Ministerpräsidenten, datiert mit 2. 10. 1848, und ein Ah. Handschreiben vom selben Tag an ihm mit der Aufforderung, ein neues ungarisches Ministerium in Vorschlag zu bringen in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2242/1848. Siehe dazu auch DEĀK, Rechtmäßige Revolution 153 f.*

⁵ *Auf Vortrag Bachs v. 29. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 5. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1425/1851.*

⁶ *Fortsetzung des MR. v. 14. 4. 1851/VII.*

⁷ *Siehe dazu das diesbezügliche Verhandlungsprotokoll v. 25. 4. 1851, FA., FM., Präs. 6338/1851.*

⁸ *Mit Schreiben v. 30. 4. 1851 an Krauß kam Bach diesem Auftrage nach, ebd. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 5. 1851/V.*

Rhomberg in Dornbirn, Caspar Lüthy in Innsbruck, J. Scheliessnigg in Klagenfurt, Elias Morpurgo und Gg. Sartorio in Triest, Meynier und Georg v. Vranyczany in Fiume (20 Personen); auf das goldene Verdienstkreuz mit der Krone für folgende 20: Zeitlinger in Michelsdorf, Netzuda in Linz, Hasswell in Wien, Gasteiger in Josefthal, Mayr in Leoben, Sigmund in Gratz, Perwein in Hütttau, Habtmann in Villach, Direktor Mayer in Gratz, Günther in Wiener Neustadt, Eggermann in Haida, F. S. Steinbrecher in Trübau, Wurm in Ransko, Kosseck in Prag, Valentin in Reichenberg, Kralik in Eleonorenghain, Cas. Cosulich in Fiume, Savost in Blansko, Schrötter in Olmütz und Waniczek in Iglau⁹.

VII. Der Justizminister unterstützte das Gesuch des Grafen Clemens Lodron um Nachsicht des Restes der seinem Sohne wegen Betrugs durch falsches Spiel zuerkannten dreijährigen schweren Kerkerstrafe, wovon er etwa die Hälfte überstanden hat, dann um Ablassung von dem nach überstandener Kriminalstrafe erst noch einzuleitenden Verfahren wegen Spielens eines verbotenen Spieles. Zur Begründung wird angeführt, daß der durch das Verbrechen angerichtete Schade von dem Vater des Verurteilten größtenteils vergütet worden ist, und daß, wenn dem Bittsteller bezüglich der Kriminalstrafe die Ah. Gnade zuteil wird, diese sich auch auf das Verfahren wegen des verbotenen Spiels, welches ohnehin nur einer Geldstrafe unterliegt, zur Schonung der Familie erstrecken dürfte.

Der Ministerrat fand zwar keinen entscheidenden Grund für einen Begnadigungsantrag, indessen erklärten die mehreren Stimmen: Minister Bach, Graf Thun, Freiherrn von Bruck und Csorich, dem Antrage des Justizministers nicht entgegen sein zu wollen¹⁰.

Der Finanzminister hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

VIII. Gegen den Antrag des Justizministers auf Nachsicht der Todesstrafe für den wegen Mordes verurteilten Johann Burigana ergab sich keine Erinnerung¹¹.

IX. Fortsetzung der Beratung über das Strafgesetz¹².

Zuvörderst brachte der Finanzminister zu dem 11. und 12. Hauptstücke mehrere Verbesserungsanträge ein, und zwar zum

§ 103 die Bezeichnung der Obligationen als eine Kapital- oder Rentenzahlung zusichernde und die Aufnahme der Noten und Aktien der privilegierten österreichischen Nationalbank in den Paragraphen; weiters die Beseitigung des § 104, weil, wie schon früher bemerkt, die Aufzählung dieser wandelbaren Geldzeichen (von denen namentlich die

⁹ Der entsprechende Vortrag Brucks v. 30. 4. 1851 trägt den Vermerk Auf Ah. Befehl Sr. Majestät zur Hinterlegung in den Akten an den Handelsminister zurückgesendet. Wien, 21. April 1855, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1509/1851.

¹⁰ Auf Vortrag Karl Krauß v. 28. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 11. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1448/1851.

¹¹ Auf Vortrag Karl Krauß v. 28. 4. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 11. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1447/1851.

¹² Fortsetzung des MR. v. 25. 4. 1851/IV.

viglietti [sic!] del tesoro demnächst ganz werden eingezogen werden¹³) nicht in das für eine längere Dauer bestimmte Gesetz gehört.

In einer besondern Kundmachung (auf deren Erlassung der Justizminister jedenfalls bestand) mögen die in Rede stehenden Papiere bezeichnet werden, die im Falle der Nachmachung den Tatbestand des Verbrechens bilden.

Zu § 106. Da die Gefährlichkeit des Verbrechens mit der Leichtigkeit der Vervielfältigung der Falsificate wächst, dabei aber die „eigends dazu vorbereiteten Werkzeuge“ allein nicht entscheidend sind, so substituierte der Finanzminister dem letzteren Texte die Phrase: „mit Werkzeugen, welche die Vervielfältigung erleichtern“ und setzte statt „Tinte und Feder“ den Ausdruck: „mit anderen, als den oben bemerkten Werkzeugen“, und gab nur über die Bemerkung des Justizministers die Beibehaltung „der Feder“ zu, weil davon in den Novellen des Strafgesetzes ausdrücklich Erwähnung getan wird.

Die §§ 108, 109 und 111 müssen, soweit darin wieder die Werkzeuge vorkommen, im Sinne des zu § 106 Gesagten modifiziert werden.

Dem § 112 ist der neue, aus der Erfahrung abgeleitete Fall zuzusetzen: „wenn jemand die Nummern oder den sonstigen Inhalt der Obligationen abändert“.

Endlich ist nach § 113 ein neuer Paragraph des Inhalts einzuschalten: „daß, wenn die verfälschte Obligation auf Überbringer lautete, dieses als ein erschwerender Umstand anzusehen sei“.

Diese Anträge des Finanzministers wurden angenommen, der weitere Antrag dagegen, im § 115 die litera d, welche eigentlich nur die Mitschuld des Verbrechens der Münzverfälschung bezeichnet, zu beseitigen, wurde abgelehnt, indem der Justizminister bemerkte, daß hier der alte Text des Gesetzes unverändert beibehalten worden ist.

Bei der weiteren Beratung wurden folgende Modifikationen angenommen:

im § 295 den § 171, lit. b, zu zitieren und im lithographierten Zusatze (XXV) der Eisenbahnen geeigneten Orts Erwähnung zu machen.

§ 299 sollte nach XXVI und dem Antrage des Handelsministers wegbleiben; die Mehrheit des Ministerrates sprach sich jedoch für die Beibehaltung desselben aus, weil er im Interesse der öffentlichen Sicherheit den Postmeistern das Recht gibt, nach den Pässen zu fragen, mithin die Möglichkeit gewährt, die Polizei bei Anhaltung verdächtiger Individuen, wenn auch itzt nur in beschränktem Maße, zu unterstützen.

Im § 300 ist die Beziehung des § 245 an der geeigneteren Stelle nach dem Worte „Strafgericht“ einzuschalten, um, wie der Minister des Inneren bemerkte, den Unterschied der strafrechtlichen und polizeilichen Abschaffung festzuhalten.

§ 301 ist statt „Polizei“ zu setzen „Staats-“ oder „Gemeindebehörden“, dann im

§ 435 statt „Bezirksgerichte“ bloß „Gerichte“, und im

§ 436 statt desselben „Behörde“ zu sagen.

Im Kapitel von den Ehrenbeleidigungen würde der Minister des Inneren bloß die Fälle des § 467 und 468 als die schwereren als Vergehen, die andern als Übertretungen behandeln, um die Bezirkskollegialgerichte nicht mit derlei Untersuchungen zu sehr zu überhäufen.

¹³ Zur lombardo-venezianischen Anleihe, die die Einziehung der Tresorscheine zum Zwecke hatte, siehe zuletzt MR. v. 12. 2. 1851/IV.

Der Justizminister fand dagegen auch die Fälle des § 469 und 470 für wichtig genug, um [sie] der Jurisdiktion des vielleicht befangenen Einzelrichters zu entziehen und den Kollegialgerichten zuzuweisen¹⁴.

Wien, den 29. April 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 8. Mai 1851.

¹⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 4. 1851/V.*

Nr. 492 Ministerrat, Wien, 30. April 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 1. 5.), P. Krauß 2. 5., Bach 4. 5., Bruck, Thinnfeld 2. 5., Thun, Csorich 2. 5., K. Krauß; abw. Stadion, Kulmer.

I. Ernennung des Carl Fürst zu Schwarzenberg zum Gouverneur in Siebenbürgen. II. Todesurteil gegen Johann Levák. III. Todesurteil gegen Johann Kuzmić. IV. Todesurteil gegen Peter Gömsik. V. Neue Redaktion des Strafgesetzes (11. Beratung).

MRZ. 1452 – KZ. 1496

Protokoll der am 30. April 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich teilte dem Ministerrate mit, daß Se. Majestät den FML. Carl Fürsten von Schwarzenberg zum Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen zu ernennen und ihm das 12. Armeekorpskommando anzuvertrauen geruhet haben¹.

II. Der Justizminister Ritter v. Krauß referierte über das Todesurteil gegen Johann Levák aus dem Warasdiner Bezirke, welcher, 19 alt, seinen 70 Jahre alten Vater, weil er ihn nicht hat heiraten lassen wollen, umgebracht hat, mit dem Antrage auf die Nachsicht der Todesstrafe. Die Tat ist am 26. Juni 1846 verübt worden und Levák wurde schon am 19. Februar 1847 von der Banaltafel zum Tode verurteilt, seit welcher Zeit derselbe im Kerker schmachtet.

Die Gründe, welchen den Justizminister bestimmten, für diesen, obgleich großen Verbrecher bei Sr. Majestät auf die Nachsicht der Todesstrafe anzutragen, sind: daß derselbe wegen seines Alters von 19 Jahren nach unseren Strafgesetzen nicht hätte zum Tode verurteilt werden können, und weil, was schon bei vielen, auch großen Verbrechen als Begnadigungsgrund geltend gemacht und als solcher angenommen wurde, derselbe bereits seit mehreren Jahren, nämlich seit dem Jahre 1846, und seit dem Jahre 1847 schon zum Tode verurteilt, im Kerker sitzt.

Für den Fall der Begnadigung trug der Oberste Gerichtshof für diesen Verbrecher auf eine Kerkerstrafe von 20 Jahren an.

Aus den von dem Justizminister geltend gemachten Gründen und weil Se. Majestät durch die Verhängung der Todesstrafe in diesem Falle mit den Grundsätzen in Widerspruch gebracht würden, welche diesfalls in den deutschen Provinzen gelten und die nun nächstens auch auf Ungarn und die früher damit verbundenen Länder ausgedehnt werden

¹ Am 18. 4. 1851 verstarb Wohlgenut. Mit Handschreiben v. 29. 4. 1851 an Bach teilte Franz Joseph die Ernennung FML. Carl Fürst zu Schwarzenbergs zum Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen mit, und mit einem weiteren Handschreiben vom selben Tag an Csorich Schwarzenbergs Ernennung zum Kommandeur des XII. Armeekorps, HHSTA., CBProt. 100/1851. Siehe dazu das Schreiben Carl Schwarzenbergs an Felix Schwarzenberg v. 14. 4. 1851, in dem er fünf Bedingungen nennt, unter denen er bereit wäre, die Gouverneurstelle anzunehmen; anbei Abschrift der Stellungnahme des Kaisers dazu, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 1435/1851. Zu Carl II. Fürst zu Schwarzenberg siehe ÖSTERREICHISCHES BIOGRAPHISCHES LEXIKON 12, 23 f. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 5. 1851/III.

sollen, erklärte sich die Stimmenmajorität (nämlich die Minister Dr. Bach, v. Thinnfeld, Freiherr v. Bruck und Freiherr v. Krauß) mit dem Referenten für die Nachsicht der Todesstrafe, während die übrigen Votanten bei diesem seltenen und großen Verbrechen für die Vollziehung derselben stimmten².

III. Mit dem Antrage des Justizministers auf Nachsicht der Todesstrafe für Johann Kuzmić aus dem Kőröser Komitate, welcher im Jahre 1845, damals 26 Jahre alt, einen Mann aus Rache deshalb umgebracht hat, weil dieser vor acht Jahren seinen Vater geschlagen hatte, und der nun bereits volle sechs Jahre sitzt, vereinigten sich sämtlich Stimmführer des Ministerrates³, sowie auch

IV. mit dem weiteren Antrage desselben Ministers, daß Se. Majestät gegen den zum Tode verurteilten Raubmörder Peter Gömsik, welcher dieses Verbrechen im Jahre 1848 in Maria-Theresiopel begangen, den Obersten Gerichtshof sein oberstgerichtliches Amt handeln lassen mögen⁴.

V. Hierauf wurde die Beratung über das Strafgesetzbuch fortgesetzt⁵.

Im § 473 wäre analog mit den in diesem Gesetze vorkommenden Strafbestimmungen statt: „mit Arrest bis zu drei Monaten“ zu setzen „mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten“.

§ 475 a) ist ^anach dem Satze^a: „zu welchem der Ehrenbeleidiger im besonderen Verpflichtungsverhältnisse gestanden ist“, zu setzen: „^boder gegen den der Ehrenbeleidiger Pflichten^b der Ehrfurcht zu beobachten hatte.“

§ 476 wurden statt der Worte: „Auch Verstorbene können usw.“ die Worte beliebt „Auch der Ruf der Verstorbenen kann usw.“

Im § 479, 3. Zeile, wäre das Wort „rechtschaffen“ beizubehalten.

Die Textierung des § 498 wurde in folgender Art modifiziert: „Wer durch Druckschriften, bildliche Darstellungen, durch öffentliche Rede oder durch unzüchtige, vor dritten Personen vorgenommene Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine zur Veranlassung von Ärgernis für andere geeignete Art verletzt, macht sich einer Übertretung schuldig und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurteilt werden.“

Im § 507 ist in dem letzten Satze statt des Wortes „die Gerichte“ der umfassendere Ausdruck „die Behörden“ (oder dieselben) zu setzen.

In der zu erlassenden kaiserlichen Verordnung, wodurch für jene Kronländer, in welchen die provisorische Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, die

^{a-a} Korrektur K. Krauß' aus statt.

^{b-b} Korrektur K. Krauß' aus gegen den der Ehrenbeleidiger die Pflicht.

² Auf Vortrag Karl Krauß' v. 1. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 11. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1494/1851.

³ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 1. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 11. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1458/1851.

⁴ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 1. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 11. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1459/1851.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 28. 4. 1851/IX.

Kompetenz der Strafgerichte festgesetzt werden soll, wird am Schlusse des ersten Absatzes statt: „Verordne Ich auf den Antrag Meines Ministers der Justiz und auf Einraten Meines Ministerrates“ zu setzen sein: „Verordne Ich auf Antrag Meines Ministerrates und nach Anhörung des Reichsrates wie folgt“ usw.

Die Fortsetzung wurde der nächsten Sitzung vorbehalten⁶.

Wien, am 1. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 12. Mai 1851.

⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 5. 1851/IV.

Nr. 493 Ministerrat, Wien, 2. Mai 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 2. 5.), P. Krauß 5. 5., Bruck, Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß; abw. Bach (vidi 5. 5.), Stadion, Kulmer.

I. Pensionsantrag für die Feldmarschalleutnantwitwe Freiin v. Wohlgemuth. II. Auszeichnung für Florian Philipp.

MKZ. 1480 – KZ. 1495

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 2. Mai 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident brachte die ausgezeichneten Verdienste des verstorbenen FML. Freiherrn v. Wohlgemuth um den Staat mit dem Bemerkten zur Sprache, daß es angemessen befunden werden dürfte, für dessen nachgelassene Witwe auf eine Ah. Gnadenbezeugung durch Verleihung einer Pension anzutragen.

Der Finanzminister übernahm es, die Einleitung zu dem formellen Antrage hierwegen vorzubereiten¹.

II. Der Justizminister erhielt die Beistimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Einraten auf Verleihung des Ritterkreuzes des Leopold-Ordens an den verdienstvollen Senatspräsidenten des Wiener Landesgerichtes Florian Philipp aus Anlaß der Vollstreckung seines vierzigsten Dienstjahrs².

Wien, am 2. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 8. Mai 1851.

¹ Zum Ableben Wohlgemuths siehe MR. v. 30. 4. 1851/II. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 5. 1851/V.

² Mit Ah. E. v. 11. 5. 1851 auf Vortrag Karl Krauß' v. 2. 5. 1851 verlieh der Kaiser Florian Philipp das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, ИИСТА., Kab. Kanzlei, MRZ. 1489/1851.

Nr. 494 Ministerrat, Wien, 5. Mai 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 6. 5.), P. Krauß 7. 5., Bach 7. 5., Bruck, Thinnfeld 7. 5., Thun, Csorich 7. 5., K. Krauß, Kulmer 7. 5.; abw. Stadion.

I. Dienstesresignation des oberösterreichischen Statthalters Aloys Fischer und Ernennung Eduard Bachs an dessen Stelle. II. Bezüge des Zivil- und Militärgouverneurs in Siebenbürgen Carl Fürst zu Schwarzenberg. III. Einrichtungspauschale für Eduard Bach. IV. Instruktion für den Zivil- und Militärgouverneur in Siebenbürgen. V. Darlehen für Anton Grafen de la Motte. VI. Disziplinargewalt der politischen Behörden. VII. Organisierung der Polizeibehörden in Tirol, Oberösterreich und Schlesien. VIII. Neue Emission von Donauschiffahrtsaktien. IX. Bauherstellung am Triebitzer Tunnel. X. Installation des Großwardeiner Bischofes Franz Szaniszló. XI. Auszeichnung für Johann Wenoss und Georg Hellmer. XII. Auszeichnung für Maximilian Edler v. Wunderbaldinger. XIII. Auszeichnung für Josef Herzog. XIV. und XV. Todesurteile. XVI. Zollbegünstigung bei der Eiseneinfuhr im lombardisch-venezianischen Königreich.

MRZ. 1565 – KZ. 1655

Protokoll der am 5. Mai 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren Dr. Alexander Bach teilte dem Ministerrate mit, daß Se. Majestät, nachdem der Zivil- und Militärgouverneur für Siebenbürgen in der Person des FML. Carl Fürsten v. Schwarzenberg bereits bestimmt ist¹, der dortige Zivilkommissär einzugehen hat, und von dem obererennsischen Statthalter Dr. Fischer die Resignation auf diesen Posten eingereicht wurde, den bisherigen Zivilkommissär von Siebenbürgen Ministerialrat Eduard Bach zum Statthalter von Österreich ob der Enns zu ernennen geruhet haben².

II. Derselbe Minister bemerkte hierauf, daß, da der neu ernannte Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen seinen Posten so bald als möglich anzutreten wünsche, es vor allem drauf ankomme, seine Bezüge festzusetzen³. Die Bezüge für Siebenbürgen waren früher auf 8000 f. Gehalt und 6000 f. Funktionszulage bestimmt. Bei der Größe von Siebenbürgen und der Wichtigkeit der Stellung eines dortigen Zivil- und Militärgouverneurs wurde jedoch angetragen, die letzteren auf 8000 f. zu erhöhen, ^adagegen den Gehalt gleich dem Gehalte des Statthalters von Böhmen auf 6000 f. zu bestimmen,^a welcher Antrag sich in den Händen Sr. Majestät befinde. Diese letzteren Ziffern dürften sonach gleich für den Fürsten Carl v. Schwarzenberg Geltung erhalten.

^{a-a} *Einfügung Bachs.*

¹ *Siehe dazu MR. v. 30. 4. 1851/1.*

² *Auf Vortrag Bachs v. 3. 5. 1851 wurde Fischer mit Ab. v. 4. 5. 1851 von seinem Posten als Statthalter enthoben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1483/1851. Mit Vortrag Bachs vom selben Tag und ebenfalls mit Ab. E. v. 4. 5. 1851 wurde Eduard Bach mit dieser Stelle betraut, ebd., MRZ. 1484/1851. Fortsetzung des Gegenstandes im Tagesordnungspunkt III dieses Protokolls.*

³ *Fortsetzung des MR. v. 30. 4. 1851/1.*

An Einrichtungspauschale für denselben wäre derselbe Betrag, welchen Baron Wohlge-muth beim Antritte seines Amtes erhielt, nämlich 10.000 f., von Se. Majestät zu erbitten. Der Minister Dr. Bach behielt sich übrigens vor, für die Zukunft wegen Bestimmung der Einrichtungspauschalien überhaupt eine spezielle Verhandlung einzuleiten.

Gegen diese Anträge ergab sich ebensowenig eine Erinnerung⁴ als

III. gegen den weiteren Antrag des Ministers des Inneren, für den Statthalter in Ober-österreich ein Einrichtungspauschale im Betrage von 3000 f. bei Sr. Majestät zu befür-worten⁵.

IV. Die Ernennung des Carl Fürsten v. Schwarzenberg zum Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen macht es, wie der Minister Dr. Bach weiter bemerkte, notwendig, wegen seiner angemessenen ämtlichen Stellung die erforderlichen Verfügungen zu tref-fen⁶.

Der Minister Dr. Bach hat den Entwurf zu einer diesfälligen Instruktion verfaßt, ^bwelcher vorgelesen wurde^b, und der Minister des Inneren wird denselben mit Rücksichtnahme auf die heute von den einzelnen Ministern gemachten Andeutungen zusammenstellen und bei denselben in Zirkulation setzen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, ihre allenfälligen Bemerkungen noch beizufügen⁷.

V. Der Minister Dr. Bach brachte weiter die Darlehensangelegenheit des Grafen de la Motte mit dem Bemerkten zur Sprache, daß zwischen ihm und dem Finanzminister in Ansehung der Verzinsung dieses Darlehens eine Meinungsverschiedenheit bestehe⁸. Er (Dr. Bach) habe angetragen, dem Grafen de la Motte ein Darlehen von 32.000 f. auf fünf Jahre unverzinslich, dann aber bis zu dessen vollständiger Tilgung gegen eine 4%ige Verzinsung zu bewilligen, der Finanzminister meine aber, daß schon die Bewilligung einer 4%igen Verzinsung in einem Lande, wo 6 % allgemein üblich sind, eine hinlängliche Begünstigung für den Grafen de la Motte sei. Zuletzt einigte man sich, auch mit Zustimmung des Finanzministers, in dem Antrage, Se. Majestät zu bitten, daß dem Grafen de la Motte das gedachte Darlehen für das erste Jahr unverzinslich gewährt werden wolle, wodurch demselben ein weiterer Vorteil von 1280 f. zuteil würde⁹.

^{b-b} *Korrektur Bachs aus welche er vorgelesen.*

⁴ *Der Vortrag Bachs v. 6. 5. 1851, Carl Schwarzenberg Gehalt, Funktionszulage und Einrichtungspauschale im oben erwähnten Umfang zu gewähren, wurde mit Ab. E. v. 9. 5. 1851 resolviert, ANA., IM. Präs. 2404/1851.*

⁵ *Auf Vortrag Bachs v. 6. 5. 1851 wurde Eduard Bach mit Ab. E. v. 9. 5. 1851 ein Einrichtungspauschale von 3000 fl. bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1548/1851.*

⁶ *Fortsetzung des Tagesordnungspunkts II dieses Ministerrates.*

⁷ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 5. 1851/XIV.*

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 28. 4. 1851/V.*

⁹ *Siehe dazu das Schreiben Krauß' (K.) an Bach v. 1. 5. 1851, FA., FM., Präs. 6338/1851. Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses erstattete Vortrag Bachs v. 6. 5. 1851 wurde mit Ab. E. v. 11. 5. 1851 vom Kaiser resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1553/1851.*

VI. ^cDer Minister des Inneren bemerkte weiter, daß er einen bereits vorläufig im Ministerrate besprochenen und mit dessen Zustimmung an den kaiserlichen Reichsrat geleiteten legislativen Gegenstand (nämlich die Bestimmungen hinsichtlich der Disziplinalgewalt der politischen Behörden zur Durchführung ihrer Anordnungen) vom Reichsrate^c begutachtet zurückerhalten habe¹⁰. Minister Dr. Bach habe selbst der Beratung des Reichsrates über diesen Gegenstand beigewohnt und sich mit den vom ^dReichsrate geteilten^d Anträgen des dortigen Referenten (des Reichsrates Freiherrn v. Krieg) in allen Punkten vereinigt, weil die in Antrag gebrachten Änderungen ^eund Zusätze^e das Wesen des Gesetzes in keiner Beziehung alterieren und ^fallerdings zweckmäßige^f Redaktionsverbesserungen u. dgl. betreffen. Der Minister Dr. Bach hat diese Änderungen dem Ministerrate vorgelesen, ^ggegen deren Vornahme^g auch dieser nichts zu erinnern fand. Minister Dr. Bach wird nunmehr diesen Gegenstand Se. Majestät ^hzur Ah. Schlußfassung au.^h vorlegen.^{i,11}

VII. Über die von demselben Minister hierauf besprochene Organisation der Polizeibehörden in Tirol, Oberösterreich und Schlesien, bei welchen mit kleinen Änderungen der vorige Bestand gewahrt wird, ergab sich keine Erinnerung.

In Tirol soll hiernach das Personale nur um einen Adjunkten vermehrt, dann ein exponierter Kommissär in Feldkirch und ein Polizeikommissariat in Bregenz bestellt werden.

In Oberösterreich bleibt der Stand wie bis jetzt, mit der kleinen Änderung, daß für die Badesaison in Ischl ein Polizeikommissariat daselbst aktiviert wird.

In Schlesien wird ein Oberkommissariat in Troppau und ein Polizeikommissariat in Freiwaldau bestehen. Für Bielitz, wo während der ungarischen Wirren ein Polizeikommissariat bestand, wird keines angetragen, weil dort ein tüchtiger Bezirkshauptmann ist und dieser die Polizeiaufsicht daselbst mit gutem Erfolge wahren wird¹².

^{c-c} *Korrektur Bachs aus:* Derselbe Minister bemerkte weiter, daß er einen im Ministerrate besprochenen und mit dessen Zustimmung an den Reichsrat geleiteten Gegenstand, nämlich die Bestimmungen hinsichtlich der Disziplinalgewalt der politischen Behörden von diesem.

^{d-d} *Einfügung Bachs.*

^{e-e} *Einfügung Bachs.*

^{f-f} *Korrektur Bachs aus* nur Wortänderungen.

^{g-g} *Korrektur Bachs aus* wogegen.

^{h-h} *Einfügung Bachs.*

ⁱ *Randbemerkung Ransonnets* (Vom Absatze VI. wurde eine Abschrift dem Reichsratspräsidenten heute übermittelt. Ransonné 27. 5. 1851).

¹⁰ *Fortsetzung des MR. v. 18. 4. 1851/I. Kübeck hatte das Beratungsprotokoll des Reichsrates mit Schreiben v. 30. 4. 1851 an Schwarzenberg übersandt; dieser hatte es mit Schreiben (K.) v. 1. 5. 1851 an Bach weitergeleitet, alles in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1433/1851. Siehe dazu auch ebd., RR., GA. 1/1851.*

¹¹ *Auf Vortrag Bachs v. 4. 5. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ab. E. v. 11. 5. 1851 den so modifizierten Entwurf, ebd., MRZ. 1546/1851. Die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 11. 5. 1851 publiziert als RGL. Nr. 127/1851.*

¹² *Auf Vortrag Bachs v. 9. 5. 1851 wurde die Organisation der Polizeibehörden in Schlesien mit Ab. E. v. 14. 5. 1851 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1616/1851. Für Tirol und Vorarlberg erging die Genehmigung mit Ab. E. v. 17. 5. 1851 auf Vortrag Bachs v. 13. 5. 1851, ebd., MRZ. 1687/1851.*

VIII. Die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft hat in ihrer letzten Generalversammlung beschlossen, um Mittel für ihre Bedürfnisse zu gewinnen und den eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten genügen zu können, Aktien bis zum Belaufe von drei Millionen herauszugeben, welche sie zunächst den gegenwärtigen Aktienbesitzern dieser Gesellschaft in fünf Raten bis zum Jahre 1853 zu überlassen gedenket¹³.

Der Referent, Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherr v. Bruck, bemerkte hierüber, daß das Bedürfnis der Emission von Aktien zu dem gedachten Zwecke bestehe und kein Grund vorhanden sei, die Bitte der Gesellschaft nicht zu gewähren, zumal nicht zu besorgen sei, daß diese Aktien den Geldmarkt beirren werden, indem erwartet werden könne, daß sie von den gegenwärtigen Aktienbesitzern der Gesellschaft werden übernommen werden.

Der Ministerrat fand gegen die beabsichtigte Gewährung der gedachten Bitte der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft nichts zu erinnern¹⁴.

IX. Weiter referierte der Minister Freiherr v. Bruck über die unabweisliche Notwendigkeit von Bauherstellungen im Triebitzer Tunnel auf der nördlichen Staatseisenbahn zwischen Olmütz und Prag. Der Minister habe eine historische Darstellung des Baues dieses Tunnels zusammenstellen lassen, aus welcher sich im wesentlichen ergebe, daß man sich nach langen Beratungen endlich für den Bau eines Tunnels bei Triebitz zu einer Zeit ausgesprochen habe, als die Eisenbahn in der dortigen Gegend bereits ziemlich weit vorge-schritten war. Man baute den Tunnel von Quadersteinen aus einem in der Nähe befindlichen Steinbruche, und dieser Bau wurde sehr eilig betrieben, ja man setzte sogar einen Termin fest, bis zu welchem der Tunnel fertig sein müßte. Schon während des Baues zeigten sich Verschiebungen. Im Jahre 1847 wurden Untersuchungen dieses Baues gepflogen, und es zeigte sich die Gefahr bereits so groß, daß man den Tunnel in seiner ganzen Länge durch Gerüste zu stützen für notwenig fand. Der Bau ist gegenwärtig so verschoben, daß man jetzt kaum mit einer Lokomotive durchkommen kann, während der Tunnel doch für zwei Geleise hergestellt war.

Der letzten, aus lauter tüchtigen Technikern zusammengesetzten Kommission wurde unter andern auch die Frage zur Erörterung vorgelegt, ob es nicht möglich sei, den Tunnel ganz zu umgehen. Diese Frage wurde verneint, weil die Umlegung unverhältnismäßig große Kosten verursachen würde. Die Kommission stellte den Antrag, in den Tunnel hinein ein neues tunnelartiges Gewölbe, für ein Geleise benützbar, zu bauen, den Bau

Lediglich der Vortrag Bachs v. 23. 5. 1851 – Organisation der Polizeibehörden in Oberösterreich – wurde zurückgestellt und erst nachdem die eventuelle Expositur eines Polizeibeamten in Ischl in eine definitive umgewandelt worden war, wurde der erneute Vortrag, diesmal v. 14. 6. 1851, mit Ab. E. v. 20. 6. 1851 resoliert, ebd., MRZ. 1794/1851.

¹³ *Mit Schreiben v. 4. 5. 1851 ersuchte die Administration der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft Bruck um Bewilligung der Herausgabe der Aktien und übersandte gleichzeitig die gedruckten Beschlüsse der ersten k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in der am 30. April 1851 abgehaltenen Generalversammlung, alles in Ava., HM., Allg. 3675/1851.*

¹⁴ *Mit Schreiben (K.) v. 6. 5. 1851 erteilte Bruck der Administration der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft die Genehmigung zur Herausgabe der Aktien, ebd. Siehe dazu auch 125 JAHRE ERSTE DONAU-DAMPFSCHIFFAHRTS GESELLSCHAFT 28 und GRÖSSING/FUNK/SAUER/BINDER, Rot-Weiß-Rot auf blauen Wellen 55.*

aus guten Quadersteinen nur langsam und in eigener Regie fortzuführen, damit der Betrieb auf der Eisenbahn dadurch nicht gestört werde, und die ganze Arbeit in dem Zeitraume von drei Jahren zu vollenden. Die Kosten dieses Baues werden auf zirka 280.000 f. veranschlagt und dürften, auf drei Jahre abgeteilt, den Finanzen nicht beschwerlich fallen.

Der Ministerrat erteilte dem referierenden Minister bei dem Umstande, wo kein anderer Ausweg erübriget, die angesuchte Zustimmung^j, in der angedeuteten Art vorzugehen¹⁵.

X. Der Minister des Kultus Graf Leo Thun bemerkte, es habe ihm der Bischof von Großwardein Szaniszló eröffnet, daß er konsekriert werden solle, aber den Tag zu seiner Installation nicht festsetzen könne, weil seine einzige Residenz in Großwardein von dem Militär besetzt sei¹⁶. Er habe im Monate Jänner schon eine Vorstellung dagegen eingereicht, von den Militärbehörden aber keine Antwort erhalten. Er bittet nun um die nötige Einleitung, daß seine Residenz freigemacht werde¹⁷.

Der Minister Graf Thun fände es sehr wünschenswert, daß das Bistum in Großwardein (nach dem Bischofe Bémer) bald angetreten werde.

Es wird die nötige Einleitung getroffen werden, um dem Wunsche des Bischofes Szaniszló zu genügen¹⁸.

XI. Dem Antrage desselben Ministers auf Auszeichnung mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone für die zwei Schullehrer a) Johann Wenoss zu Sebastiansberg in Böhmen und b) Georg Hellmer zu Göttesbrunn in Niederösterreich wurde von dem Ministerrate beigestimmt.

Der erstere, 75 Jahre alt, dient bereits durch volle 58 Jahre im Schulfache, der zweite, 70 Jahre alt, dient 52 Jahre, beide mit Auszeichnung, und beide werden von sämtlichen betreffenden Landesautoritäten auf das wärmste empfohlen. Beide haben sich in dem Jahre 1848 durch Treue und Anhänglichkeit an das Ah. Kaiserhaus, durch gutes Beispiel und durch feste, männliche Haltung ausgezeichnet¹⁹.

^j *Korrektur Brucks aus Erlaubnis.*

¹⁵ *Der entsprechende Sammelakt AVA., VA., Nördliche Betriebs Direktion, Zl. 366/1854, laut Index Triebitz: Tunnel, Herstellung von demselben ist nicht mehr auffindbar.*

¹⁶ *Zur Ernennung Franz Szaniszlós siehe MR. v. 10. 8. 1850/VI, ÖMR. II/3, Nr. 380.*

¹⁷ *Der Akt, AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Z. 1471/1851, mit dem Schreiben Szaniszlós, in dem er laut Protokollbuch um Erwirkung einer endlichen Räumung seiner bischöflichen Residenz seitens des Militärs ersucht, liegt nicht mehr ein.*

¹⁸ *Thun wandte sich mit Noten v. 9. 5. 1851 an Csorich und Bach, in denen er um die Räumung der bischöflichen Residenz in Großwardein ersuchte, ebd. Csorich wies mit Schreiben (K.) v. 16. 5. 1851 das III. Armeekommando an, Schritte in diesem Sinne einzuleiten, KA., KM., Allg. M 87-33/1 ex 1851. Bach erließ eine Weisung (Abschrift) an Geringer, die politischen Behörden anzuweisen, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für die Militärmannschaft zu suchen, ebd., Allg. M 87-33/2 ex 1851. Nachdem Appel, interimistischer Armeekommandant in Ungarn, die Räumung der fraglichen Gebäude mit 14. 6. 1851 dem Kriegsministerium bekannt gegeben hatte, teilte Csorich dies mit Schreiben (K.) v. 23. 6. 1851 Thun mit, ebd. Allg. M 87-33/3 ex 1851. Die entsprechenden Akten, AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Z. 1588, 1629 und 2124 alle ex 1851 sind nicht am Platz.*

¹⁹ *Auf Vorträge Thuns v. 28. 4. 1851 (Hellmer), HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1549/1851 und v. 27. 4. 1851 (Wenoss), ebd., MRZ. 1550/1851 entschied der Kaiser mit jeweiliger Ah. E. v. 12. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses.*

XII. Ebenso ist der Ministerrat dem Antrage des Ministers für Landeskultur und Bergwesen Edler v. Thinnfeld beigetreten, für den hochverdienten Forstrat in Gmunden Wunderbaldinger das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken. Wunderbaldinger ist einer der ausgezeichnetsten Forstbeamten und hat sich ein vorzügliches Verdienst dadurch erworben, daß er die ausgedehnten Forste ^kvon Aussee^k nur mit einem sehr geringen Aufwande von Geld und ohne alle Remuneration für sich aufgenommen und dadurch eine vollkommen entsprechende Arbeit geliefert hat, welche sonst dem Ärar ohne Vergleich mehr gekostet haben würde²⁰.

XIII. Der Justizminister Ritter v. Krauß trug auf eine Auszeichnung für den im Jahre 1847 pensionierten Kanzleidiener des Stadt- und Landrechtes in Salzburg Joseph Herzog an.

Derselbe diente 31 Jahre beim Militär, hat mehrere Feldzüge mitgemacht und mehrere Blessuren erhalten. Vom Jahre 1828 an bis zu seiner Pensionierung diente er bei dem Stadt- und Landrechte in Salzburg, zuletzt als Kanzleidiener, zur vollsten Zufriedenheit. Seine Gesamtdienstzeit beläuft sich sonach über 50 Jahre.

Der Ministerrat einigte sich in dem an Se. Majestät zu stellenden Antrage, Allerhöchst-dieselben wollen diesem alten treuen Diener das silberne Verdienstkreuz mit der Krone zu verleihen geruhen²¹.

XIV. Gegen den weiteren Antrag desselben Ministers auf Nachsicht der Todesstrafe für den 25 Jahre alten, wegen des Verbrechens des Mordes zum Tode verurteilten Lukas Likačić, auf welche Nachsicht auch der Oberste Gerichtshof einstimmig wegen der gänzlichen Verwahrlosung des Likačić und weil derselbe mit dem Ermordeten im Streite begriffen war, antrug²², dann

XV. auf gleiche Nachsicht für den bereits im Jahre 1846 zum Tode verurteilten Mörder Fabian Begović (dessen Akten während der ungarischen Wirren bei dem Arader Komitate liegen geblieben sind) ergab sich von Seite des Ministerrates keine Erinnerung²³.

XVI. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß referierte schließlich, für das lombardisch-venezianische Königreich habe für die Dauer von fünf Jahren die Bewilligung bestanden, das Roheisen aus dem Auslande gegen einen Einfuhrszoll von 6 Lire per Zentner zu beziehen²⁴. Diese Bewilligung sei mit dem Jahre 1849 abgelaufen. Gegenwärtig werde von den Landesbehörden der Antrag gestellt, dieselbe Bewilligung unter denselben

k-k *Korrektur Thinnfelds aus bei Gmunden.*

²⁰ *Auf Vortrag Thinnfelds v. 9. 5. 1851 erhielt Maximilian Edler v. Wunderbaldinger mit Ab. E. v. 19. 5. 1851 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, ebd., MRZ. 1699/1851.*

²¹ *Den entsprechenden Vortrag Karl Krauß' v. 5. 5. 1851 resolvierte der Kaiser mit Ab. E. v. 12. 5. 1851, ebd., MRZ. 1594/1851.*

²² *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 5. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 12. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1563/1851.*

²³ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 5. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 12. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1564/1851.*

²⁴ *Vortrag Kübecks v. 7. 11. 1843 mit Ab. E. v. 30. 12. 1843 resolviert, ebd., ÄStr. 5176/1843.*

Vorsichten wieder eintreten zu lassen²⁵. Der Finanzminister habe über diesen Gegenstand mit den Ministern für Landeskultur und Bergwesen, dann für Handel etc. Rücksprache gepflogen. Der erstere habe sich gegen die Bewilligung der früheren Zollbegünstigung für die Einfuhr von Roheisen im lombardisch-venezianischen Königreiche erklärt, weil die Erlassung des neuen Zolltarifs nicht mehr sehr entfernt sein dürfte und bis dahin jede diesfällige Änderung auf sich zu beruhen hätte. Der Handelsminister war dagegen der entgegengesetzten Ansicht, weil die Ursachen der früher erteilten Zollbegünstigung für das lombardisch-venezianische Königreich fortan bestehen und die in der Ausnahme begriffene lombardisch-venezianische Eisenindustrie es hart empfinden würde, sich dieser Begünstigung wieder entzogen zu sehen²⁶.

Der Finanzminister erklärte sich mit dem Handelsminister einverstanden. Die gegenwärtig angesprochene Zollbegünstigung sei nicht ein neues Zugeständnis, sondern eines, das wegen der besonderen Verhältnisse des lombardisch-venezianischen Königreiches sich schon früher als notwendig darstellte und auch zugestanden ward. Der Fortschritt der Eisenfabrikation im lombardisch-venezianischen Königreiche sei nicht zu verkennen, und da diese Fabriken kein einheimisches Eisen haben, so müssen sie es aus den deutschen Provinzen oder aus dem Auslande beziehen. Die Gründe, welche für die Zollbegünstigung im Bezuge des ausländischen Roheisens sprechen, seien im Jahre 1842 reiflich erwogen worden und sie bestehen noch. Der Finanzminister sprach sich daher für die Gewährung der in der Rede stehenden Zollbegünstigung abermals für die Dauer von fünf Jahren und dafür aus, daß statt der früher angenommenen 6 Lire 7 Lire und 15 Centesimi zu bestimmen wären, weil die frühere Annahme von 6 Lire darauf gegründet war, daß von dem Wiener Zentner sporco eingehenden Roheisens ein Eingangszoll von 1 f. 30 Kreuzer entrichtet werde, diese Umstände sich aber jetzt anders gestalteten.

Diese Begünstigung wäre übrigens nicht von dem zu erlassenden neuen Zolltarife abhängig zu lassen, weil diese Erlassung sich vielleicht noch längere Zeit verziehen dürfte.

Der Ministerrat erklärte sich auch mit Zustimmung des Ministers v. Thinnfeld damit einverstanden, wobei der letztere nur noch bemerkte, daß seine frühere abweichende Meinung vorzüglich darauf gegründet war, daß der neue Zolltarif bald erscheinen dürfte. Wenn dieses nicht der Fall ist, so habe er gegen die sogleiche Gewährung jener Begünstigung nichts weiter zu erinnern.

In diesem Sinne wird nun der Finanzminister den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten²⁷.

Wien, am 6. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 12. Mai 1851.

²⁵ *Das entsprechende Bittgesuch einer Mailänder Firma v. 3. 3. 1851 hatte Statthalter Carl Fürst zu Schwarzenberg mit Schreiben v. 8. 3. 1851 an Bruck weitergeleitet, der es wiederum mit Schreiben v. 30. 3. 1851 an Krauß weitergab, alles in Fa., FM., Präs. 4465/1851.*

²⁶ *Siehe dazu den Akt ebd., II. Abt. (Bankale), Nr. 9164/1851, Faszikulation 3/10.*

²⁷ *Mit Ah. E. v. 14. 5. 1851 auf Vortrag Krauß' v. 5. 5. 1851 gewährte der Kaiser die angesuchte Zollbegünstigung, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1628/1851. Die entsprechende Kundmachung der lombardischen Statthalterei v. 3. 6. 1851 publiziert als LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DIE LOMBARDIE Nr. 206/1851.*

Nr. 495 Ministerrat, Wien, 7. Mai 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 8. 5.), P. Krauß 12. 5., Bach 9. 5., Bruck, Thinnfeld 9. 5., Csorich, K. Krauß, Kulmer 9. 5.; abw. Stadion, Thun.

I. Todesurteile. II. Terminerstreckung für das Gesetz wegen Unabsetzbarkeit der Richter. III. Auszeichnung für Anton Gloisner. IV. Strafgesetz und Kompetenz der Schwurgerichte (Strafgesetz 12. Beratung). V. Pension für die Baronin Wohlgemuth. VI. Wiedererhebung des Generalkonsuls in Alexandrien in die I. Klasse. VII. Auszeichnung für Carl Adolph Metzner. VIII. Vorschuß für kroatische Brandgeschädigte. IX. Reisebewilligung für Carl Trolliet. X. und XI. Politische und Justizorganisation der Woiwodschaft. XII. Sanitätsdienstorganisation in Kroatien und Siebenbürgen. XIII. Reichsgericht. XIV. Instruktion für den Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen.

MKZ. 1600 – KZ. 1656

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 7. Mai 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister referierte über die Todesurteile a) wider Stephan Domian und Franz Helle; b) wider Stephan Kovács und c) wider M[aria] Anna Lindner, sämtlich wegen Mordes, mit dem Antrage auf Nachsicht, dann d) wider Emmerich Verderics wegen Brudermords mit dem Antrage auf Vollziehung der Todesstrafe, wogegen sich keine Erinnerung ergab¹.

II. beabsichtigt der Justizminister mit Zustimmung des Ministerrates, bei Sr. Majestät den Antrag zu stellen, daß der mit 1. Juli 1851 festgesetzte Termin, an welchem das neue Gesetz über die Unabsetzbarkeit der Richter hätte in Wirksamkeit treten sollen, bis 1. Juli 1852 erstreckt werde, damit die Regierung Gelegenheit erhalte, das neu angestellte Richterpersonale besser kennenzulernen und die hiernach etwa noch nötigen Veränderungen in demselben vorzunehmen².

^aDisziplinaruntersuchungen wider Personen des Richterstands, welche am 1. Juli 1852 noch nicht ihrem Ende zugeführt sein werden, sollen übrigens auch nach^a dem erstreckten Termine nach den bisherigen Vorschriften und nicht nach dem neuen Gesetze abgeführt werden, damit nicht den in diesem Falle befindlichen Justizleuten schon itzt der Charakter der Inamovibilität zugestanden werde³.

^{a-a} *Korrektur K. Krauß*^a aus bereits begonnene Disziplinaruntersuchungen wider Personen des Richterstands sollen übrigens bis zu.

¹ *Auf die Vorträge Karl Krauß*^v v. 9. 5. 1851 entschied der Kaiser mit *Ab. E. v. 14. bzw. 15. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1630/1851 (*Stephan Domian, Franz Helle*), ebd., MRZ. 1658/1851 (*Stephan Kovács*), ebd., MRZ. 1659/1851 (*Maria Anna Lindner*), ebd., MRZ. 1629/1851 (*Emmerich Verderics*).

² *Gemeint ist nicht das Gesetz selbst, sondern die Stellen über die Ausübung der Disziplinargewalt des Patentes v. 28. 6. 1850 über das organische Gesetz für die Gerichtsstellen*, RGBL. Nr. 258/1850, §§ 65, 66, 72, 97 und 110, und *des Patentes v. 10. 7. 1850 über das organische Gesetz für die Staatsanwaltschaften*, ebd., Nr. 266/1850, §§ 59, 62 und 64.

³ *Mit Vortrag v. 9. 5. 1851 brachte Karl Krauß die Fristerstreckung dem Kaiser vor, der sie auch mit Ab. E. v. 15. 5. 1851 bewilligte*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1662/1851.

III. Den Antrag des Landeschefs in Galizien auf eine Auszeichnung für die galizischen Appellationsgerichtsräte Anton Gloisner und Ignaz Szymonowicz beschränkte der Justizminister bei dem Umstande, wo dem letzteren demnächst die Beförderung zum Generalprokurator in Wien vorbehalten ist, darauf, daß für Gloisner, welcher 47 Jahre mit Auszeichnung gedient hat, die Verleihung des Ritterkreuzes des Leopoldordens von Sr. Majestät erbeten werde.

Der Ministerrat war mit diesem Antrage einverstanden⁴.

IV. brachte der Justizminister ^bin der Absicht, einige Verbrechen den Schwurgerichtshöfen zu entziehen und sie den Bezirkskollegialgerichten zuzuweisen,^b nachstehende Modifikationen des Textes des Strafgesetzentwurfs in Antrag⁵:

§ 83 (74), lithographierte Einlage XII, hat so zu lauten: „Andere boshafte Beschädigungen fremden Eigentums sind als Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit anzusehen, wenn entweder a) der Schaden, welcher entstanden oder im Vorsatze des Täters gelegen ist, 5 fr. übersteigt, oder wenn b) ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit oder in größerer Ausdehnung für das Eigentum anderer entstehen kann.“

§ (84): Als Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. a) des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei großer Bosheit oder wichtigem Schaden bis zu fünf Jahren, wenn aber der Schaden, welcher entstanden oder beabsichtigt war, 300 fr. übersteigt, sowie im Falle der lit. b) des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu verhängen.

Im § 86 ist statt des § 83 der nunmehr abgetrennte neue § 84 zu zitieren.

In der Kompetenzverordnung sind mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß nur Verbrechen, deren Strafe mit wenigstens fünf Jahren Kerkers festgesetzt sind, vor Geschwornengerichten verhandelt werden sollen, articulo II folgende Absätze wegzulassen:

Zahl 3, lit. c, d, h, und Zahl 19; bei nachstehendem Punkte wird folgende abgeänderte Textierung vorgeschlagen:

Zahl 3, lit. e, „durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§ 83, § 85), jedoch nur in den Fällen, für welche in dem Gesetze wenigstens eine Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren festgesetzt ist.“

Zahl 3, lit. f, „durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 85).

Zahl 3, lit. g, „durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen (§ 86), jedoch nur wenn mindestens auf eine Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren zu erkennen ist.

^{b-b} *Korrektur K. Krauß' aus* mit Rücksicht auf die bei den früheren Beratungen vorgekommenen Bemerkungen.

⁴ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 20. 5. 1851 erhielt Anton Gloisner die beantragte Auszeichnung, ebd., MRZ. 1781/1851. Ignaz Szymonowicz war mit Ab. E. v. 29. 4. 1851 auf Vortrag Karl Krauß' v. 22. 4. 1851 zum Generalprokurator am Obersten Gerichtshof ernannt worden, ebd., MRZ. 1356/1851.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 30. 4. 1851/V.*

Zahl 3, lit. h, „durch Menschenraub“ (§ 87, § 88).

Zahl 3, lit. i, „durch Betreibung eines fortgesetzten Verkehrs mit Sklaven“ (§ 92, Schluß).

Zahl 4. „Mißbrauch der Amtsgewalt“ (§ 96, § 98).

Zahl 16. „Veruntreuung (§ 178 und § 180), jedoch nur, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe von mindestens fünf bis zehn Jahren zu erkennen ist.“

Der Ministerrat fand hiergegen nichts einzuwenden⁶.

V. Der Ministerpräsident referierte mit Beziehung auf die unterm 2. d. [M.] (Ministerratsprotokoll I) gemachte Andeutung über den zu Gunsten der Freiin v. Wohlgemuth bei Sr. Majestät zu stellenden Antrag.

Nach der vom Finanzminister erhaltenen Zusammenstellung über die Behandlung von in ähnlichen Verhältnissen gestandenen Generalswitwen haben die Baronin Wernhardt 2000 fr., Langenau 2000 fr., Lederer 2500 fr., Herzogenberg 1500 fr., Gräfin Lamberg 2000 fr. und für jedes ihrer sieben Kinder 400 fr., endlich die Gräfin Clam 2000 fr. Pension bekommen.

Der Ministerpräsident würde hiernach in Berücksichtigung der ausgezeichneten Verdienste des FML. Baron Wohlgemuth sowohl im Zivil- als Militärdienste, seiner unbedingten Hingebung und wirklichen Aufopferung für den Dienst, endlich der sehr beschränkten Vermögensverhältnisse seiner Witwe die Beteiligung derselben mit einer Pension von 2500 fr. bei Sr. Majestät befürworten.

Die Stimmenmehrheit vereinigte sich mit diesem Antrage; der Finanzminister aber erklärte, daß er nur für eine Pension von 2000 fr. stimmen könne, welche ihm mit Rücksicht auf den militärischen Rang des Verstorbenen als Feldmarschall-Leutnant (Baron Lederer, dessen Witwe 2500 fr. erhielt, war Feldmarschall) auf die Verhältnisse der kinderlosen Witwe anständig und hinreichend zu sein scheint, und deren Erhöhung ohne Zweifel zu Exemplifikationen Anlaß geben dürfte, welche indes der Ministerpräsident bei den seltenen Verdiensten Wohlgemuths nicht besorgt⁷.

VI. Der Antrag des Handelsministers, das Generalkonsulat in Alexandrien, welches früher immer unter die Konsulate I. Klasse gezählt wurde, gegenwärtig aber durch C. W. Huber mit dem Range eines Generalkonsuls II. Klasse besetzt ist, gegenwärtig, wo die Verlegung der Residenz des Vizekönigs nach Kairo dem gedachten Konsul vermehrte Auslagen für Reisen etc. verursacht, wieder in den ursprünglichen Rang eines Konsulats I. Klasse zurückzusetzen⁸, sowie

VII. der von demselben Minister beabsichtigte Antrag, bei Sr. Majestät auf Verleihung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den bei der Unterhandlung des Postver-

⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 5. 1851/VIII.

⁷ Fortsetzung des MR. v. 2. 5. 1851/I. Auf Vortrag des Ministerrates v. 7. 5. 1851 bewilligte Franz Joseph mit Handschreiben v. 9. 5. 1851 der Witwe Wohlgemuths eine Pension von 2500 fl., KA., MKSM. 4209/1851.

⁸ Auf Vortrag Brucks v. 22. 5. 1851 wurde mit Ab. E. v. 11. 6. 1851 Christian Wilhelm Huber in den Rang eines Konsuls ersten Ranges mit 3000 fl. Gehalt und 3000 fl. Funktionszulage erhoben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1795/1851.

trags beschäftigt gewesenem königlich preußischen geheimen Oberposttrat Metzner erhielt die Zustimmung des Ministerrates⁹.

VIII. Der Minister des Inneren referierte über das Einschreiten des Banus von Kroatien um einen Ärarialvorschuß von 1000 fr. für eine durch Feuer verunglückte Dorfgemeinde (das Feuer entstand durch unvorsichtiges Abfeuern einer Pistole). Da derlei Unterstützungen aus dem Staatsschatze nicht üblich und wegen der Konsequenzen bedenklich wären, so gedächte der Minister des Inneren mit vollkommener Zustimmung des Finanzministers, dieses Einschreiten abzulehnen¹⁰.

IX. Dagegen unterläge es keinem Anstande, der Bitte des in Como ansässig gewesenem, wegen Hochverrats abgeurteilten und aus den k. k. Staaten abgeschafften Franzosen Trolliet auf acht bis vierzehn Tage zum Besuche seines alten Vaters nach Como kommen zu dürfen, unter den gehörigen Vorsichten zu willfahren, beziehungsweise mit Zustimmung des Ministerrats die Erlaubnis bei Sr. Majestät zu erbitten¹¹.

X. Der Minister des Inneren referierte über die Organisierung der politischen Verwaltung in der Woiwodschafft Serbien und dem Temescher Banate¹².

Analog mit der für Ungern genehmigten Einrichtung würden unter der politischen Zentrallandesbehörde in Temesvár fünf Distrikualobergespáne in den bisher bestandenen vier Komitaten, von denen nunmehr die Bácska in zwei Distrikte geschieden werden soll, dann unter diesen 24 Bezirksstuhlrichter die politische Verwaltung des Landes zu besorgen haben¹³.

Bezüglich der Polizei, für welche in Temesvár eine Stadthauptmannschaft, dann in Neusatz, Semlin, Orsowa und Pantschowa exponierte Polizeibeamten zu bestellen sein würden, wird zur gehörigen Leitung und Überwachung des an der Donau und an der Grenze so wichtigen Fremdenverkehrs die unmittelbare Unterordnung der gedachten Polizeiorgane unter den Landeschef in einer der Wirksamkeit der Lokalmilitärgrenzautoritäten nicht zu nahe tretenden Weise in Anspruch genommen. Über die diesfalls festzusetzenden Bestimmungen wird sich der Minister des Inneren mit dem Kriegsminister *‘vorerst noch‘* verständigen¹⁴.

^{c-c} *Einfügung Bachs.*

⁹ *Auf Vortrag Brucks v. 7. 5. 1851 erhielt Carl Adolph Metzner mit Ab. E. v. 14. 5. 1851 die beantragte Auszeichnung, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1609/1851. Zum österreichisch-preußischen Postvertrag siehe MR. v. 15. 4. 1850/I, ÖMR. II/2, Nr. 320.*

¹⁰ *Unter den Beständen des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.*

¹¹ *Auf Vortrag Bachs v. 11. 5. 1851 wurde Carl Trolliet mit Ab. E. v. 16. 5. 1851 eine vierzehntägige Aufenthaltsbewilligung erteilt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1676/1851.*

¹² *Der entsprechende Akt, AVA., IM., Präs. 2850/1851, liegt nicht mehr ein.*

¹³ *Zur politischen Organisation Ungarns siehe MR. v. 7. 9. 1850/I, ÖMR. II/3, Nr. 391.*

¹⁴ *Auf Vortrag Bachs v. 28. 5. 1851 resolvierte der Kaiser mit Ab. E. v. 17. 8. 1851 die Organisationsvorschläge, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1832/1851; die Organisation der politischen Verwaltung für die serbische Woiwodschafft und das Temescher Banat publiziert als Verordnung des Ministeriums des Inneren v. 17. 8. 1851, RGBl. Nr. 192/1851. Die Distrikts- und Bezirkseinteilung in Fa., FM., Präs. 12402/1851.*

XI. Anknüpfend an die politische Organisation entwickelte der Justizminister die Grundzüge der Justizorganisation in der Woiwodina¹⁵.

Unter einem Oberlandesgerichte zu Temesvár würden drei Landesgerichte (zu Temesvár, Lugosch und Zombor), zwölf Kollegial- und 30 Einzelbezirksgerichte aufzustellen sein. Der Aufwand wird mit 647.000 fr. circa angeschlagen. Zur Vermeidung allzu vieler Bauten (für Arreste) wünschte der Justizminister, daß ein Teil der Sträflinge in der Festung Peterwardein untergebracht werden möchte, in welcher Beziehung jedoch der Kriegsminister mit der Überfüllung der Festung mit Militärarrestanten entgegnete, und der Minister Baron Kulmer auf die zu Zombor und Theresiopel bestehenden verwendbaren Lokalitäten hindeutete¹⁶.

XII. Der Minister des Inneren brachte weiters die Organisation des Sanitätsdienstes in Kroatien und Siebenbürgen (im veranschlagten Kostenaufwande von 29.000 und 27.000 fr.) nach dem Muster der diesfalls für Ungern beschlossenen Einrichtung (Komitats- und Stuhlbezirksärzte, dann Veterinärs) in Vortrag.

Gegen diese sämtlichen Organisationsanträge (X, XI, XII) ergab sich keine Einwendung¹⁷.

XIII. Der Justizminister stellte die Hauptgrundsätze über die Einrichtung des Reichsgerichtes dar¹⁸.

Nach denselben soll der Oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien provisorisch die Funktionen des Reichsgerichtes als Spezialgericht für alle Hochverratsprozesse im ganzen Umfange der Monarchie mit Ausnahme der Militärgrenze erhalten. Es soll ihm die Befugnis eingeräumt werden, zur Untersuchung ein Oberlandes- oder Landesgericht zu delegieren. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich, jedoch mit Ausschluß der Geschwornen. Der Generalprokurator kann – auf Anweisung des Ministeriums – eine etwa eingeleitete Untersuchung wegen Hochverrats niederschlagen.

Der Ministerrat fand nichts dagegen zu erinnern¹⁹.

XIV. Endlich kam die vom Minister des Inneren entworfene, gemäß Beschluß vom 5. d. [M.] im Zirkulationswege den übrigen Ministern mitgeteilte Instruktion für den neuen Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen, Fürsten v. Schwarzenberg, in Vortrag²⁰,

¹⁵ *Der entsprechende Akt*, AVA., JM., Allg. 5990/1851, liegt nicht mehr ein.

¹⁶ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 18. 5. 1851* resolierte der Kaiser mit Ab. E. v. 17. 8. 1851 *die Organisationsvorschläge*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1775/1851; *die Gerichtseinteilung und Gerichtsverfassung für die serbische Woiwodschaf und das Temescher Banat* publiziert als *Verordnung Karl Krauß' v. 17. 8. 1851*, RGBl. Nr. 193/1851.

¹⁷ *Der Vortrag Bachs v. 9. 5. 1851 über den Sanitätsdienst in Kroatien* wurde mit Ab. E. v. 15. 5. 1851 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1624/1851, und sein Vortrag v. 9. 5. 1851 über den Sanitätsdienst in Siebenbürgen mit Ab. E. v. 15. 5. 1851, ebd., MRZ. 1625/1851.

¹⁸ *Fortsetzung des MR. v. 25. 9. 1850/II*, ÖMR. II/3, Nr. 400.

¹⁹ *Zur Schaffung dieses Gerichtes ist es nie gekommen. Erst mit dem Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes v. 21. 12. 1867*, RGBl. Nr. 143/1867, wurde dieses Vorhaben verwirklicht, siehe dazu WALTER, Verfassungsgerichtshof 736 ff.; HUGELMANN, Österreichisches Reichsgericht 464 ff. und CANDIDO, Weg zum Reichsgericht 49 ff.

²⁰ *Fortsetzung des MR. v. 5. 5. 1851/IV*.

wobei nur die vom Finanzminister beantragte nähere Begrenzung der Disziplinargewalt des Adlatus des Gouverneurs auf die eigentlichen politischen Geschäfte (nicht alle Verwaltungsgegenstände) umständlicher besprochen und – über die Bemerkung des Finanzministers, daß dem Adlatus doch nicht alle Funktionen des in einer das besondere Vertrauen des Monarchen bedingenden Ausnahmsstellung befindlichen Gouverneurs anvertraut werden können – sowohl von der Mehrheit des Ministerrats als auch vom Minister des Inneren selbst angenommen wurde²¹.

Wien, am 8. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 14. Mai 1851.

²¹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 5. 1851/V.

Nr. 496 Ministerrat, Wien, 9. Mai 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 10. 5.), P. Krauß 14. 5., Bach 16. 5., Bruck (bei IX abw.), Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer 16. 5.; abw. Stadion.

I. Armeereduktion und Pferdekonskription. II. Regelung der Salzpreise für den technischen Gebrauch. III. Auszeichnung für Johann Schimm. IV. Erziehungsbeiträge für Natalia Lerch. V. Instruktion für den Gouverneur in Siebenbürgen. VI. Stiftungsplatzverleihung an Leopold Graf Kaunitz. VII. Todesurteil gegen Joseph Dobozy. VIII. Neues Strafgesetz (13. Beratung). IX. Preßordnung (1. Beratung).

MRZ. 1671 – KZ. 1657

Protokoll der am 9. Mai 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich teilte dem Ministerrate mit, welche Reduktionen in der Armee zur Verminderung des Militäraufwandes Se. Majestät zu bewilligen geruhet haben und bemerkte, daß Allerhöchstdieselben noch über einige Punkte sich die Ah. Entschließung vorbehalten, gleichzeitig aber befohlen haben, wegen Konskription der Pferde ein Gesetz zu verfassen und zur Ah. Schlußfassung vorzulegen¹. Hinsichtlich dieses letzteren Gesetzes wird der Kriegsminister sich mit dem Minister des Inneren ins Einvernehmen setzen, sowie er auch den oberwähnten Ah. Befehl wegen der in der Armee vorzunehmenden Reduktionen dem Finanzminister mitteilen wird².

II. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß referierte hierauf über die Regelung der Salzpreise für den technischen Gebrauch. Er bemerkte, daß den chemischen Produktionsfabriken von den Salinen Hallein und Gmunden^a das Salz unter bestimmten Vorsichten um mäßige Preise (der Zentner um 1 f. 20 Kreuzer) abgelassen werde³, daß aber diese Wohltat für viele Gewerbe und chemische Produktionsfabriken der Monarchie wegen der

^a Korrektur P. Krauß⁸ aus Salzburg.

¹ Die Reduktion des Armeeaufwandes war zuletzt in MR. v. 31. 1. 1851/IV und MR. v. 28. 3. 1851/III zur Sprache gekommen, siehe dazu auch KA., KM., Präs. 1256/1851. Die hier erwähnte Verminderung des Militäraufwandes war mit Ab. E. v. 7. 5. 1851 auf Vortrag Csorichs v. 24. 4. 1851 festgelegt worden, ebd., Präs. 2705/1851. Darin wird auch befohlen, ein Gesetz zur Conskription und Evidenzhaltung der Pferde umgehend zu entwerfen.

² Csorich teilte die Ab. E. v. 7. 5. 1851 dem Finanzministerium mit Schreiben v. 9. 5. 1851 mit, FA., FM., Präs. 7050/1851. Fortsetzung des Gegenstandes über die Kostenreduktion für die Armee in MR. v. 17. 10. 1851/III. Ein Hinweis auf die Ausarbeitung eines besonderen Pferdekonskriptionsgesetzes konnte unter den Beständen des KA., KM. und des AVA., IM. nicht gefunden werden. Die Angelegenheit kam in MR. v. 29. 11. 1860/III, ÖMR. IV/3, Nr. 235 erneut zur Sprache und wurde wiederum nicht erledigt, siehe dazu SCHMIDT-BRENTANO, Armee in Österreich 100 f. Ein Gesetz, das die Stellung von Pferden regelte, kam erst 1873 zustande, RGBl. Nr. 77/1873 mit ministeriellen Durchführungsverordnungen ebd., Nr. 78, Nr. 135, Nr. 136 alle ex 1873; siehe dazu WAGNER, K. (u.) k. Armee 573 f.

³ Die Preisreduktion von 2 fl. auf 1 fl. 20 Kreuzer war mit Dekret (K.) des Finanzministeriums v. 3. 1. 1849 geschehen, FA., FM., I. Abt. (Bankale), Nr. 40064/1848, Fasz. 5.5.

großen Entfernung und wegen der durch diese bedeutend gesteigerten Salzpreise unzugänglich sei. Es seien daher Verhandlungen gepflogen worden, welche Preise für das zu technischen Zwecken erforderliche Steinsalz in Galizien, Ungarn und Siebenbürgen festgesetzt werden könnten⁴. Die Salzerzeugung geschieht in drei Gruppen, es wird nämlich Sudsalz, Steinsalz und Seesalz erzeugt. Der Antrag der Behörden und des Finanzministers geht dahin, das Sudsalz in Galizien für technische Zwecke nicht um mäßiger Preise abzulassen, da dort Steinsalz im Überflusse vorhanden ist. Was den dafür zu bestimmenden Preis für die gedachten Zwecke anbelangt, so wäre derselbe, da das Ärar sich nur die Stehungs- und Regiekosten vorbehalten würde, mit 25 Kreuzer per Zentner festzusetzen, und ein gleicher Preis für das Steinsalz auch in Ungarn und Siebenbürgen zu bestimmen.

Für das in Pirano und Capo d'Istria erzeugte Seesalz (dessen Stehungs- und Regiekosten sich bei einem Zentner auf 28 Kreuzer belaufen) wäre mit einem kleinen Zuschlage der Preis für den Zentner mit 32 Kreuzer anzunehmen. Hinsichtlich der Festsetzung der Preise für das Viehsalz, wobei übrigens nicht so tief wie bei der Industrie hinabgegangen werden dürfte, sind Verhandlungen im Zuge, und dieser Gegenstand wird nachträglich zur Sprache gebracht werden.

Der Preis des Dungsalzes (Salzabfälle und andere Zusätze) wäre mit 40 Kreuzer per Zentner zu bestimmen. Durch diese Bestimmungen würde die Industrie das Salz um so mäßige Preise erhalten, wie sie im Auslande sind, wo kein Monopol besteht.

Da der Ministerrat diesen Anträgen seine Zustimmung gab, so wird der Finanzminister nun dieselben der Ah. Genehmigung Sr. Majestät unterziehen⁵.

III. Der Finanzminister trug weiter an, für den Oberaufseher Johann Schimm die Auszeichnung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken.

Im Oktober 1849 sind bewaffnete Deserteure des Likkaner Regiments an der steirischen Grenze von neun Uhr früh bis drei Uhr nachmittags verfolgt worden. Sie stellten sich zur Wehr, bei welcher Gelegenheit ein Gerichtsdienner getötet und andere verwundet wurden. Bei dieser Verfolgung und Einbringung der Deserteure hat sich Schimm durch seine Unerschrockenheit und sein mannhaftes Betragen vorzüglich ausgezeichnet.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden⁶.

IV. Die Witwe des Kanzlisten bei dem Tierarzneiinstitute Natalia Lerch, deren Mann nach achtjähriger Dienstleistung gestorben ist, erhielt eine Gnadengabe jährlicher 100 f.

⁴ Siehe dazu die ausführliche Darstellung in ebd., Nr. 2028/1851, Fasz. 5.1.

⁵ Krauß legte den nach dem Ministerratsbeschluß abgefaßten Vortrag mit 9. 5. 1851 dem Kaiser vor, der ihn mit Handschreiben v. 16. 5. 1851 dem Reichsrat zur Begutachtung weiterleitete; Kübeck erstatte mit Vortrag v. 29. 5. 1851 sein Gutachten darüber, HHSTA., RR., Präs. 58/1851. Unter Berücksichtigung der darin geäußerten – geringfügigen – Änderungswünsche erging dann am 15. 6. 1851 die Ah. E. auf den genannten Vortrag Krauß, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 1686/1851. Der entsprechende Erlaß des Finanzministers v. 27. 6. 1851 publiziert als RGBL. Nr. 169/1851.

⁶ Auf Vortrag Krauß v. 10. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 4. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1771/1851.

Dieselbe ist wiederholt um Erziehungsbeiträge für ihre zwei Kinder eingeschritten, mußte aber wegen Mangels eines normalmäßigen Anspruches und weil auch keine Ah. Aufforderung zur Erstattung eines au. Vortrages vorlag, jederzeit abgewiesen werden. Gegenwärtig liegt ein Ah. bezeichnetes Gesuch derselben um Bewilligung von Erziehungsbeiträgen für ihre Kinder vor.

Der Ministerrat stimmte dem diesfälligen Antrage des Ministers Grafen Thun bei, für jedes dieser beiden Kinder einen Erziehungsbeitrag von 20 f. jährlich bei Sr. Majestät zu befürworten⁷.

V. Der Minister des Inneren hat die mit Benützung der Bemerkungen der Minister redigierte, diesem Protokolle beigelegte Instruktion für den Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen FML. Karl Fürsten v. Schwarzenberg vorgelesen, worüber nichts weiter zu erinnern gefunden wurde⁸.

Diese Instruktion wird nun dem Fürsten Carl Schwarzenberg zugemittelt und, es werden Abschriften davon sämtlichen Ministern mitgeteilt werden, damit jeder in seinem Ressort die entsprechenden Aufträge an die unterstehenden Behörden erlassen könne⁹.

VI. Derselbe Minister erhielt die Zustimmung des Ministerrates, den elfjährigen, talentvollen und mit sehr guten Zeugnissen ausgestatteten Sohn des verdienstvollen Hofrates der ehemaligen vereinten Hofkanzlei Grafen Kaunitz für die Verleihung eines Teuffenbachischen Stiftungsplatzes in der Theresianischen Akademie Sr. Majestät gegenwärtig zu halten. Nachdem es jedoch bei den Teuffenbachischen Stiftungen vorgeschrieben ist, daß die Nebenauslagen, welche 150 f. bis 200 f. jährlich betragen, aus eigenem entrichtet werden sollen, diese Auslagen aber für den jungen Grafen Kaunitz, dessen Vater, wie bekannt, wegen seiner unglücklichen Heirat in große Schulden geriet und im Konkurse starb, nicht aufgebracht werden können, so wären Se. Majestät gleichzeitig au. zu bitten, diese Nebenauslagen dem Grafen Kaunitz zu bewilligen, wobei sich der Minister des Inneren vorbehält, diesen Zögling^b, sobald ein Stiftungsplatz in der Akademie leer wird, mit welchem auch der Bezug der Nebenauslagen verbunden ist, für diesen Platz Sr. Majestät in Vorschlag zu bringen¹⁰.

VII. Der Justizminister Ritter v. Krauß trug einverständlich mit den sämtlichen Justizbehörden auf Nachsicht der wider Joseph Dobozy wegen Mordes ausgesprochenen Todesstrafe an, wogegen sich keine Erinnerung ergab¹¹.

^b *Korrektur Bachs aus Grafen.*

⁷ *Auf Vortrag Thuns v. 3. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 17. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1684/1851.*

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 7. 5. 1851/XIV. Die Instruktion, datiert mit 9. 5. 1851, liegt dem Originalprotokoll bei.*

⁹ *Mit Schreiben v. 11. 5. 1851 übersandte Bach Krauß eine Abschrift der Instruktion für Carl Schwarzenberg, der sie wiederum mit Schreiben (K.) v. 16. 5. 1851 Rosenfeld mitteilte, FA., FM., Präs. 6862/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 7. 1851/I.*

¹⁰ *Auf Vortrag Bachs v. 27. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 6. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1821/1851.*

¹¹ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 10. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 16. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1675/1851.*

VIII. Derselbe Minister las hierauf das von dem Minister des Inneren erhaltene Verzeichnis derjenigen Übertretungen vor, welche (wie z.B. die Beschädigung von Warnungszeichen, Aufnahme der Gesellen ohne Meldung etc. etc.) den Bezirksgerichten zu entziehen und dort, wo Polizeibehörden sind, diesen zur Verhandlung und zum Verfahren zuzuweisen wären¹².

Der Justizminister und auch der Ministerrat erklärten sich mit diesem Verzeichnisse in allen Punkten einverstanden.

Hiernach hätte der Artikel V der kaiserlichen Verordnung über die Kompetenz der Strafgerichte in folgender Art zu lauten: Vor die Bezirks-(Einzel-)gerichte gehört das Verfahren 1. über alle in dem Strafgesetze aufgeführten Übertretungen, insoweit sie nicht der Kompetenz der Sicherheits- oder Gemeindebehörden zugewiesen werden, usw¹³.

IX. Der Minister des Inneren brachte schließlich noch die neue Preßordnung zum Vortrage¹⁴.

Diese Preßordnung soll nach dem Entwurfe für alle Kronländer mit Ausnahme des Militärgrenzgebietes ihre Geltung erhalten. Hinsichtlich der hier erwähnten Ausnahme der Militärgrenze regte der Minister Dr. Bach selbst die Frage an, ob es nicht zweckmäßig und aus politischen Gründen wünschenswert wäre, die neue Preßordnung auch in der Militärgrenze, wo gerade gegen die Übertretungen der Presse keine Vorschriften bestehen, einzuführen.

Über die Bemerkung des Justizministers, daß das neue Strafgesetz, welches mit der vorliegenden Preßordnung innig zusammenhängt, für die Militärgrenze bei den dort bestehenden Kriegsgesetzen nicht erlassen werden soll und daß es vielleicht angemessener wäre, für die Grenze ein eigenes modifiziertes Preßgesetz zu erlassen, wurde sich dahin geeinigt, es vorderhand so zu lassen, wie der Minister Dr. Bach angetragen, nämlich die Worte „mit Ausnahme des Militärgrenzgebietes“ einstweilen noch beizubehalten. Ist einmal die Preßordnung beraten und fertig, dann wäre bei dem Kriegsministerium eine Kommission zum Behufe der Beratung niederzusetzen, ob und mit welcher allenfälligen Modifikation der Kriegsgesetze diese neue Preßordnung auch in der Militärgrenze durch die Militärbehörden einzuführen wäre, wobei der Kriegsminister bemerkt, daß das Preßgesetz sonach jedenfalls bei der ohnehin zusammengestellten Militärgesetzkommission in Beratung genommen wird, um es in das Militärgesetz aufzunehmen, inzwischen aber in der Militärgrenze, so wie überhaupt, die Militärgerichte nach dem allgemeinen Preßgesetz vorzugehen hätten.^c

Für den Anfang der Geltung dieser neuen Preßordnung wäre, da es nicht wohl angehe, dafür den Tag der Kundmachung des revidierten Strafgesetzes anzunehmen, nach der Bemerkung des Justizministers ein eigener Termin, allenfalls der 1. Juli d. J. festzusetzen.

^{c-c} *Einfügung Csorichs.*

¹² *Fortsetzung des MR. v. 7. 5. 1851/IV.*

¹³ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 5. 1851/IV.*

¹⁴ *Fortsetzung des MR. v. 31. 1. 1851/X. Ein Entwurf dieser neuen Preßordnung konnte weder unter den Beständen des AVA., IM. noch unter jenen des AVA., JM. gefunden werden.*

§ 1 wäre, Zeile 6, statt „und“ das Wort „oder“, und Zeile 10 statt „Gesetzes“ das Wort „Patentes“ zu setzen.

§ 2 wäre, Zeile 2, das eingeklammerte Wort („Verleger“) wegzulassen, weil der Herausgeber und Verleger zwei verschiedene Personen sein können.

Im letzten Satze, 4. Zeile, wäre statt des Wortes „Herausgeber“ das Wort „Verleger“ anzunehmen.

Zu § 3, Zeile 7, wo dem Verleger die Pflicht auferlegt wird, eine Stunde vor der Hinausgabe oder Versendung ein Exemplar bei der Sicherheitsbehörde usw. zu hinterlegen, bemerkte der Justizminister, daß statt der Bestimmung: „eine Stunde vor der Hinausgabe“ zu setzen wäre: „zu der von der Sicherheitsbehörde dem Verleger zu bestimmenden Stunde ein Exemplar usw. zu hinterlegen,“, wodurch den Beamten der Sicherheitsbehörde jeder Anlaß zu Schikanen der Verleger benommen sein würde.

Der Minister v. Thinnfeld meinte, daß dem Verleger zur Pflicht zu machen wäre, die Stunde selbst bestimmt anzugeben, wann er das Blatt herausgeben will, und eine Stunde vor dieser bestimmten Zeit wäre das Exemplar bei der Sicherheitsbehörde zu hinterlegen.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß fand zwar gegen die Anordnung: „eine Stunde vor der Hinausgabe usw.“ nichts zu erinnern, meinte aber, daß aus dem Zeitungs-expeditionslokale früher nichts weggesendet werden dürfe, bis die schriftliche Bestätigung der Sicherheitsbehörde über die geschehene Hinterlegung des Exemplars in dem Expeditionslokale oder dort, wo nötig, eingelangt ist.

Der Minister des Inneren konnte sich mit keinem dieser Amendements vereinigen, weil sie nach seiner Ansicht teils der Willkür zu großen Spielraum gewähren würden, teils mit der Postversendung nicht in Einklang gebracht werden könnten und es für die Zeitungsverleger nicht möglich sei, immer die gleiche Stunde einzuhalten.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung vereinigte sich die Stimmenmajorität (die Minister Baron Kulmer, Graf Thun, Baron Csorich und der Ministerpräsident) mit dem Antrage des Ministers Dr. Bach, die Textierung nämlich so zu lassen, wie sie in dem Entwurfe erscheint¹⁵.

An der Beratung und Abstimmung über Nr. IX hat der Minister für Handel etc. Freiherr v. Bruck keinen Anteil genommen.

Wien, am 10. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 17. Mai 1851.

¹⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 12. 5. 1851/VII.

Nr. 497 Ministerrat, Wien, 11. Mai 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 12. 5.), P. Krauß, Bach 19. 5., Bruck, Thinnfeld 19. 5., Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer 19. 5.; außerdem anw. Kübeck^a; abw. Stadion.

[I.] Vorschläge zur Verbesserung der Landeswährung.

MKZ. 1674 – KZ. 1798

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 11. Mai 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg. Im Beisein des Reichsratspräsidenten Freiherrn v. Kübeck.

[I.] Der Gegenstand der Beratung war das Elaborat des Reichsrats in betreff der Anträge des Finanzministers zur Regelung der Valutaverhältnisse¹.

In demselben wird Sr. Majestät angeraten, unverzüglich mittelst Ah. Patents bekannt machen zu lassen,

1. daß sämtliches Staatspapiergeld mit Zwangskurs nicht über 200 Millionen vermehrt werden dürfe,
2. daß in Gemäßheit des Patents vom 28. Juni 1849 der Kredit der Nationalbank für den Staat nicht mehr werde in Anspruch genommen werden²,
3. daß Vorschläge über die Mittel zur sukzessiven Einziehung des Staatspapiergelds und
4. darüber, wie für die Erreichung dieser Zwecke die erforderlichen Garantien zu geben seien, abgefordert worden.

Der Finanzminister, über diesen Antrag zuerst um seine Meinung angegangen, bemerkte, daß der Vorschlag des Reichsrats im allgemeinen, was die Festsetzung eines Maximums für die Hinausgabe von Staatspapiergeld betrifft, mit seinen eigenen Anträgen übereinstimme und nur darin wesentlich davon abweiche, daß ersterer abgesondert gestellt und die Kundmachung desselben verlangt wird, ehe über die vom Finanzminister damit in Verbindung gebrachten Vorschläge über die weiteren Operationen, insbesondere über das Anleihen, ein Beschluß gefaßt worden ist. Seiner Ansicht nach können die von ihm vorgeschlagenen Maßregeln nicht getrennt behandelt werden; die Fixierung eines nicht zu überschreitenden Maximums des Staatspapiergelds ist wesentlich bedingt durch den Stand der gegenwärtigen Staatsbedürfnisse und der zu ihrer Deckung disponiblen Mittel, insbesondere aber durch das Zustandekommen des beabsichtigten Anleihe von 120–150 Millionen. Ergibt sich in dem einen oder andern eine wesentliche Änderung, so ist es nicht möglich, die für das Staatspapiergeld festgesetzte Grenze ein-

^a *Randvermerk am Deckblatt* Sr. Exzellenz dem Herrn Reichsratspräsidenten Freiherrn v. Kübeck zur hochgefälligen Einsicht. Erhalten am 27. und abgegeben am 28. Mai 1851. Kübeck.

¹ *Fortsetzung des MR. v. 19. 4. 1851/III. Der Reichsrat hatte die Frage der Währungsverbesserung bereits mehrmals beraten, siehe dazu die Beratungsprotokolle v. 7., 9. und 10. 5. 1851, HHSTA., RR., Präs. 57, 60 und 65 alle ex 1851. Die dabei erarbeiteten Anträge hatte Kübeck Schwarzenberg mit Schreiben v. 10. 5. 1851 übermittelt, ebd., Präs. 51/1851. Dazu und zum Folgenden siehe BRANDT, Neoabsolutismus 2, 659.*

² *Siehe dazu MR. v. 25. 6. 1849/IV, ÖMR. II/1, Nr. 106.*

zuhalten. Erklärt also die Regierung jetzt schon und ohne daß über die weiters zu ergreifenden Maßregeln ein Beschluß feststeht, daß sie Staatspapiergeld mit Zwangskurs in keinem Falle über 200 Millionen vermehren werde, so bindet sie sich die Hände und bereitet sich große Verlegenheit, wenn bei dem Ausbleiben oder Fehlschlagen des Anleiheens kein anderes Mittel zur Bedeckung des vermehrten Staatsaufwands vorhanden ist. Nur, wenn zugleich die Aufnahme des Anleiheens beschlossen wird, glaubt der Finanzminister die Einhaltung jener Grenze für die Ausgabe der Staatsnoten zusichern zu können.

Die Erlassung der Erklärung über die Beschränkung der Emission des Staatspapiergelds wird zwar vom Reichsrath und den seinem Elaborate zum Grunde liegenden Anträgen der vermöge § 16 des Reichsrathsstatuts mit Ah. Genehmigung berufenen Teilnehmer vornehmlich damit begründet, daß nur durch eine solche Erklärung das Vertrauen des Publikums auf die Regierung und deren Bestreben, zur Verbesserung der Landeswährung wirksam sein zu wollen, wiederhergestellt werden könne. Allein, wenn eine solche Erklärung erscheint und es folgen nicht die weitern zur Realisierung derselben notwendigen Operationen unmittelbar oder wenigstens sehr bald nach, so wird leicht die entgegengesetzte Wirkung eintreten, das ^bVertrauen des Publikums^b wird, getäuscht in seinen durch die Erklärung der Regierung hervorgerufenen Erwartungen, ^cnur noch mehr erschüttert werden^c und Gewinnsucht und böser Wille werden nicht unterlassen, die Stimmung des Publikums so wie die Verlegenheit der Regierung in ihrem Interesse auszubeuten. ^dNach der Ansicht des Finanzministers ist es sehr zweifelhaft, ob die vorgeschlagene Ah. Erklärung einen günstigen Eindruck auf die hiesige Börse hervorbringen werde. Seit drei Jahren befindet sie sich unverhohlen in Opposition mit der Regierung, und auf jede Maßregel zur Verbesserung unserer Zustände antwortet sie beinahe immer mit einer Verschlimmerung des Wechselkurses. Es wird an Leuten nicht fehlen, welche die Summe von 200 Millionen Gulden groß finden, die Unbestimmtheit des Umlaufes der Banknoten ausbeuten und daraus, daß jene Ah. Erklärung getrennt erschiene, ableiten würden, es sei der Regierung mit einer baldigen durchgreifenden Maßregel nicht ernst.^d Wie der Finanzminister die gegenwärtigen Verhältnisse der Geldmänner und ihre Interessen kennt, glaubt er nicht, daß sie das heurige Jahr zur Beteiligung an einem größeren Anleihen ihrem Vorteile angemessen finden. Sie werden also eine Verzögerung des Zustandekommens jenes Anleiheens, welches der Finanzminister zur vollständigen Durchführung seiner Maßregeln für unerlässlich hält, nicht nur gerne sehen, sondern auch nach Kräften dazu mitwirken, und da gerade unter den zur Vorberatung der Finanzmaßregeln vom Reichsrath berufenen Teilnehmern Bankiers sich befinden, so ist sehr zu besorgen, daß die Hinausschiebung des Beschlusses über die allerwesentlichste darunter schon dort vorbereitet werden möchte.

Endlich dürfte nicht zu übersehen sein, daß die zur Verbesserung der Landeswährung vom Finanzminister vorgeschlagenen Operationen alle Teile des itzt im Umlaufe befind-

b-b *Korrektur P. Krauß' aus Publikum.*

c-c *Korrektur P. Krauß' aus alles Vertrauen in sie verlieren.*

d-d *Einfügung P. Krauß'.*

lichen Papiergelds zu umfassen haben, und, selbst nach dem Erkenntnisse des Reichsratspräsidenten, umfassen müssen. In der gegenwärtig vom Reichsrat proponierten Maßnahme ist jedoch ausschließlich vom Staatspapiergelde die Rede; die Banknoten, welche doch auch mit Zwangskurs ausgestattet sind, werden darin ganz übergangen, und es würde der Spekulation ^emit den Banknoten^e zum Nachteil des Staatspapiergeldes ein unbeschränktes Feld eröffnet sein.

Der Finanzminister war daher des Erachtens, daß mit der Erlassung des vom Reichsrat angetragenen Patents nicht vorzugehen, sondern unverzüglich zur Beratung der von ihm weiters vorgeschlagenen Maßregeln zu schreiten sei, da angenommen werden könne, daß man sich über die Hauptgrundsätze bald werde einigen können, wogegen die Erlassung der Erklärung, wenn man nicht über das Weitere bereits im Reinen ist, von den bedenklichsten Folgen wäre.

Der Reichsratspräsident bemerkte dagegen zur näheren Begründung des Antrags des Reichsrates: Nach den mehrfach erfolglos gebliebenen Arbeiten über die Maßregeln zur Verbesserung unserer Geldverhältnisse handle es sich dermal zunächst darum, dem Papiergelde mit Zwangskurs eine Grenze zu setzen, über welche hinaus es nicht vermehrt werden darf, und zwar einerseits darum, weil materiell wirklich ein Übermaß daran vorhanden, andererseits aber das Publikum ohne Beruhigung über die Menge des in Umlauf kommenden Papiergelds ist. Die verbreitete Meinung, daß willkürlich und ohne Beschränkung fortan mit der Ausgabe von Papiergeld vorgegangen werde, zu beseitigen, das soll der nächste Zweck des vorliegenden Antrags des Reichsrats sein und soll den weiter zu beratenden und in Angriff zu nehmenden Maßregeln Bahn brechen. Der Anfang aber muß wohl jedenfalls damit gemacht werden, daß man eine Grenze setze, über welche hinaus nicht neues Papiergeld ausgegeben werden darf, wenn es überhaupt mit dem Vorhaben ernst ist, eine Verbesserung der Valutaverhältnisse zu bewirken.

Die Festsetzung der Summe, welche als nicht zu überschreitendes Maximum dafür zu bestimmen wäre, unterliegt allerdings einiger Schwierigkeit; allein, wenn der Finanzminister die für eine gewisse Zeit bevorstehenden Staatsausgaben mit den ihm für eben diese Periode zu Gebote stehenden ordentlichen Deckungsmitteln vergleicht, so wird sich wohl mit einiger Verlässlichkeit die Summe des Defizits und des hiernach etwa für die Papiergeldemission vorzubehaltenden Spielraums ergeben, welchen übrigens der Reichsrat ohnehin bereit ist, bis 250 Millionen nötigenfalls zu erstrecken. Gegenwärtig aber dürfte es vor allem darauf ankommen, die öffentliche Meinung so bald als möglich darüber zu beruhigen, daß Papiergeld vom Staate über eine gewisse Summe und ohne Kontrolle nicht werde ausgegeben werden.

Die zeitweise Veröffentlichung der Gebarung im Staatshaushalte hat das Publikum mit dem fortwährenden Zurückbleiben der ordentlichen Einnahmen hinter den Staatsausgaben sowie mit den bisherigen Mitteln zur Ausgleichung des Unterschieds bekannt gemacht. Es weiß, daß dermalen die Maßregeln zur Verbesserung der finanzielle Zustände beraten werden, und es wird ihm nicht verborgen bleiben, daß von Seite der zur Beratung beigezogenen Teilnehmer der Antrag gemacht worden ist, ihm über die Einschränkung

^{e-e} Einfügung P. Krauß.

der Papiergeldemission als ersten Schritt zur Regelung der Landeswährung durch eine öffentliche Erklärung der Regierung Beruhigung zu verschaffen. Bleibt nun diese Erklärung aus, so wird sich schnell die Meinung verbreiten, die Regierung hat diesen Vorschlag zurückgewiesen, sie ist überhaupt nicht geneigt, in der Sache etwas zu tun. Den nachteiligen Folgen davon vorzubeugen, den ersten Schritt zur Einschränkung der Papiergeldemission zu tun und hiermit die weiteren anzubahnen, welche ohnehin nicht auf einmal, sondern nur allmählig, manche erst in Jahren zur Ausführung werden gelangen können, dies scheint für dermal die Aufgabe zu sein, und darum glaubte der Reichsratspräsident, die Genehmigung der Vorschläge des Reichsrats empfehlen zu sollen.

Eine dritte, vermittelnde Meinung äußerte der Handelsminister. Er erachtete, daß zwar das vom Reichsrat beantragte Patent erlassen werde, jedoch erst dann, wenn die zur Beratung berufenen Teilnehmer und der Reichsrat sich im Prinzip über die von der Finanzverwaltung vorgeschlagenen weiteren Maßregeln würden geäußert haben, und hiermit die Beratung in der Hauptsache würde abgeschlossen worden sein. Der Handelsminister besorgt nämlich auch, gleich dem Finanzminister, einen hemmenden Einfluß auf die in Aussicht stehenden weiteren Finanzoperationen und glaubt, ihn dadurch am sichersten zu beseitigen, wenn, was wohl in kürzester Frist geschehen könnte, jene Einigung und Verständigung über die Hauptgrundsätze vorerst erzielt ist.

Bei der Abstimmung blieben die Anträge des Finanz- und des Handelsministers in der Minorität.

Dem ersteren trat nur der Justizminister unbedingt bei, weil das Versprechen der Einschränkung der Papiergeldemission, sobald die Überzeugung nicht vorliegt, daß man es werde halten können, lieber nicht gegeben werden sollte, und weil es jedenfalls erst das Resultat der übrigen gesamten von dem Finanzminister im Zusammenhange vorgeschlagenen Maßregeln sein könnte, über welche man sich noch nicht geeinigt hat; weil ihm endlich das – vielleicht um einige Wochen später eintretende Handeln im Interesse der Verbesserung wirksamer als ein die Regierung bindendes und doch zweifelhaftes vorläufiges Versprechen zu sein scheint.

Überdies glaubte er auch die Punkte 3 und 4 des vorgeschlagenen Patents beanstanden zu sollen, weil ihre Textierung zu der Vermutung Anlaß gäbe, als ob erst itzt von Sr. Majestät Vorschläge zur Verbesserung der Valuta abgefordert würden, während dieselben in der Tat schon längst vorbereitet in vollster Bearbeitung sich befinden.

Dagegen traten der Minister des Inneren (welcher bei der Übereinstimmung aller Meinungen über die Notwendigkeit der Einschränkung des Papiergelds vorzüglich die Opportunität der hierwegen sogleich zu erlassenden Bekanntmachung aus politischen Rücksichten in einem längeren Vortrage auseinandersetzte), ferner der Minister für Landeskultur und Freiherr v. Kulmer dem Antrage des Reichsrates unbedingt bei.

Der Kultusminister erkannte, daß der Ausspruch über die Beschränkung des Papiergelds auf 200 Millionen nur in der Voraussetzung möglich sei, daß auch die übrigen Anträge des Finanzministers wegen Regelung unserer Geldverhältnisse genehmigt werden, und erklärte sich nur in Rücksicht auf den Umstand, daß der Gegenstand nun einmal abgesondert zur Sprache gekommen ist und die Ablehnung einen üblen Eindruck machen würde, für das Patent mit Weglassung der Absätze 3 und 4, würde jedoch dem

Vorschläge des Handelsministers den Vorzug geben, welchem letzteren auch der Kriegsminister sich anschloß.

Nachdem jedoch schließlich der Reichsratspräsident bemerkt hatte, daß, sobald die Erklärung, der Staat wolle das Papiergeld auf ein gewisses Maximum beschränken, nicht gegeben werden kann, lieber alle weiteren Maßnahmen in der besprochenen Tendenz aufgegeben werden mögen, nachdem er ferner wiederholt auf die bedenklichen Folgen aufmerksam gemacht hatte, welche eine Ablehnung des reichsrätlichen Antrags nach sich ziehen könnte, nachdem er endlich erklärt hatte, daß es in den ursprünglichen Anträgen der zur Beratung dieser Angelegenheit berufenen Teilnehmer allerdings schon gelegen gewesen, daß das im Umlaufe befindliche Staatspapiergeld in eine verzinsliche Staatsschuld umgewandelt werde, ohne daß ihnen vom Reichsratspräsidenten das diesfällige Projekt des Finanzministers wäre eröffnet worden, mithin ein Widerspruch in den Ansichten der Teilnehmer und des Finanzministers im Prinzipie wenigstens auch in dieser Beziehung nicht besteht, erklärte der Handelsminister^f in der Voraussetzung, daß die vorliegenden Anträge des Reichsrates als das Endresultat der mit den Teilnehmern gepflogenen Beratungen anzusehen wären, auch seinerseits diesen Anträgen nicht entgegenzutreten zu wollen.

Auf Einladung des Ministerpräsidenten übernahm es der Finanzminister, die Textierung des vorgelegten Patentsentwurfs bezüglich der, wie erwähnt, beanstandeten Punkte und wo es sonst nötig wäre, angemessen zu modifizieren und in der nächsten Sitzung in Vortrag zu bringen³.

Wien, am 12. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, den 4. Juni 1851.

^f *Gestrichen* seinen auf die Erzielung eines vorläufigen Einverständnisses hierüber gerichteten Antrag zurück[zuziehen] und schloß sich jenem.

³ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 12. 5. 1851/II.*

Nr. 498 Ministerrat, Wien, 12. Mai 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 13. 5.), P. Krauß 19. 5., Bach 19. 5., Bruck, Thinnfeld 16. 5., Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer 19. 5.; außerdem anw. Kübeck (nur bei I anw.)^a; abw. Stadion.

I. Regelung der Valutaverhältnisse. II. Strafnachsicht für Joseph Ratz. III. Strafnach-sichtsgesuch der Verwandten des Ezechiel Cattoni. IV. Auszeichnung für Joseph Schmitt. V. Auszeichnung für Johann Dornauer und Johann Schäffel. VI. Einkommensteuerbefreiung der Medaillenzulagen. VII. Strafbestimmung für Ankündigung des Verkaufes ausländischer Lotterielose. VIII. Preßordnung (2. Beratung).

MRZ. 1704 – KZ. 1661

Protokoll der am 12. Mai 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg. Im Beisein des Reichsratspräsidenten Freiherrn von Kübeck.

I. Der Finanzminister Feiherr v. Krauß bemerkte mit Beziehung auf die gestern im Ministerrate im Beisein des Reichsratspräsidenten Freiherrn v. Kübeck stattgehabten Erörterungen bezüglich der Regelung unserer Valutaverhältnisse und Herstellung der Regelmäßigkeit des Geldumlaufes, insbesondere bezüglich der vom Reichsrate angetragenen vorläufigen Erlassung eines Patentes mit der auf die Beruhigung des Publikums berechneten Zusicherung, daß der Staat nicht mehr als 200 Millionen Gulden Papiergeld herausgeben werde, er habe diese Angelegenheit nochmals reiflich erwogen und die Überzeugung gewonnen, daß die Erlassung des gedachten Patentes füglich vermieden und der beabsichtigte Zweck, nämlich die Beruhigung des Publikums dennoch erreicht werden könnte, wenn ein Artikel über diesen Gegenstand in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung erscheinen und das Publikum über den gegenwärtigen Stand der Dinge aufklären würde¹. Durch einen solchen Artikel, wozu der Finanzminister den Entwurf^b vorgelesen hat, würde der Erfolg der Beruhigung des Publikums erzielt, indem dasselbe erführe, in welchem Stadium sich die erwähnten Finanzmaßregeln befinden, ohne daß dadurch den nachfolgenden Finanzoperationen vorgegriffen und der Freiheit der Bewegung störend in den Weg getreten würde, was bei der vorläufigen Erlassung eines Patentes der Fall wäre.

Der Finanzminister bemerkte weiter, daß jedes Patent eine Verfügung, eine Anordnung, überhaupt etwas enthalten müsse, was den Staatsbürgern irgend eine Verpflichtung oder etwas zu vollziehen auferlegt, was aber bei dem von dem Reichsrate angetragenen, bloß eine negative Zusicherung enthaltenden Patente nicht der Fall wäre. In der Hauptsache sei man ohnedies einig und nur in Ansehung der Form bestehende abweichende Ansichten.

^a *Randvermerk am Deckblatt* Sr. Exzellenz dem Herrn Reichsratspräsidenten Freiherrn v. Kübeck zur hochgefälligen Einsicht. Gesehen mit Beziehung auf die Beilage. Erhalten am 27. Mai und abgegeben am 28. Kübeck.

^b *Randvermerk Waceks* (Der von dem Finanzminister verfaßte Entwurf dieses Artikels liegt dem Protokolle hier bei.) *Liegt tatsächlich bei.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 11. 5. 1851/I.*

Vielleicht könnte sehr bald das Patent mit allen vorgeschlagenen Finanzmaßregeln erscheinen, wornach das angetragene vorläufige Patent sich vollends als überflüssig darstellen würde.

Der Reichsratspräsident Freiherr v. Kübeck erklärte sich mit dieser Art Publikation nicht einverstanden. Auf diesem Wege, und wenn in dem Artikel des Einverständnisses des Reichsrates mit dem Ministerrate Erwähnung geschähe, würde dem Reichsrate gleichsam das Gesetzgebungsbefugnis eingeräumt, welches ihm doch nicht zusteht; auch könne offiziell durch die Wiener Zeitung nicht wohl etwas derartiges ohne Ah. Genehmigung Sr. Majestät bekanntgemacht werden; ferner schiene ihm ein bloßer Artikel in der Wiener Zeitung der Größe und Würde des Gegenstandes nicht ganz angemessen. Baron Kübeck bemerkte weiter, daß alles, was im Reichsrate vorgeht, als das größte Geheimnis behandelt werde, und daß es nicht wohl anginge, dem Publikum zu sagen, welcher Ansicht der Reichsrat gewesen sei. Wenn daher eine Publikation statthaben sollte, so müsste sich der Reichsratspräsident strenge dagegen verwahren, daß des Reichsrates Erwähnung darin geschehe.

Der Minister des Inneren Dr. Bach bemerkte, daß über den Zweck der in der Rede stehenden Maßregel selbst eine Differenz der Ansichten obzuwalten scheine. Wenn der Reichsratspräsident, wie ihn der Minister aufgefaßt hat, durch die Maßregel nicht bloß Beruhigung des Publikums, sondern eine bestimmte Finanzvorkehrung beabsichtigt, so würde die von dem Finanzminister vorgeschlagene Art der Kundmachung allerdings nicht hinreichen. Ein Artikel in dem "ämtlichen Teile" der Wiener Zeitung sei nicht die Form einer Manifestation Sr. Majestät. Wenn es sich aber, wie der Minister glaubt, gegenwärtig noch nicht um eine bestimmte Finanzmaßregel, sondern bloß darum handelt, das Publikum über die schwebende Verhandlung zu beruhigen, dann würde sich die von dem Finanzminister angetragene Kundgebung, wenn sie die vorläufige Genehmigung Sr. Majestät erhalten haben würde, als dem Zwecke vollkommen entsprechend, nämlich die Beruhigung des Publikums erreichend, darstellen. Der Minister Dr. Bach sprach sich daher gegen die Erlassung eines Patentes aus.

Derselben Ansicht war auch der Justizminister Ritter v. Krauß. Man könne, bemerkte derselbe, nicht wohl über einen Teil definitive Beschlüsse fassen, bevor man noch über das Ganze nicht im Reinen ist. Die von dem Finanzminister angetragene Kundgebung würde zwar keinen verbindlichen Akt darstellen, aber zur Beruhigung des Publikums wesentlich beitragen, um welche es sich vorderhand vorzüglich handelt. Wenn es schon zur Beruhigung des Publikums nach den öffentlichen Blättern gereicht hat, zu vernehmen, daß über die obschwebenden Fragen der Reichsrat vernommen wurde und dieser zeitliche^d Teilnehmer zu den diesfälligen Beratungen zugezogen hat, umso mehr würde die angetragene Kundmachung diesen Zweck erreichen, zumal das Publikum erführe, daß man sich über die Summe des herauszugebenden Papiergeldes geeinigt hat. Was das "Amtsgeheimnis" anbelangt, so kann die Verpflichtung zu dessen Bewahrung^e nur so lange bestehen, als der Ministerrat und Se. Majestät es als notwendig erkennen.

^{c-c} *Korrektur Bachs aus Amtsblatte.*

^d *Einfügung P. Krauß'.*

^{e-e} *Korrektur P. Krauß' aus Geheimnis anbelangt, so kann solches.*

Die Minister Edler v. Thinnfeld und Freiherr v. Kulmer^f erklärten sich gegen die Einrückung eines Artikels in die Wiener Zeitung und für die Erlassung des vom Reichsrate angetragenen Patent, vorzüglich aus dem Grunde, weil bei der Erklärung des Reichsratspräsidenten, daß in diesem Artikel des Reichsrates nicht erwähnt werden soll, jener Artikel seinen Zweck, die beabsichtigte Beruhigung des Publikums, ganz verfehlen würde, und weil sie keine Gefahr damit verbunden sehen, wenn schon jetzt und vor der Bekanntmachung der nachfolgenden Finanzoperationen über die denselben zugrunde zu legende Basis eine feste Bestimmung getroffen wird.

Diese letztere Ansicht theilte der Minister Freiherr v. Bruck nicht. Wenn man über die Finanzmaßregeln im allgemeinen nicht im Reinen ist, so könne man auch über einen wesentlichen Teil derselben ohne Präjudiz für die Maßregeln selbst keine definitive Bestimmung treffen, und in dieser Beziehung scheinen ihm die von dem Finanzminister dagegen erhobenen Bedenken gegründet. Die Sache sei übrigens kein Geheimnis mehr, und gestern schon habe man in der Stadt genau gewusst, um was es sich handelt. Er fände daher keinen Anstand dagegen, wenn eine Publikation erlassen würde, worin gesagt wird, daß man sich mit dem Reichsrate über den Gegenstand der Frage beraten und über gewisse Punkte geeinigt habe. Der Minister Freiherr v. Bruck theilt allerdings die Ansicht der oberwähnten drei Stimmführer und des Ministerpräsidenten, daß ohne Erwähnung des Reichsrates der der Wiener Zeitung einzuschaltende offizielle Artikel als eine einseitige Maßregel des Ministerrates den beabsichtigten Zweck der Beruhigung des Publikums nicht vollständig erreichen würde; allein, er sieht keinen Grund ein, warum bei dem oberwähnten öffentlichen Geheimnisse von jener Erwähnung Umgang genommen werden sollte. Durch die Einrückung des Artikels in das offizielle Blatt würde die Beruhigung des Publikums ebenso erreicht werden wie durch das vom Reichsrate beantragte Patent.

Der Minister Freiherr v. Bruck bemerkte weiter, daß die Beratung im Reichsrate über den Gegenstand der Frage mit auswärtigen zeitlichen^g Teilnehmern stattgefunden habe, und daß diese bei der Erscheinung des vorläufigen Patent nicht säumen würden, die ^hweiteren Finanzbestimmungen nach der Wirkung des Patent zu regeln und ^h zu ihrem Vorteile auszubeuten, ⁱwodurch also der Erfolg der zu ergreifenden Maßregeln gewissermaßen in ihre Hände gelegt werde, was den Herrn Finanzminister notwendig beunruhigen müsse.ⁱ Das Patent, so nackt, wie es da ist, wäre eine Antizipation eines nachträglichen wichtigen Beschlusses, womit sich der Minister Freiherr v. Bruck nicht einverstanden könnte.

Der Minister des Kriegswesens Freiherr v. Csorich ^jund des Unterrichtes Graf Thun^j traten der Ansicht jener Stimmführer bei, welche sich gegen das Patent und für die Einrückung eines Artikels in die Wiener Zeitung mit Erwähnung des Reichsrates erklärten.

^f Gestrichen und Graf Thun.

^g Einfügung P. Krauß.

^{h-h} Korrektur Brucks aus erwarteten weiteren Finanzbestimmungen schon jetzt.

ⁱ⁻ⁱ Einfügung Brucks.

^{j-j} Einfügung Thuns.

Für diese letztere Ansicht ist sonach die Stimmenmajorität des Ministerrates ausgefallen.

Nachdem jedoch der Reichsratspräsident Freiherr v. Kübeck wiederholt erklärte, sich mit dieser Art Kundmachung nicht vereinigen zu können und sich vorbehielt, noch heute einen au. Vortrag an Se. Majestät mit Darstellung der Gründe, welche gegen eine solche Kundmachung sprechen, zu erstatten,^{k,2} fand sich der Finanzminister Freiherr v. Krauß, ungeachtet der für seinen Antrag ausgefallenen Stimmenmajorität des Ministerrates, bestimmt, denselben lediglich aus dem Grunde zurückzuziehen, um nicht schon bei diesem Anlasse mit dem erst unlängst ins Leben gerufenen Reichsrat in einen Konflikt zu geraten¹ und weil von dem Reichsratspräsidenten der Grundsatz berührt wurde, daß von den Beratungen, die im Reichsrat stattfinden, in öffentlichen Blättern nicht gesprochen werden sollte.¹

Der Finanzminister deutete hierauf die Änderungen an, welche in dem Entwurfe des von dem Reichsrat angetragenen Patent vorzunehmen wären und welche darin zu bestehen hätten, daß in dem 1. Artikel statt „darf“ das Wort „soll“ genommen, und die Worte „solange der Zwangskurs mit denselben verbunden ist“ eingeschaltet werden. Der Artikel 4 hätte ganz wegzubleiben.

Mit diesen Änderungen erklärten sich alle Anwesenden einverstanden.^m Worauf der Herr Reichsratspräsident sich entfernte.^{m,3}

II. Der Justizminister Ritter v. Krauß referierte über das von dem Statthalter empfohlene und von dem Obersten Gerichtshofe unterstützte Gnadengesuch der Regina, Maria und Anna Ratz, ihren Bruder Joseph Ratz, welcher wegen seines sträflichen Betragens im Jahre 1848 zur vierjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde und bereits fast zwei Jahre sitzt, den Rest der Strafe nachzusehen. Der Justizminister trägt darauf an, dem Sträflinge zwei Jahre seiner Strafdauer nachzusehen und für diese zwei Jahre, welche er noch zu sitzen gehabt hätte, ihn unter Polizeiaufsicht zu stellen⁴.

Dagegen hält der Justizminister

III. das weitere Gesuch der Verwandten eines sicheren Cattoni, welcher von dem Schwurgerichte wegen Totschlages in einem Streite erst unterm 30. Dezember 1850 zum fünfjährigen Kerker verurteilt wurde, um Nachsicht der weiteren Strafe zur Gewährung dieser Nachsicht nicht geeignet.

^k *Randbemerkung* Vide Einlagsbogen.

¹⁻¹ *Einfügung P. Krauß'.*

^{m-m} *Einfügung Kübecks.*

² *Dem Originalprotokoll liegt eine schriftliche Begründung Kübecks gegen die Veröffentlichung eines Zeitungsartikels bei, datiert mit 27. 5. 1851; ein diesbezüglicher Vortrag des Reichsratspräsidenten an den Kaiser ist unter den Beständen des HHSTA., Kab. Kanzlei und ebd. RR. nicht auffindbar.*

³ *Auf Vortrag des Ministerrates v. 12. 5. 1851 wurde das entsprechende Patent mit Ab. E. v. 15. 5. 1851 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1707/1851; publiziert als RGBL. Nr. 118/1851. Das Patent wurde kommentarlos in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 24. 5. 1851 abgedruckt. Siehe dazu BEER, Finanzen 231 und BRANDT, Neoabsolutismus 2, 659 f. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 10. 6. 1851/IV.*

⁴ *Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßte Vortrag Karl Krauß' v. 12. 5. 1851 wurde mit Ab. E. v. 18. 5. 1851 abgelehnt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1693/1851.*

Der Ministerrat fand gegen diese beiden Anträge des Justizminister nichts zu erinnern⁵. Ebenso fand der Ministerrat den Anträgen des Finanzministers Freiherrn v. Krauß beizustimmen:

IV. für den Graveur Joseph Schmitt, welcher bereits 52 Jahre mit Auszeichnung dient, noch immer sehr tätig ist und über seine ganze lange Dienstleistung Belobungen aufzuweisen hat, die Auszeichnung mit dem goldenen Verdienstkreuze⁶ und

V. für den Kassediener bei der Universalstaats- und Bankoschuldenkasse Johann Dornauer, dann für den Portier im hiesigen Bankogebäude Johann Schäffel in Ansehung ihres vorzüglichen Benehmens in den März- und Oktobertagen des Jahres 1848 und ihrer mit persönlicher Gefahr an den Tag gelegten Treue und Anhänglichkeit an die bestehende Regierung die Auszeichnung mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone von der ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken⁷.

VI. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß referierte weiter, daß über die Frage, ob die Zulage zu den Tapferkeitsmedaillen der Einkommensteuer zu unterliegen habe oder nicht, mit dem Kriegsministerium eine Verhandlung gepflogen wurde⁸. Dieses und das Finanzministerium seien über die Sache selbst, nämlich die Freiheit dieser Zulagen von der Einkommensteuer, einverstanden. Nur über die Form bestehe eine Meinungsverschiedenheit. Der Kriegsminister meint, daß diese Sache Sr. Majestät zur Genehmigung vorgelegt werden solle, während der Finanzminister dafür hält, daß der Ministerrat berechtigt sei, diese Verfügung selbst zu treffen, weil ⁿin dem für das lombardisch-venezianische Königreich erlassenen Ah. Patente diese Anordnung bereits enthalten ist⁹ und kein Grund vorhanden sei, vorauszusetzen, daß es in der Absicht Sr. Majestät gelegen wäre, die Zulagen zu den Tapferkeitsmedaillen im lombardisch-venezianischen Königreiche anders als in den übrigen Teilen der Monarchie zu behandeln.ⁿ

Dieser Ansicht zufolge, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte, wäre ^oin das allgemeine Gesetzblatt die Verordnung des Finanzministeriums aufzunehmen, daß sich nach der oberwähnten Ah. Bestimmung allgemein zu benehmen sei.^{o,10}

ⁿ⁻ⁿ *Korrektur P. Krauß' aus* für das lombardisch-venezianische Königreich eine gleiche Anordnung mit Ah. Genehmigung bereits erlassen wurde und kein Grund vorhanden sei, warum diese Verfügung nicht eine allgemeine Geltung haben sollte.

^{o-o} *Korrektur P. Krauß' aus* lediglich in das allgemeine Gesetzblatt die Verordnung des Finanzministeriums aufzunehmen, daß die oberwähnte Verfügung allgemein zu gelten habe.

⁵ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 12. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, ebd., MRZ. 1694/1851.

⁶ *Auf Vortrag Krauß' v. 12. 5. 1851 wurde Joseph Schmitt mit Ah. E. v. 20. 5. 1851 das goldene Verdienstkreuz verliehen*, ebd., MRZ. 1710/1851.

⁷ *Auf Vortrag Krauß' v. 20. 5. 1851 erhielt Johann Schäffel die beantragte Auszeichnung*, ebd., MRZ. 1780/1851. *Zu Johann Dornauer siehe MK. v. 12. 11. 1853/I, ÖMR. III/3, Nr. 174.*

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 28. 2. 1851/X.*

⁹ *§ 8 des kaiserlichen Patentes v. 11. 4. 1851 (Einführung der Einkommensteuer im lombardisch-venezianischen Königreich)*, publiziert als RGL. Nr. 85/1851.

¹⁰ *Die entsprechende Verordnung des Finanzministeriums v. 12. 5. 1851 publiziert als ebd. Nr. 129/1851.*

VII. Hierauf brachte der Finanzminister die Mißbräuche zur Sprache, welche mit ausländischen Lotterielosen, insbesondere mit der Ankündigung derselben, in den hiesigen Zeitungen getrieben werden¹¹.

In der diesfalls mit dem Justizministerium gepflogenen Verhandlung erklärte dieses, daß solche Ankündigungen als Übertretungen der Preßgesetze nicht behandelt werden können, und dieselben sonach lediglich den Gefällsvorschriften anheimzufallen hätten¹².

Der Finanzminister bemerkt, daß solche Handlungen (Kundmachungen durch die Zeitungen) im Strafgesetze über Zollübertretungen nicht erscheinen, worin nur die Verbreitung von ausländischen Losen als verpönt aufgenommen ist. Solche Kundmachungen würden nur als Mitschuld an der Verbreitung von ausländischen Losen erklärt werden können. Nun bestehe aber in dem Strafgesetze über die Gefällsübertretungen der Grundsatz, daß die Mitschuld nur in jenen Fällen strafbar sei, wo es das Gesetz ausdrücklich ausspricht. Um nun dem oberwähnten Unfuge zu steuern, wäre die Erklärung durch das Gesetzblatt kundzumachen, daß solche Ankündigungen als Mitschuld an der Verbreitung von ausländischen Losen angesehen und bestraft werden sollen. Der Finanzminister wird mit Zustimmung des Ministerrates in diesem Sinne den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten¹³.

VIII. Der Minister des Inneren setzte hierauf seinen Vortrag über die neue Preßordnung fort¹⁴.

Im § 5 wären die eingeklammerten Worte (Zum Verlage) wegzulassen, und der zweite Satz hätte nach Weglassung der Worte „Herausgabe und gewerbsmäßige“ so zu lauten: „Diese Bestimmungen sind auch maßgebend für die Erzeugung und Verbreitung von periodischen Druckschriften.“

§ 7. Im dritten Absatze, dritte Zeile, hätten die Worte „oder gewerblichen“ wegzubleiben, auch wäre in diesem Absatze die Bestimmung in geeigneter Art aufzunehmen, daß die darin besprochenen Kundmachungen an den von der Sicherheitsbehörde dazu bestimmten Plätzen ohne besondere Bewilligung dieser Behörden angeschlagen werden dürfen.

§ 11. Im Schlußsatze dieses Paragraphes sind nach den Worten „steht die Entscheidung dem Statthalter des Kronlandes“ die Worte hinzuzusetzen „und im weiteren Zuge dem Minister des Inneren zu“.

§ 12. Im Eingange dieses Paragraphes sind die Worte „verantwortliche und überhaupt jeder auf dem Blatte genannte“ wegzulassen, und Zeile 14 nach dem Worte „Vergehens“ die Worte „oder einer solchen Übertretung“ hinzuzusetzen, und der Schlußsatz hätte kürzer so zu lauten: „Personen, die sich in der Untersuchung oder im Strafverhafte befinden, sind usw.“

¹¹ Siehe dazu die Darstellung der Vorgeschichte in FA., FM., I. Abt. (Kamerale), Nr. 1624/1851, Faszikulation 22.3. Der Erwerb ausländischer Lose war österreichischen Staatsbürgern im Inland durch die §§ 24 und 25 des Lotto-Patentes v. 13. 3. 1813 untersagt, Pgv. Bd.40, Nr. 27/1813.

¹² Siehe dazu das diesbezügliche Schreiben des Finanzministeriums v. 30. 8. 1850 an das Justizministerium und die Antwort des Justizministeriums v. 18. 9. 1850, alles in FA., FM., I. Abt. (Kamerale), Nr. 28182/1850, Faszikulation 22.3.

¹³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 10. 6. 1851/III.

¹⁴ Fortsetzung des MR. v. 9. 5. 1851/X.

§ 13. Im Schlußsatze dieses Paragraphes wären nach dem Worte „Kronlandes“ noch die Worte hinzuzusetzen: „und im weiteren Instanzenzuge dem Minister des Inneren“.

§ 14. ist in der zweiten Zeile statt des Wortes „fünfzigtausend“ das Wort „dreißigtausend“ zu setzen. Hierdurch werden die meisten italienischen Städte, dann Brünn, Grätz, Krakau in die Kategorie der höheren Kautionsleistung fallen, was politisch wichtig ist.

§ 17. Die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung, daß der in Anklagestand versetzte Herausgeber verpflichtet sei, sich binnen drei Tagen bei der Sicherheitsbehörde und dem Staatsanwälte auszuweisen, daß er nebst der ordentlichen Kaution noch insbesondere jenen Kautionsbetrag zur Kasse erlegt habe, den das Gesetz als höchstes Strafausmaß für das Verbrechen, das Vergehen oder die Übertretung, um derenwillen der gerichtlichen Verfolgung stattgegeben wurde, festsetzt, hat man als unbillig, zu hart und den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht ganz angemessen gefunden, weshalb sich auch mit Zustimmung des Ministers des Inneren dahin geeinigt wurde, jenen Kautionserlag erst bei einer allenfalls nachfolgenden zweiten Anklage, nicht aber schon bei der ersten eintreten zu lassen.

Der Minister des Inneren behielt sich vor, diesen Paragraphen darnach angemessen zu modifizieren¹⁵.

Wien, am 13. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 22. Mai 1851.

¹⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 14. 5. 1851/IV.

Nr. 499 Ministerrat, Wien, 13. Mai 1851

RS.; P. Ransonnet; VS. Kaiser; BdE. (Schwarzenberg 16. 5.); BdE. und anw. P. Krauß 19. 5., Bach 19. 5., Bruck (BdE. fehlt), Csorich, K. Krauß, Thun, Kulmer 19. 5.; abw. Schwarzenberg, Thimnfeld, Stadion.^a

I. Militäreinquartierungsvorschrift. II. Gesuch der Pester Stadtgemeinde um Erleichterung bezüglich der Militäreinquartierung. III. Eisenbahnbetriebspersonal. IV. Anstellung ausgezierter Militärs im Zivildienste.

MRZ. 1705 – KZ. 1659

Protokoll des am 13. Mai 1851 zu Wien in Ah. Anwesenheit Sr. Majestät abgehaltenen Ministerrates.

I. Der Hauptgegenstand der heutigen, von Sr. Majestät dem Kaiser Ah. angeordneten Beratung bildete die Vorschrift über die Einquartierung des Heeres¹.

Das Protokoll der reichsrätlichen Beratung über den ministeriellen Entwurf wurde seinem ganzen Inhalte nach vorgelesen². Laut dieses Protokolles de dato 5. Mai 1851 hat der Reichsrat^b im allgemeinen einhellig anerkannt, daß die vorgeschlagene neue Vorschrift einem dringenden Bedürfnisse entspreche und deren beschleunigte Vollziehung höchst wünschenswert sei³. Ebenso wurden die Grundsätze, worauf diese Vorschrift beruht, im allgemeinen als gerecht und praktisch anerkannt.

Die wesentlichsten Zusätze und Modifikationen, welche der k. k. Reichsrat in Antrag bringen zu sollen glaubte, sind folgende:

a) Im Eingang der kaiserlichen Verordnung dürften die Worte „über Anhörung des Reichsrates“ eingeschaltet werden.

Gegen diesen Antrag ergab sich mit Rücksicht auf das mittlerweile erflossene Patent über das Statut für den Reichsrat keine Erinnerung.

b) Im § 2 heißt es: „Über vorkommende Beschwerden entscheiden die politischen Verwaltungsbehörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge.“ Es kommen aber auch nicht selten Beschwerden gegen das Militär vor, welchen die politischen Verwaltungsbehörden allein nicht abzuhelpen vermögen. Der Reichsrat glaubt daher, daß diesem Paragraphe noch beizusetzen wäre: „Sind die Beschwerden gegen Militärpersonen gerichtet, so haben die politischen Behörden bei den kompetenten Militärkommanden nach Maß der Grundhaltigkeit solcher Beschwerden Abhilfe und nach Umständen Genugtuung in Anspruch zu nehmen.“

^a *Randbeifügung Ransonnets am Mantelbogen* Se. Exzellenz der Herr Reichsratspräsident haben von diesem Protokolle am 27. 5. 1851 Einsicht genommen. Ransonnet.

^b *Randbeifügung Ransonnets* Das Reichsratskomitee bestand aus den Reichsräten Graf Zichy, Baron Krieg und Fürst Salm, im pleno anwesend waren sämtliche Räte, v. Salvotti ausgenommen.

¹ *Fortsetzung des MR. v. 7. 4. 1851/X.*

² *Vortrag Bachs und Csorichs v. 10. 4. 1851*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1208/1851 sub MRZ. 1690/1851.

³ *Das hier genannte Protokoll war mit Vortrag Kübeckes v. 10. 5. 1851 dem Kaiser vorgelegt worden*, ebd., RR., GA., Z. 2/1851.

Man vereinigte sich einstimmig zu dem au. Antrage, daß dieser der bestehenden Gepflogenheit entsprechende Zusatz in die Vorschrift aufzunehmen wäre, jedoch, nach einer Ah. Andeutung, ohne auf eine Genugtuung hinzuweisen, zumal die Entschädigung ohnehin in dem Ausdruck „Abhilfe“ gelegen ist.

c) Der Reichsrat glaubte, es wäre die Verpflichtung des Bürgermeisters oder eines eigens zu bestellenden Kommissärs zur Besorgung der Einquartierungsgeschäfte in jedem Ort ausdrücklich festzusetzen.

Der Ministerrat jedoch glaubte, daß die Modalitäten der Führung des Einquartierungsgeschäfts den Gemeinden in den für die einzelnen Kronländer zu erlassenden Instruktionen einen angemessenen Platz finden werden, nachdem auf die Verschiedenheit der Gemeinden und Ortsverhältnisse Rücksicht genommen werden muß, und Se. Majestät der Kaiser geruhen zu bestimmen, daß dieser Zusatz zu unterbleiben habe.

d) Der Reichsrat war des Erachtens, man solle bestimmt aussprechen, daß die politischen Verwaltungsbehörden auch über Beschwerden wegen Verteilung der Quartierslast unter den Gemeinden zu erkennen haben.

Man vereinigte sich, daß der entsprechende Zusatz bei dem § 7 zu machen wäre.

e) Zur Einquartierung von Truppen wären vorzugsweise auch Orte zu wählen, wo sich Quasikasernen befinden.

Einstimmig angenommen, und wurde hiernach § 10 ergänzt.

f) Im § 11 wäre einzuschalten: „Auch Private können im Einverständnis mit den Gemeinden Kasernen, Quasikasernen, Militärsinzimmer, Stallungen usw. errichten, sei es in der Absicht, sich selbst von der Militäreinquartierung zu befreien, oder eine Rente aus diesen Anstalten zu beziehen. Sind solche Lokalitäten zum Behufe der Militärunterbringung eigens erbaut worden, so sind dieselben jenen Räumlichkeiten nicht beizuzählen, welche nach § 20 bei Verteilung der Militäreinquartierung zur Richtschnur zu dienen haben.“

Dieser, dem Geist und Zweck der Vorschrift vollkommen entsprechende Zusatz wurde angenommen.

g) Den Marketendern in den Kasernen wäre der Verkauf ihrer Feilschaften an sitzende Gäste aus dem Zivilstande zu untersagen.

Dieser Zusatz zu § 13 wird als den Gewerbsgesetzen entsprechend einstimmig angenommen.

h) § 15 wäre bestimmter dahin zu textieren: „daß das Militär gehalten ist, die ihm von der Gemeinde bezeichnete und dieser Vorschrift entsprechende Unterkunft samt Nebenerfordernissen anzunehmen.“

Einstimmig angenommen.

i) Der Reichsrat fand es bedenklich, dem Truppenkommandanten im § 16 das Recht einzuräumen, zur Erwirkung der angeforderten Quartiere Zwangsmaßregeln in Anwendung zu bringen.

Der Ministerrat glaubte jedoch, daß es nur durch Zugestehung eines solchen Zwangsrechts möglich gemacht werden könne, dem Militär unter allen Umständen, auch bei renitenten Gemeinden, die benötigte Unterkunft ohne Verzug zu verschaffen.

k) Dem § 20 wäre beizufügen, daß die politischen Behörden für die Erhebung und Evidenzhaltung des verfügbaren Fassungsraumes zu wachen haben.

Einstimmig angenommen.

l) Im § 21 wäre zu 3. ausdrücklich zu erwähnen, daß die auf Staats- und öffentlichen Fondsgütern bestehenden, dem Staate oder öffentlichen Fonds als Grundeigentümern gehörigen Gebäude unter den einquartierungsfreien Staatsgebäuden nicht begriffen seien.

Einstimmig angenommen, da die Befreiung nicht weiter ausgedehnt werden will.

m) Dem § 21 wäre beizufügen: „sind aber die Räumlichkeiten 1 bis 6 gemietet, so hat der Eigentümer gleich andern Hausbesitzern die Einquartierung zu tragen.“

Die mehreren Stimmen des Ministerrates glaubten, daß hier in eine Distinktion zwischen eigenen und gemieteten Räumlichkeiten nicht einzugehen wäre, und Se. Majestät geruhten diesen Antrag Ag. zu genehmigen.

n) Zum § 21 ad 9. wird folgender Zusatz vorgeschlagen: „In solchen Ortschaften, wo die Wohngebäude insgesamt oder zum größeren Teile nur aus einem Gemache bestehen, hat die gemeinschaftliche Benützung dieses Gemaches von der Mannschaft mit dem Hauswirte stattzufinden.“

Einstimmig angenommen.

o) § 31 wären die $\frac{3}{4}$ Pfund Rindfleisch ausdrücklich als „Wiener Gewicht“ zu bezeichnen.

Einstimmig angenommen.

p) Der Reichsrat hielt es für eine unerschwingliche Last, wenn die Verpflegungsvergütung gemäß § 31 nach dem Maßstabe der Rindfleischpreise des verflossenen Jahres stattfindet, welche wahrscheinlich viel niedriger sind, als zur Zeit eines starken Truppenmarsches. Es wäre daher, wenn die Einquartierung über fünf Tage dauert, der Quartierträger zu berechnen, zu fordern, daß die Mannschaft vom sechsten Tage an nach den Grundsätzen der dauernden Einquartierung in eigener Regie etc. verpflegt werde.

Der Ministerrat glaubte diesem Antrag der mehreren Stimmen im Reichsrate nicht beitreten [zu] können, da die eigene Verköstigung der Mannschaft in solchen Fällen, besonders bei starken Durchmärschen und abgelegenen Dislokationen, sehr schwer, ja unmöglich werden dürfte; der Mann nur die landesübliche Hausmannskost erhält und die Vergütung dafür nach der neuen Vorschrift ohnehin gegen die bisherige Übung eine wesentliche Erleichterung des Quartierträgers, auch eine neue große Last für die Finanzen bildet.

§ 35 wäre, nebst dem land- auch der forstwirtschaftliche Betrieb gegen Störungen zu verwahren.

Nichts zu erinnern.

§ 40 wäre statt „Herdf Feuer“ „Kochfeuer“ zu setzen, weil auch häufig in Öfen gekocht wird.

Nichts zu erinnern.

Nachdem hiermit die Beratung über die Vorschläge des Reichsrates beendet waren, geruhten Se. Majestät der Kaiser zu erinnern, daß den zurückgelassenen Familien ausmarschierender Offiziers der nach den bestehenden Vorschriften gebührende Anspruch auf die halbe Quartierskompetenz ihres Gatten durch einen Zusatz zum § 25 vorzubehalten sei.

Der gemäß dieser Ah. Erinnerung und der übrigen Ah. genehmigten Sitzungsbeschlüsse

modifizierte Entwurf der Bequartierungsvorschrift wird Sr. Majestät durch die Minister des Inneren und des Krieges ohne Verzug vorgelegt werden⁴.

II. Mit der obigen Verhandlung steht der Vortrag des Ministers des Inneren über das Ah. bezeichnete Gesuch der Stadtgemeinde Pest um Erleichterung in der Militäreinquartierung in Verbindung. Auch dieser Gegenstand ist vom Reichsrat begutachtet worden⁵. Nachdem Se. Majestät der Kaiser die von dem Minister des Inneren au. erstatteten näheren Aufklärungen entgegengenommen hatten, geruhten Allerhöchstdieselben die Absicht auszusprechen, diesen Vortrag dahin zu erledigen, daß sich das Gesuch, insofern es die Zukunft betrifft, durch die neue Bequartierungsvorschrift behebt, daß jedoch Se. Majestät den weiteren Anträgen über die Ausgleichung der Einquartierungslast fürs Vergangene durch Repartition auf den Distrikt oder das ganze Kronland entgegensehen⁶.

III. Se. Majestät der Kaiser geruhten Allerhöchstsich durch den Handelsminister einige Aufklärungen über die in Ah. Händen befindlichen Anträge wegen Regulierung des Betriebspersonals auf den Staatseisenbahnen erstatten zu lassen⁷.

IV. Schließlich brachten Se. Majestät zur Sprache, daß es notwendig sei, die Ansprüche invalider Offiziers, dann ausgedienter Kapitulanten, namentlich Unteroffiziers, auf Anstellungen im Zivildienste genauer zu präzisieren. Die Verwendung von gewesenen Militärs in gewissen Zivildiensten sei häufig nicht bloß eine verdiente Belohnung für einen alten^c Krieger, sondern auch ein entschiedener Vorteil für den Zivildienst. Es bestehen zwar diesfalls bereits Vorschriften, und in der Regel würden Kondukteurs-, Amtsdieners- und Gerichtsvollzieherstellen, dann die Bedienstungen bei der Finanzwache an Militärs verliehen. Allein, es könnte in dieser Beziehung noch mehr geschehen, und namentlich

^c *Korrektur Csorichs aus verdienten.*

⁴ *Mit dem Vortrag Bachs und Csorichs v. 14. 5. 1851 wurde der Vortrag Bachs v. 10. 4. 1851 durch die hier beschlossenen Änderungen ergänzt. Franz Joseph resolvierte beide Vorträge mit den Ah. Entschlüssen v. 15. 5. 1851, ebd., MRZ. 1690/1851; publiziert als Kaiserliche Verordnung v. 15. 5. 1851, RGBl. Nr. 124/1851 sowie als k. k. ARMEE-VERORDNUNGSBLATT 65/1851. Siehe dazu SCHMIDT-BRENTANO, *Armee in Österreich* 402 f. *Die Angelegenheit der Militärbequartierung für durchmarschierende Truppen kam erneut zur Sprache in MR. v. 19. 1. 1852/VI.**

⁵ *Das Protokoll der Reichsratsitzung v. 5. 5. 1851 mit einigen Änderungsvorschlägen gegenüber dem ursprünglichen Bachschen Vortrag war mit Vortrag Kübecks v. 10. 5. 1851 dem Kaiser vorgelegt worden, HHSTA., RR., GA., Z. 3/1851.*

⁶ *Der Vortrag Bachs wurde mit der vom Reichsrat vorgeschlagenen Resolution durch Ah. E. v. 15. 5. 1851 resolviert, ebd., MRZ. 1209/1851. Die Frage der Bequartierung in Ungarn kam in MR. v. 31. 10. 1851/III erneut zur Sprache.*

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 16. 4. 1851/III. Auf Vortrag Brucks v. 27. 3. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 14. 5. 1851 die vorgeschlagene Betriebsdienstorganisation; die früher besprochene Errichtung eines besonderen Pensionsfonds für Eisenbahnbeamte und Diener sollte nach weiteren Beratungen durch einen eigenen Vortrag dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt werden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1292/1851. Der entsprechende Erlaß des Handelsministers v. 17. 5. 1851 publiziert als RGBl. Nr. 136/1851. In seinem Vortrag v. 3. 3. 1852 verwarf Baumgartner die Idee eines besonderen Pensionsfonds und schlug vor, die Eisenbahnbeamten und Diener – mit einigen Ausnahmen – nach der allgemeinen Pensionsnorm zu behandeln, was der Kaiser mit Ah. E. v. 29. 3. 1852 auch genehmigte, HHSTA., Kab. Kanzlei, 664/1852.*

den braven Unteroffiziers eine bestimmtere Aussicht auf Zivilversorgung gewährt werden. Allerhöchstdieselben geruhen daher die Ah. Willensmeinung auszusprechen, daß zu diesem Zweck eine eigene, von den Ministerien zu beschickende Kommission zusammengesetzt werde, deren Anträge im Ministerrate zu prüfen und Sr. Majestät zu unterziehen sein würden⁸.

Wien, 16. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph.
Wien, den 20. Mai 1851.

⁸ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 21. 5. 1851/III.

Nr. 500 Ministerrat, Wien, 14. Mai 1851

RS.; P. Marherr; VS. keine Angabe; BdE. (Schwarzenberg 15. 5.); BdE. und anw. P. Krauß 16. 5., Bach 19. 5., Bruck, Thun, Csorich, K. Krauß; abw. Schwarzenberg, Thinnfeld, Stadion, Kulmer.

I. Räumung der k. k. Reitschule und Stallburg. II. Todesurteile. III. Gnadengesuch der Gemeinde Moraschitz. IV. Preßgesetz.

MKZ. 1706 – KZ. 1660

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 14. Mai 1851.

I. Der Minister des Inneren kündigte den Beschluß Sr. Majestät wegen Wiedereinräumung der Winterreitschule und Stallburg für die Zwecke des Ah. Hofes mit dem Bemerkten an, dass er sich vorbehalte, wegen Ermittlung von Lokalitäten für den Reichstag und dessen Ämter mit dem Minister für öffentliche Bauten die Verhandlung einzuleiten¹.

II. Der Justizminister referierte über die Todesurteile a) wider Katharina Klauda, b) Katharina Pič wegen Mordes, c) wider Franz Tepy und d) Maria Siebenbürger wegen Meuchelmordes – sämtlich mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe², dann

III. über das Gnadengesuch der Gemeinde Moraschitz zugunsten ihrer wegen Totschlags zu vierjährigem schweren Kerker verurteilten Mitglieder Fikeis, Prokop und Zachar mit dem Antrage auf Abweisung, wogegen sich keine Erinnerung ergab³.

IV. Fortsetzung der Beratung über den Entwurf der Preßordnung⁴.

§ 20. Da keine Amtsblätter der Provinzialzeitungen mehr bestehen, so ward über Antrag des Justizministers in der letzten Zeile des Paragraphen statt „Amtsblatt der Kronlandszeitung“ gesetzt „Landesgesetzblatt“.

¹ Zur Bereitstellung der Winterreitschule und der Stallburg für die Sitzungen des Reichstages siehe MR. v. 20. 4. 1848/VI und MR. v. 26. 4. 1848/X, ÖMR. I, Nr. 16 und Nr. 20. Der Obersthofmeister hatte mit Schreiben v. 9. 5. 1851 Krauß und Bach die kaiserliche Entscheidung mitgeteilt, die Winterreitschule und die Stallburg wieder zur Verfügung des Allerhöchsten Hofes zu stellen und geeignete Ersatzräume für den Reichstag zu ermitteln, FA., FM., Präs. 6842/1851. Die Suche, Planung und Ausführung der notwendigen Umbauarbeiten wurde unter Beteiligung des Finanz- und des Innenministeriums sowie des Obersthofmeisteramtes in der Folge in die Wege geleitet, siehe dazu ebd., Präs. 8865, 9480 und 11359 alle ex 1851. Nach erfolgtem Abschluß der Arbeiten bedankte sich Liechtenstein mit Schreiben v. 20. 3. 1852 beim Finanzminister für die Durchführung des Unternehmens, ebd., Präs. 4203/1852. Siehe dazu auch die Akten im HHSTA., OMeA., r 21/17 ex 1851. Zur Stallburg und zur Winterreitschule siehe CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 5, 311 f. und 665.

² Mit Ab. E. v. 21. 5. 1851 auf die Vorträge Karl Krauß' v. 14. 5. 1851 entschied der Kaiser im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1716/1851 (Maria Siebenbürger), ebd., MRZ. 1717/1851 (Franz Tepy), ebd., MRZ. 1719/1851 (Katharina Pič) und ebd., MRZ. 1720/1851 (Katharina Klauda).

³ Mit Ab. E. v. 20. 5. 1851 auf den Vortrag Karl Krauß' v. 14. 5. 1851 entschied der Kaiser im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1721/1851.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 12. 5. 1851/VIII.

§ 21. Hier schien dem Handelsminister der geeignete Ort zu sein, durch eine Bestimmung der unberufenen Verlautbarung ämtlicher Verhandlungen durch Zeitungen einen Damm zu setzen. Es ward über seinen Antrag folgender Zusatz beschlossen: Mitteilungen über bei den Behörden in Verhandlung stehende Gegenstände oder über Beschlüsse, bevor selbe ämtlich hinausgegeben sind, dürfen nur von bekannten Personen angenommen werden, und es muß auf Begehren der Behörde die Quelle angegeben werden. Dawiderhandelnde sind mit 10–200 fr. zu strafen. Die förmliche Textierung ward dem Minister des Inneren anheimgestellt, die Strafbestimmung in den Abschnitt „Strafen“ verwiesen.

Ein Antrag des Justizministers, die Strafen immer bei dem die Vorschrift enthaltenden Paragraphen einzuschalten, fand keine Unterstützung.

§ 22 wurde über Anregung des Finanzministers beschlossen, mit Hinweglassung des „Herausgebers“ oder „Redakteurs“ etc. sowohl in diesem als in anderen Paragraphen einfach und allgemein nur die Vorschrift aufzunehmen, dagegen in einem eigenen Paragraphen zu bestimmen, wer (Herausgeber, Redakteur, Verfasser, Vorleger, Drucker etc.) für die Beobachtung derselben verantwortlich sei. Der Minister des Inneren wird diesen Paragraphen entwerfen, und es wird sich am Schluß der Beratung darüber ausgesprochen werden.

§ 23. Die Einstellung einer periodischen Druckschrift ist gegenüber den anderen Forderungen der Preßordnung, namentlich jener der Kautions, eine so schwere Strafe, die hiernach der Regierung vorbehaltene diskretionäre Gewalt eine so große, daß der Kultusminister die Ausübung derselben dem Statthalter nicht übertragen, sondern dem Ministerrate selbst vorbehalten würde.

Dagegen ward wieder auf die Nachteile hingewiesen, welche in dringenden Fällen dieser Art, wo es oft auf die augenblickliche Unterdrückung eines Journals ankommt, mit dem bei der Überlassung des diesfälligen Erkenntnisses an den Ministerrat notwendig eintretenden Verzügen verbunden sind.

Um sonach beide Ansichten zu vereinbaren, schlug der Finanzminister vor, die zeitweilige Einstellung einer periodischen Druckschrift dem Statthalter, die gänzliche dem Ministerrate vorzubehalten, womit man sich allseitig einverstanden erklärte.

Überdies würde es der Kultusminister vorziehen, wenn der Eingang dieses Paragraphes einfacher, etwa in der alle Fälle umfassenden Weise textiert würde: „Wird etc. beharrlich eine in staatlicher, religiöser oder sittlicher Beziehung verderbliche Richtung verfolgt etc.“, und der Finanzminister hätte die Beseitigung des zu vagen Ausdrucks: „Autorität der Regierung“ gewünscht, „womit sowie mit den weiteren Zusätzen: „Einheit und Integrität des Reichs“, dann „mit der öffentlichen Sittlichkeit“ unvereinbare Richtung der Minister des Inneren und die übrigen Stimmen sich vereinigen“^a.

§ 25 wurde über Antrag des Finanzministers statt „die Einfuhr besorgt“ der der zollämtlichen Terminologie entsprechende Ausdruck „in das österreichische Staatsgebiet

^{a-a} *Korrektur P. Krauß* aus Da sich jedoch der Minister des Inneren mit Entschiedenheit für die Beibehaltung des lithographierten Textes mit den weiteren Zusätzen: „Einheit und Integrität des Reichs“, dann „mit der öffentlichen Sittlichkeit“ unvereinbare Tendenzen Richtung erklärte, so stimmte die Mehrheit für diese hiernach erweiterte Fassung des Paragraphes.

einbringt“ gewählt, der Zwischensatz: „in einer dem Privatgebrauche unangemessenen Menge aufbewahrt“ gestrichen, dagegen über Antrag des Justizministers die Auflegung der verbotenen Schriften an öffentlichen Orten (Gast- und Kaffeehäusern) und in Leihbibliotheken in den Paragraphen aufgenommen, indem auch hierdurch eine Verbreitung der Druckschrift stattfindet.

Im § 26 wurde der zweite Absatz, welcher die Sicherheitsorgane zur Durchsuchung der Bücherballen ermächtigt, über Antrag des Justizministers weggelassen, weil diese Bestimmung gar zu sehr an die gehässigen Formen der Zensur zu erinnern geeignet wäre. Den Zollbeamten könnte allenfalls hierwegen die geeignete Weisung erteilt werden.

§ 30, zweiter Absatz, ward die Einstellung der Druckschrift „bis zur Aufnahme der (verweigerten) Berichtigung“ näher beschränkt.

Außerdem wünschte der Justizminister, daß gegen die vermöge dieses Absatzes vom Staatsanwälte zu verfügende Einstellung der periodischen Druckschrift der Partei der Weg der Berufung oder Beschwerde an den Oberstaatsanwalt ausdrücklich vorbehalten werden möge, weil hier dem Staatsanwälte eine seinen eigentlichen Funktionen sonst nicht zukommende richterliche oder Exekutivgewalt eingeräumt wird, gegen deren willkürliche oder nicht gerechtfertigte Anwendung der Partei doch ein Rechtsmittel zu Gebote stehen sollte.

Allein, der Minister des Inneren entgegnete, daß es sich hier gar nicht um eine richterliche Funktion, sondern einfach darum handle, der klaren Vorschrift des § 21, 22, nötigenfalls durch das Zwangsmittel der Einstellung der Schrift Geltung zu verschaffen, daß sonach eine eigentliche Überschreitung der Amtsbefugnis hier gar nicht denkbar, übrigens auch hier, so wie überall, wo nicht das Gegenteil angeordnet wird, der Weg der Beschwerde unverschränkt sei, welcher übrigens ohnehin hier keinesfalls eine suspensive Wirkung eingeräumt werden könnte.

Der Finanzminister würde den Vorbehalt des Beschwerdeweges mit dem Beisatze, daß hiermit eine aufschiebende Wirkung nicht verbunden sei, in den Paragraphen aufgenommen haben.

Die übrigen, also mehreren Stimmen vereinigten sich aber mit dem Minister des Inneren für die unveränderte Beibehaltung des Paragraphes.

§ 31 wurde mit Rücksicht darauf, daß die Aufnahme von Zusätzen oder Bemerkungen zu oder über zur Veröffentlichung zugestellte Erlässe nur dann untersagt sein soll, wenn diese Erlässe von den Gerichten oder Behörden ergehen, der hiernach nötige Beisatz sowie überhaupt die stringierendere Fassung dieses Paragraphes beschlossen, nachdem auch die im Schlußsatze des Paragraphes angeordnete Vernichtung oder Zerstörung der „sonstigen Vorrichtungen“ leicht in einem allzu umfassenden Sinn gedeutet werden könnte⁵.

Wien, am 15. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 20. Mai 1851.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 16. 5. 1851/XII.

Nr. 501 Ministerrat, Wien, 16. Mai 1851

RS.; P. Wacek; VS. keine Angabe; BdE. (Schwarzenberg 19. 5.); BdE. und anw. P. Krauß 21. 5., Bach 21. 5., Bruck (BdE. fehlt), Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer 21. 5.; abw. Schwarzenberg, Stadion.

I. Gesuch der Ziegellieferanten für den Artilleriearsenalbau um Preisaufbesserung. II. Auszeichnung für Paul Adolph Pernfuss. III. Auszeichnung für Franz Pohl. IV. Auszeichnung für Peter Wegmola. V. Auszeichnung für Adam Barach Rappaport. VI. Auszeichnung für M. Franz Kubasek. VII. Auszeichnung für den Badhausinhaber Morawetz. VIII. Auszeichnung für Georg Maday. IX. Auszeichnung für Joseph Flakl. X. Nobilitierung des Joseph Vatternaux. XI. Übernahme des Wiedner Bezirkskrankenhauses seitens des allgemeinen Krankenhauses. XII. Neue Pressordnung (4. Beratung).

MRZ. 1746 – KZ. 1662

Protokoll der am 16. Mai 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung.

I. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich referierte, daß die Gesellschaft, welche die Ziegellieferung für den Bau des Arsenal der Artillerie übernommen, bei Sr. Majestät um die Aufbesserung des in dem diesfälligen Kontrakte festgesetzten Ziegelpreises um 3 f. bei 1000 Ziegeln eingekommen ist, welches Gesuch Se. Majestät an den Kriegsminister zur Erstattung seiner Äußerung hinabgelangen zu lassen geruhet haben¹.

In dem mit der Gesellschaft über die gedachte Ziegellieferung abgeschlossenen Kontrakte wurde der Preis für 1000 Ziegel mit 14 f. 14 Kreuzer stipuliert. Seitdem ist der Preis der Ziegel bei 1000 bis auf 19 fr. gestiegen, um welchen Preis dieselben jetzt allgemein in die Stadt geliefert werden. Die Buchhaltung hat früher berechnet, daß die Gesellschaft mit Rücksicht auf die Gesteungskosten, den Frachtlohn und die Pferdemaat der Ziegel mit 1 f. 35 Kreuzer bei 1000 Stück im Nachteile sei und daß der Preis für 1000 Ziegel billigerweise mit 15 f. 49 Kreuzer festgesetzt werden könnte. In der mit dem Finanzministerium darüber gepflogenen Verhandlung ist jedoch in diesen Antrag wegen der damit verbundenen Folgen nicht eingegangen worden. Nun stellt die Gesellschaft die Nachteile und den Verlust vor, der ihr aus dem erwähnten Kontrakte zugeht, und bittet um eine Aufbesserung der Preise. Die k. k. Artilleriedirektion bevorwortet dieses Gesuch, und auch der Kriegsminister fände es billig, im Gnadenwege die erwähnte Aufbesserung des Preises bei Sr. Majestät zu unterstützen. Die dadurch entstehende Mehrauslage für die Ziegel- und Kalklieferung bei dem Arsenalbaue würde sich auf 90.000 f. Konventionsmünze belaufen. Weitere Ansprüche dürften nicht zu besorgen sein, weil mit den Zimmerleuten und Schlossern die Kontrakte erst später abgeschlossen worden sind. Diese Aufbesserung der Preise wäre jedoch nicht, wie sie angesprochen wird, vom 1. November 1850, sondern erst vom 1. Mai d. J. zu bewilligen.

¹ Zur Bewilligung des Baus siehe MR. v. 14. 4. 1849/I, ÖMR. II/1, Nr. 49; zum Arsenal CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 1, 164. Das Kriegsministerium hatte bereits mit Schreiben v. 4. 2. 1851 das Finanzministerium von dem Gesuch der Ziegellieferanten informiert und sich für eine Anhebung der Ziegelpreise ausgesprochen, worauf das Finanzministerium mit Schreiben (K.) v. 2. 3. 1851 an das Kriegsministerium auf Einhaltung des ursprünglichen ausgehandelten Preises bestand, alles in Fa., FM., Präs. 1991/1851.

Die übrigen Stimmführer glaubten, diesem Antrage wegen der zu besorgenden Folgerungen nicht beistimmen zu sollen.

Wenn man in einem Falle Ausnahmen von dem Kontrakte gestatten würde, so wäre kein Grund vorhanden, es in anderen Fälle nicht zu tun. Die Lieferanten werden ursprünglich für vollkommen genügende Preise gesorgt und werden auch anfangs bedeutenden Gewinn erzielt haben. Auch würden dieselben, wenn sich die Umstände zu ihrem Vortheile gewendet hätten, dem Militärärar gewiß nichts vergütet haben.

Der Kriegsminister wird hiernach den au. Vortrag an Se. Majestät mit dem Antrage auf Abweisung der Bittsteller erstatten².

Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte hierauf folgende Auszeichnungen in Antrag:

II. für den Dr. Pernfuss die taxfreie Verleihung des Eisernen Kronordens dritter Klasse. Derselbe hat sich als Anwalt, Konsulent und Rat der Familien der Herren Erzherzoge Johann und Joseph Palatinus bedeutende Verdienste erworben und ist ein allgemein geachteter, sehr würdiger Mann³;

III. für den Gendarmen Franz Pohl das silberne Verdienstkreuz, und die Ah. Zufriedenheitsbezeugung für mehrere andere Gendarmen, welche sich bei Stellung der tumultuarischen Auftritte zu Neu Hradek in Mähren besonders ausgezeichnet haben⁴;

IV. für den Gendarmen Peter Wegmola das silberne Verdienstkreuz. Derselbe hat sich bei einer Amtshandlung im Laufe dieses Jahres dadurch ausgezeichnet, daß seiner tätigen und umsichtigen Einwirkung die Einbringung von sechs Deserteuren bei Raudnitz in Mähren vorzüglich zuzuschreiben ist. Die Gendarmeriedirektion empfiehlt denselben sehr⁵;

V. für den verdienstvollen galizischen Bürger Barach Rappaport über Antrag des galizischen Statthalters und Empfehlung sämtlicher Unterbehörden das goldene Verdienstkreuz⁶;

VI. für den vom Statthalter in Böhmen Baron Mecséry warm empfohlenen Amtsoffizial der Prager Sammlungskasse M. Franz Kubasek das goldene Verdienstkreuz. Er war im

² *Der Vortrag ist unter der angegebenen Zahl KA., KM., Präs. 3035/1851 und allen weiter angegebenen Zahlen nicht auffindbar. Aus dem Schreiben Csorichs v. 24. 5. 1851 an Krauß geht hervor, daß die Ah. E. auf diesen Vortrag v. 21. 5. 1851 bestimmte, daß der vereinbarte Ziegelpreis beibehalten werden sollte, die Ziegellieferanten aber nach Fertigstellung des Arsenal's eine Ausgleichszahlung beantragen könnten, FA., FM., Präs. 7789/1851.*

³ *Auf Vortrag Bachs v. 23. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 8. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1792/1851.*

⁴ *Auf Vortrag Bachs v. 19. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 4. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1768/1851.*

⁵ *Auf Vortrag Bachs v. 19. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 23. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1755/1851.*

⁶ *Der entsprechende Vortrag Bachs v. 20. 5. 1851 trägt den Vermerk Mit Note vom 13. April 1852 über Ah. Auftrag Sr. Majestät dem Minister des Inneren zurückgesendet, ebd., MRZ. 1765/1851.*

Jahre 1848 Kommandant einer Nationalgardeabteilung in Prag, hat sich in dieser Eigenschaft sehr gut benommen und wesentlich zur Abnahme der Barrikaden daselbst beigetragen⁷;

VII. für den vom Stadthauptmann in Wien und von dem Statthalter in Niederösterreich sehr empfohlenen Inhaber des Sophienbades Morawetz den Franz-Joseph-Orden. Morawetz wird hinsichtlich seiner guten Haltung im Jahre 1848, der Unterstützung des Militärs beim Gebrauche des Bades seiner Anhänglichkeit an das Ah. Kaiserhaus und seines regen Wohltätigkeitssinnes, überhaupt in jeder Beziehung als ein ausgezeichnete Bürger geschildert⁸;

VIII. für den Medikus Dr. Maday in Teschen das goldene Verdienstkreuz mit der Krone. Derselbe hat sich durch seine lange öffentliche Dienstleistung auch als Gerichtsarzt ausgezeichnet⁹;

IX. für den vom Statthalter in Böhmen sehr empfohlenen Bürgermeister in Jungbunzlau Flakl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone¹⁰.

Mit den vorstehenden, bei Sr. Majestät zu unterstützenden Anträgen auf Auszeichnung (von Nr. II bis Nr. IX) erklärte sich der Ministerrat einverstanden.

X. Ebenso stimmte der Ministerrat dem weiteren Antrage des Ministers des Inneren bei, dem J. Vatternaux den österreichischen Adel taxfrei von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken. Vatternaux wurde bereits im Jahre 1847 von der ungarischen Hofkanzlei zur taxfreien Verleihung des ungarischen Adels in Antrag gebracht und dieser Antrag von dem damaligen Staatsrate unterstützt¹¹. Diese Angelegenheit wurde im Jahre 1848 mit dem diesfälligen au. Vortrage nur deshalb unerledigt zurückgestellt, weil die Ereignisse des Jahres 1848 die definitive Erledigung vereitelten. Vatternaux war 40 Jahre Kameralwaldmeister, wurde als Oberwaldmeister im Jahre 1848 pensioniert, und wünscht die gedachte Auszeichnung vorzüglich wegen seiner drei in der k. k. Armee dienenden Söhne. Sein Benehmen im Jahre 1848 wird als vollkommen loyal geschildert¹².

XI. Der Minister Dr. Bach brachte die bereits im Monate Jänner d. J. im Ministerrate besprochene Angelegenheit wegen des Wiedner Bezirkskrankenhauses bezüglich dessen Übernahme von dem allgemeinen Krankenhause neuerdings zum Vortrage¹³. Er bemerk-

⁷ *Der entsprechende Vortrag Bachs v. 20. 5. 1851 trägt den Vermerk* In Folge Ah. Auftrags mit Note vom 13. April 1852 dem Minister des Inneren zurückgesendet, ebd., MRZ. 1767/1851.

⁸ *Der entsprechende Vortrag Bachs v. 19. 5. 1851 trägt den Vermerk* In Folge Ah. Auftrags mit Note vom 13. April [1852] dem Minister des Inneren zurückgesendet, ebd., MRZ. 1764/1851.

⁹ *Auf Vortrag Bachs v. 19. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 4. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, ebd., MRZ. 1770/1851.

¹⁰ *Fortsetzung des MR. v. 26. 2. 1851/XI. Der entsprechende Vortrag Bachs v. 20. 5. 1851 wurde nicht resoliert, sondern wurde über Ah. Auftrag Sr. Majestät dem Minister des Innern mit Note vom 13. April 1852 zurückgesendet*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 1763/1851.

¹¹ *Vortrag der ungarischen Hofkanzlei v. 29. 7. 1847*, ebd., ÄStr. 5091/1847.

¹² *Auf Vortrag Bachs v. 17. 5. 1851 wurde Joseph Vatternaux mit Ah. E. v. 23. 5. 1851 nobilitiert*, ebd., MRZ. 1744/1851.

¹³ *Fortsetzung des MR. v. 22. 1. 1851/VII. Der entsprechende Akt* AVA., IM., Allg. 9786/898 ex 1851, liegt nicht mehr ein.

te, daß die Verhältnisse des Wiedner Bezirkskrankenhauses sich am leichtesten dadurch ordnen ließen, wenn das allgemeine Krankenhaus die Lokalitäten des Wiedner Bezirkskrankenhauses an sich nähme, die zum Ausbau dieses Krankenhauses erforderlichen Gelder (etwa 300.000 f.) von dem Hofspitalsfonds entleihen und die kontrahierte Schuld mäßig verzinsen und nach und nach zurückzahlen würde. Ursprünglich war der Antrag, daß das allgemeine Krankenhaus 4 % jährlich entrichte, 3 % als Zinsen und 1 % zur Tilgung des Kapitals. Die späteren, ^ainfolge Ministerratsbeschlusses^a in der Richtung gepflogenen Beratungen, ob es nicht angemessener wäre, daß der Hofspitalsfonds selbst das Wiedner Bezirkskrankenhaus übernehme und es als Eigentümer mit seinem Gelde ausbaue, haben diesen Antrag als unzweckmäßig dargestellt, und ^bman ist^b auf die erste Alternative, nämlich die Erwerbung dieses Krankenhauses durch den allgemeinen Krankenhausfonds, zurückgekommen, weil der Hofspitalsfonds nur eine Herrschaft und Obligationen besitzt, sonst aber keine eigene Verwaltung hat, und weil die Erwerbung dieses Hauses für ihn nur eine Bürde wäre und ihn als Vermieter in lästige Komplikationen versetzen würde. Gegenwärtig wird aber eine Modifikation des früheren Antrages dahin gestellt, daß das allgemeine Krankenhaus statt 4 % nur 3 % jährlich, 2 % als Zinsen und 1 % als Tilgungsquote des Kapitals, zu entrichten hätte. Mit dieser Ansicht haben sich sämtliche Kommissionsglieder und auch die Stimmenmajorität des Ministerrates vereinigt, und der Minister Dr. Bach wird nun in diesem Sinne den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten.

Nur der Finanzminister Freiherr v. Krauß glaubte bemerken zu sollen, daß dieses Geschäft für den Hofspitalsfonds nachteilig und es zu wünschen wäre, wenn es auf eine dem Rechte näher kommende Weise geschlichtet werden könnte. Eine Verzinsung mit 2 % und eine Kapitalstilgung mit 1 % seien offenbar zu gering und den gegenwärtigen Verhältnissen nicht angemessen. Die Kapitalrückzahlung würde auf 60 Jahre hinausgerückt und der ganzen Zukunft des Hofspitalsfonds vorgreifen. Dem allgemeinen Krankenhausfonds würde schon dadurch eine wesentliche Erleichterung zugehen, wenn er nur 4 % jährlich an Interessen zu entrichten hätte¹⁴.

XII. Der Minister Dr. Bach setzte hierauf seinen Vortrag über die neue Preßordnung fort¹⁵.

Nachdem er den Abschnitt von dem strafbaren Inhalte der Druckschriften vom § 34 bis § 44 abgelesen hatte, bemerkte der Minister der Justiz Ritter v. Krauß, daß es hier vor allem darauf ankomme, sich über die Frage zu einigen, ob die Bestimmungen, von welchen diese Paragraphen sprechen, in die Preßordnung oder in das revidierte Strafgesetzbuch gehören. Er glaubt, daß dieselben aus der Preßordnung auszuschneiden und in dem Strafgesetzbuche anzuführen seien.

^{a-a} *Einfügung Bachs.*

^{b-b} *Korrektur Bachs aus sind.*

¹⁴ *Der entsprechende Vortrag Bachs 7. 5. 1851, in dem die Einwände Krauß' unberücksichtigt blieben, wurde mit Ab. E. 21. 5. 1851 resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1593/1851.*

¹⁵ *Fortsetzung des MR. v. 14. 5. 1851/IV.*

Die zur Regulierung der Presse notwendigen Vorschriften zerfallen in zwei Teile, der eine enthält die polizeilichen Anordnungen, welche die Bedingungen und Förmlichkeiten vorschreiben, die abgesehen von dem Inhalte der Druckschrift zu beobachten sind, um die Presse zu benützen. Der andere Teil beschäftigt sich mit der Gefährlichkeit oder Gemeinschaftlichkeit des Inhaltes eines Druckwerkes.

Die Anordnungen der ersten Art, z. B. über die Kautionen bei periodischen Druckschriften, über die bei der Herausgabe und Veröffentlichung eines Werkes, die Pflichten eines Redakteurs, Druckers etc. bilden den Gegenstand einer Preßordnung.

Die Bestimmungen der zweiten Art betreffen nur den strafbaren Inhalt eines Erzeugnisses der Presse.

Da der größte Teil der diesen Gegenstand berührenden Gesetze in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, so erfordert es die Konsequenz, daß die Bestimmungen, welche der Minister des Inneren in den §§ 34 bis 44 in Antrag gebracht hat, nicht in die Preßordnung, sondern in das Strafgesetzbuch eingereiht werden, und es würde nur eine Zerstücklung der im innigen Zusammenhange miteinander stehenden Vorschriften ohne hinreichenden Grund begangen werden, wenn die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen, dann ein Teil der Vorschriften über die Beschlagnahme oder Unterdrückung einer strafbaren Druckschrift, über den Verfall der Kaution usw. in das Strafgesetz aufgenommen, dagegen aber die Bestimmungen, wer und unter welchen Bedingungen jemand für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlich gemacht und welche Strafe verhängt werden soll, in die Preßordnung verwiesen würden. Diesen Vorgang kennt bisher kein Strafgesetz, am wenigsten das österreichische Strafgesetzbuch, welches nicht nur die strafbaren Handlungen, sondern auch die strafbaren Personen und die Strafen im Zusammenhange anführt.

Hierauf hat der Justizminister die von ihm verfaßten und hier beiliegenden Bestimmungen über die Verantwortlichkeit und Straffälligkeit der verschiedenen, bei den Veröffentlichungen durch die Presse beteiligten Personen vorgelesen und seine Anträge durch folgende Betrachtungen zu begründen versucht¹⁶:

Die festeste Grundlage eines Preßstrafgesetzes wird immer in der genauen Anwendung der in dem Strafgesetzbuche mit strenger Konsequenz durchgeführten Grundsätze über den bösen Vorsatz, das Verschulden, die Urheberschaft, Mitschuld und Teilnahme an der strafbaren Handlung zu finden sein. So wenig jemand für ein Verbrechen bestraft werden darf, dem der böse Vorsatz (§ 1) und die Zurechnungsfähigkeit (§ 2) nicht nachgewiesen werden können, ebensowenig ist es zulässig, den mit dem Drucke, Verlage oder der Verbreitung einer Druckschrift beschäftigten Personen der durch dieselben begangenen Verbrechen oder Vergehen für schuldig zu erkennen, wenn bei ihnen nicht die Grundbedingungen der Strafbarkeit, nämlich der böse Vorsatz oder ein durch das Gesetz für strafbar erklärtes Verschulden, eintreten.

Von diesen Ansichten geleitet, glaubte der Justizminister die von andern Preßgesetzgebungen angenommene und nicht immer mit der Gerechtigkeit verträgliche Präsumtionstheorie beseitigen und in den §§ 7 und 236 die Regel aufstellen zu müssen, daß derje-

¹⁶ Diese Zusammenstellung liegt dem Originalprotokoll in handschriftlicher Fassung bei.

nige, welcher bei der Verfassung, Übersetzung, dem Drucke, Verlage und der Verbreitung einer Druckschrift beteiligt ist, des in der Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens nur dann für schuldig zu erklären sei, wenn die gesetzlichen Bedingungen der Zurechnung, nämlich der böse Vorsatz, die Urheberschaft, die Mitschuld oder Teilnahme an dem Verbrechen oder Vergehen eintreten, woraus folgt, daß derjenige, welcher entweder aus Unwissenheit oder aus Vernachlässigung der nötigen Vorsicht zur Verfassung oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift mitgewirkt hat, nicht für das durch die Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen als Urheber, Mitschuldiger oder Teilnehmer bestraft werden könne.

Da aber nicht zu leugnen ist, daß die zum Drucke und zur Verbreitung der Druckschriften mitwirkenden Personen besondere Pflichten der Aufmerksamkeit zu beobachten haben, so hielt er es den Grundsätzen der Gerechtigkeit ganz angemessen, die Vernachlässigung dieser aus der Eigentümlichkeit des Instituts der Presse fließenden Pflichten besonderen Strafbestimmungen zu unterziehen, und diejenigen, welchen hiebei der böse Vorsatz nicht nachgewiesen werden kann, aber ein Verschulden zur Last fällt, eines Vergehens der Vernachlässigung der erforderlichen Aufmerksamkeit (§ 282) für schuldig zu erklären und zwar eines Vergehens, weil die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen, denen nicht ein böser Vorsatz, sondern nur ein Verschulden zum Grunde liegt, nach dem Strafgesetze in die Abschnitte der Vergehen oder Übertretungen eingereiht werden.

Demzufolge würden nun des erwähnten Vergehens folgende Personen, nämlich der Herausgeber einer von einem Dritten verfaßten Druckschrift, der verantwortliche Redakteur einer periodischen Zeitschrift, der Verleger und Verbreiter einer Druckschrift, endlich der Drucker für schuldig zu erkennen sein, und zwar

a) der Herausgeber einer von einem Dritten verfaßten Druckschrift, wenn der Verfasser zur Zeit der Untersuchung nicht im Inlande ermittelt werden kann, oder wenn der Verfasser schon vor der Herausgabe gestorben ist, denn der Herausgeber einer Schrift soll sich früher von der Verlässlichkeit und Bereitwilligkeit des Verfassers, den Inhalt seiner Schrift zu verantworten, überzeugen, bevor er sich zur Herausgabe entschließt.

b) der verantwortliche Redakteur einer periodischen Zeitschrift, wenn er nicht beweiset, daß der strafbare Artikel gegen seinen ausdrücklichen Willen abgedruckt wurde, und daß er die zur Verhinderung der Drucklegung dieses Artikels notwendigen Maßregeln (z. B. die Anzeige an den Staatsanwalt oder Bezirkshauptmann etc.) nicht vernachlässiget habe. Kann der Redakteur in dieser Beziehung einen befriedigenden Nachweis liefern, so würde dessen Bestrafung sich nicht rechtfertigen lassen.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß die Personen, welche zur Verlautbarung eines solchen Artikels gegen den Willen des Redakteurs wesentlich beigetragen haben, wegen des durch den Inhalt des Artikels begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Strafe zu ziehen sind.

c) der Verleger und jeder andere Verbreiter einer Druckschrift, jedoch nur dann, 1. wenn zur Zeit der vorzunehmenden Untersuchung kein im Inlande sich aufhaltender Verfasser oder Redakteur ermittelt werden kann, weil der Verleger keinen Druckartikel von einem ihm nicht bekannten und nicht verlässlichen Schriftsteller oder Redakteur, der den Inhalt der Druckschrift verantworten könnte, in den Verlag übernehmen soll;

2. wenn das Druckwerk ein ausländisches oder wenn kein Druckort auf demselben an-

gegeben ist, denn eine Prüfung solcher Verlagsartikel kann vom Verleger oder Verschlei-ßer mit Recht gefordert werden, und die Vernachlässigung der notwendigen Vorsicht muß dann nur ihm zur Last fallen;

3. wenn die Druckschrift ein Plakat oder eine Flugschrift oder einen Aufruf enthält, weil die Prüfung solcher kurzer, aber einer besondern Überwachung zu unterziehender Er-zeugnisse weder viel Zeit noch eine große Mühe erfordert.

Den Verleger für den Inhalt aller in seinem Verlage befindlichen Werke verantwortlich machen, wenn auch der Redakteur oder Verfasser bekannt ist und zur Strafe gezogen werden kann, wäre weder gerecht, noch politisch, noch notwendig; nicht das erste, weil die Solidarität der Verantwortlichkeit mit dem Verfasser oder Redakteur nur in dem Falle der Mitschuld oder der Nachlässigkeit eintreten darf, von einem Verleger aber die Prüfung aller Verlagsartikel nicht gefordert werden kann, er daher für eine aus der Natur und dem Umfange seines Gewerbes fließende Unterlassung gestraft würde.

Politische Rücksichten könnten eine solche Maßregel nicht rechtfertigen, weil hiedurch der redliche Buchhändler, welcher sich einer solchen Behandlung nicht aussetzen wollte oder die mit einer genauen Prüfung und Überwachung aller Verlagsartikel verbundenen Kosten zu bestreiten nicht im Stande ist, sein Gewerbe aufgeben müßte, und der Buch-handel nur in die Hände unredlicher, leichtsinniger und auf Verbotenes spekulierender, folglich gefährlicher Buchhändler geraten würde. Notwendig ist eine so harte Maßregel für den Fall gewiß nicht, wenn der Verfasser oder Redakteur zur Verantwortung gezogen werden kann (und nur für diesen Fall soll der Verleger nach der Meinung des Justizmi-nisters frei bleiben), weil ja dem Gesetze und seinem Zwecke durch die Bestrafung der Schuldtragenden Genüge geleistet wurde.

Aus den oben angeführten Grundsätzen folgt, daß

d) der Leiter der Druckerei dann für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift zur Strafe zu ziehen sei, wenn

1. sich ein zur Zeit der Untersuchung im Inlande sich aufhaltender Verfasser oder Ver-leger nicht ermitteln läßt,

2. wenn die Schrift einen Aufruf, ein Flugblatt oder ein Plakat enthält.

Auf eine ähnliche Art muß vorgegangen werden, wenn die Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Übertretung enthält, nur erfordert die in der Natur der Sache liegende Abstufung der strafbaren Handlungen, daß auch bei dem aus Anlaß einer Druckschrift, deren Inhalt nur ein Vergehen oder eine Übertretung enthält, begangenen Verschulden ein geringerer Grad von Strafbarkeit eintrete und daher ein solches Verschulden nur als eine Übertretung zu ahnden sei.

Der Minister des Inneren Dr. Bach war im Prinzipie einverstanden, daß alle Begrif-fe der strafbaren Handlungen, dieselben mögen durch die Presse oder in anderer Art begangen worden sein, mit der betreffenden Sanktion im Strafgesetzbuche ihren Platz finden sollen. Es entstehe aber die weitere Frage, ob alle bei der Presse einschreitenden Personen mit ihrer Zurechnung in das Strafgesetz gehören. Die bei der Presse eintreten-de Verantwortlichkeit sei einer besonderen Art, weiche von den allgemeinen Strafgrund-sätzen ab und müsse deshalb in der Preßordnung ihren angemessenen Platz finden.

Der § 34 der Preßordnung verweise auf die allgemeinen Strafgesetze, nach welchen alle durch die Presse begangenen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen geahndet werden

sollen, und diese Bestimmungen haben auch für die Presse als Regel zu gelten. Von dieser Regel erscheinen aber mancherlei Ausnahmen notwendig, welche theils aus der Natur, theils aus den Verhältnissen der Presse sich ergeben. Ein Drucker z. B., der eine hochverräterische Schrift druckt, ohne sie gelesen zu haben, soll zwar nicht als Hochverräter, aber doch immer bestraft werden, und die hierauf zu setzende Strafe gehöre in die Preßordnung.

Ein zweiter Gesichtspunkt, der den Minister des Inneren bei dem Entwurfe der Preßordnung leitete, war der, daß er, abgesehen von den Hauptbestimmungen des Strafgesetzes, diesem Gesetze nichts Fremdartiges zuweisen wollte. Für diese Ansicht spreche auch die Analogie, indem für mancherlei spezifische Übertretungen auch verschiedene spezifische Gesetze, wie z. B. das Forstgesetz, das Assoziationsgesetz, das Waffengesetz etc. bestehen. Eine weitere Analogie sei auch in den Finanzgesetzen zu finden, in welchen Individuen gewisse Verpflichtungen direkt oder indirekt auferlegt werden, und wenn sie sie nicht erfüllen, der auf die Nichterfüllung gesetzten Strafe unterliegen. Auf dieselbe Art würden auch durch das Preßgesetz dem Verleger, Drucker, Redakteur etc. bestimmte Verpflichtungen auferlegt, und sie würden unter gewissen Voraussetzungen für die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen strafbar und haftbar erscheinen, ohne deshalb als Mitschuldige eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung zu sein. Der Richter würde in solchen Fällen aus dem Titel der Verantwortlichkeit das Recht sprechen.

Ferner sei es deshalb wünschenswert, die von dem Minister des Inneren für das Preßgesetz angetragenen Bestimmungen nicht in das Strafgesetz aufzunehmen, weil dieses den Charakter des längeren Bestandes haben soll, während bei dem Preßgesetze mehr der Charakter der Veränderlichkeit hervortritt.

Der Minister des Inneren wünscht ferner, daß nicht bloß der Verfasser, der Redakteur und Herausgeber, sondern auch der Verleger und Drucker (Leiter der Druckerei), somit nebst dem geistigen auch das materielle Kapital, das Gewerbe getroffen werden, indem es zu seinen Pflichten gehört, dafür zu sorgen, daß in den durch den Druck vervielfältigten Schriften nichts erscheine, was den Tatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung ausmacht, weil ihm eine solche Bestimmung in politischer Rücksicht höchst wichtig erscheint und er von derselben die meiste Gewähr gegen das Begehen von Preßübertretungen erwartet, solche Maßregel daher auch präventiv wirken würde. Auch vom rechtlichen Standpunkte dürfte nach der Analogie anderer spezifischer Gesetze und der darin enthaltenen Strafbestimmungen gegen eine solche Verfügung in dem Preßgesetze nichts einzuwenden gefunden werden können.

Der Justizminister bemerkte hierauf, daß die Eigentümlichkeit der Presse weder das Abgehen von den Grundsätzen der Gerechtigkeit, noch die Einreihung einzelner in das Strafgesetzbuch gehörender Bestimmungen in die Preßordnung rechtfertigen könne. Die von andern Gesetzen, z. B. dem Gefällsstrafgesetze etc. hergeleitete Analogie scheint nicht für eine Zersplitterung der für den Inhalt einer Druckschrift zu erlassenden Gesetze, sondern nur dafür zu sprechen, daß diese Gesetze im Zusammenhange entweder in das Strafgesetzbuch oder in ein eigenes Preßgesetz aufzunehmen seien, indem die als Beispiel angeführten Gesetze ein abgesondertes, im Zusammenhange kundgemachtes Ganzes bilden.

Was endlich die Bemerkung betrifft, daß in das Strafgesetzbuch nur Gesetze, die unwan-

delbar sind oder wenigstens von längerer Dauer sein sollen, aufzunehmen sind, so glaubte der Justizminister, daß die besprochenen Paragraphe eben auf eine längere Dauer Anspruch machen können, weil sie von den für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen sprechen und die Strafen bestimmen, diese Bestimmungen aber, wenn sie auf unwandelbare Rechtsgrundsätze gestützt werden, dadurch den Charakter der Beständigkeit erlangen.

Übrigens enthält auch das Strafgesetz mehrere Bestimmungen, welche durch die Zeitverhältnisse herbeigeführt wurden und auch nach Änderung der Zeitverhältnisse einer Änderung werden unterzogen werden müssen.

Ein Beschluß wurde übrigens heute nicht gefaßt, und der Justizminister behielt sich vor, den Ministern noch vorläufig Abschriften seines oberwähnten Aufsatzes mitzuteilen, und über jeden Paragraph noch seine speziellen Bemerkungen zu machen¹⁷.

Wien, am 19. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 22. Mai 1851.

¹⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 5. 1851/VIII.

Nr. 502 Ministerrat, Wien, 19. Mai 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 20. 5.), P. Krauß 21. 5., Bach 21. 5., Thinnfeld 21. 5., Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer 21. 5.; abw. Stadion, Bruck.

I. Beschleunigung der Vorlage der Ministerratsprotokolle. II. Behandlung von an den Ministerrat gelangenden Rekursen gegen Entscheidungen einzelner Minister. III. Traktat mit Preußen. IV. Amnestiegesuch der ungarischen Bischöfe für alle ihre Geistlichen. V. Vortrag wegen der Klostervisitatoren. VI. Kompetenz des Obersten Gerichtshofs bei außerordentlichen Strafmilderungen.

MKZ. 1761 – KZ. 1795

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 19. Mai 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident brachte im Ah. Auftrage Sr. Majestät die Beschleunigung der Abfassung und Vidierung der Ministerratsprotokolle in Erinnerung, damit nicht die infolge von Ministerratsbeschlüssen zu erstattenden Vorträge eher an Se. Majestät gelangen, als die darauf Bezug nehmenden Sitzungsprotokolle.

II. Weiters eröffnete der Ministerpräsident seine Absicht, einlangende, an das Gesamtministerium oder an den Ministerrat gerichtete Rekurse oder Beschwerden gegen Entscheidungen einzelner Minister jedes Mal demjenigen Minister, von dem die angefochtene Entscheidung ausgegangen, zum Vortrage im Ministerrate übergeben zu wollen¹.

Endlich las derselbe

III. den am 16. d. [M.] zu Dresden zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und Sr. Majestät dem Könige von Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag vor, welchen der Ministerrat einhellig als zur Ah. Ratifikation Sr. Majestät für geeignet erkannte².

IV. Unter den mit einem eigenen Vortrage dem Minister des Inneren übergebenen, von diesem an den Kultusminister abgetretenen Petitionen der ungarischen Bischöfe, welche sämtlich an Se. Majestät stilisiert sind, den Gegenständen nach aber abgeondert verhan-

¹ Aus Anlaß eines Rekurses eines Priesters gegen eine Entscheidung Thuns, die an das Gesamtministerium gerichtet war, hatte Ransonnet am 24. 3. 1851 eine Anfrage an Schwarzenberg gerichtet, wie solche Rekurse zu behandeln seien. Am 14. 5. 1851 vermerkte Ransonnet, daß darüber jedoch keine h. Entscheidung erfolgte, alles in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 988/1851.

² Es handelte sich um ein Schutzbündnis zwischen Österreich und Preußen, das gegenseitige Hilfestellung bei Angriffen auf das – auch außerhalb des Deutschen Bundes liegende – Territorium der Vertragspartner zum Inhalt hatte. Die umfangreiche Korrespondenz mit den wiederholt revidierten Vertragsentwürfen in ebd., PA. II, Karton 42, Fasz. Berichte aus Berlin VIII, fol. 129–159 und ebd., Karton 44, Fasz. Depeschen aus Berlin 1851 IX. Schwarzenberg legte den Vertrag mit Vortrag v. 19. 5. 1851 dem Kaiser vor, der ihm mit Ab. E. v. 20. 5. 1851 resolvierte, ebd., PA XL, Karton 46, Fasz. Vorträge 1851, fol. 182–187. Siehe dazu AUSTENSEN, Felix Schwarzenberg 112; FRIEDJUNG, Österreich von 1848 bis 1860, 2/1, 131 f.; HOFFMANN, Berliner Mission 78–82; LIPPERT, Schwarzenberg 362 und LUTZ, Zwischen Habsburg und Preußen 393.

delt und erledigt werden müssen, befindet sich auch die Bitte um Begnadigung aller wegen Teilnahme an der ungrischen Revolution verurteilten ungrischen Geistlichen³.

Der Kultusminister zweifelt nicht, daß mit Hinblick auf den Ministerratsbeschluß vom 12. Februar 1851, MZ. 511, womit derlei kumulative Begnadigungsgesuche für unstatthaft erklärt wurden⁴, der Ministerrat sich nicht bestimmt [sehen] werde, auf das meritum des Begehrens einzugehen.

In bezug auf die Form aber entsteht die Frage, ob das Gesuch bloß ad acta zu legen oder vom Ministerium ablehnend zu beantworten oder, da es wie die anderen Bitten an Se. Majestät den Kaiser gerichtet ist, Allerhöchstdemselben mittelst au. Vortrags mit dem Einraten auf Abweisung vorzulegen sei.

Der Kultusminister erklärte sich für die letztere Form, welche dann auch nach einer längeren Diskussion von der Stimmenmehrheit approbiert ward, nachdem der Minister noch auf die Bestimmung des obenbezogenen Ministerratsbeschlusses hingewiesen hatte, wornach Begnadigungsgesuche der nicht zum Militär gehörigen politischen Sträflinge bei dem Justizminister einzeln zu verhandeln sind, an den daher auch die vorliegende Eingabe seinerzeit zu leiten wäre⁵.

V. Der Kultusminister referierte über seinen Vortrag an Se. Majestät de dato 7. Mai 1851, KZ. 1689, MRZ. [1691], in betreff der außerordentlichen Klostersvisitatoren⁶.

Die Minister des Inneren, der Justiz und der Finanzen hielten dafür, daß es beim Vollzuge dieser Anträge wesentlich darauf ankommen dürfte, hierdurch den Rechten Sr. Majestät in bezug auf die Aufsicht über die Gebarung in den Klöstern in keiner Weise präjudizieren zu lassen und diese Klausel in die betreffenden Bestimmungen und Erlässe ausdrücklich aufzunehmen. Auch glaubten sie, daß, bevor überhaupt in merito sich in der Sache auszusprechen sei, eine genaue Darstellung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen geliefert werden sollte, welche in Ansehung der Jurisdiktion der Bischöfe über die Klöster und des der Regierung hiebei vorbehaltenen Einflusses bestehen.

Der Kultusminister sagte die Beibringung dieser von der Stimmenmehrheit gewünschten Darstellung für die nächste Sitzung zu, obwohl er davon für die vorliegende Frage sich keinen Anhaltspunkt verspricht, weil es sich hier wirklich um außerordentliche, in den bisherigen Vorschriften nicht vorgesehene zeitliche Befugnisse der als Visitatoren zu bestellenden Bischöfe handelt.

Der Minister Freiherr v. Kulmer würde keinen Anstand genommen haben, sich dem Antrage des Kultusministers in merito schon itzt anzuschließen⁷.

³ Die Eingabe in AVA., CUM., Kultus, Präs. 206/1851.

⁴ MR. v. 14. 2. 1851/III.

⁵ Der in Anm. 3 zit. Akt trägt den Vermerk Nachdem hinsichtlich denjenigen verurteilten Geistlichen, welche der Ah. Gnade würdig erscheinen, auf Grundlage abgesonderter Verhandlungen die geeigneten Anträge durch den Justizminister Ah. Ortes unterbreitet werden, ist diese Eingabe lediglich ad acta zu legen. 24. 11. [1851].

⁶ AVA., CUM., Kultus, Präs. 395/1851. Kardinal Friedrich Fürst zu Schwarzenberg hatte bereits mit Schreiben v. 16. 6. 1849 um geeignete Mittel zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in den Stiften und Klöstern ersucht, und der Primas von Ungarn hatte mit Schreiben v. 24. 11. 1850 wegen der herrschenden Disziplinlosigkeit in einigen Orden um die Bewilligung eines apostolischen Visitators angesucht, alles in ebd.

⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 6. 6. 1851/VI.

VI.^a Der Justizminister referierte über seinen inzwischen vom Reichsrate vergutachteten Vortrag wegen Erlassung einer kaiserlichen Verordnung über die Kompetenz des Obersten Gerichtshofs bei außerordentlicher Strafmilderung unter das gesetzlich den Schwurgerichten eingeräumte Minimum⁸. Der Reichsrat hat hierzu den Beisatz beantragt, daß, wofern mit einem solchen au. Begnadigungsantrage gleichzeitig eine Nullitätsbeschwerde der Partei an den Obersten Gerichtshof gelangt, derselbe nach Abweisung der letzteren, über den Begnadigungsantrag zu erkennen habe.

Obwohl sich dies von selbst versteht, so fand doch weder der Justizminister noch der Ministerrat gegen die Aufnahme dieser Bestimmung in die kaiserliche Verordnung einen Anstand⁹.

Wien, am 20. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 22. Mai 1851.

^a *Randbemerkung K. Krauß* (Eine Abschrift des Punktes VI wurde dem Reichsratspräsidenten mitgeteilt) 26. 5. 1851.

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 7. 4. 1851/V. Das Gutachten des Reichsrates und das entsprechende Beratungsprotokoll des Reichsrates v. 15. 5. 1851 in HHSTA., RR., GA. 4/1851.*

⁹ *Der entsprechende Vortrag Karl Krauß v. 7. 4. 1851 wurde mit Ab. E. v. 23. 5. 1851 resoliert, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 1193/1851; die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 23. 5. 1851 publiziert als RGL. Nr. 141/1851.*

Nr. 503 Ministerrat, Wien, 21. Mai 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 22. 5.), P. Krauß 23. 5., Bach 23. 5., Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Kulmer 23. 5.; abw. Stadion, Bruck.

I. Demission des Ministers Karl Ludwig Freiherr v. Bruck. II. Unterbringung ausgedienter Militärs in Zivildienststellen. III. Venediger Freihafen. IV. Behandlung der Offiziere der Forza Territoriale in Dalmatien. V. Rekurs eines Geistlichen in Arad wegen Wiedereinsetzung in seine Pfründe. VI. Robotabolitionsverträge auf einigen Herrschaften des Prager Erzbistums. VII. Auszeichnung für Alexander Titsovic. VIII. Auszeichnung für Jakob Feith. IX. Strafnachsicht für Juliana Hidvéghi. X. Auszeichnung für Franz v. Vaghy, Johann Andreas Conrad v. Conradsheim und Leopold Peller. XI. Nobilitierung Johann Schuberths. XII. Auszeichnung für Joseph v. Remekházy.

MRZ. 1785 – KZ. 1796

Protokoll der am 21. Mai 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete dem Ministerrate, daß der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Freiherr v. Bruck sich veranlaßt gefunden habe, Se. Majestät um Enthebung von seinem Dienstposten zu bitten, und daß Se. Majestät dieser Bitte zu willfahren geruhet haben¹.

Da Se. Majestät zu gleicher Zeit dem Ministerpräsidenten aufzutragen geruhet haben, für einen Ersatz nach Freiherrn v. Bruck zu sorgen, so wird, nach einer Besprechung im Ministerrate darüber, Allerhöchst denselben der gegenwärtige Reichsrat Andreas Freiherr v. Baumgartner als ein für diesen Posten ganz geeigneter, im administrativen Fache vielfach erfahrener Mann angedeutet.

Die Entwürfe der diesfälligen Ah. Kabinettschreiben an Freiherrn v. Bruck, an den Ministerpräsidenten, an den Reichsrat Freiherrn v. Baumgartner, den Präsidenten des Reichsrates Freiherrn v. Kübeck und an die sämtlichen Minister werden ohne Verzug Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung vorgelegt werden².

II. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß auf Ah. Befehl Sr. Majestät eine Kommission zur Ausarbeitung der Vorschriften über die Unterbringung von ausgedienten Militärs auf Zivilbedienstungen unter seinem Vorsitze

¹ *Bruck hatte nach einem Gespräch mit dem Kaiser Schwarzenberg mit Schreiben v. 19. 5. 1851 gebeten, die nötigen Einleitungen zu treffen und mir mittheilen zu wollen, welche in Bezug auf meine Enthebung zu veranlassen sind, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1796/1851.*

² *Mit Handschreiben v. 23. 5. 1851 wurde Bruck in Anerkennung der ... ausgezeichneten Dienste seines Postens enthoben, Baumgartner zum Handelsminister ernannt, und alle hier genannten Personen von diesen Schritten unterrichtet, alles in ebd. Zur Demission Brucks siehe BURGSTALLER, Österreichisches Handelsministerium 136–140; CHARMATZ, Minister Freiherr von Bruck 81 ff.; KISZLING, Fürst Felix zu Schwarzenberg 187; ROGGE, Oesterreich von Villagos bis zur Gegenwart 1, 242 f. und RUMPLER, Chance für Mitteleuropa 323, 351.*

zusammentreten soll³. Der Minister bemerkte, daß er sich diesfalls vor allem mit dem FML. Grafen v. Degenfeld ins Einvernehmen setzen und eine Instruktion entwerfen werde, an welche sich bei den betreffenden Arbeiten zu halten wäre⁴.

III. Derselbe Minister teilte weiter mit, daß ihm das Kommissionsoperat, die kommissionellen Erörterungen zur Ausführung des Ah. Patentes über den Freihafen von Venedig zugekommen seien⁵. Der Generalgouverneur Feldmarschall Graf v. Radetzky erklärte sich mit den Anträgen der Kommission einverstanden. Die Doganallinie wurde auf den kleinsten, für die Wahrung der finanziellen Rücksichten sehr günstigen Umfang beschränkt, bei welcher Beschränkung Burano aus dem Bereiche des Feihafengebietes ausgeschlossen sein würde. Die Hafenfreiheiten sollen mit dem 1. Juli d. J. ins Leben treten.

Der Minister des Inneren wird sich über diese Angelegenheit vor allem mit dem hierbei wesentlich interessierten Finanzministerium durch Mitteilung der Akten ins Einvernehmen setzen⁶.

IV. Der Minister Dr. Bach referierte hierauf noch über eine zwischen ihm und dem Finanzministerium bestehende kleine Meinungsdivergenz in Ansehung der Behandlung der Offiziere (Sardari, Vice-Sardari, Arambasse) der aufgelassenen Forza territoriale in Dalmatien⁷.

Diese Meinungsverschiedenheit besteht darin, daß die dalmatinischen Landesbehörden, mit welchen sich der Minister Dr. Bach vereinigte, meinen, daß diesen Offizieren, welche beediet, aber nicht besoldet waren, das Begünstigungsjahr gewährt werden dürfte, damit ihre Dienstzeit, wenn sie in dem Begünstigungsjahre bei der Gendarmerie oder bei untergeordneten Stellen untergebracht würden, nicht als unterbrochen erscheine, während das Finanzministerium dafür hält, daß man hierüber keine Verfügung im allgemeinen treffen, sondern die vorkommenden Fälle einzeln behandeln sollte.

Da, wie bemerkt wurde, nur wenige Offiziere der ehemaligen Forza territoriale in Dalmatien an der erwähnten Begünstigung teilnehmen würden, die Sache an sich also von keinem Belange und die Meinungsverschiedenheit der beiden Ministerien nur unwesentlich ist, so wurde sich, auch mit Zustimmung des Finanzministers, dahin geeinigt, es bei dem Antrage des Ministers des Inneren bewenden zu lassen⁸.

³ Fortsetzung des MR. v. 13. 5. 1851/IV. Der Kaiser hatte mit Handschreiben an Schwarzenberg v. 17. 5. 1851 die Installierung dieser Kommission unter dem Vorsitz des Innenministers verfügt; Degenfeld und Vertreter aller Ministerien sollten daran teilnehmen, HHSTA., CBProt. 108/1851.

⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 10. 1851/X.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 14. 4. 1851/VIII.

⁶ Mit Schreiben v. 28. 5. 1851 übersandte Bach Krauß die hier erwähnten Unterlagen, worauf Krauß alles mit Schreiben (K.) v. 5. 6. 1851 – mit seinen Bemerkungen versehen – wieder an Bach zurückschickte, beides in Fa., FM., Präs. 7886/1851. Der entsprechende Akt des Innenministeriums, Ava., IM., Präs. 2786/1851, liegt nicht mehr ein. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 5. 1851/III.

⁷ Die Forza territoriale, eine Art Sicherheitswache für Dalmatien, auch Panduren-Corps genannt, war mit Ah. E. v. 30. 6. 1814 errichtet worden, HHSTA., ÄSt. 2224/1814.

⁸ Auf Vortrag Bachs v. 15. 5. 1851 wurde mit Ah. E. v. 6. 6. 1851 die Forza territoriale aufgelöst und die weitere Behandlung der Angestellten dieses Landessicherheitsdienstes geregelt, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 1725/1851. Im 1. Absatz des diesbezüglichen Erlasses des dalmatinischen Guberniums v. 30. 6. 1851 über

V. Der Minister des Kultus Graf Leo Thun brachte den ihm übergebenen Rekurs gegen eine angebliche Ministerialentscheidung (die Wiedereinsetzung eines Geistlichen in Arad in seine Pfründe betreffend) mit dem Beifügen zur Sprache, daß eine eigentliche Ministerialentscheidung in dieser Angelegenheit noch nicht erfolgt sei⁹. Der provisorische Statthalter von Ungarn, Baron Geringer, habe erst in dieser Sache entschieden, und die getroffene Verfügung dem Ministerium des Kultus angezeigt, welches darüber nichts zu erinnern fand und die getroffene Verfügung lediglich zur Kenntnis nahm. Graf Thun wird demnach über den oberwähnten Rekurs vor allem den Baron Geringer vernehmen und dann in dieser Sache ordnungsmäßig weiter vorgehen¹⁰.

VI. Derselbe Minister referierte weiter, daß auf einigen Herrschaften des Prager Erzbistums noch vor dem Jahre 1848 die Robot aboliert, die diesfälligen Verträge abgeschlossen und das Kapital eingezahlt wurde. Der vorige Prager Erzbischof Baron Schrenk, durch die Ereignisse des Jahres 1848 sehr beunruhigt, habe den Untertanen dieser Herrschaften durch seine Beamten erklären lassen, daß, wenn infolge der im Jahre 1848 ausgesprochenen Grundentlastung für die von ihnen bereits abgelöste Robotschuldigkeit geringere Beträge entfallen sollten, ihnen das Mehrgezahlte zurückerstattet werden würde. Der gegenwärtige Prager Erzbischof Kardinal Fürst v. Schwarzenberg wünscht auf der Grundlage des von seinem Vorgänger gemachten Versprechens vorzugehen und das Plus des Kapitals gegenüber des nach den Grundentlastungsvorschriften entfallenden Betrages den ehemaligen Untertanen zurückzustellen, wozu sich der erforderliche höhere Konsens erbeten wird¹¹. Graf Thun hält dafür, daß ein solcher Konsens nicht zu erteilt wäre, weil das vor dem Jahre 1848 eingezahlte Kapital ein Eigentum des Prager Erzbistums geworden ist, und, wie der Finanzminister Feiherr v. Krauß hinzufügte, der Erzbischof Freiherr v. Schrenk gar nicht berechtigt war, ohne höhere Bewilligung ein solches Versprechen zu machen. Nachdem jedoch, wie der Minister Dr. Bach bemerkte, hierbei vorzüglich und zunächst der politische Standpunkt ins Auge zu fassen wäre und der böhmische Statthalter gerade von diesem Gesichtspunkte aus auf die Erteilung des erwähnten Konsenses anträgt, so wird der Minister Graf Thun mit Zustimmung des Ministerrates diese Angelegenheit noch vorläufig schriftlich an den Minister des Inneren leiten¹².

VII. Dem Antrage des Ministers Grafen Thun, für den vom Baron Geringer warm empfohlenen Csabaer Kaufmann Alexander Titsovic, welcher sich als Ortsschulaufseher

die Behandlung der Individuen der aufgelösten Forza territoriale wurde das Begünstigungsjahr zugestanden, publiziert als LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KRONLAND DALMATIEN Nr. 177/1851.

⁹ *Die Eingabe der serbischen Kirchengemeinde um Wiedereinsetzung des Priesters Nicefor Athanaszkovic in seine Pfründe trägt einen Randvermerk, demzufolge die Eingabe brevi manu Thun übergeben wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1702/1851.*

¹⁰ *Nachdem Thun mit Schreiben (K.) v. 23. 5. 1851 die ungarische Statthalterei aufgefordert hatte, einen genauen Bericht zu erstatten, AVA., CUM, Neuer Kultus, Akatholisch (griechisch-orientalisch), Z. 1666/1871, trug die Statthalterei mit Schreiben v. 30. 10. 1851 auf Ablehnung der Eingabe an, ebd., Z. 3616/1851. Aus demselben Akt geht hervor, daß die Eingabe mit Dekret der Statthalterei v. 17. 1. 1852 tatsächlich abgelehnt wurde.*

¹¹ *Mecséry hatte mit Schreiben v. 28. 4. 1851 dem Kultusministerium mitgeteilt, daß der Prager Kardinal Schwarzenberg das Gesuch gestellt hatte, den Mehrbetrag zurückzuerstatten, ebd., Katholisch, Z. 1758/1851.*

¹² *Das in Anm. 11 zit. Schreiben wurde brevi manu dem Innenminister übergeben, ebd., Z. 1452/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 6. 6. 1851/V.*

ausgezeichnet und um die wohltätigen Anstalten große Verdienste erworben hat und dessen politische Haltung in den letzten Wirren vollkommen loyal war, die Auszeichnung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten, wurde von dem Ministerrate ebenso beigestimmt¹³ wie dem weiteren Antrage

VIII. des Kriegsministers Freiherrn v. Csorich auf die Auszeichnung mit dem goldenen Verdienstkreuz mit der Krone für den Dampfschiffskapitän J. H. Feith. Derselbe hat sich im Jahre 1848, zur Zeit als die Stadt und Kommunität^a Pantschowa von den Insurgenten hart bedrängt war, durch seine werktätige Hilfeleistung, indem er den Rückzug der kaiserlichen Truppen über die geschlagene Brücke sicherte, die Abtransportierung der Kriegsvorräte in die Walachei besorgte und eine gefährliche Rekognoszierung ausführte, besonders ausgezeichnet. Der Magistrat von Pantschowa und die Militärautoritäten bestätigen diese seine Verdienste, und auch der vernommene Handelsminister erklärte sich mit dieser Auszeichnung einverstanden¹⁴.

IX. Der Justizminister Ritter v. Krauß trägt einverständlich mit den sämtlichen Justizbehörden auf Strafnachsicht für die Juliana Hidvéghi, deren Mann und sie wegen betrügerischer Krida, eigentlich wegen nicht angegebenen Vermögens und Versäumung der diesfalls wiederholt erhaltenen Termine, zu sechsmonatlicher Kerkerstrafe verurteilt worden sind. Das Urteil in betreff des Mannes ist bereits in Vollzug gesetzt worden. Was die Juliana Hidvéghi anbelangt, so wird von allen Behörden auf die Nachsicht der gedachten Strafe angetragen, weil sie kränklich ist, für fünf unmündige Kinder zu sorgen hat und bei dem gedachten Kridafalle ihr gewiß ein minderes Verschulden^b als dem Manne^b zur Last fallen dürfte.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden¹⁵.

X. Derselbe Minister referierte hierauf über den Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Grafen v. Taaffe, drei Hofräten des gedachten Gerichtshofes Auszeichnungen von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken, und zwar:

a) für den Hofrat Vaghy, welcher bereits über 46 Jahre und ungeachtet seines hohen Alters noch immer mit aller Tätigkeit dient und beim Obersten Gerichtshofe zu Gesetzgebungssachen verwendet wird, das Ritterkreuz des österreichischen kaiserlichen Leopoldordens;

b) für den Hofrat Conrad v. Conradsheim, der bereits 51 Jahre, und obgleich 71 Jahre alt, noch immer mit Jugendfrische und mit ausgiebigem Erfolge dient, das Ritterkreuz des St. Stephansordens; endlich

^a *Korrektur aus Festung.*

^{b-b} *Einfügung K. Krauß.*

¹³ *Dem im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßten Vortrag Thuns v. 18. 5. 1851 wurde mit Ah. E. v. 8. 6. 1851 nicht stattgegeben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1804/1851.*

¹⁴ *Der entsprechende Vortrag Csorichs v. 22. 5. 1851 wurde mit Ah. E. v. 5. 6. 1851 resolviert, ebd., MRZ. 1942/1851.*

¹⁵ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 21. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 29. 5. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1791/1851.*

c) für den Hofrat Peller das Ritterkreuz des österreichischen kaiserlichen Leopoldordens. Peller hat sich bereits als Appellationsrat ausgezeichnet, indem er die Kriminalgerichte regulierte. Beim Obersten Gerichtshof, wo er sich bereits seit sieben Jahren befindet, wird er als Systemreferent in Kriminalsachen, als Kanzleidirektor und zu Gesetzgebungsdeliberationen verwendet.

Der referierende Justizminister und der Ministerrat erklärten sich mit diesen Anträgen mit dem Beifügen einverstanden, daß den genannten Hofräten die gedachten Auszeichnungen, weil als Belohnungen ihrer erworbenen Verdienste, taxfrei verliehen werden dürften¹⁶.

XI. Der Justizminister unterstützt weiter den Antrag des Grafen Taaffe, dem Rats- und Präsidialsekretär des Obersten Gerichtshofes Schubert die taxfreie Verleihung des österreichischen Adels mit dem Prädikate „Edler von“ von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten. Schubert dient unermüdet fleißig, hat durch 14 Jahre die Präsidial- und die Ratssekretärsstelle, also zwei Dienstposten gleichzeitig versehen und sich bei den Carbonariprozessen in Italien ausgezeichnet. Es wurde für ihn bereits früher auf die Verleihung des Adels angetragen, worüber aber unterm 18. April 1848 unter dem Einflusse der damaligen Verhältnisse die Ah. Entschließung hinabgelangte, den Schubert für eine andere angemessene Auszeichnung in Antrag zu bringen¹⁷. Graf Taaffe kommt gegenwärtig auf den früheren Antrag wieder zurück.

Der Ministerrat nahm keinen Anstand, diesen Antrag zu unterstützen¹⁸.

XII. Schließlich brachte der Justizminister noch das der Ah. Bezeichnung gewürdigte Gesuch des Hofrates Remekházy zum Vortrage, worin derselbe um die Verleihung des St. Stephansordens bittet und zu diesem Behufe seine Dienste bei der ungarischen Hofkanzlei, bei der Staatskonferenz und bei dem Obersten Gerichtshofe und die sich erworbenen Verdienste sehr weitschichtig auseinandersetzt.

Graf Taaffe verkennt die gute Dienstleistung des Remekházy nicht, glaubt aber nicht auf den Orden, sondern bloß auf die Verleihung des Baronates für denselben anzutragen.

Der Ministerrat dagegen erklärte sich bei dem Umstande, daß um die Verleihung des St. Stephansordens wie der anderen Orden nicht eingeschritten werden darf, und daß die Verdienste des Remekházy bei seiner Ernennung zum Hofrate gewürdigt worden sind, für die Abweisung des Gesuches, in welchem Sinne der Justizminister den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten wird¹⁹.

Wien, am 22. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Olmütz, den 31. Mai 1851.

¹⁶ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 21. 5. 1851 verlieh der Kaiser mit Ah. E. v. 8. 6. 1851 den drei Hofräten die genannten Auszeichnungen, ebd., MRZ. 1800/1851.*

¹⁷ *Siehe dazu den Akt ebd., MKA., MZ. 343/1837.*

¹⁸ *Auf Vortrag Bachs 4. 6. 1851 entschied der Kaiser im Sinne des Ministerratbeschlusses, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 1907/1851.*

¹⁹ *Mit Vortrag v. 25. 5. 1851 beantragte Karl Krauß, das Gesuch Remekházy's abzulehnen. In diesem Sinne resolvierte Franz Joseph den Vortrag mit Ah. E. v. 14. 6. 1851, ebd., MRZ. 1814/1851.*

Nr. 504 Ministerrat, Wien, 23. Mai 1851

RS.; P. Ransonnet; VS. Kaiser (I–III), Schwarzenberg (IV–VIII); BdE. und anw. (Schwarzenberg 26. 5.), P. Krauß 26. 5., Bach 28. 5., Csorich, Thun, K. Krauß, Baumgartner (bei IV–VII abw.) 26. 5., Thinnfeld 26. 5., Kulmer (bei IV abw.) 26. 5.; abw. Stadion.

I. Unterrichtswesen in Siebenbürgen. II. Venediger Freihafen. III. Militärexpedition nach San Marino. IV. Präzisierung der §§ 96/88 und 194/185 des neuen Strafgesetzes. V. Todesurteil gegen Viktoria Kulpa. VI. Pensionsbehandlung Hermann Freiherr v. Dillers. VII. Unterstützung für das Warasdiner Komitat. VIII. Preßordnung (5. Beratung).

MKZ. 1824 – KZ. 1797

Protokoll der Sitzung am 23. Mai 1851 unter dem Vorsitze Ah. Sr. Majestät des Kaisers.

I. Se. Majestät geruhen dem Ministerrate zu eröffnen, daß Allerhöchstdieselben die Vorschläge des Kultusministers über die Regulierung des Unterrichtswesens in Siebenbürgen dem Reichsrate zur Begutachtung mitzuteilen gedenken¹.

II. Der Minister des Inneren überreichte zur Ah. Einsicht eine Karte der venezianischen Lagunen, worauf die Vorschläge der Landeskommision bezüglich der künftigen Demarkation des Freihafengebietes ersichtlich gemacht sind. Se. Majestät geruhen die möglichste Beschleunigung der Verhandlungen hierüber zur Pflicht zu machen².

III. Der Ministerpräsident referierte, daß der Freistaat San Marino in neuester Zeit zu einem Sammelplatz für politische Flüchtlinge und gefährliche Individuen aller Art geworden sei, zu deren Zügelung oder Ausweisung die dortige Regierung nicht die Mittel habe³. Der Ministerpräsident glaubte daher, daß, um den stets bedenklicher werdenden politischen Umtrieben aus jenem Asyl ein Ende zu machen, eine kleine militärische Expedition mit einigen österreichischen Kompanien im Vernehmen mit den zunächst beteiligten italienischen Regierungen nach San Marino zu unternehmen wäre, wodurch die Agitatoren von dort verjagt werden würden. Von Seite der übrigen Minister wurde gegen diese Maßregel keine Erinnerung erhoben, und Se. Majestät der Kaiser geruhen den Antrag des Fürsten Schwarzenberg mit dem Bemerken Ag. zu genehmigen, daß

¹ Fortsetzung des MR. v. 23. 11. 1850/IV. Nachdem der Vortrag Thuns v. 13. 11. 1850 vom Reichsrat begutachtet worden war (Beratungsprotokoll v. 28. 6. 1851), schlug Kübeck mit Vortrag v. 5. 7. 1851 eine Umformulierung der Thunschen Propositionen vor, alles in HHSTA., RR., GA. 18/1851. Nachdem die Angelegenheit neuerlich, diesmal unter dem Vorsitze des Kaisers und im Beisein Thuns, im Reichsrat beraten worden war (Beratungsprotokoll v. 1. 8. 1851), ebd., GA. 42/1851, erstattete Thun am 13. 11. 1851 einen neuen Vortrag, der mit Ah. E. v. 6. 1. 1853 [sic!] resoliert wurde, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 3111/1851.

² Fortsetzung des MR. v. 21. 5. 1851/III. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 21. 6. 1851/VIII.

³ Ein Eingreifen Österreichs in San Marino war bereits vor mehr als einem Jahr erwogen worden, siehe dazu MR. v. 12. 2. 1850/VII, ÖMR. II/2, Nr. 278. Zum Problem der politischen Flüchtlinge siehe die Berichte Nobilis an Radetzky v. 20. 4. 1851, KA., MKSM. 4030/1851, Hügel an Schwarzenberg v. 17. 5. 1851, HHSTA., PA. XI, 194, Fasz. Varia de Rome, fol. 14f, v. 18. 5. 1851, ebd., fol. 16–25, v. 19. 5. 1851, ebd., fol. 26 f., v. 19. 5. 1851, ebd., fol. 28. f. und Radetzky an Schwarzenberg v. 18. 5. 1851, ebd., fol. 26. f.

hierüber mit Feldmarschall Graf Radetzky mündlich Rücksprache werde zu pflegen sein⁴.

Nachdem Se. Majestät die Sitzung aufzuheben geruht hatten, vereinigten sich die k. k. Minister zu einer Beratung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten Fürsten Schwarzenberg.

IV. Der Justizminister brachte in Antrag, den § 96/88 des neuen Strafgesetzentwurfes über den Mißbrauch der Amtsgewalt durch eine Zusatz zu präzisieren, damit ersichtlich gemacht werde, daß ein jeder solcher Mißbrauch verbrecherisch sei, der Schaden mag nun Privaten oder dem Staate selbst zugefügt worden sein⁵.

Der Finanzminister glaubte, es dürfte zur Beseitigung jeden Zweifels hiebei auch der Gemeinden ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Man vereinigte sich sonach einstimmig, daß im gedachten Paragraphe nach dem Worte „jemanden“ einzuschalten wäre: „sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person“, und daß derselbe Beisatz auch im § 194/185 bei der Definition des Betruges zu machen wäre.^{a,6}

V. Der Justizminister erwirkte die Zustimmung seiner Kollegen zu dem au. Antrage auf Nachsicht der durch Viktoria Kulpa verwirkten Todesstrafe⁷.

VI. Der Minister des Inneren referierte über die Pensionsbehandlung des wegen Taubheit vor zurückgelegtem 25. Dienstjahr in den Ruhestand übertretenden mährischen Statthaltereirats Baron Diller. Sämtliche Stimmführer, den Finanzminister ausgenommen, waren des Dafürhaltens, daß dieser sehr geschickte und tätige Beamte, der durch ein Gebrechen gezwungen ist, vorzeitig den Staatsdienst zu verlassen, mit der Hälfte statt mit einem Drittel des Gehaltes Ag. zu pensionieren sein dürfte⁸.

VII. Es wurde beschlossen, daß dem Einschreiten des Warasdiner Obergespanns um eine Unterstützung von 40.000 f. für die Notleidenden dieses Komitats keine Folge zu geben wäre, indem, wie der Minister des Inneren bemerkte, durchaus keine Anzeichen eines besonderen, derlei außerordentliche Hilfe erheischenden Notstandes vorhanden sei, und, wie Baron Kulmer erinnerte, daß ^bder in der Frage stehende Teil des^b Warasdiner

^a *Randbemerkung Ransonnets* An der Beratung über den Punkt IV nahm der Minister Baron Kulmer keinen Anteil.

^{b-b} *Korrektur Kulmers* aus das Warasdiner Komitat.

⁴ *Mit Schreiben (K.) v. 26. 5. 1851 wies Schwarzenberg Gyulai an, Nobili den Auftrag zu erteilen, durch Vermittlung des päpstlichen Kommissärs in Bologna Bedini, die Regierung von San Marino aufzufordern, innerhalb kurzer Zeit die politischen Flüchtlinge auszuweisen, ansonsten eine militärische Intervention Österreichs erfolgen würde, ebd., fol. 42–45; Abschrift der diesbezüglichen Note Nobilis an Bedini v. 13. 6. 1851 in ebd., fol. 57 f. Mit Schreiben v. 30. 6. 1851 berichtete dann Radetzky an Schwarzenberg, daß die Aktion ein voller Erfolg gewesen sei, ebd., fol. 64–75; anbei eine Liste der abgeschobenen Flüchtlinge. Fortsetzung des MR. v. 9. 5. 1851/VIII.*

⁵ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 4. 6. 1851/IX.*

⁷ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 23. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 6. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1805/1851.*

⁸ *Auf Vortrag Bachs v. 31. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 12. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1881/1851.*

Komitats, ^cnämlich die Murinsel,^c zu den fruchtbarsten Kroatiens gehört, die Ernte vor der Tür ist und demjenigen, der dortlandes arbeiten will, auch vielfach Gelegenheit geboten ist, sich einen hohen Taglohn bei den ehemaligen Dominien zu verdienen.^{d,9}

VIII. Schließlich wurde die am 16. I. M. ohne Abstimmung abgebrochene Debatte über die Frage der Verantwortlichkeit der Verfasser und Verleger von Druckschriften, § 35 des Entwurfs der Preßordnung, fortgesetzt¹⁰.

Der Minister des Inneren reassumierte seine bereits in der Sitzung vom 16. I. M. entwickelten Gründe dafür, daß in der Preßordnung die solidarische Verantwortlichkeit des Verfassers und Verlegers, bei Journalen auch des Redakteurs, ausgesprochen werde.

Der Justizminister wiederholte die bereits von ihm in der gedachten Sitzung dargelegten Motive seines Antrags, welcher dahin geht, daß die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Preßvergehen in das Strafgesetz aufgenommen würden und die Verantwortlichkeit dort, wo man sich an den Verfasser halten kann, nicht auch noch auf den Verleger ausgedehnt werde, der ^eohne Vernachlässigung der nötigen^e Aufmerksamkeit und ohne bösen Vorsatz^f straffällig werden könne.

Die mehreren Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Ministers des Inneren, wobei insbesondere darauf hingewiesen wurde, daß der Verleger bei der Veröffentlichung eines Werks durch die Presse eine Hauptrolle spiele und aus seinem Gewerbe einen beträchtlichen Gewinn ziehe. Es sei daher ganz in der Ordnung, wenn man ihn mit Strenge dazu verhält, die größte Vorsicht anzuwenden, damit unter seiner Dazwischenkunft keine Preßvergehen begangen werden. Dies könne aber nur dadurch geschehen, daß seine solidarische Verantwortlichkeit mit dem Verfasser ausgesprochen werde. Geschehe dies nicht, so werden sich viele Verleger durch den großen Gewinn, welchen der Verlag schlechter Bücher verschafft, allzu leicht verleiten lassen, zur Herausgabe von gefährlichen Schriften die Hand zu bieten.

Der Finanzminister glaubte nur, daß die Mitverantwortlichkeit des Verlegers sich bloß auf die Verpflichtung zum Erlag der Geldstrafen, nicht aber auf die Arreststrafen zu erstrecken habe, zumal dort, wo keine böse Absicht unterlaufen ist und bloß ein Übersehen stattgefunden hat.

Der Kultusminister sprach den Wunsch aus, die Mithaftung des Druckers, der bloß als Handwerker interveniert und in der Regel auch nicht die Bildung besitzt, um eine

^{c-c} *Einfügung Kulmers.*

^d *Randbemerkung Ransonnets* An der Beratung über die Punkte IV–VII nahm der Minister Ritter v. Baumgartner keinen Anteil.

^{e-e} *Korrektur K. Krauß^s* aus bei aller.

^f *Gestrichen* wegen einiger unbeachtet gebliebener Zeilen.

⁹ *Unter den Beständen des AVA., IM. und des FA. FM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.*

¹⁰ *Fortsetzung des MR. v. 16. 5. 1851/XII.*

Schrift vom moralischen und politischen Standpunkt zu beurteilen, noch mehr eingeschränkt zu sehen, als es durch den § 36 geschieht¹¹.

Wien, 26. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph. Olmütz, den 31. Mai 1851.

¹¹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 26. 5. 1851/III.

Nr. 505 Ministerrat, Wien, 26. Mai 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 27. 5.), P. Krauß 30. 5., Bach 30. 5., Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 30. 5., Kulmer; abw. Stadion.

I. Grafenstandesbestätigung für Fortunato Sceriman. II. Gesuch der Mailänder Brauer wegen der Biersteuer. III. Preßordnung (6. Beratung).

MKZ. 1825 – KZ. 1800

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, abgehalten zu Wien am 26. April 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses, FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren referierte über das von den Landesautoritäten unterstützte Einschreiten des F. St. Sceriman in Venedig um ^aBestätigung des österreichischen Grafenstandes^a mit dem Antrage, bei Sr. Majestät auf die Gewährung der Bitte einzuraten, wogegen sich keine Einwendung ergab¹.

II. Der Finanzminister brachte die an den Ministerrat sub Nr. 1798/1851 gelangte Vorstellung der Mailänder Brauer gegen die Einführung der Bierverzehungssteuer mit dem Bemerkten in Vortrag², daß von einer Zurücknahme der diesfalls im allgemeinen geltenden Bestimmungen keine Rede und nur etwa darüber die Landesbehörden zu vernehmen sein könnten, ob Gründe vorhanden wären, den Bittstellern ^baus dem Grunde, weil die zur Bereitung des Bieres erforderlichen Stoffe in geschlossenen Städten bei der Einfuhr in die letztere der Verzehungssteuer unterliegen, irgendeine Erleichterung in der Steuerentrichtung^b zuzuwenden³.

III. Fortsetzung der Beratung der Preßordnung⁴.

§ 34 schien dem Justizminister entbehrlich, weil dessen Bestimmung bereits im allgemeinen Strafgesetze enthalten ist. Indessen hat er nichts dagegen, wenn der § 34 beibehalten wird. Diese Beibehaltung wurde sofort auch beschlossen, um jeden Zweifel darüber zu benehmen, als ob die darin bezeichneten strafbaren Handlungen nur nach der gegenwärtigen Preßordnung zu bestrafen seien.

§ 35. Im Eingang ward statt „Herstellung“ als gar zu umfassend der Ausdruck „Drucklegung“ gewählt, und über Antrag des Justizministers die Klausel „für den strafbaren

^{a-a} Korrektur Ransonnets aus Adelsbestätigung.

^{b-b} Korrektur P. Krauß^c aus irgend einen Nachlaß.

¹ Auf Vortrag Bachs v. 27. 5. 1851 gestattete der Kaiser mit Ab. E. v. 6. 6. 1851, daß Fortunato Sceriman den Grafentitel führen dürfte, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1882/1851.

² Die Mailänder Bierbrauer hatten im April 1851 um Aufhebung der Biersteuer angesucht, siehe dazu FA., FM., Präs. 5487/1851. Zur Einführung der Biersteuer im lombardisch-venezianischen Königreich siehe MR. v. 20. 1. 1851/IV.

³ Mit Schreiben (K.) v. 30. 5. 1851 an die Mailänder Finanzpräfektur lehnte Krauß eine Aufhebung der Biersteuer ab, wies sie aber an, zu erheben, welche Erleichterungen den Bierbauern zugestanden werden könnten, FA., FM., Präs. 7973/1851.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 23. 5. 1851/VIII.

Inhalt verantwortlich“ weggelassen, indem die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit verschiedene Begriffe sind und es hier sich zunächst nur um die letztere handeln dürfte.

Lit. a) Der Justizminister kennt keinen Fall, der auf diese Bestimmung paßte.

Ist der Inhalt einer Druckschrift strafbar, so liegen Inzichten eines Verbrechens oder Vergehens etc. wider den Verfasser derselben vor. Hat er den Druck selbst veranlaßt ^coder zugelassen, oder ist der Druck einer strafbaren Schrift mit Wissen des Verfassers erfolgt,^c so ist er als Urheber des durch die Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens nach dem Strafgesetze zu bestrafen. Beweist er dagegen, daß der Druck ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen veranlaßt worden, so muß er losgesprochen werden, in keinem Falle aber kann er noch überdies zu der im § 35 bestimmten Strafe verurteilt werden.

Der Justizminister beantragte daher die Hinweglassung der lit. a.

Der Minister des Inneren bemerkte dagegen: Die Bestimmung der lit. a) § 35 habe zunächst den Fall vor Augen, wo der Verfasser einer strafbaren Druckschrift, weil gegen ihn der Beweis, daß er den Druck veranlaßte, nicht hergestellt wurde, vom Gerichte des durch die Druckschrift verschuldeten Verbrechens oder Vergehens losgesprochen wird. Ferner den Fall, wo der Druck mit freilich nicht erweislicher, aber kaum zu bezweifeln-der Konnivenz des Verfassers oder endlich, zwar wirklich ohne dessen Wissen und Willen, aber doch infolge eines Verschuldens von seiner Seite (wenn er z. B. das Manuskript verliert und sich nicht weiter darum kümmert) zustande gekommen ist. In allen diesen Fällen ist der Grund zu der nachmals durch den Druck begangenen strafbaren Handlung schon durch die Abfassung des Manuskripts gelegt worden, und diese hätte niemals begangen werden können, wenn nicht der Verfasser seine Konzeption zu Papier gebracht und außer der pflichtmäßigen Obhut gelassen hätte. Er trägt daher, wie der Handelsminister bemerkte, mit Recht die Folgen seiner eigenen Handlung.

Bei der Abstimmung vereinigten sich die mehreren Stimmen mit dem Antrage des Ministers des Inneren für die unveränderte Beibehaltung der lit. a) § 35.

Der Finanzminister stimmte mit dem Justizminister für die Hinweglassung.

Lit. b) glaubten die beiden letztgenannten Votanten, daß die hier ausgesprochene unbedingte Haftung des Redakteurs auf die in der Natur der Sache liegende Wirksamkeit desselben eingeschränkt und die Fälle von der Haftung ausgenommen werden sollten, wo der strafbare Aufsatz wider Willen und Wissen des Redakteurs gedruckt oder ihm selbst behufs der Aufnahme eines Artikels Zwang angetan worden ist. Allein, wird der erstere Entschuldigungsgrund zugelassen, so wird wohl kaum ein Redakteur zur Verantwortung gezogen werden können; zudem gehört auch zu den Obliegenheiten des Redakteurs, die Ausgabe der Zeitschrift zu überwachen und sie zu verhindern, wenn sich ein strafbarer Artikel darin wider sein Wissen und Willen eingeschlichen hätte. Physischer Zwang aber, wenn er bewiesen wird, hebt alle Zurechnungsfähigkeit auf; es wird hierwegen keiner besondern Vorschrift in diesem Gesetze bedürfen.

Hiernach vereinigten sich die übrigen Stimmen mit dem Texte ad lit. b), § 35.

§ 36 wurde statt „Leiter“ der Ausdruck „Geschäftsleiter“ gesetzt und auch noch der Inhaber der Druckerei miteinbezogen, um womöglich die eigentliche Unternehmung zu treffen.

^{c-c} Einfügung K. Krauß.

Lit. a) beantragte der Kultusminister in Übereinstimmung mit dem Justizminister die Hinweglassung der Worte „gewerbsmäßig berechtigte“, weil es nicht gerechtfertigt wäre, dem Drucker, der bloß seine materielle Arbeit leistet und dafür die Bezahlung empfängt, die Verantwortung für den Inhalt der strafbaren Druckschrift aufzuzwingen, und von dem Schriftsteller, wenn er den Verlag selbst übernehmen will, zu verlangen, noch jemanden aufzufinden, der nebst ihm die Haftung für den Inhalt übernimmt. In einem solchen Falle, wo die Schrift im Selbstverlage des Schriftstellers erscheint, würde es, nach dem Erachten des Kultusministers genügen, wenn eine angemessene Zeit vor der Herausgabe des Werks ein Exemplar davon der Behörde übergeben wird, die dann, wenn der Inhalt strafbar ist, dasselbe mit Beschlag belegen etc. mag.

Nach der Meinung des Ministers des Inneren erscheint dieser Antrag nicht ausführbar. Abgesehen davon, daß eine wesentliche Beirung des gegenwärtigen Gewerbskonzessionssystems hieraus hervorginge, würde sich die Verwaltung gewissermaßen von dem Übereinkommen der Parteien, wer die Haftung für ein Werk zu übernehmen habe, abhängig machen und ohne gegründete Ursache die Haftung einer mitwirkenden Person aus der Hand lassen, welche, wie der Drucker, am besten geeignet ist, zur Entdeckung und Bestrafung des eigentlichen Urhebers zu führen.

Bei der Abstimmung erklärten sich der Handels- und der Finanzminister für den Antrag des Justiz- und Kultusministers (vier Stimmen), die übrigen Minister und der Ministerpräsident, also im Ganzen die Majora, fünf Stimmen, waren für die unveränderte Beibehaltung des Textes der lit. a⁵.

Wien, am 27. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 5. Juni 1851.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 5. 1851/IX.

Nr. 506 Ministerrat, Wien, 28. Mai 1851

RS.; P. Wacek; VS. keine Angabe; BdE. (Schwarzenberg 29. 5.); BdE. und anw. P. Krauß 30. 5., Bach 30. 5., Thinnfeld, Thun, K. Krauß, Baumgartner, Kulmer 30. 5. (bei VII teilweise abw.); abw. Schwarzenberg, Csorich, Stadion.

I. Unterstützung für das griechisch-katholische Bistum in Siebenbürgen. II. Errichtung eines Bezirksgerichtes zu San Benedetto. III. Todesurteil gegen Maria Breitenfeld. IV. Auszeichnung für Georg Scharitzer. V. Auszeichnung für Ignaz Hiess. VI. Auszeichnung für Willibald Franz. VII. Erhebung des Ignaz Kajetan v. Leitner in den Ritterstand. VIII. Organisation des Polizeikommissariates in Klagenfurt. IX. Preßordnung (7. Beratung).

MRZ. 1845 – KZ. 1799

Protokoll der am 28. Mai 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung.

I. Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Leo Thun brachte die Unterstützung des griechisch-katholischen Bistums in Siebenbürgen für die Anschaffung von Kirchengeschäften im Betrage von 2000 f. zur Sprache, und es wurde bei der nachgewiesenen Notwendigkeit dieser Unterstützung die Zustimmung zu deren Anweisung mit dem Vorbehalte des Rückersatzes aus dem noch näher auszumittelndem Fonds von dem Ministerrate erteilt¹.

II. Die Gemeinde San Benedetto in ^ader Lombardie^a ist um die Zuweisung eines eigenen Bezirksgerichtes (3. Klasse) beziehungsweise um die Teilung des umfangreichen Bezirksgerichtes Gonzaga, zu welchem sie bisher gehörte, in zwei Gerichtssprengel eingekommen und bietet die nötigen Gebäude zur Unterbringung des neuen Bezirksgerichtes an.

Die topographischen und die Verkehrsverhältnisse sprechen für diese Teilung, durch welche die beiden Bezirksgerichte sich sehr gut arrondieren ließen. Die dadurch verursachte Mehrauslage würde sich auf 1500 f. belaufen. Das Gerichtspersonale in Gonzaga würde vermindert und das Erübrigte mit der nötigen Vermehrung nach San Benedetto gegeben werden.

Der Justizminister fände keinen Anstand, bei Sr. Majestät auf die Ah. Gewährung dieser Teilung anzutragen, womit sich auch der Ministerrat einverstanden erklärte².

III. Derselbe Minister trug weiter einverständlich mit dem Schwurgerichts- und dem Obersten Gerichtshofe auf Nachsicht der Todesstrafe für die wegen des in der größten Notlage an ihrem Kinde begangenen Mordes zum Tode verurteilte Maria Breitenfeld an. Der Oberste Gerichtshof würde statt der Todesstrafe einen sechsjährigen schweren Kerker substituieren.

^{a-a} Korrektur K. Krauß' aus Italien.

¹ Dieser Vorschuß von 2000 fl. wurde unter der genannten Bedingung zusammen mit einem unverzinslichen Vorschuß für den griechisch-katholischen Bischof Alexander Sterka Sulucz mit Ah. E. v. 6. 6. 1851 auf Vortrag Thuns v. 28. 5. 1851 gewährt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1855/1851. Die entsprechenden Akten, AVA., CUM., Kultus Reg. 1074, 1587 und 1868 alle ex 1851 liegen nicht mehr ein.

² Auf Vortrag Karl Krauß' v. 28. 5. 1851 wurde mit Ah. E. v. 6. 6. 1851 ein eigenes Bezirksgericht nach dem Beschlusse des Ministerrates in San Benedetto errichtet, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1857/1851.

Der Ministerrat fand gegen diesen Antrag nichts zu erinnern³.

Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte hierauf folgende an Se. Majestät zu richtende Auszeichnungsanträge zum Vortrage, und zwar:

IV. für den von dem Justizminister empfohlenen Bezirksrichter Scharitzer, welcher sich bei der Verpflegung der k. k. Truppen und um die kranken Soldaten besondere Verdienste erworben, das goldene Verdienstkreuz⁴;

V. für den von dem hiesigen Statthalter angerühmten Gemeindevorstand und Hausinhaber auf der Laimgrube Ignaz Hiess wegen seiner besonderen Tätigkeit bei Verpflegung der k. k. Truppen ^bstatt des angetragenen silbernen Verdienstkreuzes die Ah. Zufriedenheit^{b,5};

VI. für den von dem provisorischen Statthalter in Ungarn als sehr loyal, treu und verdienstlich geschilderten Wirtschaftsrat des Fürsten Windischgrätz Willibald Franz das goldene Verdienstkreuz⁶.

Der Ministerrat hat den vorstehenden drei Anträgen ebenso wie

VII. dem weiteren Antrage desselben Ministers beigestimmt, das Gesuch des v. Leitner aus Steiermark um die Verleihung des österreichischen Ritterstandes bei Sr. Majestät zu befürworten. Leitner gehört einer rittermäßigen steirischen Familie an, ist steirischer Landstand und bei den Ständen angestellt. Se. Majestät haben auch bereits im Grundsatz anzuerkennen geruht, daß rittermäßige Familien von Fall zu Fall um die Verleihung des Ritterstandes einschreiten können und daß auf die Ah. Gewährung solcher Gesuche angetragen werden darf⁷.

VIII. Gegen die von dem Minister des Inneren ferner angetragene Organisierung des Polizeikommissariates in Klagenfurt ergab sich keine Erinnerung. Das Polizeipersonale daselbst soll aus einem Polizeioberkommissär, einem Polizeikommissär, einem Konzeptsadjunkten und zwei Kanzlisten bestehen und der Aufwand 3600 f., also das Minimum, was erreichbar ist, betragen. Mit dieser Organisierung sind die Organisierungen der Polizeibehörden größtenteils vollendet⁸.

^{b-b} *Korrektur Bachs aus das silberne Verdienstkreuz.*

³ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 28. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 6. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1851/1851.*

⁴ *Auf Vortrag Bachs v. 31. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 8. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1866/1851.*

⁵ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 4. 6. 1851/III.*

⁶ *Auf Vortrag Bachs v. 31. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 8. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1864/1851.*

⁷ *Auf Vortrag Bachs v. 29. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 8. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1864/1851.*

⁸ *Auf Vortrag Bachs v. 29. 5. 1851 wurde mit Ah. E. v. 6. 6. 1851 die Errichtung dieses Polizeikommissariates genehmigt, ebd., MRZ. 1852/1851. Der entsprechende Akt, AVA., IM., Präs. 2276/1851, liegt nicht mehr ein.*

IX. Fortsetzung der Beratung über die neue Preßordnung⁹.

§ 39. Nach dem bereits im Protokolle vom 26. d. M. Bemerkten ist in dem letzten Absatze dieses Paragraphes und sonst überall, wo dieser Ausdruck vorkommt, statt „Leiter der Druckerei“ „Geschäftsleiter der Druckerei“ zu setzen.

§ 40 wurde der letzte Absatz, dessen Bestimmung als nicht notwendig und als sich von selbst verstehend erkannt wurde, auch mit Zustimmung des Ministers des Inneren gestrichen.

§ 41. Am Schlusse dieses Paragraphes schien die bei einem Vergehen bestimmte Strafe von 50–500 f. gegenüber der für Übertretungen festgesetzten Strafe von 50–200 f. zu gering bemessen. Mit Vorbehalt der Regulierung der Ziffer bei der Schlußredaktion wurde gegen diesen Paragraphen nichts erinnert.

Zu § 42 meinte der Justizminister, daß die nach diesem Patente ausgesprochenen Geldstrafen statt dem Armenfonds des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, dem Armenfonds des Ortes zuzufallen hätte, wo das erstrichterliche Urteil gefällt wurde.

Dagegen bemerkte der Minister des Inneren, daß er sich bei der Entwerfung dieses Paragraphes auf die diesfalls in dem Strafgesetzbuche enthaltene Bestimmung, nach welcher der Ort der Ergreifung derjenige ist, zu dessen Armenfonds die Geldstrafen verfallen, gehalten habe und daß er es nicht rätlich fände, über diesen Punkt verschiedene Prinzipien aufzustellen, wornach beschlossen wurde, diesen Paragraph unverändert zu belassen.

Die Weglassung des § 43 wurde einstimmig gutgeheißen, nachdem die darin enthaltene Bestimmung bereits in dem Strafgesetzbuche aufgenommen erscheint.

Der § 44 wird durch einen Berufungsparagraphen auf die allgemein geltenden Grundsätze des Strafgesetzes, dessen Redaktion sich der Minister des Inneren vorbehielt, besiegt.

Nachdem so die Beratung über die Preßordnung geschlossen wurde, ist man auf die sich für diesen Zeitpunkt vorgehaltene Besprechung der kaiserlichen Verordnung über die Kompetenz der Strafgerichte, und zwar auf den Punkt B des Artikels II jener Verordnung übergegangen.^c

Der Justizminister Ritter v. Krauß hält es für notwendig, daß den Geschwornengerichten außer den in dem Artikel II sub A angeführten Verbrechen die Hauptverhandlung und Entscheidung auch über die Preßvergehen zugewiesen werden.

Derselbe stellte demnach zu B folgenden Antrag: „Über alle unter der bisherigen Bezeichnung ‚Preßvergehen‘ nur durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen (Art. II des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze), wenn sie nicht nach Art. I vor das Reichsgericht gehören.

Wenn aber eine solche strafbare Handlung mit einem Verbrechen oder Vergehen zusammenrifft oder sonst im Zusammenhange steht, welches mit einer höheren Strafe als jene

^c *Randbeifügung Waceks* An der Besprechung und dem Beschlusse über den nebenstehenden Gegenstand hat der Minister Freiherr v. Kulmer keinen Teil genommen.

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 26. 5. 1851/III.*

durch das Gesetz bedroht ist, so steht dem für das schwerer bestrafte Verbrechen oder Vergehen berufenen Strafgerichte das Verfahren auch über die durch die Druckschrift begangenen strafbare Handlung zu.“

Der Justizminister gründet diesen Antrag vorzüglich auf die in dem § 103 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 enthaltene Bestimmung, welche aussagt: „In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten, Schwurgerichte sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preßvergehen erkennen.“

Nach dieser noch fortan bestehenden Bestimmung erscheine es notwendig, um nicht gegen die Reichsverfassung zu verstoßen, auch die Preßvergehen den Schwurgerichten zuzuweisen. Für diese Zuweisung spreche auch der Umstand, daß den Schwurgerichten die Hauptverhandlung und Entscheidung über die schwersten Verbrechen wie z. B. Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewalttätigkeit etc. etc. bereits zudedacht ist und daß sonach kein zureichender Grund vorhanden wäre, diesen Gerichten gerade die geringeren Vergehen zu entziehen und durch diese Entziehung den Feinden der Regierung Anlaß zu unliebsamen Bemerkungen über Reaktion, Nichtachtung der Reichsverfassung u. dgl. zu geben.

Der Minister des Inneren Dr. Bach sprach sich dagegen für die gänzliche Weglassung des Punktes B Art. II der erwähnten kaiserlichen Verordnung aus. Die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen sind entweder Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen und gehören als solche in das Strafgesetz, da man den Grundsatz angenommen, daß kein eigenes Preßgesetz bestehen und alle durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen in das Strafgesetz aufgenommen und dort verpönt werden sollen. Es sei zweckmäßig und müsse als ein Fortschritt der Strafgesetzgebung erkannt werden, daß mit dem Wegfallen des Preßgesetzes, was durch das revidierte Strafgesetz geschieht, alle durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen in dem allgemeinen Strafgesetze ihren Platz finden. Die wichtigsten Verbrechen bleiben ohnehin den Schwurgerichten vorbehalten. Es sei nirgends gesagt, daß Vergehen, durch die Presse begangen, vor das Schwurgericht gehören. Das Preßgesetz vom 13. März 1849 habe den Ausdruck „Preßvergehen“ überall vermieden und sich durchgehends des Ausdruckes „Preßübertretungen“ bedient. Durch die Aufnahme der Preßvergehen und Übertretungen in das Strafgesetz wollte man die Kategorie eigener Preßvergehen und Übertretungen aufhören machen.

Die Verfassung vom 4. März 1849 werde durch die Weglassung des Punktes B nicht beeinträchtigt, da die durch die Presse begangenen Verbrechen den Schwurgerichten vorbehalten bleiben und die Mehrheit der Fälle, welche den Geschwornengerichten dadurch entzogen wird, wohl meistens Private (Injurien) betreffen dürfte, gegen deren Nichtverhandlung vor den Geschwornen sich nicht leicht jemand beschweren wird. In mehreren Kronländern wie Galizien, Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Italien seien die Schwurgerichte noch gar nicht eingeführt, und dort müsse jedenfalls gegen die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen nach den allgemeinen Strafgesetzen und von den ordentlichen gewöhnlichen Richtern verfahren werden.

Ferner bemerkte der Minister des Inneren schließlichs noch, daß die preußischen Kammern in der neuesten Zeit gleichfalls den Grundsatz angenommen haben, die strafbaren

Handlungen der Presse dem gewöhnlichen Richter und den allgemeinen Strafbestimmungen nicht zu entziehen.

Bei der hierauf gefolgten Abstimmung vereinigten sich mit dem Minister des Inneren für die Weglassung des Punktes B aus dem Artikel II der erwähnten kaiserlichen Verordnung die Minister Edler v. Thinnfeld und Graf Leo Thun, wobei der letztere zu bemerken fand, daß diese Weglassung zwar allerdings nicht mit der Reichsverfassung (§§ 103 und 123) im Einklange stehe, daß aber auch die Suspendierung der Schwurgerichte in mehreren Kronländern dieser Reichsverfassung nicht angemessen und doch aus guten Gründen geschehen sei.

Graf Thun bemerkte weiter, daß diese Verschiedenheit auch bei anderen strafbaren Handlungen wie bei dem dem Reichsgerichte zugewiesenen Hochverrate bestehe, daß es vollkommen zweckmäßig sei, die Preßverbrechen nicht anders als die anderen Verbrechen zu behandeln, und daß er deshalb auch gewünscht hätte, daß in die neue Preßordnung keine wie immer gearteten Preßvergehen aufgenommen worden wären, deren aber mehrere darin beibehalten worden sind.

Mit dem Minister der Justiz Ritter v. Krauß für die Beibehaltung des Punktes B, d. i. Überweisung der Hauptverhandlung und Entscheidung über die Preßvergehen an die Schwurgerichte, stimmten dagegen aus den vom Justizminister angeführten Gründen die Minister Ritter v. Baumgartner und Freiherr v. Krauß, vorzüglich hervorhebend, daß durch die Entziehung der Preßvergehen von den Schwurgerichten nichts Wesentliches gewonnen wird, wenigstens nichts von solchem Gewichte, wodurch die jedenfalls bevorstehenden missliebigen Äußerungen der Presse und des Publikums aufgewogen werden könnten¹⁰.

Wien, am 29. Mai 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, den 4. Juni 1851.

¹⁰ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 5. 1851/III.

Nr. 507 Ministerrat, Wien, 30. Mai 1851

RS.; P. Marherr; VS. keine Angabe; BdE. (Schwarzenberg 31. 5.), Csorich 5. 6.; Bde. und anw. P. Krauß 4. 6., Bach 4. 6., Thinnfeld, Thun, K. Krauß 5. 6., Baumgartner 4. 6., Kulmer 4. 6. (bei II teilweise abw.); abw. Schwarzenberg, Csorich, Stadion.

I. Remuneration für die Wißnitzer Kriminalgerichtsbeisitzer. II. Preßordnung (8. Beratung).

MRZ. 1854 – KZ. 1801

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 30. Mai 1851.

I. Der Justizminister erbat sich und erhielt die Beistimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf eine Remuneration von im ganzen 300 f. Konventionsmünze aus dem Staatsschatze für die (46) Kriminalgerichtsbeisitzer von Wißnitz, wie solche in früheren Jahren periodenweise in ähnlichen Beträgen, zuletzt im Jahre 1847, mit dem gleichen Betrage von der Ah. Gnade Sr. Majestät bewilligt worden sind¹.

II. Referierte derselbe Minister über den beiliegenden Entwurf derjenigen Gesetzesbestimmungen, welche gleichzeitig mit dem revidierten Strafgesetze an die Stelle des XXIV. Hauptstücks (§§ 499–514) „Von den Verfahren bei strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden“ der provisorischen Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850, daher auch nur für jene Kronländer, wo diese Strafprozeßordnung giltig ist, in Wirksamkeit zu treten hätten².

§ 1 (499) wurde über Antrag des Ministers des Inneren statt „Abweichungen“ der Ausdruck „besondere Bestimmungen“ angenommen.

Zu den §§ 6, 7, und 8 hat der Minister des Inneren den weiters angeschlossenen Gegenentwurf³ eingebracht und denselben mit der Bemerkung begründet, daß die Beschlagnahme einer Druckschrift wegen strafbaren Inhalts durch die Sicherheitsbehörde nichts anderes als die Aufgreifung eines corpus delicti (in Gemäßheit der ihr durch § 49 STPO. zugewiesenen Amtswirksamkeit) ist, welches so lange in gerichtlicher Verwahrung zu bleiben hat, bis das Verfahren geschlossen und darüber entschieden worden ist. Wird das „schuldig“ ausgesprochen, so ist das corpus delicti verfallen (wenigstens bezüglich des Schuldigen), wird der Angeklagte losgesprochen, so kann er die Herausgabe der als corpus delicti in gerichtliche Verwahrung genommenen Druckschrift zwar verlangen, weil aber hier öffentliche Rücksichten eintreten können, welche die Freigebung der mit Beschlag belegten Druckschrift vielleicht bedenklich machen, so wäre nach dem Antrage des Ministers des Inneren über ein solches Einschreiten jedesmal vorläufig der Staatsanwalt zu vernehmen und erst dann vom Gerichte über die Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

¹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 31. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 8. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1872/1851.

² Fortsetzung des MR. v. 28. 5. 1851/IX. Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll in handschriftlicher Fassung bei.

³ Liegt dem Originalprotokoll in handschriftlicher Fassung bei.

Der Justizminister entgegnete, daß nach dem Gesetze nur vom Gerichte über das corpus delicti erkannt werden darf, während in diesem Falle von der Sicherheitsbehörde, also noch vor dem richterlichen Einschreiten, die Beschlagnahme verfügt wird, daß demnach hier umso mehr darauf gedungen werden müsse, die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme, und zwar binnen einer bestimmten Frist, dem Richter ausdrücklich einzuräumen, als sonst die Partei niemals gegen Willkür geschützt und mit der freien Benützung ihres Eigentums, der mit Beschlag belegten Schrift, selbst wenn selbe nichts Strafbares enthielte, auf unbestimmte Zeit beschränkt und aufgehalten sein würde.

Nach längerer Debatte über die den beiden Anträgen zum Grunde liegenden Prinzipien wurden die zwischen beiden bestehenden Differenzen in nachstehenden Fragen zur Abstimmung gebracht:

1. Soll ein Termin festgesetzt werden, binnen welchem der Staatsanwalt die Anzeige von der Beschlagnahme dem Gerichte zu machen hat?

Diese Frage wurde nach dem Antrage des Justizministers von sämtlichen Stimmführern bejaht und auch vom Minister des Inneren zugegeben; die Frist selbst ward mit „längstens acht Tagen“ festgesetzt.

An der Abstimmung über die nachfolgenden Fragen hat der Minister Freiherr v. Kulmer nicht mehr teilgenommen.

2. Soll mit der Anzeige ausdrücklich auch der Antrag auf die Bestätigung oder Aufhebung des Beschlags oder überhaupt nur im allgemeinen der Antrag auf Einleitung des gesetzlichen Verfahrens verbunden werden?

Bei dieser Frage erklärten sich alle Stimmen gegen den Antrag des Justizministers für jenen des Ministers des Inneren, daß sich mit dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens überhaupt begnügt werde.

Den vorstehenden Abstimmungen gemäß hat der Minister des Inneren den Eingang des § 6 seines Entwurfs dahin modifiziert: „Jede durch die Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme ist von derselben ungesäumt dem Staatsanwalte bekannt zu machen, welcher verpflichtet ist, längstens binnen acht Tagen beim Gerichte seine Anträge zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu stellen.“

3. Ob, wenn der Staatsanwalt diese seine Verpflichtung verabsäumt, nach Verlauf der acht Tage die Beschlagnahme ipso facto aufzuhören und das Gericht ohne weiters die in Beschlag genommene Druckschrift freigeben könne?

Wenn ein Termin überhaupt eine Wirksamkeit haben soll, so muß dessen Nichtzuhalten an eine Sanktion geknüpft sein. In dieser Rücksicht erklärten sich die mehreren Stimmen für den Antrag des Justizministers, daß die Beschlagnahme ipso facto aufzuhören habe, somit für den Nachsatz des § 6 des von diesem Minister verfaßten Entwurfs.

Der Minister des Inneren beharrte dagegen auf seiner Meinung, daß auch in einem solchen Falle nur über Ansuchen der Partei und nach Vernehmung des Staatsanwaltes in die Freigebung der Druckschrift zu willigen sei, weil sich dieser Minister die Bedenken gegenwärtig hält, welche möglicherweise gegen die Freigebung einer Druckschrift sprechen können, wenngleich eine gerichtliche Verfolgung wegen ihres Inhalts zur Zeit gegen niemanden eingeleitet zu werden vermöchte, wie dies z. B bei ausländischen Druckschriften denkbar ist.

4. Ob während der Dauer der Untersuchung die Aufhebung der Beschlagnahme verfügt werden dürfe oder nicht?

Hier erklärte sich die Mehrheit der Stimmen dafür, daß während der Dauer der Untersuchung die Aufhebung der Beschlagnahme nicht verfügt werden dürfe, somit für die Beibehaltung des zweiten Satzes des § 6 des vom Minister des Inneren redigierten Gegenentwurfs.

Dagegen beheben sich dessen §§ 7 und 8 und wurden die Anträge des Justizministers angenommen. Die Textierung des § 6 nach dem Resultate der vorstehenden Abstimmungen wurde dem Justizminister zu kombinieren vorbehalten.

Im § 10 wurden auf Antrag des Ministers des Inneren die Worte: „oder der Angeklagte“ hinweggelassen, und ebenso

§ 11 der ^avom Justizminister angetragene^a Schlußsatz in betreff des Kosten- und Schadenersatzes, ^bwelchem die Minister der Finanzen und des Handels beitraten^b, durch Stimmenmehrheit beseitigt, weil man eine gleiche Forderung dem Staate gegenüber nicht aufrechterhalten will und den Privatkläger, der die Beschlagnahme bei Gericht erwirkt, nicht härter behandeln kann – wogegen jedoch der Finanzminister die Besorgnis äußerte, daß, wenn der gedachte Schlußsatz, welcher eben den Anspruch gegen Staat ausdrücklich ausschließt, wegbliebe, leicht derlei Ansprüche sowohl gegen Private als gegen den Staat erhoben werden könnten⁴.

Wien, am 31. Mai 1851.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, den 7. Juni 1851.

^{a-a} *Einfügung K. Krauß.*

^{b-b} *Einfügung K. Krauß.*

⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 6. 1851/I.*